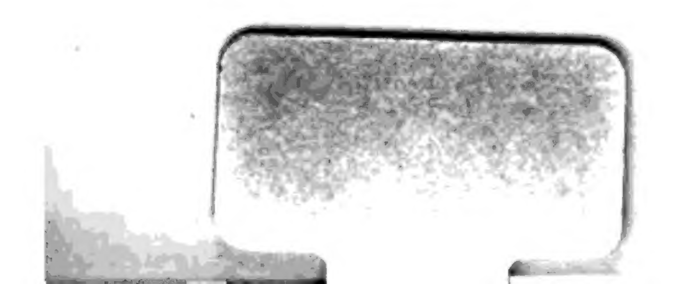
Das landesfürstli... beamtentum in Anhalt von seinen ...

Ulrich Schrecker





Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt

von

Dr. Ulrich Schrecker

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

86. Heft

Das landesfürstliche Beamtentum

in Anhalt

von seinen ersten Anfängen bis zum Erlass bestimmter Verwaltungsordnungen

(ungefähr 1200—1574)

von

Dr. Ulrich Schrecker

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1906

Das landesfürstliche Beamtentum
in Anhalt

von seinen ersten Anfängen
bis zum Erlass bestimmter Verwaltungsordnungen
(ungefähr 1200—1574)

von

Dr. Ulrich Schrecker

©

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1906

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

---

86. Heft

Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt

von

Dr. Ulrich Schrecker

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1906

Fortsetzung siehe 3. Umschlagseite

Dem Andenken meines Vaters

Inhaltsangabe

I. Das landesfürstliche Beamtentum Anhalts im Mittelalter (ungefähr 1200—1450).

I. Die Zentralverwaltung.

Die Zentralverwaltung ist in Anhalt zur Zeit des Mittelalters in gleicher Weise eingerichtet, wie an den meisten Fürstenhöfen Deutschlands der damaligen Zeit [1]). Sie ist im wesentlichen Hofverwaltung; eine Trennung der Landes- von den Hofangelegenheiten gibt es noch nicht. Die eigentlich entscheidende Verwaltung liegt für alle Angelegenheiten vollkommen in der Hand des Fürsten. Nur zu seiner Unterstützung, zur Ausarbeitung und Ausführung seiner Verfügungen zieht er ergebene Männer aus dem ihm nächststehenden Kreise der an seinem Hofe befindlichen Personen hinzu. Die ursprüng-

[1]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (4. Aufl. 1902) S. 597 ff.; v. Below, Territorium und Stadt (Historische Bibliothek Bd. XI) S. 286 ff.; Bornhak, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte (Berlin 1903) S. 7 ff.; H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft über die Meissnisch-Thüringischen Lande (1248—1379) (Leipziger Studien Bd. XI Heft 3 (1902)) S. 25 ff.; v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark Bd. I (1897)) S. 85 ff.; Luschin v. Ebengreuth, Österreichische Rechtsgeschichte (Bamberg 1896) S. 190 ff.; Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns Bd. I (Würzburg 1889) S. 237 ff.; Schmoller, Über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum im allgemeinen und speziell in Deutschland und Preussen bis zum Jahre 1713 (Acta Borussica Bd. I) S. 50 ff.; Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg (Stuttgart 1904) S. 13 ff.; v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland (Erlangen 1862) Bd. II S. 297 ff.

lich nur dem persönlichen Hofdienst zugeteilten Inhaber der Hofämter, wie die Schreiber der Urkunden sind die einzigen Verwaltungsbeamten der Zentrale in dieser Zeit, deren Einfluss und Wirksamkeit im Laufe der Jahrzehnte immer mehr ansteigt, bis sie den ganzen Verwaltungsapparat der Zentralregierung unter sich aufgeteilt und ein festes Beamtentum geschaffen haben.

a) Die Hofbeamten [1]).

Zum erstenmal treten uns Hofbeamte der anhaltischen Fürsten entgegen im Jahre 1181. In einer Urkunde Herzog Bernhards von Engern und Westfalen, Grafen von Ascharien, gegen Ende September 1181 ausgestellt [2]), finden wir unter den Laienzeugen aufgeführt „Conradus dapifer, Heinricus marscalcus, Heinricus camerarius“. Es ist dies die erste bestimmte Erwähnung von Hofbeamten unter Herzog Bernhard, während sich in der Umgebung der andern Söhne Albrechts des Bären schon früher (seit 1172) derartige Beamte finden [3]). Es ist

---

1) Über die Hofbeamten anderer deutscher Länder vgl. v. Wretschko, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter (Wien 1897) S. 15 ff.; Ficker, Die Reichshofbeamten der staufischen Periode (Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (Philosophisch-Historische Klasse 40 (1862) Heft 4) S. 517 ff.; v. Below, Territorium S. 286 ff.; Bornhak S. 7 ff.; Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg (Zeitschrift des Harzvereins XXXIII (1900)) S. 366 ff.; v. Krones, Landesfürstliche Behörden und Stände des Herzogtums Steier (1283—1411) (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark Bd. IV (1900)) S. 187 ff.; Verfassung und Verwaltung S. 86 ff.; H. B. Meyer S. 29 ff.; v. Maurer S. 254 ff., 292 ff.; Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. XIII Heft 1 (1896)) S. 73 ff.; Schmoller S. 50 ff.; Spangenberg, Beiträge zur ältern Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück (Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück XXV (1900)) S. 51 ff.; Rosenthal, Geschichtswesen S. 237 ff.; Wiederhold, Untersuchungen zur Staats- und Verfassungsgeschichte der nordalbingischen Territorien (1234 bis 1261) (Göttingen, Dissertation 1897) S. 47 ff.; Wintterlin S. 15 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 486 ff., 597 ff.; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte (II. Aufl. Leipzig 1896) Bd. V S. 362 ff.

2) v. H. I 605.

3) v. H. I 533 (1172), 546 (1173), 604 (1181); V 553 a (1177).

also wohl anzunehmen, dass auch am Hofe Bernhards schon vor 1181 Hofämter bestanden haben, wenn es auch möglich ist, dass er erst seit der Belehnung mit der Herzogswürde (1180) sich eine eigene Hofhaltung eingerichtet hat.

Von 1181 an treten dann Hofbeamte bald mehr, bald weniger oft in den Urkunden auf, besonders seit der Begründung der eigentlich anhaltischen Herrschaft unter Heinrich I. lassen sich einige stets nachweisen. Der Zahl nach gibt es auch in den anhaltischen Gebieten vier Hofämter in dieser Zeit, jedoch kommen selten alle vier nebeneinander vor.

α) Das Amt des Truchsess (dapifer) scheint schon im 12. und 13. Jahrhundert sehr bedeutend gewesen zu sein, jedenfalls das bedeutendste unter den Hofämtern, denn in den meisten Fällen finden wir den Truchsess als ersten unter den Hofbeamten aufgeführt[1]). Er ist seit 1181 urkundlich nachweisbar bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Der letzte Inhaber des Amts begegnet 1288, seitdem verschwindet der Truchsess völlig aus den Urkunden[2]).

---

[1]) v. H. I 605 (1181); II 16 (1215), 100 (1229), 209 (1254); II 302 (1265); II 342 (1267).

[2]) Mit Namen aufgeführt sind folgende Inhaber des Truchsessamtes:

1181—1219 Konrad von Waldeser unter Herzog Bernhard und Heinrich I. (v. H. I 605, 686, 701; II 16, 23, 32. Ob der I 733 erwähnte Conradus dapifer derselbe ist, lässt sich nicht entscheiden. Die Urkunde ist von Bischof Norbert von Brandenburg 1200 ausgestellt. Es wäre möglich, da Herzog Bernhard zugegen ist, ich glaube es aber nicht, weil ein anderer Begleiter des Herzogs, der Notar Arnold, noch besonders als „notarius ducis" bezeichnet wird).

1219—1231 Ulrich von Welsleben unter Heinrich I. (v. H. II 32, 54, 71, 93, 94, 95, 100, 103, 104, 108); er (II 108) führt einmal die Bezeichnung „dapifer de Bernburgk".

1239—1243 Konrad Schlichting (v. H. II 158; M.V.f.A.G. IX 2 S. 188, 189; zweifelhaft ist, zu wem der v. H. II 145 bei einem Vertrag des Grafen Heinrich I. mit dem Abte von Niemburg im Jahre 1239 auftretende „Conradus dapifer" gehört, doch glaube ich ihn bei der zeitlichen Übereinstimmung zu Graf Heinrich ziehen zu dürfen).

1251—1263 Lippold von Heimburg unter Heinrich II. (v. H. II 190, 209, 267, 277, 280, 281).

1265 Heinrich von Alsleben unter Siegfried von Zerbst (v. H. II 302).

1267 Johannes unter Otto I. und Heinrich III. von Aschersleben (v. H. II 342).

Wie sich schon aus den Namen ergibt, ist der Truchsess stets aus angesehener Familie, er gehört immer dem Ritterstande an, wird auch in allen Urkunden unter den milites aufgeführt; zu den Ministerialen des Fürsten hat er jedenfalls auch wohl gehört [1]. Gewöhnlich steht der Truchsess als einer der ersten unter den ritterlichen Zeugen; ausserordentlich oft sogar an deren Spitze [2].

Über seine eigentliche Amtstätigkeit, sowie über die Art seiner Anstellung ist nichts überliefert. Dass der Truchsess auch zu allgemeinen Geschäften verwendet wurde, sehen wir schon aus einer Urkunde vom Jahre 1289, in der Graf Heinrich I. bezeugt, „quod ea, que Conradus dapifer noster de bonis illis in Goltitz et Creym tractavit et ordinavit, ex parte nostra tenemus“ [3]. Wir finden den Truchsess hier also als bevollmächtigten Unterhändler des Fürsten aufgeführt, und in einer Urkunde vom Jahre 1262 tritt er uns als Bürge für seinen Herrn entgegen [4]. In der Begleitung seines Herrn auf Reisen finden wir den Truchsess öfter [5].

Ob zu derselben Zeit mehrere Inhaber des Amts nebeneinander an den einzelnen Höfen tätig gewesen sind, lässt sich nicht sicher feststellen. Aus dem vorhandenen Material ergibt sich nur ein Fall vom Jahre 1219 [6], und auch hier ist es am wahrscheinlichsten, dass der eine nur zur Unterstützung des alternden andern, zu dessen Nachfolger er ersehen war, in dessen letzten Jahren schon mit im Amte tätig war, ohne ein eigentlicher Unterbeamter zu sein. Denn es ist doch sonderbar, dass nur einmal sich zwei Inhaber des Truchsessamts finden,

---

1288 Richard von Alsleben unter Johann I., Albrecht und Bernhard II. von Bernburg (v. H. II 644). Der v. H. II 346 im Jahre 1268 genannte Anno dapifer gehört zu dem Herzog von Braunschweig (v. H. II 176, 177, 178, 233; v. H. VI Seite 14).

[1]) v. H. I 701 (1195); II 100 (1229); ev. II 103 (1230).

[2]) v. H. II 16, 32, 94, 100, 104, 158, 190, 209, 280, 302, 644.

[3]) M. V. f. A. G. IX 2 S. 189.

[4]) v. H. II 277.

[5]) v. H. II 277 (1262), 280 (1263), 346 (1268), 644 (1288).

[6]) v. H. II 32: „testes sunt: Conradus dapifer de Waldeser, Olricus dapifer de Welsleve“.

und zwar gerade in dem Augenblick, wo der eine zum letzten-, der andere zum erstenmal auftritt.

Die Besoldung des Truchsess scheint in Naturalbezügen und Überweisung von Lehngütern bestanden zu haben. Jedenfalls werden mehrere Male Lehngüter erwähnt, die ein Truchsess vom Fürsten erhalten hat[1]; einige Truchsesse scheinen auch selbst nicht unbedeutenden Eigenbesitz gehabt zu haben[2].

Im 14. Jahrhundert fehlen uns jede Nachrichten von dem Vorhandensein eines Truchsess. Wohl aber tritt in einigen Urkunden der Fürsten Bernhard II. und III. in den Jahren 1317—1338 ein Küchenmeister, „magister coquine" auf[3]. Derselbe gehört aber jetzt nicht mehr dem Ritterstande an, ist vielmehr stets nur unter den Knappen aufgeführt, ein Zeichen von welch geringerer Bedeutung sein Amt ist gegenüber dem des früheren Truchsess, als dessen Ersatz es sich aller Wahrscheinlichkeit nach im Anfang des 14. Jahrhunderts entwickelt hat[4]. Seit 1338 lässt sich dann auch dieses Amt für lange Zeit nicht mehr belegen, erst 1560 tritt uns wieder ein Küchenmeister entgegen.

β) Das Amt des Marschalls scheint im 12. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 13. von keiner grossen Bedeutung gewesen zu sein. Ausser dem 1181 erwähnten Marschall Heinrich finden wir keinen einzigen Inhaber dieses Amts bis 1263 sicher belegt[5]. Erst mit diesem Jahre tritt der Marschall in den Urkunden öfter und bedeutender hervor; seitdem sind aber Inhaber des Amts bis zum letzten Viertel des 14. Jahrhunderts

[1]) v. H. II 281 (1263); II 23 (1216).

[2]) v. H. I 701 (1195); II 267 (1261); M.V.f.A.G. IX 2 S. 188 (1289).

[3]) v. H. III 352, 695; V 507a; er heisst Hinricus.

[4]) Von einer Verdrängung des alten Truchsess durch den Küchenmeister, wie v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe S. 285, annimmt, kann in Anhalt wohl keine Rede sein. Das Truchsessamt war vielmehr in seinem alten Umfang überflüssig geworden und wurde deshalb von dem geringeren Amt des Küchenmeisters ersetzt.

[5]) In einer Urkunde des Bischofs Norbert von Brandenburg vom 12. Dezember 1200 (v. H. I 733) kommt zwar unter den Zeugen neben dem Truchsess Konrad ein Iwanus marschalkus vor, der vielleicht zu den Begleitern Fürst Bernhards gehören könnte, doch ist es aus dem bei Konrad angeführten Grunde (s. S. 3 Anm. 2) ebenfalls sehr fraglich.

nachweisbar[1]). Vom Jahre 1376 an verschwindet dann auch der Marschall für 1½ Jahrhunderte völlig aus den Urkunden, um erst wieder im 16. Jahrhundert in viel beschränkterer Tätigkeit aufzutreten.

Seinem Stande nach gehört der Marschall wohl stets zu den landesfürstlichen Ministerialen, wenigstens lässt sich dies einige Male mit Bestimmtheit nachweisen[2]); immer ist er aber aus der Zahl der Ritter genommen.

Seine Stellung scheint eine ziemlich bedeutende gewesen zu sein. Oft finden wir ihn in den Urkunden an der Spitze der ritterlichen Zeugen[3]), häufig führt er auch noch die Bezeichnung dominus[4]), was sicher gegen eine untergeordnete Stellung spricht. Als Vertrauensperson des Fürsten wird der

---

[1]) Folgende Marschälle sind nachweisbar:

1181 Heinrich unter Herzog Bernhard (v. H. I 605).

1263 bis zirka 1300 Ulrich von Aschersleben unter Heinrich II. und dann unter Otto I. und Heinrich III. Er nimmt eine hervorragende Stellung ein, kommt in nicht weniger wie 77 Urkunden vor, mehr wie jeder andre Hofbeamte (v. H. II 281, 302, 319, 321, 330, 334, 338, 342, 346, 347, 350, 352, 358, 371, 378, 393, 401, 405, 421, 439, 449, 455, 457, 462, 463, 468, 489, 491, 508—512, 517, 521, 529, 531, 532, 535, 536, 539, 545, 552, 554, 558—560, 566, 585, 586, 589, 590, 601, 606, 618, 625, 631, 673, 682, 696, 702, 708, 711, 714, 739, 746, 748, 766, 769, 771, 774, 802, 818, 839, 841; V 614 a, 772 a. Ob der II 307 erwähnte Olricus marscalcus der obige ist, lässt sich nicht sicher sagen, da anhaltische Fürsten in der Urkunde gar nicht erwähnt werden, doch ist es wohl wahrscheinlich).

(1293) 1300—1314 Heinrich, Sohn Ulrichs (v. H. II 753, 882, 884, 888, 889; III 1, 8, 9, 49, 51, 60, 63, 107, 117, 217, 227, 232, 269, 272, 284). Dass der spätere Marschall Heinrich mit dem im Jahre 1287 (v. H. V 617 a) und seitdem mehrmals erwähnten Hinricus, filius Olrici marscalci identisch ist (v. H. II 769, 771, 774; V 772 a), ist bei Übereinstimmung der Namen wohl sicher anzunehmen.

1280 Hermann unter Siegfried von Zerbst (v. H. II 515).

1337 Johann von Morditz unter Albrecht I. und II. von Zerbst (M.V.f.A.G. VIII 4, 1337 Nr. 6; IX 1 S. 58).

1376 Brakman von Zelingen unter Otto III. von Bernburg (v. H. IV 486).

[2]) v. H. II 321 (1266), 330 (1267), 378 (1270), 802 (1296).

[3]) v. H. II 535, 536, 560, 590, 618, 631, 673, 682, 696, 746, 769, 771, 774, 753; III 49, 60, 227, 232; V 772 a.

[4]) v. H. II 334, 457, 512, 559, 560, 586, 601, 606, 696, 746, 753, 769, 771, 818; III 217.

Marschall auch sehr oft hervorgehoben. So finden wir den Marschall in einer Urkunde des Jahres 1283 neben zwei andern Rittern als besondern Bürgen bei einer Verleihung seitens des Fürsten Otto I. aufgeführt[1], und im Jahre 1288 ist er unter den 4 Schiedsrichtern, die die Grafen Otto I. und Heinrich III. dem Bischof von Halberstadt gelegentlich der Verpfändung von Wegeleben stellen[2]; bei dieser Gelegenheit steht der Marschall sogar an der Spitze der 19. ritterlichen Bürgen, die dem Bischof von den anhaltischen Grafen zugesagt sind, „quod omnia et singula placitata ab ipsis inviolabiliter observentur". Ebenso ist ein Marschall im Jahre 1301 bei einem Vergleich des Fürsten Otto I. mit dem Marienstift zu Halberstadt neben einem andern Ritter als Bekräftigungsbürge aufgeführt[3], und in demselben Jahre sehen wir ihn als Gesandten des Fürsten von Anhalt am Hofe des Grafen von Beichlingen auf Schloss Kelbra[4]. Der Marschall wird also zu manchen wichtigen Geschäften verwendet, über seine eigentliche Tätigkeit ist jedoch in den Urkunden nichts zu finden. Nur einmal begegnet ein Marschall in den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts als fürstlicher Hauptmann[5], ein Zeichen, dass der Marschall auch in Anhalt mit der Kriegführung betraut wird.

Allerdings ist gerade der Einfluss der einzelnen Persönlichkeit bei diesem, wie allen Hofbeamten von sehr grosser Bedeutung. Das kann man bei dem Marschall Ulrich von Aschersleben (1263—1300) in der Stellung seines Namens in den Urkunden deutlich verfolgen. In den ersten Jahren seines Auftretens finden wir ihn meist in der Mitte der milites aufgeführt; bisweilen sogar als deren letzten[6], gegen Ende seiner Tätigkeit steht er aber fast stets an ihrer Spitze[7].

Einen Einblick in die einflussreiche persönliche Stellung

---

[1] v. H. II 552.
[2] v. H. II 631.
[3] v. H. III 8, 9.
[4] v. H. III 1 (1301).
[5] v. H. III 661 (1335).
[6] v. H. II 342 (1267), 393 (1271), 439 (1274).
[7] pag. 6 anm. 3.

Ulrichs gewähren noch zwei weitere Urkunden. In der einen vom Juni 1265 [1]) führt Graf Siegfried von Anhalt besonders an, dass er „domini Olrici de Aschersleve marscalci comitis Henrici fratris nostri precibus inclinatus" das Kloster Michaelstein mit Landhufen belehnt habe, und in einer Urkunde vom Jahre 1282 [2]) wird erwähnt, dass die Grafen von Anhalt „una cum Olrico milite dicto marscalco" eine von ihm, dem Grafen Otto, zurückgestellte Hufe Landes, die er von diesem zu Lehen erhalten hatte, einer Aschersleber Kapelle geschenkt haben, wofür als Gegenleistung jährlich am Tage „cene Domini" „pro anima iam dicti Olrici nec non et pro animabus progenitorum successorumque suorum", den Armen Almosen gegeben werden sollen.

Bemerkenswert ist, dass wir den Marschall fast stets in der unmittelbaren Umgebung seines Fürsten treffen, namentlich bei Reisen scheint er unbedingt im Gefolge seines Herrn gewesen zu sein, wie sich aus der grossen Anzahl von Urkunden ergibt, die von anhaltischen Fürsten an fremden Orten ausgestellt sind und in ihren Zeugenreihen den Namen eines Marschalls enthalten [3]). Es hängt dies jedenfalls mit dem Amt des Marschalls als Quartiermacher zusammen, das sich zwar nicht direkt nachweisen lässt, aber doch wohl sicher anzunehmen ist [4]).

Mehrere Inhaber des Marschallamts scheinen nicht nebeneinander tätig gewesen zu sein. Einmal wird zwar während der Amtszeit eines Marschalls noch ein andrer erwähnt, aber in Abwesenheit des sonstigen Inhabers des Amts [5]). Jedenfalls ist auch hier wieder nur eine Vertretung anzunehmen, da der

[1]) v. H. II 302.

[2]) v. H. II 532.

[3]) v. H. II 319, 330, 346, 347 (1266—1268), 371 (1270), 421 (1273), 489, 491 (1276), 517 (1280), 531, 536, 552, 554, 558, 566, 585, 586, 601, 606, 618 (1282—87), 682, 696, 702, 708, 711 (1290—91), 739, 748, 753, 766 (1293—94), 802 (1296), 841 (1297); III 8, 9 (1301), 217 (1310).

[4]) Nach dem Beispiel anderer Länder: v. Wretschko S. 37; Rosenthal, Gerichtswesen S. 248; v. Maurer, Fronhöfe S. 294; Isaaksohn, Geschichte des preussischen Beamtentums (Berlin 1874) Bd. I S. 13.

[5]) Der Marschall Heinrich tritt schon 1293 in Abwesenheit seines Vaters als Marschall auf (v. H. II 753).

genannte zweite Marschall im Beisein des ersten sonst nie mit einem Amtstitel genannt wird, sondern stets nur als einfacher Zeuge auftritt; bei Verhinderung des Vaters versieht eben der Sohn die Geschäfte desselben, da er doch zu dessen Nachfolger bestimmt ist. Erblichkeit des Amts ist aber nach dem Beispiel der Marschälle Ulrich und Heinrich wohl anzunehmen [1]), wenigstens ist sie sicher nicht ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Besoldung des Marschalls lässt sich nichts Bestimmtes erkennen; bisweilen findet sich nur in den Urkunden Erwähnung eines Lehnguts, das ein Marschall vom Fürsten gehabt hat [2]). Jedenfalls wird also die Besoldung, wie in andern Ländern, in dieser Zeit noch völlig in Güterüberweisungen neben Naturalverpflegung bestanden haben.

γ) Ein Inhaber des Schenkenamts ist sicher erst im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts nachweisbar, im Jahre 1229 tritt zum erstenmal ein anhaltischer Schenk auf [3]). Seitdem hat das Amt während des ganzen 13. bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts bestanden, seit 1319 verschwindet es aber ebenfalls aus den Urkunden, um erst wieder im 16. Jahrhundert als Hofamt zweiter Ordnung zu erscheinen [4]).

---

1) pag. 6 anm. 1.

2) v. H. II 334 (1267), 532 (1282), 714 (1291), 739 (1293); III 227 (1311), 269 (1313).

3) v. H. II 100. Der in II 16 im Jahre 1215 erwähnte Alexander princerna gehört zum Kloster Niemburg (vgl. auch II 117, 334). Auch wird ja der ebenfalls anwesende Truchsess des anhaltischen Grafen noch besonders „dapifer comitis Ascharie“ genannt.

4) Folgende Schenken sind namentlich nachweisbar:

1229 Friedrich von Schwechting unter Heinrich I. (v. H. II 100).

1244 Konrad unter Heinrich I. (v. H. II 160, 161).

1254 Lodwicus pincerna de Blankenburch unter Heinrich II. (v. H. II 209); doch ist möglich, dass er zur Grafschaft Blankenburg gehört, wie v. H. VI S. 32 annimmt.

1254—1267 Bartold von Welpesleben unter Heinrich II. und dann Otto I. und Heinrich III. (v. H. II 209, 330).

1263—1270 Johann vom Berge unter Heinrich II. und besonders Otto I. und Heinrich III. (v. H. II 281, 321, 323, 330, 338, 350, 358, 378); gelebt hat er noch bis 1294 nach v. H. VI S. 80.

Eine Urkunde vom Jahre 1272 (v. H. II 405) berichtet, dass die Grafen Otto I. und Heinrich III. bei einem Ministerialentausch mit dem Stifte

Die Bedeutung des Schenkenamts für die allgemeine Verwaltung kann nicht allzu gross gewesen sein, Schenken kommen immer nur ganz vereinzelt in den Urkunden vor; nur einmal gegen Ende des 13. Jahrhunderts wird ein Inhaber dieses Amtes öfter als Urkundenzeuge aufgeführt. Auch unter den Hofämtern selbst scheint es weniger Geltung gehabt zu haben. Wir finden in den Zeugenreihen der Urkunden alle Schenken hinter dem Truchsess, später auch hinter dem Marschall aufgeführt[1]), nur Johann vom Berge macht eine Ausnahme[2]) — er ist auch der einzige Schenk, der als erster der ritterlichen Zeugen aufgeführt wird[3]) — und einmal Bartold von Welpsleben[4]); doch ist dies wohl weniger seinem Amte, als seinem höheren Alter zuzurechnen, da gerade in derselben Urkunde der Schenk Johann vom Berge wieder hinter die andern Hofbeamten gestellt wird. Auch die Bezeichnung dominus findet sich nur zweimal für einen Schenken[5]).

Seinem Stande nach ist aber der Schenk, wenigstens im 13. Jahrhundert, stets aus der Ritterschaft genommen, bisweilen sogar aus recht einflussreichem Geschlechte[6]); sicher hat er wohl auch zu den Ministerialen des Fürsten gehört[7]). Im 14. Jahr-

---

Quedlinburg „Ottonem et Burchardum filios domini Theoderici pincerne“ vertauscht haben. Es ist möglich, dass dieser ein Hofbeamter der anhaltischen Herren ist, aller Wahrscheinlichkeit nach ist hiermit aber der gleichnamige Schenk des Quedlinburger Stifts gemeint, der von 1231—78 nachweisbar ist, wie auch v. H. VI S. 199 annimmt.

Aus dem 14. Jahrhundert lässt sich überhaupt kein Schenk mit Namen nachweisen, nur ein einziges Mal im Jahre 1319 wird ein Inhaber des Amtes erwähnt, dessen Name aber nicht mehr leserlich ist (v. H. III 376).

[1]) v. H. II 100 (1229), 160 (1244), 209 (1254), 321, 330 (wenigstens Johann vom Berge) (1266—67); III 376 (1319).

[2]) v. H. II 281, 338, 358, 378 (1263, 1267—70).

[3]) v. H. II 338 (1267), 378 (1270).

[4]) v. H. II 330 (1267).

[5]) v. H. II 323, 330 (1267).

[6]) Z. B. Johann vom Berge.

[7]) v. H. II 321, 330 (1266—67), 378 (1270), ev. II 405 (1272). Durch II 321 könnte man vielleicht in Bedenken kommen, wenn es heisst: „Huius rei testes sunt ministeriales nostri Johannes de Berge, Olricus et Heinricus fratres de Wedestorp, Olricus marscalcus, Conemundus de Monte, Hermannus de Wegenleve et alii milites quam plures Heinricus de Gatersleve, Albertus

hundert dagegen ist der einzig nachweisbare Schenk nur noch als Knappe aufgeführt; man sieht daraus deutlich, wie auch das Schenkenamt allmählich an Ansehen verliert [1]. Ganz unbedeutend ist aber dasselbe doch nicht gewesen. Das beweist ausser dem ritterlichen Stand der Inhaber auch schon der Umstand, dass wir bisweilen zwei Inhaber des Amts zu gleicher Zeit antreffen [2]. Wer da der eigentliche Inhaber des Amts ist, und ob überhaupt der andere sein Unterbeamter ist, lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit entscheiden. Möglich ist, dass in II 330 Johann vom Berge Unterbeamter Bartolds ist, jedenfalls lässt seine ganze Stellung in der Zeugenreihe auf ein geringeres Ansehen schliessen. Nach seinem häufigen alleinigen Auftreten schon vor dem 1. Mai 1267 scheint er mir aber mehr als Unterstützung und Stellvertreter des alternden Bartold schon zu dessen Lebzeiten im Amte gewesen zu sein, denn als eigentlicher Unterbeamter, wogegen schon die Bezeichnung „dominus“ spricht, die ihm in einer früheren Urkunde schon beigelegt ist [3].

Auf Reisen scheint der Schenk seinen Herrn nur selten begleitet zu haben, wenigstens lässt es sich nur einmal erkennen [4]. Auch über eine allgemeine wie spezielle Tätigkeit des Schenks ist nichts überliefert, er ist eben mehr eigentlicher Hausbeamter. Seine Bezeichnung in den Urkunden ist pincerna, er tritt stets nur als Zeuge auf.

δ) Die geringste Bedeutung von allen Hofämtern der älteren Zeit hat das Amt des K ä m m e r e r s. Es ergibt sich dies schon daraus, dass seine Inhaber nur dem Stande der Knappen angehören und in den Urkunden nur ganz vereinzelt vorkommen. Nach der ersten Erwähnung eines Kämmerers im

---

de Coxstede, Johannes pincerna — —“, dass der Schenk Johann nicht zu den Rittern gehöre, doch ist dies sicher nachzuweisen aus den Urkunden v. H. II 281 (1263), 350 (1268).

[1]) v. H. III 376 (1319).

[2]) v. H. II 209 (1254), 330 (1267). Allerdings ist es bei II 209 ja nicht unbedingt sicher, ob beide Schenken anhaltische Hofbeamte sind (vgl. pag. 9 anm. 3).

[3]) v. H. II 323 (1267 Febr. 10).

[4]) v. H. II 330 (1267).

Jahre 1181[1]) tritt überhaupt nur noch einmal ein Inhaber dieses Amtes auf, und zwar erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts[2]). Er ist bis 1315 nachweisbar, weiter findet sich in den Urkunden dann kein Kämmerer anhaltischer Fürsten erwähnt.

Seinem Stande nach gehört der Kämmerer zu den famuli[3]), innerhalb deren Reihe ist seine Stellung in den Urkunden verschieden[4]). Über seine Tätigkeit ist nichts überliefert, auf Reisen hat der Kämmerer seinen Fürsten nicht selten begleitet[5]).

Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts tritt zwar wieder ein Inhaber des Kämmereramtes auf, doch wird dieser nunmehr schon Kammermeister genannt[6]). Auch über seine Tätigkeit ist nichts nachzuweisen, er scheint aber eine bedeutendere Stellung eingenommen zu haben, als die Kämmerer früherer Zeiten. Zwar hat er jedenfalls noch zum Stande der Knappen gehört[7]), ist aber wohl schon ziemlich vermögend[8]) und von nicht unbedeutendem Ansehen gewesen, da ihn die Äbtissin von

---

[1]) v. H. I 605, Heinrich (pag. 3).

[2]) Heinrich Hobusch, nach dem Sprachgebrauch damaliger Zeit auch Heinemannus genannt. Er hat am Hofe Ottos I. und II. gelebt (1291—1315) (v. H. II 708, 711, 739, 769, 770, 771, 774, 881, 884, 888, 889; III 6, 23, 49, 51, 59, 63, 81, 82, 88, 101, 107, 117, 279, 307). v. Heinemann VI S. 125 setzt ihn bis 1322 an, doch scheint es mir fraglich, ob der III 424 genannte Henricus Kamerarius der unsrige ist, da die Urkunde vom Niemburger Abte ausgestellt ist und der Aschersleber Grafen keinerlei Erwähnung tut.

[3]) v. H. I 605 (1181); II 770, 774, 881, 884, 888; III 49, 51, 59, 63, 81, 82, 88, 101, 107, 117, 279 (1294—1314).

[4]) Der Kämmerer Heinrich Hobusch findet sich in den ersten Jahren seiner Amtstätigkeit meist am Ende, später jedoch auch oft an der Spitze seiner Standesgenossen (v. H. II 889 (1300); III 59, 63, 81, 82, 101, 107, 117 (1303—05)).

[5]) v. H. II 708, 711 (1291), 739 (1292); III 88 (1304).

[6]) 1375—1377 Oltze von Gilverstedt (v. H. IV 462, 483, 504, 506); eine bestimmte Angabe, bei welchem Fürsten er tätig gewesen ist, findet sich nicht.

[7]) v. H. IV 462 (1375).

[8]) v. H. IV 483 (1376) und besonders IV 504 (1377). Hier wird er mit einem andern als Stifter und Dotator eines Altars aufgeführt, „quod — aedificare proponerent, volentes — — de suis tantum apponere, quod sacerdos de hiis congrue posset sustentari".

Gernrode einmal mit dem Patronatsrecht eines Altars belehnt; überhaupt scheint er zu dem Stifte Gernrode in näheren Beziehungen gestanden zu haben [1]). Nach 1377 ist auch ein Kammermeister für lange Zeit in den anhaltischen Urkunden nicht aufzufinden, erst im 16. Jahrhundert erscheint die Bezeichnung gelegentlich wieder.

ε) Fasst man das über die einzelnen Ämter Nachgewiesene zusammen, so ergibt sich, dass auch in Anhalt die Hofbeamten im 12.—14. Jahrhundert nach ihrem Geburtsstande durchaus unfreie Dienstmannen sind, aus der Zahl der Ministerialen hervorgegangen. Es gibt im ganzen vier Ämter, ein Hofmeisteramt findet sich in dieser Zeit in Anhalt noch nicht. Truchsess, Marschall und Schenk gehören dem Ritterstande an, nur der Kämmerer ist von vornherein aus der Zahl der Knappen genommen, später gehen auch die Ämter des Schenken und Truchsess in die Hände von Knappen über, letzteres auch im Namen verändert.

Am einflussreichsten von den Hofbeamten ist der Truchsess, jedenfalls steht er bis zu seinem letzten Auftreten mit einer einzigen Ausnahme [2]) stets an der Spitze derselben. Der Schenk scheint anfangs bedeutender gewesen zu sein wie der Marschall [3]), doch mag dies auch darin seinen Grund haben, dass der Marschall erst seit 1263 wieder mehr hervortritt. Jedenfalls hat sich schon im Jahre 1266 ein Ausgleich vollzogen [4]) und gegen Ende des 13. und im 14. Jahrhundert ist sicher der Marschall nach dem Verschwinden des Truchsess der einflussreichste von allen Hofbeamten [5]). Er ist der einzige, der ritterlichen Standes bleibt, sein Amt hat sich sichtlich gegen das 13. Jahrhundert an Ansehen gehoben. Die geringste Bedeutung hat anfangs das Kämmereramt gehabt, es hebt sich aber auch schon im 14. Jahrhundert.

Überhaupt ändert sich im 14. Jahrhundert das Bild des

---

[1]) v. H. IV 506 (1377); hier nennt ihn die Äbtissin auch „unseme truwen dyner".

[2]) v. H. II 281 (1263).

[3]) v. H. II 281 (1263), 330, 338 (1267), 350 (1268), 358 (1269), 378 (1270).

[4]) v. H. II 321.

[5]) Vgl. H. B. Meyer S. 35 für die wettinischen Lande.

Hofbeamtentums. Die alten Ämter verlieren allmählich immer mehr an Bedeutung, werden verändert und schwinden schliesslich ganz oder wenigstens für lange Zeit aus unsern Augen. So wird das Schenkenamt im 14. Jahrhundert nur noch von einem Knappen verwaltet und ist seit 1319 nicht mehr zu belegen. Das alte Truchsessamt ist schon seit 1288 nicht mehr nachweisbar, dafür ist im 14. Jahrhundert das nunmehr ebenfalls von einem Knappen verwaltete Amt eines Küchenmeisters eingetreten. Das Amt des Kämmerers hat sich zwar im Laufe der Zeit an Bedeutung gehoben, doch ist auch hier der alte Titel seit Anfang des 14. Jahrhunderts verschwunden und dafür die Bezeichnung Kammermeister eingetreten. Am längsten hält sich noch das Marschallamt in seiner alten Bedeutung, erst 1376 verschwindet der letzte Inhaber dieses einflussreichen Hofamts aus den Urkunden. Der Marschall ist auch der einzige Hofbeamte, der mit seinem alten Namen in späterer Zeit wieder bedeutender hervortritt, Schenk und Küchenmeister sind im 16. Jahrhundert nur noch Beamte zweiten Ranges. Seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts sind sämtliche Hofbeamte aus den Urkunden verschwunden, um erst im 16. Jahrhundert zum Teil wiederzukehren, und zwar in viel beschränkterer Stellung.

Bei den Hofämtern des 12.—14. Jahrhunderts ist nun auffallend, dass wir meist nur jedesmal zwei Hofämter in einer Zeit öfter belegt finden. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts kommen in den Urkunden mit alleiniger Ausnahme der Urkunde von 1181 (v. H. I 605) fast nur Inhaber des Truchsess- und Schenkenamts vor, Marschall wie Kämmerer werden erst öfter erwähnt seit dem dritten Viertel oder ganz am Ende des 13. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, wo das Truchsess- und Schenkenamt in ihrer alten Bedeutung schon allmählich zurückgehen und bald verschwinden. Die Hofämter damaliger Zeit scheinen sich also auch untereinander in ältere und jüngere zu scheiden. Woher das kommt, lässt sich nicht sicher sagen. Jedenfalls wird der Einfluss der Persönlichkeit der jeweiligen Amtsinhaber hier sehr mitgesprochen haben, andererseits hängt es wohl mit den Befugnissen der Ämter zusammen. Während Truchsess und Schenk im wesentlichen Haushaltungsbeamte

bleiben, wächst das Ansehen des Marschalls und Kämmerers durch Vermehrung ihrer Befugnisse. Aus der ursprünglichen Aufsicht über den Marstall und die Knechte entwickelt sich für den Marschall im Laufe der Zeit ein Oberbefehl erst über die reisigen Knechte, dann auch über die Ritterschaft, er wird allmählich zu deren Vorstand[1]). Das Kämmereramt hebt sich von selbst durch die stetig wachsende Bedeutung der Finanzen und Geldwirtschaft.

Über die eigentliche Amtstätigkeit der Hofbeamten lässt sich aus dem vorhandenen Material nichts Bestimmtes feststellen, von Nachrichten über irgendeine Amtsbefugnis fehlt jede Spur. Jeder Hofbeamte hat sein althergebrachtes Hofamt, daneben besorgt er, was ihm aufgetragen ist, auch für die Erledigung der Geschäfte der allgemeinen Landesregierung. Eine Betätigung in dieser Hinsicht beweist vor allem das häufige Auftreten der Hofbeamten als Zeugen irgendwelcher Handlungen und Abmachungen ihres Fürsten, eigentlich bei jeder Aufzählung von Zeugen in einer Urkunde anhaltischer Fürsten ist ein Hofbeamter verzeichnet. Andererseits sind dieselben auch oftmals als selbtätige Vertreter ihres Landesherrn, als Bürgen, Schiedsrichter oder Unterhändler nachweisbar[2]), sie sind wohl überhaupt bei jedem wichtigen Geschäft dabei. Jedenfalls haben die Hofbeamten in der Landesregierung aber wohl keine selbständige Amtsgewalt, sie sind nur Diener und Gehilfen des Fürsten, ihre Abmachungen bedürfen stets dessen Bestätigung. Die Hofbeamten sind in steter Umgebung des Landesherrn, sie begleiten ihn wohl in dieser Zeit des Fehlens einer festen Residenz auch auf seinen meisten Reisen, namentlich der Marschall fehlt fast nie wegen der ihm obliegenden Sorge fürs Quartier.

Mehrere Inhaber eines Hofamts sind für gewöhnlich nicht anzunehmen, es entspricht dies schon dem ganzen Umfang des anhaltischen Besitzes. Tritt bisweilen der Fall ein, so geschieht es nur in den letzten Lebensjahren des eigentlichen Hofbeamten

---

[1]) Vgl. Isaaksohn S. 13; H. B. Meyer S. 33; v. Maurer, Fronhöfe S. 269 ff.; Luschin von Ebengreuth, Geschichte des Gerichtswesens S. 82.

[2]) v. H. II 330 (1267), 552 (1283), 631 (1288), 277 (1262); III 1 (1301), 8, 9 (1301); M. V. f. A. G. IX 2 S. 189 (1239).

zu seiner Unterstützung oder notwendigen Vertretung durch seinen schon vorgesehenen Amtsnachfolger.

Erblichkeit der Hofämter lässt sich aus den Urkunden nur einmal beim Marschallamt nachweisen Anfang des 14. Jahrhunderts, das Fehlen weiterer Belege mag aber in dem frühzeitigen Verschwinden der andern Hofämter und auch in der geringen Zahl der überkommenen Nachrichten, besonders hinsichtlich der Namen der Hofbeamten, seinen Grund haben. Im 13. Jahrhundert scheint noch kein Amt erblich gewesen zu sein, Ehrenämter haben in Anhalt wohl nicht in erblicher Folge bestanden [1]). Üblich scheint es dagegen in den anhaltischen Gebieten gewesen zu sein, dass Hofbeamte beim Tode ihres Herrn von dessen Nachfolger beibehalten werden [2]), immerhin ein Zeichen, dass ihre Stellung doch schon ziemlich gefestigt gewesen sein muss. Sonst lässt sich über Anstellung und Absetzung der Hofbeamten gar nichts sagen.

Die Besoldung der Hofbeamten hat wohl, wie überall in den deutschen Gebieten [3]), im 12.—14. Jahrhundert lediglich noch in Bekleidung und Unterhalt am Hofe, wie in Überweisung von Lehngütern bestanden. Gehalt in Geld gibt es noch nicht, die sämtlichen Hofämter sind eben Lehnsstellen „allem Ansehen und der allgemeinen teutschen Sitte gemäss", wie sich Joh. Christoph Krause in seiner „Fortsetzung der Bertramischen Geschichte des Hauses und Fürstentums Anhalt" (Teil II S. 305) ausdrückt.

b) Die Notare und Kanzleibeamten [4]).

Da die Inhaber der vier grossen Hofämter gewöhnlich ohne schulmässige Bildung sind, ergibt sich von selbst für den

---

[1]) Bertram-Krause, Geschichte des Hauses und Fürstentums Anhalt (1782) Tl. II S. 304. Es ist dies entsprechend den Verhältnissen in Brandenburg (Bornhak S. 7, 9).

[2]) Vgl. die Aufzählung der Hofbeamten S. 3 anm. 2, S. 6 anm. 1, S. 9 anm. 4, S. 12 anm. 2; siehe auch Barth S. 369 ff.

[3]) pag. 2 anm. 1.

[4]) Vgl. hierzu besonders Jänicke, Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der gräflichen Anhaltiner, vornehmlich im 13. und 14. Jahrhundert, (Leipzig, Dissertation 1904); ferner Barth S. 412; Bornhak S. 39; Jakobs, Alter und Ursprung der gräflichen Dienerschaft zu Wernigerode (Zeitschrift

Landesfürsten die Notwendigkeit, zur Erledigung der schriftlichen Geschäfte, vor allem zur Fixierung und Ausstellung der Urkunden einen schreibkundigen Mann heranzuziehen. Dies kann nach dem ganzen Stande der Bildung im Mittelalter nur ein Geistlicher sein, da nur diese in damaliger Zeit lesen und schreiben können und vor allem des Lateins kundig sind.

Dem ersten urkundlich nachweisbaren Notar anhaltischer Fürsten begegnen wir im Jahre 1200 in der Person des „Arnoldus notarius ducis", der in Begleitung des Herzogs Bernhard von Sachsen, Grafen von Ascharien in einer Urkunde des Bischofs Norbert von Brandenburg auftritt[1]), sich aber sonst nicht weiter belegen lässt. In früherer Zeit scheint Herzog Bernhard ebenso wie sein Vater Albrecht der Bär die Ausfertigung der Urkunden von Fall zu Fall einem gerade anwesenden Geistlichen übertragen zu haben, meist natürlich wohl seinen Kaplänen[2]), ohne einen eigenen Beamten dafür zu halten. Seit der Regierungszeit Heinrichs I. hat es aber ein fest eingerichtetes Amt eines Notars in Anhalt gegeben; vom Jahre 1213 an lassen sich Inhaber eines solchen Amts beinahe ohne Unterbrechung nachweisen[3]), nach der Teilung des an-

des Harzvereins Bd. XXI (1888)) S. 99 ff.; v. Krones, Verfassung S. 120, 195; H. B. Meyer S. 25 ff.; v. Posern-Klett, Zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meissen im 13. Jahrhundert (Leipzig 1863) S. 54; Rosenthal, Gerichtswesen S. 265 ff.; Schröder, Rechtsgeschichte S. 490; Wiederhold S. 48; Wintterlin S. 15 ff.

[1]) v. H. I 733.

[2]) v. H. I 483 (1163), 605 (1181).

[3]) Näheres über die Persönlichkeiten der Notare bis Ende des 14. Jahrhunderts ist angegeben bei Jänicke S. 2—36, eine Tabelle S. 80. Im 15. Jahrhundert finden sich noch folgende selbständige Kanzleibeamte.

1405 Tyle Panthir und Kerstanus, Schreiber des Fürsten Albrecht (Reg. 42).

1422—1426 Gunther Wignand unter Bernhard VI. (Reg. 157, 179, 207).

1436—1440 Stephan Rodendorff unter Georg I. (Reg. 294, 332, 333).

1440 Martin Korner unter Georg I. (Reg. 332, 333).

Nikolaus Drifuss unter Georg I. (Reg. 332, 333).

1457—1470 Johann Hinrici unter Albrecht V. und Adolf I. (Reg. 515, 719).

1460 Heinrich Körner unter Adolf I. (H.H.St.Arch. Vol. V fol. 275 b N. 20: Kopialbuch von 1460 „Incipit registrum uber materiis et negociis domi

haltischen Landes unter die Söhne Heinrichs I. im Jahre 1253 finden sich selbstverständlich bei jeder der drei fürstlichen Linien Notare[1]).

Von den ersten Anfängen eines eigentlich anhaltischen Territoriums an finden sich also Kanzleibeamte, und zwar in ziemlich eng aufeinander folgender Reihe bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, erst seit zirka 1350 werden Notare und Schreiber in den Urkunden seltener erwähnt[2]), scheinen seitdem also in der Leitung der Landesangelegenheiten nicht mehr so hervorgetreten zu sein. Immerhin lässt sich eine Zuziehung dieser Kanzleibeamten in den Urkunden als Zeugen oder auch selbsthandelnd noch bis in die 70er Jahre des 15. Jahrhunderts nachweisen (1470)[3]). Erst dann hört ein selbständiges Auftreten von Notaren und Schreibern auf; seitdem begegnen uns derartige Kanzleibeamte nur noch in untergeordneter Stellung, ihr Vertreter nach aussen wird vollkommen der Kanzler.

Im 13. Jahrhundert haben sich die anhaltischen Fürsten wohl durchweg mit einem einzigen Notar begnügt, jedenfalls treten mehre Personen dieses Titels erst ganz am Ende des 13. Jahrhunderts auf[4]). Dass aber schon sehr früh unter den Notaren noch Schreiber tätig gewesen sind, kann besonders nach den Untersuchungen Jänickes (S. 3ff.) nicht bezweifelt werden. Einmal weist schon das Vorkommen der Bezeichnung „prothonotarius" im Jahre 1223[5]) wohl sicher darauf hin, denn eine fest geordnete Kanzlei mit der Rangabstufung Protonotar, Notare, Schreiber möchte ich in so früher Zeit doch noch nicht annehmen — auch widerspricht dem die sonstige Bezeichnung des betreffenden Kanzleibeamten —, zumal im 13. Jahrhundert nie wieder von einem derartigen Titel die Rede ist. Ferner

Adolffi principis in Anhalt. Heinricus Korner, notarius prfati dompni"), er ist zugleich Probst zu Wörlitz und Domherr zu Zerbst (Reg. 515 (1457)), seit 1459 Dekan der St. Bartholomäikirche in Zerbst (Reg. 552, 620, 621).

[1]) Jänicke S. 6ff.

[2]) Jänicke S. 29, 33, 35.

[3]) pag. 17 anm. 3. Allerdings wird mit dem Titel „Schreiber" in dieser Zeit auch bisweilen der Kanzler bezeichnet (Reg. 623, 629 (1463)).

[4]) Jänicke S. 13, 14, 46 (Die als Notare angeführten Bertram und Wedego sind wohl nur Schreiber gewesen nach Jänicke) und S. 24, 25.

[5]) v. H. II 68.

treffen wir auch unter Siegfried I. einen Notar und einen Schreiber zu gleicher Zeit an[1]) im Jahre 1259, ausserdem weist Jänicke das Vorhandensein mehrerer Schreiber im 13. Jahrhundert aus der Schrift der einzelnen Urkunden noch nach für die Regierungszeit Heinrichs II.[2]) und Ottos I.[3]).

Seit Ende des 13. und im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts finden sich mehrere Notare öfter zu gleicher Zeit. Es hat dies in den einzelnen Territorien seine verschiedenen Gründe. Am Aschersleber Hofe ist eine Vermehrung der Notariatsbeamten um das Jahr 1300 wohl infolge des Anwachsens der Kanzleigeschäfte erfolgt, schon damals hat hier eine Kanzlei bestanden[4]). Die Bernburger Fürsten haben sich bis 1315 gewöhnlich noch mit einem Notar begnügt, nur einmal begegnen uns in früherer Zeit zwei Inhaber dieses Amts[5]) (1293), eine Kanzlei hat es aber damals noch nicht gegeben[6]). Erst seitdem nach dem Anfall des Aschersleber Besitzes sich das Territorium und damit auch die Verwaltungsgeschäfte bedeutend vergrössert haben, lassen sich häufiger mehrere Notare zu gleicher Zeit, also eine geordnete Kanzlei nachweisen[7]). Anders ist es im Zerbster Gebiet. Hier brachte es die ganze Art der Landesverwaltung schon früh mit sich, mehrere Notare zu gleicher Zeit für die einzelnen Bezirke aufzustellen[8]). Schon seit den 90er Jahren des 13. Jahrhunderts finden wir mehrere Notare nebeneinander tätig[9]), von denen einer sogar den Titel Protonotar trägt, an sich schon ein Zeichen, dass mehrere Kanzleibeamte vorhanden gewesen sind. Doch arbeiten nach Jänicke diese Notare nicht alle zusammen in einer Kanzlei,

---

[1]) v. H. II 245 (Jänicke S. 22).

[2]) Jänicke S. 9.

[3]) Jänicke S. 10, 15.

[4]) Jänicke S. 15. Neben Betemannus finden sich als Notare Bertram und Wedego (v. H. II 889, 890 (1300); III 1, 23 (1301), 117 (1305)).

[5]) v. H. II 759; M.V.f.A.G. IX 2 S. 191 (1293).

[6]) Jänicke S. 21.

[7]) v. H. III 352 (1317), 376 (1319), 393 (1320), 415 (1321) und Jänicke S. 21, 27 ff.

[8]) Jänicke S. 25—26.

[9]) v. H. II 812 (1296), 816 (1296), 823, 828 (1297), 880 (1300); III 46 (1302); II 840 (1297); s. Jänicke S. 24, 25.

vielmehr ist das Zerbster Territorium infolge des Mangels eines ständigen Aufenthaltsorts des Landesherrn in lauter einzelne Notariatsbezirke eingeteilt, an deren Spitze je ein Notar steht, der dieses Amt zugleich mit seinem geistlichen ausübt. Ihnen übergeordnet ist ein Protonotar, der die Oberaufsicht führt und wahrscheinlich in der ständigen Umgebung des Grafen gewesen ist, während die einzelnen Notare immer nur dann die Beurkundung vollziehen, wenn der Graf sich in ihrem Bezirk aufhält. Für das Aschersleber oder Bernburger Gebiet lässt sich eine derartige Einrichtung nicht nachweisen, dafür sind aber die Notare des Zerbster Territoriums auch nur auf ihren eigenen, bestimmten Bezirke beschränkt und durchaus nicht so vielseitig wirksam, wie ein einzelner Notar unter einem Fürsten der beiden andern anhaltischen Linien.

Auch lässt sich nach Jänicke (S. 27) eine einheitliche, feste Kanzlei im Zerbster Gebiet auch erst viel später, wie in den andern Landesteilen Anhalts nachweisen, obwohl ein oberer Notariatsbeamter, ein Protonotar zur Beaufsichtigung der verschiedenen Notare natürlich hier viel eher nötig war, wie in den andern Territorien. Von einer festen Kanzlei kann vor 1285 überhaupt in keinem der anhaltischen Teilgebiete die Rede sein [1]. Die erste findet sich unter Otto I. am Aschersleber Hofe, ihre Einrichtungen werden dann beim Anfall dieser Linie an Bernburg von den Bernburger Fürsten übernommen und damit auch hier eine Kanzlei eingerichtet. In Zerbst wird eine Kanzlei erst nach der Zentralisierung der Landesverwaltung begründet, etwa seit 1330 finden sich mehrere Notare von Bedeutung auch hier zu gleicher Zeit im Amte. Die Organisation der Kanzlei hing jedenfalls auch in Anhalt mit dem steigenden Umfang der Geschäfte zusammen [2].

Besondere Schreiber für einzelne Mitglieder der fürstlichen Familien finden sich in Anhalt im allgemeinen nicht; nur einmal hat die Fürstin Mechtild, Witwe Heinrichs II., ihren besondern Schreiber und Kaplan [3], doch erklärt sich dies wohl

[1] Jänicke S. 36 und S. 15, 21, 27.
[2] H. B. Meyer S. 26 für die wettinischen Lande.
[3] v. H. II 338 (1267).

aus dem Witwenstand und der zeitweisen Regentschaftsführung derselben für ihre Söhne; mit dem landesfürstlichen Notariatsamte hat dieser Schreiber nichts zu tun.

Die Organisation unter den Kanzleibeamten ist auch in Anhalt während des Mittelalters dieselbe, wie in den meisten deutschen Territorien. Ist ein oberer Beamter nachweisbar, so führt er den Titel „protonotarius“, er begegnet jedoch nur im Zerbster Gebiete [1]). Einmal in dieser Zeit, aber erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, findet sich auch der Kanzlertitel für einen Kanzleibeamten [2]). Gewöhnlich liegt die Leitung der Notariats- und Schreibgeschäfte in den Händen von Notaren, unter denen dann ein oder meist mehrere Schreiber tätig sind [3]). Zu beachten ist, dass sehr viele Notare anfangs als Schreiber gearbeitet haben [4]), ein Zeichen, dass sie erst den Dienst kennen lernen und sich erst bewähren mussten, bevor sie in die verantwortliche Stellung eines Notars aufrückten. Im allgemeinen ist es wohl auch Brauch gewesen, die Notare aus der Zahl der Schreiber zu nehmen, sie also gewissermassen von der Pike auf dienen zu lassen. Sonst wechseln die Bezeichnungen Notar und Schreiber aber auch in den Urkunden in beliebiger Weise. Es sind die gewöhnlichen Titel für die Kanzleibeamten im 12—14. Jahrhundert. Im 15. Jahrhundert heissen sie eigentlich nur noch Schreiber, nur ein einziges Mal

---

[1]) II 68 (1223), 840 (1297); III 868, 870 (1349); IV 414 (1371) (s. Jänicke S. 26 anm. 1).

[2]) v. H. III 904 (1350).

[3]) v. H. II 889, 890 (1299); III 23 (1301), 117 (1305) (s. auch Jänicke S. 46); II 245 (1259); III 352 (1317), 813 (1347); IV 272, 302 (1362—63).

[4]) So wird Walter, Pfarrer von Bernburg (1229—30), erst 1230 Notar genannt (v. H. II 100, 101; 103). Der Notar Bartold am Ascherslebér Hofe (1267—74) wird zuerst nur als scriptor aufgeführt (v. H. II 323, 324, 358 (1269)), erst von 1271 an trägt er den Titel Notar (v. H. II 393, 439 (1274)); Johannes von Diben (1287—93) ist ebenfalls erst Schreiber (II 612; 626); desgl. Konrad (1317—28) (v. H. III 352; 524, 543, 544); Theoderich von Quellendorf (1259—1300) begegnet erst als Schreiber unter dem Notar Richard von Quellendorf (v. H. II 245 (1259); 412 (1273)); Otto von Zeinitz und Johann von Morditz (1332—57) werden erst 1335 Notare genannt (v. H. III 599; 658); desgl. Tilemann (1347—52) (v. H. III 813; IV 46) und Andreas Mychow (v. H. IV 272; 419, 467).

habe ich den Titel notarius noch gefunden [1]. Ausserdem findet sich gelegentlich noch die Bezeichnung confector [2].

Dem Stande nach sind sämtliche Kanzleibeamte im 12—14. Jahrhundert Geistliche; im 15. Jahrhundert ist es bei den wenigen Nachrichten nicht genau zu erkennen, aber wohl auch noch oft der Fall [3]. Sie gehören also nicht zum Kreise der eigentlichen fürstlichen Mannschaft, sind neben ihrer Tätigkeit als Notariatsbeamte immer noch Diener der Kirche, haben ausser ihrem Amte noch andere Stellen kirchlicher Art, die sie versehen und wohnen bisweilen nicht einmal dauernd am fürstlichen Hof, wie es im Zerbster Gebiet sich findet [4]. Für die grössere Mehrzahl der Notare, wenn auch nicht für alle, lässt sich eine solche Nebenstellung nachweisen. Gewöhnlich sind sie noch Pfarrherrn irgendeines Ortes [5]. Entweder haben sie diese Stelle schon von ihrer Notariatszeit innegehabt oder sie bekommen sie später für ihre Dienste als Pfründe verliehen [6], vertauschen auch wohl eine frühere Stelle mit einer besseren neuen [7]. Dass die Überweisung solcher Pfarreien an Notare

---

[1] S. 17 anm. 3 „Heinrich Körner".

[2] v. H. III 745 (1341).

[3] Reg. 515, 552 und H. H. St. Arch. Vol. V fol. 275 b Nr. 20 (S. 17 anm.); s. auch Beckmann, Historie des Fürstentums Anhalt (Zerbst 1700) Tl. VII S. 116.

[4] Vgl. pag. 20; s. auch Schmoller S. 52 ff.

[5] v. H. II 100, 101, 103 (1229—30), 301 (1265), 682 (1290), 727 (1292), 746 (1293), 849 (1298), 877, 881, 882—884 (1300); III 6 (1301), 31 (1302); 49, 51, 59, 62 (1303), 88 (1304), 690 (1337), 719, 721, 738, 741 (1339—41), 868, 870, 873, 875, 884, 903, 904 (1349—50); IV 46 (1352), 133 (1356); IV 471 (1375); V 110 (1389) (Jänicke S. 2—36).

[6] So ist der Notar Theoderich (1284—94) erst seit 1290 als Pfarrer von Mülingen nachweisbar (v. H. II 682, 746); der Notar Richard (1259—63) erscheint erst später als Pfarrer von Quellendorf (II 301 (1265)); ebenso treten Otto von Zeinitz und Johann von Morditz (1332—57) erst seit 1335 als Pfarrherrn auf (v. H. III 690). Der Notar Konrad Picht ist später Pfarrer in Bernburg und Kanonikus von St. Bartholomäi in Zerbst (v. H. III 653, 787; IV 34 (1334—52), Jänicke S. 28); s. auch Schröder, Rechtsgeschichte S. 524; Barth. S. 414.

[7] Der Notar Betemannus (1294—1315) ist erst Pfarrer in Erkesleben, seit 1304 dann in Seedorf (II 877 (1300); III 62 (1303); III 88 (1304)); ebenso ist Johann von Morditz (1332—57) erst Pfarrer von Hain, seit 1349 von Dessau (v. H. III 741; 868); der ehemalige Schreiber Tilemann ist dafür 1352 Pfarrer zu Hayn (v. H. IV 46).

eine Pfründe ist, beweist, dass für geleistete Dienste der Notare nicht diesen, sondern den Kirchen, welchen sie vorstehen, eine Schenkung zugewiesen wird, deren Nutzung den Notaren als ihren Inhabern natürlich an erster Stelle zufällt. So schenken im Jahre 1337[1]) die Fürsten Albrecht II. und Waldemar I. der Kirche zu Wörlitz ein Dorf „nec non Ottonis de Ceynitz, plebani in Worlitz ob merita servitiorum nobis crebrius exhibitorum", und im Jahre 1349[2]) überweisen dieselben Fürsten der Marienkirche zu Dessau Güter, wobei sie besonders erwähnen, „in super ob servitiorum merita nobis per Johannem de Morditz, nunc in Dessau plebanum, crebrius exhibita".

Eine andere Art der Besoldung der Kanzleibeamten als solchen in Geld oder sonstigen Gütern ist nicht nachzuweisen[3]). Sie erhalten ihren Unterhalt in Kost und Kleidung wohl vom Hofe selbst, ihre sonstigen Bedürfnisse werden aus den Einkünften ihrer geistlichen Stellen bestritten. In späterer Zeit treffen wir die Kanzleibeamten, auch bisweilen sogar noch neben ihrem Pfarramt, als Inhaber irgendwelcher Stiftsstellen, als Kanoniker oder auch Pröpste, Dekane irgendeines Klosters; es ist dies sicher wohl ein Zeichen für die gesteigerte Bedeutung ihrer Stellung.

Eine Vereinigung der Kanzlei mit der Kapelle, wie sie in manchen deutschen Gebieten besteht[4]), findet sich nur im Zerbster Territorium; in Aschersleben und Bernburg fertigen wohl bisweilen Hofkapläne Urkunden aus, zumal in der allerersten Zeit, im 12. Jahrhundert, als noch gar keine eigentlichen Kanzleibeamten vorhanden sind, ist dies wohl der gewöhnliche Brauch gewesen[5]). Später sind aber die Notare fast nie zugleich Kapläne, in mehreren Fällen finden sich sogar neben ihnen noch

---

[1]) v. H. III 690.

[2]) v. H. III 873.

[3]) Einmal im Jahre 1339 überweisen allerdings die Fürsten Albrecht II. und Waldemar I. „Johanni plebano in Hayn, nostro notario", sowie einigen andern Mitgliedern der Familie Morditz eine Hufe Landes vor dem Breitentore zu Zerbst; doch handelt es sich hier eben um eine Angelegenheit der ganzen Familie, nicht sowohl des Notars an sich.

[4]) Wiederhold S. 48; Barth. S. 404.

[5]) v. H. I 483 (1163), 605 (1181) (s. pag. 17 anm. 2).

besondere Kapläne in den Urkunden erwähnt[1]. Nur bisweilen tritt der Fall ein, dass einem Notar für geleistete Dienste die Würde eines Kaplans übertragen wird[2]. Im Zerbster Gebiet sind dagegen, besonders im 14. Jahrhundert, die meisten Notare auch zugleich Kapläne[3], allerdings kommen neben ihnen auch noch andere Kapläne vor[4].

Die Stellung der Kanzleibeamten in den Zeugenreihen der Urkunden — sonst werden sie ebenso häufig in der Datierungszeile aufgeführt — ist im allgemeinen mitten unter den Klerikern, je nach der Würde der andern Zeugen und ihrer eigenen Bedeutung mehr vorn oder auch am Ende, nicht selten stehen sie aber auch an erster Stelle[5]. Jedenfalls haben die Notariatsbeamten in der Umgebung der Fürsten keine untergeordnete Rolle gespielt. Darauf weist das häufige Vorkommen des Titels dominus hin[6], wenn auch derselbe gerade bei geistlichen Personen sehr üblich ist. Bezüglich der Stellung spielt natürlich vor allem auch die Persönlichkeit des einzelnen Notars eine grosse Rolle[7].

[1] v. H. II 9 (1213); III 350 (1317), 745 (1341); IV 527 (1378).

[2] So begegnet der Notar Betemannus seit 1314 als Kaplan (v. H. III 283). Jänicke S. 20 nimmt an, dass er erst von Bernhard II. nach Übernahme der Aschersleber Kanzlei im Jahre 1317 (v. H. III 352) zu dieser Würde erhoben ist, hat sich aber geirrt, schon unter Otto II. tritt er uns als Kaplan entgegen.

[3] v. H. II 245 (1259), 301 (1265), 460 (1275), 812 (1296), 880 (1300); III 164 (1308), 220 (1310), 257, 270, 286 (1313—14), 659, 666 (1335—36), 719, 738, 741 (1339—41), 875, 884, 903, 904 (1349—50); V 584a (1330); ev. III 505 (1325).

[4] v. H. II 412 (1273), 460 (1275); III 505 (1325), 454 (1323), 690 (1337), 868 (1349), 482 (1324), 745 (1341); V 51 (1383). Kapläne haben auch die anhaltischen Fürsten stets gehabt, sie kommen aber für die Verwaltung an sich gar nicht in Betracht, haben eine rein persönliche Stellung zum Fürsten. Ich sehe daher von ihnen ab.

[5] II 324 (1267), 769, 770, 771, 774 (1294); III 117 (1305), 198 (1309), 234 (1311), 279 (1314), 294, 307 (1314—15), 352 (1317), 415 (1321), 700 (1338); V 772a (1294).

[6] v. H. II 323 (1267), 612 (1287), 770, 777 (1294), 880 (1300); III 79 (1304), 177, 198 (1308—09), 220 (1310), 234 (1311), 270, 272 (1313), 282, 294, 307 (1314—15), 352 (1317), 376 (1319), 415 (1321), 524 (1327); IV 272 (1362), 467 (1375), 515, 519, 530 (1378).

[7] Z. B. Betemannus (Jänicke S. 13, 14, 20, 27), Theoderich von Mülingen (Jänicke S. 11, 12), Otto von Zeinitz und Johann von Morditz (Jänicke S. 32).

Die Tätigkeit[1]) der Kanzleibeamten besteht vor allem in der Ausstellung und Besiegelung der Urkunden; feste, immer zu befolgende Normen gibt es aber jedenfalls noch nicht. Zumeist werden die Schriftstücke wohl von dem Schreiber aufgezeichnet, der Notar prüft sie dann und macht sie durch seine Namensunterschrift und Besiegelung rechtskräftig[2]); bisweilen haben die Notare sie auch selbst aufgesetzt[3]). Jedenfalls ist die Besiegelung wohl stets von ihnen geschehen, sie führen zu diesem Zweck das fürstliche Siegel und üben so gewissermassen eine Kontrolle über die Urkunden aus. Auch die Registrierung der Schriftstücke ist Sache der Kanzleibeamten; als im 15. Jahrhundert Kopialbücher angelegt werden, ist deren Einrichtung und Führung einem Notar übergeben[4]). Zu weiterer Sicherheit der in den Urkunden verzeichneten Abmachungen wird es seit dem 15. Jahrhundert auch Sitte, die Notare die Urkunden noch besonders unterschreiben zu lassen[5]).

Durch die Fixierung und Beglaubigung der Urkunden haben die Kanzleibeamten selbstverständlich auch auf deren materiellen Inhalt einen nicht geringen Einfluss und werden schon dadurch zu wichtigen Beamten am Hofe. Da sie ferner meist die einzigen sind, die lesen und schreiben können, so ist es natürlich, dass sie beinahe zu allen wichtigen Angelegenheiten herangezogen werden. Bei jeder Abmachung konnte es nötig werden, ältere Verträge einzusehen, darüber Auskunft zu geben oder auch schnell irgend etwas zu Protokoll zu nehmen, wozu eben die Notare am geeignetsten waren, da sie als Leiter der Kanzleigeschäfte wohl sicher auch für die Aufbewahrung der Urkunden zu sorgen hatten. Auch das ist ein Grund, weshalb wir die Kanzleibeamten soviel als Zeugen aufgeführt finden, ohne dass sie an der schriftlichen Abfassung der Urkunde direkt beteiligt zu sein brauchen. Schon deshalb und als Siegelführer sind sie auch fast immer in der Begleitung ihres Fürsten anzutreffen,

---

[1]) Jänicke II S. 36 ff. (desgl. pag. 16 anm. 4).

[2]) v. H. II 626 (1287); III 355 (1317), 379 (1319).

[3]) v. H. II 301 (1265), 636 (1288), 727 (1292); III 164 (1308), 690 (1337) (s. Jänicke S. 8, 22, 23, 29, 36).

[4]) H. H. St. Arch. Vol. V fol. 275 b Nr. 20 (S. 17 anm. 3).

[5]) Reg. 452, 28 (1452).

zumal bei Reisen desselben in fremden Gebieten[1]. Nicht selten werden sie von den Fürsten auch als Gesandte, Unterhändler oder als Bekräftigungszeugen bei schwierigen Abmachungen benutzt, ebenso von andern Personen in dieser Weise herangezogen[2].

Über Anstellung und Absetzung der Kanzleibeamten ist nichts Bestimmtes überliefert, Bestallungsurkunden haben sich nicht gefunden. Jedenfalls scheint es aber schon im 13. Jahrhundert üblich gewesen zu sein, brauchbare Notare beim Tod des Fürsten im Amt zu lassen[3]; wir haben sogar den Fall, dass bei Vereinigung der Aschersleber und Bernburger Linie im Jahre 1315 anscheinend das ganze Kanzleipersonal des Aschersleber Hofes von dem Bernburger Fürsten herübergenommen wird, denn der Notar Betemannus ist im Jahre 1315 auch am Bernburger Hofe tätig, und zwar in vollem Umfang seiner Stellung, da er uns auch bei Fürst Bernhard II., als Kaplan wieder entgegentritt[4].

Gegen Mitte des 14. Jahrhunderts werden Kanzleibeamte in den Urkunden seltener angeführt, ganz verschwinden sie jedoch nie. Die Kanzlei als solche besteht fort, denn die Regierungsgeschäfte müssen erledigt werden, nur ist es nicht mehr so gebräuchlich, den Namen des Notars anzugeben; die Besiegelung allein genügt[5].

---

[1]) v. H. II 566 (1284), 682 (1290), 711 (1291), 739 (1293), 890 (1300); III 1 (1301), 88 (1304), 757 (1343); Reg. 157 (1422).

[2]) v. H. II 890 (1300); III 1 (1301), 79 (1304), 415 (1321), 575 (1330), 602 (1332), 813 (1347); Reg. 179 (1423), 719 (1470).

[3]) So ist der Notar Bartold (1267—74) am Aschersleber Hofe unter Otto I. und Heinrich III. schon unter Heinrich II. und später dessen verwitweter Gemahlin zur Zeit ihrer vormundschaftlichen Regierung tätig gewesen (v. H. II 324, 358 (1267—69) (Jänicke S. 8, 9)), der Notar Betemannus ist unter Otto I. und II. und dann noch unter Bernhard II. und III. im Amt (1297—1321) (v. H. II 839 (1297); III 234 (1311), 376 (1319), 415 (1321)) (Jänicke S. 13 ff., 20, 27); desgl. Theoderich von Quellendorf (1259—1300) unter Siegfried I. und Albrecht I. (v. H. II 245 (1259), 636 (1288); Konrad de Koure (1317—28) unter Bernhard II. und III. (v. H III 352, 524 (1327); Andreas Mychow (1362—75) unter Waldemar I. und Johann II. (v. H. IV 272, 419 (1371)) (Jänicke S. 2 ff.).

[4]) Jänicke S. 20 und pag. 24 anm. 2.

[5]) Jänicke S. 30, 35.

2. Die Lokalverwaltung.

Ist die Zentralverwaltung in Anhalt im Mittelalter durchaus in den Händen von Personen des fürstlichen Hofstaats und stets an die unmittelbare Entscheidung des Fürsten gebunden, so wird dies naturgemäss in der Lokalverwaltung anders. Schon die Entfernung einzelner Landesteile vom fürstlichen Hofe bringt es mit sich, die Beamten der lokalen Verwaltung bedeutend selbständiger zu stellen. Hieraus ist es auch zu erklären, dass wir wenigstens einiges über ihre Befugnisse und Wirksamkeit in den Urkunden überliefert finden, während bei den Beamten der Zentralverwaltung nähere Bestimmungen überhaupt nicht vorhanden sind.

a) Die Vögte.

Wie in der Mark Brandenburg und den wettinischen Landen [1]) bildet die Grundlage der lokalen Verwaltung in Anhalt die Vogteiverfassung. Das ganze Gebiet ist in einzelne kleinere Bezirke eingeteilt, an deren Spitze ein vom Landesherrn ernannter Vogt, später Amtmann genannt, steht.

Burggrafen finden sich für die anhaltischen Territorien im 12. und 13. Jahrhundert als Beamte nicht mehr [2]). Es liegt

---

[1]) Bornbak S. 7ff.; Isaaksohn S. 36ff.; Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preussen (Beiträge zur Brandenburg-Preussischen Rechtsgeschichte Bd. I (Berlin 1890)) S. 45ff.; Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg (Berlin 1867) Bd. I S. 95ff.; v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter (Veröffentlichungen des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg (Leipzig 1904)) S. 126ff.; H. B. Meyer S. 51ff.; Luther, Die Entwicklung der landständischen Verfassung in den Wettinischen Landen bis zum Jahre 1485 (Leipzig, Dissertation 1895) S. 13ff.; ferner Jakobs, Alter und Stand S. 97ff.; Wintterlin S. 4ff.; Wiederhold S. 59; v. Below, Territorium S. 284ff.; Schmoller S. 47ff.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter Bd. I (Leipzig 1886) S. 1373; v. Maurer, Fronhöfe IV 429; in Baiern entspricht dem Vogt der Pfleger oder Landrichter (Rosenthal, Gerichtswesen S. 323ff.).

[2]) In Urkunden anhaltischer Fürsten bis 1253 als Zeugen einige Burggrafen von Wettin (v. H. I 605 (1181); II 32 (1219), 201 (1253)), später im Jahre 1288 tritt noch ein Burggraf von Freckleben auf (v. H. II 630, 665 (1289)); ein sicherer Nachweis, dass dieselben anhaltische Beamte sind, lässt

dies in den ganzen Zeitzuständen begründet. Da die inneren Verhältnisse des Landes in keiner Weise mehr den Charakter eines Belagerungszustandes tragen, ist das Burggrafenamt eben von selbst überflüssig geworden. Anzunehmen ist aber wohl nach dem Beispiel der benachbarten Gebiete Brandenburg und Meissen[1]), dass im 11. und 12. Jahrhundert auch in Anhalt eine Burggrafenverfassung bestanden hat[2]), die gegen Ende des 12. Jahrhunderts wie in Brandenburg von selbst eingegangen ist. An ihre Stelle ist mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts ein neues Beamtentum getreten, das über kleinere Sprengel gebietet und allein dem Landesherrn verantwortlich ist, der Vogt.

Für Anhalt, das als selbständiges Territorium erst Anfang des 13. Jahrhunderts entstanden ist, kommt also von vornherein nur dieser neue Beamte in Betracht. Zum erstenmal begegnet uns ein Vogt im anhaltischen Gebiet im Jahre 1215[3]). Seitdem lassen sich in den Urkunden Vögte durch das ganze 13. und 14. Jahrhundert nachweisen, anfangs seltener, seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts dann häufiger, wenn sie auch nicht so oft erwähnt werden, wie die Hofbeamten und Notare, eine Folge eben ihrer lokal begrenzten Wirksamkeit. Erst im 15. Jahrhundert wird das Auftreten von Vögten wieder seltener, die selbständige Stellung dieser Beamten hört auf. Die Vogteiverfassung erreicht allmählich um die Mitte dieses Jahrhunderts ihr Ende und macht der geregelteren Ämterverfassung Platz.

Die gewöhnliche Bezeichnung des Lokalbeamten in den

---

sich nicht finden, nur einmal tritt ein Wettiner Burggraf als Schultheiss im Landgericht Heinrichs II. auf, jedenfalls in seiner Amtsstellung also nicht als Burggraf (v. H. II 201 (1253)). Die Bezeichnung castellanus findet sich allerdings im 13./14. Jahrhundert öfter, doch sind hier regelmässig nur Burgmannen gemeint (pag. 58).

[1]) Holtze S. 55; Bornhak S. 6; v. Sommerfeld S. 126; Isaaksohn S. 36; Luther S. 29; Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters (Untersuchungen zur Geschichte der Stadtverfassung Bd. I (Leipzig 1905)) S. 241; E. O. Schultze, Die Kolonisierung und Germanisierung zwischen Saale und Elbe (Leipzig 1896) S. 310 ff.

[2]) In den anhaltischen Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts ist allerdings darüber keine Nachricht zu finden.

[3]) v. H. II 14.

Urkunden ist „advocatus; Vogt". Im 13. Jahrhundert wird er ausschliesslich mit diesem Titel benannt und auch im 14. Jahrhundert ist diese Bezeichnung noch durchaus herrschend. Im 15. Jahrhundert wird sie jedoch schon seltener und kommt allmählich immer mehr ab, bis sie seit 1484 in ihrer alten Bedeutung verschwindet [1]). Neben der Bezeichnung Vogt wird aber seit den 30er Jahren [2]) des 14. Jahrhunderts auch der Titel „Amtmann" Brauch, der sich allmählich immer mehr durchsetzt, bis er im 15. Jahrhundert ganz vorherrschend wird.

Beide Titel sind im Mittelalter nur andere Bezeichnungen für dieselbe Verwaltungsbehörde. Ein gleiches Schwanken findet sich in vielen andern deutschen Gebieten, besonders auch in Brandenburg und den wettinischen Landen [3]). Die Funktionen des Vogtes und Amtmanns sind durchaus dieselben, höchstens kommen die Amtleute noch mehr für die landesherrliche Domänenverwaltung in Betracht. Letzteres erklärt sich wohl daraus, dass bei der Vergrösserung des anhaltischen Gebietes im Laufe der Zeit neue Verwaltungsbezirke zu den alten Vogteien hinzugekommen sind, die nun der ganzen Verwaltungsentwicklung entsprechend hauptsächlich ihren Stützpunkt in den landesherrlichen Domänen erhalten [4]). Auch lässt sich das Auftreten der Bezeichnung Amtmann noch auf die veränderten Verhältnisse in der Auffassung des Ämterwesens zurückführen; „der Amtmann ist eben der nach Amtsweise, im Gegensatz zur dienst-

[1]) Reg. 26 (1404), 130 (1419), 179, 180 (1423), 452 (1452), 458, 459 (1453), 591 (1461), 640 (1464); G.Qu.d.Pr.S. II 1 Nr. 423 (1455); H.H.St.Arch. Vol. III fol. 233 Nr. 1 und 2 (1484), Haushaltungsbuch von Zerbst.

[2]) Zuerst treffen wir die Bezeichnung Amtmann im Jahre 1330 (v. H. III 575, 583).

[3]) Bornhak S. 38; Isaaksohn S. 47 ff.; B. Meyer S. 55; Luther S. 13; ferner Schultze S. 318 anm. 3; Lamprecht S. 1405; Jakobs, Alter und Ursprung S. 97; Schmoller S. 47; Barth. S. 425 ff.; Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien (Stuttgart 1872) S. 145.

[4]) Z. B. werden im 14. Jahrhundert, zu der Zeit, als den anhaltischen Fürsten die Mark Brandenburg mit übertragen ist, die dortigen, zur Verwaltung nötigen Beamten als Amtleute bezeichnet, entsprechend wohl den sonstigen Verhältnissen der Mark (v. H. IV 8 (1351), 111 (1355), 192 (1357), 540 (1379)); s. auch Körnicke, Entstehung und Entwicklung der Bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Bonn, Dissertation 1892) S. 32.

lehnsweisen Verwaltung funktionierende Vertreter des Landesherrn, den Begriff des Dienstlehens liess man allmählich immer ausschliesslicher in den des Amts übergehen" [1]).

Auffallend ist, dass in den Urkunden des 14. Jahrhunderts bis zur Mitte des 15., wenn der lokale Bezirksbeamte mit Namen aufgeführt wird, derselbe nie den Titel „Amtmann", sondern immer „Vogt" führt, während bei Erlassen und besonders bei Aufzählung landesfürstlicher Beamter, wo nach dem Sinn der ganzen Stelle eben die Vertreter der landesherrlichen Lokalbehörden gemeint sind, Vogt und Amtmann oft nebeneinander genannt werden [2]) oder die Bezeichnungen wechseln [3]) oder auch nur eine Bezeichnung begegnet [4]). Es beweist dies eben, dass der Titel Vogt im 13.—15. Jahrhundert doch immerhin der amtlichere ist.

Von einer Unterordnung des einen Beamten unter den andern, wie wir sie im 16. Jahrhundert finden werden, ist im 14. und auch 15. Jahrhundert jedenfalls noch nicht die Rede, vielmehr wechselt in den Urkunden bei gemeinsamer Aufzählung die Stellung durchaus [5]). Das Schwanken der Bezeichnungen beruht jedenfalls nur auf der Verschiedenheit der jedesmaligen, speziellen Tätigkeit, je nachdem mehr die öffentliche oder privatamtliche Stellung hervorgehoben werden soll. Der Vogt bezeichnet von alters her den allgemeinen öffentlichen Beamten, Amtmann weist mehr auf die speziellere Wirksamkeit eines landesherrlichen Dominialverwalters hin. Da diese letztere Tätigkeit aber erst in späterer Zeit mehr hervortritt, werden zum genaueren Verständnis in den amtlichen Urkunden beide Titel nebeneinander aufgeführt, wo es sich um Angelegenheiten des gesamten Bezirks einschliesslich des landesherrlichen Privatbesitzes handelt [6]). Vielfach bezeichnet das Wort Amtmann, namentlich in der Mehrzahl „ambechtmanne, amptlute", auch

---

[1]) Lamprecht S. 1374; auch Schmoller S. 47.
[2]) v. H. III 575, 583 (1330); V 177 (1392).
[3]) v. H. IV 130 (1356), 377 (1369); V 226 (1394); Reg. 130 (1419).
[4]) v. H. III 734 (1340); IV 8 (1351), 111 (1355), 192 (1357), 260 (1361).
[5]) v. H. III 575, 583 (1330); IV 62 (1353), 277 (1362), 471 a (1375), 544 (1379); V 177 (1392); Reg. 26 (1404), 452 (1452), 459 (1453).
[6]) Isaaksohn S. 47—48.

nur allgemein einen Beamten an sich, im Gegensatz eben zu andern Untertanen des Landesfürsten [1]). Der Titel Hauptmann, gleichbedeutend mit Vogt und Amtmann, findet sich in den anhaltischen Urkunden im 12.—14. Jahrhundert noch nicht, erst im Laufe des 15. Jahrhunderts wird auch diese Bezeichnung für den Lokalbeamten gebräuchlich [2]).

Die Vogteiverfassung erstreckt sich über das ganze anhaltische Gebiet. In der Einteilung der Bezirke schliesst sie sich zumeist den grösseren Orten oder sonst festen Punkten im Lande an. Auf dem flachen Lande bestehen Vogteien gewöhnlich im Anschluss an ein Schloss [3]) oder geistliches Stift [4]). Nur einzelne entferntere Plätze werden noch von besonderen Vögten verwaltet [5]). Auch Bezirke, die erst später oder nur zeitweise an Anhalt gekommen sind, bekommen meist selbständige Vogteiverfassung oder behalten ihre alte Einteilung. Daher kommt es, dass wir in Hoim, das erst 1317 an die Bernburger Linie gefallen ist, besondere Vögte antreffen [6]). Auch Hartzkerode, dessen Vogtei den anhaltischen Fürsten vom Magdeburger Erzstift 1316 verliehen ist, hat einen eigenen Vogt [7]), ebenso werden in zeitweis verpfändete Schlösser und Häuser in der Regel besondere Vögte gesetzt [8]).

Die meisten anhaltischen Vogteien schliessen sich an Stadtbezirke an, die getrennt vom flachen Lande ihre eigenen Vögte haben, welche aber stets landesfürstliche Beamte sind [9]). Sie kommen in den Urkunden zwar nicht sehr oft vor, von jeder Stadt lässt sich aber doch wenigstens einmal mindestens ein Inhaber dieses Amtes nachweisen, so dass eine Stadtvogtei sicher anzunehmen ist [10]).

---

[1]) v. H. III 734 (1340); V 10 (1380), 68 (1385); s. auch Körnicke S. 62; Rachel, Verwaltungsorganisation und Ämterwesen der Stadt Leipzig bis 1627 (Leipziger Studien Bd. VIII Heft 4 (1902)) S. 174.

[2]) Reg. 296 (1437).

[3]) v. H. II 698 (1291); III 46 (1302), 806 (1346); V Anhang 11 (1337).

[4]) v. H. II 95 (1228), 204 (1253), 145 (1239).

[5]) v. H. II 491 (1276); III 98 (1305).

[6]) v. H. V Anhang 11 (1330); V 91 (1387).

[7]) v. H. V 146 (1390).

[8]) v. H. IV 377 (1369), 404 (1370).

[9]) v. H. II 160, 161 (1244); III 302 (1315); IV 532 (1379).

[10]) in Dessau (v. H. II 849 (1298); v. Heinemann hält den hier er-

Ausserdem scheint der ganze landesherrliche Dominialbesitz, namentlich im Aschersleber Gebiet, seit Ende des 13. Jahrhunderts der Oberaufsicht eines eigenen Vogts unterstellt gewesen zu sein. Es ergibt sich dies daraus, dass in den Urkunden anhaltischer Fürsten mehrmals Vögte ohne Angabe eines Ortes aufgeführt werden, die dafür jedoch meist den besonderen Titel „advocatus noster" führen und zur selben Zeit sich immer nur einzeln nachweisen lassen, niemals mehrere zugleich nebeneinander [1]).

wähnten Heynricus advocatus für einen Zerbster Vogt. Die Urkunde ist aber in Dessau ausgestellt, auch handelt es sich in ihr nur um Dessauer Verhältnisse, ausserdem ist damals in Zerbst der Vogt Walter noch im Amte, führt auch noch nicht die Bezeichnung antiquus, wie in seiner letzten Zeit (v. H. III 286 (1314); IV 193, 302 (1357—60)) (s. v. H. VI S. 70).

Bernburg (v. H. IV 69 (1354); Reg. 179 (1423).

Aschersleben (v. H. II 160, 161 (1244); III 555 A. u. B. (1328)).

Köthen (v. H. III 286 (1314); V Anhang 16 (1370) und II 284 (1263); III 317 (1316)).

Zerbst (v. H. II 596, 868; III 66, 80, 87, 110, 151, 156, 177, 205, 220, 286, 295, 302, 385 (1285—1319); III 741 (1341), 806 (1346); IV 532—534 (1379).

Rosslau (v. H. IV 532—534 (1379)).

Koswig (v. H. II 14, 21 (1215—16); II 515, 524 (1280—81); III 54, 356 (1303—17); IV 393 (1369)).

[1]) Solche Dominialvögte sind:

1275 Theodericus de Conre (v. H. II 468).

1291—94 Conze (Konrad) de Molhusen (v. H. II 711, 739, 769, 770, 771, 774).

1300 Fredericus de Hoyem (v. H. II 888, 889).

1303 Henningus de Hoimb (v. H. III 51).

1312 Konemannus de Hoym (v. H. III 248). Er findet sich noch öfter in den Urkunden, und zwar unter den Rittern, und hat von 1290—1314 gelebt (v. H. VI 111).

1314 Johannes (v. H. III 279, 294); v. Heinemann VI S. 54 hält ihn für den Sohn des Vogtes Walter von Zerbst und ebenfalls Vogt dieser Stadt, hat aber wohl nicht beachtet, dass er eigens als Beamter der Aschersleber Grafen aufgeführt wird.

1320 Conradus in Hoym, Sohn Konemunds (v. H. VI 112) (III 406). Dass „in Hoym" seinen Geschlechtsnamen bezeichnet, ergibt sich aus andern Urkunden (v. H. VI 112), gelebt hat er noch bis 1332 und ist ebenfalls Ritter gewesen.

1332 Diderik Dyreke (v. H. III 599)

1376 Syverd von Hondorp (v. H. IV 486).

Wir haben also in den anhaltischen Territorien zu unterscheiden zwischen Vögten des landesherrlichen Dominiums, einzelner Landdistrikte und der Stadtbezirke. Eine direkte Unterscheidung in der Bezeichnung etwa gibt es nicht, sämtliche Vögte werden einfach „advocati“ oder „vogete“ genannt, nur die Vögte des landesherrlichen Dominiums führen meist noch den besonderen Titel „advocatus noster“.

Ihrem Stande nach gehören die Vögte gewöhnlich zu den Knappen[1]), bisweilen auch zu den Rittern[2]), in der Regel sind sie landesfürstliche Ministerialen[3]), die städtischen Vögte im 14. Jahrhundert mitunter auch Bürger ihrer Stadt[4]). Eine Angabe des Familiennamens findet sich fast nur bei den Vögten des landesherrlichen Dominiums, bisweilen auch der ländlichen Bezirke[5]); städtische Vögte sind meist nur mit der Amtsbezeichnung aufgeführt, erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird auch bei ihnen die Familienbezeichnung in den Urkunden häufiger[6]). Gewöhnlich tragen sie bürgerliche Namen, während die Vögte ländlicher Bezirke, vor allem des landesherrlichen Dominiums mit geringen Ausnahmen adligen Geschlechts sind.

In jedem Vogteibezirk ist gleichzeitig immer nur ein Vogt tätig, nur einmal findet sich eine Ausnahme in einer Urkunde des Jahres 1314[7]). Da aber der eine Vogt hier eigens zum Unterschiede die Bezeichnung „dii alde voget van Scherwist“ führt, ist der andere Inhaber des Amtes wohl als dessen Nachfolger anzusehen[8]), der schon bei dessen Lebzeiten zur Unter-

1) v. H. II 770 (1294), 888 (1300); III 51 (1303), 110 (1305), 205 (1310), 279, 286, 294 (1314), 599 (1332), 515 (1326), 602 (1332); IV 193 (1357), 297 (1363).

2) v. H. III 555 (1328), 806 (1346).

3) v. H. II 14 (1215), 468 (1275); II 204 (1253); III 555 (1328).

4) v. H. IV 236 (1359); IV 532 (1379) könnte es so scheinen, als ob die Vögte auch Ratmannen von Zerbst wären, doch sprechen IV 533, 534 dagegen.

5) v. H. II 491 (1276); III 806 (1346); V Anhang 11 (1330); V 91 (1387).

6) v. H. IV 69 (1354), 193, 302 (1357—62); IV 532—534 (1379). Nur die Vögte von Koswig tragen schon früher volle Namen (v. H. II 515, 524 (1280—81); III 54 (1303), 356 (1317); IV 393 (1369).

7) v. H. III 286.

8) Im Jahre 1340 (v. H. III 738) wird erwähnt „ad peticionem nostri

stützung herangezogen ist. Die doppelte Anführung der Vögte ist auch hier jedenfalls also wieder in dem hohen Alter des eigentlichen Inhabers des Amtes begründet. Die Existenz eines Vertreters ist sonst nicht sicher nachzuweisen, nur einmal werden Untervögte erwähnt bei einer ganz allgemeinen Aufzählung [1]. Andererseits lässt sich ebenfalls nicht nachweisen, dass mehrere Vogteien von einem Beamten verwaltet werden [2].

Feste Erblichkeit lässt sich bei den Vögten nicht nachweisen. Im Anfang des 14. Jahrhunderts hat zwar eine Familie das Amt des Dominialvogts im Aschersleber Gebiet mehrmals in kurzer Zeit innegehabt [3], doch nicht bestimmt in ununterbrochener Reihenfolge und nur einmal vom Vater auf den Sohn übergehend; ein gewisses Vorrecht der Familie hat aber wohl bestanden.

Die Stellung des Vogtes ist im allgemeinen natürlich weniger bedeutend, wie die der Zentralbeamten, das bringt schon seine lokal begrenzte Tätigkeit mit sich. Er kommt fast nur in den Urkunden vor, die seinen Bezirk angehen; nur die Vögte des landesherrlichen Dominiums begegnen mehr bei allgemeinen Geschäften. Immerhin schliesst dies aber nicht aus, dass auch die andern Vögte mitunter in ziemlich bedeutendem Ansehen beim Landesherrn gestanden haben. So überweist im Jahre 1315 Graf Albrecht I. „ad petitionem Walteri dicti Advocati, qui multis temporibus nobis fidelis exstitit serviendo" dem Zerbster Nonnenkloster mehrere Gefälle mit der Bedingung, dass Walter und seine Familienmitglieder, solange sie am Leben sind, das Nutzungsrecht haben [4]. Im Jahre 1319 bestätigt die Äbtissin des Klosters diese Verfügung und bestimmt noch als Seelenmesse des verstorbenen Walter ein Pfund Denare [5].

---

fidelis Henrici Advocati morantis in Cerwist". Wahrscheinlich ist dieser Heinrich mit dem 1314 erwähnten identisch, wie v. Heinemann VI S. 54 annimmt; lässt sich allerdings nicht sicher bestimmen.

[1]) v. H. III 583 (1330).

[2]) Vgl. B. Meyer S. 56; Isaaksohn S. 59.

[3]) Die Hoims (pag. 32 anm. 1). Es wäre ja möglich, dass auch der Voigt Johannes (1314) diesem Geschlechte angehört.

[4]) v. H. III 302.

[5]) v. H. III 385.

Im allgemeinen sind die Vögte wohl nur landesherrliche Beamte, doch sind sie in ihrem Bezirk auch bei nicht rein landesfürstlichen Angelegenheiten beteiligt, wenn auch meist nur als Beurkundungszeugen. So werden sie von Stiftern und Klöstern zur Erledigung öffentlicher Geschäfte mit herangezogen[1]), ohne dabei eigentliche Klostervögte zu sein[2]), und auch bei den Angelegenheiten der Städte haben sie bisweilen tätig mitgewirkt[3]).

Die Tätigkeit[4]) des Vogtes ist eine sehr vielseitige. Er ist der allgemeine Beamte seines Bezirks, und fast bei allen Angelegenheiten in demselben beteiligt, hält sich wohl auch in dessen Interesse ausserhalb seines eigentlichen Bezirkes auf[5]). Er wird für jede Funktion der Verwaltung bestellt, in seiner Person vereinigt er alle obrigkeitlichen Befugnisse innerhalb seines Distrikts. Er ist richterlicher, administrativer, finanzieller und wohl auch militärischer Beamter, der Beamte *κατ' ἐξοχήν*, wie ihn Rosenthal (S. 343) bezeichnet. Wenn er auch meist die Geschäfte allein erledigt haben wird, eine obere Mitwirkung behält sich der Landesherr immer vor; von ihm hat der Vogt den Auftrag, „in seinem Namen hat er zu gebieten und verbieten"[6]).

Der Vogt ist der eigentliche landesherrliche Justizbeamte, weswegen er auch bisweilen einfach Richter genannt wird[7]). Vom Landesherrn wird ihm sein richterliches Amt

---

[1]) v. H. II 868 (1299); III 66 (1303), 80, 87 (1304), 110 (1305), 151, 156 (1307), 295 (1315), 356 (1317).

[2]) v. H. III 356. Wäre der Vogt Johannes klösterlicher Beamter, würde seinem Namen wohl, wie dem des Dekans, die Bezeichnung des Stifts hinzugefügt sein.

[3]) v. H. II 21 (1216), 596 (1285); IV 69 (1359).

[4]) Vgl. hierzu Schröder, Rechtsgeschichte S. 565, 607 ff.; Bornhak S. 7 ff.; Holtze S. 56 ff.; Isaaksohn S. 36 ff.; Kühns S. 101 ff.; B. Meyer S. 54 ff.; Luther S. 16 ff.; Rosenthal S. 323 ff.; Lamprecht S. 1392 ff; Schmoller S. 48 ff.; Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 159 ff.

[5]) v. H. II 160, 161 (1244); III 110 (1305), 151 (1307).

[6]) Schmoller S. 48.

[7]) v. H. II 888 (1300); III 734 (1340); V 803 a (1346). Ist von einem landesherrlichen Richter in den Urkunden die Rede, so bezieht es sich in der Regel auf den Vogt.

übertragen, stets hat der Richter auf das Gebot seines Herrn zur Stelle zu sein [1]. In jurisdiktioneller Hinsicht ist der Vogt Stellvertreter des Landesherrn in der Abhaltung des Vogteigerichts in seinem Bezirk [2]. Auch in den geistlichen Stiftern, deren Vogtei den Landesfürsten untersteht, ist ihm nicht selten die Ausübung der richterlichen Tätigkeit übertragen. Für die Klöster Niemburg und Thankmarsfelde haben sich aus dem Jahre 1239 in zwei Verträgen des Grafen Heinrich I. von Ascharien mit dem Abte von Niemburg ganz genaue Bestimmungen erhalten, die uns einen guten Einblick in die richterlichen Befugnisse der damaligen Vögte gewähren [3].

Im Vogteigericht führt der Vogt den Vorsitz [4], er leitet die Verhandlungen und verkündet das Urteil. Entsprechend dem Recht des Sachsenspiegels wird er auch in Anhalt nur Urteil fragen und ausgeben, nicht selbst finden, also nur das Aufsichtsrecht haben [5]. In den Urkunden v. H. II 145 und M.V.f.A.G. IX 2 S. 187 werden von seiner Tätigkeit immer nur die Ausdrücke „presidere, placitare, iudicium habere" gebraucht, die also auf eine Leitung schliessen lassen, während „judicare" sich nie für den Vogt findet, dagegen aber in v. H. II 145 für den richterlichen Beamten des Klosters, den molendinarius, gebraucht wird; einmal heisst es „si advocatus alicui culpam dedit" [6]. Zu seiner Unterstützung und Vertretung ist dem Vogte ein gerichtlicher Unterbeamter beigegeben, nuncius genannt [7]; seinem Gericht hat der Schulze beizuwohnen [8]. In der Zahl der Gerichtstage ist dem Vogt nicht etwa freie Hand

---

[1]) v. H. III 734 (1340).

[2]) v. H. V 211 (1394); M.V.f.A.G. IX 2 S. 191 (1293); s. auch Bertram-Krause S. 317.

[3]) v. H. II 145 und M.V.f.A.G. IX 2 S. 187.

[4]) v. H. II 145 (1239); M.V.f.A.G. IX 2 S. 187.

[5]) Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter (Braunschweig 1879) Bd. I S. 89—90, 248 ff., 301 ff. Auch in Brandenburg hat der Vogt nur die Leitung und Ordnung der Prozesse (Kühns S. 135), ebenso im Bergischen (Körnicke S. 69).

[6]) M.V.f.A.G. IX 2 S. 187.

[7]) v. H. II 145 (1239), 888 (1300); V 34a (1219); s. Schröder, Rechtsgeschichte S. 561; Beckmann VII S. 116.

[8]) v. H. III 317 (1316); IV 130 (1356).

gelassen, vielmehr findet das Vogteigericht zu bestimmten Zeiten statt[1]), gewöhnlich dreimal im Jahr[2]), und zwar sollen die Gerichtstage nach Beschluss so gelegt werden, dass nicht eine anderweitige Behinderung eintreten kann[3]).

Die Gerichtsgewalt des Vogtes umfasst wohl alle Rechtssachen des Landrechts und entspricht der gewöhnlichen Grafengewalt[4]). Sicher hat der Vogt die höhere Gerichtsbarkeit. Genaue Nachrichten haben sich für die stiftsvogteiliche Gerichtsbarkeit erhalten. In der Urkunde von Niemburg[5]) heisst es an einer Stelle, der Vogt soll nicht Recht sprechen in den Dörfern der Kirche, „nisi pro crimine, quod hanthafte dat vulgariter appellatur". An anderer Stelle wird festgesetzt, dass er in den Mühlen des Stifts kein anderes Gericht hat, „nisi pro his criminibus, que personam interimunt vel manum amputant". Über die andern Streitsachen soll der Müller richten; der Vogt soll ihm dabei nichts in den Weg legen, höchstens kann er diejenigen Leute vom Besuch des Gerichts abhalten, „qui sunt de prediis suis vacantibus". Ebenso heisst es in den Vogteibestimmungen für Thankmarsfelde „Comitis advocatus non placitabit in villis ecclesie nec vocatus pro hanthafte dat, in molendinis ecclesie universis advocatus non habebit aliquod iudicium nec pro his criminibus, que pro certamine manum amputant"[6]). In den geistlichen Stiftern hat der landesherrliche Vogt also nur die schweren Zivil- und Kriminalfälle, Achterding wird sein Gericht einmal genannt[7]). In seinem weltlichen Bezirk übt der Vogt auch sicher die höhere Gerichtsbarkeit aus. Er ist zuständiger Richter über „ungerichte"[8]), über Räuber und Friedensbrecher[9]), wie über schwere körperliche

[1]) v. H. III 317 (1316); II 145 (1239) wird für das Vogteigericht im Kloster der Tag nach dem Gericht in der Stadt festgesetzt.

[2]) v. H. II 145; M.V.f.A.G. IX 2 S. 187 (1239); v. H. V 34a (1219); s. auch Planck S. 118.

[3]) M.V.f.A.G. IX 2 S. 187 (1239).

[4]) Planck S. 5ff., 42ff.

[5]) v. H. II 145 (1239).

[6]) M.V.f.A.G. IX 2 S. 187 (1239).

[7]) v. H. II 145 (1239).

[8]) v. H. IV 130 (1356).

[9]) v. H. V 803a (1346); IV 480 (1376).

Delikte[1]), hat also die Gerichtsgewalt über Eigen wie Hals und Hand. Aber seine Gerichtsgewalt erstreckt sich auch noch auf alle in seinem Bezirk enthaltenen weltlichen Niedergerichte. Wenn auch diese Gerichtsbarkeit wohl meist von seinen Unterbeamten in Dorf wie Stadt selbständig ausgeübt wird, so ist er doch Oberinstanz für dieselben. So steht im Dorfgericht dem Vogt die Pfändung zu, die vorhergehenden gerichtlichen Verhandlungen aber gehören in den Amtsbereich des Schultheissen, der auch das Rügerecht besitzt. Erst wenn derselbe fehlt, übernimmt der Vogt alle erforderlichen Schritte[2]). Gegen gerichtliche Entscheidungen des Vogtes ist zuständige Berufungsinstanz wohl der Landesherr, in späterer Zeit auch der landesfürstliche Rat[2]).

Aus seinem richterlichen Amt zieht der Vogt nicht unbedeutende Einkünfte. Er erhält von den Gerichtsgefällen ein Drittel, die übrigen zwei Drittel stehen dem Gerichtsherrn zu; die Einziehung und Verrechnung dieser Gefälle ist dem Vogt anheimgegeben[3]). Ausserdem wird ihm von den Stiftern für jede Gerichtssitzung eine Entschädigungssumme gegeben, deren Höhe in den einzelnen Gerichtsbezirken verschieden ist. Für Niemburg und Thankmarsfelde ist z. B. ein Pfund festgesetzt, während für das Gericht in „Hazkerodhe“ nur 5 Solidi bezahlt werden[4]). Doch wird dieses Geld nur dann ausgezahlt, wenn der Vogt auch wirklich den Vorsitz geführt hat[5]). Auch sonst scheint der Vogt noch zu mancherlei Forderungen an die klösterlichen Hintersassen berechtigt gewesen zu sein, da in den Bestimmungen für Niemburg noch besonders festgesetzt wird, dass der Vogt von den Leuten der zum Kloster gehörigen drei Burgwarde auch ausserhalb derselben kein servicium for-

---

[1]) G. Qu. d. Pr. S. II 423 (1455); sonst gibt es nur noch eine Urkunde mit ganz allgemeinen Ausdrücken über die richterliche Tätigkeit des Vogtes (v. H. II 698 (1291)).

[2]) G. Qu. d. Pr. S. II 423 (1455).

[3]) v. H. II 145; M. V. f. A. G. IX 2 S. 187 (1239); s. auch v. Krones, Verfassung S. 495.

[4]) v. H. II 145; M. V. f. A. G. IX 2 S. 187.

[5]) v. H. II 145 „si non presederit, non dabitur“.

dern sollen, weil sie schon dem Abte und der Kirche häufig dienen mussten [1]).

Neben diesen unmittelbaren Gerichtsgefällen [2]) stehen dem Vogt auch noch mancherlei andere Bezüge zu in Naturalien, wie Geld. In den Bestimmungen für Niemburg sind eine Reihe solcher dem Vogt zuständiger Abgaben aufgeführt, wie „vorstmede“, „vogetkorn“, „vare“ und „varschilling“. Die Urkunde v. H. V 34 a vom Jahre 1219 führt als Einnahme für das Vogteigericht „servitium in pabulo et expensis“ an. In den Klöstern scheint auch dem mit der stiftsvogteilichen Jurisdiktion beauftragten landesherrlichen Vogt beim Tode des Abtes ein gewisser Anteil an der Hinterlassenschaft zugestanden zu haben [3]); überhaupt ist dem richterlichen Beamten anscheinend mancherlei Einfluss auf geistliche Stifter gestattet [4]).

Als administrativer Verwaltungsbeamter hat der Vogt vor allem polizeiliche Pflichten, er ist in seinem Sprengel gewissermassen Walter des Friedens. Die Sorge für Ruhe und Ordnung seines Bezirks ist ihm übertragen, namentlich die öffentliche Sicherheit des Landes hat er zu überwachen. Infolgedessen ist es eine seiner wichtigsten Aufgaben, Räuber und andere Übeltäter aufzusuchen, zu verfolgen, festzunehmen und auszuliefern. Hierbei sollen die Vögte benachbarter Bezirke sich untereinander helfen, einer den andern benachrichtigen [5]); selbst ein Nachsetzen auf fremdes Gebiet ist ihnen meist gestattet, wobei dann die dortigen Beamten nach allen Kräften ihn unterstützen sollen [6]). Ja sogar, wenn ein fremder Vogt auch nur erfährt, dass in des andern Herrn Land Räuber hausen, so soll er schon von sich aus, auch ohne aufgefordert zu sein, dem betreffenden Vogt seine Unterstützung anbieten [7]).

---

[1]) v. H. II 145.
[2]) Vgl. auch pag. 41.
[3]) v. H. II 145 (1239).
[4]) v. H. II 888 (1300).
[5]) v. H. IV 480 (1376); IV 511 (1377); V 281 (1398); Reg. 54 (1407), 192, 193 (1424).
[6]) v. H. IV 544 (1379).
[7]) v. H. IV 480 (1376).

Damit dies auch wirklich geschieht, wird meist noch bestimmt, dass die Vögte es sich gegenseitig zur Bekräftigung an Eides Statt geloben sollen [1]). Man sieht also, welcher Wert auf diese Seite der vogteilichen Wirksamkeit gelegt wird, in den meisten Bündnissen der damaligen Zeit finden wir eine derartige gegenseitige Unterstützung der Vögte zur Aufrechterhaltung des Landfriedens ganz genau festgesetzt. Überhaupt scheint auch sonst ein Zusammenwirken der Vögte fremder Gebiete bei allgemeinen Angelegenheiten nicht selten gewesen zu sein [2]). Aber nicht nur die Verfolgung und Vertreibung der Räuber ist dem Vogt übertragen, er hat auch die Ergriffenen auf den Gerichtstagen abzuurteilen und zu bestrafen; auch dabei sollen die einzelnen Vögte sich mit Rat und Tat zur Seite stehen [3]).

Auch sonst hat der Vogt noch mancherlei polizeilich-administrative Pflichten. Er hat für die Regelung des Wagenverkehrs auf den Strassen zu sorgen [4]), überhaupt den allgemeinen Fuhr- und Schiffbetrieb im Lande zu beaufsichtigen [5]). In den Städten ist ihm zum Teil die Strassenpolizei anvertraut [6]), ferner die Überwachung des Gewerbewesens [7]). Als administrativem Beamten liegt dem Vogt vor allem auch die Verwaltung der in seinem Bezirk gelegenen landesherrlichen Schlösser, Domänen oder Häuser ob, zumal dieselben meist auch den Mittelpunkt der Vogtei bilden und der Wohnsitz des Vogtes sind [8]). Auch hier hat der Vogt auf Ruhe und Ordnung zu sehen und den Burgfrieden zu überwachen [9]), ferner für guten baulichen Zustand zu sorgen [10]). Namentlich wird auf Gütern, die durch Pfandbesitz auf gewisse Zeit an die anhaltischen Fürsten kommen, stets ein Vogt zur Bewirtschaftung

[1]) v. H. IV 480 (1376), 511 (1377), 471 a (1375).

[2]) v. H. V 226, 225 (1394); Reg. 192, 193, 194 (1424).

[3]) v. H. IV 480 (1376); s. Homeyer, Sachsenspiegel, Landrecht II 71 § 4, 5; Planck S. 42.

[4]) v. H. IV 480 (1376).

[5]) v. H. IV 62 (1353).

[6]) v. H. IV 130 (1356).

[7]) v. H. IV 56 (1353).

[8]) v. H. IV 277, 278 (1362); Reg. 26 (1404).

[9]) Reg. 194 (1424).

[10]) Reg. 459 (1453).

eingesetzt, der dasselbe zu bewahren hat, bis es durch Wiederkauf in die Hände seines früheren Eigentümers zurückgeht[1]. Bisweilen scheint ein derartiger Pfandbesitz zur besseren Sicherung neben dem Vogte noch andern Leuten mit übertragen zu sein, allerdings behält der Vogt dann immer die Verwaltung[2].

Ausserdem steht dem Vogt in wirtschaftlicher Hinsicht auch die Aufsicht über die einzelnen Feldmarken zu. In dieser Eigenschaft hat er bei Streitigkeiten über Güterbesitz u. dgl. als Schiedsrichter zu fungieren[3]. Er hat überhaupt für das Wohlergehen der Insassen seines Bezirks zu sorgen, namentlich auch die einzelnen Abgaben und Lasten hier gleichmässig zu verteilen[4].

Dies führt uns auf die finanzielle Tätigkeit des Vogtes[5], die eine der wichtigsten für ihn ist. Als finanzieller Beamter besorgt der Vogt die Erhebung der landesherrlichen Einkünfte und hat deren Verwaltung unter sich. In seiner Eigenschaft als richterlicher Beamter sorgt er für die Eintreibung der Gerichts- und Bussgelder[6]. Bei dem Tode eines Bezirksinsassen hat er das Exuvienrecht des Landesherrn in Geltung zu bringen und einen Teil der Hinterlassenschaft des Verstorbenen einzuziehen[7]. Hierbei fällt ihm selbst ein Teil zu, weshalb bisweilen der Vogt aus seinem eigenen Interesse zuviel gefordert zu haben scheint, denn in der einen Urkunde vom Jahre 1275 wird die Höhe der Abgaben genau festgesetzt und noch besonders hinzugefügt „hanc quantitatem ultra predictum debitum nullatenus transcendentes“.

Als Vertreter des Fürsten hat der Vogt von den bäuerlichen Gütern den Grundzins einzufordern, Bede und Schoss einzu-

---

[1] v. H. IV 377 (1369), 404 (1370); V 102 (1388), 146 (1390).

[2] v. H. IV 404 (1370).

[3] v. H. III 356 (1317); V 12 (1380).

[4] v. H. III 98 (1305).

[5] Vgl. ausser den pag. 35 angeführten Werken besonders Brennicke, Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter (Marburg, Dissertation 1900) S. 87 ff.; Eggers, Das Steuerwesen der Grafschaft Hoya (Marburg, Dissertation 1899) S. 4 ff., 39 ff.

[6] S. oben pag. 38—42.

[7] v. H. II 263 (1261), 468 (1275); IV 460 (1375).

nehmen [1]), wie die Leistung erforderlicher Dienste anzuordnen und zu überwachen [2]). Namentlich die Einziehung der landesfürstlichen Bede macht einen beträchtlichen Teil der finanziellen Tätigkeit des Vogtes aus. In den Urkunden der damaligen Zeit finden wir die sogenannten „expensae, precariae, exactiones, petitiones", womit diese öffentlich-rechtliche Abgabe zumeist bezeichnet wird, sehr oft aufgezählt und dann fast immer in Verbindung mit den Vögten gebracht [3]). Sie werden nicht nur von den Bauern, sondern auch von den geistlichen Besitzungen erhoben [4]). Über ihren Ursprung lässt sich für Anhalt nichts Genaues entscheiden, jedenfalls hängen sie aber wohl mit der Gerichtstätigkeit zusammen [5]). Ob sie eine Ablösung für zu leistende Dienste sind, ist fraglich; ist es der Fall, so sind sie es wahrscheinlich aber nicht bloss für militärische, sondern auch für alle möglichen andern, wie Fron- und Spanndienste u. dgl., die von den Untertanen je nach der Gelegenheit der landesherrlichen Verwaltung zu leisten sind. Als feste Abgaben sind sie jedenfalls wohl auch in Anhalt anzusehen [6]), allerdings findet sich in den Urkunden weder über den Zeitpunkt ihrer Einlösung noch über ihre Höhe irgendwelche Bestimmung. Sie richtet sich oft wohl nach dem jedesmaligen Fall, dessen Veranlassung alles mögliche sein kann [7]). Als Stellvertreter des Landesherrn in der lokalen Verwaltung hat der Vogt natürlich auch die Leistung der erforderlichen Dienstpflichten zu über-

---

[1]) v. H. III 583 (1330); IV 260 (1361); V 70 (1385), 211 (1394).

[2]) v. H. V 211 (1394); Reg. 350 (1441); v. H. III 583 (1330).

[3]) v. H. V 34a (1219); II 313 (1266), 371 (1270); III 93 (1304), 379 (1319), 652 (1334), 765 (1344); V 83 (1387); s. hierzu Brennicke S. 3ff.; Eggers S. 2ff.

[4]) v. H. II 313 (1266); III 379 (1319); s. auch Brennicke S. 10ff., 47ff.; Eggers S. 4ff. Allerdings kommen hier sehr viel Befreiungen vor (s. unten).

[5]) v. H. V 34a (1219); III 317 (1316). Auch Brennicke (S. 18) betrachtet diese Abgaben als eine Bedingung der Gerichtshoheit (s. auch Eggers S. 4, 7, 10), lehnt aber einen Zusammenhang mit der Kriegshoheit ab; H. B. Meyer (S. 64) dagegen hält sie für ein Entgelt der vom Kriegsdienst befreiten Bauern und Geistlichen.

[6]) v. H. III 652 (1334); V 83 (1387); III 93 (1304).

[7]) v. H. III 765 (1344). Ausserordentliche Bedeabgaben sind also für Anhalt auch wohl anzunehmen (vgl. Brennicke S. 27).

wachen. Er sorgt nicht nur für die richtige Einzahlung des Entgelts, sondern setzt meist auch dessen Höhe fest[1]). Damit ist ihm aber eine bedeutende Macht über die Bewohner seines Sprengels gegeben und seinem Handeln grosse Willkürlichkeit gelassen. Da nun andererseits der Vogt in seinen eigenen Einkünften vielfach auf Einnahmen aus dem seiner Verwaltung anvertrauten Bezirk gestellt ist, liegt natürlich für ihn der Reiz nahe, durch Erhöhung und Vermehrung dieser unbestimmten Abgaben seine eigene pekuniäre Stellung zu heben. Nicht selten werden dieselben also wohl auch ohne landesherrlichen Befehl willkürlich durch den Vogt eingetrieben sein und so zu mancherlei Klagen Anlass gegeben haben[2]). Die Folge davon ist naturgemäss das Bestreben der Insassen der Vogtei, sich möglichst von dieser bedrückenden Gewalt des Vogtes zu befreien, was namentlich den geistlichen Stiftern sehr oft gelungen ist[3]). So erklärt es sich, dass in den meisten Urkunden, die uns von derartigen Abgaben Nachricht geben, dieselben als ungerechte Bedrückungen hingestellt werden[4]) und den Vögten wegen unbilliger Belästigung ihre Einziehung untersagt wird[5]). Auch sonst wird den Vögten, namentlich geistlichen Stiftern gegenüber, oft jegliche Bedrückung oder Verletzung verboten[6]).

Über eine militärische Wirksamkeit des Vogtes finden sich nur wenig bestimmte Nachrichten und erst ziemlich spät. Nur einmal wird ein Dominialvogt als Hauptmann bezeichnet[7]), im 14. Jahrhundert begegnen uns Vogteibeamte sonst nur noch einmal ohne nähere Angabe im feindlichen Land[8]), und erst im 15. Jahrhundert sind sicher Amtleute mit militärischen Befugnissen nachzuweisen[9]). Anzunehmen ist aber wohl, dass der

---

[1]) Brennicke S. 84, 87 ff.; Eggers S. 39.

[2]) v. H. II 313 (1266).

[3]) v. H. II 313 (1266); III 379 (1319), 652 (1334), 765 (1344); V 83 (1387); s. auch Brennicke S. 44 ff.; H. B. Meyer S. 65; Schultze S. 285.

[4]) II 313 (1266); V 34 a (1219); III 379 (1319), 652 (1334); V 83 (1387).

[5]) v. H. II 371 (1270); III 765 (1344).

[6]) v. H. III 198 (1309); IV 158 (1357); V 205 (1293).

[7]) v. H. III 661 (1335).

[8]) v. H. IV 111 (1355).

[9]) Reg. 26 (1404), 374 (1443).

Vogt von vornherein auch in dieser Hinsicht tätig gewesen ist[1]), jedenfalls schliesst das Vorkommen anderer militärischer Beamter eine derartige Wirksamkeit nicht aus, macht sie vielmehr nur wahrscheinlich. Die Leitung der Fehden und Kriegszüge liegt zwar in den Händen von sogenannten Hauptleuten, doch sind dieselben in den meisten Fällen jedesmal erst aus der Mitte der Vogteibeamten genommen[2]), insofern sind also die Vögte auch bei Kriegen militärisch beteiligt. An sich sind sie also zu militärischer Tätigkeit wohl berechtigt.

Neben seinem obrigkeitlichem Amte ist der Vogt aber auch noch als Vertrauensperson seines Herrn tätig; das zeigt schon das häufige Auftreten desselben, besonders des landesherrlichen Dominialvogts, in der Reihe der Beglaubigungszeugen, wobei es sich nicht immer um Sachen seines eigenen Vogteibezirks handelt. So schliesst er im Namen seines Herrn Vergleiche ab[3]), wird bei wichtigen Verträgen als Bürge herangezogen[4]) und auch mit Ausführung wichtiger Beschlüsse beauftragt, wie z. B. von Friedensschlüssen[5]).

Auf Reisen finden wir den Vogt nicht sehr häufig in der Begleitung des Fürsten und meist dann auch nur den Vogt des landesherrlichen Dominiums[6]), es liegt dies eben in der Natur des an den Bezirk gebundenen Amtes.

Die Anstellung des Vogtes erfolgt gewöhnlich auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen dem Landesherrn und dem Beamten, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten festsetzt. Meist geschieht die Überweisung des Amtes auf dem Wege der Belehnung[7]). Anlass dazu sind gewöhnlich Geldvorschüsse seitens des Belehnten gewesen[8]); ob die Vogteien auch

---

[1]) Nach dem Beispiel der Nachbarländer: s. Isaaksohn S. 54; Holtze S. 57; Kühns S. 142; H. B. Meyer S. 54 ff.; Luther S. 16; auch Barth S. 400; Rosenthal, Gerichtswesen S. 341; Lamprecht S. 1394.

[2]) pag. 53.

[3]) v. H. IV 532 (1379).

[4]) v. H. III 575 (1330); V 65 (1385), 76 (1386).

[5]) v. H. IV 8 (1351).

[6]) v. H. II 160 (1244); 711, 739 (1291—93); V 91 (1387).

[7]) v. H. V Anhang 11 (1328, 1334); s. auch Bertram-Krause S. 318.

[8]) v. H. V Anhang 11 (1330); s. auch Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. I (Berlin 1888) S. 147.

auf dem Wege der Verpfändung vergabt sind, lässt sich für die anhaltischen Gebiete nicht feststellen [1]).

Die Ernennung selbst geschieht in der Regel wohl persönlich durch den Landesherrn vermittelst eines Bestallungsbriefes. Für die anhaltischen Territorien hat sich nur ein einziger erhalten, es ist dies eine Urkunde vom 19. Oktober 1353, in der Fürst Waldemar I. einen gewissen Bussen Mylow zum Vogte von Templin bestellt [2]). Über die Dauer des Amtes lässt sich nichts Bestimmtes sagen. Der Vogt bekleidet es auf Widerruf und kann nach dem Belieben des Landesherrn frei ein- und abgesetzt werden [3]), höchstens ist bei verpfändeten Gütern der Anspruch des früheren Herrn noch zu berücksichtigen [4]). Es scheint aber eine Kündigungsfrist bestanden zu haben [5]). Bei Antritt des Amtes hat der Vogt seinem Herrn die treue Erfüllung der festgesetzten Pflichten eidlich zu geloben [6]). Bevor das Gelübde nicht geleistet ist, kann der neue Vogt seine Tätigkeit nicht beginnen [7]). Oft ist dieser Eid schon einige Zeit vorher abzuleisten [8]). Auch noch später während der Amtszeit muss der Vogt, wenn neue Pflichten hinzukommen, stets deren redliche Erfüllung eidlich versprechen [9]). Gehört das betreffende Schloss, in dem der Vogt sitzt, seinem Landesfürsten nur auf dem Wege der Verpfändung bis zum Wiederkauf, so hat nicht selten der Vogt auch noch dem andern Herrn zu huldigen [10]). Doch bleibt sein eigentlicher Landesherr für ihn stets noch die erste Instanz, jedenfalls darf er den Be-

---

[1]) Nur eine Stelle könnte sich darauf beziehen (v. H. V 246 (1396)), doch kann damit ebensogut eine einfache Wiedererstattung der Ausgaben gemeint sein (über Verpfändung s. auch Isaaksohn S. 49; Meyer S. 55; Schmoller S. 27).

[2]) v. H. IV 63.

[3]) v. H. V 146 (1390), 177 (1392).

[4]) v. H. IV 377 (1369), 404 (1370); Reg. 130 (1419).

[5]) v. H. IV 404 (1370).

[6]) v. H. IV 404 (1370); V 146 (1390); Reg. 130 (1419); v. H. IV 377 (1369).

[7]) v. H. V 146 (1390).

[8]) v. H. IV 377 (1369). 404 (1370).

[9]) v. H. IV 377 (1369).

[10]) v. H. V 102 (1388).

sitz nicht ohne dessen Wissen zurückgeben, es sei denn, dass er Vollmacht erhalten hat[1]. Auf Befehl seines Landesherrn jedoch muss er es jedem Beliebigen überantworten, wie es ihm eben geheissen wird[2]. Überhaupt ist der Vogt verpflichtet, sich den Anordnungen seines Herrn zu fügen, widrigenfalls er zur Verantwortung gezogen wird[3].

Die ganze, überaus vielseitige Tätigkeit des Vogtes erfordert natürlich ziemliche Geldmittel zur Bestreitung der Kosten, die in der Regel wohl aus den Einkünften des Amtes selbst beglichen werden. Das gewöhnliche ist hierbei die Form der Abrechnung[4], der Vogt verbraucht, was er für nötig hält, das Übrige kann er teilweise zurückbehalten, teilweise muss er es an den Landesherrn abliefern[5]. Hat er in seinem Bezirk einmal grössern Schaden erlitten, so kann er mit Zustimmung des Landesherrn auch sämtliche Einkünfte zu dessen Deckung verwenden. Jedenfalls hat er Anspruch auf Wiedererstattung der Auslagen und teilweisen Schadenersatz[6]; scheidet er aus dem Amte und fehlt ihm da vielleicht noch etwas, so soll er auch dies nach redlicher Berechnung in der nächstfolgenden Zeit ohne jede Behinderung erhalten[7]. Überhaupt tritt der Landesherr durchaus für das Wohlergehen des Vogtes ein, in amtlicher Beziehung wie bei rein persönlichen Angelegenheiten desselben[8].

Die Besoldung des Vogtes selbst besteht einmal in einem bestimmten Fixum an Geld, wenigstens ist dies in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisbar[9], ferner werden ihm Naturalbezüge und Geldrenten angewiesen[10]. Ausserdem erhält er meist noch zu seinem Unterhalt ein oder mehrere Hufen

---

[1] v. H. IV 404 (1370).
[2] v. H. V 146 (1390).
[3] Reg. 194 (1424).
[4] Vgl. Schmoller S. 49.
[5] v. H. IV 63 (1353), 192 (1357).
[6] v. H. IV 192 (1357); V 246 (1396); IV 63 (1353).
[7] v. H. IV 63 (1353).
[8] v. H. III 499 (1325); IV 63 (1353).
[9] v. H. IV 278 (1362).
[10] v. H. III 302 (1315); V Anhang 11 (1330).

Land oder andere Nutzungen lehnrechtlich überwiesen[1]). Daneben ist er in seinen Revenüen vor allem noch auf die Einkünfte seines Amts angewiesen. So erhält er von den Gerichtsgefällen, Steuern und sonstigen Abgaben, wie wir gesehen haben, seinen bestimmten Teil und macht sich damit direkt bezahlt. Auch steht ihm wohl sicher von den einzelnen Hufen seines Bezirks das sogenannte voghetgelt zu, das oft in den Urkunden erwähnt wird[2]).

Wie wir aber schon bei Besprechung der finanziellen Pflichten des Vogtes gesehen haben[3]), kann diese letztere Art der Besoldung leicht zu Übergriffen verleiten; dass dies wirklich der Fall gewesen ist, beweist uns ausser den oben angeführten Fällen eine Reihe von Urkunden, in denen Landhufen „a jugo advocatorum liberum et immunem" verliehen werden[4]); das Streben der Besitzer ging eben dahin, möglichst nichts mit der bedrückenden Gewalt des Vogtes zu tun zu haben. Deutlich zeigt diese selbständigen Übergriffe der Vögte schon eine Urkunde vom Jahre 1263[5]), in der Graf Siegfried I. auf die Ansprüche seiner Vögte von Köthen auf Einkünfte aus Gütern der Dessauer Kirche verzichtet mit der Begründung, „quod in bonis ecclesie in Dessowe, videlicet octo mansis sitis in Grevendorp, ex nulla iustitia sed quadam sicut dicitur consuetudinis corruptela advocati de Cothene consueverunt extorquere."

b) Die Ortsbeamten.

α) Unter dem Vogte stehen in den Dörfern und Städten des Bezirks noch rein lokale Ortsbeamte, denen die Verwaltung der untersten Kreise übertragen ist. Auf dem Lande steht an der Spitze der Ortsverwaltung[6]) der villicus, später nach der

---

[1]) v. H. III 406 (1320); V Anhang 11 (1330, 1337).

[2]) Z. B. v. H. IV 260 (1361); V Anhang 11 (1342).

[3]) pag. 38—39, 41, 43.

[4]) v. H. II 439 (1274), 491 (1276), 552 (1283), 828 (1297).

[5]) v. H. II 284.

[6]) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte S. 603; Bornhak S. 5; Holtze S. 68 ff.; Kühns S. 156 ff.; Luther S. 14, 16; Wintterlin S. 8; Schütze, Bezirk und Organisation der niederrheinischen Ortsgemeinde (Beiträge zur Geschichte des Niederrheins XV (Düsseldorf 1900) S. 232 ff.; Eid, Der Hof- und Staatsdienst

allmählichen Erweiterung der einzelnen Gehöfte zu Dörfern und dem stärkeren Aufkommen der deutschen Sprache in den Urkunden seit dem Ende des 13. Jahrhunderts mehr Schultheiss genannt, welche Bezeichnung sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts allein durchsetzt; im Zerbster Gebiet führt dieser Ortsbeamte auch den niedersächsischen Titel Bauermeister[1], der auch einmal im Aschersleber Territorium begegnet[2]. Vereinzelt findet sich auch die Bezeichnung prefectus[3]. Das Amt heisst Schultheissenamt oder auch einfach „gherichte“[4].

Der Schultheiss stammt aus einer in dem betreffenden Dorf ansässigen Familie, sein Amt hat er zu erblichem Lehen vom Landesherrn, oft wird es mehreren Mitgliedern einer Familie zugleich übertragen[5]. Bei seiner Ernennung hat die Gemeinde mitzusprechen, sie selbst wählt ihn sich aus ihrer Mitte[6], der Landesherr belehnt ihn dann eben mit dem Amte, wodurch er erst vollgütiger Beamter wird. Jedenfalls gilt er als landesherrlicher Beamter[7].

Ein eigentliches Gehalt hat der Ortsschulze anscheinend nicht bezogen, viemehr ist der Posten mehr eine Art Ehrenamt. Immerhin bringt es aber doch mancherlei Vorteile materieller Art[8]. Einmal ist das Amt selbst anscheinend mit einigen Ländereien begabt gewesen[9], und dann wird der zum Ortsschulzen Ausersehene fast immer zugleich mit dem Amt noch mit mehreren Landhufen belehnt und ihm sonstige Erträge

---

im ehemaligen Pfalz-Zweibrücken von 1444—1604 (Zweibrücken 1897) (Mitteilungen des historischen Vereins für die Pfalz Bd. XXI) S. 216 ff.; Lamprecht S. 873, 1407.

[1]) M.V.f.A.G. IX 1; Lehnbuch Albrechts II. (1307—1470); vgl. Schröder, Der ostpfählische Schultheiss und der holsteinische Overbode (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (German. Abteilung Bd. VII (1886)) S. 9; Bornhak S. 5.

[2]) G.Qu.d.Pr.S. II 423 (1454).

[3]) v. H. III 875 (1349); M.V.f.A.G. VIII 5 (1358 Nr. 49).

[4]) v. H. V Anhang 11 (1336, 1338); M.V.f.A.G. IX 1 S. 63, 58, 72 (1307—1352), 79 (1382).

[5]) M.V.f.A.G. IX 1 S. 57, 59, 63, 64, S. 79 (1382).

[6]) G.Qu.d.Pr.S. II 423 (1454).

[7]) v. H. III 317 (1316).

[8]) Vgl. Isaaksohn S. 195 ff.

[9]) M.V.f.A.G. IX 1 S. 59, 72.

überwiesen[1]). Ausserdem ist das Amt in der Regel dienst- und bedefrei[2]), aber doch nicht ganz aller Abgaben und Zinsen enthoben[3]). Meist hat der Ortsschulze auch selbst Eigenbesitz gehabt, wie sich aus vielen Fällen ergibt[4]).

Über die amtlichen Funktionen des Schultheissen lässt sich aus dem vorhandenen Material nicht viel ermitteln. Wie überall ist er der Vertreter der Interessen der Gemeinde nach aussen[5]), weswegen er auch zuweilen senior genannt wird[6]). Er hat die polizeilichen, administrativen und vor allem auch richterlichen Geschäfte in der Ortsgemeinde zu erledigen[7]); daher die Bezeichnung „Gerichte" für das Amt. Der Schultheiss sorgt für die Ordnuug in der Dorfgemeinde, zieht die landesherrlichen Grundsteuern im Dorfe ein[8]) und hat die strafbaren Handlungen in der Gerichtsversammlung zu rügen, ist auch berechtigt, „vom Lantvolke vor gerichte orteil in zu bringen"[9]). Auch ist ihm die Regelung des Schuldwesens im Dorfbezirk übertragen. Vor ihm sind Schuldner zu verklagen, er setzt dann den Zahlungstermin fest, die Pfändung steht aber nicht ihm, sondern dem Vogte zu[10]). Als richterlicher Beamter ist der Schultheiss verpflichtet, das Gericht des Vogtes zu besuchen, welche Pflicht auch dann bleibt, wenn das Amt vom Landesherrn an andere Grundherren vergabt wird[11]). Als Beurkundungszeuge in landesfürstlichen Erlassen findet der Ortsschulze sich gar nicht, entsprechend seiner untergeordneten Stellung.

---

1) M.V.f.A.G. IX 1 S. 57, 59, 63, 82 (1391).

2) M.V.f.A.G. IX 1 S. 69 (1353), 83 (1391—1404).

3) Reg. 130 (1419).

4) M.V.f.A.G. VII 4 S. 383 ff.; VIII 3, 4, 5, 6; IX 1 S. 52—71; v. H. III 527 (1327), 669 (1336); IV 302 (1363).

5) v. H. V 34 a (1219).

6) v. H. III 317 (1316).

7) Planck I S. 11 ff.; Laband, Magdeburger Rechtsquellen (Berlin 1869) S. 64.

8) Reg. 367 (1443).

9) v. H. III 734 (1340); G.Qu.d.Pr.S. II 423 (1455); s. auch Sachsenspiegel I 2 § 4; Planck S. 58.

10) G.Qu.d.Pr.S. II 423 (1455); s. pag. 38.

11) v. H. III 317 (1316); IV 130 (1356); vgl. Bertram-Krause II 318; s. auch v. Posern-Klett S. 28; Planck S. 59.

β) In den Städten[1]) hat unter dem Vogt noch ein anderer landesherrlicher Beamter gewirkt, zuerst gewöhnlich prefectus[2]), später schultetus oder Schultheiss genannt, welche Bezeichnung seit der Mitte des 14. Jahrhunderts allein herrschend wird[3]). Seinem Stande nach gehört auch dieser Beamter teils zu den landesherrlichen Ministerialen[4]), teils zu den Bürgern der Stadt[5]). In der Regel ist er wohl Knappe gewesen[6]), erst im 14. Jahrhundert finden sich auch Ritter in dem Amte[7]).

Vergeben wird das Amt wenigstens im 14. Jahrhundert auf dem Wege der Belehnung seitens des Landesherrn[8]), nicht selten an mehrere Mitglieder einer Familie zugleich[9]). Die Dauer der Belehnung geht meist wohl auf Lebenszeit oder sie ist überhaupt erblich[9]). Trotzdem ist der Prefekt oder Schultheiss der Stadt immer noch landesherrlicher Beamter, wenigstens im 13. Jahrhundert durchaus, vom Landesherrn wird er mit seiner Amtsgewalt ausgestattet[10]); dem Landesherrn gehört dies Amt ebenso wie die Vogtei zu eigen[11]). Im Laufe des 14. Jahrhunderts wird der Stadtschultheiss jedoch infolge der erblichen

---

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 628 ff.; Holtze S. 68; Isaaksohn S. 197; Barth. S. 345; Luther S. 44; Wintterlin S. 4; Rosenthal, Gerichtswesen S 155; Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 457 ff.

[2]) v. H. II 14 (1215), 65 (1223), 242 (1259), 854 (1298); III 379 (1319), 474 (1324), 573, 584 (1330), 661 (1335); M.V.f.A.G. VIII 5 (1343 Nr. 197), (1345 Nr. 21), (1349 Nr. 90); IX 1 S. 58, 60.

[3]) v. H. III 719 (1339); IV 393 (1369); V 37 (1382). Die Übereinstimmung der Titel zeigen III 584, 719, in denen der Beamte von Barby Tilo einmal prefectus, andermal scultetus genannt wird. v. Heinemann setzt prefectus mit advocatus gleich, doch ist dies nicht richtig, da in mehreren Urkunden Vogt und Prefekt nebeneinander aufgeführt werden aus demselben Orte, wobei der Prefekt hinter dem Vogte steht (v. H. II 14 (1215), IV 393 (1369). Prefekt und Schultheiss stehen dagegen nie in einer Urkunde zusammen; s. auch Rietschel S. 272.

[4]) v. H. II 14 (1215).

[5]) v. H. II 854 (1298).

[6]) v. H. 584 (1330); M.V.f.A.G. VIII 5 (1343 Nr. 197).

[7]) v. H. III 568, 573, 584, 661, 719 (1329—39); M.V.f.A.G. IX 1 S. 58, 60 (1353).

[8]) v. H. V Anhang 11 (1327); M.V.f.A.G. IX 1 S. 55.

[9]) M.V.f.A.G. IX 1 S. 55.

[10]) v. H. III 239 (1311).

[11]) v. H. II 277 (1262).

Belehnung des Amtes immer mehr zum städtischen Beamten. In den Urkunden wird er seit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts schon mitten unter die Ratmannen und sonstigen städtischen Vertreter gestellt[1]), bis schliesslich gegen Ende des Jahrhunderts das Amt durch Verpfändung oder Kauf ganz an die Stadt übergeht[2]). Aber auch dann wird es immer noch als landesherrliches Amt angesehen, denn die Bürger von Köthen werden, trotzdem ihnen im Jahre 1396 das Schultheissenamt zur völlig freien Verfügung, sogar zum Weiterverkauf verpfändet wird, immer noch besonders mit dem Amte belehnt[3]).

Der Stadtpräfekt ist vor allem richterlicher Beamter, in seinen Befugnissen untersteht er dem städtischen Vogt oder Amtmann[4]), mit dem er auch zusammen zu Gericht zu sitzen hat[5]). Als eigentliche Tätigkeit ist ihm die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit überlassen, er ist wohl gewöhnlich mit dem Richter der Stadt gemeint[6]). Alle kleineren Rechtsverletzungen und Polizeiübertretungen hat er nach dem Spruche der Schöffen abzuurteilen[7]), desgleichen ist er als Stadtrichter mit den Schöffen zuständige richterliche Behörde für Verkäufe, Vergabungen und derartige privatrechtliche Fälle[8]). In seinen Entschliessungen ist er an den Spruch der Schöffen gebunden[9]).

Als Entgelt für seine Tätigkeit stehen auch dem städtischen Schultheissen gewisse Gefälle zu, die wohl den grössten Teil seiner Einnahmen ausgemacht haben[10]). Überhaupt lässt die ganze Art der Belehnung schon darauf schliessen, dass das Amt mehr im Nebenamt ausgeübt wurde. Die Inhaber haben meist selbst auch nicht geringen Eigenbesitz[11]), daneben werden ihnen

---

[1]) v. H. IV 69 (1354); M.V.f.A.G. VII 3 (zu v. H. V 198a) (1393).

[2]) v. H. V 240 (1396).

[3]) v. H. V 240.

[4]) v. H. V 240 (1396); s. Planck S. 21 ff.

[5]) v. H. IV 130 (1356).

[6]) v. H. V 70 (1385), 255 (1396).

[7]) v. H. III 239 (1311).

[8]) M.V.f.A.G. VIII 4 (1326 Nr. 69); VIII 5 (1359 Nr. 19).

[9]) M.V.f.A.G. VIII 5 (1359 Nr. 19); v. H. V 70 (1385).

[10]) v. H. V 240 (1396).

[11]) M.V.f.A.G. VIII 4 (1343 Nr. 197); VIII 5 (1345 Nr. 21), (1349 Nr. 90), (1358 Nr. 49); IX 1 S. 55.

wohl auch bisweilen von den Fürsten Ländereien zu Lehen überwiesen [1]).

c) Sonstige Beamte.

Ausser dem Vogte und seinen lokalen Unterbeamten gibt es nun aber in Anhalt noch einige andere landesfürstliche Beamte, die auf ganz speziellen Gebieten tätig sind und nichts mit der vogteilichen Organisation des Landes zu tun haben.

α) 1. Hier finden sich zunächst als rein militärische Beamte auf den landesherrlichen Burgen und festen Plätzen besondere castellani, auch castrenses genannt [2]). Mindestens hat jede Burg einen derartigen landesherrlichen Beamten gehabt [3]), gewöhnlich sind aber wohl mehrere Burgmannen zugleich auf einem Platze gewesen, die dann oft aus einer Familie, vielfach Brüder sind [4]). Ihrem Stande nach gehören sie zu den landesfürstlichen Ministerialen [5]), in den Urkunden werden sie meist als Knappen aufgeführt [6]), doch können sie auch Ritter sein [7]).

Ihnen ist die Bewachung und Schutz der Burg und zugleich des dabei liegenden Ortes übertragen, selbständige Verfügung darüber haben sie jedoch nicht [8]). Sie sind nur Kommandanten der festen Plätze, von einer allgemeineren militärischen Tätigkeit, etwa als Führer des Bezirksaufgebots im Felde, ist nichts zu finden. Mit den Burggrafen früherer Zeit, die doch zugleich auch Verwaltungsbeamte waren [9]), haben sie also nur den Namen gemein, sonst sind sie gar nicht mit denselben identisch.

Ihre Besoldung hat wohl in lehnsrechtlicher Überweisung von Ländereien im Umkreis der Burg bestanden [10]), jedenfalls treten sie in den Urkunden öfter als Landbesitzer auf [11]).

---

[1]) v. H. III 661 (1335).

[2]) v. H. II 550 (1275); III 258 (1313); s. auch Körnicke S. 40 ff.; Barth. S. 400; Schröder, Rechtsgeschichte S. 519, 608; Eggers S. 41.

[3]) v. H. II 769, 771, 774 (1294), 753 (1293); III 248 (1312).

[4]) v. H. II 875 (1299); III 258 (1313), 487 (1325).

[5]) v. H. II 875 (1299).

[6]) v. H. II 450 (1275), 769, 771, 774 (1294).

[7]) v. H. III 258 (1313), 248 (1312).

[8]) v. H. III 487 (1325).

[9]) pag. 29 anm. 1; s. auch H. W. Meyer, Das staufische Burggrafentum (Leipzig, Dissertation 1900); Lamprecht S. 1366 ff.

[10]) v. H. III 258 (1313); s. auch Körnicke S. 55.

[11]) v. H. II 753 (1293), 875 (1299); III 248 (1312).

2. Im 14. Jahrhundert finden sich als militärische Beamte im Falle von Kriegszügen besondere Hauptleute, kommen allerdings nur vereinzelt vor[1]. Ihr Amt scheint kein ständiges gewesen zu sein, wahrscheinlich werden sie immer nur für den Fall einer Fehde ernannt, und zwar meist wohl aus der Zahl der dazu fähigen landesfürstlichen Beamten, vor allem der Amtleute und der Marschälle. Jedenfalls begegnen uns einmal ein Marschall und ein Dominialvogt in dieser Stellung[2], und auch sonst wird von den Amtleuten, die überhaupt ihrer ganzen Tätigkeit nach hierfür sehr geeignet sind, noch öfter, zumal im 15. Jahrhundert eine derartige Wirksamkeit erwähnt[3]. Möglicherweise ist die Bezeichnung Hauptmann nur eine durch die augenblickliche Art der Tätigkeit veranlasste Umänderung des alten Titels Vogt oder Amtmann, da auch hier beide Bezeichnungen wieder für dieselbe Tätigkeit gebraucht werden[4]; seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sind jedenfalls die Titel Amtmann und Hauptmann ganz gleichbedeutend für dieselbe Persönlichkeit.

Über den Stand der Hauptleute ist nichts nachzuweisen, ihrem Namen und vor allem ihrem Berufe nach werden sie aber wohl den Rittern angehört haben.

Die Tätigkeit des Hauptmanns ist eine durchaus militärische, mit der Verwaltung im Frieden hat er nichts zu tun. Er ist Leiter der Landesverteidigung und Befehlshaber über das landesherrliche Aufgebot im Kriegsfalle; zieht der Fürst nicht selbst ins Feld, so ist ihm die ganze Leitung übertragen[5]. Hierbei ist ihm naturgemäss grosse Selbständigkeit eingeräumt. So hat er die Höhe des notwendigen Aufgebots nach Beratung mit den andern Führern festzusetzen[6], über die „gedingnis“ die Ent-

---

[1]) Namentlich aufgeführt sind Hauptleute nur zweimal:

1335 Theodericus Dyreke et Johannes de Morditz (v. H. III 661) unter Albrecht II. und Waldemar I.

1355 Moynke van Schirstedt unter Albrecht II. und Waldemar I. (v. H. IV 111).

[2]) v. H. III 661 (1335).

[3]) pag. 43.

[4]) v. H. IV 540 (1379).

[5]) v. H. IV 227, 228 (1359).

[6]) v. H. IV 540 (1379).

scheidung zu treffen[1]). Ferner ist ihm die Verteilung der einzelnen Truppenteile überlassen[2]), auch hat er zu bestimmen, wann die Truppen nach Hause zurückkehren dürfen[3]). Er scheint sogar das Recht gehabt zu haben, selbständig Waffenstillstand zu schliessen oder die Fehde beizulegen[4]), wie er auch Bürgen für den Landesherrn in Verwahrung nehmen kann[5]); jedenfalls haben Hauptleute zur Erlangung von Friedensschlüssen tatkräftig mitgewirkt[6]).

Die Kriegführung des Hauptmanns im feindlichen Lande geht natürlich nicht ohne mancherlei Bedrückung ab, vielmehr scheinen dieselben bisweilen ziemlich schroff vorgegangen zu sein[7]). Bei Friedensverträgen wird deshalb nicht selten der Hauptmann noch besonders als in den Vertrag mit einbegriffen aufgeführt, und so für seine Sicherheit gesorgt[8]).

β) Besondere speziell landesherrliche Justizbeamte hat es neben dem Vogt in Anhalt wohl nicht gegeben. Findet sich in den Urkunden gelegentlich die Bezeichnung iudex oder Richter, so sind damit in der Regel der Vogt oder sein Unterbeamter, der städtische oder ländliche Ortsschultheiss gemeint. Nur einmal tritt im Jahre 1347 unter den Zeugen ein eigener Hofrichter der Fürsten Albrecht II. und Waldemar I. auf, „her Conrad von Lubstorp". Demnach scheint damals an der Zentralstelle ein eigener richterlicher Beamter gewesen zu sein, sonst findet sich aber ein derartiger Beamter nicht wieder erwähnt.

Andererseits gibt es aber doch noch einige besondere Justizbeamte neben dem Vogt in dem anhaltischen Gebiet.

1. In den öffentlichen Landgerichten und Grafendingen, die von anhaltischen Fürsten abgehalten werden[9]), findet sich

---

[1]) v. H. IV 67 (1354).
[2]) v. H. IV 36 (1352).
[3]) v. H. IV 540 (1379).
[4]) v. H. IV 402 (1370).
[5]) v. H. IV 286 (1363).
[6]) v. H. IV 8 (1351).
[7]) v. H. IV 111 (1355).
[8]) v. H. IV 58 (1353).
[9]) Im Vorsitz kann sich der Graf auch durch einen seiner Mannen vertreten lassen (v. H. III 765 (1344); Beckmann III S. 549; Bertram-Krause II S. 317).

als Teilnehmer stets noch im 13. Jahrhundert ein schultetus, der in diesem Falle nichts mit dem lokalen Ortsbeamten zu tun hat, sondern der eigentlich sächsische Gerichtsschultheiss ist [1]). Die Anwesenheit eines solchen Schultheissen gehört zur ordnungsmässigen Besetzung des Landgerichts [2]). Gewöhnlich wird in den Urkunden seine Mitwirkung noch besonders hervorgehoben, meist durch die Formel „coram sculteto“ [3]), ausserdem steht er noch stets mit unter den Beurkundungszeugen.

Er ist Beisitzer des Grafen und wohl erster Urteiler, wenigstens steht er in den Urkunden stets an der Spitze der Urteilsfinder [4]). Als Gerichtsperson ist er allgemeiner Beamter, wird jedoch vom Grafen mit seinem Amt belehnt, weshalb er auch die Bezeichnung „scultetus noster“ tragen kann [5]). Nicht gehört er aber etwa zu den Ministerialen des Grafen, ist vielmehr immer freien Standes, in der Regel sogar aus vornehmem Adelsgeschlecht [6]).

2. Ein anderer öffentlicher Gerichtsbeamter ist der gogravius, der in den anhaltischen Urkunden allerdings nur in den Jahren 1268—74 vorkommt [7]). Er gehört ebenfalls zu den Personen des Landgerichts, findet sich aber nie mit dem Schultheissen zusammen. Gewöhnlich steht er in der Zeugenreihe

---

[1]) Schröder, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels (Zeitschrift der Savigny-Forschung für Rechtsgeschichte, German. Abteilung Bd. V (1884)) S. 48; Rechtsgeschichte S. 562; Der ostpfählische Schultheiss S. 2 ff.; v. Sommerfeld S. 67; Planck S. 91 ff. Solche Schultheissen sind:

1156 Otto (v. H. I 425).
1223 Conradus (v. H. II 70).
1253 Dietrich, Burggraf von Wettin (v. H. II 201).
1280 Walter von Arnstein (v. H. II 508, 509, 511).
1287 Bruno schultetus de Aquis (v. H. II 626).

[2]) Sachsenspiegel I 59 § 2; III 61 § 1.

[3]) v. H. I 425 (1156); II 70 (1223), 508, 509, 511 (1280).

[4]) v. H. II 70 (1223), 201 (1253), 508, 509 (1280); s. auch Luschin von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns (Weimar 1879) S. 129.

[5]) v. H. II 508, 509 (1280).

[6]) Sachsenspiegel III 61 § 2.

[7]) v. H. II 350, 439, 451; mit Namen Richardus; s. auch Sachsenspiegel I 55 § 2, 57, 58; Barth. 419 ff.; Planck S. 9 ff.

in der Mitte oder am Ende der Schöffen[1]. Über seine Tätigkeit lässt sich nichts nachweisen, er tritt nur als Zeuge in den Urkunden auf.

3. Als gerichtlicher Unterbeamter im öffentlichen Land- wie auch im sonstigen landesherrlichen Gericht findet sich auch in Anhalt ein Fronbote, auch preco oder nuncius genannt[2]. Auch er ist ein „notwendiges Glied im Gefüge der gesamten Gerichtsorganisation“, dem Richter zur Unterstützung beigegeben[3]. Ob er lediglich Vollzugsorgan des Richters gewesen ist, scheint fraglich; jedenfalls scheint er im öffentlichen Landgericht bisweilen sogar um seine Stimme befragt zu sein[4]. Er wird für den ganzen Gerichtsbezirk ernannt[5] und nimmt stets an den Gerichtstagen teil[6]. Seinem Stande nach gehört der Fronbote des Landgerichts wohl zu den Freien[7], adlig ist er wohl selten, doch kommt es auch vor[8]. Über den Nuncius des Vogteigerichts lässt sich nichts Näheres nachweisen.

γ) Von eigentlich landesherrlichen Beamten gibt es in den anhaltischen Territorien endlich auch noch im 14. Jahrhundert einen Münzmeister; wir finden einen solchen Beamten in Zerbst[9] und Köthen belegt[10]. Seinem Stande nach ist er jedenfalls wohl bürgerlich gewesen. Der Münzmeister ist durchaus landesfürstlicher Beamter, er erhält sein Amt durch Belehnung auf eine Reihe von Jahren[11]. Er untersteht dem

---

[1]) v. H. II 439, 451.

[2]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 561; Eckert S. 13 ff.; Luschin von Ebengreuth, Geschichte des älteren Gerichtswesens S. 128; Planck S. 94 ff., 7 ff.; Rachel S. 33 ff.

[3]) v. H. I 425 (1156); II 888 (1300); Sachsenspiegel III 61 § 1.

[4]) v. H. I 425 (1156); V 510 a (1169); s. Sachsenspiegel III 56.

[5]) v. H. II 626 (1287).

[6]) v. H. I 425 (1156); II 65 (1223), 439, 451 (1274—75), 626 (1287); V 510 a (1169).

[7]) v. H. I 425 (1156); II 65 (1223), 439 (1274).

[8]) v. H. II 451 (1275).

[9]) M. V. f. A. G. VIII 4 (1341 Nr. 26): Albertus; v. H. IV 478 (1376).

[10]) v. H. IV 324 (1364): Ludolf von Wittenberch, Feuerstein genannt, und Wenzel von Schwert. Hier bezeichnen die beiden Ortsnamen wohl nur den Herkunftsort, nicht das Geschlecht; s. auch Schröder, Rechtsgeschichte S. 594; Barth. S. 386 ff.

[11]) v. H. IV 478 (1376): Auf 3 Jahre.

Befehl des Landesherrn, auf dessen Anweisung hin er jegliche Geldbeträge oder Zinszahlungen „ane allerleyge weddersprake“ auszuzahlen hat [1]). Auch die Art der Ausprägung ist ihm nicht etwa überlassen, vielmehr wird vom Landesherrn der Gehalt der Münzen genau festgesetzt [2]). Sonst ist ihm jedoch in der Ausübung seines Geschäftes Freiheit gelassen, nur bei Falschmünzung will der Landesherr einschreiten [3]). Auf wessen Kosten das Münzwerk betrieben wird, ist nicht nachzuweisen; bei der lehnrechtlichen Übertragung des Amts wird sie aber wohl der Münzmeister gehabt haben.

δ) In den Städten ist ausser den erwähnten Beamten noch zur Leitung und Überwachung des Gewerbebetriebes im 14. Jahrhundert ein sogenannter Marktmeister tätig, auch „magister fori“ genannt, wenigstens ist in Aschersleben ein solcher urkundlich nachweisbar [4]). Vor ihm haben die einzelnen Innungen ihre inneren Streitigkeiten zu regeln, und bei Neuerungen in ihrem Geschäftsbetrieb seine Zustimmung einzuholen.

---

[1]) v. H. IV 324 (1364), 478 (1376).
[2]) v. H. IV 324 (1364).
[3]) v. H. IV 324 (1364).
[4]) v. H. III 81, 82 (1304), 184 (1309): „Johannes dictus de Bornen“.

II. Das landesfürstliche Beamtentum im 15. und 16. Jahrhundert.

Überblickt man das ganze Wesen des Beamtentums der anhaltischen Territorien in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens, so macht sich in der Verwaltung vor allem geringe Einheitlichkeit und wenig Übersichtlichkeit bemerkbar [1]. Es gibt überhaupt nur örtliche Verwaltung und landesherrliche Hofverwaltung, welch letztere zugleich die Stelle einer allgemeinen Zentralbehörde versieht. Von einer Scheidung der Angelegenheiten des Landes und der fürstlichen Haushaltung ist überhaupt noch keine Rede, die Beamten der Hofhaltung erledigen, wenn nötig, zugleich auch die Geschäfte der Landesregierung. Allgemeine staatliche Aufgaben gibt es eben noch nicht, die ganze Regierung ist patrimonial und mehr oder weniger den Interessen des Landesherrn angepasst. Dabei kennt man keine sichere Abgrenzung der einzelnen Geschäftskompetenzen; Sonderbehörden für die einzelnen Verwaltungsgebiete fehlen noch völlig an der Zentralstelle; wie sie kommen, werden die Angelegenheiten den gerade anwesenden Personen zur Erledigung übertragen. Und vor allem fehlt auch ganz ein einheitliches Zusammenarbeiten der einzelnen Hauptverwaltungsbehörden; Zentralregierung und Lokalverwaltung stehen sich noch fast völlig selbständig gegenüber, von einer Beaufsichtigung der einen durch die andere ist ebensowenig die Rede, wie von einem Einfluss der lokalen Verwaltungsbeamten auf die gesamte Leitung der Landesgeschäfte. Vielmehr zeigt sich noch völlige Selbstherrlichkeit in der inneren Verwaltung.

---

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 863; Lamprecht S. 1421.

Anders gestalten sich nun die Verhältnisse seit dem 15. und vollends im 16. Jahrhundert. Die auf allen Gebieten des staatlichen Lebens im Laufe der Jahrhunderte eingetretenen Veränderungen haben eine völlige Umgestaltung der Behördenorganisation herbeigeführt, auch in Anhalt hat sich im Laufe des 15. Jahrhunderts ein fast ganz neues Beamtentum herangebildet. Der Grund für diese Änderungen liegt in der Erstarkung der landesherrlichen Gewalt, dem Aufkommen strafferer Verwaltungsgrundsätze und vor allem auch in der allgemeinen Verbreitung des römischen Rechts, die sich seit dem 15. Jahrhundert in den deutschen Landen bemerkbar macht[1]).

In allen Verwaltungszweigen werden jetzt grössere Ansprüche gemacht, überall häufen sich die Geschäfte bedeutend an, zumal jetzt auch viel mehr Gewicht auf schriftliches Verfahren gelegt wird. Eine Verwaltung mit unbestimmter Geschäftsteilung ist nicht mehr möglich, alles drängt auf die Aufstellung eines geregelten Staatshaushalts, auf eine bestimmt organisierte Verwaltung mit genauer Arbeitsteilung hin. Trennung der einzelnen Verwaltungszweige, Errichtung besonderer Zentralbehörden, Verteilung der Geschäfte unter mehrere Personen und Durchführung eines gleichmässigen Verwaltungssystems bilden das Prinzip der neuen Verwaltungsorganisation des 16. Jahrhunderts[2]). Vorbildlich sind hierfür die österreichischen Einrichtungen geworden. Und dazu kommt auch noch eine Änderung in der Art des Beamtentums selbst. Während im Mittelalter die Verwaltung ausschliesslich von

---

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 863; Bornhak S. 32 ff., 51, 71; Jakobs S. 102; v. Below, Territorium S. 287; Rosenthal, Gerichtswesen S. 442 ff., 598; wegen der Rezeption des römischen Rechts besonders Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien (Stuttgart 1872) S. 137 ff., 235 ff, 605 ff.; v. Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (Historische Bibliothek Bd. IXX (1905)), besonders S. 12, 121, 129 ff.

[2]) Schröder, Rechtsgeschichte 863; v. Below S. 287 ff.; Schmoller S. 59 ff.; Lamprecht S. 1439; Rosenthal, Gerichtswesen S. 410, 598; Bornhak S. 43 ff.; Lippert, Die deutschen Lehnbücher (Leipzig 1903) S. 120; Spahn, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478—1625 (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. XIV (1897)) S. 73.

Ministerialen und einigen Geistlichen geführt wird, treten jetzt auch juristisch gebildete Männer, Berufsbeamte, auf.

Die örtlichen Behörden zwar sind im wesentlichen auch den gesteigerten Anforderungen der neueren Zeit gewachsen und behalten im Grunde ihre mittelalterliche Organisation, nur macht sich auch hier das Prinzip der Arbeitsteilung etwas geltend. In der Zentralverwaltung dagegen ist eine vollkommene Neugestaltung erfolgt. Überall sind hier Sonderbehörden entstanden, die, mit fachmännisch geschulten Beamten besetzt, ihren ganz bestimmten Kreis von Geschäften haben, und ihre Angelegenheiten im allgemeinen selbständig bearbeiten. Jedes Ressort hat auch jetzt seine eigene Schreiberei, ist mit seinen schriftlichen Arbeiten nicht mehr nur an die Kanzlei gebunden. Hof- und Landesverwaltung sind völlig getrennt, dafür ist die lokale Verwaltung enger an die Zentralregierung angeschlossen. Ihre Vereinigung und gemeinsame Ergänzung und Berührung finden die einzelnen Verwaltungsressorts dann in einer allgemeinen Zentralbehörde, dem landesfürstlichen Rat, dem sämtliche Angelegenheiten der Landesverwaltung zur Beratung unterstellt werden. Kollegialität auf der einen, Ressort- und Arbeitsteilung auf der andern Seite, das ist also das Wesen der Verwaltung, wie wir sie seit der Mitte des 15. Jahrhunderts vorfinden.

I. Die Beamten der Zentralstelle.

A. Die Landesverwaltung.

a) Der landesfürstliche Rat[1]).

Je mehr die staatlichen Anforderungen steigen, wird es für den Landesherrn unmöglich, alle Regierungsgeschäfte allein zu erledigen, die alleinige Verantwortung zu tragen. Die Fülle

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 493; Bornhak S. 72 ff.; Isaaksohn S. 2, 30 ff.; Stölzel, Brandenburg-Preussische Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. I (Berlin 1888) S. 97 ff.; B. Meyer S. 19 ff.; v. Krones, Landesfürstliche Behörden S. 191 ff.; v. Posern-Klett S. 53; v. Wretschko S. 68, 149 ff.; Rosenthal, Gerichtswesen S. 236 ff.; v. Below, Territorium S. 285, 293 ff.; Schmoller S. 51, 63 ff.; Rachfahl S. 74, 435 ff.; Lamprecht S. 1426, 1438 ff.; v. Maurer, Fronhöfe S. 237, 258 ff.; Wintterlin S. 11 ff.; Hintze, Der österreichische Staatsrat im 16. und 17. Jahrhundert (Zeitschrift

der wichtigen Fragen, die Schwierigkeit selbständiger Entscheidung einzelner Angelegenheiten wird zu gross, nötigt den Fürsten von selbst zur Rücksprache mit Leuten, auf deren Rat und Beihilfe er sich verlassen kann. Eine Anzahl geeigneter Persönlichkeiten ist auch stets in seiner Umgebung; naturgemäss findet er in den Männern seines Gefolges, die er kennt und von denen viele schon irgend ein Hof- oder sonstiges Amt bekleiden, also mit den Verwaltungsgeschäften vertraut sind, die besten Gehilfen und Mitarbeiter. So bildet sich ganz allmählich, gewissermassen von selbst, im Laufe der Jahrzehnte aus der unmittelbaren Umgebung des Landesherrn ein neues Verwaltungsinstitut heran, der landesfürstliche Rat, der für Jahrhunderte eine der wichtigsten Behörden werden soll.

Bemerkenswert ist hierbei, dass für die anhaltischen Territorien das Auftreten eines eigentlichen landesfürstlichen Rates erst im vorgeschrittenen 14. Jahrhundert nachweisbar ist, also zu einer Zeit, wo gerade das alte Hofbeamtentum, die Stütze der Fürsten in früheren Zeiten, schon im Abnehmen und Verschwinden begriffen oder seine Bedeutung gewaltig zurückgegangen ist. Zwar ist eine Zuziehung des landesherrlichen Gefolges bei Erledigung von Geschäften schon in den früheren Zeiten Brauch gewesen [1]) und wohl gerade die Inhaber der Hofämter sind damals die eigentlichen Sprecher und Führer bei den Beratungen gewesen; ein besonderer Rat wird aber erst nötig, als die allgemeine Bedeutung des Hofbeamtentums gesunken ist und dafür in der Umgebung des Landesherrn ein Ersatz geschaffen werden muss. Der Rat in den anhaltischen Territorien bildet also gewissermassen die Fortsetzung des alten Hofbeamtentums nach seiner staatlichen Seite hin.

Die ersten Nachrichten von der Einwirkung eines beratenden Einflusses der Umgebung auf den Landesherrn finden sich

der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abteilung Bd. VIII (1887)) S. 138 ff.; Lüdicke, Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster, ihre Entstehung und Entwicklung bis 1650 (Zeitschrift des Vereins für Westfälische Geschichte Bd. 59 (1901)) S. 7 ff.; Spangenberg S. 98; Jakobs, Alter und Ursprung S. 101 ff.; Barth S. 379 ff.; Luschin von Ebengreuth, Österreichische Rechtsgeschichte S. 189; Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. (Leipzig 1886) S. 416.

[1]) Beckmann VII S. 168.

für das anhaltische Gebiet ziemlich früh. Schon in einer Urkunde vom Jahre 1225, durch die Graf Heinrich I. einen Kauf abschliesst, heisst es „habito super consilio tam nobilium quam ministerialium discretorum“ [1]). Naturgemäss ist hier noch nicht im geringsten an einen festgeordneten landesherrlichen Rat zu denken, es ist vielmehr nur das erste urkundliche Zeugnis für die Hinzuziehung des fürstlichen Gefolges bei der Erledigung von landesfürstlichen Geschäften; aber immerhin ist es doch die erste leise Andeutung eines sich geltend machenden beratenden Einflusses der Umgebung. Aus dem 13. Jahrhundert ist sonst nur noch eine ähnliche Nachricht erhalten — 1269 schlichtet Graf Siegfried I. einen Streit „habito consilio prudentum virorum“ [2]) — und auch bis über die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts hinaus finden sich nur wenige Fälle von der Mitwirkung der Umgebung bei den Entschlüssen des Landesfürsten urkundlich belegt [3]). Häufiger werden die Nachrichten erst mit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts [4]), um allerdings dann immer zahlreicher hervorzutreten. Ganz allmählich hat sich also auch bei den anhaltischen Fürsten mit dem Anwachsen der Regierungsgeschäfte ein grösseres Bedürfnis nach Zuziehung der Vertrauten bei der Erledigung wichtiger Angelegenheiten herausgebildet, namentlich die Zeit ist es, die auch in Anhalt dem landesfürstlichen Rat zu seiner Entstehung und seinem Ansehn verholfen hat.

Die Bezeichnung der zur Beratung hinzugezogenen Personen ist bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts in den meisten Fällen eine ganz allgemeine, noch ohne irgend einen näheren Hinweis auf eine feste Körperschaft. In der Mehrzahl der urkundlich nachweisbaren Fälle heisst es einfach „mit rade unser manne“ [5]) oder „vor unsen mannen“ [6]), „mit rade unser

---

[1]) v. H. II 81.

[2]) v. H. II 365.

[3]) v. H. III 117 (1305), 286 (1314), 583 (1330); V 451 a (1323).

[4]) v. H. IV 543 (1379); V 10 (1380), 39 (1382), 94 (1387), 102 (1388), 146 (1390), 177 (1392), 226 (1394), 238 (1395), 260, 261 (1397), 269 a (1398), 328 (1400).

[5]) v. H. III 286 (1314), 583 (1330); V 10 (1380), 39 (1382), 146 (1390), 177 (1392).

[6]) v. H. IV 543 (1379).

frunt unde manne"[1]), „mit rade unde vulbort unser lieven getruwen"[2]), „mit gutem vorrate"[3]), „de fidelium militum nostrorum consilio"[4]), „mit wohlbedachtem Rate der Unsern"[5]) u. dgl. Die anhaltischen Fürsten scheinen sich mit der allgemeinen Zustimmung ihres Gefolges gewöhnlich begnügt zu haben, es sind eben die Mannen, die Umgebung des Landesherrn ohne Unterschied, die befragt werden. Der Zusammensetzung des Gefolges entsprechend gehören natürlich die zur Beratung Hinzugezogenen in der Mehrzahl den landesherrlichen Ministerialen an[6]), doch finden sich auch schon im 13. Jahrhundert edle Herren unter ihnen[7]).

Im Laufe der Jahrzehnte hat sich nun natürlich der Brauch, in gewissen Fällen das Gefolge zur Beratung heranzuziehen, immer mehr befestigt und auch weiter entwickelt. Wenn auch der Landesherr in damaliger Zeit, wo die Verhältnisse in den anhaltischen Territorien noch leicht zu übersehen sind, sich in den meisten Fällen an das Gefolge in seiner Gesamtheit gewendet haben wird, so hat sich doch bald ganz von selbst innerhalb desselben ein Unterschied herausgebildet. Naturgemäss werden nicht alle Mitglieder des Gefolges gleichgute Ratschläge erteilt haben, der Landesherr wird also ganz selbstverständlich eine Auswahl getroffen, ein andermal nur die Begabteren und Geschickteren zur Rücksprache herangezogen haben, ohne dabei das Recht, das gesamte Gefolge um Rat zu fragen, für immer aufzugeben.

Die Personen nun, die sich einmal als tüchtig erwiesen haben, sind dann selbstverständlich immer wieder befragt und so allmählich mit den Regierungsgeschäften vertraut geworden; auch gibt es ja immer Staatsangelegenheiten, die ihrer Natur nach sich für eine Erörterung in einer grossen Ratsversammlung nicht eignen, die nur im engen Kreis von vertrauens-

[1]) v. H. V 94 (1387).
[2]) v. H. V 102 (1388), 238 (1395), 260, 261 (1397), Reg. 319 (1439).
[3]) v. H. V 226 (1394), 269a (1398), 328 (1400).
[4]) v. H. III 117 (1305).
[5]) Reg. 583 (1461).
[6]) v. H. II 81 (1225); III 117 (1305); pag. 62 Anm. 5, 6; 63 Anm. 1—5.
[7]) v. H. II 81 (1225).

würdigen Männern behandelt werden. So sondert sich ganz von selbst aus der unmittelbaren Umgebung des Landesherrn ein fest bestimmter Kreis von Leuten ab, auf deren Rat sich der Fürst verlassen kann, die er also zunächst befragen wird. Es sind die eigentlich landesherrlichen Räte, ihre Gesamtheit bildet den landesfürstlichen Rat.

Die erste Erwähnung von bestimmten anhaltischen Räten finden wir erst im 14. Jahrhundert. In einer Urkunde des Jahres 1323 werden als Zeugen einer Schenkung des Fürsten Bernhard III. an die Bürger der Altstadt Bernburg aufgeführt: „herr Herman van Wederde, des Warmestorp is, herr Jordan van Nendorp, herr Herman Grudding, herr Bernd von Nienborch und herr Gevarth von Sprone, unse rade“ [1]). Seit dieser Zeit lässt sich das Bestehen eines landesherrlichen Rates in den einzelnen anhaltischen Territorien in ununterbrochener Folge urkundlich nachweisen. Allerdings wird eine vollständige Kenntnis der anhaltischen Ratsmitglieder dadurch sehr beeinträchtigt, dass in vielen Fällen einfach nur die Namen der betreffenden Räte ohne Angabe irgendwelcher Stellung oder Titels aufgeführt werden. Es ist dies ein an sich sehr verständliches Verfahren, jeder damals lebende Mann wusste ja ganz genau, wer und was die Betreffenden waren, für uns ist aber hierdurch die Feststellung vieler Räte sehr behindert, wenn nicht ganz abgeschnitten. Man kann aus der häufigen Wiederkehr gewisser Namen bei Regierungshandlungen eine Zugehörigkeit der betreffenden Männer zum Rat wohl vermuten, aber doch nicht sicher behaupten.

Wie in den meisten deutschen Territorien [2]), setzt sich auch in den anhaltischen Gebieten der landesfürstliche Rat im wesent-

---

[1]) v. H. V 451 a. Beckmann scheint diese Urkunde nicht gekannt zu haben, denn er sagt (Buch VII S. 168) von 1371 auftretenden Räten (v. H. IV 414): „welche, soviel man noch zur Zeit ersehen können, die erste Fürstl. Räthe sein, so ausdrücklich also genannt werden, wie wohl kein Zweifel, dass die Ritter, so zu denen und vorigen Zeiten als Zeugen angeführt werden, dergleichen gewesen“.

[2]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 493; Bornhak S. 73; Isaaksohn S. 2; B. Meyer S. 21; v. Wretschko S. 159; Adler S. 415; Wintterlin S. 12; Rosenthal, Gerichtswesen S. 250 ff.; Schmoller S. 51, 63; Rachfahl S. 435 ff.; v. Maurer, Fronhöfe S. 237 ff.; Barth. S. 379; Lüdicke S. 7; v. Below, Territorium S. 285.

lichen aus zwei Arten von Mitgliedern zusammen. Einmal gehören dazu die obersten Beamten der einzelnen Verwaltungsressorts[1]), die durch Übernahme des Amtes wohl gleichzeitig zur Teilnahme an den Beratungen verpflichtet wurden. Ob allerdings die Beamten der Hofverwaltung auch Mitglieder des Rates sind, lässt sich nicht nachweisen, ist aber doch wohl anzunehmen. Da die Verwaltungsbeamten, mit der Verrichtung fortlaufender Dienste beschäftigt, zu dem Landesfürsten in beständiger persönlicher Beziehung stehen, ist es selbstverständlich, dass sie auch als dessen Vertrauenspersonen zu Rate gezogen und mit der Ausführung allgemeiner staatlicher Aufgaben betraut werden. Wie es scheint, stellen sie im landesfürstlichen Rate wohl das grösste und dauerndste Kontingent; da sie immer in der Umgebung des Landesherrn sich aufhalten,

[1]) Reg. 294 (1436), 379 (1444), 451 (1452), 460 (1453), 479 (1455), 460 (1453), 498 (1456), 515 (1457), 612 (1462), 650, 654 (1465); G.Qu.d.Pr.S. 28, 1485 (1510); 6, 536 (1517); H.H.St.Arch. K. 44, IV 98 Nr. 60 (1477); K. 44, IV 57b Nr. 37; Waldemar und Siegmund verleihen an Hans Buchener den Steynford (1481): „Und das sint geczuge Richardus Zcorze, Hynricus Koch, Gunther von Hoendorff unde Andreas Lubek, unhse genanten fursten manne, Amptmann und Dyner“. K. 33, III fol. 65 Nr. 2 (1556); Joachim, Fürst zu Anhalt urkundet über eine Ehestiftung zwischen Karl von Anhalt und einer pommerschen Fürstin: „dass wir demnach, weil wir persönlich zu erscheinen verhindert sind, unsre Rethe und lieben Getreuven Hans von Zeinitz, unsern Hauptmann, und Johann Ripsch, unser Kanzler abgefertigt an unsrer Stat, obgen. Artikel und andre notwendiges bereden, handeln und schliessen helfen, dazu wir Ihnen auch vollkommen Macht und Gewalt verleihen, gleich als ob wir selbst gegenwärtig waren“; K. 33, Vol. III fol. 71 Nr. 15 (1557). Vorweisregister des Amtes Rosslau: „Wir Karl, F. zu Anhalt, haben anweisen, huldigen und schwören lassen — — alles durch unsern Hauptmann, Kantzler, Rethe, Rendtmeyster und lieben Getreuwen Hansenn Statius, Anthonius Rosenau und Urbanum Otten als unsern aufferlegte Vollkommenen“; K. 33, Vol. III fol. 67b Nr. 8 (1567). Bescheid der Räte des Herzogs vom Pommern, der Fürsten Joachim Ernst und Bernhard von Anhalt und der Burggrafen von Meissen über das Leibgedinge der Witwe Fürst Karls zu Anhalt: „Die gesanten sind gewesen: — — von wegen der Fürsten zu Anhalt, Hans Statius, Christoph Zanthier Hauptleute, Johan Truckenroth und Anthoni Rosenau Cantzlerr“ („ihre beiderseits abgesandten Rethe“ werden sie auch einmal genannt); vol. V fol. 275b Nr. 19 (1560). „Wir Joachim, F. z. A., bekennen, dass wir dem Ehrenvhesten unssern Hauptmann Rath und liebenn Getreuven Hannssen von Zeinitz, — — schuldigk worden seindt 500 Gulden“.

sind sie als die eigentlichen ständigen Berater anzusehen. Besonders in späterer Zeit finden wir in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle als Ratsmitglieder landesfürstliche Beamte tätig; in den einzelnen Ratskommissionen sind sie fast immer die führenden Persönlichkeiten [1]).

Ausser den Beamten befindet sich aber im landesfürstlichen Rat immer noch eine Anzahl Personen ohne spezielles Amt, die dem Kreise der landsässigen weltlichen und geistlichen Herren entnommen sind und nur als Ratgeben verwendet werden [2]); fremde Dynasten finden sich im anhaltischen Rate nicht [2]). In der Regel sind diese Ratsmitglieder natürlich weltlichen Standes [3]), doch begegnen unter ihnen auch einige Geistliche, gewöhnlich Pfarrherrn der grossen Städte im Lande, die der Landesherr als tüchtig erprobt und deshalb zum Rate zugezogen hat [4]).

[1]) H. H. St. Arch. Vol. III, fol. 275/276 Nr. 132 (1546). Regimentsordnung des Fürsten Johann von Anhalt: „Truge sich aber ausserhalb der bestimmten Zeit sonst sachen zu, die nicht zu verschieben oder wir wurden Ihnen semptlich und sonderlich dem Hauptmann, Kantzler, Sekretair oder andern rethen zu beratschlagen befehlen, sollen sie zu ider Zeit, da solchs vorfelt, auf des Cantzlers oder dem wirs befelen oder in notfellen furhanden, erfordern gehorsamlich beratschlagen“.

[2]) In Brandenburg und den wettinischen Landen ist es dagegen der Fall (Isaaksohn S. 29; H. B. Meyer S. 21).

[3]) v. H. IV 414 (1371); V 156 (1391), 451 a (1323); Reg. 207 (1426), 319 (1439), 332, 333 (1440), 379 (1444), 451, 452 (1452), 460 (1453). 479 (1455), 612 (1462), 654 (1465), 719 (1470); H. H. St. Arch. K. 44 Vol. IV fol. 101 b Nr. III, 1 (1485). Sigismund, Ernst und Rudolf von Anhalt beleihen Sigismund von Dessau: „hyr by und obir ist gewesen — — der wirdige here Mauricius fabri unhser pharrer und der tüchtige Hans von Trupitz, unhser rethe“; vol. I fol. 461 b Nr. III (1498). Kammergerichtsentscheid über die Grafschaft Mühlingen: „Darnach ist verhört Hanns Hode, Bürger zu Köthen; — — — hat gesagt, er sei ein burger und gastgebe zu Köthen, — — — sey der Fürsten von Anhalt Geschworner, sey aber der pflicht zu diesem thun lohs gesagt“ und „Darnach ist verhört der Erbar Joachim von Rossleben; — — sagt — sey der von Anhalt gesworner, sey aber zu diesem Gezeugnis zu geben aller Pflicht losgesagt“; GAR. vol. IV fol. 27 Nr. 118. (1570). Rentereieinnahmen: „Dienstgeltt denn Hoffrethen und Hoffdienern“: „171 fl. 19 gr. — — Wolff Schlegell“; (1571) „34 fl. 6 gr. — Wolff von Pork“.

[4]) v. H. IV 414 (1371); Reg. 179 (1423), 207 (1426), 515 (1457); H. H. St. Arch. K. 44, Vol. IV fol. 101 b Nr. III 1 (1485); Vol. I fol. 461 b Nr. III

Die meisten laiischen Räte gehören dem Ministerialenstande an[1]), doch finden sich daneben auch freie Ritter im Rat[2]), wie es auch die Stände, zumal die Ritterschaft stets verstanden zu haben scheinen, einige ihrer Mitglieder in den landesfürstlichen Rat zu bringen[3]). Im 14. Jahrhundert gehören die weltlichen Räte durchaus noch dem Ritterstande an[4]), mit dem 15. Jahrhundert dringen aber allmählich auch Bürgerliche in den Rat ein, innerhalb des Kreises der Beamtenräte beginnend[5]), so dass also fortan adlige und bürgerliche Räte gemeinsam tätig sind[6]). Es kann dies nicht wundern, da in Anhalt überhaupt die Städte stets eine bedeutende Rolle gespielt haben, anhaltische bürgerliche Räte sind daher sehr häufig in Landesangelegenheiten tätig. Sogar bei der Einsetzung einer Regimentsordnung im Jahre 1546 werden neben drei Adligen auch drei Bürger der Stadt Zerbst als Landesverweser bestimmt[7]). Wann in den anhaltischen Rat eigentlich gelehrte Elemente eingedrungen sind, lässt sich aus dem vorhandenen Material nicht genau feststellen. In einer Urkunde vom Jahre 1497 werden wohl als Schiedsrichter auf der Seite des Grafen Ernst von Anhalt genannt: „Doctor packe und Heinrich packe, und ern Friedrichen von Trothe" [8]); es ist

(1498). „Mauricius Fabri: — — hat geantwortet, er hab es gehört im Rat der von Anhalt mit irer Mannschaft". — „sey burrig von Zerbest und den von Anhalt nicht weiter verwandt als ein priester". Vgl. anm. 3; s. a. Bertram-Krause II S. 302—303.

1) v. H. V 156 (1391); Reg. 207 (1426), 319 (1439), 332, 333 (1440), 451, 452 (1452).

2) v. H. IV 414 (1371); wären die ritterlichen Räte Ministerialen, so würden sie wohl nicht „milites nostrique consiliarii" genannt werden, sondern „nostri milites et consiliarii" oder dgl.

3) v. H. IV 414 (1371) und vor allem Wolff Schlegel von Trebbichau, der eine wichtige Rolle gespielt hat (H.H.St.Arch. K. 44, IV f. 197 Nr. 18 (1550); GAR. vol. IV fol. 6 Nr. 3 (1564), Nr. 4 (1568); GAR. vol. IV fol. 27 Nr. 118; Codex Anhaltinus Minor S. 15 (1572)).

4) v. H. V 451 a (1323), 156 (1391); IV 414 (1371).

5) Reg. 294 (1436), 332, 333 (1440), 379 (1444), 451, 452 (1452), 479 (1455), 654 (1465) usw.

6) Statthalterordnung (Anhang 2).

7) H.H.St.Arch. vol. III fol. 275/276 Nr. 132 (s. pag. 68, 8; 70, 3); s. a. Beckmann VII S. 192.

8) H.H.St.Arch. K. 44, Vol. IV fol. 61 b N. 41.

ja leicht denkbar, dass diese auch Mitglieder des Rates gewesen sind, lässt sich aber doch nicht sicher feststellen. Im 16. Jahrhundert sind aber manche Beamte schon gelehrten Standes, seitdem sind also auch gelehrte Räte wohl sicher anzunehmen [1]).

Die Mitglieder des Rates führen meist den einfachen Titel „Rat" oder „consiliarius" [2]), vom 15. Jahrhundert an begegnet daneben ziemlich häufig die Bezeichnung „heymlicher" [3]), gewöhnlich in der Wendung „unser heymlicher und lieber getruwer". Gelegentlich finden sich auch noch andere Bezeichnungen wie „Ratgeben" [4]), „mandatarii" [5]), im 16. Jahrhundert bisweilen „Hoffräthe" [6]) oder es heisst mit besonderer Hervorhebung „verordnete Räte" [7]), „vorwante Rethe" [8]). Häufig ist

---

[1]) H.H.St.Arch. K. 33, III 69 Nr. 10 (1568). Verhandlung wegen einer Leibzucht: „Die Abgesandten sind gewesen von wegen der Fursten zu Anhalt Johann Truckenrot Kantzler, Johann vom Berg Magister, und Johan N., Sekretarius" (pag. 75, 1).

[2]) v. H. V 451 a (1323); III 884 (1350); IV 464 (1375), 414 (1371); V 156 (1391); Reg. 207 (1426) 332, 333 (1440), 451 (1452), 460 (1453), 479 (1455), 515 (1457), 719 (1470); H.H.St.Arch. K. 44, Vol. IV f. 101 b Nr. III 1 (pag. 66 anm. 3); K. 33, vol. III fol. 65 Nr. 2 (1556); K. 33, Vol. III fol. 71 Nr. 15 (1557); Vol. V fol. 275 b Nr. 19 (1560) (vgl. pag. 65 anm. 1); G.Qu.d.Pr.S. VI 536 (1517), 28, 1485 (1510); Beckmann V 2 S. 8 (1413).

[3]) v. H. IV 511 (1377); Reg. 102, 103 (1416), 294 (1436), 379 (1444), 515 (1457), 612 (1462), 650, 654 (1465).

[4]) Reg. 451 (1452).

[5]) G.Qu.d.Pr.S. VI 647 (1547).

[6]) Friese-Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche (Berlin 1901): Anhang 4 S. 324, 326 (1528); H.H.St.Arch. vol. V fol. 278 Nr. 35. Bernburgische Lehnbrieffe: 1570 Klage vor Joachim Ernst wegen eines Geldstreits: „gebe ich gnedigst zu vermerken, dass nicht von E. F. G. Hoffrethen uff supplizieren und nichtiges unerhebliches Irredeiciren (?)"; GAR. Vol. IV 27 Nr. 118 (1570) (s. pag. 66, 3).

[7]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 65 Nr. 2 (1556) „dass wir demnach zu Alten-Brandenburg zusammenkommen oder bei Verhinderung dann mit genugsamer Vollmacht unsre verordnete Räthe schicken sollen"; K. 33 — III 67 b Nr. 8 (1567) (s. pag. 65, 1); vol. III 233 Nr. 1 u. 2 (16. Jahrh.): „Verzeichnis, welchermassen mein gnedige fürstin und Fraw mit den Herrn verordneten Räthen sich verglichen, wie es hinfürter in ausstheilung Brot und Weins — — allhier gehalten werden soll".

[8]) H.H.St.Arch. Vol. III 275,276 Nr. 132 (1546). Regimentsordnung: „Das wir mit wolbedachtem mute, guter vorbetrachtung und gegeben Rat

auch die Bezeichnung „geschworner“, „geschworne rede“ [1]). Letzteres zeigt, dass die anhaltischen Räte ihrem Landesherrn gegenüber eidlich verpflichtet sind [2]). Gegebenenfalls können sie dieser Pflicht entledigt werden [3]).

Über die Anstellung der Räte erfahren wir nichts Näheres, eine eigentliche Ratsbestallung hat sich nicht gefunden. Jedenfalls ist die Auswahl und Ernennung der Ratsmitglieder dem Ermessen des Landesherrn freigestellt [4]). Eine Verpflichtung seinerseits besteht nicht. Die Räte sind wohl auch nicht, ausser den einzelnen Beamtenräten, ständig am fürstlichen Hofe anwesend, sie sitzen vielmehr auf ihrem eigenen Besitz und sind nur verpflichtet, bei Aufforderung im Rate zu erscheinen oder spezielle Dienstleistungen zu übernehmen. Nach dem jeweiligen Aufenthalt des Fürsten wechselnd finden sie sich am landesfürstlichen Hofe ein, um dann an den Beratungen teilzunehmen. Bei der geringen Anzahl erprobter Männer ist eben ein zahlreicher Stand von Räten eine unentbehrliche Aushilfe des Landesherrn, derselbe verleiht daher gewissermassen eine Art Ratswürde. Der Titel „Rat von Haus aus“, der in manchen deutschen Ländern für solche Räte üblich ist [5]), findet sich in den anhaltischen Urkunden nicht.

Ein besonderer engerer oder geheimer Rat existiert in Anhalt bis 1574 nicht. Doch wird aus der Gesamtheit der Räte wohl früh schon immer nur eine kleinere Anzahl regelmässig zu Rate gezogen sein. Namentlich seit dem 15. Jahrhundert kehren in den anhaltischen Urkunden die Namen einzelner bestimmter Räte immer wieder [6]). Indem einzelne Mitglieder zu

---

unsr fruntlich lieben Bruder auch ander unser getreuw vorwante Rethe und Underthan vom Adel und Burgerschaft“.

[1]) Reg. 451 (1452); Friese-Liesegang I 2 Nr. 30 (1447); H. H. St. Arch. vol. I 461 b Nr. 3 (1498) (s. pag. 66, 3).

[2]) Dies zeigt auch Reg. 386 (1444), 452 (1452).

[3]) H. H. St. Arch. Vol. I 461 b Nr. 3 (s. pag. 66, 3) (1498).

[4]) v. H. V 177 (1392).

[5]) Isaaksohn S. 30; H. B. Meyer S. 22; Rosenthal, Gerichtswesen S. 570; Rachfahl S. 74; Schmoller S. 51.

[6]) Johannes Buchener (Reg. 294, 451, 452, 479, 654 (1436—1465); Klaus Lattorf (Reg. 319. 332, 333, 451, 452, 460 (1439—1453); Matthias von Redern (Reg. 379, 451, 452, 460 (1444—1453); Oswaldt Bose (Reg. 460, 479

regelmässiger fortlaufender Tätigkeit im Rate verhalten werden, konstituiert sich so allmählich ganz von selbst doch der anhaltische Rat fester. Und dazu kommt weiter, dass in den anhaltischen Territorien wie es scheint seit der Mitte des 15. Jahrhunderts mit der Erledigung der Ratsgeschäfte immer ausschliesslicher landesherrliche Beamte beauftragt [1]) werden; seit dem 16. Jahrhundert lassen sich als die eigentlich tätigen Räte in Anhalt nur noch Beamte nachweisen [2]). Die anhaltischen Fürsten haben es also verstanden, den ursprünglich ganz allgemeinen Vertrauensrat allmählich zu einem ihnen fest ergebenen und fast nur noch in ihrem Dienste wirkenden Beamtenrat zu machen. Allerdings haben sie die Stände doch nie ganz ausschliessen können, wie sich deutlich bei der Einsetzung der Regimentsordnung im Jahre 1546 zeigt [3]).

Die Tätigkeit des Rates ist eine sehr vielseitige, die Art seiner Wirksamkeit findet ihren bezeichnendsten Ausdruck im Kommissionswesen [4]). Eine Mehrheit von Räten bildet einen gemeinsamen Beratungskörper, der in jedem einzelnen Falle beliebig neu zusammengesetzt wird. Der Beschluss der Majorität ist bindend [5]). Einzeln oder in Gruppen, je nach dem Er-

---

(1453—1455); Hans von Zeinitz (H.H.St.Arch. K. 33 — III 65 Nr. 2 (1556) (s. pag. 65, 1); Vol. V 275 b Nr. 19 (1560) (s. pag. 65, 1); Hans Statius (H. H.St.Arch. K. 33 — III 67 b Nr. 8 (1567); K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557) (s. pag. 65, 1); GAR. vol. IV 27 Nr. 118 (1570); ebenso Anthonius Rosenau; s. a. Hintze S. 138.

[1]) Reg. 379 (1444), 451, 452 (1452), 460 (1453), 479 (1455), 515 (1457), 612 (1462), 654 (1465); G.Qu.d.Pr.S. 28, 1485 (1510).

[2]) G.Qu.d.Pr.S. VI 536 (1517); H.H.St.Arch. K. 33 — III 65 Nr. 2 (1556); K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557); K. 33 — III 67 b Nr. 8 (1567); vol. V 275 b Nr. 19 (1560) (s. pag. 65, 1).

[3]) H.H.St.Arch. Vol. III 275/276 Nr. 132: „Erstlich wollen und ordnen wir das Sechs personen als unsre Rete und befehlhaberer neben unhsern Cantzler, so wir zu ider Zeit haben wurden, sein und sitzen sollen. Drey vom Adel — — und von Bürgern unsrer Stad Zerbst aussm Rat, Schöpfenstuhl und gemeine auch drey“.

[4]) Lamprecht S. 1438; v. Wretschko S. 173 ff.; Schmoller S. 51, 59; v. Below, Territorium S. 298; Rosenthal, Gerichtswesen S. 252 ff.; v. Posern-Klett S. 54 ff.

[5]) H.H.St.Arch. Vol. III fol. 275/276 Nr. 132, Regimentsordnung (1546) „und worauf der mehrere teil schliesst, darauf das antwort und befehl gestalten“ (s. a. pag. 78, 8).

messen des Landesherrn, werden die Ratsmitglieder zur Erledigung der verschiedenartigsten Geschäfte herangezogen. Festbegrenzte, spezialisierte Tätigkeit hat keiner der Räte, bestimmte Ressorts oder Dezernate gibt es noch nicht. Ebensowenig ist die Beratung bestimmter Geschäfte an eine feste Zahl solcher Räte gebunden. Eine geschlossene Behörde ist der Rat noch keineswegs, dazu fehlt ihm jede Ständigkeit; er ist vielmehr durchaus formlos und vielfachem Wechsel unterworfen.

Ob eine Rangordnung innerhalb des Rates besteht, lässt sich nicht genau feststellen; nur einmal begegnet, allerdings schon im Jahre 1371 [1]), der Titel „summus consiliarius" bei einem Geistlichen, was immerhin auf einen gewissen Vorrang seines Inhabers unter den Räten hinweist. Doch scheint derselbe nur rein sachlich gewesen zu sein. Der Geistliche als der einzige Schriftkundige ist eben bei den Ratssitzungen der erste und nächste, den der Fürst befragen wird, die wichtigste Persönlichkeit für die Fixierung der Beschlüsse. Persönlich ist der summus consiliarius den ritterlichen Räten nicht übergeordnet, wird vielmehr in der Zeugenreihe erst nach ihnen aufgeführt. Immerhin lässt aber der Titel doch auf eine gewisse Ordnung innerhalb des landesherrlichen Rates in damaliger Zeit schliessen. Aus späterer Zeit ist nichts Ähnliches mehr nachzuweisen, jedenfalls hat wohl der Kanzler die oberste Ratsstelle eingenommen [2]).

Die Zuziehung des Rates zu den einzelnen Regierungsgeschäften lässt sich aus einer Menge Urkunden nachweisen. Es heisst dann, die Handlungen seien vorgenommen „de nostrorum consiliariorum persuasione" [3]), „usus consilio suorum consiliorum" [4]), „mit wolbedachtem mute und vulbort unsis rathis" [5]),

---

[1]) v. H. IV 414.

[2]) Ob summus consiliarius die Kanzlerstelle gewesen ist, wie Beckmann VII S. 168 vermutet, lässt sich nicht bestimmt entscheiden, da in derselben Urkunde noch ein prothonotarius unter den Zeugen genannt wird, welcher Titel ebensogut auf die Kanzlerstelle hinweisen kann.

[3]) v. H. III 884 (1350).

[4]) v. H. IV 464 (1375).

[5]) v. H. V 213 (1394).

„mit gutem rathe unser heymelichen unde lieben ghetruwen“ [1]. „mit guthem Vorrathe unser heimlichen und lieben getreuwen Manne“ [2], „mit entrechtigem Rate unser freunde, unsr rete, unsr lieben Getruven Manschaft und Burger“ [3] u. dgl.

Die Befragung des Rates ist natürlich freier Wille des Landesherrn, nur zweimal lässt sich eine freiwillige Verpflichtung anhaltischer Fürsten nachweisen [4]. Bei einem im Jahre 1392 abgeschlossenen Vergleiche machen die Fürsten Sigismund I. und Albrecht IV. ihre „macht zu vorsetzen“ davon abhängig, „also dicke uns das not wird und unszer rat erkennet, das es vor land und luthe sy“ [4], und im Jahre 1432 verpflichtet sich Fürst Georg von Anhalt gelegentlich einer Aufforderung zur Hilfeleistung für den Erzbischof von Magdeburg den Zerbster Bürgern gegenüber, dem Erzbischof keine Antwort zu geben „ane rat unser manen, uwer und ander unser stete“ [5]. Es handelt sich hier also beide Male um eine grössere Sicherstellung der Interessen der Beteiligten.

Der Wirkungskreis des Rates erstreckt sich auf alle Gebiete des Staatslebens [6], bei Fragen der äussern Politik, wie der innern Verwaltung, wie bei gerichtlichen Entscheidungen finden wir Ratsmitglieder tätig. Im allgemeinen ist er lediglich beratende Behörde, nur in Abwesenheit des Landesherrn selbständig; er trägt mit die Entscheidung über das Wohl und Wehe des Landes [7].

Namentlich für jegliche Art von Verhandlungen werden Kommissionen von Räten abgeordnet. Mitglieder des landesherrlichen

---

[1]) v. H. IV 511 (1377); H.H.St.Arch. K. 44 — IV 86 Nr. 41 (1465) (s. pag. 65, 1).

[2]) Reg. 102, 103 (1416).

[3]) Beckmann V 2 S. 8; H.H.St.Arch. Vol. III 275/276 Nr. 132, Regimentsordnung (1546) (s. pag. 68, 8).

[4]) v. H. V 177 (1392).

[5]) G.Qu.d.Pr.S. 27, 291 (1432); vgl. Barth S. 380.

[6]) v. Posern-Klett S. 54 ff.; Isaaksohn S. 33; Stölzel. Brandenb.-Preuss. Rechtsgesch. S. 98; B. Meyer S. 23 ff.; Wintterlin S. 12, 17; v. Wretschko S. 174; v. Below, Territorium S. 293; Schmoller S. 51; Rosenthal, Gerichtswesen S. 254 ff.; v. Maurer, Fronhöfe S. 239 ff.; Spangenberg S. 115; v. Krones, Landesfürstl. Behörden S. 201; Rachfahl S. 435.

[7]) v. H. V 177 (1392).

Rates begegnen uns innerhalb des Landes als Schiedsrichter, als Vermittler von Vergleichen [1]), sie schliessen Kaufverträge und Belehnungen ab im Namen oder als Vertreter ihres Fürsten [2]), oder sie sind doch wenigstens dabei tätig [3]); einmal wird auch die Entscheidung über bauliche Veränderungen eines Schlosses einer Kommission von Räten übertragen [4]). Gerade eben in der inneren Verwaltung sind die Ratsmitglieder mannigfach beteiligt, so manche inneren Angelegenheiten des Landes, wie z. B. der gute Zustand von Holz, Mühlen, Dämmen [5]) werden im landesfürstlichen Rate bedacht und darüber beschlossen. Werden in den Ämtern neue Vorweisregister und Haushaltungsanschläge angelegt, so haben Räte „alles anweisen, huldigen und schwören zu lassen" [6]), „mit den Herrn Räthen" wird verglichen, „wie es in ausstheilung Brot und Weins" am anhaltischen Hofe gehalten werden soll [7]). Mitglieder des Rates werden zur Prüfung von Rechnungen herangezogen [8]), in der Verwaltung der Kammer sind besondere „Kammerräthe" angestellt [9]). Die Räte sind die berufenen Vertreter des Landesherrn bei Abwesenheit oder Krankheit in der Regierung des Landes [10]); bedeutend ist auch ihre Wirksamkeit bei Verhandlungen mit den Landständen. Sie sind die eigentlichen Ver-

---

[1]) Reg. 440 (1451), 451 (1452), 479 (1455), 612 (1462), 719 (1470).

[2]) Reg. 207 (1426), 361 (1442), 460 (1453).

[3]) Reg. 379 (1444); H.H.St.Arch. K. 44 — IV 101 b Nr. III 1 (1485) (s. pag. 66, 3); K. 44 — IV 60 Nr. 41 (1492). Kaufbrief Joh. Bucheners: „by sullichem kouffe sint gewesen — — Heinrich von Amendorf unde Hans von Trupitz, bei sullicher vorczihunge des briefes syn keghenvertuk gewehsen dy wyrdigen und erbarn hern Mauricius Fabri unhser pfarer zcu Dessauw" (pag. 66, 3).

[4]) Reg. 10 (1401).

[5]) Rentmeisterinstruktion (Anhang 4) (1574).

[6]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 71 Nr. 15 (s. pag. 65, 1) (1557).

[7]) H.H.St.Arch. Vol. III 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.) (s. pag. 68, 7).

[8]) Statthalterinstruktion (Anhang 2) (1574).

[9]) H.H.St.Arch. Vol. III 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.). „Item wann ein Fass-, es sey von Räthen, gesinde, ehr oder andern weinen mitt vorwissen und gutt ansehen Kammermeisters, Hausshofmeisters, Kammerräthe, auch Kastkellers angestochen wurde".

[10]) H.H.St.Arch. Vol. III 275 276 Nr. 132 (1546), Regimentsordnung (s. pag. 70, 3).

mittler zwischen Fürst und Ständen, da ja immer mehrere von ihnen dem Ritterstand angehören und Mitglieder der Landschaft sind. So oft in den anhaltischen Landtagsabschieden im 16. Jahrhundert Steuern bewilligt werden und ein Ausschuss dafür eingesetzt wird, sind stets einige Mitglieder des landesfürstlichen Rates darin und wirken bei Erhebung der Steuer als Vertreter der Regierung mit [1]).

Eine sehr wichtige Rolle spielt der Rat auch auf dem Gebiete der äussern Politik. Gerade die diplomatischen Verhandlungen mit andern Reichsfürsten werden stets durch beiderseitige Ratgeben geführt. Räte werden als Gesandte an andere Höfe geschickt [2]) und haben an dem Hofe ihres Landesherrn die Unterbringung fremder Gesandten zu regeln [3]). Sie treten als Werber für ihre Fürsten auf [4]), führen als Vertreter ihres

[1]) H.H.St.Arch. GAR. vol. IV 5 Nr. 1 (1547), Landtag und gewilligte Steuer zu Zerbst: „Auszug der verordneten einnahmen der gewilligten Landsteuer — — Act. in die Petri Pauli anno 1547. durch Johan Schulzen, Urbanum Paryse und Anthonium Rosenau berechent genommen“; GAR. vol. IV 6 Nr. 3. Landtagsabschied von 1564, „Zu diesser und aller der Stede und gemeine Landschafft gewilligter Hulf und Steuer sollen zu iderzeit, zwene von beidenn unsern gnedigen Fürstenn und Hernn, nemlich Wulff schlegel zu Trebbichauw, und Rentmeister zu Czerbst urbanus Otto — — geordent werden; GAR. vol. IV 6 Nr. 4, Landtagsabschied von 1568: „Zu dieser und aller der Stedte und gemeiner Landschafft gewilligter Hulff und Steuer sollen in der Zeitt zwene vonn unserm gnedigem Fursten und Herrn und der Ritterschaft, nemblichen Wolff Schlegel und Christoff Zannthier — — geordennt werden“; Codex Anhaltinus Minor 1727 (Leipzig 1864) S. 13, 15, 17.

[2]) G.Qu.d.Pr.S. XXVIII 1485 (1510).

[3]) H.H.St.Arch. Vol. III 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.): „letzlich soll hinfurtter niemandt, wer der auch wer, one unser gnedigen Furstin und Frawen vorwissen eingelassen werden, so aber Grawen, Herrn vom Adel oder anndere Gesandten alhir ankhommen würden, sie hetten in der Kanzlei zu schaffen oder nitt, und solches den Räthen bewusst were ader sonnsten andere, wer die auch sein möchten, beim marschalkh oder Hausshowemeister anhiellten und gehn Hofe begerten, Sollen sie es allerwegen meiner gnedigen Furstin und frawen anzeigen lasssen oder In ein Zettel überschicken, wer dieselbigen seien und wasss sie zu verichten haben, wurt Ihme darauff bescheide erfolgen, wie ers mitt einlassung selbiger Personen halten soll“.

[4]) H.H.St.Arch. K. 34 — III 99 Nr. 1 (1492), Herzog v. Münsterberg und Georg von Anhalt über einen Ehevertrag: „dem hochgebornen Fürsten Georgen zu Anhalt und seinem Bruder mitsammt Hanse Traupitzen als geschickten Werbern (s. pag. 66, 3).

Landesherrn Verhandlungen, besonders an auswärtigen Orten, über Ehestiftungen wie die Regelung bei Sterbefällen mit ganzer Vollmacht [1]), wobei sie die Interessen ihres Herrn vorzüglich zu vertreten wissen [2]). Hat der Fürst mit andern Herrschern oder Vornehmen etwas zu begleichen, Verkäufe oder Sühneverträge abzuschliessen, so geschieht dies, wie bei derartigen Fällen im eigenen Lande, auch hier fast stets durch mehrere Mitglieder des Rates [3]). Streitigkeiten der Anhaltiner untereinander entscheidet eine Kommission von Räten [4]). Räte führen als bestellte Anwälte des Fürsten gerichtliche Prozesse [5]); allerdings bedienen sich die anhaltischen Fürsten meist noch besonderer Anwälte [6]). Besonders bei Bündnissen mit andern Fürsten wird meist eine Kommission von beiderseitigen

[1]) H. H. St. Arch. K 33 — III 65 Nr. 2 (1556) (s. pag. 65, 1; 68, 7): K. 33 — III 67 b Nr. 8 (1567) (s. pag. 65, 1); K. 33 — III 69 Nr. 9 (1568): Schreiben d. Kurfürsten von Meissen an Joachim Ernst und Bernhard von Anhalt wegen der Leibzucht der jetzigen Kurfürstin: „Weil dan Jungsten zu Leipzigk E. L. Rethe und Diener, die wir damals durch die unsern dahin abgefertigten derenthalben haben ansprechen lassen, sich mit den unsern dahin verglichen, dass zu abhelfunge angeregter Punkten beiderseits E. L. sowohl unser und die Pommerschen Rethe uf den Montagk nach Invocawit zu Leipzigk zusammen kommen, doch das wir solches E. L. in mittelst freundlichen anmelden möchten, ob wir mit solchem Tage also zufrieden — — deswegen so bitten wir freundlichen E. L. wolle derselben Rethe auf berurten tagk — — nach Leipzigk auch abfertigen, damit solche Handlung vor die Handt genommen und dadurch Ihre endliche erledigung bekommen mugen".

[2]) H. H. St. Arch. K. 33 — III 67 b Nr. 8 (1567) (s. pag. 65, 1): „welches (betreffend Holzhandel) die Anhaltischen aus allerhant vorgewanden und sonst bedenklichen Ursachen ohne sonderlichen Befehl nicht eingehen können, sondern ein jedes Teil solchs erst hinter sich bringen".

[3]) v. H. V 102 (1388), 156 (1391), 178 (1392); Reg. 332 (1440), 515 (1457).

[4]) Reg. 451, 452 (1452).

[5]) G. Qu. d. Pr. S. VI 646, 647 (1547).

[6]) M. V. f. A. G. VIII 5 S. 443, 447, 449; Bertram-Krause II S. 303; H. H. St. Arch. vol. I 461 b Nr. 3 (1498), Kammergerichtsbescheid: „Nachdem wir selbst entgegen nicht sein, mögen die gelehrten hochwürdigen Doctor Johann Rechling, Doctor Georgen Schrottel, auch Ern Jeronimum Schulten Licentiaten und den fursichtigen Ambrosium Schonberg, alle vier — — geben Ihnen und ordnen sie zu unsern Anwaldern unser volkommen gewalt und macht".

Räten, gewöhnlich zwei von jeder Partei eingesetzt, um die gemeinsamen Angelegenheiten zu regeln, wie Festsetzung der nötig werdenden Hilfe, Einquartierung der Mannschaften, Verteilung des erbeuteten Besitzes u. dgl., und vor allem um etwa entstehende Uneinigkeiten als Schiedsrichter zu schlichten [1]). Hierbei wird ihnen ganz freie Hand gelassen, die Fürsten verpflichten sich, was sie ausmachen und wie sie entscheiden, auch zu halten und sich daran genügen zu lassen, ohne es ihnen irgendwie zu verargen [2]). Allerdings müssen die Ratgeben wohl stets durch einen Eid geloben, „ohne Begünstigung ihres Herrn und ohne Hass gegen die andere Partei" ihren Rat zu geben [3]). Auch wenn diese Bevollmächtigten sich nicht einigen können, wird meist noch „aus eines der beiden Herren Räte" auch der Obmann genommen [4]).

Mit die grösste Tätigkeit entfaltet der landesherrliche Rat auf dem Gebiete der Rechtsprechung [5]); durch sein Kommissionswesen ist er ja auch so recht geeignet zur richterlichen Behörde. Viele Fälle verlangen die richterliche Entscheidung des Landesherrn selbst, andere Rechtssachen gehören ein für allemal an den Hof des Landesherrn, endlich ist der Landesfürst oberste Berufungsinstanz für seine Untertanen. Zu seinen richterlichen Entscheidungen nun wird er stets durch Erfahrung und juristische Kenntnisse befähigte Personen hinzuziehen. Diese findet er natürlich am besten in seinem Rat.

Ein eigentlich beständiges Hofgericht dagegen findet sich in Anhalt nicht. Nur einmal lässt sich im Jahre 1458 am Hofe des Fürsten Georg zu Köthen ein Hofrichter nachweisen, der mit seinen Schöppen „und mete gesessen des genannten

---

[1]) v. H. V 102 (1388). 225 (1394) 281 (1398); Reg. 102, 103 (1416), 138 (1419), 211 (1426), 386 (1444).

[2]) Reg. 10 (1401), 26 (1404) 47 (1406) 53 (1407), 66 (1410), 138 (1419), 192, 193 (1424), 451, 452 (1452).

[3]) Reg. 452, 451 (1452).

[4]) Reg. 47 (1406), 53 (1407), 102, 103 (1416), 192, 193 (1424), 211 (1426), 386 (1444).

[5]) Stölzel, Brandenb.-Preuss. Rechtsgesch. S. 98 ff.; Holtze S. 107; H. B. Meyer S. 44; v. Posern-Klett S. 58 ff.; Wintterlin S. 18, 21; Rosenthal, Gerichtswesen S. 135 ff.; v. Below, Territorium S. 287; Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 206 ff., 246 ff.

hoffegerichtes" über einen Rechtsstreit entscheidet[1]). Sonst haben sich keine bestimmten urkundlichen Nachrichten weiter vorgefunden. Die Möglichkeit eines gelegentlichen Bestehens des Hofgerichtes kann aber doch wohl nach den Nachrichten Beckmanns und Bertram-Krauses[2]) nicht ohne weiteres abgewiesen werden; auch in der Polizei- und Landesordnung vom Jahre 1572 wird auf eine ev. nötig werdende Einrichtung einer solchen Behörde hingewiesen[3]).

Im allgemeinen scheinen jedoch Landesherr und Räte in Anhalt das Hofgericht gebildet zu haben, das in jedem einzelnen Falle nach Umständen besetzt wird; die notwendigen Angelegenheiten werden im übrigen an die Kanzlei verwiesen[4]). Die Stellung der Räte als gerichtlicher Personen ist sehr verschieden. Mitglieder des Rates werden entweder nur als Beisitzer und Urteilsfinder verwandt, der Landesherr tritt selbst als Richter auf und zieht die andern nur zu Rate[5]), oder er überlässt seinen Räten die Voruntersuchung, was namentlich bei Verhandlungen an auswärtigen Orten der Fall ist[6]), oder die Mitglieder des Rates sitzen als „verordnete Räte" zu Gericht und fällen selbst das Urteil[7]).

Den Räten ist vor allem die Beurteilung und Entscheidung über Streitigkeiten des Hofgesindes unter sich überlassen[8]). Ferner ist der anhaltische Rat richterliche Behörde bei pein-

---

[1]) Reg. 537. „Vincentius Czorre" mit Namen.

[2]) Beckmann IV 6 S. 550 (1551); Bertram-Krause S. 304, 320.

[3]) P.u.L.O. VIII (1572). „Und do wir es vor nottwendig achten, in unsern Landen ein Hoffgerichte zu ordenen, zu bestellen und zu Publicieren".

[4]) Beckmann IV 6 S. 550; Bertram-Krause II S. 320; s. a. Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 255, 423 ff.

[5]) Friese-Liesegang I Abt. 2 Nr. 30 (1447); Reg. 382 (1444).

[6]) G.Qu.d.Pr.S. VI 536 (1517); H.H.St.Arch. vol. V 278 Nr. 35 (1570) (s. pag. 68, 6).

[7]) Friese-Liesegang, Anhang 4 S. 324, 326 (1528).

[8]) H.H.St.Arch. vol. III 234 Nr. 6, Hofordnung (1570): „Würde aber einige uneinigkeit sich zwischen jemand zutragen, so soll uff den Fall niemand sein eigner Richter sein, sondern solches an unsre Rethe und Befehlhaber gelangen, sollen die, wo wir selbst verhindert, gebührliches und billiges einsehen haben, denn rechten schützen, den Unrechten straffen und sie auch der Uneinigkeit vertragen".

lichen Sachen im Lande [1]), Berufungsinstanz für die Bezirksgerichtsbarkeit [2]) des Vogtes und Amtmanns; Oberinstanz überhaupt für mancherlei Fälle der ländlichen Gerichtsbarkeit, wie wir aus der Polizei- und Landesordnung von 1572 erfahren [3]). So ist das Kollegium der Räte z. B. bei Ehe- [4]) und Vormundschaftssachen [5]) zuständig, etwaige Schädigungen der Ämter sollen dem Landesherrn oder seinen Räten gemeldet werden [6]), die Verordnungen für die Anwälte im Lande ergehen ebenfalls vom Landesherrn und seinen Räten [7]).

Der Hergang bei einer Gerichtssitzung der Räte wird in der Regimentsordnung von 1546 beschrieben [8]). Es wird hier bestimmt, dass der Kanzler, bei dem die Klagen einzureichen sind, dieselben den andern Räten zu einer bestimmten Stunde vorlesen soll. Jeder sagt dann nacheinander seine Ansicht, ohne dass ihm ein anderer dazwischenredet. Hierauf hält der Kanzler die Umfrage, und alles wird kurz aufgezeichnet; die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

---

[1]) H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132, Regimentsordnung (1546): „In peinlichen sachen sol sich kein Amptmann oder Schosser einlassen, sondern wo Jemandes von wegen seiner Misshandlung ader auf anzeichen eines clegers, der doch zuvor solchen mit Recht abzubringen geloben sol, eingezogen, ausserhalb hanthafter Tat, welche sie doch, wo die sachen nicht eylend und zu besorgen das sie entwenden mochten, an unser Rath und unsre Rethe, Befehlhabere vorwissen nicht thun sollen, so soll alsbald dasselbe unsern Reten und Befehelhabern nach gütlich Bruch vormeldet werden“.

[2]) G.Qu.d.Pr.S. II 423 (1454); s. a. Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 206 ff.

[3]) P.u.L.O. VIII Abs. 1.

[4]) P.u.L.O. III Abs. 15.

[5]) P.u.L.O. XXXVII Abs. 2.

[6]) P.u.L.O. XII Abs. 2.

[7]) P.u.L.O. IX Abs. 4.

[8]) H.H.St.Arch. Vol. III 275/276 Nr. 132: „den leuten, so zu clagen haben geistlich oder weltlich, vormeldet werden soll, dass sie ihre supplicationes uff n. tage in der Woch dem Canzler gegen Abend zu erbrechen, so nicht in unser eigen hant geschrieben, überantworten. Welcher d. volgendes tags N. dieselben den andern Rethen ferner umb n. hora im Sommer und n. hora im Winter furlesen, darauf ein Jder sein bedenken nach einander sagen soll von Hauptman anzusetzen, do keiner deme andern inreden sondern gutlich aushoeren und der Cantzler die umbfrage thun und alle Ordnunk kurz aufzeichnen und worauf der mehrere teil schliesst, darauf das antwort und befehl gestalten“.

In der Ausübung der richterlichen Tätigkeit werden den Räten ganz bestimmte Vorschriften gegeben. „Die Laster und Misshandelunge" sollen sie „vormuge der Rechte ernstlich strafen und darin nicht conniuiren", andererseits sollen sie aber auch nicht „mit unbilligen Straffen und Buessen jemandes beschweren"; es wird darum angeordnet, dass, „wo dieselbige in beschrieben Rechten ausgedruckte Peen haben, das vormuge derselbigen vorfahren und mit keiner höher Straffe die Leute beleget werden, aber in willkürlichen Straffen soll in alwege die billigkeit und umbstende der Sachen betracht und bewogen werden". Wenn es der Gerichtsherr „gar zu grob macht", will ihn der Landesfürst „selbst in straffe nemen" [1]).

Die Besoldung der Räte [2]) wird wohl in den ersten Jahrhunderten in der Verleihung von Lehen und sonstigen Naturalbezügen [3]) bestanden haben; seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bekommen die Räte ebenso wie die Beamten überhaupt feste Besoldung in Geld [4]). Sind die Räte zugleich Beamte, so erhalten sie für ihre Tätigkeit im Rat keine besondere Besoldung. Befinden sich die Räte am landesfürstlichen Hofe, so sind sie die Gäste des Landesherrn und erhalten Wohnung und Beköstigung [5]). Sie gehören dann mit zum Hofpersonal und haben sich der fürstlichen Hausordnung zu fügen [6]). Ausser diesen Reichnissen bekommen die Räte aber für ihre Dienste

---

[1]) P. u. L. O. XI Abs. 1, 2 und 4.

[2]) Isaaksohn S. 33 ff; B. Meyer S. 23; v. Wretschko S. 161; Schmoller S. 52; Rachfahl S. 435; Lamprecht S. 1430.

[3]) Reg. 294, 295 (1436), 354 (1441), 650 (1465).

[4]) H. H. St. Arch. GAR. vol. IV 27 Nr. 118 (1570) (s. pag. 66, 3 (1571).

[5]) H. H. St. Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.). „Item soll gehandelt werden, das namblich die besten und ernstigsten wein uber unsers gnedigen fursten und Herrn Tafell, und die schlechtern uff der Räthe, Truchsässen und Junkherntisch verspeist werden". u. pag. 73, 9; K. 33 — III 70 b Nr. 14 (1557): „Volgen die andern Tische von vornehmsten Rethen und Junkern — — daselbst soll vorm ersten gehen und Marschalk sein Arnth Stammer vom Essen, Hans vom Tharl (?) vom Trinken". (Ordnung für Fürst Karls Hochzeit).

[6]) H. H. St. Arch. vol. III 234 Nr. 6 (Hofordnung Fürst Bernhards): „Wir wollen unser Haushaltung anstellen, das nach folgender Ordnung von unsern Rethen, Beuehlhabern, Dienern und Gesinde getreulich und vleissigk solle gehalten werdenn"; Vol. III 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.) (s. pag. 74, 3).

mancherlei Vergünstigungen[1]; Auslagen werden ihnen natürlich ebenfalls wiedererstattet.

b) Die Beamten der Landesverwaltung.

Hat so der Landesherr in seinem Rat sich ein Institut geschaffen, in dem er stets die Angelegenheiten seines Landes, sobald er will, mit seinen Vertrauten besprechen, dessen Mitgliedern er auch alle möglichen allgemeinen wie speziellen Aufträge erteilen kann, so braucht er natürlich doch zur Erledigung der laufenden Geschäfte seine besonderen Verwaltungsbeamten. Die Tätigkeit des Rates ist doch nur eine ganz unbestimmte, bald dies, bald jenes wird ihm zugewiesen; hauptsächlich ist er doch nur zur Beratung, weniger zur Ausführung da; das können nur Personen tun, die ständig in einem bestimmten Ressort arbeiten und in die Geschäfte völlig eingeweiht sind. Auch kann der Landesherr nicht jede kleine Angelegenheit dem Rat unterbreiten. Er hat daher zur eigentlichen Geschäftsführung seine Beamten, vereinigt aber diese Verwaltung mit der des Rates eben dadurch, dass sämtliche obersten Beamten der einzelnen Ressorts, bisweilen auch noch einige andere Beamte desselben, auch zugleich Mitglieder des Rates sind, ja, wie wir gesehen haben[2], die eigentlichen und ersten Ratgeben darstellen. Der Rat ist gewissermassen die allgemeine, beschliessende Behörde, die eigentlich ausführenden Organe der Staatsregierung bleiben die landesfürstlichen Beamten.

In dem Beamtenwesen der anhaltischen Zentralverwaltung hat sich seit dem 14. Jahrhundert eine grosse Änderung vollzogen. Die alten Hofämter mit ihrer allgemeinen Bedeutung für die Landesregierung sind verschwunden, dafür sind neue mehr spezialisierte Ämter geschaffen, Hof- und Landesverwaltung mehr geschieden, vor allem die obersten Beamten der Lokalverwaltung der Zentralregierung enger angeschlossen. Natürlich ist diese ganze Veränderung sehr langsam vor sich gegangen, einen eigentlichen Abschluss erreicht sie sogar erst in den

---

[1]) P. u. L. O. II. (1572)
[2]) pag. 65 und 70.

70er Jahren des 16. Jahrhunderts, denn damals, als Joachim Ernst die anhaltischen Lande in seiner Hand vereinigt, werden zuerst bestimmte Ordnungen für Hof- und Landesverwaltung gegeben und den einzelnen Beamten ihre Ressorts und Pflichten genau zugewiesen. Immerhin ist aber die neue Beamtenorganisation doch schon vom Ende des 15. Jahrhunderts an sicher anzusetzen.

α) Die Kanzleibeamten.

1. Wohl der bedeutendste Beamte der anhaltischen Zentralverwaltung im 15. und 16. Jahrhundert ist der Kanzler[1]. Dem Titel nach vom Mittelalter her völlig unbekannt, ist sein Amt im wesentlichen das erweiterte Notariatsamt der früheren Jahrhunderte. Aus dem ehemals an der Spitze des Schreibwesens stehenden Notar ist allmählich mit dem Anwachsen der Kanzleigeschäfte ein Protonotar[2] und dann ein Kanzler geworden.

Zum erstenmal lässt sich dieser Titel in einer Urkunde vom 27. Mai 1350 nachweisen, wo als Zeuge „her Johannes van Dessou cancellarius und capellan"[3] erscheint. Es ist der Notar der Zerbster Fürsten, Johann von Morditz[4], der hier zum einzigen Mal diesen Titel führt. Sonst wird er nur als Notar, einmal auch als Protonotar bezeichnet; man sieht also, wie damals alle drei Bezeichnungen noch nebeneinander vorkommen, ein eigentlicher Kanzler in späterem Sinne ist Johann von Morditz wohl noch nicht gewesen. Im 14. Jahrhundert begegnet sonst die Bezeichnung Kanzler nicht wieder. Vielmehr sind die beiden Hauptzweige der Tätigkeit des Kanzlers, Führung der Kanzleigeschäfte und Leitung im Rate, noch in verschiedenen Händen gewesen; im Jahre 1371 kommen einmal nebeneinander ein prothonotarius und summus consiliarius

---

[1]) Schröder, Rechtsgesch. S. 490 ff., 598; Isaaksohn S. 16; Bornhak S. 8, 72; Rosenthal, Gerichtswesen S. 215, 249, 265 ff.; Lamprecht S. 1432 ff.; Lüdicke S. 41 ff.; Barth S. 412; Wintterlin S. 16; Fellner, Zur Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung (1493—1848) (Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. VIII) S. 275; Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 253 ff., 399 ff.; Adler S. 415; v. Maurer, Frohnhöfe S. 258, 295.

[2]) vgl. pag. 19 ff.

[3]) v. H. III 904.

[4]) Jänicke S. 32, 33.

vor[1]). Erst mit dem 15. Jahrhundert beginnt die eigentliche Wirksamkeit des anhaltischen Kanzlers, seit dem zweiten Drittel dieses Jahrhunderts treten Inhaber dieses Amtes in den Urkunden häufiger auf[2]).

---

[1]) v. H. IV 414.

[2]) Mit Namen angegeben sind folgende Kanzler:

1436—1492. Johannes Buchener unter Georg I. (Reg. 283, 295, 308, 353, 354, 361, 362, 396, 451, 452, 460, 477, 479, 498, 522, 623, 629, 654, 725; H.H.St.Arch. 57 b Nr. 37, 60 Nr. 41; s. a. Beckmann VII S. 168); er wird allerdings nur ein einziges Mal als Kanzler bezeichnet (1441 Reg. 354). Möglich ist, dass er später nur noch als fürstlicher Rat tätig gewesen ist, in den 50er und Anfang der 60er Jahre des 15. Jahrhunderts ist er jedenfalls wohl nicht Kanzler gewesen, ob er später wieder die Kanzleigeschäfte führt, lässt sich nicht nachweisen; da aber kein anderer Kanzler mehr genannt wird, Buchener dagegen noch vielfach in fürstlichem Dienste vorkommt, ist es nicht unmöglich. Vielleicht hat er sich von 1454—1463 von seinem Amte zurückgezogen, um sich mehr mit der Bewirtschaftung seiner Güter zu befassen (R. 477). Jedenfalls ist er eine der wichtigsten Persönlichkeiten Anhalts in damaliger Zeit, namentlich im landesfürstlichen Rat spielt er eine bedeutende Rolle. Er scheint ein sehr guter landwirtschaftlicher Verwalter und Wirtschafter gewesen zu sein (Reg. 477 (1455)).

1454—1457. Petrus von Ranow (vgl. Reg. 472, 477, 522), einmal trägt er noch die Bezeichnung „oberster Schriber". In denselben Urkunden wird Joh. Buchener stets ohne Titel erwähnt neben ihm.

1463. Nikolaus Krull (Reg. 623). Ein anderes Mal führt er allerdings nur den Titel „Schreiber" (Reg. 629). Auch neben ihm wird Buchener stets ohne Titel aufgeführt.

1498. Mauricius Fabri (vermutlich). Er ist „Pfarrer zu Dessau und Domher zu St. Nikolaikirchen zu Magdeburg", „burrig von Zerbest" und damals „bei 60 Jahr alt" (H.H.St.Arch. vol. I 461 b Nr. 3; pag. 66 anm. 4).

1507—1539. Paulus von Berge (G.Qu.d.Pr.S. VI 536; H.H.St.Arch. vol. V 278 Nr. 35; G.Qu.d.Pr.S. VI 609 (Hansen ist wohl verschrieben für Paulum); Beckmann VI S. 168) in Dessau; er ist vielleicht „der erste, der als Laie in wirklichem Amte stund", sagt Bertram-Krause II S. 303, ich glaube aber vielmehr Buchener.

circ. 1530—1538. Marcus Forster, bei Fürst Wolfgang in Köthen, er war erst Bürgermeister in Köthen und hat gelehrte Bildung (Beckmann VI S. 85, VII S. 168).

1538. Ludwig Rabe, auch in Köthen (Beckmann VII 168; Bertram-Krause II 304).

1540—1560. Johann Ripsch, zu Dessau (H.H.St.Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16; GAR. IV 5 Nr. 1 (s. pag. 114, 4); K. 33 — III 65 Nr. 2; K. 33

Seinem Stande nach ist der Kanzler nicht mehr Geistlicher, sondern Laie[1]). Nur einmal scheint gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein Geistlicher die Geschäfte der Kanzlei geführt zu haben, der Pfarrer von Dessau Mauricius Fabri, denn nach seiner eigenen Aussage hat er das grosse Siegel des Fürsten „über 7 Jahr in seinen Händen gehabt", auch „vil Brieff selbst mit dem tittel geschrieben"[2]); den Kanzlertitel führt er allerdings nicht. Sonst sind es Angehörige des Adels[3]) oder noch häufiger Männer bürgerlichen Standes, einer derselben ist Bürgermeister von Köthen gewesen[4]), bevor er die Stelle eines Kanzlers in Anhalt erhielt.

Ob die Kanzler schon im 15. Jahrhundert juristische oder sonstige gelehrte Bildung besitzen, lässt sich nicht nachweisen; im 16. Jahrhundert ist es sicher der Fall[5]). Jedenfalls ist das Kanzleramt das erste Landesamt, das der Bürgerstand erobert hat! Ist die Verwaltung der Kanzlei in früheren Jahrhunderten von Geistlichen ausreichend geführt worden, so braucht man jetzt, wo ein neues Recht und straffere Verwaltungsgrundsätze sich geltend zu machen beginnen, vor allem

— III 71 Nr. 15; Friese-Liesegang I 2 Nr. 82; G. Qu. d. Pr. S. VI 688), er ist magister (s. a. Beckmann VII 168).

1546—1568. Anthonius Rosenau in Zerbst, zuerst kommt er noch ohne Titel vor (H. H. St. Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1; K. 33 — III 71 Nr. 15; K. 33 — III 32 Nr. 16; K. 33 — III 67 b Nr. 8, GAR. III 252 Nr. 13; G. Qu. d. Pr. S. VI 688 anm. 2; s. a. Beckmann VII S. 168.

1567—1600. Johann Truckenroth unter Joachim Ernst (H. H. St. Arch. K. 33 — III 67 b Nr. 8; K. 33 — III 69 Nr. 10; GAR. IV 27 Nr. 118; s. ferner Beckmann VII S. 168 ff.), auch er ist gelehrten Standes (Beckmann VII 169).

[1]) Vgl. bes. H. H. St. Arch. K. 44 — IV 60 Nr. 41 (1492): „Ich Hans Buchener vor mich und als ein Bevollmächtigter Elizabeth meiner ehelichen Hausfrau bekenne"; Reg. 308 (1438); er ist also verheiratet.

[2]) H. H. St. Arch. vol. I 461 b Nr. 3; s. pag. 82 anm. 2.

[3]) P. von Berge.

[4]) Markus Forster (Beckmann VI S. 85).

[5]) H. H. St. Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16 (1540), Verzeichnis der Kleinodien der Fürstin Margarete: „und dies Verzeichnis ist gethan bey unsers Hern Gregorius Peschel pfarr zu Dessow, Magister Johan Rippisch Cantzler, Ernst Melwitz marschalgh, Johan Schultz rentmeister, Caspar Drouschwitz, Adam Bann Sekretaire und Hansen Flunsch"; vgl. auch Beckmann VI S. 85, VII S. 169.

Beamte, die, womöglich durch gelehrte Studien, sich die nötige geschäftliche Bildung erworben haben, deren Beruf eben das Amt ist. Es sind die Anfänge des Berufsbeamtentums, die uns hier beim Kanzleramt zuerst im anhaltischen Gebiet entgegentreten.

Über die Anstellung des Kanzlers ist nichts Sicheres überliefert, meist geht sie jedoch wohl vertragsmässig auf mehrere Jahre [1]); von einem Amtseid des Kanzlers ist auch keine Nachricht überkommen. Selbstverständlich ist der Kanzler stets Mitglied des landesfürstlichen Rates, sehr oft begegnen wir einem anhaltischen Kanzler in irgendeiner Ratskommission [2]).

Die Stellung des Kanzlers ist sehr bedeutend, beim Landesherrn hat er wohl stets in hohem Ansehen gestanden, wie sich aus der Menge der Verleihungen ergibt, die einzelnen Kanzlern zuteil werden [3]); allerdings spricht gerade hier die Persönlichkeit des einzelnen sehr mit [4]). Der Landesfürst tritt in jedem Fall für seinen Kanzler ein, für Johannes Buchener wird z. B. in einem Vertrage noch ganz besondere Sicherheit verlangt [5]).

Die Tätigkeit des Kanzlers ist äusserst mannigfaltig; durch seine gelehrten Kenntnisse, welche andern Beamten ab-

---

[1]) Ludwig Rabe wird zunächst auf ein Jahr angestellt (Beckmann VII S. 168; Bertram-Krause II 304).

[2]) Reg. 294 (1436), 451 (1452), 479 (1455), 654 (1465); K. 44 — IV 101 b Nr. 3, 1 (1485); K. 33 — III 65 Nr. 2 (1556); K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557); K. 33 — III 67 b Nr. 8 (1567); K. 33 — III 69 Nr. 10 (vgl. Nr. 9) (1568) (s. pag. 65, 1; 66, 3; 66, 4; 68, 1 (75, 1)); GAR. vol. IV 27 Nr. 118 (1570), „Dienstgellt den Hoffrethen und Hoffdienern: 114 fl. — 6 gr. — dem Kanzler"; 1571: „57 fl. — 3 gr. — Johann Truckenrodt"; G.Qu.d.Pr.S. XXVIII 1485 (1510); VI 536 (1517).

[3]) Reg. 283 (1435), 294 (1436), 354 (1441), 477 (1455); H.H.St.Arch K. 44 — IV 57 b Nr. 37 (1481), Waldemar und Sigmund von Anhalt verleihen an Hans Buchener den Steynford: „das wir gnanten — deme gnanten Hanse Buchenere zcu menlichen lehen den Steynford, unse leben frawen wese, alda die mol, den tich unde den orth alda, unhses Landes, der hochgebornenn hertzogen von Sachhsen — — unde unhsrer herrschaft scheidunge, alda den von Ruden unde Hitzkendorff wissende, mit allen gerichten unde rechten, als der gnāte Hans Buchener von dem gnanten unhsem lieben vater zcu lehen insampt und besundern zcu lehen gehabt hat, gelegen haben unde liben".

[4]) Hans Buchener (pag. 82, 2).

[5]) Reg. 460 (1453).

gehen, ist er nach und nach zur einflussreichsten Stellung in der Landesverwaltung emporgestiegen. In seinen Händen liegen fast alle geistlichen und weltlichen Angelegenheiten des Landes, in ihm konzentriert sich die ganze Verwaltung[1]. Ihren Ursprung hat seine Tätigkeit natürlich in der Kanzlei, deren Vorstand er ist und die sein eigentliches Ressort ausmacht. Er leitet die Geschäfte derselben, hat die Regelung des schriftlichen Verkehrs zu überwachen; an ihn ergehen die Beurkundungsbefehle, er veranlasst die Abfassung der Schriftstücke und ist dafür verantwortlich[2]; wichtige Urkunden gegenzeichnet er selbst[3].

Durch diese schriftliche Tätigkeit erhält er natürlich Einfluss auf alle Regierungsangelegenheiten, wird daher zu allen möglichen wichtigen Geschäften der Hof- und Landesverwaltung verwendet. Er gehört zur ständigen Begleitung des Fürsten, folgt ihm auf Reisen und Kriegsfahrten[4] und ist daher bei den meisten Verträgen und Erlassen als Zeuge beteiligt[5]. Er

---

[1]) Bornhak S. 74; Isaaksohn S. 16ff.; Rosenthal, Gerichtswesen S. 249, 265; Lamprecht S. 1435; v. Maurer S. 223.

[2]) Reg. 354 (1441).

[3]) Friese-Liesegang I 2 Nr. 82 (1545).

[4]) H. H. St. Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (1547), „Landtag und gewilligte Steuer zu Zerbst: 16 Gulden an 12 thalern Anthonio Rosenau zur Zerung ins Lager gegeben". „20 thaler durch genanten Magrm dem Kantzler und Oswalt Rodern zur Zerung zugestelt, als sie das erst mahl fur Wittenbergk in das lager zcogen". „16 thaler Anthonio zu Zerbst gegeben, die ehr ins krygslager vor Wittenbergk volgende nach Bitterfeldt und darnach ghen Halle gezcogen".

[5]) Reg. 522 (1457), 623, 629 (1463); G. Qu. d. Pr. S. VI 688 (1560); H. H. St. Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (1546), Vorweisung Furst Georgen und Joachims der Stadt Zerwist an Furst Johanssen: „Dies ist geschehen zu Zerbst uffm Rathause in gegenwertickeit des Raths und gemeine daselbst und weil hochgedachte dry fursten daselbst uffm Rathause auch kegenwärtig sein gewest, haben ihr f. g. bei sich gehapt den wolgebornen Herrn Graffen zu Gleichen, Niklas Schlegel Hauptmann zu Rosslau, Hans Statius Hauptmann zu Zerwist, Johan Ripsch Kanzler, Oswalt Roder Furst Georgen Hauptmann an s. f. g. hoffe, Kaspar Knoche Hauptman zu Warmsdorf, Valtin Schlegel Hauptman zu Lindau, Nickol Mohr Schosser zu plozick, Franz Bose, Heinrich von Prawinkel, Balzer Schonermark, Urbany paryhs, Anthony Rosenau, Alex Bulz und ander mehr".

wird zu Gesandtschaften benutzt [1]), wir finden ihn als Vertreter seines Herrn bei auswärtigen Verhandlungen [2]), wie als Mitglied der Kommissionen für die innere Verwaltung. Sind Verzeichnisse oder Inventaraufnahmen zu machen, so ist der Kanzler dabei beteiligt [3]). Auch die Verwaltung der Lehen ist ihm übertragen, er legt Verzeichnisse derselben an und führt die Lehnbücher [4]), nimmt auch wohl selbst Belehnungen im Namen seines Herrn vor [5]); gelegentlich wird er sogar mit Geldzahlungen für den Fürsten oder das Land beauftragt [6]). Der Kanzler findet sich auch in den Kommissionen zur Aufstellung der vom Landtage bewilligten allgemeinen Landessteuern [7]) und vermittelt den Verkehr des Landesherrn mit den Ständen [8]). In Abwesenheit des Fürsten ist er der zuständige Beamte für wichtige Eingänge, er ist berechtigt, dieselben in Empfang zu

---

[1]) H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1: „(1547) 2 Gulden 14 groschen Anthoni Rosenau, zu Torgau verzert, als er die Herzog Morizischen Salvegarde geholet". „Ausgabe vom vorigen Gelde: 205 thaler zu Halle vor kuchen, keller und ander notturft ausgeben vormuge magr. Fhurmans rechnung darunter seint die 10 thaler Anthonio zur Zerung dem keiser ghen der Nauenburgk zu uolgen".

[2]) Reg. 725; H.H.St.Arch. K. 33 — III 69 Nr. 10 (s. pag. 68, 1).

[3]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16 (1540) (s. pag. 83, 5); (1560) „Inventar der Fürstinnen Maria und Elisabeth". „In Beisein der Fürstin Anna, Gemahlin Fürst Karls, Ihrer fürstl. Gnaden Hoffemeistern Christoph Creitzen seligen nachgelassenen Witwen, also auch des Kanzlers Anthoni Rosenau und Johann Bernhardts Kuchmeister"; K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557) (s. pag. 65, 1).

[4]) H.H.St.Arch. vol. V 278 Nr. 35 Bernburgische Lehnbrieffe 1531 „Angefangen durch mich Paulus von Berge der Zeit Cantzler, Nickl Slegell Hauptmann und Adam Ban cantzeleyschreiber". Vol. III 275/276 Nr. 132 „dass die Zeddeln der Lehnssachen an den Kanzler gegeben werden" (1546).

[5]) G.Qu.d.Pr.S. VI 609 (1538).

[6]) Reg. 362 (1442); H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (1546) „272 thaler zu abfertigung aller Soldaten Valtin Schlegel und Anthonio uberantwortet, welche dieselben hernach furder vertheilt, vormuge einer bei verzeichnus so vorhanden".

[7]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (1547) (s. pag. 74, 1).

[8]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 6 Nr. 2, Landtag von 1555 „Antwort d. Landstände: die von den Prelaten, Ritterschaft und von Stedten haben E. F. G. durch ihren Kanzler, gnedige vorlesene Notel, wasserley gestalt E. F. G. durch mancherlei Beschwerunge zu unrath kommen und wie E. F. G. daraus zu helffen, undertheniglich vornommen".

nehmen und dem Überbringer eine Quittung auszustellen[1]). Als Vorstand der Kanzlei ist ihm die Entscheidung über Stipendiatgesuche mit überlassen[2]). Da ferner die Kanzlei zuständige Behörde für Berufungen und Urteilsausfertigungen an Stelle eines Hofgerichtes ist[3]), übt der Kanzler auch eine bedeutende richterliche Tätigkeit aus. Bei Beschlüssen des fürstlichen Gerichts wird ihm mitunter die Ausführung überlassen, wie er auch für die Fixierung und Aufbewahrung der Akten zu sorgen hat[4]). Auch in der Hofverwaltung hat er eine wichtige Stimme, er hat die Befolgung der Hofordnung mit andern Beamten zusammen zu überwachen und die Bestrafung der Säumigen vorzunehmen[5]).

Namentlich aber nimmt der Kanzler im landesfürstlichen Rat eine hervorragende Stellung ein. Er überwacht die richtige Konzipierung der Ratsbeschlüsse und deren Ausfertigung[6]). Ob er in Abwesenheit des Landesherrn den Vorsitz im Rat geführt hat, lässt sich nicht entscheiden, doch wird ihm in vielen Fällen die führende Rolle bei den Verhandlungen von Räten zugewiesen. So wird ihm bei den gerichtlichen Sitzungen der Räte in der Regimentsordnung von 1546[7]) die Leitung

---

[1]) H.H.St.Arch. gak. III 252 Nr. 13 (1568), Schreiben des Anthonius Rosenau an Fürst Bernhard: „Es ist gestern Abent ein krigs Bothe in mein Haus komen, und ein offen gedruckt — Mandat überanthwort mit anzeige, das solches alle Fürsten zu Anhalt haben sollten und geboten, solches anzunehmen — hab ichs zu mir genom̄ und mich erboten, dasselbe E. f. g. zuzuschicken, hab ihn auch ein bekenntnis — Zeddel gegeben".

[2]) P.u.L.O. VII Abs. 3 (1572).

[3]) Beckmann IV 6 S. 550 (1551); s. a. Bertram-Krause II 320.

[4]) H.H.St.Arch. gak. III 252 Nr. 13 (s. anm. 1): „Was die Appelationsachen anlangte, in welchen ich neben dem Renthmeister die Straff, so Bredigke gegeben, wider gefordert, dieselb in E. f. g. Kammer zu uberanthworten, darum haben sie gebeten, sie bei altem Gebrauch zu lassen — daneben umb Kopey des Urtheils gebeten. Als hab ich vor gutt angesehen, dass sie E. f. g. Kopeyen von solchen vertragen oder auszuge derselben ubersenden und die Kopey des Urteils bey E. f. g. selbst suchen sollen".

[5]) Hofordnung (Anhang 1).

[6]) pag. 84, 2.

[7]) H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132 (s. pag. 66, 1; 78, 8; 88, 1) u. „Und dieweil als gute Regiment von Got herkompt, sol alwegs ferner im anfang der Zusammenkunft, weil man bey der predigt und gemeinen Kirchen-

übertragen, er bereitet den Verhandlungsstoff vor, an ihn sind die Klageschriften einzureichen. In dringenden Fällen ist er berechtigt, das Kollegium der Räte zusammenzurufen, vor jeder Sitzung hat er oder ein Sekretär das Gebet zu sprechen — wohl noch ein Überbleibsel des ehemaligen geistlichen Standes der Kanzleibeamten —, er ist auch im Besitze eines der drei Schlüssel zu dem Aufbewahrungsort des Siegels für die Beurkundung der Beschlüsse[1]. Gerade eben die Regimentsordnung des Fürsten Johann von 1546 zeigt deutlich, wie unentbehrlich der Kanzler in der ganzen Verwaltung ist. Für die Zusammensetzung der Regimentskommission werden hier sechs Personen vom Adel und Bürgerschaft „neben unsern Kantzler, so wir zu ider Zeit haben“ verordnet, der Kanzler soll also auf jeden Fall bei der Regierungsvertretung dabei sein[2].

Die Besoldung des Kanzlers besteht, wie bei allen Beamten in den anhaltischen Territorien, im 15. Jahrhundert durchaus noch in Überweisung von Lehengütern und sonstigen Verleihungen[3], wie z. B. von einzelnen Regalien, Wegegeld, Gerichten u. dgl.[4]; bisweilen geschieht dies in erblicher Belehnung[5]. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erst erhält er festes Gehalt in Geld, das im Jahre 1570/71 pro Jahr 57 fl. 3 gr. betragen zu haben scheint[6]. Ausserdem bekommt der

---

gebeten nicht sein kan, der Cantzler oder Sekretarius ein psalmen — nacheinander ader ein stuck aus dem Evangelisten den andern kurtzlich furlesen und darnach den heiligsten Vater — treulich anruffen“.

[1]) H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132 „So aber vorschreibung mit anhangenden Insiegeln zu befestigen, das selbe sigel, so sonderlich darzu geordnet, soll in ein sonder ort under dreyen Schlüsseln, deren der Hauptmann einen, der Kantzler einen und der jüngste unter Inen einen habe, — — angehangen werden“.

[2]) pag. 70, 3.

[3]) Reg. 294 (1436), 295 (1436), 477 (1455); H.H.St.Arch. K. 44 — IV 57 b, 37 (1481); K. 44 — IV 60 Nr. 41 (1492).

[4]) Besonders Reg. 477 (1455).

[5]) Reg. 294 (s. H.H.St.Arch.): „dem vorsichtigen Johannes Buchener unserm lieben getruwen und heymlichen zcu libes lehnerbin unde ouch durch sines getruwen dienstes willen, den er uns getan hadt und thun magk“.

[6]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 27, 118: „1570: 114 fl. 6 gr. — dem Kanzler; 1571: 57 fl. 3 gr. Johann Truckenrodt. Dass das Jahrgehalt 57 fl.

Kanzler natürlich freie Beköstigung und Kleidung [1]), bei Reisen besondere Zulagen zur Wegzehrung und sonstige Vergütungen [2]).

2. Natürlich kann der Kanzler nicht alle Geschäfte der Kanzlei allein erledigen oder auch nur annähernd deren Ausführung überwachen. Er hat nur die Leitung der Kanzlei, die Ausführung der einzelnen Arbeiten, wie Konzeption der Urkunden u. dgl. ist Sache seiner Unterbeamten [3]). Auch diese scheiden sich wohl in einige, gewissermassen mittlere Beamte und die grosse Zahl der einfachen Schreiber, die „Kanzleiverwandten", wie sie einmal genannt werden [4]). Nur erstere begegnen öfter in den Urkunden. Sie führen den Titel Sekretäre oder Kanzleischreiber [5]). Die alte Bezeichnung „Schreiber" im Sinne des selbständigen Kanzleibeamten verschwindet bald nach dem Auftreten des Kanzlers [6]), der Titel „notarius" kommt nur noch einmal im Jahre 1460 vor [7]). Die Kanzleischreiber werden ebenfalls weltlicher Herkunft gewesen sein und tragen bürgerliche Namen [8]).

---

3 gr. und nicht 114 fl. 6 gr. betragen hat, geht aus der annähernd gleichen Höhe der Gehälter der übrigen oberen Beamten wohl ziemlich sicher hervor (pag. 102 anm. 3; pag. 108, 109, 8; pag. 133 anm. 9).

[1]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 27, 118: „1571: für Stiefeln 2 fl. — dem Cannzler".

[2]) H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (1546) (s. pag. 85, 4; 86, 1) u. „26 Gulden 14 groschen an 20 thalern Urbano paryhs aus bewehlich Furst Georgen uberantwort, dieselben furder Oswalt Rodern und Anthonio zu Halle zu ubergeben". „20 thaler hat Urbanus paryhs mit sich ghen Halle gefhurt und volgendes Oswalt Rodern und Anthonio zugestalt, welche sie dan auch vorzert, vormuge ihrer gehaltenen rechnung".

[3]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 816; Lüdicke S. 51; Isaaksohn S. 20; Schmoller S. 65; Rosenthal S. 271.

[4]) Vgl. H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.) „desgleichen auch, wo denn Kanzleiverwandten ader Hofgesinde ein verwandter zur Hauss kommen — wolt".

[5]) Reg. 379 (1444); G.Qu.d.Pr.S. VI 643 (1547), 609 (1538); XXVIII 1210 (1502); H.H.St.Arch. vol. V 278 Nr. 35 (1531) (s. pag. 86, 4); K. 33 — III 32 Nr. 16 (1546) (s. pag. 83, 5); K. 33 — III 69 Nr. 10 (1568) (s. pag. 68, 1); GAR. — IV 5 Nr. 1 (vgl. pag. 90, 6) (1547); die Übereinstimmung der Bezeichnungen zeigt G.Qu.d.Pr.S. VI 609 und vol. V 278 Nr. 35.

[6]) Reg. 719 (1470).

[7]) pag. 17, 3.

[8]) Namentlich angeführt sind folgende:

Ihre Tätigkeit beschränkt sich im wesentlichen auf die Geschäfte der Kanzlei, sie erledigen die laufenden schriftlichen Arbeiten und haben auch wohl hier eine gewisse Selbständigkeit [1]). Treten sie einmal als Beurkundungszeugen in der Öffentlichkeit auf, so ist es fast stets in Gegenwart des Kanzlers oder sonst eines höhern Beamten: so bei Verträgen, Lehnsverhandlungen u. dgl., wo sie also jedenfalls als Protokollführer beteiligt sind [2]); gelegentlich werden sie auch Gesandtschaften beigeordnet [3]). Ganz unbedeutend ist aber ihre Stellung doch nicht; auch sie können dem landesherrlichen Rat angehören [4]) und zu recht wichtigen Geschäften verwendet werden. So ist z. B. in der Regentschaftskommission, die im Jahre 1546 eingesetzt wird, auch ein Sekretär nicht ganz unwesentlich beteiligt [5]), er scheint hierbei zur Unterstützung und Vertretung des Kanzlers verordnet zu sein; und auch den Rechnungskommissionen, welche die vom Landtag bewilligten Steuern zu verwalten haben, werden gelegentlich Sekretäre von seiten des Fürsten beigegeben [6]).

1444. Nikolaus Freder (Reg. 379).

1531—1547. Adam Ban (H.H.St.Arch. vol. V 278 Nr. 35; K. 33 — III 32 Nr. 16; GAR. IV 5 Nr. 1; G.Qu.d.Pr.S. VI 609).

1547—1568. Johann Keller (G.Qu.d.Pr.S. VI 643; H.H.St.Arch. K. 33 — III 69 Nr. 10). Ob der H.H.St.Arch. GAR. IV 27 Nr. 118 erwähnte Sekretair Ulrich Kanzleibeamter ist oder Rentbeamter, ist fraglich.

[1]) H.H.St.Arch. vol. V 278 Nr. 35 (1531) (s. pag. 86, 4).

[2]) G.Qu.d.Pr.S. VI 609 (1538), 643 (1547); H.H.St.Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16 (s. pag. 83, 5) (1540).

[3]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 69 Nr. 10 (s. pag. 68, 1) (1568).

[4]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 69 Nr. 9 und 10 (1568) (s. pag. 68, 1; 75, 1); Reg. 379 (1444).

[5]) pag. 66, 1; 87, 7.

[6]) H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (1547), „Auszugk der verordneten einnahmen der gewilligten Landtsteuer, welcher verordenter seint gewesen Er Johan papa, probst zu Hecklingenn, Lorenz Zinck und Georgen Walwitz, Christoph —?— und Lorenzen vom Berge Burgermeistern. Adam Bahne und Johan Mertenn"; GAR. — IV 6 Nr. 2, Landtag von 1555. „Und damit diese gewilligte Steuer — — Rechnung gethan, so haben alle Stände einmüthiglich zu der Herrschaft gestelt, Ihre Fürstl. Gnaden solches auch gewilliget, zwene von der Ritterschaft, zwene wegen der Städte und Landschaft zu erwehlen, auch von Ihrentwegen einen oder zwene Sekretarien zuzugeben, welche die Zeit über der wehrenden Steuer dieselbe fleissig — — einsamlen,

Als Besoldung erhalten wohl auch die Sekretäre seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Geld, und zwar jedenfalls 15 fl. pro Jahr 1570/71[1]), daneben aber haben die Kanzleibeamten noch andere Einnahmen, indem sie Briefe auch für andere Leute schreiben und sich bezahlen lassen[2]). So können sie für die Ausstellung von Lehnbriefen eine Geldentschädigung beanspruchen, für die eine ganz bestimmte Taxe festgesetzt ist, wenigstens seit dem 16. Jahrhundert (1520)[3]).

β) Die Beamten der Finanzverwaltung.

1. Die Finanzverwaltung scheint im 15. Jahrhundert im anhaltischen Gebiet noch nicht selbständig gewesen zu sein, jedenfalls kommen noch keine eigenen Beamten dafür in den Urkunden vor. Wahrscheinlich wurden die Geldgeschäfte von der Kanzlei damals mit besorgt, denn wir finden den Kanzler ja auch derartig tätig[4]).

In einem Schriftstück aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts wird einige Male ein Kammermeister erwähnt. Derselbe ist jedenfalls Finanzbeamter gewesen[5]); ob er aber dieselbe Stellung eingenommen hat wie nachher der Rentmeister, lässt sich nicht feststellen, da er sich später nicht wieder findet.

Eine bestimmte Besserung ist im anhaltischen Finanzwesen erst seit den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts nachzuweisen. In dieser Zeit wird zuerst eine feste Rentkammer

---

in Verwahrung nehmen und zu Ihrer Fürstl. Gnaden Nothdurft gebrauchen sollen" (s. a. Codex Anhalt. Minor. S. 8).

[1]) GAR. — IV 27 Nr. 118 „1570: 30 fl. — dem Sekretario Ulrich; 1571: 15 fl. — dem Sekretario Ulrich" (vgl. pag. 88 anm. 6).

[2]) G.Qu.d.Pr.S. XXVIII 1210 (1502).

[3]) Jänicke S. 55 und 56 (1520).

[4]) pag. 86, 6; s. a. Wintterlin S. 31.

[5]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2, Haushaltungsverzeichnis: „s. pag. 73, 9 und 79, 5 — verspeist werden — und jedessmals Kamermeister und Haussbovemeister Ihr auffmerkhens und aussteilens haben". Es ist allerdings möglich, dass der Kammermeister nur andere Bezeichnung für Kämmerer ist, doch scheint es mir nicht so glaubwürdig, da in demselben Schriftstück noch ein Kämmerer besonders erwähnt wird" (s. pag. 107, 3); vgl. in andern Territorien: Isaaksohn S. 9; Bornhak S. 53; B. Meyer S. 78; Rosenthal, Gerichtswesen S. 249; „die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I" (Archiv für österreichische Geschichte Bd. 69, Wien 1887) S. 106; Wintterlin S. 33 ff.

erwähnt[1]), und sämtliche Geldgeschäfte werden der Oberaufsicht eines eigenen Beamten übertragen. Dieser führt den Titel Rentmeister[2]). Er scheint also an die Stelle des Kammermeisters getreten zu sein. Von einem scharf ausgeprägten Gegensatz in der Tätigkeit beider, wie er in Brandenburg sich findet[3]), kann in den anhaltischen Territorien nicht die Rede sein, da beide Beamte ja niemals zu gleicher Zeit vorkommen, ebensowenig von einer Überordnung des einen[4]).

Der Rentmeister stammt durchgängig aus dem bürgerlichen Stande[5]), ist auch wohl gelehrter Bildung[6]). Man sieht, wie auch hier wieder ein neues Amt von vornherein mit Bürgerlichen besetzt wird. Der Rentmeister ist wohl nicht ohne

[1]) H. H. St. Arch. vol. V 275 b Nr. 19 (1560): „Wir Joachim, Fürst z. A., — — geloben dem genannten unsern glaubiger, Hannssen von Zeynitz, solche Hauptsumma der funffhundert guldenn jerlich mit funff und zwantzigk guldenn gleicher wehrung auss unser Kammer oder Renterey allhier unvorzuglich zu uorzinsen"; GAR. vol. IV 6 Nr. 3, Landtagsabschied von 1564 „Uf das solche Steuern inn Irer f. g. Kammer nicht gegeben, sondern wie gemelt allein hierzu gebraucht werdenn" (s. a. Codex Anhaltinus minor S. 13).

[2]) Lüdicke S. 61, 74; Jakobs, Alter und Ursprung S. 104, 107; Spahn S. 20; Rachfahl S. 74; Rosenthal, Gerichtswesen S. 289 ff.; v. Maurer S. 245; Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 154 ff.

[3]) Bornhak S. 53; Isaaksohn S. 10.

[4]) Rosenthal, Gerichtswesen S. 461.

[5]) Mit Namen angegeben sind folgende Inhaber des Amtes:

1540—1547. Johann Schultz (H. H. St. Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16; GAR. — IV 24 Nr. 93, GAR. IV 5 Nr. 1).

1547—1574. Magister Wolfgang Fuhrmann, er tritt im Jahre 1547 noch ohne Titel auf (H. H. St. Arch. GAR. IV 5 S. 1; Kammerinstruktion (Anhang 3).

1557—1564. Urbanus Otte (H. H. St. Arch. K. 33 — III 71 Nr. 15; GAR. vol. IV 6 Nr. 3).

(1560)—1574. Alex Pultz (H. H. St. Arch. Rentmeisterordnung (Anhang 4), 1560 ist er noch Sekretair (G. Qu. d. Pr. S. VI 688); 1547 wird er noch ohne Titel erwähnt (GAR. IV 5 Nr. 1 [s. pag. 85, 5])).

1570. Johann Troldenier (H. H. St. Arch. GAR. III 27 Nr. 118: „des durchlauchtigen Fürsten Herrn Joachim Ernstenn Renterei Einnam und ausgab, durch mich Johann Troldenier seiner f. g. Diener gehaltenn"; s. a. Beckmann VII S. 190);

vgl. dazu Jakobs, Alter und Ursprung S. 107; Rosenthal, Gerichtswesen S. 289; Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 155.

[6]) Wolfgang Fuhrmann.

weiteres in sein Amt gekommen, sondern schon früher in der Rentkammer als Sekretär oder sonst irgendwie mit Finanzsachen beschäftigt; jedenfalls lässt sich dies mehrmals nachweisen [1]. Auch der Rentmeister ist Mitglied des landesfürstlichen Rates [2].

Bis zur Einigung der anhaltischen Territorien im Jahre 1572 führt in den einzelnen Gebieten je ein Rentmeister die Finanzgeschäfte der landesherrlichen Verwaltung, mit dem Jahre 1574 werden sämtliche Ämter zur Hofhaltung geschlagen und ihre finanzielle Verwaltung der Hofkammer unter Leitung ihres Vorstandes übertragen, dessen Titel nicht weiter erwähnt wird, in dem wir aber den eigentlichen früheren Rentmeister zu sehen haben [3]. Es findet sich also auch nur wieder ein oberster Finanzbeamter, der andere Rentmeister wird dadurch entschädigt, dass ihm die Verwaltung eines Bezirksamtes übertragen wird [4].

Die Tätigkeit des Rentmeisters erstreckt sich auf die Verwaltung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Hofes wie des Landes [5], eine prinzipielle Scheidung der persönlichen Einkünfte des Fürsten und der Landeseinnahmen gibt es noch nicht [6]. Alles fliesst in die Kammer oder Renterei, deren Vorstand der Rentmeister ist; nur etwaige vom Landtag ausgeschriebene Steuern werden nicht der Kammer überwiesen, sondern von einer eigenen Kommission aus dessen Mitte verwaltet, in der aber doch immer mindestens ein oder zwei Vertreter des Landesherrn sitzen [7].

---

[1] W. Fuhrmann und Alex Pultz (pag. 92, 5).

[2] H.H.St.Arch. K. 33 — III 71 Nr. 15 (s. pag. 65, 1).

[3] s. Kammerinstruktion (Anhang 3).

[4] s. Rentmeisterinstruktion (Anhang 4).

[5] Bornhak S. 53; Isaaksohn S. 9 ff.; Jakobs, Alter und Ursprung S. 104 ff.; Rosenthal S. 289 ff.; Schröder, Rechtsgeschichte S. 610; Wintterlin S. 33 ff.

[6] s. a. Isaaksohn S. 11.

[7] H.H.St.Arch. GAR. vol. IV 5 Nr. 1, Landtag von 1547. „Erlass über Erhebung der Steuer: Und damit solches bequemlich und fuglich eingebracht werde, so sollen die Prelaten, Ritterschaft und Stedte jeder Stand besonder macht haben zwene aus Ihnen zu vorordnen, welche die andern unsere vorwandten jeden sonderlich zu getreuer erlegung Ires teils steuer bei iren pflichten anhalten und neben den unsern, so wir darzu schicken werden,

Der Rentmeister ist das Kontrollorgan für alle Gebiete der fürstlichen Verwaltung. Ihm ist die Verrechnung der Ämter übertragen[1]). Jährlich muss er „neben andern" die Rechnungen der Amtleute revidieren und, wenn sie richtig sind, dem Landesherrn darüber Bericht erstatten; sämtliche Rechnungen hat er „in ein kasten wol verwarlich" zu behalten. Desgleichen hat er die Rechnungen der Handwerksleute mehrere Male im Jahr abzunehmen und zu begleichen, wie auch mit dem Marschall wöchentlich über die Hofhaltung abzurechnen[2]).

Ferner ist der Rentmeister oberster Kassenbeamter, alle Geldsachen gehen durch seine Hand[3]). Geldüberschüsse der Ämter sollen an ihn abgeliefert werden, er hat über die Einnahmen Buch zu führen und genaue Verzeichnisse anzulegen, die mit den Rechnungen der Ämter stimmen müssen. Auch gerichtliche Gelder zieht er ein[4]). Ebenso hat er die Richtigkeit der Ausgaben zu überwachen, er selbst oder sein Unterbeamter hat alle Zahlungen zu leisten. So geht die Besoldung der Beamten und sonstigen Leute durch seine Hände, die er besonders pünktlich entrichten soll[5]). Auch die ganzen Ausgaben für Küche, Keller und Hofhaltung sollen, wenn irgend möglich, in der Renterei, und zwar „wie es teglich furkompt" bezahlt werden[6]). Ebenso ist dem Rentmeister die Regelung der

---

solche gewilligte Steuer ader Nothulffe einsammeln"; GAR. — IV 6 Nr. 2 (s. pag. 90, 6) (1555); GAR. — IV 6 Nr. 3, 4 (1564, 1568) (s. pag. 74, 1): s. a. pag. 92, 1.

[1]) Vgl. besonders Kammerinstruktion (Anhang 3), etwaige sonstige Stellen werden besonders vermerkt.

[2]) H. H. St. Arch. vol. III 234 Nr. 6, Hofhaltung Fürst Bernhards (1570): „Und die Rechnung von Kuche, auch vom Keller und Becker soll wochentlich vom Marschalch Magister Wolff genehmenn und uns furder berichtet werden".

[3]) Kammerinstruktion (Anhang 3).

[4]) H. H. St. Arch. gak. III 252 Nr. 13 (1568) (s. pag. 87, 4).

[5]) Kammerinstruktion und H. H. St. Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (s. pag. 85, 4, 86, 1).

[6]) Kammerinstruktien; H. H. St. Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (1547) „Ausgabe vom vorigen Gelde: 120 thaler durch Magr wolfgang fhurman im feltlager vor wittenbergk in die kuchen und ander der Herren notturft ausgeben, wie ehr den solches zu einem register stuckweis vorzeichent und zu berechnen erbotig"; und pag. 86, 1.

landesfürstlichen Schulden übertragen, von ihm fordern die Landstände die Schuldverzeichnisse ein, er stellt dafür „Quitanzen“ aus [1]. Natürlich hat er auch über diese ganzen Ausgaben genaue Verzeichnisse „nach den Tittel und Posten“ anzulegen [2]; ja, es wird ihm hierin nicht immer völlig freie Hand gelassen, vielmehr wird in der Kammerinstruktion bestimmt: „Es wollen auch s. f. g. sonderlich daran sein, dass M. Wolff in allen Posten, wass auszugeben sein mögen, ein gewissen beuchlich von s. f. g. erlange“. Andererseits kann aber auch der Rentmeister nicht ohne fürstlichen Befehl gezwungen werden, Geld auszuzahlen oder etwa zu verleihen [3]. Auch die Verwaltung der liegenden Gelder ist Sache des Rentmeisters, er scheint hierbei auch die von den Landständen bewilligten Steuern aufbewahrt zu haben [4].

Überhaupt ist es wahrscheinlich, dass die Beamten der Rentkammer auch bei der Verwaltung der von den Landtagen zu erhebenden Steuern wesentlich beteiligt sind. Jedenfalls ist der Rentmeister häufig in der zu diesem Zwecke ernannten Kommission tätig [5], wird auch bei den Aufstellungen der einzelnen Abrechnungen mehrfach erwähnt [6]. Interessant ist hierfür der Landtagsabschied von 1579, in dem ganz besondere Bestimmungen für die Tätigkeit des Rentmeisters erlassen werden [7]. Derselbe ist hiernach den einzelnen Landschaftsaus-

---

[1] H. H. St. Arch. GAR. — IV 6 Nr. 3, Landtag von 1564: „wie dann zu iderzeit von Irer f. g. bestallten Rentmeister Inen vorzeichnusse sollen gegeben werden, welche schulden am drenklichsten angelegenn sein, dieselbenn abzulegen, dakegen Quitanzen zu entphahenn und mit vorschreibungen und Quitanzen, do es die Landtschaff furdernn wurde, zu berechenn“.

[2] Kammerinstruktion; ferner pag. 86, 1; 94, 6; anm 1.

[3] Kammerinstruktion (Anhang 3).

[4] H. H. St. Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (1546/1547): „Vorgemelt Rest ist vorhanden: 300 thaler bey Magro wolfgang fhurmann seiner selbs anzeig nach vorhanden“; „400 thaler beim Rentmeister vorhanden, so Hillebrant von Schneidebergk geliehen hat“; „18 thaler beim Rentmeister vorhanden von den 52 thalern so Nickol Schlegel von Halle bracht“; „3 thaler einig 1. ort, so Urbany dem Rentmeister zugestalt von den 4 thalern von Zesing“.

[5] H. H. St. Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (1547) (s. pag. 74, 1); GAR. — IV 6 Nr. 3 (pag. 74, 1) (1564).

[6] H. H. St. Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (s. pag. 94, 6; 85, 4; 86, 1; anm. 4).

[7] Codex Anhaltinus Minor S. 17. Ich ziehe diese Stellen, die eigentlich

schüssen eidlich verpflichtet. Besonders ist ihm die Führung der für die Steuerverwaltung nötigen Bücher übertragen, die Zahlungen leistet er nach einem Verzeichnis, das ihm alle Vierteljahr versiegelt und unterschrieben zugestellt wird. Hierüber hat er dann im nächsten Quartal Rechenschaft abzulegen, wie er auch alle Jahr zu bestimmter Zeit vor dem engern und vor dem grossen Ausschuss seine Rechnungen vorlegen muss.

Infolge seiner Tätigkeit hat natürlich der Rentmeister einen bedeutenden Überblick über den Zustand und die Leistungsfähigkeit des Landes. Er wird daher auch vielfach mit der Erledigung innerer Angelegenheiten der Verwaltung betraut, teils allein teils als Mitglied irgendeiner Kommission. Namentlich bei Besitzaufstellungen ist er stets beteiligt; er macht die Haushaltungsanschläge der einzelnen Bezirksämter[1]), richtet die Vorweisregister über ihre Benutzung ein[2]). Wird irgend ein Verzeichnis, von Kleinodien u. dgl., angelegt, so ist der Rentmeister dabei[3]), und selbst die Überwachung der Hofordnungsbestimmungen wird ihm mitübertragen[4]). Der Rentmeister dringt sogar derartig in die Verwaltung des Landes ein, dass ihm gelegentlich auch die alleinige Verwaltung eines Bezirksamtes anvertraut werden kann[5]).

Die Besoldung des Rentmeisters besteht in Geld, im Jahre

ausserhalb des bestimmten Zeitpunkts liegen, mit heran, weil sie gerade über diese Seite der rentmeisterlichen Tätigkeit gute Aufschlüsse bieten. Es wäre ja möglich, dass der hier erwähnte Rentmeister ein eigener Beamter der Stände ist, doch glaube ich es nicht, da er wohl dann schon in den früheren Landtagsabschieden erwähnt wäre, während gerade dort stets nur der landesfürstliche Rentbeamte auftritt. Der einmal hier begegnende Titel Landrentmeister könnte irre machen, doch ist, glaube ich, damit nur der allgemeine Rentmeister gemeint.

[1]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546) „Anschlag des Amtes Zerbst: Dieser Anschlag ist auf der — — Fürsten Hern Johanses, Hern Georgens und Hans Joachims — — befehlich, durch uns ihrer f. g. underthenige Diener Johannen Schulzen Rentmeister und Urbanum paryhs Sekretairen nach unserm besten Vormugen — gemacht und vollendet".

[2]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 71 Nr. 15 (pag. 65, 1).

[3]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16 (pag. 83, 5).

[4]) Hofordnung (Anhang 1).

[5]) Rentmeisterinstruktion (Anhang 4); s. a. Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 158.

1570/71 jährlich 57 fl. 3 gr.[1]); ausserdem wird auch er freie Kleidung und Beköstigung erhalten haben.

2. Zu seiner Unterstützung ist dem Rentmeister ein Sekretär oder Kammermeister[2]) beigegeben, der wohl meist auch sein Nachfolger wird[3]). Auch er ist bürgerlichen Standes, vielfach wird er einfach nur mit dem Vornamen angeführt[4]). Er hilft dem Rentmeister in der Aufstellung der Verzeichnisse[5]) und ist vor allem Kassenbeamter, der die Zahlung der Gelder unter sich hat, auch bisweilen mit wichtigen Geldsendungen nach auswärts geschickt wird[6]). Besonders die Regelung der Ausgaben ist sein Ressort. Vom Rentmeister wird ihm jedesmal eine grössere Geldsumme zugestellt, von ihr bestreitet er die laufenden Ausgaben, bis sie vergeben ist[7]). Natürlich hat er hierüber Buch zu führen. Seine Besoldung besteht wohl wie die der Kanzleischreiber in 15 fl. pro Jahr 1570/71[8]), daneben in Verpflegung und Kleidung am Hofe.

B. Die Hofverwaltung.

a) Die Beamten der Hofhaltung.

Die Hofverwaltung hat im 16. Jahrhundert durchaus ihre eigenen Beamten, die mit den Landesangelegenheiten gar nichts

---

[1]) H.H.St.Arch. GAR. IV 27 Nr. 118: Dienstgeltt denn Hoffrethen und Hoffdienern: 57 fl. 3 gr. — dem Rendmeister (1570); 57 fl. 3 gr. — dem Rendtmeister (1571).

[2]) Rachfahl S. 74; Wintterlin S. 34; Jakobs, Alter und Ursprung S. 111; Bornhak S. 53.

[3]) Vgl. pag. 92, 5.

[4]) Namentlich zu belegen sind folgende:

1546—1547. Urbanus Paryhs (vgl. H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (s. pag. 95, 1); GAR. IV 5 Nr. 1 (s. pag. 74, 1; 85, 5; 89, 2).

1574. Benediktus (vgl. Kammerinstruktion, Rentmeisterinstruktion, Statthalterinstruktion (Anhang 3, 4, 2)).

ev. 1570. Ulrich (vgl. pag. 89, 8; 91, 1).

[5]) Vgl. H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546) (s. pag. 96, 1); GAR. — IV 5 Nr. 1 (1547) (s. pag. 74, 1).

[6]) Vgl. H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (1547) (s. pag. 89, 2; 95, 4); „Ausgaben: 1 thaler hat Urbanus paryhs zu —?— Oswalt Rodern ausgeben fur profartt Briefe bei dem Herzoge von Alba im Lager“.

[7]) Vgl. Kammerinstruktion (Anhang 3).

[8]) Vgl. pag. 89, 8.

zu tun haben. Dieselben sind jetzt mehr oder weniger persönliche Hausbeamte des Fürsten.

a) Von den alten Hofämtern findet sich nur das des Marschalls[1]) in annähernder Bedeutung wieder, aber auch in dessen Befugnissen hat sich vieles geändert und vermindert. Urkundlich nachweisbar ist ein Marschall erst wieder im Jahre 1540[2]), vorher im 16. Jahrhundert und im ganzen 15. habe ich keinen Inhaber des Amtes erwähnt gefunden; ob es inzwischen gar nicht vorhanden gewesen ist, lässt sich jedoch nicht bestimmt sagen. Die Bezeichnung ist gewöhnlich „Marschall" oder „Marschalch", einmal findet sich auch der Titel „hoeffmarschalch"[3]). Seinem Stande nach gehört der Marschall der landsässigen Ritterschaft an, die Inhaber des Amtes tragen wenigstens stets die Namen anhaltischer Adelsgeschlechter[4]).

Die Tätigkeit des Marschalls ist durchaus auf die Hofverwaltung beschränkt, mit den Angelegenheiten des Landes hat er direkt nichts mehr zu tun. Dass er sich nicht einmal als Mitglied des landesfürstlichen Rates nachweisen lässt, mag in dem verhältnismässig seltenen Auftreten des Marschalls in den Urkunden seinen Grund haben.

In der Hofhaltung ist aber der Marschall der eigentliche Leiter, nur noch der Haushofmeister oder Hauptmann haben gelegentlich gleiche Befugnisse[5]). Die ganze Verwaltung des

---

[1]) Isaaksohn S. 14; Rosenthal, Gerichtswesen S. 230 ff., 246 ff.; Winterlin S. 13; v. Wretschko S. 183 ff.; Fellner S. 275; v. Maurer S. 273, 288.

[2]) H. H. St. Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16 (s. pag. 83, 5).

[3]) G. Qu. d. Pr. S. VI 688 (1560).

[4]) 1540. Ernst Melwitz (H. H. St. Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16 (s. pag. 83, 5).

1547. Hans von Sleiniz (H. H. St. Arch. GAR. IV 5 Nr. 1. „400 thaler von petern Hillebrandt zu Schneidebergk, davor Hans von Sleiniz Marschalk und Ernst von Walwiz sich als Burgen vorschrieben".

1560. Heinrich von Prawinkel (G. Qu. d. Pr. S. VI 688), er kommt schon 1546 ohne Titel vor (s. pag. 85, 5).

1570. Wolff Pagke (H. H. St. Arch. GAR. IV 27 Nr. 118. „22 fl. 18 gr. Wolff Pagke dem Marschalch zur erfullung seiner zwey Iherigen besoldung, wie dan im Register des vorigen Jahrs nicht mehr als 100 thaler zu befinden, do ihme 120 thaler geburtt".

[5]) s. pag. 102 ff., 104 ff.

Hofes ist ihm übertragen[1]), er hat gewissermassen die Ämter aller andern früheren Hofbeamten in seiner Hand vereinigt und ist der Vorgesetzte aller niedern Hofbeamten. Er hat die Aufsicht über die Küche wie den Keller[2]); wöchentlich gibt er dem Küchenschreiber seine Verordnungen, setzt den Speisezettel fest, macht die nötigen Bestellungen und legt pro Woche die Rechnungen vor[3]). Auch die Schenken und Becker sind seinen Anordnungen unterstellt[4]), er hat die Aufsicht über Futterkammer[5]) und Marstall, nur mit seiner oder des Hof-

---

[1]) H.H.St.Arch. vol. III 234 Nr. 16 (1570): Hofhaltung des Fürsten Bernhard (H.O.).

[2]) H.O.: „Erstlich Küchenordnungk: Der Küchschreiber oder wem die Kuchelenn wirdt, soll in der Küchenn der Oberste sein, in den Kuchenn zu schaffen und zu gebieten haben, doch nach wochentlich Verordnung unsers Hauptmanns und Marschalks und dann nach unserm selbst und des Marschalks jeglichem u. sonderlichen Befehl. Demselben Kuchschreiber sollen die Kochs und Küchennjung gehorsam seinn.

Es sollen auch die Kochs keinenn gewandertenn Koch in die Kuch führen, auch hinnach nicht speisen ohne Verlaub des Marschalchs.

Was auch in der Kuchenn mangeln wirdt, soll der Kuchenschreiber dem Marschalch zeitlich anzeigen, Bestellung darnach zu thun, wie sich dann sonst zu jeder Zeit der Kuchenschreiber mit dem Marschalch unterreden soll, was er soll speissen, und wenn gleich etwas vorhanden, was man zur notturfft bedarf, soll mit allem Vleis vom Küchenschreiber und Koch dahin getrachtet werden, vom Marschalch darüber gehalten werden, dass nichts Unnützes verspildet, sondern einem jeden die Notdurft gereicht, Überfluss — — vermieden werde".

„Kellerordnung: Es soll niemand weder in der Herren noch Speise Keller gehen, allein der Hauptmann und Marschalch und Befehlhabere bestellens halben".

[3]) H.O. (s. pag. 94, 2).

[4]) H.O. „So sol auch der Schenke keinen Hewen zu vyl nemen ohne Vorwissen und Besichtung das Hauptmanns und Marschalks.

Es sollen auch Schenken und Becker nichts ausser dieser Ordnung thun, es werde Ihnen denn beuehelenn, dass es mit Vorwissen unsers, des Hauptmanns und des Marschalks geschehe.

und sonst soll er (der Bäcker) auch mit den Speisen unterscheiden und die alte gewohnheit nach Anweisung des Hauptmanns, Marschalks und Befehlshabere bleiben lassen.

Und soll in Summa des Backens mit vleis wartten, ander Ding müssig gehen, darauff der Hauptmann und Marschalk gut Achtung geben wirdet".

[5]) H.O. „Futterordnung: Und uff solch Futter soll der Kornschreiber

meisters Erlaubnis darf der Stallmeister Pferde ausrangieren und verkaufen[1]); auch Vorwerk und Fischereien fallen in seinen Befehlsbereich[2]). Überhaupt hat der Marschall für das ganze Getriebe auf dem Hofe zu sorgen; den Verkehr im Hofe muss er überwachen[3]), ohne sein Wissen darf der Torwärter niemand einlassen[4]), fremde Personen sind bei ihm anzumelden, er hat dann darüber Entscheid einzuholen und unrechtmässige Eindringlinge hinunter zu weisen[5]). Abends hat er nach den Feuerstellen und Lichten zu sehen[6]), und während der Nacht die Schlüssel zu den Toren an sich zu nehmen[7]).

Vor allem hat er auch die Oberaufsicht über das Hofgesinde, und für Zucht und Ordnung im Hofe zu sorgen, daher stehen ihm richterliche und polizeiliche Befugnisse über die zum Hofe gehörigen Personen zu. Der Marschall soll darauf sehen, dass der Burgfriede eingehalten wird und das Hofgesinde sich gegen fremde Leute angemessen beträgt[8]). Bei

---

sonderlich Achtung geben — — soll er sich Raths bei dem Hauptman, Marschalk und Befehlshabern erholen"; s. Anhang 1.

[1]) H. H. St. Arch. III 33 — 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.), „Nachdem auch die Pferde, so nicht mehr zum Reiten tauglich, lange Zeit uff der Strö gestanden u. uff derselben mehr Futter verezen und gebrauchen werden, als sie werth gewesen sein, so soll Stalmeister oder in seiner Abwesenheit sein Amtzverweser mitt vorwissen marschalkhs oder Hausshouwmeisters hinfürter die geliferten Pferde, so nitt mehr zu reuthen, fürderlichen verkauffen unnd umb billige bezalung weggeben"; s. Anhang 1.

[2]) Hofordnung (Anhang 1).

[3]) H. O.: „Und da wir ein Gast oder Jemandes fremdes bekommen, soll ehr bei unser, des Hauptmans und Marschalchs verordnung stehen".

[4]) H. O. „Torwerterordnung: Er soll auch keinen Bothen einlassen ohne des Marschalks und Bevehlshabers Wissen".

[5]) H. O. „Es soll auch Keiner, Edel oder Unedel einen Fremden aufnehmen oder zu Tisch fordern ohne erlangten urlaub und hierauf soll der Marschalch sehenn und welcher nicht her auf gehöret, wiederumb hinunderweisen"; H. H. St. Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.) (s. pag. 74, 3).

[6]) s. Hofordnung (Anhang 1).

[7]) H. O. „Torwerterordnung: und darauff dem Marschalk und Befehlhaber, der am Hoff sein wird, die Schlüssel zustellen".

[8]) H. H. St. Arch. vol. III 275/276 Nr. 132 (1546) „Und unser Hauptmann, Marschallk ader wem wir es befelen, soll — — sonderlich ob dem Burgfriede mit ernst halten. Desgleichen das sich unser Hofgesinde gegen die Burger auch friedlich halte und do darwider ichtes von Inen, das Got nicht

den Mahlzeiten führt er, unterstützt vom Küchenschreiber, die Aufsicht [1]), weist die Plätze an und achtet darauf, dass kein Unberechtigter sich einschleicht, dass nicht zuviel getrunken und nichts beiseite gesteckt wird [2]). Abends hat er darauf zu sehen, dass das Hofgesinde zur rechten Zeit zu Bett geht und niemand länger sitzen bleibt [3]). Überschreitungen und Widersetzlichkeiten soll er ernstlich strafen mit „geordneter Straffe" [4]). Er ist auch ordentlicher Richter über das Hofgesinde, dass ihm „bei höchster straff" zu gehorchen hat [5]). Bei Streitigkeiten des Hofgesindes unter sich ist er berechtigt, falls der Spruch der Räte nichts nützt, „mit Ernste durch Bestrickung oder gefengliche Ahntung drein zu greifen und den mutwilligen nach gebührlichem Recht zu straffen" [6]).

Dem Fürsten gegenüber ist der Marschall immer noch zu gewissen persönlichen Diensten verpflichtet, eine Sitte, die sich wohl von der alten Zeit her erhalten hat; er hat den Fürsten zu Tische zu holen und ihm das Handwasser zu reichen [7]). Gelegentlich begleitet der Marschall den Fürsten wohl auch

---

wolle, ungeburlich furgehe, sol dem vermoge des vertrags nachgegangen werden".

[1]) H.O. „Wenn auch Malzeit gehalten wirdt, soll der Kuchenschreiber neben dem Marschalk auffachtung geben, was von Tischen uffgehobenn und zu schusseln bleibt". „Darbey er doch noch mit uffsehenn des Marschalchs und Hauptmanns bleiben soll".

[2]) H.O. „Und soll niemand nichts über der Mahlzeit beiseit stecken und nit vom Tische wegen, hierauf soll der Marschalch und der Thorwerter mit allem Vleis achtung geben; H.O. (Anhang 1); H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.): Hinfürder soll auch Marschalkh, Hauss-Hofmeister — — Ihr fleissig und ernstlich aufsehenns haben, das uff dem —?— das Zutrinkhen und aller überfluss abgestelt werde".

[3]) H.O. „Kellerordnung: sondern soll ein jeder zu Bett gehen, dahin er gehört, darauff dann der Marschalch und Befehlhabere Uffsehen habenn sollen, sie in Überschreitung ernstlich bestraffen"; H.O. (Anhang 1).

[4]) s. Hofordnung (Anhang 1).

[5]) s. Hofordnung (Anhang 1); vgl. Rosenthal Gerichtswesen S. 230.

[6]) H.O. „Da sich aber von seinem unwilligen Vorhaben jemand nicht würde weisen lassen, — — soll der Hauptmann, Marschalch oder wem wirs befehlen, macht haben mit ernste usw".

[7]) H.O. „Küchenordenungk: und soll der Marschalch uns zu Tische holen, das Handwasser reichen"; H.O. (Anhang 1).

jetzt noch auf Reisen[1]), wenn er auch bei dem festen Sitz der Hofhaltung meist in der Residenz bleiben wird.

Die Besoldung des Marschalls hat im 16. Jahrhundert natürlich ebenfalls in Geld bestanden, und zwar 1570 pro Jahr 120 Thaler[2]), ebenso erhält er Kleidung und Beköstigung[3]).

Bei grösseren Hoffestlichkeiten ist das Marschallamt ein persönlicher Ehrendienst, es werden dann besondere Marschälle aus den Reihen der Vornehmen bestellt, die an den einzelnen Tischen gesondert als Marschälle „vom Essen“ oder „vom Trinken“, für die Verpflegung der Gäste zu sorgen haben[4]).

β) Die ganze Verwaltung des fürstlichen Hofes scheint aber in den anhaltischen Gebieten im 16. Jahrhundert doch so weitläufig gewesen zu sein, dass sie von einem Oberbeamten allein nicht erledigt werden konnte. Infolgedessen ist neben dem Marschall stets noch ein anderer höherer Beamter mit der Leitung der Hofangelegenheiten betraut. Ein solcher ist der Hofmeister[5]), auch Haushofmeister genannt, der uns einige Male in anhaltischen Urkunden begegnet. Es ist dies ein ganz neues Amt, das vor der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich gar nicht in Anhalt nachweisen lässt. Zuerst tritt es im Jahre 1470 auf[6]), ist aber auch seit dieser Zeit

---

[1]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (1547) „Ausgaben: 15 thaler zu Zerung ins lager und zum theil Joseph Trommeter, do er sein abschied haben wolte, zu geben, dem Marschalch zu Dessau zugestelt, davon ehr wirt wissen bericht zu thun“.

[2]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 27 Nr. 118 (s. pag. 98, 4).

[3]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 27 Nr. 118: „Für Stiefeln: 6 fl. — dem Marschalch uf 3 Mon.“.

[4]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 70b Nr. 14 (1557), Ordnung für Fürst Karls Hochzeit: „Marschalk vorm ersten Ingehen sollen sein: Hanns von Wulffen und Hans von Schierstede, Hans von Barby“. „was sonst im Frauenzimmertisch mehr von noten, werden die Marschalks bestellen“. „Und in der Kantzley soll Adolff von Wuthenau Marschalk sein, Essen und Trinken verschaffen“. „und davor im Zeughause 5 Tische, do mögen die Marschalks verordnen, wie ihnen essen und trinken zuzutragen sey. Uber die Hauptstuben werden zwei Marschalken verordnet“; vgl. a. pag. 79, 5.

[5]) Vgl. bes. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter (Innsbruck, 1885) S. 448 ff.; v. Maurer S. 232.

[6]) Reg. 719.

nur wenig belegt[1]). In der Hofordnung des Fürsten Bernhard vom Jahre 1570 kommt es gar nicht vor, wo man es doch eigentlich erwarten sollte, seine Amtsfunktionen hat hier der Hauptmann eingenommen. Es ist demnach möglich, dass das Hofmeisteramt nur kurze Zeit bestanden hat und später dessen Hofverwaltungspflichten entsprechend den Einrichtungen der lokalen Ämterverwaltung auf den „Hauptmann am Hofe" übertragen sind, das Amt also von selbst eingegangen ist; doch möchte ich es nicht bestimmt hinstellen.

Jedenfalls ist die Tätigkeit des Hofmeisters im wesentlichen dieselbe, wie die des Marschalls, vielfach werden beiden Beamten nebeneinander dieselben Funktionen übertragen, sie teilen sich eben in die Verwaltung des Hofes, aber der Marschall ist doch wohl immer der höhere Beamte. Auch der Hofmeister ist lediglich Hofbeamter und hat mit der allgemeinen Landesregierung nichts zu tun[2]). Von einer Rivalitätsstellung zum Kanzler[3]) oder dergleichen hervorragender Regierungstätigkeit kann in den anhaltischen Territorien keine Rede mehr sein. Wie der Marschall, hat auch der Hofmeister die Verteilung und den Verbrauch der Getränke in der Hofhaltung zu überwachen[4]), den Verkehr im Hofe zu beaufsichtigen[5]), wie Entscheidung über Angelegenheiten des Marstalls zu treffen[6]). Nur eine Tätigkeit ist ihm allein überlassen: bei der wöchentlichen Rechnungslegung hat er die Ausgabenverzeich-

---

[1]) „Ich habe es nur dreimal belegt gefunden, und auch hier tritt es nur einmal bedeutender hervor (vgl. H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2; Haushaltungsbuch aus dem Anfang des 16. Jahrh.), sonst wird ein Hofmeister immer nur kurz erwähnt (vgl. K. 33 — III 32 Nr. 16 (1560) [s. pag. 86, 3]; GAR. IV 27 Nr. 118 (1570) „Dienstgeltt: 58 fl. 12 gr. dem Hofmeister").

[2]) Nur einmal findet sich ein Hofmeister auch bei dem Abschluss eines nicht die Hofverwaltung angehenden Vertrages tätig (Reg. 719 (1470)).

[3]) Rosenthal, Gerichtswesen S. 241 ff.; Luschin v. Ebengreuth, Rechtsgesch. S. 190; Lamprecht S. 1437 ff.

[4]) pag. 101, 2; pag. 73, 9; 92, 5.

[5]) pag. 74, 3.

[6]) pag. 100, 1.

nisse zu prüfen [1]), während dem Marschall dies nicht zusteht, er sogar selbst Rechnung ablegen muss [2]).

Seinem Stande nach ist der Hofmeister wohl nur bürgerlich, entsprechend dem neu eingerichteten Amte, doch lässt es sich bei dem geringen urkundlichen Material nicht bestimmt feststellen [3]).

Anscheinend haben auch die einzelnen Mitglieder der fürstlichen Familie mitunter eigene Hofmeister gehabt, wenigstens lässt sich dies bei der Gemahlin des Fürsten Karl sicher nachweisen [4]).

Auch der Hofmeister erhält Besoldung in Geld, 58 fl. 12 gr. pro Jahr, und ebenso wohl Kleidung und Beköstigung von seinem Fürsten [5]).

γ) Nicht immer ist aber die zweite obere Verwaltungsstelle am fürstlichen Hofe einem Hofmeister übertragen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts begegnet in einigen Urkunden und Akten anhaltischer Fürsten ein „Hauptmann am fürstlichen Hofe“ [6]), der dieselben Funktionen ausübt. Das Vorhandensein eines derartigen Beamten lässt sich schon im Jahre 1546 nachweisen [7]), also zu einer Zeit, wo auch das Hofmeisteramt noch sicher besteht. Über die Tätigkeit des Hauptmanns erfahren wir aber Näheres erst aus der Hofordnung des

---

[1]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1546): „Sodann solches geschehen, sollen die Verordneten zur wochen Rechnung als namblich Haussbauvmeister Paiser und Christoff Thomas obgemellte Verzeichnus mit allem fleiss belegen und sehen, ob es sich mit der aussgab wein und Brots vergleichen will“.

[2]) pag. 94, 2.

[3]) Folgende Namen sind festzustellen:

1470. Gregor Siedels (Reg. 719) unter Fürst Albrecht.

(16. Jahrh.) Paiser und Frantz Kurtzen (H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (s. anm. 1) und „inmassen dem Hausshovemeister Frantz Kurtzen bewusst“).

1560. Christoph Creitzen (H.H.St.Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16 (s. pag. 86, 3).

[4]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16 (1560) (s. pag. 86, 3; s. a. Seeliger S. 44).

[5]) H.H.St.Arch. GAR. IV 27 Nr. 118 (1570) (s. pag. 103, 1).

[6]) Jacobs S. 104, 112 für Wernigerode.

[7]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (s. pag. 85, 5).

Fürsten Bernhard vom Jahre 1570[1]), in der von einem Hofmeister nicht mehr die Rede ist. Es ist also möglich, dass der Hauptmann damals dessen Amt in seinem ganzen Umfang übernommen hat. Oder aber es sind an den einzelnen anhaltischen Fürstenhöfen für diese Tätigkeit verschieden benannte Beamte tätig gewesen, am Zerbster Hof eben ein Hauptmann. Jedenfalls ist ein Hauptmann am anhaltischen Fürstenhofe mit der Leitung der Hofverwaltung betraut gewesen, es fragt sich nur, ob an allen oder nur bei einzelnen.

Es scheint, als ob der Hauptmann ein ganz selbständiger, besonderer Hofbeamter ist. Jedenfalls ist in der Hofordnung von 1570 immer von dem Hauptmann die Rede, ohne irgendwie einen Amtsort zu bezeichnen[2]), und auch im Jahre 1546 heisst es bei Aufzählung der Zeugen „Oswalt Roder, Furst Georgen Hauptman an s. f. g. Hoffe“, während alle andern Hauptleute mit ihrem Amtsort aufgeführt werden[3]). Sicher lässt sich allerdings das Bestehen eines solchen besonderen Amtes nicht nachweisen. Derselbe Oswald Roder erscheint auch in einigen andern Urkunden wieder als Hauptmann des Amtes Hartzgerode[4]) und wird einmal im Jahre 1570 direkt unter die „auswerndigen Diener“ gerechnet[5]), kann also damals nicht am Hofe tätig gewesen sein. Es ist ja immerhin möglich, dass er später sein Hofamt niedergelegt und die Verwaltung eines ländlichen Amtes übernommen hat, jedoch bleibt stets fraglich, ob der Hauptmann am Hofe wirklich ein besonderer Beamter für sich ist oder damit nicht bloss vielmehr einer der Amtshauptleute gemeint ist, der sich gerade am

---

[1]) In der Regimentsordnung von 1546 (H. H. St. Arch. vol. III 275/276 Nr. 132) wird zwar einmal auch die Tätigkeit eines Hauptmanns in der Hofverwaltung erwähnt, doch kann sich dies auch auf den zum Regiment gehörigen Hauptmann des Amtes Zerbst beziehen (s. pag. 88, 1; 99, 4; 114, 3).

[2]) pag. 99—101.

[3]) H. H. St. Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (pag. 85, 5; auch 114, 3).

[4]) G. Qu. d. Pr. S. VI 688 (1560); ev. schon VI 640 (1547), doch lässt es sich hier nicht genau sagen.

[5]) H. H. St. Arch. IV 27 Nr. 118. „Dienstgellt Auswerndigen Dienern: 57 f. — 3 gr. dem Hauptman Kottschen auf Osternn, 57 fl. — 3 gr. dem Hauptman Osswalt Rodern, vermuch seiner bekenntnis“.

landesherrlichen Hofe aufhält oder in dessen Amt die landesfürstliche Residenz liegt, der also diese Aufgaben noch im Nebenamt erledigt [1]).

Die auf die ganze Verwaltung des Hofwesens ausgedehnte Stellung des Hauptmanns entspricht im wesentlichen der des Marschalls, scheint sogar persönlich noch bedeutender gewesen zu sein, da der Hauptmann fast stets vor dem Marschall genannt wird. Auch er hat die Aufsicht über Küche, Keller, Schenken und Bäcker, über Brauhaus, Futterboden sowie Vorwerk, Fischereien [2]); besonders ist ihm auch die Überwachung des Feuerungsmaterials anvertraut [3]). Er hat ebenfalls auf den Verkehr im Hofe aufzupassen, auch ihm ist das Hofgesinde unterstellt, über das er gleichfalls Gerichtsbarkeit ausübt. Also der Hauptmann hat ebenso auf Ordnung im Hofe zu sehen und die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

Seinem Stande nach ist er wie die Hauptleute der lokalen Ämter adlig [4]), überhaupt hat dieses Amt mit dem der Bezirksverwaltung wohl vieles gemein [5]).

δ) Von niederen Hofbeamten findet sich in den anhaltischen Territorien im 16. Jahrhundert ein Küchenmeister oder Küchenschreiber [6]) als Leiter von Küche und Keller; er hat zugleich die Aufsicht über das Küchenpersonal, Köche und Küchenjungen [7]). Einmal werden auch im Anfang des 16. Jahrhunderts noch „Truchsässe" erwähnt, jedoch nur bei allgemeiner Aufzählung [7]).

Für die Ausgabe der Getränke gibt es einen Schenken [8]),

---

[1]) pag. 117 ff.

[2]) Vgl. für seine Befugnisse die Stellen pag. 99—101; ferner H.O. „Kellerordnung: Dann umb 10. Schläge soll der Keller geschlossen sein und wenn gleich jemand Fremder komme, soll doch keiner ausserhalb uns selbst, dem Hauptmann und Befehlhabere macht haben, denselben öffnen zu lassen".

[3]) Hofordnung (Anhang 1).

[4]) Siehe Oswald Roder (s. pag. 85, 5).

[5]) pag. 111 ff.; 118.

[6]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 32 Nr. 16 (s. pag. 86, 3) (1560); vol. III 234 Nr. 16, Hofordnung (s. pag. 99, 2).

[7]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (s. pag. 79, 5).

[8]) Hofordnung (pag. 99, 4).

einmal auch Kastkeller genannt [1]), ferner für das Backwesen einen „Becker“ [2]).

Die Verwaltung des Hausinventars hat ein Kämmerer unter sich [3]), die Aufsicht über den Marstall führt ein Stallmeister [4]), über die Futterkammer ein Kornschreiber [5]); Wagenställe, wie Heu- und Strohvorräte unterstehen einem besonderen Voigt [6]). Für die Bewachung der Tore ist ein besonderer Torwärter angestellt [7]).

Alle diese Beamten sind aber nur Beamte zweiten Grades, in ihrer Verwaltung an die Vorschriften des Marschalls und Hofmeisters oder Hauptmanns gebunden. Von der grossen Bedeutung, die einzelne dieser Hofbeamten im 13. und 14. Jahrhundert gehabt haben, ist nichts mehr geblieben; als Zeugen werden sie gar nicht mehr herangezogen, nur einmal ein Küchenmeister bei Aufnahme eines Haushaltungsinventars [8]). Einzig der Stallmeister scheint noch etwas mehr Bedeutung gehabt zu haben, da wir 1571 einen Adligen in dieser Stellung finden [9]) — sonst sind die andern niedern Hofbeamten wohl

---

[1]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.) (s. pag. 73, 9).

[2]) pag. 99, 4.

[3]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (16. Jahrh.) „Desgleichen soll Kaspar Troll Liecht Kammerer alle Tisch und Personen in unsers gnedigen Fürsten und Herrn und Frawen Zimmergemach ader wo die Jderzeitt gespeist werden, uber jeden Imbis abzelen“.

[4]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2. „Item so soll auch in unsers gnedigen Herrn Marstall mit Ausgebung dieser Ordnung gehalten werden und Stallmeister denn Schlüssel darzu und mit allem fleiss und ernst sein auffseheniss haben“; Hofordnung (s. pag. 100, 1); GAR. — IV 27 Nr. 118 (1570) „Dienstgellt: 20 fl. — dem Stallmeister“; vol. V 275 b Nr. 19 (1571) (s. anm. 9).

[5]) pag. 99, 5; H.H.St.Arch. GAR. — IV 27 Nr. 118 (1570) „Dienstgellt: 10 fl. — dem Kornschreiber“.

[6]) Hofordnung (Anhang 1); H.H.St.Arch. GAR. — IV 27 Nr. 118 (1571) „Für Stiefeln: 2 fl. — Nickel dem Vogt“.

[7]) pag. 100, 4; 100, 7; 101, 2.

[8]) pag. 86, 3 (1560).

[9]) H.H.St.Arch. vol. V 275 b Nr. 19 (1571) „Wir Joachim Ernst bekennen, nachdem der erbar unser Stalmeister und lieber getreuwer Adolff von Krosigk, uns mit Diensten vorhafft gewesen, dass darnach und zur ergetzung solches seines — vleisses wir Ihm begnadet wochentlich anderthalben scheffel mehl, kleinmass und sonst —?— von seiner Muhlen zu

alle bürgerlich —, doch kann es auch in diesem Falle ein Ehrenamt sein. Nur gelegentlich von Hoffestlichkeiten haben die Ämter des Küchenmeisters und Schenken noch ihre alte mittelalterliche Bedeutung bewahrt, dann werden auch sie noch von Adligen als persönliche Ehrenämter verwaltet[1]).

Alle diese Hofbeamten erhalten natürlich ebenfalls Besoldung in Geld, wenn auch ziemlich wenig, Unterhalt bei Hofe und freie Kleidung[2]). Für gute Dienste werden ihnen gelegentlich noch besondere Verleihungen, wie Freiheit von einzelnen Abgaben, zuteil[3]). Ihre Anstellung und Entlassung behält sich der Fürst selbst vor[4]).

b) Der Statthalter.

Mit zu den Beamten der persönlichen Verwaltung der anhaltischen Fürsten gehört endlich auch noch der Statthalter; dessen Amt erst im Jahre 1574 anscheinend ganz neu eingerichtet worden ist zur besseren Beaufsichtigung von „Hauss- und Hofhaltung“[5]). Es wird einem ehemaligen Ratsmitglied übertragen, sein Inhaber gehört dem Adel an[6]).

Der Statthalter ist lediglich Verwaltungsbeamter, ohne jede gerichtliche und andere Pflichten. In seinen besondern Verwaltungsbereich ist die Oberaufsicht über die Domänenämter gestellt, unter denen das Amt Dessau ihm noch besonders

---

Muhlenzins geben mussen, nunmehr vor sich und seine Leibs Erben solcher wochentlich Zinsse gefreiet sein sollen und diesselben von sich geruhigklichen haben“.

[1]) H.H.St.Arch. K. 33 — III 70 b Nr. 14, Ordnung für Fürst Karls Hochzeit: „Ein Küchenmeister ist bestallt das ist N. von Drondorff“. „Die Schenken in der Herren Keller sollen sein N. N.“.

[2]) pag. 107, 4—6.

[3]) pag. 107, 9.

[4]) H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132, Regimentsordnung von 1546: „Die Bestalung aber unsers Hoffes und annehmung und entorlaubung unsrer Hofdiener behalten wir uns selber vor, doch wo wir es angerechnet und hierin darumb samptlich ader sonderlich weitre Befelich thun wurden, dass sollen sie sich auch haben“.

[5]) Statthalterinstruktion (Anhang 2).

[6]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 27 Nr. 118 (1570) „Dienstgellt den Hoffrethen und Hoffdienern: 285 fl. 15 gr. — Moriz Riedernn“; s. a. Anhang 2.

angewiesen wird. Er hat darauf zu sehen, dass deren Einkommen möglichst gesteigert und sie nutzbringend verwaltet werden. Er sorgt dafür, dass die Lieferungen der Ämter an die fürstliche Hofhaltung richtig abgehen, dass die Einkünfte zu rechter Zeit einlaufen und andererseits vorteilhafte Verkäufe abgeschlossen werden; im Amt Dessau hat er auch den Zustand der Grenzen zu überwachen. Ferner achtet er darauf, dass die Gelderträge der Ämter rechtzeitig in die fürstliche Kammer geliefert werden. Auch wenn einige Ämter seinem Wirkungskreis irgendwie entzogen sind, soll er doch nach Möglichkeit „auf des ganzen Landes nutz" sehen, allerdings darf er hier keine Änderungen ohne Wissen des Fürsten treffen.

Der Statthalter hilft auch an der Zentralstelle die Rechnungen mit durchsehen[1]), hierzu sollen ihm jederzeit „so wichtige sachen furfallen", „andre Hoff Rethe vom Adel" zugeordnet werden, mit denen er sich beraten kann. Ferner hat der Statthalter auf Vorwerke und Ackerbestellung der Ämter zu sehen, im Amt Dessau wird ihm hierfür ein besonderer Hausvoigt zugeordnet. Auch soll er die andern Ämter öfter im Jahr selbst zu Visitationszwecken besuchen und sich mit eigenen Augen von ihrem Zustand überzeugen, auch die Lieferungen persönlich bestimmen. Über den Befund hat er dem Fürsten Bericht abzustatten, etwaige Bedenken mitzuteilen und die darauf ergehenden fürstlichen Verordnungen ausführen zu lassen. Kurz, er soll sich des ganzen Landes Vorteil und Nutzen angelegen sein lassen.

2. Die Beamten der Bezirksverwaltung.

In der Ortsverwaltung ist im Laufe des 15. Jahrhunderts ebenfalls eine Änderung eingetreten, so dass sich uns im 16. Jahrhundert ein anderes Bild darbietet, als im 13./14., doch ist die Veränderung bei weitem nicht so bedeutend, wie an der Zentralstelle. Einmal ist die Umwandlung der Verwaltungsbezirke, die sich in der Bezeichnung schon im 14. Jahrhundert

[1]) Vgl. auch Kammerinstruktion (Anhang 3).

vorbereitete[1]), seit Ende des 15. Jahrhunderts zur Tat geworden. Die Ausdrücke „Vogt“ und „Vogtei“ sind als vorherrschende Bezeichnungen verschwunden, an ihre Stelle ist das „Amt“ mit dem „Amtmann“ oder „Hauptmann“ getreten. Aus der alten Vogteiverfassung ist allmählich eine geregeltere Ämterorganisation geworden[2]). Sodann ist seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die ganze Verwaltung des Bezirks nicht mehr einem einzigen Beamten anvertraut, wie zur Zeit der Vogteiverfassung, sondern eine Vermehrung der Beamten eingetreten, der Vorsteher des Amtes hat einen oder auch mehrere Gehilfen erhalten[3]).

Natürlich ist diese ganze Umwandlung nicht mit einem Mal erfolgt, sie hat sich vielmehr erst ganz allmählich im Laufe des 15. Jahrhunderts vollzogen. Fest abgeschlossen ist sie sicher erst im 16. Jahrhundert, doch kann man wohl die neue Verwaltungsperiode schon von der Mitte des 15. Jahrhunderts an rechnen[4]). Jedenfalls ist seitdem die Bezeichnung „Amt“ und „Amtmann“ resp. „Hauptmann“ durchaus vorherrschend, was sich daraus deutlich ergibt, dass, während noch bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts bei namentlicher Angabe nur der Titel „Vogt“ gebräuchlich war[5]), jetzt bei den mit Namen angeführten Inhabern des Bezirksverwaltungsamts der Titel Amtmann oder Hauptmann Regel wird — die Bezeichnung Vogt bei namentlicher Angabe dieses Beamten findet sich nur noch ganz im Anfang[6]).

---

[1]) Vgl. pag. 28.

[2]) Bornhak S. 38, 52 ff.; Isaaksohn S. 59; v. Below, Territorium S. 297.

[3]) v. Below, Territorium S. 297.

[4]) Allerdings werden schon Reg. 345 (1441) „Amtleute von Dessau, Köthen, Bernburg“ aufgeführt, doch kommt dies meiner Ansicht nach für die zeitliche Ansetzung der Ämterverfassung nicht so sehr in Betracht, da es sich hier um eine allgemeine Aufzählung handelt, in welchem Falle sich ja auch schon früher eine solche Bezeichnung findet (pag. 30), und da vor allen zugleich eine ganze Zahl Amtleute anderer Gebiete erwähnt werden, so dass sich die Bezeichnung nach diesen gerichtet haben kann.

[5]) pag. 30.

[6]) Reg. 458 (1453), 477 (1455), 515 (1457); G.Qu.d.Pr.S. XXVIII 1300 (1504) ist mit dem Vogt von Rosslau wohl nur ein untergeordneter Beamter gemeint.

Bei allgemeiner Angabe werden allerdings im 15. Jahrhundert die beiden Bezeichnungen Vogt und Amtmann in den Urkunden immer noch gleichbedeutend gebraucht[1]. Erst im 16. Jahrhundert lässt sich allmählich auch hier eine Verschiebung in der Stellung nachweisen. Der Ausdruck Vogt wird fortan meist nur noch für den der Aufsicht eines Amtmanns unterstellten Verwalter eines weniger bedeutenden Amtes angewendet[2] und ist dann nur noch eine andere Bezeichnung für einen Unterbeamten der Bezirksverwaltung, während Amtmann im 16. Jahrhundert stets auf einen höhern Lokalbeamten hinweist.

Jedenfalls ist also seit dem 16. Jahrhundert die Ämterverfassung in den anhaltischen Territorien vollständig durchgeführt[3], die alte Vogteiverfassung verschwunden. Das ganze Gebiet ist nunmehr in einzelne Ämter eingeteilt; d. h. die landesfürstliche Domäne, das Amt tritt jetzt in den Mittelpunkt der landesherrlichen Lokalverwaltung[4].

a) Der Amtmann.

An der Spitze eines jeden Amtes steht ein vom Landesherrn eingesetzter Beamter, gewöhnlich ein Amtmann. Nur

---

[1]) Reg. 452 (1452), 640 (1464); H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484) (Ordnungen für einzelne Ämter) heisst es bei Aufzählung gleicher Pflichten für Zerbst: „Zcum erstenn sal der voyt sich haltenn", für Koswig: „Item es sal der amptmann", für Rosslau anfangs wie bei Zerbst, später aber „Gesinde lohen: Item dem haupman 15 Gulden"; vgl. Luther S. 13 anm. 10.

[2]) H.H.St.Arch. GAR. vol. IV 24 Nr. 93 (1546), Anschlag des Amtes Lindau: Personen, so im Ampt zu erhalten seint: — und ist zu merken, das hiebeuor das Ampt Lindau durch einen voigt geregieret, und hat der Amptman zu Rosslau nemblich Wolff Marzdorf, das aufsehen daruber gehabt, welches itzt der Amptmann zu Zerbst tuglicher thun kan"; K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557) „Es ist auch zu merkenn, das das Amt Rosslaw geringlicher, als mit einem Schosser ader Vogte kont bestelt werden"; G.Qu.d.Pr.S. XXVIII 1300 (1504); VI 688 (1560).

[3]) Isaaksohn S. 59; Bornhak S. 38, 52; Lamprecht S. 1375; Barth S. 416; Lüdicke S. 61; Jakobs, Alter und Ursprung S. 108ff.; Schröder S. 610.

[4]) In Anhalt sind folgende Ämter im 16. Jahrhundert nachweisbar: Zerbst, Lindau, Rosslau, Koswig, Dessau, Wörlitz, Wolffen, Warmsdorf,

einige kleinere Ämter können auch von Schossern oder Vögten verwaltet werden[1]), sind dann aber meist der Oberaufsicht eines andern Amtes unterstellt[2]).

Der eigentliche höhere Lokalbeamte ist der Amtmann, schon durch diesen Titel als Vorsteher eines Amtes kenntlich gemacht. Beinahe ebenso häufig findet sich für ihn auch der Titel Hauptmann, wohl soviel wie Amtshauptmann in andern Territorien[3]). Er kommt schon gleich vom Beginn der neuen Amtsverfassung an in dieser Verbindung vor[4]) und wird namentlich bei Namensnennungen gern angewandt[5]), während „Amtmann" gewöhnlich bei allgemeinen Verordnungen und sonstigen Erwähnungen gebraucht wird[6]).

Plötzigk (s. Statthalter- od. Kammerinstr. (Anhang 2 und 3)), Bernburg (Reg. 458 (1453)), Köthen (Friese-Liesegang Anhang 3 (322) (1528)), Ballenstedt (H.H.St.Arch. Plötzkau 501) (1566); Plötzkau (G.Qu.d.Pr.S. VI 640 (1547)), Guntersberg, Hartzgerode (G.Qu.d.Pr.S. VI 688 (1560)).

[1]) Rosslau (G.Qu.d.Pr.S. XXVIII 1300 (1504); H.H.St.Arch. K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557) (s. pag. 111, 2); Lindau (s. pag. 111, 2) und GAR. — IV 24 Nr. 93 (1546): „Ist aber dieser Auschlag gestellet uff einen Schosser, mit wenigem Gesinde sich daruff zu enthalten, dar ehr einen von Adel, der Hauptman sein solte, nicht zu enthalten vermochte"; Plötzigk (pag. 85, 5) (1546); G.Qu.d.Pr.S. VI 620 (1542), 688 (1560).

[2]) pag. 111, 2.

[3]) Bornhak S. 38; Isaaksohn S. 60; Kühns S. 155; Schmoller S. 49; Spahn S. 20; s. a. Bertram-Krause II S. 318.

[4]) Reg. 296 (1437), 523 (1458), 654 (1465).

[5]) Reg. 654 (1465); H.H.St.Arch. vol. V 278 Nr. 35 (1531) (s. pag. 86, 4); GAR. — IV 5 Nr. 1 (1547) (s. pag. 85, 5) und „Wie denn unser gnediger Herr Fürst Johannes — eine Regierung zu bestellen bedacht, — — und die personen der Regierung hiermitt angetzeigett sein sollen, nemblich Hannss Statius Hauptmann, Claus vonn Walwitz, Valtin Schlegell, Lorentzen fuhrmann, Andreas Lamprecht und Urbanus schlingk"; GAR. — IV 6 Nr. 2 (1555); K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557) (s. pag. 65, 1; 111, 2); K. 33 — III 65 Nr. 2 (1556); K. 33 — III 67 b Nr. 8 (1567); vol. V 275 b Nr. 19 (1560) (s. pag. 65, 1); Plötzkau 501: Bescheid in sachenn, so furgelauffen zwischen Heinrich Stammern und dem Radt zu Ballenstedt, zu Harzkennrode auffgericht (1566): „sondern Ihnn hirumb bei Furst Joachim Ernnsten zu Anhalt beclaget, also auf i. f. g. beuelich die ding durch Hans Mertenn, Hauptmann zu Ballenstede, Andrehs Rentten Kantzlern zu Gernrode und Johansen Troldenir in verhor genommen"; G.Qu.d.Pr.S. VI 536 (1517); XXVIII 688 (1560).

[6]) P.u.L.O. (1572); Kammer-, Statthalterinstruktion (Anhang 2 und 3); Regimentsordnung (1546) (H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132).

Beide Titel bezeichnen durchaus denselben Verwaltungsbeamten. In den Urkunden werden sie derartig häufig nebeneinander gebraucht, sowohl bei persönlicher, wie rein sachlicher Angabe [1]), dass darüber gar kein Zweifel sein kann. Von einer Überordnung des Hauptmanns über den Amtmann, etwa in der Stellung eines Oberamtmanns oder Landeshauptmanns, wie wir es in Brandenburg finden [2]), kann in Anhalt keine Rede sein. Interessant ist aber, dass jetzt mit der Neugestaltung der lokalen Verwaltung für den Leiter der nunmehrigen Bezirke eine Bezeichnung ganz geläufig wird, die zur Zeit der alten Vogteiverfassung eigentlich noch gar nichts mit dem lokalen Bezirksbeamten zu tun hat, vielmehr im 14. Jahrhundert noch ganz einseitig einen rein militärischen Beamten bezeichnet [3]). Immerhin weist aber auch die jetzige Übereinstimmung der Titel Amtmann und Hauptmann darauf hin, dass auch schon früher die Hauptleute in der Regel wohl aus der Zahl der Vogteiverwalter genommen sind.

Mit der Ämterverfassung fällt natürlich der Unterschied zwischen Stadt- und Landbezirken, wie wir ihn zur Zeit der

[1]) So wird einmal Amtmann, einmal Hauptmann genannt: Oswald Bose (Reg. 472, 477, 479, 618, 623 (1454—1463); 523 (1458), 629 (1463); Kaspar Knoche (G.Qu.d.Pr.S. VI 622 (1543); GAR. — IV 5 Nr. 1 (1546) (s. pag. 85, 5); Hans von Knetling (G.Qu.d.Pr.S. VI 643 (1547); GAR. — IV 5 Nr. 1 (1546)); Hans Statius (GAR. IV 5 Nr. 1 (1547): Heinr. von Krosigk bittet seinen Oheim H. Statius ihn beim Fürsten wegen Versäumnis des Landtags zu entschuldigen: „Dem Ernuesten und erbarn Hanse Statius Amptman zu Zerbst, meinem freuntlichen lieben Ohm"; GAR. IV 24 Nr. 93 (1546) heisst beim Anschlag des Amtes Zerbst „Ausgaben: Personen, so im Ampt durchs Jhar uf der kost und lohn, nothwendiglich zu halten seint, der Hauptman — — sein knecht — — Ein Amptschreiber". „Ausgabe Gesindelohn: dem Hauptman — 25 Gulden"; „Ausgabe vor cleidung: dem Amptman zwey cleid jerlich thut — 9 gldn", beim Amt Rosslau: „Personen: Ein Hauptman, ein Knecht, ein Schreiber". „Pferde zu futter: 2 reisige Pferde des Amptmanns"; beim Amt Dessau: „Gesindelohn: dem Hauptman — 25 fl.". „Kleydung: dem Amptman sambt zweien knechten zu cleiden — 27 fl."; beim Amt Warmsdorf: „Gesindeloh nach des Hauptmans anzeig und bericht der register — 1 th. 76 fl., vor cleydung dem Amptman und seinem Knecht vier cleid und deme Amptschreiber eins — 23 fl.".

[2]) Bornhak S. 71; Kühns S. 154; Isaaksohn S. 42, 93 ff.; Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 152.

[3]) pag. 53.

Vogteiverfassung finden, weg. Soweit die Städte sich nicht eigene Verwaltung erworben haben, sind sie eben in äusseren Verwaltungsangelegenheiten dem Amte unterstellt, in dessen Bezirk sie liegen. Auch das Amt eines allgemeinen Dominialvogts ist natürlich hinfällig, da ja die ganze neue Verwaltungsorganisation ihre eigentliche Grundlage in dem landesfürstlichen Domänenamt hat. Schon seit Ende des 14. Jahrhunderts [1]) lässt sich kein Dominialvogt mehr nachweisen; sowie das Hinneigen der Bezirksverwaltung zum landesfürstlichen Amte sich bemerkbar macht, verschwindet eben dieses Amt von selbst. In gewissem Sinne hat es aber vielleicht doch eine Fortsetzung gefunden; nämlich im 16. Jahrhundert in dem Hauptmann am landesfürstlichen Hofe [2]).

Ihrem Stande nach sind die Amtleute wohl meist adlig und gehören der Ritterschaft des Landes an [3]); darauf weisen schon die Namen hin [4]). Gelehrte Inhaber eines Bezirksamtes lassen sich der Art des Amtes entsprechend nicht nachweisen.

---

[1]) pag. 32, 1.

[2]) pag. 104 ff.

[3]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (s. pag. 112, 1) (1546); GAR. — IV 5 Nr. 1 (1547) (s. pag. 112, 5); GAR. — IV 6 Nr. 4 (1568) (s. pag. 74, 1); vol. III 275/276 Nr. 132 (1546): „drey vom adel, aber der Eine sol sein alwegs der Hauptmann zu Zerbst".

[4]) Folgende Amt- oder Hauptleute sind nachweisbar:

1453. Gewerdt von Beltz, zu Bernburg (Reg. 458).

1454—1463. Oswalt Bosze, unter Fürst Georg (Reg. 472, 477, 479, 502, 522, 523, 537, 618, 623, 629).

1454—1457. Heinrich von Hondorf, zu Dessau (Reg. 472, 477, 522).

1457. Klaus von Arnstedt (Reg. 515).

ev. 1457—1465. Heinrich von Ammendorf (Reg. 522, 654); es ist möglich, dass er erst später in anhaltische Dienste getreten ist, da er Reg. 522 Amtmann zu Giebichenstein genannt wird, später ist er unter Georg I. Amtmann; vielleicht ist er auch gar nicht anhaltischer Beamter.

1465—1481. Gunther von Hondorf, unter Waldemar und Siegmund (Reg. 650, 658; H.H.St.Arch. K. 44 — IV 98 Nr. 60; K. 44 — IV 57b Nr. 37 (s. pag. 65, 1)).

1510. Wolff Merzdorff, zu Rosslau (G.Qu.d.Pr.S. XXVIII 1485; pag. 111, 2).

1517. Hans Bosen, Syverd Gerding, bei der Fürstin Margarete (G.Qu.d.Pr.S. VI 536).

1528. Andreas Schlegel, zu Köthen (Friese-Liesegang, Anhang 3 S. 322).

In der Regel waren die Amtleute zugleich auch Mitglieder des landesfürstlichen Rates [1]). Und gerade hierdurch erst wurde einerseits die lokale Landesverwaltung enger an die Zentralregierung angeschlossen, bekamen andererseits nun auch Vertreter der Lokalbehörden Einfluss auf die allgemeine Regierung des Landes. Während die Vogteiverfassung eigentlich noch völlig für sich stand, in der innern Verwaltung fast ganz freie Hand, dafür aber mit der Zentralstelle und der äussern Regierung kaum eine nähere Berührung hatte, höchstens als Berufungsinstanz und Einnahmestelle, ist durch die Heranziehung der Amtleute zum landesfürstlichen Rat die grosse Wichtigkeit der innern Verwaltung für die ganze allgemeine Leitung der Staatsgeschäfte

---

1528. Christof von Fizenhagen, auf Ballenstädt (Friese-Liesegang, Anhang 4 S. 328 anm.).

1531—1547. Niklas Schlegel, zu Rosslau (H.H.St.Arch. vol. V 278 Nr. 35 (s. pag. 86, 4); GAR. IV 5 Nr. 1 (s. pag. 85, 5).

1543—1560. Kaspar Knoche, zu Bernburg, dann zu Warmsdorf (H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (s. pag. 85, 5); GAR. IV 27 Nr. 118 (1570); G.Qu.d.Pr.S. VI 622).

1546—1567. Hans Statius, zu Zerbst (H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1; GAR. IV 6 Nr. 2; K. 33 — III 71 Nr. 15 (s. pag. 65, 1); K. 33 — III 67b Nr. 8 (s. pag. 65, 1).

1546—1570. Oswald Roder (s. pag. 105, 3—5), erst am Hofe Fürst Georgs, dann in Hartzgerode.

1546—1547. Valtin Schlegel, zu Lindau (H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (s. pag. 85, 5); GAR. IV 24 Nr. 93.

1547—1560. Hans Knetling, zu Guntersberge (G.Qu.d.Pr.S. VI 643, 688).

1557. Wolff von Freyberg, zu Koswig (H.H.St.Arch. K. 33 — III 71 Nr. 15 „Desgleichen Herrn Wolfgangs und Herrn Joachims Fürsten zu Anhalt hierzu Verordnete Wolff von Freyberge, Hauptmann zu Coswig und Johan Ripsch Kantzler zu Dessau").

1555—1560. Hans von Zeinitz, zu Dessau (H.H.St.Arch. GAR. IV 6 Nr. 2; vol. V 275b Nr. 19; K. 33 — III 65 Nr. 2) (s. pag. 65, 1).

1566. Hans Mertenn, zu Ballenstedt (s. Plötzkau 501 (pag. 112, 5).

1567—1570. Christoph Zanthier (H.H.St.Arch. K. 33 — III 67b Nr. 8 (pag. 65, 1); GAR. IV 6 Nr. 4 (pag. 74, 1); GAR. IV 27 Nr. 118).

[1]) Reg. 479 (1455), 515 (1457), 612 (1462), 650, 654 (1465); G.Qu.d.Pr.S. VI 536 (1517); XXVIII 1485 (1510); H.H.St.Arch. K. 33 — III 65 Nr. 2 (1556); K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557); vol. V 275b Nr. 19 (1560); GAR. IV 27 Nr. 118 (1570) (pag. 65, 1).

nunmehr anerkannt und das Verhältnis der äussern und innern Verwaltung in die richtige Wechselbeziehung gebracht.

Dadurch, dass die Amtleute zum Rate gehören, ist ihre Stellung natürlich eine ziemlich bedeutende, sie rechnen mit unter die obersten Beamten des Landes und gehören zu den Vertrauensmännern des Landesherrn. Dass sie keine geringe Rolle spielen, zeigt auch schon eine Urkunde vom Jahre 1441, in der bei einem Urfehdevertrag mit mehreren Fürsten, darunter auch den anhaltischen, noch besonders die einzelnen Amtleute mit einbegriffen sind[1]). Unter sich haben sie wohl im allgemeinen gleiches Ansehen; wenn einzelne Amtleute, wie z. B. Statius, Roder und andere, mehr hervortreten in den Urkunden, so liegt das wohl an ihrer Persönlichkeit oder an der grösseren Bedeutung ihrer Ämter. Dass im Jahre 1546 bei Einsetzung des Landesregiments der Hauptmann des Amtes Zerbst zum ständigen Mitglied bestimmt wird[2]), könnte allerdings auf ein höheres Ansehen desselben schliessen lassen, ist aber allem Anschein nach darin begründet, dass der Sitz des Regiments jedenfalls in Zerbst war[3]) — denn auch die Vertreter der Städte in dem Regiment sind Zerbster Bürger[3]) —, und man für mancherlei Fälle die Unterstützung eines Amtes braucht.

Über die Bestallung der Amtleute ist wenig überliefert; ihre Anstellung und Absetzung geschieht durch den Landesherrn persönlich, denn sogar dem 1546 eingesetzten Regiment wird nicht einmal diese Befugnis zuerkannt[4]). Für die Verwaltung werden ihnen besondere Vorschriften und Verordnungen erteilt, auf deren Artikel sie verpflichtet werden[5]). Vor allem wird

[1]) Reg. 345 (1441).

[2]) pag. 70, 3 und dazu 114, 3.

[3]) pag. 70, 3; H. H. St. Arch. vol. III 275/276 Nr. 132 „In Grenzensachen oder do es sunst besichtigunge bedarf, sollen sie alwege etliche von Inen verordnen, dartzu der Hauptmann pferd und wagen bestellen wirt“.

[4]) H. H. St. Arch. vol. III 275/276 Nr. 132: „Doch mit auf, annehmung und entsetzung der amptleute und Diener sollen sie sich an unsre sonderlichen befehel nicht einlassen“.

[5]) Reg. 573 (1460); H. H. St. Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484), a) Vogteiordnung von Koswig: „Item es sal der ampmann vorbunden sin uff unden vortzeichende artikel. Item zcum erstenn getrow gehorsam und anwertich zcu sein als eyn knecht seym hern plichtig ist, syner gnaden schaden

von ihnen Gehorsam verlangt. In der Ausübung ihrer Amtstätigkeit sollen sie gerecht und gewissenhaft sein[1]). „Wider die billigkeit und herkommen sollen sie niemandt beschweren oder an demjenigen, so inen zu Rechte zustehet, vorunruhigen oder sonst unnotturfftige gezenk erwecken“ [2]). Geschenke zu nehmen, ohne besondere Erlaubnis, ist ihnen verboten, Forderungen dürfen sie nur nach vollkommener Rechenschaft über ihre bisherige Tätigkeit stellen[3]). Fehler oder Mängel in ihrem Befehlsbereich haben sie bei der Zentralstelle vorzubringen, deren Beaufsichtigung und Kontrolle sie überhaupt stets unterstellt sind[4]). Vergehungen oder Nachlässigkeit gegen ihre Pflichten werden ernstlich bestraft[5]).

Die Tätigkeit[6]) des Amtmanns ist auch im 15./16. Jahrhundert noch eine sehr vielseitige, wenn auch durch die allgemeine Verteilung der Geschäfte an einzelne besondere Stellen gerade dem Vorsteher des lokalen Verwaltungsdistrikts manche

zcu wenden und zcu vorwaren. Item nach lauth der vertzeichnunge sich zcu halten“; b) Haushaltungsbuch von Zerbst (1484): „Item nach lauth unthir vertzeichenter weisse sol das gesinde angenommen werden. Zcum erstenn sal der voyth sich haltenn nach under vortzeichender weisse. Item mynem gnedigenn Hern getrowe anwertich unde gehorsam zcu seinde als eynem getrouwen knechte eigent und gebort. Item er sal sich halten nach vortzeichunghe ym gebenn“; c) ebenso bei Lyndow und Rosslau.

[1]) P. u. L. O. XII Abs. 1; pag. 116, 5.

[2]) P. u. L. O. XII Abs. 2 (1572).

[3]) H. H. St. Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2, Vogteiordnung von Koswig: „Item keyn geschenke zcu nehmen, sundern mynes herrn wissen und fulbort. Item von myne hern nicht zcu vordern, er habe denn fullenkomen rechentschafft getan“.

[4]) P. u. L. O. XII Abs. 2 (1572); H. H. St. Arch. vol. III 275/276 Nr. 132 „Des sollen auch alle Amptleute, schosser, vogte, Holtzförster und wer rechtes in befehel hat und mangol hat, das alsdan furzubringen vorstendigt werden. Uber das mogen auch unsre Befehelhaber zu ider Zeit, wan es die not erheischet, die erfordern und wies allenthalben damit gelegen, bei inen erkundigen. Insonderheit sollen sie die auf bestimpten tag in der wochen nach einander des Jars zwei selber vorbescheiden und ihre Gebrechen anhoeren, auch was auch sonst in der geheim ein Ider erkundet ader erfur, und etwan unvleis, mangel ader nicht genugsam truwe erpfinde, den ander vormelden, in Zeiten das zcutrifft und weiter schaden hintzukomme“.

[5]) P. u. L. O. IV Abs. 7.

[6]) Bornhak S. 38, 52 ff.; Lamprecht S. 1389 ff.

Befugnisse entzogen sind, namentlich auf finanziellem wie auf jurisdiktionellem Gebiete durch Einrichtung einer eigenen Finanzbehörde und eines hofrichterlichen Kollegiums im landesfürstlichen Rate.

Die Hauptaufgaben des Amtmanns sind jetzt natürlich wirtschaftlicher Natur. Vor allem ist ihm die Verwaltung seines eigentlichen Amtes, seiner Domäne übertragen[1]). Er ist unmittelbar dafür verantwortlich, dass „des Amtes nutzung und gefelle in beste richtigkeit, ordenung und auffnehmen" gebracht werden[2]).

Zunächst ist ihm natürlich die Aufsicht über das zum Amt gehörige Schloss und die ganze Haushaltung übertragen[3]). Er hat darauf zu achten, dass das Schloss in der Nacht richtig verschlossen wird. Ohne seines Herrn Wissen darf er dasselbe nicht verlassen, sondern soll alle Nacht „daruff ligen". Andernfalls hat er für die beste Vertretung zu sorgen[4]). Für seinen Herrn oder dessen Botschaften soll er das Schloss bereit halten, andererseits es aber ohne Befehl „in keynes andern gewalt kommen lassen"[5]). Innerhalb des Schlosses hat er auf Burgfrieden zu sehen und dessen Übertretung zu strafen[6]).

[1]) Genaue Nachrichten über diese Tätigkeit geben uns einige Amtsordnungen von 1484 (H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2) und die Instruktion für den Rentmeister Alex Pultz 1574, in der ja die ganze Verwaltung des Amtes Dessau genau festgesetzt wird.

[2]) Rentmeisterinstruktion (Anhang 4).

[3]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 24 Nr. 93 (1546), Anschlag des Amtes Dessau: „Personen, durchs Jar uf der kost zu halten von noten: Ein Amptman — — — Damit der Hauptman der Haushaltung desto bass ob sein mochte"; vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484), Anschlag der Ämter Koswig (a), und Zerbst (b).

[4]) a) „Item das slohs alle nacht zcu versliessen, alle nacht dar uff ligen adir ob her van etliche nottrofft mit unsserm wissen usstzoge, dar mit den besten zcu bestellen". b) „Item er sal sunder myne hern willen nicht vom slosse blibenn unde ez mit dem uff unde zcuslissen ufs trauwelichste vorwarenn. — Item das slohs flibslich vorslissen, de slossel by sich behaltenn ader eynem getrauwen befelenn".

[5]) a) „Item myne hern syn slohs uff stehen lassen unde syner gnaden botschafftenn — Item das slos in keynes andern gewalt kommen lassen sunder unssers hern geheis".

[6]) b) „Item burchfrede haltenn und alle, die burchfrede brechenn, beweihsen als eym fromen, getrauwen knechte eigent unde gebort".

Ferner soll er „uff islichen huhsrath trouwelichen sehen"; Küche, Keller, Brauhaus und Backhaus, auch die Schmiede unterstehen seiner Aufsicht, Veruntreuungen hat er sogleich zu melden [1]).

Entspricht seine Tätigkeit insofern im wesentlichen der des Marschalls am fürstlichen Hofe, so kommt dazu die eines Gutsverwalters, denn auch die ganze Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes der Domäne ist dem Amtmann unterstellt. Er hat auf die richtige Bestellung des Ackers und die rechtzeitige Einbringung der Ernte zu achten [2]), hat die Vorwerke zu inspizieren und deren Verwaltung seitens der Meier zu beaufsichtigen [3]), wie für die Instandhaltung von Mühlen, Schäfereien, Dammgebäuden u. dgl. zu sorgen [4]). Vor allem sind seiner Oberaufsicht auch die zum Amt gehörigen Forsten unterstellt [5]); hier hat er besonders den Holzhandel zu kontrollieren, der in damaliger Zeit schon sehr wichtig gewesen zu sein scheint [6]). Jedenfalls werden in der Rentmeisterinstruktion von 1574 ganz genaue Bestimmungen für die Holz-

---

[1]) a) „Item uff daz ackerwerk, mülenwerk und isslichen huhsrath trouwelichen sehen, dar gelichen uff brauwen und alle dinghe an allen gewin". b) „Item uffsehenn das im backhuse dy woche nicht meher, dan 1. wispel rockenn gebacken werde, wan my her hoff dar helt, dar gelichen. Im brauwehusse, kuchen, keller unde smydenn eyn uffsehenn haben, wan etwas von untrauwet wirt, uns sunder vorhaltunghe vorkundigen".

[2]) a) s. anm. 1. b) „Item den acker zu plügen, eyden, sehen unde das korn unde haw zcu bequemelicher tziit in zcubringenn, getreuwelichenn bestellen".

[3]) b) „Item sal er alle vorwerke beriten und uff trauwelichste ussinn, das myn hern van dem meyger nichts vor untrauwet werde".

[4]) Rentmeisterinstruktion (Anhang 4); a) s. anm. 1.

[5]) H. H. St. Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546), Anschlag des Amtes Dessau: „und so weren beide der Hauptman und der Schosser obriste aufseher uber die holzmarken und holzfurster"; Anschlag des Amtes Wörlitz: „Nota der Voigt uffim hous were obrister Holzfurster und Amptman, dar hette einen unterholzfurster und etzliche unterleuffer davon jerlich zu besoldung — 3 fl."; P. u. L. O. XXV Abs. 2 (1572); Rentmeisterinstruktion (Anhang 4).

[6]) Rentmeisterinstruktion (Anhang 4); H. H. St. Arch. K. 33 — III 71 Nr. 15, Vorweisregister von Rosslau (1557) „Nutzung der Holtzmarken: die alten Holzhauer und Holzfurster, desgleichen der Amptmann selber berichtet, dass man alle Jahr Jerlichenn und so fort und fort — holtz kann hauen".

verwendung im Amte Dessau getroffen. Auch die Überwachung der zum Amte gehörigen Jagd gehört zu den Pflichten des Amtmanns [1]), ebenso hat er Fischereigerechtsame [2]). Natürlich hat er auch die Aufsicht über das gesamte Beamtenpersonal und Gesinde des Amts, er lohnt sie selbst ab und hat darüber genau Buch zu führen [3]). Die ganzen Einkünfte des Amtes sind natürlich ebenfalls seiner Verwaltung unterstellt.

Über die gesamte Verwaltungstätigkeit im Amt hat er jährlich bei der Zentralstelle Rechnung einzureichen und dem Landesherrn Bericht zu erstatten [4]). Einnahmen an Geld hat er an die Rentkammer abzuliefern, die Rechnungen soll er daher möglichst so schliessen, dass keine Rückstände bleiben, sondern alles „an barem gelde einbringen“ [5]).

Im wesentlichen ist nun aber die bisher behandelte Wirksamkeit des Amtmanns ein rein persönlicher Dienst für den Landesherrn und hat mit der Landesverwaltung an sich wenig zu tun. Und doch ist gerade der Amtmann durch diese Verwaltungstätigkeit auf der Domäne auch staatsrechtlich in den Mittelpunkt des ganzen Amtsbezirks gerückt. Als Administrator eines der grössten Güter, meist wohl des grössten im Bezirk, kennt er die lokalen Verhältnisse und ist so der gegebene Vertreter des Landesherrn für dessen Verwaltung. Dies ist jedenfalls auch wohl überhaupt der Grund für die Einrichtung der Ämterverfassung. Dadurch dass das Amt, der eigentlich eigene Privatbesitz des Landesfürsten, zum Mittelpunkt eines ganzen Verwaltungsbezirks gemacht ist, ist eben dem Landesherrn vielmehr Einfluss auf dessen ganze Leitung gegeben, als zur Zeit der Vogteiverfassung, die sich an allgemeine äussere Punkte anschliesst und daher in sich viel selbständiger ist.

---

[1]) a) „Item nymanden zcu jagen lassen sunder mynes hern geheiss unde fulbort“.

[2]) G.Qu.d.Pr.S. VI 620 (1542).

[3]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93: s. pag. 113, 1 und Anschlag des Amts Plozigk: „Personen: — Uber das hat es ein manchfalttiges beyspeissen, wie des schossers ubergeben vorzeichnus mitbringt“.

[4]) Statthalterinstruktion (Anhang 2); Kammerinstruktion (Anhang 3); und pag. 119, 6.

[5]) Rentmeisterinstruktion (Anhang 4).

Der Amtmann ist zwar einerseits durchaus der Nachfolger des Vogtes in der Verwaltung des lokalen Bezirks, aber er ist andererseits doch jetzt enger an die fürstlichen Interessen gebunden, mehr rein öffentlicher Beamter des Landesherrn als früher. Auch in der Lokalverwaltung zeigt sich also, wie in der Zentralregierung das Bestreben des Landesherrn, die ganze Verwaltung des Landes an seine eigentlichen, ihm ergebenen Beamten zu bringen [1]).

Die Tätigkeit des Amtmanns in der Verwaltung des zu seiner Domäne gehörigen Amtsbezirks ist im wesentlichen noch dieselbe, wie die des Vogtes [2]). Auch er hat wirtschaftlich-polizeiliche, jurisdiktionelle und finanzielle Funktionen auszuüben, wenn auch letztere meist seinen Unterbeamten übertragen sind; er hat sich zu kümmern, „umb Eigenthumb, Obrigkeit, Volge, Steuer, Gerichte, Wildtpane, Jagd oder anders", wie es in der Polizei- und Landesordnung von 1572 heisst [3]), die uns besonders genaue Nachrichten naturgemäss über die Pflichten des Amtmanns gibt.

Als administrativem Landesbeamten ist dem Amtmann auch jetzt die ganze Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Bezirk überlassen. Er hat darauf zu achten, dass bei Kauf stehenden Getreides keine Übervorteilung vorkommt [4]), die Äcker richtig besät und keinesfalls verpachtet werden [5]). Vor allem soll er auch auf die Güter Ausländischer Acht haben und von ihnen dieselben Lasten und Abgaben einfordern, die die Untertanen tragen müssen [6]). Ferner ist ihm die Grenzregulierung in den einzelnen Feldmarken [7]) und die Sorge für die Strassenbesserungen, Dämme, Wege, Schläge und Landstrassen, übertragen, Nachlässige soll er strafen oder dem Fürsten an-

---

[1]) pag. 70.

[2]) Bornhak S. 7, 53 ff.; Holtze S. 56 ff.; Schröder, Rechtsgeschichte S. 609 ff.; Lamprecht S. 1330, 1398 ff.; Rosenthal, Gerichtswesen S. 326 ff.; v. Maurer IV 429 ff.

[3]) P. u. L. O. XII Abs. 2.

[4]) P. u. L. O. XVI Abs. 4.

[5]) P. u. L. O. XX Abs. 6.

[6]) P. u. L. O. XXI Abs. 2.

[7]) P. u. L. O. XXII Abs. 1 und 2.

zeigen[1]. Auch hat er die Aufsicht über die Waldungen und Fischereien[2].

In den Städten und auf den Märkten hat der Amtmann neben dem Rat und andern Beamten auf geordnete Kaufverhältnisse zu sehen[3], das Nahrungswesen zu überwachen und die Gewichte zu prüfen. Zur Erteilung der Gewerbeberechtigung seitens des Rates ist seine Zustimmung einzuholen[4]. Ferner ist dem Amtmann die Wahrung der landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte übertragen. Alle Jahre hat er mit den Pfarrherrn die Rechnungen der Kirchen zu revidieren und den Zustand von Kirchen und Pfarrgebäuden zu besichtigen, ev. Abhilfe anzuordnen[5]. Gelegentlich darf der Amtmann sogar Belehnungen vornehmen[6], wie er auch bei Aufstellung von Lehnbüchern beteiligt sein kann[7].

Die polizeiliche Tätigkeit des Amtmanns erstreckt sich natürlich auch jetzt auf die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in seinem Bezirk. Er hat bei Kirmessen und Spielen darauf zu achten, dass keine unnütze Prasserei entsteht[8], und selbst bei Hochzeitsfestlichkeiten steht ihm eine gewisse Kontrolle zu[9]. Vor allem ist er natürlich für die Sicherheit des Landes verantwortlich. Auch in der Polizei- und Landesordnung von 1572 wird den Haupt- und Amtleuten mit andern lokalen Beamten „in sonderheit" aufgetragen, Räuber im Lande auf alle Weise zu verfolgen und auch auf fremdem Gebiete darin nicht nachzulassen, damit sie „zu hafften möchten gebracht werden"[10]. Ebenso sollen sie das Betteln und Hausieren herrenloser Knechte und Müssiggänger nicht leiden, sondern dieselben zur Anzeige bringen und be-

---

1) P.u.L.O. XXIII Abs. 1.
2) P.u.L.O. XXV Abs. 2.
3) P.u.L.O. XXX Abs. 2; s. a. Rachel S. 9 ff.
4) P.u.L.O. XXXI Abs. 5 und 4.
5) P.u.L.O. XXXVIII Abs. 2.
6) Reg. 452 (1452).
7) S. pag. 86, 4.
8) P.u.L.O. XLI Abs. 1.
9) P.u.L.O. XXXIX Abs. 11.
10) P.u.L.O. XLIII Abs. 2.

strafen; Zusammenrottungen sollen sie melden[1]), eben für völlige Sicherheit sorgen.

Auch in jurisdiktioneller Hinsicht[2]) ist der Amtmann Nachfolger des früheren Bezirksvogts, auch ihm ist in seinem Amtsbereich die volle richterliche Tätigkeit übertragen[3]). Er ist wohl der Richter der Landgerichte[4]), besondere landesfürstliche Gerichtsbeamte finden sich auch jetzt noch nicht.

Der Amtmann ist verpflichtet, alle Gerichte und Dingtage zu besuchen, über alles, „was sich vor den gerichten begibt", soll er „eyn sunderlich register machen", um an einem bestimmten Tage im Jahre dem Landesherrn davon Verzeichnisse einzureichen[5]). Er ist sowohl Untersuchungsrichter[6]), als auch hat er volle gerichtliche Vollziehungsgewalt, sowie das Recht, Urteilssprüche zu erteilen[7]).

Gute Auskunft über die richterliche Tätigkeit des Amtmanns gibt ebenfalls wieder die Polizei- und Landesordnung vom Jahre 1572. Er ist zuständiger Richter in Ehesachen. So hat er die Eheverträge „in der Empter Handelbuch" einzutragen und hierbei darauf zu achten, dass keine „unbilliche beteidigunge" geschieht[8]), desgleichen soll er über Ehestreitigkeiten im Lande wachen[9]). Auch die Regelung der Vormundschaftsverhältnisse ist seine Sache[10]). Ferner hat er Gottes-

---

[1]) P.u.L.O. XLIII Abs. 3.

[2]) Vgl. bes. Bornhak S. 43 ff.; Lamprecht S. 1330, 1404.

[3]) Vgl. Reg. 574 (1460); P.u.L.O. VIII.

[4]) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte S. 567; Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 330 ff.

[5]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484), a) Anschlag des Amtes Koswig: „Item dy dingh dage zcu besuchen, dar von eyn sunderlich register machen, was sich vor den gerichten begibt unde da von myn gnädigen Hern vertzeichnunge geben in der pingsten heiligen tagen"; b) Anschlag des Amtes Zerbst: „Item das houegerichte und ander gerichte getrauwelichenn nach sinem bestenn vermogen beriten".

[6]) Vgl. Friese-Liesegang, Anhang 3 S. 322 (1528), Anhang 4 S. 328, anm. (1528).

[7]) Beckmann IV 6 S. 550 (1551); P.u.L.O. VIII.

[8]) P.u.L.O. XXIV Abs. 6.

[9]) P.u.L.O. III Abs. 15.

[10]) P.u.L.O. XXXVII Abs. 2.

lästerern nachzuforschen und sie zu bestrafen[1]), auch an von geistlichen Gerichten Verurteilten die Exekution auszuführen[2]). Völlerei und alle solche Laster soll er „unnachlässig, vormuge der Rechte“ strafen und auf keinen Fall dieselben etwa verschweigen[3]). Ferner ist der Amtmann zuständiger Richter bei Schuldvergehen landesfürstlicher Leute gegenüber städtischen Bürgern[4]). In peinlichen Sachen soll er, auch wenn kein Kläger da ist, das Verfahren führen „und die ubertrettunge nach ordnung der Rechte peinlich straffen lassen“[5]). Allerdings ist ihm hierbei nicht mehr ganz freie Hand gelassen, vielmehr ist die Entscheidung über peinliche Sachen, „dadurch das Leben vorwirket“, meist wohl noch dem Gerichte des Landesherrn und seiner Räte zugeteilt[6]).

Überhaupt hat der Landesherr, der natürlich immer Oberinstanz ist, jetzt wohl in Sachen der höhern Gerichtsbarkeit mehr in die lokale Rechtsprechung eingegriffen und vor allem mehr Kontrolle über die Entscheidungen ausgeübt, als im Mittelalter, während die niedere Gerichtsbarkeit noch völlig der lokalen Verwaltung überlassen bleibt. Jedenfalls wird in der Polizei- und Landesordnung von 1572 bestimmt, „dass die gemeinen Klagen, Sonderlich geringschetzig sachen, die nicht ohne Mittel fur uns gehoren, in unsern Ampten, Stedten und bey ander Gerichtshabern, so solche sachen zu entscheiden gebüren, gesucht werden“[7]). Man sieht also, in den gerichtlichen Kompetenzen des Amtmanns gegenüber denen des Vogtes hat sich doch manches geändert. Ist der Vogt früher nur Richter des Hochgerichts, aber hier fast ganz selbständig, so ist der Amtmann in seinen oberrichterlichen Befugnissen jetzt mehr

---

[1]) P.u.L.O. IV Abs. 5 und 7.

[2]) P.u.L.O. II Abs. 10.

[3]) P.u.L.O. V Abs. 2.

[4]) Reg. 574 (1462).

[5]) P.u.L.O. VI Abs. 2 und 3.

[6]) P.u.L.O. V Abs. 2; H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132, Regimentsordnung von 1542 (s. pag. 77, 8); s. a. Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 353 ff.

[7]) P.u.L.O. VIII Abs. 2.

beschränkt[1]), dafür sind ihm aber wohl manche niederrichterliche Kompetenzen wiederum überlassen.

Jedenfalls ist der Amtmann sicher ausübender Richter mit dem vollen Recht zu urteilen und zu strafen. Eine bestimmte Scheidung zwischen Urteilfinder und Richter ist nicht mehr zu finden, der landesherrliche Beamte urteilt ebenfalls allein, ohne Schöffen[2]). Er soll hier, wenn es am Platze ist, streng auf das Rechte sehen und nichts verschweigen oder vertuschen[3]). Andererseits wird ihm aber auch dringend empfohlen, gerade hierin nicht zu scharf vorzugehen und nicht etwa jemand mit Willen Unrecht zu tun oder ohne des Herrn Bewilligung zu bestrafen[4]), vielmehr, wenn angängig, bei zivilen Streitigkeiten erst die Parteien anzuhören und möglichst eine gütliche Einigung zu versuchen, um unnütze Kosten und Mühe zu ersparen[5]).

Auch die Verwaltung der Gerichtsgeschäfte ist in die Hände des Amtmanns gelegt. Er hat für die richtige Verteilung der Gerichtskosten zu sorgen und vor allem darauf zu sehen, dass, wo dieselben dem Kläger zufallen, wie bei peinlichen Klagen, diesem keine unnötigen Kosten erwachsen. Ist der Kläger nicht zahlungsfähig oder überhaupt kein Kläger da, so sollen die Unkosten „aus Anlagen des Ampts" und „der Gerichtsvorwandten" gedeckt werden[6]). Ebenso hat der Amtmann die Gerichtsgefälle einzuziehen und darüber ein besonderes Verzeichnis anzulegen[7]).

Die Einziehung dieser Gerichtsgefälle, wie die Verrechnung

---

[1]) Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 206 ff., 252 ff.

[2]) Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 332 ff.; v. Below, Rezeption S. 30. 51.

[3]) P.u.L.O. IV 7, V 2; H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484), Vogteiordnung von Koswig: „Item nymanden mit willen unrecht thun unde keyn büsslich sache zcu verswigen".

[4]) anm. 3 u. dies. Stelle „Item keynen underthan zcu verbüssen hinder myne hern wissen und bewilligunge"; s. Eggers S. 57.

[5]) P.u.L.O. VIII Abs. 4.

[6]) P.u.L.O. VI Abs. 2 und 3; s. Planck S. 156 ff.

[7]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484), a) Vogteiordnung von Koswig: „Item das gerichte, felle trouwelichen in zcu mane und die in besunder register zcubringen"; b) Anschlag des Amtes Zerbst: „unde das gericht, felle unde bruche getrouwelichen zceichen unde in myne hern nutz keren".

der Domäneneinkünfte weist nun schon an sich auf eine finanzielle Tätigkeit des Amtmanns hin, und in der Tat sind demselben durchaus noch, wie dem Vogt, die finanziellen Funktionen in seinem Bezirk übertragen; er kann sie aber auch an einen Unterbeamten abgeben.

Auch der Amtmann hat Grundsteuern und Lasten zu verteilen und einzufordern[1]), wie Renten und Zinsen einzumahnen[2]). Ferner hat er die Einkünfte aus Zoll und Geleite zu verwalten[3]). Zieht er sie nicht selbst ein, sondern geschieht es durch besondere Geleitsmänner, so ist ihre weitere Besorgung doch Sache des Amtmanns, dem diese ihre Rechnungen wöchentlich vorzulegen haben[4]). Selbst die Einnahmen von den Wochenmärkten in den Städten gehen durch die Hände des Amtmanns[5]).

Und doch ist auch in der finanziellen Verwaltung des Amtmanns ein Unterschied gegenüber der des Vogtes[6]). Während in früherer Zeit der Vogt die Einkünfte meist zu Zwecken des Bezirks gleich wieder verbraucht und nur die Überschüsse abliefert, auch nur gelegentlich Rechnung ablegt, hat der Amtmann über die ganze Verwaltung Bericht zu erstatten, alle Einnahmen und Ausgaben genau aufzuzeichnen und abzuliefern, und darf nur mit Wissen des Landesherrn etwas ausgeben[7]). Vor allem aber ist er einer strengen Rechnungslegung zu ganz bestimmten Terminen im Jahr unterworfen[8]) und kann auch

[1]) Reg. 246 (1437), 559 (1460); P.u.L.O. XXI Abs. 2.

[2]) G.Qu.d.Pr.S. XXVIII 1300 (1504); H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484), Vogteiordnung von Koswig: „Item tzinhse und renthe in zcu manen".

[3]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484), Koswig: „Item tzolle und geleite nach begriff dar redelich zcu nehmen und mynen hern daz getrouwelichen behalten und syner gnaden antworten adir mit syner gnaden wissen ussgeben".

[4]) Reg. 452 (1452).

[5]) Reg. 452 (1452).

[6]) v. Below, Territorium S. 288 ff.; Lamprecht S. 1389; Wintterlin S. 5 ff.

[7]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484); Vogteiordnung von Koswig: „Item alle mande soll er myn hern vortzeichent gebenn, was iglich woche und iglich tag geleite worden ist und welch dag nicht worden ist, sal er das wort setze: nichil"; vgl. auch anm. 3.

[8]) Vogteiordnung von Koswig: „Item er sol rechen in der osterwochen".

stets durch Visitationen kontrolliert werden[1]. Eine Bedrükkung der Amtseinwohner, wie zur Zeit der Vogteiverfassung, kann also nicht mehr so leicht vorkommen, der Amtmann ist viel zu sehr von der Revision der Rentkammer abhängig, ihm fehlt eben die grosse Selbständigkeit des Vogtes gegenüber der Zentralstelle.

Über militärische Aufgaben des Amtmanns ist wieder nur sehr wenig überliefert, doch lässt der Titel Hauptmann wohl auf eine derartige Tätigkeit schliessen. Bestimmte Nachrichten haben wir nur aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Hiernach hat der Amtmann in Vertretung des Fürsten die Führung des Truppenkontigents bei Fehdesachen zu übernehmen[2]. Ob im 16. Jahrhundert, wo das Söldnertum ins Kriegswesen eintritt[3], ihm auch noch derartige Aufgaben übertragen werden, lässt sich nicht sicher entscheiden, ist aber möglich, da einige Male Amtleute im Kriegslager oder in geschäftlicher Berührung mit Soldaten sich nachweisen lassen[4].

Natürlich sind die Amtleute in ihrer Tätigkeit nicht nur auf ihren Amtsbezirk angewiesen, sondern werden, wie schon ihre Zugehörigkeit zum landesfürstlichen Rat mit sich bringt[5], zu allen möglichen andern Geschäften herangezogen. Sie führen als Vertreter ihres Landesherrn die Verhandlungen in auswärtigen Gerichtssachen[6], richten Verwaltungsregister mit ein[7], werden als Gesandte verwendet[8] und übernehmen Bürgschaften für ihren Herrn[9]; dienen auch sonst oft als Be-

---

[1]) Statthalterinstruktion (Anhang 2).

[2]) Reg. 26 (1404), 374 (1443).

[3]) v. Below, Territorium S. 287.

[4]) H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1; Landtag von 1547, Ausgabe von vorigem Gelde: „20 thaler funf Spaniern gegeben, so umb Warmsdorf und plozk — — gelegen, durch Rodern gegeben worden". „32 thaler Valtien Schlegeln widergegeben, die ehr auch neben der abgesetzten abfertigung der Hispanier ausgelegt"; vgl. auch pag. 85, 4; 86, 6.

[5]) pag. 115, 1.

[6]) pag. 112, 5 (1566).

[7]) pag. 65, 1 (1557).

[8]) H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (1547) „22 Gulden 13 gr. an 19 thalern Hansen Statius zur Zerung einmahl nach Torgau, und zweimahl nach Berlin gegeben worden".

[9]) Reg. 502 (1456).

urkundungszeugen [1]). Namentlich wichtige innere Verwaltungsangelegenheiten sind wohl nie ohne Beteiligung einiger Amtleute erledigt worden. Bei Einsetzung der Landesregimentsordnung für das Zerbster Territorium sind auch sämtliche Amtsvorsteher des Gebietes als Beurkundungszeugen zugezogen [2]), und von den 6 Mitgliedern dieses Regiments noch zwei aus ihrem Kreise genommen [3]). Einer von diesen, der Hauptmann von Zerbst, spielt in der Kommission sogar eine hervorragende Rolle [4]). Er hat in den Gerichtssitzungen die erste urteilende Stimme [5]), führt das „Sekret" bei sich, unter dem die Beschlüsse ausgefertigt werden sollen [6]) und ist im Besitz eines der Schlüssel zum Aufbewahrungsort des Siegels [7]). Auch in den von den Landständen für Erhebung der Steuern eingesetzten Kommissionen sind nicht selten Amtleute vertreten [8]), wie sie auch zur Erledigung der allgemeinen Geldgeschäfte im Lande oft verwendet werden [9]). Mitunter wird den Amtleuten sogar neben ihrem eigentlichen Amt auch noch die zeitweilige Verwaltung und Sicherung fremder Güter in gefahrvoller Zeit

[1]) Reg. 458, 472, 477, 479 (1453—4455), 623, 629 (1463); H.H.St.Arch. K. 44 — IV 57 b Nr. 37 (1481) (s. pag. 65, 1); K. 44 — IV 60 Nr. 41 (1492) (s. pag. 73, 3); G.Qu.d.Pr.S. VI 640, 643 (1547).

[2]) pag. 85, 5 (1546).

[3]) pag. 112, 5.

[4]) pag. 70, 3, dazu 114, 3.

[5]) pag. 78, 8; 66, 1.

[6]) H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132 „Was dan in genanten sachen sie alle oder der mehrere teil entschliessen, das soll in Iren der befehelhaber nahmen under ein besondern Sekret hierzu verordnet, so der Hauptmann bei sich haben sol, vorfertigt werden".

[7]) pag. 87, 3.

[8]) pag. 74, 1; ev. 90, 6.

[9]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 5 Nr. 1 (1546) „2 m; cl. 26½ thaler 40 spizgroschlein haben Niclas Schlegel und Lorenz Zincke in den Hartzsteden und Empten als Guntersperge, Harzkerode, auch warmsdorf und plozk aufgebracht und entlohnt". „15 thaler Joseph Trommeter, durch Nickoly Schlegel zu Zerbst ubergeben". „283 thaler (den Königlichen wegen erlittenen Schadens) und diese Summe ist genanten konigischen durch Oswalt Rodern bezcalt"; s. a. pag. 95, 4; ferner „200, 64 thaler 12 patzen an 200 kronen auch vom Churfr. zu Brandenburgk, durch Hansen Stacio und Oswalt Rodern empfangen".

übertragen[1]), ein Beweis für ihre wichtige, obrigkeitliche Stellung, die sie zum Schutze auch fremden Besitzes befähigte.

Ihre Besoldung erhalten die Amtleute, wie überhaupt alle Beamten der lokalen Verwaltung, aus dem Amte selbst; die Ausgaben dafür werden mit im Amtshaushalt verrechnet, erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts (1570) werden auch sie direkt von der Rentkammer ausgezahlt[2]). Die Besoldung besteht im 16. Jahrhundert nunmehr vor allem in bestimmten Geldbezügen, die anfangs noch nicht bedeutend sind (1484 — 15 fl. pro Jahr)[3]), später aber steigen (1546 — 25 fl.[4]); 1570 — 68 fl. 12 gr.)[5]). Daneben erhält der Amtmann freie Kleidung[6]) und Verpflegung[7]), auch stehen ihm einige Pferde zur Verfügung[8]). Auslagen werden ihm natürlich wiedererstattet[9]); ausserdem erhält er bei besonderen Ereignissen noch Entschädigungsgelder[10]).

---

[1]) G. Qu. d. Pr. S. VI 649 (1547), 688 (1560).

[2]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 27 Nr. 118: „Dienstgellt den Rethen und Dienern: 68 fl. 12 gr. Christoff Zannthir seine Jharbesoldung“; „68 fl. 12 gr. — Kaspar Knoch“ (s. a. pag. 105, 5); s. a. Eggers S. 42.

[3]) H. H. St. Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2, Vogteiordnung von Rosslau; „Gesinde lohen“ „Item dem haupman 15 Gulden“.

[4]) H. H. St. Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 „Amt Dessau: (s. pag. 113, 1), ebenso Amt Zerbst.

[5]) anm. 2.

[6]) Jährlich stehen ihm meist 2 Kleider und 1 Paar Stiefeln zu (H.H.St.Arch. GAR. — IV 24 Nr. 93 (1546): Amt Dessau (s. pag. 113, 1), Amt Zerbst (s. pag. 113, 1), Amt Warmsdorf (s. pag. 113, 1), Amt Plozigk: „Kleidung dem Amptm. und seinem Knecht 4 cleit, dem schreiber eins thut — 23 fl.“; K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557), Vorweisregister von Rosslau: „130 Gulden Gesindelohenn. 23 fl. kleidung dem Amptmann, knecht und schreyber“.

[7]) pag. 111, 2; 113, 1; 118, 3; 120, 3.

[8]) H. H. St. Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546) „Amt Dessau: „Pferde, so zu haltenn und zu futtern vonnoten: 3 reisige pferde des Hauptmans, 1 pferd dem Schosser“; Amt Zerbst: „Pferde uffim Futter zu halen: 2 reysige Pferde des Hauptmans“; Amt Rosslau (s. pag. 113, 1).

[9]) H. H. St. Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (1546/47) „40 Gulden an 30 thalern Hansen Statio vor ein genommen pferdt“; 200, 39 thaler 5 groschen, enzling aus der Steuer eingenommen, und wiederumb zu notturftigen Zerungen und andern ausgaben gebraucht, davon auch Valtin Schlegel 32 ausgelegte thaler widergegeben“ „30 thaler Hansen Statius gegeben zu widerstatung des pferdes, so ihm uf der allerersten reise, die ehr mit Nickol schlegel ghen Torgau ins lager gethan, von den Spaniern genommen“: s. a. pag. 97, 6; 127, 4.

[10]) pag. 85, 4; 89, 2; 127, 8.

Ob er von landesherrlichen Abgaben befreit ist, lässt sich nicht erkennen, zu den landständischen Steuern wird er jedoch herangezogen [1]).

b) Die Unterbeamten.

Infolge der strafferen Verwaltungsgrundsätze, die sich seit dem 15. Jahrhundert allmählich herangebildet haben, auch infolge der grösseren Ausdehnung der einzelnen Bezirke und der Vermehrung der notwendigen Geschäfte, kann nun aber der Vorsteher des lokalen Verwaltungsbezirks nicht die ganzen Geschäfte allein führen. Seit der neuen Ämterverfassung sind ihm daher zur direkten Unterstützung und Entlastung noch andere Beamte zugeteilt [2]). Dieselben unterstehen durchaus der Aufsicht des Amtmanns, haben aber innerhalb der Amtsverwaltung meist ihren ganz bestimmten Wirkungskreis, nehmen dem Amtmann geradezu einen Teil seiner Tätigkeit ab. Immerhin ist aber der Amtmann auch für ihre Geschäftsführung verantwortlich, sie sind durchaus seine Unterbeamten und stehen keineswegs etwa in einem derartigen Verhältnisse zu ihm, wie früher die niederen Lokalbeamten, Stadtpräfekt und Ortsschultheiss, zum Vogt. Während diese reine Ortsbeamte und in ihrer Verwaltungstätigkeit vollkommen selbständig waren, höchstens dass sie der Oberaufsicht des Bezirksbeamten unterstanden, gehören jene ganz und gar zur Bezirksverwaltung und sind meist nur ausübende, unterstützende Organe des Amtmanns, selten selbständig verantwortliche Beamte.

α) Ein derartiger zweiter Beamter in der Verwaltung eines Bezirksamts ist der Schosser, auch Vogt genannt [3]), der sich seit dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts nachweisen lässt. Doch nimmt derselbe immerhin noch eine bedeu-

---

[1]) H.H.St.Arch. GAR. IV 6 Nr. 2, Landtag von 1555: „Anschlag der Steuern der Adligen: Amptt Dessau: 8 Pfg. — Hanhs vonn Zeynitz; Amt Zerwest: 6 Pf. Hans Statius; Amt zu Warmsdorff und Plotzigk: 8 Pf. Oswaldt Rodern.

[2]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 608 ff.; Bornhak S. 38, 53; Isaaksohn S. 63 ff.; Schmoller S. 48; Wintterlin S. 5; v. Below, Territorium S. 297.

[3]) Isaaksohn S. 63 ff.; Jakobs, Alter und Ursprung S. 111; v. Below, Territorium S. 297 ff.

tendere Stellung ein, wie andere Unterbeamte. Nicht jedes Amt hat einen solchen Schosser, er findet sich vielmehr neben dem Amtmann nur bei grösseren Ämtern [1]). Ferner ist er nicht immer nur zweiter Beamter und bloss neben dem Amtmann tätig, sondern auch durchaus zu selbständiger Tätigkeit berechtigt. Gelegentlich wird dem Schosser nämlich auch die alleinige Verwaltung eines Amtes übertragen [2]), namentlich kleinere Ämter sind oft nur einem derartigen Beamten unterstellt [3]). Er führt dann auch wohl den Titel „Amtsverwalter" [4]) oder „amtsvoigt" [5]), einmal findet sich sogar die Bezeichnung „Amtmann" für ihn [6]). Seine Wirksamkeit entspricht dann natürlich genau der eines Amtmanns, er ist allerdings meist noch der Oberaufsicht eines benachbarten Amtes unterstellt [7]).

Seinem Stande nach ist der Schosser in der Regel bürgerlicher Herkunft [8]), doch findet sich auch ein adliger Träger dieses Titels [9]), allerdings in selbständiger Stellung.

Ist der Schosser einem Amte zugeteilt, so ist ihm besonders die Verwaltung der finanziellen Geschäfte übertragen. Die Erhebung und Verrechnung der Einkünfte und Ausgaben ist seine eigentliche Aufgabe, er hat die Geldsachen zu regeln und mit dem Amtmann jedes Jahr Rechnung zu legen [10]); ge-

---

[1]) G.Qu.d.Pr.S. VI 598 (1534); H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546), Anschlag des Amtes Dessau: — „und weil Dessau und Lippene fast mehr uff Haushaltung dan auf gewisse Zinsen stehet, musste neben den Amptman ein Schosser gehalten werden, der die sachen mit hulffe vorhoren, auch die rechnung der Fischereyen, Holzkaufe, und also die Geltregister, einnahme und ausgabe vorwesete".

[2]) pag. 112.

[3]) So ist z. B. Plötzig wohl stets nur von einem Schosser verwaltet (G.Qu.d.Pr.S. VI 620 (1542), 688 (1560); H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (1546) (s. pag. 85, 5); GAR. IV 24 Nr. 93 (1546) (s. pag. 120, 3).

[4]) G.Qu.d.Pr.S. VI 620 (1542).

[5]) G.Qu.d.Pr.S. VI 688 (1560).

[6]) G.Qu.d.Pr.S. VI 640 (1547).

[7]) pag. 111, 2.

[8]) G.Qu.d.Pr.S. VI 598 (1534), 688 (1560); XXVIII 1300 (1504); Reg. 591 (1461).

[9]) H.H.St.Arch. GAR. IV 5 Nr. 1 (1546) „Nickol Mohr" (s. pag. 85, 5); G.Qu.d.Pr.S. VI 640 (1547).

[10]) anm. 1; Anhang 2 und 3.

legentlich verwaltet er auch zugleich die Geschäfte eines Schreibers[1]). Daneben unterstützt er den Amtmann in der Beaufsichtigung der Forsten[2]) und ist auch sonst in der administrativen wie gerichtlichen Verwaltung des Bezirks tätig[3]). Ob er hier auch selbständige Berechtigung hat, wie es nach der Polizei- und Landesordnung von 1572 aussehen könnte, scheint mir fraglich; die Erwähnung des Schossers dort kann sich auch nur auf Schosser in unabhängiger Stellung, entsprechend dem Amtmann, beziehen, doch ist es immerhin möglich.

Jedenfalls ist der Schosser der bedeutendste Beamte der Bezirksverwaltung nach dem Amtmann und ohne Zweifel dessen Stellvertreter. Seine Tätigkeit kann sich ebenfalls auf alle Zweige der Bezirksverwaltung erstrecken, wenn er auch hauptsächlich finanzielle Funktionen hat. Auch dies beweist wieder, dass er nicht so ganz zu den festen Unterbeamten des Bezirksamtes zu rechnen ist, er nimmt mehr eine Mittelstellung zwischen selbständigen und nur ausführenden Beamten ein.

Seine Besoldung besteht ebenfalls in Geld, ist aber nicht so hoch, wie die eines Amtmanns, auch wenn er ein selbständiges Amt verwaltet. Sie beträgt ihm Jahre 1546 12 oder 15 fl.[4]), ausserdem erhält auch er Kleidung und Beköstigung[5]); auch wenn er neben dem Amtmann tätig ist, steht ihm die Benutzung eines Pferdes zu[6]).

β) Dem Vorsteher des Bezirksamtes regelmässig unterstellt ist der Amtsschreiber[7]) als ständiger, zweiter Beamter, der

[1]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546), Amt Lindau: Ein Schosser odder voigt vorweset mit das Schreiber Ampt.

[2]) pag. 119, 5 (1546); P.u.L.O. XXV Abs. 2 (1572).

[3]) P.u.L.O. II, XXIII, XXX, XXXI, XXXVIII, XLI, XLIII; G.Qu.d.Pr.S. VI 598 (1534); H.H.St.Arch. vol. III 275/276 Nr. 132 (1546) (s. pag. 78, 1); vgl. 131, 1).

[4]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546), Amt Dessau: „Gesindelohn: — dem Schosser 15 fl.“; Amt Worlitz: „dem Schosser ader voigte besoldung — 12 fl.“.

[5]) Anschlag des Amtes Dessau (1546) (s. anm. 4): „Kleydung: — dem Schosser 2 cleid — 9 fl.“; Amt Worlitz: „dem Schosser vor 2 cleid — 9 fl.; zu Babe ader Lippenisch Amt gibt man nur 1 cleid“; s. a. pag. 111, 2; 118, 3; 120, 3.

[6]) pag. 129, 8.

[7]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 609, 786; Bornhak S. 38, 53; Schmoller

sich in jedem Amt unbedingt neben dem Amtmann findet [1]) und auch bei Zuteilung eines Schossers wohl meist im Amte bleibt [2]); doch tritt auch der Fall ein, dass dem Schosser seine Tätigkeit mitübertragen wird [3]).

Über den Stand des Amtsschreibers lässt sich nichts nachweisen, da kein Name überliefert ist; jedenfalls wird er aber, wie die Schreiber der andern Verwaltungsbehörden [4]), auch bürgerlicher Herkunft gewesen sein; ob er Rechtsgelehrsamkeit besitzt [5]), ist nicht erkennbar.

Seine Stellung ist rein lokaler Art, zu allgemeinen Geschäften wird er gar nicht herangezogen. Er ist lediglich Gehilfe und ausübendes Organ des Amtmanns. Seine Obliegenheiten ergeben sich aus seiner Amtsbezeichnung, er ist mit der Erledigung der ganzen schriftlichen Tätigkeit im Amtsbezirk betraut. Gerade die im Laufe der Jahrhunderte gestiegene Bedeutung schriftlicher Aufzeichnungen in jeglichem Verwaltungszweig ist ja ein Hauptgrund für die Vermehrung der Beamten und verlangt auch im lokalen Amtsbezirk eine Teilung der Geschäfte. Der dem Amtmann beigegebene Schreiber hat daher vor allem die ganze Registerführung im Amte unter sich [6]), er muss die Rechnungen verzeichnen, auch wohl selbst einfordern [7]) und diese Verzeichnisse zu bestimmten Zeiten,

---

S. 48; in andern Teilen Deutschlands wird dieser Beamte auch Keller genannt (s. Wintterlin S. 5; v. Below, Territorium S. 297; Lamprecht S. 1410).

[1]) Die gewöhnliche Zahl der Beamten in einem Amt ist: der „Hauptmann, sein Knecht und ein Schreiber“ (H. H. St. Arch. K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557) Amt Rosslau: „dies aber sint die Personen, so im Ampt zu erhalten notigk: Ein Hauptman, sein Knecht, ein Schryber“; vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1546) für die Ämpter Zerbst, Lindau, Rosslau; GAR. IV 24 Nr. 93 (1546) für Dessau, für Zerbst, für Warmsdorf (s. pag. 113, 1), für Plozigk (s. pag. 129, 6).

[2]) H. H. St. Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546) im Amt Dessau.

[3]) pag. 129, 8 (1546).

[4]) pag. 89 und 97.

[5]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 609; Jakobs, Alter und Ursprung S. 111.

[6]) H. H. St. Arch. GAR. — IV 24 Nr. 93 (1546), Amt Dessau: „Ein Amptschreiber, der allerley Missiven schreibe, auch mit in den vorhorn und handeln were, alle Ding zu registrieren“.

[7]) H. H. St. Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484), Haushaltungsbuch von

meist wohl alle Wochen oder 14 Tage, zur Durchsicht einreichen. Ferner hat er die laufenden Briefsachen zu erledigen, er führt daher das Siegel des Amtes, darf es aber nur mit Erlaubnis des Landesherrn oder Amtmanns benutzen. Bei Verhören und sonstigen Verhandlungen dient er als Protokollführer[1]). Sämtliche Schriftstücke hat er in der Schreiberei des Amtes sorgfältig aufzubewahren, und es ist ihm strengstens untersagt, irgendwelche Verzeichnisse fortzugeben. Überhaupt hat er über seine ganze Tätigkeit strengstes Amtsgeheimnis zu bewahren.

Als Gehalt bekommt er eine bestimmte Geldsumme, im Jahre 1484 7 Gulden[2]), 1546 sind es 10 fl.[3]), 1570 schon 20 fl.[4]); ferner steht ihm freie Beköstigung und Kleidung zu[5]).

γ) Die Verwaltung der landesfürstlichen Domäne erfordert natürlich auch noch eine ganze Anzahl landwirtschaftlicher Beamter und Gesindes, im Amt Zerbst sind es z. B. im Jahre 1546 32 Personen[6]).

So ist oft auf den einzelnen Vorwerken ein besonderer

Zerbst: „Des scribers Ampt: Item dy smede zcu vorwarenn unde alle wochenn rechentschafft zcu nemen, getrauw gehorsam und anwertich zcu seynde, keyne sunder myne verwillunge das sigel neme an zcu drückenn, nichts und nymande keine vertzeichunge uhs der scriberie zcugebenn und was gehandelt wirt ingeheym, bis in den doyth behalten unde alle vertzeen tage des sunders rechnunge vertzeichent gebe unde was da der scriberie van briven ist, uffe beste zcu verwaren".

[1]) pag. 133, 6.

[2]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2; Vogteiordnung von Rosslau: „Gesindelohen: — Item dem scriber 7 Gulden 1 Jahr".

[3]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93, Amt Dessau: Gesindelohn: — „dem Amptschreiber 10 fl."; Amt Zerbst: Ausgabe Gesindelohn „— dem Amptschreiber 10 fl.".

[4]) H.H.St.Arch. GAR. IV 27 Nr. 118 „20 fl. Johans dem Amptschreiber ein Jharlohnn".

[5]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546), Amt Dessau: Kleydung — dem Amptschreiber 2 cleid — 9 fl.; Amt Zerbst, „Ausgabe vor cleydung: — dem Amptschreiber ein cleid thut 5 fl."; s. a. pag. 111, 2; 113, 1; 118, 3; 120, 3; 129, 6; 133, 1.

[6]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 24 Nr. 93.

Hofmeister[1]) oder Meier[2]), auch Hausvogt[3]) genannt, angestellt, zur Beaufsichtigung des Gesindes und Viehs.

In der Haushaltung des Amtes gibt es einen Küchenmeister[4]) für Ausgabe des Essens, wie für Futter und Korn, dem wieder ein Oberkoch[4]) unterstellt ist; das Amt Dessau hat einen Küchen- und Kornschreiber[5]). Die Getränke werden von einem Kellner[4]) verwaltet.

Ferner gibt es noch einen Torwärter[6]), Ackervogt, Schirrmeister, Stegemeister und sonstiges Gesinde von Knechten und Mägden[7]). Dem Amtmann ist stets noch ein besonderer Knecht zugewiesen[8]). Im Amt Dessau hat es vor 1574 auch noch einen besonderen „Futtermarschalch" gegeben[9]).

Alle diese unteren Domänenangestellten erhalten ebenfalls freie Beköstigung und Kleidung[10]), auch wohl geringen Barlohn, einige wenigstens sicher[11]). Sie sind aber nur Haus- und landwirtschaftliches Personal des Landesherrn, nicht landesfürstliche Beamte.

δ) In der Bezirksverwaltung gibt es aber noch einige weitere Beamte, die dem Amtmann unterstellt sind. So ist die Verwaltung der landesherrlichen Forsten besonderen Holzförstern[12]) überwiesen.

---

[1]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 24 Nr. 93 (1546), Amt Zerbst: In Bias: Der Hoffmeister — und hat der Hoffmeister nichts unter seiner hant an allein das gesinde zu regieren und ufs vihe zu sehen; s. a. Rachel S. 116.

[2]) pag. 119, 3.

[3]) Satthalterinstruktion (Anhang 2).

[4]) H.H.St.Arch. vol. III 233 Nr. 1 und 2; Haushaltungsbuch von Zerbst (1484).

[5]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546): Gesindelohn „dem Kuchen u. kornschreiber — 10 fl."; Kleydung „dem Korn und Kuchenschreiber 1 cleid 5 fl.".

[6]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 24 Nr. 93 (1546), Amt Dessau: Gesindelohn: — dem Thorwärter 2 fl.".

[7]) H.H.St.Arch. GAR. — IV 24 Nr. 93 (1546), Amt Dessau; vol. III 233 Nr. 1 und 2 (1484), Amt Rosslau: Gesindelohen: „Item dem Stegemeister 13 Schock" (ebenso bei Zerbst).

[8]) pag. 113, 1; 129, 6; 133, 1.

[9]) Statthalterinstruktion (Anhang 2).

[10]) pag. 111, 2; 113, 1; 120, 3; 129, 6.

[11]) anm. 5—7.

[12]) Isaaksohn S. 132 ff.; Rachel S. 131 ff.

Von einer besonderen Forstverwaltung kann aber noch keine Rede sein. Erst im Jahre 1574 wird im Amt Dessau ein Forstmeister erwähnt, doch auch dieser untersteht direkt dem Vorsteher des Bezirksamtes [1]). Der Amtmann ist auch im 16. Jahrhundert noch der oberste Aufsichtsbeamte für die Forsten, „oberster Holzförster", wie es einmal heisst [2]); jedenfalls unterstehen die Förster stets seiner oder des Schossers Aufsicht [3]).

Ihre Aufgabe ist vor allen Dingen die Beaufsichtigung der landesherrlichen Forsten. Sie haben auf den Bestand der Holzungen zu achten, besonders „junge Gehaue" vor Holzlesen und Eintreiben von Vieh zu schützen [4]), und die Holzverkäufe zu regeln [5]). Ferner sollen sie auf die Wildbahnen und den Bestand des Wildes aufpassen, auch das Ausnehmen von Vogelnestern zu verhindern suchen [6]). Sonst werden sie aber auch benutzt, die Grenzen des Amtes zu bereiten, auch hin und wieder als Boten verwandt [7]).

Ihrem Stande nach gehören sie wohl der Landbevölkerung an [7]); aus dem Amt, das wohl auch ihr Sitz ist, erhalten sie freie Beköstigung und Kleidung [8]), auch wohl geringen Barlohn.

ε) Im 15. Jahrhundert finden sich in der administrativ-fiskalischen Landesverwaltung noch besondere Landreiter [9]). Sie sind ebenfalls Unterorgane des Amtmanns [10]) und haben im wesentlichen finanzielle Funktionen, nämlich in den Dorfgemeinden die landesherrlichen Grundsteuern einzutreiben [10]) und

---

[1]) Rentmeisterinstruktion (Anhang 4).

[2]) pag. 119, 5.

[3]) pag. 117, 4; 119, 5.

[4]) P.u.L.O. XXV Abs. 2.

[5]) Rentmeisterinstruktion (Anhang 4) (1572); pag. 119, 6 (1557).

[6]) P.u.L.O. XXVI Abs. 6.

[7]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546), Amt Dessau: „Blasi Holzfurster, Martinus Holzfurster, den diese beide Holzfurster muss man uf der kost halten, die grenzen zu bereyten, und sie hin und wider zu vorschicken und zu brauchen".

[8]) H.H.St.Arch. GAR. IV 24 Nr. 93 (1546), Amt Dessau: „Kleydung: — dem Holzfurster 1 cleidt 5 fl.".

[9]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 609; Isaaksohn S. 78 ff.

[10]) Reg. 296 (1437).

auch bei den Jahrmärkten in den Städten die fiskalischen Gefälle einzuziehen [1]). Weitere Nachrichten über sie sind nicht anzutreffen.

5) Zur Regelung des Verkehrs auf den Landstrassen gibt es seit der Mitte des 15. Jahrhunderts noch besondere Geleitsmänner, allerdings werden sie nur sehr selten erwähnt [2]). Sie sind also wohl von untergeordneter Bedeutung, aber doch durchaus landesfürstliche Beamte, die auf den Landesherrn verpflichtet werden. In der Ausübung ihrer Tätigkeit, über die nichts Näheres überliefert ist, sind sie wahrscheinlich auf die einzelnen Städte im Lande angewiesen und haben dort auch ihren Wohnsitz [3]). Sie unterstehen den Vorstehern des Amtsbezirks, denen sie wöchentlich Rechnung legen müssen.

3. Die Beamten der Ortsverwaltung.

a) Der ländliche Schulze.

In der lokalen Ortsverwaltung ist im 15./16. Jahrhundert keine wesentliche Änderung im Beamtentum eingetreten. Die Verwaltung der einzelnen ländlichen Ortsbezirke ist auch jetzt noch einem Schultheissen oder Bauermeister übertragen; doch wird dessen untergeordnete, und zwar nach wie vor ortspolizeiliche Tätigkeit nur einmal erwähnt, die Polizei- und Landesordnung von 1572 ordnet an, dass bei Hochzeitsfeierlichkeiten dem Amtmann oder „Paurmeister" jedesmal ein Verzeichnis der Teilnehmer eingereicht werden soll [4]). Die Bedingungen des Amtes sind dieselben wie früher. Der Schulze erhält auch jetzt vielfach Befreiung von allen möglichen Leistungen [5]), hat aber doch einzelne Abgaben zu leisten [6]).

---

[1]) Reg. 452 (1452).

[2]) Reg. 452 (1452) und P. u. L. O. (1572) S. 1.

[3]) Reg. 452 (1452) heisst es: „Die Geleitsmänner zu Czerwist und Kothen".

[4]) P. u. L. O. XXXIX Abs. 11.

[5]) H. H. St. Arch. vol. V 275 b Nr. 20 (1460), „Schulte sey fry der pacht".

[6]) H. H. St. Arch. K. 33 — III 71 Nr. 15 (1557), Vorweisregister von Rosslau: „Roddeleben: — giebt der Schulze vom Lehnpferde; s. p. pag. 48 ff.

b) In den Städten.

In die Angelegenheiten der grösseren Städte greift der Landesherr im 15./16. Jahrhundert wohl nur noch selten ein. Die städtische Verwaltung liegt dem Rat, die Gerichtsbarkeit in der Stadt dem Stadtrichter ob[1]). Eigentlich landesfürstliche Beamte gibt es nicht mehr, Vogt und Präfekt sind verschwunden oder zu städtischen Beamten geworden. Wenn in den Magdeburger Schöffensprüchen einmal im Jahre 1540[2]) ein Gericht der anhaltischen Fürsten, „sunderliken vor irer borg" erwähnt wird, „dat von deme gerichte in der stat met sundirliken richtern unde scheppen gesundert is", so bezieht sich dies auf das fürstliche Landgericht[3]), das allerdings stets für das Stadtgericht Oberinstanz bleibt[4]). In der Stadt selbst hat der Landesherr nur bisweilen noch ein sogenanntes Burggrafengericht, dem Klagen gegen Bürger „wegen Vorgänge in der Stadt zustehen"[5]); über seine Zusammensetzung und Kompetenz im einzelnen ist jedoch nichts überliefert.

Wenn nun aber auch der Landesherr gewöhnlich keinen direkten Beamten mehr in der Stadt hat, so ist ihm doch eine Beeinflussung und ein Eingreifen in die städtischen Angelegenheiten nicht ganz benommen. Immerhin ist wenigstens der Stadtrichter nicht ganz unabhängig von der landesherrlichen Verwaltung[6]). Er wird wohl von Rat und Bürgern freigewählt, bedarf aber doch stets, auch wenn die Stadt die volle niedere und höhere Gerichtsbarkeit besitzt, noch der Bestätigung und Belehnung seitens des Landesherrn[7]). Auch in der Ausübung seines Amtes ist er immer noch an landesfürstliche Vorschriften gebunden und überhaupt stets der Vertreter der landesherr-

---

[1]) Reg. 140 (1420), 326 (1439), 452 (1452); s. a. P.u.L.O. XXXI Abs. 1 (1572); Bertram-Krause II S. 318; Rachel S. 10.

[2]) Friese-Liesegang 17, 158. [3]) Reg. 574 (1462).

[4]) Reg. 452 (1452); s. a. Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 318 ff.

[5]) Reg. 574 (1462); s. a. Beckmann III 287.

[6]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 639; Isaaksohn S. 197 ff.; Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 320 ff.; Rachel S. 9 ff.

[7]) Reg. 326 (1439).

lichen Interessen im Stadtgebiet, wie sich aus der Polizei- und Landesordnung von 1572 ergibt[1]).

Selbst der Rat der Städte ist stets noch etwas vom Landesfürsten abhängig. Es besteht zwar freie Ratswahl, „doch soll das Wahlergebnis der Herrschaft schriftlich unterbreitet und zur Bestätigung vorgelegt werden. Wenn der neue Rat so bestätigt ist, soll er der Herrschaft den Eid leisten" [2]). Kleinere Städte gehören in ihrer ganzen Verwaltung wohl einfach zum Amtsbezirk[3]).

4. Kirchen- und Schulverwaltung.

Die Organe für die Kirchenverwaltung und Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung sind im 16. Jahrhundert in Anhalt die Superintendenten und Pfarrherrn[4]). Sie haben auf den richtigen Besuch der Kirchen in ihrem Bezirk zu achten und Zuwiderhandlungen den „Gerichts beuehlhabern" zu melden[5]); ferner die geistlichen Gerichte zu handhaben[6]), hierbei über Ehesachen[7]) zu entscheiden, Gotteslästerung zu verhüten[8]) und Trunkenheit zu bestrafen[9]); die Exekution ist den weltlichen Richtern vorbehalten[10]). Ferner sind sie Schulinspektoren, jährlich sollen sie die Lehrer inspizieren[11]) und sonst wöchentlich in den Schulen zuhören. Zusammen mit den Amtleuten müssen sie alljährlich „Kirchen Rechnunge halten" [12]).

Die Pfarrherrn sind den Superintendenten unterstellt, die über ihren Lebenswandel die Aufsicht zu führen haben[13]). Ein Konsistorium hat in den anhaltischen Landen bis 1572 noch nicht bestanden, erst die Polizei- und Landesordnung dieses Jahres nimmt auf die noch nicht völlig durchgeführte Einrichtung

---

[1]) P.u.L.O. XXX, XXXI. [2]) Reg. 574 (1462).

[3]) Vgl. über die einzelnen Städte: Büttner Pfänner zu Thal, Anhalts Bau- und Kunstdenkmäler (Dessau 1894); s. a. Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 317 ff.

[4]) P.u.L.O. (1572); s. a. Schröder, Rechtsgeschichte S. 847.

[5]) P.u.L.O. I Abs. 2. [6]) P.u.L.O. II.

[7]) P.u.L.O. II, III Abs. 2, 3, 15. [8]) P.u.L.O. III Abs. 2.

[9]) P.u.L.O. V Abs. 1. [10]) P.u.L.O. II Abs. 10.

[11]) P.u.L.O. VII Abs. 1 und 2. [12]) P.u.L.O. XXXVIII Abs. 2.

[13]) P.u.L.O. I Abs. 4.

eines solchen Bezug. Die treibende Kraft dabei sind die Landstände, besonders die Städte[1]).

Exkurs.

Betrachten wir zum Schluss das Verhältnis des gesamten Beamtenwesens in Anhalt während des behandelten Zeitraums, so ergibt sich folgendes:

Auch in den anhaltischen Territorien lassen sich deutlich zwei verschiedene Perioden in der Entwickelung des Beamtenwesens unterscheiden, eine mittelalterliche und eine neuzeitliche.

Im Mittelalter finden wir noch wenig fest bestimmte Einrichtungen. Zentral- und Hofverwaltung sind durchaus einheitlich. Die für die persönlichen Bedürfnisse des Fürsten und des Hofes notwendigen Beamten erledigen zugleich die allgemeinen Landesangelegenheiten; die Hofverwaltung ist also gewissermassen noch der wichtigere, sicher der frühere Teil der Behörde.

Auch die innere Verwaltung ist noch höchst einfach und unbestimmt, durchaus von der Vogteiverfassung beherrscht. Die gesamte Verwaltung der einzelnen Bezirke ist meist nur einem einzigen Beamten übertragen, mit fast unbeschränkter Selbständigkeit. Von einer Kontrolle durch die Zentralverwaltung ist kaum zu reden, dabei sind auch hier die Amtskompetenzen durchaus nicht klar festgesetzt.

Ganz anders ist das Bild in der zweiten Periode, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts; fortan macht sich eine durchaus feste Ordnung geltend.

Landes- und Hofverwaltung sind jetzt vollkommen getrennt. Die Beamten der ersteren haben alle wichtigen Geschäfte der Landesregierung an sich gezogen, die Hofbeamten sind von der allgemeinen Verwaltung durchaus zurückgedrängt. Dabei ist eine strenge Scheidung der einzelnen Verwaltungszweige eingetreten, ein ständiges Unterbeamtentum ist eingerichtet, auch die Kompetenzen der einzelnen Beamten genau

[1]) P.u.L.O. II Abs. 12.

festgelegt. Vor allem aber ist jetzt eine feste Zentralbehörde entstanden, deren Kontrolle alle Verwaltungszweige unterstellt sind.

Ebenso ist die innere Verwaltung jetzt fester ausgestaltet. Die Bezirksverwaltung ist deutlicher von der Ortsverwaltung geschieden und nunmehr ebenfalls an die Zentralstelle angeschlossen. Dadurch ist die zu grosse Selbständigkeit des Bezirksbeamten aufgehoben und eine grössere Gesetzmässigkeit geschaffen. Daneben ist auch hier eine bessere Arbeitsteilung eingetreten. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts macht sich auch eine Einbeziehung von Kirche und Schule in die landesherrliche Interessensphäre bemerkbar.

Was nun die Verhältnisse des Beamtenrechts [1]) anbetrifft, so sind auch die anhaltischen landesfürstlichen Beamten durchaus Diener des Landesherrn. Wenn auch der Inhalt ihrer Funktionen öffentlich-rechtlicher Natur ist, so stehen sie doch in privatrechtlichem Dienstverhältnis zu dem Fürsten.

Vorschriften für ihren Bildungsgang gibt es noch nicht, nur für die Stellen der Rechtsgelehrten besteht wohl der Nachweis eines akademischen Grades. Zwischen höhern und subalternen Ämtern wird nicht scharf geschieden, vielfach rücken einzelne Beamte von unten auf.

In der Mehrzahl sind die Beamten dem Kreise der landesfürstlichen Ministerialen entnommen, oder sie sind Geistliche. Im 16. Jahrhundert treten dazu Bürgerliche und in der Zentralverwaltung Männer gelehrten Standes. Dadurch, dass der Landesherr im Mittelalter Ministerialen wählt, erhält er für die Ausführung seiner Befehle vollständig von sich abhängige Werkzeuge; später treten mehr und mehr Berufsbeamte ein, die ja an sich schon abhängig sind.

Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Grund eines Dienstvertrages, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, durch Überweisung einer Bestallungsurkunde. Ob ein gegenseitiges Kündigungsrecht besteht, ist nicht nach-

---

[1]) Bez. des Beamtenrechts in andern Ländern siehe besonders: Luschin von Ebengreuth, Österr. Rechtsgeschichte S. 428 ff.; Rachel S. 174 ff.; Rachfahl S. 429 ff.; Rosenthal, Gerichtswesen S. 553 ff.; Spahn S. 62 ff.

zuweisen, aber wohl wahrscheinlich. Die Zeit der Amtsverleihung ist verschieden, meist wohl auf eine Reihe von Jahren oder auch auf unbestimmte Zeit. Ist die festgesetzte Frist abgelaufen, so wird der Vertrag gewöhnlich wohl wieder erneuert oder verlängert, oder auch das gegenseitige Verhältnis geht stillschweigend weiter; im 16. Jahrhundert erfolgt die Ernennung meist schon auf Lebenszeit.

Die Grundsätze des Lehnrechts, besonders Erblichkeit, werden im allgemeinen nicht auf das Beamtentum übertragen. Der Landesherr wählt die Beamten frei aus, vergibt die Stellen nur auf Zeit und wahrt sich so sein Verfügungsrecht über die Ämter. Eine Ausnahme machen wohl nur die Lokalbeamten der Ortsgemeinden, sonst sind die Organe, mit denen man an der Zentralstelle und in der Ortsverwaltung arbeitet, durchweg noch frei absetzbare Beamte.

Ob eine Veräusserung der Ämter durch Pacht oder Verpfändung an einzelne Personen stattfindet, ist nicht nachzuweisen. Immerhin ist es möglich, da der Landesherr vielfach in Geldverkehr mit seinen Beamten gestanden hat, auch oft deren Schuldner gewesen ist [1]). Jedenfalls bewahrt sich aber, wie in Brandenburg [2]), der Landesherr dann immer noch eine Kontrolle.

Das Ernennungsrecht der Beamten hat der Landesherr; in der Auswahl ist er aber wohl an die Forderungen des Indigenats gebunden, wenigstens gehört der grösste Teil der Beamten den Landesuntertanen an. Vor Eintritt in das Amt ist von den Beamten ein Diensteid zu leisten; geht das Gebiet etwa in andere Hände über, so müssen sie erst besonders ihrer Dienstpflicht entlassen werden [3]).

Durch den Eintritt in das Beamtenverhältnis übernimmt der Beamte eine Anzahl von Pflichten, die auch in Anhalt teils durch den Dienstvertrag, teils durch erteilte Instruktionen, teils durch das Herkommen festgestellt sind. Vor allem wird von ihm gewissenhafte und sorgsame Erfüllung der Aufgaben,

---

[1]) Reg. 295 (1436); H.H.St.Arch. K. 44 — IV 98 Nr. 60; K. 44 — IV 99 Nr. 61 (1477); K. 44 — IV 69 b Nr. 10 (1465); K. 44 — IV 60 Nr. 41 (1492); vol. V 275 b Nr. 19 (s. pag. 65, 1).

[2]) Kühns S. 287. [3]) Reg. 573 (1460).

sowie strengster Gehorsam gefordert, er hat das Dienstgeheimnis zu bewahren und darf sich jedenfalls auch in keinem andern Beamtenverhältnis befinden; Geschenke anzunehmen, ist ihm untersagt. Für Verletzung der Pflichten werden die Beamten zur Rechenschaft gezogen, die zuständige Gerichtsbehörde ist für sie die Zentralstelle, Vergehungen an Beamten gehören an die Obergerichte[1]).

Die Rechte der Beamten bestehen vor allem in Besoldungsansprüchen. Gewöhnlich erhalten die Beamten ein Gemisch der verschiedensten Arten von Besoldung. Feste Gehaltssätze gibt es lange nicht, den Beamten werden bis ins 15. Jahrhundert Pertinenzen des Amts, Grundstücke, Hebungen überwiesen; erst im 16. Jahrhundert erfolgt die Besoldung vorwiegend in Geld. Einige Beamte werden auch noch auf Sporteln angewiesen, doch konnten daher leicht Bedrückungen kommen. Ausserdem haben die Beamten zu jeder Zeit Anspruch auf freie Beköstigung und Kleidung, wie sonstige Naturalreichnisse aller Art. Auslagen werden den Beamten wiederersetzt, bei Reisen bekommen sie Tagegelder und Vergütungen. Rechtsanspruch auf ein Ruhegehalt gibt es auch im 16. Jahrhundert wohl noch nicht, doch wird den Beamten öfter noch eine besondere Gnadenverleihung, wie Überweisung von Gefällen oder Befreiung von Abgaben, beim Dienstaustritt zuteil[2]).

Überhaupt fehlt es auch sonst nicht an Beweisen der Anerkennung der von den Beamten geleisteten Dienste seitens des Landesherrn; er tritt durchaus für seine Beamten ein, sei es um sie vor Gefahren zu sichern, sei es um ihnen aus bedrängter Lage, z. B. Schuldennot u. dgl., zu helfen[3]). Ob den Beamten Steuerfreiheit des Einkommens zusteht, lässt sich nicht sicher nachweisen; ganz befreit von allen Abgaben sind sie jedenfalls nicht.

Man sieht also, die Verhältnisse der Beamten in den anhaltischen Territorien sind im wesentlichen denen in den übrigen Gebieten des deutschen Reiches entsprechend[4]).

---

[1]) P.u.L.O. XIII 1 Abs. 1. [2]) v. H. III (1315); pag. 107, 9 (1571).
[3]) Reg. 354 (1441), 460 (1453); Rentmeisterinstruktion (Anhang 4).
[4]) Vgl. dazu pag. 141, 1.

Schlusswort.

Vorliegende Arbeit hat den Zweck, die Einrichtungen des landesherrlichen Beamtentums in den anhaltischen Territorien vom 12. bis zum 16. Jahrhundert darzulegen. Da fast aus sämtlichen Anhalt umgrenzenden Gebieten Darstellungen der Verwaltungsorganisationen vorliegen, wird es um so willkommener sein, auch die Einrichtungen eines Landes kennen zu lernen, das gewissermassen im Herzen des mittelalterlichen östlichen Verwaltungsgebietes gelegen ist.

Für die Beurteilung der anhaltischen Verfassungsverhältnisse ist vor allem zweierlei von Wichtigkeit: Einmal ist durch das ganze Mittelalter bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts das anhaltische Land fast nie ein einheitliches Verwaltungsgebiet gewesen, sondern fortwährend durch Teilungen zersplittert und in kleine Territorien aufgelöst. Es ist daher kaum imstande, selbständig auf dem so wichtigen Gebiete der Verwaltungseinrichtungen vorzugehen, sondern hierin fast völlig auf das Vorbild der grösseren Nachbargebiete angewiesen. Andererseits sind die anhaltischen Territorien vollkommen eingezwängt zwischen Gebiete, die zu den bedeutendsten Länderbezirken des Deutschen Reiches gehören. Die westlichen Bistümer, auch Magdeburg, sind allerdings für die anhaltischen Verwaltungsverhältnisse wegen ihrer geistlichen Regierung und ihres meist geringeren Umfangs von weniger grosser Bedeutung, doch immerhin, namentlich in den ersten Jahrhunderten, nicht ganz ohne Einfluss. Vor allem aber sind es die beiden weltlichen Grossstaaten des deutschen Ostens, Brandenburg und die wettinischen Lande, die den anhaltischen Verwaltungs-

organisationen zum Vorbild gedient, die ihnen ihr Gepräge aufgedrückt haben. Dies konnte um so leichter geschehen, als die anhaltischen Fürsten zu den Herrschern beider Länder fortwährend in engen verwandtschaftlichen oder doch freundschaftlichen Beziehungen gestanden haben. Die ersten deutschen Fürsten Brandenburgs gehören ja selbst dem Hause der Askanier an, und auch die Wettiner sind in vielfacher Weise mit den anhaltischen Fürsten verschwägert und verbündet.

Von vornherein ist also bei Betrachtung des anhaltischen Beamtenwesens eine starke Beeinflussung durch diese beiden Nachbargebiete anzunehmen. Selbstverständlich sind die Einrichtungen dieser Länder nicht ohne weiteres übernommen, sondern es ist den besonderen Verhältnissen der anhaltischen Lande durchaus Rechnung getragen.

Hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der Arbeit hat es dem Verfasser am besten geschienen, die Betrachtung bis zum Anfang der Regierung Joachim Ernsts (1551—1603) fortzuführen und erst mit den Jahren 1572—74 abzuschliessen. Der Anfang der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts bildet wie in der politischen, so auch in der Verwaltungsgeschichte Anhalts einen bemerkenswerten Abschnitt. Nicht nur, dass in dieser Zeit sämtliche anhaltischen Gebiete seit langer Zeit wieder in einer Hand vereinigt werden, auch die Verwaltungsverhältnisse erhalten jetzt eigentlich zum erstenmal[1]) grössere Ordnung und Bestimmtheit. Durch die Herausgabe der gedruckten „Polizey- und Landes-Ordnung" seitens des Fürsten Joachim Ernst im Jahre 1572, der die Aufstellung einer besonderen Hofordnung vorausgegangen ist, der noch einige Instruktionen für die Vorsteher der einzelnen Verwaltungsressorts an der Zentralstelle im Jahre 1574 folgen, sind für die gesamte Landes- und Hofverwaltung dauernde, feste Normen gegeben, anstelle früherer Willkür und einer gewissen Regellosigkeit der jeweiligen Verordnungen sind nicht zu umgehende, bindende Vorschriften getreten.

In der Behandlung der vorliegenden Arbeit schien es am angebrachtesten, eine gemeinsame Darstellung der Beamten-

---

[1]) Aus früherer Zeit lassen sich nur einige Amtshaushaltsbestimmungen anführen.

verhältnisse in dem anhaltischen Gesamtgebiete zu geben und nicht jedes Territorium einzeln zu behandeln. Durch die verschiedenen Teilungen des Landes, die auch noch innerhalb der einzelnen Gebiete sich wiederholen, ist eine Übersicht über die Beamtenorganisationen jeder einzelnen Verwaltung sehr erschwert, ja fast vollständig ausgeschlossen; ferner ist das zur Verfügung stehende Material nicht so umfangreich, um für jedes der Territorien eine eigene Behandlung des Beamtenwesens zweckmässig und ausreichend erscheinen zu lassen; endlich sind auch die Einrichtungen im allgemeinen derartig übereinstimmend, dass eine getrennte Behandlung nur zu fortwährenden Wiederholungen führen würde. Etwaige Abweichungen der Einrichtungen in den einzelnen Territorien sind an der betreffenden Stelle behandelt.

Das für die vorliegende Arbeit nötige Urkundenmaterial ist für die Zeit bis zum Jahre 1400 dem umfassenden „Codex diplomaticus Anhaltinus" des Dr. Otto von Heinemann entnommen; für die Jahre 1401—1471 schliesst es sich im wesentlichen an die von Archivrat Prof. Dr. Wäschke herausgegebenen sehr ausführlichen „Regesten der Urkunden des Herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst aus den Jahren 1401—1500" an, für die letzten ungefähr 120 Jahre bis 1574 beruht die Arbeit auf Studien des Verfassers im Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst, dessen Benutzung ihn vom hohen Staatsministerium gütigst gestattet wurde.

Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Lindner sowie Herrn Archivrat Prof. Dr. Wäschke zu Zerbst danke ich für die gütige Unterstützung; zu ganz besonderem Danke aber bin ich Herrn Prof. Dr. Heldmann verpflichtet, der mir nicht nur die Anregung zu dieser Arbeit gegeben, sondern mich auch bei der Bearbeitung jederzeit auf das liebenswürdigste unterstützt und sich auch bereitwilligst der mühevollen Aufgabe einer umfassenden Durchsicht unterzogen hat. Ihm auch an dieser Stelle meinen ergebensten Dank auszusprechen, ist mir eine höchst angenehme Pflicht.

Anhang 1.

Hofordnung des Fürsten Bernhard (circa 1570). (H. H. St. Arch. vol. III 234 Nr. 6).

(Ich gebe hier den letzten Teil geschlossen wieder, weil er noch einmal die Pflichten sämtlicher Hofbeamten knapp zusammenfasst, das übrige ist schon an seinem Platze verzeichnet.)

Und letzlich:

Uff dieser Ordnung zusehen, davor um vleissige acht zu haben, darüber zu halten, die Gehorsamen zu schützen und die ungehorsamen ernstlich zu straffen, sollen fürnemlich verordent seinn der Hauptmann, Marschalk, Kanzler und Renthmeister, welche fürnemlich das was Gotes ehre belanget, darnach uff unser nutz und Bestes denken und, bey weme sie die volge nicht habenn wurden, zu uns sich Schuzes und Schirmes vorsehenn sollenn.

Dieselben oder Ihrer einer sonderlich Hauptmann oder Marschalk sollen obers Hofgesinde vor Kuchenn, Keller, Brauhaus, futterbodenn, vorwerk, fischereien und alles zu bestellenn macht habenn, nichts ausgeschlossen, denen auch Kuchenschreiber, Koche, Fischer, Keller und alles Hoffgesinde, bey hochster straffe zu gehorsamen sollen schuldig sein, welche oder welcher sich aber darwider ufflehnen wurde, die oder der sollen nicht gelitten werden, sondern sich dahinn begebenn, do ehrs machen muge, wie ehs ime gefällt.

Und soll der Marschalk, wenn wir zu Tische gehen wie vorn gemeldet, uff unses wartenn, das Handtwasser reichenn, und wer ahn den tisch gehoret, nach ordenung setzenn und auff die andern tische achtung habenn, das niemandt zu tische gestattet, auch keine Jungs nitt einlauffe, der nicht zu tische gehoret, welche ehr hartt anreden und abweisenn soll.

Uff die futterung sollenn sie auch gutt acht habenn, das ordentlich gefuttert, und uff die pferde, so mahn verschickt, nichts gefordert viel weniger gegeben werdenn, Inn Wagenstellenn solch uffsehenn zu habenn, soll dem voigt bewholen seinn, das mahn auch mitt heuv unde Stro zur notturfft und nicht zum uberflus und vertrieb umbgehe.

Nachdem auch ahn Brenholtz und Küchenholtz nicht überfluss vorhandenn und auch sonst die fuhre schwer ankumpt, das man Rahtsam mit dem Brennen umbgehe, derwegen Hauptmahn und Beuhelhaber hir obenn am Hoffe,

in Kuch, Hoffstube, Kantzeley, Thorstubenn und wo feuer gehalteun wirdt, uffsehenn habenn sollenn, das nichts unnutzes am holtze verspildet, sondern zur notturfft gebraucht und in radsamkeit abgeschnitten werde.

Im Keller mag nach gelegenheit der Schenke Arbeit feuer gehaltenn werdenn, wenns aber nit vonnothen, vermiedenn werden, soll auch nach den feuerstellen am Howe des abents der Marschalk inn stellenn und ahn allenn orthen, desgleichen nach den lichten sehen, das gewarsam damit umbgangen werde, auch von niemande leyden, ubir die Zeitt zu sitzen und wers thut, dieselben ernstlich anredenn und wer sich iro walte widersetzigk mache, kegenn deme oder dieselbenn die geordennt Straffe furnehmenn; also den vorgnante soll uffgelegenn seinn, solch vleissigk uffsehenn inn der Hovstuben, Meyerey und in stellenn, uffm vorwerke des feuers halben zu habenn; dem Voigte, die Knechte, Meyersche und Meygde, die in seinem Gehorsam beuohlen sein, Was er bey Ihnenn oder mit Ihnen schaffen unde gebiethenn wurde, demselbenn getreulich nachsetzen.

Anhang 2.

Stadtthaltters Instruction (1574). (H.H.St.Arch. GAR. III 248 Nr. 80.)

Instruction, Ordnung und Beuehl des durchlauchten Hochgebornen Fursten und Hern, Hern Joachim Ernsten, Fursten zu Anhaltt, Graffen zu Assanien, Hern zu Zerbst und Bernburgk, Wess sich s. f. g. Stadtthalter Moritz Rieder, in seim Stadtthalter Ambt solle vorhalten,

Nemlichen, und dieweil s. f. g. Ihnen mitt der Justiciensachen in der Regierung, darnach auch mitt den Schultsachen, vorschonen, damitt er der Hauss und Hoffhaltung, daran s. f. g. viel und hoch gelegen, desto besser abzuwarten, So sol er Ihme solche treulich lassen beuolen sein, Sonderlich, und alss s. f. g. zur Hoffhaltung nachfolgende Emptter deputiert, alss Zerbst, Lindaw, Rosslaw, Kosswigk, Desssau, Wörlitz, Wolffen, Warmssdorf, Plötzigk, Soll er dieselbige insonderlichen beuehl haben, und daruf sehen, dass derselbigen einkommen fortgesetzet, gesteigert, erhöhet, und aller muglicher nutz darin gesucht werde.

Und dass aus Itzt berurten Empttern, wass zur Hoffhaltung, furstlichen tische, Kuchen, Keller, und Futterboden gehörigk, zu rechter Zeitt vorschafft, Das auch die Einkommen zu rechter Zeitt einbracht, Holtz, getreidich, Wollen, Hamel und anders, mitt besten nutz vorkaufft, Sol auch die Landgrentzen dieses Ampts Dessau, in vleissig acht haben, darmit s. f. g. daran nichts entzogen,

Item, daruf sehen, das von den Ambttleuten und Schössern, das gelt, zu rechter Zeitt, in unser Cammer gelieffert, daruf s. f. g. M. Wolffen bescheiden, und Ihme Benedictus zum Cammerschreiber, zugeordent, die sich forder darmit, nach laut Ihrer Instruction vorhalten sollen,

Ob auch wol die ander Emptter zum teil zu den schulden deputiret, zum teil vor s. f. g. selbsten reseruiret, und also Ihre sonderliche Mass und

vorordnung haben, Sol doch der Stadthaltter nichtes weniger Ihme des ganzen Landesnutz, wo solcher könne geschafft werden, lassen angelegen sein, seinen Pflichten nach zu befördern, Jedoch sol er sich darin ohne s. f. g. vorwissen, vorenderung zu thun, nicht anmassen.

Die Ambts-Rechnung sol er durchaus helffen anhören, darzu s. f. g. Ihme, sowohl in andern haussbaltungen, so wichtige sachen furfallen, wollen andere Hoff Rethe vom Adel jederzeit zuzuordenen wissen, mitt denen er, wass furfellet, bestes vleisses beradtschlagen und vorrichten solle,

So soll Ihme auch in dem Ambtt Dessau uff die forwerge, und bestallung des Ackerbaues zu sehen, der Futter Marschalg Bernt, alss bestalter Haussvoigt, zugeordent, welcher Ihme dieselbige wirdet treulich lassen benolen sein,

Sonsten soll der Stadtthaltter die Ander Emptter, so zur Hausshaltung, wie obstehet, geschlahen, offter im Jahr selbsten besuchen, und sich gegenwertig, aller gelegenheit erkunden, zu sehen und zu erfaren, wie es mitt der Hausshaltung fortgehet, und wass man vor die Kuche und Keller, daraus jeder Zeit nemen, und in die Hoffhaltung lieffern kan,

Wie es nun die sachen jederzeitt befindet, so sol er es s. f. g. berichten, s. f. g. sein undertheniges trewes bedencken mitteilen, und wass daruf von s. f. g. vorordent wirdet, also ins werck setzen und vorrichten lassen.

Actum Dessau den 1. Aprilis.
Anno 1574.

Anhang 3.

Kammerinstruktion (1574). (H.H.St.Arch. GAR. III 248 Nr. 80.)

Instruction, Ordnung und Beuehl dess durchlauchtigen Hochgebornen Fursten und Hern, Hern Joachim Ernsten, Fursten zu Anhaltt, Graffen zu Assanien etc. Wess sich magister Wolffgangus furman, in der Renterey und Cammersachen, vorhalten solle,

Nachdem s. f. g. zur Hausshaltung nachfolgende Emptter, alss Zerbst, Lindau, Rosslau, Kosswigk, Dessau, Wörlitz, Wolffen, Warmssdorf, Plötzigk etc. deputiret, sol er daruber jerliche Rechnung, neben andern, helffen anhören, und alle einnahme von den Ambtleuten und Schössern derselbigen, an gelde, zu sich nehmen, darmitt uff negst kommendt Johannis anfahen, Und die Ambtleute und Schösser, laut Ihrer Rechnung, wan und so ferne solche richtigk, s. f. g. allzeit bericht thuen, und s. f. g. selbsten die Quitanzen zuuolziehen siegeln lassen, Und dan der Ambten und Schösser Rechnung, in ein kasten wol vorwarlich behalten, Und uber solche sein Einnahme seine richtige Register und Vorzeichnus halten, darmit solche mitt den Rechnungen der Ambtten und Schösser ubereinstimmen.

Weil er aber alters und ander s. f. g. sachen halber die aussgabe nicht halten kan, Sol Ihme Benedictus zu eim Cammerschreiber zugeordent werden, der sol die Aussgaben halten, also, dass Ihme M: Wolff Jederzeit ein Summa

geldes zustelle, wan er die aussgegeben, alssdan ein ander Summa, darum sollen die aussgaben gehalten werden, nach dem Tittel und Posten wie s. f. g. solche wollen sonderlich zuuorordenen und zuuorzeichen lassen wissen, Sonderlich aber der Diener besoldung zu gepurlicher Zeit entrichten,

Die Handtwergsleute sollen in eine Jahr, zu etzlich mahlen bescheiden vor dem Stadthalter, Renthmeistern und andern, so darzu gehören, abrechnung mitt Ihnen gehaltenn und daruf bezalet werden,

Sonsten was fur Kuchen, Keller, und Hoffhaltung fur aussgaben vorfallen, die werden, wie es teglich furkompt, bezalet, und do wass daran auffgeborget, das solches nicht in die Merkte vorschoben, Sondern souiel muglich, alhier in der Renterey die Zalung geschehen möchte, darin M. Wolff sich doch Jederzeit wol bey seiner f. g. wirdet bescheidts zu erholen wissen.

Es wollen auch s. f. g. sonderlich daran sein, dass M: Wolff in allen Posten, wass auszugeben sein möge, ein gewissen beuehlich von s. f. g. erlange,

Ohne das, und wo er s. f. g. beuehls nicht gewiss, sol er zur Zalung von niemandts beschwert werden, viel weniger Jemandes, es sey wer er wolle, gelt auf Rechnung vorsetzen oder zustellen.

Actum Dessau den 1. Aprilis.
a°. 1574.

Anhang 4.

Rentmeisterinstruktion (1574). (H.H.St.Arch. GAR. III 248 Nr. 80).

Instruction und Ordnung des durchlauchtigen Hochgebornen Fursten und Hern, Hern Joachim Ernsten Fursten zu Anhaltt, Graffen zu Assanien etc., wess sich s. f. g. Renthmeister Alex Pultz vorhaltten solle,

Aldieweil s. f. g. nuhnmer die ganze Einnahme und aussgabe der Empter, so zur Hoffhaltung geschlagen, in die Cammer gelegt, darzu M: Wolff und Benedictus, alss ein Cammer-Schreiber vorordnet,

So sol der Renthmeister hinfurder, und von Johannis negstkommendt anzufahen das Ambtt Dessau allein vorwalten und vorsehen, Und sich zum höchsten vleissigen, wie er desselbigen als des furnembsten, nutzung und gefelle, in beste richtigkeit, ordnung, und auffnehmen bringe, und die Rechnung also schliesse, das keine Retardaten bleiben, sondern alles an barem Gelde einbringe,

Insonderheit, soll er Ihme den Holtzhandel, das darin nichts vorabseumdt, lassen beuolen sein, und wie allzeit bedacht und im Rath beschlossen wirdet, gar vleissigk treiben, auch uff die Muhlen und Dhamgebeude, im Ambtt Dessau vleissig achtung geben,

Und weil teglich s. f. g. viel anlauffens haben, Holtzes halben, zu uorkauffen, Sollen Ihme die Supplicationes, darinnen umb holtz angesucht, zugestellt werdenn, do es gemein Holtz anlange, das solches mitt vorwissen

und anweisung des Forstmeisters, vorkaufft und in sein Einnahme bracht werde, do aber umb baw und ander holtz, daran viel gelegen, angesucht wurde, sol s. f. g. bescheide alzeit darin erwartet werden,

Ob auch s. f. g. Holtz vorschenket, sol solches von Ihme auch uffgezeichent werden, darmit s. f. g. jerlich wissen mögen, wie viel holtz allenthalben wegk komen,

Er sol auch daran sein, dass die Scheffereien hinwidder zum besten widder angerichtet, darmit die Nutzung derselbigen, sonderlichen mitt dem wollekauff, im rechten gangk widder bracht,

Weil er aber Itzo etzliche schulden in Leiptziger Merckte noch uff sich hatt, sol er ein vorzeichnus derselbigen ubergeben, und solche diss Jahr, von seines beuohlen Ambts gefellen, abtragen, aber hinforder sich schulden uff die Leipzische Merckte zu machen, gar enthalten,

Und do man sonsten seines, als eines alten Dieners, berichts in bawen, Haussbaltung, und andern, bedarff, denselbigen s. f. g. treulich mitteilen, und s. f. g. nutz zum höchsten, in allem befördern und bedencken helffen,

Actum Dessau, den 1. Aprilis, a°. 1574.

Abkürzungen.

---

v. H. = v. Heinemann, Codex diplomaticus Anhaltinus (Dessau 1867—83).

Reg. = Wäschke, Regesten der Urkunden des Herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst (Heft 1—7) (Dessau 1903—1906)*).

M.V.f.A.G. = Mitteilungen des Vereins für anhaltische Geschichte und Altertumskunde (Dessau).

G.Qu.d.Pr.S. = Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete (Publikationen der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt).

H.H.St.Arch. = Herzogliches Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst.

P.u.L.O. = Des Fürstenthumes Anhalt Polizey und Landesordnung (1572, gedruckt zu Wittembergk durch Klemens Schleich und Antonium Schöne).

Bezüglich der anhaltischen Fürsten verweise ich auf:

Wäschke, Abriss der anhaltischen Geschichte (Dessau 1895).

„ , Die Askanier in Anhalt (Dessau 1904).

---

*) Heft 8 der Regesten ist mir leider erst nach Fertigstellung des Druckes zugegangen, so dass ich es nicht mehr für die Arbeit selbst benutzen konnte. Einige kleinere Nachträge, die sich, wie vorauszusehen, nur für die Anmerkungen gefunden haben, füge ich daher hier bei:

zu pag. 82, 2: Johannes Buchener wird noch im Jahre 1474 als Kanzler erwähnt (Reg. 781), meine Vermutung bestätigt sich also. Er ist im ganzen „fast lange unde boben vierczig jar" Kanzler gewesen; für diese Dienste ist ihm später vom Fürsten Georg der erbliche Adel verliehen worden mit dem Wappen „den sperber unde das feld blawe unnde uff deme helme zcwen sperber flôgel unde itzlicher eyn teyl blawe unde weysz", was von dem Fürsten Waldemar im Jahre 1476 bestätigt wird. 1476 ist Buchener wohl nicht mehr im Amte (Reg. 829).

zu pag. 85, 3: vgl. Reg. 741 (1472).

zu pag. 99, 8: 1475. Heinrich Stolzman (Reg. 809).

zu pag. 114, 3: Heinrich von Ammendorf wird noch im Jahre 1477 als Amtmann des Erzbischofs von Magdeburg, zu Giebichenstein aufgeführt (Reg. 844); ist also wohl sicher nicht anhaltischer Beamter gewesen.

Bezüglich einiger Namen von Beamten siehe noch: Reg. 759, 781, 784, 809, 810, 843.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz i. Schl.

26. **Hübner**, Rudolf: Die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Niessbrauchs im älteren deutschen Recht . . . 4,00 Mk.

27. **Weyl**, Richard: Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger . . . . 2,00 Mk.

28. **Rodenberg**, Karl: Über wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert . . . . 1,60 Mk.

29. **Levy**, Albert: Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter, insb. in den Kämpfen, an welchen Deutschland beteiligt war (8.—10., Anf. 11. Jahrh.) . . . . . . 2,80 Mk.

30. **Wendt**, Heinrich: Der deutsche Reichstag unter König Sigmund bis zum Ende der Reichskriege gegen die Hussiten . . . . 3,60 Mk.

31. **Koehne**, Carl: Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz . . . . [12,00 Mk.]

32. **Mack**, Heinrich: Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374 . . . . 3,20 Mk.

33. **Frommhold**, Georg: Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge im deutschen Privatrecht . . . . 1,20 Mk.

34. **Stutz**, Ulrich: Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels und seine Bedeutung für die sächsische Erbfolgeordnung . . . . 2,40 Mk.

35. **v. Schwind**, Ernst Freiherr: Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Kolonisation des Mittelalters . . . . 5,00 Mk.

36. **Kühtmann**, Alfred: Die Romanisierung des Zivilprozesses in der Stadt Bremen . . . . 2,80 Mk.

37. **Adler**, Sigmund: Über das Erbenwartrecht nach den ältesten Bayrischen Rechtsquellen . . . . 3,60 Mk.

38. **Frommer**, Otto: Anfänge und Entwicklung der Handelsgerichtsbarkeit in der Stadt Königsberg i. Pr. . . . . 1,00 Mk.

39. **Lass**, Ludwig: Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien . . . . 1,60 Mk.

40. **Weyl**, Richard: Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern . . . . 8,00 Mk.

41. **Lipp, Max**: Das fränkische Grenzsystem unter Karl dem Grossen 2,50 Mk.

42. **Hübner**, Rudolf: Der Immobiliarprozess der fränkischen Zeit . . 7,50 Mk.

43. **Wetzel**, Erich: Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle . . . . 4,80 Mk.

44. **Schäfer**, Friedrich: Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee in den Jahren 1550–1628 nebst einem einleitenden Abriss der Überlinger Verfassungsgeschichte . . . . 7,00 Mk.

45. **Werminghoff**, Albert: Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts . . . . 5,60 Mk.

46. **Lagenpusch**, Emil: Das germanische Recht im Heliand . . . . 2,50 Mk.

47. **Hancke**, E.: Bodin. Eine Studie über den Begriff der Souveränetät . . 3,00 Mk.

48. **Immerwahr**, Walter: Die Verschweigung im deutschen Recht . . . 2,00 Mk.

49. **Schultze**, Alfred: Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung . . . . 7,50 Mk.

50. **Schreuer**, Hans: Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten . . . . 9,00 Mk.

51. **Hoffmann**, Hans: Die Haftung für ausserkontraktliche Schadenszufügungen durch Tiere nach Hamburger Recht . . . . 2,50 Mk.

Fortsetzung siehe 4. Umschlagseite

Buchdruckerei Maretzke & Martin, Trebnitz i. Schles.

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

---

87. Heft

Geschichte des Werkvertrags

nach deutschem Rechte

von

Dr. Karl Rothenbücher

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1906

Fortsetzung siehe 3. Umschlagseite

Geschichte des Werkvertrags nach deutschem Rechte

von

Dr. Karl Rothenbücher

Untersuchungen
zur
Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte
herausgegeben
von
Dr. Otto Gierke
Professor der Rechte an der Universität Berlin
87. Heft

Geschichte des Werkvertrags
nach deutschem Rechte

von
Dr. Karl Rothenbücher

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1906

Geschichte des Werkvertrags

nach deutschem Rechte

von

Dr. Karl Rothenbücher

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1906

Inhalt

4. Abschnitt

I. Einleitung.

Die bisherigen Arbeiten über das Werkvertragsrecht haben, soweit sie sich mit der geschichtlichen Entwicklung beschäftigten, vorwiegend das römische Recht berücksichtigt[1]). Offenbar aus dem Grunde, weil Begriff und zum Teil auch Rechtssätze des modernen Dienst- und Werkvertrags sich enge an die loc. cond. operarum und operis anzulehnen scheinen. Es hat hierbei nicht an Bemühungen gefehlt, im besondern die loc. cond. operis aus den staats- und privatrechtlichen Verhältnissen des alten Roms geschichtlich zu erklären. Dem gegenüber soll hier untersucht werden, ob das römische Recht bei seinem Eindringen überhaupt ein deutsches Werkvertragsrecht vorfand, ob auch das deutsche Recht selbständig Rechtssätze über den Werkvertrag entwickelt hat.

Ich begrenze zu diesem Zwecke meine Aufgabe dahin, dass ich nicht das ganze Gebiet der Arbeitsverträge, die auf Bewirkung irgendwelchen Erfolgs gerichtet sind, darstellen werde. Vielmehr werde ich diejenigen Verträge, die sich nach der Art ihrer Leistung oder nach ihrem Aufbau von der allgemeinen Grundlage besonders abheben, nur vergleichend und ergänzend berücksichtigen. Es scheidet demnach aus der Frachtvertrag, der als Seefrachtvertrag eine eigene Stellung einnimmt, und auch als Binnenfrachtvertrag eine besondere, vor allem das italienische Recht berücksichtigende Darstellung erfordert (vgl. Goldschmidt, Universalgesch. des Handelsrechts 1891 S. 332 ff.); ferner der schon in die Neuzeit fallende Verlagsvertrag, der Mäklervertrag und der Lehrlingsvertrag. Denn

[1]) Die bisherige Literatur über den Werkvertrag siehe bei E. Riezler, Der Werkvertrag, Jena 1900, S. 1 ff., S. 19 ff. Für das Gebiet des nordgermanischen Rechts vgl. v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht Bd. I S. 649 ff., Bd. II S. 787 ff.

dieser ist zwar, soweit er die Erziehung des Lehrlings zu einem Handwerk zum Gegenstande hat, Werkvertrag, aber er hat im wesentlichen eine an den gewerblichen Dienstvertrag sich anlehnende Behandlung in den Quellen erfahren.

In einem Hauptteil ist sohin das deutsche Recht über den Werkvertrag darzustellen. In einem zweiten Teil soll dann versucht werden, einen Überblick über den Gang der Rechtsentwicklung seit der Zeit der Rezeption im Grossen zu geben.

Über den bei Untersuchung des deutschen Rechts einzuschlagenden Weg sei noch folgendes bemerkt: Das deutsche Recht des MA. hat es zu einer begrifflichen, theoretischen Durchbildung seines Vertragssystems bekanntlich nicht gebracht. Man muss daher, um ein einheitliches Bild zu erhalten, die verschiedensten Rechtsquellen zusammenfassen. Gerade auf unserem Gebiete äussern sich die Rechtsaufzeichnungen der Land- und Stadtrechte seltener, da natürlich mehr in die Augen fallende Fragen, vor allem des Güter- und Erbrechts, sowie der dinglichen Rechte die Aufmerksamkeit der Verfasser auf sich zogen. Immerhin finden sich seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts in den Stadtrechten, sowie in den Entscheidungen der Oberhöfe auf den Werkvertrag bezügliche Sätze. Daneben aber sind in grossem Umfang die zahlreichen, von den Stadtobrigkeiten erlassenen oder von den Zünften sich selbst gegebenen Zunft- und Handwerksordnungen zu berücksichtigen. Diese Ordnungen gehen zwar von gewerbepolizeilichen Gesichtspunkten aus, und dadurch ist die Fassung ihrer Sätze und der ganze Geist ihrer Normen bestimmt, aber sie enthalten wie unsere heutige Reichsgewerbeordnung viele privatrechtliche Sätze. In einer Zeit, die noch vorwiegend strafrechtlich dachte, müssen privatrechtliche Grundsätze auch dort aufgesucht werden, wo sie in Befehlsform gekleidet sind, oder ihre Verletzung nicht nur bürgerlich-rechtliche, sondern auch disziplinare oder strafrechtliche Folgen hat.

Diese Handwerksordnungen, die in den Städten ihren Ausgang nehmen, dann in den landesherrlichen Territorien aufgenommen werden, und, den sich ändernden Verhältnissen sich anpassend, bis ins 19. Jahrhundert sich fortsetzen, um von den modernen Gewerbeordnungen abgelöst zu werden, geben zugleich

ein Bild für die Bedürfnisse des Verkehrs und kodifizieren das Gewohnheitsrecht, das sich in unzähligemal wiederholten Verträgen ohne Eingriff der Gesetze gebildet hat. Das Gewohnheitsrecht aber kommt als Rechtsquelle für unser Gebiet in grossem Umfang in Betracht. Es ist daher bei dieser Untersuchung auch der Inhalt der uns überlieferten Verträge aus alter Zeit zu berücksichtigen.

Wenn ich nun vielleicht in dem Streben, ein Bild des ganzen Vertraglebens zu geben, manches aufnehme, was mehr als Sitte, denn als Recht erscheinen mag, so ist zu bedenken, dass wir auch in unserer heutigen Rechtsordnung zwischen zwingendem und dispositivem Recht unterscheiden. Das dispositive Recht aber hat erst in den Gesetzgebungen der neuesten Zeit eine Kodifizierung erfahren, für das ältere Recht muss man es in den tatsächlichen Vertragsverhältnissen und Vertragssitten finden; denn das dispositive Recht ist seiner Entstehung und Bedeutung nach nichts als ein Niederschlag der regelmässigen, üblichen Vertragsbestimmungen, wie es denn auch nichts als deren Ergänzung sein will. Von diesen Gesichtspunkten aus hoffe ich, zwar nicht das Bestehen eines „gemeinen“, doch eines „allgemeinen“ deutschen Werkvertragsrechts zeigen zu können.

Bei der Darstellung des deutschen Rechts im MA. werde ich auch diejenigen Quellen heranziehen, die, zeitlich nach der Rezeption liegend, in ununterbrochener Folge die älteren Rechtssätze erhalten haben, die sonach als Fortsetzungen der früheren Rechtssatzungen betrachtet werden müssen. Denn ich glaube, dass sich hierbei zeigen wird, dass die Rezeption nicht einen plötzlichen Schnitt in unsere Rechtsentwicklung gemacht hat, dass vielmehr die Entwicklung des deutschen Rechts selbständig auf einzelnen Gebieten, wie dem unsern, bis ins 17. Jahrhundert fortgegangen ist.

Da zur Erkenntnis allen Rechts erforderlich ist, die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse zu kennen, auf die es Anwendung findet, gebe ich zunächst im folgenden einen kurzen Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse auf unserm Gebiete.

II. Das deutsche Werkvertragsrecht im Mittelalter.

---

1. Abschnitt

Die wirtschaftlichen Verhältnisse.

1. Zu allen Zeiten entsteht da, wo die Bedürfnisbefriedigung nicht mehr durch Arbeiten im Schosse der Familie und der Hausgemeinschaft allein erfolgen kann, die Notwendigkeit, fremde Arbeit nutzbar zu machen. Soweit dies nicht durch den Tausch und später den Kauf fertiger Arbeitserzeugnisse geschieht, muss man dazu schreiten, sich vertragsmässig Arbeitsleistungen zu verschaffen. Es wird dies dadurch erreicht, dass der eine Teil den andern dazu gewinnt, unter seiner Leitung Arbeiten, Dienste zu verrichten, für deren Erfolg der Herr verantwortlich ist, oder aber, dass der eine Teil es übernimmt, durch seine Arbeit für den andern einen Erfolg herbeizuführen, wobei auf die hierzu erforderlichen Handlungen der Vertragsgegner keinen Einfluss hat, eine Leitung seinerseits ausgeschlossen ist. Hierbei ist Voraussetzung, dass die Vertragsteile nicht in einem Herrschaftsverhältnisse zueinander stehen, auf Grund dessen der eine Teil dem andern derartige Arbeitsleistungen aufzuerlegen berechtigt ist.

Es ist nun die Meinung vertreten worden, für die mittelalterlichen Verhältnisse komme erst spät die wirtschaftliche Form des Lohnwerks auf, worunter die Volkswirtschafts-

lehre die gewerbliche Arbeit versteht, bei der der Stoff dem Kunden, das Werkzeug dem Arbeiter gehört. Es sei ursprünglich alle gewerbliche Arbeit in den Klöstern und Fronhöfen zusammengedrängt gewesen. Die Arbeiter seien lediglich Hörige gewesen, Unfreie, mit denen kein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden musste. Erst allmählich hätten die Unfreien ausnahmsweise auch für den Markt arbeiten dürfen, und erst seit dem 12. Jahrhundert habe sich dies Ausnahmeverhältnis zur Regel umgestaltet, indem die hörigen Arbeiter des Fronhofs allmählich in den freien Stand aufgerückt seien, und so die Klasse der freien städtischen Handwerker gebildet hätten. Ich brauche auf den hierüber bestehenden Streit, der von Nitzsch und Bücher, allerdings von verschiedenen Gesichtspunkten aus auf der einen Seite, und von Georg von Below und Keutgen vornehmlich auf der andern Seite geführt wird, nicht einzugehen. Von Bedeutung ist die hofrechtliche Theorie hier nur insofern, als, ihre Richtigkeit angenommen, daraus zu folgern wäre, dass bis zum 12. Jahrhundert Werkverträge überhaupt nicht abgeschlossen worden wären, da ja das Bedürfnis in dieser Richtung durch die Eigenwirtschaft genügend befriedigt worden wäre.

Ich halte dies jedoch nicht für richtig; vielmehr glaube ich, dass es seit der Zeit der Volksrechte stets freie Arbeiter gegeben hat (so auch Stieda, Entstehung des deutschen Zunftwesens 1877 S. 10ff.), ferner solche unfreie Arbeiter, die nicht nur für ihren Herrn arbeiteten, sondern mit jedem Dritten selbständige Arbeitsverträge abschlossen. Diese wurden nicht nach römischem Muster von dem Herrn „verstellt", vermietet, sondern sie traten selbst als Vertragschliessende auf, „faber, aurifex, vel spatorius, qui publice probati sunt". lex Alam. LXXIV 5. (Diese Tatsache scheint mir, auch wenn man publice probatus nur als „allgemein, öffentlich bewährt" auffasst, durch die neueren Ausführungen Koehnes zu dieser Stelle nicht widerlegt. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. IV S. 186.) Für die freien Arbeiter und die servi, die wegen ihrer Kunstfertigkeit hohen Wert besassen, und dementsprechend durch höheres Wergeld ausgezeichnet waren, galten Bestimmungen, wie die folgenden:

qui aurum ad facienda ornamenta susceperit et adultaverit sive aeris aut argenti vel cuiuscunque vilioris metalli permixtione corruperit, pro fure teneatur. lex Visigoth. VII 6, 3 (Mon. LL. I 1 S. 311);

aurifices aut argentarii vel quicumque artifices, si de rebus sibi commissis aut traditis aliquid subtraxerunt, pro fure teneantur. lex Visigoth. VII 6, 4 (ebd.);

quicumque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium sartorem vel sutorem in publicum attributum artificium exercere permiserit, et id. quod ad facienda opera a quocumque susceperit, fortasse everterit, dominus ejus aut pro eodem satisfaciat, aut servi ipsius, si maluerit, faciat cessionem. lex Burg. 21, 2 (Mon. LL. III S. 542).

Mögen diese Bestimmungen auch nicht frei von römischen Einflüssen sein, so geht doch aus ihnen hervor, dass zur Zeit ihrer Entstehung schon Werkverträge von Freien und Unfreien abgeschlossen wurden.

In der fränkischen und in der unmittelbar folgenden Zeit war die Unfreiheit überhaupt nicht so verbreitet, wie gerne angenommen wird. So sind ausser den Goldschmieden sicher freie Arbeiter die Münzer der fränkischen Zeit, die jedem, der Metall oder alte Münzen brachte, diese gegen Entlohnung in neue Münzen umprägten. Erst seit Pippin wurden die Münzer aus ihrer freien gewerblichen Tätigkeit unter die beaufsichtigende Macht des Staats gezogen. (Vgl. hierzu K. Th. Eheberg, Über das ältere deutsche Münzwesen 1897 S. 98, 99 [Schmoller, Forschungen II 5].) Keutgen (Ämter und Zünfte S. 12 ff.) weist ebenfalls nach, dass sowohl auf den Fronhöfen neben den Hörigen, als ausserhalb derselben freie Handwerker gearbeitet haben.

2. Für die nun folgende Zeit des „Mittelalters“ im engern Sinn muss zwischen ländlichen und städtischen Verhältnissen unterschieden werden.

Auf dem Lande bestand nur wenig gewerbliche Arbeit, da sowohl auf den grossen Höfen, wie bei den Bauern in hohem Masse Eigenwirtschaft herrschte (vgl. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1891 II. Bd. S. 290 ff.). Immer-

hin ist der Vertrag, den man mit dem Müller und Schmied abschliesst, meistens ein Werkvertrag. Die Mühle war sehr frühe als Dienst- und Zinsgut in der Hand des berufsmässigen Müllers (v. Inama-Sternegg a. a. O. S. 293 und Koehne, Recht der Mühlen [Gierke, Untersuchungen Heft 71] S. 18 ff.), auch höher ausgebildete Schmiede, vor allem Edelschmiede, traten als selbständige Unternehmer auf.

Dagegen entwickelte sich in den Städten seit dem 10. Jahrhundert eine lebhafte gewerbliche Tätigkeit, sowohl in der Form des Handwerks, Arbeit auf den Verkauf, als in der des Lohnwerks, Kundenarbeit. Diese tritt als Heimarbeit und Störarbeit auf.

Wo nun Lohnwerk vorliegt, wird man annehmen müssen, dass die abgeschlossenen Verträge ihrer rechtlichen Natur nach meistens Werkverträge sind. Nur im Fall der Störarbeit wird dies bezweifelt werden müssen, da hier meistens der Arbeiter sich die Anordnungen des Arbeitgebers über die Art der Arbeit, die Arbeitsdauer usw. gefallen lassen muss. Lohnwerk und Werkvertrag fallen jedoch nicht begrifflich zusammen, da bei jenem auf das Eigentum am Stoff und Handwerkszeug, bei diesem auf die Verantwortlichkeit für den Erfolg abgestellt wird.

Wenn Bücher (Artikel „Gewerbe“ im Handwörterbuch der Staatswissensch. 2. Aufl. Bd. IV S. 360 ff.) recht hat, so wäre die Form des Lohnwerks im MA. noch die herrschende gewesen; es wird dies jedoch, wie mir scheint, mit Recht bestritten. (Vgl. hierzu G. von Below, Die historische Stellung des Lohnwerks in Territorium und Stadt, München 1900, S. 303 ff., 323 ff.) Wie dem aber auch sein mag, sicher ist, dass in einer Reihe von Gewerben, wie zum Teil heute noch, die Kundenarbeit herrschte, ja das Handwerk, Produktion auf den Verkauf, vielfach geradezu verboten war. Es gilt dies von den Bäckern, Müllern, Schneidern, Schustern (Oltflickern), Webern (in der Leinwandweberei, wogegen in der Wollweberei Handwerk herrschte), Malern, Gerbern, Walkern, Goldschmieden, Bildschnitzern, Färbern, Seilern, Spinnern, Tuchscherern, Kürschnern, Paramentenstickern, Buchbindern, Bücherabschreibern. In diesen Gewerben wurde der Stoff dem Arbeiter

zur Verarbeitung unter eigener Verantwortlichkeit übergeben. Der Unternehmer wurde für das Werk als Ganzes entlohnt. Das MA. bezeichnete diesen Akkordvertrag als „verding" oder als „fürgriff". Daneben tritt jedoch eine Reihe von Fällen auf, in der ein Werk als Ganzes gegen Entlohnung nach Zeitabschnitten verdungen wird, vor allem in Verträgen über Herstellung eines Baus oder von Teilen eines Baus, oder von bedeutenderen, längere Zeit in Anspruch nehmenden Kunstwerken.

3. Es muss hierauf noch eingegangen werden. Die ländlichen und zum grössten Teil auch städtischen privaten Profanbauten gaben in der Regel keinen Anlass zum Abschluss hierher gehöriger Verträge. Es sind uns über grössere Bauten auf diesem Gebiete, die eine bedeutendere Kunstfertigkeit erfordert hätten, Nachrichten nicht erhalten. Der Bauer errichtete selbst, gegebenenfalls mit Hilfe angedungener Leute, sein, meistens hölzernes, Haus nach dem Muster des alten. Er baute mit eigenem Holz oder mit Steinen und Kalk aus dem eigenen Steinbruch, und so kam es weder wegen der Ausführung des Ganzen, noch wegen Entwerfung eines Bauplans zu einem Werkvertrag.

Anders bei den Monumentalbauten, den Kirchen, städtischen Rathäusern und sonstigen gemeindlichen Gebäuden, bei den Brücken, und später bei den kunstvoller erbauten Schlössern der Fürsten und grossen Herrn. In den Anfängen des zweiten Jahrtausends wird zwar die Bautätigkeit auf diesem Gebiete noch dadurch bestimmt, dass der Bauherr den Stoff zum Bau, Stein, Holz, Kalk selbst besitzt, die Hilfskräfte, Handlanger und Taglöhner, in seinen Untertanen zur Verfügung hat, und dass die Bauleitung, sowie die Ausführung künstlerisch bedeutender Bauteile in geistlichen Händen liegt. Allein mit dem Aufkommen des gotischen Stils und der Reformbewegung Bernhard von Clugnys kehrten die geistlichen Baumeister und Handwerker in die Klöster zurück, und an ihre Stelle traten Laien, Baumeister, die die Baukunst nach bestimmten Regeln erlernt hatten, und die Steinmetzen, die, in dem neuen Stil gebildet, halb Künstler, halb Handwerker waren.

Überblickt man die Künstlergeschichte dieser Zeit im

südwestlichen Deutschland und in der untern Rheingegend, so zeigt sich regelmässig folgendes Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter: Der Bauherr, ein Stift, Kapitel, eine Stadt oder ein Landesfürst bauen immer noch wesentlich aus eigenem Stoff. Nur der Haustein für die Fassaden muss in manchen Gegenden z. B. am Niederrhein gekauft werden. Allein schon der Plan des Ganzen, sowie der einzelnen Teile muss von einem Sachverständigen entworfen, die Ausführung des Plans von einem solchen überwacht werden. Wohl mochte zur Beaufsichtigung eines einfacheren Baus die Erfahrung, die sich der „Referent für das Bauwesen" eines Stifts oder einer Stadt erworben hatte, genügen, allein bei den monumentalen Werken der kirchlichen Kunst, wie den städtischen Münstern und Domen war die Anwesenheit eines sachverständigen Baumeisters unbedingt nötig. Bei der seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts sich regenden eifrigen Bautätigkeit war die Nachfrage nach solchen Meistern gross, und es war daher für den Bauherrn sehr wichtig, den Künstler am Bau zu halten. So kommt es, dass bei fast allen grösseren Bauten der Bauherr bestrebt ist, mit dem Baumeister einen Anstellungsvertrag zu schliessen. In einer Unzahl von Urkunden ist dies festgelegt: Der Meister wird auf ein Jahr, oder auf fünf, zehn Jahre, sehr oft auf Lebenszeit angestellt, an dem Werk zu arbeiten. Er leitet den Bau. Er erhält einen Jahresgehalt und an den Tagen, an denen er selbst mitarbeitet, einen festgesetzten Taglohn. Dabei kann ausgemacht sein, dass er noch einen andern Bau annehmen darf, oder es wird ihm dies verboten:

Beispiele: 1339. „receperunt magistrum Johannem Groten ad regendum, magistrandum et murandum chorum et ecclesiam supradictam usque ad consummacionem earum". „Dabunt itaque sibi annuatim, quando per estatem muratur, sex marcas Lubicenses et sex ulnas pulchri panni et quolibet die, quando personaliter cum kella murat XX denarios pro precio suo" (Mithoff, Mittelalterl. Künstler und Werkmeister Niedersachsens 1883 S. 121).

1359. Anstellung Johanns von Gemünd als Werkmeister des Freiburger Münsters (Alfred Klemm, Württembergische Baumeister und Bildhauer 1882).

1370. Vertrag des Rats zu Aachen mit Meister Peter von der Kapellen (Laurent, Aachner Stadtrechnungen 1866 S. 35).

1392 und von da ab 1465, 1470 die Anstellungsverträge mit den Ulmer Dombaumeistern (Klemm S. 56).

1423. Anstellungsvertrag eines kurpfälzischen Baumeisters (Janner, Die Bauhütten des MA. 1876 S. 114).

1453. Verdingung des Rathauses zu Hannover an Meister Cord im Taglohn (Mitthoff S. 72).

1458. Vertrag Hans Paurs mit den Kirchenmeistern zu St. Lorenz in Nürnberg über seine Anstellung als Werkmeister (Janner S. 112).

1532 noch bekennt Jörg Pencz in einem Revers, gegen ein Gewartgeld dem Rat zu Nürnberg stets zur Verfügung stehen zu müssen (Mitteil. des Vereins für die Geschichte Nürnbergs Heft 8 S. 246).

Bauten, deren Grösse die Anstellung eines Baumeisters nicht nötig macht, werden von dem mit der Verwaltung des Bauwesens betrauten Kapitular, bei Kirchenbauten dem gubernator oder magister operis oder magister fabricae, in Städten von einem Ratsmitgliede, dem Pfleger, Bauherr oder Baumeister genannt, geleitet. So leitete z. B. in Nürnberg das ganze eigene Bauwesen der Stadt, das die sehr wichtigen Befestigungen mitinbegriff, ein Ratsherr, der nicht technisch vorgebildet war, als „Baumeister". Es sei nur an Lutz Steinlinger und Endres Tucher erinnert. Der Baumeister führte die Verwaltung der erforderlichen Werkzeuge und Rohstoffe, sowie der nötigen Gelder, er stellte die Handwerker im Dienstvertrage ein. Im Dienstvertrag stand auch der technische Unterbeamte, der „Schaffer und Anschicker auf der Peunt". Daneben wurden selbständige Verträge mit Architekten, Ingenieuren und Künstlern über die Anfertigung von Plänen, Erteilung von Gutachten usw. abgeschlossen (vgl. E. Mummenhoff, Das Rathaus in Nürnberg S. 163 ff., P. Sander, Der reichsstädtische Haushalt Nürnbergs S. 276, 278 ff.). Ähnlich lagen die Verhältnisse bei dem Bau der Kirche des hl. Viktor zu Xanten (vgl. St. Beissel, Baugeschichte von St. Viktor zu Xanten 1883) und bei dem Bau des Münsters zu Basel. Die Steinmetzen wurden im Taglohn

beschäftigt, dagegen wurde einzeln verdungen die Errichtung einer Säule 1481 (Beissel, Baugeschichte S. 172), eines Lehrgerüsts 1472, des Dachstuhls 1461 in Basel (Basler Münstergesch. 1895 S. 221). Weiterhin finden sich in den Baurechnungen wiederholt Posten, wonach ein auswärtiger Baumeister für das Bestehen des Turms oder die Prüfung einer Arbeit einen Lohn erhalten hat. Als weitere Beispiele reiner Werkverdingungen ohne Stofflieferung des Unternehmers seien angeführt:

1405 Vertrag über den Abbruch des alten Rathauses in Bremen (Das Rathaus von Bremen von Ehmck und Schumacher im Bremischen Jahrbuch II. Bd. 1866 S. 272).

1483 Vertrag über den Turmbau auf dem Gröditzberg (Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit Bd. 24 S. 298).

1513 Vertrag der Stadt Hamburg mit Hinrik Berndes über die Errichtung des Turmes bei St. Peter (Mithoff S. 33).

1532 Vertrag über den Bau der Elsterbrücke in Zeitz (Baudenkmäler der Provinz Sachsen Bd. I S. 73).

Nach Janner a. a. O. S. 111 ist der älteste erhaltene Vertrag mit einem Laienbaumeister der 1133 zu Würzburg mit dem Baumeister Enzelin abgeschlossene Vertrag, in dem es von dem Laien Enzelin heisst „. . cui Nos in reparanda et ornanda ecclesia nostra curam et Magisterium dedimus . .".

Ausserdem treten, wenn auch nicht so häufig, Werkverträge mit Stofflieferung des Unternehmers auf. So wurden die grossen Sandsteinfiguren zwischen den Fenstern des Bremer Rathauses zwei Steinmetzen als Ganzes verdungen (Ehmck und Schumacher a. a. O. S. 303, 381); ferner finden sich vereinzelte Beispiele in der Baugeschichte der Kirche zu Xanten (Beissel S. 174 ff.), wo wiederholt dem Meister auch die Beschaffung der nötigen Hausteine auf seine Kosten und Gefahr übertragen wurde. 1543 wurde ein ganzes Gewölbe an den lapicida verdungen, der auch das Material zu liefern hatte (Beissel S. 228). Überhaupt kam es am Niederrhein häufig vor, dass der lapicida die Hausteine aus seinem eigenen Steinbruch mitverdang. Ein Bauunternehmertum jedoch, wie es unsere Zeit kennt, bestand im MA. noch nicht. Die Arbeiter, Maurer und Steinmetzen waren nicht kapitalkräftig genug; das Bauen „in eigener Regie"

überwog. Im Arbeitsvertrag herrschte vornehmlich Zeitlohn, und zwar auch bei Werkverdingungen für Leistungen niederer und höherer Art. In einer Reihe von Ordnungen wurde ausdrücklich hierauf gedrungen. So lautet Art. 3 der Steinmetzordnung von 1459 (Janner S. 252), der 1563 noch wiederholt wurde:

„was redelicher werk und Gebäue nu zu zitten sind, die in Tagelon stont, nemlich also: Strossburg, Cöln und Wien und Passauwe und ander Werk derglichen, und in den Hütten, so dazu gehörent, also herkommen sint und vollbracht untzhar in Tagelon: Dieselben Beue und Werk also vorstot, sol man also lassen bliben in Tagelon und kein verdinget Werk daraus nit machen in geheynen wegk, umb dass dem Werk von der Gedinge wegen nit abgebrochen werde, also verne es an im stott".

Noch 1560 arbeitet der Meister, der den Bau eines Schiffs übernommen hat, nach der Lübecker Schiffszimmerleuterolle im Tagelohn. Ja, noch 1610 wird die künstlerische Deckenmalerei des Nürnberger Rathaussaales im Zeitlohn verdungen (Mummenhoff S. 120).

Diese Sitte hat ihren Grund in der Befürchtung des Bestellers, die Arbeit werde schlecht gemacht, wenn er sie in Akkord verdinge. Berthold von Regensburg drückt dies bezeichnend aus:

„Unde sie sulnt alle samt getriuwe und gewaere sin mit ir amten, sie wirken tagewerk oder fürgrif, wan daz tuout in dem amte vil zimberliute unde steinmetzen. Unde wirkent sie tagewerk, si sulnt niht deste traeger, daz der werke manniges werde. Ist ez fürgrif, sô solt du niht deste balder dâ von îlen, daz dû sin schiere abe kumest unde daz ez uber ein jâr oder über zwei darnider valle; dû solt es mit triuwen wirken, reht in der wise, als ob ez dîn selbes waere: sô sachest dû gerne, wie getriuweliche man dir würhte" (X. Predigt, Pfeiffer I. Bd. 1862 S. 147).

Zu diesen Gründen mag noch kommen, dass an den grossen Kirchenbauten jahrelang gebaut wurde, und es daher auf Zeitersparnis nicht allzusehr ankam, dass überhaupt das Interesse

an möglichst rascher Lieferung in jenen Zeiten noch nicht in dem Masse wie heute entwickelt war. Mitgewirkt hat auch wahrscheinlich das ursprüngliche ältere Verhältnis, wo der Arbeiter unter der unmittelbaren Leitung des Arbeitgebers arbeitete, und schliesslich die noch heute bestehende Abneigung des Arbeiters gegen den Akkordlohn, der zu einem schärfern Konkurrenzkampf unter den Arbeitnehmern führt.

Es wäre nun falsch, wollte man aus der Tatsache, dass die Herstellung einer grossen Anzahl von Bauten und Kunstwerken im Zeitlohn erfolgte, den Schluss ziehen, es läge in solchen Fällen ein Dienstvertrag vor. Vielmehr ergibt sich in einer Reihe von Fällen klar der Vertragswille der Parteien, den Unternehmer für den Eintritt des zu bewirkenden Erfolgs haften zu lassen, zum Teil aber schliesst schon die Natur der zu bewirkenden Leistung eine Anweisung oder Leitung des Bestellers vollkommen aus (vgl. zu der begrifflichen Seite der Frage l. 51 § 1 Dig. 19, 2 und neuerdings die hieran geknüpften Erörterungen bei Rümelin, Dienstvertrag und Werkvertrag 1905 S. 42 ff.).

4. Auch das Münzgeschäft gab Anlass zum Abschluss von Werkverträgen. Es kam zwar seit Karl dem Grossen immer mehr in die Hand des Staats; die Münze wurde entweder in Pacht gegeben oder aber der Landesherr betrieb selbst das Münzgeschäft und stellte den Münzer im Dienstvertrag an. Daneben blieb jedoch immer noch Raum für das Lohnwerk. Der Münzer prägte jedem, der Stoff zum Münzen brachte, im Werkvertrage das Metall in neue Münzen um. Im MA. hatte dies Geschäft noch viel grössere Bedeutung, als unter unsern heutigen Münzverhältnissen (vgl. Eheberg, Münzwesen S. 103, 110, von Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. II 392, 423).

5. Die im modernen Gewerbe vielfach übliche Arbeit um Stücklohn kommt auch im MA. schon vor. Allein dieses Verhältnis, das in der Regel nicht zwischen dem Kunden und dem eigentlichen Unternehmer, sondern zwischen diesem und seinen Arbeitskräften besteht, und das nicht schlechthin den Schluss auf das Vorliegen von Dienstvertrag oder Werkvertrag zulässt, vielmehr in beiden Vertragsformen sich denken lässt, wurde im allgemeinen nicht als wünschenswert betrachtet. Vielmehr war

der Lohn der Gehilfen und Lehrlinge durch die zünftlerischen Taxordnungen fast durchweg nach Zeit bemessen, ja verschiedentlich war Stücklohn geradezu verboten, so nach der Ulmer Barchentschauordnung von 1419 (bei Nübling, Ulms Baumwollenweberei im MA. [Schmoller, Forschungen Bd. 9] S. 11) für die Beschäftigung der Karterknechte, und nach der Armbrusterordnung in Strassburg von 1449 (Brucker, Strassburger Zunft- und Polizeiordnungen 1889 S. 18) für die Gehilfen. Dagegen war Entlohnung nach Stückwerk zugelassen für die Gesellen der Böttcher der 5 Seestädte Hamburg, Lübeck, Wismar, Stralsund, Rostock 1494.

6. Ein dem Mittelalter eigentümlicher Gedanke ist das Verbot des „fürkauf", das für die Entwicklung des Unternehmertums von grösster Bedeutung ist. Nach einer Reihe von Rechten war es nämlich verboten, dass der Unternehmer selbst den Stoff einkaufte (fürkauf) und dann das fertige Werk lieferte. Im Baumeisterbuch des Endres Tucher (1464—1475) heisst es:

> „Auch so soll furpass kein zimmerman der meister ist, keinen furgriff besteen, da im jemant zimberholtz, pretter oder keinerlay ander zeug verding. woll mag einer umb sein arbeit fürgriff machen, also daz er nichtsz anders verding denn die arbeit allein on den zeug".

Man kann zwar mit dem Arbeiter einen Akkordvertrag (fürgriff) abschliessen, so dass ihm eine Arbeit als Ganzes gegen eine feste Vergütung ohne Zeitlohn verdungen wird, aber hierbei darf der Unternehmer kein Material liefern, sondern der Vertrag darf lediglich den durch die Arbeit zu bewirkenden Erfolg zum Gegenstand haben. Der Unternehmer soll mit dem toten Stoff keinen Spekulationsgewinn erzielen. Bücher (Artikel „Gewerbe" a. a. O.) erklärt diese im MA. weit verbreitete Anschauungsweise im Anschluss an eine Frankfurter Steinmetzordnung von 1355 („. . . uff das yman bedrogen werde") dahin, der tote Stoff solle kein Erwerbsmittel bilden, sondern nur die lebendige Arbeitskraft. In dieser Allgemeinheit ist der Satz nicht ganz richtig, denn er steht im Widerspruche mit der Tatsache, dass im MA. in vielen Gewerben das Handwerk herrschte. Bei der Erklärung muss auch die strenge, zünftlerische Gliederung des Gewerbes berücksichtigt werden, nach der jeder auf einen

eng begrenzten Kreis von Tätigkeit verwiesen war und ein Hinübergreifen auf fremdes Gebiet strengstens verpönt war (vgl. hierzu auch Gierke, Genossenschaftsr. Bd. I S. 390).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse schon frühe so gelagert waren, dass das Vertragsleben Formen aufweisen konnte und tatsächlich aufwies, die juristisch unter den Begriff des Werkvertrags gereiht werden. Es wird nun darzustellen sein, wie das Recht jener Zeit den dem Werkvertrag zugrunde liegenden eigentümlichen Tatbestand erkannt und ihn entsprechend in der Gestaltung seiner materiellen Sätze berücksichtigt hat.

---

2. Abschnitt

Begriff und Abgrenzung des Werkvertrags und die Ausdrucksweise der Quellen.

1. Mittelalterliche Rechtsaufzeichnungen haben theoretisch einen Werkvertragsbegriff nicht aufgestellt. Es ist dies in den Verhältnissen der ganzen Rechtsentwicklung begründet. Das ältere Recht hat sogar nicht einmal einen gemeinsamen Namen für die Werkverträge gefunden. Denn die Quellen kennen weder den Ausdruck „Werkvertrag“ noch den Ausdruck „Werkmiete“. Dieses letztere Wort ist nicht von dem Worte „mieten“ in unserm heutigen Sinne, einen Gegenstand entgeltlich zum Gebrauch erhalten, abgeleitet, sondern hängt mit dem mittelhochdeutschen Worte miet zusammen, das gleichbedeutend und etymologisch verwandt ist mit *μισθός*, und den Begriff Lohn, Preis, Gabe, Geschenk umfasst. Von ihm erst ist das Wort mieten abgeleitet, das am häufigsten in der Bedeutung vorkommt: Eine Örtlichkeit entgeltlich zur Verfügung erlangen, einen Arbeiter für eine Verrichtung dingen. In diesem letztern Falle ist aus dem Ausdruck mieten nicht der Schluss auf einen Dienstvertrag zulässig, wenn er auch bei Werkverdingungen selten vorkommt (vgl. hierzu Grimm, WB. VI 2175, 2178, Schmeller,

WB. II 1697). Sonach hat der Ausdruck Werkmiete nur die Bedeutung: Verdingung eines Werks gegen Entgelt.

Auch aus dem Gebrauche des Wortes dingen, gedinge kann kein Schluss auf die juristische Natur des betreffenden Vertrags gezogen werden. Die Quellen drücken sich folgendermassen aus:

Dingt ein man den andern an sin werk ... Augsburger Stadtr. A. 129 (Meyer S. 214).

Dinget ein man sein guet uber land es sei wein wachs ... Wiener Stadtr. A. 55.

Dinget ainer ainen furman wein auf umb lone ... Bayr. Landr. von 1346 XXVII Kap. 346 (v. Freyberg IV S. 497).

Dieselben Beue und Werk also vorstott sol man also lassen bliben in Tagelon und kein verdinget Werk daraus nit machen ... Steinmetzordn. von 1459 Art. 3 (oben S. 12).

„... wor on abir doheym verdingen wil ...“ Vertrag der Stadt Leipzig mit dem Vorsprechen 1461 (Leipziger UB. I 276); verdingen ist hier gleich andingen, eine Abrede mit ihm treffen.

wen ein jeglich Meister ein Werk verdinget ... Steinmetzordn. von 1465 (Janner S. 254).

... Man sol auch dhynnan fürder dhein werglüte weder murer, zymberlüte, noch ander tagner in dem münster nit dingen, noch dhein übereinkomen mit inen tun von dheins gebuwes noch werkes wegen ... Strassburger Polizeiordn. von 1468 (Brucker S. 386).

So jemand verlest oder verdingt lerjungen knaben oder meydlin zu lernung eines hantwerchs oder ander kunst Nürnberger Reform. von 1479 25. Titel 10. Ges.

„.... das wir off beydin teilen eyne eynung und gedinge traffin und gemacht habin also dass ... Vertrag des Rats zu Liegnitz mit Nickil Smed 1481 (Anz. f. d. Kunde der deutschen Vorzeit Bd. 24 S. 296).

„... aber stein zu hoyen .. sol man tun mit den gedingten werklüten die iren steten lon habent oder obe es witer not dete, in verdinge und keinem tagelone. Strassburger Bauordn. von 1485 (Brucker S. 132).

Adam Kraft confitetur das im S. Schr. und M. S. angedingt haben die figur . . . Vertrag Adam Krafts 1490 (Repertorium für Kunstwissenschaft Bd. 25 S. 360ff.).

haben ein ehrbar und aufrichtig geding gehalten . . . Baukontrakt des Rats zu Brieg mit Jakob Baar (Anz. für die Kunde der deutschen Vorzeit Bd. 25 S. 80).

wath de borger offte inwoner, dede buwen leth, also bedingeth, dat schall eme de mester holden. Lübecker Zunftrolle der Maurer und Dachdecker 1527 (Wehrmann S. 332).

In der Holzordnung des Landrechts zu Lofer und Unken Art. 6 (Österr. Weistümer I. Bd. Die Salzburg. Taidinge von Siegel und Tomaschek) heisst es, dass gewöhnlich die Anlieger des Walds als „holzmaister und fürgedinger solcher wäld" gebraucht werden.

Aus den angeführten Stellen ergibt sich: dingen (mit dem Akkusativ der Person) heisst gewöhnlich eine Person gegen Entgelt in Dienst nehmen. Wenn es heisst, an ein werk dingen, so ist damit nur der Gegenstand, an dem die Dienste zu leisten sind, bezeichnet. Im weitern Sinn aber heisst dingen unterhandeln, verhandeln, Vertrag abschliessen. Daher ist das gedinge, wie vor allem die Künstlerverträge bezeichnet werden, sowie die „Andingung" ein Vertrag überhaupt (vgl. auch Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis S. 51, 53; Grimm, Rechtsaltertümer, 4. Aufl. Bd. II S. 140ff.). Dagegen ist „verding" der Arbeitsvertrag, bei dem die Entlohnung nicht nach Zeitabschnitten erfolgt, sondern als Gesamtsumme für das ganze Werk gewährt wird. Derjenige, der ein Werk als Ganzes übernimmt, unser Unternehmer, heisst entsprechend „fürgedinger" (vgl. hierzu die übereinstimmenden Angaben bei Grimm, WB. II 1170, Schmeller I 517; ferner Grimm, Kleine Schriften IV 332).

Als sprachlich durchaus klares Beispiel einer **Werkverdingung** ist oben ausser den dem Frachtrecht entnommenen Stellen die Steinmetzordnung von 1465 angeführt. Als weitere Stellen kommen hierfür in Betracht:

a) Ez sol auch kain maister nach disem gebote niht mer **werke besten** denne ain werk, weder ze furgriffe noch

sust . . . Nürnberger Bauordnung aus dem 13. und 14. Jahrhundert (Baader, Nürnb. Polizeiordn. S. 286); fürgriff ist gleich fürgeding, Akkord (Grimm, Kleine Schriften IV 332, WB. IV 737, vgl. auch die oben S. 12 angeführte Stelle bei Berthold von Regensburg).

Es sol auch der meister oder die solichs werk bestanden hent, nût fürder verdingen . . . Steinmetzordnung von 1459 (Janner S. 254); Verbot der Unterverdingung für den Werkunternehmer.

So ain Werckmaister oder jemands anders ein werk zu machen bestanden oder angenomen . . . Churpfälz. Landr. von 1582 II. Teil 4. Titel.

b) Swer guot aufnimpt ze fûrn umb lon . . . Münchner Stadtrecht A. 283 (Auer S. 109); ebenso Portenbeschluss von 1557 (bei Börlin, Transportverbände und Transportrecht der Schweiz 1896 S. 58).

Item wan ein schefman annymbt gevasst wegen . . . Rechte an dem Urfar zu Nussdorf 1450 (Grimm, Weistümer III 704).

. . . dass Meister M. A. Steinmetz mit dem Kapitel zu Xanten übereinkommen ist und angenommen hat . . . eine steinerne Säule im Dom zu errichten 1481 (Beissel, Baugesch. S. 172).

Wenn auch ein wergkmeister oder arbeiter auffnymbt oder dingt ein werk oder arbeit zu machen . . . Wormser Reform. von 1498 V. Buch II. Teil (loc. cond.), wenn auch römischrechtlich, so doch übereinstimmend die deutsche Ausdrucksweise.

Item ein schepestimmermann die ein schiff annympt tho buwende . . . steht im Zeitlohn nach den Lübecker Schiffszimmerleuteartikeln 1560 (Wehrmann S. 405).

c) Wenn sich ain werchman, er sey maurer oder zimermann oder decker, ains werchs unterwint ze taglon oder ze fürding, daz selb werch sol er mit seinen gesellen volfürn und volpringen, und sol auch an chain ander werch die zeit nicht sten und sol daraus nicht gen . . . Münchner Stadtr. A. 472 (Auer S. 180).

Wo sich auch ein maister ainer arbeit oder gepäus

untersteht und annympt . . . Bayr. Landr. von 1518 42. Tit. 4. Art.

d) Int erste dat welck man werck verdinget, id were malwerck edder glasewerk . . . 1474 Lübecker Maler- und Glaserordnung (Wehrmann S. 329). Hier ist nur Werkvertrag möglich, da es den Zunftgenossen verboten ist, to vorfang, auf Vorrat zu arbeiten, und Glas- oder Malwerk feil zu halten.

. . . hat ein erbar Rat zu Zeitz Meister Bezolten in werkstücke verdingt, ein crucifix 1532 (Baudenkmäler der Provinz Sachsen Bd. I S. 75).

Die angeführten Stellen lassen zum Teil deutlich erkennen, dass die mittelalterliche Anschauungsweise die Übernahme eines Werks als Ganzen (ein werk bestên, ein werk annemen, ein werk aufnemen) als eine Vertragsform erkannt hat, bei der sowohl Akkord- wie Zeitlohn vorkommen kann. Erst mit der Aufnahme des römischen Rechts wird die Unterscheidung von Zeitlohn und Akkord für die Abgrenzung von Dienst- und Werkvertrag von Bedeutung, bei Zasius, Komm. zu den Dig. fol. 711 L. XVIII de verb. obl. [Ausgabe von Freigius 1571]. Die Abgrenzung des Werkvertrags von den übrigen Arbeitsverträgen wird ja schwierig nur bei jener Gruppe von Verträgen, bei der nicht der Stoff dem Arbeiter, womöglich in seine Behausung übergeben wird, sondern der Unternehmer bei Bauwerken und Schiffbauten, also an fremder Arbeitsstätte seine Arbeiten vornimmt, und wo gleichzeitig neben ihm andere Arbeiter im reinen Dienstvertrag und, wie er, im Zeitlohn beschäftigt sind. Denn hier kann nur die Art der zu leistenden Arbeit und das sich hieraus ergebende Verhältnis zum Arbeitgeber ein Unterscheidungsmerkmal sein. In all den Fällen aber, wo verding vorliegt, wird der Vertrag rechtlich als Werkmiete anzusehen sein.

Es besteht nun in der Ausdrucksweise der Quellen eine eigentümliche Analogie zwischen dem deutschen und dem römischen Recht. Man sagt nämlich ein werk bestên (nach Grimm opus aggredi), einen furgrif bestên, daneben hat bestên die Bedeutung mieten, „ein Schiff, ein Fahrzeug bestên; „Bestand“ ist gleich Miete. Dem entspricht im römischen

Recht opus conducere, rem conducere. Es läge nahe, in beiden Fällen bestên und conducere als „in räumliche Gewalt nehmen" aufzufassen. Es scheint mir dies jedoch zu gewagt, vielmehr wird man bestên im Werkvertrag so aufzufassen haben, dass es „annehmen, übernehmen, unternehmen" bedeutet. (Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass auch das nordgermanische Recht in dem Worte leiga = Miete eine einheitliche Bezeichnung für Sach-, Dienst- und Werkmiete hat, die dem deutschen „Bestand", der römischen „conductio" entsprechen würde, so dass die Annahme nicht ganz ausgeschlossen wäre, es möchte hier doch nach der primitiven Rechtsanschauung im Grunde eine Einheit dieser drei Verträge bestehen. Über den Gebrauch des Wortes leiga, legha, gotl. laigha vgl. v. Amira, Nordgerman. OblR. I 610, 632, 636, 649, II 740, 741.)

Der Werkvertrag ist ein entgeltlicher Vertrag. Die Quellen betonen dies auch überall.

> „gibt eyner dem andirn zcu machin gewant adir silbir adir andir ding und man ym dovon lonen zal vor seyne erbeit . . ."

Schöffenrecht der Dresdner Handschrift (Wasserschleben S. 111); Das Lübische Recht von 1294 (Hach S. 347); Hamburger Recht von 1292 H. XXIII und von 1497 L. VIII (Lappenberg); Augsburger Stadtrecht A. 133 (Meyer S. 217); Regensburger Stadtr. (Freyberg V S. 37); Alte Culm V 3; Ruprecht von Freising I 162 (Maurer); Münchner Stadtr. A. 164, 472 (Auer); Bayr. Landr. von 1346. XXVII. Kap. 347. Art.; Stadtr. von Lüneburg (Kraut S. 51); Glogauer Rechtsbuch cap. 600 (Wasserschleben).

Gegenstand des Werkvertrags ist die Bearbeitung des übergebenen Stoffs, Herstellung einer neuen Sache aus den übergebenen Bestandteilen, wobei die geistige Leitung und daher auch die Verantwortlichkeit für den Erfolg beim Unternehmer steht. Gegenstand des Werkvertrags ist aber auch weiterhin Bewirkung irgend eines Erfolgs, auch eines geistigen Erfolgs.

Zunächst kommt hier der Erziehungsvertrag in Betracht. Hier lagen die Verhältnisse im MA. folgendermassen: Das Lesen, Schreiben und Rechnen wurde von kundigen Personen, den Schulmeistern oder „deutschen Schreibern", für die jüngern Altersklassen auch von Schulfrauen gelehrt. In den kleineren

städtischen Gemeinwesen, wo nicht, wie in den bedeutenderen Städten ein grösseres Angebot von Lehrkräften bestand, suchte man sich einen Schulmeister dadurch zu sichern, dass man gegen einen festen Gehalt eine hierzu geeignete Person anstellte, die selbständig und auf eigene Rechnung die Erziehungsverträge mit den Eltern der Schüler abschloss. Da kein Schulzwang bestand, ergab sich also allenthalben die Notwendigkeit, privatrechtliche Erziehungsverträge abzuschliessen, für die denn auch besondere Rechtsregeln galten (vgl. Mone, Das Schulwesen vom 13. bis 16. Jahrh. in der Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins Bd. I, II, Sander, Der reichsstädtische Haushalt Nürnbergs S. 225). Dagegen lag der höhere Unterricht in der Regel in geistlichen Händen, jedoch kamen auch hier Anstellungen von städtischen Schulmeistern im obigen Sinne vor, wobei die Rechtsverhältnisse zwischen Schülern und Lehrer ausdrücklich geregelt waren (Bestallung des latein. Schulmeisters von Überlingen, die mit wenigen Veränderungen von 1465 bis 1608 galt; bei Mone II S. 153).

Beim Lehrlingsvertrag treten die Normen, die über die Erziehungspflicht des Lehrherrn gelten, gegenüber den die Dienstpflicht des Lehrlings betreffenden zurück.

Es ist nach der Natur der hier zu bewirkenden Leistungen die Annahme eines Dienstvertrags für den Erziehungsvertrag ausgeschlossen, allein es ergibt sich hieraus auch, dass nicht alle Regeln, die für den Werkvertrag gelten, Anwendung finden können, besonders insoweit sie sich auf die Eigenschaften des Werks und dessen Fertigstellung und Abnahme beziehen.

Weiter muss noch auf den Vertrag mit dem Fürsprechen eingegangen werden (vgl. zu dem Folgenden Nietsche, de prolocutoribus, Leipzig 1831; G. L. Maurer, Geschichte des Gerichtsverfahrens 1824 S. 123—132; Planck, Gerichtsverf. im MA. 1878 Bd. I S. 194 ff.; ferner Weissler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft 1905 S. 34 ff.). Im mittelalterlichen Prozessverfahren ist es allgemein üblich, dass die Parteien vor Gericht sich eines Vorsprechen bedienen, der ihnen auf ihr Ansuchen für die Dauer des Dings vom Richter bestellt wird. Vorsprech kann jeder sein, der im Ding vollberechtigt aufzutreten befugt ist; aber es bildet sich sehr bald allgemein der Brauch heraus,

nur besonders rechtskundige Männer hierzu zu wählen. Für unsere Frage kommt es nun wesentlich darauf an, in welchem Verhältnisse der Fürsprecher und sein Schützling zu einander stehen. Der Fürsprecher hat zunächst die Aufgabe, die durch den Prozessformalismus genau bestimmten Erklärungen seiner Partei abzugeben, vor allem die Fragen an das Gericht zu stellen. „Er darf nur sprechen, was ihm die Partei aufgetragen hat", jede seiner Erklärungen muss von der Partei genehmigt werden. Allein er ist nicht das Sprachrohr seiner Partei. Vielmehr hat er die ihm von der Partei gemachten Angaben vermöge seiner Erfahrung und seiner Rechtskunde möglichst günstig zu verwerten. Er hat die für das Vorbringen der Partei günstigste Form zu wählen, und es ist seiner Geschicklichkeit überlassen, dem Richter und dem Gegner geeignet gegenüberzutreten. Er hat die Pflicht, die Partei zu beraten sowohl hinsichtlich der Wahl der Prozessmittel und der zu unternehmenden Schritte, als auch hinsichlich ihres Verhaltens vor Gericht. Er steht überhaupt in einem Treuverhältnis zur Partei und hat für den Leichnam eines hingerichteten Angeklagten und dessen Beerdigung zu sorgen.

Es ergibt sich, dass zwar die Partei, entsprechend dem heutigen Rechte, dem Fürsprech Weisungen erteilen kann, dass sie aber auf die Art ihrer Ausführung naturgemäss keinen Einfluss hat, da diese eben von der der Partei fehlenden Geschäfts- und Rechtskunde abhängig ist. Danach kann das Rechtsverhältnis nicht als Dienstvertrag bezeichnet werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Partei das Recht hatte, den Erklärungen des Fürsprechen die Genehmigung zu versagen — wovon übrigens wohl nur äusserst selten Gebrauch gemacht wurde (Planck a. a. O. S. 202) —, denn dies war nur für den Prozess, nicht für das zwischen ihr und dem Fürsprech bestehende Vertragsverhältnis von Bedeutung. Ausserhalb des Gebiets des Sachsenspiegels konnten aus den Freunden der Partei einer oder zweie dem Fürsprech als Beiständer zur Seite gestellt werden, die ihn zu beaufsichtigen und ihm mit Rat beizustehen hatten. Auch hierdurch wird die Leistung des Fürsprecher nicht zu einer Dienstleistung. Denn die Aufsicht konnte nur den Zweck haben, die Partei vor der Bestätigung

zu warnen; und durch Ratschläge, die ein Beiständer dem Fürsprech erteilte, wurde dessen Stellung zur Partei nicht verändert. (Nicht hierher gehören die „Vorsprecher des Rechtens", wie sie im Gebiete des bayrischen Rechts an die Stelle der Schöffen getreten waren; vgl. Schröder, Rechtsgesch. 3. Aufl. S. 554.)

Lässt sonach die Natur der vom Fürsprech zu bewirkenden Leistung die Auffassung eines Werkvertrags zu, so kommt es noch darauf an, ob die Tätigkeit entlohnt wurde. Nach der älteren, ursprünglichen Auffassung musste das Amt des Vorsprechers, zu dessen Übernahme jeder Dingpflichtige auf Grund seiner Dingpflicht verpflichtet war, unentgeltlich versehen werden. Das „heilige Recht" soll man nicht kaufen und verkaufen (vgl. die bei Weissler S. 54 angeführten Belegstellen). Nach sächsischem Recht war eine Entlohnung nicht üblich, und erst die Glosse Johann v. Buchs zu Sachsenspiegel I 60 verteidigt mit Berufung auf das „kaiserliche Recht" die Zulässigkeit der Entlohnung.

> „Ick segge dy dat, dat ein vorspreke sick wol mût meden laten. . ."

Damit stimmen überein Deutschenspiegel 78, Schwabenspiegel Art. 72, Kulm V 61 §§ 1, 6, Magdeburger Schöffenrecht II 1 c. 19, ferner die Magdeburger Fragen (cap. V dist. 2).

> „Undirwindet sich eyn bedirman vorspreche zu syn in sachen um benant lon, das ist man ym pflichtig czu gebin. Thut er es uff genade sunder benant lon, so stet is au deme, des dy sache ist, also daz her deme vorspreche syne arbeit lone. (Man beachte auch hier den Ausdruck „sich unterwinden"!)

Dagegen findet sich in anderen Quellen schon früh (1240 in Lübeck) der Grundsatz der Entlohnung. Hamburger Stadtr. von 1292 III. B. (Lappenberg), Bremer Stat. von 1341 (Oelrichs S. 232), Hannöversches Stadtr. (herausgeg. von Brönnenberg 1844 S. 379), Regensburger Stadtr. (v. Freyberg, V S. 61), Statuten der freien Reichsstadt Cöln von 1463 A. 73; Prager Stadtr. 77. Art. von 1354 (Förstemann 1845), ferner die bei Weissler S. 56 angeführten Belegstellen. Es hängt dies mit der berufsmässigen Ausübung des Amts zusammen, wie sie

vornehmlich in den Städten aufkam (Planck S. 207). So kam es, dass nicht nur der vereinbarte Lohn, sondern überhaupt eine Taxe gezahlt werden musste. Hiervon waren nur die Armen befreit. Schwsp. Art. 72; Alte Culm V § 61, Ruprechts Lehenrecht § 78 (Westenr.).

Entsprechend der Anstellung von Schulmeistern oder von Ärzten (in Nürnberg) kommt auch hier die Einrichtung vor, dass die Stadt einen Fürsprech im Dienstvertrag anstellt, dass er den Bürgern zur Verfügung stehe. So stellt im Jahre 1461 die Stadt Leipzig einen Fürsprech an, der am Dingtag bei Gericht sein muss, und den Bürgern um einen Groschen reden muss,

> „wer on abbir doheym verdingen will, von dem mag er nemen vihr adder funff groschen ungeverlich".

Ebenso waren die Verhältnisse in Straubing geregelt (vgl. Rosenthal, Beiträge zur Deutschen Stadtrechtsgesch. 1883 S. 318, 274).

Sonach muss der mit dem Fürsprech abgeschlossene entgeltliche Vertrag begrifflich unter den Werkvertrag bezogen werden. Freilich ist dies materiell von nicht allzu grosser Bedeutung, da die im wesentlichen auf den gewerblichen Werkvertrag zugeschnittenen Rechtsregeln nur selten auf die ihrer Art nach verschiedene Leistung des Fürsprechers angewendet werden können.

2. Die Dienstmiete unterscheidet sich von der Werkmiete dadurch, dass bei ihr der Herr die fremde Arbeit zu dem von ihm gewollten Erfolge lenkt, während bei der Werkmiete der Unternehmer selbst für den Erfolg verantwortlich ist. Wie schon die bisherige Darstellung gezeigt hat, unterschied das mittelalterliche Recht deutlich diese beiden Tatbestände. Zuweilen kommt dies auch in der Anordnung des Stoffs in den Rechtsaufzeichnungen zum Ausdruck. So berücksichtigen die ländlichen Rechtsquellen fast ausschliesslich den Dienstvertrag und trennen ihn von etwaigen mitberücksichtigten Werkverträgen. Das Hamburger Stadtrecht von 1292 (Lappenberg) stellt im 12. Abschn. die den Dienstvertrag betreffenden Rechtssätze zusammen unter der Überschrift „van dhenste". Und im Stadtrecht von 1497 (Abschnitt F) heisst es dann „van dhenste und ghesynne". Dagegen enthält das Bremer Stadtrecht von 1428

I. Buch cap. 46 (Oelrichs S. 341 ff.) auch die auf den Werkvertrag bezüglichen Vorschriften unter der Überschrift „van denste“.

Aber auch auf Grund äusserer Merkmale, vor allem des Herrschaftsverhältnisses zwischen den Vertragsteilen, sind Dienst- und Werkmiete zu unterscheiden. Denn die grösste Zahl aller Dienstverträge fällt unter den Gesinde- und Gesellenvertrag. Diese Gruppe nun hat in den Landrechten, Ehalten-, Gesinde-, Handwerks- und Gesellenordnungen, in den Zunftstatuten eine eingehende Regelung gefunden, ausführlich ist dort die dem Dienstherrn zustehende Dienstgewalt geordnet, die sich nicht nur auf die Ausführung der den Gegenstand des Vertrags bildenden Dienste bezieht. Dazu kommen noch besondere Eigentümlichkeiten, vor allem die Wohnung in der Hausgemeinschaft des Dienstherrn (vgl. Hertz, Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes 1879 S. 9; v. Amira, Nordgerman. Obligationenrecht II S. 771). Daneben kommen freilich auch freie Dienstverträge mit dem Taglöhner, Hausbäcker, Hausschlächter vor; aber auch hier kommt meistens schon in der Fassung der Quellen die Auffassung, dass es sich um Leistung von Diensten unter der Leitung des Herrn handelt, zum Ausdruck.

3. Die Abgrenzung des Werkvertrags vom Kauf war im MA. leichter wie heute. Schon die äusseren Verhältnisse begünstigten dies. War doch, wie schon oben erwähnt, in einer grossen Anzahl von Rechten die Stofflieferung durch den Unternehmer verboten. Vgl. Brünner Schöffenbuch (Rössler S. 389, 405). Auch bei der Mehrzahl der Künstlerverträge wurde der Stoff vom Besteller geliefert, so die Tafel, auf die das Bild gemalt wurde, das Holz, aus dem die Figuren geschnitten wurden, die Farben und das in der gotischen Kunst reichlich verwendete Gold. Vgl. die Ausgabeposten für die Ausmalung eines Gewölbes des Basler Münsters (Münstergeschichte S. 234)

> gab im ze lon 3 Pfd. 5 β Item hab geben 12 Pfd. umb 3 buch schön Golt zu dem Crüczgang und zu der Suilen . . . Item umb öli und farwe und umb lim 30 β.

Abgesehen von grösseren Bauverträgen, wie dem über den Turmbau auf dem Gröditzberg 1483, und die Elsterbrücke bei

Zeitz 1532, lieferte bei einem so bedeutenden Kunstwerk wie dem 1490 an Adam Kraft verdungenen Grabmal (Repert. Bd. 25 S. 360ff.) und bei dem Waltzroder Altarbild Hans Brüggemanns 1523 (Repert. Bd. 24 S. 125) der Besteller den Stoff.

Dagegen wird allerdings seit der Mitte des 15. Jahrh. vielfach die zum Malen nötige Farbe und das Gold oder auch Stein und Holz vom Künstler geliefert. Beim Rathausbau von Bremen werden Steinfiguren mit Stofflieferung durch den Unternehmer verdungen 1406—1407 (Ehmck u. Schumacher 303, 381); ebenso Vertrag Isenmanns mit dem Martinsstift zu Colmar 1462 (Repert. II 153); Aufgabe des Künstlers ist es, die Altarflügel zu bemalen, und die geschnitzten Figuren zu vergolden. Durchwegs liefert den Stoff Tilman Riemenschneider 1491, 1496 (Tönnies S. 80, 276); Vertrag M. Wohlgemuts über Lieferung des Schwabacher Altars 1508 (Thode S. 245); Vertrag des Malers Bruyn über ein Altarbild für das Stift zu Xanten 1529 (Beissel, Gesch. der Ausstattung S. 12); Revers des Goldschmieds Beyer 1531 (Mitteil. des german. Mus. Bd. I S. 167). Lukas Cranach hat bald mit eigenen Farben auf eigene Leinwand gemalt, bald den Stoff vom Hof geliefert erhalten (Chr. Schuchardt, Lukas Cranach des Ä. Leben und Werke 1851 S. 144, 195).

Soweit es sich bei solchen Werkverträgen lediglich um Zutaten des Unternehmers handelt, wird man annehmen dürfen, dass auch nach mittelalterlicher Auffassung die Natur des Vertrags hierdurch nicht geändert wurde. Ob jedoch das mittelalterliche Recht die Lieferung erst herzustellender, nicht vertretbarer Sachen als Kauf oder als Werkvertrag betrachtete, geht aus den Quellen selbst nicht klar hervor. Die Ausdrucksweise der Quellen ist zur Erklärung nicht zu verwenden. Denn sowohl bei der Andingung der Sandsteinfiguren am Bremer Rathaus, wo die Steinmetzen den Stein lieferten, als in dem entgegengesetzten Fall der Verdingung des Waltzroder Altarbilds wird von kop, Kauf gesprochen. Man wird davon ausgehen müssen, dass das MA., wenn es auch theoretisch den Begriff der vertretbaren und nicht vertretbaren Sachen nicht ausgebildet hat, doch anschaulich genug dachte, um bei solchen Künstlerverträgen zu erkennen, dass es sich nicht darum handle, dass der Künstler gegen Entgelt einen Stein oder Ölfarben

und Gold liefere, sondern dass seine Leistung in der Schöpfung einer neuen, nur für einen bestimmten Platz geeigneten, einzigartigen Sache besteht. Der Charakter dieser Verträge als Arbeitsverträge trat schon im äussern Vorgang deutlich in die Erscheinung. Ein innerer Grund, diese Verträge unter den Kaufvertrag zu fassen, besteht ja nur insofern, als es sich um Mängel des Werks handelt, die in der Eigenschaft des gelieferten Stoffs begründet sind.

Diese Auffassung wird bestätigt durch den Vertrag des Rats zu Zeitz mit Meister Bezolt 1532 über ein Kruzifix, zu dem Bezolt auch den Stoff zu liefern hat. Es heisst dort (Baudenkmäler der Provinz Sachsen Bd. I S. 75):

> hat ein erbar rath zu Zeitz M. Bezolten in werckstücke verdingt ein crucifix . . .

Verschiedentlich tritt eine Trennung der beiden Vertragselemente, Stofflieferung und Arbeit, in der Vergütung hervor. So erhält der Steinmetz Schroder 1560 anlässlich der Anfertigung einer Kanzel 50 Taler für die Arbeit und 10 Taler für den Stein (Mithoff S. 288).

Die Künstlerverträge enthalten fast durchwegs ausserordentlich reichliche materiellrechtliche Bestimmungen, aus denen meistens hervorgeht, dass sie als Arbeitsverträge behandelt wurden. Dies wird bei der Darstellung des materiellen Rechts zu zeigen sein. Die Eigenart des Künstlervertrags tritt jedoch in denjenigen Bestimmungen hervor, die, abweichend vom allgemeinen Recht, eine länger dauernde Gewährleistungspflicht des Unternehmers für Mängel des Werks festsetzen, und die den Fall der Auflösung des Vertrags durch den Tod des Unternehmers regeln. Hier hat also die Vertragspraxis die Sätze des allgemeinen Werkvertragsrechts unter Berücksichtigung der besonderen Sachlage durch eigene Bestimmungen ergänzt.

Eine Abgrenzung des Kaufs vom Arbeitsvertrag überhaupt gibt Ruprecht v. Freising (Maurer II 81, Westenr. Lehenr. § 66):

> Nu sprechen wir von geordentem lon. Es mag kein schmid nit gesprechnn über geordenten lon vor gericht do kol unnd eysin des schmidts ist wann damit verchaufft er seyn eysnn unnd seyn kol, was er den leuten

wurchet. Ist aber das ener kol und eysnn mit jm darpringgt und was er im daraus wurchet. unnd paid er jm des unnd lât jns austragenn so mag er jn wol umb seinen geordenten lon ansprechnn. Solich recht habenn all hantwercher dy den leutten jr aigen guet ze nuetz pringenn, da sy selbs kain aigenn guet bey habenn (vgl. hierzu Stobbe, Vertragsrecht S. 98).

Es soll hiernach zwischen dem Fall unterschieden werden, wo der Arbeiter seinen eigenen verarbeiteten Stoff liefert, und dem, wo er selbst keinen Stoff liefert, sondern nur seine Arbeit. Stobbe a. a. O. nimmt hier, da er die Stelle im Anschluss an den lidlon des Gesindes behandelt, eine loc. cond. operarum an. Dies ist nicht ganz richtig, denn es geht aus obiger Stelle über die Art des Vertragsverhältnisses nichts hervor — es kann sowohl Dienst- wie Werkmiete vorliegen.

---

3. Abschnitt

Der Abschluss des Vertrags.

I. Die „Einigung", das „Gedinge", das „Übereinkommen" betrifft den Inhalt des Vertrags. Dieser wird je nach den Verhältnissen mehr oder weniger genau bestimmt. Vor allem bei Bauten und Kunstwerken wird das herzustellende Werk genau beschrieben, es werden die Masse, die Eigenschaften des etwa vom Unternehmer zu liefernden Stoffs festgestellt. Es wird genau bestimmt, welche Heiligen und wie viele auf einem Altarbild dargestellt werden sollen, ja der Wunsch des Bestellers erstreckt sich oft auf Einzelheiten, wie darauf, ob eine männliche Figur einen Bart tragen soll oder nicht. Andererseits werden genaue Abreden über die Entlohnung, sowie für Fälle getroffen, die abweichend von den gewöhnlichen Rechtssätzen behandelt werden sollen. Die meisten Künstlerverträge enthalten von der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. an hierüber ausführliche Abmachungen.

Sehr oft wird dem Vertrag über Errichtung eines Bauwerks

oder Herstellung eines Kunstgegenstands ein Plan, „Visierung“ genannt, zugrunde gelegt, nach dem das Werk auszuführen ist.

Steinmetzordnung von 1465 (Janner S. 254); Vertrag über die Herstellung des Münnerstädter Altarbilds durch Tilman Riemenschneider (Tönnies, Tilman Riemenschneider S. 276), Vertrag Hans Brüggemans mit dem Propst zu Waltzrode 1523 (Repert. f. Kunstw. Bd. 24 S. 125), Revers des Goldschmieds Beyer 1531 über Anfertigung von Silbergeschirr (Mitteil. des german. Mus. Bd. I S. 167); Vertrag Wenzel Jamnitzers mit Erzherzog Ferdinand 1561 (Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsforsch. Bd. IX S. 285).

Ferner gehört hierher das „Gegengewicht“, das nach verschiedenen Ordnungen der Goldschmied beim Empfang des zu verarbeitenden Metalls dem Besteller zur Nachprüfung bei der Rückgewähr geben musste.

Der Sicherung des Beweises dient die Beurkundung der Verträge. Privaturkunden werden einmal ausgestellt, für den Gebrauch des Bestellers, oder doppelt für den Besteller und Unternehmer. In diesem Falle wird der Vertrag zweimal auf dasselbe Blatt geschrieben, das dann an einer mit Buchstaben bezeichneten Stelle abgeteilt wird. Die Urkunden sind meistens gesiegelt. Zur ersteren Gruppe gehört der Vertrag Isenmanns mit dem Martinsstift zu Colmar 1462 (Repert. f. Kunstw. Bd. II S. 153) und der Vertrag über Errichtung der Elsterbrücke zu Zeitz 1532 (Baudenkm. der Prov. Sachsen I 73), zu der zweiten Gruppe gehört der Vertrag über Errichtung einer Säule im Xantener Dom 1481 (Beissel, Baugesch. S. 172), der Vertrag des Abts zu St. Godehard in Hildesheim mit Meister Wolter 1504 (Mithoff S. 430), Glaserkontrakt abgeschlossen von der Stadt Löwenberg 1511 (Anz. f. d. Kunde d. d. Vorz. Bd. 29 S. 174), Vertrag des Malers Bruyn mit dem Stift zu Xanten 1529 (Beissel, Gesch. der Ausstattung der Kirche zu Xanten S. 12).

II. An welchen Tatbestand knüpft nun das Recht die Obligation?

1. Es ist hier davon auszugehen, dass der Werkvertrag verschiedene wirtschaftliche Vertragsformen umfasst, unter denen zwei vornehmlich sich gegenübertreten: Einmal die

Gruppe von Verträgen, wo der zu bearbeitende Stoff dem Unternehmer zur Bearbeitung an seiner eigenen Arbeitsstätte übergeben wird, und andererseits die Gruppe von Verträgen, wo der Unternehmer verpflichtet wird, aus seinem eigenen Stoff das Werk zu liefern, oder an fremder Arbeitsstätte, vor allem bei Bauwerken, durch seine Arbeit einen Erfolg herbeizuführen.

Jene erste Gruppe von Verträgen erlangt schon durch die Hingabe des Stoffs und die Annahme durch den Unternehmer verbindliche Wirkung, ohne dass es einer hierzutretenden Form bedürfte. Diese Verträge können als Realverträge gültig abgeschlossen werden.

Tatsächlich erwähnen die Quellen bei dieser Art von Verträgen nirgends den Gebrauch einer Form, vielmehr lassen sie schon durch ihre Ausdrucksweise erkennen, dass das Gedinge durch die Hingabe des Stoffs sofort rechtliche Wirkung erlangte, dass von diesem Zeitpunkte an die Pflichten und Rechte der Vertragsteile entstanden.

„. . . swaer eime snider gewant enpfilchet ze sniden. . .“ Augsburger Stadtr. A. 133 § 2 (Die typische Form! vgl. Lexer I 563); ebenso Ruprecht v. Freising I 149 (M.).

„. . . gebit eyn man und tut syn gewant eyme snyder czu machin . . .“ System. Schöffenr. V c. 4.

„Ap ein man silber ader gewant czu machin tut umme daz lon . . .“ Glogauer Rechtsbuch cap. 600 (Wasserschleben).

„Dinget ein man ein chaufschatz überlant, und sich desselben chaufschatzes der fuerman unterwindet auf seinen wagen. . .“ Wiener Stadtr. A. 56.

In dieser letzten Stelle ist der Fall so gelegen, dass die Vertragsteile den Frachtvertrag schliessen, der sofort durch die tatsächliche Übernahme des Guts vollzogen wird, während A. 55 des Wiener Stadtrechts („Dingt ein man sein guet überlant . . . und geit seinen gotzphenning daran. . .“) von der Hingabe eines Gottespfennigs spricht, und hierbei den Fall im Auge hat, wo sich der Fuhrmann verpflichtet, das Gut zu verfrachten, das Gut aber nicht zur Stelle ist, sondern erst später, vielleicht an einem andern Orte zur Verfrachtung übergeben wird.

Nach Börlin, Transportverbände und Transportrecht der Schweiz S. 54, vollzog sich der Vertragsschluss durch Übergabe der Güter oder durch Einzählen in das Schiff. Eine Form für den Vertragsschluss findet sich bei dem Rodbetrieb nirgends.

Die vorgetragene Auffassung wird weiter dadurch gestützt, dass in den Quellen, wie weiterhin zu zeigen sein wird, alle andern Verträge, bei denen nicht der Stoff gleichzeitig mit dem Gedinge dem Unternehmer übergeben wird, entweder als symbolische Realverträge (Gottespfenning, Weinkauf) oder als reine Formverträge behandelt werden. Nirgends findet sich ferner in den Quellen ein Anhaltspunkt dafür, dass die Gültigkeit des Abschlusses solcher Realverträge von den Parteien im späteren Prozesse bestritten worden wäre. Es steht diese Annahme eines Realvertrags auch durchaus nicht im Widerspruch mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts, das ja auch die Leihe, die Hinterlegung und die Schenkung als Realverträge behandelte.

2. Neben diesen Verträgen, die durch Hingabe des zu verarbeitenden Stoffs an den Unternehmer vollzogen werden, sind alle diejenigen zu berücksichtigen, in deren Tatbestand dieses Moment fehlt. Da die reine Übereinstimmung der Vertragsteile zum Zustandekommen der Obligation nicht genügt, wird künstlich dem Gedinge der Charakter des Realvertrags verliehen.

a) Dies ist in der Weise möglich, dass von der einen Vertragsseite, wenn nicht die ganze Leistung, so doch ein sehr erheblicher Teil im voraus erfüllt wird. Der Besteller macht eine Anzahlung auf die Vergütung. So im folgenden Fall:

> Hirvor em gelauet (gelobt) vi^c m & lub. Darvon l m & ret up de hant to dem gadespenning. . . Verdingung des Turmbaus zu St. Peter in Hamburg 1517 (Mithoff S. 33), und ähnlich erhält Barward Tafelmaker 1525 für Erbauung der Rossmühle in Leipzig 300 Thlr. und 10 Thlr. Gottespfenning (Mithoff S. 309).

Es handelt sich bei diesen „Gottespfenningen" nicht um unbedeutende Leistungen, sondern sie stellen eine wirkliche Vorausleistung des Bestellers dar. Die Bezeichnung „Gottespfenning" zeigt, dass nach der Auffassung der Quellen die Begriffe der arrha und der Anzahlung, unter dem einheitlichen Gesichts-

punkt der Sachleistung beim Vertragsabschluss zusammenflossen. Hieraus ergibt sich für die Entwicklungsgeschichte der arrha, dass bei Verträgen der oben erwähnten Art der Vertrag durch eine wirkliche Vorausleistung des Bestellers vollzogen wurde, dass diese Gabe dann im Laufe der Zeit vielfach an Wert verlor, bis sie als zu geringfügig für den Unternehmer nicht mehr in Betracht kam, der sie dann als Almosen „in die Büchse“ steckte. In dieser Form ist der „Gottespfennig“ in den mittelalterlichen Quellen erhalten. Beim Werkvertrag jedoch lag es mit Rücksicht auf die oft wirtschaftlich schwache Stellung des Unternehmers nahe, in vielen Fällen die alte „Anzahlung“ beizubehalten, die sich ja tatsächlich, wenn auch ohne die alte rechtliche Bedeutung bis in unsere Tage gerade in den hier in Betracht kommenden Verhältnissen erhalten hat.

Die Hingabe des „Gottespfennigs“ findet sich ausser in der oben angeführten Stelle des Wiener Stadtrechts (Art. 55) in folgenden Quellen:

> „Item wen men ock mit den meistern mhurwergke vordingeth, so schollen se mit gadesgelde edder mit schencken de borgere nicht overlestern und beschnidenn, sunder truwelicken vordenst nemen“. Rostocker Ordinanzie von 1530, angef. bei Mithoff S. 445.
>
> „Wann ein Meister eine arbeit idt sy nie oder olde annimpt, und ein gadespenning darup gegeven werdt, schall hie densulven, nademe hie gade gegeven ist, in die bussen stecken. Lübecker Schiffszimmerleuteartikel von 1560 (Wehrmann, Die älteren lübeckischen Zunftrollen 1864 S. 410).

Sehr oft schwankt die Bezeichnung dieser Vertragsgabe; so heisst es z. B. 1447 von Meister Ebberd, Glasewerte zu Stendal (Mithoff S. 85), dem der Rat zu Braunschweig die Fenster im Altstadt-Rathause verdungen hatte, dass ihm ½ Verding (der vierte Teil einer Mark) an Trinkgeld, und seinen Knechten zwei Gottespfennige zugesagt worden seien. Diese Gottespfenninge sind das Trinkgeld, das die Gesellen gewöhnlich erhalten, und das Trinkgeld des Meisters kann ein Gottespfenning oder ein Weinkauf sein.

Ein Haftgeld erhält der Baumeister der Frauenkirche in München, Jörg Ganghofer 1468 bei seiner Bestellung (Mayer, die Domkirche zu U. L. Frau in München 1868 S. 59). Wenn dieser Vertrag auch ein Anstellungsvertrag gewesen zu sein scheint, so darf doch angenommen werden, dass auch bei anderen Arbeiten im Baugewerbe, also auch bei Werkverdingungen ein solches Haftgeld gebräuchlich war. Denn äusserlich unterschied sich eine Werkverdingung mit Zeitlohn wenig von einem Anstellungsvertrag, bei beiden besteht wirtschaftlich für den Besteller das Bedürfnis, den Unternehmer durch eine Gabe zum Bleiben am Baue zu verpflichten.

„pandesgeld“ wird von Mithoff (S. 453) erwähnt, das als Handgeld bei Verdingung von Arbeiten gegeben wurde.

> „. . . dar scholde ick em 12 fl vor geuen. Ick bot em anerst 6 und quam endlik up 8 fl, darup gaff ick em 1 dutken to pandesgelde“ 1563 (Baltische Studien XIX, angeführt bei Mithoff S. 453).

Gottespfenning oder arrha führen die Lübeckischen Statuten (III. Bch. 6. T. § 6) als Mittel zur Perfektion des Vertrags an, und auch die „Teutschen Stadtrechte für Böhmen“ (Wien 1721) bestimmen unter loc. cond. cap. 6: Die Steinmetzen, Maurer etc. und alle andern Handwerker, die eine Arbeit verdingen und ein Angeld darauf empfangen . . . sind verpflichtet, den Vertrag zu erfüllen.

In Niederdeutschland tritt die vormede auf, die ursprünglich beim Vertragsabschluss gegeben worden zu sein scheint. So nach der Auffassung von Schiller-Lübben V 404 und Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 523, der die vormede oder vorelon, vorhure in dieser Bedeutung, als bei der Andingung von Gesellen oder der Miete einer Bude vorkommend erwähnt. Damit stimmt nicht der Gebrauch überein, wie er bei Verdingung grösserer Arbeiten beim Rathausbau zu Bremen herrschte (Ehmck & Schumacher S. 291, 310; 357). Dort heisst es z. B. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in der Ausgaberechnung:

> „Item mester kurde 36 sware schillinghe unde 4 gulden vor syne vormede, de wy eme ghelovet hedden, do wy ersten myt eme vordroghen“.

Der Vertrag wurde also ohne Vormede geschlossen, diese dem Unternehmer vielmehr versprochen, zu dem Zweck, ihn um so sicherer am Bau zu halten, ihm für die Erfüllung des Vertrags eine besondere Prämie zu gewähren. Vgl. hierzu die Verdingung eines Holzgestühls für die Predigerkirche zu Bern etwa 1302 (Fontes rerum Bernensium IV 112), wo ausser dem Lohn dem Unternehmer nach Fertigstellung des Werks ein eigenes Entgelt (im Wert von einem fünften Teil des Gesamtlohns) zu minn (zur Erinnerung, Lexer I 2144) versprochen wird.

b) Der Weinkauf lässt sich in seiner ursprünglichen Form als leykauf: Perfektion des Vertrags durch gemeinsamen Trunk mit den zum Vertrag zugezogenen Zeugen für das Gebiet der Werkverträge nicht nachweisen. Zwar finden sich in den Baurechnungen oft Posten wie der folgende:

> 1394. Item pro duabus quartis vini propinatis magistro Gerardo lapicidae et suis sociis consilium dantibus posset novum armarium construi (Beissel, Xantener Baugesch.),

allein ein Schluss auf die rechtliche Bedeutung ist hier nicht möglich, da es sich auch um gewöhnliche „Schoppen" handeln kann, wie sie in Weinländern bei jeder Gelegenheit getrunken werden.

Dagegen tritt der Weinkauf in seiner späteren Gestalt, als „trockene" Gabe, meistens an die Gegenpartei selbst, sehr oft auf. Er hat in diesem Falle keine andere Bedeutung als der Gottespfennig.

> 1398 erhält Meister Gerhard in Xanten bei seiner Bestellung als Baumeister 2 sol. 8 den. pro licopio (Beissel, Baugesch. S. 125).
>
> 1405 Wedeken van Bomechen 4 gr tho wynkope eme unde syne kumpanen, do de raet myt eme vordroghen umme dat brekent unde loveden eme 30 m & (Rathaus zu Bremen S. 272).
>
> Item Koken 1 gr tho wynkope, do wy myt eme vordroghen umme den mûschelnkalk tho vorende . . . (ebd. S. 277).
>
> To dem ersten H. Str. 1 m & vor 1 reep wandes tho wynkope (ebd. S. 299).

To dem ersten 3 gr vor 3 quarten wyns do wy den kôp makeden myd den ersten mestere . . . der andere erhielt 3 sware tho godespennynghen . . . (ebd. S. 303).

Die letzte Stelle lässt deutlich erkennen, wie die beiden Begriffe weinkauf und godespenning ineinander übergingen. Möglich, dass bei dem einen Meister noch der Wein wirklich mit Zeugen vertrunken wurde, möglich aber auch, dass der Wein hier in natura gegeben wurde, wie sonst an demselben Bau das Geld hierfür, oder das Geld für ein Gewand gewährt wurde (vgl. hierzu auch Mithoff S. 461, sowie Stobbe, Deutsches Privatr. 2. Aufl. Bd. III S. 62ff., und Reurecht und Vertragsschluss, Leipzig 1876, I S. 12ff., II S. 4ff.).

3. Der Werkvertrag wird auch weiterhin als formbedürftiger Vertrag durch Treugelöbnis abgeschlossen.

a) Die Quellen sprechen in einer Reihe von Verträgen von „geloben", „versprechen", „promittere per fidem suam", Formen, die alle dasselbe, nämlich ein Treugelöbnis bedeuten.

α) scriptor promisit per fidem suam . . . Vertrag mit einem Kunstschreiber (Wattenbach, Schriftwesen S. 478).

. . . also dat de vruchtlude schuldegheden copadzen, dat he em ghelovet hadde ere got to zeghelude . . . 1303 Statuta Bremensia (Oelrichs S. 254).

Wir och vergehen an disem briefe das wir gelopt han, vur uns und unser erben . . . 1328 Urkunde über den Bau einer Brücke (Fontes rerum Bernensium V 650).

Meister Swelbil hat sich vor uns verlobit . . . eine Uhr zu machen. Am Ende heisst es „Di globde hat syn bruder mit em globit". Breslauer Ratsurk. von 1373.

. . . mit hand und mund entruwen geloibet einen nuwen koer zu buwen (wird in einem Brief des Amtmanns von Lichtenau an den Rat zu Göttingen gesagt, wo Heinrich Herte zwischen 1430 und 1440 am Rathaus beschäftigt war. Mithoff S. 146).

. . . altar tafel, de he ne uppe Paeschen geloubet hefft toberedende . . . 1457. Eintrag im Lübecker Niederstadtbuch (Pauli, Lübeck. Zust. III S. 146).

zusagen und geloben, eine Wasserleitung anzulegen 1477. Vertrag der Stadt Görlitz mit Mathias Häuwriz

(Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit Bd. 24 S. 103).

1483. Die Maurermeister, die den Turmbau auf dem Gröditzberg übernehmen, geloben bey eren guten trawen auch bey irem hantwerke und bey vorlust aller irer gutter die sy haben (Anzeiger Bd. 24 S. 298).

1493. Hinrick Slappbrenn . . . hefft bekandt dat he . . . twe tafelen entfangen unde gelaueth hefft, de to Messchede truweliken to bringende . . . Frachtvertrag im Lübecker Niederstadtbuch (Pauli, Lübeckische Zustände S. 146).

1511. . . hat Hanns gelobit selbige czu gewerin . . . Vertrag der Stadt Löwenberg mit dem Glaser Hans Schwantner (Anzeiger Bd. 29 S. 174).

1520. . . angedingt und versprochen. Vertrag über Anfertigung eines Altarschreins zwischen dem Rat zu Zeitz und Pankraz Gruber (Baudenkmäler der Provinz Sachsen I S. 71).

1523. . . mester Hanssz uns geloveth dat besthe darinne to thonde. Waltzroder Vertrag mit Hans Brüggemann (Repert. Bd. 24 S. 125).

1545. . . dat in dem gedinge uthgesecht und belavet ys. Lübecker Zimmerleuteartikel (Wehrmann S. 460).

β) Auf Seite des Bestellers:

. . . wes ze eme van wegene der orgelen in Sunte Peters Kerken gelovet hebben . . . 1463. Eintrag im Lübecker Niederstadtbuch (abgedruckt bei Pauli, Lübeckische Zustände III 150).

. . . Das uppe byn ek ouereyn gekomen to snyden de bilde . . . ome darvor gelouet driddehalue mark . . . Aufzeichnung über die Anfertigung eines Altarbilds für die Stiftskirche auf dem Petersberg bei Goslar (Mithoff S. 425).

Das Geloben mit Handreichung ist im Baugewerbe weit verbreitet. Die im Dienst der Stadt Nürnberg stehenden Handwerker werden in dieser Weise verpflichtet.

Item es sullen geloben die zimmergesellen und ir trew geben . . . Lutz Steinlingers Baumeisterbuch von 1445

(Heft III S. 13 ff. der Mitteil. des Vereins für die Gesch. der Stadt Nürnberg).

Wahrscheinlich wurden in dieser Form sowohl Dienst- wie Werkverträge, die sich bei Zeitlohn äusserlich nur wenig unterscheiden, abgeschlossen.

Auch in den Fällen, wo nicht von der fides, der trewe die Rede ist, sondern, wo es einfach geloven, versprechen heisst, wird man im Zusammenhalt mit der Ausdrucksweise der übrigen Belegstellen annehmen müssen, dass dies nicht ein gewöhnliches „Versprechen", sondern ein förmliches Gelübde ist (vgl. hierzu Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis S. 306, 308, 311 ff.).

Hierfür spricht auch der Umstand, dass der Richterliche Klagspiegel (Strassburger Ausgabe von 1536) I. Teil fol. 45 die Überschrift „de actione ex stipulatu" ins Deutsche übersetzt „So eyner dem andern etwas verheysst mit der hant" und als Muster hierfür gerade einen Bauunternehmerwerkvertrag anführt.

„Her richter ich clag euch von R der hat mir verheissen uff mein frag uff meim grund allda gelegin etc. zů bauwen ein hauss von stein oder von holtz das da zwölff schůch weit X schuch lang und souil in der höhe sey umb X pfundt der müntz . . .

Dass in dem Verheissen mit Handschlag der alte deutsche Formalvertrag zu erkennen ist, hat schon L. Seuffert (Zur Geschichte der obligator. Verträge S. 88) gezeigt. Es sei jedoch hier noch weiter darauf hingewiesen, dass an jener Stelle der Abschluss des Vertrags noch durch folgende Beispiele verdeutlicht wird:

Zu diser pflicht würden etwan solich wort gebraucht und geübt du verheisst ich verheiss du gelobest ich gelobe jr gelobet mit treuwen ich gelobe mit treuwen . . .

Das einfache Geloben ist dem Geloben mit Treue gleichgestellt.

b) Neben dem feierlichen Gelübde treten noch andere Formen beim Vertragsabschlusse auf.

Zunächst kommt der Vertragsabschluss vor Zeugen wiederholt vor.

„. . . und der Beranku dem W. vor guten geswaren

lewten versprachen hat, die bey dem gedieng gewesen sein . . ." Entscheidung des Oberhofs zu Iglau vor 1416 (Tomaschek Nr. 72).

„Item wor eyn borgher buwen will und desse twe olderlude dar aver hefft, wath de borger offte inwoner dede buwen leth, also bedingeth, dath schall eme de meister holden . . ." Lübecker Zunftrolle der Mauerleute und Dachdecker 1527 (Wehrmann S. 332).

Ferner sind Zeugen in einer Reihe von Urkunden erwähnt: 1303 Liegnitzer Vertrag mit Meister Wieland (Anz. f. d. Kunde der d. Vorzeit Bd. 24 S. 210), 1493 Frachtvertrag im Lübecker Niederstadtbuch (Pauli III 146); 1490 Andingung eines Grabmals an Adam Kraft (Repert. Bd. 25 S. 360 ff.); 1531 Revers des Goldschmieds Beyer (Mitteil. des german. Mus. I 167).

Dem Abschlusse vor Zeugen verwandt ist die Eintragung des Vertrags in das Stadt- oder Gerichtsbuch. Diese kommt sehr häufig vor, den Parteien wurden Abschriften der Urkunde hinausgegeben. Vgl. die bisher angeführten Urkunden aus dem Lübecker Stadtbuch, ferner den Vertrag mit Jodok Tauchen über Errichtung eines Ciboriums 1453 (Alwin Schultz, de vita Jodoci Tauchen S. 17), Vertrag der Stadt Görlitz wegen Anlegung einer Wasserleitung 1477 (Anz. Bd. 24 S. 103), Vertrag über den Turmbau auf dem Gröditzberg 1483 (Anz. Bd. 24 S. 298), Andingung eines Grabmals an Adam Kraft 1490 (Repert. Bd. 25 S. 360 ff.), Vertrag über den Druck der Schedelschen Weltchronik 1492 (Repert. f. Kunstw. Bd. 25 S. 347). In der oben erwähnten mehrfach gesiegelten Urkunde über eine Verdingung von Chorgestühl für die Predigerkirche in Bern (1302) heisst es:

Und ich der vorgeschriben R. R. vergych (bekenne) aller der gedingen, die hie vor geschriben sind, und verbind mich mit disem bryef, si stet und fest zů behalten.

Sowohl beim Vertragsabschluss vor Zeugen, als bei Einträgen in das Stadtbuch scheint jedoch sehr oft das Handgelübde nebenher gegangen zu sein, so dass hier eine Häufung der Formen vorliegt. Zweifelhaft könnte dies lediglich bei den Künstlerverträgen der letzten Jahrzehnte des 15. Jahrh. sein,

hier wäre möglich, dass das Handgelübde hinter der Bedeutung der Beurkundung vor Zeugen zurückgetreten wäre.

Aus dem bisherigen ergibt sich: Der Werkvertrag wird als Realvertrag durch Hingabe des Stoffs an den Unternehmer zur Bearbeitung vollzogen. Wo dies nicht der Fall ist, kann er als Realvertrag in der Weise abgeschlossen werden, dass der Besteller eine Sachleistung an den Unternehmer macht, sei es nun, dass diese Leistung einen wirtschaftlichen Wert hat, eine Anzahlung auf das Entgelt ist, oder dass sie wegen ihrer Geringfügigkeit zu einer symbolischen Leistung, dem „Gottespfennig" wird, und in dieser Form mit der Gabe des „Weinkaufs" oder „Leykaufs" zusammenfliesst. Ausserdem wird der Werkvertrag als formbedürftiger Vertrag, vornehmlich durch Geloben abgeschlossen. Die reine Willensübereinstimmung genügt nicht zum Zustandekommen der Obligation. Es findet sich hierfür in den Quellen nicht der geringste Anhaltspunkt; vielmehr spricht gerade die nach dem wirtschaftlichen Vorgang sich bemessende Verschiedenartigkeit der Vertragsmodalitäten hiergegen. Damit ist auch für unseren Quellenkreis der Gegenbeweis gegen die Siegelsche Meinung, der Vertrag entstehe durch gegenseitigen Konsens, erbracht (vgl. hierzu auch Stobbe, Reurecht und Vertragsschluss S. 8 ff.).

Für den Reugeldcharakter des Gottespfennigs oder Weinkaufs findet sich in den hier einschlägigen Quellen keine Andeutung (vgl. Siegel, Versprechen als Verpflichtungsgrund S. 33).

4. Beim Vertragsabschluss treten verschiedene Begleiterscheinungen auf.

Es kommen vielfach Bestärkungsmittel des Vertrags vor, ausdrückliche Obligation der Person, des Vermögens oder von Teilen des Vermögens, ferner Bürgschaften.

> „Promisit idem scriptor per fidem suam, quod si desisteret in scribendo, perficiendo et continuando dictum opus, quod ipse prisionem in domo dicti magistri in vinculis ferreis tenebit, inde nullatenus exiturus, quousque dictum opus fuerit integraliter perfectum, et si in hoc defecerit, quod praepositus noster vel serviens ubicumque eum capiat et ad domum dicti magistri adducat pro prisione tenenda.

Obligavit idem R. per fidem suam se et heredes suos et omnia bona sua mobilia et immobilia praesentia et futura, renuncians p. f. s. in hoc facto omni juris auxilio (Vertrag mit einem Kunstschreiber, Wattenbach, Schriftwesen S. 478).

Hier unterwirft sich also der Unternehmer der Verhaftung, die jedoch mehr Zwangshaft zur Erzwingung der Leistung, als eigentliche Schuldknechtschaft ist (vgl. hierüber unten S. 55). Er verpfändet ausdrücklich sein Vermögen, und zwar gegenwärtiges und zukünftiges (hierüber bestanden viele Streitfragen bei derartigen Generalhypotheken; vgl. Stobbe, Privatrecht 3. Aufl. II 2 § 145 S. 139). Er verpflichtet ausdrücklich seine Erben und verzichtet auf alle Rechtsbehelfe und Rechtsmittel (vgl. zu dieser Obligation des Vermögens neben der Person Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis S. 122 ff.). Vgl. ferner die Verdingung des Baus einer Brücke 1328 (Fontes rerum Bernensium V 650), wo der Unternehmer erklärt:

. . . Und um die schuld ze werenne nach dien vorgenanten ziln, swenne es gevordert wird, setzzen wir uns und unser erben dien selben herren und ir nachomen und der gemeind von A., und zu uns Cunrat und Berchtold Gobin, brudra unverscheidenlich ze gelten und ze burgen.

Ähnlich heisst es in dem Vertrag über den Bau der massiven Elsterbrücke bei Zeitz 1532 (Baudenkmäler der Provinz Sachsen Bd. I S. 73):

Zue dem allen soll und will ich vor diesem bau allenthalben mit meinen gütern beweglichen und unbeweglichen . . . so ich habe oder künftig erlange . . . einen gnugsamen schriftlichen vorstand und versichrung machen, wie ich dann mit den strengen und vesten Günthern und Hinrichen von Bunau gevettern zue Droissigk gethan, dass sie sich vor mich verschrieben haben dieser gestalt, wo sie der rath ahn solcher brucken durch meinen unfleiss oder verwarlosung schaden nehmen wurden, dass sie sich alsdan solchs schaden ahn meinen gütern nach gestalt der sachen erholen sollen und mögen, ohne mein und menniglichs

widerfechten oder einige einrede, alles trüelich und ungeferlich.

Eine Verpfändung einzelner Vermögensteile enthält der im Lübecker Niederstadtbuch 1463 eingeschriebene Frachtvertrag (Pauli, Lübeck. Zust. III S. 146):

Dar vor (für die Erfüllung des Vertrags) he synen wagen, perde unde alle varende have hefft vorpandeth.

Bürgenstellung kommt vor in der oben angeführten Breslauer Ratsurk. von 1373 („Di globde hat syn bruder mit ym globit"), in der eben erwähnten Verdingung des Baus einer Brücke 1328; in der Verdingung einer Brücke in Nürnberg 1457 für den Fall des Todes oder der Krankheit des Unternehmers (Nürnberger Ratsverlässe, Quellenschr. z. Kunstgesch. Neue Folge XI. Bd. S. 3); im Vertrag über die Anfertigung des Schwabacher Altars durch Michael Wohlgemuth 1508 (abgedr. bei Thode, Malerschule von Nürnberg S. 245), in dem Revers des Goldschmieds Beyer 1531 (Mitteil. des german. Mus. I 167), wo jedoch der Bürge nur für die Rückgewähr des vom Besteller geleisteten Vorschusses bürgt (vgl. hierzu auch Puntschart S. 144).

Erwähnt mag schliesslich werden der häufige Gebrauch der formelhaften Schlusswendung „ohne alle gevaerde", wie sie sich ausser in den schon angeführten Stellen noch findet in der Andingung des Schreyerschen Grabmals an Adam Kraft 1490 (Repert. Bd. 25 S. 360ff.) „alles getrewlich unnd ohngeverlich", und in dem Vertrag des Malers Bruyn mit dem Stift zu Xanten 1529 (Beissel, Gesch. der Ausstattung S. 12) „sonde arglist". Diese Formeln, die auch in den Rechtssatzungen als Gebote wiederkehren, drücken den Vertragswillen aus, alle unehrlichen Einreden auszuschliessen, andererseits aber auch dem geschädigten Vertragsteil die Geltendmachung der unredlichen Vertragserfüllung sicher zu stellen. Berücksichtigt man nun weiterhin, dass eine Reihe von Verträgen bis in die Einzelheiten gehende Bestimmungen enthalten, offenbar um für alle Fälle eine billige und sinngemässe Auslegung des Vertrags zu sichern, so ist die Annahme nicht ausgeschlossen, dass dort, wo eine derartige ausführliche Niederlegung des Vertragswillens nicht erfolgt, die oben erwähnten Formeln ausdrücklich eine

Auslegung des Vertrags „nach Treu und Glauben“, und nach dem mutmasslichen Willen der Parteien anordnen, eine wörtliche oder buchstäbliche Auslegung verbieten wollen.

III. Die Vertragsfreiheit ist im Mittelalter vielfach beschränkt, sowohl hinsichtlich des Kreises der Personen, mit denen Verträge abgeschlossen werden dürfen, als hinsichtlich des Gegenstands des Vertrags.

1. Der Besteller war meistens gebunden, nur mit Stadtangehörigen Verträge abzuschliessen (Münchner Stadtr. A. 478; Regensburger Statut über die Anfertigung der Tücher 1259 bis 1314 bei v. Freyberg V S. 61, Pauli, Lübeck. Zust. III S. 6). Innerhalb dieser Beschränkung war ihm, zumeist aus gewerbepolizeilichen Gründen, geboten, nur mit Zunftangehörigen, und zwar nur mit Meistern, nicht mit Gesellen Arbeitsverträge abzuschliessen. Diese dürfen nicht auf eigene were, d. h. auf eigene Hand arbeiten. Strassburger Armbrusterordnung 1449, (Brucker S. 18); Ordnung für die Freiberger Böttcher 1450 (Ermisch, Freiberger Stadtr. S. 287); Lübecker Zimmergesellen 1545 (Wehrmann S. 462), allgemein das reform. bayr. Landr. von 1518, 42. Tit. 2. Art. Innerhalb der Zünfte bestand eine gewerbepolizeilich streng geregelte Arbeitsteilung, die aus zünftlerischen Beweggründen, wie es scheint, oft geradezu zu einer Last für die Besteller gestaltet wurde. Darum wurde es in Strassburg 1522 auf eine Bittschrift der Tuchscherer hin nötig, eigens die Kontrahierungsfreiheit für die Besteller zu statuieren (Schmoller, Strassburger Tucher- und Weberzunft S. 133). Hierher gehört schliesslich noch, dass in Lübeck die Arbeit für die Schiffszimmerleute durch die Älterleute des Amts vermittelt wurde 1560 (Wehrmann S. 410). Nach böhmischem Bergrecht (Zycha, Das böhmische Bergrecht des MA. 1900 Bd. I S. 306) werden die Gedingverträge unter Hinzuziehung der Geschworenen abgeschlossen, die darauf zu achten haben, dass niemand übersetzt werde.

In den ländlichen Verhältnissen ist die Vertragsfreiheit vielfach durch die Bannrechte, vor allem der Mühlen, eingeschränkt. Vgl. Weistum zu Berrisborn (Grimm II 526), Dinghofrecht zu Balschwiler von 1413 (Grimm IV 50), Fischbacher

Weistum von 1536 (ebd. I 776), Vestenrecht zu Hagen 1513 (ebd. III 35); Dinghofrecht zu Lörrach (Grimm I 327):

> § 13. . . . und in dieselben mühle sollent alle die malen, die daruf des gottshuses von sant Alban gůter sizent, und darzu haben die vorgemelten herren recht sy ze zwingende ze malende uf der vorgenant müle, und wäre sach, dass sy anderswo mulent, so sollen sie doch nit destominder dem müller lonen als hätten sy da gemalent oder sie mochten denn fürziehen, dass inen derselb müller anders thäte dann recht wär.

Aber auch die Vertragsfreiheit des Unternehmers ist vielfach eingeschränkt; zunächst durch den Kontrahierungszwang. Die auf Grund öffentlichen Rechts sich ergebende Pflicht der Handwerker stets zum Dienst der Stadt bereit zu sein (z. B. in Lüneburg; Kraut Stadtr. S. 29), sowie die aus einem früheren Fronhofs- oder Hörigenverhältnis sich ergebende Pflicht zur Arbeit (z. B. in Strassburg) kommt hier nicht in Betracht. Der Kontrahierungszwang ist ausdrücklich ausgesprochen in der Handfeste Herzog Albrechts von Österreich für die Schneiderzunft in Wien (angeführt bei v. Berlepsch, Chronik der Gewerbe II S. 226), in dem Regensburger Statut über Anfertigung der Tücher 1259—1314 bei einer Busse von 3 Pfd. oder Bestrafung an der Hand (v. Freyberg V S. 95), in der Strassburger Bäckerordnung von 1460 (Brucker S. 98), Rügisches Landrecht (Frommhold) 97 § 11. Struve (III. Buch cap. 9 § 9) führt noch den Kontrahierungszwang der Arbeiter als gewohnheitsrechtlich bestehend an. Für die Fürsprechen bestand Kontrahierungszwang nach dem Stadtr. von Hannover (herausgegeben von Brönnenberg 1844 S. 379) und nach Kölner Stadtr. von 1463 art. 37. In dem mittelalterlichen Rodbetrieb der Schweiz (Börlin S. 50) durfte der Kunde, der Waren transportieren lassen wollte, nicht abgewiesen werden. Desgleichen bestand für den Müller, der ein Bannrecht hatte, der Kontrahierungszwang. Vgl. die oben angeführten Weistümer, ferner für den Bäcker Albisheimer Weistum Z. 10 (Grimm IV 638); Niederolmer Weistum Z. 9 (Grimm IV 597).

Andererseits waren die Unternehmer noch innerhalb der für sie bestehenden Vertragsfreiheit durch zünftlerische Rück-

sichten beschränkt. So war es verboten, „das von einem Zunftgenossen begonnene Werk ohne dessen spezielle Erlaubnis weiterzuführen. Bei einzelnen Zünften war es sogar untersagt, von dem Schuldner eines Amtsbruders eine Arbeit anzunehmen, bevor diese bezahlt war, und noch weiter ging eine Kölner Weberzunft, die jede Kreditgewährung an den Schuldner eines Genossen verbot“ (Gierke, Genossenschaftsr. Bd. I S. 395/396). In der Steinmetzordnung von 1563 Z. 9 (Janner S. 275) heisst es:

> Ez sollen auch nit zwen Meister ein werck oder ein gebew gemein haben; Es were dann dz es ein kleiner baw were, der in jars frist ein end nemme: den mag man wol gemein haben mit dem, der ein mitburger ist. Vgl. auch Lübecker Dachdeckerordnung aus dem 16. Jahrh. (Wehrmann S. 196).

Dieser Satz ist zweifellos der Niederschlag einer allgemein herrschenden Rechtsanschauung; denn tatsächlich findet sich nur in ganz wenigen Fällen, z. B. beim Rathausbau in Bremen (dort S. 282), Übernahme eines Werks durch mehrere.

2. Objektiv wird die Vertragsfreiheit vielfach beschränkt. Wenn man absieht von allgemein polizeilichen Verboten, z. B. dem in den Freiberger Innungsartikeln der Messerschmiede von 1440 § 3 (Ermisch S. 282) ausgesprochenen Verbot, andern als Stadtbürgern Messer, und diesen mehr als drei im Jahre zu machen, so kommen vor allem gewerbepolizeiliche Bestimmungen in Betracht. Vielfach musste auch Kundenarbeit auf die Beschau gemacht und nach den Regeln des Amts hergestellt werden, z. B. nach den Freiberger Wollweberart. von 1350 bis 1379 § 5 (Ermisch S. 277), der Strassburger Tuchmacherordnung von 1433 (Schmoller S. 42ff.). Noch 1658 wird die Unterwerfung unter die Beschau ausdrücklich unter Berufung auf das alte Recht in den Strassburger Wollweberartikeln ausgesprochen (Schmoller S. 318). In der Strassburger Barchentschauordnung von 1537—1541 (Schmoller S. 161) ist ausser dem Gebote, Kundenarbeit nicht anders zu machen, als auf die schowe ausdrücklich verlangt, der Barchartweber solle dem Kunden sagen „das er den barchart nit anders gebruchen solle dan in seim haus und nit auf den kauf“. Denn dies darf nur, wer das Handwerk gekauft hat.

Dagegen ist Freiheit von den Regeln des Amts ausdrücklich ausgesprochen in der Lübecker Kürschnerrolle vor 1407 (Wehrmann S. 359), in der Nürnberger Polizeiordnung Nr. 13 für die Kannengiesser.

Verschiedentlich verfällt sogar der Besteller in eine Strafe, wenn auf sein Geheiss das Werk nicht nach den Regeln des Amts oder der Stadt angefertigt, „verfälscht" wurde, so nach den Innungsartikeln der Freiberger Wollweber (Ermisch S. 277) § 5 (1350—1379): Die verfälschten Tücher werden verbrannt und der Eigentümer wird nach Ermessen der Bürger und der Meister gestraft; ferner nach der Strassburger Tuchmacherordnung von 1433 (Schmoller S. 43) und der Hamburger Ordnung für die Oltflicker von 1434 (Rüdiger S. 280), wo ebenfalls Vernichtung des verfälschten Werks und Busse an das Amt ausgesprochen wird. Dagegen haftet nach der Münchner Bauordnung von 1631 Art. 67 (Auer S. 222) für die Verstösse gegen die Bauordnung nach dem Polizeirecht nicht der Bauherr, sondern der Baumeister.

---

4. Abschnitt

Das materielle Vertragsrecht.

A. Vorbemerkung.

Vor der Darstellung der einzelnen Rechtssätze muss auf einen für das ganze Bild bedeutenden Zug hingewiesen werden, nämlich auf die ausdrückliche und wiederholte Betonung der Grundsätze von Treu und Glauben, die in den Quellen überall hervortritt.

Es ist schon oben erwähnt worden, dass in den uns überlieferten Verträgen fast regelmässig die Formel „ohne gevaerde", „sonde arglist" wiederkehrt; dazu kommen dann weitere Wendungen, wie „alles truwelich und vast".

> Der snider sal getruwe und gewer sin uff deme hantwercke deme armen also deme richen. Rechtsbuch nach Dist. Buch V cap. XIII dist. 1.

„. . . Die vorgenanten Schr. und L. (Besteller) haben auch alspald bekand das sy allem dem, so ine, wie vorlawt, zugepuere, auch volg und voltziehung thuen wellen, alles getrewlich unnd ungeverlich“ 1490 Vertrag mit Adam Kraft (Repert. Bd. 25 S. 360).

„. . . Also dat he dasselbe Ciborium uffs allerbeste und bestendigste machen und bereiten sol noch seinem besten fleisse . . .“ 1453 Vertrag der Kirchenväter zu St. Elisabeth mit Jodok Tauchen (Alwin Schultz, De vita J. T. 1864 S. 17).

„. . . ind dareto allen moegelick arbeidt ind vlysth kieren ind doen, dat sülks künstlich und waill gemaickt mag werden . . .“ Vertrag des Malers Bruyn mit dem Stift zu Xanten (Beissel, Gesch. der Ausstattung S. 12).

Nach der bei v. Berlepsch, Chronik der Gewerbe II S. 14 angeführten Stelle des Nürnberger Polizeibuchs (1302—1315) soll der Mentler arbeiten „wie ein Freund dem andern“. Nach Münchner Stadtrecht muss der Unternehmer arbeiten „als er pest mocht“ („das best sy können und mögen“ in einer Graubündner Ordnung f. d. Schiffmeister, Börlin a. a. O. S. 61), nach andern Quellen „truwelich und ungeverlich“, so z. B. nach dem Ofner Stadtr. Art. 144; Innungsartikel der Freiberger Messerschmiede um 1440 § 2 (Ermisch S. 282); Freiberger Böttcherartikel von 1450 (ebd. S. 285); Hamburger Allgemeine Bestimmungen für Handwerker 1563 (Rüdiger S. 128); Bayr. Land- und Polizeiordnung von 1616 IV. Bch. II. Titel 3. Art. Vgl. die entsprechenden Vorschriften über den Kauf in der Frankfurter Reform. von 1578 II. Teil 2. Titel.

Die Beobachtung dieser Grundsätze suchte man sich zu sichern, indem die Stadtbehörden oder die Ämter selbst die Handwerker auf die Innungsartikel oder eben ganz besonders auf obige Formeln schwören liessen.

„. . . unde dat gi allerhande korn dat in de suluen molen gebrocht werdt to melende den luden truweliken vorwaren und juwe medecumpane vorwaren laten un juwen viff synnen alse gi best kunnen und mogen . . .“

Eid der Müller nach dem Braunschw. Ordinarius von 1461 (Hänselmann UB. S. 172); ferner Verordnung von 1416 für die Strassburger

Goldschmiede (bei Meyer, Strassburger Goldschmiedzunft S. 4ff.); Ordnung für die Strassburger Ölmüller aus dem 15. Jahrh. „als ob es ir eigen gut were" (Brucker (S. 405), für die Strassburger Müller 1452 und 1478 (Brucker S. 376), für die Bäcker in Strassburg 1478 (Brucker S. 116).

Es ist bezeichnend, dass fast alle Quellen jenen Grundsatz in der Richtung gegen den Unternehmer betonen. Er scheint hier auf das wirtschaftliche Bedürfnis hingewiesen zu haben. Die Klagen, dass die Handwerker nachlässig, ohne Schonung des Stoffs, „schlampig" arbeiten, sind sicherlich überall da aufgetaucht, wo man auf die fertige Arbeit, die man nicht beaufsichtigen konnte, angewiesen war. Das Mittelalter sucht sich hiergegen durch die ausdrückliche Ermahnung zur Befolgung von Treu und Glauben zu schützen. Es entspricht dies der ganzen mittelalterlichen Auffassung, die dazu neigte, ethische und rechtliche Gesichtspunkte zu verbinden.

Wenn bei der nun folgenden Darstellung der eigentlichen Rechtssätze nicht von der üblichen Einteilung in Rechte und Pflichten des Unternehmers ausgegangen wird, so geschieht dies deswegen, weil jener Weg nur zu lästigen Wiederholungen führt, ohne viel mehr Klarheit in die Darstellung zu bringen.

B. Die Herstellung des Werks.

1. Der Zweck des Vertrags ist die Herstellung des Werks, die Bewirkung des Erfolgs. Die Quellen sprechen daher auch die aus dem Vertragsabschlusse sich ergebende Pflicht des Unternehmers zur Ausführung des Werks ausdrücklich aus.

> Wenn sich ain werchman er sei maurer oder zimerman oder decker, ains werchs unterwint ze taglon oder ze fürding, daz selb werch sol er mit seinen gesellen volfürn und volpringen . . .

A. 472 des Münchner Stadtr. (Auer S. 180); A. 129 Augsburger Stadtr., ebenso fast wörtlich im reform. bayr. Landr. von 1518, 42. Titel 4. Art. und noch im Landrecht von 1616, 32. Titel 2. Art., vgl. ferner die oben angeführten Ordnungen für die Handwerker, in denen über die Art der Ausführung gesprochen wird.

2. Die Herstellung muss fast durchwegs durch den Unternehmer persönlich erfolgen.

Schon in den allgemeinen Zeitverhältnissen ist dies begründet. „Das Amt oblag als persönliche Pflicht, jeder Genosse war daher zu seinem Teil verpflichtet zur Arbeit, und zwar zur Arbeit in Person" (Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. I S. 390). War der Kreis der Unternehmer beschränkt, so war es innerhalb dieses Kreises Vertrauenssache, mit welchem Meister man den Vertrag abschliessen wollte. Nach der Lübecker Zunftrolle der Maurer und Decker von 1527 (Wehrmann S. 332) darf ein Meister seinen Knecht zu einer einigermassen grösseren Arbeit nicht allein senden, es sei denn, dass der Besteller ausdrücklich damit einverstanden ist. Die (allgemein geltende) Haftung für die Arbeit des Gehilfen wird dadurch nicht berührt. (Ähnlich die Lüneburger Maurerordnung von 1570 bei Bodemann, Ältere Lüneburger Zunfturkunden S. 169.)

Entsprechend ist die Unterverdingung meistens verboten. Es ergibt sich dies schon aus zünftlerischen Erwägungen. Nur seine lebendige Arbeitskraft soll jeder zum Erwerbe gebrauchen. Fremde Arbeit darf vom Unternehmer nur durch Dienstvertrag mit den Gehilfen gebraucht werden. Eine Abgrenzung, inwieweit Unterverdingung zulässig ist, enthält für die Steinmetzen die Ordnung von 1459 Art. 7, 8 (Janner S. 254).

Bei den Erziehungsverträgen ergibt sich schon von vornherein aus den Verhältnissen die Pflicht zur persönlichen Leistung für den Unternehmer. Die Quellen regeln daher auch nur den Fall des Todes des Lehrherrn, hier nämlich soll der Lehrling bei dem Erben des Lehrmeisters oder bei einem andern Zunftmeister „bestätigt", d. h. untergebracht werden (vgl. Lüneburger Goldschmiedordnung von 1400 bei Bodemann S. 97).

Die grösste Bedeutung hat die persönliche Herstellung des Werks bei Künstlerverträgen. So heisst es in dem Vertrag Hans Imhofs mit Adam Kraft über Errichtung des Sakramentshäuschens 1493 (Wanderer, Adam Kraft S. 16):

Auch soll der mer gut Meister Adam an solchem werck stettigs verpunden sein mit sein selbs Leib zu arbeitten

und zusampt im bestellen vier oder auff das meynst drey gesellen redlich und kunstlich zu solcher arbeit küment die auch stettigs daran arbeitten unnd sich sunst keinss andern wercks oder arbeit unterwinten noch daran machen.

Es war demnach die nach der Natur der hier in Betracht kommenden Arbeit unbedingt notwendige Beihilfe durch Gesellen, wie oben, nur unter der persönlichen Leitung und Hauptarbeit durch den Meister gestattet. In der Malerei kamen Werkstätten, wo Schüler und Gehilfen an den Werken des Meisters mitarbeiteten, erst ziemlich spät auf. Es ergab sich daher schon aus den äussern Verhältnissen die persönliche Ausführung durch den Meister. Erst um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert, wo die Kunst selbst zur Sache der Persönlichkeit wurde, wird diese Frage mehr betont. So verpflichtet sich Albrecht Dürer in dem Vertrag über Herstellung des Hellerschen Altarbilds ausdrücklich, dass er das Mittelstück selbst machen werde und „soll auch kein anderer Mensch keinen Strich darzu malen, denn ich“ (Lützows Zeitschr. für die bildenden Künste Jahrg. 1871 S. 94).

Hieraus ergibt sich, dass durch den Tod des Meisters die Leistung unmöglich wird, und der Vertrag aufgelöst wird. So erklärt Tilman Riemenschneider in einer Quittung über einen Vorschuss 1490, dass für den Fall seines Todes vor Vollendung des Werks seine Erben die Anzahlung zurückzuzahlen haben (Tönnies, Tilman Riemenschneider S. 278). Entsprechend der Vertrag des Rats zu Zeitz mit Pankraz Gruber über Anfertigung eines Altarschreins 1520 (Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen I 71). Man wird sonach annehmen dürfen, dass die Rechtslage hier im MA. dieselbe wie in unsern Tagen ist, dass die Natur der in Betracht kommenden Leistung für die Frage der persönlichen Ausführung entscheidend ist, ja dass das MA. sogar mehr geneigt war, gerade persönliche Ausführung zu fordern.

Über persönliche Ausführung beim Frachtvertrag und die Befreiung hiervon durch „schlechten Wechsel“ vgl. Börlin, Transportverbände etc. S. 56.

3. Schon in dem oben angeführten Vertrag mit Adam Kraft ist ausdrücklich verboten, dass die Gesellen noch eine

andere Arbeit übernehmen. Dieses Verbot besteht in weiter Ausdehnung für den Werkvertragsunternehmer überhaupt. Bei all den Werken nämlich, die ihrer Natur nach nicht vom Unternehmer in seiner Werkstätte hergestellt werden, sondern an einem bestimmten Ort in ununterbrochener Arbeit zu fertigen sind, also vor allem im Bau- und Anbringungsgewerbe, besteht die Gefahr, dass der Arbeiter von dem Werk geht, die Stadt und die Gegend verlässt, und dass es bei den engen gewerblichen Verhältnissen dann schwer wird, Ersatz an Arbeitskräften zu finden. Daher wird regelmässig den im Dienst- oder Werkvertrag beschäftigten Arbeitern und Unternehmern verboten, während des Baus an einem andern Werk zu arbeiten oder das angedungene zu verlassen.

> Art. 472 des Münchner Stadtr. reiht an das oben angeführte Gebot, das Werk zu vollbringen, den Satz . . . und sol auch an chain ander werch die zeit nicht sten, und sol darausz nicht gen oder dem richter LX dn; der stat I lib.
>
> Ez soll auch kain maister nach disem gebote niht mer werke besten denne ain werk, weder ze furgriffe noch sust, untz er jenem sein werk zubringet, und sol auch von dem werke niht gen ane dez willen und wort dem er wirket. Nürnberger Bauordnung aus dem 13. und 14. Jahrh. (Baader S. 286).
>
> Welck schepestimmermann enen schipper edder jenigem anderswo arbeiden will, der scholl den sülven (Unternehmer) erst fragen, effte he idt arbeit ock eenem andern thogesegt hefft. Und dar desülve man dat arbeit einem andern thogesecht hefft und gelick wohl darup geit, so schall he davor breken, wat eme ein ambt finden kann na gelegenheit der sacke. Hamburger Schiffbauerordnung von 1554 (Rüdiger, Die ältesten Hamburger Zunftrollen S. 245).

Übereinstimmend, zum Teil mit Festsetzung von Bussen für das Fortlaufen entsprechend den Gesindeordnungen, Nürnberger Baumeisterbuch des Endres Tucher (S. 274), Lübecker Zunftrolle der Maurer und Decker 1527 (Wehrmann S. 332), Lübecker Rolle der Schiffszimmerleute von 1560 (Wehrmann

S. 405), Zimmermannsordnung von 1570 (Bodemann S. 259), Lüneburger Malerordnung von 1595, Glaserordnung von 1596 (Bodemann S. 165, 92). Ferner gehört hierher der mehrfach angeführte Vertrag mit einem Kunstschreiber (Wattenbach S. 478)

promisit per fidem suam quod aliud opus non accipiet.

4. Die Herstellung des Werks umfasst nach einigen Quellen auch die Pflicht, das Werk dem Besteller zu bringen. Freiberger Böttcherartikel von 1450 § 4 (Ermisch S. 286), Strassburger Müllerordnung von 1452 (Brucker S. 376), Strassburger Bäckerordnung von 1460 (Brucker S. 98), wo allerdings nicht ganz klar, ob Dienst- oder Werkvertrag, Ordnung der Ulmer Mangmeister von 1508 (Nübling S. 108).

Allgemeine Geltung der Bringschuld wird kaum behauptet werden können, vielmehr wird es in den meisten Fällen auf die Vertragssitte, oder auf den eigens ausgesprochenen Vertragswillen ankommen. So wird in verschiedenen Verträgen bestimmt, dass der Unternehmer das Werk *up egene kost* an den Platz der Aufstellung zu bringen habe; z. B. bei der Verdingung der Sandsteinfiguren am Bremer Rathaus 1406/1407, Verdingung des Grabmals an Adam Kraft 1490, Vertrag des Malers Bruyn mit dem Stift zu Xanten 15:9 („auf seine Kost, *Angst* und Arbeit").

Im Zusammenhang hiermit mag erwähnt werden, dass auf dem Lande der Müller und Bäcker vielfach auch verpflichtet sind, den zu verarbeitenden Stoff zur Verarbeitung beim Besteller abzuholen, sei es, dass dies mit dem Bannrecht des Müllers zusammenhängt, oder damit, dass es sich um eine gemeindliche Einrichtung handelt.

Dar umm soll der moeller dem gemeinsmann hollen zu mallen in sinem hus oder in einer mill wegs, wo er es hat; und wer es sach, dass dem moeller das korn zum ersten mall nit wurde, for er dan meher, darnach soll er im ein zimlichen lon geben. Neubamberger Weistum aus dem 15. Jahrh. (Grimm IV 622), Bibelnheimer Weistum von 1529 (ebd. I 725), Rechte zu Langenerringen (ebd. III 645), Gross-Bockenheimer Weistum (ebd. V 625), Albisheimer Weistum (ebd. IV 638).

5. Das Werk muss rechtzeitig geliefert werden. Der Termin für die Lieferung wird nur ganz ausnahmsweise durch eine Rechtssatzung bestimmt, in der Regel wird er vertragsmässig festgesetzt (mit einer Konventionalstrafe in der Verdingung des Baus einer Brücke 1328. Fontes rer. Bern. V 650). Nach dem Hannöverschen Stadtrecht (Brönnenberg S. 472) muss der Leinweber den Leuten ihr Gut 4 Wochen nach Übergabe abliefern. Während diese Bestimmung polizeilicher Natur ist, hat das Rügische Landrecht CXIV §§ 6, 7 (Frommhold 1896 S. 122) einen dahin gehenden privatrechtlichen Satz aufgestellt. Wenn der Weber nämlich nicht innerhalb 12 Wochen das Werk abliefert, so hat er die Gefahr des Untergangs der Sache durch höhere Gewalt zum Teil zu tragen.

Im allgemeinen ist der Rechtssatz, dass die Lieferung des Werkes fristgerecht erfolgen müsse, in den Quellen selten ausdrücklich ausgesprochen. Er findet sich in den Freiberger Böttcherartikeln von 1450 § 5 (Ermisch S. 285).

> Item so sullen die pender . . . ouch nemen gut und bestendigk holcz und das ouch darczu zu rechter zeit ausrichten und schicken . . .

Vgl. ferner den von Börlin, Transportverbände S. 58 mitgeteilten Portenbeschluss von 1557: Der Fuhrmann soll das Gut uff zil und tag, wie er verheissen hat, unverzogenlich antwortten.

Im allgemeinen jedoch ist diese Seite der Verpflichtung des Unternehmers, die in unserm heutigen Gewerbsleben eine so bedeutende Rolle spielt, im MA. noch nicht entsprechend entwickelt. Man muss sich hierbei vergegenwärtigen, dass der Kreis der Unternehmer und der Besteller örtlich und persönlich ein engbegrenzter war, dass das ganze Geschäftsleben noch nicht in der hastenden Geschwindigkeit der späteren Jahrhunderte sich abspielte. Der Besteller war noch mehr an der Herstellung des Werks überhaupt, als daran interessiert, dass es gerade an einem bestimmten Zeitpunkt geliefert werde. Auch hier wird von Bedeutung, dass bei jener Gruppe von Werkverträgen, die die Errichtung eines Baus bezwecken, der Unternehmer meist im Zeitlohn arbeitet. Da er meistens wirtschaftlich nicht stark genug ist, als „Baugeschäftsinhaber“ in

unserm heutigen Sinne aufzutreten, werden die Arbeiter und Handlanger oft vom Bauherrn selbst eingestellt und entlohnt, so dass dieser auf die Fertigstellung des Baus grösseren Einfluss gewinnt, als der Baumeister. In solchen Fällen kann dann natürlich von einem Endtermin nicht mehr gesprochen werden. Kommt es ja sogar vor, dass sich der Unternehmer die Vertragsbestimmung gefallen lassen muss, dass, wenn dem Besteller der Stoff oder das Geld ausgeht, die Ausführung des Werks auf einige Jahre eingestellt werde, z. B. bei dem Vertrag über die Erbauung der Elsterbrücke bei Zeitz 1532. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Werkverträge des MA. grösstenteils von dem konsumierenden Publikum unmittelbar abgeschlossen werden. In diesem Verkehr wird aber bekanntlich auch heute noch die Einhaltung der Lieferungsfristen nicht strenge durchgeführt.

Soweit nun in den Verträgen über die Errichtung von Bauwerken tatsächlich Lieferungsfristen bestimmt sind, sind doch keine rechtlichen Nachteile an deren Nichteinhaltung geknüpft; vielmehr scheint man sich mit den oben angeführten vertragsmässigen oder gesetzlichen Verboten, ein anderes Werk anzunehmen, begnügt zu haben.

Dagegen finden sich für die Verträge über Bearbeitung eines übergebenen Stoffs in den Quellen Ansätze zur Fristsetzung.

In der Wismarer Goldschmiedrolle von 1380 Art. 9 (Crull, Das Amt der Goldschmiede zu Wismar 1888 I) heisst es:

> welk goltsmit verclaghet wert vor den werkmestern umme golt edder umme suluer, dat em ghedaen is to arbeydende in syne wonynghe, deme schalme bescheden veerteyn daghe vul to donde deme jenem, de se claghet, it en were, dat me dat werk binnen verteyn daghen nicht konde reede maken. So schal me em noch ene tyt legghen de langhe noch is dat werk to makende. Weret dat hee denne binnen der tyt nicht nogafteghen voldede an golde in suluere edder mit reedem ghelde edder mit panden, de schal en half jaer sines ampts untberen.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf die Verzögerung des Werks, sondern auch auf den Fall, dass der Goldschmied

den Stoff „verwarlost“ hat, ihn nicht zur Hand hat, also seine Vertragspflicht nicht erfüllen kann. Denn die Bestimmung, dass er ein halbes Jahr des Amts entbehren soll, wenn er mit Geld oder Pfand den Besteller nicht befriedigen kann, hat den Fall der Veruntreuung im Auge. Aber auch die Fristsetzung für den Fall der Versäumnis ergibt sich aus der Stelle zweifellos. Im Jahre 1543 hat sich der Rechtssatz dahin geändert, dass für den Fall der Verzögerung — nur dieser ist getroffen — die Älterleute des Amts dem Goldschmied eine „ziemliche“ Frist setzen sollen, nach deren Ablauf man ihn vor den Herren (dem Rat) verklagen kann. Ebenso die Lübecker Maler- und Glaserordnung von 1474 (Wehrmann S. 329).

> Jnt were das welck man werck vordinget, id were malwerck edder glasewerck unde nicht bereide makede, also dat dar clachte over queme, dar so scholen de olderlude over und by gan unde to sehen, wat dar inne maket is, unde zetten em ene tyd dar inne he dat reke machen kan, unde kumpt denne dar noch eyn clachte over, so schal he dat wedden na uthwisinge unser rollen bovenscreven so hoch edder so zyd alse dat de hern richtenn willen.

Ferner Lübecker Leinweberordnung von 1425 (Wehrmann S. 322); vgl. auch Struve, Systema jurisprudentiae opificiariae 1738 III 3 cap. 9 § 23 unter Berufung auf die Jenenser Schneiderrolle § 16.

Man wird annehmen dürfen, dass diese Fristsetzung durch die Älterleute des Amts weiter verbreitet war, als aus den an sich dürftigen Quellenbelegen hervorgeht. Denn, wie noch zu zeigen sein wird, bestand für die Ansprüche des Bestellers gegen den Unternehmer in verschiedenen Richtungen die Zuständigkeit des Amts. Es entsprach dies auch der ganzen mittelalterlichen Auffassung, nach der die Organisation dafür zu sorgen hatte, dass jedes ihrer Mitglieder seinen Pflichten, nicht nur in rechtlicher, sondern auch ethischer Beziehung getreulich nachkam. Was lag näher als auch dort, wo dies nicht ausdrücklich ausgesprochen war, die Vermittlung und Hilfe der Älterleute anzurufen, die an sich schon zur Beaufsichtigung der Arbeit, und meistens zur Beschau des fertigen Werks be-

rufen waren? Der Besteller war vornehmlich daran interessiert, dass das Werk fertig gestellt werde, ein allenfallsiger Schadensersatzanspruch wegen verspäteter Leistung war nach den geschilderten Verhältnissen für ihn von geringem Wert. Wäre ihm ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag eingeräumt gewesen, so hätte dies seinem wirtschaftlichen Bedürfnis nicht genügt. Ihm lag wesentlich an der Herstellung des Werks.

6. Aus demselben Gesichtspunkte heraus griff das mittelalterliche Recht zu dem Mittel der Zwangshaft gegen den Unternehmer, die bei Verzögerung des Werks oder Nichterfüllung des Vertrags entweder vertragsmässig vereinbart war oder durch die Obrigkeit verhängt wurde.

In dem bei Wattenbach S. 478 abgedruckten Vertrag mit einem Kunstschreiber findet sich die Verpflichtung des Unternehmers, für den Fall, dass er das Werk liegen lässt

> „quod ipse prisionem in domo dicti magistri (Bestellers) in vinculis ferreis tenebit, inde nullatenus exiturus, quousque dictum opus fuerit integraliter perfectum, et si in hoc defecerit, quod praepositus noster vel serviens ubicunque eum capiat et ad domum dicti magistri adducat pro prisione tenenda . . .

Es handelt sich hier um das im MA. sehr häufige Versprechen des „Einlagers“. Es wird hier nur durch den Zweck, dem es dienen soll, insoferne von der gewöhnlichen Form abweichend bestimmt, als er nicht den Zweck hat, eine Geldleistung zu erreichen, sondern unmittelbar dazu zu zwingen, das Werk zu vollenden (vgl. Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 192 ff., Planck, Gerichtsverfahren II. Bd. S. 335).

Verwandt hiermit ist die reine Zwangshaft, wie sie in Nürnberg vorkommt. Dort wurde der Ofenbauer Leupold, der mit dem Pfalzgrafen von Neuburg einen Vertrag über Lieferung kunstgewerblich bedeutender Öfen abgeschlossen hatte, auf Beschwerde des Pfalzgrafen vom Rat in den versperrten Turm getan, nach einigen Tagen angewiesen, innerhalb eines Monats die Arbeit fertig zu stellen, und als er dies wieder nicht befolgte, neuerdings mit Verhaftung bedroht (Mummenhof, Rathaus zu Nürnberg S. 154). Zu gleicher Zeit (1619) wurde einem andern Ofenbauer Veit vom Rat mit Verhaftung

gedroht, wenn er nicht innerhalb eines Jahrs die für das Rathaus zu liefernden Öfen fertig stelle (Mitteilungen des German. Mus. 1902 Heft I S. 8), wie auch 1539 schon Peter Vischer vom Rat mit dem Turm bedroht worden war, falls er nicht ein angedungenes Prachtgitter fertig stelle (Mummenhof S. 97).

Es ist mir nicht gelungen, weitere Belege in dieser Richtung oder eine hierauf bezügliche Rechtssatzung zu finden. Da die Voraussetzung der Schuldhaft, ein gerichtliches Urteil fehlt (vgl. Planck, Gerichtsverf. II 258ff.), kann diese zur Erklärung nicht herangezogen werden. Eine verwandte Einrichtung findet sich jedoch im Züricher und Luzerner Recht (vgl. Wyss, Die Schuldbetreibung nach schweiz. Recht, in der Zeitschr. für schweiz. Recht Jahrg. VII 1858 S. 17, 40). Danach wurde nämlich bei besonders privilegierten Schulden der Schuldner im Auftrag der Obrigkeit durch den Gerichtsboten gemahnt. Blieben diese Mahnungen unberücksichtigt, so konnte der Gläubiger den Schuldner gefänglich einziehen lassen. Wyss bemerkt hierzu, es könnten diese Gebote, zu zahlen, angesehen werden als eine blosse spezielle Anwendung der allgemeinen Befugnis der Obrigkeit, Gebote zum Schutze von Privatrechten zu erlassen, und das Gefängnis sei hier zunächst eher Strafe des Ungehorsams, als Realisierung eines Rechts des Gläubigers auf die Person des Schuldners.

Auch im vorliegenden Falle muss meines Erachtens die Praxis des Nürnberger Rats aus diesem Gesichtspunkte erklärt werden. Der Besteller hatte vertragsmässig den Anspruch auf Herstellung der Kunstwerke. Kam der Meister dieser Verpflichtung nicht nach, so half dem Kunstliebhaber, der nun eben von dem in seiner Art einzigen Peter Vischer das Gitter haben wollte, der Anspruch auf Schadensersatz in Geld nichts. Der Meister musste gezwungen werden. Hier musste die Stadtobrigkeit eingreifen. Möglich, dass noch der alte Gedanke lebendig war, dass die Genossenschaft, hier die Stadt, für ihre einzelnen Mitglieder hafte; auf jeden Fall war Nürnberg daran interessiert, dass seine Kunstgewerbe treibenden Bürger die Stadt nicht in Verruf brachten. Das Mittel der Haft war das einzige, das wirken konnte. Die alte Sicherheit der Person vor willkürlicher Verhaftung aber mochte in der Zeit der er-

starkenden obrigkeitlichen Gewalt vergessen worden sein. Inwieweit diese Einrichtung, die als gewohnheitsrechtliche angesehen werden darf, anderswo verbreitet war, gelang mir nicht festzustellen. (Wie willkürlich der Rat zu N. oft vorging, zeigt der Verlauf seines Streits mit Veit Stoss: Dieser drohte, den Rat beim Kaiser wegen Nichtbezahlung seines Lohns zu verklagen, worauf der Rat am 27. März 1506 beschliesst: . . . sich sein zu mechtigen und zu gefengkns dess lochs zu bringen. Nürnberger Ratsverlässe Bd. I S. 107 ff.) Auch Knapps Nürnberger Kriminalverfahren 1891 und Nürnberger Kriminalrecht 1896 gibt keinen Aufschluss.

7. Zur Ausführung des Werks sind vielfach Handlungen des Bestellers nötig. Vor allem hat er den Stoff und die Zutaten zu liefern. Nach verschiedenen Mühl- und Bäckerordnungen muss das Getreide oder Mehl an die Betriebsstätte des Unternehmers von den Leuten des Bestellers gebracht werden. Das Rügische Landrecht (Frommhold) CXIV 1 bestimmt:

> De wewer mögen ane unrecht dat werk laten liggen edder anholden went se ere Koeken und vett und meel und schmittelisse (Gebühr für die Stärke der Scherung) van den, de en heft sin garne gebracht, nicht bekamen hebbe.

ebenso noch der Wendisch - Rügianische Landgebrauch, 230. Titel (Gadebusch). Vgl. ferner die Bestimmungen des Hofrechts von Wangen (Grimm IV 353) über den Fähren. Dort müssen die Fahrgäste mitrudern helfen.

> Art. 20. Item in dem grossen schiff sol er haben drig rasten (Ablösung im Rudern) und welen er heist ziehen, der sol es tuon; wöll er aber nüt ziehen, so mag im der herr ein pfand nemen und mag es einem andern geben der für in fert.

Am wichtigsten wird die Anwesenheit des Lehrkinds beim Lehrvertrag. Hier ist vielfach eine Busse für das Weglaufen festgesetzt, z. B. Strassburger Küferordnung von 1395 (Brucker S. 316, 317).

8. Das herzustellende Werk muss bestimmte Eigenschaften haben.

Diese für den ganzen Vertrag hochwichtige Frage wurde im mittelalterlichen Recht anders wie heute behandelt. Vor

allem ist hier die Organisation des Handwerks in den Städten von grösster Bedeutung. „Aus dem Interesse am gemeinen Besten und der Ehre des Handwerks ergibt sich die Hauptpflicht der Zunft, welche aus dem Begriff des Handwerks als Amts folgt, die Sicherung der Güte und Brauchbarkeit des Arbeitsprodukts“ (Gierke, Genossenschaftsr. Bd. I S. 388 ff.). Die Ämter und Zünfte stellen teils auf Grund eigenen Gesetzgebungsrechts, teils im Zusammenwirken mit der Stadtobrigkeit Vorschriften für die anzuwendende Technik auf. Es wird die Herstellungsweise der einzelnen gewerblichen Erzeugnisse genau angeordnet, die Beobachtung dieser Vorschriften wird strenge beaufsichtigt, schliesslich unterliegen die fertigen Werke der Beschau. Es wird daher auf diesem Wege gewerbepolizeilicher Gesetzgebung manche Frage gelöst, die sonst auf dem Privatrechtswege auszutragen wäre.

Es können die ausserordentlich zahlreichen, hierher gehörigen Ordnungen hier nicht angeführt werden. Bemerkenswert ist, dass die Verletzung der aufgestellten Gebote regelmässig mit Bussen an das Amt, oder die Stadt bestraft wird. Allein diese Gewette erscheinen nicht als Strafen für den Vertragsbruch, sondern als Strafen für den Ungehorsam gegen die Ordnung des Amts.

a) Aber auch die eigentlichen, bürgerlichen Rechtssatzungen enthalten Bestimmungen über die Eigenschaften des Werks.

> Vortmer de glazewerten scholen maken gut glazewerk, dat truwe und vast si . . . 1375 Hamburger Glaserordnung § 7 (Rüdiger S. 90)
>
> und och einem jeden sine wollen slahen und bereiten wol und recht nach nutze uf das beste jedem umb sinen lon und jedes nach siner ordenunge und nach sinem werde und zu gehörde. Art. 24 des Strassburger Tucherbuchs 1400—1434 (Schmoller S. 29).
>
> wen ein jeglich Meister ein Werk verdinget und eine Vysierunge dazu git wie das werden sol: dem Werk sol er nit abbrechen an der Vysierunge, Sunder es sol es machen, wie er die Vysierunge den hern, Stetten oder im Lande gezeiget hett, dass es nit geschwechet werde. Art. 11 der Steinmetzordnung von 1459 (Janner S. 254).

Item das alle olute sollent swern . . . den artickel, das si einer jeglichen personen sin ole machen sollent, als ob es ir eigen gut were. Strassburger Ölmüllerordnung aus dem 15. Jahrh. (Brucker S. 405).

So sollen auch die smyd gud arbeit und wahr machen 1564 Lüneburger Schmiedordnung (Bodemann S. 207).

. . . in sinem thogesechten unstraflichen gude tho levernnde 1560 Hamburger Schmiedordnung Nr. 6 (Rüdiger S. 254); vgl. Hamburger Allgem. Best. über Handwerksarbeiten 1563 (Rüdiger S. 128).

Der Sinn dieser Bestimmungen ist: das Werk muss genau nach der Vertragsabrede hergestellt werden, also die zugesicherten Eigenschaften haben, im übrigen aber so gefertigt werden, wie es sich nach Treu und Glauben gehört. Aus diesem Grunde bestimmt das Münchner Stadtrecht Art. 176 über die Beweislast:

Swer ainem antwerchsman oder ainen arbeiter anchlagt, er hab schaden genomen von seiner arbeit, mag dann der antwerchsman bereden, daz er daz teurist (nach andern Handschriften treuist) und daz pest von seiner chunst getan hab ân gevaerd, des sol er geniezzen, ez mach dann der chlager war, daz er von seiner arbait ze schaden sey chomen.

Soweit also nicht der Kläger den Beweis der Mangelhaftigkeit des Werks erbringt, darf der Unternehmer schwören. Man beachte auch hier die Betonung der Treue!

Wie eng übrigens noch die ganze Auffassung der Vertragspflichten hierbei war, beweist die Stelle in Art. 5 der Freiberger Böttcherartikel um 1450 (Ermisch S. 286), wo ausdrücklich angeordnet werden muss, dass die für das Land bestimmten Werke die nämlichen Eigenschaften haben müssen, wie die für die Bürger der Stadt Freiberg zu liefernden.

Die Feststellung, was unter den nach Treu und Glauben erforderlichen Eigenschaften zu verstehen sei, ergab sich in den meisten Fällen durch die Beschau seitens der Älterleute. Ausser in den bereits oben beim Kapitel über die Vertragsfreiheit angeführten Stellen, ist die Beschau angeordnet für die

Gerber im Rechtsbuch der Stadt Memmingen 1396 XLIX (v. Freyberg V S. 316), in Art. 4 und 5 der Freiberger Goldschmiedartikel um 1466 (Ermisch S. 291), in der Lübecker Zunftrolle der Maurer von 1527 (Wehrmann S. 332) und der Zimmerleute von 1545 (ebd. S. 460), in der Lübecker Laken-Wardeyenordnung von 1553 (ebd. S. 310) und in den Lübecker Schiffszimmerleuteartikeln von 1560 (ebd. S. 410). Hiernach muss jede von einem Lübecker Schiffszimmermann selbständig ausgeführte Arbeit von den Älterleuten besehen werden; ist die Arbeit „tüchtig", so zahlt der Besteller 6 Pf. in die Kasse der Zimmerälterleute, andernfalls der Zimmermann. Es ist klar, dass anlässlich der Beschau durch die anerkannten Sachverständigen der Besteller etwaige Klagen vorbrachte, und dass dann das von den Älterleuten abgegebene Urteil weittragende tatsächliche Bedeutung hatte. Denn es wurde bei einem etwaigen Prozesse dem Urteil meistens zugrunde gelegt.

b) Es ergibt sich aus dem Wesen des Vertrags, dass der Unternehmer, der der eine Vertrag schliessende Teil ist, für die Arbeit der Personen, deren er sich bei Ausführung des Werks bedient, einzustehen hat. Es scheint dieser Gedanke als so selbstverständlich betrachtet worden zu sein, dass er nur selten ausdrücklich ausgesprochen wurde. Erst sehr spät tauchen Bestimmungen hierüber auf, so in der Lüneburger Maurerordnung von 1570 (Bodemann S. 169). Bezeichnend ist eine aus dem Jahre 1730 stammende Satzung aus Basel (Rechtsquellen von Basel Bd. I 2. Abt. S. 940), in der es heisst, dass die Gesellen zwar nicht zu schwören haben (was in einer Reihe von Städten, z. B. in Strassburg, in Ulm bei den Barchartwebern vorgeschrieben ist),

> man habe aber dafür gehalten, dass die Meister für ihrer Gesellen Arbeit stehen müssen.

c) Wie lange musste nun der Unternehmer die erforderlichen Eigenschaften des Werks gewährleisten?

Die Frage ist in den Quellen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht glatt beantwortet. Soweit nicht vertragsmässig eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart war, endete die Haftung des Unternehmers für Eigenschaften des Werks in der Regel mit dessen *Abnahme*. Die Abnahme des Werks

ist nur selten ausdrücklich vorgeschrieben. In der Hamburger Leinweberordnung von 1375 § 16 (Rüdiger S. 161) heisst es:

Vortmer so schall nen man edder frouwe linnewand tho hus senden mit den kammen (Weberkamm), he schall das afsniden in sinem huse, und dar schall jegenwerdich wesen, deme dat linnewandt hörete, edder eine von sineswegen.

Hierdurch soll allerdings nicht nur die Prüfung der Eigenschaften des Werks, sondern auch der vollen Zurückerstattung des übergebenen Stoffs ermöglicht werden, und insofern hängt die Stelle mit all den Rechtssatzungen zusammen, die anordnen, dass der Unternehmer das Werk dem Besteller zuzumessen oder zuzuwägen habe, und die später noch anzuführen sind. Auch für die Abnahme war die Beschau von grösster, tatsächlicher Bedeutung. Sie erfolgte bei Ablieferung des Werks, sie sicherte eine Prüfung des Werks und gab dem Besteller Gelegenheit, die Mängel zu rügen.

Man darf nun wohl annehmen, dass der Besteller durch die Abnahme, soweit nicht Arglist des Unternehmers in Betracht kam, das Recht verlor, Mängel des Werks zu rügen. Es ergibt sich dies schon aus dem Inhalt der Abnahmeerklärung. Nahm der Besteller das Werk als Erfüllung des Vertrages an — und dies musste aus seiner Erklärung hervorgehen — so begab er sich des Rechts, nachträglich noch einen Fehler geltend zu machen. Mit Recht konnte ihn dann der Unternehmer auf seine erste Erklärung hinweisen, die, soweit nicht Täuschung vorliegt, im Rechtsverkehr nicht zurückgenommen werden kann. Dass das Mittelalter dies klar erkannte, geht daraus hervor, dass die später anzuführenden Bestimmungen über die Folgen mangelhafter Lieferung alle an den Zeitpunkt der Beschau oder der Abnahme anknüpfen, dass mit wenigen Ausnahmen eine längere Gewährleistungspflicht des Unternehmers nirgends erwähnt ist, dass diese vielmehr in Verträgen eigens festgesetzt werden musste. Damit stimmt auch überein, was Conze (Der Kauf nach hanseatischen Quellen 1889 S. 95) über den Kauf sagt. Danach kann der Kauf nicht mehr rückgängig gemacht werden, insbesondere nicht wegen Mängel der Sache, wenn der Käufer das Gut be-

sehen, und in seine were gebracht hat. Diese Auffassung wird, wie mir scheint, bestätigt durch eine Stelle bei Ruprecht v. Freising I 151 (Westenrieder S. 100).

> Swenn dat chore (Korn) ze melbe wirt und daz pant für den sach (Sack) chümt so sol es der man hin haimfirren so hat der mulnaer nicht mer damit zeschaffen.

Verwandt damit ist eine ebenfalls dem Mühlenrecht angehörige Bestimmung des Rügischen Landrechts LXXXXVII 10. Zwar ist in beiden Fällen vornehmlich an die Verteilung der Gefahr gedacht, allein hier ist eben der Zeitpunkt, in dem der Vertrag als erfüllt angesehen wird, von Bedeutung. Wenn der Besteller sich das Mehl in dem Sack hat füllen lassen und diesen zugebunden hat, kann er nicht nachträglich Klage wegen Mängel erheben (vgl. über die Streitfragen betr. den merkantilen Empfang Thöl, Handelsrecht 6. Aufl. I § 278 Anm. 28, 31).

In der Strassburger Armbrusterordnung von 1465 (Brucker S. 17) heisst es, dass die Meister eine Armbrust nicht länger „weren" wollen, als man sie in eines Meisters Haus beschiesst. Es wird angeordnet, dass man es diesbezüglich beim alten lassen soll. Danach scheint bis dahin doch eine längere Gewährleistungspflicht bestanden zu haben. Hierfür sprechen auch einige Bestimmungen des Rügischen Landrechts. So heisst es vom Schmied CVII 2:

> Im eggetuige ane behagh stund de schmid vor dat ummeleggent und nicht vor dat utbrekent. imme hofschlage vor dat brekent des nien hofisers, dat erste vorleggent, upschlant binnen landes 14 dage; brak it edder fille it of ungebrakens edder-beschedigen hofes, de schmid möste ane vorböte darto antwerden, maken, vorleggen edder betalen.

Diese Bestimmung ist dann in dem jüngern Wendisch-Rügianischen Landgebrauch (Gadebusch) 221. Titel noch weiter ins einzelne ausgeführt. Es wird festgesetzt, dass der Schmied bei Hufeisen 14 Tage haftet, dann werden die einzelnen Werkzeuge, Pflug und Egge usw. einzeln behandelt, die Haftung für das Lahmwerden oder Brechen der Schlösser wird für ein Jahr festgesetzt. Im 214. Titel heisst es:

> De Schneider mosten in vortyden alle Näde, so unvordragenss Kleider von sich sulvest upsprungen, ahne Belohnung, wo se dat kleid hedden gemaket, wedder neyen.

Diese Bestimmungen stehen ganz vereinzelt da, sie zeigen schon in ihrer Kasuistik, dass es sich nur um eine partikuläre Rechtsbildung handeln kann.

Gegenüber der Klage des Bestellers, dass das Werk mangelhaft sei, kann der Unternehmer geltend machen, dass dies aus der mangelhaften Beschaffenheit des zur Bearbeitung übergebenen Stoffs sich ergebe. Er muss diesen Fehler des Stoffs jedoch rechtzeitig dem Besteller angezeigt haben.

> weres auch daz ein werk miszettelt wurde, es sie an tucher werk oder an weber antwerk so sol der weber, es sie meister oder knecht, dem ein semelik werk furkome und es wirken sol, daz vor und ee sagen dem das werk ist, daz es missezettelt ist, ee daz er das werk uf den stul leit bie dem eide den er gesworen hat. Und wer daz auch were, der daz verswige und dem es nit enseit, des daz werk were, der sol meyneidig und erlos und sol dem deheinen schaden bringen, dez das werk ist.

Strassburger Tuchmacherordnung von 1433 (Schmoller S. 73). Zweifellos spielt hier auch das zünftlerische Verbot, ordnungswidriges Werk zu machen, herein. Allein der privatrechtliche Satz ist doch die Hauptsache. Ebenso Rügisches Landrecht CXIV 5:

> Töget einer der wever, wen he dat garne vörwaret edder annimpt, darvan an, dat dat garne is vordorven und kan bewisen, he lit neinen Schaden.

Die Rechtssätze über Gewährleistung für Mängel des Werks werden abgeändert, und teilweise ergänzt durch hierauf bezügliche Abreden in Verträgen. Vielfach wird eigens festgesetzt, dass der Unternehmer für Fehler der Sache einzustehen habe, und diese Haftung wird sogar auf die Erben ausgedehnt. So wird in dem Vertrag Caspar Isenmanns mit dem Martinsstift zu Colmar 1462 (Repert. II 153) für den Fall, dass sich Mängel zeigen sollten, bestimmt:

denselben gebrust söllent er und sine erben zů einer jeglichen zytt schuldig sin dem gemelten sant Martins buwe zebekern und zebewandeln sunder allen gebresten, costen und schaden, so daruss mit widermachens und sust erwachsen möchte, gentzlichen und gar ze bezalen und abzetragen ohne geverde.

Ebenso Vertrag mit einem Uhrmacher 1407 über Lieferung einer Uhr für das Rathaus zu Basel (Gesch. und Beschr. des Rathauses zu B. von Alb. Burckhardt und Rud. Wackernagel 1886), Glaserkontrakt der Stadt Löwenberg 1511 (Anzeiger f. d. Kunde der d. Vorzeit Bd. 29 S. 174).

hat Hannsz gelobit selbige czu gewehrin (liefern) unwandilbar und darvor czu stehen 10 jahr.

Was innerhalb dieser Frist abfällt, hat er zu ersetzen. Ferner der oben mitgeteilte Vertrag über den Bau der Elsterbrücke zu Zeitz 1532, Baukontrakt des Rats zu Brieg mit Jakob Baar 1570 (Anzeiger Bd. 25 S. 80), Andingung eines Orgelwerks an Lukas Behaim 1619 (Anzeiger Bd. 29 S. 6), wonach der Unternehmer Jahr und Tag Gewehrschaft zu leisten, und jederzeit die Pfeifen auszuwechseln hat. Andererseits wird Adam Kraft anlässlich der Quittierung der beiderseitigen Rechnung für ein Grabmal 1492 eigens von jeder Haftung befreit (Repert. Bd. 25 S. 360ff.).

Adam Craft hat Sebolten Schreyer und M. L. unnd hinwiderumb haben sie ine auch quit, ledig und loss gesagt, in lawt des vertrags, Auch umb die pesserung und alle ander sachen daz werk antreffend nichtz ausgenomen noch hindan gesetzt . . .

Hier konnte ein Verzicht auf jeden Besserungsanspruch ausgesprochen werden, da wahrscheinlich das Werk von Sachverständigen geprüft worden war. Wenigstens war dies in dem 1490 abgeschlossenen Vertrage vorgesehen. Eine solche Prüfung durch Sachverständige — eine Ergänzung der Beschau — war verschiedentlich in Künstlerverträgen angeordnet, so in den mehrfach erwähnten Verträgen mit Michael Wohlgemut über den Schwabacher Altar 1508, und mit Jakob Baar über den Bau des Brieger Rathauses 1570.

C. Mangelhafte Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrags.

1. Mangelhafte Erfüllung infolge Verschulden des Unternehmers.

a) In diesem Falle billigt das mittelalterliche Recht dem Besteller den Anspruch auf Besserung und Schadensersatz zu.

Vortmer de glazewerten scholen maken gut glazewerk, dat truwe und vast si, und scholen dat wol und stark blyen unde loden, unde ok dat blye reyne unde wol gevallen si sunder rethe. Wer das bricht . . . Darto scal he dat deme ghenen noch gut maken deme he dat gemaket heft. 1375 Hamburger Glaserordnung Art. 7 (Rüdiger S. 90).

De schmid mag ok vor sin tügh, dat he maket, antworden. wo he dat vorbrende edder sonst dat eggetüch nicht döchte, men magh it eme billiger tit wedderwerpen up sinen schaden, ane unrecht, bedroch und argelist van beiden parten utgeschlaten. bi deme de mangel de moste vorböten. Rügisches Landrecht LXXXXVIII 4.

Vorderwet he dat linnewand edder let dat garne vormulschen (verfaulen) edder verrotten, he mot it betalen na gewerde des linnewandes, dat dar hedde van werden könen. sint neste edder brakene eggen an dem linnewande und nicht ganz vordorwen, he misset vor dat vordorwene sein lon. Rügisches Landrecht CXIV 4.

Übereinstimmend Lübecker Zimmerleuteartikel von 1503 (Wehrmann S. 460); Laken-Wardeyen-Ordnung in Lübeck 1553 (Wehrmann S. 310). Es ergibt sich hieraus, dass, wo dies nach der Sachlage möglich war, der Besteller Besserung, und ausserdem Ersatz in Geld verlangen konnte. Die den Leinweber betreffende Stelle des Rügischen Landrechts fasst den Fall zusammen mit der Haftung des Unternehmers bei Verderb des Stoffs. Der Ersatz des Schadens umfasst nicht nur den Wert des Stoffs, sondern auch der Verarbeitung. In der Lüneburger Malerordnung von 1595 (Bodemann S. 165) Art. 22, gleichlautend mit der Lüneburger Glaserordnung von 1596 7. Art. (ebd. S. 93) heisst es:

> Da ein Meister eine arbeit verdingte und er schlüge dieselbe unfleisszig von der handt dergestalt, dass Clage daruber keme, es auch von den Älterleüten mangelhaft befunden würde, der soll für die Arbeit gebührlichen Chur und Wandel thun und über das einem erbarn Rahte und dem Ampte nach billiger Ermessigung geschafft werden. Vgl. auch Albisheimer Weistum (Grimm IV 638) „kohrung thun".

Chur oder Chör und Wandel sind pleonastische Ausdrücke für Abhilfe schaffen, Schaden beseitigen. „Chör" ist gleich kêr, kêren, das nach Grimm V 403 rückerstatten, widergeben, ersetzen, vergüten bedeutet. Schmeller (I 1282) übersetzt es übereinstimmend mit „Schaden wenden" und führt die Stelle an „dass sie dem N. darum Abtrags, Kerung noch Wandel nicht schuldig seien". Hier tritt auch die Gleichstellung mit Wandel hervor, das nach Schmeller bedeuten kann: 1) Änderung, Abänderung, Rückgang eines Kaufs; 2) Gebrechen, das den Kauf rechtlich aufhebt; 3) Ersatz, Genugtuung, Busse. Wollte man nun obige Stelle dahin auslegen, dass der Unternehmer Chör tun, den Schaden beseitigen, und wandel, Strafgeld an den Besteller zahlen muss, so wäre dies sicher nicht richtig. Es ist doch nicht anzunehmen, dass der Meister ausser der Strafe an den Gerichtsherrn und das Amt noch eine Privatstrafe hätte zahlen müssen, abgesehen davon, dass nicht zu ersehen ist, wonach diese bemessen worden wäre. Vielmehr muss „chör und wandel tun" als „Schaden ablegen" aufgefasst werden. Dem entsprechen auch die Bestimmungen der Lüneburger Maler- und Glaserordnung von 1497 (Bodemann S. 153) „die arbeit wandeln", die Lübecker Schiffszimmerleuteartikel von 1560 (Wehrmann S. 410) und die Lübecker Dachdeckerordnung (Wehrmann S. 196) „betern bi sinen egen kosten"; insbesondere aber der mehrfach angeführte Vertrag C. Isenmanns 1462, wo er sich verpflichtet, alle Gebresten „zebekern und zebewandeln", d. h. „kehren und wandeln".

b) Ansätze zu einem Recht des Bestellers, die Entlohnung bei mangelhafter Erfüllung zu mindern, finden sich verschiedentlich. Es ist bereits oben S. 65 die hierauf bezügliche Stelle des Rügischen Landrechts CXIV 4 mitgeteilt. Nach der Strass-

burger Barchentschauordnung von 1537 (Schmoller S. 161) kann der Meister der Spinnerin, die verdorbenes Garn bringt, entsprechend den Lohn kürzen, „am spinnerlon abschlahen". Ebenso nach dem jüngern Wendisch-Rügianischen Landgebrauch 230. Titel.

Es lag ja nahe, dass der Besteller sich den Ersatz des Schadens gleich dadurch verschaffte, dass er eine den Mängeln des Werks entsprechende Minderung des Lohns eintreten liess. Man darf hierbei wohl annehmen, dass dies nur da geschah, wo eine Besserung des Werks ausgeschlossen war.

c) Öfters wird im Vertrag das Recht des Bestellers vorbehalten, falls das Werk nicht mängelfrei geliefert wird, vom Vertrag zurückzutreten. So ist in dem Vertrag, den Hans Böblinger 1440 in Esslingen über Errichtung eines Turms abschliesst, bestimmt, dass ihm die Pfleger das Werk absagen können, wenn ihnen bedünkt und von redlichen Werkleuten erkannt wird, dass er den Bau nicht nach Nutz und Notdurft vollbrachte (Klemm, Württemberg. Baumeister und Bildhauer 1882 S. 88). Ebenso ist in der Andingung des Schwabacher Altars an Michael Wohlgemuth 1508 bestimmt: Wenn der Fehler des Werks so gross ist, dass er nicht mehr zu ändern ist, so behält Wohlgemuth die Tafel und muss das Geld zurückgeben. Übereinstimmend Waltzroder Vertrag H. Brüggemanns 1525; Andingung eines silbernen Waschgeräts an den Goldschmied Beyer 1531 (Mitt. d. german. Mus. I 167).

2. Nichterfüllung infolge Verschuldens des Unternehmers.

Hier hat der Besteller den Anspruch auf Schadensersatz.

Dinget ein man den andern an sin werk gat er davon und lat im sein waerk ligen von sin selbes muthwillen geschiett iem chein schade davon, den sol er im abe tun nah sinem eide . . . Augsburger Stadtr. A. 129.

Wer ainem gepew oder ander werkh andingt, und ine der werckman uber daz geding versaumbt, des der andinger zu schaden kumbt, wo sich alsdann der andinger und werkman solhs schaden ausserhalb gerichts nit vertragenn mugen, so sol der werckman dem andinger nach mässigung des richters widerkerung thun, jedoch sol obberuert mässigung nach rat der werkleute beschehen.

Reform. bayr. Landr. von 1518 42. Titel 3. Art., ebenso Landr. von 1616, 32. Titel 2. Art.

Man wird diese Bestimmung des bayrischen Landrechts kaum als römischrechtliche ansprechen dürfen, vielmehr scheint sie dem älteren Rechte entnommen, womit auch die wiederholt schon erwähnte Berücksichtigung der Sachverständigen übereinstimmt. Man beachte übrigens, dass nach Augsburger Recht der Kläger den Schätzungseid hat, während das spätere Recht hier eine objektive Schätzung anstrebt.

In andern Quellen ist obiger Grundsatz, entweder, weil selbstverständlich, nicht ausdrücklich ausgesprochen, oder, und dies ist meistens der Fall, im Zusammenhang mit andern Fragen aufgestellt.

3. Nichterfüllung infolge eines vom Besteller zu vertretenden Umstands.

Der am häufigsten in den Quellen behandelte Fall ist der des Entlaufens des Lehrkinds.

> Swelich schnoler aht tag in ein schuol get, der geb daz gantz lon von einem jar; welle aber er vor dem jar aus der schuol in die andern gen, so geb peidenthalben gantzes lon umb sein unstaet und sein irregenge . . . Münchner Stadtr. VII 80 (Auer S. 285).

Ebenso das Rechtsbuch Ruprechts von Freising I 162 (Maurer), mit der Bestimmung:

> Und kümbt es wider dy weil es XIIII jar alt ist und wil es wider zu jm, er sol es enpfahnn unnd sol sein zeit gar aus lernen.

Ferner Bestallung des lateinischen Schulmeisters zu Überlingen 1465—1608 (Mone II 153) Z. 13:

> Wölher schnoler och über die halben vronfasten under mich zů schůl gat, und dann daruss gienge, der soll mir gantzen lon vervallen sin.

Dieser Grundsatz, dass bei Unmöglichkeit der Leistung infolge eines vom Besteller zu vertretenden Verschuldens der Unternehmer seinerseits den Anspruch auf volle Vertragserfüllung hat, gilt entsprechend auch im gewerblichen Lehrlingsvertrag.

Dingt ain man ainen lerencknecht ze jaren end get er von im in den jaren, an sein urlaub, so ist er dem maister seins lons schuldig waz er geweisen mag, daz er der saumsalung schaden genomen hab, und dem richter 72 pfenning; ez möcht dann der chnecht bezeugen mit zwaien erbern mannen daz er in mit sogetanen sachen vertriben hab, die im schedlich waern und mit sogetaner handlung, die er nicht erleiden möcht, so ist der maister schuldig dem chnecht allez dez er im schuldig waer, und dem richter 72 pfenning. Bayr. Landr. von 1346 X 87 (v. Freyberg IV 424).

Diese Bestimmung ist dieselbe, wie sie in dem folgenden § 87 für das Gesinde aufgestellt ist. Sie ist fast wörtlich noch aufrechterhalten im Reform. Bayr. Landr. von 1616 33. Titel 1. Art. Der Lehrjunge ist dem Meister den ganzen Lohn oder das gedingte Lehrgeld und Schadensersatz schuldig, er könnte denn mit zwei Mannen beweisen, dass ihn der Meister mit solchen Sachen vertrieben hat, die ihm schädlich gewesen wären oder die er nicht hätte erleiden können. Auch hier wieder ein Beweis, dass auf dem Gebiete des Arbeitsvertrags das bodenständige Recht sich bei jeder „Reformation“ behauptet hat. Auch nach der Nürnberger Reformation (1479—1484) 25. Titel 10. Ges. hat derjenige, der sich für einen Lehrjungen verpflichtet hat, dem Meister bei dem Entlaufen des Lehrlings für das „Übermass“ zu entschädigen, „wie sich nach gleichem und billigem Ding nach Lage des Falls gebührt“ (vgl. über die fast gleichmässige Behandlung des Falls beim Dienstvertrag Hertz, Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes S. 79 ff.).

Selbstverständlich musste der Besteller, der eine ihm nach dem Vertrage obliegende Handlung versäumte, auch sonst dem Unternehmer Schadensersatz leisten. So erhielt 1510 Tilman Riemenschneider, der die Herstellung eines Sakramentshäuschens für den Würzburger Dom übernommen hatte, eine Entschädigung, weil er 10 Tage auf das vom Besteller zu liefernde Gerüst warten musste (Tönnies, TR. S. 207).

4. Nichterfüllung des Vertrags infolge eines weder vom Besteller noch vom Unternehmer zu vertretenden Umstands.

Das Augsburger Stadtr. Art. 129 bestimmt, dass der Werkmann den durch das Verlassen der Arbeit entstandenen Schaden nach Schätzung des Gegners zu ersetzen hat,

> ez enmuge danne der waerkmann bringen ehaffte not oder sust ettewaz fur geziehen, daz ir beider gedingde geirren muge oder gebrechen.

Die Quellen sprechen diesen Grundsatz, weil dem ganzen Rechte angehörig, selten für unsern Einzelfall aus. Auch bei der Abgrenzung des Begriffs der „echten Not" muss auf die allgemeinen Grundsätze zurückgegriffen werden (vgl. hierzu Artur Schmidt, Echte Not 1888). Sicher fallen hierunter die im Sachsenspiegel II 7 angeführten vier Fälle. Man wird jedoch annehmen müssen, dass seit dem 13. Jahrh. der Begriff der „echten Not" eine weitere, die Verkehrsverhältnisse mehr berücksichtigende Auslegung über jene 4 Fälle hinaus gefunden hat. Es gehören hierher vor allem die Fälle der Unmöglichkeit der Leistung.

Ruprecht v. Freising (Maurer) I 162 erklärt, dass für den Fall des Todes des Lehrkinds vor Ablauf der Schulzeit, man an dem Geld abschlagen soll, „was nach der Zeit gebührt",

> man sol der ersten zeit allermaist abslahen mann so hat er allermaist arbeitt mit dem chindt.

Hier verliert also der Unternehmer nicht seinen Lohnanspruch, sondern er wird, wie dies der Forderung der Billigkeit entspricht, nach dem Masse des bisher Geleisteten entlohnt. Dieser Gedanke ist vor allem im Frachtrecht fast durchwegs durchgeführt.

> Dinget ein mann ein chaufschatz überlant, und sich desselben chaufschatzes der fuerman unterwindet auf seinen wagen, und daz dem fuerman desselben nachtes seinen roz verstollen werdent, als er des morgens varn schol, der empristet wol mit recht, wann in ehaft not irret. Hat awer er mer roz, denn die er verlorn hat, so muez er fur sich varn. Wiener Stadtr. Art. 56.

vord eyn man dem andern gut, werd dat gud genomen edder de perde, alzo verne alze he dat gevoret hefft, alzo lonet me ome na wechtale. Braunschweiger Stadtr. um 1445 (Hänselmann S. 114).

Item wenn ein fürman odir ein schiffman auz fert. und kümen an die stat, da sie laden sullen und so sie auf die widerfart herheim keren und daz dann schade zu der habe geschehe mit nemen mit aufhalten odir mit gebot dauon die hab aussen beliebe odir in ein harren kom, wie verren dann ir einer gefaren wer dez selben wegg, Sol man in lonen als vil sich an dem geding dafur geburt und gehort auch bescheidenheit fur die fart hinabe ob er lere da durch hinab gevaren ist, wie daz gericht daz erkennet. Bamberger Stadtrecht Tit. XXXVIII § 401 (Zöpfl S. 111).

Abweichend, jedoch noch günstiger für den Fuhrmann, bestimmt das Stadtrecht von Lüneburg (Kraut S. 51):

Were dat en man wunne enen vurman und queme mit eme up en, so were he eme schuldig halue vrucht; und vorede he dat gud bitte to halffweghe, und en mochte he nicht vordere varen von ghewolt, he ne scholde nicht mer gheuen men halue vrucht; men vore he vördere und worde eme dat gud ghenomen, so scholde he eme gantze vrucht gheuen.

Während also sonst genau der Lohn nach dem Mass des zurückgelegten Wegs, nach „Wegzahl" zu zahlen ist, wird hier schematisch die ganze Frachtreise in zwei Teile zerlegt. Auch für den Seefrachtvertrag gilt obiger Grundsatz, jedoch ebenfalls mit verschiedener Berechnung des verdienten Lohns. Ein Urteil des Lübecker Oberhofs von 1463 (abgedr. bei Lörsch und Schröder, Urkundenbuch Nr. 308) lautet: Ein Schiffer, der Salz von Biskaya nach Reval zu führen hatte, vom König von Dänemark angehalten worden war, und notgedrungen das Salz in Kopenhagen verkauft hatte, kann nur die Fracht von Biskaya nach Kopenhagen verlangen. Pauli (Lübische Zustände III S. 90) macht darauf aufmerksam, dass diese Entscheidung offenbar auf Grund des hansischen Rezesses von 1447 Art. 24 ergangen ist:

Wellik schippher, de de blifft mid gheladenem schepe binnen der helfte des weges offte reisen, dar he enne bevrachted is, de schall hebben de halve vracht van deme gude, dat dar an gheberged were. Blivet he ok over de helfte, so schall he na antale so vele meer hebben, alse baven de helfte is ghesegelt.

Im ersteren Fall war die Ladung, in diesem das Schiff die äussere Veranlassung, dass die Verfrachtung unmöglich wurde. Nach zwei weiteren bei Pauli III S. 91, 242 angeführten Entscheidungen des Lübecker Rats erhielt der Schiffer, der infolge eines Unglücksfalls die Reise nicht vollenden konnte, die ganze Fracht, soweit aber nicht das ganze Gut gerettet war, die Fracht, die dem Wert des geretteten Guts im Verhältnis zu dem zurückgelegten Wege entsprach. Vgl. auch Hamburger Statuten von 1603 II 14 Art. 3; Lübecker Statuten VI 3 § 1. Eine abweichende Bemessung des Lohns setzt eine Bremer Entscheidung (Statuta Bremensia von 1303, Oelrichs S. 254) fest, die auch den Unglücksfall des Schiffers näher beleuchtet:

En scel quam vor de ratmannen tuschen copadzen unde sinen vruchtluden also dat de vruchtluden sculdegheden copadzen dat he em ghelovet hadde ere got to zeghelnde tho zunderliken havenen unde des nicht ghedaen en hadde. dar to sprak c. he hadde van ze nodes weghene verloren sin Zeghel unde al sin touwe unde were van nothweghene komen up de wesere . . . er weist einen Brief vor, dass er gezwungen worden war, Bürgern von Z. zu fahren. Entscheidung: Na deme dat der bonik en van den dren brak unde de sciphere heft sine vrucht vordenet de scolen eme de vruchtlude gheven tuschen den minnesten und den mesten alse use borghere gheven hebbet van schone her.

Es ergibt sich, dass echte Not, höhere Gewalt eine Anzahl von Möglichkeiten umfasst; vor allem Raub, Arrest, aber auch andere Unglücksfälle. Es kommt hier ferner in Betracht der vom Unternehmer nicht verschuldete Untergang der Sache. Dieser Fall ist in der Lehre von der Haftung des Unternehmers für die Rückgewähr des Stoffs zu behandeln.

Das deutsche Recht gewährt in diesen Fällen dem Unternehmer den Anspruch auf Lohn, mindestens soweit er verdient

ist. Es ist dies klar für den Erziehungsvertrag und den Frachtvertrag ausgesprochen. Eine gesonderte Stellung nehmen jedoch diejenigen Werkverträge ein, bei denen es sich um Verarbeitung eines übergebenen Stoffs handelt. Lässt man hier den Fall des zufälligen Untergangs des Stoffs zunächst ausser Betracht, so ergibt sich nur der Rechtssatz, dass echte Not den Unternehmer von der Erfüllungspflicht befreit. Hat er das Werk noch nicht begonnen, so hat er selbstverständlich keinen Lohnanspruch. Ist das Werk in der Ausführung begriffen, so wird man annehmen dürfen, dass in der Regel kein Lohnanspruch bestand. Wurde der Schuster in den Turm gesetzt, oder zog er in des Reichs oder der Stadt Dienst ins Feld, so trug der Besteller die halbfertigen Schuhe wohl zu einem andern Meister; ob er dem ersten dann einen Lohn zu zahlen hatte, mag zweifelhaft sein. Es ist gerade eine Eigentümlichkeit der Werkverdingung, dass der Unternehmer die Gefahr der Herstellung des Werks trägt. Die Rechtsauffassung, die ihm erst nach Vollendung einen Lohnanspruch gewährt, verträgt sich nur solange mit dem Grundsatze der Billigkeit, als sie den Unternehmer, der unverschuldet, wie in obigem Falle, umsonst seine Arbeit auf das Werk verwendet hat, durch den Bereicherungsanspruch gegen den Besteller, der vielleicht den fast fertig bearbeiteten Stoff in Händen hat, schadlos hält.

Man wird annehmen dürfen, dass in solchen streitigen Fällen trotz Fehlens einer theoretisch ausgebildeten Bereicherungsklage die Rechtsauffassung der Richter diesen Erwägungen entsprach.

D. Die Rückgewähr des Stoffs und die Haftung des Unternehmers hiefür.

1. Vorbemerkung.

Die mittelalterlichen Quellen enthalten über die Pflicht des Unternehmers, den Stoff zurückzuerstatten, und über seine Haftung weitaus die meisten Rechtssätze. Diese Frage schien nach der allgemein herrschenden Anschauung die wichtigste des ganzen Rechts über den Werkvertrag zu sein. Es ergibt sich

dies daraus, dass die Gefahr des Verlustes der Sache für den Besteller die grösste war. Durch Verlust oder Beschädigung des Stoffs konnte der Besteller am schwersten benachteiligt werden. Hierüber entstanden offenbar die meisten Streitigkeiten, dementsprechend mussten sich die Rechtssatzungen hierüber äussern.

Durch die Übergabe und Annahme des Stoffs zur Verarbeitung trat keine Veränderung im Eigentum ein. Es blieb beim Besteller. Das heutige Recht hat bekanntlich den Grundsatz des Eigentumserwerbs durch Verarbeitung, und bedarf daher beim Werkvertrage der Konstruktion, der Unternehmer wolle für den Besteller durch Verarbeitung das Eigentum erwerben. Das deutsche Recht kannte jedoch den Grundsatz der Spezifikation noch nicht. Verarbeitet einer wissentlich fremden Stoff, so gehört das Arbeitserzeugnis dem Eigentümer des Stoffs, tut er es unwissentlich, so muss er auch in diesem Falle das Werk herausgeben, hat aber Anspruch auf Lohn und Schadensersatz. Schwabenspiegel c. 325, 329 (Wackernagel); Entscheidung des Oberhofs zu Iglau vor 1416 (Tomaschek Nr. 228), ferner Alte Culm. V 71, 72 mit dem weitern Zusatz: Verlangt der Eigentümer im Fall der unwissentlichen Verarbeitung Herausgabe des Stoffs, da er an dem Werk kein Interesse hat, so kann der gutgläubige Verarbeiter die Sache so hoch als möglich verkaufen, und soll aus dem Erlös dann nach Möglichkeit den Rohstoff kaufen. Wiederholt im jus Culmense ex ultima revisione III. Buch 1. Titel 4. und 5. Kap. Übereinstimmend, jedoch offenbar römischrechtlich beeinflusst (Paul. l. 4 § 20 D. de usurp. 41, 3) sagt das Brünner Schöffenbuch 316: „Si ex lana furtiva vestimentum feceris, vestis erit furtiva . . ." Dagegen trägt das Rechtsbuch Johann Purgoldts III 60ff., 70 (herausg. v. Ortloff) unter Berufung auf das „kaiserliche Recht" römisches Recht vor. Der gutgläubige Verarbeiter erwirbt das Eigentum und ist schadensersatzpflichtig, war er bösgläubig, so hat er den entgangenen Gewinn doppelt zu ersetzen; in III 70 wird auf den höheren Wert der Verarbeitung abgestellt. Ebenso der Richterliche Klagspiegel 49. Bl., wonach es gemäss Justinianeischem Recht darauf ankommt, ob die Sache in den früheren Zustand zurückgebracht werden kann. Vgl. auch Gierke, Deutsches Privatrecht II S. 584.

2. Die Rückgewähr des Stoffs.

a) Aus der Vertragsabrede ergibt sich die Pflicht des Unternehmers, den Stoff zurückzugeben. Und zwar in derselben Masse und derselben Güte, soweit sich nicht durch die Verarbeitung notwendig hierin eine Änderung ergibt. In einer Reihe von Rechtsquellen ist dieser Grundsatz noch ausdrücklich ausgesprochen.

> Es söllent auch alle müller und müllerin und alles ir gesinde sweren . . . und ouch schaffen und bestellen das jederman sin gewerde trucken heym komme, so verre sie könnent oder mögent by dem eyde, one gevaerde; und söllent ouch menglichem syn gewerde widerumb antworten unvermenckelt, in solicher mosse und von solicher guten gewerden, da es inen geantwortet ist. Strassburger Müllerordnung von 1460 (Brucker S. 376).

> Der snider sal getruwe und gewer sin uff deme hantwerke deme armen also deme richen. Wen her eyme sin gewant nicht redelich antwerd, so tud her eyne dube. Rb. nach Dist. V 13, Dist. I.

Ferner Art. 14 des Breslauer Ratsges. von 1360 (Korn, Urkund. zur Gesch. des Gewerberechts 1867 S. 119); Zürcher Ratserkenntnis über die Bäcker aus dem 14. Jahrh. (Wyss, Gesch. des Konkursprozesses S. 106); Strassburger Bäckerordnung von 1460 (Brucker S. 98), Strassburger Verordnung für Goldschmiede 1466 (Meyer S. 51), Lübecker Goldschmiedrolle von 1492 (Wehrmann S. 218), Rügisches Landrecht CXIV 3; Wendisch-Rügianischer Landgebrauch 230. Titel; Weistum zu Niederolm Z. 9 (Grimm IV 597); Reform. Bayr. Landr. von 1516 XL. Titel 3. Art.; Braunschweiger Echteding von 1532 (Hänselmann S. 338).

b) In bestimmten Fällen braucht der Arbeiter nicht die ganze Masse des übergebenen Stoffs zurückzuerstatten, und zwar da, wo nach der Natur der Arbeit sich gewisse Abfälle ergeben. Nach Münchner Stadtrechtbrauch (Auer S. 270) darf der Sägmüller die „scherw“ des Baumes (vgl. hierzu Schmeller, Wörterbuch 2. Aufl. II 463) abhauen und für sich verwenden. Die Strassburger Goldschmiede dürfen nach der 1482 erlassenen

Ordnung (Brucker S. 245) einen „Abgang“ nur dann in Anrechnung bringen, wenn ihnen altes Geschirr zur Verarbeitung übergeben wird. Der Abgang beträgt für die Mark ein halbes Lot. Im Jahr 1534 wurde diese allgemeine Bestimmung dahin abgeändert (Meyer S. 87), dass der Besteller das sich abrechnen lassen muss, was beim ersten Guss in seinem Beisein abgeht. Nach Rügischem Landrecht CVII, Wendisch-Rügian. Landgebrauch 221. Titel kann ein Schmied, der aus neuem Stoff etwas macht, den 10. Teil in Abzug bringen, bei altem Stoff den 8. Teil. Nicht hierher gehören die aus polizeilichen Erwägungen erlassenen Vorschriften, inwieweit die Goldschmiede Legierungen verwenden dürfen, wie sie z. B. im Rb. nach Dist. V c. 10 Dist. II ff. enthalten sind.

c) Um eine sichere Rückgewähr des Stoffs zu erreichen und gegebenenfalls genau zu prüfen, greift das deutsche Recht zu vorbeugenden Mitteln.

Nach einer Reihe von Bestimmungen muss sich der Unternehmer eine Aufsicht des Bestellers oder seines Gesindes während der Verarbeitung gefallen lassen. Diese Aufsicht erstreckt sich nicht auf die Art der Verarbeitung, sondern bezweckt nur, Veruntreuung des Stoffs zu verhindern.

> Was man deme mollere zcufurt adder her infurt, wen her by tage nicht gefuren mag, daz sal her bewarn. Geschege schade dorzcu, dene mus he irlegen. Wo abir cyns gesinde selber by ist, den schaden darf her nicht irlegen. Rb. nach Dist. V 4, dist. 16.
>
> „. . . und solle (der Bäcker) dem armen mann, oder wer von seinetwegen im backhaus ist, darstellen ein sessel und daruf ein küssen, daruf soll der arm mann sitzen und dem becker zusehen, dass der becker ihme sein guth zu nutz mache . . .“ Weistum zu Oberhilbersheim (Grimm IV 604).
>
> Es mag auch ein jeder bey seinem getrayd ze maln selbs sein oder yemands von seinen wegen dabei ze sein verordnen oder schickhen daran sollen die Mülner aynen yeden unverhindert lassen. Bayr. Landr. von 1516 XL. Titel 3. Art.

Übereinstimmend Braunschweiger Echteding (Hänselmann S. 338),

Strassburger Bäckerordnung von 1460 (Brucker S. 98); Tiroler reform. Landr. von 1573 (VI. Buch 39. und 82. Titel), Churfürstl. Pfälz. Landesordnung von 1582 26. Titel; Bayr. Land- und Polizeiordnung von 1616 IV 8 Art. 7. Gesetzlich ist ferner wiederholt festgelegt, dass der Münzmeister sich vom Münzherrn zur Verhütung von Veruntreuungen beaufsichtigen lassen muss. Braunschweiger Ordinarius (Hänselmann S. 168); Strassburger Münzordnung von 1470 Art. 9 (Eheberg, Münzwesen S. 207). Auch vertragsmässig pflegt diese Aufsicht ausbedungen zu werden, z. B. in dem Nürnberger Münzprägungsvertrag von 1594 (Mitteil. des german. Mus. I 235).

Weiterhin ist vielfach vorgeschrieben, dass vor der Verarbeitung des Stoffs und bei der Ablieferung des Werks der Stoff zur Wage gebracht werden muss. Goldschmiede müssen bei der Übergabe des Metalls eine Probe des Metalls oder ein „Gegengewicht" geben. Es scheint dies eine schriftliche Bestätigung des Gewichts gewesen zu sein (Meyer, Strassb. Goldschmiedz. S. 50 erklärt den Ausdruck nicht). Lüneburger Leinweberordnung von 1430 (Bodemann S. 149); Strassburger Goldschmiedart. von 1534 Art. 44 (Meyer S. 87); Braunschweig-Lüneburg. Taxordnung von 1646 (angef. bei v. Berlepsch, Chronik der Gewerbe III 281); vgl. auch Segesser, Rechtsgesch. von Luzern II 374. Hierher gehört auch ein Urteil des Brünner Schöffenbuchs Nr. 693 unter der Überschrift: Quod testimonium factorum praefertur testimonio verborum. Der Schneider wird beschuldigt, von 4½ Ellen Tuchs ½ Elle für sich verwendet zu haben. Sachverständige, die Älterleute des Amts geben ihr Gutachten im Sinne der Klage ab. Der Kläger beruft sich auch darauf, dass das Tuch vor der Übergabe „coram testibus ad hoc assumtis" gewogen worden sei, und dass das Gewicht hiermit jetzt nicht übereinstimme. Der Beklagte erbietet sich zum Beweis damit, dass das Kleid zertrennt und nachgemessen werde. Diesem Beweisantrag wird stattgegeben, „est enim consuetum, quod pannus mensuratur et non ponderatur". Dagegen war in Bremen das Wägen des Stoffs üblich:

> So we scrodere wesen wil in unser stad. De scal van alles weme de id van eme eschet, untvangen dat want dat he sniden scal by der wicht. Dar scolen wachscale

wesen Unde weghen mit lode. unde scolen dat snedene kleet weder antwurden under derselben wicht. Statuta Bremensia 1303 (Oelrichs S. 28).

Schliesslich mag noch eine Bestimmung des Rechts der Reichsstadt Rottweil (1315—1425) angeführt werden, nach der der Bäcker Wische bereit legen muss, dass jeder das abfallende Mehl aufwischen und heimtragen kann (Greiner, Das ältere Recht der Rst. R. S. 249).

3. Der Zufall und die vom Unternehmer zu beobachtende Sorgfalt.

Schon Stobbe (Vertragsrecht S. 290) hat betont, dass „die Deutschen nicht so weit in ihrer Abstraktion gelangten, um den Begriff der Unglücks, Zufalls festzustellen und seine Merkmale anzugeben, sondern dass es bei einer Aufzählung der einzelnen Fälle blieb". Dies gilt natürlich auch für das hier behandelte Rechtsgebiet. Die Fassung der Quellen ist zugleich meist derart, dass die Haftung für Zufall und das Mass der aufzuwendenden Sorgfalt zusammen behandelt werden.

a) Während die Rechtsauffassung über die Haftung bei Diebstahl der Sache verschieden ist, ist sie im allgemeinen eine einheitliche hinsichtlich der Fälle, die gewöhnlich unter dem Begriff der „höheren Gewalt" zusammengefasst werden.

Geschee aber eyn sulchis daz daz egenannte hantwerke an eren tuchen czwisschen des obgeschreben czeyt (d. h. z. Zt. des Betriebs) in eren walkmolen icht schaden empfingen es were von herrewalt, von fures not adir yn gotes gewalt, yn flute wene adir sust von rewbern ichs schaden empfingen, des sollen die molherren nicht gelden. Geschee abir andere ungelucke von dyberye adir umbe rysse der tuche, so sollencz die molherren geldin adir by namen alzo halden umbe solche dyberye unde rysse yn allir wise und masse alz es die obgenanten webirmeistere haldin mit erre gemeyne. Striegauer Walkmühlenordnung von 1390 (Korn, Urk. z. Gesch. des Gewerber. S. 87).

Item wan ain schefman annymbt gevasst wegen, welherlay das wêr, und vert dahin in stillem wetter, und kumbt

ain wetter an in auf dem wasser, das gots gewalt ist, und das doch scheflewt an dem scheff sint, maister und genossen, das inn gots gewalt das schef nymbt, das sy nicht sein gewaltig mugen sein . . . Befreiung von jedem Anspruch. 1450 Rechte an dem Urfar zu Nussdorf (Grimm III 704).

Gebit eyn man syn gewant eyme snyder tzu machene . . . do vor he syn lon von yeme nemen wil. her sal is ym bewarn und unvorterbit wedir geben. Wirt is ym abir vorstolen, her sal is ym gelden. vorbrente abir das selbe beheltnisse. do her is ynne hatte, so en darf her is nicht gelden ab her synen eyt dor tzu tut und sal sweren das der brant ane syne warlose tzu komen sy und das her is nicht us gebrengen noch geretten kunde. Alte Culm. V 3, hinsichtlich des Brandes ebenso jus Culmense ex ult. rev. 1767 IV 7. Titel cap. 9 S. 174—175.

. . . he (der Müller) mot ok tom korne und secken van der tit an, dat de winde wert angeschlagen, wente wedder up den wagen alle var und eventür stan, he konde den bewisen, dat de möle durch blixen edder donner to schaden keme. dat anders is: Sehe to und ware dine möle. Rügisches Landr. LXXXXVII 11.

Wurde eme dat werk gestalen, mot de wewer waren, edder vorbrant dorch sin eigen füer, keme de brand van gades wedder edder van sines nabers füer, de wewer drecht den halven schaden; it were denne na twelf weken, dat he id bi sik gehatt hedde. Rügisches Landr. CXIV 7.

. . . si sub curru transeunte pons frangatur damnum equorum et currus vector, damnum autem bonorum eorum dominus patietur. Brünner Schöffenbuch Nr. 157.

. . . der (Fuhrmann) soll seinem geheiss genuog thuon und ihm sein guot uff endt und ohrt auch zil und tag, wie er verheissen hat, unverzogenlich antwortten, vorbehalten Gottes gewalt und Herrenzwang. Portenbeschluss von 1557 (Börlin, Transportverbände S. 58).

Am reichhaltigsten ist die Aufzählung der „Unglücksfälle“ in der Strieganer Walkmühlenordnung: Gottesgewalt, Feuer, Wassersnot, Herrengewalt, Raub. Die Möglichkeit eines Ver-

schuldens des Unternehmers ist nicht berücksichtigt. Dagegen kommt es nach den andern Quellen darauf an, ob die Feuersgefahr vom Unternehmer verschuldet ist. So ausdrücklich nach Culmischen Recht, das dem Unternehmer zugleich die Verpflichtung auferlegt, sich um die Rettung des Guts zu bemühen. Auf das Verschulden stellt auch das Rügische Recht ab, das nach der Art der ältern Rechtsbildung die Fälle anführt, in denen ein Verschulden als ausgeschlossen gilt, oder angenommen wird. Kein Verschulden ist möglich bei dem durch Blitzschlag entstandenen Brand, stets verschuldet ist der Brand, der vom eigenen Feuer des Unternehmers kommt. Für den Weber ist im besondern bestimmt, dass der Schaden, der durch Brand von Gottes Wetter oder von des Nachbars Feuer entstanden ist, vom Weber zur Hälfte getragen wird. Es ist nicht ganz klar, wie dies aufzufassen ist. Man wird annehmen müssen, dass der Weber den Wert des Garns zur Hälfte zu ersetzen hat, aber auch Anspruch auf die Hälfte des Lohns hat. Wäre dies letztere nicht der Fall, so trüge er ja mehr als die Hälfte des Schadens. Möglich wäre allerdings auch die Deutung, dass der Besteller den Stoff, der Unternehmer den Lohn verloren habe. Für diese Auslegung würde der Brünner Schöffenspruch sprechen, nach dem bei dem Bruch der Brücke der Besteller = Verfrachter keinen Ersatz des Frachtguts verlangen kann. Hierzu ist noch eine Bestimmung des Bamberger Rechts § 403 (Zöpfl S. 112) heranzuziehen, wo für den Fall des Schadens am Frachtgut festgesetzt wird:

> So sol der, des die hab ist, den schaden halben tragen und der fürman den andern halbteil.

Bemerkenswert ist übrigens, dass der Weber nach Rügischem Landrecht jene günstige Stellung verliert, wenn er das Werk länger als 12 Wochen inne hat. Dann hat er es seiner Saumseligkeit zuzuschreiben, wenn er den ganzen Schaden tragen muss.

Allgemein gilt ferner der Satz, dass im Falle des Raubs oder des Arrests des Guts der Unternehmer von der Haftung befreit ist. Hier ist zunächst eine oberstrichterliche Entscheidung des Landgrafen von Thüringen von 1215 zu erwähnen (Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen Heft 3 Nr. 88).

. . . abbas de Walkenried exposuit nobis quod quidam homines pannos suos ad fullandum alias res ad servandum in grangiis abbatiae deposuerunt, quae a quibusdam malitiosis hominibus simul cum propriis rebus inibi nocte violenter ablata fuerunt, cumque his reddendis abbati quaestio coram nobis moveretur, ad judicium calculus sententiae servabatur videlicet praefatum abbatem restituendis rebus ablatis non teneri non obstante eo, quod mercedem pro fullando acceperunt.

Der Tatbestand ist, soweit er die Werkverdingung betrifft, nicht ganz klar. Man wird annehmen müssen, dass die Tücher gewalkt, vielleicht abgenommen waren, sicher aber war der Lohn bezahlt. Dass dieser vor Fertigstellung des Werks bezahlt worden wäre, ist nicht wahrscheinlich. Sonach war der Werkvertrag beendet, und es lagerten die Tücher nur mehr auf Grund Verwahrungsvertrags im Kloster. Somit kann die Stelle nur vergleichsweise hier verwertet werden. Beachtenswert ist die Hervorhebung des gleichzeitigen Verlustes eigener Sachen des Klosters.

Auf dieses Moment, das beim Verlust des Guts durch Diebstahl von grosser Bedeutung ist, legt keinen Wert eine Entscheidung des Frankfurter Oberhofs von 1401 (Thomas S. 318):

ez were dann daz solich ware raublich genomen oder mit gerichte uffgehalden were.

Dagegen bringt das Wiener Recht mehr den Gesichtspunkt der Sorgfalt des Unternehmers zur Geltung.

Fuert ain man kamerguet auf ainem wegsel und wird beraubt auf der strass bei sunnenschein und bewaret er das, als er zu recht sol, der gilt des kamerguet nicht, wan es dem hertzogen verloren ist, der frid schaffen soll in seinem lande. Verleust er aber das guet ee die sunn aufget, des morgens, und des abentz, darnach und sie widerkumbt, der mues das guet zu recht selber gelten, wann sich niemant verfruen noch verspaten sol mit kainem guet auf der strass. Wiener Stadtr. A. 37.

. . . Chöment in daruber die rauber an, und nement im daz guet, und verleuset er seinen roz damit, oder

> anders, das sein ist, ze rechter zeit, weder ze spat noch ze frue, und ist auch die strazz gevarn, die in der chaufman haizzet varn, mag der fuerman das bewern, als recht ist, und auch, daz er sein guet damit verlorn hat, er giltet des guetes nichtes nicht. Vert aber der fuerman ze frue oder ze spat auf der strazze und vert ein andren strazze, denn in der chaufman hat haizzen varn, und verleuset dem mann sein guet, wirt der fuerman sölicher ding überwert, er muez das guet selber gelten. Wiener Stadtr. A. 55.

Diese Stelle grenzt genau das Mass der vom Fuhrmann zu beachtenden Sorgfalt ab, und bringt als Merkmal der subjektiven Sorgfalt bereits auch den Verlust eigener Sachen des Unternehmers. Vgl. weiterhin über die vom Fuhrmann zu beachtende Sorgfalt Börlin a. a. O. S. 67.

Nicht hierher gehört der Fall eines Schöffenurteils der Dresdner Handschrift (Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen S. 251), in dem der Fuhrmann zugleich den Einkauf der zu verfrachtenden Ware besorgt, und hierbei trotz des Verlustes von Wagen und Pferden auch für den Fall der Beraubung einzustehen hat. Vgl. hierzu Pauli, Lübeckische Zustände III S. 86.

Eine eigentümliche Stellung nimmt der Seefrachtvertrag ein. Es ist schon oben bei der Lehre von der Nichterfüllung des Vertrags darauf hingewiesen worden, dass hier der Schiffer mit seinem Anspruch auf Bezahlung der Fracht besonders günstig gestellt ist. Entsprechend lautet ein Urteil des Lübecker Oberhofs von 1486 (Michelsen Nr. 183).

> Is de scipper beneden der helffte des weges dar he vorvrachtet wes gebleuen, denne doruen eme de koplude nicht mer dan de haluen vracht vor sodane duchtige gud dat se weder entfangen betalen, unde moghen dat ander unduchtige gud dem scipper vor de vracht laten beliggen.

Die Beklagten hatten geltend gemacht, dass die Waren infolge der Versäumnis des Schiffers verbrannt seien, allein das Gericht scheint darauf nicht eingegangen zu sein. Hinsichtlich des Seewurfs galt allgemein der Grundsatz der lex Rhodia de jactu, dass der Schade von Schiff und Ladung verhältnis-

mässig zu tragen sei. Das Alte Lübische Recht Cod. II art. 134 bestimmt:

> So war lude sint an waternot unde er ghut werpet, dat gut mot dat schip unde de lude, de dar gut hebben in deme schepe, na marktale ghelden na deme alse jewelik ghut mochte ghelden in der havene dar se to dochten.

Vgl. hierzu die bei Pauli III S. 88 angeführten Ratserkenntnisse, ferner Bremer Statuta von 1303 (Oelrichs S. 299), wo noch bemerkt ist, dass, wenn das Schiff zu tief geladen war, der Schiffer den Schaden allein zu tragen habe, auch Nowgoroder Skra II 38 (Frensdorff, Das statutar. Recht der Kaufleute zu Nowgorod, in den Abhandlungen der Götting. Gesellsch. d. W. 34. Bd. S. 25).

b) Wird die Sache gestohlen, so muss nach einigen Rechten der Arbeiter auch hierfür einstehen, nach einigen Rechten ist er hiervon befreit, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass er die erforderliche Sorgfalt gewahrt hat. Äusseres Merkmal hierfür ist der gleichzeitige Verlust eigener Sachen (s. oben S. 81).

> Wirt aber eime snider gewant enpfolhen unde wirt im daz verstoln mit anderm sime gute, mag er daz bereden des sol er geniessen. Augsburger Stadtr. A. 133.

> Und enpfilcht ein man ainem sein gewandt zu schneidem oder zu machnn. und wirt es jm gestolnn. es sol der schneider gelten. Also ist es umb alles was man ainem enphilcht. . . . unnd wirt mir aber mein guet gestolenn mit ains anndern ich gilt sein nicht. Ruprecht von Freising I 149 (Maurer) und ähnlich in der von Westenrieder herausgegebenen Handschrift I § 90 (S. 68).

> Soror Pessoldi Salomonis conquerebatur super J. lanificem, quod sibi unum pannorum in suam habitationem dedisset etc. Sententiatum quod reus suas cum dicto panno perdidisse probare deberet, alioquin actori pannum solvat, sicut ipse actor juramento suo valorem panni comprobabit. Entsch. des Oberhofs zu Iglau vor 1416 (Tomaschek Nr. 166).

Ebenso Lüneburger Stadtrecht (Kraut S. 51) für den Diebstahl des Frachtguts ohne das Erfordernis des Verlustes eigener

Sachen. Einen Sonderfall nehmen aus eine Entscheidung des Iglauer Oberhofs aus der 2. Hälfte des 14. Jahrh. (Tomaschek S. 369) und das Glogauer Rechtsbuch cap. 600, 601 (Wasserschleben). Nach der Entscheidung muss nämlich der Unternehmer für das von seinem Gesinde gestohlene Gut aufkommen,

> wiwol er sein gut domit verlewset, wenn semeleiche arbeiter sallen sich gesindes bewaren dem sie fremder lewte gut getrawen.

Ebenso nach dem Glogauer Rechtsbuch, das sonst den Beweis des Verlustes eigener Sachen zulässt.

Lediglich den Gesichtspunkt des Verschuldens des Unternehmers bringt das Schöffenrecht der Dresdner Handschrift (Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen I S. 111) zur Geltung:

> Gibt eyner dem andirn zcu machin gewant adir silber adir andir ding was is sey, und man ym do von lonen zal vor seyne erbeit, vorburnet ym das in seyner gewere adir wirt ym gestolen das her verwarlist das mus her gelden noch seynen wirden und welde is yener tewir rechen wen ist wert ist das sal her behaldin uff den heyligen mit zeynes eynes hant.

Von ähnlicher Auffassung geht auch eine Bestimmung des Augsburger Rechts (einzelnes Blatt 145, Meyer S. 246) aus:

> Ist auch daz ainem lederer heute oder vel enpfolhen werdent ze wurchen, werdent die verstoln, da ist umb recht, wann er si an dem wetter haben mûz und si ze allen ziten niht besliezzen mack, mag er bereden zu den hailigen ob er ain unversprochen man ist, daz die heute oder din vel ane sine schulde und ane gevaerde verlorn sin; der sol danne ledick sin und muz jener den schaden haben der si im empfolhen het.

Dagegen muss nach einer grossen Anzahl von Rechten der Unternehmer für das gestohlene Gut aufkommen. Nach der oben angeführten Striegauer Walkmühlenordnung von 1390; nach Lübischem Recht (Hach S. 347); Schwabenspiegel Art. 189; nach einem Urteil des Frankfurter Oberhofs von 1401 (Thomas S. 318); nach altem Culmischen Recht V 3, wogegen jus Culmense ex ult. rev. IV 7 cap. 9 den Schneider zum Beweis zu-

lässt, dass das Gut ohne seine Verwahrlosung gestohlen worden sei, „da er es nebst dem seinen wohl verwahrt, aufs beste er konnte“.

c) Wie schon aus der oben angeführten Stelle des Rechtsbuchs nach Dist. (V 4 dist. 16) sich ergibt, ist der Unternehmer dann von der Haftung befreit, wenn der Besteller oder dessen Vertreter während der Verarbeitung des Stoffs anwesend ist. Damit stimmt überein das oben erwähnte Weistum zu Oberhilbersheim § 29 (Grimm IV 604):

> . . . und der arm mann soll die beuth lassen als er sie findet.

d) Es versteht sich von selbst, dass die oben angeführten Stellen über den Zufall sich nicht nur auf den Untergang, sondern auch auf die Verschlechterung der Sache beziehen. Dies gilt vor allem auch für die noch zu besprechenden Stellen aus dem Frachtrecht. Einige Rechte stellen hier auf die Sorgfalt des Fuhrmanns ab, so das Münchner Stadtrecht A. 164 (Auer S. 64).

> Ob ainer salz herfüeret umb lon, und ob er dem ain scheiben oder mer zerbrach, wirt er darum angesprochen, tar er dann bereden, daz er die scheiben von seinen treun gefürt hab, als er pest mocht, und auch den wagen nicht umb hab geworfen auz der rechten wagenlaist, und daz salz gedeckt hat, und gevarn sey an gevaerd, des sol er geniezzen, ez mach dan ener war, als das rechtbuoch sait, daz er im die scheiben verwarlost hab.
>
> (Vgl. hierzu die auf den Handwerker bezügl. Stelle A. 176 und Bayr. Landrecht von 1346 IX 85 über den Hirten.)
>
> Postquam vasi tractor in scalis et funibus seu vector in curru vas habuerit, si debile fuerit et frangatur, vel alio modo sine tamen negligentia et improvidentia vasi tractoris aut vectoris stillaverit et effundatur, damnum tale vasis dominus sustinebit . . . Item si currus ad aquam venerit quae plus solito inundaverit et excreverit nisi vector vadum prius diligenter examinet et quaerat, si aquam intraverit improvide, pro damno, quod in bonis, quae ducit, acciderit, eorum domino respondebit. Brünner Schöffenbuch Nr. 157.

Ebenso lässt das Bamberger Recht XXXVIII § 402 (Zöpfl) dann, wenn das Frachtgut Wein oder andere Getränke sind, den Fuhrmann zum Entschuldigungsbeweis zu. Dagegen scheint nach der Mehrzahl der Rechte dem Fuhrmann eine objektive Haftung auferlegt worden zu sein.

> Dingt ainer ainem fuorman wein auf umb lon und verschütt er den wein wie das geschicht, so sol der fuerman den wein halben gelten als er geschaufft ist, da er geladen ist von dem selben fuorman. Bayr. Landr. von 1346 XXVII § 347.

Wiener Stadtr. A. 56 und Lüneburger Stadtr. (Kraut S. 51) lassen den Fuhrmann den Wein oder das Gut ganz zahlen, wogegen ihm wohl der Lohnanspruch bleibt; so wenigstens nach Brünner Schöffenbuch Nr. 156 b.

> Sententiatum est quod vector ille, qui vas vini pervertens effundit, tenetur domino vini solvere id ipsum vinum, prout ipse dominus vini apud vos in loco emptionis comparavit, et non prout dominus vult estimare. Et dominus tenetur vectori dare praetium de quolibet miliari pro rata juxta conventionem inter eos celebratam.

Eigentümlich verteilt das Bamberger Recht § 403 die Haftung. Die Schäden, die der Habe beim Fahren zustossen, sei es auf dem rechten Weg oder ausserhalb der Strasse, sollen der Eigentümer und der Fuhrmann je zur Hälfte tragen.

> Aber wo die fure stille heldet unverlichen da gibt der fürman nichts am schaden.

Vielfach ist ausdrücklich hervorgehoben, dass auch hier der Unternehmer für seine Gehilfen einzustehen habe; Strassburger Tuchschererartikel von 1362 (Schmoller S. 8); Strassburger Goldschmiedartikel 1363—1410 Art. 9 (Meyer S. 4); Strassburger Müllerordnung von 1452 (Brucker S. 375); Entscheidung des Frankfurter Oberhofs von 1401 (Thomas S. 318).

Das Ergebnis ist: Das deutsche Recht befreit den Unternehmer von der Haftung für die unversehrte Rückgabe des Gutes in all den Fällen, wo nach der Art des eingetretenen Unglücks ein Verschulden des Unternehmers unmöglich ist, vor allem bei Wassersnot, Blitzschlag, Raub und Arrest. Es bringt jedoch sehr bald den Gedanken zur Geltung, dass der Unter-

nehmer das Gut nicht „verwahrlost“ haben darf, d. h. unachtsam behandelt, die erforderliche Sorgfalt ausser acht gelassen haben darf. Es verpflichtet den Unternehmer zum Handeln, er muss nicht nur unschuldig an dem Unglücksfall sein, sondern muss sich bemühen, das Gut zu retten. Das Mass der aufzuwendenden Sorgfalt wird in einer Reihe von Fällen kasuistisch bestimmt, im allgemeinen wird die Sorgfalt gefordert, die sich aus der peinlichsten Beobachtung aller berufsmässigen Regeln unter Berücksichtigung der Vertragstreue ergibt. Als Beweis der subjektiven Sorgfalt gilt da, wo dies nach Lage der Sache möglich ist, der gleichzeitige Verlust eigener Sachen des Unternehmers. Wo die Rechtssätze dies Merkmal nicht erwähnen, darf nicht angenommen werden, es habe nicht gegolten, vielmehr kommt diese Möglichkeit des Verlustes eigener Sachen in dem besondern Fall in der Regel nicht in Betracht. Der Besteller, der den Unternehmer um sein Gut anspricht, muss die „Verwahrlosung“ beweisen, kann er dies nicht, so muss der Beklagte schwören, dass er das Gut behandelt habe, „als er pest mocht“ unter Beobachtung aller gebotenen Vorsichtsmassregeln. Eine Sonderstellung nehmen der Seefrachtvertrag und der Vertrag mit dem Fuhrmann ein. Hier ist die Haftung des Schiffers durch die Eigentümlichkeit der Verfrachtung zur See beeinflusst, sowie durch die besonders begünstigende Behandlung des Lohnanspruchs.

Es werden demnach die Ausführungen Stobbes (Vertragsrecht S. 247) durch die bisherigen Darlegungen bestätigt. Dass der Handwerker „selbst den unverschuldeten Verlust“ trage, ist ausgeschlossen. Es könnte dies höchstens für den Diebstahl des Gutes zweifelhaft sein. Allein hierbei ist zu beachten, dass die Quellen, die sich für den Ersatz des gestohlenen Gutes aussprechen, die Möglichkeit des Verlustes eigener Sachen nicht ins Auge fassen, es also nicht ausgeschlossen ist, dass auch nach ihnen der Beklagte sich durch den Nachweis befreien kann, dass ihm keine Verwahrlosung zur Last fällt. Lediglich der Diebstahl durch das Gesinde des Unternehmers gilt immer als verschuldet.

4. Die Rechte des Bestellers bei Verletzung der Rückgewährpflicht des Unternehmers.

a) Die bisher angeführten Stellen über die Haftung des Unternehmers haben bereits erkennen lassen, dass der Unternehmer, der den Verlust oder die Beschädigung der Sache zu vertreten hat, Schadensersatz zu leisten hat.

Das mittelalterliche Recht behandelt weiterhin den Fall, wo der Handwerker dem Besteller die Sache „vorhält und nicht wiederum gibt“, oder die Sache „verwahrlost“ hat, meist im Zusammenhang mit dem dinglichen Anspruch auf Herausgabe, regelt die Bestrafung der „Untreue“, und die Verpflichtung zu Bussen an das Amt. Dass hier der Unternehmer im Fall der Unmöglichkeit der Herausgabe zum Schadensersatz verpflichtet ist, ergibt sich schon aus den allgemeinen Rechtssätzen.

Die Schadensersatzpflicht für Verderb des Stoffs ist in einer Reihe von Quellen ausdrücklich ausgesprochen. Freiberger Stadtrecht cap. XLV § 4; Strassburger Tuchscherer-artikel von 1362 (Schmoller S. 8); Lübecker Leinweberordnung von 1425 (Wehrmann S. 322); Hamburger Färberart. von 1535 (Rüdiger S. 298); Lübecker Dachdeckerordnung aus dem 16. Jahrh. (Wehrmann S. 196).

Liefert der Unternehmer zu wenig Stoff zurück, so hat der Besteller das Recht, am Lohn den Wert abzuziehen, nach der Strassburger Barchentschauordnung von 1537 (Schmoller S. 161). Hierher gehört auch die Bestimmung des Niederolmer Weistums § 10 (Grimm IV 598), wonach der Besteller solange den Lohn einbehalten kann, bis der Stoff vollständig zurückerstattet ist.

b) Der Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz geht gegen den Unternehmer. Nach Freiberger Stadtr. XLV § 4, 5 haftet aber auch die Schneiderinnung für den Ersatz des Schadens, der dem Besteller dadurch entstanden ist, dass ein Mitglied der Innung das Tuch verdorben, oder unterschlagen hat. Ebenso tritt nach der Grimselordnung die Gemeinde für den Schaden ein, den der Fuhrmann nicht zu ersetzen vermag (Börlin a. a. O. S. 64). Ob diese Rechtssätze eine weitere

Geltung auf unserm Gebiete gehabt haben, lässt sich nicht feststellen. Sie werden verständlich aus der mittelalterlichen Auffassung der Genossenschaft, der eine Haftung der Genossenschaft für ihre Mitglieder ganz geläufig ist. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. II S. 388.

c) Der Ersatz des Schadens kann zunächst in der Ausbesserung des teilweise verdorbenen oder beschädigten Stoffs bestehen. Lübisches Recht von 1294 (Hach S. 375); Ofner Stadtrecht A. 113 (Michney S. 83), Wendisch-Rügian. Landgebrauch 214. Titel. Das Lübische und das Ofner Recht behandeln übereinstimmend den Fall, dass der Schmied das Pferd „vernagelt". Er muss es auf seine Kosten heilen. Nach Ofner Recht muss er dem Besteller ein Pferd stellen oder mieten, mit dem er arbeiten kann. Ja ein reisiger Mann kann sogar verlangen, dass der Schmied ihm ein anderes gleich gutes Pferd gebe. Wird das Pferd nicht wieder hergestellt, so muss der Schmied es nach Meinung guter Leute ersetzen.

Massgebend für den Wertersatz ist in dem besondern Falle des Frachtrechts der Einkaufspreis, den der Verfrachter gezahlt hat. Brünner Schöffenbuch Nr. 156 b, Wendisch-Rügianischer Landgebrauch 214. Titel, Reform. bayr. Landr. von 1616 IV. Teil III a.

Dagegen ist nach einem Urteil des Lübeckischen Oberhofs von 1492 (Michelsen S. 290) und nach Rügischem Landrecht CXIV 4 der Wert zu ersetzen, den das Werk bei der Vollendung gehabt haben würde. Diesen Gedanken bringt auch die Nowgoroder Skra II (Frensdorff a. a. O. S. 25) bei Berechnung des Wertes der geworfenen Güter zur Anwendung.

Ist der Wert der Sache streitig, so hat der Kläger ihn eidlich zu schätzen, so nach einer Iglauer Entscheidung vor 1416 (Tomaschek Nr. 166); dagegen wird, wie in den oben angeführten Stellen des alten Lübischen und Ofner Rechts auf die „Schätzung guter Leute" abgestellt in den Strassburger Tuchschererartikeln von 1362 (Schmoller S. 8); in der Lübecker Rolle der Schiffszimmerleute von 1560 (Wehrmann S. 405), in den Lübecker Statuta III 8 § 16. Nach dieser Quelle wird der Unternehmer gegen die Schätzung der guten Leute zum Eid zugelassen, dass die Sache nicht mehr wert gewesen sei.

d) Der Ersatzanspruch des Bestellers ist nach Ofner Recht an die Voraussetzung geknüpft, dass dem Schmied

„der statman pey nacht und pey tag zu wissen tue", dass das Pferd vernagelt ist (A. 113).

Diese Anzeigepflicht wird wohl allgemein gegolten haben.

E. Der Lohn.

1. Die Entgeltlichkeit gehört zum Begriff des Werkvertrags. Es ist oben schon gezeigt worden, dass die Quellen zur Unterscheidung des Tatbestands des Werkvertrags von andern Verträgen vielfach das Erfordernis des Lohnes ausdrücklich betonen. Die rechtliche Natur des Vertrags wird nicht dadurch bestimmt, ob der Lohn als Ganzes für die ganze Arbeitsleistung oder nach Zeit bemessen ist. Beide Formen der Entlohnung kommen bekanntlich im Bau- und Anbringungsgewerbe vor. Es ist auch darauf hingewiesen worden, dass vielfach die Entlohnung nach Zeit vorgeschrieben war (S. 8, 20).

Der Lohn unterliegt zunächst der Vereinbarung, die jedoch in vielen Fällen an die von den gewerblichen Körperschaften oder den Stadt- und Landesbehörden erlassenen Taxordnungen gebunden ist. Das Überschreiten dieser Verordnungen wird öfters mit Strafe bedroht, so der Art. 24 des Strassburger Tucherbuchs 1400—1434 (Schmoller S. 29).

Der Lohn kann fest vereinbart sein, oder aber es wird ein Höchstpreis festgesetzt, der nicht überschritten werden darf, der wirkliche Preis wird dann auf Grund eines Sachverständigengutachtens über das fertige Werk bestimmt (so bei der Andingung des Grabmals an Adam Kraft 1490 Repert. Bd. 25 S. 360 ff.). Es bleibt also innerhalb des gesteckten Rahmens auch noch ein Spielraum für das Ermessen des Bestellers. Auf demselben Gedanken beruht die weit verbreitete Sitte, dem Unternehmer für besonders gute Ausführung eine eigene Belohnung zu gewähren. Soweit diese im Vertrage versprochen ist, besteht dann ein Anspruch der Unternehmers hierauf.

. . . Unde wo der erbenomede vorman szodane vorberorden tafelenn to der erbenomeden stede, szo he ge-

louet hefft, woll bringeth, so willen eme de obgenanten vormundere uth guden willen, noch eynen rinschen gulden geuen unde vornogen. 1493 Frachturkunde im Lübecker Niederstadtbuch, Pauli III S. 147.

. . . unde dar en boven achtentich mark Lub. de ze eme dorch frundschopp willen geschenket hebben. 1463 Quittung über die Vergütung für Anfertigung einer Orgel. Pauli III S. 150.

Nach einem Vertrag von 1491 erhält Tilman Riemenschneider für besonders gute Ausführung ausser dem ausgemachten Lohn noch 10 fl. (Tönnies, Tilman R. S. 80). Vgl. auch Mithoff S. 309 und S. 12. Diese Sitte ist durchaus nichts Fremdes; auch im heutigen Verkehr mit dem Lohnkutscher ist es noch allgemein üblich, ein Trinkgeld zu versprechen, dessen Höhe der Besteller bestimmt, ähnlich, wie in manchen Gegenden der Baumeister für befriedigende Herstellung des Baus eine eigene, nicht vertragsmässige Belohnung erhält. Es soll eben durch derartige Sonderversprechen, die tatsächlich einen Teil des Lohnversprechens bilden, der Unternehmer zu besonderm Fleiss und Eifer angespornt werden.

Ist eine Vereinbarung nicht getroffen, und besteht auch keine Taxordnung, so sollen die Handwerker „ein gewohnlich Lohn" nehmen, um „ein bescheiden pfenning" arbeiten; Recht der Reichsstadt Rottweil (Greiner S. 511).

Item ein gewonlich lon sullen sy von irer arbeit nemen und nymands obirsetzen; wurden sy abir ymands zu hoch obirsetzen wullen, mag yn der rath das lon selbs setzen. Innungsartikel der Freiberger Goldschmiede von 1466 § 9 (Ermisch S. 291).

Nach Bamberger Recht § 405 (Zöpfl S. 112) sollen die Meister des Handwerks auf ihren Eid erkennen, ob der Handwerker den Besteller „übernommen" hat. Dagegen wird der Arzt nach Rügischem Landrecht CXXVIII 2 bei Klage wegen „Übersetzung" zum Eid zugelassen.

In den ländlichen Verhältnissen findet sich vielfach im Verkehr mit dem Fährmann die Übung, dass die Markgenossen eine einmalige, jährliche Leistung dem Fergen machen, so dass Entlohnung für den Einzelfall nur bei Fremden- und bei ausser-

ordentlichen Transporten z. B. von Wagen eintritt. Vgl. Hofrecht zu Wangen § 20 (Grimm IV 353), Öffnung von Üsslingen 1420 II § 16 (ebd. V 117), Weistum v. Kuessenberg 1497 (ebd. V 221).

2. Der Lohn kann in Geld oder Naturalien bestehen. Naturallohn findet sich in ganz Deutschland bis ins 18. Jahrh. beim Vertrag mit dem Müller. Er besteht in einem Abzug des 10. Teils oder eines andern Masses von dem Stoff. Rechtsbuch nach Dist. V 4 dist. 18; Herrschaftsrecht v. Büron (Zeitschr. f. schweiz. R. V 112); Augsburger Stadtr. A. 14 § 24; Engelberger Thalrecht 1483 (Zeitschr. f. schweiz. R. VII 29); Bayr. Landr. von 1346 XXVI 337; Rügisches Landrecht LXXXXVII 3 ff., Reform. Bayr. Landesordnung von 1616 IV 8; Reform. Tiroler Landrecht von 1573 VI 44. Vgl. auch Segesser, Rechtsgesch. von Luzern II S. 374.

Das Verbot des Naturallohns tritt vielfach in den Städten auf.

> Wir setzen auch daz man allen hantwerchen, die in beidenthalben wurchent wan bereit phenning ze lone geben schol und dehein wert.

Regensburger Stadtr. 1259—1314 (v. Freyberg V S. 95), übereinstimmend Oberehnheimer Weberartikel von 1391 (Schmoller S. 343), Lübecker Färberrolle von 1500 (Wehrmann S. 488), Lübecker Rolle der Zimmerleute von 1503 (ebd. S. 466), Ordnung der Karter in Ulm 1521 (Nübling S. 58); Strassburger Tuchschererartikel von 1545 (Schmoller S. 70), wonach als Lohn Tuch nur insoweit gegeben werden darf, als der Unternehmer es im eigenen Hause braucht. Massgebend scheint demnach vor allem der Schutz der andern Gewerbe gewesen zu sein. Der unserm Truckverbot zugrunde liegende Gedanke kommt klar erst in einem Nürnberger Ratserlass von 1715 zum Ausdruck, wo zum Schutze der kleinen Handwerker deren Bezahlung in barem, gutem Geld angeordnet wird. Struve III 3 cap. 9 § 27. Nach böhmischem Bergrecht (Zycha I S. 306) ist Entlohnung in Rohmetall unzulässig.

Geldlohn kann als ganze Summe auf einmal, oder auch in in Raten ausgezahlt werden; verschiedentlich wird er zum Teil als Rente, Leibgeding festgesetzt; z. B. in dem Vertrag zwischen

dem Rat zu Liegnitz und Nickil Smed über Anfertigung eines Altarbilds 1481 (Anz. f. d. Kunde der deutschen Vorzeit Bd. 24 S. 296), wonach der Unternehmer hierfür 270 fl. erhält:

> Sundir hundirt goldin davon sal man im off dy genante kirche u. l. fr. vorschribin lossin, 8 marg geldis jerlicher czinse zu leibrenten, als off zwene leibe, off en und sein weib und welchs undir en abestirbet, so sal seyne helffte desselben verstorbenen komen an dy kirche und loss sterben . . .

Vielfach kommt Naturallohn neben Geldlohn vor. Z. B. erhalten die Meister beim Bremer Rathausbau ausser dem Lohn Beträge „to Bere" (Biergeld) oder „to terynge" (Zehrung); dies deutet darauf hin, dass früher die Naturalien wirklich gegeben wurden, und dass erst später an ihre Stelle der entsprechende Geldbetrag trat. Bei der Andingung des Turmes zu Samencz 1480 (Anzeiger Bd. 24 S. 210) werden dem Unternehmer ausser 24 M. zwei Seiten Fleisch und andere Naturalien versprochen. Der Zimmermeister Hinrik Berndes erhält für die Errichtung der Spitze des Peterskirchturms in Hamburg 1516 (Mithoff S. 33) ausser dem Arbeitslohn 2 Wispeln Malz und einen halben Brau Bier, 10 Ellen feinen englischen Tuchs von bestimmter Güte und freies Logis. Der Maler Bruyn erhält 1529 für die Anfertigung des Altarbilds in St. Viktor zu Xanten den Lohn in Raten, und ausserdem ein Leichentuch zu 10 Ellen für sich und seine Frau,

> „up dat Hy oick to vlietiger und guete arbeit dair anne kieren sall sonde arglist"

(Beissel, Gesch. der Ausstattung S. 12). Vielfach arbeiteten die Meister geradezu in der „Kost" des Bestellers, z. B. Tilman Riemenschneider (Tönnies S. 276). Ähnlich bei der Verdingung des Chorgestühls für die Predigerkirche in Freiburg 1302 (Fontes rer. Bern. IV 112).

Im vorstehenden ist schon angedeutet, dass auch die Frau des Meisters oft einen Anteil an der Belohnung zugesichert erhielt; oder es wurde ihr auch freiwillig eine „Verehrung" gewidmet. So erhielt Michael Wohlgemut für den Schwabacher Altar 600 fl und seine Frau 10 fl zu „Leykauf" (1508); die Witwe Hans Behaims erhält 1615 bei Ablieferung des von

ihrem Mann gefertigten Leuchters eine „Verehrung“ von 36 fl. (Mummenhoff, Rathaus zu Nürnberg S. 120); 1619 wird bei der Verdingung einer Orgel an Lukas Behaim dessen Frau „ein guter Leykauf“ zugesichert (Anzeiger Bd. 29 S. 6). Die Bezeichnung Leykauf darf nicht dazu verleiten, diese Verehrung an die Frau mit dem die Obligation begründenden Weinkauf zusammenzubringen. (Leykauf heisst auch der Hebewein, der Hans Multscher anlässlich der Vollendung eines Altarbilds gewährt wird; Reber in den SB. der Münchner Akad. 1898 Bd. II S. 17.) Es ist dies schon deswegen ausgeschlossen, weil der Leykauf für den Fall der Erfüllung des Vertrags versprochen wird, also einen Teil des Lohns bildet. Wahrscheinlich wurde in späterer Zeit, als die ursprüngliche Bedeutung des Leykaufs immer mehr schwand, jede kleine Gabe an den Vertragsgegner als solcher bezeichnet. Der Zweck dieser Sitte liegt auf der Hand: Der Besteller wollte die Frau des Unternehmers an der Erfüllung des Vertrags interessieren, und sie so veranlassen, in diesem Sinne auf den Mann einzuwirken.

Auf einem ähnlichen Gedanken beruht die weit verbreitete Sitte, dass die Gehilfen des Unternehmers ein Trinkgeld erhalten. Soweit dies vertragsmässig vereinbart ist, besteht selbstverständlich ein Anspruch hierauf. Es findet sich dieses Trinkgeld in den beiden oben angeführten Verträgen aus dem 17. Jahrh., ferner in einer Xantener Baurechnung 1391; 1533, 1536 (Beissel, Gesch. der Ausstattung S. 2, 16), beim Bremer Rathausbau 1405 als Badegeld; (Ehmck u. Schumacher S. 320); vgl. auch Mithoff S. 458.

3. Wann entsteht nun der Lohnanspruch und wann ist er fällig? Zunächst entscheidet hierüber die Vereinbarung der Parteien. Wo Zahlung in Raten oder wo Zeitlohn vereinbart ist, kommt es auf die festgesetzten Ziele an. Für den Erziehungsvertrag treffen verschiedene Rechtsordnungen Bestimmungen. Nach Münchner Stadtrecht (Auer S. 286) ist das Schulgeld an den Quatembern fällig, nach der Bestallung des lateinischen Schulmeisters von Überlingen von 1465 (Mone II S. 153) 8 Tage vor oder nach Fronfasten.

Für den Frachtvertrag bestimmt das Wiener Stadtrecht Art. 55, dass der Fuhrmann, „als aller wagenleut recht ist“,

innerhalb 3 Tagen zu entlohnen ist. Wann jedoch der Lohnanspruch entsteht, ob erst mit Vollendung der Reise oder schon während derselben, geht aus jener Stelle nicht hervor. Es ist oben bei der Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung gezeigt worden, dass die Mehrzahl der Rechte den Lohnanspruch im Verhältnis des zurückgelegten Wegs entstehen lässt, ja dass nach einigen Rechten der Frachtführer die halbe Fracht beanspruchen kann, wenn er nur die Reise angetreten hat, die ganze Fracht aber, wenn er mehr als die Hälfte des Wegs zurückgelegt hat.

Bei der Verdingung eines Werks als Ganzen, also beim Akkord, besteht ein Lohnanspruch erst mit der Fertigstellung und gegebenenfalls der Ablieferung des Werks. Die Rechtsquellen sprechen sich hierüber nicht ausdrücklich aus, allein es ergibt sich aus dem Vertragsinhalt, der eben dahin geht, dass der Arbeiter nicht für seine einzelnen Handlungen, sondern für den Gesamterfolg entlohnt werden soll. Daher ist der Lohn auch erst in jenem Zeitpunkte fällig.

4. Bei Verzug des Gläubigers mit der Lohnzahlung tritt, soweit das Entgelt für den Werkvertrag das Privileg des lidlons geniesst (siehe unten S. 96), Verzugsbusse für den Gläubiger ein. So nach bayrischem Recht (siehe S. 96) und nach einem Steinacher Weistum (St. Gallen) von 1462 (Grimm V 187):

> § 29: Item wer sich lât beklagnen umb lon, es si lidlon ald ander lon, so ist aines ainem ammen ze buoss verfallen 3ß ₰ und dem cleger 3ß ₰, ob es ervordert wird vor gericht.

Nach Wiener Stadtr. A. 56 hat sich dieser ursprüngliche Anspruch auf Verzugsbusse in einem Anspruch auf Schadensersatz verwandelt:

> swaz er (der Fuhrmann) des schadens nimbt und fürbaz zert mit seinen rossen, den schol er ablegen dem, der gefuert hat, darumb, daz er im lenger saumpt mit seinem lon denne recht ist.

5. Von besonderer Bedeutung ist die Frage, ob der Anspruch des Werkvertragsunternehmers auf Vergütung die begünstigte Stellung des liedlon-Anspruches geniesst.

a) Der Anspruch auf den „verdienten Lohn“ ist insofern, besonders prozessual, bevorzugt, als der Kläger zum Beweis seiner Forderung gegenüber dem Leugnen des Beklagten sofort zum Eid zugelassen wird. Erfolgt eine Verurteilung, so muss der Beklagte sofort bezahlen, das Verfahren ist im Interesse des Klägers ein abgekürztes, summarisches. Das Vorzugsrecht beim Tode des Schuldners beschränkt sich naturgemäss auf den Gesindelohn. Vgl. hierzu Planck, Gerichtsverfahren I 439 ff.; Schröder, Rechtsgesch. S. 751; Stobbe, Vertragsrecht S. 96; Hertz, Rechtsverhältnisse des freien Gesindes S. 89 ff.

b) Der liedlon, im Niederdeutschen auch menasne, bayr. gearntz lon, geordneter lon, umfasst den Begriff Gesindelohn, dann weiterhin auch Arbeitslohn für einen, der nicht Gesinde ist (Grimm VI 994; Hertz a. a. O. S. 85). Die Bezeichnung liedlon für die Vergütung des Werkunternehmers findet sich in einer Quittung Tilman Riemenschneiders über den Empfang des Lohns für das Münnerstädter Altarbild (Tönnies S. 278) und in der Strassburger Tuchschererordnung von 1545 (Schmoller S. 171) für den Lohn des Tuchscherers. Hieraus kann ein Schluss nicht gezogen werden, da hier liedlon eben einfach für Arbeitslohn gebraucht ist.

Eine sehr umfassende Bestimmung gibt das Herrschaftsrecht von Büron (Zeitschr. für schweizer. Recht Bd. V S. 117).

> Item wer umb ein utzit dienet er sy Hantwerchman, sy werchman oder burman, wer um ein utzit dienet mit synen glydinen daz ist als lidlon.

Dies ist im allgemeinen die Auffassung der süddeutschen, vor allem schweizerischen Rechte, die im Gegensatz zu andern Rechten den liedlon nicht auf den Gesindelohn beschränken, sondern auch den Lohn einzelner Handwerker hierunter begreifen. Das bayrische Landrecht von 1346 X 89 (Freyberg S. 425) bestimmt die prozessuale Bevorzugung des garentz oder gearntz lon dahin, dass der Beklagte vor das nächste Ding zu laden ist, und zur Zahlung innerhalb 14 Tagen zu verurteilen ist, allenfalls verfällt der Beklagte in eine Busse von 72 ₰ an den Richter. In dem folgenden § 90 wird erklärt, was gearntz lon ist:

Swaz der man verdient mit seinem pfluog, mit seinem vih,

da der man selb oder seyn gedingter ehalt pey ist, daz haizzt alles garentz lon.

Gleichlautend Münchner Stadtrecht A. 136, 140; Reform. bayr. Landr. von 1518 43. Titel 9. Art. und Reform. bayr. Landr. von 1616 33. Titel 10. Art., Ruprecht v. Freising (II 83 Maurer; II 57, 66 ff. Westenrieder) bestimmt:

So getanes recht habent-dienstpoten und alle die man ze arbeit gewinnet ze tag oder wochen.

Er bemüht sich dann weiterhin, den Begriff des gearntz lon gegenüber dem Preis, der beim Kauf gezahlt wird, ferner der Pachtsumme klar zu stellen (II 66, 67 Westenrieder). Der Lohn, den der Schmied erhält, wenn er mit fremdem Stoff arbeitet, ist gearntz lon. „schuechlon ist geordentz lon" (Maurer II 83). Es ist schon früher (S. 28) darauf hingewiesen worden, dass aus der den Vertrag mit dem Schmied betreffenden Stelle die rechtliche Natur des Arbeitsvertrags sich nicht ergibt. Die Neigung, bestimmte Handwerker zu begünstigen, tritt dann besonders im schweizerischen Recht hervor (vgl. Wyss, Gesch. des Konkursprozesses der Stadt und Landschaft Zürich 1845 S. 108). 1484 wird in Zürich verordnet:

dass smidlon eines hufsmids, es sye zu beslahen oder ros zu artznen, wie lang joch das stande, lidlon sin und heissen solle. aber uff einen pflug bestat wie von altem harkommen ist, das es ein jar und nit fürer lidlon heissen sol" (Wyss S. 108).

Diese Bestimmung ist aufrecht erhalten in einer vor 1553 ergangenen Auffallsordnung, und nur aufgehoben für den Lohn wegen Verarztens:

angesehen daz ein jeder das ross, so er geartznet, in siner gewalt und macht hat, dasselb nit von handen zu lassen, im sye dann zuvor umb sinen artzet lon abtrag beschehen.

Es geht aus der ältern Bestimmung klar hervor, dass es sich hier nicht nur um Vergütung im Dienstvertrag handelt. Die Beschränkung auf ein Jahr entspricht dem allgemeinen Rechte, vgl. Sachsenspiegel I 22 § 2, Hertz S. 87.

Weitere Züricher Verordnungen dehnen dann das liedlonrecht aus auf „der wagner werch", und auf den Weberlohn 1553

und 1530 (Wyss S. 108, 112); die Praxis ging schon gegen Ende des 16. Jahrh. noch weiter, so dass auch Sattler, Schneider, Schuhmacher das Vorzugsrecht des liedlon genossen (Wyss S. 113). Vgl. über diese Ausdehnungen auch Hertz S. 86; Stobbe, Geschichte des Konkursprozesses S. 94; Sickel, Bestrafung des Vertragsbruchs S. 169; A. Heusler, Bildung des Konkursproz. nach schweiz. Rechten (Zeitschr. für schweiz. R. 7. Bd. S. 196, 197).

Die Vergütung des Arztes wird vielfach als lidlon bezeichnet; 1496 in Zürich; 1534 in einem bei Grimm WB. VI 994 erwähnten Schreiben.

Auch die rechtliche Stellung des Anspruchs des Fuhrmanns oder Schiffers ist nicht ganz klar. Während die Bremer Statuta von 1428 III 7 (Oelrichs) die Klage um Fracht der Klage um Geld gleichstellen, wird nach Rügischem Landrecht CXXXII 2 der Anspruch des Schiffers der Klage um „gare Kost“ gleichgestellt, die dieselbe Bevorzugung geniesst wie die um Lidlohn (Planck, Gerichtsverf. I 442). Nach Wiener Stadtr. A. 56 muss der Fuhrmann innerhalb 3 Tagen entlohnt werden.

Eine Abweichung von den für den lidlon geltenden Beweisregeln enthält das Rügische Landrecht CXVI Wendisch-Rügian. Landgebrauch 233. Titel unter der Überschrift Van betaling der handwerk und arbeideslüeden:

> Se mögent mit eideshand jemand umme ere lon beschuldigen. wil averst der beklagede nicht schweren, deferirt actori den eid, und des kan he sik nicht vorweigern, he hedde denne bewis und wat he mit sinem eide edder sonst bewiset, dat betalet der beklagede.

Einen besondern Fall der Klage des Werkunternehmers um Lohn behandelt das Regensburger Stadtr. (Freyberg V S. 37): Der Werkmann darf schwören, was er an seiner Arbeit verdient hat, wenn dies nicht durch Augenschein festgestellt werden kann; diese Feststellung obliegt den „Werkleuten“. Nach Augsburger Recht (Mayer S. 246) hat der Werkmann den Eid schlechthin.

Die bisherige Darstellung zeigt, dass die Vergütung des Werkunternehmers nicht allgemein als lidlon behandelt wurde. Die Quellen schweigen, mit den wenigen partikularen Aus-

nahmen, hierüber völlig, während sie den lidlon des Gesindes und der Taglöhner fast durchweg ausgiebig besprechen. Es ist dies auch völlig gerechtfertigt. In all den Fällen nämlich, wo der Unternehmer die ihm vom Besteller übergebene Sache anlässlich der Verarbeitung in Händen hatte, brauchte ihm eine bevorzugte Stellung nicht eingeräumt zu werden, da er ja durch den Besitz der Sache geschützt war. Er konnte, wie später noch zu zeigen sein wird, das Werk zurückbehalten, ja weiterhin auch verpfänden, und sich dadurch befriedigen. Die Begünstigung des „gebrödeten Dieners“ und des Taglöhners aber hat ihren Grund darin, dass der Gläubiger wirtschaftlich schwach ist, in der Regel von der Hand in den Mund lebt, meistens darauf angewiesen ist, zu wandern, und beim Abschluss des Vertrags gezwungen ist, dem Dienstherrn zu kreditieren. Alle diese Gründe fallen beim Handwerk weg. Sie schlagen je nach den Verhältnissen mehr oder weniger ein bei den schon früher besonders gekennzeichneten Werkverträgen, wo der Unternehmer an ein Werk gedungen wird, um an fremder Betriebsstätte einen Erfolg herbeizuführen. Hier ist der Tatbestand ein ähnlicher wie beim Dienstvertrag. Wirtschaftlich steht dieser Unternehmer dem im Dienstvertrag stehenden näher. Und hier mag auch vielfach die Vergütung dem liedlon gleichgestellt gewesen sein. Mit dieser Auffassung vereinbart sich sowohl die Erklärung, die Grimm (WB. IV 994) gibt, wonach lid das ahd. lied, gang Wanderung sei, liedlon, der Lohn, der beim Gehen aus einer Stellung bezahlt werde, wie die Vermutung Schmellers, der lid mit dem altisländischen lid, comes, auxilium, Gesinde in Verbindung bringt. Die Etymologie des Wortes ist höchst unsicher, in beiden Fällen wird jedoch ein Tatbestand vorgestellt, bei dem einer zu einem andern in eine Stellung geht, oder aus ihr ausscheidet.

c) Mit der bisherigen Darstellung stimmt auch die Behandlung überein, die dem Lohnanspruch des Werkunternehmers im Konkurse eingeräumt wird, soweit für den hier in Betracht kommenden Zeitraum ein Konkursrecht besteht. Abgesehen von dem Honorar des Arztes für die Behandlung des verstorbenen Schuldners in seiner letzten Krankheit (Stobbe S. 95), besteht eine bevorrechtete Stellung des Werkvertragunternehmers mit

Ausnahme der bereits erwähnten schweizerischen Rechte nicht (Stobbe S. 94; Heusler a. a. O. S. 193, 196, 197). In Luzern war den Handwerkern für ihre Ansprüche das Vorrecht des liedlons insoweit eingeräumt, als sie nur ihre Arbeit, nicht auch Material lieferten. Es kann hieraus ein Schluss auf das Vorliegen eines Werk- oder Dienstvertrags nicht gezogen werden, vielmehr könnte dies nur für den einzelnen Fall festgestellt werden. Eine bevorzugte Stellung geniesst der Schmied, und verschiedentlich auch der Schneider und Schuhmacher nach ländlichen Rechtsquellen. Hofrecht zu Loen 1363 und 1547 (Grimm III 156), Öffnung zu Langenerchingen im Thurgau (Grimm I 269), Öffnung zu Wellhausen ebd. (Grimm I 252), wonach der Anspruch der genannten Handwerker auf Entlohnung dem Anspruch des Zinsherrn vorgeht.

In diesem Zusammenhang mag erwähnt werden, dass der Handwerker nach bayrischem Rechte in seinem Lohnanspruch insofern geschützt ist, als die Gläubiger des Bestellers das in seinen Händen befindliche Gut nicht schlechthin arrestieren können.

> Alle di gut gebent in die stat hintz antwerchsleuten daz man is wirche, garn hintz dem webaer, haeut hintz dem Ledrer, gewant hintz dem sneider, oder swelcherlay daz sei, daz mag nieman verpieten. das ist dar um gesetzet, daz der antwerchslaent niemand geraten mach (= entraten = entbehren kann).

Ruprecht v. Freising II § 55 (Westenrieder S. 165); so auch Rechtsbuch des Johannes Purgoldt VII 92. Vgl. ferner Weistum von Pfeffingen 1344 (Grimm, Weistümer V 374) § 11:

> Man sol auch nüt pfenden im bachofen, noch in dem (geschirr) am schnider noch am weber.

Dasselbe bestimmt Münchner Stadtrecht A. 347 mit der Ausnahme:

> ân als vil, ob man an sogetanem werk frays (Gefährde, dolus) erfür, oder ob jener, des daz werk ist, seinen geltern fraydigen (flüchtigen) fuozz gesetzet hat, so mag man sölichez werk datz ainem jegleichen hantwerchsman wol verpieten mit fronpoten auf ein recht . . . (Vgl. hierzu Auer S. 319).

Demnach kann das Werk nur beschlagnahmt werden bei arg-

listigem Verhalten des Bestellers, oder wenn er sich seinen Gläubigern durch die Flucht entzieht. Es ist hier also dem Unternehmer die Stellung eingeräumt, wie wenn er ein dingliches Recht an der Sache hätte, und es ist dieses Privileg ähnlich dem, das für die zur Stadt gebrachten Lebensmittel nach Münchner Stadtr. Art. 379 gilt. Vgl. Planck, Gerichtsverfahren II 379 ff.; v. Meibom, Pfandrecht S. 165.

6. Ausser der gerichtlichen Klage bestand für den Werkunternehmer noch die Möglichkeit, zu seinem Lohn mittels Selbsthilfe da zu gelangen, wo eine gewerbliche Organisation bestand. Es ist bei der Lehre von der Vertragsfreiheit schon darauf hingewiesen worden, dass es vielfach verboten war, von dem Schuldner eines Amtsbruders eine Arbeit anzunehmen, bevor dieser bezahlt war. Nach den Strassburger Tuchschererartikeln von 1362, 1460 und 1545 (Schmoller S. 8, 171) konnte demjenigen, dem Tuch zu scheren gebracht wurde, dies auf Antrag des Gläubigers des Bestellers durch die Meister verboten werden. Ebenso Schleswiger Rademacherordnung von 1699 bei Struve III 3 cap. 9. Das Verfahren wird noch weiter ausgebaut in der Hamburger Wandbereiterordnung von 1547 Art. 12 (Rüdiger S. 286). Hiernach soll der Unternehmer den Besteller den Morgensprachsherren und Werkmeistern ansagen, diese sollen den Amtsboten dem Säumigen zweimal ins Haus schicken, und zur Bezahlung innerhalb 8 Tagen mahnen lassen. Zahlt der Schuldner nicht, so darf ihm kein Wandbereiter arbeiten, bis er gezahlt hat. Auch der Wendisch-Rügianische Landgebrauch 221. Titel gestattet dem Schmied nur dann, einem andern die Arbeit für seinen Schuldner zu verbieten, wenn er den Schuldner vorher verklagt hat. Es handelt sich hier also um eine Art von Boykott, der von der Rechtsordnung als zulässiges Mittel bei der Zwangsvollstreckung anerkannt ist, und dessen formelle Voraussetzungen genau geregelt sind. Das zu beobachtende Verfahren entspricht durchaus den Forderungen der Billigkeit.

Während aber dieser Boykott nur mittelbar den Schuldner zur Bezahlung des Lohns zwingen soll, geht eine Bestimmung des Strassburger Goldschmiedbuchs von 1465 Art. 15 (Meyer S. 35) noch weiter:

ouch so hant wir erkant, das, wer der were, der eime ützent schuldig were an unserm hantwerck von werckes wegen daz er ime gemachet hat, und er sin werk darnoch zu eime andern trüge, so mag der, dem er also schuldig ist, den houbtkannen nemen und dem gebieten, dem das werck also bracht ward, das werck nit von handen zu handen zu geben, der sige denn bezalt, von des wegen ime denn das gebotten wart.

Hiernach kann und muss auf Gebot jeder Zunftgenosse das dem Unternehmer zustehende Zurückbehaltungsrecht für einen andern ausüben. Ähnlich die Oberehnheimer Weberartikel von 1391 (Schmoller S. 343) unter Berufung auf das Recht der Stadt Hagenau. Es mag diese Übung weiter verbreitet gewesen sein, allein in den rechtlich anerkannten Ordnungen findet sich hierfür kein Anhaltspunkt. Eine Übertragung des gesetzlichen Zurückbehaltungsrechts des Unternehmers ist seiner Natur nach ausgeschlossen; es handelt sich hier vielmehr um das selbständige Zwangsmittel einer gewerblichen Körperschaft.

F. Das Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers.

1. Durch die Verarbeitung der Sache oder die Bewirkung des Erfolgs entsteht auf Grund des Werkvertrags neben der persönlichen Haftung des Bestellers für den Lohnanspruch des Unternehmers noch eine Sachhaftung. Das Werk haftet dem Arbeiter. Er kann das Werk zurückbehalten, wenn und soweit ein Lohnanspruch entstanden ist, bis zur Befriedigung dieses Anspruchs. Unter derselben Voraussetzung kann er das Werk versetzen:

Eyme kerstene, dem eyn schroder gesneden want settet, dar en sal de ghene nicht mer ane hebben, dan de schrodere dar ane vordent hevet. Dortmunder Statuten (Frensdorff S. 109).

Wer auch hie ze M. aim antwercksmann ichtz entpfilcht ze machent und er das versatzti, e er es gemachti, der sol ain manod von der stat und sol jms dennocht an schaden lösen. Versatzti er das aber, so ers gemacht hett, das sol er doch nicht tiurer tuon, denn umb sin lon

. . . Stadtr. von Memmingen von 1396 XLVI (v. Freyberg V S. 312).

Ein iglich arbeiter mag daz guet oder daz dinck do er an gearbeit han um daz lon, daz er zu der zeit vordienet hat, wol czu phant halten an dez richters urlaub; hab aber er czu andern zeiten icht verdient, daz schol er mit chlag vor gericht vordern, sam ein recht ist. Brünner Schöffenspruch (Einzelne Sprüche Nr. 197, Rössler S. 393).

In demselben Sinne wendet sich eine Entscheidung (vor 1416) des Oberhofs zu Iglau (Tomaschek Nr. 121) dagegen, dass Schmiede die Möglichkeit, das zum Beschlagen übergebene Pferd zurückzubehalten, dazu missbrauchen, sich eine Sicherung für frühere Schulden des Eigentümers zu verschaffen. Wegen dieser soll er den Rechtsweg beschreiten. Dieser Rechtssatz wird ausgedehnt auf Schuster, Schneider und andere Handwerker. Dass diese Entscheidung notwendig wurde, beweist, dass das Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers eine vielfach gebrauchte Einrichtung war. Vgl. hierzu auch den von Kapras (Das Pfandrecht im böhmisch-mährischen Stadt- und Bergrechte, Breslau 1901, S. 80) mitgeteilten Rechtssatz gleichen Inhalts des Lib. Theutob. Art. de impigneracione rei date ad laborandum alicui artifici pro suo pretio.

In der Tat erkennen auch die meisten Rechte das Zurückbehaltungsrecht im Zusammenhang mit dem Rechte, das Werk zu versetzen, ausdrücklich an:

Lübisches Recht von 1294 (Hach S. 493); Hamburger Stadtr. von 1270 VI 16; Verden Stat. 60 (Pufendorf, observ. I 90); Stade Stat. von 1279 V 15 (ebd. 194); Bremer Statuta von 1303 XXXVI (Oelrichs S. 90) wiederholt 1428 und 1433; Lüneburger Stadtrecht CXIII (Kraut S. 79);

Gerichtsleufft zu Eisenach A. 60 (Anhang zum Rechtsbuch des Johann Purgoldt S. 369); Augsburger Stadtrecht CXXXIII § 2 (Meyer S. 217); Ruprecht von Freising II 55 (Westenrieder); Regensburger Stadtr. (v. Freyberg V S. 37); Münchner Stadr. Art. 348 (Auer S. 135) und einzelner Artikel 74 (Auer S. 284); Bayr. Landrecht von

1346 X. Titel 86. Art., wiederholt in der Reform. von 1518 42. Titel 1. Art.

Auch noch die bayrische Reformation von 1616 32. Titel spricht dem Arbeiter ein „stillschweigendes Pfandrecht" an dem Gute für seinen verdienten Lohn zu. Besteht aber zwischen den Vertragsteilen ein „Irr", so darf der Handwerker das Gut nicht aufhalten, sondern muss obrigkeitliche Entscheidung abwarten. Arrest ohne gerichtliche Beihilfe ist also bei Widerspruch des Bestellers unzulässig.

Das böhmische Bergrecht (Const. Juris metallici Wenceslai II Lib. I cap. 15 § 2 bei Zycha, Böhmisches Bergrecht 1900 Bd. II S. 107) begrenzt das Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Anspruchs, für den es ausgeübt werden kann, und setzt ordnungsmässige Forderung des Lohns voraus:

> Von den smiden und arbeitern und von irem lone . . . Aber si mugen phenden nur umb di selbe wochen und noch uber ein wochen, die nehest vorgeende ist, umb ir verdientes lon, ab ir pergmeister, die das angehoret, das nicht undernemen und stillen wollen.

(Die Stelle bezieht sich auf Fälle des Dienstvertrags und des Werkvertrags, und zwar mit Zeit- und Akkordlohn.)

Nach Münchner Stadtrecht VII 80 (Auer S. 285) kann der Schulmeister das Kind in der Schule pfänden, wenn der fällige Lohn, den er durch einen Boten hat fordern lassen, innerhalb 8 Tagen nicht gezahlt ist. Übereinstimmend die Bestallung des lateinischen Schulmeisters von Überlingen Art. 4 (Mone II 153), in Geltung von 1465—1629.

Im Frachtrecht war bereits vor dem 16. Jahrh. das Retentionsrecht am Frachtgut mit pfandrechtlichen Wirkungen ausgebildet (Goldschmidt, Universalgesch. des Handelsrechts S. 302). Auch hier bestand die Befugnis, die Waren zu versetzen, allein mit ähnlichen Einschränkungen, wie sie oben erwähnt wurden

> Portenbeschluss von 1599: dz nun fürohin keiner in unsern 6 portten keinerlay kauffmanschatz höcher noch weitter versetzen noch inlegen (Deponierung beim Sustmeister oder in eines ehrlichen Manns Haus) solle, dan im eben von demselbigen stuckh oder saum für sein fuerlohn gehördt, und nit von anderen fuerlöhnen, oder andere

> schulden, wie dieselbig möchten genambset werden (Börlin, Transportverbände und das Transportrecht der Schweiz im MA., Zürich 1896, S. 72 ff.).

Vgl. zu dem Vorstehenden auch Schlegelberger, Das Zurückbehaltungsrecht 1904 S. 40, 42 ff., 66, 77 (Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozess Bd. XII 1. Heft).

Ausgeschlossen ist das Zurückbehaltungs- und Versetzungsrecht des Handwerkers nirgends. Es könnte höchstens das Braunschweiger Stadtrecht § 108 (Hänselmann, UB. I 110) angezogen werden, das bestimmt:

> We eynem scradere bringt want dar he ome cledere van snyden schal, vorkofft edder vorsed de scrader dat want, me schal dem scradere volghen myt der veme.

Allein diese Stelle betrifft nur den Tatbestand der Unterschlagung, und es ist nicht ausgeschlossen, dass auch diesem Satz gegenüber die Möglichkeit bestand, für verdienten Lohn das Werk zu versetzen.

2. Das Recht des Arbeiters hinsichtlich der verarbeiteten Sache gewinnt noch eine weitere Bedeutung dadurch, dass das Werk nach einzelnen Rechten dem Zugriff seiner Gläubiger oder wenigstens eines bestimmten Gläubigers, des Hausherrn und Vermieters unterliegt.

> wanne man gelt awf eynen sneyder, oder auf eynen mentler, oder awf eynen andern man, der semleicher arbeit phliget, erstet und schol im dorum pfenden, so mag man im ander lewt gut nicht genemen, den sundern um als vil sam her seynes lones dennoch auf demselben gut hat. Iglauer Entscheidung vor 1416 (Tomaschek Nr. 106).

Übereinstimmend Bamberger Recht XXXIX 404 (Zöpfl S. 112). Dagegen fassen nur die Pfändung durch den Hausherren ins Auge die Dortmunder Statuten (Frensdorff S. 109):

> Rumede eyn schrodere und leite gesneden want in der were, dar eneyget dey worthere nicht mer af, dan wat dey schrodere dar ane vordeynet hevet.

Übereinstimmend das Alte Lübische Recht von 1254 (Hach S. 493) und Lübecker Statuta III. Buch 8. Tit. § 15; Bremer Stadtr. von 1428 cap. 47 (Oelrichs S. 341) wiederholt 1433 (S. 529).

Dagegen wird das Pfändungsrecht des Vermieters ausdrücklich verneint in der Basler Gerichtsordnung von 1457 A. 67, 66. Danach kann der Hausherr zwar ein Pfandrecht an den Gütern, Wein oder Korn ausüben, die dem Mieter gegen Bezahlung zum Einlagern übergeben wurden, nicht jedoch an den dem Mieter zur Verarbeitung übergebenen Gegenständen. So hatte bereits eine 1394 vom Rat zu Basel erlassene Entscheidung gelautet (Rechtsquellen von Basel Bd. I Nr. 52) in einem Fall, wo einer dem Schneider geschnittenes fremdes Tuch zum Pfand genommen hatte. Ebenso System. Schöffenr. V cap. 4; Alte Culm. V 4 und jus Culmense ex ult. revis (1767) III 5 § 5.

Es ergibt sich somit, dass mindestens zur Zeit der Entstehung der angeführten Quellen der Rechtsstand verschieden war. Auf jeden Fall scheint das Zugriffsrecht des Gläubigers des Arbeiters, wenn schon anfangs nicht allgemein anerkannt, später auch in den meisten Gebieten seiner ursprünglichen Geltung zurückgetreten zu sein, da sich weitere Andeutungen nicht finden. Immerhin deutet die ausdrückliche Betonung einzelner Quellen, dass das fragliche Recht nicht bestehe, darauf hin, dass das Zurückweichen nur ein langsames war.

Bemerkt mag schliesslich noch werden, dass das Zurückbehaltungsrecht des Arbeiters in dessen Konkurse von den Gläubigern gegenüber dem vindizierenden Eigentümer geltend gemacht werden konnte. Vgl. Stobbe, Gesch. des Konkursproz. S. 67.

3. Die eben vorgeführten Ergebnisse bringen zum Teil schon Bekanntes. Das Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers ist ein Einzelfall des allgemeinen, in weitem Umfang geltenden Satzes, dass der Gläubiger die Sachen des Schuldners, die er in Händen hat, zur Befriedigung fälliger Forderungen in Anspruch nehmen kann. Vgl. Laband, Vermögensrechtl. Klagen S. 148; v. Meibom, Pfandr. S. 306. Das Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers umfasst, wie das Pfandrecht, die Befugnis, die Sache zu versetzen, nicht jedoch, wie Stobbe, Privatrecht 2. Aufl. II § 146 Note 30 und in der Zeitschr. für das Ges. Handelsrecht XI 404 ff., annimmt, auch zu verkaufen. Das Pfandrecht gewährt auch diese Befugnis, allein die Quellen sprechen

nur von einem „versetzen“, nicht auch von „verkümmern“ oder verkaufen des Werks. Die Verpfändung genügte auch dem wirtschaftlichen Bedürfnis, der Arbeiter erhielt seinen verdienten Lohn und nicht mehr. Würde man annehmen wollen, die Sache hätte auch verkauft werden dürfen, so hätte der Kaufpreis nur die Höhe des Lohns erreichen dürfen, der Wert des Stoffes selbst wäre nicht bezahlt worden. Es ist klar, dass es nicht die Absicht der Rechtsordnung sein konnte, dem Käufer so billig die Sache zu verschaffen.

Das Zurückbehaltungsrecht ist dem Arrest nahe verwandt; es ergibt sich dies aus der Fassung der Quellen, die hervorheben, dass man keiner richterlichen Erlaubnis bedürfe.

Auch der Zugriff der Gläubiger des Unternehmers auf die Sache des Bestellers ist keine Einzelerscheinung; vielmehr findet sich eine analoge Befugnis des Gläubigers gegenüber dem Drittschuldner in einer Reihe von Fällen, z. B. bei dem Gläubiger des Leiheherrn gegenüber dem Leihemann, Sachsenspiegel I 54 § 1. Vgl. Meibom, Pfandr. S. 61, 306. Hiebei ist nicht erforderlich, dass der Anspruch des Schuldners gegen den Drittschuldner zugunsten des Gläubigers gepfändet wird, sondern dieser ist kraft eigenen Rechts befugt, in Vertretung des Schuldners auch gegen dessen Willen seine Ansprüche gegen den Drittschuldner geltend zu machen. Vgl. Stobbe, Privatr. II § 177.

4. Im Zusammenhang mit dem Verpfändungsrecht des Unternehmers steht die nach den meisten Rechten dem Besteller und Eigentümer des Stoffs eingeräumte Befugnis, das Werk beim Dritten zu vindizieren, wogegen dieser den Anspruch auf Lösung der Sache durch Zahlung des Lohns des Unternehmers geltend machen kann. So nach Augsburger Stadtr. Art. 133 § 2; Lüb. Recht cod. II A. 193 und Lübecker Statuta III 8 § 17; Münchner Stadtr. A. 348; Braunschweiger Stadtr. (Hänselmann, UB. S. 110). Dagegen ist diese Vindikationsbefugnis ausgeschlossen und ausdrücklich für den vorliegenden Fall die Geltung des Grundsatzes „Hand wahre Hand“ ausgesprochen im System. Schöffenrecht V c. 7 und im Alten Culm. Recht V 6. Vgl. hierzu Laband S. 82; Heusler, Institutionen II S. 214; Goldschmidt in der Zeitschr. für das ges. Handelsrecht VIII S. 253 ff., die über-

einstimmend die nach obigen Rechten bestehende Ausnahme von dem Satze „Hand wahre Hand“ auf das (vermeintliche) „ursprüngliche Hofverhältnis der Handwerker“ zurückführen. Der freie Handwerker werde noch dem Dienstboten gleich behandelt, der Gut seines Herrn veruntreut habe. Hiergegen macht Stobbe (Privatrecht 2. Aufl. II § 146 N. 30) mit Recht geltend, dass dem Eigentümer, dem doch nach jener Auffassung noch der Besitz zustehen müsste, „nirgends die Klage gegen den dritten Besitzer auch dann zugeschrieben wird, wenn die Sache dem Handwerker gestohlen wird“. Stobbe erklärt vielmehr jene Abweichung von dem Grundsatze „Hand wahre Hand“ durchaus befriedigend damit, dass nach den hier einschlägigen Rechtsquellen der Arbeiter berechtigt sei, die Sache zu versetzen. In der Tat muss logischerweise die Rechtsordnung da, wo sie dem Unternehmer dies Recht einräumt, den Eigentümer an den Dritten verweisen, und diesem hinwiederum den Lösungsanspruch einräumen. Es ergibt sich dies notwendig aus dem Wesen dieser Rechtseinrichtung.

G. Das Ende des Werkvertrags.

Der Werkvertrag wird beendigt durch beiderseitige Erfüllung des Vertrags, durch beiderseitig unverschuldete Unmöglichkeit der Leistung, sowie durch den Rücktritt vom Vertrag, sofern das Recht hierzu beim Vertragsabschlusse ausbedungen worden ist. Vgl. Waltzroder Vertrag Hans Brüggemanns 1523 (Repert. Bd. 24 S. 125); Revers des Goldschmieds Bayer 1531 (Mitteilungen des german. Mus. Bd. I S. 167). In diesem Falle haben sich die Parteien das bis zum Rücktritt vom Vertrag beiderseitig Geleistete zurückzugewähren.

Durch den Tod des Unternehmers wird der Vertrag in der Regel nicht aufgelöst. Es ist dies im gewerblichen Verkehr auch nicht veranlasst. In einer Frachturkunde des Lübecker Niederstadtbuchs von 1463 (Pauli III S. 146) ist dies ausdrücklich ausgesprochen. Im allgemeinen schweigen allerdings die Quellen hierüber. Beim Lehrlingsvertrag wurde der Vertrag in der Regel mit dem Nachfolger des Meisters im Amt, dessen Witwe, Sohn, Schwiegersohn fortgesetzt. Lüneburger Gold-

schmiedordnung von 1400 (Bodemann S. 97); Hamburger Schiffbauerordnung von 1545 Art. 11 (Rüdiger S. 245). Soweit dies nicht möglich war, konnte die Witwe den Lehrling bei einem andern Meister „bestedigen“. Also schloss der Lehrling oder sein Gewalthaber nicht einen neuen Lehrvertrag ab.

Bei Verträgen über bedeutendere Kunstwerke ergab sich wohl meistens aus der Natur der Sache die Beendigung des Werkvertrags beim Tod des Künstlers. Angedeutet ist dies in der Vertragsurkunde über die Anfertigung des Münnerstädter Altarbilds durch Tilman Riemenschneider 1490 (Tönnies S. 276), wo ausbedungen wird, dass für den Fall des Todes die Erben Riemenschneiders den erhaltenen Vorschuss zurückzuzahlen haben.

Der Tod des Bestellers wird in der Regel keinen Einfluss auf den Werkvertrag haben.

Ob der Besteller das Recht hatte, den Vertrag bis zur Abnahme des Werks zu kündigen, wird in den Quellen nicht gesagt. Man wird annehmen dürfen, dass der Besteller bis zu diesem Zeitpunkte allerdings den Vertrag kündigen durfte, dass aber der Unternehmer den Anspruch auf das volle Entgelt in diesem Fall hatte. Für das Gebiet des Seefrachtvertrags findet sich eine Bestimmung in diesem Sinne in den Bremer Statuta von 1303 (Oelrichs S. 291), wonach derjenige, der vom Vertrage mit dem Schiffer zurücktritt, solange das Schiff noch nicht ausgelaufen ist, halbe Fracht zahlt, wenn aber das Schiff schon drei Meilen seewärts ist, ganze Fracht zahlt („Fautfracht“).

---

5. Abschnitt

Die Zuständigkeit für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Werkvertrage.

Der allgemeine Satz, dass die privatrechtlichen Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind, erleidet vielfach eine Ausnahme oder Einschränkung da, wo die Arbeitnehmer in gewerblichen Körperschaften zusammengeschlossen sind, denen eine Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder zusteht.

„Die Zunft war das Organ der zünftigen Gewerbe- und Sittenpolizei und somit in vielen Angelegenheiten auch für die Ungenossen erste Instanz“ (Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. I S. 397). Schon bei der bisherigen Darstellung war wiederholt zu erwähnen, dass die Älterleute des Amts oder die Werkmeister in vielen Fällen angegangen wurden, auf Grund der ihnen von der Zunft übertragenen Gewalt dem säumigen Unternehmer eine Frist zu setzen, das Werk zu beschauen, zu begutachten, dass ferner vielfach der Richter bei Prüfung der Mängel des Werks, oder Schätzung des Schadens an das „Erkenntnis der Werkmeister“ gebunden war (S. 53, 54, 59).

Inwieweit nun der Besteller gezwungen war, zunächst die Gerichtsbarkeit der Zunft anzurufen, kann allgemein nicht festgestellt werden. Es bemisst sich dies danach, inwieweit in einer einzelnen Stadt die gewerblichen Körperschaften eine selbständige staatsrechtliche Stellung, Autonomie und Gerichtsbarkeit erlangt haben. Hierbei ist auch noch zu berücksichtigen, dass diese Verhältnisse im Laufe der Jahrhunderte innerhalb einer Stadt sich vielfach änderten. In Lüneburg waren die Morgensprachen der Ämter nach einer 1554 für die Schmiede erlassenen Rolle (Bodemann S. XXXII) zuständig auch für Zusagen, Gelöbnisse, Verträge, Kauf, Verkauf usw. In der Schneiderrolle von 1552 (Bodemann S. 227) heisst es:

> Sprickt ein man to einem scroder, he hebbe sin want nicht alle to sinen klederen, des schall men komen vor de werkmester; spreken de, id sy dar nicht, he schall id ome wedder don; spreken se averst, id sy dar alle to, de man is darumb dem schrodere nichtes plichtich, dat he umme sin want sprak. Spricket he aver na des, dat de werkmestere dat erschededen, dar mach men one umb schuldigen. Bekant he, he mot id wedden mit dren pfunden; vorseket he des, he wert es los mit sinem ede. Id mach neen radman up ene tugen na deme dat id eine gewalt ist.

Ebenso muss noch nach der Basler Gerichtsordnung von 1719 (Rechtsquellen I S. 765) derjenige, der behauptet, bei einer Handwerkssache übervorteilt, oder durch schlechte Arbeit geschädigt worden zu sein, die Klage bei den Vorgesetzten

derjenigen Zunft erheben, der der Beklagte angehört. Gegen deren Entscheidung ist dann Berufung an das ordentliche Gericht zulässig. Nach den Strassburger Goldschmiedartikeln von 1482 Art. 18 (Meyer S. 75) geht die Klage gegen den Unternehmer, der den Stoff dem Eigentümer „vorhält und nicht widerum gibt" vor die Meister und das Gericht des Goldschmiedwerks, das gegen den Meister, abweichend von dem Rechte anderer Städte, Entziehung des Amts verhängen kann. Dasselbe gilt nach der Lübecker Goldschmiedrolle von 1492 (Wehrmann S. 218) und der Wismarer Goldschmiedrolle von 1380 (Crull S. I). Dagegen musste nach der Wismarer Goldschmiedrolle von 1543 (Crull S. III) Art. 5, der Goldschmied, dem zur Erfüllung des Vertrags erfolglos eine Frist gesetzt worden war, „vor den Herren" verklagt werden. Auch in Lüneburg scheint die Entwicklung später in dieser Richtung gegangen zu sein, denn 1614 wird in einer Leinweberordnung bestimmt, dass „ohne und ausser eines ehrbaren Rats Gericht" niemand auf eine Klage um das zur Verarbeitung übergebene Gut zu antworten braucht. Nach bayrischem Landrecht, Freiberger Stadtrecht, Bamberger, Brünner Recht bestand nur die Zuständigkeit des ordentlichen oder Stadtgerichts für Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Werkvertrag. Bayr. Landr. von 1518 42. T. 4. Art.; Freiberger Stadtr. Zusatz 4 (1380) § 4, Zusatz 5 (1390) § 6 (Ermisch S. 279, 281); Bamberger R. § 405 (Zöpfl S. 112), Rössler, Stadtr. von Brünn S. LXVI.

In Hamburg konnte nach der Wandbereiterordnung von 1547 (Rüdiger S. 286) Art. 12 der Besteller, der den fälligen Lohn nicht zahlte, zweimal durch den Amtsboten zur Zahlung gemahnt worden. Allein dieses Verfahren begründete keine Zuständigkeit der Morgensprache hinsichtlich dieses Lohnanspruchs. sondern es bildete die förmliche Voraussetzung für das oben bereits besprochene Verbot, das dann an die Amtsgenossen erging, dem säumigen Besteller zu arbeiten.

6. Abschnitt

Die Bestrafung des Vertragsbruchs.

Die Bestrafung des Vertragsbruchs muss unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse erklärt werden. Wo ein scharfer Konkurrenzkampf der Unternehmer herrscht, jeder an der Erhaltung seines Kredits und seines geschäftlichen Ansehens interessiert ist, genügt die zivilrechtliche Klage, um dem Kunden Sicherheit für Erfüllung des Vertrags zu gewähren. Anders dort, wo mit dem Vertragsbruch für den schuldigen Teil kein wirtschaftlicher Nachteil verbunden ist, und er sich durch Wandern der gerichtlichen Inanspruchnahme leicht entziehen kann. Für diese Fälle hat nicht nur das alte Recht Strafen aufgestellt, sondern auch unsere heutige Rechtsordnung noch glaubt z. B. hinsichtlich der Dienstboten (vgl. Bayr. Polizeistrafgesetzb. A. 106) und der Seeleute hiervon nicht absehen zu können. Aber auch weiterhin besteht für das mittelalterliche Recht ein Bedürfnis nach Bestrafung des Vertragsbruchs darin, dass im Gewerbe dieser Zeit der Kunde auf den Unternehmer und dessen guten Willen angewiesen ist, da die Möglichkeit, sich anderweit Ersatz zu verschaffen, beschränkt ist.

Hierbei haben von vornherein polizeiliche Bestimmungen auszuscheiden, wie das unter Strafe gestellte Verbot, im Akkord zu arbeiten (Baumeisterbuch der Endres Tucher 1464—1475, herausgegeben von Weech und Lexer S. 274), oder das Gebot des Kontrahierungszwangs (z. B. hinsichtlich der Zimmerleute und Steinmetzen nach einer Kölner Ratsverordnung, Ennen S. 128), oder das Gebot, den zur Verarbeitung übergebenen Stoff zu wägen (Bremer Statuta von 1303, Oelrichs S. 28) und andere. Es handelt sich hier nicht um Verletzung von Vertragspflichten.

Am zahlreichsten sind natürlich die Strafen, die auf Nichterfüllung des Vertrags schlechthin gesetzt sind; aber noch weiterhin tritt eine Differenzierung insoferne ein, als die Verletzung einzelner Vertragspflichten, so die zur Leistung eines Werks mit den zugesicherten Eigenschaften, oder zur Rückgewähr des Stoffs gesondert behandelt wird.

1. Das Verlassen des Werks, das vor allem im Baugewerbe häufig ist und Nichterfüllung des Vertrags bedeutet, wird mit öffentlicher Strafe bedroht. Münchner Stadtr. Art. 472 „dem richter LX den., der stat i lib". Lübecker Mauerleute- und Dachdeckerordnung von 1527 (Wehrmann S. 332) „affweddenn mith dren marckenn sulvers". Lübecker Schiffszimmerleuteordnung von 1560 (Wehrmann S. 405):

> So averst hirentjegen dede, die schall dem Erbarn Rade by dem wedde veer marck afwedden und up der lastadien (Ort, wo die Schiffe gebaut werden) noch up der brawinge nicht angenahmen oder ein arbeit darsulvest vergönnt werden, . . . bis das Werk vollendet ist.

Ebenso Nürnberger Polizeiordnung (Baader S. 286), Bayr. Landr. von 1518 42. Titel 5. Art. Vgl. hierzu Sickel, Bestrafung des Vertragsbruchs S. 162 ff.

Nach Bayrischem Landrecht von 1346 X 87 verfällt der Lehrling, der seinem Meister entläuft, in eine Busse an den Richter im Betrage von 72 Pf.; hat aber der Meister durch sein Verhalten gegen den Lehrling dessen Entlaufen gerechtfertigt, so zahlt er die 72 Pfennig. Wer also den Vertrag bricht, zahlt die Busse. Dieser Satz entspricht genau dem für den Gesindevertrag geltenden des § 88 (Freyberg IV S. 425). Nach der Lübecker Rolle für die Spinnradmacher von 1559 (Wehrmann S. 449) darf ein Lehrjunge, der seinem Meister entlaufen ist, von keinem Meister angenommen werden, ehe er „den Herren" und dem Amte geweddet hat. Auch hier verfällt der Meister, der den Jungen durch seine ungehörige Behandlung vertreibt, in dieselbe Busse. Vgl. hierzu Sickel S. 122, 126 ff.

2. Die Lieferung schlechter Arbeit wird vielfach bestraft.

Strassburger Tuchschererartikel von 1362 (Schmoller S. 8). Strassburger Goldschmiedartikel 1363—1410 Art. 9 (Meyer S. 4): 5 Schillinge in die Büchse des Amts. Hamburger Glaser- und Malerordnung von 1375 Art. 7 (Rüdiger S. 90): 10 Schilling dem Rat, 6 Pfenning dem Werk. Freiberger Stadtrecht XLV § 4 (Ermisch S. 249): Verlust des Amts. Lübecker Leinweberordnung von 1425 (Wehrmann S. 322). Strassburger Müllerordnung von 1452 (Brucker S. 375). Hamburger Kistenmacherordnung von 1519 (Rüdiger S. 136):

Item weret, dat ein verdingede ein stuck werkes mit enem meister düsses ampts, und dat so nicht gemaket worde, dat idt kopmansware were, und klage darvan keme vor de olderlude, dat he sick dar denne nicht mit willen aver en schickede, de schall dat wedden, na willkör des rades und dem ampte eine tunne beers.

Lübecker Mauerleute- und Deckerrolle etwa um 1527 (Wehrmann S. 332) und gleichzeit. Dachdeckerrolle (Wehrmann S. 196): einfache Wedde. Hamburger Allgemeine Bestimmungen über Handwerksarbeiten 1563 (Rüdiger S. 129): gewillkürte Strafe zum gemeinen Besten. Lübecker Zimmerleuteordnung von 1545 (Wehrmann S. 463):

und de mester scholl vor denn untruwen offte unvorstendigen arbeyt ghevenn dem ampte eine thunne beers.

Lübecker Schiffszimmerleuteart. von 1560 (Wehrmann S. 410). Lüneburger Malerordnung von 1595 Art. 12 (Bodemann S. 165): Strafe nach billigem Ermessen. Vgl. auch Sickel S. 167.

Die Strafen waren entsprechend der mittelalterlichen Rechtsauffassung in ihrem Betrage und in ihrer Höhe normiert, erst seit dem 16. Jahrh. kommen Strafen „nach Ermessen“ auf. Sie fallen je nach der Stellung, die die Zunft staatsrechtlich einnimmt, an die Zunft, oder an das Gericht, oder an beide Behörden. Meistens wird die Strafe von den Werkmeistern verhängt; dies hängt zusammen mit der Gerichtsbarkeit der Zunft über ihre Mitglieder. In der Fassung der Quellen kommt vielfach zum Ausdruck, dass es die Verletzung der Vertragstreue ist, die gestraft werden soll.

3. Die Verzögerung der Vertragserfüllung durch den Unternehmer wird gestraft.

Nach der Wismarer Goldschmiedrolle von 1380 (Crull S. I) muss der Unternehmer, der in der ihm gesetzten Frist den Vertrag nicht erfüllt, ein halbes Jahr des Amts entbehren. Nach der Lübecker Leinweberordnung von 1425 verfällt der Leinweber, der innerhalb der von den Werkmeistern gesetzten Frist das Werk nicht liefert, in eine Busse von 3 M. an die Herren, wovon die Meister 6 Pf. erhalten — wohl als Gebühr für ihre Mühewaltung. Nach der Lübecker Maler- und Glaserordnung von 1425 steht die Bemessung der Höhe der

Strafe beim Rat (Wehrmann S. 329), 1560 Hamburger Schmiedordnung Art. 6 (Rüdiger S. 254) „inn poene tre punt und dem ampte einne tunne bers".

4. Mit dem gemeinen Strafrecht trifft die Strafe für Verletzung der Rückgewährpflicht zusammen, insofern der Tatbestand der Unterschlagung oder Veruntreuung gegeben ist.

Die Quellen behandeln den Fall, wo der Unternehmer den Stoff nicht, oder nicht vollständig zurückerstattet, oder den noch unverarbeiteten Stoff versetzt, oder das Werk zu einem den verdienten Lohn übersteigenden Betrag verpfändet, fast durchweg übereinstimmend. Bayr. Landr. von 1346 X § 86: Der Arbeiter, der das Werk um mehr als den verdienten Lohn pfändet, ist nicht nur schadensersatzpflichtig, sondern zahlt dem Richter 72 Pfennig. Gleichlautend die Reformation von 1518 42. Titel 1. Art. und die Reform. von 1616 32. Titel 1. Art., ferner Schweidnitzer Schneiderstatuten mitgeteilt bei v. Berlepsch, Chronik der Gewerbe II 230 (Busse von 4 Pfd., wer das Gewand nicht zurückgibt); Münchner Stadtr. VII 4 (Auer S. 270): Der Sägmüller, der mehr als die scherw des Baumes abhaut, zahlt dem Richter 24 dn. Lüneburger Schneiderordnung von 1552 (Bodemann S. 227): Der Schneider muss wedden mit 3 Pfunden.

Dagegen tritt neben die Busse die Strafe, „des Amts zu entbehren" nach der Lübecker Goldschmiedordnung von 1492 (Wehrmann S. 218) und den Strassburger Goldschmiedartikeln von 1482 Art. 18 (Meyer S. 75). Die schärfere Strafe der letzteren Bestimmung ist wahrscheinlich dadurch mit begründet, dass in der wiederholten Weigerung, den Stoff herauszugeben trotz Befehls der Meister ein Ungehorsam gegen die Zunft erblickt wird, der mit Ausschluss aus dem Amt bestraft wird. Auch soll der Handwerker dem Stadtgericht zur weiteren Bestrafung überwiesen werden.

Eine Ausnahmestellung schliesslich nimmt das Rügische Landrecht CXIV § 3 ein:

> Und lete einer uptehen bi bind bi stigetalen (Zahlmass von 12 Ellen), de wever möten tales werdich sein und so vele bind averantwerden. und tellede, dem dat garn hörede, datsulvige und missede ein bind, dat sind 60 fedeme, de wever löset den hals van der heerschop, betalet dat garne brekt 3 pund an den kleger.

Hier ist also die Unterschlagung bestraft, und der Besteller erhält die Busse des Unternehmers.

Vgl. zu dem Vorstehenden Löning, Vertragsbruch S. 396, 402 ff. und dessen Auffassung, dass „das deutsche Recht in dem Wegführen oder Verheimlichen einer anvertrauten Sache keine Unrechtsform sieht, welche an sich eine, über die Rechtsvollstreckung hinausgehende Rechtsfolge erforderte, insbesondere kein diebliches Behalten, keine Unterschlagung". Dies wird im allgemeinen durch die vorstehenden Ergebnisse bestätigt, immerhin sind in den Bestimmungen, die die Entziehung des Amts verhängen, sowie in der des rügischen Landrechts schon Ansätze zu einer strafrechtlichen Behandlung der Veruntreuung des Stoffs gegeben.

5. Die bisherige Darstellung lässt erkennen, dass die Bestrafung des Vertragsbruchs vor allem seitens des Unternehmers weit verbreitet ist, dass sie auch im 16. Jahrh. fortdauert, und dass sie ursprünglich mehr kasuistisch geregelt ist, insofern die einzelne Vertragspflicht besonders behandelt wurde. Allmählich wird dann die Fassung der Bestimmungen allgemeiner, die Strafen werden Ermessensstrafen. Als Abschluss der Entwicklung in dieser Richtung kann die Bestimmung des Art. 10 der Lüneburger Leinweberordnung von 1614 (Bodemann S. 151) angesehen werden, wo der Vertragsbruch schlechthin unter Strafe gestellt ist.

> Würde auch einem Meister von Jemandem in oder ausserhalb der Stadt Garn zu einem Werk gebracht, so er annähme und zusagte, dasselbe in einer benanten Zeit zu weben und zu verfertigen, käme aber seiner Zusage gebührlich nicht nach, derselbe sol dem Ambte in willkürliche Strafe verfallen sein.

6. Die Verletzung der Pflicht des Bestellers, dem Unternehmer die Vergütung zu gewähren, ist nur insofern unter Strafe gestellt, als nach den einzelnen Rechten diesem Anspruch des Unternehmers die Stellung des lidlons eingeräumt ist. In diesem Falle verfällt der in Verzug befindliche Besteller, der sich verklagen lässt, in eine Busse. Bayr. Landr. von 1346 X 89; und Reformation von 1518 43. Tit. 9. Art.; Münchner Stadtr. A. 136; Basler Gerichtsordnung von 1457 Art. 62 (Rechtsquellen I S. 168); vgl. Hertz S. 99; Sickel S. 169 ff.

III. Die Rechtsentwicklung seit dem Eindringen des fremden Rechts.

Die bisherige Darstellung hat ergeben, dass das deutsche Recht selbständig Regeln für den Werkvertrag entwickelt hat. Es soll im folgenden nur noch in grossen Zügen der Gang der weiteren Entwicklung gezeichnet werden. Es soll gezeigt werden, inwieweit sich das deutsche Recht erhalten hat und inwieweit das römische Recht aufgenommen worden ist.

1.

Das deutsche Recht ist in einigen Rechtsgebieten, vor allem dem bayrischen, lübischen und rügischen, und zum Teil dem Culmischen und Hamburger bis ins 18. Jahrhundert in Geltung geblieben. Es ist diese Tatsache bereits bei der früheren Darstellung berücksichtigt worden. Hierbei versteht sich von selbst, dass das heimische Recht sich nicht überall in allen Stücken, sondern bald in weiterem, bald in engerem Umfang erhalten hat. So wird man nicht bezweifeln dürfen, dass reine Konsensualverträge überall anerkannt worden sind. Daneben finden sich doch noch Spuren, dass das Handgeld und der Gottespfennig oder die arrha sich in ihrer alten Bedeutung auf dem Gebiete des Werkvertrags erhalten haben. Vollständige Teutsche Stadtrechte für Böhmen und Mähren (Wien 1721) De loc. cond. cap. IV, ferner de stipulationibus S. 390, Lübecker Statuta (Lübeck 1728) III 6 § 6. Das Handgeld und die arrha haben sich hier zum Reugeld entwickelt.

Das Mühlenrecht ist unverändert geblieben: Der Müller wird noch in natura entlohnt, strenge Vorschriften betreffen die Rückgewährpflicht, dem Besteller steht noch das Aufsichts-

recht zu usw. Die Müller müssen noch die Ordnungen beschwören. Jülich-Clevesche Polizeiordnung von 1558 (Mühlenordnung), Tiroler Reform. Landrecht von 1573 IV 37 ff. Churfürstl. Pfälz. Landesordnung von 1582 Titel 26. Bayr. Land- und Polizeiordnung von 1616 IV 8. Auch die Bauordnungen ändern sich wenig, vor allem ist das Verbot, eine zweite Arbeit anzunehmen, aufrechterhalten, daneben das Verbot des „Fürkaufs", das auch in allgemeiner Fassung in Tirol gilt. Württemberg. Bauordnung von 1567 p. CXXIII. Bayr. Landr. von 1616 32. Titel 2. Art. Neue reform. Landesordnung für Tirol von 1573 VI 24. Dagegen tritt nach Württemberger Recht die neue Vorschrift auf, dass über jeden Bau ein „Verdingbrief" errichtet werden muss.

Das Recht des Lidlohns ist im Bayr. Landr. von 1616 33. Titel, sowie in den Schweizer Rechten aufrechterhalten, die, wie gezeigt, es gerade in Beziehung auf den gewerblichen Arbeitsvertrag weiter ausgebildet haben. Das Verpfändungsrecht des Unternehmers am Werk ist anerkannt in den Lübecker Statuta III 17, Hamburger Statuta von 1619 II 9 Art. 18; ferner als „stillschweigendes Pfandrecht" am Gut nach Bayr. Landr. von 1616 32. Titel 1. Art. Dagegen ist in der Württembergischen Landesordnung von 1567 p. 117 unter den wucherlichen und verbotenen Kontrakten angeführt, „wenn jemand einem Arbeiter auf seine Arbeit leiht". Das Arrestierungsrecht des Hausherrn hinsichtlich des Werks, das sein Mieter für den Besteller aus dessen Stoff gefertigt hat, ist lediglich in den Lübecker Statuta III 8 § 15 anerkannt. Vgl. hierzu David Mevius, Comment. in jus Lubicense III 8 Art. 15 (p. 700).

Im weitem Umfang schliesslich hat sich das wesentlich durch die Hanse entwickelte Seefrachtrecht erhalten. Die Hamburger Statuten von 1603 II 14 und die Lübecker Statuten VI 1. Titel §§ 9 ff., § 12, 2., 3. Titel gehen, vor allem in der Behandlung der Gefahr und des Frachtanspruchs, auf die alten Hanserezesse zurück.

Auch die Rechtssätze über den Lehrvertrag, soweit sie die Pflicht des Lehrherrn zur Erziehung betreffen, haben sich erhalten, wenn sie auch unter der loc. cond. abgehandelt werden, so z. B. in der Nürnberger Reformation von 1564 II 17. (Von

Hinlassung und Beständnis der Häuser und andern Güter, auch Hinlassung und Verding der Personen.) Deutsches Recht hat auch das Geldernsche Landrecht von 1619 IV 4 (Maurenbrecher, Rheinpreuss. Landrechte 1830—1831 II S. 465) erhalten. Die Überschrift des § 4 lautet: „Van dienstboden ende aenneminge van Werke".

2.

Allein nicht nur in jenen bestimmten Rechtsgebieten hat sich das deutsche Recht erhalten. Vielmehr ist es weit darüber hinaus in Geltung geblieben. Die Privatrechtsgesetzgebung regelte, wie schon das Beispiel der eben angeführten Quellen zeigt, den Arbeitsvertrag nicht erschöpfend, ja viele Gesetzbücher behandeln ihn, oder zum mindesten den Werkvertrag gar nicht. Auch da, wo das römische Recht formell und materiell aufgenommen wurde, wurde höchstens der eine oder andere Rechtsatz kodifiziert. Man darf hieraus nicht den Schluss ziehen, dass nunmehr das römische Recht als gemeines Recht schlechthin ergänzend eingetreten sei. Vielmehr muss behauptet werden, dass gerade auf dem Gebiete des Arbeitsvertrags und im besondern des Werkvertrags, sich das Gewohnheitsrecht erhalten hat, das ja schon zur Zeit der ausschliesslichen Geltung des deutschen Rechts von grösster Bedeutung war. Das Gewohnheitsrecht hatte sich auf dem Grunde der besondern wirtschaftlichen Verhältnisse seit Jahrhunderten als ständige Vertragsübung entwickelt. Es war massgebend bei der Abfassung der zahllosen Handwerks-, Zunft-, Gewerbe- und Polizeiordnungen, die in Fortsetzung der mittelalterlichen Statuten in den deutschen Territorien der Neuzeit erlassen wurden. Mochten auch die römischrechtlich gebildeten Juristen der deutschen Landesherren beim Erlasse von Gesetzbüchern das gemeine Recht zur Geltung bringen, auf diesem Gebiete mussten die tatsächlichen Verhältnisse, die auf ganz andern gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen beruhten, als die des alten Rom, ausschliesslich berücksichtigt werden. Die Volkswirtschaft hatte sich seit dem Ende des Mittelalters in der hier in Betracht kommenden Beziehung wenig geändert, vor allem das Gewerbewesen blieb in den vom Mittelalter geschaffenen Formen bis an den Anfang des 19. Jahrhunderts

stehen. Dies ist schon in der Literatur des 18. Jahrhunderts anerkannt worden. Struve hebt in seinem Systema jurisprudentiae opificiariae 1738 I. Bd. IV. Buch cap. 7 de jure opificum non scripto die grosse Bedeutung der „Handwerksbräuche“ als Rechtsquelle hervor. Er bestimmt die Geltung des Justinianeischen Rechts (I. Bd. 3. Buch 2. cap. VII) dahin:

> . . . interim cum jure Justinianeo, tanquam recepto, in Germania communiter utamur, non possumus ejus autoritatem ac usum penitus a foro opificum excludere.

Er bespricht einige Justinianeische Rechtssätze, bemerkt aber, sie könnten

> non ita crude ad praxim hodiernam causae opificiariae transferri.

3.

Überblickt man die gemeinrechtlich beeinflussten Gesetzbücher der Neuzeit mit Rücksicht auf den Werkvertrag, so lassen sich drei Gruppen unterscheiden: Gesetzbücher, die die loc. cond. operis überhaupt nicht regeln, solche die sie zwar unter der loc. cond. überhaupt erwähnen, aber nicht besonders behandeln, und schliesslich eine Gruppe von Rechten, die allerdings die Hauptsätze des Werkvertragsrechts aufstellen.

α) Der Werkvertrag oder die loc. cond. operis wird nicht geregelt in der Reformation der Landgrafschaft Hessen von 1535, Frankfurter Reformation von 1578 II. Teil, Kur-Kölnisches Landesrecht (Reformation von 1563, Rechtsordnung von 1663, authentica von 1767), Jülich. Bergische Rechtsordnung von 1555, Landrecht der hintern Grafschaft Sponheim von 1578; Salm-Reifferscheidt-Dycksche Rechtsordnung von 1708; Kur-Trierisches Landrecht von 1668 ref. 1713 (ebenso die II. Redaktion von 1714), Rheingräfliches Landrecht von 1754. Dasselbe gilt von dem Dithmarsischen Landrecht von 1567 (Glückstadt 1667), den Konstitutionen Augusts von Sachsen von 1572 (wozu jedoch die Gesinde-, Taglöhner- und Handwerksordnung Johann Georgs von Sachsen von 1651 heranzuziehen ist); Lüneburger Stadtrecht (Pufendorf, observationes Bd. IV); Neumünsterische Kirchspiel- und Bordesholmische Amtsgebräuche (herausgegeben von Seestern-Pauly 1824), der Stadt Basel Stadt- und Gerichtsordnung von 1719 II. Teil (Rechts-

quellen von Basel I 831). Auch die folgenden Prozess- und Landesordnungen, in denen vielfach auch das Privatrecht behandelt wird, enthalten nichts über die locatio conductio operis: Jülich-Clevesche Ordnung und Reform. des Prozesses von 1562; Fürstlich-Hessische Landesordnung in der obern Grafschaft Katznelenbogen (v. Selchow, Magazin für die deutschen Rechte und Geschichte I 1779); Gerichtsordnung und Landrecht der Grafschaft Solms 1571; Erneuerte Landesordnung für das Königreich Böhmen von 1627.

Unter den privaten Rechtsaufzeichnungen sind der Layenspiegel (Augsburg 1509) und der richterliche Klagspiegel (Strassburg 1536) hervorzuheben. Der erstere behandelt die loc. cond. überhaupt nicht, dieser nur die Sachmiete. Der Bauunternehmervertrag ist in dem oben angeführten Abschnitte de stipulatione erwähnt. Kein Anhaltspunkt findet sich in dem Formularbuch Leonhard Schwartzenbachs (Frankfurt a. M. 1571).

β) Die Gruppe der Rechte, die die loc. cond. operis im Systeme unter der Miete vortragen, ohne jedoch meistens näher auf die materiellen Rechtssätze einzugehen, wird eröffnet durch die Wormser Reformation von 1498. Dort heisst es (V 2):

> Und nit allein hüsslich wohnung oder buguter mögen verliehen und bestanden werden, sondern auch arbeit oder wergk zu machen mögen verdingt verliehen, angenomen und bestanden werden als Bücher ze schryben, Tafeln ze malen, Schrynwergk, Schmidwergk, Muwerwerk, Zymmerwerk, Graben zu machen und derglychen, daruss entspringen clag und forderung des verlyhens und besteens.

Ebenso Nürnberger Reform. von 1564 II 17, Vollständige Teutsche Stadtrechte für Böhmen und Mähren (Wien 1721); Nassauische Landesordnung von 1616 VI 5; Reformation der freien Reichsstadt Wimpfen von 1731 II 6; Gräflich Hohenlohesches Landrecht von 1738 III 7 § 12; Der Landschaft Basel Landesordnung von 1757 § 84; Codex Maximilianeus Bavaricus juris civilis IV cap. 6, die letzte grosse gemeinrechtliche Kodifikation, die jedoch nicht einmal eine grundsätzliche Scheidung von loc. cond. operis und operarum durchführt. Vgl. ferner das kompilator. Werk von Noe Meurer, Liberey Kaiserlicher auch Teutscher Nation Land- und Stattrecht (Heidelberg 1582) II. Teil: Von Beständnis der Güter.

γ) Während die bisher besprochenen Gesetzgebungswerke für das materielle Werkvertragsrecht keine oder nur eine ganz geringe Ausbeute gewähren, hat eine Gruppe von Rechten, für die das Freiburger Stadtrecht vorbildlich gewesen ist, die Hauptsätze des Vertragsrechts entwickelt. Das Freiburger Stadtrecht von 1520 stellt unterm 5. Titel des II. Traktats folgende Bestimmungen auf:

a) Vollendet ein Werkmeister das Werk innerhalb des Zieles nicht, oder ist soviel Zeit verstrichen, dass er es bis dahin nicht mehr anfertigen kann, so hat er dem andern alles Interesse, Schadfall und Nachteil abzutragen; es steht in des Bestellers Willen, ob er ihn das Werk noch vollenden lassen will.

b) Ist aber der Werkmeister bereit und in der Lage, zu wirken, ist das Hindernis am Besteller, so muss dieser das verdingte Geld zahlen.

c) Wird er durch einen Dritten gehindert, so hat er gegen den Besteller keinen Lohnanspruch, dieser gegen ihn keinen Schadensersatzanspruch. Das Recht gegen den Dritten steht dem Unternehmer zu.

d) Wird zweien, dreien oder mehreren ein Werk verdingt, so ist jeder allein dasselbe auszuwirken schuldig, kann sich nicht auf die Mitschuldner berufen.

e) Ist der Werkmeister dem Gegenteil Schaden und Interesse zu zahlen bereit, so kann der Besteller nur in dringenden Fällen auf Anfertigung des Werks bestehen.

Im Württembergischen Landrecht von 1567, das ganz nach dem Muster des Freiburger Stadtrechts bearbeitet ist, finden sich im II. Teil (auch wiederholt in der Reformation von 1610) die Bestimmungen a bis e fast wörtlich übereinstimmend. Ihm folgt das Kurpfälzer Landrecht von 1582 II. Teil 4. Titel (wiederholt in der Revision von 1698 IV 10). In beiden Rechten ist anschliessend an Bestimmung d bemerkt:

f) Wenn aber viele ein Werk stückweise, oder sonst ohne eine Verbindung verdingten, so kann jeder nur für sein Stück in Anspruch genommen werden.

Das Hatzfeld-Wildenburgische Landrecht von 1607 II cap. 6 §§ 24, 25 gibt die Bestimmungen a, b, c und setzt noch

fest, dass der Werkmeister erst nach Vollendung des Werks Anspruch auf Lohn hat. Das bei Struve Bd. III Buch III cap 9 angeführte jus provinciale ducatus Prussiae (publiz. 1620) enthält in Buch IV A. 3 die Bestimmungen b, c, d, f.

Die Fassung der Bestimmungen allein verrät schon die römischrechtliche Bildung des Verfassers des Freiburger Stadtrechts Ulrich Zasius. Auch der Inhalt ist aus römischrechtlicher Anschauung hervorgegangen; Bestimmung d z. B. verrät ganz deutlich die Anlehnung an die auf das Mandat bezügliche Stelle l. 60 § 2 Dig. 17, 1. Auch die Einräumung des Rücktrittsrechts für den Besteller in Bestimmung a ist durchaus neu und ein Bruch mit dem bis dahin geltenden Rechtszustande. Es zeigt sich übrigens, dass auch hier das Werkvertragsrecht nicht erschöpfend geregelt worden ist, aber immerhin muss hervorgehoben werden, dass der Gesetzgeber den der Werkmiete eigentümlichen Tatbestand erkannt und entsprechend behandelt hat.

4.

Entsprechend der Stellung der Gesetzgebung zum Arbeitsvertrag und im besondern zum Werkvertrag hat sich auch die Lehre des gemeinen Rechts nur wenig mit ihm beschäftigt. Es liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit, die Behandlung dieses Gebiets durch die Kanonisten, und die italienischen und französischen Zivilisten darzustellen. Es sei hier auf die Arbeiten Wilhelm Endemanns verwiesen, nach dem („Die rechtliche Behandlung der Arbeit" in Band 67 S. 688 der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik), der Arbeitsvertrag als solcher von den Kanonisten selbständig, und zwar nicht unter der Sachmiete behandelt wurde, dagegen bei den Zivilisten keine oder nur geringe Beachtung fand.

Aus der Literatur des 16. Jahrh. sei erwähnt, dass das grosse Werk Differentiae aliquot juris Civilis et Saxonici in 4 partes divisae (Köln 1567) den Werkvertrag nicht berührt. Ulrich Zasius behandelt in seinem Kommentar zu den Pandekten (Ausgabe von Freigius, Basel 1576) unter dem Titel „de verborum obligatione" die auch später in den Pandektenwerken viel erörterte Frage, ob durch die Stipulation, ein Haus zu erbauen, auch der Erbe des Unternehmers verpflichtet werde,

weiterhin einen Fall für die Verteilung der Gefahr (fol. 711). Die loc. cond. operis ist als solche nicht berücksichtigt (fol. 718). Dagegen bespricht Andreas Perneder in seinen Institutiones (Ausgabe von Hunger, Ingolstadt 1563) ausführlich unter der Überschrift De locatione III 25 die hierher gehörigen Vorschriften des römischen Rechts, vor allem die Klage des Bestellers wegen Verderb des Stoffs. Auch die Zulässigkeit der Unterverdingung wird, wie in vielen andern Pandektenwerken, ausdrücklich besprochen. Bezüglich der Advokaten trägt Perneder die römischrechtliche Anschauung vor, dass der Advokat unentgeltlich arbeiten müsse und nur eine freiwillig gegebene „Verehrung" annehmen dürfe. Benedikt Carpzov (opus definitionum forensium ad Const. Elect. Saxon. Frankfurt 1669) behandelt nur die Sachmiete (II 37), bringt aber sonst einiges hierher gehöriges. Er leitet das Rententionsrecht des Fuhrmanns am Frachtgut aus dem allgemeinen Zurückbehaltungsrechte her (II 16, 21) und äussert sich über die Stellung der Ansprüche des Handwerkers im Konkurse (I 28). Ulrich Huber (praelectiones juris civilis 1735) behandelt unter loc. cond. (III 25) wesentlich die Sachmiete, und erörtert nur in einem scholium die Frage, inwiefern die loc. cond. operis hierher gehöre, nachdem es sich doch nicht um den Gebrauch einer Sache handle. Im übrigen bespricht er in eigenen Abschnitten die operae libertorum und servorum (lib. 38 tit. 1; lib. 7 tit. 7). Eingehender widmet sich Pufendorf (observationes II. Bd. 1748). der loc. cond. operis (observ. 14), als welche ihm offenbar vornehmlich der Bauunternehmervertrag erscheint. Es werden die Rechtswirkungen der approbatio, sowie die Haftung des Unternehmers für Eigenschaften des Werks besprochen. Die Gesamtauffassung ist römischrechtlich, aber es werden doch die Sätze der Pandekten selbständig behandelt und weiter ausgebildet. Bei auftauchenden Zweifeln kommen naturrechtliche Anschauungen zur Geltung. So wendet er sich in observ. 14 § 10 gegen die Meinung von Coler und andern, „conductori, cujus opus contra legem contractus effectum esset, nihil deberi". Pufendorf setzt dem entgegen, „id aequitati conveniens non est". Er führt Voet an ad tit. loc. cond. § 40, der darauf abstellt, ob das Werk gar keinen oder wenigstens einen ge-

ringen Nutzen habe. Johannes Voet (Commentar. ad Pandektas 6. Aufl. 1734) beschäftigt sich weitaus am ausführlichsten mit der loc. cond. operis. Im I. Band (Buch 19 Titel 2) bespricht er zunächst die Sachmiete. Bei der Dienstmiete erwähnt er, dass sie nur auf mercenariae operae Anwendung finde, nicht auf „operae liberales advocatorum similiumque, quibus salaria non mercedes praestari solent“ (6). Im Anschluss hieran führt er eine Reihe von Sätzen aus dem Seefrachtrecht an über unverschuldete Unmöglichkeit der Leistung, über den Frachtanspruch usw., wobei er sich auf die verschiedenen Seerechte beruft. Er geht hier notwendig über den Rahmen der Digesten hinaus und bietet die Grundsätze des im 15. Jahrhundert entwickelten Seefrachtrechts (27, 28). Von hier geht er zur eigentlichen loc. cond. operis über. Es wird die Unterverdingung, die probatio und die Verteilung der Gefahr, schliesslich das Zurückbehaltungsrecht des Arbeiters am Werk bis zur Bezahlung des Entgelts ausführlich besprochen. Weniger eingehend würdigt Leyser (Meditationes ad Pandektas III. Bd. 3. Aufl. 1743) die Werkmiete (spec. CCXII). Erwähnenswert ist hier nur, dass er dafür eintritt, den Bauunternehmer, nicht nur bei öffentlichen Bauten, sondern bei allen privaten Bauten fünfzehn Jahre für alle Schäden haften zu lassen. Denn die Bestimmung des römischen Rechts, die nur die öffentlichen Bauten begünstigt, widerspreche der Billigkeit. Er führt für seine Ansicht ein Helmstädter Rechtsgutachten an.

Wendet man sich nach diesem flüchtigen Überblick über die Pandektenliteratur der Lehre des deutschen Rechts zu, so ist zunächst zu erwähnen, dass die Vorarbeiten zu dem Württembergischen Landrecht von 1610 (herausgegeben von Faber und Schlossburger, Stuttgart 1859) nichts hierher Gehöriges bieten (S. 198 de loc. cond. S. 206). Dasselbe gilt von Schilters Praxis juris Romani in foro Germanico (Jena 1698), exercit. 31, wo die loc. cond. operis nicht ausdrücklich behandelt wird, und materiellrechtlich nur ein Urteil der Strassburger Juristenfakultät von 1693 in einer Frachtsache geboten wird, und von Georg Beyers Delineatio Juris Germanici (Leipzig 1729) III. Buch, sowie von v. Selchow (Institutiones jurisprudentiae Germanicae 1757). Joh. Rud. Engau (Elementa juris Germanici 1737) er-

wähnt zwar (III 11 § 119) die loc. cond. operis, führt jedoch einen einzigen, noch dazu römischrechtlichen Satz unter Berufung auf Struve an. Justus Runde (Grundsätze des deutschen Privatrechts, Göttingen 1791) behandelt nur den Dienstvertrag. Johann Heinr. Fricke (Grundsätze des Rechts der Handwerker, Göttingen 1771, 1778) und Joh. Friedr. Weisser (Recht der Handwerker nach allgemeinen Grundsätzen, insbes. nach den herzogl. Wirttemberg. Gesetzen, Stuttgart 1779) behandeln den Arbeitsvertrag als solchen nicht, nur letzterer beschäftigt sich mit der Stellung des lidlons im Konkurse und der einschlägigen Behandlung des Entgelts des Werkunternehmers.

Während aber in den angeführten Werken der Arbeitsvertrag und im besondern der Werkvertrag entweder gar nicht oder nur in der einen oder andern Beziehung berücksichtigt wird, wird ausführlich das Handwerks-, Zunft- und Gewerberecht dargestellt. Die gewerblichen Organisationen, die Zwangs- und Bannrechte wurden der Gegenstand zahlreicher Spezialschriften. Die Literatur über das Handwerkswesen beginnt mit dem Ende des 17. Jahrhunderts, wird wesentlich gefördert durch Beyer und zu einem weitschweifigen Systema jurisprudentiae opificiariae von Struve verarbeitet (1738). Unter den späteren Schriftstellern sind vor allem Fricke und Weisser sowie Ortloff (Corpus juris opificiarii 1820) zu nennen. Auch in dem Werk Struves nimmt der Werkvertrag einen verhältnismässig geringen Raum ein. Im 3. Buch des III. Bandes cap. 4 ist die loc. cond. abgehandelt. Die Unterscheidung zwischen loc. cond. operis und loc. cond. operarum wird in römischrechtlicher Fassung vorgetragen. Das Recht des Hausherrn des Unternehmers, auf das Werk Arrest zu legen, wird als nach lübischem Rechte zulässig erwähnt. Weiterhin werden die im Freiburger Stadtrecht und der hiezu gehörigen Gruppe von Rechten aufgestellten Bestimmungen vorgetragen, bei der Besprechung der custodia wird eine Entscheidung des Leipziger Schöffenstuhls mitgeteilt, nach der ein Schneider, dem bei Nacht Gewand mit seinen eigenen Sachen gestohlen worden ist, es bezahlen muss, es sei denn, dass er beweisen kann, dass er sein Haus und Stuben recht verwahrt hat, und dass ihm keine Verwahrlosung zugerechnet werden kann. Nur wenn er nach-

weist, dass die Fenster erbrochen worden sind, ist er von der Zahlung schlechthin befreit. Der frühere Rechtssatz, dass der Mitverlust eigener Sachen des Unternehmers ein genügender Nachweis der erforderlichen Sorgfalt sei, ist also verlassen. Die Vorschriften über die Gefahr sind dem römischen Recht entnommen. Im übrigen wird das speziell gewerbliche Recht über die Fristsetzung durch die Älterleute, das Verbot, dem Schuldner eines Zunftgenossen zu arbeiten, das Truckverbot, ausführlich vorgetragen, und es zeigt sich, dass sich hier die mittelalterlichen Verhältnisse nicht geändert haben. Unter den privilegia opificum wird dann des längern das Retentionsrecht des Unternehmers, und seine Stellung im Konkurse des Bestellers besprochen (Buch IV cap. 3).

5.

Es ist schon erwähnt worden, dass das römische Recht vor allem in der Lehre vom casus und der Unmöglichkeit der Leistung, sowie der culpa aufgenommen wurde. Verschiedene Auffassungen traten wesentlich nur bei der Behandlung der Frage auf, inwieweit dem Lohnanspruch des Werkvertragunternehmers eine besonders günstige Stellung, vor allem im Konkurse des Bestellers, einzuräumen sei.

a) Das Recht des Arbeiters, die verarbeitete Sache bis zur Zahlung des Entgelts durch den Besteller zurückzubehalten, hat sich im bayrischen und lübischen Recht erhalten, aber auch im Gebiete des gemeinen Rechts auf Grund des römischen Rechts gegolten. Das bayrische Recht von 1616 behandelt es, wie schon erwähnt, als stillschweigendes Pfandrecht und steht damit völlig allein. Diese Konstruktion wird ausdrücklich abgelehnt von Struve und Mevius. Jener führt das Retentionsrecht unter den beneficia juris opificum auf:

> reliquiae quaedam pristini juris remanserunt quatenus scilicet illud in ratione aequitatis naturali aut civili quadam regula continetur (I. Bd. 4. Buch cap. 3).

Mevius begründet es schon römischrechtlich:

> . . . aequiparantur enim operae iis impensis quae in rem necessario et utiliter impenduntur (Comment. ad jus Lubicense III 7 Art. 15).

Übereinstimmend G. G. Lindheimer, De jure mercedis opificum in concursu creditorum (Diss. Göttingen 1753) § 5. A. v. Leyser, Meditat. ad Pand. (1776) spec. CCXIX, Voet, Comment. ad Pand. I. Bd. (1734) XIX 2 Nr. 40, wo hinsichtlich des Zurückbehaltungsrechts des Schiffers auf Grotius verwiesen wird; ferner für den Fall des Konkurses des Bestellers G. L. Böhmer, Electa juris civilis (Göttingen 1747) I. Bd. exercitatio XII § 5 unter Berufung auf die übereinstimmende Ansicht von Lauterbach, Coler, Gayl und Carpzov.

Das Zurückbehaltungsrecht ist anerkannt in dem Hohenloheschen Landrecht von 1732, nach dessen Gantprozess der Handwerker in die I. Klasse gehört, wenn er das Werk noch in Händen hat, also das Retentionsrecht gebrauchen kann (VI Tit. 11). Ebenso die Konkursordnung für die Gemeinherrschaft Breuberg und die sämtlichen Fürstlich Löwensteinschen Lande von 1805.

b) Im Zusammenhang hiermit steht die Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker auf Grund von Werkverträgen. Unbestritten war, dass derjenige, der Geld zur Erbauung eines Hauses hergeliehen hatte, zur Sicherung seiner Forderung eine tacita hypotheca an dem Hause besass (Edictum divi Marci). Die Nürnberger Reform. von 1564 II 22 gestand dem Gläubiger den Vorrang im Konkurse zu:

> So ainer dem andern zu erpawung pesserung und erhaltung ains hauss odern andern guts fürstreckung geton und bewisen worde, das es ain notdurft gewest und sein dargelihen gelt oder anders dahin gewendet worden were so soll jme umb solche seine darstreckung vor andern gloubigern verholffen werden.

Nach dieser Stelle ist es vielleicht zulässig, anzunehmen, dass auch die Materiallieferung privilegiert war, aber die reine Lohnforderung fiel kaum hierunter. Dagegen wird nach der Hamburger Gerichtsordnung von 1603 II 5 Art. 9 dem Handwerker, der Arbeit zur notwendigen Erbauung von des Schuldners Haus, Schiff u. dgl. angewandt, vor allen andern Gläubigern an dem Hause „der Vorzug gegönnt". Wir haben hier eine den Forderungen der Billigkeit durchaus entsprechende, selbständige Rechtsbildung. Immerhin ist diese Erscheinung

vereinzelt. In den übrigen Rechten scheint man nicht so weit gegangen zu sein. Vgl. Württemberg. Landr. von 1567 S. CCIX de tacitis hypothecis und über die Praxis, die nur die Materiallieferung dem Darlehen gleichstellte, C. C. Dabelow, Lehre vom Konkurse der Gläubiger 1801 S. 616.

Pufendorf (observationes juris universi tom. II, observ. CLXX) trat dafür ein, dass der Arbeiter mit seinem Lohnanspruch dem Darlehensgeber gleichgestellt werde, denn es komme auf die causa an, nicht auf die materia. Ebenso Ortwin Westenberg (Dissert.), ferner Beuther, de jure praelationis creditorum I 29, der denjenigen, die nur operae creditiert haben, eine tacita hypotheca einräumt, und Gmelin, Ordnung der Gläubiger cap. 3 § 3. Leyser, medit. ad Pand. spec. LXVII med. 1 gesteht dem Lohnanspruch dann eine tacita hypotheca zu, wenn der mit der Arbeit verbundene Vorteil nicht einer einzelnen Person zugute kommt, sondern mit der Sache selbst auf jeden andern Erwerber übergeht. Dagegen bleiben auf dem Boden des römischen Rechts stehen: Orth in seinen Anmerkungen zur Reformation der Stadt Frankfurt a. M. 5 Bde. 1731 ff. II S. 451 und 708 ff., der ausführlich den ganzen Stand der Streitfrage in Rechtsprechung und Lehre darstellt, Lindheimer in der oben angeführten Schrift §§ 9 ff., § 17 unter Berufung auf Rechtsgutachten von Leipzig, Halle, Rinteln und Tübingen; Georg Ludw. Böhmer, Electa jur civ. exercit. XII de jure mercedis opificum in concursu creditorum §§ 17, 18, sowie eine oberrichterliche Entscheidung von 1817 zu Teil I Titel 7 des Katznelnbogenschen Landrechts (Bopp, Beitr. zum Verständn. der 4 mittelrhein. Landr. 1854). Struve schliesslich verneint die tacita hypotheca wegen Fehlens eines Gesetzes, gesteht jedoch der Forderung des Unternehmers ein Verzugsrecht im Konkurse zu (IV cap. 3 Z. 9).

c) Was nun die Stellung des Werkunternehmers mit seinem Lohnanspruche schlechthin im Konkurse des Bestellers anlangt, so ist davon auszugehen, dass der lidlon auch im Konkursrechte der Neuzeit eine begünstigte Stellung insofern einnimmt, als er gewöhnlich in der I. Klasse der Gläubigeransprüche zum Zuge kommt. Vgl. Stobbe, Gesch. des Konkursproz. S. 91; Wyss, Gesch. des Konkursproz. S. 107 ff.; Heusler, Bildung des Kon-

kursproz. nach schweizerischen Rechten (Zeitschr. f. schweizer. Recht 7. Bd. 1858) S. 193 ff.; Hertz, Rechtsverh. des freien Gesindes S. 91. Es wurde schon früher erwähnt, dass vor allem nach Schweizerischen Rechten diese Stellung des lidlons auch den Forderungen verschiedener Handwerkerklassen eingeräumt wurde. Vgl. Heusler S. 196, 197; Wyss S. 107—112.

Auch hier nun zeigt das Hamburger Recht von 1603 eine besonders hohe Wertschätzung der Arbeit, es privilegiert den Lohn für die Arbeit. II 5 Art. 9. Es heisst in den Anmerkungen hierzu: Färberlohn ist in den dazu getanen Farben ein gemeines creditum, und nur soviel die Arbeit sich beläuft, eine privilegierte Schuldforderung. Mit dieser Auffassung stimmt überein die bei Wyss S. 114 mitgeteilte Bemerkung des Stadtrichters Escher am Ende des 17. Jahrh.: „Schuhmacher- und Goldschmiedarbeit ist eigentlich nur Lidlohn, soviel ihre Arbeit daran ist, ausser es sei eine geringe Anforderung". Das Hohenlohesche Landrecht von 1732 VI 11 Nr. 13 Gantprozess setzt in die I. Klasse der Gläubiger „die Schmiede, Wagner, Sattler, Seiler, auf die letzten 2 Jahre vor dem Konkurs noch unbezahlte Arbeit und hergegebene Sachen, so zu dem Feld- oder Weinbergsbau nötig gewesen und angewendet worden". Hier sind die nämlichen Handwerkerklassen, wie im Zürcher Recht getroffen, und ebenfalls die Forderungen auf Grund Werkvertrags und Kaufs nicht unterschieden. In die III. Klasse stellt den Arbeitslohn und die Handwerksschulden das Rheingräfliche Landrecht von 1754 (Maurenbrecher S. 273 ff.). Ebenso nach Lindheimer a. a. O. § 15 das Oberpfälzer Landrecht tit. 2 a. 7.

Dagegen ist in der Mehrzahl der Rechte der lidlon auf das Gesinde beschränkt, in einigen höchstens noch auf die Tagelöhner und gebrödeten Dienstleute ausgedehnt. Für den Werkunternehmer ist kein Raum. Nürnberger Reform. von 1564 XI 7, XXII 89. Frankfurter Reform. I 49 § 2. Nassauische Landesordnung von 1616 XVI. Hatzfeld-Wildenburg. Landr. von 1607 I 18 (Maurenbrecher II 361). Kur-Trierisches Landr. von 1668 ref. 1713 (ebd. II 48 ff.) tit. 13 § 9. Konkursordnung der Gemeinherrschaft Breuberg von 1805 (in der 4. Klasse). Des Kaiserlichen Hochstifts Bamberg Landrecht (1769)

II 3. Codex Bavar. judic. tit. 20 § 4 lässt das lidlon-Privileg den Handwerker geniessen, der in der Wohnung des Schuldners und in dessen Kost arbeitet. In Basel wurde 1648 die Privilegierung der Handwerker abgeschafft. (Heusler S. 197ff. Darstellung des Konkursrechts durch Dr. Fäsch, abgedr. in den Rechtsquellen von Basel I 635, sowie Gerichtsordnung von 1719 ebd. S. 805.)

In den meisten der angeführten Rechte ist der Anspruch des Arztes auf Bezahlung des Honorars für Behandlung in der letzten Krankheit des Gemeinschuldners privilegiert (vgl. auch Stobbe S. 95).

Die Rechtslehre verhält sich ablehnend gegen die Privilegierung des Werkunternehmers. Böhmer stellt den Anspruch aus loc. cond. operis und operarum unter die chirographarii (§ 6). Das Vorrecht des Lidlons gesteht er nur den Arbeitern und Werkmeistern in der Hausgemeinschaft des Schuldners zu (§ 15). Ebenso Lindheimer (§§ 6, 15) unter Berufung auf eine bei Carpzov angeführte Entscheidung. Carpzov (Definitiones forenses 1669 I 28 def. 24ff.) setzt an die 4. Rangstelle die gebrödeten Diener non autem operarii, vel opifices. Weisser (XI. Abschn.) stellt darauf ab, dass die Handwerker in der Kost des Bestellers arbeiten. Dabelow (S. 602) verneint ausdrücklich die Gleichstellung von Handwerkerschulden und Lidlon und erwähnt nur (S. 638), dass diese nach einigen Rechtslehrern in die 4. Klasse zu setzen seien, ebenso wie die Ärzte mit ihrem Honoraranspruch.

Bei diesem Überblick zeigt sich, dass, soweit überhaupt eine Privilegierung des Entgelts des Werkunternehmers stattfand, sie nicht als solche statuiert wurde, dass vielmehr die Forderung aus dem Arbeitsvertrag als solchem begünstigt werden sollte, und dass gewisse Klassen der arbeitenden Bevölkerung eines Vorrechts teilhaftig werden sollten.

6.

Seit der Rezeption hat zwar eine theoretische Behandlung des Werkvertrags eingesetzt, aber sie ist wesentlich im Anschlusse an das römische Recht erfolgt. Die Werkverdingung wurde gemäss der Anordnung der Pandekten unter den Begriff der Miete, und zwar der Miete im römischen Sinn gestellt.

Die Rechtslehre, wie die Gesetzgebung haben bis zum Ende des 18. Jahrh. die Eigenart des Arbeitsvertrags als solchen nicht gewürdigt und nicht erkannt, dass nur die besondere geschichtliche Entwicklung in Rom die Werkverdingung mit dem Tatbestand der Sachmiete in dogmatischen Zusammenhang gebracht hat. In dogmatischer Hinsicht hat erst das Preussische Landrecht (I 11 §§ 925—980) dem Werkvertrag die richtige Stellung zugewiesen, indem es ihn unter die Verträge über Handlungen einreihte. Damit ist die alte, gemeinrechtliche locatio conductio aufgegeben. Ihm ist das österreichische bürgerliche Gesetzbuch gefolgt, das den Werkvertrag mit dem Dienstvertrag unter den Begriff des Lohnvertrags zusammenfasst, ferner das Schweizerische Obligationenrecht, das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reichs. Man darf sagen, dass erst mit dem Preussischen Allgemeinen Landrecht sich das heimische Recht in dogmatischer Beziehung von dem römischen Recht emanzipiert hat.

Sicherlich ist dies auf die naturrechtlichen Anschauungen zurückzuführen, die im 18. Jahrh. neben dem gemeinen Recht oder gegen es sich geltend machten, und die sich gegen die nicht verständliche Konstruktion der Sachmiete auflehnten. Es ist dargelegt worden, dass diese naturrechtliche Auffassung auch auf das materielle Recht Einfluss hatte. Auch dies zeigt sich in der Behandlung der Werkverdingung zunächst im Preussischen Landrecht, dann aber auch im Code civil, der zwar die Werkverdingung unter der Überschrift der Miete behandelt, aber sie materiellrechtlich durchaus ihrer Besonderheit entsprechend gestaltet. Man ging bei der Abfassung dieser Gesetzbücher davon aus, den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Rechtssätze aufzustellen, griff dabei vielfach auf die von der gemeinrechtlichen Lehre ausgebildeten Normen zurück, und suchte von dem schon in der Literatur vielfach hervorgehobenen Gesichtspunkt der Billigkeit aus, die einzelnen Fragen zu regeln. Es kann nicht davon gesprochen werden, dass die neueren Gesetzgebungen das alte deutsche Recht berücksichtigt hätten, vielmehr waren die Gedanken ausschlaggebend, die sich in der Literatur und Gesetzgebung der vorausgehenden Zeit entwickelt hatten.

Vollkommen einheitliche Anschauungen über den Werkvertrag haben sich übrigens auch in neuerer Zeit nicht entwickelt. So kann nach dem Preussischen Allgemeinen Landrecht, wie wenigstens die herrschende Meinung lehrt, und nach code civil nur ein materielles Werk Gegenstand der Werkverdingung sein, während nach Österreichischem und Deutschem Bürgerlichen Gesetzbuch auch geistige Erfolge hierher gehören. Nach Preussischem Landrecht kann nur ein Werkverständiger einen Werkvertrag abschliessen. Dagegen ist überall in der Neuzeit die römische Unterscheidung der operae liberales und illiberales aufgegeben worden, und wir sind daher zu der Anschauung zurückgekehrt, die bereits vor der Rezeption in Deutschland herrschte.

Die neuere Rechtsentwicklung hat weiterhin zu einer ausgiebigen Spezialisierung des Werkvertrags geführt. Die Verträge des Handelsgesetzbuchs, der Kommissions-, Speditions-, Frachtvertrag gehen ihre eigenen Wege. Der Verlagsvertrag, der Mäklervertrag, der Vertrag mit dem Arzte und mit dem Advokaten wird gesondert behandelt. Das Preussische Landrecht hat nicht mit Unrecht den Bauunternehmervertrag gesondert berücksichtigt.

Ich komme zu dem Ergebnis: Das deutsche Recht hat selbständig ein Werkvertragsrecht entwickelt, dessen Sätze auch nach der Rezeption des fremden Rechts in verschiedenem Umfang in einzelnen Rechtsgebieten fortgegolten haben. Seit dem 16. Jahrh. werden von Gesetzgebung und Rechtslehre die im corpus juris enthaltenen Normen weiterentwickelt, wobei die naturrechtliche Anschauungsweise, die von „Vernunft“ und „Billigkeit“ ausgeht, von Einfluss ist. Auf diesem Boden stehen die Gesetzgebungen der letzten 150 Jahre. Sie suchen in Fortbildung jener Ergebnisse das Vertragsrecht in einer den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Parteien entsprechenden Weise zu regeln. Sie sind das Werk selbständiger Gedankenarbeit; sie setzen nicht das alte Recht fort, aber eröffnen auf eigener Grundlage eine neue Periode des Rechts des deutschen Volks.

Verlag von M. & H. Marcus in Breslau, Kaiser-Wilhelmstr. 8

Festgabe für Felix Dahn

zu seinem 50jährigen Doktorjubiläum

gewidmet von gegenwärtigen und früheren Angehörigen der Breslauer juristischen Fakultät

I. Deutsche Rechtsgeschichte

— 10 Mark —

II. Römische Rechtsgeschichte

— 3 Mark —

III. Recht der Gegenwart

— 9 Mark —

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz i. Schles.

Fortsetzung siehe 4. Umschlagseite

Buchdruckerei Maretzke & Martin, Trebnitz i. Schles.

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

---

88. Heft

Zur Rechtsstellung der Gäste

im mittelalterlichen städtischen Prozess

Vorzugsweise nach norddeutschen Quellen

von

Dr. jur. Hermann Rudorff

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1907

Fortsetzung siehe 3. Umschlagseite

Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozess

von

Dr. jur. Hermann Rudorff

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

88. Heft

Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozess

Vorzugsweise nach norddeutschen Quellen

von

Dr. jur. **Hermann Rudorff**

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1907

Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozess

Vorzugsweise nach norddeutschen Quellen

von

Dr. jur. **Hermann Rudorff**

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1907


JUN 3 1907
LIBRARY.

Herrn Professor Dr. Karl Zeumer

in dankbarer Ergebenheit

Der Verfasser

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel.

Bürger, Mitwohner und Gast.

Der Rechtsbegriff der Stadt ist in Deutschland im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts zum Abschluß gelangt[1]). In dieser Zeit setzt zugleich die ausführlichere Überlieferung eines in den Städten herrschenden eigenartigen Privat-, Straf- und Prozeßrechts ein, Gegenstände, über die sich die Immunitäts- und Marktprivilegien des 10. und 11. Jahrhunderts in höchst dürftiger Weise verbreitet hatten. In dem Maße, in dem die Anzahl jener stadtrechtlichen Aufzeichnungen wächst, mehren sich in ihnen auch die Sätze über die Rechtsstellung, welche die Gäste im allgemeinen (die *hospites, extranei, advenae, alieni,* die *utwendigen lude, inkomelinge, fromeden und elenden lude*) oder gewisse wichtige Klassen von Gästen (die *mercatores, peregrini, milites, rustici, ioculatores* u. s. w.) in der Stadt einnehmen. Unter diesen gästerechtlichen Vorschriften sind die prozessualen die juristisch interessantesten. Denn sie erschöpfen sich nicht, wie meist das Privat- und Strafrecht, in einfachen Verboten, z. B. des Grundstückserwerbs, oder in Erhöhungen und Niederungen gewisser Sätze, z. B. der Bußhöhen, sondern führen, z. B. bei den sogen. Gastgerichten, zur Aufstellung neuer eigenartiger Bestimmungen, die teilweise auf die Gestaltung des gewöhnlichen bürgerlichen Prozesses zurückwirken.

Nicht leicht ist zu umschreiben, was das mittelalterliche Stadtrecht unter Gästen, unter Fremden versteht. Auch wenn

[1]) Schröder S. 620.

man den Nachdruck auf die Darstellung der Regeln legt, welche die von auswärts in die Stadt kommenden Fremden betreffen

> *non solum pauperes sed et divites cuiuscumque officii, status vel conditionis extiterint, sive de propinquis sive de longinquis venerint locis et per civitatem . . . transitum fecerint vel ad eam quacumque occasione vel causa venerint*[1]),

wird sich zur Aufhellung jenes Begriffs ein Blick auf die Zusammensetzung der Stadteinwohnerschaft nicht umgehen lassen, von der ein Teil mit zu den Gästen, den Ausleuten rechnete. Diese in der Stadt gesessenen „Gäste", zu denen, wie Schröder[2]) sagt, „außer den Mietern auch das freie Gesinde und die sogenannten Muntmannen gehörten," wurden nicht zu den Bürgern, sondern nur zu den Einwohnern der Stadt gezählt. Namentlich schieden die Vogtleute der städtischen Fronhöfe, die Geistlichen und häufig die in der Stadt wohnhaften Ministerialen aus der Bürgerschaft aus. Das unterscheidende Kennzeichen der letzteren war, wenigstens nach herrschender Auffassung, einmal Grundbesitz, alsdann Gerichtsstand vor dem Stadtgericht[3]).

I. Die Bürger.

Es soll hier unterstellt werden, daß ursprünglich überall nur die städtischen Grundbesitzer zu den Bürgern rechneten[4]).

---

[1]) Erläuterung des Bremischen Dompropstes, welche Leute *appellatione peregrinorum et advenarum debent intelligi* (1319), Ehmck II S. 199; sachlich übereinstimmend, nur kürzer gefaßt ist die Entscheidung des Bremischen Domkapitels über dieselbe Frage (1287), Ehmck I S. 478. In beiden Urkunden werden von der Beisetzung auf dem Willehadikirchhofe lediglich ausgenommen diejenigen *peregrini* und *advenae, qui civitatem Bremensem visitaverint vel per eam transitum fecerint . . . . mercandi gratia;* diese werden anderwärts bestattet.

[2]) S. 632.

[3]) Schröder S. 631. 632.

[4]) Schröder S. 632. Häufig wird hierfür der bekannte Satz des Freiburger Stadtrechts 40 (Zusatz des 12. Jahrh.), Keutgen Urk. S. 122, angeführt: *qui proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit burgensis est.* Aber gerade Freiburg i. B. samt seinen Tochterrechten zeichnet sich durch einen ausnehmend harten und exklusiven Standpunkt in der Behandlung der Fremden aus (vgl. die Ausführungen im dritten Kapitel), welcher in der Definition des Bürgerbegriffs sein Widerspiel gefunden haben

Wichtiger ist für uns, daß die Stadt ein besonderer Gerichtsbezirk wurde und die Bürger ihren allgemeinen und eigentümlichen Gerichtsstand zum mindesten vor einem Stadtschultheißen hatten, der auch über die Grundstücke zu richten pflegte[1]). Allerdings konnte der Umstand, daß hörige oder unfreie Personen sich in der Stadt dauernd niederließen und dort Bürger wurden, in älterer Zeit nicht ohne weiteres die Rechte der außerhalb gesessenen Grund- und Gerichtsherren beseitigen. An sich bestand eine ordentliche Dingpflicht der Eingewanderten auch in den Gerichten der Herren, und so wurden besondere Evokationsprivilegien nötig, die den allgemeinen ursprünglichen Gerichtsstand der Eingewanderten aufhoben[2]). Below[3]) freilich läßt mit der dauernden Entfernung des Hörigen oder Unfreien aus dem Hofgerichtsbezirk die Hofgerichtsbarkeit über ihn ohne Weiteres aufhören. Aber einmal war diese Gerichtsbarkeit durchaus nicht regelmäßig auf Streitigkeiten aus und auf hofrechtlichem Grundbesitz beschränkt. Seeliger[4]) weist vielmehr darauf hin, daß sie von höchst mannigfaltiger ausgedehnter Kompetenz sein konnte und namentlich in älterer Zeit nicht nur einen territorialen, sondern auch einen persönlichen Geltungsbereich besaß. Ferner ist gegen Below zu bemerken, daß eine Person zweifellos an mehreren Orten ihren allgemeinen Gerichtsstand

---

könnte. Jedenfalls ist es nicht unbedenklich, wenn Stolze S. 75 ff. gerade das Freiburger Recht zur Grundlage seiner Betrachtungen über „Gäste und städtische Gerichtsbarkeit" erwählt.

[1]) Vgl. Rietschel S. 161. 162 für die Marktansiedelungen. Die Gerichtsverfassung der Römerstädte, auf anderer Grundlage entstanden (Rietschel S. 162 Anm. 4), bot in der hier behandelten Zeit im Resultat ungefähr dasselbe Bild (vgl. z. B. für Köln: Heldmann S. 115. 116).

[2]) Im Gegensatz zu den späteren Evokationsprivilegien, deren Hauptzweck in der Aufhebung besonderer Gerichtsstände besteht, (vgl. unten Kapitel III), beseitigen die älteren namentlich die Notwendigkeit regelmäßigen Aufsuchens auswärtiger Gerichte, also einen allgemeinen Gerichtstand. So namentlich die bei Keutgen Urspr. S. 29 Anm. 1 angeführten Privilegien für Speier (1111. 1182), Mainz (1118–1135) und Straßburg (1129), sämtlich abgedruckt bei Keutgen Urk. S. 14. 15. 7. 8. sowie das unten S. 4 bei Anm. 2 abgedruckte Privileg für Münstereifel.

[3]) S. 108; s. auch S. 106. 107.

[4]) Besonders auf S. 191. 192.

haben konnte[1]), also, auch wenn sie Bürger und stadtgerichtspflichtig geworden war, trotzdem zum Besuche des Hofdings verpflichtet bleiben mochte. Gerade das Privileg des Grafen von Hochstaden, hohen Vogts des Stiftes Münstereifel, zu Gunsten des letzteren:

> *mancipia, que in prephata villa anni spacium compleverunt, ad extera placita nec veniant nec citentur; domino suo annuatim et in morte sua debitam persolvant iusticiam*[2])

beweist, daß die ordentliche Dingpflicht im Hofgericht ursprünglich nicht von selbst durch dauernde Entfernung des Pflichtigen aufhörte.

Als im 13. Jahrhundert der Satz „Stadtluft macht frei" allgemeine Geltung erlangt hatte und nach städtischem Aufenthalt von Jahr und Tag infolgedessen ipso iure nur privatrechtliche Verbindlichkeiten gegen den auswärtigen Herrn bestehen blieben, erschien es natürlich, wenn der letztere die ordentliche Dingpflicht seines fortziehenden Untertanen nach Möglichkeit im Vertragswege zu wahren suchte. So erklärt sich der von Below[3]) angeführte Vertrag aus dem Jahre 1238, in dem ein nach Andernach ziehender Mann aus Krust seinem Herrn verspricht, auch nach Jahresfrist jährlich einmal in seinem *iudicium* zu erscheinen, *si posset*[4]). Hier wird der allgemeine Gerichtsstand wenigstens noch im Wege der privaten Vereinbarung und zwar nicht nur formell aufrecht erhalten. Denn der Einwurf Belows, das Stadtgericht Andernach hätte sicher Einspruch erhoben, wenn dergestalt der Herr in Krust Gerichtsbarkeit über städtische Grundstücke hätte erlangen können, verfängt nicht, weil das forum rei sitae ein anerkannt ausschließliches war[5]).

Lagen die oben genannten Voraussetzungen bei einem Stadtbewohner vor, so wurde dieser in älterer Zeit ipso jure Bürger. Im Gegensatz zu dieser „stillschweigenden" Aufnahme, die der

---

[1]) Über derartige Erscheinungen z. B. im sächsischen Landrecht s. unten Kapitel III.

[2]) Mittelrhein. U. B. II S. 214.

[3]) S. 133. 134.

[4]) Rotulus der Stadt Andernach in: Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein. Bd. 42 S. 37 f.

[5]) Vgl. unten Kapitel III, sowie Planck I S. 47 ff.

älteren Zeit eigentümlich war[1]), setzte sich im 13. und 14. Jahrhundert eine ausdrückliche, von der Gemeinde oder bestimmten Organen derselben vorzunehmende, meist entgeltliche Aufnahme in das Bürgerrecht durch. Es genügen nunmehr also weder Grundbesitz und selbständige Existenz in der Stadt, um die Stellung eines Bürgers zu erringen, noch auch allgemeiner Gerichtsstand vor keinem andern Gericht, als eben dem städtischen. Umgekehrt rechnen sogar solche Personen zu den Bürgern, die nicht nur nicht Grundeigentum[2]), sondern nicht einmal selbständige Existenz in der Stadt besitzen[3]), offenbar nur deshalb, weil jener Form der ausdrücklichen Aufnahme Rechnung getragen war[4]).

II. Die Mitwohner.

Schon aus dem letztgenannten Umstande erhellt, daß die Art, wie Schröder lediglich zwischen Bürgern und „Gästen" unterscheidet[5]), mindestens für die spätere Zeit nicht zutrifft. Vielmehr wurde ein Teil der städtischen Einwohner zwar mangels Grundbesitz oder Aufnahme nicht zu den Vollbürgern, aber trotzdem nicht

---

[1]) Maurer Städteverf. II S. 746 ff. Sie ging vor sich durch Erwerb von Grundbesitz, möglicherweise auch durch dauernde selbständige Niederlassung in einer Stadt (vgl. unten S. 12 in und bei Anm. 3—5).

[2]) Lübeck Weistum für Elbing (vor 1300?) B 2, Stobbe Beitr. S. 165; desgl. (um 1350) 15, ebenda S. 170. Vgl. Freiberg Stadtr. (1296—1307) II § 3, Ermisch S. 42.

[3]) Osnabrück Begräbnisordnung (1278), Philippi S. 92: *omnes burgenses . . . in tribus parrochiis nostris commorantes divites ac pauperes, licet quidam ex eis proprias domos non habeant et aliis pro precio serviant, . . sunt . . apud maiorem ecclesiam sepeliendi.* Vgl. auch unten S. 7 Anm. 1.

[4]) Die in der vorigen Anm. erwähnte Begräbnisordnung kennt eine ausdrückliche Bürgeraufnahme. — Auf die mannigfachen Gründe der „Mitwohner," diese Aufnahme nicht nachzusuchen, deutet Koesfeld Stat. (1349), Niesert U. S. III 157. Unter gewissen Umständen, z. B. wenn sie die Tochter eines Vollbürgers heirateten (Soest Verordn. von 1288, Seibertz I S. 512), gewisse Nahrungszweige, namentlich Kaufmannschaft oder Handwerk treiben wollten (Riga umgearb. Stat. § 1 — um 1300 — bei Napiersky S. 142; Lüneburg de proc. ind. Eddach — vor 1400, — Kraut S. 31), städtische Liegenschaften erbten (Göttingen Stat. von 1354, Pufendorf III App. S. 186), war ihnen Erwerb des Bürgerrechts vorgeschrieben, und zwar im Gegensatz zu anderen Personen häufig unter erleichterten Bedingungen (Lübeck Verzeichnis der Einkünfte von 1262, Lüb. U. B. I Nr. 269).

[5]) Oben S. 2 bei Anm. 2—4.

zu den „Gästen“ gezählt. Hierher gehören alle die Leute, die mit sonstigen nichtbürgerlichen Einwohnern das Merkmal eines auf die Dauer berechneten Wohnens in der Stadt teilen[1]), die aber regelmäßig in selbständiger Stellung leben, städtische Steuern und Dienste tragen und schließlich in der Stadt ihren allgemeinen Gerichtsstand ausschließlich vor dem Stadtgericht haben.

1. a) Es fehlt nicht an Hinweisen darauf, daß diese Art städtischer Einwohner in der Stadt auf eigenem Grund und Boden, mindestens in einem eigenen Hause sitzt, das dem Stadtgericht untersteht[2]). Häufiger freilich sind sie Mieter, die entweder ein ganzes Haus in Anspruch nehmen[3]), oder aber bei Bürgern und auch solchen Leuten, die dem Stadtgericht nicht unterstehen, z. B. bei Geistlichen, unterkommen[4]). Jedenfalls wird, mögen sie nur Mieter sein oder aber Grundbesitzer, betont, daß sie in wirtschaftlicher Selbständigkeit, in persönlicher Unabhängigkeit in der Stadt wohnen:

> *we to Gottingen wonet unde neyn borgere enis unde eghenen rock eder disch heft noch nemande vermedet enis to denste, de gift 6 Gott. ₰ to tinse . . . . is he aver eyn ghast, so nedarf he nicht tinsen, aver he mod tollen*[5]).

---

[1]) In Prag Stat. Recht (1314—1418) 139, Rößler I S. 95, begründet schon vierwöchentliches Wohnen *cum proprio igne* die Vermutung dauernden Bleibens.

[2]) Metz Rechtserkenntnis Friedr. II (1214), Meurisse S. 442; Osnabrück Begr. Ordn. (1278), Philippi S. 92; Hamburg Stadtr. (1292) E 23, Lappenberg I S. 122; Brünn Schöffenbuch (um 1350) 125, Rößler II S. 64; Göttingen Stat. (1354), Pufendorf III App. S. 186; Hameln Ratswillkür (1370), Meinardus S. 442; Köln Satzungen (1385), Ennen V S. 482. 483; Lübeck Urk. (1397), Lüb. U. B. IV S. 735. 736.

[3]) Osnabrück Begr. Ordn. (1278), Philippi S. 92; vgl. Freiberg Stadtr. (1296—1307) II § 3. I § 30. XL § 5, Ermisch S. 44. 35. 234.

[4]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 63, 20 (vgl. Göschen 101, 26 in der Fassung bei Varges S. 294 Anm. 4); Lübeck Stadtr. Cod. Brokes II. 202, Hach S. 570; Nordhausen Stat. Samml. (um 1350) II. 33, Foerstemann N. Mitt. III, 3 S. 54; Lüneburg De proc. iud. Eddach (vor 1400), Kraut S. 31.

[5]) Göttingen Notiz im olde bok (um 1375), Schmidt I S. 285 Anm. 2. Vgl. ferner Freiberg Stadtr. (1296—1307) II § 3, vgl. § 1 und 2, Ermisch S. 44: *hat ein man eigen rouch, das ist gemitte herberge, der heizet ouch besezzen;* Prag Stat. Recht (1314—1418) 139. Rößler I S. 95: *qui sedet in*

Dieses Wohnen zusammen mit den Vollbürgern muß auf die Dauer eingerichtet sein, dergestalt, daß auch die Familienangehörigen des Betreffenden dauernd in der Stadt weilen[1]), daß er anderwärts keinen Zuhalt besitzt[2]).

---

civitate quatuor septimanis cum proprio igne, reputatur statim pro cive (vgl. ebenda S. 94: *qui recipit ius civile, tres prerogativas habet, quas non habet ille, qui est civis seu* — hier =: und — *qui sedet IIII septimanis cum proprio igne);* Dortmund Stadtb. (vor 1350) 11, Frensdorff S. 68: Herrschaftl. Recht auf Heergewäte u. Gerade wird ausgeschlossen gegenüber jedem *mensche, dat zi man eder wif, dey in der stat van Dorpmunde wonachtich is unde eghenen royk hevet;* Brünn Schöffenb. (um 1350) 125, Rößler II S. 64 (negativ gefaßt): *inquilinus* (Gegensatz: *civis) nec hereditatem nec propriam in civitate habens residentiam;* Kleve Stadtr. (nach 1424) 96 § 4, ZRG. 10 S. 234: *alle burgere end oir ingesetenen, die binnen der stat vriheit van Cleve roick end vuer halden.* Vgl. auch Metz Rechtserk. Friedr. II. (1214), Meurisse S. 442, abgegeben unter Zustimmung des derzeitigen Schöffenmeisters und anderer Metzer Schöffen: *licet homines de Huy haberent in urbe Metensi domos, nihilominus debitores essent thelonei, cum in eadem civitate nec ignem nec fumum facerent, nec eorum uxores et familiae ibidem manerent, nec ipsi in eadem civitate sicut alii cives facerent excubias*: Frankfurt a. M. Stadtr. (1297) 20, Keutgen Urk. S. 189, und dazu 26 (Pfahlbürger!). — Auch wer nicht in eigenem Hause sitzt, kann also eigenen Rauch und eigenes Feuer halten, wofern er nur, wie Freiberg Stadtr. (1296—1307) I § 30, Ermisch S. 35, es ausdrückt, ein Haus (oder den selbständigen Teil eines Hauses) dergestalt mietet und bewohnt, daß er *wirt darinne ist, daz he die vier wende inne hat.* Hausgenosse dagegen ist, *wer mit dem andern inne ist in sinen vier wenden* (Freiberg a. a. O. § 31). Hausgenossen sind also namentlich Familienangehörige und Dienstboten des Hausherren, die diesem gegenüber kein selbständiges, durch Miete und dgl. begründetes Recht auf Benutzung bestimmter abgeschlossener Wohnräume haben: vgl. z. B. S. Ld. R. I 20 § 7: *die muder is gast in des sons geweren unde die sone in der muder,* sowie Wendisch-Rügianischer Landgebrauch (bei Gadebusch S. 270): Dienstboten sind Leute, die mit der Herrschaft *in einem huse sind unde ein fuer thosammen hebben.*

[1]) Metz Rechtserk. Friedr. II (1214), s. vorige Anmerkung. Osnabrück Begr. Ordn. (1278), Philippi S. 92: *quicumque domum in civitate emerit aut conduxerit, cuiuscumque fuerit conditionis, nisi sit proprius, quam diu ipsam domum inhabitaverit et familiam et expensas in ea habuerit, apud maiorem ecclesiam sepeliendus est;* wegen der *nobiles, ministeriales* und *coloni* werden ebenda besondere Bestimmungen getroffen. S. hierzu oben S. 5 Anm. 3.

[2]) Magdeb. Frag. II. 5 d. 3, Behrend S. 173: vgl. auch Brühl (1285), Lacomblet II S. 474: *nullus . . vendere . . debeat vinum ad brocam nisi oppidum ipsum inhabitet tanquam oppidanus et iura faciat quecunque exigit oppidum;* Hamburg Stadtr. Anh. (1270) 5, Lappenberg S. 72: *desser stad borger unde*

b) Das Korrelat solchen Aufenthalts in der Stadt, der nicht bedingt ist durch Zugehörigkeit zu einem andern innerhalb der Stadt befindlichen Gerichte als dem städtischen, bildet die Verpflichtung zum Mittragen der städtischen Lasten[1]. Nur wer dauernd innerhalb des Stadtbezirks weilt, ist namentlich im Stande, persönliche Dienste zu leisten. Meist ist freilich nur allgemein von der Verpflichtung, die *iura civitatis* zu erfüllen, die Rede, worunter nicht nur jene Dienste, sondern namentlich auch Geldzahlungen begriffen werden. Diese direkten Abgaben, meist Schoß oder Losung genannt, sind häufig nur in Bezug auf Vollbürger geregelt und vorwiegend nach Verhältnis des städtischen Grundbesitzes verteilt. Sie treffen jedoch in letzterem Falle natürlich auch solche Mitwohner, die Eigentümer von stadtgerichtspflichtigen Immobilien innerhalb der Stadt sind[2]; auch werden Mieter ganzer Häuser nach Maßstab dieses Hauses herangezogen[3]. Da jedoch der Schoß keineswegs nur vom unbeweglichen Vermögen, sondern auch von beweglichen Sachen und Forderungen erhoben werden kann[4], so steuern zutreffenden Falles auch solche Mitwohner, die sich bei Dritten eingemietet haben[5].

---

borgersche, inwoner unde inwonersche, de sik under desser stad borgerschop neret: Freiburg a. E. Priv. (1294), Sudendorf IX S. 374, und Goslar Priv. (1390), Göschen S. 122.

[1]) Freiberg Stadtr. (1296—1307) II § 3. § 9. XII § 1, Ermisch S. 44. 46. 95: *schoszen unde wachen;* desgl. Nordhausen (um 1350) II. 33, Foerstemann N. M. III, 3 S. 54: Göttingen Notiz im olde bok (um 1375), Schmidt I S. 285 Anm. 2: Jede Wort gibt *to tinse 1 fl. Gott. penninge,* und ist sie geteilt, *iowelk hus sinen tins,* und dazu Statut (1354), Pufendorf III App. S. 186: *od en mach neyn unser medeborgere oder medewonere syn hus und word dat beter is wen achteyn mark an neme udmanne eder medewonere de neyn borgher is . . . verkopen.* Vgl. auch Metz (1214), oben S. 6 Anm. 5.

[2]) Osnabrück Begr. Ordn. (1278), oben S. 7 Anm. 1.

[3]) Osnabrück, oben S. 7 Anm. 1: Freiberg Stadtr. (1296—1307) II § 3. XII § 1, Ermisch S. 44 und 95.

[4]) Hamburg Stadtr. (1292) E 19, Lappenberg S. 121: Freiberg i. S. Stadtr. (1296—1307) IV §§ 10. 11, auch 18, Ermisch S. 55: Prag Stat. Recht (1314—1418) 104, Rößler I S. 65: Marienburg Stadtordn. (1365), Voigt S. 526: Braunschweig Stadtr. (1401) 290. 291, Hänselmann I S. 125.

[5]) Nordhausen 3. Stat. Samml. (um 1350) II. 33, Foerstemann N. M. III, 3 S. 54: Göttingen (1375), s. oben S. 6 bei Anm. 5. Ohne besondere

c) Ein Aequivalent für solche Leistungen stellt die Befreiung von gewissen Abgaben dar, die den Fremden, den Gästen obliegen, namentlich vom Zoll[1]. Ein süddeutsches Stadtrecht faßt das in den prägnanten Satz zusammen:

omnis qui facit iura ville, non dat theloneum[2],

also auch nicht der *non burgensis*, wofern er *facit usus ville*. Ausdrücklich werden denn auch verschiedentlich städtische Mitwohner neben den Bürgern als nicht zollpflichtig bezeichnet[3], meist unter Hervorhebung der oben gegebenen Begründung[4]. Demgegenüber sind Außenbürger, die in der Stadt zwar Grundbesitz haben, aber wegen Nichtwohnens daselbst zur Leistung von *excubiae* u. dgl. nicht im Stande sind, zur Zollzahlung verpflichtet[5].

Erwähnung der Wohnungsverhältnisse wird des ferneren der Schoßpflicht u. s. w. einfacher Mitwohner Erwähnung getan z. B. in: Bern Stadtr. (1218?) 25, Keutgen Urk. S. 129: Freiburg i. U. Handf. (1249) 102. 107. 108, Gaupp St. R. II S. 100. 101: Brühl Priv. (1285), Lacomblet II S. 474: Hamburg Stadtr. (1292) E 19, Lappenberg S. 121: Freiburg a. E. Priv. (1294), Sudendorf IX S. 374: Goslar Stadtr. (um 1300) bei Göschen 101, 26 und in der Fassung bei Varges S. 294 Anm. 4: Prag Stat. Recht (1314—1418) 22. 139, Rößler I S. 15. 94: Koesfeld Statute (1349), Niesert U. S. III. 157: Hameln Ratswillk. (1370), Meinardus S. 422. Ausnahmsweise können Mitwohner alle Lasten und Dienste mit gewissen Summen im voraus jährlich ablösen: vgl. Lübeck Urk. (1397), Lüb. U. B. IV S. 735.

[1] Über die Begründung der Zollpflicht der Fremden als einer Gegenleistung für die städtischen Pflichten der Bürger vgl. die richtigen Bemerkungen bei Scheller, Zoll und Markt (Blankenhain 1903) S. 56 und 57. — Ob in Namslau (Verkauf der Erbvogtei, 1333), Tzschoppe S. 535, der Marktzins, eine Budenabgabe, lediglich von den *hospites* und den *incolae non hereditati* bezahlt oder ob er, insoweit ihn auch Bürger entrichten müssen (was die Regel wäre, vgl. Gengler RA. S. 139), vom Liegnitzer Herzog nicht mitverkauft wird, ist nicht zu entscheiden. Im übrigen stehen in Bezug auf Abgaben u. dgl. die Bürger und Mitwohner stets geschlossen den Gästen gegenüber.

[2] Freiburg i. U. Handf. (1249) 102, vgl. auch 107, Gaupp St. R. II S. 100. 101.

[3] Hagen Priv. (1296) 9, Seibertz I S. 572, und zwar in einer Übersetzung aus dem Anfang des 14. Jahrh.: *borghere und inwonere sulten tol fry syn*; Freiberg Stadtr. (1296—1307) XL § 2. 5, Ermisch S. 234; Göttingen (1375), oben S. 6 bei Anm. 5.

[4] Über Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 631, vgl. unten S. 15 bei Anm. 6.

[5] Vgl. Frensdorff in Hans. Gesch. Bl. 1897 S. 130.

d) Insbesondere teilen die erwähnten Mitwohner mit den Vollbürgern den gleichen allgemeinen Gerichtsstand in der Stadt, ohne daß etwa besondere Vereinbarungen mit Herren, die in der Stadt Sondergerichte besitzen, nötig wären. Ausdrückliche Bestimmungen über diese Gemeinschaftlichkeit des Gerichtsstands sind freilich selten. Das Stadtgericht hat eben in der Stadt gewissermaßen die Vermutung der Zuständigkeit für sich. Deutlich z. B. ist jedoch das Stadtrecht von Freiberg[1]. Nach ihm hat, wer *besezzen* ist (und hierzu gehört auch der Mann, der nach Freiberg kommt und dort lediglich ein *huz*, eine *herberge* zum dauernden Wohnen mietet[2])), gleich dem Erbgesessenen und im Gegensatz zum einfachen Hausgenossen und selbstverständlich zum Ausmann und Gast, Anspruch auf mehrfache Ladung ins Gericht. Gleich dem Erbgesessenen braucht er, wenn er zwar an Gerichtsstelle, aber *uzwendic den benken* steht, dem Gebot des Richters sofort zu antworten keine Folge zu geben. Ähnliche Vorschriften wie diese Freibergischen finden sich auch anderwärts[3]; meist überwiegen freilich allgemein gefaßte Sätze[4].

2. Es erscheint, und damit kehren wir zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurück, von vornherein zweifelhaft.

[1]) (1296—1307) XXXII § 12 und 11, Ermisch S. 213.

[2]) II § 3 und XL § 5, Ermisch S. 44. 234.

[3]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 125, Rößler II S. 64, bezüglich des *inquilinus . . hereditatem . . .* oder *propriam in civitate habens residentiam*; Magdeb. Fr. II. 5 d. 3, Behrend S. 173, auf die Anfrage, ob, wer 22 Jahre in einer Stadt wohne und anderwärts keinen Zuhalt habe, *mochte eyn gast gesyn: . . . wer in der stat bobin iar unde tag wonhaftig ist unde andirs in keyner stat besesszen, der sal recht habin, gebin unde nemen glich eynem andirn besessen burger;* Kleve Stadtr. (nach 1424) 95 § 1, ZRG. 10 S. 232: *Geen burger off burgersche noch ingesetenen der stat van Cleve en sal den andern burger off burghersche off ingesetenen laiden belasten noch bekroiden voir eenigen gericht, dan voir gerichte to Cleve.* Vgl. ferner Lüneburg Priv. (1247), Doebner Städtepriv. S. 28; Landfr. der Gebiete zw. Rhein, Lahn u. Main (1265) 8, Böhmer U. B. I S. 122; Freiberg i. S. Stadtr. (1296—1307) XXXIX § 4 (*an dinge gen;* über *burger* in Freiberg s. unten S. 12 bei Anm. 3. 4) mit § 2. 3, Ermisch S. 233; Kleve Stadtr. (nach 1424) 96 § 4 und zu Tit. 257 gräfl. Priv. (1448), ZRG. 10 S. 234 bezw. 257.

[4]) Z. B. Breslau Rechtsbel. an Glogau (1315) 1, Korn S. 91: *hn, qui sedent sub miliari, non astant iuri coram nostro advocato hereditario in nostra civitate, sed tantum illi astant, sicut se extendit districtus nostre civitatis, id est, ubi pascua nostre civitatis terminantur.*

daß die Klasse städtischer Einwohner, welche die bisher beschriebenen Merkmale aufweist und auch in anderen Punkten den Vollbürgern angenähert ist[1]), ohne Weiteres, wie Schröder meint[2]), unter der Bezeichnung „Gäste“ mitbegriffen und also auch unter die für letztere gegebenen Vorschriften gestellt worden sein sollte. Wendungen wie: *hospes regionis alterius sive civitatis aliene qui venerit ad manendum*[3])“ beweisen natürlich für Schröder überhaupt nichts. Anders schon, wenn *geste*, *hospites*, *uthwendige lude*, *extranei*, die in der Stadt wohnen, erwähnt und im Gegensatz womöglich zu den Bürgern, den *cives* genannt werden. Doch darf man bezüglich des letzterwähnten Punktes, was auch sonst von Wichtigkeit ist, nicht übersehen, daß die Quellen da, wo sie allgemeine Vorschriften über die Rechtstellung der *burger* bringen, unter den letzteren offenbar häufig nicht nur die sogen. Vollbürger verstanden wissen wollen. Nicht jedes Stadtrecht besitzt eine so ins Einzelne durchgeführte und sorgfältig bestimmte Terminologie wie das Freibergische. Es kommt auch in einem so ausführlichen Stadtrechte wie dem Kleveschen vor, daß Sätze, die zunächst ausdrücklich auf Bürger und andere Eingesessene bezogen werden, in ihrer Einzeldurchführung sich auch da lediglich über die Bürger verhalten, wo diese unzweifelhaft nicht allein gemeint sind.

a) In Wirklichkeit kommt denn auch die Bezeichnung „Gast“ für diese Klasse städtischer Einwohner nicht oder doch nur ganz vereinzelt vor. Im Gegenteil sind sie es, die im besonderen und

---

[1]) Z. B. in der Fähigkeit, für andere gerichtliche Sicherheit zu bestellen bezw. Nichtverpflichtung Bürgen zu setzen (Freiberg i. S. Stadtr. — 1296 bis 1307—II §§ 3. 7, Ermisch S. 44. 46), Liegenschaften zu erwerben (Tuln Stadtr. — 1296—13, Keutgen Urk. S. 202; Hameln Ratswillk. — 1370 —, Meinardus S. 422; vgl. Dist. I. 48 d. 5, Ortloff S. 88), zu Stadtämtern gewählt zu werden, (Freiburg a. E. Priv. — 1294 —, Sudendorf IX S. 374). S. ferner Reinhold S. 56. 57 und die dort citierten Urteile aus dem Weseler Urteilsbuch bei Wolters S. 67 Nr. 131. 134. 136; Reinhold deutet das Urteil Nr. 136 auf Vorzüge der fern von der Stadt auf Reisen gezogenen Bürger, während in Wirklichkeit von Außenbürgern die Rede ist. S. auch Prag Stat.-Recht (1314—1418) 139, Rößler I S. 94. 95, z. T. oben S. 6 Anm. 5 abgedruckt.

[2]) Oben S. 2 bei Anm. 2 und 3.

[3]) Breslau Abänd. des Magdeb. Rechts (1261), Korn I S. 29.

eigentlichen Sinne von den Quellen positiv als „Eingesessene", als „Mitwohner[1])", und negativ als die Leute bezeichnet werden, welche zwar „in der Stadt wohnen, aber nicht Bürger sind[2])". Weiter geht namentlich Freiberg i. S., woselbst zur Zeit der Niederschrift des Stadtrechts allem Anschein nach noch keine förmliche Bürgeraufnahme existierte[3]) und infolgedessen das Wort *burger*, trotz seines sporadischen Vorkommens, eine so scharf begrenzte Bedeutung wie in andern Städten derselben Zeit nicht besaß. Hier werden solche Momente, die allen selbständig und dauernd in der Stadt Wohnenden, dem Stadtgericht Unterworfenen gemeinsam sind, in den Vordergrund gestellt. Als das Entscheidende erscheint nicht, ob jemand *burger*, sondern ob jemand *besezzen* ist. *Besezzen* aber ist nicht nur, wer auf eigenem oder Erbzinsboden sitzt[4]); für einen besessenen Mann wird vielmehr auch der „Mieter" gehalten[5]). In Prag, wo eine förmliche Bürgerauf-

[1]) Auch *incolae, inquilini, in civitate manentes.* Vgl. Lüneburg Priv. (1247), Doebner Städtepriv.; Lübeck Verzeichnis der Einkünfte (1262), Lüb. U. B. I Nr. 269; Hamburg Stadtr. (1270) Anhang 5 und (1292) E 23, Lappenberg S. 72 bezw. 122; Lübeck Cod. Brokes II. 202, Hach S. 570; Hagen Priv. (1296) 9 in alter Übers., Seibertz I S. 572; Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 101, 26 in der Fassung bei Varges S. 294 Anm. 4; Namslau Erbvogteiverkauf (1333), Tzschoppe S. 535; Heiligenstadt Willk. (1335) 43, Wolf Urk. S. 11; Göttingen Stat. (1344) 69, Zeitschr. d. hist. V. f. N. S. 1885 S. 162; Koesfeld Stat. (1349), Niesert U. S. III. 157; Mühlhausen Vertr. mit Hessen (1350), Herquet Nr. 1028; Brünn Schöffenb. (um 1350) 125, Rößler II S. 64; Frankfurt a. M. Stat. (um 1350) 65 § 1. 2, Sel. an I S. 59; Hannover Stadtr. (um 1350?) III. 32, Vaterl. Arch. S. 379; Göttingen Stat. (1354), Pufendorf III App. S. 186; Königsfeld Rechtsbr. (1360) 4 und 5, Gengler St. R. S. 225; Hameln Ratswillk. (1370), Meinardus S. 422; Köln Satzungen (1385), Ennen V S. 482 ff.; Kleve Stadtr. (nach 1424) 95 § 1. 2 und 96 § 4, ZRG. 10 S. 232. 234; Braunschweig Echteding (1532) XXVIII § 174, Hänselmann I S. 341.

[2]) Soest Verordn. (1288), Seibertz I S. 512; Göttingen Notiz im olde bok (um 1375), Schmidt I S. 285 Anm. 2; Wesel Urt. Buch 134, Wolters S. 67; Braunschweig Echteding (1401) 111, Hänselmann I S. 136. Vgl. auch Prag Rechtsb. 20, Rößler I S. 107.

[3]) Wenigstens erwähnt sie das sehr ausführliche Stadtrecht (1296—1307) nicht. Sie wird vielmehr erst in Statuten aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts genannt; vgl. Ermisch S. 308 s. v. *burgerrecht*.

[4]) Stadtr. (1296—1307) II § 1 und 2, Ermisch S. 44.

[5]) II § 3 und I § 30, Ermisch S. 44 und 35. Alle Personen, die

nahme bekannt ist, heißen derartige Einwohner sogar *cives*[1]); ähnliches findet sich auch an anderen Orten[2]).

b) Ferner aber werden diese städtischen „Eingesessenen", „Mitwohner" ausdrücklich in einen entschiedenen Gegensatz zu den „Gästen" *(hospites)*, zu den „Ausleuten" gestellt[3]). Dies

besezzen sind, bilden mit den Hausgenossen, namentlich also den Kindern und dem Gesinde, den Inbegriff der Leute, die zu der Stadt gehören (XL § 2 und XIX § 12, Ermisch S. 234 und 124). Ihnen stehen gegenüber einmal die, die außerhalb der Stadt wohnen (*uzman* und *gast*), dann aber auch solche, die zwar in der Stadt wohnen, sei es auf der Burg, sei es auf Lehnhöfen, sei es schließlich auch bei Bürgern, die aber nicht dem Stadtgericht unterstehen (XXXIX § 2—4, vgl. II § 7, Ermisch S. 233. 45).

[1]) Stadtr. Buch (1314—1418) 139, Rößler I S. 94, vgl. oben S. 6 Anm. 5. Siehe auch S. 7 Anm. 2.

[2]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 101. 26, mit der Fassung bei Varges S. 294 Anm. 4; vgl. Hamburg Stadtr. (1270) Anhang 5, Lappenberg S. 72.

[3]) Zum Teil allgemein: Namslau Verk. der Erbvogtei (1333), s. oben S. 9 Anm. 1: Frankfurt a. M. Stat. (um 1350) 65 § 1. 2, sel. an. I S. 59: *kein unsir Burger adir der by uns wonet* soll den andern, bei Strafe von einmonatlicher Ausfahrt aus der Stadt oder von vier Gulden, vor geistlich Gericht laden; wird aber jemand in solcher Art *von eyme Gaste geladin*, so soll dem Gaste das doppelte, acht Gulden, sofort nach der Ladung abgepfändet werden dürfen; Dist. I. 46 d. 10, Ortloff S. 84: *were eyn erbe irstorben in wichbilde uf eynen gast, adder uf eynen burger adder der innewendig gezogen wer . . .*; Braunschweig Echteding (1401) 111, Hänselmann I S. 136: Ohne des Rates Erlaubnis sollen *neyne geste offte nement de hir neyn borgher en were* Schwerter u. dgl. führen. Vgl. auch Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 63, 20; Lübeck Stadtr. Cod. Brokes II. 202, Hach S. 570; Koesfeld Stat. (1349), Niesert U. S. III. 156 und 157. — Zum Teil treten die ständigen Einwohner speziell in Gegensatz zu Gästen, zu auswärtigen Leuten, die entweder in der Stadt: Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 101, 26: *we mit uns nicht ne scotet, de is en gast und nen borghere*, zusammen mit der Fassung bei Varges S. 294 Anm. 4: *mitwonre scotet, de gast nicht*; Nordhausen dritte Stat. Samml. (um 1350) II. 33, Foerstemann N. M. III. 3 S. 54: *eyn borger mak wol husen unde heime solche lute, di da schozzen un wachen, eder geste, die ir brotezen sint un di nicheines gewerbes pflegen. Hette ein gast gewerb, des man on besege mochte, so vorlore sin wert vier mark;* Braunschweig Stadtr. (1401) 290, s. unten S. 15 bei Anm. 8, mit Echteding (1532) XXVIII § 174, Hänselmann I S. 341: *borger, inwoner, borgers gesinde edder uthmann*, oder aber außerhalb der Stadt ihren Wohnsitz haben: Göttingen Stat. (um 1344) 69, Zschr. d. hist. Ver. f. N. S. 1885 S. 162: *neyn user borgere eder medewonere schal hoger borge eder sakewolde vor utlude werden wenne vor ene mark;* Göttingen

erscheint um so weniger wunderbar, als selbst das Gesinde nur ausnahmsweise zu den Gästen gezählt[1]), häufiger neben und nicht unter ihnen genannt wird[2]), obwohl man das Letztere erwarten dürfte. Denn mit Rücksicht auf den Mangel einer selbständigen Lebensstellung in der Stadt[3]), mit Rücksicht ferner darauf, daß das Gesinde, soweit es von außen stammt[4]), in absehbarer Zeit seine Wohnung in der Stadt wieder aufgibt, wird es vielfach neben den „Mitwohnern", den „Eingesessenen", als eine besondere Bevölkerungsklasse in den Quellen hervorgehoben[5]), deren Merkmale die Bezeichnung als „Gäste" wohl rechtfertigen würden.

c) Wenn einmal „Mitwohner" der beschriebenen Art tatsächlich unter der Bezeichnung „Gäste" erscheinen, so handelt es sich um eine seltene Ausnahme. Aus Norddeutschland dürften

---

Stat. (1354), oben S. 8 Anm. 1; Göttingen Notiz im olde bok (um 1375), oben S. 6 bei Anm. 5: Hannover Stadtr. (um 1350?) III. 32, Vaterl. Arch. S. 379; Magdeb. Fragen II. 5 d. 3, s. oben S. 10 Anm. 3; Braunschweig Echteding (1532) XXVIII § 174, vgl. diese Anm. oben, mit Stadtr. (1401) 290, s. unten S. 15; s. auch Freiberg oben S. 12 Anm. 5.

[1]) Nordhausen dritte Stat. Samml. (um 1350) II. 33, s. vorige Anm. Vgl. Bremen Erste Statuten (1304) II, Oelrichs S. 44. — Auf die in den Städten vorkommenden sog. Muntmannen und „coloni", welche in einem Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis zu einzelnen Bürgern stehen, soll hier nicht näher eingegangen werden. Sie werden, von Köln und vielleicht Magdeburg abgesehen, in der Hauptsache nur in süddeutschen Städten genannt. Vgl. über sie Maurer Städteverf. II S. 234 ff.; Gengler RA. S. 403 ff.; Gierke I S. 322 bei Anm. 43.

[2]) Freiberg Stadtr. (1296–1307), s. oben S. 12 Anm. 5; Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 35, 36. 55, 9. 63, 20; Lübeck Stadtr. Cod. Brokes II. 202, Hach S. 570.

[3]) Vgl. oben S. 6 Anm. 5 gegen Ende, sowie Göttingen Notiz im olde bok (um 1375), oben S. 6 bei Anm. 5. Vielfach mußte das Gesinde erst durch Vermittelung der Herrschaft klagen oder verklagt werden (Hertz S. 37—51).

[4]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 16, 15.

[5]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 63, 20; Lübeck Stadtr. Cod. Brokes II. 202, Hach S. 570; Heiligenstadt Willk. (1335) 43, Wolf Urk. S. 11; Nordhausen dritte Stat. Samml. (um 1350) II. 33, Foerstemann N. M. III, 3 S. 54; Braunschweig Echteding (1532) XXVIII § 174, Hänselmann I S. 341. — Ausnahmsweise muß das Gesinde, gleich den ständigen Einwohnern, schossen (Freiberg Stadtr. IV. § 18 bei Ermisch), ist dann aber auch vom Zoll frei (ebenda XL. § 2); in Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 86. 12, ist das Gesinde auch zum Urteilfinden berechtigt.

nur Heiligenstadt[1]) und Soest[2]), aus Süddeutschland Bern[3]) und Freiburg i. U.[4]) hierher zu rechnen sein; die beiden letzteren sind Tochterrechte von Freiburg i. Br.[5]). Eigentümlich äußert sich das Stadtrecht von Mühlhausen[6]). Zieht jemand zu bleibendem Aufenthalt in die Stadt, will aber *nicht burgere werde unde wil doch koyphe unde virkoyphe, so sal he zu rechte sinen coyl gebi alse ein andir gast.* Diese letztere Bezeichnung ist im vorliegenden Fall gerechtfertigt; denn die „Mitwohner" in Mühlhausen nehmen als Strafübel für den Nichterwerb des Bürgerrechts rechtlich nicht die bürgerähnliche Stellung ein wie in andern Städten, wo sie namentlich von der Zollzahlung befreit sind[7]).

III. Die Gäste.

1. Unzweifelhaft freilich lassen es auch die eben genannten Aufzeichnungen von Heiligenstadt und Soest nicht, ob die dort genannten „Gäste" nicht lediglich zu der Kategorie von Personen zählen, die das Braunschweigische Stadtrecht zusammenfaßt als die

> *gheystliken lude edder uthlude, de neyne stadplicht plegen to donde, alse schoten, waken, uthjagen, edder der stad behulpelik to wesende van oren personen wegen, se woneden binnen der stad edder dar enbuten*[8]).

---

[1]) Heiligenstadt Willk. (1335) 43, Wolf Urk. S. 11: ein *gast, der nicht eyn Meddewoner ist,* nachdem vorher von Bürger, Bürgersknecht und Mitwohner die Rede gewesen.

[2]) Soest alte Schrae (um 1350) 143 und 119, Seibertz II S. 401. 399; vgl. auch Soester Urteil für Siegen (1300—1350) *von bete geben,* Westfäl. Ztschr. XI S. 333.

[3]) Stadtr. (1218?): dem *extraneus* (XV. XXXVI) steht der *hospes,* der *in urbe residet et omnia iura civitatis adimplet* (XXV. XXXIII), gegenüber und erfreut sich bis zu einem gewissen Grade des *ius burgensie* (vgl. XIV), Keutgen Urk. S. 128. 130. 129.

[4]) Handf. (1249), die zwar die Ausdrücke *hospes, advena, extraneus, non burgensis* vielfach durcheinander wirft, aber unter dem *hospes non burgensis,* wofern er *facit usus ville* (vgl. z. B. 18 mit 107), den ständigen Mitwohner zu verstehen scheint, Gaupp St. R. II S. 85. 101.

[5]) Vgl. oben S. 2 Anm. 4.

[6]) (1230—1250) Herquet S. 631: über Erwerb des Bürgerrechts S. 632.

[7]) Vgl. oben S. 9 bei Anm. 1—5.

[8]) (1401) 290, Hänselmann I S. 125; vgl. Braunschweig Echteding (1532) XXVIII § 174, oben S. 13 Anm. 3.

Die ausdrückliche Erwähnung der *gheystliken lude* deutet an, daß hier unter *uthluden* überhaupt alle die verstanden sind, die als Pfaffen, Ministerialen, Grundhörige[1]) ihren allgemeinen Gerichtsstand nicht vor dem Stadtgericht hatten und die ferner auch grundsätzlich nicht zum Mittragen der städtischen Lasten verpflichtet, nicht *plichtbare lude*[2]) waren. In letzterer Beziehung freilich setzten die Städte vielfach durch, daß mindestens von Grundstücken, die dem Stadtgericht unterlagen, auch durch Angehörige jener Stände städtische Lasten mitgetragen wurden[3]). Und auch bezüglich des Gerichtsstandes gelang es den Städten, ihre eigenen Gerichte neben den Sondergerichten jener Stände[4]) für Klagen gegen letztere in gewissem Umfange kompetent zu

---

[1]) In Kap. CCXXVI *van hoveluden unde papen* des deutschen Stadtrechts von Lübeck (1294), Hach S. 364, gebietet der Rat bei 50 Mark Strafe, *dat nen borghere mut setten sin erve vor enen gast noch nen borghere ne schal vorcopen en erve, papen oder gheistlichen luden noch ridderen iof hoveluden, to neghener wis.* — Bei dieser Gelegenheit ist darauf hinzuweisen, daß bei Vorschriften über diese Art von Gästen letztere in der Regel nicht unter dem Gesamtnamen „Gast“, sondern unter der Bezeichnung ihres Standes, d. h. als *milites, rustici, clerici* und dgl. erscheinen.

[2]) Braunschweig Stadtr. (1401) 290, Hänselmann I S. 125; vgl. oben S. 8 bei Anm. 1—5.

[3]) Vgl. Soest Urt. f. Siegen (1300—1350), Westf. Zeitschr. XI S. 333, und alte Schrae (um 1350) 143, Seibertz II S. 401; Schwaney Stadtr. (1344), Wigand I, 4 S. 100; sowie namentlich den Beschluß von Mühlhausen (1302), Herquet S. 638, woselbst in Anbetracht des Schadens, den *phaphen, rittere unde iuden* der Stadt durch Nichterfüllen der städtischen Lasten von städtischem Besitz zugefügt haben, für alle Zeiten streng verboten wird, *ychcyme phaphen, rittere odir iuden vricit zu gebene an hoven odir an andirme ychcynirleyge gute.* Auf Lehngut u. dgl. ruht von vornherein nicht städtische Schoß- und Dienstpflicht; deshalb ist sein Besitzer im Sinne des Stadtrechts nicht *besezzen* (Freiberg Stadtr. II § 7 bei Ermisch S. 45). — Ohne Beschränkung sogar auf eigentümlichen Besitz von Stadtgründen verpflichten zu städtischen Leistungen z. B. Hameln Stadtr. (1277) 12, Keutgen Urk. S. 177; Freiberg Stadtr. (1296—1307) XXXIX § 3, Ermisch S. 233; Hildesheim Ratsschluß (1297), Doebner U. B. I S. 262.

[4]) Über grundherrliche Gerichte in Magdeburg vgl. Hagedorn S. 348, in Braunschweig unten Kapitel III. Im Verhältnis zu Dienstmannen-, geistlichen u. dgl. Gerichten werden sie selten erwähnt. S. dazu Below S. 90 Anm. 1.

machen[1]). Auch für diese letzteren, zwar in der Stadt wohnhaften, aber nicht zu ihrem Gerichtsverbande gehörigen Personen wird die dem Sachverhalt entsprechende ausdrückliche Bezeichnung „Gäste" selten angewandt[2]).

2a) Desto reichlicher findet sich die Benennung „Gast" für alle die, die außerhalb des Stadtgemeindebezirks und des mit ihm in der Regel zusammenfallenden Stadtgerichtsbezirks[3]) gesessen sind[4]). Häufig werden solche Auswärtige zum Unterschied von

---

[1]) Vgl. darüber die Ausführungen in Kapitel III an verschiedenen Stellen. Die dort cit. Vorschriften beziehen sich meist sowohl auf die in wie auf die außerhalb der Stadt wohnhaften *milites, rustici* u. dgl. — Man einigte sich u. U. mit einzelnen Personen. Die Gebrüder von Weidensee erhalten von Mühlhausen (1256), Herquet Nr. 135, die *oportunitas libere residendi* in der Stadt und zwar befreit von *teloneum* und *gescoz* (s. jedoch oben S. 16 Anm. 3), verpflichten sich aber dafür, sich im Falle einer Klage gegen sie vor dem städtischen *villicus* zu gestellen.

[2]) S. oben S. 16 Anm. 1.

[3]) Das regelmäßige Zusammenfallen des „Gebiets, innerhalb dessen die Stadt die Rechte einer Ortsgemeinde ausübt", mit dem Stadtgerichtsbezirk vertritt mit Recht Below S. 32 ff. und S. 82 bei Anm. 4: vgl. Gengler RA. S. 265 ff., aber auch Rietschel S. 221 Anm. 5. Nur wenn der Aftervogt ist *in dem wicbilde, iz si vor der stat oder in den gazzen oder in den husen, uf dem marcte oder wo he ist, da ist in gerichte*, nicht aber, wenn er *kumit uz disem wicbilde uf daz velt oder in ein dorf oder in ein vorwerc* (Freiberg Stadtr. XXXII § 2. 6 bei Ermisch S. 211); wer außerhalb jenes ersterwähnten Bezirks wohnt, es sei nun auf dem *gebirge, daz in die stat zu Vriberc gehoret,* oder auf dem *lande,* der ist — obwohl auch für dieses Gebiet die Stadt gewisse prozessualische Vorschriften gibt (z. B. II § 10. 12, XXIX § 4, XXXII § 6, Ermisch S. 46. 47. 183. 211) — ein *uzman* (I § 37, Ermisch S. 37). S. auch Breslau Rechtss. für Glogau (1280) 1, Korn S. 48: *landlute, dy beder syte buzen der stat wichbilde in anderme rechte gesessin sin,* verantworten sich u. U. vor dem Stadtgericht, zusammengehalten mit Rechtsbel. an Glogau (1315) 1, oben S. 10 Anm. 4: Bautzen Priv. (1282), Tzschoppe S. 398.

[4]) Insbesondere Brünn Schöffenb. (um 1350) 166. 167. 175, Rößler II S. 84. 85. 87, betont, daß, wer aus einem anderen Gerichte kommt, ein *advena,* ein *homo extraneus* sei. Vgl. ferner Wesel Urk. Buch 142, Wolters S. 67: *die eens vremdt mans pandt opbaidt voir dem gericht off buten dem Kerspel gesetten;* Sächs. Weichb. XXVIII § 1, Daniels S. 103: Dist. IV. 9 d. 5 und IV. 47 d. 4, Ortloff S. 198 und 275: Bresl. Landr. (1256) 195, Gaupp Schles. LR. S. 167: bairisches Rechtsbuch (1332), abgedruckt bei Grimm, deutsches Wörterbuch (Leipzig) IV, 1 Sp. 1456: *wir sprechen, daz alles gest sein, die in der stat nicht gesezzen* (= wohnhaft) *sint noch in der stat gerichte.* Andere Rechte bezeichnen als Auswärtigen, als *alienus* einfach den, der *extra*

den stadtbewohnenden Gästen noch ausdrücklich *advena hospes, hospes alienus, fremet gast, uzwerdig gast* genannt [1]) und als Männer gekennzeichnet, die *gestewyz* in die Stadt kommen [2]), als Kaufleute, die, anders als die im Weichbild gesessenen Krämer, *in gastes wissze farn* [3]). Sie zeichnen sich vor den in der Stadt wohnhaften Gästen eben dadurch aus, daß ihnen die Absicht dauernden Aufenthaltes in der Stadt mangelt [4]). Gäste, die *hir pleghen to lighende van einer tit tor anderen* [5]), bleiben eben aus jenem Grunde Gäste. Solche auswärtige Personen sind, wie das Braunschweigische Stadtrecht [6]) gelegentlich einer Vorschrift über Ausantwortung vererbten Gutes an Auswärtige es ausdrückt,

in ghastes wisen in der stad . . . . mit der vorsate, wen se dat ghevordert hedden, dat ere wonent denne hir nicht lengh en were.

b) Diese auswärtigen Gäste sind ebenso wie die Stadtgäste *nicht dingplichtich edder stadplichtich* [7]). — Einmal tragen sie städtische Lasten grundsätzlich nicht mit [8]), es sei denn, daß sie, selbst außerhalb wohnend, entweder von ihrem städtischen Grund-

---

civitatem wohnt (Schwerin Stadtr. — 1160? — 22 in ZRG. 9 S. 285; Braunschweig Hagen — 12. Jahrh. — 13 und Ottonianum — 13. Jahrh. — 15 in Hänselmann I S. 2 bezw. 5). Vgl. auch vorige Anmerkung.

[1]) Brünn Stadtr. (1243) 31, Rößler II S. 353; Hersfeld Verordn. d. Abts (1289), Wenck III U. B. S. 157; Soest Urt. für Siegen (1300—1350), Chron. d. dtsch. Städte Bd. 24 S. LXXV; Erfurt Zus. zu den Stat. (1313), Walch II S. 23; Schwerte Priv. (1397), v. Steinen I S. 1507.

[2]) Magdeb. Fragen III. 9 d. 2, Behrend S. 202.

[3]) Dist. V. 9 d. 24, Ortloff S. 295.

[4]) Vgl. aber oben S. 6 Anm. 1.

[5]) Hamburg Stadtr. (1292) M XI, Lappenberg S. 147.

[6]) (1401) 291, Hänselmann I S. 125. Vgl. auch Göttingen Stat. (1354), Pufendorf III App. S. 175: Bauern, die *der vredes willen . . . hir ene wile wonen wolden*, sowie oben S. 2 in und bei Anm. 1.

[7]) Braunschweig Stadtr. (1401) 291, Hänselmann I S. 125.

[8]) Goslar Stadtr. (um 1300), oben S. 14 Anm. 1; Prag Stat. Recht (1314—1418) 139, Rößler I S. 94; Göttingen Notiz im olde bok (um 1375), oben S. 6 bei Anm. 5; Braunschweig Stadtr. (1401) 290, oben S. 15 bei Anm. 8.

[9]) Freiberg Stadtr. (1296—1307) IV § 3, Ermisch S. 52; Prag, Rößler I S. XCIV.

besitz[9]) oder von den zu ihrem Gewerbebetriebe gehörigen und ständig in der Stadt befindlichen Gütern[1]) Schoß erlegen müssen. Anstatt dessen sind sie zollpflichtig[2]).

c) Weil ferner der allgemeine Gerichtsstand der auswärtigen Gäste sich außerhalb der Stadt befindet, müssen sie nur bei Vorliegen eines besonderen Gerichtsstandes[3]), namentlich also, wenn sie sich in der Stadt befinden, vor dem Stadtgericht antworten:

> *Quicunque mercandi causa civitatem intraverint, tam ipsi quam bona eorum sub iudicio illorum maneant, qui publice iuraverunt, iustam iudicii dare senteneiam, id est scabinorum*[4]).

Wanderten Gäste von außerhalb in eine Stadt ein und wurden daselbst Bürger, so hing während einer gewissen Zeit ihnen in bestimmten Beziehungen die ehemalige Gasteseigenschaft an[5]),

---

[1]) Löwenberg i. Schl. Willkür (1311) 4, Tzschoppe S. 489.

[2]) Vgl. oben S. 9 Anm. 1 bis 5, sowie Braunschweig Ottonianum (13. Jahrh.) 57, Hänselmann I S. 7.

[3]) Darüber s. unten Kapitel III.

[4]) Utrecht (1122), Hans. U. B. I S. 6, Festsetzungen Heinrichs V., nachdem sich Schultheiß, Kastellan und Utrechter Bürger über die gegen fremde Kaufleute ausgebrachten ungerechten Zölle beklagt haben. Marienburg Handf. (1276) 6 und 7, Gengler St. R. S. 277, trifft die Bestimmung, daß Streitigkeiten zwischen den in der Stadt wohnhaften Leuten des Landmeisters, die nicht dem Stadtgericht unterstehen *(exempti ab omni iure civium)*, und solchen Fremdlingen, die nicht auf städtischem, sondern eximiertem Boden Aufenthalt nehmen, nicht von dem Stadtgericht, sondern von dem ordentlichen Richter jener Leute zu entscheiden sind.

[5]) Namentlich im Beweisrecht: Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 76. 3; auch Riga umgearb. Stat. (um 1300) VII. 11, Napiersky S. 183; Euskirchen Stadtr. (1302) 4, Keutgen Urk. S. 156; Bremen Ordale (1305—1306) CXXII, Oelrichs S. 138. — Umgekehrt wird Bürgern, die ihre Bürgerschaft aufgeben, auch dann die Behandlung als Gäste angedroht, wenn sie in der Stadt bleiben und die Lasten tragen (Hildesheim Stadtr. 141 — um 1300 —, Doebner U. B. I S. 293); vgl. Mühlhausen, oben S. 15 bei Anm. 6 und 7. Bürger, die eine längere Weile aus der Stadt fahren, hören deshalb noch nicht auf Bürger zu sein (Braunschweig Ottonianum 50—13. Jahrh. —, Hänselmann I S. 7; Goslar Stadtr. — um 1300 —, Göschen 67, 24); Mitwohner dagegen sollen, um nicht wieder in die Stellung von Gästen herabzusinken, in solchen Fällen vorher das Bürgerrecht erwerben (Lübeck Urk. — 1397 —, Lüb. U. B. IV S. 375. 376). — Bezüglich der Außenbürger vgl. Gierke II S. 279 und Zeumer in ZRG. 23 S. 87 ff.: ihre Rechtsstellung ist sehr mannigfaltig, auch in prozessualer Hinsicht, bald mehr der der Gäste

und insofern unterschieden sie sich von den schon längere Zeit in der Stadt wohnhaften Bürgern. Bei Gästen dagegen, die außerhalb der Stadt ihren Aufenthalt behielten, machte es bei vorübergehendem Verweilen daselbst in prozessualer Richtung wenig aus, ob sie selbst wiederum in kleinerer oder größerer Entfernung von der Stadt gesessen waren, und namentlich, ob außerhalb des Territoriums, zu dem die betreffende Stadt gehörte. Nur in der Rechtsprechung des Brünner Schöffenstuhles taucht dieser letzte Gedanke, ein Ausfluß beginnenden staatlichen Bewußtseins, mit Klarheit auf und nimmt sogar in dem Satze:

Hospes dicitur is, qui non est terrigena, vel etiam, qui est sub domino alterius principis[1])

die Bezeichnung „Gast" nur für Exterritoriale in Anspruch, trotzdem, wie oben[2]) gezeigt, in Brünn auch die außerhalb des Stadtgerichtsbezirkes Wohnhaften keineswegs als Einheimische betrachtet und behandelt werden. Anderwärts dreht es sich doch mehr um Einzelheiten. Am ersten tritt noch der Einfluß von Entfernung und möglichenfalls exterritorialer Lage des Wohnsitzes des Fremden[3]) bei den Vorschriften über die Gastgerichte hervor[4]). Ferner kommen diese Umstände, von den Gerichtsstands- und den damit zusammenhängenden Arrestprivilegien der Stadt- und Territorialherren für ihre Ministerialen und Grundhörigen abgesehen[5]), bei manchen Sätzen aus dem Gebiete des Beweisrechts in Betracht[6]). Schließ-

(Hildesheim Stadtr. 93 — um 1300 —, Doebner U. B. I S. 288), bald mehr der der Bürger angenähert (Wesel Urt. Buch 136, Wolters S. 67).

[1]) Schöffenb. (um 1350) 566, Rößler II S. 263; vgl. ebenda 591 (Rößler II S. 272), sowie unten Kapitel VI.

[2]) S. 17 Anm. 4.

[3]) Er ist dann *uthlandesch* (Wittenburg Priv. — 1345 —, Meckl. U. B. IX S. 684), *extraprovincialis* (Stade Rechtsbr. 17 — 1209 —, Gengler St. R. S. 455).

[4]) S. unten Kapitel VI.

[5]) S. oben S. 17 Anm. 1.

[6]) Zum Nachteil des Exterritorialen z. B.: Leobschütz Priv. Ern. (1270) 43. 44, Gengler St. R. S. 246 (der innerhalb der *provincia* Gesessene überzeugt den Dieb mit drei, der außerhalb Gesessene mit sieben Männern); Salzwedel Rechtsbr. (1273), Pufendorf III App. S. 399 (der außerhalb der Mark Gesessene kann Bürger nur mit Bürgern, ein anderer sie auch *cum extraneis testibus* überzeugen). Zum Vorteil des Exterritorialen:

lich hängt die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Klage zu erheben, bisweilen von jenen Voraussetzungen ab[1]. Die weitere Frage, ob jemand Reichsangehöriger sei oder nicht, spielt in den prozeßrechtlichen Quellen der damaligen Zeit überhaupt keine Rolle. Wenn Below[2]) vom Handelsverkehr sagt, daß die auf die Gäste bezüglichen Bestimmungen „jedenfalls der Hauptsache nach Untertanen des deutschen Königs, sehr häufig Insassen desselben Territoriums" zunächst im Auge haben, so trifft das sicherlich auch für den Prozeß häufig zu[3]). Ausdrücklich genannt werden außerdeutsche Gäste überhaupt nur in Verträgen prozessualen Inhalts, die verschiedentlich mit ihnen abgeschlossen wurden[4]).

Wenn in diesen Verträgen z. B. Heinrich der Löwe den Gothländern versprach: *plenam ex iudiciaria potestate nostra iusticiam et correctionem consequantur,* oder Lübeck den Schweden zusicherte, sie zu behandeln, als wären sie Lübecker, so sind das mehr Bestärkungen alter Gepflogenheiten als Zeugnisse dafür, daß die Gothländer, die Schweden vorher rechtlos gewesen wären. Denn grundsätzlich sollte den Gästen überhaupt stets gleich den Bürgern zu ihrem Rechte verholfen werden. Unter der Voraus-

---

Er allein ist u. U. zum Elendeneide berechtigt (s. unten S. 30). — Über den Einfluß der Stammeszugehörigkeit in älterer Zeit auf dem Gebiet des Beweisrechts, namentlich bezüglich der Eigenschaften von Zeugen, vgl. Göhrum I S. 156 Anm. 2.

[1]) Bezüglich der Klagen von Mitbürgern gegeneinander in fremdem Lande s. Näheres unten in Kapitel III. — Der einem Herrn *ab extranea provincia* Entlaufene kann von jenem im Gegensatz zu andern Eigentümern auch noch nach Jahr und Tag beansprucht worden (Freiburg i. U. Handf. 48, Gaupp St. R. II S. 102). Vgl. auch Ratibor Einf. der Verjährung (1315), Tzschoppe S. 496; Breslauer Landr. (1356) 195, Gaupp Schles. L. R. S. 167; Wien Stadtr. (1221) 19, Keutgen Urk. S. 209.

[2]) Hist. Ztschr. 86 S. 69. S. auch Below in Jahrb. f. Nat. Ök. 75 S. 30.

[3]) Die Vorschriften indessen z. B. über Gastgerichte haben gerade ferner wohnende, namentlich auch außerhalb des Territoriums gesessene Gäste im Auge; vgl. unten Kapitel VI.

[4]) Z. B. Vertrag zw. Deutschen und Gothländern, bestätigt von Heinrich d. Löwen (1163), Lüb. U. B. I Nr. 3; Köln-Flandern (1197 und 1212), Hans. U. B. I S. 25 bezw. 40; Vertr. zw. deutschen Kaufleuten und Smolensk (1229 und 1255), Hans. U. B. I Nr. 232 bezw. 398; Lübeck-Schweden (1250) Lüb. U. B. I Nr. 170; Bremen-Flandern (1255), Ehmck I S. 305.

setzung, daß sie selbst es halten würden[1]), sollten sie desselben Rechtes[2]), desselben Friedens[3]) in der Stadt genießen wie die Bürger selbst. Letztere sollten lediglich wegen dieser ihrer Eigenschaft nicht vor einer Partei, die Gast ist, bevorzugt sein[4]). Die Verpflichtung einer unparteiischen Rechtsprechung zu Gunsten der Fremden ward nicht selten in die Eidesformel aufgenommen, welche Richter[5]), Urteiler[6]), Fronboten[7]) oder berufsmäßige Vorsprecher[8]) zu leisten hatten.

Hart genug war es schon, daß sich das Prozeßverfahren in der hier behandelten Zeit auch da, wo ausschließlich Gast mit Gast stritt, durchweg nach dem Recht am Orte des Prozesses richtete:

> *quod actor et reus consuetudines et iura locorum, in quibus litigant, observare debent, licet fortassis in aliis locis, ubi alia vigent iura, residentiam habent corporalem*[9]).

Und wie hier das Brünner, so entscheidet schon in früherer Zeit das Magdeburger Recht:

> *Ob sich zwene under ein ander wunden binnen wichbilde, die beide von windischer art sin here komen unde doch nine winede sin, die eine kome vore unde klage nach windischer site, die andere ne darf ime zu rechte nicht antwarten, ob her*

---

[1]) Goslar Stadtr. (1219) 22, Keutgen Urk. S. 181.

[2]) Riga Stadtr. (1225—1238) Einl. und 38, Napiersky S. 3 bezw. 10; Freising Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 309; Lübeck an Burggraf von Stromberg (1368), Lüb. U. B. III Nr. 672. Vgl. Siegburg an Köln (1284), Lacomblet II S. 468, und Köln Satzungen (1385), Ennen V S. 482 ff.

[3]) Braunschweig Ottonianum (13. Jahrh.) 57, Hänselmann I S. 7; Hamburg-Lübeck (um 1230), Hans. U. B. I S. 81. Vgl. Straßburg Erstes Stadtr. (12. Jahrh.) 1, Keutgen Urk. S. 93.

[4]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 167, Rößler II S. 85. Vgl. jedoch Rostock an Lübeck (um 1300), Lüb. U. B. II, 1 Nr. 124.

[5]) Dist. III. 1 d. 1, Ortloff S. 134; Göttingen gräfl. Eid auf dem Leineberge (1421), Havemann II S. 509.

[6]) Hamburg Stadtr. (1270) XI. 11, Lappenberg S. 60; Dist. III. 1 d. 2, Ortloff S. 134.

[7]) Dist. III. 1 d. 3, Ortloff S. 134.

[8]) Kassel Landgräfl. Satzung (1384) 29, Gengler Cod. S. 472.

[9]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 105, Rößler II S. 56.

wol beklaget in an der sprache, diu ime angeboren ist, nach wichbildes rechte [1]).

Mit Recht hebt Planck[2]) hervor, zwar habe jeder Fremde nach Magdeburgischem Recht[3]) einen Anspruch darauf, in der Sprache seiner Herkunft beklagt zu werden, also, wenn diese

[1]) Magdeb. Bresl. Recht (1261) 54, Laband RQu. S. 21. Nicht entgegensteht S. Ld. R. III. 79 § 2, der im Anschluß an § 1 von neu ausgesetzten Dörfern zu verstehen ist: ihr entweder vom Dorfherrn erteiltes oder von den Dorfgenossen selbst gesetztes Recht wird nur als Sonderrecht der Dorfgenossen, nicht aber als eine gleichberechtigt neben dem Landrecht stehende Rechtsbildung (wie z. B. das Markt- oder Stadtrecht) zugelassen. Die Bemerkungen von Kühns II S. 382. 383 zu Berlin Stadtbuch von 1397 (Buch III hinter qu. XCVIII). Fidicin I S. 172, sind schon aus dem letzterwähnten Grunde unrichtig, abgesehen davon, daß in der fraglichen Stelle nicht davon die Rede ist, es müsse jemand mit Zeugen sein Fremdtum beweisen (*oder*!), um nicht nach Berliner Lokal-, sondern nach sächsischem Rechte sich verteidigen zu dürfen. — In eine Zeit, da die einzelne Stadt das eigene Recht noch nicht zu voller Selbständigkeit durchgebildet hatte, fällt das bekannte und streitige Privileg des Abts Eggehard für Allensbach (1075), Keutgen Urk. S. 62: *omnibus eiusdem oppidi villanis mercandi potestatem concessimus, ut ipsi et eorum posteri sint mercatores, exceptis his, qui in exercendis vineis vel areis occupantur. Ipsi autem mercatores inter se vel inter alios nulla alia faciant judicia, preterquam quae Constantiensibus, Basiliensibus et omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa* . . Rietschel's Erklärung (S. 195) der gesperrt gedruckten Worte dahin, daß „die *mercatores* [von Allensbach] in ihren Rechtsstreitigkeiten vor Gericht sowohl am Orte selbst wie an anderen Orten das allgemeine Kaufmannsrecht genießen sollen", verträgt sich nicht mit dem Sinne des Worts *facere,* welches nicht ein leiden, sondern ein „handeln" bedeutet. In Allensbach richtet naturgemäß das Ortsgericht, unter Vorsitz des *advocatus* und Beisitz von Gemeindemitgliedern, seien dies nun speziell die *mercatores,* seien es die sonstigen *villani;* es ist nämlich eine einzige Gemeinde vorhanden, nicht ein Nebeneinander zweier Personalgemeinden (Below S. 30). Diese Gemeindemitglieder finden das Recht *(iudicia faciant).* Sobald im einzelnen Falle *mercatores* als Beisitzer fungieren (über die Bildung der Gerichte im allemannischen Rechtsgebiet s. Schröder S. 557 oben) — und dies dürfte die Regel dann gewesen sein, wenn der im Privileg genannte Wochenmarkt anstand —, sollen sie, wofern Allensbacher oder fremde *mercatores* (so mit Recht Keutgen Urspr. S. 214 Anm. 3) mit einander prozessieren, ausschließlich das gemeine Kaufmannsrecht, den Vorläufer des Stadtrechts, zur Anwendung bringen.

[2]) I S. 136.

[3]) Vgl. Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 1 d. 4, Laband S. 55: und ferner: S. Ld. R. III. 71. 70; Dist. VI. 26 d. 1, Ortloff S. 333.

wendisch sei, auf wendisch; aber abgesehen von diesem einen Zugeständnis darf, selbst wenn beide Parteien Stammesfremde sind, nur *nach wichbildes rechte*, nicht *nach windischer site* prozessiert werden[1]. Namentlich auf dem Gebiete des Beweisrechts war die Frage, welches Recht in Anwendung zu bringen sei, wichtig. Im Rechtsbuche von Herford[2] wird sie auf Ersuchen eines Fürsprechers des Herrn von der Lippe und dessen Meiers um Bescheid, wie sie einen in die Stadt gezogenen angeblich eigenen Mann gewinnen sollen, zu gunsten des Prozeßorts, des Stadtrechts mit der Begründung entschieden: *eres ummetes recht wiste men hir nicht.* — Daß Gäste die Anwendung ihres heimatlichen Prozeßrechts hätten in der Fremde verlangen können, war eine Ausnahme, bewirkt vielleicht durch ein besonderes Privileg, wie z. B. das bekannte vom Kaiser an Lübeck erteilte, wonach ein jeder seiner Bürger überall im Reich

> *se expurgabit absque captione secundum iura jam dicte civitatis*[3]).

Wo derartige Ausnahmen nicht galten, das Recht des Prozeßorts also eintrat, konnte sich der Gast bei Verstößen gegen Verfahrensvorschriften in der Regel nicht mit Rechtsunkenntnis entschuldigen[4].

---

[1]) Die Antwort muß vom Beklagten, evtl. mit Hülfe von Vorsprechern, so erteilt werden, daß die Gerichtspersonen sie verstehen können (Dist. VI. 26 d. 1, Ortloff S. 333).

[2]) (1360) 10, Wigand I, 1 S. 18. Vgl. auch Riga Umgearb. Stat. (um 1300) 2, Napiersky S. 142.

[3]) (1188) 5, Keutgen Urk. S. 184. Die Privilegien des Erzbischofs v. Riga usw. für alle die Ostsee u. Livland besuchenden Kaufleute (1277) und des Deutschordensmeisters usw. für die Lübecker (1299), Lüb. U. B. I nr. 379 bezw. nr. 688, lassen die Privilegierten ihre Streitigkeiten untereinander nach gothländischem bezw. lübischem Recht erledigen; sobald aber ein Eingeborener mit in Frage kommt, ist, auch wenn der Richter der Privilegierten richtet, das Recht des Prozeßortes in Anwendung zu bringen. Vgl. übrigens Priv. der Gräfin v. Flandern für die Kaufleute des Reichs (1252), Lüb. U. B. I nr. 180, wonach Urteile der flandrischen Schöffen in Deutschland in die Güter der Verurteilten so vollstreckt werden sollen, wie der flandrische Spruch verlangt; gegen ihre Personen jedoch soll nach dem Recht des Ortes der Vollstreckung vorgegangen werden.

[4]) Vgl. jedoch München Stadtr. Buch (1347) 262, Auer S. 101; Recht des Billwärder (um 1400) 23, Lappenberg S. 328.

Zweites Kapitel.

Vare, Elendeneid und prozessuale Stellvertretung.

Die grundsätzlich gleiche prozessuale Behandlung der Gäste hatte jedoch, teils zu ihren Gunsten, teils zu ihren Ungunsten, ihre Ausnahmen. Nicht nur verhältnismäßig am eigentümlichsten ausgeprägt, sondern auch, wie schon aus der außerordentlich häufigen Erwähnung in den Quellen hervorgeht, von ausnehmend praktischer Bedeutung für die Stellung der Gäste[1] war alles, was sich auf Gerichtsstand, auf Personal- und Sacharrest, auf Marktfrieden und Prozeßgeleit, sowie auf die sogen. Gastgerichte bezog; diese Gebiete mögen deshalb einer gesonderten Betrachtung weiter unten vorbehalten bleiben[2]. An dieser Stelle soll nur kurz auf einzelne Besonderheiten hingewiesen werden, die nicht jene Bedeutung besitzen, von denen jedoch ein Teil eine sogar ausschließliche Beziehung gerade auf Gäste hat.

I. Ausschließlich auf Gäste dürften u. a. gehen die Sätze, die mit Rücksicht auf Entfernung und Art des Wohnsitzes den Gästen die Fristen zur Klagerhebung[3] oder zur Rechnungslegung[4] verlängern, besondere Bestimmungen über die Orte treffen, wo sie zu laden oder die Entscheidungen ihnen zu verkünden sind[5]; die Sätze ferner, die den Gästen höhere Gebühren als Einheimischen auferlegen, handele es sich nun um Gefälle an die Gerichtsbehörden

[1]) Vgl. oben S. 2 bei Anm. 1.

[2]) Auch im Vollstreckungsverfahren, namentlich aber im Beweisverfahren zeigen sich umfangreiche Besonderheiten. Beide Gebiete bleiben indessen, vom Elendeneide und gewissen Besonderheiten des gastgerichtlichen Verfahrens abgesehen, von vorliegender Arbeit ausgeschlossen.

[3]) S. oben S. 21 Anm. 1: Freiburg i. U. Handf. (1249) 48; Ratibor Einf. d. Verj. (1315); Bresl. Landr. (1356) 195. — Vgl. auch Dist. I. 34 d. 2, Ortloff S. 67, und unten Kapitel VI.

[4]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 166, Rößler II S. 84.

[5]) Freiberg Stadtr. (1296—1307) I § 37. III § 3, Ermisch S. 36. 50 (Markt: Herberge); Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 40, 24. 47, 12. 52, 23. 52, 26. 67, 37 (Marktlaube: *de herberghe dar he* — sc. der Gast — *pleghet in to wanderende*); Frankfurt a/M. Priv. (1376), Lünig p. sp. IV Cont. S. 591 (*seine herberge, do er* — sc. der Gast — *inne gelegen hat*).

bei Rückerstattung abhanden gekommener, namentlich gestohlener oder geraubter Gegenstände [1]), bei Vornahme bestimmter prozessualer Handlungen [2]), bei Auskunft über das in der Stadt geltende Recht [3]); die Sätze schließlich, die das Rügerecht der Gäste betreffen [4]).

II. Wichtiger als die eben genannten erscheint eine Reihe von Vorschriften allgemeiner Natur. Es zählen zu ihnen namentlich die Regeln über die Beseitigung der *vare*, über den sogen. Elendeneid und über die prozessuale Stellvertretung.

1. Die Regeln über die Beseitigung der *vare* wird man mit Siegel [5]) am besten zerlegen in solche, die den Formalismus speziell beim Unschuldseide, und solche, die ihn überhaupt oder doch in ausgedehnten Partieen des Prozesses ausschließen sollen. Vom Unschuldseide nimmt Siegel [6]) an, daß seine Ableistung ohne *vare* bei leugbarer Schuld schon Ende des 12. Jahrhunderts allgemeiner Bestandteil des Kaufmannsrechts gewesen sei [7]). Wenn

---

[1]) Münster Stadtr. (1221) 39. 38, Keutgen Urk. S. 153: Dortmund Lat. Stat. (1254—1256) 11 und Urteilsbuch (1300 — 1350) 1. 2, Frensdorff S. 26 bezw. 108: Bremen angebl. Vertr. des Erzb. mit Stadt (1259), Ehmck I S. 337, und Ordale (1305) LXXV, Oelrichs S. 109: Hamburg Stadtr. (1270) XII. 6, Lappenberg S. 67: Hannover Stadtr. (um 1350?) III. 16, Vaterl. Arch. S. 362: Bresl. Landr. (1356) 195, Gaupp Schles. Landr. S. 167: Dist. IV. 9 d. 5, Ortloff S. 198. Eine Befreiung der deutschen Kaufleute von dieser Gebühr enthält Riga Priv. d. Erzbisch. (1275), Lüb. U. B. I nr. 362.

[2]) Dem Büttel für die Ladung: Freiburg i. U. Handf. (1249) 15, Gaupp St. R. II S. 85. Dem Büttel für die Verwahrung des Schuldners: Freiberg i. S. Stadtr. (1296—1307) XXXVI § 2, Ermisch S. 225. Dem Gericht bei Mißlingen erhobener Beweise: Münster Stadtr. (1221) 33. 32, Keutgen Urk. S. 152: Wesel Priv. Bestät. (1277) 13, Wigand IV. 4 S. 410. Dem Gericht vor Erklärung der beantragten Friedloslegung: Werden Vertr. zw. Abt u. Stiftsvogt (1317), Lacomblet III S. 121.

[3]) Magdeburg Schöffenspr. für Stendal (1334) II. 5 und 6, Behrend Urt. Buch S. 2. Vgl. überhaupt Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 1, 17: Magdeburg Alph. Samml. v. Schöffenspr. 338, Wasserschleben S. 98.

[4]) Braunschweig Stadtr. (1401) 207, vgl. 206, Hänselmann I S. 118, verbietet überhaupt, daß Rüge gegen Bürger von Nichtbürgern angebracht werde. Magdeburg Ratsordn. (1329), Magdeb. U. B. S. 200, verlangt demgegenüber nur eine vorherige Prüfung der Glaubwürdigkeit der *utwendighen lude*.

[5]) S. 33. 35. [6]) S. 36.

[7]) Vgl. Aachen Priv. (1166) 5, Keutgen Urk. S. 38: Priv. Friedr. I. für die Flandr. Kaufleute (1173) 4 und 8, ebenda S. 52: Lübeck Priv. (1188) 5, ebenda S. 184: Hamburg Priv. (12. Jahrh.), Lappenberg S. XL:

sich das auch nie mit Bestimmtheit wird nachweisen lassen, so ist doch die Wahrscheinlichkeit dieser Aufstellung sehr groß. Da beim Eid das genaue Nachsprechen vorgesprochener Worte in Frage kam und eine Vertretung durch Vorsprecher hierbei grundsätzlich nicht verstattet war[1], so befand sich der Fremde, der in einem andern Dialekt oder überhaupt nicht deutsch redete, in einem ganz offensichtlichen Nachteil. Selbst in Hildesheim, dessen Stadtrecht als das einzige in Deutschland den Gast bezüglich der *vare* bei der Ableistung des Eides schlechter stellt als den Bürger, heißt es:

> *Siquis non loquitur nostra lingua, non tenetur iurare ad vare*[2]).

Damit ist die erwähnte ungünstige Vorschrift tatsächlich auf einen kleinen Teil der Gäste beschränkt. Denn bei der großen Verschiedenheit der mittelalterlichen Mundarten erklären z. B. die Schöffen von Brünn[3]) nicht nur den Sachsen, Schwaben und Rheinländer, sondern auch den Wiener Bürger für einen *alienigena alium habens modum loquendi quam hic loqui consuetum est;* sie geben ihm demzufolge das Recht, nach Berührung des Kreuzes die Worte des Eides so auszusprechen, *sicut in suis partibus consuevit.*

Wenn Schröder[4]) meint, daß die niederländischen Kolonisten in der Regel das Privileg erhalten hätten, *sine vara* schwören oder überhaupt prozessieren zu dürfen[5]), und daß dies wohl der

---

Köln Vertr. mit Flandern (1197), Hans. U. B. I S. 25. Aus späterer Zeit erwähnen die gefahrlose Eidesleistung Fremder z. B. Köln Vertr. mit Flandern (1212), Hans. U. B. I S. 40, und Vertr. mit Berg (1262), Lacomblet II S. 290; Koblenz Altes Gerichtsbuch (1366—1424) 19 § 1, Bär S. 93.

[1]) Planck I S. 197 oben.

[2]) Stadtr. (um 1249) 40 und entspr. (um 1300) 38, Doebner U. B. I S. 105 bezw. 283. Nach Stadtr. (um 1249) 37. 38 und entspr. (um 1300) 35. 36, Doebner U. B. I S. 104 bezw. S. 283, schwört der Gast dem Bürger *sub pena que dicitur vare;* ein gleiches gilt für das Verhältnis von Bürger zu Bürger, während der Bürger dem Gaste gegenüber von der *vare* befreit ist.

[3]) Schöffenbuch (um 1350) 454, Rößler II S. 211.

[4]) S. 765. — Das sog. Priv. Friedrichs I. für flandr. Kaufleute (1173) 4, Keutgen Urk. S. 52, gibt keineswegs nur diesen das Recht *sine vara* schwören zu dürfen.

[5]) Z. B. Erzb. von Magdeburg für die Holländer der Kirche von Naumburg (1152), thüring. Rechtsdenkm. 1. 145; Heinrich d. Löwe für die Hollän-

erste Anstoß gewesen sei, im späteren Mittelalter die Gefahr im Rechtsgang überhaupt aufzuheben, so ist dies wohl nicht richtig. Einmal weisen Rechtsaufzeichnungen anderer Art in einer mindestens ebenso frühen Zeit wie jene flandrischen Privilegien auf eine Beseitigung der *vare* hin [1]). Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Notwendigkeit, den scharenweise anzusiedelnden, fernher stammenden Kolonisten ihr neues Recht zu fixieren [2]), zufälligerweise gerade für sie Niederschriften des Prozeßrechts in einer Zeit entstehen ließ, die verhältnismäßig nur wenige Aufzeichnungen solcher Art hervorgebracht hat. Daß in diesen Niederschriften des Verbots der *vare* gedacht wurde, geschah, weil man den Ansiedlern naturgemäß jene Befreiung von der *vare* ausdrücklich zusichern wollte, die auch sonstige Fremde genossen.

Im allgemeinen wurden seit dem 13. Jahrhundert die Einheimischen bezüglich der *vare* nicht anders behandelt als die Fremden:

> *precipimus, ut omne ius absque captione, quod vulgo vare dicitur, observetur tam de extraneis quam de burgensibus* [3]),

die Regeln über *vare* überhaupt meist ununterschieden danach, ob für Einheimische, ob für Gäste bestimmt, hingestellt. Höchstens in Verträgen, namentlich den von Köln [4]) oder den niedersächsischen

---

der des Fr. von Meckenstedt (1171), Hoyasches U. B. II, 5 S. 2; Priv. d. Erzb. von Bremen für Holländer (1171), Vogt, monum. Bremensia 1. 10. Vgl. Priv. Friedrichs I. für flandr. Kaufleute (1173) 4. 8, Keutgen Urk. S. 52; s. oben S. 27 Anm. 4.

[1]) s. Siegel S. 31 ff. In dem ebenfalls bei Siegel genannten sog. Vogtweistum von Gandersheim (1188), Harenberg S. 130, wird bezeugt, daß schon der Graf und Vogt Siegfried von Bomeneburg bestimmte Güter aus der Hand der Aebtissin empfangen habe, *ne [litones ecclesiae] captioso iudicio debeant iudicari;* jener Vogt ist identisch mit dem Grafen und Vogt Siegfried (IV.), der in einer Urkunde des Bischofs von Hildesheim 1134 genannt wird und vor 1150 stirbt (Harenberg S. 168—172).

[2]) S. Priv. Heinrichs d. Löwen (1171), oben S. 27 Anm. 5: *ut autem predictis emtoribus nulla possit inferri violentia, iusticiam eorum distincte iussimus subnotari.*

[3]) Goslar Priv. Friedr. II. (1219) 40, Keutgen Urk. S. 182.

[4]) Mit Berg (1263), Ennen II S. 466; mit Berg (1280), ebenda III S. 157; mit Berg (1318), Lacomblet III S. 136; mit Reifferscheid (1320), Ennen IV S. 63; mit Brabant und Aachen (1351), Lacomblet III S. 399; mit Oberwesel, Koblenz, Andernach und Bonn (1359), Lacomblet III S. 499.

Städten[1]) abgeschlossenen, versicherte man die Angehörigen anderer Städte und Länder noch ausdrücklich eines *equum iudicium, iudicium gratiosum et sine captione, genetlich gerethe sunder vair.*

2. Auch zur Entwicklung des Elendeneides[2]) wird die Rücksicht auf Gäste, welche im auswärtigen Lande der Freunde und Verwandten entbehren, ursprünglich nicht wenig beigetragen haben. In späterer Zeit erscheint er jedenfalls, anders als es bei der Befreiung von der *vare* der Fall ist, häufig sogar ausschließlich auf Gäste beschränkt. Wer mit Eidhelfern schwören müßte, diese aber aufzutreiben nicht im stande ist, darf unter gewissen Umständen einen *voreyt* leisten, *enelende geswerin*, d. h. eidlich beteuern, daß er lediglich *sinen ellendighen thuch* habe[3]); nur darf er, wenn er diesen Voreid in Anspruch nimmt, seine Unschuld noch nicht angeboten haben[4]). Solche Umstände liegen vor, zuweilen schon, wenn dem Beweisführer nicht die genügende Anzahl von Verwandten[5]), meist, wenn ihm nicht diese oder die erforderliche Menge von Freunden zur Verfügung steht. Letzteres wird natürlich am häufigsten gerade bei Gästen eintreten. Nicht

[1]) Münster-Friesland (1276), Wilmanns III nr. 988: Bündnis zw. Goslar, Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben (1335), Halberstädt. U. B. I nr. 443. Vgl. Priv. des livländ. Deutschlandmeisters für die lübischen Kaufleute (1299), Lüb. U. B. I nr. 688.

[2]) Vgl. über ihn Planck II S. 138 und 139.

[3]) Eschershausen bischöfl. Priv. (1133—1137), Böhmer Acta II S. 816: Nordhausen iura civitatis (1208), nach Senckenberg visiones S. 330 gedruckt bei Sachsse S. 286: Lübeck lat. Stadtr. (1263) LIV, Hach S. 202: Flensburg Stadtr. (1282), nach Westphalen monum. Cimbrica tom. IV S. 1944 gedruckt bei Sachsse S. 87: Bruchstück eines (Magdeburgischen?) Gesetzbuchs (13 Jahrh.?), Dreyer S. 170 und 171: Bamberg Stadtr. (1306) 157. 158, Zöpfl S. 46. 47: Magdeburg Schöffenspr. für Stendal (um 1340) XXVII § 2, Behrend Urt. Buch S. 112: Vertrag zwischen Mecklenburg, Sachsen, Schwerin und Lübeck, Rostock, Wismar, Grevismühlen usw. (1354), Lüb. U. B. III nr. 218: Berlin Stadtbuch (1397) III. Buch hinter qu. XCIV, Fidicin I S. 161: RLdR 45 § 4 und 5: Zweite Keure von Poperinghen Art. 8, Warnkönig III, 1 S. 297: niederdeutscher Rechtssatz, nach Racer Overysselsche Gedenkstukken 5. 387 und 6. 87 gedruckt bei Noordewier S. 167; Odensee Priv. (1477) 7, nach Kolderup Samml. V S. 207 gedruckt bei Sachsse S. 87.

[4]) Leobschütz Willkürrecht (1276), Böhme I Teil II S. 11.

[5]) Eschershausen bischöfl. Priv. (1133—1137), Böhmer acta II S. 816.

selten ist infolgedessen bei Erörterungen über den Elendeneid nur von ihnen die Rede[1]. In späterer Zeit heißt es sogar, daß in der Stadt nur der Gast Anspruch darauf habe, den Elendeneid ableisten zu dürfen, und zwar auch er nur, wenn er außerhalb einer bestimmten Entfernung von der Stadt[2], oder gar nur, wenn er außerhalb des Territoriums gesessen ist, in dem die Stadt liegt[3].

Hat der Berechtigte den erwähnten Voreid geleistet, so führt er den ihm obliegenden Eideshelferbeweis derart, daß er den eigenen Unschuldseid und dazu selbst die Eide der Eideshelfer ableistet, sei es in gleicher[4], sei es in verminderter[5], sei es sogar in vermehrter Anzahl[6]. Oder aber er bringt wenigstens einen Teil der Eideshelfer auf; dann schwört er seinen Unschuldseid, die Eideshelfer leisten ihren Eid ab, und hierauf schwört der Beweisführer, sei es allein[7], sei es mit den Eidhelfern[8], so viele

---

[1]) Brünn Stadtr. (nach 1300) 63, Rößler II S. 364; desgl. Flensburg und Odensee, s. oben S. 29 Anm. 3.

[2]) Braunschweig Stadtr. (vor 1300) 80, Hänselmann II S. 225. Vgl. Lüneburg Statuten (vor 1400) XXXIX, Kraut S. 54.

[3]) Magdeburg Schöffenspr. f. Stendal (um 1340) XXVII § 2, Behrend Urt. Buch S. 112; vgl. Leobschütz Willk. Recht (1276), s. oben S. 29 Anm. 4. S. auch unten S. 32 bei Anm. 7. Es ist nicht richtig, wenn Planck II S. 138. 139 — unter Berufung auf: Magdeburg für Breslau (1295) 19, Laband RQu. S. 30; Magdeburg für Görlitz (1304) 58, Tzschoppe S. 461; Kulm III. 24, Leman S. 58; Glogau Rechtsb. (1386) 225, Wasserschleben RQu. S. 32; Magdeburg Schöffenspr. für Stendal von 1333, XXVI § 2, und von 1340, XXVII § 2, Behrend Urt. Buch S. 102 bezw. 112; Sächs. Weichbild CII § 3, Daniels S. 51 — behauptet, das Magdeburgische Recht habe den Elendeneid überhaupt verboten.

[4]) Eschershausen bischöfl. Priv. (1133—1137), Böhmer acta II S. 816; Bamberg Stadtr. (1306) 157. 158, Zöpfl S. 46. 47; RLdR 45 § 4.

[5]) Nordhausen jura civit. (1208), oben S. 29 Anm. 3; Bruchstück eines (Magdeburgischen?) Gesetzbuchs (13. Jahrh.?), Dreyer S. 170. 171.

[6]) Flensburg Stadtr. (1282) und Odensee Priv. (1477) 7, beide oben S. 29 Anm. 3.

[7]) Lübeck Stadtr. (1263) LIV, Hach S. 202; Bamberg Stadtr. (1306) 157. 158, Zöpfl. S. 46. 47; zweite Keure von Poperinghen Art. 8, Warnkönig III, 1 S. 297.

[8]) Bremen Vertr. mit Rustringen (1220), Ehmck I S. 141. Hier wird auch, ohne Beziehung auf Elende, eine interessante Abart wiederholten Eides erwähnt: Der nicht auf handhafter That ergriffene Räuber *se totiens iuramento expurget, quot marcas actor ab ipso requirit.*

Eide ab, bis die Eide des mangelnden Teiles der Eideshelfer hierdurch ersetzt sind. — Bisweilen wird für den Elenden von vornherein eine geringere Zahl von Helfern festgesetzt; diese muß der Beweisführer dann aber auch sämtlich herbeiführen[1]).

Die Anwendung des Elendeneides zu Gunsten der angreifenden Partei ist höchstens ganz ausnahmsweise gestattet worden[2]); sie wird sogar einmal ausdrücklich verboten[3]). Grundsätzlich diente der Eid der Verteidigung des Beklagten, und zwar ursprüng-

---

[1]) Vertrag zw. Mecklenburg, Sachsen usw. (1354), oben S. 29 Anm. 3.

[2]) Planck II S. 138 beruft sich hierfür auf das Hallesche Recht für Neumarkt (1285) § 29, Laband RQu. S. 11, und zwar in der Fassung bei Homeyer Extravag. S. 259 ff. § 19: *Si respondet, se debitum persolvisse, hoc statim vel ad duas septimanas in reliquiis obtinebit scilicet ipse tercius vel iurat Enelende.* Es handelt sich bei dieser Fassung wahrscheinlich um eine lübischrechtliche Überarbeitung des genannten Rechtsdenkmals (vgl. Homeyer Extrav. S. 265 und unten in Kapitel III): bei dieser Überarbeitung könnten die unklar gefaßten §§ 28. 29 der Halleschen Rechtsmitteilung sehr wohl mißverstanden und dem Wortlaut des § 29 (ebenso wie vorher schon dem des § 15) die Worte *vel iurat Enelende* unter Beziehung auf den Beklagten hinzugesetzt worden sein, der tatsächlich zwar im § 15, nicht aber im § 29 der Rechtsmitteilung als schwörender Teil gedacht ist. — Eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß in der That wenigstens das lübische Recht den Elendeneid auch zu Gunsten des Angreifers gekannt haben mag, erschließt indessen der Landfriede vom 1. November 1354 (oben S. 29 Anm. 3), an dem sich Lübeck und eine große Zahl der mit seinem Recht bewidmeten Städte beteiligt haben: derselbe enthält gegenüber dem sonst gleichlautenden Landfrieden vom 27. Februar 1353 (Lüb. U. B. III nr. 158) einige Zusätze, unter ihnen den, daß *elende lude* nicht wie im allgemeinen die Bürger ihre *beruchteden* Missethäter selbzwölft, sondern schon selbdritt gewinnen dürfen, wofern sie nur zuvor *ere elende besweren mit ereme rechte.* — Was die von Bodman II S. 643 aus einem angeblichen Eltviller Urteilsbuch gebrachten Belege für den Überführungseid des Elenden anlangt, über die sich schon Homeyer RLdR S. 473. 474 Anm. nicht unbedenklich äußert, so darf man ihnen gegenüber neuerdings wohl alle Zurückhaltung bewahren. Vgl. H. Meyer in ZRG. 37 S. 309 ff., namentlich S. 333 ff. über die Fälschung gerade des Eltviller Urteilsbuchs durch Bodman.

[3]) Bruchstück eines (Magdeburgischen?) Gesetzbuchs (13. Jahrh.?), Dreyer S. 170. 171: *mer de Clegere scal sine Lüde al hebben, de mit eme al daet sweren solen;* vgl. Magdeburg Rechtsmitt. an Stendal (1333) XXVI § 2, Behrend Urt. Buch S. 102.

lich ausschließlich des wegen Ungerichts Beklagten[1]). Später wird er vereinzelt auch für Klagen um Schuld[2]) und auf Erbe und Gut[3]) erwähnt. Je mehr die strengen Regeln über *vare* verschwanden, je häufiger die materielle Beweiswürdigung Platz griff, um so mehr verflüchtigte sich der ursprüngliche Sinn des Elendeneides: Johann von Buch bezeichnet ihn einmal als *dul*[4]). Immerhin hat er sich länger gehalten, als man nach Planck[5]) vermuten möchte. Denn wenn man davon absieht, daß das Magdeburgische Recht ihn für den um Erbe Beklagten gänzlich und im Übrigen bei Nichtgästen verbietet[6]) und daß auch im Lübischen Recht letzteres der Fall zu sein scheint[7]), steht er im 14. Jahrhundert noch in voller Geltung. —

3. Endlich besitzen alle die Regeln, die zu gunsten dieser oder jener Partei gestatten, Handlungen, die ihr selbst obliegen würden, durch Dritte vornehmen zu lassen, naturgemäß für das Gästerecht eine besondere Bedeutung. — So liegt z. B. bei gewissen Missetaten, namentlich bei Totschlag und kampfbaren Wunden, den städtischen Gerichtsbeamten die Pflicht zur Erhebung und Durchführung der Klage ob,

---

[1]) Eschershausen bischöfl. Priv. (1133—1137), Böhmer acta II S. 816; Nordhausen iura civit. (1208), oben S. 29 Anm. 3; Bremen Vertrag mit Rustringen (1220), Ehmck I S. 141; Hallesches Recht für Neumarkt (1235) § 15 in der Fassung bei Homeyer Extrav. S. 259 ff. § 11, Laband RQu. S. 10; Lübeck Stadtr. (1263) LIV, Hach S. 202; Leobschütz Willk. Recht (1276) oben S. 29 Anm. 4; Bruchstück eines (Magdeburgischen?) Gesetzbuchs (13. Jahrh.?), Dreyer S. 170. 171; Bamberg Stadtr. (1306) 157. 158, Zöpfl S. 46. 47; zweite Keure von Poperinghen Art. 8, Warnkönig III, 1 S. 297.

[2]) Flensburg Stadtr. (1282), oben S. 29 Anm. 3; Berlin Stadtbuch (1397) III. Buch hinter qu. XCIV bezw. XCVIII, Fidicin I S. 161. 172; RLdR 45 § 4. Möglicherweise gehört hierher auch Hallesches Recht für Neumarkt (1235) § 29 bei Homeyer Extravag. S. 259 ff. § 19, worüber oben S. 31 Anm. 2.

[3]) Brünn Stadtr. (nach 1300) 63, Rößler II S. 364. Vgl. aber Magdeburg Schöffenspr. f. Stendal (um 1340) XXVII § 2, Behrend Urt. B. S. 112.

[4]) RLdR 45 § 5.

[5]) II S. 138.

[6]) Oben S. 30 Anm. 3 und S. 32 Anm. 3.

[7]) Wenn man Stadtr. (1263) LIV mit (1294) XCI, Hach S. 202 bezw. 289, zusammenhält, daneben aber die oben S. 31 Anm. 2 angeführten, für den Elendeneid sprechenden lübischrechtlichen Stellen berücksichtigt.

wenn diese Missetaten gegen Elende, d. h. gegen Leute ausgeführt sind, die selbst nicht im stande sind zu klagen und die keine klagebereiten Verwandten in der Nähe besitzen[1]. Nicht selten wird hervorgehoben, daß dieser Satz in erster Linie den Gästen, den Fremden zu gute kommen muß[2]. — Des Ferneren gehören hierher die Vorschriften über die sog. Fürsprecher, d. h. Leute, die in der Verhandlung vor Gericht der anwesenden Partei zur Seite treten und ihr Wort sprechen. Etwaige Formfehler bringen dann, weil nur von den Fürsprechern, nicht von der Partei selbst begangen, der letzteren nicht den infolge strenger Regeln über *vare* drohenden Rechts- und Prozeßverlust. Freilich ist der Satz der flandrischen Quellen, es müsse der gegen eine *oppidanus* klagende *extraneus setten eenen pörter recht te pleghene*, welcher ebensowohl die Aufgabe hat, den Prozeß an der Seite der betreffenden Partei durchzuführen, wie auch die letztere ihrem städtischen Gegner ebenbürtig zu machen[3], dem deutschen Rechte nicht bekannt. Hier scheint ursprünglich sowohl bezüglich der Frage, ob die Partei sich eines Fürsprechers bedienen müsse[4], wie bezüglich des Punktes, wer zum Fürsprecher geeignet sei, auch für Gäste im wesentlichen

---

[1]) Freiberg Stadtr. (1296—1307) XXX § 1. 2, vgl. 3. 4, Ermisch S. 190; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2d. 74, Laband S. 52; Magdeb. Fragen I, 2 d. 14 und 15, Behrend S. 47. 48; Magdeb. Schöffenurteil. Böhme II, 2 S. 148. 149; Lüneburg Stat. XCV, Kraut S. 76.

[2]) Köln Schied (1258) Klagepunkt 35 des Bischofs und Entscheidung dazu, Keutgen Urk. S. 161. 169; Brünn Stadtr. (nach 1300) 70, Rößler II S. 365. Auch geistliche Gerichte schritten häufig zu Gunsten von Gästen ein: Vgl. Schreiben Papst Gregors IX. an die Geistlichkeit von Bremen (1234), Lüb. U. B. I nr. 65; dort waren Pilger aus Soest beraubt worden *propter quod eorum voti executio impeditur*.

[3]) Bennecke S. 38 bei Anm. 3 (Jahr 1248) und S. 52.

[4]) Volle Freiheit, ohne Fürsprecher zu prozessieren, gibt z. B. einem jeglichen Mann Dist. IV. 26 d. 12, Ortloff S. 239; vgl. auch Planck I S. 195. In Köln Eidbuch (1341) VII. 4, Stein Akten I S. 38, wird, vielleicht mit Rücksicht auf die Formlosigkeit und Schnelligkeit des Verfahrens, ein Auftreten von Fürsprechern vor den *richtern van gestin* (vgl. unten Kap. VI) überhaupt verboten. — Nur Hannover Stadtr. (um 1350) III. 12, Vaterl. Arch. S. 361, und Minden Stadtr. (um 1300) 12, Doebner Städtepriv. S. 33, drohen dem Gaste, der *sine prolocutore suum verbum loquitur*, eine Strafe von 4 Solidi an, zwingen aber auch den Bürger bei 6 Denaren Strafe zur Annahme eines Fürsprechers.

Freiheit geherrscht zu haben[1]. Diese Freiheit wird, wenigstens in der letzterwähnten Beziehung, später zu gunsten der Bürgerschaft in zwiefacher Hinsicht eingeschränkt. Einmal kamen nämlich, als im Gegensatz zu früherer Zeit[2]) die Vorsprecher Honorar fordern durften, berufsmäßige einheimische Vorsprecher auf, die der Bürger und der Gäste Wort sprachen; wo sie existierten, wurde den Gästen nicht gestattet, Vorsprecher zu sein[3]. Freilich mußten solche berufsmäßige Vorsprecher dann auch für Gäste unter allen Umständen eintreten[4], konnten sich also dessen unter Berufung auf die Gasteseigenschaft nicht mehr, wie früher zuweilen, weigern[5]. Zweitens sollte in Sachen, die die Stadt oder den Rat betrafen, bei Strafe ein Bürger nicht ohne Erlaubnis des Rats Fürsprecher eines Gastes werden[6], und ferner in Prozessen, in die ein Bürger verwickelt war, der Fürsprecher eines Gastes nicht mehr als die gesetzliche Taxe für seine Tätigkeit fordern dürfen[7]. — Namentlich aber ist die eigentliche prozessuale Vertretung der (abwesenden) Partei für das Gästerecht bedeutungsvoll geworden.

Das deutsche Recht kennt die prozessuale Vertretung, von der notwendigen Vertretung der Weiber, Kinder, Unsinnigen ab-

---

[1]) Jeder Mann kann in jedem weltlichen Gericht Fürsprecher werden, namentlich also der Gast im auswärtigen Gericht: Magdeb. Fragen I. 5 d. 1, Behrend S. 81; so auch schon SLdR. I 61 § 4 und 60 § 2 (vgl. Planck I S. 198. 199). Als Gegenbeispiel führt Planck ebenda Schwerin Stadtr. (um 1160) 22, ZRG. 9 S. 285, an: aber der Satz: *si quis extra civitatem manens querimoniam de cive fecerit, potest se civis cum quolibet defendere, alienus vero cum cive aliquo defendet se* bezieht sich nicht auf Fürsprecher, sondern auf Zeugen. — Der Auswärtige durfte aber, mit Rücksicht auf mangelnde Rechtskenntnis, anders als der Einheimische, ohne Weiteres eine Berufung zum Fürsprecher ablehnen (Dist. IV. 26 d. 3, Ortloff S. 238). — Berufung der Vorsprecher *uth der gemeine* schreiben nur vor die späten Statuten von Verden (1416) 182. Pufendorf I App. III S. 136.

[2]) Noch in Pösneck Gerichtsordn. (1351) 4 und 5, Gengler St. R. S. 357, wird verboten, einen Bürger oder Nichtbürger als Vorsprecher zu *miten*, d. h. ihm für seine Tätigkeit Geld zu geben.

[3]) Kassel landgräfl. Satzung (1384) 29, Gengler Cod. S. 472.

[4]) Kassel, siehe vorige Anm.

[5]) Hannover Stadtr. (um 1350) III. 32, vaterl. Archiv S. 379.

[6]) Heiligenstadt Willk. (1335) 79, Wolf Urk. S. 16.

[7]) Hannover Stadtr. (um 1350) III. 32, s. oben Anm. 5.

gesehen, ursprünglich nur bei ganz bestimmten Alters- und Gesundheitshindernissen[1]. Im übrigen darf „ein selbständiger Mann, der aus beliebigem Grunde vor Gericht nicht erscheinen kann oder auch nicht will", zunächst selbst im Falle echter Not nicht einen gewillkürten Vertreter, einen Vormund, an seiner Statt verhandeln lassen[2]. Der Anstoß zur Änderung dieses Zustandes in der Richtung, daß zunächst einmal die Bestellung eines Vormundes wenigstens im heimischen Gericht, später auch der außerhalb von einem Abwesenden erkorene Vormund zugelassen werden mußte[3], ging von den Städten aus. Denn deren steter Handel mit ferner Wohnenden drängte in erster Linie auf die unbedingte Möglichkeit der prozessualen Stellvertretung. Der Verkehr mit Flandern und Holland scheint für diese Entwicklung wichtig geworden zu sein. Schon 1212 heißt es in einem Vertrage zwischen Köln und Flandern:

> *Si aliquis etiam de Colonia in Flandria aliquem Flandrensem . . . convenire voluerit, statutum est, ut per nuncium suum sicut per se ipsum . . . omne ius suum prosequatur, et Flamingi apud Coloniam similiter*[4].

Es werden also bereits damals in der Fremde bestellte Vertreter auswärtiger Kläger im diesseitigen Gericht zugelassen. Ähnlich lautet eine Mitteilung des Vogtes und Rates von Bremen an die Gräfin von Flandern aus dem Jahre 1255:

> *Si autem mercator (sc. Flandrie) diem placiti sui expectare non poterit, fideiussor suus vel alius poterit pro eo respondere*[5].

Diese Urkunde beruht auf einem Vertrage, wie er fast gleichlautend von einer großen Zahl deutscher Städte mit Flandern abgeschlossen worden ist[6], der also in hohem Grade zur Verbreitung des Instituts der prozessualen Vertretung in Deutschland bei-

---

[1] Planck I S. 188—190.

[2] Planck I S. 190.

[3] Planck I S. 191. 192.

[4] Hans. U. B. I S. 40. 41.

[5] Ehmck I S. 305: wiederholt z. B. 1307 und 1360.

[6] Anmerkung des Herausgebers zu der in der vorigen Anm. erwähnten Urkunde.

tragen mußte. Es findet sich demgemäß die prozessuale Vertretung auch einheimischer Parteien bereits im Ausgang des 13. Jahrhunderts[1]), namentlich dann, wenn der einheimische Kläger oder Beklagte eine Reise anzutreten sich genötigt sieht[2]), immer jedoch unter der Voraussetzung, daß der Vertreter im heimischen Gericht der Partei bestellt wird. Zahlreicher freilich sind die Fälle, wo des Vertreters — und zwar gerade des außerhalb ernannten Vertreters — eines Gastes gedacht wird[3]). Zuweilen erscheint sogar das Auftreten eines Boten des (klagenden) Gastes als das regelmäßig Gedachte[4]). Überall da, wo der Vertreter des Gastes nicht im Bezirk des Prozeßgerichts bestellt wird[5]), muß der (auswärts ernannte) Vertreter ein Schreiben des auswärtigen Gerichts, der fremden Stadt vorlegen können, in dem seine Bestellung zum Vertreter des Gastes beglaubigt wird[6]). Diese Vertreter der Gäste, als (*plenipotentes*) *procuratores*, (*certi*) *nuntii*, *interposita persona*, *vormunder*, (*ware*) *bode*, (*geweldige*) *boide* usw.

---

[1]) Z. B. Freiberg Stadtr. (1296—1307) XLIX § 20, Ermisch S. 259.

[2]) Hamburg Stadtr. (1270) V. 6, Lappenberg S. 25; desgl. Riga Umgearb. Stat. (um 1300) II. 5 § 1. 2, Napiersky S. 155.

[3]) Köln Schied (1258) Klagepunkt 7 der Bürger und Entscheidung dazu, Keutgen Urk. S. 164. 170; Köln-Nimwegen Vertr. (1278), Lacomblet II S. 421; Lippstadt an Lübeck (1281), Lüb. U. B. I nr. 409; Hildesheim Stadtr. (um 1300) 17. 18, Doebner U. B. I S. 281; Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 18, 9 und 70, 8. Vgl. Bamberg Stadtr. (1306) 66 und 68, Zöpfl S. 22, woselbst einem Gaste unbedingt, einem Bürger nur mit Zustimmung des Beklagten prozessuale Vertretung bewilligt wird.

[4]) Köln-Soest Vertr. (1276), Seibertz I S. 460; Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 81, 34.

[5]) Das trat z. B. ein, wenn der Gast keine Zeit hatte, das Ende eines, wenn auch gastgerichtlichen, Verfahrens abzuwarten (Freising Stadtrechtsb. — 1328 — 69 bei Maurer S. 319; Magdeburg alph. Samml. von Schöffenspr. Kap. 427 bei Wasserschleben S. 118). In manchen Städten war übrigens den Bürgern teils unbedingt (Hameln Donat 25 — 14. Jahrh. —, Meinardus S. 567), teils unter gewissen Umständen (Dortmund jüngste Stat. Samml. 27 — um 1400 —, Frensdorff S. 175) verboten, Gäste als Vormünder vor Gericht zu vertreten.

[6]) Köln-Soest Vertr. (1276), Seibertz I S. 460; Brünn Schöffenb. (um 1350) 591, Rößler II S. 272; Dist. III. 10 d. 4, Ortloff S. 154. Beispiele solcher Schreiben: Lippstadt an Lübeck (1281), Lüb. U. B. I nr. 409; Wisby an Danzig (1346), Hans. U. B. III S. 39; Brügge an Reval (1348), Hans. U. B. III S. 66.

bezeichnet, nehmen eine Stellung ein *tamquam si dictus eorum conciris personaliter presens esset*[1]). Die Sache steht in ihren Händen *tho winne unde tho verlees*[2]). Ja es wird sogar einmal, offenbar unter dem Einfluß des kanonischen Rechts, gestattet, daß sie bei Strafsachen *in animas* ihrer Auftraggeber den Reinigungseid schwören[3]). Gleich ihren Vollmachtgebern sind sie insbesondere verpflichtet, für Klagengewere und Beantwortung der Widerklage Sicherheit zu leisten[4]).

Drittes Kapitel.

Vom Gerichtsstande.

I. Allgemeines.

Der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten fiel in der hier behandelten Periode im Wesentlichen bereits mit dem forum domicilii zusammen[5]) und besaß naturgemäß hervorragende Bedeutung. Doch bietet gerade für eine gästerechtliche Betrachtung die Lehre von den sogenannten besonderen Gerichtsständen noch mehr Interesse. Diese Gerichtsstände unterwerfen den Beklagten dem Spruche eines außerheimischen Gerichts, und die Sicherheit der Rechtspflege eines Landes hängt zu einem großen Teil von dem Reichtum und der Zweckmäßigkeit der Vor-

[1]) Köln-Soest Vertr. (1276), Seibertz U. B. I S. 460. Ähnlich Freising Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 319; Brünn Schöffenb. (um 1350) 591, Rößler II S. 272.

[2]) Vgl. die Belege oben S. 36 Anm. 2.

[3]) Köln Schied (1258) Klagepunkt 7 der cives und Entscheidung dazu, Keutgen Urk. S. 164. 170. Allerdings wird hier die Sendung eines Bevollmächtigten ausnahmsweise von *iustus metus* des Auftraggebers bezüglich der Reise abhängig gemacht; der Beauftragte hat das Vorhandensein der Voraussetzung zu beweisen.

[4]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 70,8 und 81,34; Dist. III. 10 d. 4, Ortloff S. 154.

[5]) S. oben S. 3 ff., sowie über den Einfluß des Hantgemals und des Heimatsrechts auf den Gerichtsstand in der ältesten Zeit Homeyer Heim und Stobbe Gerichtsst. S. 432 ff.

schriften ab, die sich auf jene Gerichtsstande beziehen, von der Stärke der Garantieen dafür, daß sich der Beklagte diesen Vorschriften tatsächlich unterordnet. In dieser Beziehung zeigt die Rechtsentwicklung in Deutschland seit etwa dem 12. Jahrhundert eine rückläufige Bewegung. Bei den Klagen um Schuld büßt das forum contractus, d. h. des Ortes, wo der Vertrag geschlossen ist, bei den Klagen aus Frevel und Ungericht das forum delicti commissi die Bedeutung, die es nach den älteren stadt- und landrechtlichen Quellen besitzt, schließlich völlig ein. Dafür bewirken die schrankenlos angewandten fora arresti und deprehensionis in ihren Folgen eine völlige Verwirrung aller Gerichtsstandsverhältnisse. Nur das forum rei sitae wahrt seine bisherige Stellung.

1. Der Grund dieser Verwirrung lag in der Schwächung der kaiserlichen Gewalt, deren Aufgabe es gewesen wäre, der Justizweigerung und -verzögerung zu steuern[1]), und in der hieraus folgenden Auflösung des Reichs in Verbände, deren Beziehungen einen „halb völkerrechtlichen Charakter" trugen[2]). Denn nunmehr strebten vorzugsweise die Städte bezw. die Stadtherren, deren Bürger in weit höherem Maße als die Bewohner des platten Landes in den Fernverkehr und die hieraus erwachsenden Streitigkeiten hineingezogen wurden, ein doppeltes Ziel an.

a) Einmal sollten alle Prozesse, in die Bürger als Beklagte verwickelt waren, nach Möglichkeit ausschließlich vor dem heimischen Stadtgericht entschieden werden. Diesem Zwecke dienen die schon im 12. Jahrhundert den Städten verliehenen Evokationsprivilegien, kraft deren die Bürger bestimmter Städte Ladungen in auswärtige Gerichte nicht zu folgen, sondern nur vor den Gerichten ihrer Stadt zu Recht zu stehen brauchten. Hier freilich müssen dann Kläger, die von außerhalb kommen, auch stets Recht erlangen können. In der Tat ist dies auch die Regel gewesen. Nur eine kleine Stadtrechtsgruppe, Freiburg i. Br. nämlich und einzelne seiner Tochterrechte, nimmt eine Ausnahmestellung ein und verweigert dem auswärtigen Kläger Ge-

[1]) Vgl. Wach S. 39 bei Anm. 1 und 2.
[2]) Gierke II S. 389 ff., Wach S. 38 ff.

richt wegen gewisser Delikte, die er außerhalb der Stadt von deren Bürgern erlitten hat[1]).

Schon oben (S. 3 bei und in Anm. 2) ist darauf hingewiesen worden, daß die älteren Evokationsprivilegien mehr den allgemeinen Gerichtsstand der Bürger festsetzen, nicht jedoch besondere Gerichtsstände für die einzelne Sache ausschließen sollten. Es mußten die Gerichte „auswärtiger Stifter und weltlicher Herren", deren Untertanen die Bürger gewesen, oder die Vögte der Stadtherren selbst, soweit sie außerhalb der Stadt richteten, dem Stadtgericht weichen[2]); nur hier sollten die Bürger voll dingpflichtig sein. Derartige Privilegien brauchten an sich das forum contractus und delicti commissi nicht zu verdrängen[3]). Anders steht es mit den späteren Evokationsprivilegien, welche nicht den allgemeinen Gerichtsstand regeln, sondern einfach Ladungen jeder Art in auswärtige Gerichte verbieten:

> *Videntes afflictiones et pressuras, quas ab extrinsecis iudicibus sustinuerunt, qui eos extra civitatem ad aliena et insolita iura solebant evocare, statuimus, ne quis iudex extrinsecus manens quemquam ex civibus pro aliqua causa presumat evocare, nisi prius querimoniam suam in civitate coram civitatis rectoribus vel coram nobis exsequatur*

---

[1]) Freiburg i. Br. Rotel (um 1200) 69: *Si burgensis vadens in provinciam extraneum percusserit vel capillaverit, et extraneus in civitatem veniens conquestus fuerit, nullam satisfactionem erit habiturus* (Keutgen Urk. S. 125): ähnlich Bern Stadtrecht (1218?) XXXVI § 1, ebenda S. 130, und allgemeiner, aber mit einer dem Kläger günstigen Befristung, Kolmar Stadtrecht (1293) 30, Gaupp St. R. I S. 120. — In Goslar Stadtrecht (um 1300) wird wenigstens die Verfestung, die auf den Antrag des außerhalb beschädigten *utmannes* erfolgen soll, von der Genehmigung des Rats abhängig gemacht (Göschen S. 61, 21; vgl. S. 48, 31).

[2]) Vgl. Keutgen Urspr. S. 28 bis 32, bes. S. 29 Anm. 1.

[3]) Noch 1258 wird in Köln, das sich eines Evokationsprivilegs erfreute (vgl. Recht des Burggrafen — 1169? — 4 bei Keutgen Urk. S. 10), im Schied § 3 auf die entsprechende Beschwerde der Bürger von den Schiedsrichtern geurteilt: *non debet dominus archiepiscopus pati vel dissimulare, quod de contractibus in Colonia factis vel rebus ibidem habitis extra Coloniam ad iudicium vocentur* (Keutgen Urk. S. 170. 164), womit freilich nicht gesagt ist, daß die Bürger bei außerhalb geschlossenen Verträgen noch in der Regel der Evokation folgten.

et secundum civitatis ius consuetudinarium debitam consequatur iusticiam[1]).

In zahlreichen Fällen teils für das Gebiet des Reichs, teils für den Bereich eines bestimmten Territoriums erteilt[2]), scheinen diese späteren Evokationsprivilegien manchmal, dem Wortlaut nach, selbst dann eine Klage im auswärtigen Gericht verhindern zu wollen, wenn der zu beklagende Bürger einer privilegierten Stadt in dessen Bezirke weilt:

Nullus preterea burgensis Goslariensis alicubi iudicio stare debet preterquam in ipsa civitate in palatio imperii, sub quo habitat[3]).

Doch dürfte in Wirklichkeit wohl nur an das Verbot einer Ladung von Goslarer Bürgern, die nicht im auswärtigen Gerichtsbezirk anwesend sind, gedacht worden sein[4]).

In gewissen Fällen übrigens, namentlich bei Klagen um Immobilien, bisweilen auch bei schweren Ungerichten oder Klagen um bewegliches Gut[5]), ward auch in einem Evokationsprivilegium die Evokation gestattet. Regelmäßig geschah letzteres, wenn in dem Gericht des Schuldners Recht geweigert worden war[6]).

---

[1]) Priv. Friedrichs I. für die Bürger von Osnabrück (1171), Keutgen Urk. S. 8.

[2]) Vgl. z. B. Priv. Rudolfs von Habsburg (1274): *volentes cives nostros Thuricenses ac omnes alias civitates nobis et imperio attinentes hac gratie prerogativa gaudere, ut nullus extra huiusmodi civitates super quacunque causa in iudicium evocetur* (MG. LL. II. 399), oder Priv. des Bischofs von Münster für Dülmen (1311): *opidanis hoc concedimus, quod extra nostrum opidum praedictum a quoque evocari non debent ad mallum gogravii vel alterius iudicii auctoritate spiritualis iudicis seu civilis dependentis a nobis* (Niesert U. B. III S. 24). Ferner sind zu vergleichen die bei Simon S. 12 ff., Knieke S. 26 ff., Franklin II S. 5 Anm. 1 und S. 10 Anm. 2 gebrachten Belege und Ausführungen, außerdem die Privilegien für Lippstadt (1198) 15, Keutgen Urk. S. 149: Bamberg (1234), bei Gengler Kod. S. 109: Mühlhausen (1265), bei Herquet nr. 169: Duisburg (1290) 6, Gengler Kod. S. 950.

[3]) Priv. Friedrichs II. für Goslar (1219) 29, Keutgen Urk. S. 181. Vgl. ferner die kaiserl. Privilegien für Kolmar (1293) 16, Gaupp St. R. I S. 117, und Dortmund (1332) 1, Frensdorff S. 196.

[4]) Ausnahmen s. unten S. 64 Anm. 7.

[5]) Kassel landgräfliche Rechtsbest. (1239) 2 mit 3, Gengler Kod. S. 468; Kolmar Stadtrecht (1293) 16, Gaupp StR. I S. 117.

[6]) Vgl. Stobbe Gerichtsst. S. 460.

Sätze, die dem Inhalt der Evokationsprivilegien entsprachen, wurden schließlich als Sätze städtischen gemeinen Rechts auch in Statuten und Urteile solcher Städte aufgenommen, denen keine Evokationsprivilegien erteilt worden waren[1]).

Stobbe[2]) geht bei der Beurteilung dieser Privilegien von dem Standpunkt aus, daß „die Städte anfangs beanspruchten, daß jeder Fremde in ihrem, nicht in seinem eigenen Gerichte ihnen Rede und Antwort stände" und daß „für die einzelnen Städte diese ihre Unabhängigkeit bedrohende Gewohnheit erst durch die zahlreichen, fast allgemein erteilten privilegia de non evocando beseitigt werden mußte." Richtiger müßte es heißen, daß die Städte in ihrem Bestreben, ihre eigenen Bürger als Beklagte nur vor ihrem Gericht erscheinen zu lassen, durch jene Privilegien bestärkt wurden; diese Privilegien beseitigten nicht nur ungerechtfertigte, sondern auch rechtlich begründete Evokationen[3]).

b) Die Unmöglichkeit rechtlich begründete Evokationen zu bewirken, rief das Bestreben der Städte wach, als Ersatz hierfür die Entscheidung aller Prozesse, in die ihre Bürger als Kläger, Gäste als Beklagte verwickelt waren, dem eignen Gericht zuzuführen.

Es geschah dies zunächst in der Weise, daß man es gestattete, die Person des Auswärtigen festzuhalten, ein Verfahren, namentlich beliebt und ausgebildet bei Klagen um Schuld, aber auch bei andern Klagen bekannt[4]). Der Gast ward hierdurch

---

[1]) Vgl. Planck I S. 46, Simon S. 10 ff.

[2]) Vertr. S. 152.

[3]) Vgl. z. B. die Motivierung des Verbots in dem Priv. für Osnabrück 1171), oben S. 39, welche nicht auf Rechtsgründen beruht. — Über eine rechtlich nicht begründete Evokation in ein auswärtiges Gericht verhält sich Beilage II zu Magdeb. Fragen I. 1 d. 23, Behrend S. 213.

[4]) S. Planck II S. 367 ff., bes. S. 370 f. Mit Recht betont Planck gerade bei den Klagen um Schuld, daß dem deutschen Recht das Ursprüngliche und Grundsätzliche die Besetzung der Person des Schuldners ist. Insofern unterscheidet sich das deutsche Recht von der italienischen Entwicklung (trotz Wach Einl. S. III), welche von der praktisch gebliebenen langobardischen Privatpfändung an Sachen des Schuldners ihren Ausgang nimmt und die Pfändung der Person des Schuldners erst später und als etwas Subsidiäres hervorbringt (Wach S. 34. 42). In Deutschland war jene altgermanische Privatpfändung in karolingischer Zeit endgültig ausgerottet worden (Brunner II S. 446 f.: 522). Vgl. unten Kapitel IV.

gezwungen, sich auf eine Verhandlung des ihm vorgeworfenen Unrechts vor einem Gericht einzulassen, das aus andern Gründen nicht zuständig gewesen wäre. Im Verfolge dieser Entwicklung wurde schließlich jedes Gericht für Klagen gegen die in seinem Bezirke weilenden Fremden ganz allgemein für zuständig erklärt, auch ohne daß durch die Besetzung ihrer Person die Zuständigkeit im besonderen Falle erst hätte hergestellt werden müssen. Dieser Gedanke ist bereits ausgesprochen im Statutum in favorem principum (1231):

In civitatibus nostris actor forum rei sequatur, nisi reus vel debitor principalis ibidem fuerit inventus, quo casu respondeat ibidem[1].

Hier mag zunächst lediglich an ein Betreffen des Auswärtigen in der Heimatstadt des Klägers gedacht sein. Es fehlt indessen, namentlich in späterer Zeit, nicht an mannigfachen andern Belegen dafür, daß auch in Streitsachen, wo ausschließlich Gast gegen Gast vor auswärtigem Gericht steht, das letztere nicht nur wegen einer erfolgten Besetzung, sondern ganz allgemein als zuständig angesehen wurde, in Fällen also, wo nachweislich irgend ein besonderer Gerichtsstand nicht begründet war.

Es ist bezeichnend, daß in den älteren landrechtlichen Quellen, namentlich dem sächsischen Landrecht, nichts von einer derartigen Begründung des Gerichtsstandes erwähnt wird; und ferner, daß sich in den ältesten stadtrechtlichen Quellen Hinweise darauf finden, daß der späterhin so wichtig gewordene indirekte Zwang, den man gegen den abwesenden Gast durch Beschlagnahme seines im Gericht des Klägers befindlichen Vermögens auszuüben vermochte, um 1200 noch nicht völlig durchgedrungen war[2].

In einzelnen Territorien gelang es den Städten sogar dahin privilegiert zu werden, daß der aus dem Territorium stammende beklagte Gast der Zuständigkeit des Stadtgerichts unter allen Umständen, d. h. auch dann unterlag, wenn weder das forum contractus oder delicti commissi begründet war noch er selbst oder sein

---

[1]) MG. LL. II. 283. Vgl. dem gegenüber noch Straßburg Stadtr. (12. Jahrh.) 10, Keutgen Urk. S. 93: Der *causidicus* soll, abgesehen von gewissen Leuten des Bischofs, über alle richten, die in die Stadt kommen, *nisi rationabilem opponant exceptionem*.

[2]) S. unten S. 56. 57.

Gut sich in der Stadt befand. Infolgedessen wurde dann eine Evokation beklagter Gäste in das Stadtgericht der klagenden Bürger für unbedingt zulässig erklärt:

ipsi poterunt pro debitis vel pro aliis causis quos voluerint licet illi in terra nostra resideant, nudo gladio coram nostro iudicio Wesaliensi proclamare seu vocare ultra sicut iuris est procedendo[1]).

Wie bei den Evokationsprivilegien Vorschriften zu Gunsten des beklagten, wurden hier umgekehrt solche zugunsten des klagenden Bürgers bis in die äußersten Konsequenzen entwickelt. Grundsatz aber war, daß, wie dort der von außerhalb kommende klagende Gast in der Stadt Recht finden mußte (S. 38), so umgekehrt hier der beklagte Gast, der in Person oder Vermögen in der Stadt arrestiert oder in die Stadt evociert wurde, daselbst im Wege eines ordentlichen Gerichtsverfahrens abgeurteilt werden mußte. Nur Freiburg i. Br. und die von ihm beeinflußten Tochterrechte machen auch hier wieder eine Ausnahme und verstatten den Bürger zur Selbsthülfe:

---

[1]) Priv. des Grafen von Kleve für Wesel (1329). Lacomblet III S. 198 In Strafsachen wurde nicht selten im forum actoris geklagt, ohne daß der beklagte Gast anwesend oder sonst ein Gerichtsstand begründet gewesen wäre. Es mag das mit dem Umstande verknüpft sein, daß hier die Verfestung, zumal wenn sie in andern Städten gleichen Rechts ebenfalls Gültigkeit erlangte, eher praktische Resultate zu erzielen vermochte: Vgl. z. B. Magdeb. Schöff. Urt. für Stendal (1333) VII, Behrend Urt. B. S. 36: markgräfl. Privileg für Stendal (1345), Riedel I. XV. S. 122: Naumburg Stadtr. (1337) 12, Gengler St. R. S. 308: auch Nordhausen Weistümer (1359) b, Förstemann N. M. I, 3 S. 19 f. — Bei Schuldsachen pflegte dergleichen seltener zu sein, worauf eine von Reinhold S. 77 mitgeteilte Urkunde des Weseler Ratsarchivs (um 1400?) hindeutet, die das oben im Text abgedruckte Privileg dahin erläutert: *Ind so en is den van Wesell vermids den punte in den eysschen nyet sonderlinx gegeven, dan dat die borgere umb scholt ind all ander saicken eysschen moighen, dat sy nae gemeynen vredelosen rechten nyet dan umb pynlycke saicken doin en mochten, dit is sunderlinge gegeven.* Ein Beispiel solcher Evokation um Schuld bietet indessen die vom Herzog dem Vogt von Schweidnitz 1281 erteilte, 1285 allerdings beschränkte (s. unten S. 53 Anm. 3) Befugnis: *quod omnes milites, filios militum, feodales, servientes, advocatos, cives, scultetos, villanos et alios omnes ad iudicium evocet et eisdem civibus Suidnicensibus de ipsis, qui debitores ipsorum fuerint, satisfaciat in pignore et argento* (Tzschoppe S. 397. 403). — Stobbe Gerichtsst. S. 457 f. übertreibt die Bedeutung der Privilegien, welche von dem Satz: *actor sequitur forum rei* befreien.

Si extraneus civem fugaverit vel vulneraverit, si civis iudici notificaverit prius et si postea extraneus in civitatem venerit, burgensis quidquid ei mali intulerit, nullam apud iudicem penam sustinebit[1]).

2. Die Begünstigung, welche die Städte durch Evokationsprivilegien erhielten, wurde so zum größten Teile aufgewogen durch die Tatsache, daß ihr Bürger als Gast fast schrankenlos in jedem auswärtigen Gericht belangt werden konnte. Immerhin waren Mittel vorhanden, diese Wirkung wenigstens etwas abzuschwächen.

a) Es verboten einmal die Städte oder Stadtherren ihren eigenen Bürgern, einander in fremden Gerichten zu beklagen:

Nullus eorum qui civis vester est et esse vult querimoniam faciat de conciri suo in alienis regionibus; sed si quis habet cum eo agere, coram conciribus suis familiariter et amice terminet, si potest. Si alter eorum secundum consilium civium suorum terminare noluerit, querimonia differatur et in oppido vestro terminetur civili iusticia. Qui istud preceptum non servaverit, decem ß vadiabit[2]).

---

[1]) Stadtrechtszusatz (12. Jahrh.) 26, Keutgen Urk. S. 120. Bern (1218?) XXXVI § 2, ebenda S. 130; Straßburg (1214) 22, ebenda S. 104; Kolmar (1293) 12, Gaupp St. R. I S. 116, verlangen in ihren Stadtrechten wenigstens die förmliche Erhebung der Klage und auch (Straßburg, Kolmar) ihre Mitteilung an den Beklagten, ehe der verletzte Bürger sich an dem ohne Geleit in die Stadt kommenden Gast straflos vergreifen darf. Anders liegt der Fall im Magdeb. Schöffenurt. für Stendal (1333) XIV. 1, Behrend Urt. B. S. 68, wo der Totschlag straflos bleibt, weil der Erschlagene bereits verfestet war. — Jenen süddeutschen Rechten halte man Sätze wie die der Stadtrechte von Soest (vor 1200) 21, Keutgen Urk. S. 141; Stade (1259), Pufendorf II App. V S. 159; Padberg (1290) 9, Gengler St. R. S. 340, u. a. m. gegenüber.

[2]) Priv. des Erzb. von Köln für Medebach (1165) 17, Keutgen Urk. S. 147. Weitere Belege bei Simon S. 6 bis 8, Planck I S. 46. S. auch die Stadtrechte von Straßburg (12. Jahrh.) 31, Bern (1218) XXIII, Münster i. W. (1221) 30, sämtlich bei Keutgen Urk. S. 95. 129. 152; Riga (1279) 51, Napiersky S. 37; Duisburg (1290) 6, Gengler Kod. S. 950; Büren (1300) 6, ebenda S. 441; Kleve (nach 1424) 95 § 1, ZRG. 10 S. 232. Auch in SLdR. III. 87 § 2, einem vor 1270, möglicherweise nach Analogie des Stadtrechts aufgenommenen Zusatze heißt es, daß der Landmann seinen Gau- oder Dorfgenossen nicht *binnen wichbelde oder in enem utwendigen gerichte* beklagen solle.

Möglicherweise meint dieses Medebacher Privileg mit den Worten *in alienis regionibus* etwas ähnliches wie das älteste Stadtrecht Soests (vor 1200) 29[1], welches verbietet, daß Soester Bürger einander *extra provinciam*, d. h. wohl außerhalb des erzbischöflichen kölnischen Territoriums, belangen. Im Übrigen ist es nicht zweifelhaft, daß namentlich in späterer Zeit eine Klage vor einem anderen Gericht als dem Stadtgericht durch derartige Vorschriften ausgeschlossen werden sollte; anderwärts herrschten eben *aliena et insolita iura*. Die auswärtigen Gerichte selbst nahmen auf derartige Vorschriften grundsätzlich[2] keine Rücksicht. Aber auch die heimische Gesetzgebung war nicht in der Lage, ein unbedingtes Verbot auszusprechen. Sie ließ es namentlich zu, daß der einheimische Bürger den andern außerhalb beklagte, wenn ihm zu Hause Recht geweigert worden war:

> *si forte actor a reliquis burgensibus testimonium habeat, quod ille, quem convenire vult, advocato contumax extiterit et rebellis*[3]).

Sie ließ aber auch, wie Planck (I S. 46) ausführt, im einzelnen Falle überwiegende Interessen der klagenden Bürger vorgehen und demzufolge die angedrohte Strafe nur eintreten,

> *nisi [creditor] causam rationabilem, quae ad hoc ipsum moveat, assignet*[4]).

Einen Fingerzeig, wann eine solche *rationabilis causa* vorlag, gibt die Glosse[5]) zum Weichbild 28. Danach soll man seinen

---

[1]) Keutgen Urk. S. 141.

[2]) Vgl. die Glosse zu Weichbild LXVII, Daniels Gl. S. 389. 391. Im Stadtrechtsbuch von Freising (1328?) 69, Maurer S. 320, wird Besetzung (und Klage?) zwischen zwei Gästen derselben Stadt verboten, es *sey dann das recht dahaim verzignn.*

[3]) Goslar (1219) 30, Keutgen Urk. S. 181; Pritzwalk Stadtrecht (1256), Kühns I S. 184; Weichbild 28 § 1, Daniels S. 103; Duisburg (1290) 6, Gengler Kod. S. 950; Kleve (vor 1424) 95 § 1, ZRG. 10 S. 232; auch vorige Anm.

[4]) Brünn Schöffenbuch (um 1350) 95, Rößler S. 51.

[5]) Daniels Gl. S. 319. 320. — Vgl. auch Planck I S. 46 Anm. 9, sowie unten S. 55 Anm. 5 und Nordhausen zweite Stat. Samml. (1308) 97, Foerstemann N. M. III, 2 S. 20, wo die Klage gestattet wird, *ab ein unsis borgers mak edir vrunt erslagen worde von eime unse borgere unde di vromede richter nicht state wolde, daz men di totenhant uz dem gerichte vurte, he en hette den totslac*

Gerichtsgenossen außerhalb beklagen dürfen, wenn hier Erbgut liegt, Missetat getan oder Kaufschlag und Bürgschaft geschehen ist, im wesentlichen also dann, wenn die fora rei sitae, delicti commissi und contractus begründet sind.

Übrigens wird dem auswärtigen Verfahren, auch wenn eine *rationabilis causa* nicht vorliegt, im allgemeinen die Gültigkeit nicht abgesprochen. Der Bürger, dessen Gut in einem andern Gerichte von einem Mitbürger — wenn auch ohne *rationabilis causa* — besetzt worden ist, wird für verpflichtet erklärt, zur Verhandlung der Sache sich dorthin aufzumachen [1]. Dem außerhalb gegen einen Mitbürger erbrachten Zeugenbeweis wird auch in der Heimatstadt volle Gültigkeit beigelegt, wofern er dem Rechte der Heimatstadt entspricht [2]. Eine im besondern Falle erteilte Erlaubnis sowie ausdrückliche Parteivereinbarung entbindet natürlich überhaupt von dem Verbot und seinen Folgen [3]. Die letzteren bestehen im wesentlichen nur in der Androhung von Strafen und von Schadenersatz [4]; häufig wird eines dieserhalb eingeleiteten besonderen Verfahrens gedacht [5]. Nur sehr selten aber ist von einer Rückgängigmachung des auswärtigen Verfahrens selbst die Rede, so in Nordhausen, wo der klagende Bürger zwei Mark zahlen und die Stadt acht Wochen räumen soll

> *unde ensal us der buze nicht kome he en habe di clay abe getan* [6],

so in Hagenau:

---

vor sime gerichte gevordirt; desgl. Kleve (nach 1424) 95 § 1, ZRG. 10 S. 232: *om erfnisse.*

[1] Brünn Schöffenb. (um 1350) 95, Rößler S. 50. 51, woselbst im Anfang sinnentstellende Interpunktion.

[2] Bremen Ordale (1304) 29, Oelrichs S. 80.

[3] Lippstadt (1198) 3, Keutgen Urk. S. 148: Kleve (nach 1424) 95 § 1, ZRG. 10 S. 232.

[4] Soest Stadtr. (vor 1200) 17: Münster Stadtr. (1221) 30; Straßburg Stadtr. (12. Jahrh.) 31, sämtlich bei Keutgen Urk. S. 140. 152. 95, und viele Belege aus S. 44 Anm. 2.

[5] Z. B. in Riga Stadtr. (1279) 51, Napiersky S. 37: Glosse zu Weichbild 67, Daniels Gl. S. 389. 391; Magdeb. Frag. I. 1 d. 23 Beil. II, Behrend S. 213.

[6] Zweite Stat. Samml. (1308) 97, Förstemann N. M. III, 2 S. 20. Köln

Si quis suorum civium quemquam extra ambitum ville coram quocunque iudice in causam duxerit, eundem a iudice absolvat sibique ordinato iudici tres libras persolvat[1]).

b) Die Entwicklung einer uneingeengten Iurisdiktion der Städte über alles, was in ihren Bereich trat, wurde des Ferneren eingeschränkt durch die Territorialherren. Der unten S. 49 im Wortlaut wiedergegebene Satz des § 2 SLdR III. 25 bezeugt, daß auch vom Standpunkt des Landrechts aus die Angehörigen der freien, auf dem platten Lande wohnhaften Bevölkerungsklassen *binnen markede* antworten müssen, wofern dort ein außerordentlicher Gerichtsstand begründet ist. Demgegenüber sollten die Ministerialen, wenn möglich aber auch die unfreien und hörigen Bauern der Stadtherren der Gerichtsgewalt der Städte entzogen bleiben.

Bezüglich der Ministerialen gelang das häufig in mehr oder minder weitem Umfang, zumal sie seit dem 12. Jahrhundert mit freien edlen Elementen zu einem Adel verschmolzen, dessen eigene Machtstellung die Bestrebungen nach ausschließlichem Gerichtsstand vor den höheren Landgerichten und fürstlichen Hofgerichten[2]) wirksam unterstützen mußte. Anders stand es in dieser Beziehung mit den unfreien und hörigen Bauern und Handwerkern. Deshalb gehört ein Satz wie der des ersten Straßburger Stadtrechts:

Causidicus iudicabit pro furto, pro frevela, pro geltschulda in omnes cives urbis et in omnes ingredientes eum de episcopatu isto, nisi rationabilem opponant exceptionem, preter ministeriales ecclesiae et eos qui sunt de familia episcopi et qui ab ipso sunt officiati[3])

in seiner Beziehung auch auf sämtliche auf dem Lande wohnhaften Bauern und Handwerker des Bischofs zu den Seltenheiten. Dagegen sind Vorschriften, welche alle oder doch gewisse Klassen des Adels, mögen sie nun in oder außerhalb der Stadt wohnen,

Eidbuch (1341) 5, Stein I S. 47, erzwingt die Rückgängigmachung der erfolgten Ladung durch Strafandrohungen.

[1]) Stadtr. (1164) 8, Keutgen Urk. S. 135.
[2]) Schröder S. 601 f.; 582.
[3]) (12. Jahrh.) 10, Keutgen Urk. S. 93.

der Gerichtsgewalt der Städte völlig entziehen, verbreiteter[1], zu schweigen von den Sätzen, die für bestimmte Angelegenheiten die Zuständigkeit des Stadtgerichts ausschließen[2]. Solche Privilegierung bezog sich natürlich, wie schon angedeutet, nur auf den Adel, die Ministerialen, welche mit der Stadt Angehörige eines Territoriums waren. Sollte sie auch für Personen anderer Territorien gelten, so mußten sich die Landesherren darüber vertragen:

> *Quintus (sc. articulus) est, quod et unius et alterius ecclesiae homines in territoriis alterutrius iudicio civili occupari vel arrestari non debent, nisi coram domino suo ad VI septimanas fuerint conventi*[3].

Solche zugunsten bestimmter Stände erwachsenen Regeln galten indessen nicht für die Marktzeit[4]. Mindestens bezüglich der währenddessen abgeschlossenen Kaufgeschäfte griff Platz die Regel des Vogtweistums von Gandersheim:

> *Siquis autem in prefatis locis* (d. h. innerhalb der Stadtmauer und der Klosterfreiheit) *publicas mercaturas exercuerit, ratione mercationis, non ratione personae legi forensi subiacebit; cessante vero causa cessabit et effectus*[5],

dergestalt, daß dann die *personae ecclesiasticae*, namentlich auch die *ministeriales*, vor dem Stadtgericht zu Recht zu stehen hatten. Als das Gewöhnliche wird man demgemäß die Vorschrift des Stadtrechts von Eferding ansehen dürfen, wo es heißt:

> *De omnibus venientibus ad forum iudex civitatis, cuiuscumque sint homines, iudicabit*[6].

Die infolgedessen an den Markttagen besonders ausgedehnte Rechtsprechung zwang an vielen Orten dazu, möglichst nur Streitig-

---

[1]) Bremen Gerhard. Revers. (1246) 3, Keutgen Urk. S. 173, und dazu Priv. Gerhards II. (1233), Cassel Samml. S. 124; Salzwedel Rechtsbrief (1273), Pufendorf III App. S. 400; Berlin Priv. (1319), Fidicin II S. 18; Brünn Schöffenb. 14. 32, Rößler II S. 10. 17; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 73, Laband S. 51; Magdeb. Rechtsmitt. an Breslau (1369), Korn S. 215.

[2]) S. unten S. 65 ff.

[3]) Vertrag der Bischöfe von Münster und Osnabrück zu Gunsten ihrer Dienstmannen (1245), Osnabr. U. B. II nr. 464.

[4]) Vgl. im allg. Rietschel S. 207 ff.

[5]) (1188), Harenberg S. 130.

[6]) (um 1260) 2, Keutgen Urk. S. 199.

keiten, in die auswärtige Marktbesucher verwickelt waren, zu erledigen und Prozesse von Bürgern gegen Bürger überhaupt zu verbieten:

Nullus trahet suum civem in iudicium die forensi. si fecerit, vadiabit II sol.[1])

II. Die besonderen Gerichtsstände.

Nach diesem allgemeinen Überblick mag in Kürze betrachtet werden, wie sich im einzelnen bei den verschiedenen Klagen die Lehre vom Gerichtsstande gestaltete.

1. Klagen um Schuld.

a) Bei den Klagen um Schuld war, wie schon oben S. 38 betont wurde, das forum contractus und die Evokation in dasselbe gerade dem älteren Rechte durchaus geläufig.

Schon das SLdR. III. 25 sagt:

§ 2. *Binnen markede noch binnen utwendigen gerichte ne darf neman antwerden, he ne hebbe dar wonunge oder gut binnen, oder he ne verwerke sik mit ungerichte dar inne, oder he ne verborge sik dar binnen.*

§ 3. *Swat so buten deme gerichte geschiet, des ne darf he dar binnen nicht antwerden.*

Während Homeyer[2]) in dieser Stelle die Festsetzung einer ausschließlichen Gültigkeit des forum contractus erblickt, scheinen sich Stobbe[3]) und mit ihm Simon[4]) für elektive Zuständigkeit der fora contractus und domicilii zu entscheiden. Alle drei lassen jedenfalls eine Evokation in das Gericht des Vertragsschlusses gelten. Demgegenüber besteht nach Planck[5]) ein forum contractus nur so lange, als der Schuldner auch tatsächlich in dem Gerichtsbezirk, wo der Vertrag geschlossen ist, verweilt.

---

[1]) Münster Stadtr. (1221) 29a, Keutgen Urk. S. 132. Vgl. ferner die Belege bei Rietschel S. 206 Anm. 6.

[2]) Heimat S. 58. Soweit er die Ausschließlichkeit des forum contractus vertritt, wendet sich gegen ihn mit Recht Planck I S. 74 Anm.; vgl. dazu RLdR. 46 § 4 und Simon S. 45.

[3]) Gerichtsst. S. 441 ff.

[4]) S. 45 f.

[5]) Planck I S. 76. 74 f. 69 ff.

Diese Meinungsverschiedenheit läßt sich nur durch einen Vergleich mit der Regelung der übrigen Gerichtsstände entscheiden. Planck übersieht hierbei, anders als Homeyer und Stobbe, nicht den scheinbaren Widerspruch im § 2, der das Gericht des Klagorts als ein für den Beklagten *utwendiges* bezeichnet, obwohl der Beklagte im Bezirk dieses Gerichts wohnhaft oder doch mit Gut angesessen ist, hier also seinen allgemeinen Gerichtsstand besitzt [1]). Indessen hebt Planck bei seinen Erörterungen, die diesen Widerspruch aufhellen sollen, nicht mit genügender Schärfe den entscheidenden, auch für die übrigen Gerichtsstände wichtigen Gesichtspunkt heraus, den nämlich, daß nach der Auffassung des § 2 der Beklagte im Zeitpunkte der Klageerhebung nicht im Gerichtsbezirke des Klagorts weilt. Der Beklagte mag, wie in dem Gerichtsbezirk des Klageorts, so auch in dem seines augenblicklichen Aufenthalts wohnhaft oder angesessen sein; nichtsdestoweniger muß er sich nach erfolgter Ladung nach dem Gericht des Klageorts auf den Weg machen, das in diesem Zeitpunkt und unter solchen Umständen ganz natürlich als ein *utwendiges* erscheint. Jene Auffassung nun, die nach § 2 den Worten *utwendiges gerichte* zugrunde liegt, muß auch gelten, wenn es sich um die Regelung der besonderen Gerichtsstände handelt. Das heißt: § 2 setzt ausdrücklich und nicht nur mittelbar fest, daß der Beklagte sich aus dem Gerichte seines Aufenthalts in ein auswärtiges Gericht, in dem er zur Zeit der Klageerhebung nicht weilt, lediglich deshalb zu begeben hat, weil er daselbst kontrahiert oder delinquiert hat und nunmehr verklagt wird. Hieraus folgt selbstverständlich, daß eine Klage in diesem letzten Gericht erst recht zulässig sein muß, wenn der Beklagte in ihm zur Zeit der Klageerhebung anwesend ist.

Im Gegensatz zu Planck [2]) möchte übrigens anzunehmen sein, daß die Zuständigkeit des forum contractus nicht nur dann Platz griff, wenn der Beklagte sich verbürgt hatte, sondern bei allen Arten von Schuldverpflichtungen. Abgesehen davon, daß sich sowohl die Glosse zu SLdR. III. 25 § 2:

---

[1]) S. Planck I S. 52 ff.

[2]) I S. 76.

das ist, ob er vielleicht bürgen darinnen setzte rechts zu pflegen oder daselbst kauff schlagete und contract machete,

wie auch die zu Weichbild 28:

kouffslagt ouch eyner in eynem anderen gerichte, ader borgite er do icht, er muste do antwerten[1])

in diesem Sinne ausspricht, liegt dem § 2 in SLdR. III. 25 offenbar nicht die Absicht einer erschöpfenden Aufzählung zu Grunde. Darauf deutet einmal die allgemeine Fassung des § 3 wie auch die Tatsache, daß SLdR. III. 9 § 2:

Vrede sal man untreden oder beteren binnen deme gerichte, dar he gelovet is

einen neuen Unterfall bringt, wo ebenfalls der Gerichtsstand des Vertrages eingreift.

Überhaupt ist nicht zu vergessen, daß die Entwicklung des Beweisrechts die Bedeutung des forum contractus zunächst unterstützen mußte. Namentlich die Möglichkeit, Verträge durch Gerichts- oder Dingmannenzeugnis zu erweisen, und ferner das Aufkommen eines echten Zeugenbeweises vorzüglich im Stadtrecht sind hierher zu rechnen. Für den Kreditgeber, der sich dergleichen Beweismittel sicherte, war es in hohem Grade wichtig, den Prozeß da zu führen, wo er diese Beweismittel am ehesten zur Hand hatte. Bestand doch im älteren Recht nicht einmal die Möglichkeit, das Gerichts- oder das Privatzeugnis mit Hülfe der Urkunde einem dritten Gericht zu unterbreiten; war doch für den Kläger, der gegen den Beklagten im forum domicilii vorgehen wollte, die Beweisführung vielfach erschwert durch die Vorschrift, nur Mitbürger des Beklagten dürften diesen überzeugen.

Erwägungen der letztgenannten Art spiegeln sich noch wieder in dem bekannten Privileg Kaiser Friedrichs I. vom 29. Mai 1173[2]), das in seinen drei ersten Abschnitten Bestimmungen über den Besuch der Jahrmärkte zu Aachen und Duisburg speziell durch flandrische Kaufleute trifft, in seinen Abschnittten 4—9 aber Vorschriften allgemeiner Natur enthält, die sich nicht nur auf die

[1]) Daniels Gl. S. 320. Vgl. auch die allgemeine Fassung von SLdR. I. 70 § 2, worüber Näheres unten S. 56 Anm. 1.

[2]) Keutgen Urk. S. 51 f., wo die Urkunde nicht recht passend als „Handelsvertrag des Reichs mit Flandern“ bezeichnet wird.

Flandrer, sondern überhaupt auf Kaufleute, und ferner auf das ganze Reichsgebiet beziehen. Es heißt da:

4. *Quicumque mercatores, sive Flandrenses sive alii, bona sua cuiquam crediderint, coram iudice et scabinis hoc faciant, qui testimonium rei credite perhibeant; et mercator ita faciens per testimonium iudicis et scabinorum bona credita sine contradictione recipiet. Sed si super bonis creditis testimonium iudicis et scabinorum non habuerit, ille a quo bona requiruntur sacramento sine vara se expurget, quod bonorum debitor non extiterit.*

5. *Cuiuscumque terre mercator bona sua, per testimonium iudicis et scabinorum credita, rehabere non potuerit, a iudice et scabinis illius loci quem debitor inhabitat iusticiam requirat et petat, ut inde debitor transmittatur ad iudicem et scabinos qui bonis creditis interfuerunt; coram quibus debitorem convincat. Quodsi iusticiam requisitam non invenerit, deinde illius loci mercatoribus, ubi negata est ei iusticia, pignus auferat, donec iusticiam consequatur, et ob hanc causam loci alterius mercatores non infestet.*

Nach diesem Privileg ist, allerdings unter der Voraussetzung eines durch Gerichtszeugnis beweisbaren Vertrages, die Evokation ausdrücklich zugelassen. Hier wie in der Bestimmung des Bernschen Stadtrechts:

Si burgensis aliquit extra urbem emerit vel aliquid alicui promiserit seu debitor alicuius quocumque modo factus fuerit et super hoc in civitate ab aliquo conveniatur, si negare voluerit, extra villam ubi talis conventio seu promissio facta fuit ire debet, et ibi se per solutionem seu iudicium ab eo taliter expediat, quod civitas inde non gravetur[1])

wird eine Nichtfolge des Schuldners ins forum contractus noch als eine Rechtsweigerung desselben angesehen, die den Gläubiger

[1]) (1218?) XXI, Keutgen Urk. S. 128. Das Bernsche Stadtrecht ist eine Fälschung aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts. Sicherlich ist in ihm viel altes positives Recht niedergelegt, wie Stutz in ZRG. 23 S. 349 ff. ausführt: und zwar darf man mit Zeerleder, die Berner Handfeste (Bern 1891) S. 55, das oben angeführte Kapitel XXI gewiß zu den ältesten Bestandteilen rechnen.

zum Repressalienarrest gegen Mitbürger des Schuldners berechtigt.

In so allgemeiner Form, nicht an territoriale Grenzen bindend, die Evokation des Einheimischen durch den Auswärtigen betonend, reden vom forum contractus späterhin die Quellen nicht mehr. Zwar ein ausdrückliches Verbot einer Evokation dorthin findet sich nur ganz vereinzelt[1]. Dagegen leidet die tatsächliche Anwendung einer Evokation mindestens Zweifel, selbst da, wo die Quellen ein forum contractus, einen *locus contractus* anzuerkennen scheinen:

> *Si reus alicuius debiti recogniti ob aliquam causam se a foro actoris absentaverit, actor hincinde si presentiam debitoris in loco talis contractus exspectare noluerit, forum rei sequatur*[2].

Hier ist offenbar eher ein zufälliges, als ein durch Ladung veranlaßtes Erscheinen des Schuldners im forum contractus gemeint.

Dagegen wird in territorialer Begrenzung das forum contractus in mannigfacher Beziehung praktisch. Namentlich dient es dazu, die Angehörigen privilegierter Stände als Beklagte dem städtischen Gericht dann zu unterwerfen, wenn der Vertrag vor dem letzteren abgeschlossen worden ist:

> *Item si castrenses non fecerint pactum coram scabinis super debitis, non sunt trahendi ad iudicium, nisi infra iudicium peccaverint manifeste*[3].

---

[1]) König Johann an Breslau (1337) 2, Korn S. 136.

[2]) Vertrag zwischen dem Grafen von Berg und Köln (1249), Lacomblet II S. 188. Vgl. ferner Vertrag zwischen dem Herzog von Brabant und Köln (1251), Hans. U. B. I S. 136: *Item ordinatum est hinc inde, quod in terra nostra, ubi cives Colonienses debita contraxerint, conventiones seu paciones fecerint, ibidem stabunt juri et sententie scabinorum ... Similiter et homines nostri de debitis suis, conventionibus seu paccionibus in civitate .... Coloniensi,* sowie die oben S. 39 Anm. 3 angeführte Stelle des Kölner Schieds von 1258.

[3]) Lechenich Rechtsbr. (1279) 34, Gengler St.R.S. 241. Vgl. ferner die vom Herzog dem Vogt zu Schweidnitz 1285 lediglich bezüglich der ritterlichen Personen erteilte einschränkende Befugnis: *ut omnes ... super debitis in dicta civitate contractis coram nostro provinciali advocato eiusdem civitatis conventi debeant respondere* (Tzschoppe S. 403; vgl. wegen der Einschränkung oben S. 43 Anm. 1); Salfeld Stadtr. (um 1300) 34, Walch I S. 23.

Oder aber es mildert die Anwendung des forum arresti: Nur im Gerichtsbezirk des Vertragsschlusses soll der Schuldner belangt und arrestiert werden dürfen[1]). Oder es schwächt schließlich die Wirkung von Privilegien ab, die die Ausschließlichkeit des forum domicilii zugunsten einiger Städte konstituieren: Ist ein Vertrag vor einem andern Gericht als dem des Wohnsitzes des Schuldners abgeschlossen worden, so soll er auch vor dem Vertragsgericht belangt werden können[2]).

Stobbe's[3]) Satz, das forum contractus sei nur von geringer Bedeutung gewesen, trifft nach den bisherigen Ausführungen für das spätere Mittelalter allerdings zu. Hier liegt auch der Grund, weshalb über die Art und Weise der Evokation verhältnismäßig sehr wenig überliefert ist. Daß z. B. das SLdR. sich hierüber nicht äußere, vermochte Planck[4]) zu der Bemerkung, eine Evokation ins forum contractus sei überhaupt nach dieser Rechtsquelle

---

[1]) Priv. des Herzogs von Sachsen für Berlin und Köln (1319): *cives coram suo prefecto universis . . . hominibus ipsos inculpare . . . pro debitis sive excessibus in ipso iudicio commissis volentibus debent solummodo et non coram Judice alieno respondere* (Fidicin II S. 18). Der gleiche Gesichtspunkt liegt einer von Brünn ergangenen Entscheidung (Schöffenbuch 5, Rößler II S. 6) zu Grunde: hier wird die in Brünn gegen einen Wiener erhobene Schuldklage eines Breslauer Bürgers mit der Begründung abgewiesen: *Ex quo actor de litteris, fideiussoribus et verbis rei confideretur, ambo deberent Wiennam, ubi contractus per ipsos est factus, remitti.* Wenn ein Vertrag mit derartigen Garantieen umkleidet ist, dann soll dem im Schöffenbuch 29 (Rößler II S. 16) ausgesprochenen Satze zuwider dem Gast gegen den Gast nicht außerhalb des Kontraktsgerichts Recht gewährt werden; anders, wenn ein Gast gegen einen Brünner Bürger in Brünn und nicht im forum contractus klagt (Schöffenbuch 166, Rößler II S. 84). Simon S. 49 erklärt die Entscheidung der Brünner Schöffen unrichtig damit, daß Wien Leistungsort sei; hiervon ist überhaupt nicht die Rede.

[2]) Kleve Gräfl. Priv. (1348), Gengler Kod. S. 495: *nullus in terminis nostris burgenses nostros Clivenses, bona eorum aut res obligare seu arrestare presumat; sed si quis contra eos occasionem (actionem?) habuerit, ad dictum opidum, ius civile ibidem postulaturus . ., adveniat, nisi aliqua premiserint . . ., que contra eos testimonio scabinorum poterunt approbari, super quibus facient id quod ius dictaverit et sententia scabinorum;* Huessen gräfl. klev. Priv. (1348), Teschenmacher Urk. XXIII S. 14. Vgl. auch Grieth gräfl. klev. Priv. (1254), Teschenmacher Urk. XXXIII S. 26.

[3]) Gerichtsst. S. 443.

[4]) I S. 76. 74.

ausgeschlossen. SLdR. I. 70 § 2, eine Stelle, der von Planck[1]) und von Meibom[2]) eine sehr künstliche Auslegung gegeben wird, enthält jedoch in Verbindung mit SLdR. III. 25 § 2. 3 und RLdR. 7 § 1[3]) einen direkten Hinweis, wie in einem bestimmten Unterfall, dann nämlich, wenn der auswärtige Schuldner Gut im Gericht hatte, verfahren wurde. Er wurde, wenn er bei der Klageerhebung nicht gegenwärtig war, durch Vermittlung des Richters geladen, um entweder zu zahlen oder sich zu verantworten. Tat er keines von beiden, so griff ein eigentümliches Verfahren gegen das Gut des ungehorsamen auswärtigen Schuldners Platz, das zur schließlichen Befriedigung des Gläubigers führte. Wo und wie der Richter den Schuldner, der *nicht en dingplichtich*, der *in dem richte nicht wonaftich is*, vorbieten läßt, sagen die Quellen zwar nicht ausdrücklich. Da es sich aber um auswärtige Schuldner handelt, die nicht gegenwärtig sind, so ist das Natürliche, daß die Vorladung in ihrem Gerichtsbezirk vor sich geht. Eine unmittelbar an den Schuldner in den auswärtigen Gerichtsbezirk ergehende Ladung wird, allerdings nicht unter spezieller Beziehung auf das forum contractus, in Wesel[4]) erwähnt. Aber die weit verbreitete Regel scheint gewesen zu sein, das Gericht des Schuldners anzugehen, ihn unter Übermittlung der Ladung zur Gestellung im forum contractus zu veranlassen. Und zwar begab sich in früherer Zeit der Gläubiger anscheinend selbst ins Gericht des Beklagten, um dem dortigen Gericht seinen Antrag zu unterbreiten[5]), während es in späterer Zeit genügte, wenn dem betreffenden Gericht die schriftliche Aufforderung zuging[6]), seinen Gerichtsinsassen zur Gestellung im Gericht des Klägers zu zwingen. —

b) Im geraden Gegensatz zu dem bisher Besprochenen ent-

---

[1]) II S. 270. [2]) S. 150.

[3]) S. dazu in der Homeyerschen Ausgabe S. 111 Anm. 14.

[4]) Urteilsbuch 142, Wolters S. 68.

[5]) Priv. Friedrichs I. (1173) 5 und — bei Delikten — 6, s. oben S. 52: wohl auch Bern Stadtr. (1218?) XXI, oben S. 52.

[6]) Dortmund Stadtbuch (vor 1350) 23, Frensdorff S. 71: Rees Stadtr. (vor 1400?) 14, Liesegang S. 90, beide allerdings nicht mit spezieller Beziehung auf das forum contractus, Rees anscheinend auch nur mit Beziehung auf Deliktsklagen.

hält das Landrecht, namentlich das sächsische, für die ältere Zeit keinen Hinweis darauf, daß lediglich durch Festhalten einer auswärtigen Person oder ihres Gutes ein forum arresti hätte begründet werden können[1]. Anders das Stadtrecht[2]. Hier tritt seit dem Ende des 12. Jahrhunderts die Befugnis des Bürgers auf, die Person des auswärtigen Schuldners festzuhalten[3], uneingeschränkt durch eine Vorschrift etwa der Art, es müsse der Bürger zuvor im Gericht des Gastes Recht gesucht haben[4]. Auch der Arrestierung lediglich des Fremdengutes wird schon früh Erwähnung getan[5]. Hier mag zunächst Voraussetzung gewesen

---

[1]) Vgl. Planck II S. 370, I S. 86. SLdR. I, 70 § 2 — vgl. oben S. 51 Anm. 1 — gehört nicht hierher, weil das ebenda beschriebene Verfahren einmal Ladung und Fristsetzung voraussetzt, zweitens aber nur in Verbindung mit SLdR. III. 25 § 2/3 — abgedruckt oben S. 49 — eingreift, also den Gerichtsstand nicht begründet.

[2]) Vgl. im allg. die Belege bei Simon S. 70—73. 79— 81 und Plank I S. 83—86.

[3]) Z. B. Braunschweig Recht des Hagen 13, Hänselmann I S. 2, und Ottonisches Stadtr. (13. Jahrh.) 15, ebenda S. 5; Parchim Stadtrechtsbewidmung (1225—1226) 6, Meckl. U. B. I S. 311; Mühlhausen Stadtrecht (1230—1250), Herquet S. 621; sowie oben Anm. 2.

[4]) Charakteristisch der Kölner Schied (1258) bei Keutgen Urk. S. 162. 170. 168; der Erzbischof sagt in Klagepunkt 46: *cum homines ipsius archiepiscopi atque extranei ad civitatem Coloniam veniunt cum rebus venalibus et non venalibus, cives ipsi arrestant res ipsorum atque ipsos homines, dicentes ipsos sibi in pecunia vel re alia obligatos, ad iudicium suum trahentes eosdem, propter quod evenit, ut ipsi cives Colonienses et res ipsorum in diversis locis extra civitatem Coloniensem a diversis illicite arrest[e]ntur et etiam in causam trahantur coram iudice actoris, cum tamen iuris sit in utroque casu, ut actor forum rei sequatur. Unde ipsi cives iniuriantur et ipsorum iniuriam alia iniuria comitatur,* worauf die Schiedsrichter wie zu Punkt 16 so auch hier den Arrest uneingeschränkt zulassen: *sicut supra, quod quidam de hominibus archiepiscopi possunt arrestari et similiter de extraneis.* — Das kleine Kaiserrecht (nach 1300) I. 34, Endemann S. 33. verlangt indessen, daß man dem Schuldner *von aller erst vur sime richter recht sal heischen, sitzit er also nahe, das man in gereichen mag in eim tag;* erst wenn hier Recht geweigert ist, soll man ihn überall angreifen dürfen. Ähnlich Altenburg Stadtr. (1256) 28, Gaupp St. R. I S. 212: *extraneus si cuiquam civium teneatur in debitis et in rure impignorari non possit, hic si intraverit civitatem, pro debitis potest occupari.* Vgl. übrigens unten S. 65 in und bei Anm. 3 und 4.

[5]) Münster Stadtr. (1221) 56, Keutgen Urk. S. 153; Holzminden Rechtsbrief (1245) 14, Gengler St. R. S. 205; Wismar Ratswillkür (1306), Burmeister S. 11; sowie oben Anm. 2.

sein, daß der Eigentümer des Gutes nicht persönlich in der Stadt weilte[1]. Zweifellos aber ist wenigstens in späterer Zeit, daß das Festhalten ausschließlich von Gütern auch des anwesenden Gastes gestattet war, um ihn in dem betreffenden Gerichte zur Verhandlung zu nötigen[2]. Es verdient indessen hervorgehoben zu werden, daß die älteste von einem Kaiser über den Sacharrest erlassene Vorschrift noch ein glattes Verbot desselben enthält. Es handelt sich um das Privileg, das Otto IV. im Jahre 1209 seinem Bruder Heinrich zugunsten der Bürger der Stadt Stade erteilte, mit der benebst der Grafschaft Stade Heinrich vom Erzbischof von Bremen belehnt worden war. Es heißt daselbst im § 17, der bezeichnenderweise in das vom Erzbischof Hilebold 1259 erneuerte Stadtrecht[3]) nicht aufgenommen worden ist:

> *Concedimus ad haec ipsis, ut nulli extraprovinciali liceat in civitate res alicuius hospitis* (hier = Wirt) *occupare, sed si forte civis vel aliquis incola terrae extraprovincialem aliquem habeat super aliquo impetere, prius coram iudice extraprovinciali per iuris ordinem debet obtinere, ut licitum sit ei res ipsius occupare*[4]).

Zu unterstellen ist hier, daß der Fremde nicht persönlich in der Stadt anwesend ist. Bestand doch gerade in welfischen Territorien, entsprechend dem allgemeinen Rechtszustande, schon früh die Befugnis, die Person des gerichtsanwesenden Auswärtigen zum Zweck der Verhandlung festzunehmen:

> *Quicumque extra civitatem manens alicui burgensium teneatur in debito, si viderit eum in civitate, assumet secum bodellum et eum detinebit. Si autem bodellum habere non possit, cum duobus*

---

[1]) Vgl. Planck II S. 386.

[2]) Münster (oben S. 56 Anm. 5); Lüneburg Statuten (vor 1400) L, Kraut S. 58. 59. Nach beiden Stellen darf sich der Gast, dessen Gut besetzt ist, sofort verantworten: er muß also in der Stadt sein. Vgl. ferner Freiberg i. S. Stadtr. (1296—1307) XLI § 1, Ermisch S. 239; Freiburg i. U. Handfeste (1249) 73, Gaupp St. R. II S. 96.

[3]) Pufendorf II App. V S. 159.

[4]) Gengler St. R. S. 455. § 17 wird von Maurer Städteverf. I S. 377 grundlos auf die Zeit des Marktverkehrs bezogen. Im Sinne des § 17 äußert sich später einmal der Rat von Reval an den von Dortmund (1358), Hans. U. B. III S. 165.

suis conciribus cum poterit detinere et ad iudicium pertrahere[1]).

Wie schon oben[2]) erwahnt, ward auch den Gasten gegen

[1]) Braunschweig Recht des Hagen (vor 1200) 13, Hänselmann I S. 2. Braunschweig Recht des Hagen 14, ebenda S. 2, läßt auch die Pfandnahme von Sachen gewisser Schuldner zu: *quicumque miles aut clericus aut rusticus in civitate alicui tenetur in debito et solvere noluerit bene licebit eum in civitate detinere et res suas occupare quousque debitum solvat aut per sententiam evadat;* doch dürfte hier, wie sich u. E. aus § 17 des Ottonischen Stadtrechts, ebenda S. 5, ergibt. die Festnahme von Person und Gut des Schuldners erst dann erlaubt sein, wenn der *civis* im Gericht des Schuldners geklagt, aber kein Recht erhalten hat. — Übrigens sind die angeführten §§ 13 und 14 des Hagen und die ihnen entsprechenden §§ 15—19 des Ottonianum geeignet, die von Frensdorff (Hans. Gesch. Bl. 6 S. 117 ff.) aufgestellte Ansicht zu stützen, wonach das Ottonianum nicht ein gleichzeitig mit der erhaltenen Redaktion des Hagenrechts aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht der Altstadt ist, sondern eine später und zwar zwischen 1250 und 1279 entstandene erweiterte Redaktion der iura Indaginis. In § 13 des Hagenrechts und 15. 16 des Ottonianum wird jedem *extra civitatem* wohnhaften Schuldner Arrest angedroht, wenn ihn der Bürger-Gläubiger *binnen deme wicbilde* erblickt. Dem gegenüber haben § 14 des Hagenrechts, 17—19 des Ottonianum nur Sinn, wenn man sie auf Schuldner bezieht, die nicht *extra civitatem* wohnhaft sind. Während aber die erwähnten §§ 17—19 des Ottonianum sich weit ausführlicher als jener Paragraph 14 des Hagenrechts darüber verhalten, wie man Geistliche und Dienstleute arrestieren und ob man sie zunächst vor ihrem Send bezw. ihrem Marschall verklagen soll, erwähnt das Ottonianum kein Wort von den im Hagenrecht § 14 genannten *rustici*. Unter ihnen können nur die Bewohner der alten Wik begriffen sein, eines grundhörigen Dorfes, das unter Otto IV. im Jahre 1202 durch Graben und Mauer an der offenen Ostseite geschlossen und in den gemeinsamen Mauerring, der die drei Weichbilde Altstadt, Hagen und Neustadt, sowie die Burgfreiheit (letztere namentlich Wohnplatz der *milites*, der Dienstmannen) umschloß, einbezogen wurde (Hänselmann in Chron. d. deutsch. Städte Bd. VI S. XVI—XX). Mit Rücksicht hierauf konnten die Bewohner der alten Wik in gewissem Sinne als nicht *extra civitatem* wohnhaft betrachtet werden. Zur Stadt im Rechtssinne wurde die alte Wik im Laufe des 13. Jahrhunderts; ob 1245 — Hänselmann I S. 10; vgl. auch die Urkunde I S. 9 aus dem Jahre 1240, wo ein eigener *advocatus* der alten Wik genannt wird —, ist streitig (dafür: Hänselmann Chron. S. XIX; Varges, die Gerichtsverf. der Stadt Braunschw. bis zum Jahre 1374, Marb. 1890 S. 25; dagegen: Rietschel S. 95 Anm. 6 und dort Genannte). Jedenfalls aber muß zwischen der Niederschrift des Hagenrechts und der des Ottonianum die Stadtwerdung der Wik liegen, da andernfalls dort nicht von *rustici* hätte gesprochen, hier ihre Erwähnung nicht ohne Grund hätte unterbleiben können.

[2]) S. 21.

einander[1]) die Ausübung des Personal- und Sacharrests gestattet. Zwar meint Osenbrüggen[2]) auf Grund einer Anzahl süddeutscher Weistümer[3]) das Gegenteil als die Regel hinstellen zu sollen. Indessen würden diese hofrechtlichen Quellen über das städtische Verfahren keine genügende Auskunft geben. Deshalb beruft sich Osenbrüggen gleich Planck[4]) auf die Vorschrift der Statuten von Goslar:

> *En gast ne mach den anderen gast nicht besetten; orlovede aver dat de rat, so mochte dat wol sin*[5]),

sowie auf das Stadtrechtsbuch von Freising:

> *kain gast mag den anndern gast in der stat verpietenn noch anvallenn. im sey dann das recht dahaim verzignn. das sol er berednn unnd sol im darnach richtnn als recht ist*[6]).

Aber in Goslar, das 1290 die Reichsvogtei erworben hatte, waren überhaupt viele Punkte des gerichtlichen Verfahrens mit einer vorausgehenden Erlaubnis des Rats verknüpft, sodaß man von Goslar, das übrigens den Arrest der Gäste unter einander gar nicht unbedingt untersagt, nicht ohne weiteres auf andere Orte schließen darf. Und Freising wiederum hat offenbar nur zwei Gäste aus derselben Stadt im Auge. Denn daß dem Kläger *dahaim*, d. h. in seiner Heimatstadt, Recht geweigert sein soll, ist eine Voraussetzung, die man nur auf den Fall beziehen kann, daß der Beklagte ein Mitbürger des Klägers ist. So aufgefaßt, paßt die erwähnte Voraussetzung zu den zahlreichen Vorschriften, die Besetzung und Klage von Mitbürgern gegen einander nur dann im Auslande zulassen, wenn in der Heimatstadt der Kläger kein Recht hat erlangen können[7]). Und schließlich stehen den Bestimmungen von Goslar und Freising die zahlreichen Nachweise

---

[1]) Unter Umständen konnte auch gegen Bürger vorsorglich (durch Gäste) im Wege des Arrests eingeschritten werden. Darüber vgl. unten Kap. IV.

[2]) S. 41.

[3]) Grimm I. 38 § 36. 210. 219. 225; V. 123 § 16. 127 § 13. 159 § 16. 177 § 14.

[4]) II S. 372.

[5]) (um 1300), Göschen 66, 1.

[6]) (um 1328) 69, Maurer S. 320.

[7]) Vgl. oben S. 45.

gegenüber, die unbeschränkt Arrest und Klage der Gäste gegen einander gestatten[1]).

Mit Recht hat Planck[2]) darauf hingewiesen, daß die allgemeine Fassung dieser Nachweise die Vermutung rechtfertige, daß man „in bürgerlichen Schuldsachen dem Gast gegen den Gast selbst wegen auswärts eingegangener Verbindlichkeiten Recht sprach.“ Hiermit steht freilich nicht in Einklang seine Äußerung anderwärts[3]), nicht überall dürfe der Gast den Gast vorsorglich angreifen, „wenn nicht besondere Gründe dessen Verpflichtung gerade hier zu antworten, ergeben“. Indessen fehlt es nicht an positiven Belegen dafür, daß in der Tat mindestens in späterer Zeit der klagende Gast in den erwähnten Beziehungen dem heimischen Bürger völlig gleichgestellt wurde. Es kam nicht darauf

---

[1]) S. die Belege bei Simon S. 80. 81. Auf Erlaubnis des Arrests gegen die Person oder das Gut des anwesenden Gastes beziehen sich ferner: Freiburg i. U. Handfeste (1249) 117. 126, Gaupp St. R. II S. 102. 103; Prag Statutarrecht (1314—1418) 117, Rößler I S. 71; Koblenz Gerichtsbuch (1366—1424) 19 § 3 und 1, Bär S. 93. 94; Kleve Stadtrechtsb. (nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239. — Arrest gegen das Gut des abwesenden Gastes gestatten: Stade erzbisch. Priv. (1259), Pufendorf II App. V S. 159, mit der Einschränkung, daß stets der Vogt hinzugezogen werden muß; Magdeb. Fragen II. 2 d. 3a, Behrend S. 156; Magdeb. Schöffenspr. aus der Dresdener Hschr. Kap. 50, Wasserschl. RQu. S. 188; Brünn Schöffenb. (um 1350) 110, Rößler II S. 58: *sententiatum fuit, quod sicut actor potest reum in omni iudicio, in quo ipsum personaliter reperuerit, pro debitis arrestare; sic etiam potest res eius occupare, et ad illud iudicium debet reus venire, et res disbrigando, actoris querimoniae respondere.* — Klage des Gastes gegen den Gast lassen zu die allgemein gehaltenen Stellen: Freiburg i. U. Handfeste (1249) 18, Gaupp St. R. II S. 85; Hamburg Stadtr. (1270) VII. 5 und IX. 14, (1292) M. 11, Lappenberg S. 40. 55. 147; Wien-Neustadt Stadtr. (13. Jahrh.) 45, Winter S. 152; Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 36. 13; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32; Magdeb. Fragen I. 2 d. 13. II. 2 d. 8. 9a. 14 bei Behrend S. 47. 159. 160. 164. Simon S. 79 bezeichnet auf Grund der (späten) Lüneburgischen Niedergerichtsordnung (Pufendorf III App. S. 366) es als das Wesen des sog. Gastgerichts, wenn eine Stadt Klageanstellung von Gast gegen Gast gestattet; er hat aber die betreffenden Stellen mißverstanden, welche unter „Gastgericht“ wie gewöhnlich (s. unten Kap. VI) schnellen Prozeß zu Gunsten Fremder verstehen, mag sich die Klage nun gegen Gäste oder gegen einheimische Bürger richten.

[2]) I S. 85. 86. Falsch Meibom S. 159 f.

[3]) II S. 372; vgl. auch I S. 86 Zeile 5 und S. 82 Anm. 19.

an, ob der schuldige Gast sich wegen außerhalb kontrahierter Schuld im fremden Gericht dem klagenden Gast stellen wollte, sondern er war verpflichtet, dies zu tun. Der Kläger konnte ihn zu diesem Zwecke in Person festhalten:

dominus meus contulit cunctis civitatibus tale ius, quod possit quilibet naturalem sibi debitis obligatum in qualibet civitate sine detrimento advocatorum et iudicum cum iustitia obligare [1]);

in welchem gericht ein man seinen schuldiger vindet, da mag er in wol aufhalden oder sein guet und mag im czusprechen um schulde und her schol im antworten mit einem rechten [2]).

Der klagende Gast durfte, war der schuldige Gast nicht persönlich anwesend, sein Gut im auswärtigen Gericht arrestieren[3]). Kurz, er durfte ihn, wie überhaupt allgemein ausgesprochen wurde, um außerhalb kontrahierte Schuld an drittem Orte gerichtlich belangen:

welk ghast enen anderen ghast schuldeghet in desser stad vmme gheldaftighe schuld, de buten desser stad ghemaket is: de schult mach he myt ghasten tughen, de ghude lude zyn, vnde de also hoghe in steden edder in landen myd erve beseten zyn, alse de schult is [4]);

beschuldegite adir beclagete eyn gast den andirn vmb gelt, daz her ym sculdig were und czoge sich des an eynen siczinden rat in eynir andirn stat, das is deme wissende were, vnd bete,

---

[1]) Anhang z. Werleschen Priv. für Penzlin (1263), Meckl. U.B. II S. 227.

[2]) Brünn Schöffensatzung (14. Jahrh.), Rößler II S. 402: s. ferner Kleines Kaiserrecht (nach 1300) I. 34, Endemann S. 33; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. IV. 2 d. 84, Laband S. 178. Vgl. auch Reichssentenz (1277) MG. LL. II. 412.

[3]) S. die oben S. 60 Anm. 1 abgedruckte Stelle aus Brünn Schöffenb (um 1350) 110; vgl. auch Brünn Schöffenb. (um 1350) 95, Rößler II S. 50.

[4]) Hamburg Stadtr. (1292) H. 21, Lappenberg S. 140. Vgl. dazu Hamb. Stadtrecht (1292) G. 6, ebenda S. 126, sowie Lübeck deutsches Stadtrecht CXI (1294) nebst den in der dazu gehörigen Anm. abgedr. Stellen aus dem Cod. Hamb. 175 und aus dem Reval. Cod.: *geste de ere sak hebben, dat sy umme schult edder anders war umme, dat bynnen unser stadt edder dar lub. recht is geschen is, mach de ene up den anderen nicht tugen, suss mach ein up den anderen wol tugen,* CCX (1294) und CXCII (Gött. nebst Segeberger Cod.), Hach S. 302. 303. 357. 442.

des czu vrogin yn eyme rechtin, ab man den selbin sirzinden rat nicht vorhoren sulle vor allir antwort, und do wedir spricht der andir gast . . .[1]).

In negativer Hinsicht wäre noch zu bemerken, daß keine Vorschrift existiert, die Arrest oder Klage lediglich zwischen Gästen wegen außerhalb kontrahierter Schuld ausdrücklich verbietet.

Es dürfte im Gegenteil nicht einmal der von Simon[2]) ausgesprochene Satz zutreffen, wonach wenigstens die Ausübung des Repressalienarrests auf die Heimatstadt des Gläubigers beschränkt geblieben sein soll. Abgesehen davon, daß vom Repressalienarrest meist in einer Weise die Rede ist, die keinen Schluß zu Gunsten der Simon'schen Auffassung zuläßt[3]), wird nicht selten ausdrücklich in einem ihr gegenteiligen Sinne entschieden. Charakteristisch z. B. ist es, wie die Stadt Frankfurt a. M. in der von ihr im Jahre 1297 bewirkten Rechtsaufzeichnung die möglichen Folgen einer etwa in der Stadt vorgekommenen Rechtsweigerung beschreibt:

Dicimus eciam, quod si aliquis veniret ad nostram civitatem movendo actionem alicui et optineret in iudicio nostro, quod sibi iudicium super sua actione fieri deberet: si non iudicaretur ei, extunc ubicunque locorum videt(ur) illum vel alium de suis concivibus unum, posset eum convenire per iudicem et occupare, pro eo quod iusticia ipsi est denegata.[4]) —

Angesichts dieses Rechtszustandes des 13. und 14. Jahrhunderts ist Rosenthals, auf das Landshuter Stadtrecht gegründete Ansicht[5]).

---

[1]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. I. 26, Laband S. 11. S. ferner Brünn Schöffenb. (um 1350) 29, Rößler II S. 16; Hannover Stadtr. (um 1350?) lib. III (Mind. R.), Vaterl. Arch. S. 425; Magdeb. Fragen Beil. II zu I. 1 d. 23, Behrend S. 213. Vgl. die oben S. 54 Anm. 1 behandelte Stelle aus Brünn Schöffenbuch (um 1350) 5, die im Gegensatz zu Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. I. 26 auch im „Gastgericht" unter gewissen Umständen auf das forum contractus zurückweist.

[2]) S. 81.

[3]) Vgl. z. B. Priv. Friedrichs I. (1173) 5, abgedruckt oben S. 52.

[4]) (1297) 25, Keutgen Urk. S. 189. Vgl. ferner Brünn Schöffensatzung (14. Jahrh.), Rößler II S. 402: Fordert der Kläger Recht *in dem gericht, da der antwurter in gesessen ist, und wiert im da recht versait, so halt er wol einen andern auf aus dem selben gerichte, wo er in vindet.*

[5]) Rosenthal S. 108. Die fragl. Stelle des Stadtbuchs von Landshut (14. Jahrh.) VII. 1, ebenda S. 188, lautet: *Verbuitet ein burger einen auzman in*

es habe nach dem Grundsatze *actor sequitur forum rei* der in der Heimatstadt des Gläubigers anwesende Fremde nicht gezwungen werden können, sich anderwärts als vor dem Gericht seines Wohnorts auf eine Klage einzulassen, abzulehnen. Sie dürfte auf eine Verkennung des Inhalts des Landshuter Rechts zurückzuführen sein[1]). Grundsätzlich mußte vielmehr der anwesende Gast einer Ladung folgen und sich auch — wenigstens in späterer Zeit, nach eingetretener Verwirrung der Gerichtsstandsverhältnisse — stets auf die Sache selbst einlassen. Leistete er der Ladung nicht Folge,

der stat umb sein gelt und umb ander sach mit dem vronboten, wil dann der auzman dem burger ein recht tun, so soll der auzman an den vronboten werben, daz er im uf das recht gebiet, er well im ein recht tun und haizz im von im fürbieten an gastes stat. chumt dann der burger uf daz recht nicht, dieweil der richter an gevär sitzet an dem gericht und daz es der gast meldet und suchet, so ist dem burger bruch umb alles, daz er hinz dem gast ze sprechen hat. ze geleicher weis für daz der auzman dem burger des nachtes an gastes stat fürbut mit dem vronboten, chum er des morgens nicht uf daz recht an gevar, dieweil der richter sitzet an dem rechten, so gevellet der auzman dem burger umb alles, das er hinz im zesprechen hat und gevellet dem richter umb das wandel. Rosenthal meint hierzu, die Ladung an den Gast wurde „nur als eine Aufforderung Namens des Bürgers an den Gast betrachtet, die dieser nach Gutdünken annehmen und ablehnen konnte“: kündigte der Gast dem Fronboten an, er wolle hier zu Recht stehen, und lud dann seinerseits den Bürger vor Gericht, so wurden erst durch diese eigentlich wirksame Ladung beide Parteien zum Erscheinen vor dem Landshuter Gericht verpflichtet.

[1]) Rosenthal übersieht bei seinen Darlegungen (vgl. vorige Anm.) die Bedeutung der Worte *fürbieten an gastes stat,* ein Ausdruck, der übrigens im Stadtrechtsbuch von Freising (1328) 69 bei Maurer S. 314 gelegentlich der Darstellung des Gastgerichts wiederkehrt. An sich wäre nämlich der Ausmann verpflichtet, der Ladung des Bürgers zu folgen; auf diese Ladung fand im regelmäßigen Gange indessen erst binnen einer vierzehntägigen Frist (Stadtb. X. 6, ebenda S. 191) gerichtliche Verhandlung statt. Der Ausmann besitzt dem gegenüber das im allgemeinen nicht den Bürgern, wohl aber den Gästen, seien sie nun Beklagte oder Kläger, zustehende Recht, sofortige Verhandlung, ein sog. Gastgericht, zu verlangen. Die vorliegende Stelle nun befaßt sich mit einem solchen Gastgericht zu Gunsten des beklagten bezw. klagenden Ausmannes. Nicht das also ist in ihrer ersten Hälfte das Entscheidende, daß der Ausmann dem Bürger Recht tun will, sondern daß er es im *an gastes stat,* d. h. sofort tun will. Dieser Wille aber muß dem klagenden Bürger gegenüber verlautbart werden: das geschieht in Form einer an den Bürger ergehenden Ladung zu dem alsbald anzusetzenden Ding.

entzog er sich vielleicht gar der Verhandlung durch die Flucht, so war Strafe und eventuell ein Kontumazialverfahren möglich:

> *Hospes citatus si non venerit in iudicium, vadiabit LX solidos; si profugus est, et peremptorie citabitur*[1].

Freilich bot das Kontumazialverfahren wenig Aussicht, wenn Vermögen des schuldigen Gastes im Bezirk des Klagegerichts nicht vorhanden war[2]. Deshalb wurde der Besetzung der Person des anwesenden, des Gutes des abwesenden Gastes vor der einfachen Ladung der Vorzug gegeben und dies Verfahren zur Einleitung des Prozesses gegen Gäste als das Regelmäßige angesehen[3]. Gäste, die nicht in der Stadt weilten, waren einer Ladung in die Stadt zu folgen nicht verpflichtet bezw. genötigt[4], wofern nicht das forum contractus begründet war[5] oder ihr Gut in der Stadt gefunden und besetzt wurde.

Sehr selten geschah es, daß zu Gunsten einzelner Städte, sei es für das Reichsgebiet[6], sei es für den Bereich eines Territoriums[7], das forum arresti aufgehoben wurde. Und auch die zwischen einzelnen Städten geschlossenen Verträge haben eine solche Beseitigung auffallend selten zum Zweck, wenden sich vielmehr meistens

---

[1]) Münster Stadtr. (1221) 48 bei Keutgen Urk. S. 153; vgl. auch 47 und 26 bis 28. — Für Klage von Gast gegen Gast s. Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 55, 13.

[2]) Daher die seltene Erwähnung.

[3]) Vgl. Wesel Urteilsbuch 136, Wolters S. 67. Den so gegen den Gast ausgeübten Zwang, sich zu einer bestimmten Verhandlung zu stellen, bezeichnen die Quellen verschiedentlich mit *dinckplichtich maken* (Alphab. Samml. v. Magdeb. Schöffensprüchen Kapitel 148, Wasserschleben S. 50; Magdeb. Fragen Beil. II zu I. 3 d. 17, Behrend S. 223).

[4]) Salfeld Stadtbuch (nach 1300) XCVIII, Walch I S. 37: *Were daz der richter hische einen lantman vor gerichte were he da nicht der Lantman wette dem richtere darumme keyn gelt.* — In Görlitz (1329), Tzschoppe S. 528, werden die auf dem Lande wohnhaften Bauern der Ritterschaft nach königlicher Entscheidung durch Vermittlung des Vogts in die Stadt vor Stadtrichter und Schöffen geladen. S. auch Freiberg Stadtr. (1296—1307) III. 39. 40, Ermisch S. 68.

[5]) Vgl. oben S. 54. 55; in späterer Zeit unpraktisch.

[6]) Duisburg Rechtsbest. Rudolfs I. (1290) 6, Gengler Cod. S. 950.

[7]) Die gräfl. Privilegien für Kleve (1242) und Grieth (1254), Gengler Cod. S. 495 bezw. Teschenmacher Urk. XXXIII S. 26. Vgl. oben S. 40 Anm. 2—4.

nur gegen eine übertriebene Anwendung des Repressalienarrests. So enthalten denn viele Verträge lediglich ein Verbot des Repressalienarrests und geben damit mittelbar das Fortbestehen des forum arresti gegenüber der Person des Hauptschuldners zu. In andern Verträgen wird sogar der gegen Person oder Gut desselben ausgebrachte Arrest ausdrücklich gestattet[1]. Auch da, wo die Städte verabreden, der Gläubiger solle behufs Beitreibung seiner Forderung das Domizil des Schuldners aufsuchen, ist, wie z. T. ausdrücklich ausgesprochen wird, lediglich an eine vorbeugende Maßregel gegen mißbräuchlichen Repressalienarrest gedacht[2]. Nur vereinzelt wird das forum arresti unzweifelhaft vertraglich ausgeschlossen[3], eine Möglichkeit, auf die übrigens das Stadtrecht von Kleve[4] bei seiner Erörterung des Arrests ausdrücklich hindeutet.

In höherem Grade ward dagegen das forum arresti, wie schon oben angedeutet[5], durch die Normen beschränkt, welche zu Gunsten des Gerichtsstandes gewisser Einwohnerklassen eines Territoriums

---

[1]) Ohne Weiteres z. B. in Hildesheim-Hannover (1298), Hann. Urk. B. nr. 70; Lübeck-Hamburg-Wismar usw. (1358), Lüb. U. B. nr. 310. Unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß mißbräuchlicher Arrest gegen Dritte ausgeschlossen bleibe, z. B. in Hamburg-Wursten (1238), Hamb. U. B. S. 441; Flandr. Priv. für die Kaufl. des röm. Reichs (1252), Lüb. U. B. I nr. 180; Nimwegen-Köln (1278), Lacomblet II S. 421; Arnstadt-Erfurt (1283), Arnst. U. B. S. 23.

[2]) Ausdrücklich z. B. in Boppard-Köln (1252), Gengler Cod. S. 256; Flandr. Priv. für die Kaufl. des röm. Reichs, s. oben Anmerkung 1; Bremen-Emsgau (1255), Ehmck I S. 307; Landfr. der Gebiete zw. Rhein, Lahn und Main (1265) 3 und 5, Böhmer U. B. I S. 122; Soest-Köln (1276), Seibertz I S. 460; Nimwegen-Köln (1278), s. oben Anmerkung 1. Nicht ausdrücklich z. B. in Oldenzaal-Koesfeld (1261), Wilmans nr. 685.

[3]) Münster-Osnabrück-Soest-Dortmund (1277) 8, Osn. U. B. III nr. 598: *si aliquis civis de altera predictarum civitatum in alteram negotiationis seu alia quacumque de causa venerit, nec ipse nec res sue debent ibi a quoquam hominum obligari seu etiam arrestari, sed siquis ibidem contra eum aliquid duxerit proponendum, mittetur in civitatem, in qua facit residentiam ille reus, et consules civitatis illius facient actori de ipso eorum concive fieri eorum civitatis iusticiam expeditam;* Hildesheim-Hannover (1310), Hann. U. B. nr. 101; Halberstadt-Quedlinburg (1326), Höfer dtsche. Urk. II. nr. 106; Landfr. des livländ. Deutschordens und Rigas mit Littauen, Polozk u. Witebsk (1338) 11, Hans. U. B. II S. 277.

[4]) (Nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239.

[5]) S. 24. 25.

bestanden. Insbesondere griffen sie Platz zum Vorteile des Adels, der Dienstmannen, meist ganz allgemein gefaßt, seltener nur auf solche Angehörige des Standes bezogen, die außerhalb der Stadt ihren Aufenthalt besaßen und nur vorübergehend in derselben erschienen. Ob nun rein negativ das Stadtgericht für Klagen um Schuld gegen derartige Personen als unzuständig bezeichnet [1]) oder positiv das Hof-, Land-, Dienstmannengericht als das zur Entscheidung solcher Streitigkeiten berufene Gericht genannt wurde [2]), jedenfalls war der Ritter, auch wenn er in der Stadt verweilte, in solchem Falle nicht zu zwingen, auf Ladung des Klägers vor dem Stadtgericht zu erscheinen. Auch ein Zwang durch Besetzung der Person oder des Gutes des Schuldners durfte, sollten jene Vorschriften praktische Wirkung äußern, nicht Statt haben, wie häufig ausdrücklich ausgesprochen wurde [3]). Der tatsächliche Zustand freilich mochte mit der Theorie nicht selten in Widerspruch treten. So soll nach einem Vorhaben Karls IV. die im Weichbild Löbau gesessene Ritterschaft fortan ausschließlich im Hofgericht zu Bautzen und nicht mehr vor dem Stadtrichter in Löbau zu Recht stehen. Hiergegen wendet sich die Ritterschaft mit der Begründung, sie

[1]) Pritzwalk Stadtr. (1256) 14, Gengler St. R. S. 364; Brieg Rechtsbestät. (1324) 18, Korn S. 102; Freienwalde Priv. (1338), Riedel I. XVIII S. 111 nr. 22. Vgl. auch Wien Stadtr. (1296) 15, Keutgen Urk. S. 215.

[2]) Braunschweig Otton. Stadtr. (13. Jahrh.) 17, Hänselmann I S. 5; Bremen Gerh. Revers. (1246) 3, Keutgen Urk. S. 173; Neu-Salzwedel Priv. (1247), Riedel I. XVI. S. 3 nr. 5; Rügenwalde Rechtsbr. (1312) 13, Gengler St. R. S. 388; Görlitz Entscheid. des Königs von Böhmen (1329), Tzschoppe S. 528; Brünn Schöffenb. (um 1350) 14, Rößler II S. 10. Vgl. auch Diepholz Priv. (1318), Gengler Cod. S. 759, und Braunschweig Huldebrief (1371) 15 mit Verweis auf 1299, Hänselmann U. B. I S. 58. S. auch Kühns I S. 207. 221.

[3]) Braunschweig (13. Jahrh.) 17, oben Anmerkung 2; Zusicherung der Fürsten von Werle (1276), Mecklb. U. B. II S. 553; Diepholz (1318), oben Anmerkung 2; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 73, Laband S. 51 (höhere Dienstleute!), und Magdeburg Rechtsbezeugung (1369), Korn S. 215; Uelzen Rechtsbr. (1371) 8, Gengler St. R. S. 496. Nach Braunschweig Stadtr. (1401) 76, Hänselmann I S. 107, nehmen *ore meghede unde ore knechte* an dem Gerichtsstands- und Arrestprivileg der herzogl. Dienstmannen nicht teil. Anders steht es mit den *broteczen* der Vasallen in der Görlitzer Entscheidung und mit den *homines nobilium et ministerialium* in Bremen, oben Anmerkung 2. Vgl. auch Hildesheim Stadtr. (um 1300) 92, Doebner U. B. I S. 288.

fürchte dann von der Bürgerschaft auch wegen unbedeutender Schuldforderungen in allzu hohem Maße durch Arrest belästigt zu zu werden[1]).

Gewisse Einschränkungen erlitt der erwähnte Rechtszustand schon dadurch, daß Personen adeligen Standes gestattet ward, sich freiwillig vor dem Stadtgericht auf eine gegen sie angestellte Klage einzulassen[2]); immerhin konnten sie u. U. selbst in einem solchen Falle verlangen, den ihnen zukommenden Eid vor ihrem Sondergericht ableisten zu dürfen[3]). Oder er wurde dadurch eingeengt, daß nur, wenn beide Parteien privilegierten Standes waren, das Stadtgericht für unzuständig erklärt wurde[4]). Schließlich aber ward, von dem Falle der Rechtsweigerung ganz abgesehen[5]), gerade bei Klage um Schuld einer Anzahl von Städten der Vorzug, daß vor ihrem Gericht die ritterlichen Personen nicht allein klagen[6]), sondern auch Recht leiden mußten[7]). Damit war dann auch die

---

[1]) Die Ritterschaft Löbaus an Karl IV. (1348), Tzschoppe S. 559.

[2]) Salzwedel Rechtsbrief (1273), Pufendorf III App. S. 400.

[3]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 452, Rößler II S. 211; vgl. dazu Brünn 14, oben S. 66 Anm. 2.

[4]) Eger Priv. (1279) 21, Gaupp St. R. I S. 192.

[5]) Vgl. z. B. Braunschweig (13. Jahrh.) 17 und (1371) 15. 16, oben S. 66 Anm. 2; Zusicherung der Fürsten von Werle (1276), oben S. 66 Anm. 3; Diepholz (1318), oben S. 66 Anm. 2.

[6]) Kühns I S. 222 scheint das Gegenteil als die Regel hinstellen zu wollen. Doch trifft, soviel wir sehen, einzig Salzwedel Rechtsbr. (1273), Pufendorf III App. S. 400, mit dem Satze: *si ipsi (sc. milites et famuli) ab aliis Burgensibus non coram nobis sed coram iudice civitatis super hys de quibus movent querimoniam volunt iustitiam consequi, eidem (sc. milites et famuli) coram eodem iudice statim respondeant accusati* eine Bestimmung, die so ausgelegt werden könnte. Im Übrigen müssen, wie das auch das Natürliche ist, die Privilegierten als Kläger im Stadtgericht erscheinen: Braunschweig (13. Jahrh.) 18, oben S. 66 Anm. 2; Landfr. für das Gebiet zw. Rhein, Lahn und Main (1265) 8. 3, Böhmer U. B. I S. 122; Duderstadt Priv. (1314), Jäger nr. 14; Prag Schöffenurt. für Glatz, Rößler I nr. 14. In Eger Priv. (1279) 18, Gaupp St. R. I S. 192, heißt es sogar von dem *coram suo iudice* belangten auswärtigen Edeln oder Dienstmann: *si forte ipsum civem reconvenerit, nisi forte (sc. civis!) voluerit, coram iudice civitatis sibi tenetur tantummodo respondere.*

[7]) Bremen Priv. Gerh. II. (1233), Cassel Samml. S. 124 (vgl. dagegen oben S. 66 Anm. 2); Breslau Priv. (1263), Korn S. 30, unter Vorbehalt der Berufung an die herzogliche *curia;* Schweidnitz Priv. (1281), Tzschoppe S. 397 (vgl. oben S. 43 Anm. 1); Eger Priv. (1279) 21, Gaupp St. R. I S. 192

Ausübung des Arrests gegen sie förmlich gestattet[1]). Auch hier ist meist nur von den *milites*, den *nobiles* im allgemeinen die Rede.

Im Gegensatz zur Ritterschaft[2]) genossen Landbewohner nichtritterlichen Standes, welche entweder vom Stadtherrn oder von dessen Großen und Ministerialen abhängig waren, nur selten der Freiheit von Arrest und Ladung im Stadtgericht[3]). Oft bezog sich ein bestehendes Privileg auch nicht auf die unfreien und hörigen Bauern im allgemeinen, sondern nur auf die Bewohner eines bestimmten Ortes[4]). Ward in einem solchen Falle im Sondergericht des beklagten Bauern Recht geweigert, so trat natürlich das Stadtgericht ein[5]), das im allgemeinen überhaupt für Ladung

Magdeburg Rechtsbezeugung der Schöffen (1369), Korn S. 215 (niedere Dienstmannen!); Kölner Schied (1258), Klage 16 des Erzb. und Entsch. dazu, Keutgen Urk. S. 159. 168; Landfr. (1265) 5 und 3, oben S. 67 Anm. 6; Freiberg i. S. Stadtr (1296—1307) XLI § 1, Ermisch S. 239. — Über Kontraktsgerichtsstand vgl. oben S. 53 Anm. 3.

[1]) Vgl. die letzten drei Belege der vorigen Anmerkung, sowie: Breslau Rechtss. für Glogau (1280) 4, Korn S. 49 (vgl. dazu über „Landleute" § 1 und dagegen Tzschoppe Einl. S. 210); Brünn Stadtr. (nach 1300) 39, Rößler II S. 361; Duderstadt Priv. (1314), Jäger nr. 14; Löbau Priv. (1329), Tzschoppe S. 528; Königsfeld Rechtsbrief (1360) 4, Gengler St. R. S. 225; Liegnitz Rechtsmitt. an Karl IV. (1369), Korn S. 218; Perleberg Priv. (1403), Riedel I. III S. 409 nr. 118. Vgl. auch Eger Priv. (1279) 20, Gaupp St. R. I S. 192; Freiburg i. U. Handf. (1249) 73, wo *milites*, die in die Stadt kommen, nur *per iussum sculteti* arrestiert werden dürfen (Gaupp St. R. II S. 96); Ulm Stadtr. (1296) 28, Keutgen Urk. S. 193.

[2]) Dies wird auch ausdrücklich hervorgehoben: Freienwalde Priv. (1338), Riedel I. XVIII S. 111 nr. 22; Neu-Salzwedel Priv. (1247), Riedel I. XVI S. 3 nr. 5; Görlitz Entscheid. des Königs von Böhmen (1329), Tzschoppe S. 528; Uelzen Rechtsbrief (1371) 8, Gengler St. R. S. 496.

[3]) Bremen Gerh. II. Revers. (1246) 3, Keutgen Urk. S. 173; Marienburg Handfeste (1276) 9 zum Teil (vgl. 6), Gengler St. R. S. 277; Zusicherung der Fürsten von Werle (1276), Meckl. U. B II S. 553; Erklärung der Grafen v. Schwerin (1279), Meckl. U. B. II S. 610; Diepholz Priv. (1318), Gengler Cod. S. 759; Paderborn Priv. Best. (1327), Philippi S. 99; Danzig Handf. (1378) 3, Gengler Cod. S. 712.

[4]) Goslar Statuten (1290), Gosl. U. B. II S. 417; Duderstadt Priv. für Obernfeld (1320), Jäger nr. 18; München Stadtr. Buch (1347) 185, Auer S. 71.

[5]) Bremen, Werle, Schwerin, Diepholz (s. Anmerkung 3).

und Arrest bei Klagen um Schuld gegen Bauern als zuständig betrachtet wurde[1]).

2. Klagen um Gut.

a) Bei Klagen auf bewegliches Gut soll es bezüglich des Gerichtsstandes einen Unterschied machen, ob mit Anefang oder oder ob schlicht geklagt wird.

Im erstgenannten Verfahren wird „der Besitz des Beklagten vor[2]) Anstellung der Klage durch das Ergreifen der Sache von Seiten des Klägers festgestellt“ und dies Ergreifen alsbald vor Gericht in rechtsförmlicher Weise wiederholt; alsdann ist zur Verhandlung und Entscheidung eben das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die (außergerichtliche) Ergreifung stattfand[3]). Dem ist zuzustimmen. Insbesondere war auch ohne eine weitere Voraussetzung die Ausübung des Anefangs von Gast gegen Gast gestattet[4]).

Für schlichte Klage um Gut soll dagegen nur „das persön-

[1]) Vgl. die oben S. 68 Anm. 2 angeführten Stellen, sowie ferner bezüglich der Zulässigkeit des Arrests: Mühlhausen Stadtrecht (1230 bis 1250), Herquet S. 621: Altenburg Stadtr. (1256) 28, Gaupp St. R. I S. 212; Breslau Rechtss. für Glogau (1280) 4, Korn S. 49; Frankenberg Rechtsbrief (1294), Kuchenbecker Cod. V S. 183; Wismar Ratswillk. (1306), Burmeister R. A. S. 11: Duderstadt Priv. Best. (1314), Jäger nr. 14; Goldberg Priv. (1325) 5, Tzschoppe S. 511: Heiligenstadt Willkür (1335) 31. 159, Wolf Urk. S. 10. 28: Göttingen Statut (1354?), Pufendorf III App. S. 199: Königsfeld Rechtsbr. (1360) 4, Gengler St. R. S. 225: Liegnitz Rechtsmitt. an Karl IV. (1369), Korn S. 218: Perleberg Priv. (1403), Riedel I. III S. 409 nr. 118: Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 73, Laband S. 51. Bezüglich der Zulässigkeit der Klage überhaupt: Schweidnitz Priv. (1281), Tzschoppe S. 397: Brünn Schöffenb. (um 1350) 108, Rößler II S. 57; Magdeburg Rechtsmitt. an Karl IV. (1369), Korn S. 215; Landfr. der Gebiete zw. Rhein, Lahn u. Main (1265) 3 mit 5, Böhmer U. B. I S. 122.

[2]) Dies das Regelmäßige; über Ausnahmen in späterer Zeit siehe Planck I S. 836 ff.

[3]) Planck I S. 836. 828, auch S. 82, unter Anführung von Magdeb. Rechtsbr. für Herzog von Schlesien (1201—1238) 8, Laband RQu. S. 5, und Glogau Rechtsaufz. (1302) 2, Tzschoppe S. 444. In demselben Sinne Stobbe Gerichtsst. S. 445.

[4]) Magdeb. Fr. I. 13 d. 1, Behrend S. 129. Vgl. auch speziell bei Anefang wegen gestohlener Sachen: Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 619: Dortmund Stadtb. (1350—1400) 63 mit 62, Frensdorff S. 83. 82.

liche Gericht des Verklagten" zuständig gewesen sein[1]). Freilich existierte, darin ist Simon[2]) zuzustimmen, keine Regel, die die Zuständigkeit für die schlichte Klage lediglich von der Anwesenheit des Streitgegenstandes in dem betreffenden Gerichtsbezirke abhängig gemacht hätte[3]). Aber die schlichte Klage ist ja überhaupt von der körperlichen Anwesenheit der Sache in der Gerichtsverhandlung unabhängig. Und es wäre nicht recht verständlich, weshalb das Stadtrecht, das Klagen der Gäste unter einander um ausserhalb kontrahierte Schuld zuließ, gerade bei Klagen um bewegliche Habe einen engeren Standpunkt eingenommen haben sollte. Um so weniger verständlich, als sich die Klage um Schuld in eine schlichte Klage um Gut verwandeln konnte[4]). — Daß in der Tat auch bei der schlichten Klage um Gut in späterer Zeit ein ähnlicher Grundsatz herrschte wie bei den Klagen um Schuld, der nämlich, den Schuldner nicht nur in seinem Domizil, sondern da zu belangen, wo man seiner habhaft werden konnte, ist verschiedentlich bezeugt. So bestimmt einmal das Stadtrecht von Celle (1301) §§ 14 und 15:

> *Swelich man enen gast anspricht umme scult, dene mot he wol uphalden, wante he dat richte hebben moghe. Umme nicht bekant gut scal de vrone den man halden, wante deme clegere recht geschehe*[5]).

Hier ist eine schlichte Klage auf Gut gemeint, die jemand (Bürger oder Gast) gegen einen Gast anstellt, welcher außergerichtlich, wie aus dem Zusammenhang mit § 14 folgt, seine Verpflichtung zur Herausgabe einer Sache oder gar deren Besitz abgeleugnet hat. Die Sache selbst ist überhaupt nicht zur Stelle. Sonst würde der Gläubiger gemäß § 30 a. a. O. das Anefangsverfahren wählen und nicht den Mann, sondern die Sache *besetten unde*

---

[1]) Laband verm. Kl. S. 103, der sich auf Stobbe Gerichtsst. S. 445 ff. bezieht, wo indessen lediglich von Anefang gehandelt wird. S. auch Simon S. 56 und 57.

[2]) S. 16 und 17, sowie S. 56 und 57.

[3]) Vgl. oben S. 39 Anm. 3: *de rebus [in Colonia] habitis.*

[4]) Vgl. Planck I S. 494. 495 und 836. 837.

[5]) Gengler Cod. S. 480: das Stadtrecht stimmt im wesentlichen mit dem Braunschweiger Ottonianum (13. Jahrh.) überein, doch ist gerade § 15 ein dem letzteren unbekannter Zusatz.

dar up klagen[1]; denn auf diese Weise wäre er einmal vor der Entziehung eines Vollstreckungsobjekts geschützt, zweitens aber wäre auch der Nachweis der Passivlegitimation des Beklagten, nämlich der Nachweis des Besitzes der Sache, sichergestellt[2].

Zweitens aber ist schlichte Klage um Gut in einem dritten Gericht voraussetzungslos dem Gast gegen den Gast erlaubt. Magd. Fr. II. 5 d. 1 bestimmt, daß man wegefertigen fern wohnenden Gästen und ebenso wegefertigen Bürgern soll

umme scholt und umb varnde habe ytagis richten[3].

Anefang steht hier nicht in Frage; denn bei Anefang galt überhaupt die uneingeschränkte Regel: *deprehensus in eodem loco respondebit*[4], und mindestens würde der Ausdruck *umb varnde habe* auch die schlichte Klage einschließen. Über die Passivbeteiligten verhält sich die angeführte Stelle nicht. Sie setzt lediglich Erfordernisse für die Kläger fest, gestattet ihnen aber bei deren Vorhandensein wie die Klage um Schuld[5], so auch die Klage auf Gut gegen jedermann, er sei nun Bürger oder aber Gast.

Es mag außerdem darauf hingewiesen werden, daß, von den möglichen strafrechtlichen Folgen abgesehen[6], die Anefangsklage für den Gast mit gewissen Erschwerungen verknüpft sein konnte, die, hätte ihm in einem auswärtigen Gericht die schlichte Klage

---

[1] Glosse zum SLdR. III. 23 § 3. In dieser Stelle kommt die spätere Entwicklung des Anefangs zum Ausdruck, die seinen ursprünglich strafrechtlichen Charakter in den Hintergrund treten und ihn als arrestatorische Maßregel erscheinen läßt (Planck I S. 835—839, II S. 370): dazu stimmt Celle Stadtr. (1301) 15 und 30, zusammengehalten mit Braunschweig Ottonianum 26.

[2] Celle a. a. O. 30 und Braunschweig Ottonianum 26: Letzteres schreibt überhaupt, ersteres sobald die Anefangsklage auf Diebstahl oder Raub gestützt wird, öffentliche Verwahrung vor. Im Übrigen läßt Celle 30 freilich die betreffende Sache in der Hand des Schuldners, eine Regel, die indessen, sobald letzterer ein Gast war, gemäß dem arrestatorischen Charakter des Anefangs nicht zur Anwendung gelangt sein dürfte (s. unten Kap. IV).

[3] Behrend S. 172.

[4] Magdeb. Rechtsbr., oben S. 69 Anm. 3: *in eodem loco* = auf der Stelle (Planck I S. 828 Anm. 10).

[5] Klage von Gast gegen Gast um außerhalb kontrahierte Schuld im Gastgericht: Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. I. 26, Laband S. 11, und überhaupt unten Kapitel VI.

[6] Laband verm. Kl. S. 94.

gegen einen anderen Gast offen gestanden, ihn des Vorzugs einer Verhandlung häufig hätten berauben müssen. Die Anefangsklage war nämlich nicht selten von besonderen Sicherstellungen abhängig gemacht, wenn ein Gast sie erheben wollte[1]).

Die Klage um Gut mußte übrigens, auch wenn sie ohne Anefang angestellt war, notgedrungen in ein für beide Parteien fremdes Gericht gespielt werden, wenn diese sich, wie z. B. das Magdeburgische Recht im Gegensatz zum Goslarischen und Hamburgischen vorschrieb, in das Gericht des Geweren begeben mußten[2]).

b) Für Klagen um unbewegliches Gut, um Erbe bestand im Gegensatz zu andern Klagen ein ausschließlicher Gerichtsstand, das forum rei sitae[3]). Auch Evokationsprivilegien schützten in solchem Falle nicht gegen eine rechtswirksame Ladung in ein auswärtiges Gericht[4]). Umgekehrt durfte der Eigentümer in einem andern Gericht solange nicht um das Erbe angesprochen werden, als nicht im forum rei sitae Recht geweigert worden war[5]). Eine Ausnahme bedeutet der Satz des Hamburgischen Stadtrechts:

> . . . *Unde umme erve, dat buten desseme wicbelde belegen is, schal men to rechte komen an dat richte, dar dat*

[1]) Dafür, *dat he syner klaghe volghe:* Dortmund Stadtb. (1350—1400) 63, Frensdorff S. 83: dafür, daß er die mit Anefang geforderte Sache nicht in rechter Fehde (vgl. Laband verm. Kl. S. 77) verloren und deshalb zur Anstellung der Klage ein Recht habe: Braunschweig Erweit. Stadtges. Samml. (1377—1380) 96, Hänselmann I S. 69. Der Gast soll auch, bevor er den Anefang vollzieht, solche Zeugen stellen, die die vermutliche Berechtigung des Anefangs versichern (Braunschweig a. a. O.).

[2]) Hierüber finden sich bei Simon (S. 58—66) noch nähere Ausführungen.

[3]) Planck I S. 47 ff., Simon S. 21 ff. — Auch wer sonst privilegirten Gerichtsstandes war, konnte sich dem Gericht der belegenen Sache nicht entziehen (Brünn Schöffenbuch — um 1350 — 32, bei Rößler II S. 17). Vgl. oben S. 4.

[4]) Simon S. 21. 22 und ferner Straßburg Priv. Lothars (1129), Keutgen Urk. S. 8, und Oldenburg-Bremen (1243), Ehmck I S. 258. Nur Frankfurt a/M. Stadtr. (1297) 2, Keutgen Urk. S. 188, verlangt zunächst Klage in der Stadt und verweist, nachdem dies geschehen, den beklagten Bürger vor das Gericht der belegenen Sache. Wenn Karl IV. in einer Privilegsbestätigung für Köln (1355), Lacomblet III S. 456, es verbietet, die Bürger *propter possessiones* aus der Stadt zu evocieren, so sind dabei jedenfalls Kölner Grundstücke gemeint.

[5]) Kassel Rechtsbest. (1239) 6, Gengler Kod. S. 468.

gud belegen is; it ne were also, dat it beide unse borghere weren, den dat gud to horde: de scholen beide umme dat gud hyr to rechte komen[1]).

Diese letzterwähnte Vorschrift hatte ihre guten Gründe. Einmal besaß das Gericht der Heimatstadt die Möglichkeit, seine beiden Gerichtseingesessenen zur Erfüllung eines Urteils über auswärtiges Erbe indirekt zu zwingen, ohne in die Rechte eines andern Gerichts einzugreifen. Zweitens brauchten beide Bürger nicht den immerhin bedenklichen Weg in ein auswärtiges Gericht anzutreten, wo sie dem Arrest wegen Klage um Schuld ausgesetzt waren. Zwar heißt es, daß im Gericht der belegenen Sache nur auf eine Klage wegen dieser Sache geantwortet zu werden brauche[2]). Aber dieser Satz ist lediglich so zu verstehen, daß der Eigentümer bei andern Klagen einer einfachen Ladung in das forum rei sitae nicht zu folgen braucht. Aber einmal kann er indirekt durch Besetzung seines Grundbesitzes[3]) zu einem Erscheinen gezwungen und zweitens, wenn er um einer Klage auf Erbe willen erschienen ist, nach allgemeinen Grundsätzen wegen anderer Klagen in Person besetzt oder vor Gericht geladen werden[4]).

Nicht zu verwechseln mit diesen bürgerlichen Klagen auf Erbe sind Klagen, welche aus einer gegen das Grundstück gerichteten strafbaren Handlung entspringen, ohne daß durch diese — vom Täter gewöhnlich abgeleugnete — Handlung ein Recht an dem Grundstück in Anspruch genommen werden sollte[5]). Für solche Fälle gelten die Regeln vom Gerichtsstande bei strafbaren Handlungen. Insbesondere greifen das forum delicti commissi und das forum deprehensionis ein. Die Bestimmung des Hamburgischen Stadtrechts:

---

[1]) (1270) IX. 7, Lappenberg I S. 51; vgl. Kleve (unten S. 74 Anm. 5).

[2]) Simon S. 33. 34. Planck I S. 79. 80.

[3]) Vgl. Planck II S. 384.

[4]) Z. B. schreibt der Landfriede der Gebiete zwischen Rhein, Lahn und Main (1265), Böhmer U. B. I S. 122, in § 3 vor, man solle stets das Domizil des Beklagten angehen: in § 4 heißt es, daß bezüglich (unbeweglicher) Sachen jeder Recht geben und nehmen müsse im forum rei sitae, und in § 5, daß bei Klagen um Schuld jeder da beklagt werden dürfe, wo man ihn antreffe.

[5]) Beispiele für solche Verletzungen bei Planck I S. 821.

Mer deit en gast enen unsen borghere weddersat an synem gude, dat buten dessem wicbelde beleghen is, unde wert he bynnen desseme wicbelde umme de sake beclaget, he schal eme darumme hyr rechtes pleghen[1])

stellt also keine Ausnahme von den Regeln über das forum rei sitae dar[2]), sondern gestattet die gewöhnliche Deliktsklage im forum deprehensionis. Umgekehrt bezieht sich der Satz des Stadtrechts von Brünn:

Wier verleichen auch den selben purgern czu Brunne, daz man sie van iers erwes wegen um chainerlai sache in daz lantgericht aus der stat von den, die dez lantgerichtes amptleut sint, schol laden; doch nem wier czwu sach aus: ist daz, daz sich ein purger mit unrecht underwindet eins andern mannes erbe oder daz er czuprichet crevellich gemerckt, die czwischen erb gemachet sin, umb die czwai sache mag man sie wol in daz lantgericht laden[3])

auf das forum delicti commissi. Bürger, die auf Grund und Boden außerhalb der Stadt sitzen, sollen — man sehe namentlich Brünn Stadtrecht (1243) 24[4]) und (1319) 171[5]) — gewissermaßen auf Stadtboden sitzen und nur vor dem Stadtrichter belangt werden dürfen. Begehen sie aber unerlaubte Handlungen gegen ebenfalls im Landgerichtsbezirk gelegene Grundstücke ihrer Mitbürger[6]), so können sie dieserhalb ins Landgericht geladen werden, während als forum rei sitae das Stadtgericht anzusehen ist.

3. Klagen um Ungericht und Frevel.

a) In höherem Grade noch als bei den Klagen um Schuld das forum contractus ist bei den Klagen um Ungericht und Frevel das forum delicti commissi ein von Natur gegebenes.

[1]) Oben S. 73 Anm. 1.

[2]) So unrichtig Simon S. 84.

[3]) (1292) 157, Rößler II S. 378.

[4]) Rößler II S. 351.

[5]) Rößler II S. 385. S. auch die Citate für andere deutsche Städte bei Simon S. 30, sowie Kleve Stadtr. (nach 1424) 95 § 1, ZRG. 10 S. 232.

[6]) Es liegt kein Grund vor, mit Simon S. 29 und 30 anzunehmen, daß hier ausschließlich Ausschreitungen von Bürgern gegen Grundstücke von Landbewohnern gemeint seien.

Straftaten drängen im Gegensatz zu Schuldverhältnissen stets zu rascher Erledigung, und zwar da, wo sie begangen sind[1]).

Dem Landrecht, nämlich SLdR. III. 25 § 2 und 3, ist das erwähnte Forum wohl bekannt. Unzweifelhaft kann der Verletzte bei Ungericht und gewissen Freveln[2]) nicht nur im Falle der Ergreifung des Täters, sondern überhaupt „auf frischer Tat allhier die Klage erheben mit der Wirkung der Verfestung beim Ausbleiben des Täters[3])". Dagegen leugnet Planck[4]), daß das sächsische Landrecht bei übernächtiger Klage eine Evokation des abwesenden Täters vor das Gericht der begangenen Tat gekannt habe; der Verletzte habe vielmehr dem Täter in solchem Falle vor dessen ordentliches Gericht folgen müssen, es sei denn, daß er ihn später im Gericht der Tat zufällig angetroffen habe. Aber wenn auch zuzugeben ist, daß SLdR. I. 67 § 1 und III. 13 einmal zu allgemein gefaßt sind, als daß sie diese verneinende Ansicht widerlegen könnten, und daß zweitens in ihnen überhaupt nur die Frage im Vordergrund steht, ob wegen Ungericht auch bei nicht handhafter Tat verfestet werden dürfe, so spricht doch gegen Planck ein Doppeltes. Einmal dasselbe, was oben[5]) über SLdR. III. 25 §§ 2 und 3 bezüglich des forum contractus gesagt worden ist. Zweitens aber, daß bei Klagen um Ungericht u. s. w. die Möglichkeit bestand, durch Antrag auf Verfestung innerhalb übergeordneter Gerichte „die räumliche Wirkung der Verfestung zu erweitern"[6]), sodaß im Gegensatz zu den Klagen um Schuld, denen eine Hilfsvollstreckung in einem andern Bezirk als dem des Spruchgerichts unbekannt war, ein wirksames Mittel existierte, den Beklagten zum Erscheinen im forum delicti commissi zu zwingen.

Auch dem Stadtrecht ist das forum delicti commissi und die

---

[1]) Vgl. Löning Rein. Eid S. 34.

[2]) Ganz allgemein war bei geringeren Vergehen Verfestung möglich im lübischen Recht (Frensdorff in: Strals. Verf. Buch S. XXXII).

[3]) Planck I S. 74, unter Berufung auf SLdR. I. 70 § 3, I. 68 § 2 und III. 9 § 5.

[4]) I S. 74. Anders Homeyer Heim. S. 58 und 97, sowie Simon S. 96 (vgl. auch S. 45. 46).

[5]) S. 49—51; auf S. 49 ist SLdR. III. 25 § 2 und 3 abgedruckt.

[6]) Planck II S. 303 und 304, auch S. 298.

Evokation in dieses Gericht wohl bekannt[1]). Neben dem forum contractus wird es in § 6 des oben[2]) genannten kaiserlichen Privilegs von 1173 erwähnt:

> *Si quis insecutus fuerit mercatorem de maiori loco ad minorem, imponens ei aliquod malum, si querimoniam prosequi voluerit, revertatur cum mercatore ad locum in quo malum sibi fatetur esse illatum et coram iudice iusticiam consequatur. Prius tamen quam revertatur conquerens, fideiussionem faciat mercatori, quod querimoniam suam in maiori loco prosequi velit. Quam si non fuerit exsecutus et defecerit secundum fideiussionem prius factam, mercatorem pro gravamine per satisfactionem sibi consiliet. Sed si prius fideiussionem mercatori de prosequenda querimonia non fecerit, mercatorem non gravabit, sed in pace dimittet.*

Anzunehmen ist, daß auch hier, wie bei den Klagen um Schuld, der Kläger die Hilfe desjenigen Gerichts bei der Evokation in Anspruch nehmen darf, in dessen Bezirk der Delinquent verweilt; andernfalls würde Rechtsweigerung des betreffenden Gerichts vorliegen. Auch hier ist die Evokation nicht davon abhängig gemacht, daß handhafte Tat vorliegt. Ebensowenig ist das in den zahlreichen Magdeburgischen Quellenstellen der Fall, die Simon dafür anführt, daß man in Magdeburg das forum delicti commissi gar als ein ausschließliches betrachtet habe[3]), und die Planck durch die Unterstellung zu beseitigen sucht, in ihnen sei lediglich von Klage auf handhafte Tat die Rede[4]);

---

[1]) S. im allgemeinen Planck I S. 80—82 und Simon S. 97—99. Vgl. Köln Schied (1258) Klage der cives 7, Keutgen Urk. S. 164. 170.

[2]) S. 51 bei Anm. 2.

[3]) Simon S. 97. 98, namentlich Magdeb. Bresl. syst Sch. R. II. 2 d. 78 und III. 2 d. 5, Laband S. 53. 71, sowie Magdeb. Fr. I. 2 d. 20, Behrend S. 53: *Alle ungerichte sal man erst clagen unde richten in dem gerichte, do dy bruche geschen, ab man do gerichte bekommen mag.*

[4]) Planck I S. 80 ff., bes. S. 81 Ziffer 3. Daselbst legt Planck den an Schweidnitz (vor 1400) erteilten Magdeburger Schöffenspruch (Gaupp Schles. LR. S. 268 ff.) nicht richtig aus. Zwei Schweidnitzer haben einander in Breslau geschlagen und verwundet: der eine läßt in Breslau seine Wunden besehen und klagt dort, der andere klagt in Schweidnitz. Bezüglich des letzteren wird entschieden: *dat ungerichte solde men von rechtis wegen habin geclaget in deme richte dar it geschen waz,* aber da kein Gegner vorhanden ge-

vielmehr setzt gerade mit Beziehung auf übernächtige Klage ein von den Magdeburger Schöffen an Stendal erteilter Spruch[1]) die Ausschließlichkeit des forum delicti commissi[2])

wesen, der rechte Urteile hätte fragen können, so hätten die Schöffen von Schweidnitz an ihrem Urteil keine Schuld. Planck meint nun, die Schöffen hätten wegen Rechtshängigkeit der Sache in Breslau nicht in Schweidnitz richten dürfen. Aber in Breslau hatte der Mann, dessen Klage die Schweidnitzer Schöffen stattgeben, überhaupt nicht geklagt: folglich lag keine Rechtshängigkeit dieser Klage vor und geben auch die Magdeburger Schöffen Rechtshängigkeit nicht zur Begründung ihres Spruches an. — Dieselben Bedenken bestehen gegen Planck's Auslegung von Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 78.

[1]) (1333) VII, Behrend Urt. Buch S. 36.

[2]) Ein Bürger von Seehausen ist in einem auswärtigen Landgerichtsbezirk erschlagen worden; *des quam des dodes mannes vader unde brodere unde deden twe claghe in der stad to Sehusen dar he eyn borgher was; de dridde claghe wart up ghestoten* (wahrscheinl. — *deferre*, verweisen) *mit ordel unde mit rechte.* Daß dieser dritten Klage nicht stattgegeben wird, ist nach Ansicht der Magdeburger dann gerechtfertigt, wenn der Grund, weshalb nicht vor dem Gericht der begangenen Tat geklagt zu werden brauchte *(van vruchten unde van angheste lives unde ghudes)*, nicht mehr stichhaltig erscheint, nachdem nämlich des Mörders Freunde *den clegheren dat gheboden, dat si aldar quemen, se wolden se veylighen.* Dann soll der Kläger *sine claghe dar* (d. h. im auswärtigen Gericht) *vul vuren* Letzteres ist nur in der Form möglich, daß (anders als die in der Anfrage ausgesprochene Ansicht will) auch im auswärtigen Gericht wieder zu drei Dingen geklagt wird (*unde ist dat he wol de* — erste — *claghe vul vort dare dar de mort ghescen is, doch mach he de anderen* — zwei — *claghe dar na ok wol vulvoren).* Behrend Urt. Buch S. 39 mißversteht diese letzten Worte, wenn er meint, auch nach Beendigung des Verfahrens im auswärtigen Gericht, d. h. nach Erhebung der einen dritten, noch aus dem städtischen Verfahren restierenden Einzelklage, dürfe der Kläger noch einmal in Seehausen klagen *(de anderen claghe vulvoren).* Die Stelle ist freilich insofern unklar gefaßt, als sie unter dem Wort *claghe* ein Doppeltes versteht, nämlich einmal die in jedem einzelnen Termin vorzubringende Klage, zweitens die Gesamtheit der drei einzelnen Klagen, welche erst Verurteilung herbeiführen kann. Wenn Behrend S. 37 sich für seine Auslegung auf die Analogie eines bei ihm zum Abdruck gebrachten, 1313 dem Lande Lebus erteilten Privilegs beruft, so ist der Unterschied der, daß die dritte (einzelne) Klage hier in einem übergeordneten Gericht, nämlich dem markgräflichen Hofgericht, angestellt werden darf, während es sich bei der Stendaler Anfrage um zwei unvermittelt neben einander stehende (Stadtbezw. Land-) Gerichte handelt. Nur für den Fall behalten die Magdeburger dem Kläger die dritte (einzelne) Klage in Seehausen vor, lassen also insofern

fest und bestätigt also ausdrücklich die Simonschen Aufstellungen[1]).

Der Vorzug unbedingter Zuständigkeit verblieb dem forum delicti commissi stets bei solchen Ungerichten und Freveln, die auf handhafter Tat geklagt wurden[2]). Seine Bedeutung trat in späterer Zeit außerdem namentlich in doppelter Beziehung hervor: Einmal durften da, wo das forum del. comm. bereits seine Ausschließlichkeit verloren hatte, Bürger gewisser Städte kraft besonderen Privilegs wegen solcher Delikte, die sie innerhalb jener Städte begangen hatten, nur dort belangt werden[3]). Zweitens unterlagen nicht nur bei handhafter Tat[4]), sondern auch sonst Angehörige privilegierter Stände der Aburteilung durch das Stadtgericht, wenn sie in seinem Bezirke strafbare Handlungen begingen[5]), nur daß bisweilen die Entscheidung kombinierten Gerichten überwiesen wurde[6]); wenn es sich auf beiden Seiten um Privilegierte handelte, ward sie ausnahmsweise dem Stadtgericht ganz entzogen[7]).

b) Trotzdem die praktische Bedeutung des forum delicti commissi nicht selten durch Auslieferungsverträge zwischen verschiedenen

---

de erste (Gesamt-) *claghe to rechte stan also langhe went he disse* (d. h. die außerhalb angestellte Gesamt-)*claghe dar vul toghen hebbe*, daß Leibesnot dem Kläger die Vollziehung dieser letzterwähnten zweiten Klage von neuem unmöglich mache.

[1]) Hierfür namentlich auch Brünn Schöffenb. (um 1350) 601, Rößler II S. 275. Über Evokation vgl. oben S. 76 bei Anm. 2 und S. 55 bei Anm. 4—6.

[2]) Vgl. Planck I S. 80–82, Simon S. 100–104.

[3]) Berlin Priv. (1319), Fidicin II S. 18.

[4]) Ritter: Lechenich (1279) 34, Gengler StR. S. 241; Breslau Rechtssätze f. Glogau (1280) 1, Korn S. 48. Bauern: Priv. d. Fürsten v. Werle (1276), Meckl. U. B. II S. 554; Marienburg Handf. (1276) 9, Gengler StR. S. 277; Priv. d. Grafen v. Schwerin (1279), Meckl. U. B. II S. 610; Danzig Handf. (1378) 3, Gengler Cod. S. 712.

[5]) Eger Priv. (1279) 21, Gaupp StR. I S. 192; Bautzen Priv. (1282), Tzschoppe S. 398; Rügenwalde Rechtsbr. (1312) 14, Gengler StR. S. 388; Berlin Priv. (1319), Fidicin II S. 18.

[6]) Görlitz Entsch. d. Königs v. Böhmen (1329), Tzschoppe S. 529; vgl. Breslau Priv. (1263), Korn. S. 30.

[7]) Eger Priv. (1279) 21, Gaupp StR. I S. 192.

Städten und Territorien unterstützt ward[1]), geschah ihm, wenn auch nicht in so hohem Maße wie dem forum contractus, Abbruch einmal durch Evokationsprivilegien. Zwar ward in diesen, von handhafter Tat abgesehen, bisweilen die Evokation wegen gewisser Ungerichte gestattet[2]). Meist aber waren sie ganz allgemein gefaßt[3]) und schlossen also, befand sich der Verbrecher einmal innerhalb des privilegierten Gebiets, eine Ladung ins forum delicti commissi überhaupt aus[4]). Eine Ausnahme trat in letzterem Falle nur ein, wenn der Verbrecher unmittelbar auf der Verfolgung vom Orte der Tat aus innerhalb des privilegierten Bezirkes ergriffen wurde. Dann sollte er der Regel nach beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen[5]) seinen Verfolgern ausgeliefert werden. Freilich ward diese Vorschrift häufig entweder nicht beobachtet oder vertraglich ausgeschlossen[6]), sodaß manche

[1]) Warburg Vertr. der beiden Städte (1333), Wigand IV, 3 S. 295: Loen-Berg Bündnis (1361), Lacomblet III S. 511.

[2]) Kassel Rechtsbest. (1239) 2 vgl. 3, Gengler Cod. S. 468.

[3]) Simon S. 102, sowie Dortmund lat. Stat. (1254—1256) 22, Frensdorff S. 31.

[4]) Wurden Bürger einer privilegierten Stadt trotzdem evociert, so verteidigten u. U. deren Gerichtsbehörden das Nichterscheinen im ladenden Gericht in eigentümlicher Weise; vgl. J.G.C. Thomas, der Frankfurter Oberhof. Frankfurt 1841. S. 584.

[5]) Dist. VI. 6 d. 4, Ortloff S. 317: *Ist aber der gewundet, das er nicht gevolgen en mac, so schullen dy lute volgen mit pflicht, diwile si yenen ansehen, der den frid gebrochen hat. Und ob er in ein ander gerichte fluhet, mugen si in da gevahen uff dem lande unde von dem gerichte, daz daz volk von dem lande und von dem gerichte nicht daczu kumpt, si furen in wol mit in wider. Fluhet er aber czu dorffern oder czu steten in ein ander gerichte, da schol man das gerufte vornuwen, und laden dareczu den burgermeister und di burger und den rat, den burgermeister und die gebur, ob er in dorfern geflohen ist, und alle gute lute, di man in der czit gehaben mac, und heischen yenen heruz czu rechten gerichte. Den schol man in antworten, ob er in der hanthaftigen tat begriffen ist, und bestetigen, daz si dez geczugen mugen mit siben mannen, daz si im gevolget haben in der hanthafftigen tat von irem gerichte in das gerichte. So sullen si burgen seczen vor des mannes wergelt, ob si nicht recht uff in ervordern Ist es das si in gewinnen mit rechte, so furen si in wider mit in ir gerichte* (vgl. Anm. 6).

[6]) Dist. VI. 6 d. 4, Ortloff S. 318 (vgl. vorige Anm. 5): *Doch ist grosse czweiunge worden in dem lande hirumb, daz uberge gewalt hindert; wenne ieglich herre, edelman, ritter, und stete meinen, was czu irem gerichte kumt, daz scholle man in irem gerechten gerichten. Daz sprech ich wol, was in irem gericht begunst wirt; was man aber volget in frischer tat uz eime gerichte in das ander uff fluch-*

Städte sich in dieser Beziehung durch besonderes Privileg[1]) oder durch Vertrag[2]) sicherten.

Unter diesen Umständen mußte dann das forum domicilii des Beklagten gegenüber dem forum delicti commissi an Bedeutung gewinnen. Wurde der Missetäter in letzterem wegen seiner Gasteseigenschaft nicht von vornherein festgehalten oder später zufällig angetroffen, so mußte der Kläger ihm in seine Heimat folgen:

> *quicumque civis Landishuetensis in quocunque iudicio extra civitatem maleficium aliquod perpetraverit, nisi iure et eodem loco detentus fuerit per iudicem talem, necesse habebit iudex talis vel quilibet conquerens coram iudice Landishuetensi iustitiam postulare.*[3])

c) Doch blieb die Entwicklung nicht beim forum domicilii des Beklagten stehen.

α. Wie bei den Klagen um Schuld bewirkte auch hier das Bedürfnis, den Beklagten überhaupt da festzunehmen und zu belangen, wo man seiner habhaft werden konnte, daß dem heimischen Kläger in dessen eigenem Gericht in dieser Beziehung weitgehende Möglichkeiten eröffnet wurden. Für den Fall, daß der Missetäter hierselbst persönlich erschien, ward sogar die Klage auf handhafter Tat, die dem Kläger große Vorteile bot, u. U. vom forum delicti commissi in dieses Forum verpflanzt:

> *Si aliquis infra vel extra civitatem spoliatus, vulneratus vel occisus fuerit et infra terminos, in quibus iniuriam sustinuit, ad iudicem proclamaverit, de reo, si comprehensus fuerit, debita fiat iusticia, aut si aufugerit, si postmodum ille, qui lesus est, reum invenerit, et iniuriam suam testibus idoneis se proclamasse probare potuerit, tamquam si iniuria recens existeret, ei satisfaciat*[4]).

---

tigen fusze, und gebart damit alzo vor beschreben ist, den schol man rechte laszen widerfarn in yenez gerichte, dar sich das begunst hat. — Brandenburg-Pommern Landfr. (1361), Riedel II. II S. 435.

[1]) Nordhausen Priv. (1349), Foerstemann Urk. Gesch. I Urk. nr. 19; Stendal Priv. (1349), Kühns I S. 252 ff.

[2]) Dannenberg-Lübeck (1273—1274), Meckl. U. B. II S. 470.

[3]) Landshut Rechtsbr. (1279) 5, Gengler StR. S. 234.

[4]) Magdeburg erzb. Priv. (1188) 5, Laband RQu. S. 2.

Hat also nicht nur der innerhalb, sondern auch der außerhalb der Stadt verletzte Bürger das Gerüchte innerhalb des Gerichtsbezirks der begangenen Tat[1]) erhoben, ist aber der Schuldige entronnen, so kann er, wenn er später (*postmodum*, d. h. nachdem die Tat übernächtig geworden, immerhin aber nur eine mäßige Frist verstrichen ist[2])) den Schuldigen in der Stadt antrifft, ihn hier mit Gerüchte beklagen, als ob die Tat unvernachtet sei, wofern er nur die erforderlichen Schreimannen[3]) zu stellen vermag[4]). — Entsprechend darf der Bürger auch mit vernachteter Klage gegen den Gast vorgehen, den er in der Stadt antrifft und möglicherweise sofort festgenommen hat[5]).

3. Nicht selten ward ähnlich verfahren, selbst wenn der auswärtige Missetäter überhaupt nicht im heimischen Gerichtsbezirk des Klägers erschien. Es konnte namentlich auch in diesem Falle im Gericht des Verletzten Klage mit Gerüchte wie auf frischer Tat erhoben werden:

> *Si quis rerum facultatumve suarum abalienationem vel dampnacionem sustinuerit iudici maxime contermino ubi violentiam passus est bonisque hominibus intimabit (dum modo ausus sit propter necessitatem rite sue). Veniens autem in eandem qua moratur civitatem coram iudice super casu suo clamorem publice suscitabit et si reus infra triduum non comparuerit reus proscribetur et ubicunque locorum reum post modum comprehenderit si suam proscriptionem cum sex inculpatis hominibus probare potuerit reus capitali sententie subiacebit*[6]).

[1]) Die Meinung von Kühns I S. 179, unter dem Ausdruck *extra civitatem* sei nur der ländliche Sprengel des Magdeburger Burggrafen zu verstehen, ist u. E. unbegründet.

[2]) Vgl. Kries S. 161, Löning Rein. Eid S. 33 Anm. 28.

[3]) Die als „Zeugen" bekunden, „sie seien zu der vom Kläger gemachten Wahrnehmung und zu dessen (d. h. zu dem im auswärtigen Gericht erhobenen) Geschrei hinzugekommen" (Löning Rein. Eid S. 93—96).

[4]) Über noch weitergehende Klagen gegen abwesende Gäste vgl. unten Abschnitt 3.

[5]) Hamburg Stadtr. (1270) IX. 7 und (1292) N. 10, Lappenberg S. 51 und 154; vgl. auch schon Augsburg Stadtr. (1156) 31, Keutgen Urk. S. 92, sowie Simon S. 83.

[6]) Lübeck lat. Stadtr. (1263) 127, Hach S. 209, in der von Frensdorff, Strals. Verf. Buch S. XIX, mitgeteilten Form.

Es ist nicht richtig, wenn Frensdorff[1] meint, daß in vorstehender Stelle an ein subsidiäres Tätigwerden des lübischen Gerichts gedacht werde. Wie in dem oben[2] angeführten Magdeburgischen Privileg, so wird auch hier zwar Gerüchte im Gerichtsbezirk der begangenen Tat, förmliche Klage aber prinzipiell im Gericht des Klägers erhoben, und zwar mit einleitendem Gerüchte, d. h. unter Zuziehung der auswärtigen Schreimannen, sobald der Kläger nach Lübeck heimgekehrt ist. Auch hier gilt die Tat als *recens*, insofern sofortige Verurteilung, d. h. Verfestung erfolgt, wenn der Schuldige nicht binnen drei Tagen[3] zu seiner Verantwortung in Lübeck erscheint. Indem man später das dem Magdeburgischen *ad iudicem proclamare* entsprechende *iudici maxime contermino bonisque hominibus intimare*[4] fälschlich von einem förmlichen Klagen im auswärtigen Gericht verstand, setzte man, um die nunmehr subsidiär aufgefaßte Klage im lübischen Gericht zu rechtfertigen, die überflüssigen Worte *dum modo ausus sit propter necessitatem vite sue* hinzu.

Ferner wurde im späteren Magdeburgischen Recht[5] dem Bürger sogar dann Klage mit Gerüchte und zwar mit auswärtigen Schreimannen erlaubt, wenn ihm in fremdem Land ohne sein Beisein durch Raub Schaden zugefügt worden war und er sofort nach Kenntnis in seiner Heimatstadt Klage erhob. Vermochte er solche Schreimannen nicht alsbald in genügender Zahl zu beschaffen, so mußte er zu den gewöhnlichen drei Dingen mit je vierzehn Tagen Frist greifen und durfte erst dann die Verfestung des abwesenden auswärtigen Täters beantragen.

Wie jene qualifizierten, so waren auch einfache übernächtige Klagen gegen die abwesenden auswärtigen Missetäter nicht nur

---

[1]) Strals. Verf. Buch S. XIX. XXII. XXXIV.

[2]) S. 80 Anm. 4.

[3]) Nicht: Drei Dingen, wie Frensdorff will. Die *sex inculpati homines*, mit denen der Kläger die (sc. in Lübeck) erfolgte Verfestung in Lübeck und im Gebiet des lübischen Rechts bezeugen soll, brauchen natürlich nicht, wie fälschlich Frensdorff S. XIX. XX. annimmt, mit den (auswärtigen) Schreimannen identisch zu sein.

[4]) Nicht nur an die im Gericht Gesessenen, sondern namentlich auch an den Richter richtete sich das (außergerichtliche) Gerüchte: vgl. Planck I S. 760

[5]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 2 d. 25, Laband S. 80.

bei Vorhandensein besonderer Gründe[1]), sondern häufig ganz allgemein im Domizil des Klägers gestattet[2]), mit der Wirkung, daß bei Nichterscheinen des Beklagten Verfestung eintrat[3]).

γ. Wie bei den Klagen um Schuld, so zeigte sich schließlich ebenfalls hier, bei den Klagen um Ungericht und Frevel, das Bestreben, auch dem Gaste nach Möglichkeit zu seinem Rechte zu verhelfen.

Es geschah das einmal in der Form, daß ohne weitere Voraussetzungen sogar bei außerhalb der Stadt begangenen Delikten dem Gast gegen den Gast in der Stadt Recht gesprochen wurde:

> *Welk ghast enen anderen gast schuldeget in desser stad umme enen doetslach edder umme enen moerd, den he buten desser stad ghedan heft, unde bekande des deghene de beschuldeghet worde, unde spreke he hadde synen openbaren vyant gheslaghen: dat en mach eme nicht helpen; sunder he scal dat beteren na statrechte*[4]).

Im Gegensatz zu ihrer früheren Stellungnahme zu Gunsten des forum delicti commissi ist diese weitgehende Begünstigung der Gäste, wie anderen[5]), so auch den späteren Magdeburgischen Rechtsquellen[6]) nicht fremd. Nur freilich ist hier überall vorausgesetzt, daß der zu beklagende Gast auch persönlich in dem

---

[1]) Magdeb. Schöffenspr. an Stendal (1333) VII, oben S. 77 Anm. 1 und 2.

[2]) Oben S. 43 Anm. 1.

[3]) Dergleichen ward auch vertraglich festgelegt: Vgl. die Bündnisse von Münster, Osnabrück usw. (1246) und Dortmund, Soest usw. (1268), Osnabr. U. B. II nr. 480 bezw. III nr. 382, wo die im Domizil des klagenden Bürgers wegen außerhalb erlittener Delikte ausgesprochene Verfestung nach entsprechender Botschaft auf die Territorien aller Bundesgenossen gültig erstreckt wird.

[4]) Hamburg Stadtr. (1292) N. 11, Lappenberg S. 154. Festhalten des Gastes wegen auswärts begangener Verbrechen wird ebenda N. 10 vorgeschrieben.

[5]) Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 619; Dortmund Stadtb. (1350—1400) 62, Frensdorff S. 82, wo die Forderung, die sechs Folger müßten des klagenden Gastes *naburē boven eder beneden* sein, die auswärts begangene Tat andeutet.

[6]) Magdeb. Fr. II. 6 d. 1, Behrend S. 174; Alphab. Samml. Magdeb. Schöffenspr. Kap. 89, Wasserschleben S. 31.

Gerichte des Klageortes verweilt[1]. Zweifelhaft dagegen erscheint, ob der Gast auch gegen den abwesenden Gast in drittem Gericht wegen auswärts begangener übernächtiger Tat klagen durfte, mit der Wirkung, daß bei Nichterscheinen Verfestung eintrat. In Goslar[2]) war das mit Erlaubnis des Rats gestattet, in Magdeburg[3]) in späterer Zeit anscheinend sogar voraussetzungslos:

> *. . wirt eyn gast gewont yn euer Stat unde seyne frunde en weg fueren yn eyn andir gerichte unde clagit in euerem gerichte nicht, do her gewont ist, do hot her seyne clage mete vorlorn in euerem gerichte do her mochte geclagit haben In eyner hanthaftigen tot unde hot dor kein unrecht an gethan unde ist der nu tot in dem anderen gerichte dar he gefurt ist unde hat der geclagit czu dreyen dingen so ist do recht gethan. Ist dor abir geclagit eyne hanthaftige taet, So ist euerem burger czu unrechte in eyne vorfestunge komen.*

Simons[4]) Gegenargument, in einem nicht erhaltenen Teil der Anfrage müßten noch besondere Voraussetzungen genannt gewesen sein, verfängt nicht, da die Anfrage ebenfalls wortgetreu mitgeteilt ist[5]). Natürlich durfte in solchen Fallen der Schuldige nicht Bürger einer mit Evokationsprivileg begnadeten Stadt sein. —

---

[1]) Hier wurde der Missetäter häufig zur Sicherheit festgenommen. Die Städte vertrugen sich bezüglich arger Friedensbrecher sogar dahin, daß nicht nur die Verletzten, sondern auch deren Freunde den Schuldigen in der dritten Stadt aufhalten dürften, bis der Kläger selbst komme: Dortmund, Soest usw. (1268), Osn. U. B. III nr. 382; Goslar, Braunschweig usw. (1335), Halberst. U. B. I nr. 443. Vgl. Absatz II dieses Kapitels.

[2]) Stadtr. (um 1300) 48, 31 bei Göschen S. 48.

[3]) Schöffenurteil 37, Stobbe Beitr. S. 105.

[4]) S. 105.

[5]) Gegen Simon spricht auch Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 2 d. 5, Laband S. 71, wo bestimmt ist, ein Gast solle gegen einen Gast in dem Gericht zuerst klagen, *do dy hanthafte tot ynne geschit;* ob mit Klage auf handhafter Tat oder mit vernachteter Klage, ist gleichgültig (anders Planck I S. 81). Kann der Gast den Schuldigen aus bewegenden Gründen ebendort nicht belangen, so steht ihm die Klage nicht nur in seinem, des Klägers, eigenem Domizil (so unrichtig Planck I S. 83), sondern in jedem dritten Gericht offen, *di wile daz nymant wedir redit.* Nur ist in letzterem

So hatte das forum deprehensionis, d. h. des Ortes, wo der auswärtige Missetäter, vom forum delicti commissi und domicilii abgesehen, angetroffen und eventuell festgenommen wurde, mannigfache Erweiterung im Laufe der Zeit erfahren. Insbesondere unterlagen ihm häufig auch die Angehörigen privilegierter Stände, die in den Bezirk eines bestimmten Stadtgerichts eintraten [1]).

4. Gerichtsstand der Widerklage.

Ein Gerichtsstand, der den verschiedenen Arten von Klagen gemeinsam und zum Schluß noch kurz zu behandeln ist, ist der Gerichtsstand der Widerklage [2]).

Seitdem das forum arresti und das forum deprehensionis eine so große Ausdehnung erhalten hatten, war dieser Gerichtsstand von untergeordneter Bedeutung. Die alte Regel: *Swar die man recht vorderet, dar sal he rechtes plegen unde helpen* [3]), oder: *Swar die man klaget, dar mut he antwerden, of man up ine klaget* [4]), wird deshalb im sächsischen Weichbild [5]) nicht einfach wiederholt, sondern nutzbar gemacht für die Frage, wie es zu halten ist, wenn ein Mann seinen Gerichtsgenossen in einem auswärtigen Gericht belangt. Dies wird zwar, vom Standpunkte der Heimat-

---

Gericht Klage auf handhafter Tat ausgeschlossen. — Die hier noch erwähnten Voraussetzungen sind in dem zitierten Schöffenurteil 37 (oben S. 84 Anm. 3) gefallen.

[1]) Ritter u. a.: Breslau Priv. (1263), Korn S. 30; Pritzwalk Stadtr. (1256), abgedruckt bei Kühns II S. 202; Liegnitz Rechtsmitt. an Karl IV. (1369), Korn S. 218 f. — Bauern: Stade Priv. (1259), Pufendorf III App. V S. 159; Goldberg Priv. (1325) 5, Tzschoppe S. 511; Liegnitz (1369), s. vorhin.

[2]) S. im allg. Simon S. 37—44, Planck I S. 72—74 und 80.

[3]) SLdR. I. 60 § 3.

[4]) SLdR. III. 79 § 3. Die Meinung dieser Stellen ist, wie Planck I S. 73 bei Anm. 9 bemerkt, die, daß jedem Widerkläger, nicht nur dem Beklagten geantwortet werden müsse. Auch Brünn Schöffenbuch (um 1350) 14, Rößler II S. 10, scheint in diesem Sinne gefaßt zu sein. Immerhin sagt ein Zusatz in Dist. III. 10 d. 4, Ortloff S. 154, wo ein Gastbote mit versiegelten Briefen kommt und klagt, ausdrücklich das Gegenteil: *Nymand bedarf er* (d. i. der Bote) *anders antworten von yenes wegen, wenn dem, von deswegen der mit kuntschafft siner offen brife geclait hat.*

[5]) Bei Daniels Gl. S. 103 (XXVIII § 1 und 2).

stadt aus, für unzulässig und strafbar erachtet[1]). Geschieht es indessen, so soll der Kläger ebendort wieder belangt werden dürfen, und zwar offenbar gerade von jenem verklagten Gerichtsgenossen[2]).

Das Recht der Widerklage wurde namentlich insofern praktisch, als dem Gaste vielfach die Pflicht erwuchs für seine eigene demnächstige Antwort Sicherheit zu leisten, sobald er einen Einheimischen belangte, ehe dieser selbst den Gast verklagt oder arrestiert hatte. Die Verpflichtung des Einheimischen zur Antwort hing dann von dieser Sicherheitsleistung ab[3]). Konnte sie nicht beigebracht werden, so mußte der Gast entweder unverzüglich nach Abhandlung der Klage seinerseits antworten[4]) oder aber die Klage des einheimischen Bürgers vorgehen lassen[5]).

Über Widerklage zwischen Bürgern und privilegierten Ständen fehlt es an Vorschriften. Die wenigen, die existieren, sind zudem widerspruchsvoll[6]). Doch scheint regelmäßig die Pflicht solcher Personen bestanden zu haben, im Stadtgericht zu antworten, wenn sie daselbst gegen Bürger Recht gesucht hatten[7]).

Viertes Kapitel.

Personal- und Sacharrest.

I. Zulässigkeit und Zweck des Arrests.

Grundsätzlich soll sich ein Kläger der Person oder des Gutes seines Schuldners — dies Wort in weitem Sinne genommen — erst dann bemächtigen, wenn seine Befugnis hierzu durch Urteil des zuständigen Gerichts ausgesprochen worden ist. Gleich-

[1]) § 1 a. a. O.

[2]) § 2 a. a. O.

[3]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 70, 8; Freiburg i. U. Handf. (1249) 116, Gaupp St. R. II S. 102.

[4]) Dist. III. 15 d. 1, Ortloff S. 164.

[5]) Freiburg i. U. Handf. (1249) 116, Gaupp St. R. II S. 102.

[6]) Über Eger Priv. (1279) 18 vgl. oben S. 67 Anm. 6. Entsprechend entbindet Brünn Schöffenb. (um 1350) 14, Rößler II S. 10, den Adel von der Verpflichtung, im Stadtgericht der Widerklage zu antworten.

[7]) Salzwedel Rechtsbr. (1273), oben S. 67 Anm. 6 abgedruckt, sowie der von Simon S. 41 aus Riedel II S. 410 Anm. 1 gebrachte Beleg.

gültig ist es dann, ob der Kläger unter Zuhülfenahme des Gerichts oder, mit des letzteren Erlaubnis, in eigener Person die Vollstreckung gegen den Schuldner betreibt[1]. Unter bestimmten Umständen darf indessen jene gerichtliche Feststellung nachfolgen, der Gläubiger sogar ohne eine auch nur vorläufige gerichtliche Erlaubnis gegen seinen Schuldner mit Zwang einschreiten. Diese eigentümliche Erscheinung findet sich namentlich im Stadtrecht, bei Klagen um Schuld gegen Gäste, als sogenannter Arrest ausgebildet; doch tritt Entsprechendes auch bei Klagen um Ungericht und Frevel, sowie bei Klagen um Gut auf.

1. a) Des Festhaltens der Person eines Gastes, der Ungericht oder Frevel begangen hat, wird allerdings nur sehr selten in anderer als in der Verbindung mit frischer Tat gedacht[2]. Auch wo diese nicht ausdrücklich genannt ist, läßt die Fassung der Quellen immerhin eine ausschließliche Bezugnahme auf sie oder auch auf den Fall erfolgter Verfestung zu[3]. Trotzdem muß das Festhalten des Gastes wegen vernachteten Ungerichts allgemein bekannt gewesen sein[4]. Es ergibt sich dies mittelbar namentlich daraus, daß der Marktfriede oder ein speziell erteiltes Geleit den Gast davor schützen sollen, wegen von ihm begangener früherer Straftaten in der betreffenden Stadt festgehalten zu werden[5]. Damit ist zugegeben, daß der Gast sonst wegen eines Delikts, das er vorher in oder außerhalb der Stadt verübt hatte, hätte besetzt werden können[6]. Wo der Gast wegen Ungericht

---

[1]) Vgl. im allgemeinen Planck II S. 235—238.

[2]) S. Planck II S. 368 und I S. 765 ff.

[3]) Lechenich Rechtsbr. (1279) 15, Gengler St. R. S. 241; Landshut Rechtsbr. (1279) 5, Gengler St. R. S. 234; Hildesheim Stadtr. (um 1300) 80, Doebner U. B. I S. 287; Goldberg Priv. (1325) 5, Tzschoppe S. 511.

[4]) Vgl. Planck II S. 368—370. Eine positive Ausnahme bildet nur Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 40. 24 und 47. 12, wonach ein Gast wegen übernächtigen Friedbruchs nur vorgeladen und verfestet, nicht aber besetzt werden darf.

[5]) S. unten Kapitel V.

[6]) Vgl. z. B. den Wortlaut des Stadtrechts von Odernheim (1286), Böhmer Acta nr. 454: *quod in ipsius fori* (d. h. eines *forum septimanale die Martis frequentandum*) *die vel loco nullus hominum pro aliqua causa vel culpa antiqua, nisi forte eodem die factum novum emerserit, quod debite corrigendum decernimus, possit . . . aliqualiter conveniri vel quomodolibet molestari.*

in Person festgehalten werden darf[1]), soll das mit Maßen geschehen[2]). — Auch Einheimische, selbst wenn sie Vollbürger waren, konnten in Lübeck wegen vormals begangenen Ungerichts, und zwar auch durch Gäste, aufgehalten und gefangen gesetzt werden[3]); ein Gleiches mag von Hamburg gelten[4]), während Magdeburg sich ablehnend verhält[5]).

b) Derselbe Gegensatz zwischen lübischem und magdeburgischem Recht zeigt sich bei der Behandlung der Frage, ob das Gut des Verbrechers besetzt werden dürfe, um ihn zum Erscheinen vor Gericht zu zwingen[6]). Anderwärts wird sie, wie in Lübeck, ausdrücklich und zwar gerade bezüglich des Gastes bejaht[7]). Erscheint der Delinquent oder sein Vertreter bezw.

[1]) Köln Schied (1258) Klagepunkte 16 und 46 des Erzbischofs und Entscheidungen dazu, Keutgen Urk. S. 159. 162. 168. 170; Hamburg Stadtr. (1292) N. 10, Lappenberg S. 154; sowie die Schreiben von Bremen an Lübeck (1320) und von Harlingen und Norden an Köln (um 1340), Lüb. UB. II nr. 393 bezw. Hans. UB. III S. 443.

[2]) Soest Stadtr. (vor 1200) 21, Keutgen Urk. S. 141; Stade erzb. Priv. (1259), Pufendorf II App. V S. 159. Die Frage, ob der besetzte Gast die Haft durch Bürgenstellung abwenden dürfe, behandelt und bejaht lediglich das in der vorigen Anm. erwähnte Schreiben von Bremen, entsprechend der 1255 vom bremenschen Vogt und Rat an die Gräfin von Flandern erteilten Zusicherung (Ehmck I S. 305).

[3]) Lübeck Weist. für Elbing (vor 1300?) B II, Stobbe Beitr. S. 165, und zwar, ohne Fluchtverdacht zu fordern. Anders in letzterer Beziehung die lübischrechtliche Bearbeitung der Rechtsmitteilung von Halle an Neumarkt (1235) 6 bei Homeyer Extrav., Laband RQu. S. 8, die aber möglicherweise durch § 34 (s. unten Anm. 5) der Rechtsmitteilung beeinflußt ist.

[4]) Obwohl Hamburg Stadtr. (1270) IX. 8, Lappenberg S. 153, anders, als Planck II S. 386 anzunehmen scheint, zunächst nur Besetzung wegen Schuld im Auge hat.

[5]) Hallesche Rechtsmitt. an Neumarkt (1235) 6 und 34, Laband RQu. S. 8 und 11, läßt Festhalten der Person des Verbrechers nur bei Fluchtverdacht zu. Dieses letzte Erfordernis läßt später fallen sächs. Weichbild 27 §§ 1 und 2, Daniels Gl. S. 103, woselbst der Verbrecher indessen zur Bürgenstellung verstattet wird.

[6]) Hallesche Rechtsmitt. an Neumarkt (1235) 6 und 34, Laband RQu. S. 8 und 11, sowie lübischrechtliche Überarbeitung dazu (siehe oben Anm. 3).

[7]) Bezüglich der Eingesessenen aber verneint: Lüneburg Priv. (1247), Doebner Städtepriv. S. 28, und Uelzen Rechtsbr. (1270) 5 und 6, Gengler

Erbe nicht binnen bestimmter Frist, so verfällt das besetzte Gut der Stadt und dem Richter.

2. Bei Klagen um Gut tritt der Anefang, das Festhalten des Streitobjekts, in den Vordergrund. Doch auch die Person des zu Beklagenden kann besetzt werden, namentlich, wenn er ein Gast ist[1]).

3. Der durch Personal- oder Sacharrest für den Schuldner herbeigeführte Zwang, sich im Forum der Zwangsgewalt zu verantworten, und die mittelbar daraus entspringende Folge einer Sicherung der Vollstreckung für den Gläubiger war im mittelalterlichen Stadtrecht von besonderer Wichtigkeit bei den Klagen um Schuld. Schon oben[2]) ist darauf hingewiesen, wie Planck mit Recht im Personalarrest die ursprüngliche und prinzipale Form des deutschen Arrestes erkannt hat. Gerade, soweit es sich um Ausbringung des Arrestes gegen Gäste handelt, steht in den Quellen schon rein quantitativ der Personalarrest im Vordergrunde, während, wie gleichfalls oben[3]) ausgeführt wurde, sich in der älteren Zeit noch Spuren eines Verbotes des reinen, gegen Gäste auszubringenden Sacharrestes nachweisen lassen.

a) α. Der Personalarrest gegen Gäste hat zwei Voraussetzungen.

Voraussetzung ist einmal das Bestehen, wenigstens das behauptete Bestehen einer Schuldverbindlichkeit des Gastes. Ob sie auch bedingt oder betagt sein durfte oder ob sie fällig sein mußte, ist gerade mit Bezug auf Gäste nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Oder, richtiger ausgedrückt, die wenigen Fälle, in denen das Ausbringen des Arrestes tatsächlich an die Bedingung der Fälligkeit der betreffenden Forderung geknüpft wird[4]), beziehen sich

---

St. R. S. 496. Vgl. dazu Planck I S. 139 bei Anm. 13 und 14, sowie S. 406. 407.

[1]) S. oben S. 70 und 71.

[2]) S. 41 in und bei Anm. 4.

[3]) S. 57 und 58, sowie S. 42.

[4]) Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 621: *sal iman von dime lande emi unsimi burgeri geldi hinne, biscit he den hinne unde iz di tac irgen, diu selpgeldin mac he woli ufhaldi mit mi richteri edir mit sime botin;* Breslau Rechtss. f. Glogau (1280) 4, Korn S. 49: Freienwalde Priv. (1338), Riedel I. XVIII. S. 111 nr. 22: *civitati dedimus constitutionem, ut quicunque*

auf solche Gäste, die in näherer Umgebung der Stadt auf dem Lande, die mit den Bürgern in einem und demselben Territorium wohnen. Sollte hier eine Beschränkung der an sich geltenden Regel vorliegen, so mögen Rücksichten auf die Nähe des Wohnorts in gleicher Weise, wie wir das bei anderen Gelegenheiten beobachten können[1], eingewirkt haben. Als Regel dürfte, freilich erst für die spätere Zeit, anzunehmen sein, daß auch bei noch nicht existenter Forderung der Gast festgehalten werden konnte. Denn wenigstens bezüglich des Sacharrestes gegen angesessene Einheimische wird einmal angedeutet, daß er auch wegen noch nicht fälliger Forderung zulässig sei, wofern der Schuldner voraussichtlich zur gerichtlichen Verhandlung (wegen Krankheit) überhaupt nicht werde erscheinen können[2]).

Als causa arresti ferner genügt, mindestens in früherer Zeit, bei Gästen die vom Gläubiger behauptete Gasteseigenschaft, der Mangel eines für sie beim Forum der Zwangsgewalt begründeten ordentlichen Gerichtsstandes. Rücksicht auf das in diesem Gerichtsbezirk etwa vorhandene, möglicherweise sogar unbewegliche Vermögen des Gastes ist zunächst kein Hinderungsgrund des Personalarrestes[3]). Es verlohnt sich, zur Erläuterung dieses zweiten Punktes die Regeln mit heranzuziehen, die den gegen Bürger und ständige Stadteinwohner auszubringenden Personalarrest zum Gegenstande haben.

Auch hier natürlich ist erste Voraussetzung das Bestehen einer vom Gegner zu behauptenden Schuld[4]), wobei — wie hier ein für alle Mal hervorgehoben werden mag — es gleichgültig ist, ob der Gegner ein Bürger oder aber ein Gast ist[5]). Die

---

villanorum terre uchtenhagen, kerkow, wrienwaldis et zweryn bona predictorum civium accomodaverit et si termino persolucionis debito non persolverit et in civitate repertus fuerit, . . . ad iudicium trahatur satisfaciendo debitis pro eisdem. Vgl. auch Brünn Stadtr. (nach 1300) 39, Rößler II S. 361.

[1]) Vgl. oben S. 20, S. 56 Anm. 4 a. E. und unten Kapitel VI.

[2]) Magdeb. Fragen II. 2 d. 10, Behrend S. 160.

[3]) Vgl. aber unten S. 94 f.

[4]) Vgl. oben bei Anm. 2.

[5]) Das einzige positive Verbot eines von Gästen gegen Bürger auszubringenden (Sach-!) Arrestes enthält Eisenach Priv. Ern. (1283) 7, Gaupp St. R. I S. 199: *quod nullus extraneus nostros cives vel vadimonio seu causa conventionali aliqua impugnare praesumat, nisi primo coram nostro villico et scabinis*

zweite Voraussetzung, eine spezielle causa arresti, ist nicht überall gleichartig ausgebildet worden. Uneingeschränkt war der Personalarrest überall zulässig, wenn der einheimische Schuldner um seiner Verbindlichkeiten willen tatsächlich Veranstaltungen zur Flucht traf:

nullus civium nostrorum potest aliquem concivem suum infra advocatiam occupare vel bona eius, nisi ipse sit causam suam coram advocato executus, nisi ipse sit profugus[1].

Lediglich die für längere Zeit ins Werk gesetzte Abreise dagegen heißt öfters ein nicht zureichender Grund[2]; und auch da, wo sie die Arrestanlage an sich rechtfertigt[3], wird diese für den Gläubiger zuweilen mit gewissen Einschränkungen verknüpft[4].

---

nostris ipsos in facie iudicii conveniat. Aber 25 ebenda verbietet den Arrest gegen Bürger allgemein, also auch den eigenen Mitbürgern, und (Personal-?) Arrest gegen Gäste, den die Bürger jedenfalls ausübten, wird nach 37 auch den Gästen zugelassen. Sonst finden sich keine Anhaltspunkte dafür, daß in der Ausbringung des Arrestes die Gäste hinter den Bürgern zurückgesetzt worden wären. Braunschweig Stadtr. (1401) 78 mit 79, Hänselmann I S. 108, verlangt lediglich, daß der Gast den Personalarrest gegen den (flüchtigen) Bürger stets mit, nicht, wie der Bürger, auch *ane gerichte* vollführe. Vgl. auch Magdeb. Fragen II. 2 d. 3 a, Behrend S. 156.

[1]) Hildesheim Stadtr. (1249) 49, Doebner U. B. I S. 105, und (um 1300) 46, ebenda S. 283. Vgl. Goslar Aufs. üb. d. Schulth. Amt (14. Jahrh.), Göschen 110, 13: Magdeb. Fragen II. 2 d. 20, Behrend S. 167, und Braunschweig Stadtr. (1401) 79 und 78, Hänselmann I S. 108. Auch Sacharrest ist in solchem Falle natürlich zulässig und, wenn die Flucht gelungen, das einzig Mögliche (s. unten S. 98).

[2]) Halberstadt Stat. (1370—1400) 35, Halberst. U. B. I nr. 686, allerdings unter spezieller Beziehung auf Sacharrest: *were ok, dat eyn unser burgere enwech toghe edder enweech teen wolde unde nicht betalen wolde, dat he sculdich were, wur men des overvundich wurde, dat he en wech bringen wolde, dat he hedde, des gut scolde men hindern liker wis alse eynem gaste, id enwere denne, dat he sek des ledegen wolde mid rechte, dat he dorch sculde wilen nirgen teen wolde, dat scolde men von eme nemen.* Ähnlich muß in Braunschweig Stadtr. (1401) 79, Hänselmann I S. 108, der Bürger, der seinen Mitbürger aufhält, alsbald *sweren, dat he yd do dorch angst syner schult, offt de schuldener des nycht wel vmberen also langhe went he dat richte hebben moghe.*

[3]) Erfurt Stat. (1329), Walch II S. 32, mit spezieller Beziehung auf Sacharrest.

[4]) Magdeburg Rechtsmitt. an Breslau (1261) 31, Laband RQu. S. 18: *ist iz also, daz ein man beteverten oder sines koufes varen wil buzen landes, wil den jeman hinderen umbe schult, der ne mach ist tun nicht, her ne muze nemen sin recht vor*

Wenn von diesen Fallen einer tatsächlichen Begründetheit gänzlichen oder doch längeren Fernbleibens des Schuldners von der Stadt abgesehen wird, soll zunächst, wie unstreitig ist, gegen Bürger, die mit Eigen und Erbe angesessen sind, kein Arrest ausgebracht [1]), ein Zwang zur Bürgenstellung nicht ausgeübt werden [2]). Denn Mangel bestimmten Vermögens des Bürgers und des standigen Mitwohners, namentlich auch Minderwert der schuldnerischen Immobilien gegenüber dem Betrag der gläubigerischen Forderung, ist ursprünglich kein allgemeiner Arrestgrund. Noch in Freiberg [3]) heißt es:

> *ist ein man besezzen unde wirt beklait umme silber unde loikent he des, der darf keinen burgen setcen vor daz recht, wen he besezzen ist unde schozzet unde wachet. He darf ouch nicht keine bewisunge tun, daz he so wol besezzen si, als he im schult gibet, wend he im loikent unde nicht verwunden ist. Man sal in bescheiden in daz nehiste dinc.*

Hierin liegt zugleich der Nachweis der Unrichtigkeit der von Planck [4]) vertretenen Anschauung, es sei unbedingt „ein jeder nicht mit Erbe oder Eigen ansassige Mitbürger für unsicher angesehen und daher der Arrest gegen einen solchen ohne eine besondere im konkreten Falle nachgewiesene causa arresti zugelassen“ worden. Nur das hamburgische [5]) und mühlhausensche [6]), möglicherweise auch das magdeburgische Recht [7]) könnte zur Rechtfertigung herange-

---

sime richtere, d. h. der Gläubiger muß, wenn er den Arrest ausbringt, bereit sein, auf Wunsch des arrestierten Bürgers unverzüglich seine Forderung vor dem Richter einzuklagen. Vgl. unten Kapitel VI.

[1]) Vgl. Planck II S. 373. S. auch oben S. 91 bei Anm. 1.

[2]) Münster Stadtr. (1221) 47, Keutgen Urk. S. 153: *Nullus civis tractus in iudicium pro debitis ponet fideiussorem suo civi, nisi a principio posuerit.*

[3]) Stadtr. (1296—1307) II § 9. Ermisch S. 46. Über die, den anderwärts sog. ständigen Mitwohner mitumfassende Bedeutung des Wortes *besezzen* in Freiberg vgl. oben S. 6 Anm. 5 und S. 12 bei Anm. 3—5, sowie S. 16 bei Anm. 1 und 2.

[4]) II S. 373: vgl. unten S. 94 und 95.

[5]) Unten S. 94 bei Anm. 2 und 3.

[6]) S. unten S. 97 bei Anm. 2.

[7]) Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung XXVII § 1, Laband RQu. S. 68: die Stelle ist dem vor 1269 entstandenen Rechtsbuch später, wahrscheinlich erst im 14. Jahrhundert, zugefügt worden (ebenda S. 41—47). S. auch sächs. Weichbild 34, Daniels Gl. I S. 109.

zogen werden. Im Übrigen wird zu Gunsten sogar der einfachen ständigen Mitwohner das, was Lüneburg[1]) vom Sacharreste sagt:

> *volumus, quod advocatus nulli in hac civitate manenti bona sua occupet vel impediat ullo modo, quam diu iustitiam facere vult,*

auch bezüglich des Personalarrestes häufig ausgesprochen, zum Beispiel in Braunschweig[2]), Freiberg[3]), Goslar[4]) und Brünn[5]). Insofern also ist Meiboms[6]) Verwerfung unbedingten Arrestrechtes des Gläubigers gegen nicht erbgesessene Mitbürger oder Mitwohner zutreffend, wenngleich gerade die Stelle der Magdeburger Fragen, auf die Meibom sich stützt:

> *eyn ungewisz man, her were eyn gast ader eyn bürger, der nicht stehende erbe enhette noch so vil varnder habe*[7]),

keine sichere Grundlage dafür abgibt. Denn der *ungewisz man* ist als klagender Teil gedacht, über die Stellung von Bürgern und Gästen in der Stellung des Beklagten läßt sich aus dem Satze also unmittelbar nichts schließen. Jedenfalls aber wird, wenn man einen solchen Schluß ziehen will, in der letzterwähnten Stelle, gegensätzlich zu den oben genannten[8]), Nachdruck auf eine bestimmte Höhe und Art des Vermögens des Schuldners gelegt, die Ausbringung des Arrestes also im Gegensatz zu früherer Zeit bereits lediglich auf die Vermutung hin gestattet, daß der

---

[1]) Herz. Priv. (1247), Doebner Städtepriv. S. 28.

[2]) Ottonianum (13. Jahrh.) 15 mit 21, Hänselmann I S. 5: Ein Mann aus der Stadt, der *ane were* ist (21), soll im Gegensatz zu dem außerhalb der Stadt wohnhaften Schuldner (15) erst dann aufgehalten und vor den Richter geführt werden, wenn er drei ordnungsmäßigen Ladungen nicht Folge geleistet hat: es handelt sich hier also um Zwang gegen den bereits Ungehorsamen (vgl. Planck II S. 276 bei Anm. 8).

[3]) Oben S. 92 in und bei Anm. 3, sowie Stadtr. XXXV § 16. 18, Ermisch S. 220. 221.

[4]) Stadtr. (um 1300), Göschen 63, 20: Laien, die sich in geistlichem Hause *inghemedet* haben, sollen vorgeladen *(vore beden)* werden, während ihr Gesinde und in ihrer Hand befindliches Gastgut besetzt *(besetten)* werden darf.

[5]) Schöffenb. (um 1350) 125, Rößler II S. 64; s. oben S. 6 Anm. 5. Falsch Planck II S. 379, der *propriam residentiam* als eigenen Grundbesitz versteht. S. auch unten S. 94 Anm. 4.

[6]) S. 157 f.

[7]) II. 2 d. 4, Behrend S. 157.

[8]) Oben bei Anm. 1—5 und S. 92 bei Anm. 3.

Schuldner infolge mangelnden Vermögens, namentlich mangelnder Immobilien, sich seinem ordentlichen Gerichtsstande entziehen werde.

Am entschiedensten und frühesten gelangt die erwähnte Vermutung, vom Mühlhausenschen abgesehen[1], in dem Satze des Hamburgischen Rechts zum Ausdruck:

> *eyn iewelik man unbeseten mit erve schal borgen setten vor schult, de men eme gift . . . . Mer ne hevet en man nenen borgen, so schal de woltbode ene setten in dat yseren wente to deme negesten dinge*[2],

desselben Rechts, das, sobald es sich um einen erbgesessenen Vollbürger handelt, nicht einmal den Sacharrest gegen ihn zuläßt:

> *it ne schal neman unses borghers gud besetten, de erve hevet unde egen; unde deit dar ieman enboven, dat schal he beteren mit dren punden*[3].

Allgemeiner noch befreit Kleve[4] nicht allein den ständigen Mitwohner, sondern auch den Vollbürger nur dann vom Arrest. wenn er im Gerichtsbezirk hinreichendes Vermögen *(guet)* besitzt. Und von diesem Standpunkt aus ist es schließlich zu erklären, wenn nunmehr auch Gäste dann vom Arrest befreit bleiben, wenn sie durch geeignete Vermögensmassen innerhalb des auswärtigen Gerichtsbezirks Sicherheit für ihr Erscheinen zur mündlichen Verhandlung auch im Forum der Zwangsgewalt zu bieten scheinen. Schon eine so allgemeine Vorschrift wie:

> *man sal in keyme gerichte ymande sin legende gud besezen noch erbe noch sine farnde habe, diwyle er czu sinen schulden domete genug besessen ist*[5],

braucht nicht nur auf Gerichtseingesessene bezogen zu werden. Jedenfalls aber ist es unnötig, den Satz des Hamburgischen Rechtes:

> *ghift en man dem anderen schult umme gelt unde esschet em borghen to unn hefft de andere also vele erves bynnen der stat*

[1]) Unten S. 97 bei Anm. 2.

[2]) Stadtr. (1270) IX. 8, Lappenberg S. 153.

[3]) Stadtr. (1270) IX. 11, Lappenberg S. 153; vgl. unten S. 95 bei Anm. 1.

[4]) Stadtr. Buch (nach 1424) 96 § 3 und 4, ZRG. 10 S. 234, und dazu 95 § 1 (ebenda S. 232) und 109 § 1 (ebenda S. 239). Vgl. oben S. 11.

[5]) Dist. III. 4 d. 14, Ortloff S. 144. — Vgl. oben S. 93 bei Anm. 7, woselbst der letzte Relativsatz auch auf *gast* zu beziehen ist, was in der Lesart des Kod. Dr.: *eyn ungewis man, gast adir burger, der* u. s. w., noch deutlicher hervortritt.

also de schult is demen eme gift he en dorff nene borghen setten. dweynghet he ene dar over dat schal he beteren mit dryn punden[1]),

mit **Planck**[2]) lediglich von erbgesessenen Bürgern zu verstehen, da bezüglich dieser irgendwelcher Zwang überhaupt ausgeschlossen bleiben sollte[3]) und ferner auch Gäste in Hamburg in Besitz von Erbeigen kommen konnten[4]). Auch in Duderstadt sollte der Personal- oder Sacharrest gegen *riddere*, *knecht oder bur* nur zugelassen sein, wenn sie in der Stadt kein (unbewegliches?) Gut besaßen:

Welc man in unseme richte neyn gûd enheft, dar man up clagen moge, unde eynem unser burgher schuldich ist, de mach en eder sin gût uphalden vor sin ghelt[5]).

3. Als **Zweck** des gegen **Gäste** ausgebrachten Personalarrestes wird, wie auch späterhin sehr häufig, so schon in alter Zeit bezeichnet, den Schuldner festzuhalten,

quousque debitum solvat aut per sententiam evadat[6]),

donec solvat vel insticiam exhibeat[7]).

In der Tat scheint dem Schuldarrest ursprünglich lediglich der Gedanke zu Grunde gelegen zu haben, den schuldigen Gast selbst unbedingt festzuhalten, um ihn dem Gerichte zur Verhandlung des Streites persönlich vorführen zu können, die dann entweder mit der Verurteilung des Beklagten zur Zahlung oder mit der Abweisung der Klage endigte. Daß von vornherein ein Anspruch des Klägers darauf bestand, daß der Gast sein Erscheinen zur Verhandlung durch Bürgen u. dgl. sicher stelle, und daß erst, falls der Gast dies nicht gutwillig tat, der Arrest eintreten und jenen Anspruch realisieren sollte, ist nicht wahrschein-

---

1) Stadtr. (1270) IX. 12, Lappenberg S. 153; s. oben S. 94 bei Anm. 2 u. 3.

2) II S. 373. 379.

3) S. oben S. 94 bei Anm. 3.

4) Stadtr. (1270) Anhang 5, Lappenberg S. 72, und (1292) E. 23, ebenda S. 122.

5) Jäger nr. 14.

6) **Braunschweig** Recht des Hagen (12. Jahrh.) 14, Keutgen Urk. S. 178. Vgl. dazu 13 und Ottonianum (13. Jahrh.) 15, Hänselmann I S. 5: *wante he ime vergelde ofte rechtes plege.*

7) **Parchim** Stadtr. Bewidm. (1225—26) 6, Meckl. UB. I S. 311.

lich. Schon oben[1]) wurde ausgeführt, wie das Festhalten der Person des Gastes vornehmlich bezweckte, einen Gerichtsstand zu begründen, der ohnedies nicht vorhanden gewesen wäre. Ein Recht des Gläubigers auf Sicherstellung konnte also begrifflich in solchen Fällen zunächst garnicht bestehen. So erscheint denn auch die Sicherstellung, die der Gast mit Hülfe von Bürgen und dgl. vornimmt, in der Regel nicht als des Gläubigers, sondern als sein eigenes Recht, mittels dessen er den Gläubiger zwingt, seine Person freizugeben. Ausdrücklich wird der Gräfin von Flandern vom Vogt und Rat zu Bremen versprochen:

> *Calumpniatus de lite vel alia re non in vinculis teneatur, si dare voluerit fideiussorem ydoneum, vel tot bona habeat ibidem, quod valeant suam emendam, dummodo de hoc constare possit per duos vicinos suos non suspectos[2]).*

Und wenige Jahre später muß dieselbe Gräfin von Flandern Hamburg gegenüber ausdrücklich bemerken:

> *mercatores Flandrenses apud Hamburg arrestari non poterunt nec captivari occasione alicuius querimonie, de qua parati fuerint dare fideiussores sufficientes aut pignora ad valorem querimonie competentia ad exspectandum ibidem iusticiam sive legem[3]).*

Daß in der Tat auch noch in späterer Zeit die Sicherstellung als ein Recht des Gastes aufgefaßt wurde, geht nicht nur aus der ausdrücklichen Fassung der Quellen hervor[4]), sondern folgt mittelbar auch daraus, daß dem beklagten Gast, der arrestiert worden ist, ein Gastgericht bewilligt[5]) und als Motiv dieser Bevorzugung unterweilen ausdrücklich angegeben wird, daß er keine Bürgen für sein Erscheinen im ordentlichen Ding zu setzen im Stande sei.[6])

---

[1]) S. 41 ff. und S. 55 ff.

[2]) (1255), Ehmck I S. 305.

[3]) (1268), J. M. Lappenberg, Hamburg. Urk. Buch. Hamburg 1842. S. 601.

[4]) Riga umgearb. Stat. (um 1300) II. 9 § 1, Napiersky S. 154: Besetzt der Gläubiger den von auswärts kommenden Schuldner *mit vulborde des voghedes, unde wil de wert loven vor de scult, dar sal he sic an ghenoghen laten, also vere alse de wert wisse noch is.* Ähnlich Kleve Stadtr. Buch (nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239.

[5]) Unten Kapitel VI.

[6]) Unten Kapitel VI.

Diese Unmöglichkeit oder doch große Schwierigkeit, Sicherheit zu beschaffen, bestand in sehr vermindertem Grade für die eigenen Gerichtsgenossen des Klägers. Umsomehr konnte letzterer von ihnen, die in ihrem allgemeinen Gerichtsstande zu erscheinen von vornherein verpflichtet waren, beim Vorliegen der nötigen Voraussetzungen eine Sicherstellung dieser ihrer Verpflichtung unter eventuellem Arrestzwang beanspruchen. In charakteristischer Weise faßt das Stadtrecht von Mühlhausen den Gastarrest als ein Festhalten der Person des Schuldners lediglich zum Zwecke der Sachverhandlung auf[1], während es vom nicht beerbten Stadtbewohner heißt:

> *liet ein man enim man sin guit zu eime tage, so inmac he un vor dimi tage wedir zu phandi noch zu burgin getwinge. Kumit abir di tac würi unde ist he nicht ein bizezzin man, so sal he diz richteris genize, daz he umi gebi phant edir phenninge*[2]*.*

Dieser prinzipale Anspruch des Gläubigers auf Sicherstellung, wie er namentlich auch im Magdeburgischen Rechte ausgesprochen wurde[3], mußte späterhin, als schon die bloße Anwesenheit des Gastes im auswärtigen Gericht daselbst einen Gerichtsstand für ihn begründete[4], auch dem Gast gegenüber Platz greifen. So heißt es ausdrücklich in Eger von dem *extraneus:*

> *ubicumque civis debitorem, preterquam in ecclesia, balneo et taberna convenerit, iudex tenetur sibi ibidem pro debitis iudicare ipsum fideiussoribus vel quocumque modo certificando*[5]*.*

Und im Rechtsbuch nach Distinktionen wird, allerdings nach soeben vorausgegangener Klage des Gastes, dem Widerkläger verstattet, er möge den Gast

> *an der stenden stad bedingstadeln, daz ist, daz he burgen sal seczen, czu deme nesten dinge wedder zcu antworten, ab*

---

[1]) Der Anfang der Stelle ist oben S. 89 Anm. 4 abgedruckt.

[2]) Stadtrecht (1230—1250), Herquet S. 632.

[3]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. I. 22, Laband S. 9. Vgl. auch Freiberg Stadtr. (1296—1307) II § 9 mit XXXV § 16. 18, Ermisch S. 46 bzw. 220.

[4]) Oben S. 41. 42 und auch S. 61.

[5]) Eger Priv. (1279) 19 mit 18, Gaupp St. R. I S. 192.

her (d. h. der Gast) *zcu deme gedinge gesessen ist, daz ist in fir milen. Had he abir nicht burgen, unde tud he sinen eyd dorczu, so muz her zcu hant antworten*[1]).

γ. Eine Trennung des Verfahrens, über die Rechtfertigung der erfolgten Arrestanlage einerseits und über die Begründetheit speziell der Hauptforderung andererseits ist dem deutschen Rechte damaliger Zeit so gut wie unbekannt[2]). Über beides wird, namentlich auch im sog. gastgerichtlichen Prozeß, zusammen verhandelt und entschieden.

b) Die Voraussetzungen des Sacharrestes gegen Gäste und gegen Einheimische unterscheiden sich nicht von denen des Personalarrestes.

Der Sacharrest gegen Bürger wird namentlich dann betont, wenn sie wegen ihrer Schulden flüchtig geworden sind[3]). Goslar hält auch an dieser ursprünglichen Voraussetzung als an einer ausschließlichen fest[4]), während anderwärts schon die länger dauernde Entfernung des schuldigen Teiles genügt, um einen Arrest gegen hinterlassene Vermögensstücke zu rechtfertigen[5]). Allerdings werden in diesem zweiten Falle so viele Kautelen gegen eine mißbräuchliche Ausbringung und zu Gunsten einer Wiederaufhebung des ausgebrachten Arrestes geschaffen, daß der Arrest wegen Flucht des Schuldners tatsächlich sehr überwogen haben muß[6]). Im Übrigen durften auch hier ständige Mitwohner, wofern sie keine

---

[1]) III. 15 d. 1, Ortloff S. 164.

[2]) Eine Art von sofortiger Vorverhandlung über die causa arresti stellen höchstens die oben S. 91 Anm. 2 abgedruckten Stellen dar, in denen aber Bürger die Arrestierten sind. In Dist. III. 15 d. 1, oben bei Anm. 1, handelt es sich nicht um eine Verhandlung über die Verpflichtung zur Bürgenstellung, sondern über das Vorhandensein geeigneter Bürgen.

[3]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 2 d. 68 und 70, Laband S. 69; Hörde Rechtsbr. (1340) 9, Gengler St. R. S. 198; Lünen Rechtsbr. (1341) 9, v. Steinen IV S. 239.

[4]) Stadtr. (um 1300), Göschen 67, 14. Vgl. dazu Aufs. über das Schulth. Amt (14. Jahrh.), Göschen 110, 13.

[5]) In Magdeb. Fragen II. 2 d. 10, Behrend S. 160, wird einmal sogar die Wahrscheinlichkeit, daß ein Einheimischer wegen Krankheit nicht zum Gericht werde kommen können, als hinreichender Arrestgrund bezeichnet.

[6]) Vgl. überhaupt Planck II S. 374—376.

Anstalten zur Rechtsweigerung machten, nicht arrestiert werden[1]. Und bezüglich der Frage, ob eine bestimmte Art und Größe des Vermögens vor Sacharrest schützte, gilt auch hier in Ansehung der Einheimischen wie der Gäste Entsprechendes wie beim Personalarrest[2].

Auch der Sacharrest wurde gegen Gäste ausgebracht, um sie zur Verhandlung im Forum der Zwangsgewalt zu nötigen[3]. Nachdem er zum Zwecke der Begründung eines Gerichtsstandes überhaupt zugelassen worden war[4], ward hier sowohl[5] wie beim Sacharrest gegen Einheimische die Tatsache bedeutsam, daß dieser Arrest dem Gläubiger ein Vermögensobjekt verschaffte, welches einmal den (mindestens gegenüber Einheimischen bestehenden) Sicherungsanspruch des Gläubigers befriedigte und ferner die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners garantierte. Mit Rücksicht darauf ist, wenigstens in den Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts, von einer Aufhebung des Arrestes gegen anderweite Sicherstellung kaum die Rede; ähnlich wie schon im Sachsenspiegel dann, wenn der Schuldner in einem begründeten Gerichtsstand nicht erschien, ein Verfahren gegen sein Gut Platz griff[6], ward der Sacharrest gegen Einheimische und, nach seinem Vorgang, der gegen Gäste der Beginn einer Klage des Gläubigers auf das Gut des Schuldners, welches Verfahren hier nicht näher darzustellen

---

[1]) S. oben S. 93 bei Anm. 1.

[2]) S. oben S. 94 bei Anm. 3 und 5 und S. 95 bei Anm. 5.

[3]) S. oben S. 95 bei Anm. 6 und 7. Auch beim Repressalienarrest, d. h. der Wegnahme von Gut aus den Händen der Mitbürger des Schuldners, wird der Zweck einer Herbeiführung gerichtlicher Verhandlung betont. Vgl. z. B. Priv. Friedrichs I. für Flandern (1173), Keutgen Urk. S. 52: *illius loci mercatoribus, ubi negata est ei iusticia, pignus auferat, donec iusticiam consequatur, et ob hanc causam loci alterius merzatores non infestet,* und Vertrag zwischen Köln und Boppard (1252), Gengler Kod. S. 256: *poterunt* (nachdem Recht geweigert worden ist) *nostros arrestare concives vel pignora nostra capere et tenere, que tamen . . tenebuntur, quousque conquerenti fuerit satisfactum.*

[4]) Vgl. oben S. 42, 56 ff., 89.

[5]) Holzminden Rechtsbr. (1245) 14, Gengler St. R. S. 205: *Si advena . . res civium accomodaverit et postmodum recedens non persolverit, res illius per iudicem obligentur ad restitutionem eorum, quibus debitor est.*

[6]) S. oben S. 55.

ist[1]). Bemerkt sei nur, daß Rechtfertigung der Hauptforderung und des Arrestes auch hier wie beim Personalarrest zusammenfiel[2]).

II. Die Ausführung des Arrests.

1. a) Die Ausführung des Arrestes ist grundsätzlich von vornherein mit einer Mitwirkung des Gerichtes verbunden.

Der Kläger soll den Gast oder sein Gut *cum iustitia obligare, iuridice arrestare, iuris ordine servato detinere*[3]). Und zwar braucht nicht das zum Urteilfinden vollbesetzte Gericht angegangen zu werden. Es genügt und ist das Gewöhnliche, sich an den Richter allein zu wenden[4]). Häufig zwar scheint in den Quellen der Kläger zu völlig selbständigem Handeln verstattet zu werden, wenn es sich um Arrest gegen Gäste handelt. Aber abgesehen davon, daß bei letzteren häufig ohne Weiteres Fluchtverdacht begründet sein mochte, ist nicht zu vergessen, daß trotz obrigkeitlichen Beistandes immerhin der Gläubiger als der, der den Arrest ausbringt, als *arrestator* angesehen wurde[5]); die Quellen können deshalb, unter Übergehung jener gerichtlichen Teilnahme, lediglich vom Kläger als dem Arrestator reden, ohne daß man hieraus auf ein prinzipielles Recht desselben, ohne Gericht vorzugehen, schließen dürfte[6]).

---

[1]) Vgl. Planck II S. 389 ff.

[2]) S. oben S. 98 Anm. 2.

[3]) Penzlin Rechtsbest. (1263), Mekl. U. B. II S. 227; Lübeck an Frankfurt (1374), Lüb. U. B. IV S. 247; Verordnung Karls IV. für den Erzbischof von Köln (1372), Lacomblet U. B. III S. 622. Vgl. auch die Stadtrechte von Lippstadt (1198) 5 und Hamm (1213) 16, Keutgen Urk. S. 148 bzw. 150.

[4]) Die Ausdrücke *judicium, gericht* bezeichnen in dieser Verbindung häufig nur den Richter. S. z. B. Köln Schied (1258) Klagepunkt 16 des Erzbischofs bei Keutgen Urk. S. 159, und Freiberg Stadtr. (1296—1307) XXXV. 16 u. 18, Ermisch S. 220. Manchmal bezieht sich das Wort auch auf den Büttel: vgl. schon Soest Stadtr. (vor 1200) 21, Keutgen Urk. S. 141.

[5]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 95, Rößler II S. 50.

[6]) Daß da, wo ein solches Recht scheinbar erteilt wird, in Wirklichkeit an Mitwirkung des Richters oder des Büttels gedacht ist, ergibt sich häufig aus der Nebeneinanderstellung von Bestimmungen derselben oder verwandter Rechtsquellen. Man vergleiche Braunschweig Hagen (12. Jahrh.) 14 mit 13, Hänselmann I S. 2; Lüneburg Stat. (vor 1400) L und zu L, Kraut S. 58. 59, mit Priv. (1247), Doebner Städtepriv. S. 28; Freiberg Stadtr.

Es sollen vielmehr in Ansehung des Arrests *daz gerichte unde eyn rad in wichbilde erkennen, ab is mogelich gesin moge*[1]), und eine unbegründete Vernachlässigung dieser Instanz zieht Buße an den Beklagten, Wette an das Gericht nach sich[2]). Die Hülfe des Richters soll *to rechte van ome gheeschet* werden[3]), d. h. der Kläger hat — einseitig — alles vorzutragen, was die Besetzung in dem vorliegenden Falle gerechtfertigt erscheinen läßt[4]). Im Besonderen bei Klagen um Schuld wird ihm nahegelegt, nicht nur das Vorhandensein der Schuld zu behaupten, sondern auch sogleich ihre Höhe anzugeben[5]). Wo der Arrest sich nicht gegen einen einfachen Gastschuldner, sondern gegen einen von dessen Mitbürgern (Repressalienarrest) oder einen privilegierten Gast richten soll, muß neben der Gasteseigenschaft auch die vorgängige Rechtsweigerung im Gericht des Hauptschuldners vorgetragen[6]), bisweilen sogar schon unter vorläufigen Beweis gestellt werden[7]).

(1296—1307) XLI § 1 mit XXXV 16. 18 und XXXVI 1. 3, Ermisch S. 239. 220. 225: Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 8. 9, mit 65, 25. 68, 39. 110, 13: Salfeld Stadtbuch (nach 1300) LVIII mit VII. LXXVI, Walch I S. 28. 15. 33: Brünn Schöffenb. (um 1350) 95 mit 389. 391. 392, Rößler II S. 50. 177. 179: Köln Ordnung der Messe (nach 1360) III. 10 mit Eidbuch (1341) XX. 3, Stein II S. 32 bzw. I S. 47.

[1]) Dist. III. 4 d. 1, Ortloff S. 140.

[2]) Braunschweig Ottonianum (13. Jahrh.) 15, Hänselmann I S. 5: Mühlhausen Stadtr. (1230—1250). Herquet S. 621: Salfeld Stadtb. (nach 1300) LXXVI, Walch I S. 33: Hameln Rechtsbestätigung (1335), Meinardus S. 213; Brünn Schöffenb. (um 1350) 389 und 392, Rößler II S. 177. 179: Dist. III. 4 d. 1, Ortloff S. 140: Glogau Rechtsbuch (1386) 486, Wasserschleben RQu. S. 59: Braunschweig Stadtr. (1401) 78, Hänselmann I S. 108. Vgl. Hildesheim Stadtr. (um 1300) 58 a. E., Doebner U. B. I S. 284: Heiligenstadt Willk. (1335) 159, Wolf Urk. S. 28.

[3]) Goslar Aufs. über das Schulth. Amt (14. Jahrh.), Göschen 110, 13.

[4]) Entsprechend muß, wer Gut eines nicht anwesenden Gastes besetzt, vor Einweisung in dasselbe schwören, daß er *dat gud also beset hebbe, also he van rechte scole* (Hildesheim Stadtr. 18 — um 1300 —, Doebner U. B. I S. 281).

[5]) Magdeb. alphab. Samml. v. Schöffenspr. Kap. 148. Wasserschleben S. 50. Vgl. Hildesheim Stadtr. (um 1300) 17. Doebner U. B. I S. 281, und Koblenz Altes Gerichtsbuch (1366—1424) 19 § 3 a. E., Bär S. 94.

[6]) Arnstadt Vertr. mit Erfurt (1283), Arnst. U. B. S. 23 *(assereret)*.

[7]) Zusicherung der Fürsten von Werle an ihre *vasalli* (1276), Meklb. U. B. II S. 553; Dist. III. 4 d. 12, Ortloff S. 144.

Rechtfertigen die Behauptungen des Klägers die beabsichtigte Arrestanlage, so kann die Mitwirkung des Gerichts in verschiedener Weise vor sich gehen. Entweder begibt sich der Richter persönlich zu dem Gaste oder zu dessen Gut[1]), in Begleitung natürlich des Klagers. Oder aber er erklärt lediglich seine Einwilligung und beauftragt mit der Ausführung entweder den Büttel[2]) oder läßt den Kläger selbst gewähren[3]). In Landfriedensvereinigungen wird die Gestattung der Arrestanlage bisweilen den besonders eingesetzten Landfriedensrichtern übertragen[4]).

Der Büttel tritt also in der Mehrzahl der Fälle auf Geheiß des Richters in Tätigkeit. Der Kläger darf sich aber von vornherein an ihn wenden, sobald er des Richters nicht habhaft werden kann[5]). Und selbst ohne diese Voraussetzung wird unterweilen ein sofortiges Angehen des Büttels gestattet[6]), dem dann allerdings nicht immer dieselben Rechte zugebilligt werden wie dem arrestierenden Richter[7]).

---

[1]) Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 621; Braunschweig Ottonianum (13. Jahrh.) 15, Hänselmann I S. 5; Holzminden Rechtsbr. (1245) 14, Gengler St. R. S. 205; Lüneburg Priv. (1247), Doebner Städtepriv. S. 28; Brühl Priv. (1285), Lacomblet II S. 474; Bodenwerder Stadtr. (1287) 40, Gengler Kod. S 246; Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 65, 25. 68, 39. 110, 13.

[2]) Freiberg Stadtr. (1296—1307) XXXV § 18 und XXXVI § 1, Ermisch S. 221. 225; Brünn Schöffenb. (um 1350) 389. 392, Rößler II S. 177. 179; Dist. III. 4 d. 1, Ortloff S. 140.

[3]) Riga umgearb. Stat. (um 1300) II 9 § 1. 2, Napiersky S. 154; Brünn Schöffenb. (um 1350) 389, Rößler II S. 177; Glogau Rechtsb. (1386) 486, Wasserschleben S. 59. S. auch Freiburg i. U. Handf. (1249) 73, Gaupp Stadtr. II S. 96; Landshut Rechtsbr. (1279) 1, Gengler St. R. S. 233.

[4]) Landfr. für das Gebiet zw. Rhein, Lahn und Main (1265) 9, Böhmer U. B. I S. 122.

[5]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 65. 25. 68, 39. 110, 13; Salfeld Stadtb. (nach 1300) XLVIII, Walch I S. 26.

[6]) Braunschweig Hagen (12. Jahrh.) 13, Hänselmann I S. 2; Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 621; Lübeck Stadtr. (1263) 49 und (1294) 148, Hach S. 200 bzw. 321; Kleve Stadtr. (nach 1424) 109 § 1 und dazu 96 § 3, ZRG. 10 S. 239 bzw. 234. S. auch Soest Stadtr. (vor 1200) 21, Keutgen Urk. S. 141.

[7]) Freiberg Stadtr. (1296—1307) XXXV § 16. 18 und XXXVI § 1, Ermisch S. 220. 225. und dazu Planck II S. 379.

b) Abgesehen von dem Fall richterlicher Erlaubnis darf sich der Gläubiger grundsätzlich nur dann ohne Beihilfe von Richter oder Büttel an Person oder Gut des Gastes vergreifen, wenn er dieser gerichtlichen Personen nicht habhaft zu werden vermochte[1]). Aber auch hier soll er sich der Regel nach der Unterstützung von Mitbürgern bedienen, sei es eines[2]), sei es zweier[3]), sei es einer nicht näher bestimmten Anzahl[4]); selbständiges Vorgehen bildet die Ausnahme[5]). — In sehr seltenen Fällen nur wird dem Kläger grundsätzlich ein Vorgehen gegen den Gast auch ohne Beteiligung gerichtlicher Personen zugelassen. So darf der Gastwirt seine Gäste verfolgen[6]), freilich nur auf der Straße, während er die in ein Haus Geflüchteten lediglich mit dem Gericht herausholen soll. Auch gesetzte, noch nicht übergebene Pfänder darf der Gläubiger bisweilen ohne Weiteres den schuldigen Gästen fortnehmen[7]) und in einem Sonderfalle grundsätzlich seinem in die Stadt eintretenden auswärtigen *fideiussor aut debitor* ohne

---

[1]) Nach Magdeb. Fragen II. 2 d. 20, Behrend S. 167, sollen Richter oder Büttel unter keinen Umständen vom Gläubiger umgangen werden, auch wenn der Schuldner *ym entgehin wolde*. Ähnlich für Gäste als Arrestierende: Braunschweig, oben S. 90 Anm. 5.

[2]) Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 621; Büren Stadtr. (um 1300) 26, Gengler Kod. S. 442; Driburg Rechtsbr. (1345) 11, Gengler Kod. S. 904.

[3]) Braunschweig Hagen (12. Jahrh.) 13, Hänselmann I S. 2; Kleve Stadtr. (nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239; außerdem die beiden oben S. 102 Anm. 6 angeführten Lübeckschen Stellen.

[4]) Görlitzer Landrecht (nach 1300) XLIV § 2, Homeyer Görl. LR. S. 209; Hameln Rechtsbest. (1335), Meinardus S. 213; Dist. III. 4 d. 1, Ortloff S. 140.

[5]) Soest Stadtr. (vor 1200) 21, Keutgen Urk. S. 141; Freiberg Stadtr. (1296—1307) XXXV § 16, Ermisch S. 220; Brünn Schöffenb. (um 1350) 389, Rößler II S. 177; Glogau Rechtsbuch (1386) 486, Wasserschleben RQu. S. 59; Salfeld Stadtb. (nach 1300) VII, Walch I S. 15.

[6]) S. z. B. Bodenwerder Stadtr. (1287) 39 und 40, Gengler Kod. S. 246, und die Belege bei Meibom S. 222, woselbst richtig bemerkt ist, daß sich dieses Arrestrecht hauptsächlich gegen Nichtbürger richtete. Vielleicht hing es mit dem Beweisvorrecht der Gastwirte (s. darüber Planck I S. 442) zusammen. Vgl. auch Freiburg i. U. Handf. (1249) 81, Gaupp II S. 97.

[7]) Eger Priv. (1279) 20, Gaupp I S. 192; vgl. auch Lübeck Kod. Brokes II. 202, Hach S. 570.

vorherige Zustimmung des Schultheißen Vermögensstücke mit Beschlag belegen, wofern nur der Schuldner kein *miles aut sacerdos aut homo religionis* ist[1]).

In allen Fällen, wo der Richter nicht von vornherein beteiligt ist, wird der Arrestierte ihm, u. U. auch dem Büttel zuzuführen sein[2]). Nur in bestimmten Städten ist vorgeschrieben, daß der Arrestierte nicht fortgeführt werden, daß vielmehr das Kommen des Richters oder des Büttels abgewartet werden soll[3]), es sei denn, daß der Besetzte sich freiwillig zum Mitgehen entschließt. Vor dem Richter hat der Kläger auf eine etwaige Beschuldigung des Arrestierten, *he hette on in obermute ufgehalden*, d. h. mutmutwilliger Weise ohne vorheriges Angehen des Richters oder des Büttels[4]), diesbezüglich sein Verhalten zu rechtfertigen, d. h. zu schwören, *daz he daz nicht anders geenden muchte*[5]), *dat he den voghet noch den bodel nicht hebben ne muchte*[6]). Andernfalls würde er eine *missetat*, eine *broke*, einen *frevel* begangen und die darauf gesetzte Strafe verwirkt haben[7]).

[1]) Freiburg i. U. Handf. (1249) 73, Gaupp II S. 96: vgl. dazu ebenda § 81 wegen der Pflicht nachher anzuzeigen, *quapropter eum retinuit*.

[2]) Braunschweig Hagen (12. Jahrh.) 13, Hänselmann I S. 2: Salfeld Stadtb. (nach 1300) VII, Walch I S. 15: Dist. III. 4 d. 1, Ortloff S. 140: Kleve Stadtr. (nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239. — Selbst da, wo der schuldige Gast ohne Zutun des Vogtes vom Kläger auf eigene Hand aufgehalten und alsbald eine außergerichtliche gütliche Einigung zwischen den Parteien zu Stande gekommen ist, unterliegt dies Verfahren — bei Strafandrohung im Falle der Unterlassung — der nachträglich einzuholenden, allerdings nicht zu versagenden Genehmigung des Vogtes (Hildesheim Stadtr. 58 — um 1300 —, Doebner U. B. I S. 284). S. dazu oben Anm. 1.

[3]) Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 621: Lübeck Stadtr. (1263) 49 und (1294) 148, Hach S. 200 bzw. 321: Freiberg Stadtr. (1296—1307) XXXV § 16, Ermisch S. 220.

[4]) Dist. III. 4 d. 1, Ortloff S. 140. Um dergleichen möglichst zu verhindern, wird in Fällen, in denen der Gläubiger auf eigene Hand den Gast besetzen will oder besetzt hat, von ihm die Hinterlegung einer Sicherheit gefordert, die eventuell als Strafsumme verfallen soll (Heiligenstadt Willkür 159, Wolf Urk. S. 28, bzw. Salfeld Stadtb. VII — nach 1300 —, Walch I S. 15).

[5]) Dist. III. 4 d. 1, Ortloff S. 140.

[6]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 65, 25. Vgl. außerdem oben S. 91 Anm. 2 und S. 98 Anm. 2.

[7]) Hameln Rechtsbest. (1335), Meinardus S. 213, spricht von einem *delictum iudicis* (gegen den Richter). Wegen der Strafen s. oben S. 101 Anm. 2.

2. a) Arrest darf gegen Gäste *in der gantzen Stadt*[1] ausgebracht werden, und zwar nicht nur innerhalb des von der Stadtmauer umschlossenen Raumes, sondern auch *uz der stad, vor deme Tore, in der Borger Holze*[2]. Im allgemeinen dürfte sich der so beschriebene Raum mit dem städtischen Gerichtsbezirk gedeckt haben[3]; anderwärts aber scheint die äußerste Grenze durch die Bannmeile bezeichnet worden zu sein[4]. Der Regelfall, von dem die Quellen ausgehen, ist, daß der Kläger den zu Besetzenden auf der Straße trifft und ihn dort, eventuell zusammen mit seinen Sachen, namentlich mit Pferd und Wagen, festnimmt oder festnehmen läßt[5]. Der Arrest innerhalb der Häuser dagegen wird häufig mit besonderen Kautelen umkleidet[6]. Insbesondere kann auch die Besetzung von Gastgut in einem Bürgerhause dadurch ausgeschlossen werden, daß der Hauswirt sich verbürgt, sodaß also nur dann, wenn es sich um *en wöste hus dar nen wirt inne ne is* handelt, das Gut *liker wis alse up der straten* besetzt und der Obhut des Gerichts anvertraut werden kann[7]. Im Übrigen gewährt aber das Privathaus, namentlich auch das des Privilegierten, den Gästen keinen Schutz vor Arrest[8]; ein gleiches

[1] Frankenberg i. H. Rechtsbr. (1294), Kuchenbecker V S. 183.

[2] Salfeld Stadtb. (nach 1300) LXXVI, Walch I S. 33; Heiligenstadt Willkür (1335) 31. 159, Wolf Urk. S. 10. 28. In Nienburg Freiding (um 1400), Rathlef III S. 106, werden auf die Frage: *woferne die von Nienburg einen Ausman mit Kummer verfolgen mügen*, vier bestimmte Punkte außerhalb der Stadt nach den vier Himmelsrichtungen aufgezählt.

[3] *infra advocatiam occupare* (Hildesheim Stadtr. 49 — um 1249 —, Doebner U. B. I S. 103, mit spezieller Beziehung auf flüchtige Bürger): *ufhaldin in unzirm stat rechte* (Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 73 bei Laband S. 51). S. auch Dist. III. 2 d. 1, Ortloff S. 136.

[4] Lechenich Rechtsbr. (1279) 28, Gengler St. R. S. 241.

[5] Vgl. Diepholz Priv. (1318), Gengler Kod. S. 759.

[6] Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 621, wo, anders als auf der offenen Straße, ein Festhalten des auswärtigen Schuldners mit Hülfe lediglich der *nakibure* nicht schon dann gestattet ist, wenn man *richter* oder *bote* nicht zur Hand hat, sondern erst, wenn jener *unwoldi mit gewalt dannin ge*. S. auch Bodenwerder Stadtr. (1287) 40 und 39, Gengler Kod. S. 246; Brünn Schöffenb. (um 1350) 602, Rößler II S. 276.

[7] Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66, 23.

[8] Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 63, 20; Köln Ordn. d. Schöffengerichts (um 1390) 9, Stein I S. 566. S. Straßburg Stadtr. (12. Jahrh.) 32, Keutgen Urk. S. 95.

gilt im Allgemeinen von der Herberge, der Taverne und dem Kaufhaus[1]).

b) Auch eine zeitliche Grenze ist dem Arrest gegen Gäste nicht gesteckt; sie können *zu aller zit, iz si tac oder nacht,* besetzt werden[2]).

3. Überall, wo die Person des Gastes besetzt wird und dieser nicht freiwillig dem Büttel oder dem besetzenden Kläger vor den Richter folgt oder wartet, bis dieser erscheint, kann der Gast nicht ohne eine gewisse Kraftanstrengung fortgeführt bezw. auf der Stelle festgehalten werden. Dieser Widerstand verpflichtet ihn zwar, falls sich später sein Unrecht herausstellt, zu Wette und Buße und ebenso die, die dem Gaste etwa Beistand leisten[3]). Umgekehrt aber soll auch der Kläger nicht das Maß des erforderlichen Zwanges überschreiten, er *mac in wol ufhalden mit gewalt an sinen danc zuchtekliche*[4]). Einem Gaste, den ein Bürger *ane vertiget vorebliche,* darf der Wirt oder ein sonstiger Bürger zu Hülfe kommen, allerdings nur dann, *so he houeschlichis mac*[5]); denn Mißhandlung des besetzenden Bürgers wird gebüßt. — Ähnlich ist es beim Anhalten von Gastgut; auch hier wird Buße und Wette dem angedroht, der Widerstand leistet oder ihn unterstützt[6]), und Straflosigkeit denen in Aussicht gestellt, die gewaltsamen Widerstand brechen halfen[7]).

4. a) Ist der arrestierte Gast vor dem Richter erschienen, so wird es bei Klagen um Schuld und Gut und Frevel im allge-

---

[1]) Ulm Stadtr. (1296) 28, Keutgen Urk. S. 193; Köln Ordn. d. Schöffengerichts (um 1390) 9, Stein I S. 566. Eine Ausnahme scheint in dieser Richtung nur Eger Priv. (1279) 19 und 18, Gaupp St. R. I S. 192, festsetzen zu wollen.

[2]) Freiberg Stadtr. (1296 — 1307) XXXVI § 3, Ermisch S. 225. Ähnlich Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 63. 5, und Dist. III. 2 d. 1, Ortloff S. 136.

[3]) Görlitzer Landrecht (nach 1300) XLIV § 2, Homeyer Görl. LR. S. 209; Heiligenstadt Willk. (1335) 31, Wolf Urk. S. 10; Kleve Stadtr. (nach 1424) 109 § 3, ZRG. 10 S. 240. Vgl. Hildesheim Stadtr. (um 1300) 80, Doebner U. B. I S. 287.

[4]) Freiberg Stadtr. (1296 - 1307) XXXV § 16, Ermisch S. 220.

[5]) Nordhausen Zweite Stat. Samml. (1308) 13, Foerstemann N. M. III. 2 S. 8.

[6]) Dist. III. 4 d. 15, Ortloff S. 145; Kleve Stadtr. (nach 1424) 109 § 3, ZRG. 10 S. 240.

[7]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 68, 39.

meinen sofort zur Verhandlung über die Sache, zu einem sog. Gastgericht kommen[1]). Andernfalls wandert der Gast, wofern er nicht durch Bürgen u. dergl. frei wird, in gerichtliches Gewahrsam[2]). Bei Klage wegen Ungericht (nicht auf frischer Tat) existiert kein Anspruch auf sofortige Verhandlung. Hier gelangen die Gäste, ebenso wie aufgehaltene *cives bene heredati*, in obrigkeitliche Haft[3]), die häufig sehr willkürlich und grausam gehandhabt wurde[4]).

Diese Personalhaft mochte indessen bei allen Arten von Klagen häufig durch die gesetzlich vorgeschriebene Vertretung der Gäste durch ihre Wirte ausgeschlossen werden. Es heißt mit Bezug auf diese geradezu:

quod unusquisque videat quem hospitet quod talis sit pro quo ipse respondere velit[5]),

nullus debet alium hospitare nisi velit respondere pro eo[6]).

Allerdings sind solche Vorschriften nicht in dem Sinne aufzufassen, als ob der Wirt ohne weiteres von vornherein neben seinem Gaste für dessen Schulden und Delikte hafte. Bezüglich der letzteren wird eine solche Haftung namentlich bei Vergehen gegen Leben und Gesundheit, die Gäste im Hause des Wirtes ohne dessen Mitschuld begehen, häufig ausdrücklich abgelehnt[7]).

1) Vgl. unten Kapitel VI.

2) Freiberg Stadtr. (1296—1307) XXXV § 18 und XXXVI § 2. 3, Ermisch S. 221. 225: Grafen von Wernigerode an Goslar (um 1330), Gosl. U. B. III S. 575. S. auch Rechtsbuch von der Gerichtsverf. (Zusatz nach 1300) XXVII § 1, Laband RQu. S. 68, und bezüglich des Repressalienarrestes Vertrag zwischen Boppard und Köln (1252), Gengler Kod. S. 256.

3) Schiedsspr. zw. den Grafen von Wernigerode und Goslar (1290 bis 1323), Gosl. U. B. III S. 129; Freiberg Stadtr. (1296—1307) XXXVI § 2. 3, Ermisch S. 225: Lübeck Weist. f. Elbing (vor 1300) B II, Stobbe Beitr. S. 165: Urphede Oldinghofs an Lübeck (1339), Lüb. U. B. II nr. 690. S. im allg. Planck II S. 368. 369.

4) S. das Schreiben von Harlingen und Norden an Köln (um 1340), Hans. U. B. III S. 443. Vgl. auch das oben Anm. 2 angeführte Schreiben an Goslar.

5) Wismar Bürgerspr. (1344) 3, Burmeister Bürgerspr. S. 1.

6) Göttingen Statute (um 1344) 21, Ztschr. d. h. V. f. N. S. Jahrgang 1885 S. 149.

7) Hamburg Stadtr. (1270) XII. 2, Lappenberg S. 66: Dist. VI. 28, Ortloff S. 334: Glogau Rechtsb. (1386) 291, Wasserschleben RQu. S. 37. —

Wohl aber wird dem Wirte, bei Vermeidung solcher Folgen, im Falle vorsorglicher Besetzung des Gastes die prozessuale Verpflichtung auferlegt, den Gast im Gerichte zu stellen:

si occupatum hospes sponte abire permiserit, pro eo respondebit [1]).

Ob er diese prozessuale Verpflichtung übernehmen will, wird anderwärts jedoch in das Belieben des Wirtes gestellt, handele es sich nun um Klagen wegen Schuld [2]) oder wegen Ungericht [3]).

b) Ist lediglich Gastgut arrestiert worden, so bleibt es für den Fall, daß es sich im Hause Einheimischer befindet, dann mit der Verpflichtung zur Aufbewahrung in deren Händen, wenn sie ihre Bereitwilligkeit dazu erklären:

dominus domus, nisi velit, ad rerum interdictarum conservationem nullatenus obligatur [4]).

Eine so strenge Vertretungspflicht wie beim Personalarrest liegt also dem Wirte hier nicht ob; er hat jedoch, unter der Voraussetzung, daß er dazu überhaupt in der Lage ist [5]), sich auf Verlangen darüber zu erklären, ob er die Aufbewahrung der Gegenstände übernehmen wolle [6]). Gibt er eine bejahende Erklärung ab, so wird er nur dann von seiner Haftung frei, wenn er die

---

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß sich in den stadtrechtlichen Quellen Norddeutschlands vor 1400 nichts von jener privatrechtlichen Haftung des Wirtes gegenüber seinen Gästen für solchen Schaden findet, den diese durch Verlust ihres Eigentums u. s. w. in seinem Hause erleiden; in Süddeutschland enthält lediglich das Stadtrechtsbuch von Freising (um 1328) 70. 71, Maurer S. 320. 321, eine derartige Haftpflicht, bei deren Erörterung zwischen speziell anvertrauten und lediglich eingestellten Sachen unterschieden wird.

[1]) Altenburg Stadtr. (1256) 28, Gaupp St. R. I S. 212. Vgl. Straßburg Erstes Stadtr. (12. Jahrh.) 32, Keutgen Urk. S. 95.

[2]) Riga Umgearb. Stat. (um 1300) II 9 § 1. 2, Napiersky S. 154.

[3]) Braunschweig Stadtr. (1401) 78, Hänselmann I S. 108.

[4]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 391, Rößler II S. 179; die Stelle fährt fort: *si autem ipsi hospiti* (sc. dem Wirte) *ille, cuius res sunt interdictae, in expensis vel in debitis vel istis consimilibus obligatur, pro talibus res interdictas servare poterit de ipsis principaliter suum debitum extorsurus.*

[5]) Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn sich der Wirt auf Reisen u. dgl. befindet: Dist. III. 4 d. 11, Ortloff S. 143.

[6]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66, 6; Dist. III. 4 d. 11, Ortloff S. 143; Braunschweig Stadtr. (1401) 78, Hänselmann I S. 108.

gewaltsame Entfernung der Sachen zu beweisen im Stande ist[1]). Ein gleiches gilt, wenn er absichtlich die Abgabe einer Erklärung hintertrieben hat[2]). Will er sich dagegen auf die Verwahrung nicht einlassen, so muß er die Sachen an das Gericht oder den Kläger sofort ausantworten[3]). Ihr Verbleib in seinem Besitz geht auf des Klägers Gefahr[4]), dem der Wirt im Falle des Sieges die Sachen auszuantworten hat, ohne dem Gaste dafür zu haften[5]).

Gibt der Wirt das bei ihm arrestierte Gastgut heraus oder ist er verhindert, eine Erklärung abzugeben, oder wird das Gut von vornherein unter dem Schuldner selbst oder sonstigen Gästen, z. B. Leuten des Schuldners, aufgehalten, so soll es grundsätzlich bis zur Verhandlung oder Erklärung — falls diese nicht sofort stattfindet — in gerichtliche Verwahrung gebracht werden:

> *beseczt der richter adder der botel gud in eyme huse und der wert nicht kegenwertig wer . . ., so sal der, der is besaczt hud, daz gud bewaren, bis daz der wert zcu huse kempt*[6]).
>
> *si tempore interdicti nuntiis iudicis dicit (sc. dominus domus), quod res interdictas nolit custodire, iudex ipsas in suam recipiat custodiam interdicenti de ipsis iuxta suam querimoniam de iustitia provisurus*[7]).

Bisweilen scheint jedoch auch dem besetzenden Bürger ein Aufbewahrungsrecht zugestanden zu werden[8]). — Verderbliches oder

---

[1]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 67, 1: Dist. III. 4 d. 10, Ortloff S. 143. Vgl. Planck II S. 381 in und bei Anm. 17.

[2]) Dist. III. 4 d. 11, Ortloff S. 143.

[3]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66, 6: Brünn Schöffenb. (um 1350) 391, Rößler II S. 179.

[4]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66, 6.

[5]) Dist. III. 4 d. 4, Ortloff S. 141.

[6]) Dist. III. 4 d. 11, Ortloff S. 143.

[7]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 391, Rößler II S. 179. S. ferner Magdeburg Alphab. Samml. v. Schöffenspr. Kap. 305, Wasserschleben S. 91; Frankfurt a/M. Priv. Karls IV. (1376), Lünig IV. Cont. S. 591; sowie wegen Repressalienarrest Vertrag Boppard-Köln (1252), Gengler Kod. S. 256. Im allgem. vgl. Planck II S. 382. 383.

[8]) Stend. Urt. Buch (1333) XXII § 1. Allerdings ist hier der Fall sehr besonders gelagert — vgl. Behrend Urt. B. S. 93 Anm. a —, sodaß man kaum mit Planck II S. 383 schließen darf, eine derartige Überantwortung sei „sehr häufig“ gewesen.

lebendes Gastgut darf[1]), ja muß[2]), eventuell unter Zustimmung der Erben und des Gerichts[3]), veräußert werden. Der Erlös kehrt in die bewahrende Hand zurück[4]).

5. Die Benachrichtigungen, die an den Gast ergehen, in dessen Abwesenheit Gut besetzt wurde, sind bereits Bestandteil des Einweisungsverfahrens und deshalb hier nicht zu behandeln.

Zu erwähnen dagegen ist, daß noch vor Beginn des Einweisungsverfahrens, vor Anfang der Verhandlung zur Sache, eine Wiederaufhebung des Personal- wie des Sacharrestes stattfinden kann. So z. B., wenn sich gewisse Voraussetzungen des Arrests sofort als nicht gewahrt herausstellen[5]); namentlich aber, wenn der Kläger seiner Verpflichtung, seine Forderung und die Ausbringung des Arrestes alsbald vor Gericht zu vertreten, nicht nachkommt und infolgedessen der Gast einseitig die Aufhebung des Arrestes beantragt, nachdem er den Besetzer zur Verhandlung hat auffordern lassen. Diese Aufhebung kann entweder unmittelbar nach geschehener erfolgloser Ladung[6]) oder aber binnen bestimmter kurzer Frist danach[7]) stattfinden.

---

1) Kleve Stadtr. (nach 1424) 110 § 5 u. 7, ZRG. 10 S. 241.

2) Magdeb. Alphab. Samml. von Schöffenspr. Kap. 305, Wasserschleben S. 91.

3) Dist. III. 4 d. 4, Ortloff S. 141.

4) Dist. III. 4 d. 4, Ortloff S. 141: Frankfurt a/M. Priv. Karls IV. (1376), Lünig IV. Cont. S. 591. In Dist. wird das Gut verwahrt und event. verkauft, nicht vom Kläger, sondern vom Hauswirt.

5) Vertrag Arnstadt-Erfurt (1283), Arnst. U. B. S. 23: Sofortige Aufhebung des Repressalienarrestes, wenn der Rat der andern Stadt schriftlich versichert, daß daselbst dem Kläger Recht gewährt worden sei und fernerhin gewährt werden solle.

6) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66, 35; Dist. III. 4 d. 9, Ortloff S. 143; Koblenz altes Gerichtsbuch (1366—1424) 19 § 3, Bär S. 94.

7) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66, 35; Dist. III. 4 d. 9, Ortloff S. 143; Lüneburg Stat. (vor 1400) L, Kraut S. 58. Die hier überall festgelegte Frist von einem Tage kann nach Goslar a. a. O. sogar noch eine Verlängerung erfahren, wenn zur Zeit der Ladung der Besetzer nicht innerhalb der Stadt weilt; diese Verlängerung wird in Dist. a. a. O. ausdrücklich zurückgewiesen mit der Begründung: *wen do man is besaczte, do wuste her* (sc. der Kläger) *wol, daz man deme besaczten gute zcu hand sulde folgen mit rechte*

Fünftes Kapitel.

Marktfriede und Prozeßgeleit.

Die allgemeine Geltung des forum arresti und deprehensionis, die weitgehende Möglichkeit Gäste aufzuhalten, erheischte notwendigerweise gewisse Einschränkungen [1]).

I. Eine Einschränkung allgemeinster Art war der sogenannte Marktfriede. Unter seinem Schutz durften die Gäste und ihr Gut nicht aufgehalten, ja es durften die Fremden nicht einmal vor Gericht geladen und beklagt werden. In dieser höchsten Ausbildung erscheint der Inhalt des Marktfriedens seit etwa dem 13. Jahrhundert. Wie weit er sich indessen im einzelnen Fall räumlich erstrecken sollte, und ob sein eben geschilderter materieller Inhalt auch schon in älterer Zeit der gleiche wie späterhin, ob er namentlich auf Jahr- und auf Wochenmärkten derselbe gewesen, darüber herrscht nicht vollständige Klarheit.

1. Was zunächst die Frage des räumlichen Wirkungsbereiches anlangt, so faßt Rietschel seine, auch von anderen Schriftstellern [2]) vertretene Anschauung dahin zusammen: „Der Theorie nach sollte dieser Marktfahrerfriede für alle Besucher des betreffenden Marktes im ganzen Reiche Geltung haben; tatsächlich mußte er sich auf die nächste Umgebung des Marktes beschränken" [3]). Dem wäre zu entgegnen, daß in Wahrheit dieser Gegensatz zwischen Theorie und Praxis in älterer Zeit nicht vorhanden war, weil der Marktfahrerfriede ursprünglich gar nicht ohne Weiteres für das ganze Reich gelten sollte. Wohl aber bestand ein anderer Gegensatz. Die räumliche Erstreckung des Marktfahrerfriedens über den Marktort hinaus war nämlich der Regel nach eine verschiedene, jenachdem es sich um einen Jahr- oder um einen Wochenmarkt handelte; sie stand in enger Wechselbeziehung zur zeitlichen Dauer der einzelnen marktlichen Veranstaltung.

---

[1]) Eine Reihe von ihnen faßt zusammen Kleve Stadtr. Buch (nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239.

[2]) Vgl. v. Below S. 95. 96; Waitz VII S. 378; wohl auch Schröder S. 625.

[3]) S. 209.

Es sei gestattet, zum Nachweis der Richtigkeit dieser Auffassung zuvörderst an Rietschels[1]) Darlegung zu erinnern, daß der in den Marktprivilegien der deutschen Könige seit dem 10. Jahrhundert auftretende *bannus* nicht die Verleihung der öffentlichen Gerichtsbarkeit bedeutet. Die Bannleihe gibt vielmehr dem Marktherrn die Befugnis, unter Königsbann einmal die Marktabgaben zu erheben, zweitens das ihm meist schon auf Grund der Immunität zustehende, evtl. ihm noch besonders verliehene Marktgericht zu halten, insbesondere Verletzungen der Marktbesucher mit dieser hohen Strafe zu ahnden. Gerade diese sollten wegen ihrer Teilnahme am Marktverkehr *in eundo, commorando et redeundo* einen durch Androhung des Königsbannes gewährleisteten Frieden *(pax)* genießen:

> *mercatum omni die legitimum construi concessimus et omnibus quidem eundem mercatum inquirentibus pacificum aditum ac reditum nostri imperialis banni districtione firmiter sancimus.*[2])

Die Formel, unter der den Teilnehmern am Marktverkehr der Friede erteilt wird, lautet in den Privilegien seit dem 10. Jahrhundert der eben zitierten Freisingschen fast durchweg vollkommen gleich. Es macht also — anscheinend wenigstens — keinen Unterschied, ob der Friede einem Jahrmarkte[3]), einem Wochen-

---

[1]) S. 195—200.

[2]) Freising Priv. Ottos III. (996), Keutgen Urk. S. 30. Vgl. ferner Rietschel S. 202 und die Belege ebenda S. 203 Anm. 5 bis 12. sowie außerdem: Salzburg Priv. Ottos III. (996), MG DD II, 208; Andlau Priv. Heinr. II. (1004). MG DD III, 79; Magdeburg und Bremen Priv. Konr. II. (1035), Keutgen Urk. S. 32. 33; Kölbigk Priv. Konr. II. (1036), Mon. Bo. XXIX a S. 49; Priv. Heinr. III. für Erzbischof von Mainz (1049), Bodman S. 200; Wasserbillich Priv. Heinr. III. (1056), Mittelrh. U. B. I S. 405.

[3]) Würzburg Priv. Konr. II. (1030), Mon. Bo. XXIX a S. 30; Donauwörth Priv. Konr. II. (1030), Keutgen Urk. S. 32; Magdeburg Konr. II. (1035), Keutgen Urk. S. 32; Bremen Konr. II. (1035), Keutgen Urk. S. 33; Kaufungen Heinr. III. (1041), Stumpf nr. 50; Essen Heinr. III. (1041), Lacomblet I S. 109; Verdun Priv. d. Bischofs (1082), Calmet III S. 78; Metz Priv. d. Bischofs (1090), Calmet II S. 245, und (1130), Hist. de Metz III S. 110; Schwäbisch-Hall Priv. d. Bischofs (1156), Wirt. U. B. II S. 103; Aachen Friedr. I. (1166) 3, Keutgen Urk. S. 38.

markte [1]) oder einem Markte zu Gute kommen soll, dessen einzelne Termine vom Marktherrn auf Grund der ihm allgemein erteilten *licentia construendi mercatum* [2]) nach eigenem Ermessen festgesetzt werden [3]). Die Befriedung des Marktes ist ein derart allgemein verbreitetes Institut [4]), daß selbst da, wo die *pax* nicht ausdrücklich mitverliehen ist, anzunehmen sein wird, daß sie als eine dem Markte notwendig anklebende Eigenschaft in der Befugnis des *mercatum construendi* und in der Verleihung des *bannus* von vornherein mit enthalten ist.

Dieser Marktfriede charakterisiert sich als ein Friede persönlicher Natur, der den einzelnen Marktteilnehmern zu Gute kommt, mögen sie nun speziell *mercatores*, *negotiatores* oder aber sonstige Personen sein [5]). Abzulehnen ist die u. a. von

[1]) Allensbach Otto III. (998), Keutgen Urk. S. 61; Weinheim Otto III. (1000), Keutgen Urk. S. 31; Andlau Heinr. II. (1004), MG. DD. III. 79; Kaufungen Heinr. III. (1041), Stumpf nr. 50; Wasserbillich Heinr. III. (1056), Mittelrh. U. B. I S. 405; Hagenau Friedr. I. (1164) 10, Keutgen Urk. S. 135.

[2]) Daß *mercatum* in solchen allgemein gehaltenen Verbindungen nicht, wie Varges will, das Recht des Handelsverkehrs, sondern einfach „Markt" bedeutet, hat Rietschel S. 42—45 gezeigt. Bestätigt wird Rietschels Auffassung noch dadurch, daß das Wort *mercatum* bei solchen Gelegenheiten bereits in dem übertragenen Sinne von „Markt", im Sinne nämlich von Marktstätte, Kaufstadt gebraucht wird: *abbati . . . licentiam concedimus . . . mercatum edificandi in villa que nuncupatur Duncherio* (Donchery Heinr. II. — 1005 — in MG. DD. III. 96).

[3]) Meppen Otto I. (946), Keutgen Urk. S. 26: *mercatum vero constituant publicum in illis ubicumque abbati placuerit locis, pacemque firmissimam teneant aggredientes et regredientes et ibi manentes, eodem modo sicut ab antecessoribus nostris regibus iam pridem aliis publicis mercatorum locis concessum erat;* Odenhausen Otto I. (973), Keutgen Urk. S. 27; Freising Otto III. (996), Keutgen Urk. S. 30; Salzburg Otto III. (996), MG. DD. II. 208; Villingen Otto III. (999), Keutgen Urk. S. 31; Helmarshausen Otto III. (1000), Keutgen Urk. S. 30; Kreuznach Otto III. (1000), MG. DD. II. 367; Priv. Heinr. III. für Erzb. von Mainz (1049), Bodman S. 200; Kölbigk Konr. II. (1036), Mon. Bo. XXIXa S. 49; Wienhausen Heinr. III. (1053), Janicke I. S. 88; Hirschbruck Heinr. IV. (1057), Mon. Bo. XXIXa S. 140; Villach Heinr. IV. (1060), Mon. Bo. XXIXa S. 343.

[4]) Rietschel S. 200—202.

[5]) Helmarshausen Otto III. (1000), Keutgen Urk. S. 30: *omnes negotiatores ceterique mercatum excolentes;* Essen Heinr. III. (1041), Lacomblet I. S. 109: *negotiatores ceterique homines ad predictum mercatum venientes*, u. s. w.

Schröder[1]) vertretene Ansicht, daß der Marktfriede dinglich wirke. Wenn Schröder sich zum Beweise auf die Privilegien beruft, die dem Marktherrn die allgemeine Erlaubnis *construendi mercatum* geben, so ist zwar zuzugestehen, daß mit ihrer Hilfe der Marktherr in der Tat einen „ständigen" Markt gründen konnte, indem er nämlich an jedem Tage der Woche Markt halten ließ[2]). Auf diese für den Marktherrn bestehende Möglichkeit hat auch schon Rietschel[3]) hingewiesen, gleichzeitig aber mit Recht hervorgehoben, daß von einer solchen Befugnis nur in Ausnahmefällen werde Gebrauch gemacht worden sein. Schröder läßt nun nicht nur diesen letzten Gesichtspunkt, er läßt auch die Frage außer Acht, wie es denn mit einem „ständigen" Markt an solchen Orten hätte bestellt sein sollen, wo das Marktbegründungsprivileg überhaupt nur einmal in der Woche oder gar noch seltener Markt zu halten gestattete, wo dem entsprechend der Friede der Marktbesucher eben nur für den Besuch dieses Marktes, d. h. für diesen Markttag, festgesetzt wurde. Schröder verkennt schließlich, daß der Friede speziell der auswärtigen Marktbesucher außerhalb des Marktortes nicht eine Eigentümlichkeit der Jahrmärkte darstellt, sondern für alle Märkte gilt[4]), daß also dort nicht dem dinglichen Frieden ein spezieller persönlicher Friede hinzutritt[5]), sondern daß dort wie hier sich die rein persönliche Wirkung des Marktfriedens in besonders klarer Weise äußert.

Schröders Meinung, daß nur der Jahrmarktsfriede (und zwar außerhalb des Marktorts) persönliche Wirkung äußere, beruht namentlich auf dem bekannten Privileg, das Konrad II. im Jahre 1035 dem Erzbischof von Bremen verlieh:

> *Becelino .. archiepiscopo mercatum in eodem loco* (sc. Bremen) *... habere concessimus, ea videlicet lege, ut bis in anno omnes, qui illuc causa mercandi veniant, una vice septem dies ante Pentecosten, secunda vice similiter septem dies ante festivitatem*

---

[1]) S. 625 in und bei Anm. 24.

[2]) Fand in der Tat an jedem Tage Markt statt, so ist die Vorstellung denkbar, daß der Marktfriede in solchem Falle innerhalb des Marktortes dingliche Wirkung erlangt hätte.

[3]) S. 45 und 46.

[4]) Oben S. 112 bei Anm. 2 und 3, S. 113 bei Anm. 1—3. Vgl. Rietschel S. 202.

[5]) Vgl. unten S. 115 bei Anm. 1.

S. Willehadi ..., annuale mercatum illic habeant. Bannum autem nostrum super omnes hos illuc venientes, ut illic eundo et redeundo habeant pacem, facimus eundemque bannum nostrum praedicto archiepiscopo ob suum fidele servitium ea ratione concedimus, ut si in hoc statuto tempore ex illuc venientibus aliqua temeritas evenerit, inde iustitiam faciendi neque dux neque comes neque aliquis hominum preter ipsum suosque successores licentiam habeant[1]).

Diesem Privileg hat Rietschel, der die persönliche Natur des Marktfriedens verficht, eine andere Auslegung als Schröder gegeben, die aber ebenfalls nicht zu billigen ist. Anknüpfend an das von Otto dem Großen dem Hamburger Erzbistum 965 gegebenen Privileg:

nos .... construendi mercatum in loco Bremun nuncupato illi concessisse licentiam [omnibus constet]. Bannum ... prelibatae conferimus sedi[2]),

sagt Rietschel: „Die Urkunde von 1035 enthält gegenüber den früheren Urkunden etwas durchaus Neues, nämlich die besondere Befriedung der von außen kommenden Marktbesucher. Der 1035 verliehene Jahrmarkt genießt einen höheren Frieden als die sonstigen Bremer Märkte; deshalb war eine besondere Begründungsurkunde für denselben erforderlich“ [3]). Inwiefern aber das Privileg den auswärtigen Marktbesuchern einen höheren Frieden als bei sonstigen Märkten hätte verschaffen sollen, ist bei Rietschels Auffassung von der grundsätzlichen räumlichen Erstreckung des Marktfahrerfriedens über das ganze Reich[4]) nicht verständlich. Denn das Privileg spricht weder in Ansehung der Art der Handlungen, gegen die die Marktfahrer geschützt sein sollen, noch bezüglich der auf solche Handlungen gesetzten Bannbußen etwas aus, was den Inhalt dieses Jahrmarktfriedens über den Inhalt sonstiger Marktfrieden erhöbe[5]). — Nur der vermag einen Unterschied gegenüber dem bisherigen Rechtszustand zu entdecken, der mit uns annimmt, daß kraft dieses neuen Privilegs die Marktfahrer in einem weiteren Kreise außerhalb Bremens geschützt sein sollten als bisher. Möglicherweise freilich teilt auch Rietschel,

---

[1]) Keutgen Urk. S. 33.

[2]) MG. DD I. 307.

[3]) S. 48.

[4]) S. oben S. 112 bei Anm. 2.

[5]) S. oben S. 112 bei Anm. 2 und 3, S. 113 bei Anm. 1—3.

der an sich die Existenz eines Bremischen Marktfriedens auch schon vor 1035 nicht leugnet[1], diese letzterwähnte Anschauung; denn er setzt vielleicht voraus, es habe jener ältere Friede der Marktbesucher nur für den Marktort Bremen selbst gegolten. Aber eine derartige Voraussetzung würde mit Rietschels sonstigen Ausführungen über den Marktfrieden nicht im Einklange stehen; er sagt ja anderwärts ganz allgemein[2], daß die Marktbesucher sich dieses Friedens „nicht nur während ihres Aufenthaltes am Marktorte selbst, sondern auch während ihres Kommens und Gehens, während der Hin- und Rückreise", erfreuen sollen; „ja der Schutz auf der Reise erscheint bisweilen als die Hauptsache".

Um zur Klarheit über den Gehalt des Bremischen Jahrmarktprivilegs zu gelangen, ist zunächst das etwa einen Monat früher erteilte Privileg Konrads II. für Magdeburg heranzuziehen; in diesem Privileg heißt es:

> *Bannum nostrum imperialem super omnes ad mercatum solennem Magedeburch venientes, ut illuc eundo et redeundo habeant pacem, facimus eundemque bannum nostrum fidelibus imperii ea ratione concedimus, ut si in statuto tempore ex illuc venientibus aliqua temeritas evenerit, inde iusticiam faciendi dux aut comes vel et episcopus aut quisquis hominum locum illum a nobis tenet licentiam habeant*[3].

Hier wird nicht wie in Bremen ein neuer Jahrmarkt gegründet, sondern von einem schon zu Recht bestehenden Jahrmarkt von nicht näher bezeichneter Dauer gesprochen. Magdeburg, dessen Moritzkirche bereits 965 von Otto dem Großen im Wege eines allgemeinen Marktprivilegs ein *mercatum*[4] erhalten hatte, nahm bereits im 10. Jahrhundert eine sehr bedeutende und vorbildliche[5] Handelsstellung ein. Daß sein Markt im allgemeinen und speziell der erwähnte *mercatus solennis* jenen auch für die Reise gültigen

[1] Schon der Schlußsatz in dem oben S. 115 bei Anm. 2 abgedruckten Privileg deutet darauf hin; vgl. oben S. 113 bei Anm. 4.

[2] S. 202.

[3] Keutgen Urk. S. 32.

[4] Und dazu: *quicquid hactenus utilitatis exinde ad nostrum publicum ius pertinere videbatur* (in: MG. DD. I. 301).

[5] Vgl. die Privilegien für Halberstadt Otto III. (989): *et utilitates de eodem mercato ... et banno ... possideant sicut reliquę civitates, Magadaburg et aliae*, und für Quedlinburg Otto III. (994), Keutgen Urk. S. 28 bzw. 29

Marktfahrerfrieden nicht genossen haben sollten, in dessen Besitz zahlreiche andere und viel minder wichtige Märkte waren[1], ist durchaus unwahrscheinlich. Die anscheinend erst 1035 vorgenommene Begründung des Bannes über die Personen der zum Magdeburger Jahrmarkt ziehenden Marktfahrer ist in Wirklichkeit nur die feierliche kaiserliche Bestätigung eines bereits bestehenden Zustandes. Sie gibt indessen die Grundlage ab für eine tatsächlich neue Vorschrift, die auch im Bremischen Privileg wiederkehrt, nämlich über die Ausnutzung des Königsbannes.

Beide Privilegien, das Magdeburgische wie das Bremische, zeigen durch diese Vorschrift klar, daß an sich der Marktberechtigte die Gerichtsbarkeit über die durch den Königsbann gefreiten Marktfahrer nicht auch dann ohne Weiteres ausübte[2]), wenn

[1]) S. oben S. 112 Anm. 3 und S. 113 Anm. 1 und 3. Vgl. auch S. 116 Anm. 4. 5 und S. 113 bei Anm. 4.

[2]) Wie Rietschel S. 205 und 206 annimmt. Wo dergleichen ausgesprochen ist, handelt es sich um Ausnahmen. Namentlich möchten wir der Aufzeichnung der Rechte des Herzogs von Lothringen gegenüber dem Kloster St. Dié im Tale Galiläa (1115—1123) 1, Waitz Urk. S. 48, nicht zu viel Bedeutung beilegen, wenn es daselbst heißt: *Si mansionarius Sancti Deodati ad forum venerit et in die fori tertia feria in ipso foro, vel in via fori aliquam culpam fecerit, secundum iustitiam fori inde respondebit,* d. h. vor dem Herzog. Es handelt sich in der Urkunde einmal, wie schon Waitz VII S. 132 hervorhebt, um eine Vereinbarung. Zweitens aber wird die Gerichtsbarkeit des Herzogs lediglich über die *mansionarii* des Klosters festgestellt, dessen Vogt der Herzog war und dessen *mansionarii pertinentes ad praebendam fratrum* nach dem Privileg Papst Leos von 1051 (Calmet II S. 295 ff.) nur dann widerruflich, gegen 1/3 der Gefälle, der Gerichtsbarkeit des Vogts unterliegen sollten, wenn die Brüder ihn aus freiem Antriebe herbeiholten. Lediglich diese letztere Einschränkung wird für Markttage nunmehr ausgeschlossen. Wie es hier und anderwärts mit fremden Marktbesuchern oder auf Märkten, deren Verhältnisse lediglich ein königliches Privileg ordnete, gehalten worden, läßt sich demnach aus jener Vereinbarung nicht schließen. — Das Stadtrecht von Soest (12. Jahrh.) 54, Keutgen Urk. S. 143, erklärt zwar ferner die *precones extra oppidum manentes* für kompetent, *quolibet die quo forum servatur in Susato* Ladungen vor das in der Stadt abgehaltene Gericht auszuführen. Diese Bestimmung bedeutet indessen keine Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit des Stadtschultheißen (Gaugrafen) zur Marktzeit. Das Gericht desselben erstreckt sich vielmehr nicht allein auf den Raum *infra opidum Susatense*, sondern auch *extra ad unum miliare circumquaque* (Bestand des Marschallamts in Westfalen — 1293 bis 1300 —, Seibertz I S. 619 bis 621). Der Sinn jenes § 54 ist also lediglich.

letztere außerhalb seines Gerichts- (Immunitäts-) bezirkes widerrechtliche Angriffe zu erdulden hatten. In Magdeburg wie in Bremen ist vielmehr erkennbar, daß an sich außerhalb des Immunitätsbezirkes die Inhaber der öffentlichen Gewalt, Herzog, Graf u. s. w., über Brüche des Marktfriedens zu richten und — fügen wir hinzu — auch den Königsbann einzuziehen hatten [1]), der auf der Person der Verletzten *(super omnes ad mercatum venientes)* ruhte [2]). In beiden Privilegien soll nun in dieser Beziehung

daß an Markttagen wegen des größeren Verkehrs neben den Stadtbütteln (§§ 11. 45 des Stadtrechts, S. 622 bis 623 des Bestandsverzeichnisses) auch die auf dem nahen Lande gesessenen Fronboten des Stadtrichters zu gerichtlichen Handlungen innerhalb der Stadt herangezogen werden dürfen. — Übrig bleiben würde also nur die Bestimmung der Statuten von Höxter § 4, Gengler S. R. S. 202, wegen des dortigen siebentägigen Jahrmarktes: *Si excessus aliquis infra duo miliaria inciderit, iudicabitur, si pervenerit ad querelam infra septem dies iam dictos; si quid vero ante actum fuerit, per omnia liberum permanebit.* Es erscheint aber sehr zweifelhaft, ob dieser für einen engen Raum bestimmte und verhältnismäßig späte (der Jahrmarkt wurde im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts vom Abte Hermann von Corvey gegründet) Satz genügt, um die Erstreckung der Zuständigkeit des Marktgerichts auf alle außerhalb des Marktortes, aber während der Marktzeit geschehenen Verletzungen von Marktfahrern allgemein wahrscheinlich zu machen.

[1]) Wo das ausnahmsweise nicht der Fall sein, wo vielmehr der Marktberechtigte auch außerhalb seines eigenen Jurisdiktionsbezirkes (Marktfriedensbrüche richten und) die Bannbußen einziehen soll, wird das ausdrücklich hervorgehoben, so in dem von Rietschel S. 210 zutreffend ausgelegten allgemeinen Marktprivileg Ottos III. (Keutgen Urk. S. 31), das dem Grafen Berthold im Jahre 999 bezüglich des Ortes Villingen *cum moneta, teloneo ac totius publicae rei banno, in comitatu quoque Bara, quem Hilibaldus comes tenere et potenter videtur placitare,* erteilt wurde.

[2]) S. die beiden Privilegien für Magdeburg und Bremen oben S. 116 bei Anm. 3 und S. 115 bei Anm. 1: s. ferner oben S. 113 bei Anm. 5 und 114 bei Anm. 4. Insofern die Bannbuße wegen eines außerhalb des Marktortes an den Marktfahrern verübten Friedensbruches einem auswärtigen Richter zufiel, bestand der Vorteil eines dem Marktherrn bei Königsbann zugesicherten Marktfahrerfriedens nicht in der Erhebung der Bannbuße durch ihn selbst, sondern nur in der voraussichtlich infolge jener Zusicherung größeren Frequentierung des von ihm zu errichtenden Marktes. – Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß die Fassung: *si ex illuc venientibus aliqua temeritas evenerit* in den beiden Privilegien für Magdeburg und Bremen den Anschein erweckt, als handele es sich um Gericht und Bann wegen Vergehen, die sich die Marktfahrer selbst zu Schulden kommen lassen, was aber mit der Motivierung: *ut illuc eundo et redeundo habeant pacem* nicht zu-

eine Begünstigung des Marktherrn, des Erzbischofs, eintreten. Während aber in Magdeburg in bestehende Verhältnisse eingegriffen wird und deshalb Marktherr und öffentlicher Richter in der Ausübung der Jurisdiktion über die reisenden Marktbesucher und demzufolge im Bezuge der Bannbuße nur konkurrieren sollen [1]), werden in Bremen, wo der Jahrmarkt neu begründet wird, Herzog, Graf u. s. w. von beidem ausdrücklich völlig ausgeschlossen und diese Befugnisse *ob suum fidele servitium* dem Erzbischof allein zugeschrieben.

Diese Verleihung eines erweiterten Jurisdiktionsrechtes über die nach Magdeburg und Bremen ziehenden Marktfahrer erklärt aber immerhin noch nicht den Umstand, daß der Erzbischof von Bremen trotz seines Marktrechtes den Jahrmarkt selbst nicht ohne die Erlaubnis des Kaisers einrichtet. Es ist das eine Frage, die auch für Würzburg auftaucht. Hier herrschte ein Marktverkehr von so hoher Blüte, daß täglich Markt gehalten wurde. Trotzdem lautet ein im Jahre 1030 von Konrad II. dem Bischof erteiltes Privileg:

> *ibidem monetam publicam . naulum . mercatum cottidianum . theloneum . et totius civitatis eiusdem districtum . sicut fuerat ante nostra tempora constitutum . in prefati episcopi eiusque successorum potestate deinde esse concedimus . confirmamus ac stabilimus. Insuper nos . . . mercatum annuale a XVI Kal. Septembris usque VIIII Kal. eiusdem mensis ibidem fore permittimus et omnibus illuc confluentibus . ibi demorantibus . inde recedentibus pacem legem . ac iusticiam fieri praecipimus* [2]).

Obwohl also der würzburgische Bischof, ebenso wie der bremische und der magdeburgische Erzbischof, sich als Marktherr eines allgemeinen, übrigens nicht überlieferten Marktprivilegs erfreut haben muß, und obwohl ferner, ebenso wie in Bremen und in Magdeburg,

sammenstimmen würde. Mit Rücksicht auf diese Motivierung wird jene Vorschrift von Ausschreitungen zu verstehen sein, die zwar infolge des Kommens auswärtiger Marktfahrer entstehen, aber nicht nur durch sie verschuldet werden.

[1]) Nach welchen Grundsätzen, wird nicht gesagt: möglicherweise entscheidet Prävention.

[2]) Mon. Bo. XXIXa S. 30.

gerade auch für Würzburg die Nichtexistenz eines Marktfriedens das Unwahrscheinliche ist, bedarf der Bischof eines besonderen kaiserlichen Jahrmarkts- und Friedensprivilegs. — Die Schrödersche Erklärung ist abgelehnt worden[1]). Aber auch Rietschels Ansicht, daß die allgemeine *licentia construendi mercatum* dem Marktherrn an sich auch die Befugnis zur Errichtung von Jahrmärkten gebe[2]), vermag ebenso wie seine Erläuterung des angeblich nicht widersprechenden Bremischen Privilegs[3]) nicht aufzuhellen, weshalb der Kaiser in Würzburg und in Bremen ein Jahrmarkts- und Friedensprivileg erteilt. Dies ist nur dann verständlich, wenn trotz des Vorhandenseins einer allgemein erteilten *licentia construendi mercatum* besondere Verleihung des Jahrmarktrechts und des entsprechenden Friedens notwendig war. Diese Notwendigkeit aber rührt, wie schon oben angedeutet und jetzt nachzuweisen ist, daher, daß der Jahrmarktsfriede sich vom gewöhnlichen Marktfrieden durch weiteren räumlichen Geltungsbereich unterschied.

a) Daß Inhalt und Ausübung des Friedensschutzes auf den verschiedenen Märkten übereinstimmte, ist schon oben hervorgehoben worden[4]). Wäre aber außerdem Rietschels Auffassung von der (theoretischen) Ausdehnung des Marktfriedens über das ganze Reich zutreffend[5]), so würden Wochen- und Tagesmärkte durchweg ebenso gefreit gewesen sein wie die Jahrmärkte, die Märkte der „Fremden"[6]). Unwahrscheinlich indessen ist von vornherein, daß die Marktprivilegien der sächsischen und salischen Kaiser, diese in eminentem Sinn praktischen Dokumente, gerade in Ansehung des Marktfriedens jener, wie Rietschel selbst sagt[7]), praktisch völlig undurchführbaren Theorie gehuldigt haben sollten. Der Wortlaut der erwähnten Dokumente[8]) braucht jedenfalls nicht in diesem Sinne gedeutet, insbesondere der Ausdruck *in*

---

[1]) Oben S. 114 bei Anm. 1 und 5, S. 115 bei Anm. 1.

[2]) S. 45—49.

[3]) Oben S. 115 bei Anm. 3.

[4]) Oben S. 112 bei Anm. 3, S. 113 bei Anm. 1—3.

[5]) Oben S. 111 bei Anm. 3.

[6]) Vgl. Keutgen Urspr. S. 187 ff.

[7]) S. oben S. 111.

[8]) Über Marktprivilegien des 13. Jahrhunderts s. unten S. 124, besond. Anm. 3. 4. Wegen der scheinbaren Ausnahme des Marktprivilegs für Allensbach (998) s. unten S. 122 bei Anm. 3, S. 123 bei Anm. 1 und 2.

redeundo nicht auf das Wiederanlangen des Marktfahrers am Ausgangspunkt seiner Marktreise bezogen zu werden. Die *pax in veniendo* und *in redeundo* bezeichnet den Genuß eines Friedens beim Kommen und beim Gehen [1]), Anfangs- und Endtermin dieses Friedens dagegen bleiben bei dieser Ausdrucksweise zunächst völlig offen.

Diese Lücke nun wird ausgefüllt und zwar in verschiedener Weise, je nach dem, ob ein Jahrmarkt oder ein sonstiger Markt in Frage steht. Eine charakteristische Eigentümlichkeit des Jahrmarktes ist nämlich, daß er mehrere Tage hinter einander dauert [2]); er erstreckt sich als eine Einheit über mehrere Tage hinweg, *per dies continuos*, wie es häufig in den Jahrmarktsprivilegien heißt. Je bedeutender der Jahrmarkt werden soll, um so längere Zeit nimmt diese Einheit in Anspruch. Anders steht es offensichtlich mit dem *mercatum cottidianum* [3]), dem *mercatum omni die legitimum* [4]), das der Marktherr auf Grund einer allgemeinen *licentia construendi mercatum* errichtet. Markttag folgt hier auf Markttag, aber eine höhere Einheit fehlt. Dieser Unterschied zeitigt eine wesentliche Rechtsfolge, eine verschiedene räumliche Erstreckung des Marktfriedens. Des letzteren zeitliche Dauer nämlich entspricht der Länge der betreffenden marktlichen Veranstaltung [5]). Nichts liegt näher, als den Frieden des mehrtägigen Jahrmarktes ebenso wie diesen selbst als eine Einheit aufzufassen gegenüber dem an jedem Markttage sich erneuenden Frieden des Tages- (oder Wochen-) Marktes. Nun währt aber, wie scharf betont werden muß, der Marktfrieden für die Marktteilnehmer nicht nur am Marktorte selbst, sondern auch außerhalb des Marktortes nur so lange, als der durch ihn geschützte (Tages-, Wochen-, Jahr-) Markt selbst andauert [6]). Berücksichtigt man dies, so ergibt sich,

---

[1]) Vgl. auch Wien Stadtr. (1296) 36, Keutgen Urk. S. 219: *alle, die zu dem jarmarchte chöment, ... sein vri di zit und si dar choment zu dem jarmarchte un diwaeile si da beleiben und auch so si von danne varent.*

[2]) Eine Ausnahme bildet möglicherweise Breitungen Heinr. V. (1114), Kuchenbecker XII S. 321: s. auch unten S. 133 Anm. 5 (Koblenz).

[3]) S. oben S. 119 bei Anm. 2, sowie Bésançon Priv. des Erzb. (1044), Dunod, Histoire de l'église ... de Bésançon. 1750. S. 47.

[4]) S. oben S. 112 bei Anm. 2 und Salzburg (S. 112 Anm. 2).

[5]) Darüber s. unten S. 127 ff.

[6]) Darüber s. unten S. 128—131.

daß der auswärtige Teilnehmer eines Tages- (oder Wochen-) Marktes auf seiner Hin- und Rückreise nur dann durch den Frieden dieses Marktes gefreit wird, wenn (unter Berücksichtigung seiner augenblicklichen Entfernung vom Marktort) seine Teilnahme am Markte des Reisetages möglich erscheint. Anders der Besucher des mehrtägigen Jahrmarktes. Wofern der letztere bereits begonnen hat bezw. noch nicht beendigt ist, steht der Reisende unter dem Schutze des einheitlich über mehrere Tage erstreckten Jahrmarktfriedens. Und mag er unter Umständen mehrere Tagereisen vom Marktorte entfernt sein, unter entsprechender Anwendung der für den Tages- (oder Wochen-) Markt entwickelten Voraussetzung ist er dieses Schutzes trotzdem teilhaftig. Es erhellt aus dieser Darstellung, daß selbst der Jahrmarktsfriede sich seiner Natur nach nicht über einen sehr großen Umkreis, geschweige denn über das Reich erstrecken sollte. Das kann aber um so weniger befremden, als — wie Rietschel hervorhebt — einmal die tatsächlichen Verhältnisse dazu stimmen[1]), zweitens aber die ferneren Marktteilnehmer, um derentwillen der Jahrmarkt überhaupt geschaffen wurde, in der Regel Kaufleute waren und, planmäßig von Markt zu Markt reisend, aus einem Marktfrieden aus- und alsbald in einen andern eintreten konnten.

b) Soweit die stereotyp gehaltenen Quellen überhaupt Auskunft über den räumlichen Geltungsbereich des Marktfriedens, insbesondere des Friedens des Jahrmarktes, geben, bestätigen sie die soeben aus allgemeinen Gesichtspunkten entwickelte Unterscheidung zwischen dem Frieden des Jahrmarktes und dem anderer Märkte.

α. Zunächst seien einige scheinbare Widersprüche der Quellen gegen diese Unterscheidung behandelt.

Im Gegensatz zu den oben gegebenen Ausführungen[2]) erscheint es unterweilen so, als habe sich die Geltung des Marktfriedens für die Marktfahrer in der Tat auf ihre gesamte Reise, namentlich also bis zu ihrer Wiederankunft zu Hause, erstrecken sollen. In dem Marktprivileg Ottos III. für Allensbach[3]) heißt es in der Tat:

---

[1]) S. oben S. 111.

[2]) S. 120 bei Anm. 8 und S. 121 bei Anm. 1.

[3]) (998), Keutgen Urk. S. 61.

.. ut quicumque et undecumque ad supradictum mercatum venire voluerit, secure et pacifice veniat et ... negotia exerceat ... atque ad propria cum omni pacis securitate redeat.

Bezeichnenderweise aber handelt es sich hier lediglich um die Verleihung eines Wochenmarktes, dessen vorzügliche Bestimmung es ist, von Leuten der näheren Umgegend besucht zu werden, die ihren Wohnort am Tage des Marktes selbst verlassen und wieder aufsuchen. Von diesem Regelfalle aus betrachtet zeigt das erwähnte Privileg dieselbe Tendenz wie das bald darauf, nämlich 1004 von Heinrich II. mit Bezug auf Andlau erlassene, wonach:

omnes homines in eiusdem loco mercati invicem negociantes pacem et securitatem in circuitu per spatium milliarii certam nostri banni et defensionis teneant[1]).

Auch hier kommt wieder nur ein Wochenmarkt in Frage und auch hier soll, bloß schablonenmäßiger als in Allensbach, der Kreis der Leute, die regelmäßig an einem Wochenmarkt teilnehmen und dessen Frieden genießen, territorial festgelegt werden, wie wir das späterhin auch bei anderen Märkten[2]), sowie zu

[1]) MG. DD. III. 79.

[2]) Auch in Hagenau Stadtr. (1164) 10, Keutgen S. 135, ist der Satz Friedrichs I.: *omnibus predicti loci forum petentibus eundo vel redeundo infra miliaria tria circumquaque .. imperiali maiestate pacem firmam indicimus*, ebenso wie die Vorschrift des Rechtsbriefs für Landshut (1279) 6, Gengler St. R. S. 234 (2 Meilen), von einem Wochen- (oder Tages-) Markt zu verstehen, da ein Jahrmarkt in den betreffenden Urkunden nicht erwähnt wird. In der Tat mußte bei jenen häufig wiederkehrenden und durchschnittlich immer von denselben Leuten der Umgebung aufgesuchten Märkten der Versuch nahe liegen, ihren Friedenskreis örtlich zu fixieren, und Rietschels Hindeutung auf die Identität der Bannmeile (S. 210), welche ihrerseits nicht mit dem städtischen Gerichtsbezirk zusammenfällt, hat viele Wahrscheinlichkeit für sich. Vgl. auch Freiberg Stadtr. (1296—1307) II § 13, Ermisch S. 47: *welch man wonit in derselben mile umme Vriberc unde alle tage in die stat wandert.* — Die spätere Zeit, in welcher sich das Bewußtsein von der ursprünglichen Bedeutung des Markt-, namentlich des Jahrmarktfriedens und von dem Zusammenhang seiner zeitlichen Dauer mit seiner räumlichen Erstreckung verwischte, hat dann gelegentlich auch bei Jahrmärkten den Friedenskreis durch eine bestimmte Meilenzahl fixiert, so in den von Rietschel S. 209 und 210 erwähnten Statuten von Höxter (1223—1257) 4 und in dem Privileg für Rotenburg (1274) 7, Gengler St. R. S. 202 bzw. 383. In Zülpich Weist. § 2, Grimm Weist. VI S. 680, gilt der Jahrmarkts-

sonstigen Zwecken bei anderen Gelegenheiten[1]), finden. Eine Vorschrift, wenigstens der Art wie für Allensbach, würde dagegen dem Sinne des Marktfriedens der älteren Zeit widersprochen haben, wenn man sie auch auf Jahrmärkte hätte anwenden wollen. Hier herrschte die Abhängigkeit des Raumes von der (mehrtägigen) Dauer des Friedens; diese Abhängigkeit wird zu einer derartigen Vorschrift wie der Allensbacher einmal in einer — französischen — Privilegserneuerung geradezu in Gegensatz gebracht:

> *et puet cascuns venir a le feste au Quesnoit le franquise de le feste durant sans estre pris ne arestés pour debte quelconque, et en tel manière toutes gens qui viennent au Quesnoit au marquiet le mardy ne doivent estre pris ne arestez pour quelconque dette ains doivent avoir leur rethour à leur maison*[2]).

Nicht aber ist zu übersehen, daß in späterer Zeit auch kaiserliche Jahrmarktsprivilegien vorkommen, welche den auswärtigen Marktbesuchern uneingeschränkten Frieden während der gesamten Hin- und Rückreise zuzusichern scheinen. Von diesen Besuchern heißt es zum ersten Male in dem Privileg Friedrichs II. für Speier von 1245:

> *quod in personis et rebus undique serventur indempnes et nullus audeat eos offendere . . , donec ad prefixatum locum veniant et sub eiusdem nostra et imperii securitatis indulgentia salubriter ad propria revertantur*[3]).

Doch wird in diesem wie in anderen ähnlichen Jahrmarktsprivilegien[4]) hervorgehoben, daß die Marktfahrer stehen *sub nostro*

friede ausdrücklich nur innerhalb der Bannmeile, von der bzw. bis an die der Schultheiß die Marktbesucher zu und von der Stadt zu geleiten hat.

[1]) Bei den Gastgerichten (unten Kapitel VI), beim Elendeneid (oben S. 30 bei Anm. 2), beim Gerichtsstande (oben S. 56 Anm. 4 a. E.).

[2]) Bestätigung der Freiheiten von Quesnoy durch den Herzog von Baiern (um 1180), Wauters S. 38.

[3]) A. Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer. Straßburg 1885. S. 54.

[4]) Bamberg Friedr. II. (1245), Mon. Bo. XXXIa S. 309; vgl. auch Worms Ludwig d. Bayer (1330), H. Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms. Berlin 1890. II S. 168, und Köln Karl IV. (1355), Lacomblet III S. 454. —

et imperii securo ducatu, d. h. unter dem unentgeltlichen[1]) Geleitsschutz des Reiches. Und dieses führt zu der wahrscheinlichen Erklärung von Fassungen wie der des Privilegs für Speier. Schon in sehr früher Zeit wurde Kaufleuten bestimmter Orte oder Gegenden ein weitgehender kaiserlicher (Geleits-) Schutz auf ihren Reisen durch das ganze Reich versprochen, der mit dem Marktfrieden, einem an bestimmte Gelegenheiten gebundenen und für einen unbeschränkten Kreis von Personen bestimmten Frieden, nicht identisch ist. So erneuert z. B. Otto II. im Jahre 975 ein von seinem Vater den *mercatoribus Magadeburg habitantibus* erteiltes Privileg mit den Worten:

> *quod ubique in nostro regno, non modo in Christianis sed etiam barbaricis regionibus, tam eundi quam redeundi licentia sit sine ullius molestia*[2]).

Derartiger Schutz ward späterhin den Kaufleuten überhaupt zugebilligt; schon das bekannte Privileg Friedrichs I. von 1173:

> *mercatores sub nostro conductu salvis rebus et personis habebunt ascensum et descensum in Reno et in aliis aquis sive terris in imperio nostro constitutis*[3])

ist sehr wahrscheinlich hierher zu rechnen[4]), während jedenfalls ohne Beziehung auf Kaufleute bestimmter Herkunft sich Friedrichs I. Landfriede für Franken allgemein dahin äußert:

> *. . . mercatores . . . omni die . . . pacem habeant*[5]).

Da die Jahrmärkte dazu bestimmt waren, gerade von ferner wohnenden Kaufleuten besucht zu werden, so war es, als jener allgemeine Kaufmannsfriede sich ausgebildet hatte, verständlich, daß man den alten besonderen Frieden der Jahrmarktsbesucher

---

Erwähnt muß indessen werden, daß sogar das Privileg für Speyer Wendungen enthält (*statutis loco et tempore*), die so ausgelegt werden könnten, als habe der Friede doch in altem Sinne eine zeitliche Beschränkung genießen sollen: so sicher Krefeld Karl IV. (1373), Lacomblet III S. 644: *supradictis temporibus* und *per omne tempus quo nundinas ipsas observari decrevimus.*

[1]) H. Kalisch, Über das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal. In. Diss. Berlin 1901, bes. S. 5 Anm. 1, S. 13 und 15.

[2]) Magd. U. B. I S. 8: Zuwiderhandelnde zahlen der königlichen Kammer zehn Talente Gold.

[3]) Keutgen Urk. S. 52.

[4]) Vgl. oben S. 51. 52.

[5]) Böhmer Acta nr. 138. — Einen ähnlichen (unentgeltlichen) Geleits-

mit diesem Frieden verschmolz, die Marktfahrer also für das ganze Gebiet des Reiches unter den Geleitsschutz des Reiches stellte.

Ein zweiter Widerspruch gegen unsere Aufstellungen würde es sein, wenn nachweislich schon im 11. Jahrhundert von Herren, die an ihrem Bischofssitze das volle Marktrecht besaßen, durchgängig ohne Bewilligung des Kaisers auch mehrtägige Jahrmärkte mit entsprechender Befriedung eingerichtet worden wären. Diese Annahme von Rietschel[1]) und Waitz[2]) bedarf indessen einer entschiedenen Einschränkung. In Nörten, wo der Erzbischof von Mainz schon im Jahre 1055 einen Jahrmarkt errichtet haben soll, handelt es sich in Wirklichkeit um die Neubegründung eines Klosters, dem die Einkünfte eines schon bestehenden Jahrmarktes[3]) teilweise verliehen werden, ohne daß über die Entstehung des Marktes selbst etwas mitgeteilt würde. Was ferner Halberstadt anlangt, so sagt zwar 1136 der Bischof Rudolf vom Bischof Reinhard in der großen Bestätigungsurkunde der Rechte des Paulsstiftes: *in cuius consecratione forum constituit et eius teloneum ad tegendum monasterium . . . donavit*[4]). Aber diese allgemeine historische Bemerkung zwingt durchaus nicht dazu anzunehmen, daß Bischof Reinhards Marktgründung der Bewilligung des Kaisers ermangelt habe, da in der Urkunde das Wesentliche nicht die Art der Marktbegründung, sondern das Zollrecht des Klosters

---

schutz für das Gebiet seines Territoriums scheint der Herzog von Zähringen zu versprechen *omnibus forum meum (sc. Friburg) querentibus* (Freiburg i. B. Stadtr. § 1. 3 — 1120 —, Keutgen Urk. S. 117. 118): *forum* bedeutet hier nicht „Markt", sondern „Marktansiedlung". — Der (zeitlich beschränkte) Friede, den die Landesherren den Besuchern der in späterer Zeit von ihnen gegründeten Märkte zusichern, heißt häufig „Geleit": Vgl. Hamm Stadtr. (1213) 16 und 18, Keutgen Urk. S. 150 *(dies fori per singulas septimanas conductum liberum singulis exhibeant);* Eisenach Priv. (1283) 29, Gaupp St. R. II S. 203; Euskirchen Priv. (1322) 1. 2, Ann. d. hist. V. f. d. Niederrh. 51 S. 102; Zülpich, oben S. 123 Anm. 2 a. E.

[1]) S. 48 f.

[2]) VII S. 387.

[3]) *eiusdem Mercati [annui] censum omni anno, qui mee administrabatur mense, eorum dilectioni sic divisi* (Gudenus I S. 21). — Von dem erzbischöflichen Privileg für Johannisberg (1089 - 1109), Nass. U. B. I S. 108, läßt sich dasselbe wie bei Halberstadt (unten S. 127 bei Anm. 1) sagen.

[4]) Schmidt U. B. S. 295. Bischof Reinhard regierte von 1106 bis 1122.

ist [1]). Ähnliches dürfte auch auf des Bischofs Hermann Jahrmarktsprivileg vom Jahre 1090 für die Kirche St. Klement bei Metz zutreffen, wo es heißt:

nundinas per octo continuos dies inibi solemniter teneri constituimus, pacem firmam omnibus illuc properantibus sub anathematis interminatione habendam denuntiantes: reum tamen homicidii hinc excludimus . . . Et quoniam has nundinas bannales esse censemus, sollicite Advocatus . . provideat, ne quid . . detrahatur [2]).

An sich hätte es zwar viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß Bischof Hermann von Metz, einer der eifrigsten Gegner des Kaisers (Heinrichs IV.), sich hier ein Recht angemaßt hätte, das ihm in Wirklichkeit nicht zustand. Ebensogut aber ist es möglich, daß er sich zwar die Bewilligung des Kaisers verschafft, ihre ausdrückliche Erwähnung aber in seiner Ausführungsurkunde geflissentlich ebenso übergangen hätte, wie er zwischen 1080 und 1090 in seiner Rekonstruktionsurkunde des von Bischof Adalbero III. 1049 dem Kloster St. Arnold bei Metz verliehenen achttägigen Jahrmarktes die damalige Einwilligung des Kaisers Heinrich III. stillschweigend außer Acht läßt [3]).

β. Wenden wir uns nunmehr zu den positiven Äußerungen der Quellen über den örtlichen Geltungsbereich des Marktfriedens, so sind von solchen Zeugnissen, die sich nicht näher über den materiellen Inhalt des Marktfriedens verhalten, zunächst hervorzuheben die beiden oben abgedruckten Privilegien für die Erzbischöfe

[1]) Daß es sich um den Gallusmarkt und um eine mehrtägige Dauer handelt, ergibt sich z. B. erst aus der Bestätigungsurkunde des Bischofs Dietrich (Schmidt U. B. S. 301). — Das bischöfliche Privileg für Abt und Kloster St. Airy bei Verdun (1082), Calmet III S. 7 und 8, kommt überhaupt nicht in Betracht, weil der dort verliehene Jahrmarkt zweimal im Jahre und zwar immer nur an je einem Tage, zu St. Andreas und St. Agericus, stattfindet, also keines besonderen Friedens bedarf.

[2]) Calmet II S. 245. Das Privileg wurde 1130 vom Bischof Stephan von Metz bestätigt (Hist. de Metz S. 110).

[3]) Die betreffende Urkunde von 1049 (oder 1052), bei Calmet erste Aufl. I S. 442 bezw. zweite Aufl. II S. 306, ist zwar in der vorliegenden Form gefälscht, doch liegt ihr eine echte Urkunde zu Grunde und ist zweifellos der Abtei damals ein Jahrmarkt verliehen worden (Müsebeck S. 187, 195). Daß es sich ebenso wie bei dem Jahrmarkt der Abtei St. Klement um einen achttägigen Jahrmarkt handelt, ist daraus zu entnehmen, daß Bischof Her-

von Magdeburg und Bremen [1]). Die Handhabung des Bannes über die Marktfahrer auch außerhalb des Immunitätsgebiets des Marktherrn, mag sie nun durch diese selbst oder die königlichen Gerichtsbeamten ausgeübt werden, darf stattfinden nur *in hoc statuto tempore*, d. h. sie findet ihre zeitliche (und damit ihre örtliche) Begrenzung in der Dauer des Jahrmarktes selbst. Des Ferneren ist hinzuweisen auf das mit Bewilligung des Kaisers dem neu gegründeten Münster Hall vom Würzburger Bischof 1156 erteilte Jahrmarktsprivileg:

> *sollemne forum ante et post festum sancti Michahelis continuis septem diebus celebrandum indiximus et eo euntibus et inde revertentibus per XIIII. dies pacem . . . sub anathemate confirmavimus* [2]).

Der auf den St. Michaelstag gelegte Markt soll sich auf sieben Tage vor und sieben Tage nach diesem Feste erstrecken und während dieser vierzehn Tage — der Festtag selbst wird als selbstverständlich bei Berechnung der Friedenszeit nicht ausdrücklich mitberücksichtigt, wie sich Entsprechendes übrigens nicht selten auch anderwärts findet [3]) — sollen die Marktfahrer auf Hin- und Rückreise Frieden haben [4]).

mann in seinem Rekonstruktions-Privileg (1080—1090), Calmet II S. 306, gewissen Geistlichen der Kathedrale sowie dem *advocatus civitatis* fünf Solidi verteilt zum Ersatze für die Gelder, *qui sibi conferuntur de privatis mercatis octo dierum;* denn die kleineren (täglichen) Märkte, die bis zu diesem Zeitpunkt während der acht Tage der neu belebten St. Arnulfsmesse gehalten worden sind, besitzen neben dieser entweder überhaupt keine oder doch nur eine beschränkte selbständige Existenz und versprechen deshalb für die genannte Zeit überhaupt keine oder doch nur verminderte Einnahmen.

[1]) S. 114 und 116.

[2]) Wirt. U. B. II S. 103.

[3]) Eisenach Priv. (1283) 29, Gaupp St. R. I S. 203: *Item in festis* (St. Georg, Johann d. T., Mariä Geburt, Matthäus Ap.) *omnes, qui ad nostras liberales nundinas Isenach venerint, nostrum ducatum firmum tribus diebus antea et tribus diebus postea habebunt . . . exceptis illis, qui proscripti sunt et fures;* Andernach Jahrmarktsverlegung (1332), Günther III Abt. I nr. 187: *ordinamus nundinas . . in die beati Bartholomei . . annis singulis perpetue servandas, . . concedentes, ut omnes . . ad ipsas nundinas . . venientes per novem dies ante et per novem dies post libertate omnimoda fruantur, sic quod nullus alium in ipsis novem diebus ante et post sic statutis in dicto nostro opido Andernacensi . . . arrestare vel impetere valeat.* Vgl. auch Essen Heinr. III. (1041), Lacomblet I S. 109.

[4]) Vgl. auch die angebliche (s. oben S. 52 Anm. 1) Friedensverleihung

Unter den Marktprivilegien, die sich auch über den Inhalt des Marktfriedens verbreiten, ragt als eines der ältesten Friedrichs I. Urkunde aus dem Jahre 1166 über die zwei 16- bezw. 17-tägigen Jahrmärkte zu Aachen hervor[1]). Es heißt zwar wie gewöhnlich:

> *omnes quoque ad has nundinas venientes vel inde redeuntes vel ibidem commorantes in rebus et personis firmam pacem habeant;*

voran geht aber die Bestimmung:

> *nullus mercator vel quelibet alia persona in his nundinis mercatorem in causam ducat pro debito solvendo vel alio quolibet negocio quod ante nundinas perpetratum fuerit; sed si in nundinis aliquid perperam factum fuerit, in nundinis secundum iusticiam emendetur.*

Man wird Rietschel in seiner Ansicht nur beistimmen können, daß dieses Verbot eines an sich gerechtfertigten Angriffes ein Bestandteil des allgemeinen Marktfriedens sei[2]). Allerdings kann dann nicht gut ein Zweifel über die Grenzen der räumlichen Wirksamkeit des Marktfriedens, speziell desjenigen des Jahrmarktes, aufkommen. Scharf wird unterschieden zwischen dem, was vor *(ante)*, und dem, was während *(in)* der Marktzeit geschehen ist, und demzufolge mittelbar gestattet, Marktfahrer während ihrer Hin- und Rückreise mit (gerechtfertigter) Klage und Arrestierung zu bedrängen, wofern nur der Jahrmarkt entweder noch nicht begonnen oder bereits geendet hat. Der Marktfriede schützt also auch außerhalb des Ortes nur solange, als der Markt selbst währt.

Seit Aachen mehren sich entsprechende Vorschriften zusehends. Unter ausdrücklicher Beschränkung auf die Zeit des Marktes wird sowohl für Jahrmärkte wie häufigere Märkte Arrest oder überhaupt Klage gegen die Marktfahrer aus zurückliegendem

---

Friedrichs II. für die beiden Jahrmärkte in Bern (Stadtrecht III. IV. — 1218? —, Keutgen Urk. S. 126): *omnibus advenientibus tempore publici fori theloneum condono et pacem et securitatem .. tam veniendo quam recedendo regia libertate promitto .. Et si aliquis mercatorum fuerit tempore fori spoliatus, .. aut reddi faciam aut persolvam.*

[1]) Keutgen Urk. S. 38.

[2]) S. 203 und 204. S. aber unten S. 132 bei Anm. 4 und 5.

Grunde teils allgemein[1]), teils unter ausdrücklicher Beziehung auf Vermögens-[2]) und Strafklagen[3]) verboten. Die für Aachen mittel-

[1]) Für Jahrmärkte: Andernach Priv. (1332), oben S. 128 Anm. 3; Bern Stadtr. (1218?) III mit IV, Keutgen Urk. S. 126; Kleve Stadtr. Buch (nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239; Koblenz Altes Gerichtsb. (1366 bis 1424) 22 § 1, Bär S. 99: *Allwegen uf unser lieben frauen abent nativitatis zu vesper zeit gaet aen die frey zeit zu Coblents . . ., also das mon darafter niemants mehe kummert noch ain gericht beutet noch den freden claget und kein urtheil weiset und keynen eyd thuit, keiner mag sich auch loifs deylen ader den andern fredebruchig sagen zuschen vorgenanter zeit bifs uf den neesten gerichts tag nach S. Remigii Ist aber etwas mit gerichte vor der vorgenanten zeit angehaeben, mag ein jeklicher seiner taege waerten in zu setzen laifsen als vor, anspraeh und antwurt mag man thun und das vor dem gerichts huifs, eyde unde urtheil sal man aber fortweysen alfs vorgeroirt;* Eisenach Priv. (1283) 29, oben S. 128 Anm. 3; Euskirchen Priv. (1322) 2 mit 1, Ann. d. hist. V. f. d. Niederrh. 51 S. 102; Hamm Stadtr. (1213) 18 mit 16, Keutgen Urk. S. 150; Helmarshausen Priv. (1254), Wigand IV, 1 S. 23; Hörde Rechtsbr. (1340) 7, Gengler St. R. S. 198; Höxter Stat. (1223 1257) 4, Gengler St. R. S. 202; Köln Ordnung der Messe (nach 1360) I. 11, Stein II S. 29; Lechenich Rechtsbr. (1279) 25, Gengler St. R. S. 244; Lippstadt Stadtr. (1198) 5, Keutgen Urk. S. 148: *quod foro annuali, duobus diebus ante et post iudicii rigore nullus hominum astringitur, nisi in recenti aliquid emergat vel quis exterminatus deprehendatur. Eodem modo tres dies in ebdomada scilicet Dominicas dies, feria secunda et feria V. libere sunt concesse;* Lünen Rechtsbr. (1341) 11 mit 10, v. Steinen IV S. 239; Rees erzb. Köln. Priv. (1240), Liesegang S. 102: *item statuimus in ipso oppido nundinas* (3mal je 4 Tage im Jahre). *Cunctis autem ad easdem nundinas venientibus secundum ius suum pax firma servabitur et non poterunt per iudicium persone vel res sue durantibus nundinis occupari. Si quid vero dampni illuc accedentes seu redeuntes per iniuriam incurrerit nos ipsis procurabimus resarciri.* Zülpich Weistum, Grimm VI S. 680. — Für häufigere Märkte: Kleve Stadtr. Buch (nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239; Euskirchen Priv. (1322) 1 und 2, Ann. d. hist. V. f. d. Niederrh. 51 S. 102; Haltern Priv. (1288) 5, Gengler St. R. S. 178; Hamm Stadtr. (1213) 16, Keutgen Urk. S. 150; Hörde Rechtsbr. (1340) 6 und 7, Gengler St. R. S. 198; Lippstadt Stadtr. (1198) 5, s. diese Anm. oben; Lünen Rechtsbr. (1341) 10 und 11, v. Steinen IV S. 239; Wesel Priv. Best. (1277) 16, Wigand IV, 4 S. 409.

[2]) Für Jahrmärkte: Koblenz Stadtr. (1363—1443) 37, Bär S. 54; Krefeld Priv. (1373), Lacomblet III S. 644; Hamm Stadtr. (1213) 18 mit 16, Keutgen Urk. S. 150; Hildesheim Stadtr. (um 1300) 145, Doebner U. B. I S. 294; Köln Ordinancie von der freien Messe (1387), Stein I S. 129; Wien Stadtr. (1296) 36 und 35, Keutgen Urk. S. 219. — Für häufigere Märkte: Allendorf Freih. Brief (1370) 5, Gengler St. R. S. 4; Hamm Stadtr. (1213) 16, Keutgen Urk. S. 150; Odernheim Stadtr. (1286), Böhmer acta nr. 454.

[3]) Für Jahrmärkte: Koblenz Altes Gerichtsb. (1366—1424) 22 § 1,

bar sich ergebende Schlußfolgerung für die Zeit außerhalb des Marktes wird also auch hier für Arrest und Klage sowohl bei Vermögens- wie bei Strafklagen mittelbar ausgesprochen. Was dagegen während der Marktzeit geschieht, kann, wie schon Aachen[1] hervorhebt, uneingeschränkt im Rechtswege verfolgt werden, handele es sich nun um Vermögens-[2] oder Strafklagen[3]. Daß diese Ausnahme bei Klagen der zweiten Art vorzugsweise zur Sprache kommt, liegt wohl daran, daß gewisse Verbrecher überhaupt nicht durch den Marktfrieden geschützt werden sollen[4], und daß nun im Gegensatz zu vormals begangenen Delikten, auf die sich der Friede erstreckt, betont wird, daß die gleichen, aber während des Marktes verübten Straftaten nicht frei sind.

Wo es sich um eine städtische Aufzeichnung des in der Stadt geltenden Rechtes handelt, wird, und zwar vorzugsweise in späterer Zeit, die Stadt, der Marktort selbst als der Marktfriedensbezirk bezeichnet, in dem ein (an sich gerechtfertigtes) Vorgehen gegen

---

Bär S. 99; Köln Ordinancie von der freien Messe (1387), Stein I S. 129; Wien Stadtr. (1296) 36 und 35, Keutgen Urk. S. 219. — Für Wochenmärkte: Odernheim Stadtr. (1286), Böhmer acta nr. 454.'

[1]) Oben S. 129.

[2]) Für Jahrmärkte: Krefeld (1373) und Köln (1387), beide oben S. 130 Anm. 2, sowie Köln Ordnung der Messe (nach 1360) I. 1 und III. 5. 10, Stein II S. 28. 31. — Für Wochenmärkte: Odernheim (1286), oben S. 130 Anm. 2.

[3]) Für Jahrmärkte: Koblenz (1366—1424) 22 § 2. 3; Krefeld (1373); Euskirchen (1322) 4; Hamm (1213) 18 mit 16; Helmarshausen (1254); Höxter (1223—1257); Köln (nach 1360) II. 9—11; Lechenich (1279); Lippstadt (1198); Zülpich Weistum, alles oben S. 130 Anm. 1 bis 3. — Für häufigere Märkte: Allendorf (1370); Euskirchen (1322) 4; Hamm (1213) 16; Lippstadt (1198); Odernheim (1286); Wesel (1277), alles oben S. 130 Anm. 1 bis 3. Ausserdem Freiburg i. U. Handf. (1249) 78, Gaupp St.R. II S. 96.

[4]) Namentlich kommen solche Verbrecher in Betracht, die bereits verfestet sind, daneben hauptsächlich Mörder, Mordbrenner, Räuber, Diebe und solche Leute, die mit der betreffenden Stadt in offener Fehde liegen (s. die Belege oben S. 130 Anm. 1 ff., S. 131 Anm. 1 ff.). Nur in Zülpich Weist. § 2, Grimm VI S. 680, scheint beim Jahrmarkt eine derartige Ausnahme nicht gemacht zu werden: *so we da enbinnen in freien mart kombt, hett hei alle missdaet gethan, die mensche ie gedede, an den ensall man nit greifen, as lange als die freiheit wert.*

den Gast verboten ist[1]; aber anderwärts wird ausdrücklich hervorgehoben, daß dieses Vorgehen, solange der Markt währt, auch außerhalb des städtischen (Gerichts-) Bezirks untersagt ist[2]. Wer trotz des Verbots seinen Schuldner während der Marktzeit beklagt oder arrestiert, verfällt der hierfür angedrohten Strafe; er kann sich aber bisweilen (unter Eid) damit entschuldigen, daß ihm die fraglichen Vorschriften unbekannt gewesen seien[3].

2. Was den materiellen Inhalt des Marktfriedens anlangt, so erscheint es zweifelhaft, ob das Verbot gerechtfertigter Angriffe auch schon in älterer Zeit unbedingter Bestandteil desselben gewesen ist. Die knappen Ausdrücke in den Urkunden, wie z. B. *inquietare, irritare, molestare, violare,* geben darüber keine Auskunft. Aber die, unter Verhängung des Bannes über Zuwiderhandelnde, gegebenen Vorschriften für den Markt in Villingen von 999:

> *secure et cum totius tranquillitatis pace eant, redeant et sine iniusto quolibet dampno negocium suum excolant*[4],

und für den Jahrmarkt in Verdun von 1082:

> *ne quis sine lege noceat aut vim faciat venientibus sive redeuntibus*[5],

würden doch eher dahin gedeutet werden müssen, daß ein an sich gerechtfertigtes Vorgehen auch durch den Marktfrieden nicht aufgehalten werden sollte. Erst Bischof Hermanns Privileg für Metz

[1]) Vgl. z. B. Hildesheim Stadtr. (um 1300) 145, Doebner U. B. I S. 294: Koblenz Stadtr. (1363—1443) 37. Bär S. 54: Kleve Stadtr. Buch (nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239.

[2]) Hamm Stadtr. (1213) 16. 18, Keutgen Urk. S. 150; Höxter Stat. (1223—1257) 4, Gengler St. R. S. 202; Rees (1240), s. oben S. 130 Anm. 1; Wesel gräfl. Priv. Best. (1277) 16, Wigand IV, 4 S. 409; Eisenach Priv. Ern. (1283) 29, Gaupp St. R. I S. 203; Wien Stadtr. (1296) 36, Keutgen Urk. S. 219: *wir nemen auch . . in den vride furstliches schermes alle, die zu dem jarmarchte chöment, und geben in sicherheit, daz si niht mügen werden beclaget in dehainem gerihte umb dehain sache noch umb dehain schulde deu auzerhalb des jarmarchtes sei geschehen, und* (Forts. oben S. 121 Anm. 1: *sein vri di zit* usw.): Euskirchen Priv. (1322) 1. 2, Ann. d. hist. V. f. d. Niederrh. 51 S. 102; Köln Ordinancie von der freien Messe (1387), Stein I S. 129; Zülpich Weist. § 2, Grimm VI S. 680.

[3]) Hildesheim Stadtr. (um 1300) 145, Doebner U. B. I S. 294.

[4]) Keutgen Urk. S. 31.

[5]) Calmet III S. 7. 8.

aus dem Jahr 1090 gibt mit dem Satz, nur der *reus homicidii* solle vom Marktfrieden ausgeschlossen bleiben[1]), die erste Andeutung eines Verbotes solchen Vorgehens gegen die auswärtigen Marktfahrer. Es ist charakteristisch, daß erst seit dem Jahrmarktsprivilegium Friedrichs I. für Aachen von 1166 sich die Untersagung solcher Angriffe gegen Marktfahrer mehrt, welche außerhalb der Marktzeit unbedenklich zugelassen worden wären, ja daß diese Untersagung der Hauptbestandteil des Marktfriedens zu werden scheint. Es dürfte dies zusammenhängen einmal damit, daß in späterer Zeit der aus dem Burgfrieden entwickelte Stadtfrieden[2]) schon einen genügenden Schutz gegen ungerechtfertigte Angriffe, namentlich gegen körperliche Verletzungen zu gewähren schien, zweitens aber damit, daß sich im Gegensatz zu früherer Zeit die Anschauung darüber, was ein gerechtfertigter Angriff sei, sehr zu Ungunsten der Gäste verschoben hatte und zwar infolge der oben geschilderten Entwicklung der Gerichtsstandsverhältnisse[3]) und namentlich auch des Arrestes[4]). Die nunmehr weitgehende Möglichkeit, Auswärtige am Marktort zu belangen und zu arrestieren, mußte deshalb im Interesse des Marktverkehrs beschnitten werden. Namentlich für die weither besuchten seltenen Jahrmärkte war dies wichtig. Und so kann es nicht Wunder nehmen, daß in späterer Zeit nur auf Wochenmärkten im Gegensatz zu Jahrmärkten bisweilen Arrest und Klage gegen Auswärtige uneingeschränkt zugelassen wurde[5]), während früher der Inhalt des Marktfriedens für beide Arten von Märkten der gleiche gewesen war[6]).

II. Außer im Falle des Marktfriedens waren die in die Stadt eintretenden Gäste noch bei mancherlei sonstigen Gelegen-

---

[1]) S. oben S. 127 bei Anm. 2.

[2]) Rietschel S. 216 ff., Keutgen Urspr. S. 52 ff.

[3]) S. 38 ff.

[4]) S. 41 ff. S. 86 ff.

[5]) Freiburg i. U. Handf. (1249) 126, Gaupp St. R. II S. 103: *nullus burgensis aut non burgensis neminem, qui ad nostrum forum venerit, in sabbato vadiare debet, nisi sibi fideiussor aut debitor fuerit* (dieser Arrest also gehört nicht zu der in § 78 ebenda mit Strafe bedrohten Zufügung von *dampna);* Koblenz Stadtr. (1363—1443) 37, Bär S. 54: Überall darf um Schuld besetzt werden, nur nicht während der großen Messe und während drei anderer, an drei verschiedenen Tagen jährlich stattfindender Märkte (vgl. Bär S. 145. 146). S. auch Lechenich Rechtsbr. (1279) 25 mit 26, Gengler St. R. S. 244.

[6]) S. oben S. 112 f.

heiten von einer an sich möglichen Anbringung von Arrest und Klage befreit.

1. Ein Ausfluß des Asylrechts[1]) der Städte war es wohl, daß Fremde, die in der Stadt Einlager halten mußten[2]) oder aber sich bezw. ihre Habe in die Stadt flüchteten[3]), in dieser Beziehung ausgezeichnet wurden; nur durften sie sich dem Stadtgerichte nicht überhaupt entziehen wollen[4]). Für das, was in der Zeit ihres Aufenthalts geschah, galt jedenfalls Göttingens Satz:

et ne si dat he breke eder borghede wat. de wile dat he hi wonde. da mach me on umme besetten und sin have[5]).

Ein Ausfluß der Billigkeit war es, daß hier und da Gästen, die zum Zwecke der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten[6]) oder auf Einladung von Bürgern[7]) die Stadt betraten, Freiheit vom Arrest zugesichert wurde. Auch öffentliche Interessen mochten im einzelnen Falle die Ausbringung des Arrestes verhindern; sie fanden, wie in dem Verbote die Einbringer bestimmter Güter aufzuhalten[8]) oder in dem Gebote vorheriger besonderer Zustimmung des Rates[9]), ihren bezeichnendsten Ausdruck in der Vorschrift:

neyn borger sall syck gastes gudes underwynden . . ., dar der stadt krot van queme eder komen mochte[10]).

---

[1]) Vgl. Keutgen Urspr. S. 69, Rietschel S. 218 ff.

[2]) Hameln Rechtsbest. (1277), Meinardus S. 57: Frankfurt a. M. Stat. (um 1350) 83, Sel. an. I S. 72.

[3]) Annweiler Stadtr. (1219) 4, Keutgen Urk. S. 138: Altenburg Stadtr. (1256) 12, Gaupp St. R. I S. 210: Göttingen Stat. (1354) L, Pufendorf III App. S. 175.

[4]) Straßburg Erstes Stadtr. (12. Jahrh.) 2, Keutgen Urk. S. 93.

[5]) Göttingen Stat. (1354) L, Pufendorf III App. S. 175.

[6]) Köln Eidbuch (1341) XX. 2, Stein I S. 47; vgl. Wartberg Vertrag beider Städte (1333), Wigand IV, 3 S. 294. S. auch Hildesheim Stadtr. (um 1300) 157, Doebner U. B. I S. 295.

[7]) Ahlen Alte Stat. (1380) 15, Niesert U. S. III S. 215.

[8]) Ahlen Alte Stat. (1380) 16, Niesert U. S. III S. 215; Braunschweig Stadtr. (1401) 77, Hänselmann I S. 108; vgl. München Stadtr. Buch (1347) 379, Auer S. 160.

[9]) Köln Eidbuch (1341) XX. 1, Stein I S. 47; Braunschweig Stadtr. (1401) 77, Hänselmann I S. 108. Bei Arrest von Gast gegen Gast: Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66, 1.

[10]) Dortmund Jüngste Stat. Samml. (um 1400) 27, Frensdorff S. 175. Dieser Satz wird ebenso wie z. B. die Vorschrift in Riga umgearb. Stat.

2. Von den bisher besprochenen Fällen eines Schutzes vor Arrest und Klage unterscheidet sich der mittels des sog. Geleites gewährleistete Schutz dadurch, daß er für einen spe-

---

(um 1300) I. 8 § 1, Napiersky S. 145: *so war en unse borghere in vromede land kumt, dar wi vrede mede hebbet, unde dar ene tweidrachtichet maket, van welkerleye stukke dat et si, dar de vrunscap mede ghesceden mach werden, de sal dar weder varen unde scal sie dar vorevenen, iset dat et ratmannen ofte anderen craftighen luden witlic is*, besonders auf möglichste Abwendung der Gefahr auswärtigen Repressalienarrestes gegen einheimische Bürger abgezielt haben. — Eine Beseitigung derartiger Verwickelungen haben auch noch andere Vorschriften im Auge. So wird verschiedentlich bestimmt, daß der einheimische Käufer den auswärtigen Verkäufer binnen einer bestimmten kurzen Frist, nämlich an demselben oder doch am dritten Tage, bezahlen soll, widrigenfalls der Verkäufer das Recht besitzt, den Vertrag alsbald aufzulösen oder den Käufer durch Haft zur Zahlung zu zwingen: Priv. des Grafen von Holland für Lübeck (1298), Lüb. U. B. I nr. 675; Priv. des Regenten von Holland für die Kaufleute der deutschen Hansa (1358) § 22, Hans. U. B. III S. 177; Köln Ordnung der Messe (nach 1360) III. 5, Stein II S. 31. Des ferneren steht Strafe darauf, wenn die Bürger ihren Verpflichtungen gegen Gäste nicht gehörig nachkommen, z. B. Geldstrafe (3 Mark) in Wismar Bürgerspr. (1345) 4, Burmeister Bürgerspr. S. 3: *solvant quod querimonie de ipso non fiant sub pena III marcarum*, oder Stadtverweisung in Rostock Ratsurk. (1301), Meklb. U. B. V S. 10 (wo der Rat schließlich außerdem die Gäste von Stadt wegen bezahlt), und in Braunschweig Stadtgesetzsamml. (vor 1349) 51, Hänselmann I S. 47. Hierher ist es schließlich auch zu rechnen, wenn der Bürger, der in oder außerhalb seiner Stadt einen Gast oder sein Gut besetzt und *gastes recht* (vgl. unten Kap. VI) zu tun weigert, mit einer Buße von *zehen schok* belegt wird: Prag Stat. Recht (1314 bis 1418) 117, Rößler I S. 71. — Der Repressalienarrest, namentlich bei Klagen um Schuld, ist Ausfluß eines Gedankens, demzufolge schon im alten fränkischen Rechte Geschlechter, Gemeinden und Hundertschaften bei Strafsachen und wegen öffentlicher Abgaben für ihre einzelnen Mitglieder (vgl. Gierke II S. 386—389, sowie I S. 73 n. 43) hafteten. Voraussetzung der Ausbringung des Repressalienarrestes gegen Gäste, namentlich wegen Schuldforderungen, war im Mittelalter von Rechts wegen die Unmöglichkeit für den Gläubiger, im ordentlichen Gerichte des Schuldners von diesem Recht zu erlangen, weil Recht geweigert oder die Erfüllung der im auswärtigen Gericht erklagten Schuld über Gebühr verzögert wurde. In solchem Falle durfte er sich an die Mitbürger des auswärtigen Schuldners halten: Priv. Friedrichs I. von 1173, oben S. 99 Anm. 3, bezw. an des Schuldners Gemeindegenossen: Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 621 *(inkumit abir di selpgeldi nicht herin unde heit he duzze giclagit, alsi iz recht is, vor demi, di zu richteri ubir un gisazt ist, unde daz he us ume dan bikennit, kumit dan der dichein herin, di zu rechte vur en phandunge liden sal, daz sint alli*

ziellen Fall einer einzelnen Persönlichkeit versprochen wurde. Es ist hier nicht von dem Geleit die Rede, welches als nutzbares Regal, d. h. gegen Entgelt von den Territorialherren geübt wurde, dem Geleiteten vor allem oder sogar ausschließlich Schutz gegen ungerechtfertigte Angriffe, namentlich gegen Mord und räuberischen Überfall, bieten sollte und den Geleitgeber zu (häufig verdoppeltem

---

di, di wazzir unde weide mit ume nuzzin unde nizin unde beide eme herrin gut geldin, di lute maz he ufhaldi mit demi selbin rechte alsi din selpgeldin). Auf die erwähnte Voraussetzung wird namentlich häufig in Verträgen hingewiesen, so z. B. im Vertrag des Herzogs von Lothringen mit dem Grafen von Holland (1200), Hans. U. B. I S. 30; von Hamburg mit Wursten (1238), Lappenberg Hamb. U. B. S. 441; von Boppard mit Köln (1252), Gengler Kod. S. 256; von Arnstadt mit Erfurt (1283), Arnst. U. B. S. 23; von Köln mit Nimwegen (1278), oben S. 65; von Hannover mit Bremen (1301), Ehmck II S. 5: *quod nullus burgensium nostrorum possit cives Bremenses vel nuncios suos aut bona ipsorum arrestare vel aliquo modo alio impedire pro debitis alienis, nisi prius manifestum esset dominis consulibus Bremensibus et aliis bonis hominibus, quod creditori fuisset in civitate Bremensi iusticia denegata;* vgl. auch die Schreiben Lübecks in der Bischofschen Angelegenheit von 1368 bis 1369, Lüb. U. B. III nr. 672. 677. 700. Und mit Rücksicht auf diese Voraussetzung wird auch *umbe gemach vrede inde gemeyne guit der Steede* den Bürgern anbefohlen, sich von vornherein zuverlässige auswärtige Schuldner auszusuchen: Köln Eidbuch (1341) XX, Stein I S. 47; desgl. Hamburg-Wursten (1238), Lappenberg Hamb. U. B. S. 441; Bremen-Emsgau (1255), Ehmck I S. 307. Tatsächlich wurde allerdings in jenen unruhigen Zeiten die Schranke jener Voraussetzung (die übrigens einzig für Nürnberg kraft einer *singularis prerogativa* nicht bestanden haben soll: Königsfeld Rechtsbr. Karls IV. von 1360, § 4 und 5, Gengler St. R. S. 225) häufig übersprungen, welcher Zustand indessen als ein rechtswidriger und unbequemer allgemein empfunden ward: *grave est, legibus et equitati contrarium, quod aliquis pro alio pregravetur, et exinde frequenter etiam rancores oriuntur* (Vertrag zwischen Jülich und Köln von 1296, Ennen III S. 406). Stobbe Vertr. S. 152 hält diesen letzterwähnten Zustand freilich für den ursprünglichen und den Satz, der Gläubiger müsse zunächst versucht haben Recht zu erhalten, für eine mittelalterliche spätere Abschwächung. Diese Ansicht Stobbes wird, wenigstens für Reichsangehörige, abzulehnen, es wird vielmehr mit Wach S. 40 anzunehmen sein, daß, entsprechend der italienischen Entwicklung, die Schwächung der kaiserlichen Macht, wie sie die Verwirrung der Gerichtsstandsverhältnisse und das forum arresti begünstigte, so auch im Repressalienarrest seit dem 12. Jahrhundert ein Mittel aufkommen ließ, das bei Rechtsweigerung die fehlende oberstrichterliche durch die Selbsthülfe ersetzte. Die älteren landrechtlichen Quellen kennen ihn im Gegensatz zu den städtischen bezeichnenderweise noch nicht.

oder dreifachem) Schadenersatz verpflichtete, wenn der Geleitete durch derartiges Unrecht an Leib und Gut beschädigt worden war. Diesem Geleit, dem Reisegeleit, tritt das in den Städten geübte prozessuale Geleit gegenüber, dessen Kernpunkt darin liegt, gerechtfertigte Angriffe von Person und Gut des Geleiteten fern zu halten. Es wird deshalb in seiner ursprünglichen Form vom Richter selbst gegeben, der auf diese Weise seine Zuständigkeit gegenüber dem Geleiteten für diesen Fall ausschließt und demzufolge niemandem, der den Geleiteten arrestieren oder beklagen will, zu seinem vielleicht an sich begründeten Rechte verhelfen kann.

a) Bevor im Einzelnen auf dieses prozessuale Geleit eingegangen wird, sei darauf hingewiesen, daß in den deutschen Städten auch eine Art von Privatgeleit existierte, kraft dessen sich eine Privatperson verpflichtete, von Person oder Gut des in die Stadt kommenden Gastes Arrest und Klage abzuwenden. In Lübeck schon 1226 von Friedrich II. mit dem Satze verboten:

> *firmiter inhibemus, ne aliqua persona magna vel parva, secularis vel ecclesiastica, persone alicui conductum prebeat in civitatem predictam, quin ipsa cuilibet impetenti eam in iure debeat respondere* [1],

wird es noch um 1300 in einer interessanten Stelle des Nordhausenschen Schultheißenbuchs [2] dahin erläutert:

> *si quis in suam tutelam sive in suum ducatum recipere voluerit equos vel currus alicuius, nuncium suum in signum possessionis equis vel curru superponat, et si non fecerit, quicumque id cum precone inpugnaverit, illud pro pignore iure pingniori optinebit.*

Wie sich dieses Geleit im Einzelnen darstellte und ob namentlich, was wahrscheinlich ist, der Geleitgeber an Stelle des Geleiteten eine Dritten gegenüber wirksame gesetzliche Vertretungspflicht überkam [3], läßt sich auf Grund des dürftigen Materials nicht sagen.

---

[1]) Stadtr. 13, Keutgen Urk. S. 187.

[2]) Stadtr. 37, Foerstemann N. M. III, 1 S. 41.

[3]) Vertraglich konnte er sich dem Geleiteten gegenüber natürlich zur Leistung an den Dritten verpflichten. Vgl. die Entscheidung in Brünn Schöffenb. (um 1350) 108, Rößler II S. 57, welcher folgender Fall zu Grunde liegt: *In Chremsir civis invitavit rusticum de villa in domum suam sub hoc pro-*

b) α. Das **prozessuale Geleit** wird, wie oben erwähnt, **grundsätzlich vom Richter allein** erteilt. Das ist die Auffassung des Görlitzer Landrechts[1]):

> *iegelich richtar de geleite gibit einem man, der in sime gerichte icht zo vordirn hat, der ne sol ime nicht geleite gebin von deme nestin dorf bi der stat da er richtar is, sundir von deme lestin ende sinis gerichtis;*

und dem Erzbischof von Köln, der das Geleitsrecht in der Stadt in Anspruch nimmt, *cum ipse sit summus iudex et dominus civitatis Coloniensis*, wird dies Recht seinem Verlangen gemäß von den Schiedsrichtern zugebilligt[2]) und demgemäß an anderer Stelle des Schieds hervorgehoben:

> *si aliquis foraneorum metum alleget, quod in Colonia agere non audeat, debet dominus archiepiscopus eum conducere super ius suum*[3]).

Dieser Zustand blieb der regelmäßige überall da, wo des Stadtherrn Befugnisse in Ansehung der Besetzung und Verwaltung des städtischen Gerichts sich im Wesentlichen unberührt erhielten[4]).

---

misso, si occuparetur in civitate, vellet ipsum absolvere sine damno; die Schöffen urteilen: *quod occupatio in qua civis promiserit rusticum absolvere, intelligenda est quantum ad facta praeterita et non ad futura.* — Auf eine gesetzliche Vertretungspflicht kann vielleicht die Analogie der oben S. 107 f. behandelten Vertretungspflicht der Wirte hindeuten, die den bei ihnen besetzten Gast oder sein Gut im Gericht stellen müssen: lassen sie beides freiwillig aus dem Hause, so müssen sie die gegen den Gast gerichtete Klage erdulden.

1) (nach 1300) XLIV § 7, Homeyer Görl. LR. S. 210.

2) Köln Schied (1258) Klagepunkt 47 des Erzbischofs und Entscheidung dazu, Keutgen Urk. S. 163 bezw. 170.

3) Köln Schied (1258) Klagepunkt 3 der Bürger und Entscheidung dazu, Keutgen Urk. S. 164 bezw. 170. Über die Kölner Gerichtsverfassung vgl. Lau S. 5—16. 20—23. 30, sowie Heldmann S. 115 - 117.

4) Altenburg markgräfl. Stadtr. (1256) 9 und 1, Gaupp I S. 211 bezw. 210: *scultetus qui pro tempore vobis est preficiendus;* Salfeld Stadtb. (nach 1300) LVII, Walch I S. 28 (vgl. CLXXII, ebenda S. 57); Rudolstadt Stadtr. (1404) 41, A. L. J. Michelsen, Rechtsdenkmale aus Thüringen. Jena 1863. S. 213 (vgl. ebenda S. 200 ff.); Kleve Stadtr. (nach 1424) 109 § 1. 4, ZRG. 10 S. 239. 240 (über Ein- und Absetzung des Stadtrichters ebenda § 9, S. 430); Bamberg Stadtr. (1306) 91 sowie 100, Zöpfl S. 28. 30 (über die Gerichtsverfassung vgl. ebenda Einl. S. 52. 54).

Und auch da, wo der Rat der Stadt in dieser Beziehung ihm nicht unerhebliche Rechte abgewann, mochte die selbständige Geleitserteilung durch den Richter dem Einflusse des Rates entweder überhaupt nicht [1]) oder doch nur zum Teile [2]) unterliegen. Immerhin läßt sich nicht verkennen, daß insbesondere im 14. Jahrhundert der Stadtrat in erheblichem Maße bei der Erteilung des prozessualen Geleites mitwirkt, sei es in Verbindung mit dem Richter, sei es in Unabhängigkeit von ihm.

Letzteres kann namentlich überall da nicht befremden, wo der Rat durch Verpfändung oder durch Verkauf des Gerichts seitens des Stadtherrn selbst zum Gerichtsherrn geworden war. In solchen Fällen scheint dem Richter jede Entscheidung über die Erteilung des Geleits genommen und diese Befugnis ausschließlich dem Rate vindiziert worden zu sein [3]). Es mag dies damit zusammenhängen, daß der Rat als kommunales Organ die Interessen der Stadt wahrzunehmen hatte und ein enger Zusammenhang solcher Interessen mit der Erteilung des Geleits in mehr als einer Richtung zu Tage trat. Es ergibt sich als weitere Folge eines solchen Zusammenhanges, daß der Rat (und zwar nicht nur da, wo er selbst Gerichtsherr ist) für befugt erklärt wird, die für die

---

[1]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 600 a. E., Rößler II S. 275; über die Gerichtsverfassung vgl. ebenda Einl. S. LVI und LXIII.

[2]) München Rechtsbr. (1294) 5, Gengler St. R. S. 294; über die Gerichtsverfassung siehe ebenda §§ 2. 3 und 6. Vgl. Bamberg Stadtr. (1306) 100, unten S. 140 in und bei Anm. 3.

[3]) Lübeck: Stadtr. (1294) LVII, Hach S. 273; Dänemark an Lübeck (1320—1325) und von Buchwald an Lübeck (um 1365), Lüb. U. B. II, 1 nr. 465 bzw. III nr. 749. Über die Gerichtsverfassung Lübecks siehe C. Wehrmann, Die obrigkeitliche Stellung des Rats in Lübeck in Hans. Gesch. Bl. Jahrg. 1884 S. 53 und 58, sowie Planck I S. 33 ff. — Goslar: Stadtr. (um 1300), Göschen 49. 23, und Minsleben an Goslar (1311—1321), Gosl. U. B. III S. 314. Über die Gerichtsverfassung Goslars vgl. Bode, Einl. zu Bd. I und II des Gosl. U. B., sowie Planck I S. 30 ff. — Magdeburg: Alph. Samml. Magdeb. Schöffensprüche Kap. 305, Wasserschleben S. 91. Über die Gerichtsverfassung Magdeburgs vgl. G. Stöckert, Die Reichsunmittelbarkeit der Altstadt Magdeburg in Hist. Zeitschr. Bd. 66 S. 197. 202 und 215, sowie Planck I S. 21 ff. — Hildesheim: Verkauf des Gerichts und Geleits durch Bischof an Rat (1447), R. Doebner, Hildesheim im späteren Mittelalter in: Studien zur Hildesheimischen Geschichte. Hildesheim 1902. S. 21; vgl. für die Zeit vor 1447 unten S. 141 Anm. 2. 3.

Erteilung des Geleits in Schuldsachen erforderliche vorherige Erlaubnis des einheimischen Gläubigers entweder bei dem Richter durch die Ratsgenehmigung zu ersetzen[1]) oder aber selbst, ohne Rücksicht auf den Gläubiger, Geleit zu erteilen[2]). Der Rat umging dann den Gläubiger um der Stadt willen:

ez schol auch fur gulte nimant kein geleit haben . . . Ez treffe denn ein solche gemeine notige heftige sache an, da von man sein niht enpern moht und daz daz dy zwelf erkenten, dy von eins heren wegen und von der stat wegen an dem stat gerihte sitzen . . , daz man im Geleyte geben schulle . so schol im ez der Schultheiz geben in ein freiheit oder in ein muntat oder an daz statgerihte[3]);

ever sal der rait nemanne vurwerde geren, id in si mit willin of wist der scholtgemare. der rait in duncke dan, dat id bas si gedayn dan gelaissin, so mogin si id doyn, also dat mant den scholtgemaren künt důe, as verre as man mach[4]).

Der Richter selbst war, anders als der Rat, an die vorherige Einwilligung des Gläubigers gebunden[5]).

---

[1]) München Rechtsbr. (1294) 5, Gengler St. R. S. 294: *ez sol auch der Rihter deheinen frid her in die Stat geben umb gult an der rat, die des rates pflegent, oder an des gelters willen;* vgl. oben S. 139 bei Anm. 2. sowie unten in und bei Anm. 3.

[2]) Lübeck Stadtr. (1294) LVII, Hach S. 273; Göttingen Stat. (1354), Pufendorf III App. S. 199; Hildesheim Rat an d. von Lübeck (1369), Doebner U. B. II S. 171; Köln, unten in und bei Anm. 4.

[3]) Bamberg Stadtr. (1306) 100. Zöpfl. S. 30. Allerdings wird die Einwilligung des Rats hier nur mittelbar erteilt: die Entscheidung über das vom Schultheiß zu erteilende Geleit *fur gulte (= fur schults)* liegt unmittelbar bei den vom Rat präsentierten und vom Bischof bestätigten zwölf Schöffen. In § 72, Zöpfl S. 23, ist, wie hier angemerkt werden mag, nicht von Geleitserteilung die Rede.

[4]) Köln Eidbuch (1341) XX. 9, Stein I S. 48; vgl. folgende Anmerkung.

[5]) Vgl. die Stadtrechte von Altenburg, Salfeld, Rudolstadt und Kleve, oben S. 138 Anm. 4, sowie von München, oben Anmerkung 1. und Lüneburg Stat. (vor 1400), Kraut S. 52 und 61. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß öfters auch der Rat, mochte er nun allein (Hamburg Stadtr. G. 30 — 1292 —, Lappenberg S. 134; Lüneburg Stat. — vor 1400 —, Kraut S. 61 und auch 52) oder in Gemeinschaft mit dem stadtherrlichen Richter (Nordhausen Rechtsbr. 6 — 1290 —, Gengler St. R. S. 317, zusammen mit Statuten 182 — um 1300 — und 112 — 1308 —, Foerstemann N. M. III, 1 S. 69 bezw. III, 2 S. 23; Koblenz Stadtr. 32 u. 46 — 1388 bezw. 1425

Aber nicht nur da, wo der Rat selbst Gerichtsherr ist, sondern auch da, wo er nur irgendwelchen mehr oder minder großen Einfluß auf das Stadtgericht ausüben kann, sehen wir ein Geleitsrecht des Rates sich entwickeln. Das Motiv dahin zielender Bestrebungen war das oben erwähnte öffentliche Interesse der Stadt. Die Möglichkeit ihrer Erfüllung lag einmal in dem örtlich vorhandenen Einfluß auf das Stadtgericht, dann aber auch in der „Dehnbarkeit des den Kern der städtischen Gerichtsbarkeit bildenden polizeilichen Gebiets, dem sich verwaltende und richterliche Funktionen der verschiedensten Art bequem anlehnen ließen"[1]). So erklärt es sich, daß auch in Städten, deren Gericht sich als ein im Wesentlichen stadtherrliches erhalten hatte, wir den Rat, sei es in Verbindung mit dem Richter[2]), sei es völlig selbständig[3]), ein Geleitsrecht

—, Bär S. 53 bezw. 55) Geleit zum Schutze gegen Schuldarrest und -klage erteilen, an die vorherige Einwilligung des Gläubigers gebunden wurde. Während bei Geleit gegen Verfolgung von Verbrechen u. dgl. neben den Strafansprüchen des Verletzten auch öffentliches Interesse vorhanden war, das den zeitigen Verzicht auf Strafe unabhängig von dem Belieben des Verletzten fordern mochte, kamen bei Klagen um Schuld u. dgl. unmittelbar nur private Interessen in Frage. Das Geleit ward in letzterem Falle als Stundung der Schuld aufgefaßt (Lüneburg: *de induciis dandis*, und Köln; s. wegen beider diese Anm.), und solche Stundung zu erzwingen, erschien hier und dort als ein zu harter Eingriff in die Sphäre des Einzelnen. So ändert Köln seine oben S. 140 bei Anm. 1 wiedergegebene Vorschrift im März desselben Jahres 1341 durch eine Ratsverordnung (Stein I S. 27) dahin um: *id sy kunt, dat alle rede oeverdragen haent als mit den vurwerden ind vrieden zo gheven den, die in der stat schuldich synt unsen burgeren, dat dat stain sall ind gehalden werden, als man id plach zo halden, ussgescheiden dat der rait noch alle rede nyeman darzo dringen en soilen, dat he weder synen guden willen herren noch ritteren noch nyemanne dach en gheve van synre schoilt kurt noch lanck.*

[1]) Frensdorff Einl. S. LXVIII.

[2]) Hameln Rechtsbest. (1271), Meinardus S. 57 (über die Gerichtsverf. vgl. ebenda Einl. S. XXXVI. XXXXVII. XXXXIX. L); Koblenz Stadtr. (1388. 1425) 32. 46, Bär S. 53. 55 (über die Gerichtsverf. ebenda S. 22. 24); Hildesheim Geleitsurkunde (1396), Doebner U. B. II S. 497, wo es sich anders als bei der Urkunde von 1369 (s. unten Anmerkung 3) nicht um Schuld, sondern um *vorword* nach vorangegangener Fehde handelt. Über die Gerichtsverf. Hildesheims vgl. Doebner, die Stadtverf. Hildesheims im Mittelalter in: Studien zur Hildesheimischen Geschichte. Hildesheim 1902. S. 3—5. 7. 13, namentlich 15 (s. aber auch Stadtr. 83 — um 1300 —, Doebner U. B. I S. 287).

[3]) Göttingen Stat. (1354), Pufendorf III App. S. 199; Hildesheim

ausüben sehen. In dem letztgenannten Falle handelt es sich allerdings offensichtlich nur um Schuldsachen, deren Kognition, sobald Gäste in Betracht kamen, der Rat sich so wie so anzueignen bestrebt war[1]). Daß der Rat bei solchen Gelegenheiten auf eigene Hand kraft seiner obrigkeitlichen Polizeigewalt gegen zuwiderhandelnde, ihm unterworfene Personen einzuschreiten befugt und willens war, versichert der Rat von Hildesheim dem Lübecker Rat in einem Schreiben, in dem er einem dortigen Bürger sein Geleit verspricht:

> *worde he ghemanet eder besat, dat welde we afdon mit den, de dor os don unde laten welden*[2]).

Entsprechendes, d. h. teils unabhängige[3]), teils mitwirkende[4])

Rat an den von Lübeck (1369), Doebner U. B. II S. 171 (vgl. vorige Anm. und Ratsurkunde aus der Zeit nach 1350 bei Doebner U. B. II S. 275); Köln Eidbuch (1341) XX. 9, Stein I S. 48; Köln Ratsverordnung (1341), Stein I S. 27; Köln an Andernach (1367) und an Düren (1371), Ennen IV S. 532 bezw. 618; Wesel, Reinhold S. 82; Lüneburg Stat. (vor 1400), Kraut S. 61 (wegen der Gerichtsverf.: *unser hern gherichte* u. s. w., vgl. ebenda S. 26. 27. 68).

[1]) Wegen Köln und Wesel s. unten Kapitel VI.

[2]) (1369), Doebner U. B. II S. 171.

[3]) Hamburg Stadtr. (1292) G. 30, Lappenberg S. 134 (über die Gerichtsverf. vgl. A. Obst, Ursprung und Entwickl. d. hamburgischen Rathsverfassung. Berl. Diss. Hamburg 1890. S. 40. 46, sowie Planck I S. 33 ff.); Wartberg Vertrag beider Städte (1333), Wigand IV, 3 S. 294; Bremen (1338) Ord. 103, Oelrichs S. 206 (über die Gerichtsverf. vgl. W. Varges, Zur Entstehungsgeschichte Bremens: Zeitschr. d. hist. V. f. N. S. Jahrg. 1893 S. 366, sowie Donandt, Versuch einer Geschichte d. bremischen Stadtrechts. Bremen 1830. I S. 151—163. 172 f. 280 f., und Planck I S. 38ff.); Dortmund-Wesel Urt. Samml. (nach 1400 zusammengestellt) 39, Frensdorff S. 293 (über Gerichtsverf. vgl. ebenda S. LXI—LXVIII): *Geve een borgermeister in onser stat geleyde enen man off gude, besate den man ofte dat guet een borger myt enen vronen ind en wolde die borger der besettynge nyet quyt laiten, die borgermeister is mechtich des gerichts, richters und des vronen, dat van synen gebade die man off dat guet der besettinge ontslagen werden, ind sullen des geleydes bruyken; ind dair en hefft die borger geene broeke an gedaen, want hy dat mit gherichte gedain hefft; mer wolde die borgermeister ind der man, die besat was, den borger schuldigen umb smacheit offte umme schaden, dat moigen sy doin.*

[4]) Nordhausen Rechtsbr. (1290) 6, Gengler St. R. S. 317, mit Statuten 182 (um 1300) und 112 (1308), Foerstemann N. M. III, 1 S. 69 bezw. III, 2 S. 23; wegen der Gerichtsverf. Nordhausens s. Rechtsbrief § 2, sowie Foerstemann Urk. Gesch. I S. 61 f. und E. G. Foerstemann, Denkschrift zur Feier des 2. August 1852 in Nordhausen. Nordhausen 1852. S. 8 f. Vgl. auch

Tätigkeit des Rats bei der Erteilung des Geleits findet sich natürlich überall da, wo der Rat eine dem Stadtrichter übergeordnete Stellung einnimmt, mindestens bei der Besetzung dieses Postens von Rechtswegen mitspricht.

β. Das Geleit sollte, wie überhaupt gegen die Anstellung einer Klage[1]), so namentlich gegen ihre Vorbereitung durch *besate und pandinge, maninge unde besate, bekummern umme de scult, Kummer und Arrest*[2]) schützen. Hier wie in andern oben angeführten Zeugnissen handelt es sich zu einem großen Teile um Festhalten von Person und Gut lediglich dessen, gegen den der Gläubiger eine Klage um Schuld anstrengen könnte oder[3]) schon angestrengt hat. Aber auch ein Aufhalten wegen begangener Straftaten sollte verhindert werden. Darauf weisen nicht nur allgemeine Sätze hin wie das Verbot eines *besetten om wat saiken dattet si*[4]), sondern auch ausdrückliche Bestimmungen[5]). Widerrechtliche Handlungen gegen den Geleiteten fanden dagegen schon als Verletzung des Stadtfriedens gerichtliche Sühne. Nur da, wo eine solche Verletzung an sich geringer geahndet wurde, wenn sie gegen Gäste verübt worden war, verschaffte das Geleit dem in die Stadt eintretenden Gaste bisweilen die Rechtsstellung eines Bürgers[6]).

γ. Die Nötigung solches Geleit zu erbitten konnte mannigfache Gründe haben, z. B. den Wunsch, in der betreffenden Stadt Handelsgeschäfte abzuschließen oder diplomatischen Verhandlungen obzuliegen. Die Regel freilich pflegte zu sein, daß man einen

---

Bremen Urk. des *advocatus* und der *consules* an den Rat von Braunschweig (1256!), abgedruckt nach Rehtmeier Braunschw. Lüneb. Chronik S. 493 bei Donandt: Versuch u. s. w. I S. 172.

[1]) Lübeck Stadtr. (1294) LVII, Hach S. 273.

[2]) Göttingen Stat. (1354), Pufendorf III App. S. 199; Hildesheim an Lübeck (1369), Doebner U. B. II S. 171; Uelzen Rechtsbr. (1371) 8, Gengler St. R. S. 496; Köln an Andernach (1367), Ennen IV S. 532. Vgl. Bremen (1338) Ord. 103, Oelrichs S. 206.

[3]) Salfeld Stadtb. (nach 1300) LVII, Walch I S. 28.

[4]) Kleve Stadtr (nach 1424) 109 § 1, ZRG. 10 S. 239.

[5]) Bamberg Stadtr. (1306) 91 mit 100, Zöpfl S. 28 bzw. 30; Wartberg Vertr. der Städte (1333), Wigand IV, 3 S. 294; Köln Eidbuch (1341) XX. 2 und 4, Stein I S. 47; Hildesheim Ratsurkunde (1396), Doebner U. B. II S. 497; Kleve Stadtr. (nach 1424) 109 § 4, ZRG. 10 S. 240.

[6]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 49, 17 und 49, 23.

Bürger jener Stadt beklagen oder dort Recht nehmen wollte und einen Angriff der Mitbürger des Gegners befürchtete[1]). Für diesen letzterwähnten Zweck scheint bisweilen eine Pflicht der ersuchten Behörde zur Geleitserteilung bestanden zu haben[2]). Im allgemeinen freilich entschied sie da, wo sie nicht durch Verträge[3]) oder durch die vorher einzuholende Erlaubnis des Gläubigers gebunden war, nach freiem Ermessen.

δ. Der Gast erbittet das Geleit entweder persönlich[4]) oder durch Vermittlung des Rates oder des Landesherrn seiner Vaterstadt[5]). Er teilt der ersuchten zuständigen Behörde gleichzeitig zweckmäßig die Namen derer mit, von denen er sich eines Bösen zu versehen meint. Tut er dies nicht und sind der betreffenden Behörde nicht schon die Namen solcher Personen bekannt[6]), so

---

[1]) Köln Schied (1258) Klagepunkt 3 der cives nebst Entscheidung. Keutgen Urk. S. 164. 170: Nordhausen Rechtsbr. (1290) 6, Gengler St. R. S. 317: *adiecimus, ut si quisquam obstante causa aliqua civitatem intrare non auderet, consules et judices de conductu securo sibi possint et debeant providere, donec illi eveniat iusticia expedite;* München Rechtsbrief (1294) 7, Gengler St. R. S. 294; Görlitzer Landrecht (nach 1300) XLIV § 7, Homeyer Görl. LR. S. 210: Minsleben an Goslar (1311–1321), Gosl. U. B. III S. 314; Wartberg Stat. (1312), Wigand IV, 3 S. 293; Dänemark an Lübeck (1320–1325). Lüb. U. B. II, 1 nr. 465; Wartberg Vertr. der Städte (1333), Wigand IV, 3 S. 294; Vertrag zwischen Goslar, Braunschweig, Halberstadt u. s. w. (1335), Halb. U. B. I nr. 443; Bremen (1338) Ord. 103, Oelrichs S. 206: Vertr. zw. Bremen und Hoya (1359), Ehmck III S. 115; Buchwald an Lübeck (um 1365), Lüb. U. B. III nr. 749; Koblenz Stadtr. (1388) 32, Bär S. 53. S. Köln Stat. (1437), Ennen V S. 484, wozu zu vgl. Stein I S. 631 ff.

[2]) Köln (1258), vorige Anm. und oben S. 138 bei Anm. 3: Nordhausen (1290), vorige Anm.

[3]) Goslar, Braunschweig, Halberstadt usw. (1335) und Bremen-Hoya, beides oben Anmerkung 1, sowie Verbindung zwischen Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock usw. (1358), Lüb. U. B. III nr. 310: *si aliquis propter sua debita, que contraxit in una civitatum predictarum, ab illa secrete recesserit, debitis non solutis, talis in nulla civitatum predictarum securitate aliqua aut conductu gaudere debebit pro eisdem.*

[4]) Minsleben an Goslar (1311–1321), Gosl. U. B. III S. 314; Buchwald an Lübeck (1365), Lüb. U. B. III nr. 749.

[5]) Hildesheim an Lübeck (1369), Doebner U. B. II S. 171: Dänemark an Lübeck (1320–1325), Lüb. U. B. II, 1 nr. 465.

[6]) Sei es durch deren eigene Mitteilung (Wartberg Vertr. — 1333 —, Wigand IV, 3 S. 291), sei es durch einen von ihnen schon in der Stadt gegen

wird sie den Antragsteller um Benennung derselben ersuchen[1]. Denn nicht allein ist deren Einwilligung u. U. erforderlich[2]; auch da, wo diese nicht nötig, soll wenigstens eine Benachrichtigung der Gegner des Antragstellers stattfinden[3]. Die ersuchte Behörde hat außerdem zu prüfen, ob der Antragsteller ein friedloser Mann ist oder sich schwere Verbrechen gegen die Stadt und ihre Bürger hat zu Schulden kommen lassen; im allgemeinen soll er dann kein Geleit erhalten[4], und irrtümlich trotzdem erteiltes Geleit wird als nichtig angesehen[5], es sei denn, daß er sich gerade wegen der ihm vorgeworfenen Taten im Stadtgericht verantworten will[6].

ε. Wird das Geleit erteilt, so bezieht es sich auf die ganze Zeit, die der Gast unter Berücksichtigung seiner Zwecke zum Kommen, zum Verweilen und zum Fortgehen nötig hat[7], räumlich auf den gesamten Stadtgerichtsbezirk[8]. Tritt der Gast in diesen

den Gast angestrengten Prozeß Salfeld Stadtb. LVII — nach 1300 —, Walch I S. 28).

[1]) Bamberg Stadtr. (1306) 91, Zöpfl S. 28.

[2]) Oben S. 140.

[3]) Lübeck Stadtr. (1294) LVII. Hach S. 273; Bamberg Stadtr. (1306) 91, Zöpfl S. 28; Köln Eidbuch (1341) XX. 9, Stein I S. 48.

[4]) Koblenz Stadtr. (1388) 32. Bär S. 53; Kleve Stadtr. (1417) 109 § 4, ZRG. 10 S. 240.

[5]) S. die Belege in der vorigen Anm. In Koblenz ist das Geleit völlig nichtig, in Kleve insofern, als der Gast zwar *onghehoent bliven*, aber sich sofort entfernen soll.

[6]) Wartberg Vertr. (1333), Wigand IV. 3 S. 294; Goslar, Braunschweig, Halberstadt u. s. w. Bündnis (1335), Halberst. U. B. I nr. 443; Koblenz Stadtr. (1388) 32. Bär S. 53.

[7]) Minsleben an Goslar (1311 — 1321), Gosl. U. B. III S. 314; Dänemark an Lübeck (1320—1325). Lüb. U. B. II. 1 nr. 465; Bremen-Hoya (1359), Ehmck III S. 115. In München Stadtr. (1294) 7. Gengler St. R. S. 294, und in Bamberg Stadtr. (1306) 91. Zöpfl S. 28, wird gleichzeitig bestimmt, daß, wenn der Gast seinen Aufenthalt in der Stadt nicht dazu benutzt, sich mit seinen Gegnern daselbst zu berichten, er nicht mehr als dreimal hinter einander Geleit erhalten soll.

[8]) Görlitzer Landrecht (nach 1300) XLIV § 7, oben S. 138 hinter Anm. 1; Brünn Schöffenbuch (um 1350) 600, Rößler II S. 275: *sicut enim pax per iudicem civitatis indicta extra metas iudicii nullum ligat, sic nec proscriptio ultra limites iudicii se extendit.* Nicht nur innerhalb der Stadtmauern, sondern auch außerhalb derselben bindet also das Geleit: Bamberg Stadtr. (1306) 91. Zöpfl S. 28, und Hildesheim Geleitsversprechen

Bezirk ein und wird trotz des erteilten Geleits angegriffen, so ist zu unterscheiden, ob der Gegner von dem Geleit wußte oder nicht. Im ersten Falle bricht er es [1], im zweiten Falle nicht [2]. Unter allen Umständen hat die Stadt die Verpflichtung, das gültig erteilte Geleit, welches der Gast selbst nicht durch Friedbrüche aufhebt [3], zu halten und Zuwiderhandlungen Dritter zu unterdrücken [4]. Widrigenfalls wird es so angesehen, als habe sie selbst das Geleit gebrochen, womit ihr die volle Schadensersatzpflicht zufällt [5].

---

des Rats (1350—1380), Doebner U. B. II S. 275. Zur größeren Sicherheit des geleiteten Gasts werden Gerichtsverhandlungen noch besonders an befriedete Orte (Immunitäten) innerhalb der Stadt verlegt: Bamberg Stadtr. (1306) 100, Zöpfl S. 30, und Bremen (1338) Ord. 103, Oelrichs S. 206.

[1] Lübeck Stadtr. (1294) LVII, Hach S. 273; Bamberg Stadtr. (1306) 91 mit 92. 97. 98, Zöpfl S. 28—30.

[2] Bamberg Stadtr. (1306) 92. 93, Zöpfl S. 28. 29; Dortmund-Wesel Urt. Samml. (nach 1400 zusammengestellt) 39, Frensdorff S. 293. Voraussetzung ist aber, daß an sich rechtmäßig vorgegangen worden ist: wer ohne Zuhilfenahme gerichtlicher Personen den Gast arrestiert, muß sich zwar nicht wegen Geleitbruchs, aber mit Rücksicht auf den Stadtfrieden doch wegen *frevel* und *smacheit off schaden* verantworten (Bamberg und Dortmund a. a. O.; vgl. oben S. 143). In Bamberg 94 ist die Sondervorschrift getroffen, daß jeder Gast, der den andern Gast wegen eines außerhalb Bambergs begangenen Ungerichts festhalten will, sich zuvor erkundigen muß, ob der letztere geleitet ist oder nicht, widrigenfalls der Angreifer das Geleit bricht, auch wenn er von dem Geleit weiß.

[3] Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 35. 36; Bamberg Stadtr. (1306) 95. 96, Zöpfl S. 29. 30. Namentlich auch Köln Stat. (1437), Ennen V S. 484 (wozu zu vgl. Stein I S. 631 ff.), wonach auswärtige Leute unverzüglich *vurworde ind geleide* einbüßen, wenn sie *vur eynchen werentlichen gerichten bynnen unser stat unhoesch weren ind die richtere, scheffen, amptluden off parthyen mit ungeburlichen worden mishandelden.*

[4] Göttingen Stat. (1354), Pufendorf III App. S. 199; Köln an Andernach (1367), Ennen IV S. 532; Hildesheim an Lübeck (1369), Doebner U. B. II S. 171.

[5] Magdeburg Alphab. Samml. Magd. Schöffensprüche, Wasserschleben S. 91. Durch Vertrag kann solche Pflicht natürlich abgelehnt werden: Köln an Andernach, in der vorigen Anmerkung.

Sechstes Kapitel.

Die Gastgerichte.

I. Begriff und Name.

Bei Rechtsstreitigkeiten, in die Gäste[1]) verwickelt sind, soll unter Umständen ein abgekürztes Verfahren Platz greifen dürfen. Insofern mit derartigen Vorschriften eine Förderung der Gäste bezweckt wird, heißt die im einzelnen Falle auf Antrag des Gastes anzuberaumende gerichtliche Verhandlung ein „Gastgericht". Dieser Ausdruck, der seit dem 14. Jahrhundert in den Quellen auftaucht[2]), hat hier stets die auf den Vorteil der Gäste beehränkte Bedeutung[3]). Er sagt im Wesentlichen dasselbe wies das derselben Zeit entstammende Wort *gastrecht, gastesrecht*[4]), welches zwar in einem allgemeineren Sinne überhaupt von dem

[1]) Auch da, wo lediglich Mitbürger als Parteien fungieren, kann unter Umständen besondere Beschleunigung eintreten. S. darüber unten.

[2]) Koblenz Stadtr. (1363) 21, Bär S. 52. 53, auch S. 43: Heiligenstadt Ordn. des Schulth. Gerichts (vor 1400?) 16, Wolf Urk. S. 41: Bochold Stat. (15. Jahrh.) 55, Wigand III. 1 S. 23.

[3]) Zweifelhaft sind nur zwei Stellen, die vom *gastrecht* handeln, dem mit *gastgericht* im Wesentlichen identischen Begriffe (vgl. unten bei Anmerkung 4): Magdeb. Fragen II. 5, Behrend S. 172, ist mit der Überschrift vorsehen: *Hy wolle wir sagen von gesten unde von gastrecht*, schildert aber in d. 1 auch ein auf Antrag von Bürgern gegen Gäste eintretendes schleuniges Verfahren. Doch bezieht sich die erst vom Kompilator gegebene Überschrift nur auf den Hauptinhalt der drei Distinktionen und nicht auf alle in ihnen gebrachten Einzelheiten: es erhellt dies deutlich daraus, daß in d. 1 auch noch von einem lediglich zwischen Mitbürgern auszufechtenden schleunigen Prozeß die Rede ist. Ferner kommt Magdeburg Alphab. Samml. von Schöffenspr. Kap. 72, Wasserschleben S. 25, in Betracht, woselbst bei Klage von Bürger gegen Gast ersterer vom Richter beschieden wird, *recht to vorderende des negesten dages to enem gastrechte.* Doch ist aus dieser Stelle nicht ersichtlich, ob der Antrag auf schleuniges Gericht vom Kläger oder von dem beklagten Gaste ausgegangen ist: letzteres wäre schon deshalb möglich, weil nach dem Inhalt des Kap. 72 der Beklagte bei der Anberaumung des neuen Termins offenbar persönlich zugegen ist.

[4]) Auch: *mos hospitum* und *ius hospitum* in Brünn Schöffenb. (um 1350) 5 bzw. 18, Rößler II S. 6 bzw. 11: *recht der Vreemden* in Huessen gräfl. Priv. (1348), Teschenmacher Urk. XXIII S. 15.

Anspruche der Gäste auf schnelles Gericht[1], in einem engeren dagegen von dem im einzelnen Fall berufenen und schleunig im Interesse der Gäste verhandelnden Gericht zu verstehen ist[2].

Schnelles Verfahren kann aber bei den oben genannten Rechtsstreitigkeiten auch eintreten, ohne daß der in das Verfahren verwickelte Gast von dessen Kürze Nutzen zieht, gleichgültig ob er Kläger oder Beklagter ist. Mit Rücksicht hierauf könnte man von Gastgerichten in weiterem Sinne reden, wofern man die Frage, wem das schnelle Verfahren dienlich ist, aus der Betrachtung ausscheidet. Die Quellen selbst bedienen sich gewisser allgemeiner Ausdrücke, die von bestimmten äußeren Eigentümlichkeiten des Verfahrens ihren Ursprung herleiten, so *pording*[3] von der Besetzung, *iudicium extraordinarium*[4] und *notding*[5] von Besetzung und Termin, *dat korte uncertuegede recht*[6] von Termin und Dauer, *gassengericht* oder *staendes gericht*[7] von dem Orte des Gerichts. Mit Recht weist Osenbrüggen[8] die Ableitung von *gassengericht* aus dem mißverstandenen Worte *gastgericht* zurück; nur trifft seine eigene Erklärung[9], Gassengerichte seien die unter freiem

[1] Magdeburg Weist. f. Kulm (1338) 7, Laband RQu. S. 141; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. I. 26, Laband S. 11; Magdeb. Fragen II. 2 d. 17 und II. 5 d. 3, Behrend S. 166 bzw. 173; Magdeb. Alphab. Samml. von Schöffensprüchen Kap. 144, Wasserschleben S. 49. Ferner die oben S. 147 Anm. 4 angeführten Stellen und Prag Stat. Recht (1314—1418) 117, Rößler I S. 71; Freising Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 319; Rain Rechtsbrief (1332) 5, gedruckt bei Osenbrüggen S. 49. Den Gegensatz bildet *stat recht, burger recht*: Freising (s. diese Anm.) und Magdeb. Fr. II. 5 d. 3, Behrend S. 173.

[2] Freising Stadtr. Buch (1328) 69 Überschrift, Maurer S. 309; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 2 d. 138, Laband S. 124; Magdeb. Alphab. Samml. von Schöffenspr. Kap. 22, Wasserschleben S. 10. Desgl. Schleswig Neueres Stadtr. 91, Thorsen S. 48. Über den Sprachgebrauch von Recht und Gericht s. auch Stölzel, Brandenb. Preuß. Rechtsverf. und Rechtsverwalt. (Berlin 1888) I S. 25 und 26.

[3] Blume des Sachsenspiegels (um 1400) I. B nr. 21, RLdR. S. 363.

[4] In Brünn, Rößler II S. LXVII.

[5] Magdeb. Schöffenr. der Dresd. Hdschr. Kap. 156. 157, Behrend S. 234.

[6] Bocholt Stat. (15. Jahrh.) 57, Wigand III. 1 S. 24; Kalkar Stadtr. (vor 1417) 157, ZRG. 10 S. 215; Kleve Stadtr. (nach 1424) 96 § 5 ZRG. 10 S. 234.

[7] Koblenz alt. Gerichtsb. (1366—1424) 19, Bär S. 93. 94.

[8] S. 58.

[9] S. 59 und 60.

Himmel abgehaltenen Gerichte und insofern der Gegensatz solcher Gerichte, die in Dinghäusern abgehalten würden, nicht das Entscheidende. Wie schon aus der engen Zusammenstellung mit dem Ausdruck *staendes gericht*[1]) hervorgeht, verstand man unter Gassengerichten die Gerichte, die nicht an der ordentlichen Dingstätte stattzufinden brauchten, welche des Richters und der Urteilfinder feste Sitzplätze aufwies[2]) und so gut wie in einem Hause auch im Freien liegen konnte. Gassen- oder Gastgericht wurde nämlich häufig da gehalten, wo der Kläger den Beklagten gerade traf, wo er z. B. den Wagen oder das Pferd des letzteren anhielt[3]), in der Regel also auf der Straße, auf der Gasse[4]). Hier tat der Beklagte dem Kläger *op dem Vote, op dem staende voet*[5]), Recht.

II. Entstehung.

Wie und wann die Gastgerichte aufgekommen sind, läßt sich nicht zweifelsfrei entscheiden. Abwegig ist die von Grimm[6]) geäußerte Ansicht, die Gastgerichte (im engeren Sinn) bedeuteten den Anfang einer prozessualen Gleichstellung der bisher rechtlosen Fremden; sie sind in Wirklichkeit eine Besserstellung gegenüber den einheimischen Gerichtsgenossen. Umgekehrt ist auch Goldschmidts Meinung[7]) nicht haltbar, wonach bereits die Privilegien Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen[8]) die Grundzüge des gastgerichtlichen Verfahrens enthalten; denn es handelt sich hier lediglich um die Erteilung der Immunität an

[1]) Synonym mit Gastgericht gebraucht in Koblenz, oben S. 148 Anm. 7.

[2]) Planck I S. 127. 128.

[3]) Hörde Rechtsbr. (1340) 21. Gengler St. R. S. 198.

[4]) Vgl. Goslar Stat. (1290), Gosl. U. B. II S. 418: *item nulli burgenses civitatis per sculthetos extra forum* (d. h. an einen Platz außerhalb des Marktes, der ordentlichen Gerichtsstätte) *sunt citandi, sed hospites et alieni possunt citari.*

[5]) Hörde, s. oben Anm. 3. und Huessen Priv. (1348). Teschenmacher Urk. XXIII S. 15.

[6]) Deutsche Rechtsaltertümer (Leipzig. 4. Aufl. 1899) II S. 467. Das Gegenteil erhellt besonders klar aus dem Priv. für Magdeburg (1188) 7. 8, unten S. 152 Anm. 2. wo ausdrücklich erwähnt wird, daß vor Einführung der Gastgerichte die Gäste das ordentliche Gericht von Burggraf oder Schultheiß um Erledigung der Klage angehen mußten und durften.

[7]) Handbuch des Handelsrechts. Band 1. Aufl. 3. Stuttgart 1891. S. 120.

[8]) MG. LL. II, Kapitularia 1 S. 261 ff. (815) bezw. 2 S. 258 ff. (840).

Spanier, die diese an bestimmten Orten des fränkischen Reiches, an denen sie seßhaft sind, genießen sollen.

Näher kommt Schröder[1]) der Wahrheit, wenn er sagt: „Die Natur des Marktverkehrs brachte es mit sich, daß die Märkte mit einem gebotenen Gericht (oder Gastgericht) versehen wurden“. Die Notwendigkeit eines solchen Gerichts folgt schon aus der Natur des Marktfriedens, welcher den auswärtigen Marktteilnehmern die Abreise vor Schluß der Marktzeit nahelegte, um sich die Vorteile jenes Friedens tunlichst auch für die Reise selbst zu sichern[2]). Schon 1166 wird zu Gunsten der auf den Aachener Markt strömenden *mercatores* erklärt:

> *si nundinis aliquid perperam factum fuerit, in nundinis secundum iustitiam emendetur*[3]).

Diese schleunige Gerichtsbarkeit während der Marktzeit wird auch in anderen Quellen, sowohl bei Klagen um Schuld[4]), wie auch bei Klagen um Ungericht und Frevel[5]), erwähnt. Das Marktweistum für Zülpich[6]) geht sogar soweit, Frevel, die während des dreitägigen Remigiusjahrmarkts begangen und nicht an dessem letzten Tage eingeklagt sind, überhaupt für unklagbar zu erklären. Zuweilen schreitet die Gerichtsbarkeit während des Marktes noch rascher vorwärts als die ebenfalls beschleunigte Rechtsprechung außerhalb der Marktzeit[7]); jedenfalls bewirkt sie eine gesteigerte Tätigkeit des Gerichts, welche das Verbot einer Erledigung reiner Bürgerstreitigkeiten während der Marktzeit nötig macht[8]). —

[1]) S. 192.

[2]) Oben S. 121 ff., namentlich S. 132.

[3]) Priv. Friedr. I. § 2. Keutgen Urk. S. 38.

[4]) Oben S. 129—131.

[5]) Höxter Stat. (1223—1257) 4. Gengler St. R. S. 202; Helmarshausen Priv. (1254), Wigand IV. 1 S. 23.

[6]) Grimm VI S. 680. 681. § 4 und 2.

[7]) Köln Ordnung der vierzehntägigen (vgl. VI. 1) Messe (nach 1360 März 17) I. 1 und 12, II. 1, III. 5. Stein II S. 28. 29. 30. 31, wo ein Recht tun *unvertzoicht, mit der sonnen* u. s. w. vorgeschrieben wird. Dagegen sollen gewisse kleine Frevel auf dem Roßmarkte (der übrigens auch außerhalb der Messe stattfand; Lau S. 298), ebenda III. 11. sowie sonstige Gastsachen außerhalb der Messe nur an drei Wochentagen (siehe Näheres darüber unten) gerichtet werden.

[8]) S. oben S. 49 bei Anm. 1.

Wenn es in einem Privileg für Köln[1]) heißt, Zollhinterziehungen, deren man anderwärts die Kölner Bürger beschuldigte, sollten unverzüglich zur Entscheidung gebracht werden *sive infra nundinas sive extra*, so erklärt sich dieser letzte Zusatz offenbar daher, daß es in Ansehung der 1190 und 1193[2]) ganz allgemein erteilten Befugnis: *iuramento proprie manus se expurget* (sc. der kölnische Bürger) *et sine dilatione libere recedat* streitig geworden war, ob sie sich nur auf die Zeit der Jahrmärkte beziehe oder nicht. — Auch die Terminologie weist auf die Verwandschaft der inner- und der außerhalb der Marktzeit geübten schleunigen Gerichtsbarkeit hin[3]).

Gleichwohl sind beide nicht ganz identisch. Denn das außerhalb der Marktzeit abgehaltene Gastgericht unterschied sich namentlich durch die erweiterte Zuständigkeit, die nicht auf die am Klageort (und zwar während der Marktzeit) getätigten Verträge oder verübten Delikte beschränkt war: es beruhte auf allgemeineren Erwägungen. Abgesehen vom Anwachsen des Verkehrs ist namentlich im Hinblick auf die Gastgerichte i. e. S. die Entwicklung der Gerichtsstandsverhältnisse[4]) hierher zu ziehen, die den Kläger teils berechtigte, seinen Schuldner an einem beliebigen dritten Ort zu fassen, teils ihn nötigte, das Domizil desselben aufzusuchen. Den Schuldner dort, den Kläger hier solange zum Bleiben zu zwingen, wie das ordentliche Verfahren verlangte, mußte unbillig erscheinen. Hinzu trat, daß namentlich die Bürger von der Befugnis, die Person oder das Gut eines Gastschuldners festzuhalten, umfassenden Gebrauch machten, ohne daß der Besetzte stets in der Lage war, diese Maßregel durch hinreichende Bürgen oder Pfänder abzuwenden. So erschien der einheimische Kläger in der Regel genügend gesichert: es ward

[1]) Priv. Ottos IV. (1212). Lacomblet II S. 22.

[2]) Priv. Heinrichs VI. (1190). Ennen I S. 601. und (1193). Lacomblet I S. 376.

[3]) In Huessen gräfl. Priv. (1348). Teschenmacher Urk. XXIII S. 15, wird das Recht auf schleuniges Gericht während der Marktzeit als das *recht der Vreemden* bezeichnet. In Koblenz Stadtr. (1363) Art. 21. Bär S. 52. 53, heißt das während der Marktzeit in besonderer Form zu Gunsten der fremden Kaufleute richtende Gericht das *gastgerechte*. (Näheres darüber s. unten).

[4]) Vgl. oben Kapitel III, namentlich S. 38—49.

deshalb vielfach ein Recht auf schnelles Gericht gegen Gäste entweder ihm ausdrücklich versagt oder doch nicht entwickelt und erwähnt, während umgekehrt ein entsprechender Anspruch gerade des beklagten Gastes durch die Verhältnisse angeregt und bestärkt werden mußte.

Bezeichnend sind namentlich die Verhältnisse in Magdeburg. Die Stadt war seit dem 10. Jahrhundert einer der wichtigsten und belebtesten Handelsplätze und Grenzorte des Reiches. Trotzdem ward das schnelle Verfahren in Gastsachen hier erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts[1]) eingeführt, und zwar als ein Bestandteil der Rechtsvorschriften, welche Erzbischof Wichmann der durch Brand schwer betroffenen Stadt, *cum ex antiqua constitucione multis modis in iure civili et aliis incommoditatibus constricta fuerit, pro huiusmodi mitigandis et relevandis* im Jahre 1188 erteilte[2]). *Ne per huiusmodi dilacionem aliqua dampna utrimque emergant,* sollen fortan weder die gegen Bürger klagenden Gäste noch die gegen Gäste klagenden Bürger die ordentlichen Gerichtssitzungen von Burggraf oder Schultheiß abwarten. Auch die klagenden Bürger besitzen hiernach ein uneingeschränktes Recht auf sofortiges Gericht, das aber infolge der Entwicklung des Arrests verkümmert und in späteren Quellen teils nur als das Recht wegefertiger Bürger erwähnt, teils ausdrücklich verneint wird. Berücksichtigt man schließlich, daß in demselben Privileg[3]) auch den beklagten wegefertigen Bürgern das (in späterer Zeit festgehaltene) Recht gegeben wird, eine rasche Verhandlung zu fordern, *ne votum peregrinandi aut causam negociandi occasio huiusmodi dilacionis impediat,* so wird man aus den besonderen Magdeburgischen Verhältnissen doch im Allgemeinen schließen

[1]) Nächst Hagenau Stadtr. (1164) 18. Keutgen Urk. S. 136, findet sich im Magdeburgischen Recht immerhin mit die älteste und zweifelsfreie Einsetzung von Gastgerichten.

[2]) § 7 und 8. Laband RQu. S. 2; vgl. auch Einl., Laband S. 1. Daß die in der Einleitung gegebene, oben abgedruckte Motivierung des Privilegs keine Phrase ist, sondern daß tatsächlich neues Recht geschaffen wird, zeigt z. B. § 1: hier wird die *vare* aufgehoben, deren Bestehen in Magdeburg noch für das Jahr 1174 ausdrücklich bezeugt wird (Jüterbogk. Priv. Erzb. Wichmanns bei Schöttgen und Kreyssig, Diplomataria et scriptores historiae Germanicae medii aevi. Altenburg 1783. III S. 392).

[3]) § 6, Laband RQu. S. 2.

dürfen, daß die Gastgerichte außerhalb der Marktzeit kaum vor dem 12. Jahrhundert und nicht in unmittelbarer Anlehnung an die Marktgerichte aufgekommen sind.

III. Die Bevorzugung der Gäste.

Wenn nicht selten die Frage aufgeworfen worden ist, ob die Gastgerichte in der Tat Bevorzugungen der Gäste darstellten, und wenn man diese Frage im Wesentlichen verneint hat, so liegt das daran, daß man den oben [1]) entwickelten Unterschied zwischen Gastgerichten im engeren und im weiteren Sinne nicht beachtete. Die ersteren, d. h. im Sinne der Quellen die eigentlichen „Gastgerichte", bilden für die Gäste aus naheliegenden Erwägungen [2]) einen unleugbaren Vorteil. Daß die Gründe solcher Bevorzugung zuletzt egoistische sein mögen, sei es daß man den Verkehr der eigenen Stadt fördern, sei es daß man auswärtigen Repressalienarrest gegen einheimische Bürger verhindern wollte, kann natürlich nicht dahin führen, die Tatsache der Bevorzugung selbst zu leugnen [3]). Keine Rechtsgemeinschaft verleiht ja Fremden mehr Rechte als dem eigenen Nutzen frommt. Man rechnete deshalb auch gerade gelegentlich der Gewähr von Gastgerichten auf Gegenseitigkeit, was namentlich in späterer Zeit zum Ausdruck gelangt [4]). Wie sehr man die Gastgerichte i. e. S. als eine Bevorzugung empfand, zeigt, von anderem abgesehen [5]), in prägnanter Weise das Stadtrechtsbuch von Freising mit dem Satze:

Ob ein gasst zu ainer stat kümbt . . ., der sol als guet

---

[1]) S. 147. 148.

[2]) München Stadtr. (1347) 260. Auer S. 100, motiviert: *daz er* (sc. der gast) *an dem naechsten tag seiner tagwaid nicht versaumpt sey*, und Hagenau Stadtr. (1164) 18, Keutgen Urk. S. 136: *propter transeuntis impedimenta*. Ähnlich begründet das schnelle Gericht zu Gunsten des beklagten wegefertigen Bürgers Freiberg Ratswillkür (um 1350) 12. 13. Ermisch S. 274: Der Richter soll dem Bürger rasch helfen und ihn dann lassen *synes narunge warten*.

[3]) Wie es Stolze S. 78 ff. versucht.

[4]) Heiligenstadt Ordn. des Schulth. Gerichts (vor 1400?) 16. Wolf Urk. S. 41; Goch Stadtr. (1400–1450?) 12. ZRG. 10 S. 221; Kalkar Stadtr. (vor 1417) 157. ZRG. 10 S. 215; Bochold Stat. (15. Jahrh.) 57, Wigand III, 1 S. 24.

[5]) Vgl. oben S. 148 bei Anm. 1: Hagenau Stadtr. (1164) 18. Keutgen Urk. S. 136 (*mavult*, sc. hospes); Koblenz Stadtr. (1363) 21. Bär S. 52. 53

recht habenn als ainer der in der stat gesessnn ist . . . un so vil pesser das man im zue aller zeit richtnn sol, ob man im sein not ist[1]).

Die Vorteile schnellen Gerichts wurden auch durch besondere Verträge sichergestellt, deren namentlich Köln zahlreiche abschloß und in denen man einander *iustitia expedita, iusticia improtractata*, ein *onverzoicht, onvertoghen, hendelingen recht dun*, die Vermeidung jeglicher *dilacio* zusicherte[2]). Und wie den deutschen Kaufleuten in Lothringen[3]) oder Flandern[4]) Erledigung ihrer Prozesse binnen einer meist nach Tagen bestimmten kurzen Frist versprochen wurde, ward den Angehörigen auch jener Länder in Aussicht gestellt:

causa etiam mercatoris infra tertium diem vel saltem infra octavum in civitate nostra debet terminari[5]).

Derartige vertragliche Fristbestimmungen finden sich in der Folge auch anderwärts[6]).

(in dem besten und umb des markts willen van fremden kauffluden). — Zu berücksichtigen ist übrigens, daß unter den Gastgerichten i. w. S. die Gastgerichte i. e. S. den weitaus größten Bestandteil ausmachten und den Bürgern gegen Gäste vielfach kein Anspruch auf beschleunigtes Verfahren gegeben war.

[1]) 69 (1328). Maurer S. 309—311.

[2]) Mit Flandern (1197), Hans. U. B. I S. 25. und (1212), Hans. U. B. I S. 40: mit Boppard (1252), Gengler Kod. S. 256: mit Berg (1262), Lacomblet II S. 290: mit Huy (1277), Ennen III S. 129: mit Berg (1280), Ennen III S. 157, und (1318), Lacomblet III S. 135: mit Luxemburg, Jülich und Aachen 1375, Lacomblet III S. 660: mit Jülich und Geldern (1392), Lacomblet III S. 849: mit Lüttich, Huy, Dinand Tongern, St. Troud (1394), Lacomblet III S. 881. Ähnlich z. B. Bündnis zwischen Münster, Osnabrück, Soest und Dortmund (1277) S. Osnabr. U. B. III nr. 598: Vertrag zw. Jülich und Kleve (1387), Lacomblet III S. 811.

[3]) Priv. des Herzogs von Lothringen für die deutschen Kaufleute 1315) 11 und 20, Hans. U. B. II S. 107. 108 *(celeriter)*.

[4]) Privilegien des Grafen von Flandern für die Kaufleute des römischen Reiches in Flandern (1307) 10, Hans. U. B. II S. 53. in Brügge (1309) 19 (u. 27, Hans. U. B. II S. 71. 68. 69. und in Flandern (1360) 11, Hans. U. B. III S. 246. bezw. (1360) 18 und 43, Hans. U. B. III S. 259 u. 264.

[5]) Mitteilung von Vogt und Rat in Bremen an die Gräfin v. Flandern (1255), Ehmck I S. 305. Vgl. oben S. 35 bei Anm. 5 und 6.

[6]) Duisburg mit Berg (1288), Lacomblet II S. 500: städt. Landfr. zw. Münster, Osnabrück, Soest und Dortmund (1338), Hans. U. B. II S. 277.

IV. Die Parteien.

1. Betrachtet man die Gastgerichte im Einzelnen, so zeigt sich, daß bei allen Streitigkeiten, in denen Gast gegen Gast steht, das Recht des Klägers oder des Beklagten auf Gewährung eines Gastgerichts ein uneingeschränktes ist.

a) Was zunächst den klagenden Teil anlangt, so war das erwähnte Recht für ihn von großer Wichtigkeit. Denn es ersparte ihm u. U. eine Reise in das Domizil des Beklagten, wo seiner nicht selten ein erschwertes Beweisverfahren wartete. Teils wird im Hinblick auf den Kläger ganz allgemein hervorgehoben[1]): *iudicium fieri debet ultra noctem, quod twerchnach dicitur*, oder: *man sal getagis richtin*, teils auf das Recht (und die Pflicht) des Klägers hingewiesen, in dem zu seinen Gunsten berufenen Gastgericht sofortigen Beweis gegen den beklagten Gast zu erbringen[2]). Wo dem Kläger ein Gastgericht einmal versagt wird, handelt es sich nie um ein grundsätzliches Verbot, sondern es wirken besondere Rücksichten ein, seien es solche auf den Gerichtsstand[3]), seien es solche auf den Klagegegenstand[4]), seien es schließlich Rücksichten darauf, daß sich der Kläger, bevor[5]) er zur Klage schritt,

---

[1]) Frankfurt a.M. Stadtr. (1297) 17, Keutgen Urk. S. 189: kleines Kaiserrecht (nach 1300) I. 16, Endemann S. 18: Magdeburg-Breslauer syst. Sch. Recht II. 2 d. 35, Laband S. 32: Wien-Neustadt Stadtr. (13. Jahrh.) 45, Winter S. 152: Rain Rechtsbr. (1332) 5, abgedruckt bei Osenbrüggen S. 49. Das gleiche Recht des klagenden Gastes besteht natürlich auch, wenn er den Prozeß mit Aufhalten des beklagten Gastes (Koblenz das alte Gerichtsb. 19 § 1, 3 — 1366 bis 1424 — bei Bär S. 93, 94) bezw. seines Gutes (Magdeburg Samml. von Schöffenspr. aus der Dresd. Hdschr. Kap. 50 bei Wasserschleben RQu. S. 188 ff.) oder mit Anefang begonnen hat (Freiberg Stadtr. IX § 1, 3 mit III § 3 — 1296 bis 1307 — bei Ermisch S. 88, 91, 50).

[2]) Hamburg Stadtr. (1270) VI. 6 mit Anm. und VII. 5, sowie (1292) H. 3, Lappenberg S. 27, 40, 138: Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. I. 26, Laband S. 11.

[3]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 5, Rößler II S. 6. Vgl. oben S. 54 Anm. 1.

[4]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 2 d. 5, Laband S. 71, und Magdeb. Schöffenspr. für Stendal (1333) V, Behrend Urt. Buch S. 25, mit Magdeb. Fragen II. 5 d. 1, Behrend S. 172, 173.

[5]) Vgl. Planck II S. 415 Anm.

schon mit der Setzung eines Pfandes durch den Beklagten begnügt hat, ohne dieses Pfand *mit vorwortin und mit undirscheide* zu nehmen[1]). Des ferneren darf der obsiegende Gast gegen den unterliegenden Gast schleunig vollstrecken lassen bezw. Urteilserfüllung verlangen, gleichgültig ob ein gastgerichtliches[2]) oder aber ein gewöhnliches Verfahren voraufgegangen ist[3]).

b) Umgekehrt darf aber auch der beklagte Gast ausnahmslos verlangen, daß der klagende Gast sofort bereit sei zu verhandeln und entweder den erforderlichen Beweis zu erbringen oder aber des Beklagten Entschuldigung entgegenzunehmen[4]): insbesondere, wenn Person oder Gut durch den klagenden Teil festgehalten werden, tritt die Wichtigkeit dieses Rechtes des beklagten Gastes an den Tag[5]).

2. Sehr viel häufiger befassen sich die Quellen bei der Erörterung über Gastgerichte mit dem Verhältnis von Bürgern und Gästen zu einander[6]).

a) Auch hier ist, soweit der Gast als Beklagter in Be-

[1]) Magdeb. Fragen II. 2 d. 9a, Behrend S. 160: anders Magdeb. Fragen II. 2 d. 14 und 17, Behrend S. 164. 166. wo es sich um ein im Gericht gegebenes Pfand handelt.

[2]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32: Koblenz das alte Gerichtsb. (1366–1424) 19 § 1. 3, Bär S. 93. 94.

[3]) Hamburg Stadtr. (1270) IX. 14 und (1292) M.XI, Lappenberg S. 55 und 147: Bremen andersher übern. Ordale (1305) XCIII, Oelrichs S. 121: Magdeb. Fragen II. 2 d. 14, Behrend S. 164.

[4]) Freiberg Stadtr. (1296–1307) III § 3, Ermisch S. 50: Kleines Kaiserrecht (nach 1300) I. 16, Endemann S. 18 (auf ein Gericht über die Quernacht hat der Kläger ipso iure Anspruch: ein Gericht auf der Stelle dagegen hängt vom Willen auch des Beklagten ab): Huessen Priv. (1348), Teschenmacher Urk. XXIII S. 15: Magdeburg Bresl. syst. Sch. R. I. 26, Laband S. 11. Vgl. Wien-Neustadt Stadtr. (13. Jahrh.) 45, Winter S. 152.

[5]) Freiberg Stadtr. (1296–1307) III § 3, Ermisch S. 50: Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66. 35. und Aufs. über Schulth. Amt (14. Jahrh.), Göschen 110. 13 (in Göschen 66, 35 ist aus Göschen 110, 13 bezw. 63, 28 ein *to hant, van stunden an* vor *antwarden* zu ergänzen: werden Bürger besetzt, so haben sie nicht Recht auf sofortigen, sondern der Vogt bestimmt, wie das in Goslar sein Recht ist, einen beliebigen Termin, vgl. Planck I S. 353 ff.): Prag Stat. Recht (1314–1418) 117, Rößler I S. 71: Lüneburg Stat. (vor 1400) I. a. E., Kraut S. 58.

[6]) Unerörtert bleiben auch hier die zahlreichen Aussprüche, die dem

tracht kommt, sein Recht auf schleunige Verhandlung überall ein unbeschränktes, während sich, sobald er als Kläger auftritt, Anhaltspunkte dafür finden, daß insbesondere in den außersächsischen Gebieten ihm Recht auf rasches Gericht bisweilen versagt wird[1]). Der Anspruch auf Gastgericht wird dem beklagten Gast teils ohne weitere Motivierung zugeschrieben[2]), teils wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß derartiges schleuniges Verfahren gerechtfertigt sei, weil der Gast häufig für sein Erscheinen im ordentlichen Ding keine Sicherheit (durch Bürgen) setzen könne[3]). Namentlich aber tritt der erwähnte Anspruch als das Mittel auf, um einen vom klagenden Bürger ausgebrachten Arrest sofort endgültig zu beseitigen[4]).

b) Die entschiedenste Begünstigung des klagenden Gastes, die darin liegt, daß ihm auch gegen Einheimische rasches Gericht zugebilligt wird, ist, wie schon erwähnt, keine ausnahmslose. Der

Gast einen Anspruch auf schnelles Gericht zubilligen, ohne zu sagen, in welcher Parteirolle er sich befindet.

[1]) Es sei denn gerade Marktzeit: vgl. Koblenz Altes Gerichtsbuch (1366—1424) 19 § 2. 1. Bär S. 93, mit Stadtr. (1363) 21, Bär S. 52. 53.

[2]) Hagenau Stadtr. (1164) 18, Keutgen Urk. S. 136; Köln Priv. Ottos IV. (1212), Lacomblet II S. 22; Magdeburger Schöffenrecht (nach 1261) V § 3, Laband RQu. S. 115. 116; Freiberg Stadtr. (1296—1307) III § 3, Ermisch S. 50; Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 63. 28; Hildesheim Stadtr. (um 1300) 52 mit 53, Doebner U. B. I S. 284; Magdeburg Weist. für Kulm (1338) 7, Laband RQu. S. 141; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32; Magdeb. Fragen I. 16 d. 5, Behrend S. 142; Magdeb. alphab Samml. von Schöffenspr. Kap. 144, Wasserschleben S. 49; Landshut Stadtbuch (14. Jahrh.) VII. 1; oben S. 62 Anm. 1 und S. 68 Anm. 1.

[3]) Dresden markgräfl. Satzungen (1299), Gengler Kod. S. 890; Magdeb. Fragen I. 16 d. 5, Behrend. S. 142. Allgemeiner, weil von „Elenden" handelnd, ist Brünn Schöffensatzung (14. Jahrh.), Rößler II S. 397, und Entsprechendes meint Prag Rechtsbuch (14. Jahrh.) 20, Rößler I S. 107. Vgl. auch RLdR. 46 § 2 und 4, sowie die oben S. 29 und 30 zitierten Stellen, wonach der beklagte Gast, anstatt Zeugen zu bringen, u. U. alsbald den Elendeid leisten darf.

[4]) Münster Stadtr. (1221) 56, Keutgen Urk. S. 153 (macht der Gast von seinem Recht, sich wegen seines arrestierten Gutes zur sofortigen Antwort zu erbieten, keinen alsbaldigen Gebrauch, so muß er zum ordentlichen 14 tägigen Ding kommen); Lechenich erzbisch Priv. (1279) 15, Gengler St. R. S. 241; Freiberg Stadtr. (1296—1307) III § 3, Ermisch S. 50; Riga ungearb. Stat. (um 1300) II. 9 § 1. 2, Napiersky S. 154; Goslar Stadtr. (um 1300) und Schultheißenamtsaufsatz (14. Jahrh.), Göschen 66. 35

Verfasser des kleinen Kaiserrechts [1]) rechtfertigt die ablehnende Haltung mit einer angeblich kaiserlichen Bestimmung des Inhalts: *umb des wegfertigen mannes willen hat der gesezzin man sin recht nit verlorn.* Es ist nicht unmöglich, daß eine ähnliche Bestimmung wirklich bestanden hat, sich aber, gleich dem Magdeburgischen Recht [2]), bloß auf das Verhältnis von Bürger zu Bürger bezog und dann von dem Verfasser mißverständlich auf Gäste [3]) gedeutet worden ist. Deutlicher verhalten sich Freiberg [4]) und Koblenz [5]), welche den klagenden Gast zweifellos auf den gewöhnlichen Rechtsweg verweisen. Während aber Koblenz sich auf die Vorschrift beschränkt, der Fremde solle den Bürger *voruchemen alß ime daß gepuirt*, läßt Freiberg selbst im vierten, vom beklagten Bürger versäumten Ding kein Urteil ergehen, sondern legt dem Beklagten von Ding zu Ding steigende Bußen, vom dritten Ding ab für jedes versäumte Ding je eine Buße von 60 Schillingen auf, die der Richter alsbald beitreiben muß: *Daz mac he* (sc. *der gast*) *triben alse lange he wil uf sine pfenninge oder uf sine pfant unde ouch di wile der richter di buze uf sin erbe slan wil.* Wie in Freiberg, so wird auch in Hannover für das anscheinend [6]) bei Klage gegen Bürger unbekannte Gastgericht i. e. S. indirekt ein Ersatz geschaffen: muß der klagende Gast lediglich um eines gegen den beklagten Bürger anberaumten Termins willen in der

bezw. 110, 13 (hierzu vgl. oben S. 156 Anm. 5); Prag Stat. Recht (1314—1418) 117, Rößler I S. 71; Koblenz altes Gerichtsb. (1366—1424) 19 § 3 mit § 1 und § 2, Bär S. 93, 94; Dist. III. 4 d. 9, Ortloff S. 143; Lüneburg Stat. (vor 1400) L, Kraut S. 58.

[1]) (nach 1300) I. 17, Endemann S. 18, 19.

[2]) Unten S. 163, namentlich Anm. 1 a. E.

[3]) Aus den vorhin angeführten Worten mit ihrem Gegensatz von *wegfertig* und *gesezzin* folgt, daß von Gästen die Rede ist.

[4]) Stadtrecht (1296—1307) III § 1, Ermisch S. 48 bis 50; vgl. dagegen III § 3, Ermisch S. 50, bezüglich der Rechte des beklagten Gastes. Immerhin gewährt III § 1 wenigstens rasche Vollstreckung.

[5]) Koblenz Altes Gerichtsbuch (1366—1424) 19 § 2, Bär S. 93 und 94; vgl. dagegen 19 § 2 und 3 wegen der Rechte des beklagten Gastes.

[6]) Unklar ist Heiligenstadt Ordn. des Schultheißengerichts (vor 1400?) 15, Wolf Urk. S. 40, wo es heißt, man solle dem Fremden gegen einen Bürger *helfen nach des gerichts leuften über die Irrungen*, während in 16 den Bürgern benachbarter Städte unter der Voraussetzung der Reciproci-

Stadt liegen und Zeit verlieren, so soll der Bürger ihm *sin kost ghelden na mogheliken dingen*[1]).

Die grundsätzliche Regel diesen Ausnahmen gegenüber, wie sie namentlich im Magdeburgischen Recht konsequent seit 1188 ausgesprochen worden ist, bleibt aber das Recht des klagenden Gastes darauf, daß ihm auch der Bürger im Gastgericht antworte. Sie findet sich unterschiedslos, wie in den Magdeburgischen[2]), so auch in den westfälischen und niederrheinischen[3]), in den sonstigen niederdeutschen[4]), in den mittel- und in süddeutschen Quellen[5]). Da an sich die Möglichkeit, Person oder Gut des Bürgers zu arrestieren, eine sehr beschränkte ist[6]), so ist von einem Gastgericht, das sich an einen durch den Gast ausgebrachten Arrest anschlösse, kaum die Rede. Nur in einer Magdeburgischen

tät ein *gastgericht* bewilligt, dagegen in 17 nahewohnenden Landleuten versagt wird. Wahrscheinlich ist 16 als ein durch das Erfordernis der Reciprocität begrenzter Unterfall von 15 anzusehen.

[1]) Hannover Stadtr. (um 1350?) II. 43, Vaterl. Arch. S. 310.

[2]) Priv. (1188) 7, Laband RQu. S. 2; Schöffenrecht (nach 1261) V § 3, Laband RQu. S. 115; Weistum für Kulm (1338) 7, Laband RQu. S. 141; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35 und III. 2 d. 138, Laband S. 32 und 124; Magdeb. Fragen II. 5 d. 1, Behrend S. 172; Brieg Rechtsbestät. (1324) 35, Korn S. 103 (sofortige Verhandlung, kurzfristiger Eid); Glogau Rechtsb. (1386) 520. 521, Wasserschleben RQu. S. 63; Blume des Ssp. I. B nr. 21, KLdR S. 363.

[3]) Hörde Rechtsbr. (1340) 21, Gengler St. R. S. 198; Goch Stadtr. (nach 1400) 12, ZRG. 10 S. 221; Kalkar Stadtr. (vor 1417) 157, ZRG. 10 S. 215; Bochold Stat. (15. Jahrh.) 55—57, Wigand III. 1 S. 23 und 24. Über Wesel und Köln s. unten.

[4]) Hamburg Stadtr. (1270) VII. 5 und (1292) H. 3, Lappenberg S. 40 und S. 134; Lübeck Stadtr. Cod. Brokes II. 329, Hach S. 581; westerlauwersches Marktrecht § 1, Richthofen S. 421.

[5]) Erfurt Zusätze zu den Stat. (1313), Walch II S. 23; Naumburg Stadtr. Satz. (1337) 17, Gengler St. R. S. 308; Brünn Schöffenb. (um 1350) 18 und 430, Rößler II S. 11 und 200; Kassel Satzung (1384) 10, Gengler Kod. S. 471; Heiligenstadt Ordnung des Schulth. Gerichts (vor 1400?) 15 und 16, vgl. oben S. 159 Anm. 1. Ferner: Hagenau Stadtr. (1164) 18, Keutgen Urk. S. 136; Freiburg i. U. Handf. (1249) 116. 121, Gaupp II S. 102. 103; Ulm Stadtr. (1296) 11, Keutgen Urk. S. 191; Freising Stadtr. (1328) 69, Maurer S. 309 ff.; Rain Rechtsbr. (1332) 5, gedruckt bei Osenbrüggen S. 49; Landshut Stadtb. (14. Jahrh.) VII. 1, oben S. 62 und 63.

[6]) Vgl. oben S. 90 f. und 98 f. S. Koblenz altes Gerichtsb. (1366 bis

Quellenstelle[1]) ist angedeutet, wie die vom Gast-Kläger ausgeführte Besetzung des Gutes (der beklagte Bürger selbst scheint nicht anwesend zu sein) rascher zum Ziele führt als die von einem Mitbürger ausgebrachte, welch letztere nicht *in eynen gastrechte* verfolgt werden darf. — Ein Gleiches wie von dem Recht des klagenden Gastes auf rasche mündliche Verhandlung gilt auch bei der Urteilserfüllung und Vollstreckung. Auch sie ist grundsätzlich eine schleunige, mag sie sich nun, wie die Quellen ausdrücklich betonen, an eine rasche Verhandlung anschließen[2]) oder einer gewöhnlichen Verhandlung folgen[3]). Nur Prag stellt eine positive Ausnahme dar[4]). Auch Hannover beläßt es für den verurteilten

1424) 19 § 1 und 2. Bär S. 93. 94, wo Besetzung der Bürger durch Gäste und anschließendes *gassengericht* geradezu verboten wird.

[1]) Alphab. Samml. von Magdeb. Schöffenspr. Kap. 22. Wasserschleben S. 10.

[2]) Magdeburg Schöffenr. (nach 1261) V § 3. Laband RQu. S. 115; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32 (evtl. wird der verurteilte Bürger sofort persönlich überantwortet); Brieg Rechtsbest (1324) 35, Korn S. 103; Kassel Satzung (1384) 10. Gengler Kod. S. 471; Glogau Rechtsb. (1386) 520. 521, Wasserschleben RQu. S. 63. Hierher sind auch zu rechnen Magdeburg erzbisch. Priv. (1188) 7, Laband RQu. S. 2 (*ut eodem die cum causa mota fuerit terminetur et sopiatur*) und Brünn Schöffenbuch (um 1350) 18, Rößler II S. 11 (*hospiti debet iuxta suam querimoniam infra triduum continue sibi succedens finalis iustitia exhiberi*); dort wie hier tritt anschaulich zu Tage, wie die Verbindung von rascher Verhandlung und Vollstreckung für den klagenden Gast das Wesen des Gastgerichts i. e. S. ausmacht.

[3]) Münster Stadtr. (1221) 28, Keutgen Urk. S. 152, und dazu 26. 27. 48; Dortmund Lat. Stat. (1254—1256) 34, Frensdorff S. 36, und dazu 5; Hamburg Stadtr. (1270) IX. 14 und (1292) M. XI. Lappenberg S. 55 u. 147; Braunschweig Ottonianum (13. Jahrh.) 58, Hänselmann I S. 7; Celle Stadtr. (1301) 35. Gengler Kod. S. 481; Bremen andersh. übernomm. Ordale (1305) XCIII. Oelrichs S. 121; Magdeb. Fragen II. 2 d. 14, Behrend S. 164, und II. 2 d. 17, Behrend S. 166 (sofortige Bezahlung oder umgehende Verfolgung des auf richterlichen Befehl vom Beklagten gesetzten Pfandes); Magdeb. alphab. Samml. von Schöffenspr. Kap. 147. Wasserschleben S. 50; Glogau Rechtsb. (1386) 522 und 523, Wasserschleben RQu. S. 63, und dazu 496. 497; Schleswig Neueres Stadtr. 91, Thorsen S. 48.

[4]) Statutarrecht (1314—1418) 79. Rößler I S. 51: Bekennt der beklagte Bürger dem Gaste seine Schuld, so hat er 14 Tage Zahlfrist. — Ob Koblenz rasche Vollstreckung kennt, ist nicht zu ersehen; über Freiberg s. oben S. 158 Anm. 4.

Bürger bei der üblichen Zahlungsfrist, führt aber auch hier indirekte Beschleunigung herbei durch den Satz: *leghe de gast echt dar na, men scole ome sine kost echt erleggen*[1]).

3. Bisher standen nur die Gastgerichte im engeren Sinne zur Erörterung. Es mag jetzt noch ein Blick auf die Rechte der Bürger, der Einheimischen, geworfen werden, welche diesen zum Zweck rascher Erledigung ihrer Rechtsstreitigkeiten mit Gästen verliehen sind. Verhältnismäßig ist es sehr selten, daß solche Rechte der Bürger erwähnt werden. Schon dies läßt einen Schluß darauf zu, daß der oben[2]) wiedergegebene Satz des Freisinger Stadtrechtsbuches in der Tat die Regel darstellt[3]).

a) Tritt der Bürger als Kläger auf, so wird ihm bisweilen, und zwar scheinbar ohne weitere Voraussetzungen, rasches Gericht gegen den beklagten Gast bewilligt[4]), namentlich da, wo es ihm ausnahmsweise verboten ist, den letzteren zu arrestieren[5]). Im Übrigen gibt das Recht des Bürgers, den Gast zu arrestieren und alsbald vor den Richter zu führen, ihm noch nicht die Befugnis, sofortige Verhandlung zu beanspruchen[6]); das ist vielmehr nur

---

[1]) Stadtr. (um 1350?) II. 43. Vaterl. Arch. S. 310.

[2]) S. 154 bei Anm. 1.

[3]) Das übersicht Stolze S. 78—80 bei seinen, namentlich gegen Osenbrüggen gerichteten Ausführungen über die Natur der Gastgerichte.

[4]) Freiburg i. U. Handf. (1249) 19. Gaupp St. R. II S. 85; Hamburg Stadtr. (1270) VII. 5. Lappenberg S. 40; Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 63. 5 (Gäste können auch in der Nacht geladen werden, zwecks Verhandlung in einem auf sofort vom Vogt angesetzten Termin; vgl. Planck I S. 354. 355 und oben S. 156 Anm. 5); Dist. III. 2 d. 1, Ortloff S. 136; Kleve Stadtrechtsbuch (nach 1424) 96 § 5. ZRG. 10 S. 234. Hierher zu rechnen sind auch: Magdeburg erzbischöfl. Priv. (1188) 7, vgl. oben S. 152 bei Anm. 1—3 und unten S. 163 Anm. 3; Münster Stadtr. (1221) 48, oben S. 64 bei Anm. 1 (der beklagte Gast, der zur mündlichen Verhandlung geladen, aber nicht erschienen ist, darf für den Fall, daß er flüchtig geworden, in demselben Termin nochmals zweimal — s. ebenda 26. 27 — formell geladen und alsbald contumaciert werden). — S. übrigens unten S. 168 Absatz 2 a.

[5]) Hörde Rechtsbr. (1340) 21, Gengler St. R. S. 198.

[6]) Nur Sicherstellung kann der klagende Bürger fordern. Vgl. wegen beklagter Gäste: Eger Stadtr. (1279) 18 und 19, Gaupp St. R. I S. 192, und auch Goldberg Priv. (1325) 5, Tzschoppe S. 511. S. ferner wegen

ausnahmsweise der Fall[1]). Dasselbe gilt auch von dem Rechte des Bürgers auf sofortige Zahlung bezw. Vollstreckung[2]): sie darf zuweilen nur dann gefordert werden, wenn ein (auf Antrag des beklagten Gastes eingesetztes) Gastgericht i. e. S. vorangegangen ist[3]). — Eine andere Frage ist, ob wenigstens dann, wenn der klagende Bürger wegefertig ist, ihm ein unbedingtes Recht auf rasche Verhandlung zusteht. Das Magdeburgische Recht, das neben dem Freibergischen allein von der Wegefertigkeit der Bürger und ihrer Bedeutung für den Prozeß handelt, ist in dieser Beziehung nicht so zweifellos verneinend, wie Planck[4]) annimmt. Zwar das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht II. 2 d. 35 und III. 2 d. 64[5]) scheint dem wegefertigen Bürger nur, wenn er Beklagter ist, ein Recht auf schnelles Gericht vindizieren, als Kläger aber es ihm absprechen zu wollen[6]). Anders dagegen verhalten

Beklagter, die zwar in der Stadt wohnen, aber nicht mit Eigen und Erbe angesessen sind: Mühlhausen Stadtr. (1230—1250), Herquet S. 632; Magdeburg Rechtsbuch von der Gerichtsverf. (um 1250) XXVII § 1, Laband RQu. S. 68, und danach Sächs. Weichbildrecht 34, Daniels Gl. S. 109 (zwecks größerer Deutlichkeit zusammenzuhalten mit Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32, wonach der Bürger auch gegen den *nicht beerbiten burger* nur Anspruch hat auf Antwort im nächsten ordentlichen Ding, und für den Fall, daß er einen wegefertigen Bürger aufhält, nur dann sofort klagen darf bzw. muß, wenn der letztere es will: Magdeb. Bresl. Recht von 1261 § 31, Laband RQu. S. 18). Beklagte Gäste und flüchtige Bürger behandelt Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66, 35, und Aufs. über das Schulth. Amt (14. Jahrh.), Göschen 110, 13.

[1]) Koblenz Altes Gerichtsb. (1366—1424) 19 § 2, Bär S. 93, 94, und, im Falle der Widerklage von Bürger gegen Gast, Dist. III. 15 d. 1, Ortloff S. 164. Ein entsprechendes Recht gegen nicht mit eigenem Feuer usw. angesessene Einwohner verzeichnet Brünn Schöffenb. (um 1350) 125, Rößler II S. 64.

[2]) Hamburg Stadtr. (1270) IX. 14, Lappenberg S. 55; Koblenz altes Gerichtsbuch (1366—1424) 19 § 2 und 1, Bär S. 93, 94. Vgl. auch Hildesheim Stadtr. (um 1249) 12 und 13, Doebner U. B. I S. 103.

[3]) Magdeburg Schöffenrecht (nach 1261) V § 3, Laband RQu. S. 115.

[4]) II S. 413.

[5]) Laband S. 32 und 94. Über die Auslegung von II. 2 d. 35 s. aber Genaueres unten S. 163 Anm. 1.

[6]) Und zwar II. 2 d. 35 gegenüber Gästen sowohl wie (wegefertigen) Bürgern, während III. 2 d. 64 überhaupt nur die letzteren im Auge hat.

sich die Magdeburger Fragen II. 5 d. 1[1]. Die Anfrage an die Schöffen lautet daselbst, ob man klagenden Gästen im allgemeinen und ferner Mitbürgern gegen Gäste *eyn ding hegen sulle bussen rechtem usgelegetem dinge:* die Schöffen erwidern, man solle fern gesessenen *wegefertigen gesten .... adir meteburger, dy sich bereit habin uszcuczihende in ire kouffmanschaft adir betefart, ... umme scholt und umb varnde habe, is sey in gebunden tagen adir buszen gebunden tagen, ytagis richten.* Statt auf Eigenschaften der Beklagten legen die Schöffen demnach den Nachdruck auf Eigenschaften der Kläger und antworten so umfassend, daß nicht allein die schnelle Verhandlung wegefertiger Bürger gegen Gäste zweifellos, sondern auch die gegen Mitbürger offenbar zugelassen werden soll[2]. — Wo der klagende Bürger nicht wegefertig ist, da verneint das Magdeburgische Recht einen Anspruch auf schleuniges Gericht gegen Gäste (oder Bürger) durchaus[3]:

---

[1]) Behrend S. 172 (und dem entsprechend Magdeb. Schöffenrecht der Dresdener Handschr. Kap. 156. 157, ebenda S. 234). — Bezüglich dieses Widerspruchs zu den oben S. 162 bei Anm. 5 und 6 genannten Stellen des systematischen Schöffenrechts ist übrigens zu bemerken, daß von diesen II. 2 d. 35 (= Kulm II. 51) nicht zweifelsfrei überliefert ist. Denn der Danziger Kodex sowohl (Laband S. XXVIII), der im allgemeinen den besten Text des alten Kulm bieten soll und z. B. das sinnentstellende *unde* (Laband S. 33 bei Anm. 18 zu II. 2 d. 35) entbehrt, welches der von Laband der Ausgabe des systematischen Schöffenrechts zu Grunde gelegte Kodex des Breslauer Stadtarchivs (Laband S. XXI ff.) aufweist, wie auch die von Leman herausgegebene „Vulgatlesart" des alten Kulm (Laband S. XXVIII f.) setzen am Schluß vom II. 2 d. 35 statt der Worte: *der burger, der do clagit,* den Satz: *der burger adir der gast, der do beclagit wirt.* Wenn man von den nicht völlig passenden Worten *des antworters* absieht, läuft die Distinktion in dieser Fassung der Bestimmung von Magdeb. Fr. II. 5 d. 1 nicht mehr zuwider (vgl. dazu S. 162 Anm. 6: für das Magdeb. Recht würde unter diesen Umständen mindestens ein Recht wegefertiger Bürger gegen Gäste auf deren alsbaldige Verantwortung anzunehmen sein).

[2]) Entgegengesetzt entscheiden die sonstigen Magdeburger Quellen, die oben genannt sind (S. 162 bei Anm. 5 und 6; vgl. auch die vor. Anmerkung).

[3]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, auch bei der oben Anm. 1 angedeuteten Auslegung, und III. 2 d. 64, Laband S. 32 bzw. 94. S. auch Magdeb. Schöffenr. (nach 1261) V § 3, Laband RQu. S. 115, und Weistum für Kulm (1338) 7, ebenda S. 141. Nur das erzbischöfl. Priv. (1188) 7, Laband RQu. S. 2, s. oben S. 161 Anm. 4, lautete noch anders.

aber auch anderwärts wird das, insbesondere im Hinblick auf Prozesse gegen Gäste, teils mittelbar[1]), teils unmittelbar[2]) ausgesprochen.

b) Dem Bürger als Beklagten wird nur im Magdeburgischen[3]) und im Freibergischen[4]) Recht ein Anspruch auf schnelle Verhandlung eingeräumt, immer aber nur dann, wenn er wegefertig ist; ob ein Gast oder ein Bürger klagt, ist in diesem Falle gleichgültig.

V. Sachliche Zuständigkeit.

Die sachliche Zuständigkeit der Gastgerichte im engeren und im weiteren Sinne ist begrenzt. Streit um Erbe und Ungericht unterliegt ihnen im allgemeinen nicht.

1. Am häufigsten treten sie in Tätigkeit bei Klagen um Schuld, namentlich um Geldschuld (*pro debitis, umme geltafte schult, van gelottenisse ind copmanschap*); um ihretwillen soll sofort verhandelt werden[5]), insbesondere wenn Arrest vorauf-

[1]) Nämlich überall da, wo auf Antrag des Gastes rasches Gericht oder rasche Vollstreckung bewilligt, vom Bürger aber nur gesagt wird, daß er sein Recht im gewöhnlichen Prozeßgang verfolge. S. z. B. Hagenau Stadtr. (1164) 18, Keutgen Urk. S. 136; Magdeb. Fragen II. 2 d. 17, Behrend S. 166; Goslar Aufs. über das Schulth. Amt (14. Jahrh.), Göschen 110. 13; Landshut Stadtb. (14. Jahrh.) VII. 1, s. oben S. 62 und 63.

[2]) Freising Stadtr. Buch (um 1328) 69, s. oben S. 154 bei Anm. 1.

[3]) Erzbischöfl. Priv. (1188) 6, Laband RQu. S. 2; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35 und III. 2 d. 62 bzw. 64, Laband S. 32 bzw. 94. Namentlich auch, wenn er mit Rücksicht auf seine Wegefertigkeit angehalten wird: Magdeb. Bresl. Recht (1261) 31, Laband RQu. S. 18.

[4]) Ratswillkür (um 1350) 12. 13, Ermisch S. 274; Ratsschluß (1373), abgedruckt nach Schott, das Stadtr. der Stadt Freiberg i. S. 1775 S. 89, bei Planck II S. 414.

[5]) Hagenau Stadtr. (1164) 18 und 17, Keutgen Urk. S. 136; Hamburg Stadtr. (1270) VI. 6 nebst Anm., Lappenberg S. 27; Magdeburger Schöffenrecht (nach 1261) V § 3, Laband RQu. S. 115; Brünn Schöffensatzung (14. Jahrh.), Rößler II S. 397; Freising Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 309 ff.; Köln Urk. (1326), Stein I S. 20 nr. 1 § 51; Huessen gräfl. Priv. (1348), Teschenmacher Urk. XXIII S. 15; Brünn (Schöffenb. (um 1350) 5 und 18, Rößler II S. 6 bezw. 11; Magdeb. Bresl. syst. Sch. Recht I. 26, Laband S. 11; Magdeb. Fragen II. 5 d. 1, Behrend S. 172; Blume des Ssp. (um 1400) I. B nr. 21, RLdR. S. 363; Heiligenstadt Ordnung des Schulth.Gerichts (vor 1400) 16 und 17, Wolf Urk. S. 41; Goch Stadtr. (1400—1450?) 12, ZRG. 10 S. 221.

gegangen ist[1]), um ihretwillen soll auch alsbald vollstreckt werden[2]).

2. Ob unter den Klagen um Schuld nicht häufig auch Buß- und Schadenersatzforderungen aus Freveln verstanden sein sollen, kann zweifelhaft sein, ist aber wahrscheinlich[3]). Schon Osenbrüggen[4]) führt richtig aus, daß die Privilegien für Lechenich und Brühl[5]) durch die Art, wie sie den *debita* und den *alia minuta*, die rasch abgeurteilt werden dürfen, die *maiora quod hogericht occupatur* gegenüberstellen, andeuten, daß auch kleinere, durch Zahlung lediglich einer Buße sühnbare Frevel unter die Zuständigkeit des Gastgerichts fallen. Ausdrücklich sprechen sich in letzterem Sinne aus Bestimmungen einmal in Köln, namentlich in der Ordinancie von der Halle: es sollen die *richter van den gestin* richten, wenn *eynich gast off Coufman* [*were*], *de sich beclagede van eyncker scholt off gebreche in dem Coufhuyse*[6]). Ferner läßt Goch[7]) den Landleuten und andern Kleveschen Städten *voir schaide und van scholt* ein *onvertaight recht* widerfahren. Hierher rechnet schließlich auch die Versicherung des bremischen Vogtes und Rates an die Gräfin von Flandern, daß dem flandrischen Kaufmann, sobald es sich nicht um schwere Ungerichte,

[1]) Lechenich Rechtsbr. (1279) 15, Gengler St. R. S. 241, und Brühl Priv. (1285), Lacomblet II S. 474; Riga ungearb. Stat. (um 1300) II. 9 § 1 und 2, Napiersky S. 154; Alphab. Samml. Magdeb. Schöffenspr. Kap. 22 und 72, Wasserschleben S. 10 bzw. 25; Koblenz altes Gerichtsb. (1366—1424) 19, Bär S. 93. 94. Vgl. unten S. 166 Anm. 5—7.

[2]) Münster Stadtr. (1221) 28, Keutgen Urk. S. 152; Dortmund lat. Stat. (1254—1256) 34, Frensdorff S. 36; Hamburg Stadtr. (1270) IX. 14, Lappenberg S. 55; Magdeb. Fragen II. 2 d. 14, Behrend S. 164; Glogau Rechtsb. (1386) 522, Wasserschleben RQu. S. 63; Heiligenstadt Ordn. des Schulth. Ger. (vor 1400?) 16. 17, Wolf Urk. S. 41.

[3]) Magdeb. Fragen II. 5 d. 1, Behrend S. 172, welche die Entscheidung von Klagen um Schuld und Fahrhabe den Gastgerichten zuweisen, ihre Zuständigkeit für Klagen um Erbe und Ungericht aber verneinen, schweigen von den Freveln. Vgl. Landshut Stadtb. (14. Jahrh.) VII. 1, Rosenthal S. 188 (*umb sein gelt und umb ander sach*).

[4]) S. 55.

[5]) (1279) 15, Gengler St. R. S. 241, und (1285), Lacomblet II S. 474.

[6]) Register der städt. Accise (1400) XXI. 17, Stein I S. 118, wozu zu vgl. unten S. 185 bis 187. Wegen rascher Entscheidung bei Zollhinterziehungen s. Priv. Ottos IV. (1212), oben S. 151 Anm. 1.

[7]) Stadtr. (1400—1450?) 12, ZRG. 10 S. 221.

sondern nur *de lite vel alia re* handelt, rasches Gericht *intra tertium diem vel saltem intra octavum* geschehen soll: gleichzeitig wird versprochen, der Kaufmann dürfe sich von der Sicherungshaft durch Bürgen- oder Pfandstellung befreien und, wenn er den Verhandlungstag nicht abwarten könne, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen[1]). Wo ausnahmsweise rasches Gericht auch bei Ungericht zugelassen wird, fallen natürlich Frevel mit darunter[2]).

3. Auch die Klage um Fahrhabe kann im Gastgericht verhandelt werden. Von der allgemein gehaltenen Fassung einer Anzahl von Quellenstellen[3]) abgesehen, wird die Zuständigkeit des Gastgerichts in diesem Falle namentlich im Magdeburgischen Recht betont[4]). Ein besonders gearteter Unterfall ist es, daß der Gast die schleunige Aufbietung des von ihm besetzten fremden[5]) bezw. seines eigenen von andern besetzten Gutes verlangen kann[6]), um baldigst Gelegenheit zu haben, in jenem Falle seine Forderung auf das Gut zu gewinnen[7]), in diesem Falle eine Verfolgung des besetzten Gutes durch die Gläubiger mittels schleunigen Abschwörens der Schuld unmöglich zu machen[8]). Hierher gehört auch, daß der klagende Gast ein gerichtlich gesetztes Pfand binnen kurzer Frist erklagen und verkaufen darf[9]), während er auf ein

[1]) (1255) Ehmck I S. 305. S. auch Priv. des Grafen von Flandern für die Kaufleute des Reichs (1360) 11, Hans. U. B. III S. 246.

[2]) Vgl. die Belege unten S. 167 Anm. 2 und 3, woselbst neben den Ungerichten ausdrücklich auch Frevel genannt werden.

[3]) Vgl. die Belege oben S. 165 in Anm. 3 und 5.

[4]) Magdeb. Fragen II. 5 d. 1. Behrend S. 172, und Blume des Ssp. (um 1400) I. B nr. 21, RLdR. S. 363. Bei der Klage mit Anefang wird den Gästen auf ihr Verlangen eine sofortige Verhandlung bewilligt in Freiberg Stadtr. (1296—1307) IX § 1. Ermisch S. 88, weil hier bei Anefang lediglich zwischen Bürgern die oben S. 71 in und bei Anm. 4 dargestellte Regel ausnahmsweise nicht Platz greift.

[5]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 2 d. 138. Laband S. 124; alphab. Samml. Magdeb. Schöffenspr. Kap. 22, Wasserschleben S. 10.

[6]) Alphab. Samml. Magdeb. Schöffenspr. Kap. 72, Wasserschleben S. 10.

[7]) Planck II S. 390 (bes. Anm. 35) und I S. 458 f. über Verfahren und Natur der Klage.

[8]) In Hildesheim Stadtr. (um 1249) 12. 13. Doebner U. B. I S. 103. darf umgekehrt der klagende Bürger das besetzte Gut eines Bürgers zwar erst nach 14 Tagen, das eines Gastes aber schon nach einem Tage, von der Benachrichtigung des Schuldners an gerechnet, erklagen.

[9]) Magdeb. Fragen II. 2 d. 14 und 17, Behrend S. 164 u. 166.

außergerichtlich, zur Abwendung der Klage auf Schuld gegebenes Pfand die Schuld im gewöhnlichen Verfahren einfordern muß, falls er nicht besondere Abrede getroffen hat[1]).

4. Ausgeschlossen dagegen ist, wie schon erwähnt, regelmäßig das gastgerichtliche Verfahren bei Klagen um Ungericht und Erbe. Selbst das Westerlauwersche Marktrecht[2]), das neben Kleve[3]) ausnahmsweise auch bei Ungerichten ein derartiges Verfahren zuläßt, verwirft es für Erbgut. Letzteres geschieht namentlich auch in Magdeburg[4]), das, in Übereinstimmung mit andern Rechten[5]), außerdem die Klagen um Ungericht ausdrücklich zurückweist[6]). Keine Ausnahme bildet der Rechtsfall des Brieger Kodex; hier handelt es sich offenbar um die nicht vernachtete Klage gegen einen Nichtgefangenen[7]).

VI. Der Antrag auf Gastgericht.

1. Die Beschleunigung des Verfahrens tritt nur auf Antrag des Berechtigten ein, gleichgültig ob er Kläger oder Beklagter ist. Ein Zwang zur Antragstellung findet nicht statt; er würde für den Berechtigten, dem nicht ohne weiteres die erforderlichen Beweismittel, namentlich Zeugen oder gerichtliche Urkunden, zu Gebote stehen, u. U. eine Belastigung bedeuten. Auf der andern Seite ist namentlich die Lage von Beklagten, deren sofortige Antwort der Berechtigte verlangt, dann eine bedenkliche, wenn sie nicht gleich den Unschuldseid schwören wollen und können. Wenn auch deshalb grundsätzlich an der Verpflichtung zu sofortiger Verantwortung festgehalten wird, findet sich doch bisweilen, sowohl zu Gunsten beklagter Elender, wie zu Gunsten beklagter

---

1) Magdeb. Fragen II. 2 d. 9a. Behrend S. 160.

2) § 1, Richthofen S. 421.

3) Stadtr. Buch (nach 1424) 96 § 5. ZRG. 10 S. 234.

4) Magdeb. Fragen II. 5 d. 1. Behrend S. 172; ebenso Freising Stadtr. Buch (1328) 69. Maurer S. 319. Wegen Wesel siehe Reinhold S. 89.

5) S. oben S. 165 in und bei Anm. 5.

6) Magdeb. Fragen II. 5 d. 1. Behrend S. 172; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 2 d. 5, Laband S. 71; Magdeb. Schöffenspr. für Stendal (1333) V. Behrend Urt. Buch S. 25.

7) Magdeb. Schöffenurt., Böhme II. 2 S. 148 und 149. Bei nicht vernachteter Klage findet immer sofortige Verhandlung statt, gleichgültig, wer die Parteien sind.

Bürger, die Vorschrift, daß die Antwort zwar kurzfristig, aber nicht Zug um Zug erfolgen solle, *dat si deser punten sich bedenken*[1], *das he sich wolberat*[2]. Durch die Erklärung, ein Gastgericht zu begehren, nimmt der Berechtigte alle für ihn damit verbundenen Vorteile in Anspruch, trägt aber auch die möglichen ihm daraus erwachsenden Nachteile[3]. Der Antrag kann im ordentlichen, gehegten, mit Schöffen besetzten Ding gestellt werden und der Kläger mag nicht selten einen solchen Tag abwarten[4]. Sehr häufig freilich wird er bei dem Richter allein angebracht[5] oder aber, zur Ladung des Gegners und Benachrichtigung des Richters, sofort dem Büttel übermittelt[6]. Namentlich da, wo ein Beklagter Befreiung von ausgebrachtem Arrest erlangen will, ist diese Antragstellung außerhalb des ordentlichen Dings die gegebene.

2. Wo dem Bürger oder dem Gaste grundsätzlich ein Anspruch auf schnelles Gericht zugestanden wird, ist der entsprechende Antrag im allgemeinen noch an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

a) Soweit den Bürgern überhaupt ein solcher Anspruch verliehen ist, wird von ihnen, wenn sie Beklagte sind, stets Behauptung (und Nachweis) der Wegefertigkeit verlangt[7]. Klagen sie, so wird jenes Erfordernis zwar häufig nicht genannt[8], jedoch mag es dahingestellt bleiben, ob nicht auch dort, wo eine aus-

[1]) Kleve Stadtr. Buch (nach 1424) 96 § 5. ZRG. 10 S. 234.

[2]) Freising Stadtr. Buch (1328) 69. Maurer S. 318. 319; vgl. auch unten S. 192 Anm. 5.

[3]) S. z. B. Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. I. 26. Laband S. 11.

[4]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 5 und 18. Rößler II S. 6 bezw. 11; Magdeb. Fragen II. 5 d. 3. Behrend S. 173. In Brünn (s. Schöffenb. — um 1350 — 430, Rößler II S. 200), wo als Reste der alten echten Dinge zweimal im Jahre mehrtägige Gerichtsverhandlungen mit bestimmter sachlicher Reihenfolge (sog. *iudicium peremptorium*) stattfanden, konnte jeder *extraneus* ohne Rücksicht auf die letztgenannte Einschränkung an jedem Tage klagen.

[5]) Z. B. Freiberg Stadtr. (1296—1307) III § 3 und IX § 1. Ermisch S. 50 bzw. 88, sowie Ratswillk. (um 1350) 12. Ermisch S. 274; Koblenz altes Gerichtsb. (1366—1424) 19, Bär S. 93. 94; Lüneburg Stat. (vor 1400) L. Kraut S. 58; Magdeb. Schöffenr. (nach 1261) V § 3. Laband RQu. S. 115.

[6]) Freising Stadtr. Buch (1328) 69. Maurer S. 311; Landshut Stadtb. (14. Jahrh.) VII. 1, Rosenthal S. 188.

[7]) Oben S. 164 bei Anm. 3 und 4.

[8]) Vgl. oben S. 161 bei Anm. 4 ff. und S. 162 bei Anm. 4 ff.

drückliche Erwähnung nicht Platz hat, tatsächlich derartige Beschränkungen des Anspruches bestanden. Während aber im Freibergischen Recht die bloße Versicherung des Berechtigten, er sei wegefertig, zur Rechtfertigung seines Antrages auf schnelles Gericht zu genügen scheint[1], muß im Magdeburgischen Recht, sei es vor dem Einzelrichter, sei es vor (ordentlich oder außerordentlich) besetztem Gericht, zunächst der Eid vom Berechtigten dahin geleistet werden:

her sy wegevertig, her habe sich bereytit vmme Koufmanschaft adir beterart czu varnde busin landis, daz her des dingis nicht gewartin moge[2]);

erst dann wird zur Verhandlung in der Sache selbst geschritten.

b) Verwickelter sind die Voraussetzungen des Antrags, wenn Gäste ihn stellen wollen. Es spielen dabei eine Rolle sowohl ihre Wegefertigkeit wie auch die Entfernung ihres Wohnorts von dem Gericht, das im gastgerichtlichen Verfahren erkennen soll.

α. Was zunächst den zweiten Punkt anlangt, so sollen ursprünglich und grundsätzlich[3]) nur solche Gäste den Antrag anbringen, die, wie es heißt,

des dinges eines tages nicht gesuchen mugen[4]).

Einen solchen Gast, der *ne mochte eynes tages comen ut unde in*[5]), nennen die Quellen *nicht dingstedelik*[6]), *nicht dingpflichtig*[7]), im Gegensatz zu demjenigen Gaste, der den Weg vom und zum Gerichtsort in einem Tage zurückzulegen vermag und deshalb kraft einer Art Fiktion als in der Stadt *dingpflichtig* bezeichnet

[1]) Ratswillkür (um 1350) 12, Ermisch S. 274.

[2]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 33.

[3]) Anders z. B. Goch Stadtr. (1400–1450?) 12, ZRG. 10 S. 221.

[4]) Magdeburg Schöffenrecht (nach 1261) V § 3, Laband RQu. S. 115.

[5]) Braunschweig Stadtr. (vor 1300) 80, Hänselmann II S. 225: daneben Lüneburg Stat. (vor 1400) XXXIX, Kraut S. 54, und zu beiden oben S. 30 bei Anm. 2 und S. 157 Anm. 3. Vgl. ferner Erfurt Zusätze zu den alten Stat. (1313), Walch II S. 23 (*welch uzwerdig gast zu gerichte nicht kome mag an deme tage*); Magdeb. Fragen II. 5 d. 2, Behrend S. 173; Glogau Rechtsb. (1386) 520 521, Wasserschleben RQu. S. 63; Prag Rechtsb. (14. Jahrh.) 21, Rößler I S. 108.

[6]) Naumburg Stadtr. Satzung (1337) 17, Gengler Stadtr. S. 308.

[7]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32; Magdeb. Fragen I. 16 d. 5, II. 2 d. 14 und II. 5 d. 1, Behrend S. 142, 164, 172.

wird[1]). Die notwendige Entfernung des Wohnorts des Gastes wird, ähnlich wie bei den Wochenmarktsprivilegien[2]), bisweilen auf eine bestimmte räumliche Maßzahl festgelegt, so namentlich in Freiberg:

> *welch man in den vir milen umme Vriberc gesezzen ist, der ist kein Gast nicht . . . Die mugen zu dinge wol kumen*[3]).

Im 14. Jahrhundert vollzieht sich in der erwähnten Regelung hier und da eine Änderung. Diese Änderung hat ihre Wurzel in dem sich bildenden territorialen Bewußtsein, welches im Gästerecht gerade bei der Institution der Gastgerichte am ehesten in die Erscheinung tritt. Hierher zählt namentlich die bekannte Entscheidung der Schöffen von Brünn[4]), welche einem Manne aus Jägerndorf das Recht auf Gastgericht abspricht, weil er nicht Gast sei: er stamme aus dem Herzogtum Troppau, dessen Herzog ebenso wie die Stadt Brünn unter dem mährischen Markgrafen stehe:

> *unde notandum est omnem hominem in iudicio civitatis Brunnensis esse hospitem, qui extra Moraviam residentiam vel mansionem habet, quamvis etiam sit sub dominio regis Bohemiae*[5]).

Ähnlich dürfte sich die spätere magdeburgische Rechtsprechung erklären. Im Jahre 1338 wird zum ersten Mal nur dem Gast

[1]) Samml. Magdeb. Schöffenspr. aus Dresd. Hdschr. Kap. 50, Wasserschleben RQu. S. 188 ff. S. dazu Heiligenstadt Ordnung des Schulth. Gerichts (vor 1400?) 17, Wolf Urk. S. 41: klagende *Landleuthe, die hier umb unſs gelegen seind, ob die . . . hier ahn das Gericht und wieder zu Hauſs kommen konnen, die sollen des gerichts warten und gebrauchen gleich als die Borger allhie thun.* S. auch oben S. 64 Anm. 3 und 4.

[2]) S. oben S. 123 und 124.

[3]) Stadtr. (1296—1307) III § 4, Ermisch S. 51: in dieser Beziehung gelten also Leute aus Meißen, Chemnitz, Dresden nicht als Gäste, während sie im Übrigen durchaus deren Rechtsstellung haben (vgl. übrigens oben S. 12 Anm. 5). Dazu stimmt, daß Dist. III. 15 d. 1, Ortloff S. 164, auch den einen Gast nennt, der *czu deme gedinge gesessen ist, das ist in fir milen*, und der deshalb Bürgen setzen darf und nicht sofort der Widerklage antworten muß (vgl. S. 162 Anm. 1). Ähnlich wie Freiberg, nur unter Begrenzung auf zwei Meilen, Bamberg Stadtr. (1306) 35. 36, Zöpfl S. 13.

[4]) Schöffenb. (um 1350) 18, Rößler II S. 11.

[5]) Ähnlich verhalten sich Schöffenb. (um 1350) 566 und 591, die sich aber nicht speziell auf Gastgerichte beziehen; vgl. dazu oben S. 20 bei Anm. 1 und 2.

schnelles Gericht gewährt, der nachweist, daß er *verrer wonhaftig sy von deme gerichte wen czwelf mile*[1]). Schon Osenbrüggen[2]) deutet darauf hin, daß diese Vorschrift sich nach Wortlaut und Inhalt nicht mit den oben wiedergegebenen aus früherer Zeit[3]) vereinigen läßt; unmöglich kann jemand, der in so großer Entfernung vom Gerichte wohnt, in einem Tage hin- und zurückkommen. Der Satz mit seiner scheinbar willkürlichen Entfernungsbestimmung erklärt sich indessen wahrscheinlich daher, daß zur Zeit seiner Emanation der entfernteste Grenzpunkt des erzbischöflichen Territoriums, soweit dasselbe ein zusammenhängendes Gebiet bildete (Exklaven wie z. B. Jüterbogk bleiben also ausgenommen), rund zwölf Meilen von Magdeburg entfernt lag, da nämlich, wo das Erzbistum mit dem Bistum Havelberg zusammenstieß. Insassen dieses Gebiets, die zum Magdeburger Gericht ziehen wollten, waren nicht genötigt, andere Territorien zu durchkreuzen. Gewährte man aber diesen Leuten kein Gastgericht, so lag es nahe, auch außerhalb des Territoriums Gesessene nur dann zum Gastgericht zu verstatten, wenn sie weiter als zwölf Meilen von Magdeburg entfernt wohnten[4]).

---

[1]) Magdeb. Weist. für Kulm (1338) 7, Laband RQu. S. 141. Alphab. Samml. Magdeb. Schöffenspr. Kap. 144, Wasserschleben S. 49, wiederholt die Entscheidung jenes Weistums, nur daß eine Entfernung des Wohnsitzes des Gastes von elf Meilen gefordert wird. Desgleichen definiert Magdeb. Fragen II. 2 d. 8, Behrend S. 159, bei Entscheidung der Frage, ob einem Gaste ein Bürger in Person zur Vollstreckung ausgeliefert werden könne, den Begriff des Gastes dahin: *ein gast heissit, der meir denne XI milen bussin deme gerichte gesessin ist* (vgl. dazu einmal oben S. 169 bei Anm. 4 ff. und ferner S. 170 Anm. 3. 5). Wahrscheinlich verdankt die Zahl „elf" einer schon im 14. Jahrhundert entstandenen falschen Lesart von *czwelf* ihren Ursprung.

[2]) S. 36.

[3]) S. oben S. 169 Anm. 4. 5. 7, auch S. 170 Anm. 1.

[4]) Eine dem Weistum für Kulm entsprechende Entscheidung stellt der Magdeburgische Schöffenspruch für Stendal (1340?) XXVII. 2, Behrend Urt. Buch S. 112, dar, wo derjenige Beklagte nicht zur Leistung des Elendeneides zugelassen wird, der *in der stad beseten is eder in deme lande* und also *dingplichtich* (im neueren Sinne des Wortes) ist. Anders Braunschweig und Lüneburg (s. oben S. 30 bei Anm. 2 und 157 Anm. 3). Der oben S. 170 Anm. 1 angeführte, offenbar aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammende Magdeburger Schöffenspruch bringt übrigens noch einmal die ältere Ansicht zum Vorschein.

β. Des ersterwähnten Erfordernisses, der Wegefertigkeit der Gäste, wird in den Quellen verhältnismäßig nicht häufig gedacht. Es erklärt sich dies daher, daß die Vorschriften über Gastgerichte i. e. S. sich immer auf auswärtige Gäste beziehen, und in der überwiegenden Zahl der Fälle ist deren Wegefertigkeit selbstverständlich und offenbar. Das Magdeburgische Schöffenrecht drückt jenes Erfordernis aus, indem es sagt, der Gast müsse, um ein Gastgericht verlangen zu dürfen, nicht bloß weiter als eine Tagereise entfernt wohnen, sondern auch *ein wilder gast* sein: er soll beschwören:

> *das her ein wilde gast si und also verre gesessen, das her des dinges eines tages nicht gesuchen muge*[1]).

Anders **Planck**[2]), welcher ein besonderes Erfordernis der Wegfertigkeit des Gastes nicht kennt. Er versteht nämlich unter einem wilden Gast ursprünglich einen „nirgends seßhaften Mann", indem er sich auf die Definition der Magdeburger Fragen beruft:

> *wer tegelich von wochen czu wochen unde von stetin zcu stetin, von lande zcu lande syne wandelunge hat unde in keyner stat iar unde tag wonhaftig ist, der heisszet unde ist ein wilder gast*[3]).

Die Bedingung, daß der Gast ein wilder, d. h. ein „nirgend seßhafter Mann" sein müsse, soll aber in späterer Zeit fortgefallen, oder richtiger dahin abgeschwächt worden sein, daß der Gast über eine Tagereise weit sitzen müsse. Die Glosse zum sächsischen Weichbild[4]) nämlich identifiziert den wilden und den über eine Tagereise weit gesessenen Gast:

> *ist is abir umme schult, so mag der burcgreve ader der schultis alle tage richten, darumme das man mit orteiln nicht dinget; wenne worumme? bekennet der schuldiger die schuld, der richter mag em gebieten by sonnenschein ader by eyner nacht zu bezalen, so verre ab der vorderer eyn gast ist und*

[1]) Magdeb. Schöffenr. (nach 1261) V § 3. Laband RQu. S. 115.

[2]) II S. 412, und zwar unter Berufung auf das mit dem Schöffenrecht (vorige Anm.) übereinstimmende Magdeb. Weist. für Görlitz (1304) 7: vgl. ferner Glogau Rechtsb. (1386) 520 und 521, Tzschoppe S. 63, und Sächs. Weichbildr. Art. XLV § 2, Daniels S. 30.

[3]) Magdeb. Fragen II. 5 d. 2, Behrend S. 173.

[4]) Glosse zu Weichbild XLVI, Daniels Gl. S. 363, bes. Zeile 13.

das bewist, das er das gerichte yn eyner tagezit nicht erlangen kann. (Zeile 13) *Das mus abir der gast bewisen mit zwen eingern uff den heiligen das er eyn wilder gast sy.*

Planck zufolge muß der Gast, der auf ein Gastgericht Anspruch erhebt, in späterer Zeit also lediglich nachweisen, daß er weiter als eine Tagereise vom Gerichtsort entfernt gesessen sei.

Dem gegenüber ist aber einzuwenden, daß, wenn die Glosse zum sächsischen Weichbild jene Gleichstellung in der Tat vornimmt, sie den ursprünglichen Sinn der Worte *wilder gast* nicht mehr versteht [1]). Denn nach dem älteren magdeburgischen Schöffenrecht muß der Gast, um ein Gastgericht zu erlangen, beschwören, daß er ein *wilde gast*, daneben aber zweitens geradezu, daß er außerhalb einer bestimmten Entfernung vom Gerichtsort *gesessen* sei. Dem gegenüber kann die von Planck angerufene Erklärung, welche die Magdeburger Fragen [2]) dem Begriffe *wilder gast* angedeihen lassen, selbst dann nicht ins Gewicht fallen, wenn sie Planck Recht gäbe. Denn diese Erklärung entstammt einer späteren Zeit, wahrscheinlich erst dem 14. Jahrhundert, kann also auf Mißverständnis beruhen. Sie ist zudem offenbar der Definition nachgebildet, welche der Deutschenspiegel [3]) dem Worte *kouflinde* gibt; es sind das, wie der Deutschenspiegel sagt, Männer,

die von lande ze lande varnt mit ir koufschaze und von zungen ze zungen und von einem kunicriche in daz ander.

In Wirklichkeit wollen aber auch die Magdeburger Fragen nicht als Merkmal des wilden Gastes aufstellen, daß er nirgends seßhaft ist, zumal der Grund, weshalb gerade solche Gäste vor andern hätten bevorzugt sein sollen, kaum erfindlich wäre; sie wollen vielmehr nur zum Ausdruck bringen, daß es sich um Gäste handeln müsse, deren Reisezweck sie in keiner der Städte, die sie berühren, längere Zeit verweilen läßt. Dies wird in der Regel

[1]) Daher auch die korrumpierte Form *eyn wyth gast* in alphab. Samml. Magdeb. Schöffenspr. Kap. 147, Wasserschleben S. 50.

[2]) Oben S. 172 Anm. 3.

[3]) Deutschenspiegel Art. 42 und ihm nachgebildet Schwabenspiegel Art. 42, sowie Augsburg Stadtr. (um 1280) Art. 32; vgl. auch die bei Grimm, Deutsches Wörterb. (Leipzig) IV, 1 Sp. 1456 gegebenen, sämtlich späten Definitionen des Begriffes *wilder gast*.

auf *koufliude*[1]) zutreffen, die deshalb doch in irgend einer Stadt seßhaft sein können. Solche Gäste sind im Sinne der Quellen wilde Gäste, oder, mit andern Worten, Gäste, die „wegefertig" sind. Ihnen bringt der Zwang, das ordentliche Ding abzuwarten, eine ebenso beschwerliche *dilacio* wie wegefertigen Bürgern; diese *dilacio* soll durch das Gastgericht vermieden werden[2]).

Von diesem Standpunkt aus erklärt es sich, wenn in den späteren Magdeburgischen Quellen bei der Besprechung der Gastgerichte anstatt des unverständlich werdenden und gewordenen Ausdrucks *wilder gast* der Begriff der Wegefertigkeit des Gastes betont wird[3]), und zwar häufig in einer Weise, die erkennen läßt, daß (auswärtiger) Gast und wegfertiger Gast den Quellen nicht, wie Planck anzunehmen scheint, unter allen Umständen identisch sind[4]). Das Gleiche gilt außerhalb des Magdeburgischen Quellenkreises. So wird schon 1197 in dem Vertrage zwischen Köln und Flandern jedem Flanderer unverzügliches Gericht versprochen,

> *dum . . . . per terram vel per aquam paratus fuerit ad recedendum*[5]).

---

[1]) Vgl. oben S. 18 bei Anm. 3 und 6.

[2]) So Magdeburg Priv. (1188) 6 und 7. Laband RQu. S. 2. Vgl. den unten Anmerkung 5 angeführten Vertrag Köln-Flandern.

[3]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35. Laband S. 32: Magdeb. Fragen I. 16 d. 5. sowie II. 2 d. 9a und II. 5 d. 1, Behrend S. 142 bzw. 160 und 172: Blume des Ssp. (um 1400) I. B nr. 21. RLdR. S. 363.

[4]) In Magdeb. Schöffenr. der Dresdener Hdschr. Kap. 156. 157. Behrend S. 234, wird auf die Frage, *ab man gesten, die do wegefertig sint ader nicht wegefertig, . . . notding . . . hegen sulle auswendig echten dingen*, die Antwort erteilt: *wegefertigen gesten, die do verre besessen synt, das sie zcum gehegten dinge nicht komen können . . ., den sal man . . . alle tage richten.* In alphab. Samml. Magdeb. Schöffenspr. Kap. 264a, Wasserschleben S. 83, wird erörtert, wie es mit einem vom Gast-Schuldner dem Gast-Gläubiger außergerichtlich gesetzten Pfande zu halten sei, wenn *de gast, deme dat panth gesettet ys, werth weckwerdich*; und ebenda Kap. 427, Wasserschleben S. 118, heißt es, jemand habe zur Verhandlung seiner Klage einen Bevollmächtigten in der Stadt zurücklassen müssen, da er *en gast unde weckwerdich geweszen ys.* — Planck, der das Moment der Wegfertigkeit der Gäste völlig unberücksichtigt läßt, findet deshalb in II S. 412 Anm. auch für die unten S. 175 bei Anm. 3 wiedergegebene Stelle nicht die zutreffende Deutung.

[5]) Hansisches Urk. B. I S. 25. Für den Seeverkehr findet sich Entsprechendes in den Freiheiten von Kampen für Norwegen (1305) 3. Hans. U. B. II S. 33: Nur solche Gäste, die *navem ad viam minime preparatam* be-

In Freiberg muß der beklagte Gast dem Richter versichern:

Her richter, ich bin ein gast unde bin wegevertik . . .
Tut wol unde vertiget mich[1]).

Ähnliches wird auch anderwärts häufig ausgesprochen[2]).

Nicht wegefertige Gäste dagegen, die sich auf längeren, wenn auch nicht dauernden Aufenthalt in einer Stadt eingerichtet haben, müssen sich gleich den Bürgern mit dem langsameren ordentlichen Verfahren begnügen:

war scult, dhe ein borgher dheme anderen sinem borghere is sculdich, scal men dachdingen over XIIII nacht. Unde al dhen ghesten, dhe hir pleghen to lieghende van einer tit tor anderen, lich unsen borgheren XIIII nacht[3]).

c) Daß die erwähnten Voraussetzungen, die Wegefertigkeit (beim Gast oder beim Bürger) und die gehörige Entfernung des Wohnsitzes (beim Gaste), in der Person des betreffenden Antragstellers vorhanden sind, muß dieser der Gegenpartei in irgend einer Form nachweisen. Freiberg scheint sich, wie erwähnt, mit der einfachen Versicherung des Berechtigten, er sei wegefertig, zu begnügen[4]). Magdeburg verlangt dagegen vom klagenden wie vom beklagten Gast ausdrücklich den oben[5]) mitgeteilten Eid, der sowohl die Wegefertigkeit wie die Entfernung des Wohnsitzes be-

---

sitzen, also noch längere Zeit in der Stadt liegen müssen, dürfen, ehe es zum Gastgericht wegen Frevel kommt, sich für das Erscheinen ihrer beklagten Mitbürger verbürgen und diese so vor der Sicherungshaft bewahren.

[1]) Stadtr. (1296–1307) III § 3. Ermisch S. 50.

[2]) Hagenau Stadtr. (1164) 18, s. oben S. 153 Anm. 2: kleines Kaiserrecht (nach 1300) I. 16 und 17. s. oben S. 158 bei Anm. 1–3: Hörde Rechtsbr. (1340) 21, Gengler St. R. S. 198: Gegen einen *Copman off weechvertig Man*, der *dor dey stat vert, ryt eve gheyt*, darf der Bürger rasches Gericht beantragen und umgekehrt gegen den Bürger ein *gast, dey eyn weechverdigh man were*.

[3]) Hamburg Stadtr. (1292) M. XI, Lappenberg S. 147, ein Zusatz gegenüber dem Stadtr. (von 1270) IX. 14, ebenda S. 55. Wegen Magdeb. Fragen II. 5 d. 3, Behrend S. 173, s. oben S. 10 und 13 in und bei Anm. 3 bzw. 3. Mißverständlich Planck II S. 412 (s. oben S. 174 Anm. 4).

[4]) Stadtr. (1296–1307) III § 3 und Ratswillk. (um 1350) 12, Ermisch S. 50 bzw. 274.

[5]) S. 172 bei Anm. 1.

rücksichtigt[1], mindestens aber (wie beim Bürger die eidliche Versicherung der Wegefertigkeit[2], so beim Gaste) die eidliche Behauptung, daß er *nicht dingpflichtig* sei[3]). Selbstverständlich kann dem Antragsteller die Ableistung des Eides von der Gegenpartei erlassen werden[4]). Ist der Eid geleistet und erweisen sich die beschworenen Tatsachen nachträglich als unwahr, tritt z. B. der Bürger die Reise nicht an, so ist Wette und Buße zu erlegen[5]).

Abgesehen von den Fällen, in denen der Berechtigte den Antrag gleich im ordentlichen Ding stellt[6]), muß er die genannten Voraussetzungen seines Antrags, auf welche er oder die Gegenpartei im Wege der *hulperede*[7]) hinzuweisen in der Lage ist, entweder vor dem Einzelrichter beschwören, wofern dieser nach den Umständen des Falles befugt ist auch in der Sache selbst zu entscheiden[8]); oder aber er schwört vor einem außerordentlich gehegten Ding, wenn der Einzelrichter nicht ohne Beisitzer in der Sache zu Gericht sitzen darf[9]) und also diese Beisitzer berufen muß, sobald Antrag auf Gastgericht bei ihm gestellt ist.

---

[1]) Ebenso Magdeb. Fragen II. 5 d. 2, Behrend S. 173, und sächs. Weichbildr. XLV. § 2, Daniels S. 30. Vgl. Prag Rechtsbuch (14. Jahrh.) 21, Rößler I S. 108, und dazu oben S. 173 in und bei Anm. 1.

[2]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35 und III. 2 d. 64, Laband S. 32 bzw. 94.

[3]) Magdeb. Weistum für Kulm (1338) 7, Laband RQu. S. 141; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32; Magdeb. alphab. Samml. von Schöffenspr. Kap. 144, Wasserschleben S. 49; Glosse zum sächs. Weichbild, s. oben S. 172 bei Anm. 4.

[4]) Weichbildrecht der Uffenbacher Handschrift, Laband RQu. S. 87 und S. 116 Anm. d zu Magdeb. Schöffenr. V § 3.

[5]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 2 d. 64, Laband S. 94.

[6]) Vgl. oben S. 168 Anm. 4 und Dist. III. 15 d. 1, Ortloff S. 164.

[7]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. III. 2 d. 64, Laband S. 94, wo der beklagte Bürger seine Wegefertigkeit geltend macht und schnelles Gericht fordert. In Bochold Stat. (15. Jahrh.) 57, Wigand III. 1 S. 24, wendet umgekehrt der vom Gast beklagte Bürger im Wege der *helperede* ein, daß der Kläger die Reziprozität bei der Gewährung von Gastgerichten nicht nachgewiesen habe. Dieser Nachweis, durch öffentliche Urkunden der Heimatstadt des Gastes zu führen, erscheint in manchen Städten ebenfalls als ausdrückliche Voraussetzung des Antrags: vgl. oben S. 153 Anm. 4.

[8]) So bei schlichten Schuldklagen in Magdeburg: vgl. Magdeb. Schöffenr. (nach 1261) V § 3, Laband RQu. S. 115.

[9]) So bei Schuldklagen mit Zeugenansprechen in Magdeburg: vgl.

VII. Die Organisation des Gastgerichts.

1. Die zur Entscheidung eines Rechtsfalles besonders berufenen Gastgerichte (im engeren und im weiteren Sinne) gehören zur Gattung der Notgerichte[1]. Die erforderliche Eile kann unter Umständen sogar die Ersetzung der Person des Einzelrichters durch den Büttel[2]) oder durch einen beliebigen Bürger erforderlich machen, wenn die Parteien

des richters so schire nicht muchten gehebben[3]).

Übergeht man die Fälle, in denen der Richter auch im gewöhnlichen Prozeß allein richten darf, so zeigt sich die Rücksicht auf Beschleunigung namentlich bei den Regeln über die Heranziehung der Urteilfinder. Entweder dürfen die (zur regelmäßigen Besetzung des Gerichts gehörigen) Schöffen bezw. Ratsherren durch andere Bürger ersetzt[4]) oder aber die Zahl der Schöffen bezw. ihrer

---

Magdeburg Schöffenr. (nach 1261) V § 3. Laband RQu. S. 115. mit dem Zusatze des Weist. für Görlitz (1304), ebenda S. 116 in Anm. e.

[1]) S. oben S. 148 bei Anm. 5.

[2]) Rain Rechtsbr. (1332) 5, gedruckt bei Osenbrüggen S. 49.

[3]) Berlin Stadtb. (1397) I qu. 19, Fidicin I S. 49 und 50. Nachdem in dieser städtischen Willkür *(olde und nige radmanne sint desser sake eyn werden)* Termine und Orte für das alle 14 Tage abzuhaltende ordentliche Ding und alsdann für die zweimal in der Woche zur Erledigung „schlichter" Klagen stattfindenden Gerichtstage festgesetzt sind, heißt es weiter: *were ok, dat eyne deme anderen schuldigen wolde, dat wer borger, gast oder gebur, und des richters so schire nicht muchten gehebben, so sal eyn borger deme andern richten, wente an den richter.* Es steht hier offenbar nicht — etwa in Anlehnung an SLdR. I. 55 § 2 und I. 57, sowie an Magdeb. Rechtsmitt. für Breslau (1261) 8. 10 bei Laband RQu. S. 15 — Kürung eines Richters zur Aburteilung handhafter Tat in Frage, sondern die notwendigerweise schleunige Entscheidung von „schlichten" Schuldklagen zwischen Bürgern und Auswärtigen an Tagen, an denen der Richter nicht so wie so auf der Spreebrücke zwischen Berlin und Köln zu Gericht sitzen muß. Können ihn die Parteien nicht erlangen, so wählen sie selbst (und nicht das Dingvolk, wie Kühns II S. 240 offenbar in der Voraussetzung handhafter Tat unrichtig meint) einen Bürger zum Richter, der indessen, wofern der ordentliche Richter nachträglich erscheint, diesem Platz machen muß.

[4]) In der Erneuerung des städt. Landfr. zw. Münster, Osnabrück, Soest und Dortmund (1338), Hans. U. B. II S. 277, wird aber ausdrücklich versprochen, daß die *schepenen* den Klägern *binnen dreyn tagen* zu ihrem Rechte verhelfen sollen.

Ersatzmänner darf herabgemindert werden. Den ersten Weg schlug schon 1188 Magdeburg ein. Wenn *eyn ding bussen rechtem ungelegetem dinge* gehegt wird[1]) und im Regelfalle Schöffen zugezogen werden müßten, darf die Urteilfinderbank zum Teil oder ganz aus Bürgern bestehen, *si scabini iudices presentes non sint*[2]). Doch nicht nur wurde dieser Ersatz gestattet, es wurde auch die ursprüngliche Vollzahl von sieben Schöffen (und evtl. eben so vielen Bürgern)[3]) im Laufe der Zeit auf zwei Schöffen (und damit jedenfalls auch auf evtl. nur zwei Bürger) herabgemindert[4]). Als das Charakteristische dieser Gastgerichte ward infolgedessen die Besetzung mit Bürgern empfunden[5]). — In Freiberg, wo im ordentlichen Ding die Ratmannen als Beisitzer fungieren, scheint man sogar bei Gastgerichten, in denen der Richter nicht allein richten durfte, in erster Linie nicht die Ratsherren, sondern sonstige *erhafte lute* als Urteilfinder berufen zu haben[6]); ein gleiches ist von Wien zu sagen[7]). — Wie in Magdeburg[8]) und in Prag[9]), so wird auch in Brünn[10]) und namentlich in Koblenz die Zahl der Schöffen, die im Gastgericht amtieren, herabgesetzt. In Koblenz läßt der Schultheiß, sobald Antrag auf *gassengericht* bei ihm ge-

---

[1]) Magdeb. Fragen II. 5 d. 1, Behrend S. 172.

[2]) Magdeb. erzbisch. Priv. (1188) 6 bis 8. Laband RQu. S. 2.

[3]) Falsch Osenbrüggen S. 53; nichts spricht dafür, daß bereits 1188 nicht mehr sieben Schöffen bzw. Ersatzmänner verlangt wurden.

[4]) Magdeb. Rechtsmitt. an Görlitz (1304) 7, bei Laband RQu. S. 116 als Note e zu Magdeb. Schöffenr. (nach 1261) V § 3: *da bedarf man czwier schepfen zu.* Den Grund dieser Herabminderung deutet die Naumburger Handschr. des Magd. Schöffenr. (nach 1261), Laband RQu. S. 100 und S. 116 Anm. f zu V. 3, mit dem einer Überbürdung der Schöffen entgegen arbeitenden Satze an: *is in sal ouch nich ein schepfe nach einander driens vrteil vinde,* im Gastgericht nämlich. Infolgedessen mußte bald eine Vollbesetzung der Bank mit Schöffen von vornherein als undurchführbar erscheinen. — Ebenfalls nur zwei Schöffen verlangt Prag Rechtsbuch (14. Jahrh.) 22, Rößler I S. 108.

[5]) Vgl. oben S. 148 bei Anm. 3.

[6]) Ratswillk. (um 1350) 12. 13, Ermisch S. 274, mit Ratsschluß (1373), nach Schott, das Stadtr. d. Stadt Freiberg i. S. (1775) S. 89 gedruckt bei Planck II S. 414.

[7]) Wien-Neustadt Stadtr. (13. Jahrh.) 45, Winter S. 152.

[8]) Oben in und bei Anm. 4.

[9]) Oben Anm. 4.

[10]) Rößler II S. LXVII über das *iudicium extraordinarium.*

stellt ist. Schöffen zu sich entbieten. *alß ryel alß man die Zeit an komen mag*[1]). Während des Marktes hegt man in Koblenz den auswärtigen Kaufleuten sogar ein *gastgericht*, das außer mit dem Schultheißen[2]) nur mit zwei anstatt mit sieben Schöffen besetzt wird, dafür aber in der Person des Bürgermeisters eine dem Gast besonders günstige Verstärkung erhält[3]); denn der Bürgermeister ist Vorsitzer des dem Gastgericht notwendig vorausgehenden Schiedsgerichts (*verslechten*), in dem die Gegenpartei (trotzdem der Gast Schuldurkunden, vom Bürgermeister oder von zwei andern Bürgern beglaubigt, vorgelegt hat) ihre Schuld nicht hat anerkennen und gutwillig berichtigen wollen.

2. Diese eigentümliche Organisation des Koblenzer Gastgerichts erinnert daran, daß auf deutschem Boden hier und dort Gerichte existierten, welche nicht nur als „Umbildungen des gewöhnlichen ordentlichen Gerichts“[4]) zusammentraten, sondern neben diesem in Permanenz mit der ausschließlichen oder doch hauptsächlichen Aufgabe bestanden, Gaststreitigkeiten zu rascher und zweckdienlicher Erledigung zu bringen.

a) Solche Gerichte sind natürlich nicht gemeint, wenn Angehörige fremder Länder und Städte in einer dritten Stadt die Angelegenheiten einer von ihnen gebildeten Genossenschaft *de iure communi*[5]) in gemeinschaftlicher Zusammenkunft (*morginsprace*) beraten und eine den genossenschaftlichen Zwecken dienende Strafgewalt über ihre Genossen ausüben. Streitigkeiten Einzelner untereinander soll die Gesamtheit der in der dritten Stadt anwesenden Mitbürger, evtl. nach Wahl eines besonderen *iudex*, in Güte schlichten; gelingt letzteres nicht, so soll, wie die Heimatstadt in solchem Falle vorschreibt, keinerlei Zwang gegen die Parteien ausgeübt, sondern der Austrag der Streitigkeit bis zur Rückkehr in die Heimatstadt vertagt werden[6]). Keiner soll den eigenen

[1]) Altes Gerichtsb. (1366—1424) 19 bes. § 1. Bär S. 93 f.

[2]) *amptman* = Schultheiß: vgl. Bär S. 26. 64.

[3]) Stadtr. (1363) 21, Bär S. 52. 53.

[4]) Rietschel S. 206. 207; Stolzes Bedenken (S. 79) gegen diese Ausdrucksweise sind grundlos.

[5]) Priv. Kaiser Rudolfs I. für die lübischen Kaufleute (1275). Lüb. U. B. I nr. 366.

[6]) Medebach Stadtr. (1165) 17, Keutgen Urk. S. 147; Soest Stadtr. (vor 1200) 29, Keutgen Urk. S. 141, und alte Schrae (um 1350) 114. Seibertz

Mitbürger etwa im Gericht der dritten Stadt verklagen[1]). Auch deutschen Gerichten gegenüber gilt der Satz, den Stade für seine Ripen- und Dänemarkfahrer aufstellt[2]), wonach *nement uth der kumpenye* böse Worte, Schläge, Stöße und sonstige *unroghe* in fremdem Gericht klagen soll, *it ne si dat de unooghe so grot si dat he van den heren unde van den vogheden dartho dwunghen*[3]) *werde*.

Während aber auf Grund besonderer Verträge die Hanse, namentlich die Lübecker, in Flandern[4]) und auch in Holland[5]) die Ausübung einer wirklichen Gerichtsbarkeit mit vollziehender Gewalt erlangten, dergestalt, daß sie entweder völlig selbständig oder aber in Verbindung mit den richterlichen Instanzen des

---

II S. 398: Dortmund an seine Bürger und Kaufleute in Antwerpen (1329), Hans. U. B. II S. 212.

[1]) S. oben S. 44 ff.

[2]) (um 1350) 10, Hans. U. B. III S. 90.

[3]) Hierbei sei an den Satz des Stadtrechtsbuchs von Freising (1328) 69, Maurer S. 319. 320. erinnert: *Es soll auch kain richter kain gast nottun das er sein klag volfur dann umb drew ding, das ist umb dewberey unnd raub unna todsleg dy ainem menschnn an sein er oder seinen leib gent werdenn* (so Lesart bei Maurer: offenbar richtiger heißt es: *wer denn) annder darumb bechlaggt den mag der Richter wol nöttenn, das er das recht volfür.* Diese Vorschrift ist mit Rücksicht darauf gegeben, daß längere Dauer eines nicht im gastgerichtlichen Verfahren zu erledigenden Prozesses dem Gast u. U. die Wahl zwischen Klagerücknahme (und damit Buße u. Wette) oder schadenbringendem weiterem Aufenthalt in der Stadt stellt. Doch steht dieser Freisingsche Satz wohl ziemlich allein. Wenigstens werden gerade von Gästen sehr häufig Kautionen dafür verlangt, daß sie die gegen einen Bürger erhobene Klage auch durchfechten werden, und diese Kaution verfällt natürlich, sobald die Klage zurückgenommen wird.

[4]) Priv. des Grafen von Flandern für die Kaufleute des römischen Reiches in Flandern (1307) 6 und (1360) 7, Hans. U. B. II S. 53 bezw. III S. 245, und in Brügge (1309) 12 und (1360) 11, Hans. U. B. II S. 67 bzw. III S. 257; Priv. des Herzogs von Lothringen für die deutschen Kaufleute (1315) 6. 12. 14. 20, Hans. U. B. II S. 106—108; Beschlüsse des Hansischen Kontors zu Brügge (1348/49) 4. 5 und (1360/61) 10, Hans. U. B. III S. 347. 348.

[5]) Priv. des Grafen von Holland für Lübeck (1298), Lüb. U. B. I nr. 675; Verk. Priv. des Regenten von Holland für die Kaufleute der Hanse (1358) 17, Hans. U. B. III S. 177.

auswärtigen Aufenthaltsorts richteten und vollstreckten[1], waren derartige Bevorzugungen Nichteinheimischer auf eigentlich deutschem Boden grundsätzlich nicht bekannt[2]. Man muß es also als eine Ausnahme, gegründet auf eigenartig gestaltete Verhältnisse, ansehen, wenn Bischof Albert von Riga *mercatoribus Dunam et caeteros portus Livoniae frequentantibus*, insbesondere den gothländischen Kaufleuten, Privilegien erteilt, wie sie der deutsche Kaufmann anderwärts im Auslande in Anspruch nahm und wie sie namentlich die *societas seu consodalitas mercatorum* auf Gothland[3] besaß. Nach jenem bischöflichen Privileg[4] darf nämlich jede einzelne *civitas* uneingeschränkt *excessus suos*, d. h. Delikte ihrer Mitglieder unter einander, richten, während der bischöfliche *iudex* entscheidet, einmal wenn ein Teil bei ihm klagt, zweitens über die, *qui ad nullam civitatem habent respectum*, schließlich *inter cives*, d. h. wenn Streitigkeiten zwischen Angehörigen verschiedener *civitates* wie auch mit Rigischen Bürgern vorliegen. Durch diese Vorschriften wurde der ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz: *super gildas est principale* (d. h. das fürstliche[5] *iudicium* gestützt und *sine episcopi auctoritate* das Entstehen einer *gilda communis*, wie

---

[1] Ähnliches auch anderwärts. Vgl. Priv. des Fürsten von Rügen für Lübeck (1224), Lüb. U. B. I nr. 27, wo gemeinschaftliches Gericht eingesetzt wird; Priv. Bestät. des Königs von Dänemark für die deutschen Kaufleute auf Skanör und Falsterbode (1326) 5, Hans. U. B. II S. 188. S. auch die lübischen an Dänemark gerichteten Forderungen (1316), Hans U. B. II S. 124 und unten bei Anm. 3 und S. 182 bei Anm. 1.

[2] Zu erwähnen wäre, daß in Deutschland die von verschiedenen Territorien geschlossenen Landfriedensverträge Landfriedensgerichte einsetzten, welche zuweilen auch und zwar meist binnen genau bestimmter Frist Privatstreitigkeiten der beiderseitigen Untertanen (namentlich auch bei Schuldklagen) zu entscheiden oder doch über Rechtsweigerung im einzelnen Territorium zu wachen hatten. Vgl. Franklin II bes. S. 29 und 30, und ferner: Vertrag zwischen Everstein und Homburg (1339), Sudendorf I S. 332; Bündnis zwischen Köln, Münster, Soest, Dortmund usw. (1352) 4 und 5, Hans. U. B. III S. 112; Bündnis zw. Loen und Ravensberg (1361), Lacomblet III S. 511; Vertr. zw. Mecklenburg und Lübeck (1365), Lüb. U. B. III nr. 520; Landfr. zw. Köln, Luxemburg, Jülich, Aachen (1375), Lacomblet III S. 661.

[3] Maurer Städteverf. II S. 265.

[4] (1211), Hans. U. B. I S. 38.

[5] Vgl. Riga Stadtr. (1225–1238) 30, Napiersky S. 9.

Gothland eine solche besaß[1]), für Riga verhindert. Diese den fremden Kaufleuten verliehene Gerichtsbarkeit ist in späterer Zeit in der Weise ausgedehnt worden, daß sie nicht nur Delikte, die *in littore maris aut ripis fluminum* und zwar *inter se ipsos* verübt wurden, durch gewählte Richter und nach gothländischem Recht entscheiden, sondern auch Klagen richten durften, welche Einheimische bei den Richtern gegen die Kaufleute anbrachten, in diesem Falle allerdings unter Zugrundelegung des rigischen Rechts[2]). — Unhaltbar dagegen ist die Ansicht Bartholds[3]), wonach Heinrich der Löwe[4]) für das Gebiet seiner sächsischen Lande den eingeborenen gothländischen, also nicht deutschen Kaufleuten einen eigenen Richter ihres Stammes, Lichnatus mit Namen, verstattet habe. Lichnatus fungiert vielmehr lediglich als *nuntius*, d. h. als Bevollmächtigter der Gothländer bei den Verhandlungen mit dem Herzog in Artlenburg, ebenso wie Odelricus als Bevollmächtigter der deutschen Kaufleute auf Gothland. Während aber der letztere in Erneuerung eines alten Zustandes[5]) ausdrücklich zum *advocatus et iudex* der deutschen Kaufleute auf Gothland vom Herzog bestätigt wird, spricht nichts dafür, daß dem Lichnatus eine entsprechende Gewalt über die Gothländer „in Lübeck oder für die andern sächsischen Städte" hat eingeräumt werden sollen.

b) In Gegensatz zu dem bisher Erwähnten stehen alle die Organisationen, die als einheimische Gerichte der einzelnen Stadt[6]), aber speziell für Gastsachen, fungieren. Diese Gerichte verdanken den besonderen örtlichen Verhältnissen ihre Entstehung. Trotz ihrer vereinzelten Erscheinung wirft die Tatsache ihrer Existenz doch Licht auf die Rücksichtnahme, die man

---

[1]) Gierke I S. 352; Maurer Städteverf. II S. 264 f.

[2]) Vgl. oben S. 24 Anm. 3.

[3]) Geschichte der deutschen Hansa. Leipzig (1854). I S. 139.

[4]) Priv. (1163), Lüb. U. B. I nr. 3.

[5]) S. Höhlbaum in Hans. Gesch. Bl. (1872) S. 48.

[6]) Innerhalb der Besitzungen des Bischofs und des Domkapitels von Glogau behält sich der Herzog von Schlesien *pro honore ducatus* ausschließlich Jurisdiktion und Gewetteanspruch bei Straßenraub vor, *cum scilicet mercator extraneus de partibus alienis veniens spoliatur* (Urkunden von 1253 und 1261, Tzschoppe S. 331 und 348); hier besteht also besondere Gastgerichtsbarkeit in außerstädtischem Gebiet.

namentlich an verkehrsreichen Plätzen in prozessualer Hinsicht dem Auswärtigen schuldig zu sein glaubte.

α. Zuerst zu erwähnen wäre Magdeburg. Hier durften seit 1176 die *mercatores de Burch et reliqui transalbini mercatores et negociatores* ihre Waren in einer *curia* nahe dem Markte unterbringen und verkaufen[1]). Gelegentlich eines Wiederaufbaues des abgebrannten Hauses 1224 bestätigte der Erzbischof von neuem, *quod nullus in ea cum eisdem burgensibus iudicandi aliquam habeat potestatem preter nuncium nostrum ad hoc specialiter deputatum*[2]). Wie weit die Zuständigkeit dieses, mit dem erzbischöflichen Schultheißen oder Burggrafen offensichtlich nicht identischen Beamten ging, ist nicht überliefert.

β. Ob auch der Fremdenvogt des Rigischen Rechtes eine ursprüngliche Schöpfung des Stadtherrn ist, wird nicht gesagt. Die *peregrini*, die *pelegrime*, welche alljährlich seit dem 12. Jahrhundert wegen der nordischen Kreuzzüge aus allen Gegenden in Riga zusammenströmten, hatten in Livland schon früh eine gemeinsame Organisation erlangt[3]) und besaßen laut einer Verordnung, *wo men der pelegrime voghet kesen sal*[4]), in Riga das Recht, sich selbst einen *advocatus* zu wählen. Dieser Vogt erscheint hier, wo von ihm zum ersten Male die Rede ist, jedenfalls bereits als delegierter Richter des 1224 eingesetzten Rats. Denn seine Wahl geht vor sich *mit wulbort des rades*, am Freitag nach geschehener Wahl wird er vom Rat auf dem Stadthause verpflichtet

[1]) Erzbisch. Priv., Magd. U. B. I S. 22.

[2]) Magd. U. B. I S. 40. — Hierbei sei erwähnt, daß Herzog Boriwoys von Böhmen der Prager Kirche verlieh *curiam hospitum in medio civitatis Prague ... et iudicium ad curiam pertinens;* daneben bestand das *ius civile* der freien deutschen Bürgergemeinde. Die Zuständigkeit und Besetzung der Gerichte wird in der fraglichen Urkunde (1100—1140), Rößler I S. XV, noch näher erörtert.

[3]) v. Bunge S. 95. In den Urkunden jener Zeit erscheinen in Riga häufig *cives, peregrini et mercatores* neben einander (v. Bunge S. 86 und Anm. dazu); mit den letzteren sind die fast ausnahmslos aus Gothland nach Riga kommenden (Koppmann in: Hans. Gesch. Bl. 1872 S. 54) fremden, besonders deutschen Kaufleute gemeint.

[4]) Riga Umgearb. Stat. (um 1300) Einl. § 1—3. Napiersky S. 142. Um 1300 kann diese Verordnung kaum entstanden sein; damals hatten die Kreuzzüge schon sehr nachgelassen (v. Bunge S. 95).

zu richten *na uses stades rechte*, die einkommenden Strafgelder muß er an den Rat *tho des stades muren* abführen. Der Vogt richtet über alle[1]) Klagen von *pelegrimen* und solchen, die es nicht sind[2]), gegen *pelegrime*; andere Streitigkeiten, namentlich Klagen der *pelegrime* gegen Rigische Bürger, gehören zur Kompetenz des Stadtvogts.

7. Häufiger jedenfalls scheinen diese Gerichte, wie in Koblenz[3]) und auch in Paderborn[4]) noch zu erkennen ist, aus einer im Anfang schiedsgerichtlichen Tätigkeit des Rates hervorgegangen zu sein. In Norddeutschland[5]) wären namentlich Wesel und Köln hervorzuheben. In Wesel war der Rat, insbesondere auch als sein Delegierter der Bürgermeister allein[6]), zur Entscheidung von Schuldsachen zwischen Fremden und Einheimischen berufen, und zwar, wie es scheint, dann, wenn die Fremden Kläger waren und solche Entscheidung beantragten. Die Vollstreckung in das Vermögen des schuldigen Bürgers hatte der Stadtbote auszuführen; zur Vollstreckung gegen die Person mußte dagegen, allerdings ohne weitere Verhandlung in der Sache selbst, das Gericht den Gerichtsboten stellen. Bürger, die nicht zur Verhandlung vor dem Rate erschienen, verfielen in hohe Strafe[7]).

[1]) S. dazu oben S. 181 bei Anm. 3—5 und S. 182 bei Anm. 1. 2. über die Stellung der kaufmännischen Gerichte.

[2]) Mögen es Rigische Bürger, mögen es sonstige Gäste sein.

[3]) S. oben S. 179 bei Anm. 2. 3; der Rat war in Koblenz nach 1250 entstanden (Bär S. 16).

[4]) Bischöfl. Priv. Best. (1327). Philippi S. 99: *converso si quisquam villanus seu rurensis alicui civi vel suis villicis similem questionem super debitis movere vellet, hunc coram consulibus Paderbornensibus primitus debet convenire et, si coram ipsis iustitiam non consequeretur, extunc poterit debitum suum viceversa in iure extorquere.*

[5]) In Süddeutschland wird dergleichen z. B. in Oesterreich, namentlich aber auch in München erwähnt. In dieser Stadt richtet, unter Abkürzung der Fristen, seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Stadtunterrichter als vom Rat speziell delegierter „Gastrichter“ den Fremden als Klägern wie als Beklagten (Näheres bei Wehner S. 61—63).

[6]) Älteres Bürgerbuch (begonnen 1308) Fol. 38a, und Stadtrechnung von 1293 (bei Reinhold S. 90).

[7]) Näheres überhaupt bei Reinhold S. 89—92.

δ. Die interessanteste, den Weseler Zuständen verwandte Bildung sind jedoch die im Jahre 1326[1]) zum ersten Male erwähnten *richter van den gestin* in der mittelalterlichen Handelsmetropole Köln. Dort muß der Rat, der seit der Mitte des 13. Jahrhunderts stetig an Bedeutung zunahm und u. a. dem Schöffenkolleg wie namentlich auch der Richerzeche einen großen Teil der Handels- und Gewerbepolizei abgewann[2]), vielleicht noch im 13. Jahrhundert eine Gerichtsbarkeit in Gastsachen neben dem Hochgericht oder schon an Stelle desselben ausgeübt haben. Wenigstens ist nicht ausgeschlossen, daß, bevor der Rat die oben genannten Gastrichter speziell abordnete, eine derartige Gerichtsbarkeit von den beiden „Ratsmeistern" versehen wurde, den Vorsitzenden des Rates und einem der ältesten aus ihm besetzten besonderen Ämter[3]). Denn noch bis zum Jahre 1395 bezogen die Ratsmeister die Hälfte der im Gastgericht einkommenden Bußen[4]); sie ahndeten Ungebührlichkeiten, welche vor dem Gastgericht geschahen[5]), sie hatten auch ein Recht auf die Hälfte der Bußen, welche die Gastrichter im Falle der Vollstreckungsverzögerung zu erlegen hatten[6]). Und so mag denn erst im 14. Jahrhundert der vermehrte Tätigkeitsbereich des Rates, wie die Schaffung vieler sonstiger Ämter, so auch den Ersatz der Ratsmeister durch besondere Gastrichter nötig gemacht haben.

Die beiden Gastrichter, Mitglieder des engen Rates[7]), mußten vor Beginn eines jeden Amtsjahres schwören, ihre Pflichten,

---

[1]) Urkunde nr. I § 51, Stein I S. 20.

[2]) Lau S. 102. 288. 301.

[3]) Lau S. 110 (vgl. die Urkunden von 1297 und 1299, bei Ennen III nr. 442 u. 477).

[4]) Eidbuch (1341) IV. 5, Stein I S. 35; vgl. ebenda II S. 155.

[5]) Eidbuch (1341) IV. 8, Stein I S. 35; vgl. auch Lau S. 110 Anm. 3.

[6]) Eidbuch (1341) VII. 3, Stein I S. 38.

[7]) Über den Turnus, in dem das Gastrichteramt besetzt wurde, wird berichtet im Eidbuch (1341) II. 9 und VII Einl., Stein I S. 30 bzw. 37, und im Eidbuch (1372) I. 9 und II. 9, Stein I S. 83 bezw. 85. Lau S. 111 Anm. 8 und S. 298 irrt übrigens, wenn er auf Grund von Köln Ordn. der Messe (nach 1360), Stein II S. 28 ff., annimmt, die vom Rat zu „Pferdemeistern" bestellten zwei Ratsherren hätten bei Streitigkeiten auf dem Roßmarkt eine den Gastrichtern parallele Gerichtsbarkeit ausgeübt; letztere selbst sind in III § 11 gemeint (vgl. unten S. 186 Anm. 4).

namentlich also die Gewährung raschen Gerichtes, zu erfüllen [1]). Sie saßen schon 1326 auf dem Bürger-(Rats-) Hause *hinder der duer* [2]) und richteten hier, ohne Beisitzer und ein jeder einzeln [3]), an drei Tagen der Woche, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend [4]). Zu ihrer Kompetenz gehörten in erster Linie Schuldsachen [5]), und zwar namentlich auch aus dem Handelsverkehr [6]), also Klagen *van rechter kenlicher scholt ind van rechter koumanschaf* [7]); doch waren sie auch für leichte Brüche zuständig [8]). Ursprünglich kamen, wie schon der Name anzeigt, wohl lediglich Streitigkeiten in Frage, in die Gäste verwickelt waren. Doch nimmt Lau zu Unrecht an [9]), es habe sich ihre Kompetenz zuerst nur auf „Schuldklagen von Bürgern gegen fremde Kaufleute" erstreckt. Schon 1326 erscheint vor den Gastrichtern ein Gast als klagender, ein Bürger als beklagter Teil [10]); und 1400 heißt es geradezu:

> *were eynich gast off Coufman, de sich beclagede van eyncher scholt of gebreche . . . ., da haint unse heren vanme Raide tzwene Richtere by geschickt, die dat richten soilen zurstunt, dem gaste genoich zodoin mit der sonnen gelt of pende off up den Torn* [11]).

---

[1]) Eidbuch (1341) VII Einl., Stein I S. 37.

[2]) S. oben Anm. 1, S. 185 Anm. 1, sowie Urk. (1362), Stein I S. 74 und 75.

[3]) Krankheit des einen von ihnen u. dgl. ist ohne Einfluß: Eidbuch (1341) VII. 1, Stein I S. 37.

[4]) Eidbuch (1341) VII. 1, Stein I S. 37, und Register der städt. Accise (1400) XXI. 17, Stein I S. 118. Vgl. auch Ordn. der Messe (nach 1360) III § 11, oben S. 185 Anm. 7.

[5]) Köln Urk. nr. I § 51 (1326), Stein I S. 20 (es steht hier ein Objekt von 425 Mark in Frage); Weist. über die Ratsgerichtsbarkeit (um 1375) III. 4, Stein I S. 113; Register der städt. Accise (1400) XXI. 17, Stein I S. 118.

[6]) Namentlich jedenfalls auch auf den seit 1355 wieder eingeführten Jahrmärkten: Ordn. der Messe (nach 1360) I bis III, Stein II S. 28 ff., besonders auch III § 11, siehe oben S. 185 Anm. 7: *in dem Coufhuyse* (vgl. oben Anm. 5 a. E.).

[7]) Zusätze zum Gästerichtereid (1341) 7, Stein I S. 53; Weist. über Ratsgerichtsb. (um 1375) III. 5, Stein I S. 113.

[8]) Ordn. der Messe (nach 1360) III § 11, siehe oben S. 186 Anm. 7; Register der städt. Accise (1400) XXI. 17, Stein I S. 118.

[9]) S. 113.

[10]) Köln Urk. nr. I § 51 (1326), s. oben Anm. 5.

[11]) Register der städt. Accise (1400) XXI. 17, Stein I S. 118. Vgl. auch Urk. (1362), Stein I S. 74 und 75: *die soelen . . . den gesten richten.*

Aber es konnten, wenigstens späterhin, vor den Gastrichtern auch Bürger gegen Gäste klagen [1]). Und im Laufe der Zeit gelangten auch reine Bürgerstreitigkeiten vor das Gericht, Schuldsachen unbeschränkt, andere im Wege der beiderseitigen Vereinbarung [2]).

Was die Fristen anlangt, binnen deren gerichtet wurde, so war eine gewisse Begrenzung zunächst durch die drei Sitzungstage gegeben; nur während des Jahrmarktes wurde stets sofort gerichtet [3]). Ward an oder zu einem solchen Tage geklagt, so ließ der betreffende Gastrichter alsbald zweimal bei Strafandrohung vorbieten und im Ungehorsamsfalle (sogleich?) wegen Schuld und Buße pfänden [4]). Kam der Beklagte dagegen und bekannte, so mußte er sich zur Zahlung *binnen eycht dagen* verpflichten [5]). Erfolgte die Zahlung nicht, so ward dem Verurteilten alsbald *gebedin eyn gebot cur bekant gelt* und nötigenfalls sofort gepfändet [6]). Daß die Richter rasch verfahren und da, wo sie nicht sofort pfänden können, dem Rat alsbald Mitteilung machen, wird durch besondere Strafandrohungen sicher gestellt [7]). Später scheint zu Gunsten speziell der Gäste eine weitere Verkürzung der Fristen eingetreten zu sein. Die Gäste dürfen nämlich sofortige Zahlung

---

[1]) Eidbuch (1341) VII. 5, Stein I S. 38.

[2]) Urk. (1362), Stein I S. 74 und 75; Register der städt. Accise (1400) XXI. 18, Stein I S. 118. Dadurch, daß sich die Richter *von den gestin* immer mehr Befugnisse auch außerhalb des Fremdenprozesses zulegten, entstanden Kompetenzstreitigkeiten mit dem Hochgericht (vgl. Zusätze zu dem Gästerichtereid von 1341 § 7, bei Stein I S. 53; Urk. v. 1362, ebenda I S. 75 und 75; Urk. zwischen 1367 und 1387 § 7, ebenda I S. 53).

[3]) Vgl. oben S. 150 bei Anm. 7 und S. 186 Anm. 6.

[4]) Eidbuch (1341) VII. 1, Stein I S. 37; Weistum über die Ratsgerichtsb. (um 1375) III. 2, ebenda I S. 113.

[5]) Eidbuch (1341) VII. 2, Stein I S. 38, und das zweite Zitat in der vorigen Anmerkung.

[6]) Eidbuch (1341) VII. 2, Stein I S. 38, und zweites Zitat in der vor. Anmerkung. Zur Wirksamkeit der Gastrichterpfändung gegenüber dem Kummer des Hochgerichts gehört, daß erstere früher stattfindet: Zusätze zu dem Gästerichtereid (1341) 9, Stein I S. 53.

[7]) Eidbuch (1341) VII. 3, Stein I S. 38. Die Entscheidung geht außerdem auf den Rat über, der aber in längeren Fristen richtet: Weistum über die Ratsgerichtsbarkeit (um 1375) III. 2 und I, Stein I S. 113 bzw. 111.

oder, wenn der Beklagte nicht erscheint, sofortige Pfändung beanspruchen[1], und zwar letztere mit der Besonderheit, daß schon nach drei Tagen Befriedigung aus den gepfändeten Gegenständen eintreten darf; Bürger dagegen sollen von Bürgern oder Gästen Zahlung oder Pfändung erst nach drei Tagen verlangen und gepfändete Sachen acht Tage lang halten[2]. Sind keine Zahlungs- oder Pfandgegenstände vorhanden, so können Bürger wie Gäste Schuldhaft gegen die Verurteilten beantragen[3].

VIII. Termine, Fristen, Ladungen.

In Köln ward, wie soeben dargestellt, durch voraus bestimmte Gerichtstage, an denen auch der Einheimische sofort verhandeln mußte, schnelles Verfahren gewahrt. Anderwärts ward der gleiche Zweck erreicht durch z. T. noch kürzere Fristsetzungen für die Verhandlung des alsbald einzuberufenden Gerichts und für die Vollstreckung. War der Antrag auf Gastgericht beim Einzelrichter oder im gehegten Ding angebracht, so ist zu unterscheiden, ob nur der Antragsteller oder beide Parteien zugegen sind. Im zweiten Falle (mag der Beklagte freiwillig mitgegangen, mag er vom Kläger arrestiert worden sein) kann entweder auf der Stelle verhandelt[4] oder den Parteien ein naher Termin gesetzt werden[5], sei es auf Verlangen des Klägers oder des Beklagten, sei es auf Einigung beider Teile. Im ersten Falle muß geladen werden. Ist nur der antragsberechtigte Kläger, in der Regel also ein Gast, erschienen, so ergeht die Ladung zu dem alsbald anzusetzenden Termin an den Beklagten, er sei nun Bürger[6] oder Gast[7]. Um-

[1]) Register der städt. Accise (1400) XXI. 17. Stein I S. 118.

[2]) Register der städt. Accise (1400) XXI. 18. Stein I S. 118.

[3]) Vgl. oben Anm. 1 und 2.

[4]) Kleines Kaiserrecht (nach 1300) I. 16, Endemann S. 18; Wien-Neustadt Stadtr. (13. Jahrh.) 45, Winter S. 152; Koblenz altes Gerichtsbuch (1366—1424) 19 § 1, Bär S. 93. Vgl. Magdeburg Rechtsmitt. an Breslau (1261) 31, Laband RQu. S. 18.

[5]) Alphab. Samml. Magdeb. Schöffenspr. Kap. 72, Wasserschleben S. 25: Kläger läßt den beklagten Gast zu dem auf den nächsten Tag angesetzten Gastgericht *in syner yegenwerdicheit vorladen.* Vgl. oben S. 147 Anm. 3.

[6]) Münster Stadtr. (1221) 28, Keutgen S. 152; Freiburg i. Ü. Handf. (1249) 121, Gaupp Stadtr. II S. 103; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32; Landshut Stadtbuch (14. Jahrh.) VII. 1, Rosenthal S. 108; Bochold Stat. (15. Jahrh.) 56, Wigand III. 1 S. 23. In Freising

gekehrt wird sehr häufig der nichtanwesende Kläger auf Veranlassung des Beklagten geladen. Das tritt namentlich ein, wenn letzterer ein Gast und entweder von einem Bürger[1]) oder von einem Gaste[2]) arrestiert worden ist; aber schon der auf einen ordentlichen Dingtag geladene beklagte Gast[3]) oder wegefertige Bürger[4]) hat jenes Recht gegenüber seinen Klägern. Hätte der Beklagte im gewöhnlichen Rechtsgang Anspruch auf Ladung zu drei auf einander folgenden Dingen, so können im gastgerichtlichen Verfahren diese drei Ladungen im Laufe des einen Tages erfolgen[5]); anderwärts wird in solchem Falle eine einmalige Vorladung für genügend erachtet[6]). Wo umgekehrt der Beklagte laden läßt, namentlich wenn ein Gast selbst oder doch sein Gut arrestiert worden ist, wird die Ladung des Klägers vielfach mit besonderen Kautelen, namentlich Zuziehung von Zeugen, ausgestattet, damit man den Beklagten nicht etwa, ohne daß der Kläger gehörig geladen worden, ziehen lasse[7]).

Wie schon angedeutet, darf da, wo überhaupt ein Anspruch auf Gastgericht besteht, Ladung und Verhandlung grundsätzlich sofort, noch an demselben Tage, stattfinden, namentlich wenn der

Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 311, darf der klagende Gast ohne Vermittlung des Richters den Büttel sofort mit der Ladung zum Gastgericht am nächsten Tage beauftragen; das umgekehrte gilt in Landshut zu Gunsten des beklagten Gastes.

7) Kleines Kaiserrecht (nach 1300) I. 16, Endemann S. 18; Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32.

1) Freiberg Stadtr. (1296—1307) III § 3, Ermisch S. 50; Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66. 35 und oben S. 156 Anm. 5; Goslar Aufs. über das Schulth. Amt (14. Jahrh.), Göschen 110. 13; Dist. III. 4 d. 9, Ortloff S. 143; Lüneburg Stat. (vor 1400) L, Kraut S. 58.

2) Freiberg und Lüneburg (s. vorige Anm.).

3) Freiberg Stadtr. (1296—1307) III § 3, Ermisch S. 50; Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 63. 28; Huessen Priv. (1348), Teschenmacher Urk. XXIII S. 15.

4) Freiberg Ratswillk. (um 1350) 12, Ermisch S. 274.

5) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. II. 2 d. 35, Laband S. 32.

6) Planck I S. 355 im Hinblick auf Goslar. Dist. III. 4 d. 9, Ortloff S. 143, schreibt drei Ladungen vor, scheint also dem Beispiel Magdeburgs (s. vorige Anm.) zu folgen.

7) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 63. 28 bzw. 66. 35; Huessen Priv. (1348), Teschenmacher Urk. XXIII S. 15.

Beklagte nur den einfachen Unschuldseid in Schuldsachen abzuleisten braucht[1]). Entsprechend kann auch Befriedigung oder Vollstreckung, namentlich des klagenden Gastes, noch am Tage

[1]) Magdeburg erzb. Priv (1188) 6. 7. Laband RQu. S. 2: *eodem die;* Köln Priv. Ottos IV. (1212). Lacomblet II S. 22: *amota omni moratione et impedimento;* Münster Stadtr. (1221) 56. Keutgen Urk. S. 153: *eo die;* Freiburg i. U. Handf. (1249) 19. 121. Gaupp St. R. II S. 85. 103: *cothidie, qualibet die;* Magdeb. Schöffenr. (nach 1261) V § 3. Laband RQu. S. 115: *alle tage;* Hamburg Stadtr. (1270) VI. 6 und VII. 5. Lappenberg S. 27 bzw. 40: *nachtes ofte dages, to allen tyden;* Lechenich Rechtsbr. (1279) 15. Gengler St. R. S. 241: *statim;* Eger Priv. (1279) 18. 19, Gaupp St. R. I S. 192, und Freiberg Stadtr. (1296—1307) III § 3. 4. IX § 1. Ermisch S. 50. 51. 88: *alzuhant, zuhant;* Dresden Erläut. Satz. (1299). Gengler Kod. S. 890. Braunschweig Stadtr. (vor 1300) 80. Hänselmann II S. 225, und Wien-Neustadt Stadtr. (13. Jahrh.) 45. Winter S. 152: *omni die;* Goslar Stadtr. (um 1300) und Aufsatz über das Schulth. Amt (14. Jahrh.), Göschen 63. 28 bzw. 66. 35 und 110. 13: *to hant, van stunden an;* Hildesheim Stadtr. (um 1300) 52. 53, Doebner U. B. I S. 284: *to hant;* Riga umgearb. Stat. (um 1300) II. 9 § 1 und 2. Napiersky S. 154, und Kleines Kaiserrecht (nach 1300) I. 16, Endemann S. 18: *uff der stunde;* Brieg Rechtsbest. (1324) 35. Korn S. 103: *zu hant;* Freising Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 309 ff., und Naumburg Stadtr. Satz. (1337) 17. Gengler St. R. S. 308: *bie sunnen schine;* Magdeburg Weist. f. Kulm (1338) 7, Laband RQu. S. 141: *by tages;* Magdeb. Bresl. Sch. Recht I. 26 und II. 2 d. 35, Laband S. 11 bzw. 32, und Magdeb. Fragen II. 5 d. 1, Behrend S. 172: *ytagis;* Hörde Rechtsbr. (1340) 21, Gengler St. R. S. 198, ein drastisches Beispiel für schleunige Eidesleistung durch Gäste: *dey solden don recht op dem Vote, Mallick myt syner eynen hant unverthoget, dey vormann dey hant op dat rat, de Rydene Man den voet in deme stegherepe, de Gande Man dey hant in de lucht;* Huessen Priv. (1348), Teschenmacher Urk. XXIII S. 15: *nemen een onvertaget recht op die staende voet;* Brünn Schöffensatzung (14. Jahrh.) und Schöffenb. (um 1350) 430. Rößler II S. 397 bzw. 200: *al tag, quolibet dierum;* Freiberg Ratswillk. (um 1350) 12. 13. Ermisch S. 274. und Ratsschluß (1373). gedruckt bei Planck II S. 414: *an stoppender stat, also dicke als das not ist;* Koblenz altes Gerichtsbuch (1366 bis 1424) 19 § 1, Bär S. 93: *von stund;* Lüneburg Stat. (vor 1400) XXXIX. Kraut S. 51, Dist. III. 2 d. 1 und 4, d. 9, Ortloff S. 136 bzw. 143, und Kleve Stadtr. (nach 1424) 96 § 5, ZRG. 10 S. 234: *snelliken, toe hant;* Westerlauwersches Marktrecht § 1. Richthofen 421: *di schelda moet tingia ende tingh halda to alle merckadum deer m. wtfirdich [oen] is, hwanneer so hi wil.* Heck S. 107 Anm. 14 legt die letzten Worte aus, als entscheide der Wille des Stadtschulzen: indessen deutet die Hereinziehung gerade des Auswärtigen an, daß das Wort *hi* nicht auf den Schulzen, sondern auf die (auswärtige) Partei zielt.

des Urteils zugelassen werden[1], selbst wenn für ordnungsmäßige Befriedigung Bürgen oder Pfänder gestellt werden. Doch kommen auch längere Fristen vor, namentlich solche, die über eine Nacht hinweg, also bis zum nächsten Tage währen[2], daneben vereinzelt auch zwei- und dreitägige Fristen. Die längere Dauer hat besondere Gründe und dürfte namentlich dem Zwecke dienen, überraschten Beklagten, die sich nicht mit Eineid verteidigen dürfen, oder Klägern Zeit zur Beschaffung von Beweismitteln (Zeugen oder Urkunden) zu bieten[3]. Sie hat ferner bei der Vollstreckung statt, auch in den Rechten, welche die Verhandlung über den Klageanspruch am Klagetage selbst stattfinden lassen[4]. Da, wo ohne nähere Begründung die Verhandlung über die Klage von vornherein auf den nächstfolgenden Tag angesetzt wird[5], dürfte auch ohne Weiteres die Vollstreckung an diesem Tage stattgefunden haben; nur ausnahmsweise wird die Vollstreckung aus-

[1]) Magdeburg Priv. (1188) 6. 7, Laband RQu. S. 2. und Magdeb. Fragen II. 2 d. 14, Behrend S. 164: *by sonnenschein;* Alphab. Samml. Magdeb. Schöffenspr. Kap. 147, Wasserschleben S. 50: *ydaghes;* Glogau Rechtsb. (1386) 522. 523, Wasserschleben RQu. S. 63: *bey tagislichte;* Koblenz altes Gerichtsb. (1366—1424) 19 § 1, Bär S. 93: *dess tags.*

[2]) *sequenti die: per noctem solam; ante occasum solis vel altera die, quod dicitur over twernach; des andern dages; ubir twere nacht; hueden und morgen; von eyner sonnen zu der andirn.*

[3]) Freiberg Stadtr. (um 1300) III § 3 und 4, Ermisch S. 50. 51; Lübeck Stadtr. (Cod. Brokes) II. 329, Hach S. 581; Bochold Stat. (15. Jahrh.) 56, Wigand III, 1 S. 23. Vgl. auch bei unbekanntem Aufenthalt des zu Ladenden: Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 66. 35; Dist. III. 4 d. 9. Ortloff S. 143.

[4]) Münster Stadtr. (1221) 28 mit 26. 27, Keutgen S. 152; Dortmund Lat. Stat. (1254—1256) 34, Frensdorff S. 36; Magdeburg Schöffenr. (nach 1261) V § 3, Laband RQu. S. 115; Hamburg Stadtr. (1270) IX. 14 und (1292) M. XI, Lappenberg S. 55 bzw. 147; Celle Stadtr. (1301) 35, Gengler Kod. S. 481; Glogau Rechtsbuch (1386) 520, Wasserschleben RQu. S. 63; Heiligenstadt Ordnung des Schulth. Gerichts (vor 1400) 16, Wolf Urk. S. 41; Schleswig Neueres Stadtr. 91, Thorsen S. 48.

[5]) Hagenau Stadtr. (1164) 18, Keutgen Urk. S. 136; Ulm Stadtr. (1296) 11, Keutgen Urk. S. 191; Frankfurt a. M. Stadtr. (1297) 17, Keutgen Urk. S. 189; Erfurt Zus. zu den alt. Stat. (1313), Walch II S. 23. S. auch Kleines Kaiserrecht (nach 1300) I. 16, Endemann S. 18, wo *zwo nacht* jedenfalls das mißverstandene *twernacht* ist; vgl. Osenbrüggen S. 43 Anm. und Planck II S. 415.

drücklich um einen ferneren Tag hinausgeschoben[1]. Sehr selten schließlich kommt es vor, daß gastgerichtliche Fristen bis zu drei Tagen[2]) anschwellen, sei es für Verhandlung und Vollstreckung[3]), sei es wegen der letzteren allein[4]), sei es, um dem Beklagten zur Beibringung von Beweisen Frist zu gewähren[5]).

Ausdrücklich wird bemerkt, daß Feiertage[6]), namentlich aber die gebundene Zeit der Abhaltung des Gastgerichts, insbesondere der Ableistung von Reinigungseiden[7]), nicht entgegenstehen. Auch die Tageszeit ist da, wo das Gastgericht unverzüglich stattfinden soll, gleichgültig. Nicht nur dürfen Gäste zur Nachtzeit laden[8]) und geladen werden[9]), es müssen auch Bürger *nachtes ofte dages* einem Gaste als Zeugen helfen[10]).

Über den Ort, wo Gastgerichte abgehalten werden durften, ist schon oben die Rede gewesen[11]).

[1]) Kassel landgr. Satz. (1384) 10. Gengler Kod. S. 471.

[2]) Dem holländischen und flandrischen Recht war dreitägige Ladungsfrist überhaupt gewöhnlich (Bennecke S. 41); sie findet sich daher auch in den mit Holland und Flandern geschlossenen Verträgen namentlich der deutschen Seestädte.

[3]) Brünn Schöffenb. (um 1350) 5. 18. Rößler II S. 6 und 11. Vgl. auch Erneuerung des Landfr. zw. Münster, Osnabrück, Soest u. Dortmund (1338), Hans. U. B. II S. 277.

[4]) Brieg Rechtsbest. (1324) 35. Korn S. 103.

[5]) Brieg Rechtsbest. (1324) 35. Korn S. 103, und Freising Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 318. S. oben S. 168 bei Anm. 1 und 2.

[6]) Brünn Schöffensatzung (14. Jahrh.), Rößler II S. 397; Westerlauwersches Marktrecht § 1. Richthofen S. 421.

[7]) Hamburg Stadtr. (1270) VII. 5. Lappenberg S. 40; Freiberg Stadtr. (1296—1307) III § 3. Ermisch S. 50; Prag Rechtsb. (14. Jahrh.) 37, Rößler I S. 111; Magdeb. Fragen I. 16 d. 5 und II. 5 d. 1, Behrend S. 142 und 172.

[8]) Freising Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 311; Landshut Stadtb. (14. Jahrh.) VII. 1. Rosenthal S. 188.

[9]) Goslar Stadtr. (um 1300), Göschen 63. 5; Dist. III. 2 d. 1, Ortloff S. 136.

[10]) Hamburg Stadtr. (1270) VI. 6 mit Anm., Lappenberg S. 27.

[11]) Vgl. oben S. 149 bei Anm. 2—5. S. auch Eger Priv. (1279) 19 mit 18. Gaupp St. R. I S. 192: Überall, *preterquam in ecclesia, balneo et taberna.*

IX. Das Verfahren im Gastgericht.

Das Verfahren unterscheidet sich grundsätzlich nicht vom ordentlichen Verfahren; die Abweichungen, die mit Rücksicht auf die Schleunigkeit des Prozesses erforderlich werden, sind verhältnismäßig gering.

Grundsatz ist zunächst, wie schon angedeutet, Liquidität der Beweismittel. Denen, die den Antrag auf Gastgericht nicht gestellt haben, darf u. U. eine kurze Frist zur Beschaffung von Beweismitteln u. dgl. verstattet werden[1]). Die Antragsteller selbst haben kein Recht, nach Zeugen oder Urkunden auf die Suche zu gehen[2]), wenn sie sie nicht sofort stellen können[3]); doch steht ihnen, wenn sie Beklagte sind, u. U. das Hülfsmittel des Elendeneides zur Seite[4]).

Auch sonst soll das Verfahren nicht aufgehalten werden. Der im Gastgericht beklagte Bürger, dessen Vormund über Land ist, soll nicht Vertagung bis zur Rückkehr des Vormundes verlangen dürfen, sondern von Gerichtswegen einen Vormund erhalten[5]). Läßt nach Beginn des gastgerichtlichen Verfahrens ein Teil sein Nichterscheinen mit Krankheit entschuldigen, sollen Gerichtspersonen alsbald die Wahrheit dieser Angabe feststellen, *das sy beide* (d. h. die Parteien) *by rechte blieben*[6]). Unter Umständen kann der Gast, trotz der Schnelligkeit des Verfahrens, dessen Ende nicht abwarten; in solchen Fällen läßt er einen Vertreter zurück, der den Prozeß an seiner Statt führt[7]), jedenfalls auch Zahlungen entgegennehmen darf[8]). Die Bestellung von Sicherheit, sei es

---

[1]) Vgl. oben S. 168 bei Anm. 1 und 2, sowie S. 192 bei Anm. 5.

[2]) Magdeb. Bresl. syst. Sch. R. I. 26, Laband S. 11, und Freising Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 315 (über *aisch* vgl. Osenbrüggen S. 47).

[3]) Eine Ausnahme zu Gunsten des Antragstellers bildet Koblenz altes Gerichtsb. (1366 — 1424) 19 § 1—3, Bär S. 93, wo dem Kläger zum Beibringen von Zeugen ein gelegener neuer Tag auf Verlangen angesetzt wird.

[4]) S. oben S. 30 und S. 157 Anm. 3.

[5]) Naumburg Stadtr. Satz. (1337) 17, Gengler St. R. S. 308.

[6]) Brieg Rechtsbest. (1324) 35, Korn S. 103. Verweigert der Besetzer von Gastgut die Rechtfertigung im Gastgericht, so wird ihm Strafe angedroht: Prag Stat. Recht (1314 bis 1418) 117, Rößler I S. 71.

[7]) Mitteil. des Vogts und Rats von Bremen an die Gräfin v. Flandern (1255), Ehmck I S. 305; Freising Stadtr. Buch (1328) 69, Maurer S. 319.

[8]) Glogau Rechtsb. (1386) 520, Wasserschleben RQu. S. 63. Während

für die Weiterverhandlung, wenn kurzfristige Aussetzung erfolgt ist[1]), sei es für rasche Erfüllung des gastgerichtlichen Urteils[2]), erfolgt wie im gewöhnlichen Verfahren; doch darf der Gast sich im letztgenannten Falle rascher aus der Sicherheit befriedigen.

---

in Glogau der obsiegende Gast sich ohne Weiteres entfernen darf, muß er in Dortmund Lat. Stat. (1254—1256) 34, Frensdorff S. 36. Bürgen dafür setzen, daß er die Leistung des verurteilten Bürgers in Empfang nehmen werde.

[1]) Koblenz altes Gerichtsb. (1366—1424) 19, Bär S. 93.

[2]) Dortmund, oben S. 193 Anm. 8: Magdeb. Fragen II. 2 d. 14 und 17, Behrend S. 164 bzw. 166: alphab. Samml. Magdeb. Schöffensprüche Kap. 147, Wasserschleben S. 50.

Abkürzungen für mehrfach gebrauchte Literatur- und Quellenwerke

---

Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. = Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Köln. 1855 ff.

Arnst. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Arnstadt 704 — 1495. Von C. A. H. Burkhardt. Thür. Gesch. Quellen, Band IV. Jena. 1883.

Auer = Fr. Auer. Das Stadtrecht von München. München. 1840.

Bär = M. Bär. Urkunden und Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung von Coblenz. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Band 17. Bonn a. Rh. 1898.

Behrend = J. F. Behrend. Die Magdeburger Fragen. Berlin. 1865.

Behrend Urt. B. = J. F. Behrend. Ein Stendaler Urteilsbuch aus dem 14. Jahrhundert. Berlin. 1868.

Below = G. v. Below. Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf. 1892.

Bennecke = H. Bennecke. Zur Geschichte des deutschen Strafprozesses. Marburg. 1886.

Bodman = Fr. Jos. Bodman. Rheingauische Altertümer. Mainz. 1819.

Böhme = J. E. Böhme. Diplomatische Beyträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte. Berlin. 1770 ff.

Böhmer acta = J. Fr. Böhmer. Acta imperii selecta. Innsbruck. 1870 ff.

Böhmer U. B. = J. F. Böhmer. Codex diplomaticus Moenofrancfortanus. Band 1 (2. Aufl. von Lau). Frankfurt a/M. 1901.

Brunner = H. Brunner. Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig. 1887 ff.

v. Bunge = F. G. v. Bunge. Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert. Leipzig. 1878.

Burmeister RA. = C. C. H. Burmeister. Alterthümer des Wismarschen Stadtrechts. Hamburg. 1838.

Burmeister Bürgerspr. = C. C. H. Burmeister. Die Bürgersprachen . . . der Stadt Wismar. Wismar. 1840.

Calmet = A. Calmet. Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine Zweite Aufl. Nancy. 1745 ff.

13*

Cassel = Sammlung ungedruckter Urkunden. Von J. Ph. Cassel. Bremen. 1768.

Chron. d. deutsch. St. = K. Hegel. Die Chroniken der deutschen Städte. Leipzig. 1862 ff.

Daniels = A. v. Daniels. Dat buk wichbelde recht. Nach der Berliner Handschrift von 1369. Berlin. 1853.

Daniels Gl. = Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters. Herausgeg. von A. v. Daniels usw. Berlin. 1858 ff. I.

Deutschenspiegel = Der Spiegel deutscher Leute. Herausgeg. von J. v. Ficker. Innsbruck. 1859.

Doebner Städtepriv. = R. Doebner. Die Städteprivilegien Herzog Otto des Kindes u. die ältesten Statuten der Stadt Hannover. Hannover. 1882.

Doebner U. B. = Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Von R. Doebner. Hildesheim. 1881 ff.

Dreyer = J. C. H. Dreyer. Beyträge zur Litteratur und Geschichte des teutschen Rechts. Lübeck u. Leipzig. 1783.

Ehmck = Bremisches Urkundenbuch. Im Auftrage des Senats von D. R. Ehmck und W. v. Bippen. Bremen. 1873 ff.

Endemann = H. E. Endemann. Das Keyserrecht. Cassel. 1846.

Ennen = L. Ennen und G. Eckertz. Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Köln. 1860 ff.

Ermisch = H. Ermisch. Das Freiberger Stadtrecht. Leipzig. 1889.

Fidicin = E. Fidicin. Historisch-Diplomatische Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin. Berlin. 1837 ff.

Foerstemann N. M. = K. E. Foerstemann. Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Halle. 1834 ff.

Foerstemann Urk. G. = E. G. Foerstemann. Urkundliche Geschichte der Stadt Nordhausen. Halle. 1827 ff.

Franklin = O. Franklin. Das Reichshofgericht im Mittelalter. Weimar. 1867 ff.

Frensdorff = Dortmunder Statuten und Urteile. Von F. Frensdorff. Hansische Geschichtsquellen, herausg. vom Verein für Hansische Geschichte, Band 3. Halle. 1882.

Gadebusch = Matthaeus v. Normanns Wendisch-Rügianischer Landgebrauch. Herausgeg. von Th. H. Gadebusch. Stralsund und Leipzig. 1777.

Gaupp Schles. L. = E. Th. Gaupp. Das Schles. Landrecht. Leipzig. 1828.

Gaupp St. R. = E. Th. Gaupp. Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Breslau. 1851 ff.

Gengler RA. = H. G. Gengler. Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen. 1882.

Gengler Cod. = H. G. Gengler. Codex iuris municipalis medii aevi. Erlangen. 1863.

Gengler St. R. = Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Erlangen. 1852.

Gierke = O. Gierke. Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin. 1868 ff.

Göhrum = Chr. G. Göhrum. Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte. Tübingen. 1846.

Göschen = O. Göschen. Die Goslarischen Statuten. Berlin. 1840.

Gosl. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Goslar. Von G. Bode. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Band 29—31. Halle. 1892 ff.

Grimm = Weistümer. Gesammelt von J. Grimm. Göttingen. 1840 ff.

Gudenus = V. F. de Gudenus. Codex diplomaticus exhibens anecdota Moguntiaca. Göttingen. 1743 ff.

Günther = W. Günther. Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Coblenz. 1822 ff.

Hach = J. F. Hach. Das alte Lübische Recht. Lübeck. 1839.

Hagedorn = A. Hagedorn. Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg, in: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Band 20. Magdeburg. 1885.

Halberst. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Halberstadt. Von G. Schmidt. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Band 7. Halle. 1878.

Hann. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Hannover. Herausgeg. von K. L. Grotefend u. a. Hannover. 1860.

Hänselmann = Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Im Auftrage der Stadtbehörden. Von L. Hänselmann. Braunschweig. 1873 ff.

Hans. Gesch. Bl. = Hansische Geschichtsblätter. Herausgeg. vom Verein für hansische Geschichte. Leipzig. 1871 ff.

Hans. U. B. = Hansisches Urkundenbuch Bd. I—III. Von Konstantin Höhlbaum. Herausgeg. vom Verein für Hansische Geschichte. Halle. 1876 ff.

Harenberg = J. C. Harenberg. Historia ecclesiae Gandersheimensis diplomatica. Hannover. 1734.

Havemann = W. Havemann. Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. Göttingen. 1853 ff.

Heck = Ph. Heck. Die altfriesische Gerichtsverfassung. Weimar. 1894.

Heldmann = K. Heldmann. Der Kölngau und die Civitas Köln. Halle a. S. 1900.

Herquet = Urkundenbuch der Stadt Mühlhausen. Von Herquet. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Band 3. Halle a. S. 1874.

Hertz = G. Hertz. Rechtsverhältnisse des freien Gesindes, in: Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Band 6. Breslau. 1878/9.

Hist. de Metz = (Tabouillot) Histoire de Metz. Nancy. 1781 ff.

Hist. Zeitschr. = Historische Zeitschrift, hrsg. von H. v. Sybel u. a. München. 1859 ff.

Homeyer Heim. = C. G. Homeyer. Über die Heimat nach altdeutschem Recht, insbes. über das Hantgemal. Abhandlungen der Berliner Kön. Akademie der Wissenschaften. 1852.

Homeyer Extrav. = C. G. Homeyer. Die Extravaganten des Sachsenspiegels. Abhandlungen der Berliner Kön. Akademie der Wissenschaften. 1861.

Homeyer Görl. LR. = Das Görlitzer Landrechtsbuch, in: C. G. Homeyer. Des Sachsenspiegels 2. Teil, Band 2. Berlin. 1844.

Hoyasches U. B. = Hoyer Urkundenbuch. Abt. 2—8. Herausgeg. von W. v. Hodenberg. Hannover. 1855 ff.

Jäger = Urkundenbuch der Stadt Duderstadt. Von J. Jäger. Hildesheim. 1883

Jahrb. f. Nat. Ök. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Herausgeg. von J. Conrad u. a. Jena. 1863 ff.

Janicke = Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Von K. Janicke. Leipzig. 1896 ff.

Keutgen Urk. = F. Keutgen. Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. Berlin. 1899.

Keutgen Urspr. = F. Keutgen. Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig. 1895.

Knieke = A. Knieke. Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400. Münster. 1893.

Korn = G. Korn. Breslauer Urkundenbuch. Breslau. 1870.

Kraut = W. Th. Kraut. Das alte Stadtrecht von Lüneburg. Göttingen. 1846.

Kries = A. v. Kries. Der Beweis im Strafprozeß des Mittelalters. Weimar. 1878.

Kuchenbecker = J. Ph. Kuchenbecker. Analecta Hassiaca. Marburg. 1728 ff.

Kühns = F. J. Kühns. Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg. Berlin. 1865 ff.

Laband = P. Laband. Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Berlin 1863.

Laband RQu. = P. Laband. Magdeburger Rechtsquellen. Berlin. 1869.

Laband verm. Kl. = P. Laband. Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters. Berlin. 1869.

Lacomblet = Th. J. Lacomblet. Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf. 1840 ff.

Lappenberg = J. M. Lappenberg. Hamburgische Rechtsaltertümer. Hamburg. 1845.

Lau = F. Lau. Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1369. Bonn. 1898.

Leman = C. K. Leman. Das alte Kulmische Recht. Berlin. 1838.

Liesegang = E. Liesegang. Recht und Verfassung von Rees. in: Westdeutsche Zeitschr. f. Geschichte und Kunst. Erg.-Band 6. Trier 1890.

Löning = R. Löning. Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen. Heidelberg 1880.

Lüb. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Herausgegeben vom Verein für Lübeckische Geschichte. Lübeck. 1843 ff.

Lünig = Joh. Chr. Lünig. Teutsches Reichs-Archiv. Leipzig. 1713 ff.

Magd. U. B. = Urkundenbuch der Stadt Magdeburg. Von G. Hertel. Geschichtsquellen der Prov. Sachsen. Band 26—28. Halle a. S. 1892 ff.

Maurer = G. L. v. Maurer. Das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing. Stuttgart und Tübingen. 1839.

Maurer Städteverf. = G. L. v. Maurer. Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Erlangen. 1869 ff.

Meibom = W. v. Meibom. Das deutsche Pfandrecht. Marburg. 1867.

Meinardus = Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln. Bis 1407. Von O. Meinardus. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Band 2. Hannover. 1887.

Mekl. U. B. = Meklenburgisches Urkundenbuch. Herausgeg. von dem Verein f. Meklenburgische Geschichte u. Altertumskunde. Schwerin. 1863 ff.

Meurisse = M. Meurisse. Histoire des évêques de l'église de Metz. Metz. 1634.

MGDD (bezw. LL bezw. SS) = Monumenta Germaniae Historica. Abteilung Diplomata, bezw. Leges, bezw. Scriptores.

Mittelrh. U. B. = Urkundenbuch zur Geschichte der Mittelrheinischen Territorien. Von H. Beyer usw. Koblenz. 1860 ff.

Mon. Bo. = Monumenta Boica. Edidit Academia Scientiarum Boica. München. 1763 ff.

Müsebeck = E. Müsebeck. Die Benediktinerabtei St. Arnulf vor Metz, in: Jahrbuch des Vereins für lothring. Geschichte u. Altertumskunde, Band 13. Metz. 1901.

Napiersky = L. Napiersky. Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahre 1673. Riga. 1876.

Nass. U. B. = Nassauisches Urkundenbuch. Herausgeg. von K. Menzel und W. Sauer. Wiesbaden. 1885 ff.

Niesert U. B. = J. Niesert. Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuch. Münster. 1823 ff.

Niesert U. S. = J. Niesert. Münsterische Urkundensammlung. Crefeld. 1826 ff.

Noordewier = M. J. Noordewier. Nederduitsche Regtsoudheden. Utrecht. 1853.

Oelrichs = G. Oelrichs. Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetze der Freien Stadt Bremen. Bremen. 1771.

Ord. = Ordonnances des rois de France de la troisième race. 1723 ff. Paris.

Ortloff = F. Ortloff. Das Rechtsbuch nach Distinktionen. Jena. 1836.

Osenbrüggen = E. Osenbrügen. Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte. Schaffhausen. 1868.

Osn. U. B. = Osnabrücker Urkundenbuch. Von F. Philippi. Im Auftr. des historischen Vereins zu Osnabrück. Osnabrück. 1892 ff.

Philippi = F. Philippi. Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück. 1894.

Planck = Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen. Von J. W. Planck. Braunschweig. 1879.

Pufendorf = F. E. v. Pufendorf. Observationes iuris universi. Adiecta est appendix statutorum et iurium. Frankf., Leipzig, Hann. 1744 ff.

Rathlef = E. L. Rathlef. Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz. Bremen. 1766.

Reinhold = F. Reinhold. Verfassungsgeschichte von Wesel, in: Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Band 23. Breslau. 1888/89.

Richthofen = C. v. Richthofen. Friesische Rechtsquellen. Berlin. 1840.

Riedel = A. F. Riedel. Novus Codex Diplomaticus Brandenburgensis. Berlin. 1838 ff.

Rietschel = S. Rietschel. Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig. 1897.

RLdR = Der Richtsteig Landrechts. Herausgeg. von C. G. Homeyer. Berlin. 1857.

Rößler = E. F. Rößler. Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. Prag. 1845 ff.

Rosenthal = E. Rosenthal. Zur Rechtsgeschichte der Städte Landshut und Straubing. Würzburg. 1883.

Sachsse = C. R. Sachsse. Das Beweisverfahren nach deutschem Rechte. Erlangen. 1855.

Schmidt = Urkundenbuch der Stadt Göttingen. Von G. Schmidt. Urkundenbuch des histor. Vereins f. Niedersachsen. Band 6 und 7. Hannover. 1863 ff.

Schmidt U. B. = Urkundenbuch der Stifter S. Bonifacii und S. Pauli zu Halberstadt. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Band 13. Halle a. S. 1881.

Schröder = R. Schröder. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig. 4. Aufl. 1902.

Schwabenspiegel = Der Schwabenspiegel. Herausg. v. F. L. A. v. Laßberg. Tübingen. 1840.

Seeliger = G. Seeliger. Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, in: Abhandlungen der phil. u. hist. Klasse d. Kgl. Sächs. Gesellschaft d. Wissenschaften. Band 22 No. 1. Leipzig. 1903.

Seibertz = J. S. Seibertz. Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. Arnsberg. 1839 ff.

Sel. an. = H. Chr. de Senckenberg. Selecta iuris et historiarum anecdota. Frankfurt a. M. 1732 ff.

Siegel = H. Siegel. Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang. Wien. 1866.

Simon = R. J. Simon. Iuris Saxonici medii aevi de foro competenti praecepta. Königsberg. 1867.

SLdR = Des Sachsenspiegels Erster Teil oder das Sächsische Landrecht. Herausg. von C. G. Homeyer. Berlin. 3. Ausgabe. 1861.

Stein = Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Von W. Stein. Publikationen

der Gesellsch. f. Rheinische Geschichtskunde, Band 10. Bonn 1893 ff.

v. Steinen = J. D. v. Steinen. Westphälische Geschichte. Lemgo. 1755 ff.

Stobbe Beitr. = O. Stobbe. Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts. Braunschweig. 1865.

Stobbe Gerichtsst. — O. Stobbe. Die Grundsätze der deutschen Rechtsquellen des M. A. über den Gerichtsstand, in: Jahrbuch des gem. Deutschen Rechts. Leipzig. Band 1 S. 427 ff.

Stobbe Vertr. = O. Stobbe. Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts. Leipzig. 1855.

Stolze = Th. Stolze. Die Entstehung des Gästerechts in den deutschen Städten des Mittelalters. In. Diss. Marburg. 1901.

Strals. Verf. B. — O. Francke. Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund. Hansische Geschichtsquellen. Band I. Halle. 1875.

Stumpf K. Fr. Stumpf. Acta imperii inde ab Heinrico I. ad Heinricum VI. usque, adhuc inedita. Innsbruck. 1865 ff.

Sudendorf H. Sudendorf. Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. Hannover. 1859 ff.

Teschenmacher W. Teschenmacher. Annales Clivie Juliae usw. Codice Diplomatico illustravit. Frankfurt und Leipzig. 1721.

Thorsen P. G. Thorsen. Die dem jütischen Low verwandten Stadtrechte. Kopenhagen. 1855.

Tzschoppe G. A. Tzschoppe und G. A. Stenzel. Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz. Hamburg. 1832.

Varges W. Varges. Die Entstehung der Stadt Braunschweig, in: Zeitschrift des Harzvereins. Band 24/25. Wernigerode und Quedlinburg. 1891/2.

Vaterl. Arch. — Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Hannover. 1846.

Voigt J. Voigt. Geschichte Marienburgs. Königsberg. 1824.

Wach Der Arrestprozeß in seiner geschichtlichen Entwicklung. Von A. Wach. Leipzig. 1868.

Waitz G. Waitz. Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel. 1880 ff.

Waitz Urk. Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert. Von G. Waitz. 2. Aufl. Berlin. 1886.

Walch C. Fr. Walch. Vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht. Jena. 1771 ff.

Warnkönig — L. A. Warnkönig. Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte. Tübingen. 1835 ff.

Wasserschleben — H. Wasserschleben. Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters. Leipzig. 1892.

Wasserschleben RQu. H. Wasserschleben. Sammlung deutscher Rechtsquellen. Giessen. 1860.

Wauters = A. Wauters. De l'origine ... des libertés communales en Belgique, dans le Nord de la France etc. Preuves. Brüssel. 1869.

Wehner = A. Wehner. Die Gerichtsverfassung von München. München. 1876.

Wenck = H. B. Wenck. Hessische Landesgeschichte. Frankfurt und Leipzig. 1783 ff.

Westf. Zschr. = Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Altertumskunde. Herausgeg. von dem Verein f. Gesch. u. Altertumsk. Westfalens. Münster. 1838 ff.

Wigand = P. Wigand. Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Hamm. 1826 ff.

Wilmanns = Westfälisches Urkundenbuch, Band III. Von R. Wilmanns. Münster. 1871.

Winter = G. Winter. Das Wiener-Neustädter Stadtrecht des 13. Jahrhunderts. Wien. 1880.

Wirt. U. B. = Wirtembergisches Urkundenbuch. Von dem Kön. Staatsarchiv in Stuttgart. Stuttgart. 1849 ff.

Wolf = J. Wolf. Geschichte und Beschreibung der Stadt Heiligenstadt. Göttingen. 1800.

Wolters = A. Wolters. Das Stadtrecht von Wesel, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, herausgeg. von K. Bouterwek u. a. Band 4. Bonn. 1867.

Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders. = Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Hannover. 1850 ff.

Zöpfl = G. Zöpfl. Das alte Bamberger Recht. Heidelberg. 1839.

ZRG = Zeitschrift für Rechtsgeschichte, begründet von A. F. Rudorff u. a. (seit Band 14 unter dem Titel: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt.). Weimar. 1861 ff.

Berichtigungen

Seite 4 Zeile 20 und 25 statt „Krust“ lies: Kruft.
Seite 47 Zeile 10 statt „außerordentlicher“ lies: besonderer.
Seite 73 Zeile 15 statt „Aber“ lies: Denn.
Seite 76 Zeile 25 statt „handhafte“ lies: handhafter.
Seite 90 Zeile 17 statt „ordentlichen“ lies: allgemeinen.
Seite 92 Zeile 39 statt „werden“ lies: worden.
Seite 95 Zeile 28 statt „ist nicht“ lies: ist wenigstens für die meisten Fälle nicht.
Seite 97 Zeile 21 statt „auch dem“ lies: auch durchweg dem.
Seite 107 Zeile 6 statt »*heredati*« lies: *hereditati*.
Seite 146 Zeile 26 statt „weiß“ lies: nichts weiß.
Seite 147 Zeile 11 statt „wies“ lies: wie.

A. Favorke, vorm. Eduard Trewendt's Buchdruckerei, Breslau.

27. **Weyl**, Richard: Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger . . . 2,00 Mk.
28. **Rodenberg**, Karl: Über wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert . . . 1,60 Mk.
29. **Levy**, Albert: Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter, insb. in den Kämpfen, an welchen Deutschland beteiligt war (8.—10., Anf. 11. Jahrh.) . . . 2,80 Mk.
30. **Wendt**, Heinrich: Der deutsche Reichstag unter König Sigmund bis zum Ende der Reichskriege gegen die Hussiten . . . 3,60 Mk.
31. **Koehne**, Carl: Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz . . . [12,00 Mk.]
32. **Mack**, Heinrich: Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374 . . . 3,20 Mk.
33. **Frommhold**, Georg: Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge im deutschen Privatrecht . . . 1,20 Mk.
34. **Stutz**, Ulrich: Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels und seine Bedeutung für die sächsische Erbfolgeordnung . . . 2,40 Mk.
35. **v. Schwind**, Ernst Freiherr: Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Kolonisation des Mittelalters . . . 5,00 Mk.
36. **Kühtmann**, Alfred: Die Romanisierung des Zivilprozesses in der Stadt Bremen . . . 2,80 Mk.
37. **Adler**, Sigmund: Über das Erbenwartrecht nach den ältesten Bayrischen Rechtsquellen . . . 3,60 Mk.
38. **Frommer**, Otto: Anfänge und Entwicklung der Handelsgerichtsbarkeit in der Stadt Königsberg i. Pr. . . . 1,00 Mk.
39. **Lass**, Ludwig: Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien . . . 1,60 Mk.
40. **Weyl**, Richard: Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern . . . 3,00 Mk.
41. **Lipp**, Max: Das fränkische Grenzsystem unter Karl dem Grossen 2,50 Mk.
42. **Hübner**, Rudolf: Der Immobiliarprozess der fränkischen Zeit . . 7,50 Mk.
43. **Wetzel**, Erich: Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle . . . 4,80 Mk.
44. **Schäfer**, Friedrich: Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee in den Jahren 1550—1628 nebst einem einleitenden Abriss der Überlinger Verfassungsgeschichte . . . 7,00 Mk.
45. **Werminghoff**, Albert: Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts . . . 5,60 Mk.
46. **Lagenpusch**, Emil: Das germanische Recht im Heliand . . . 2,50 Mk.
47. **Hancke**, E.: Bodin. Eine Studie über den Begriff der Souveränetät . . . 3,00 Mk.
48. **Immerwahr**, Walter: Die Verschweigung im deutschen Recht . . . 2,00 Mk.
49. **Schultze**, Alfred: Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung . . . 7,50 Mk.
50. **Schreuer**, Hans: Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten . . . 9,00 Mk.
51. **Hoffmann**, Hans: Die Haftung für ausserkontraktliche Schadenszufügungen durch Tiere nach Hamburger Recht . . . 2,50 Mk.
52. **Liesegang**, Erich: Niederrheinisches Städtewesen, vornehmlich im Mittelalter . . . 20,00 Mk.
53. **Domeier**, Viktor: Die Päpste als Richter über die deutschen Könige von der Mitte des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts . . . 3,60 Mk.

Fortsetzung siehe 4. Umschlagseite

54. **Huber**, Max: Die Gemeinderschaften der Schweiz . . . . 3,60 Mk.
55. **Friese**, Viktor: Das Strafrecht des Sachsenspiegels . . . . 9,00 Mk.
56. **v. Halban**, Alfred: Das röm. Recht in den germ. Volksstaaten. I. Teil . 10,00 Mk.
57. **Cramer**, Julius: Die Geschichte d. Alamannen als Gaugeschichte . 15,00 Mk.
58. **v. Dultzig**, Eugen: Das deutsche Grunderbrecht . . . . 10,00 Mk.
59. **Gundlach**, Wilhelm: Die Entstehung des Kirchenstaates und der curiale Begriff Res publica Romanorum . . . . 4,00 Mk.
60. **Gundlach**, Wilhelm: Karl der Grosse im Sachsenspiegel . . . . . . 1,60 Mk.
61. **Harster**, Theodor: Das Strafrecht der freien Reichsstadt Speier . 9,00 Mk.
62. **Kühtmann**, Alfred: Geschichte der bremischen Stadtvogtei . . . . 2,00 Mk.
63. **Gierke**, Julius: Die Geschichte des deutschen Deichrechts. I. Teil . 9,00 Mk.
64. **v. Halban**, Alfred: Das röm. Recht in den germ. Volksstaaten. II. Teil . 10,00 Mk.
65. **Demuth**, E.: Die wechselseitigen Verfügungen von Todes wegen nach alamannisch-zürcherischem Recht . . . . 4,80 Mk.
66. **Eichmann**, Eduard: Der recursus ab abusu nach deutschem Recht . 10,00 Mk.
67. **Wopfner**, Hermann: Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter . . . . 8,00 Mk.
68. **Goldmann**, Emil: Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slovenischen Stammesverband . . . . 8,00 Mk.
69. **Egger**, Aug.: Vermögenshaftung u. Hypothek nach fränk. Recht . . 15,00 Mk.
70. **Goldmann**, Emil: Beiträge zur Geschichte der germanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung . . . . 2,40 Mk.
71. **Koehne**, Carl: Das Recht der Mühlen bis z. Ende d. Karolingerzeit 1,60 Mk.
72. **Gál**, Alexander: Der Ausschluss der Aszendenten von der Erbenfolge und das Fallrecht . . . . 6,00 Mk.
73. **Opitz**, Emil: Die Arten des Rustikalbesitzes und die Laudemien und Markgroschen in Schlesien . . . . 12,00 Mk.
74. **Rennefahrt**, Hermann: Die Allmend im Berner Jura . . . . 7,20 Mk.
75. **Kretzschmar**, Joh. R.: Die Entstehung von Stadt u. Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neisse . . . 5,00 Mk.
76. **Hellmann**, Friedrich: Das Konkursrecht der Reichsstadt Augsburg . 5,00 Mk.
77. **Meusel**, Alfred: Enea Silvio als Publizist . . . . 2,50 Mk.
78. **Boden**, Friedrich: Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit . . . . 3,20 Mk.
79. **Lennhoff**, Ernst: Das ländliche Gesindewesen in der Kurmark Brandenburg vom 16. bis 19. Jahrhundert . . . . 4,00 Mk.
80. **Winiarz**, Alois: Erbleihe und Rentenkauf in Österreich ob und unter der Enns im Mittelalter . . . . 2,80 Mk.
81. **Bernheim**, Ernst: Das Wormser Konkordat u. seine Vorurkunden . 3,60 Mk.
82. **Loening**, Otto: Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechtes . . . . 4,40 Mk.
83. **Kapras**, Johann: Das Pfandrecht im böhmisch-mährischen Stadt- und Bergrechte . . . . 2,80 Mk.
84. **Grosch**, Georg: Das spätmittelalterliche Niedergericht auf dem platten Lande am Mittelrhein . . . . 3,00 Mk.
85. **Kiesel**, Karl: Die Bedeutung der Gewere des Mannes am Frauengut für das Ehegüterrechtssystem des Sachsenspiegels . . . . 3,20 Mk.
86. **Schrecker**, Ulrich: Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt . 4,40 Mk.
87. **Rothenbücher**, Karl: Geschichte des Werkvertrags nach deutschem Rechte 4,00 Mk.
88. **Rudorff**, Hermann: Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozess . . . . 6,00 Mk.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz i. Schles.

Untersuchungen
zur
Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte
herausgegeben
von
Dr. Otto Gierke
Professor der Rechte an der Universität Berlin

---

89. Heft

Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten

Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte

von
Prof. Dr. Alfred von Halban

Dritter Teil

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1907



Fortsetzung siehe 3. Umschlagseite

Das römische Recht
in den germanischen Volksstaaten

von

Prof. Dr. Alfred von Halban

Dritter Teil

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

89. Heft

Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten

Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte

von

Prof. Dr. Alfred von Halban

Dritter Teil

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1907

Das römische Recht

in den

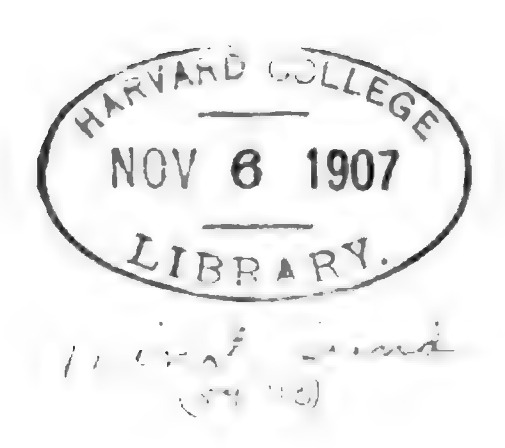
germanischen Volksstaaten

von

Prof. Dr. Alfred von Halban

Dritter Teil

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1907


HARVARD COLLEGE
NOV 6 1907
LIBRARY.

Inhalts-Uebersicht

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Seiten.

(115). Anbahnung territorialer Gliederung (116); Ducatus (118); Markgrafschaft (120); Grafschaft (120); Hundertschaft (123); Stadt und Dorf (124). — Durchkreuzung der territorialen Gliederung (126). Grundherrschaft (127); Immunität (135); Lehenswesen (142). — Änderung der gesellschaftlichen Schichtung (148); Allgemeines (149); Zurückdrängung der Kleinfreien (152); der nicht kriegsfähigen (155); Optimaten (156); Declassirung der Freien (159); Halbfreie (162); Colonen (162); Liten (163); Freigelassene (165); Freilassungsform (166); Unfreie (169). Bedeutung d. germ. Elementes für die sociale Entwicklung (173).

Änderung d. fränk. Staatswesens (175). — Königtum (176); Thronrecht (178); Thronfolge (179); Reichstheilungen (182); Regentschaft (183); Thronbesteigung (184); Unterthaneneid (185); Königsfrieden (186); Königsschutz (187); Hofstaat (188); Kanzlei (192). — Gesetzgebungsgewalt (193); Bann (199); Zusammenhang zwischen Gesetz u. Gewohnheitsrecht (202); particularistische Rechtsentwicklung (203); unrömischer Charakter d. Gesetzgebung (204). Finanzwesen scheinbar römisch (204); germ. Umwandlung d. Steuern (207); Gebühren und Dienste (208); Zoll u. Münze (209); Bedeutung d. Domänenwesens (210); Unhaltbarkeit d. röm. Vorbilder (212). Heereswesen unrömisch (214). Desgleichen Gerichtswesen (217); Königsgericht (217); königliche Beeinflussung d. übrigen Gerichte (223); germ. Charakter derselben (225). Amtswesen (226); seine Grundlagen (227); scheinbare Romanisirung (228); Herzog u. Patricius (230); Graf (231); Centenar (236); Vicar (237); Unterämter (238); Königsbote (240). Verwaltung vielfach römisch (242); aber praktisch schwach (243). Kirchenhoheit (244); sie entwickelt sich eigenartig (244). — Allgem. Charakteristik d. Staatsentwicklung (248); d. König als persönlicher Mittelpunkt (248); persönliche Verbände (249); König und Völker (250); König und Staatsgewalt (251); das Verhältnis staatsrechtlich unzulänglich (252); Souveränetätsfrage (255); scheinbarer Absolutismus (256); Particularismus (258); staatsrechtliche Würdigung des Kaisertums (259). D. Staatswesen unrömisch (261), keine neue Schöpfung, sondern germ. Entwicklung (263).

Strafrecht beruht auf festeren Grundlagen (265); Grundbegriffe germ. (265); geringe Entwicklung der Thatbestände (271); germ. Auffassung d. meisten Delicte (272); germ. Züge d. Strafensystems (273).

Processrecht wenig erschüttert (277); Ausdehnung gerichtlicher Thätigkeit alterirt nicht das Wesen d. Processes (278); Straf- u. Civilprocess (280); besondere Verfahrensarten (281); Wandlung d. Processeinleitung (284); Stellvertretung (287); Einreden (289); Beweis (289); Zeugenbeweis (290); Gottesurtheil (294); unrömische Eigenheiten d. Urkundenbeweises (296); Folter (298); Urtheil (298); Vollstreckung (300); kein Abschluss der Neuerungen (301).

Privatrecht durch die polit. Änderungen nicht berührt, aber bereichert (302); seine alten Grundlagen (303); Steigerung d. Verkehrs (305). Erschütterung d. privatrechtl. Bedeutung d. Sippe (306).

Corrigenda

S. 11. Zeile 7 von unten, anstatt „ans“ zu lesen „aus“.
S. 19. Zeile 13 von oben, anstatt „Erwähung“ zu lesen „Erwähnung“.
S. 29. Zeile 15 von oben, anstatt „Letzore“ zu lesen „Letztere“.
S. 38. Zeile 6 von unten, anstatt „Beinflussung“ zu lesen „Beeinflussung“.
S. 38. Zeile 8 von unten, anstatt „wendete“ zu lesen „wandte“.
S. 41. Anm. 6. Zeile 9 von unten, anstatt „L. Vis. V. 72“ zu lesen „L. Vis. V. 7. 2.“
S. 58. Zeile 11 von oben, anstatt „karolingische“ zu lesen „königliche“.
S. 89. Zeile 12 von oben, anstatt „lateinischen“ zu lesen „latinischen“.
S. 113. Zeile 11 von oben, anstatt „konnte“ zu lesen „könnte“.
S. 127. Zeile 1 von oben, anstatt „Staatsgebieten“ zu lesen „Staatstheilen“.
S. 127. Zeile 6 von oben, anstatt „Rechtsgebiete“ zu lesen „Rechtskreise“.
S. 127. Zeile 3 von unten, anstatt „gefährdende“ zu lesen „gefährliche“.
S. 135. Anm. 2. Zeile 1 von oben, anstatt „an moyen âge“ zu lesen „au moyen âge“.
S. 140. Zeile 6 von oben, anstatt „Uberwachung“ zu lesen „Ueberwachung“.
S. 205. Anm. 4. Zeile 1, anstatt „keinem“ zu lesen „seinem“.
S. 223. Zeile 4 von oben, anstatt „Geltungmachung“ zu lesen „Geltendmachung“.
S. 241. Anm. 1. Zeile 3 von oben, anstatt „Giraud“ zu lesen „Brissaud“.
S. 252. Anm. 6. Zeile 4 von oben, anstatt „Immobiliareigentum II“ zu lesen „I“.
S. 304. Anm. 2. Zeile 16 von oben, anstatt „Erocessrechtes“ zu lesen „Processrechtes“.
S. 317. Anm. 2. Zeile 9 von oben, anstatt „T. Turon“ zu lesen „F. Turon“.
S. 319. Anm. 2. Zeile 7 von unten, anstatt „prossessorium“ zu lesen „possessorium“.
S. 355. Anm. 1. Zeile 1, anstatt „Anderungen“ zu lesen „Aenderungen“.
S. 357. Zeile 2 von unten, anstatt „Ahnlichkeit“ zu lesen „Aehnlichkeit“
S. 359. Anm. 2. Zeile 1, anstatt „In de“ zu lesen „In der“.

Vorwort

Die Empfindung innerer Befriedigung, die sonst den Verfasser beim Abschlusse eines umfangreichen Werkes belohnt, bleibt in diesem Falle theilweise aus. Vielerlei Gründe haben die rasche Durchführung gehemmt und acht Jahre sind seit dem Erscheinen des ersten Bandes verstrichen. Vermag schon dieser Umstand zahlreiche Ungleichheiten in der Behandlung des Stoffes zu erklären, dessen Verarbeitung nicht mehr dem ursprünglichen Plane entspricht, so haben daneben die Vorarbeiten für die den Hauptzweck bildende Geschichte des deutschen Immobiliareigentums wesentliche Aenderungen der früheren Disposition hervorgerufen; diese Aenderungen betreffen nicht nur den Umfang,[1] sondern auch den Inhalt des Werkes.

Es ist klar, dass ich mich nicht mit der Aufzählung und Besprechung jener Erscheinungen begnügen durfte, für welche directer römischer Einfluss mit mehr oder weniger Berechtigung angenommen wird; ich musste vielmehr versuchen, die Widerstandskraft der germanischen Rechtselemente im allgemeinen zu prüfen; dies erklärt die Ausdehnung und den Charakter der den Langobarden und Franken gewidmeten Kapitel. Gleichzeitig erschien andererseits Einschränkung erforderlich; denn diese Art der Behandlung war vom Standpunkte der mir vorschwebenden Hauptaufgabe (der Geschichte des Immobiliareigentums) nicht für alle Völker geboten, nämlich nicht für jene, deren ganze weitere Entwicklung durch die fränkische Einwirkung derart bestimmt wurde, dass ihr gegenüber alles andere zurückzutreten begann und die etwa vorhandenen römischen Grundlagen keinen intensiven Einfluss mehr ausüben konnten.[2]) Es musste daher, der ursprünglichen Disposition entgegen, die Absicht, sämmtliche germanische Stämme des Festlandes in

[1]) Die auf etwa 40 Druckbogen veranschlagte Untersuchung ist, wie man sieht, weit stärker ausgefallen.

[2]) S. unten S. 346 ff.

gleicher Weise zu berücksichtigen, aufgegeben werden, trotzdem dies vom descriptiven Standpunkte thunlich und nützlich gewesen wäre, überdies durch den diesen Untersuchungen gegebenen Titel förmlich gefordert wird.

Die beiden in Aussicht genommenen Excurse sind ebenfalls weggeblieben. Excurs I sollte den Zusammenhang der Landnahme einzelner Völker mit dem sog. Einquartierungssystem behandeln; nachdem aber die Landnahme hier nur historisch erwähnt und ihre juristische Bedeutung kaum gestreift wurde, erschien es richtiger, diese Frage der Erörterung des Immobiliarrechtes zuzuweisen. Excurs II sollte der Besprechung des sog. Personalitätsprincips gewidmet werden; in dem Rahmen der vorliegenden Untersuchung hätte jedoch nur die Frage nach der Analogie der im römischen Reiche geübten Schonung fremder Rechte und der einschlägigen Erscheinungen des germanischen Rechtslebens aufgeworfen werden können; dagegen bedarf der wichtigste Ausgangspunkt dieses Problems, nämlich der Zusammenhang zwischen Rechtsgenossenschaft und Territorium, einer eingehenden Prüfung, die hier nicht vorgenommen werden konnte und richtigerweise bei der Darstellung der öffentlichrechtlichen Wurzeln des Immobiliarrechtes zu erfolgen hat.

Ich hoffte ursprünglich, sofort nach Abschluss des vorliegenden Werkes, mit der Geschichte des deutschen Immobiliareigentums hervortreten zu können, da, wie erwähnt, die Vorarbeiten für dieselbe gleichzeitig geführt wurden und die Durchführung dieser Untersuchung beeinflussten; dies war mit ein Grund der Verzögerung des Erscheinens des III. Bandes, dessen Druck schon 1904 begonnen hatte. Da sich diese Absicht dennoch nicht verwirklichen liess,[1]) durfte das Erscheinen des

---

[1]) Es wurde nämlich inzwischen die Errichtung einer Lehrkanzel für vergleichende Rechtswissenschaft in Lemberg in Angriff genommen und da an mich der ehrenvolle Ruf erging, musste ich vor allem daran denken, mich für diese, jedem Rechtshistoriker naheliegende, aber doch keinem ganz heimische Aufgabe vorzubereiten. Zur selben Zeit wurde ich vom weltlichen Grossgrundbesitze in den Bukowiner Landtag gewählt, in dem wichtige Gesetzesvorlagen an den Juristen Anforderungen stellten, denen ein Rechtshistoriker an und für sich nicht gewachsen ist. Die Übersiedlung von Czernowitz nach Lemberg und die neue wissenschaftliche Aufgabe, die mich jetzt und für die nächste Zeit ganz in Anspruch nimmt, haben die Fertigstellung der Geschichte des deutschen Immobiliareigentums verzögert.

seit drei Jahren im Drucke befindlichen Bandes nicht weiter verschoben werden.

Der Nachtheile dieser Sachlage bin ich mir natürlich bewusst. Ein Werk, das im Hinblicke auf ein anderes verfasst wird, daher manches, was in einem selbständigen Werke nicht fehlen dürfte, nicht berührt, ja sogar manche zu erörternde Fragen, mit Rücksicht auf das Hauptunternehmen, unbesprochen lässt, setzt sich, auch wenn es auf einmal erscheint, grossen Gefahren aus; desto mehr, wenn es theilweise und in grossen Zwischenräumen veröffentlicht wird, oder gar, wenn die Drucklegung eines Theiles so lange aufgehalten wird, wie dies hinsichtlich des III. Theiles aus den obenerwähnten Gründen geschehen ist. Da müssen im Zeitpunkte der Veröffentlichung des Schlusses, nicht nur die früheren Theile,[1])

[1]) So ist z. B. die wichtige Geschichte der Vandalen von L. Schmidt und dessen Gesch. d. dtsch. Stämme bis z. Ausg. d. Völkerwand. schon nach Publicirung des I. Theiles dieses Werkes erschienen, während mir die treffliche Arbeit Tamassia's (in Arch. stor. lombardo XI), die ich für die Geschichte des Reiches Odovakars und der Ostgothen hätte verwenden können, thatsächlich entgangen ist. Ferner konnten, da sie nach 1899, bezw. nach 1901, erschienen, nicht benützt werden: Rappaport: D. Einfälle der Gothen in das röm. Reich bis Constantin, Sehmsdorf: D. Germ. in den Balkanländern, Martroye: L'occident à l'époque byzantine, Kunze: D. Germ. in d. antiken Lit., Bang: D. Germ. im röm. Dienst, C. H. Baale's Aufsatz über den Defensor civitatis, P. d. Giudice: Due note all' editto di Atalarico (1899), Conrat's Arbeit über den westgoth. Gaius, die neueste Ausgabe des Cod. Theod., zahlreiche neuere Aufsätze über die früheren Beziehungen zwischen Germanen und Römern (z. B. Dragendorff's Okkupation Germaniens durch d. Römer, Haug's Germ. Einflüsse in d. röm. Obergermanien, Gundermann's Germ. Wörter bei Griech. u. Römern, Asbach: Z. Gesch. u. Kultur d. röm. Rheinlande u. s. w.), ferner L. Jordan's Stud. z. fränk. Sagengeschichte, J. Cramer's Verfassungsgesch. d. Germ. und Kelten. Ebenso Rietschel's wichtige Untersuchung über die germanische Tausendschaft, die für Th. I. von grosser Bedeutung gewesen wäre; zwar habe ich der Tausendschaft keine übermässige Bedeutung beigelegt (s. Th. I. S. 79, 141), mich auch über ihre Herkunft nicht geäussert, hätte aber, wie Rietschel m. R. ausstellt, auf die römischen Analogien eingehen sollen. — Alle diese Schriften sind nach Erscheinen des I. bezw. II. Theiles veröffentlicht worden, so dass sie jetzt nur noch höchstens in den Anmerkungen der Ergebnisse eine von jeder Debatte absehende Erwähnung hätten finden können. Die Resultate der neueren Ortsnamenforschung werden für die Darstellung des Immobiliarrechtes verwendet werden.

sondern sogar der jetzt erscheinende,[1]) literarische und sachliche Lücken bieten.

So fällt es auch schwer, auf vielfache Einwendungen, die mir, theils in Recensionen, theils privat, gemacht wurden, einzugehen. Eigentümlicherweise ist ein Mangel, den ich selbst am meisten empfinde, bisher nicht hervorgehoben worden; nämlich die Nichtberücksichtigung der späteren mittelalterlichen Entwicklung, deren Verwendbarkeit für Rückschlüsse von Ficker und in anderer Weise auch von E. Mayer dargethan wurde. In einer Untersuchung, die fast das gesammte Rechtsleben

---

[1]) Die 1904 begonnene und dann, wie erwähnt, unterbrochene Drucklegung des III. Theiles erklärt es, dass wichtige Erscheinungen, die der Veröffentlichung des letzten Bandes vorangegangen sind, dennoch nicht ausgenützt wurden. So z. B. die neue Ausgabe des Cod. Theod., die Conrat'sche Beleuchtung des westgoth. Gaius, Seckel's Studien zu Bened. Levita, E. Mayer's Aufsatz über L. Rom. Utin. Die betreffenden Bogen waren dazumal schon gedruckt. Die Ausführungen M. Krammer's konnten aus demselben Grunde erst S. 271. A. 1. überhaupt nur kurz erwähnt werden, während Hilliger's zweite Abhandlung (Hist. Vierteljahrschr. 1906) und Rietschel's Aufsatz (Ztschr. d. Sav. Stift. XXVII) überhaupt nicht mehr verwendet werden konnten. Insbesondere hätten mich Krammer's und Rietschel's Aufsätze zur Stellungnahme veranlasst, namentlich hätte ich die Frage der Entstehungszeit der Lex Salica in der von dem zweitgenannten Forscher angegebenen Richtung zu erörtern gehabt; die Unmöglichkeit dieser Erörterung empfinde ich mit Rücksicht auf dasjenige, was ich S. 30. A. 3 anführte; aus R.'s Darstellung (l. c. 273. A. 1.) entnehme ich, dass R. geneigt ist, den Aussagen der Prologe eine ähnliche Bedeutung beizulegen, wie ich es gethan habe. — Die wichtigen Werke Rübel's und Heusler's erschienen ebenfalls erst in einem Zeitpunkte, der bloss ihre Erwähnung (s. hier S. 119. A. 2., 131. A. 1., 248. A. 1.), aber keine Stellungnahme mehr ermöglichte. Die neue Auflage von Brunner's Rechtsgesch. konnte ebenfalls auf das vorliegende Werk keinen Einfluss mehr üben. Für die Behandlung der Privatherrschaften und der Immunität konnten wohl Seeliger's Studie, aber v. Stengel's Aufsatz erst während des Druckes (S. 136. A. 2.) berücksichtigt werden und die durch Seeliger hervorgerufene Literatur überhaupt nicht mehr; ebenso Rostowzew's Domänenpolizei (Philologus Bd. 64.). Zu spät wurde mir die Abhandlung von F. Lot: Fidèles ou vassaux (1904) bekannt, während die Arbeit Bolkenstein's über den römischen Colonat und Fr. Gutmann's Soc. Gliederung der Bayern natürlich nicht mehr benützt werden konnten. Die Untersuchung von Hans Fehr über Tit. 58 der L. Sal. kam ebenfalls zu spät; sie hätte mir eine überaus willkommene Unterstützung geboten; meine 1894 in den Grundlagen d. dtsch. Immob.eigentums vertretene Auffassung fand hier endlich Zustimmung und eine lichtvolle Weiterführung.

betrifft, war dies natürlich unmöglich; in der Darstellung des Immobiliareigentums darf dieser Mangel nicht eintreten, da er bei Behandlung einer einzelnen Institution nicht entschuldbar wäre.[1]) Der Grund der geringen Berücksichtigung der Urkunden ist schon früher[2]) angegeben worden; es mag hier nur nochmals darauf hingewiesen werden, welche Gefahr in einer nothwendigerweise unvollständigen Ausnützung des diplomatischen Materials liegt; es ist überdies anzunehmen, dass das allgemeine Bild des gegenseitigen Kräfteverhältnisses germanischen und römischen Rechtes darunter wenig leidet, wenn auch selbstverständlich manches Detail, das hier nur angedeutet werden konnte, bei lückenloser Urkundenbenützung gewiss deutlicher hervorgetreten wäre; dies gilt namentlich für jene eigenartige Verquickung römischer Form und germanischen Inhaltes, für den Kampf von Form und Inhalt überhaupt, der nicht nur im Obligationenrechte, sondern auch im Sachenrechte, eine grosse Rolle spielt, und bei Gelegenheit der Darstellung des Immobiliarrechtes eine eingehende Behandlung erfahren wird.

Ausser diesen Mängeln, die sich aus der Anlage der vorliegenden Arbeit ergeben, darf man es vom Standpunkte der Bearbeitung entwicklungshistorischer Probleme als Unzukömmlichkeit empfinden, wenn durchwegs moderne, beziehungsweise römische, Begriffskategorien angewendet werden, ja sogar die übliche, entwicklungshistorisch unzutreffende, Grenze zwischen öffentlichem und privatem Recht, theilweise beibehalten wird. So lange aber Rechtsgeschichte und vergleichende Rechtswissenschaft noch keine eigene Systematik und keine ihren wissenschaftlichen Bedürfnissen angepasste Terminologie hervorgebracht haben, ist es, schon wegen der Übersicht, schwer, an Aenderungen zu denken. Neuerungen dieser Art konnten hier desto weniger versucht werden, als die vorliegende Arbeit nicht den Zweck hat, eine Dogmatik des römisch-germanischen Rechtes zu liefern, sondern das gegenseitige Verhältnis beider Rechtsanschauungen, sowie die Art des Einwirkens des römischen Rechtes auf das germanische, unter Berücksichtigung historisch-

---

[1]) Dasselbe gilt für das angelsächsische und nordische Recht, deren Einbeziehung hier nicht unmittelbar geboten war, für die Ergründung des Immobiliareigentums aber unerlässlich ist.

[2]) S. Vorwort zu Th. II. S. XII; s. auch hier S. 101. A. 1.

cultureller Umstände, zu besprechen. Diese allgemeine Aufgabe bringt es mit sich, dass Specialforscher manches Detail vermissen werden; aber sowohl der Zweck, wie auch der Umfang des Werkes schliessen die Absicht eingehender Erörterung aller Einzelthatsachen aus; man wird einsehen, dass es in diesem Rahmen unmöglich war, jedes Institut monographisch zu behandeln; das Individuelle soll hier dazu dienen, das Allgemeine hervortreten zu lassen; was dabei fremden Forschungen zu danken ist, wurde stets genau hervorgehoben, selbst auf die Gefahr hin, dass dem Werke compilatorischer Charakter oder ungenügende Selbständigkeit in manchen Detailfragen vorgeworfen werde.[1]) —

Der Charakter dieser Untersuchungen erforderte ein Eingehen auf den geschichtlichen Causalnexus. Wichtige Fragen, wie die der Entwicklung des Immobiliareigentums, können nur dann einigermaassen bewältigt werden, wenn sie eine entsprechende Erweiterung erfahren; gewiss aber nicht bei isolirter Betrachtung, die für psychische Vorgänge unzureichend ist. Kann auch im Verlaufe der Untersuchung eines rechtshistorischen Problems die erwünschte breite Grundlage nicht so beibehalten werden, wie es eigentlich, wegen des Zusammenhanges der Rechtsentwicklung mit dem gesammten Culturleben, erforderlich wäre, so muss man doch wenigstens das Bewusstsein dieses Zusammenhanges wahren und allen Culturumständen nicht nur die Bedeutung von Nebenumständen einräumen. Jede geistige Production bietet eine verschiedenartig nützliche Handhabe für die Beurtheilung der in der Rechtsentwicklung wirkenden Kräfte. Nichts ist unhaltbarer, als die genügsame und verlockende Annahme einfacher Ursachen, durch die man alles leicht, aber falsch, erklärt.[2]) Freilich ist es unmöglich, die nöthige

[1]) Man wird aber dennoch zugeben, dass schon durch die anders geartete Fragestellung manchem Problem neue Seiten abgewonnen wurden.

[2]) Es genügt, auf die Art hinzuweisen, in der Fustel alles so einfach interpretirt; man vergleiche damit dasjenige, was schon Arnold (Cultur und Rechtsleben. 1865) über die Wechselwirkung zwischen Sprache, Kunst u. s. w. einerseits und dem Rechte andererseits, gesagt hat. Die Rechtsgeschichte darf sich nicht damit begnügen, eine chronologisirte Rechtsdogmatik, d. h. eine historische Aufeinanderfolge der Formen der Rechtsinstitute, zu bieten. Denn man kann das juristische Ereignis nicht von

wissenschaftliche Competenz zu gewinnen, um über alle in Betracht kommenden Umstände selbständig zu urtheilen; ebenso unmöglich, dem Causalnexus auf den tiefsten Grund zu gehen, ihn von Ursache zu Ursache zurückzuverfolgen. Man fühlt sich da veranlasst, zu sagen, dass gerade das allerwichtigste nicht analysirbar, ja nicht einmal wissenschaftlich fassbar ist; die Kenntnis des Productes reicht nicht hin, um die Schaffensthätigkeit zu ergründen; von dem, was sich in den Tiefen des Geistes, namentlich unbewusst und in vorhistorischer Zeit, abspielt, kommt nur ein Theil zum Vorschein und auch davon erhält nur ein Theil feste Form. Wir müssen uns damit begnügen, das historisch beleuchtete zu behandeln, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, incommensurable Grössen zu ver-

---

der Totalität aller einwirkenden und mitwirkenden Kräfte loslösen; man vermag nicht zu sagen, wo die Einwirkung der religiösen und sittlichen Elemente aufhört und die der Rechtsidee beginnt; ebensowenig die Grenze zwischen socialwirtschaftlichen Bedürfnissen und denen der Rechtsempfindung in den Anfangsstadien zu bestimmen. So wie die Philologie, im höchsten Sinne des Wortes, für ihre Zwecke das ganze Gebiet geistiger Thätigkeit, die ganze Gedankenwelt, der betreffenden Völker heranzieht, so darf sich auch der Rechtshistoriker nicht auf die juristischen Gebilde allein beschränken, ohne auf die primären Elemente (namentlich auf die ideellen) und auf alle geistigen und historischen Begleiterscheinungen einzugehen. Wohl kann das Recht, trotzdem es eine secundäre Schöpfung ist, als selbständiges Ganze bezeichnet werden; denn es fasst die ihm vorangegangenen Elemente (sie mögen praktisch-greifbar oder imponderabler Art sein) zu einem Gebilde zusammen, das an und für sich eines primären Charakters nicht entbehrt, das überdies auf der Stufenleiter menschlicher Schöpfungen höher steht, als jene Einzelelemente auf denen es unbewusst beruht; als unbewusste und lebensvolle Ausgleichung und Ausprägung der lebensfähigsten Theile aller ihm vorangehenden Elemente, ist das Recht eine praktische Synthese derselben. Dennoch muss der Rechtshistoriker damit rechnen, dass die Imponderabilien zu Erscheinungen individueller Art führen, die sich nicht juristisch ergründen, sondern nur aus der Gesammtlage erklären lassen, daher thunlichste Einsicht in das ganze vorgeschichtliche und geschichtliche, materielle und geistige, Leben erfordern. — Zu weit geht freilich v. Ihering (Entwicklgsgesch. d. röm. R.), wenn er die Erforschung des Causalitätsgedankens als den Hauptzweck bezeichnend, den äusseren Impulsen einen ungebührlichen Vorrang einräumt. Weit maassvoller geht Brunner vor, dessen Rechtsgeschichte in der jetzt vorliegenden Neuauflage einen anzuerkennenden Fortschritt in der Richtung der Gesammtbetrachtung des ganzen Lebens bedeutet.

binden, was nicht mehr Aufgabe rechtshistorischer Untersuchung wäre.[1])

Damit ist auch gesagt, dass das Gebiet rechtsvergleichender Erörterungen in diesem Falle nicht direct betreten werden konnte und dass ich es vorziehen musste, mich auf die Hervorhebung jener Umstände zu beschränken, die einen Ausblick auf das rechtsvergleichende Gebiet gewähren. Bei dem allgemeinen Charakter, der den „Ergebnissen“ gegeben werden musste, war es desto dringender, auf Constructionen zu verzichten, die jedem, der sich mit einem Stoffe längere Zeit beschäftigt, naheliegen, aber befürchten lassen, dass man zur Unterstützung der Beweisführung, die sich auf die früheren Ausführungen beruft, Argumente heranzieht, die im Verlaufe der Untersuchung weder erörtert, noch angeführt werden konnten. Ich wäre vielleicht nicht in der Lage gewesen, diese Entsagung zu üben, wenn ich mir nicht vorbehalten würde, in der Darstellung der Geschichte des Immobiliareigentums rechtsvergleichende Gesichtspunkte zu vertreten und dieselben für diese specielle Frage besser zu begründen, als es hier für einen so grossen Fragencomplex möglich wäre.

Dass trotz der erwähnten Einschränkung und trotz des Bestrebens, kein wichtiges Detail, sowie keine in der Literatur vertretene Meinung unbeachtet zu lassen, das Werk einen vorwiegend allgemeinen Charakter zur Schau trägt, entspricht dem Gegenstande desselben und der hier S. XIV. A. 1. ausgesprochenen Ansicht. Denn obwohl die Arbeit im Hinblicke auf eine andere Untersuchung unternommen wurde, musste doch dem Umstande Rechnung getragen werden, dass die hier besprochenen Vorgänge, an und für sich, einen grossen welthistorischen Process bedeuten. Sie beruhen auf dem Eintreten neuer Völkermassen in den alten Culturkreis, also auf der Überwindung einer welt-

[1]) Die von Leist und v. Ihering unternommenen, gewiss sehr anregenden Versuche, beweisen, dass sich eine Combination vorhistorischer und rechtshistorischer Forschung schwer durchführen lässt. Man könnte freilich, da man es mit der Aufeinanderfolge von Völkergruppen derselben Rasse zu thun hat, leichter als in anderen Fällen, die allgemeine, weltrechtliche Grundlage betreten; doch wäre diese Ausdehnung der Untersuchung nur dann erfolgreich, wenn man sie sehr ausgiebig vornehmen und consequent durchführen würde, was enorme Weiterungen veranlassen müsste; kurze Andeutungen wären ungenügend und könnten als willkürlich bezeichnet werden. S. unten S. 366. A. 1.

geschichtlichen Stufe. Durch diese eigenartige Fortsetzung der formell abgeschlossenen römischen Zeit, wird das Recht Wandlungen ausgesetzt, die sonst nur in weit längeren Zeitspannen beobachtet werden; das Verhältnis zwischen Beständigkeit und Veränderlichkeit wird mehr als sonst erschüttert, das beiderseitige Recht den schwersten Proben ausgesetzt, die die europäische Rechtsgeschichte kennt; oft gewinnt man den Eindruck, als ob die Veränderungen einen übermässigen Umfang annehmen würden, umgekehrt auch den, dass die Veränderungen nur äusserliche waren. Durch die innere Alterirung der beiden aufeinander stossenden Elemente wird auch das Kampfobject betroffen; die eigene Rüstung wird theilweise verstärkt, theilweise geschwächt, aber beiderseits bleibt Vieles entwicklungsfähig, um sich ohne Rücksicht auf die Provenienz, nach und nach, für den späteren Ausgleich, zu entfalten. Diese allgemeine Bedeutung des ganzen Processes überragt die Details; sie werden in den mächtigen Wirbel hineingezogen, und müssen deshalb auch in der Darstellung stellenweise zurücktreten.

Eine mitunter grössere Bedeutung als die Einzelnheiten des schon wogenden vollen Kampfes, der sich aus dem Zusammenstosse ergiebt, haben die früheren Complicationen, die dem Zusammenstosse vorangegangen sind. Daraus ergab sich die Notwendigkeit auf die Vorgeschichte der Stämme einzugehen; denn diese Vorgeschichte erklärt manche spätere Verschiedenheiten besser, als es die Betrachtung der unmittelbaren historischen Geschehnisse der fränkischen Zeit zu thun vermag. Man muss die Gründe der Verschiedenheit der einzelnen Völkergruppen sehr weit zurückverfolgen,[1]) allerdings in den meisten Fällen auf die Aufklärung verzichten, da wir über das Recht der alten Völker zu ungenau informirt sind und die späteren Stämme schon eine Culturmischung aufweisen, an der auch insbesondere das Keltentum betheiligt war, dessen Einfluss jedoch nicht feststellbar ist. Dabei ist auch mit der grossen Schwierigkeit zu rechnen, die sich aus der durch die Völkerpsychologie und die vergleichende Rechtswissenschaft beobachteten Verwandtschaft der Gegensätze ergiebt, nämlich aus dem verborgenen Zusammenhange, der zwischen gegensätzlichen Erscheinungen besteht. Dadurch wird es unmöglich,

---

[1]) S. unten S. 356 ff.

eine sichere Grenze, sowohl gegenüber der sog. germanischen Zeit, als auch gegenüber dem Römertum, zu finden;[1]) das Völkerleben war schon in germanischer Zeit an gewissen Fortschrittskeimen reich, ebenso wie die spätrömische Welt an Zersetzungskeimen; nach beiden Richtungen bestand später Anknüpfung, die berücksichtigt werden musste, da sie das Kräfteverhältnis beleuchtet. Die Erörterung des Kräfteverhältnisses hat auch die Hauptaufgabe der den einzelnen Stämmen gewidmeten Kapitel gebildet. Wenn dabei die Langobarden und Franken eine ausführlichere Berücksichtigung fanden, so bedarf das wohl keiner Erklärung; der Kampf zwischen römischem und germanischem Recht hat da die wichtigsten Früchte gebracht.

* * *

Als ich im J. 1899 den I. Theil dieses Werkes dem ehemaligen St. Petersburger Strafrechtslehrer Wladimir von Spasowicz widmete, musste ich mich dem Wunsche eines Mannes fügen, der alle ihm anlässlich seines siebzigsten Geburtstages zugedachten Ehrungen bescheiden zurückwies und konnte meiner Widmung kein weiteres Wort hinzufügen. Nun hat er vor wenigen Monaten das Zeitliche gesegnet und da darf auch hier das Schweigen gebrochen und der Grund der Widmung erklärt werden.

In Wladimir Spasowicz erblicken die Juristen, Rechtshistoriker und Literaturhistoriker Polens und Russlands nicht nur einen auf allen diesen Gebieten in beiden Sprachen verdienstvoll thätigen Forscher, sondern vor allem auch den feinen Geist, der sich über die grössten politischen Hindernisse hinwegsetzte, um den inneren Fäden, die sich von Volk zu Volk schlingen, nachzugehen und die jedem Volke, aber auch der gesammten

---

[1]) Das Bedürfnis bestimmter Begrenzung muss natürlich sowohl von dem Germanisten, als auch von dem Romanisten empfunden werden. Von einem höheren Standpunkte wird man jedoch diesen Mangel theilweise ausser Acht lassen können. Der ganze Process gehört in gleichem Maasse der germanischen und der römischen Rechtsgeschichte an. Es wird zwar dem römischen Rechte, das verflacht und entkräftet wird, ein Stück seines Nimbus benommen; ebenso dem germanischen Rechte der (von der Wissenschaft übrigens längst verworfene) Schein voller Selbständigkeit und Urwüchsigkeit. Dafür treten beide Rechtsgeschichten in jene Verbindung, die thatsächlich zwischen den beiden Rechten im Leben bestand, jedoch durch die gebotene Trennung der Specialforschung verdrängt wird; (s. v. Möller: Die Trennung der deutschen und der röm. Rechtsgeschichte S. 72).

Menschheit, wichtigsten Ideen, mit wissenschaftlichem Freimut zu behandeln. Seiner Nation treu ergeben, gleichzeitig ein aufrichtiger Freund aller slawischen Völker, hat er doch nicht nur den Zusammenhang zwischen den letzteren, sondern auch die inneren Beziehungen der slawischen Welt zum Westen, erfasst und betont.

Im Kampfe für die akademische Freiheit und für den Fortschritt der russischen Strafrechtspflege, zu deren ersten wissenschaftlichen Vertretern er gehörte, musste er in jungen Jahren seine Lehrkanzel einbüssen und es über sich ergehen lassen, dass sein Lehrbuch des Strafrechtes, das erste dieser Art, dem Verkehre entzogen wurde. Doch fand er Gelegenheit sein juristisches, rechtshistorisches und psychologisches Wissen, als Vertheidiger und später als Mitglied der Gesetzgebungskommission zu verwerten, sowie den Muth, auf Schritt und Tritt den juristischen Folgen der politischen Reaction entgegenzutreten. Gleichzeitig bekämpfte er die Feindschaft der zwei grössten slawischen Völker, insoferne dieselbe auf unrichtiger Auffassung ihrer Beziehungen beruhte und durch eine wissenschaftlich vertiefte Betrachtung behoben werden könnte. Scharf trat er den selbstgefälligen Vorurtheilen jener Panslawisten entgegen, die der reactionären Bekämpfung der liberalen Reformen Alexander's II. publicistisch Vorschub leisteten, indem sie den westlichen Einflüssen nur böse Folgen zuschrieben und die westliche Cultur von Russland fernhalten wollten. An seiner Bahre bemerkte ein hervorragendes Mitglied der ersten Duma, dass Spasowicz die Völkergemeinschaft nicht nur als Zukunftsideal, sondern als wissenschaftliche Realität betrachtete. So vertrat er denn auch praktisch die Auffassung, der in Th. I. S. XVIII. dieses Werkes Ausdruck gegeben wurde, dass die Völker nicht nur für sich arbeiten und einen grossen Theil ihrer Mission dadurch erfüllen, dass sie auf andere Völker anregend wirken.

Dem Evolutionsgedanken treu, erfasste Spasowicz den psychischen Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Rechtes und der gesammten geistigen Cultur. Diese Einsicht machte ihn zu einem der bedeutendsten und originellsten Literaturhistoriker Polens und Russlands, der sein socialgeschichtliches und völkerpsychologisches Wissen einem Gebiete zuführte, das sonst von Juristen selten betreten wird. Er hat es leider ver-

säumt sich theoretisch in umfassender Weise über die Stellung des Rechtes im Bereiche der Geisteswissenschaften, insbesondere aber über die Wechselwirkung zwischen Rechts- und Gesellschaftszuständen und der Kunst und Literatur zu äussern. Aber die Sicherheit, mit der er psychologische und sociologische Gesichtspunkte, sowohl in seinen juristischen, als auch in seinen literarhistorischen Arbeiten, geltend machte, beweist, dass er jedes geistige Geschehen auf breitester Grundlage zu erfassen vermochte.

Lag auch der Gegenstand dieser Untersuchungen seinem eigenen Arbeitsfelde ferne, so interessirte ihn doch das Zusammenstossen des römischen und germanischen Elementes, wegen der Analogien, die die spätere Berührung der romanisch-germanischen und slawischen Welt bietet. Wissenschaftlich, aber auch politisch, behandelte er öfters die Frage cultureller Fortentwicklung trotz veränderter staatlicher Lage, sowie die Frage des Fortbestandes von Recht und Cultur unterworfener Völker.

So waren denn nicht nur die aus dem Familienverhältnisse sich ergebenden Bande, sondern auch die erwähnten wissenschaftlichen Berührungspunkte, für die Widmung bestimmend.

Lemberg, 1. Juni 1907

VII. Das Reich der Franken.

(Fortsetzung.)

IV.

Wir haben uns mit der Frage befasst,[1]) inwiefern die Berührung der Franken mit den Römern zu einer Beeinflussung des fränkischen Rechtes Veranlassung und Gelegenheit gegeben haben konnte und dabei den Zustand der römischerseits hiefür in Betracht kommenden Factoren untersucht.

Günstig war die Vorgeschichte der Franken in dieser Hinsicht verlaufen, in Gebieten die nur formell römisch waren. Die Völker rückten langsam vor, so dass ihre Eigenart weder durch die verschiedenen politischen Bündnisse mit Rom noch durch die unter vorteilhaften Umständen eingeleitete Reichsgründung in Gallien gefährdet wurde. Sie kamen nicht in die Lage, sich von der alten Heimat vollständig zu trennen; unvermeidlich war eine Entwurzelung der ins Innere Galliens vorgedrungenen Schaaren, aber es blieb eine ansehnliche Volks-Reserve erhalten.

Das Schicksal hat den Franken freie Ausdehnung in grossem Raume gewährt, dessen geographische Beschaffenheit die bequeme Entwicklung eines Grossstaates förderte. Siegreicher werden selbst schwere Gegensätze in umfangreichen Gebieten überwunden, als da, wo gegnerische Culturen sich eng berühren und um jeden Zollbreit des Bodens kämpfen. Wohl reifen Cultur und Recht in engem Raume, wo die dichte Bevölkerung zu ihrem wirksamsten Träger wird, früher, doch vollzieht sich dann die Entwicklung auf Kosten der Eigenart des erliegenden geringeren Elements. Leicht ist es den Franken geworden, das angrenzende, anfänglich römische doch frühzeitig von den Römern verlassene Land, zu erwerben und nach der Reichsgründung in den Rheinlanden und in den anstossenden Theilen

---

[1]) s. II Theil S. 221 ff. u. S. 260 ff.

Galliens geräumige Ausdehnungsgebiete zu finden. Man vergleiche damit die Lage der Ostgothen, Burgunder, Vandalen und Langobarden, ja sogar der Westgothen.

Hinzu tritt das numerisch günstige Verhältnis. Hervorragende Eigenschaften können ein Volk trotz geringer Kopfzahl befähigen, selbst in einem bevölkerten und culturell höher stehenden Gebiete Grossartiges zu leisten und diese Leistungen eine zeitlang zu behaupten. In fortwährendem Kampfe der im kleinen Raume heftig auftretenden Gegensätze, namentlich wo eine an Zahl überlegene Bevölkerung ihre Cultur und ihr Recht vertritt, ermattet der verwegenste Eroberer; seine Eigenart, die all diese Schwierigkeiten unmöglich auf die Dauer meistern kann, erliegt. Den Franken kam die Erwerbung grösserer Gebiete mit spärlicher Bevölkerung, der die neuen Herren an Zahl überlegen waren, in hohem Grade zustatten, desto mehr als die einheimische gallisch-römische Bevölkerung keine neue namhafte Verstärkung zu erwarten hatte, mithin bloss auf die natürliche Vermehrung angewiesen war, während den Franken Nachschübe nicht fehlen konnten, die ihre numerische Ueberlegenheit in denjenigen Theilen Galliens, in denen sie festen Fuss fassten, für alle Zeiten sicher stellten. Dem Verhängnis, welches das kleine Vandalenvolk, die Ostgothen, im geringeren Grade die Burgunder, Westgothen, ja selbst die tüchtigen Langobarden ereilte, waren die Franken in Nordgallien entrückt. An und für sich hat ihre verhältnismässig grosse Zahl das Selbstgefühl gehoben und die fortschreitende Entfaltung gefördert. Jede rasche Entwicklung bedarf grosser Zahlen. Manches kleine Volk, das auf niederer Stufe noch hätte gedeihen können, hat, da es plötzlich vor höhere Aufgaben gestellt wurde, für deren Bewältigung die kleine Zahl zu schwach war, in dem Fortschritt seinen Tod gefunden.

Günstig war auch im allgemeinen[1]) der Übergang von alten zu neuen Zuständen, denn er vollzog sich langsamer als bei anderen Völkern. Es handelte sich zunächst um Gebiete, die

---

[1]) Wir müssen dabei von der verfassungsrechtlichen Entwicklung absehen, die gerade durch den Verlauf der Vorgeschichte eher erschwert wurde; s. unten.

auch vorher national gemischt und aus denen die Römer gewichen waren; den dortigen Verhältnissen, in denen man aber dennoch eine wertvolle Vorschule für bevorstehende Aufgaben fand, konnte man sich leichter anpassen. In diesen Gebieten erfolgte dichtere Ansiedlung und die Theilnehmer derselben hatten Gelegenheit an der Hand der materiellen Spuren der verscheuchten höheren Cultur Fortschritte zu machen, ohne dabei in ihrer Eigenart ernstlich gefährdet zu werden. Von da aus und mit dem hier Erworbenen ausgerüstet, zogen unternehmungslustige Scharen weiter; es dauerte noch lange bis spätere Eroberungen die Franken vor schwerere Aufgaben stellten, und eigentlich war dies erst nach Verdrängung der Westgothen der Fall. So konnten die Franken, besser als andere Völker, eine langsame Entwicklung durchmachen, Sitte und Recht schrittweise ausgestalten, bevor sie auf grössere Mengen römischer Bevölkerung stiessen und in complicierte Verhältnisse eintraten. Wohl darf man dem gegenüber anführen, dass andere Völker insofern besser daran waren, als sie zur Zeit ihrer Reichsgründungen bereits den Uebergang vom Heidentum zum Christentum vollzogen, auf Kriegsfahrten grosse Theile des römischen Reiches kennen gelernt und vielfach eine innere Consolidierung erreicht hatten. Dennoch glauben wir bei gerechter Abwägung aller Momente, die fränkische Entwicklung als eine für die allgemeine Ausgestaltung des Rechtes sowie für die Wahrung und Festigung der Eigenart besonders günstige bezeichnen zu sollen. Und auch als die Franken endlich nach allen Zwischenstadien mit dem gallischen Romanentum in nähere Berührung traten, da waren die Aufgaben, deren Lösung ihnen zufiel, unvergleichlich leichterer Art als die der anderen Völker. War doch das Romanentum, dem man im Centrum Galliens begegnete, bei weitem schwächer als das südgallische und spanische zur Zeit des Eindringens der Westgothen oder das afrikanische zur Zeit der vandalischen Herrschaft, mit dem italischen vollends nicht zu vergleichen. Es muss selbstverständlich trotz der weiteren Ausdehnung der fränkischen Herrschaft von dem Süden, der als Sitz romanischer Cultur auch besonders für die Erhaltung römischer Einrichtungen und römischen Rechtes in Frage kommt,[1]) abgesehen werden. Denn es steht fest, dass sich der

[1]) s. II Theil S. 240 u. passim.

Einfluss des südgallischen Romanentums in den übrigen Theilen des fränkischen Reiches wenig äusserte; sowohl hinsichtlich der Cultur als auch hinsichtlich des Rechtes blieb das Meiste auf den Süden selbst beschränkt, dem auch die wichtigsten und zahlreichsten Rechtsquellen angehören:[1]) weder der Umstand, dass das römische Recht in den südlichen Gebieten, namentlich in der Provence, so verbreitet war, noch der Umstand, dass man dort sogar justinianisches Recht kannte,[2]) haben es hindern können, dass in den andern Theilen Galliens der Verfall des römischen Rechtes jene Dimensionen annahm, die wir an der Hand der Breviar-Literatur nachweisen konnten.[3]) Die Thatsache, dass der spätere südfranzösiche Aufschwung des römischen Rechtes mit der eigentlichen fränkischen Entwicklung gar nicht zusammenhängt,[4]) dass überhaupt bessere römischrechtliche Producte keine Verbreitung fanden, beweist, dass das südgallische Romanentum keinen nachhaltigen Einfluss auf die nördlichen und centralen Gebiete ausübte.

Das nördliche Gallien, der Schauplatz der fränkischen Berührung mit dem Romanentum, das Land, in dem die königlichen Residenzen lagen und von wo die Rechtsentwicklung ausgieng, hatte von dem ohnehin schwachen römischen Einschlag viel eingebüsst. Die geringe örtliche Vermischung von Franken und Römern, die eigentlich nur in den Städten und am Königshofe, nach der Christianisierung auch im kirchlichen Leben Platz greifen konnte, war für eine wirksame Beeinflussung angesichts des Uebergewichtes des fränkischen Elementes ungenügend; der Umstand aber, dass die Franken sich nicht der arianischen, sondern der katholischen Kirche zugewendet, benahm den Resten des Romanentums den dazumal wichtigsten Grund abwehrender Isolierung und kräftigender Concentration.

Die innere Schwäche des römischen Rechtes in diesen Gebieten haben wir betont,[5]) auch wurde bemerkt, dass dasselbe

[1]) l. c. II. S. 325, 329, 333, 335.
[2]) l. c. II. 342 f.
[3]) l. c. II. 328 ff.
[4]) l. c. II. 347 f.
[5]) l. c. II. 322 f.

in keiner Weise auf eine Eroberung im Bereiche des fränkischen Rechtes ausgehen konnte.[1]) Durch den Wegfall römischer Einrichtungen, die hier eine viel geringere Rolle als z. B. im westgothischen oder burgundischen Reiche spielten, hat das römische Recht jede Activität verloren. Einen bleibend erfolgreichen Einfluss kann ein Recht nur dann auf ein fremdes Volk ausüben, wenn die Kräfte, die dieses Recht hervorgebracht haben, noch irgendwie in rechtsbildender oder rechtserhaltender Weise wirken. An derlei Kräften fehlte es gänzlich und es konnte sich in der Regel nur um eine Vertheidigung des römischen Rechtes handeln, insoferne die betreffenden Bevölkerungskreise an dessen Erhaltung interessiert und zu derselben befähigt waren. Aber auch diese Vertheidigung wurde weder einheitlich noch genügend kräftig geführt. Die schon vor dem Eindringen der Franken eingetretene wirtschaftliche Rückbildung[2]) muss nothwendigerweise eine Rückbildung des Rechtes bewirkt haben; sind wir auch nicht in der Lage dieselbe zu verfolgen, so können wir doch im allgemeinen eine weitgehende Zersetzung annehmen, sowie eine Vermischung dieser Trümmer mit den Resten des in den Provinzen neben dem römischen Reichsrechte bestandenen Volksrechtes; in Verbindung mit dem Umstande, dass von den ehemaligen römischen Bewohnern vorwiegend nur die unteren Schichten zurückgeblieben waren, musste dies alles die Stellung des römischen Rechtes schwächen. Wenn wir bedenken, welche Folgen die Desorganisation des Romanentums im italienischen Reiche der Langobarden gehabt hat, wo das durch den politischen und religiösen Unterschied geschützte Romanentum überdies an und für sich unvergleichlich kräftiger und die Zahl der Germanen weit geringer war, dann können wir leicht ermessen, welchen Umfang diese Desorganisation in den fränkischen Gebieten annehmen musste und wie das Verhältnis zwischen dem hier schon an und für sich schwächeren Romanentum und dem numerisch viel zahlreicheren Germanentum beschaffen war.

Bot doch selbst die Kirche in diesem Reiche dem Römertum geringeren Schutz als anderwärts. Aus den von den Franken

[1]) l. c. II. 362 f.
[2]) l. c. II. 241 f.

zunächst in Besitz genommenen Gebieten war sie verdrängt worden und es hat lange gedauert, bis sie sich neuerdings aufrichten konnte. Aber auch dann fehlte ihr die innere Kraft zur Durchführung der Heidenbekehrung, die erst durch irische und angelsächsische Hilfe gefördert wurde. Der Gesammtlage nach war die fränkische Kirche zu schwach um den Romanismus zu stützen; da sie überdies nicht arianischen Germanen gegenüber stand, fehlte der wichtigste Ansporn zur Vertretung romanischer Interessen, die anderwärts mit den Interessen des Katholicismus identisch waren. Das römische Recht hatte in den Augen der fränkischen Kirche nicht jenen Wert, der ihm anderwärts als dem Rechte der Katholiken beigelegt wurde: die Kirche erwies sich germanischen Rechtseinflüssen zugänglich[1]) und ihre Hierarchie nahm schon frühzeitig germanische Elemente auf. Diese Stellung der Kirche hat die Intensität des römischen Elementes wesentlich beeinträchtigt und ihm das wichtigste Bollwerk benommen.

Manche Momente — vor allen die Gemeinsamkeit des Glaubens — haben die friedliche Annäherung von Germanen und Romanen im fränkischen Reiche erleichtert.[2]) Wäre das Romanentum kräftiger gewesen, es hätte die vielfachen Berührungspunkte zur Ausübung seines Einflusses ausnützen können. Kraftmangel hat dies gehindert und friedliche Annäherung, sowie das Fehlen schroffer Gegensätze, die Theilnahme der Römer am Hof- und Staatsleben bewirkten vielmehr, dass man über die Unterschiede leicht hinweg kam, ohne dem schwachen Romanentum wesentliche Zugeständnisse zu machen. Alles spricht in beredter Weise dafür, dass das Kräfteverhältnis, das für die Ausgestaltung massgebend war, hier unvergleichlich günstiger lag, als bei den andern germanischen Völkern in römischen Provinzen. Die Sachlage war bedeutend einfacher und die Entwicklung konnte viel freier, unbehindert und unbeirrt durch römisch-rechtliche Beeinflussung vor sich gehen. Allerdings mussten sich aus demselben Umstande Schwierigkeiten anderer Art ergeben, die namentlich für die Staatsverfassung in Betracht kommen.

[1]) l. c. II. 311 f.
[2]) l. c. II. 240 f.

Unter den angedeuteten Umständen vollzieht sich der wichtigste Theil der fränkischen Rechtsentwicklung.

Für das Verständnis ihres geschichtlichen Verlaufes kommt grundlegend die Lex Salica in Betracht. Will man ihrer Bedeutung allseitig gerecht werden, so muss man der Brunner'schen Anregung[1]) folgen und die heillose Verwirrung beseitigen, die durch die Vermischung der beiden Hauptfragen, nämlich der Frage nach der Entstehung des Rechtsbuches an und für sich und der zweiten Frage nach der Herkunft der uns bekannten Texte, entstanden ist. Diese Verwirrung ist noch immer nicht überwunden,[2]) wobei allerdings der Umstand, dass wir keinen officiellen und überhaupt keinen vollkommen verlässlichen Text besitzen, erschwerend mitwirkt.

Darüber, dass die uns bekannten Texte — selbst Text I — unmöglich als ursprüngliche Aufzeichnungen zu betrachten sind, herrscht volle Uebereinstimmung. Alle Forscher geben zu, dass es in sämmtlichen Texten Einschübe giebt, welche die Einheitlichkeit des Inhaltes stören.[3]) Somit erscheinen alle Texte als Ergebnis von Umarbeitungen, die von älteren Vorlagen ausgehend zu verschiedenen Endzielen gelangten; es muss infolgedessen die Existenz älterer Redactionen angenommen und behauptet werden, über deren Details jedoch nichts bekannt ist. Daraus geht hervor, dass die vorhandenen Texte für die Entscheidung der Frage nach den Entstehungsumständen der verlorenen Vorlagen schwer herhalten können. Denn es ist von vornherein anzunehmen, dass alles, was die bekannten Texte an Anhaltspunkten für diese Frage bieten, nur die Entstehungsgeschichte dieser Texte selbst betrifft, daher nur unter gewissen Voraussetzungen für die Aufklärung der Entstehungsumstände der verlorenen Vorlagen benützt werden darf. So ist z. B. die Streitfrage, ob die Lex Sal. einheitliches Königtum voraussetzt,

---

[1]) R. G. I. 297.

[2]) Dies trifft ebenfalls für meine frühere Behandlung dieser Dinge zu; s. meine: Entst. d. dtsch. Immobiliareigent. 198 f.

[3]) Es ist eine der stärksten Leistungen von Fustel de Coulanges, wenn die Frage der Textverschiedenheiten mit den Worten abgethan wird: les variantes portent sur les expressions, non pas sur le fond de la loi (s. Monarchie franque p. 15).

für die Entstehungsgeschichte des verlorenen Textes belanglos, desto mehr, da man nicht einmal sagen kann, welches Geltungsgebiet das ursprüngliche Rechtsbuch hatte; dasselbe trifft für die meisten übrigen Streitfragen zu.[1]) Es ist klar, dass man bemüht sein muss, im Sinne der Brunner'schen Anregung vorzugehen, daher vor allem die Entstehungsumstände der ältesten Vorlagen ins Auge zu fassen hat. Nachdem dermalen die allgemeine Meinung[2]) die Grundlage der vorhandenen Lex Sal. in die Zeit Chlodovechs versetzt,[3]) müssen wir, wenn von älteren Vorlagen die Rede ist, den Chlodovech'schen Text von eventuellen noch früheren unterscheiden, so dass es sich im Anschluss an diese Frage um die Art der Chlodovech'schen Thätigkeit handelt.

Ein Chlodovech'scher Grundtext wird allgemein mit Recht als Ausgangspunkt der vorhandenen Texte angenommen. Die Frage dagegen, ob vor diesem König eine Aufzeichnung erfolgt war, ist bestritten, oder eigentlich zu wenig behandelt.[4])

Für die Frage betreffend eine vor Chlodovech abgefasste Aufzeichnung kommen zunächst die Angaben der Prologe in Betracht. Der Theil des Prol. I. von „dictaverunt“

---

[1]) auch für die Münzfrage; so hat z. B. in neuester Zeit Hilliger (D. Schilling d. Volksr. in Hist. Viert. Jahrschr. VI. 203) das Münzsystem der L. Sal. in die Zeit nach 575 versetzt und sodann (l. c. 455) die Entstehungszeit der Lex selbst demgemäss sehr spät angesetzt.

[2]) wenn man etwa von Fahlbeck und Hilliger absieht.

[3]) Bestritten ist bekanntlich, für welche Zeit der Regierung dieses Königs man sich auszusprechen habe.

[4]) Brunner l. c. I. 302 meint, man scheine bei der Chlodovech'schen Redaction Aufzeichnungen älterer Weistümer benützt, z. Th. wohl auch unverändert übernommen zu haben. Seeliger (Hist. Vierteljahrschr. I. 17 ff) spricht sich für eine Gesetzgebung vor Chlodovech aus; mit noch grösserer Bestimmtheit thut dies Dippe (in ders. Zschr. II. 170). v. Amira (bei Paul III[2] 65) ist geneigt, die Existenz alter Weistümer anzunehmen, bezweifelt aber ihre schriftliche Abfassung, während Schröder (R. G.[4] 234) die Möglichkeit eines Zurückgehens auf ältere Weistümer zugiebt, sich im übrigen aber über diese Frage nicht ausspricht. Gaudenzi: Salica legge (in Dig. italiano) § 13 spricht sich klipp und klar gegen frühere Weistümer aus und will nicht annehmen, dass die Franken stückweise Aufzeichnungen vorgenommen hätten. Die äussere Veranlassung der Rechtsaufzeichnung sucht Gaudenzi in dem Beispiele der Westgothen und schliesst auch aus diesem Grunde eine vorchlodovech'sche Aufzeichnung aus.

bis „hoc modo“ wird mit Recht als älterer Kern betrachtet, der später in ein poetisches Kleid gehüllt wurde.[1]) Die allgemeine Glaubwürdigkeit seiner Angaben resultiert daraus, dass es dem verhältnismässig spät schreibenden Verfasser vom epischen Standpunkte gewiss näher gelegen gewesen wäre, das Werk einer hervorragenden Persönlichkeit zuzuschreiben;[2]) selbst wenn mehrere Könige das Rechtsbuch verfasst hätten,[3]) wäre es dem Verfasser schwer gefallen, ihre Namen zu verschweigen und der Entstehung der ältesten Aufzeichnung einen so hervorragend volkstümlichen Charakter aufzuprägen.[4]) Da dies allen epischen Gepflogenheiten entgegen geschieht, darf man darin den Beweis für das Vorhandensein einer alten und verbürgten Tradition erblicken, von der der Verfasser des Prologs nicht abgehen konnte. Die alles frühere überschattende Persönlichkeit Chlodovech's hätte es leichter möglich gemacht, ihn direct zum Verfasser zu stempeln, als neben oder sogar vor ihm anderen Factoren die Hauptrolle einzuräumen. Der Prolog giebt den 4 viri electi nicht nur einen zeitlichen, sondern auch einen sachlichen Vorrang und niemand kann sich dem Eindruck verschliessen, dass diese 4 Männer als Verfasser genannt werden, Chlodovech aber in ganz anderer Eigenschaft auftritt.[5]) Die Nachricht des Prol. IV., wonach die Lex ursprünglich bis zum Titel „de mitio“ gereicht haben soll, welcher Titel bekanntlich dem c. 1. des I Capitulars entspricht, bietet eine weitere Stütze für die Wahrscheinlichkeit der Existenz einer älteren vor Chlodovech erfolgten Aufzeichnung, die der Thätigkeit dieses Königs und der zwei anderen in Prol. I. erwähnten Könige zu Grunde lag.

[1]) Dippe l. c. 158.

[2]) Dies eine richtige Bemerkung Dippe's l. c. 170.

[3]) wie Schröder in Monatsschr. f. d. Gesch. Westdtschl. VI. 474 ff. annahm; s. auch seine Abhandlung in Savigny-Zschr. II. 38.

[4]) Denn selbst wenn man dem Königtum hiebei jene Rolle zuspricht, die ihm Sickel: Freistaat 178 (Anm. Absatz d.) zuweist, so beschränkt sich dieselbe doch nur auf die Bestimmung der Rechtskundigen.

[5]) Dennoch glaubt Gaudenzi l. c. § 13, dass die 4 Männer zur Zeit Chlodovech's gearbeitet hätten. Er tritt aber klar und überzeugend, mit theilweise neuen Argumenten (l. c. § 22) für den volksrechtlichen Charakter der Lex ein.

Vergleicht man den Prolog mit den Epilogen, so begegnet man scheinbaren Widersprüchen. Während nämlich in Prol. I, nach Erwähnung der ursprünglichen Aufzeichnung, drei Könige anscheinend in gleicher Linie als Verbesserer des Rechtsbuches genannt werden, wird die Thätigkeit des „primus rex Francorum" in den Epilogen mit „statuit" bezeichnet, von der Thätigkeit der zwei anderen Könige genau unterschieden, eine frühere Aufzeichnung aber gar nicht erwähnt.[1]) Allerdings schenkt schon der Prolog der Thätigkeit Chlodovech's grössere Beachtung,[2]) als der der zwei anderen Könige, aber doch nicht in der Art, dass dadurch die Ausdrucksweise der Epiloge gerechtfertigt wäre. Wir stehen somit vor einem Widerspruche, dessen Lösung für beide Hauptfragen, nämlich für die Frage nach der Existenz einer früheren Aufzeichnung und für die Frage der Thätigkeit Chlodovech's in gleichem Maasse wichtig ist. Es kommt hiebei Folgendes in Betracht:

1. die Äusserung des Prol. I., die nach spezieller Hervorhebung Chlodovechs, den begonnenen Satz ablenkend, diesem Könige — aber auch den zwei anderen — ein „lucidius emendatum", dessen was „minus in pactum habebatur idoneo" zuschreibt;

2. die Äusserung des Epil. I. „primus rex Fr. statuit a primo titulo usque LXII disposuit iudicare. Postmodo autem tempus cum optimatis suis a LXIII titulo usque ad LXXVIII addedit";

[1]) Schröder (Monatschr. f. d. Gesch. Westdtschl. VI. 473) erblickt in den Epilogen eine einfache Fortsetzung der Prologe und findet darin die Bestätigung der von ihm entschieden vertretenen Entstehung der L. Sal. unter Chlodovech. Esmein: Cours elem. d'hist. du droit fr.[2] 106 versucht eine andere Lösung, indem er u. zw. unter Chlodovech eine Redaction und sodann eine Revision, also zwei zeitlich und sachlich verschiedene Handlungen annimmt. Seeliger l. c. 17 versucht den Widerspruch zu lösen, indem er die Aeusserung des Prologs als eine kurzgefasste, aber dennoch die beiden in den Epilogen geschiedenen Thätigkeiten Chlodovech's zusammenfassende Meldung bezeichnet.

[2]) Chlodovech wird nämlich zweimal erwähnt. Überdies macht der Satz „At ubi Deo favente rex Fr. Chl." den Eindruck, als ob er nicht vollendet, sondern unterbrochen und abgelenkt wäre; er geht unvermittelt auf das „lucidius emendatum" ein.

3. die Ausserung des Epil. II. „Quem vero rex Fr. statuit et postea una cum Francis pertractavit, ut et a tres titulos aliquid amplius adhesit sicut a primo ita usque ad LXXVIII perduxerit;“

4. die Meldung, dass der älteste bekannte Text bis zum Titel de mitio (jetzt Tit. 66) reicht;

5. die Thatsache, dass Tit. 66 bis 78 des späteren Textes sich mit Capitularien, die allerdings nur theilweise diesem Könige zugesprochen werden können, decken.

Quellenmässig unanfechtbar geht daraus zunächst hervor, dass Chlodovech ebenso wie die zwei andern Könige Zusätze gemacht hat, und zwar auch solche, die ausserhalb des eigentlichen Textes gestellt wurden. Das strittige Territorium wird in zwei Richtungen begrenzt. Erstens handelt es sich darum, ob und inwiefern dieser König mehr gethan als seine Nachfolger, da doch Prol. I. ihn coordiniert, während die Epiloge ihm überdies durch die Worte „statuit“ und „disposuit judicare“ offenbar eine ganz andere Rolle zutheilen, zweitens darum, ob die beiden andern Könige denen die Epiloge nur Zusätze (und zwar den sog. pactus pro tenore pacis) zuweisen, angesichts ihrer mit Chlodovech im Prologe coordinierten Stellung wirklich nur auf diese Rolle zu beschränken sind. Überdies deuten die Epiloge noch eine specielle Geschichte dreier Titel an.

Die Aussage des Prol. I. über Bord zu werfen oder zu Gunsten der Epiloge zurückzustellen,[1]) erscheint unthunlich, weil man damit dem Prolog den allgemein anerkannten Wert absprechen müsste, was aus den oben erwähnten Gründen ungerechtfertigt wäre. Es muss schon aus allgemeinen Erwägungen eine Meldung, die noch in der Hälfte des VI. Jh. trotz der Persönlichkeit Chlodovech's an der Tradition über frühere Verfasser festhielt, gegenüber einer anderen, die der Persönlichkeit des mächtigen Königs alles opfert, sehr gewichtig erscheinen. Daher muss der Versuch unternommen werden, den Gegensatz zwischen dem „lucidius emendatum“ des Prol. I. und

---

[1]) wie es Schröder in der oben S. 10. A. 1. angeführten Abhandlung S. 473 versucht.

dem „statuit“ und „disposuit judicare“ der Epiloge durch eine derartige Interpretation der letzteren Ausdrücke zu lösen, dass dabei weder die Bedeutung der ersteren noch die der zweiten Ausdrucksweise vergewaltigt werde.

Man darf da vor allem darauf aufmerksam machen, dass Chlodovech's Eingreifen, nach Allem, was die reichen Untersuchungen erbracht haben, auf die Ereignisse von 486 und ihre Folgen zurückzuführen ist. Die Ausdehnung des Reiches war für das salische Recht von grosser Tragweite; ebenso die Angliederung von Gebieten, in denen die Gallo-Romanen in ganz anderem Maasse vertreten waren, als in den bisher besetzten Territorien.

Hat es schon früher eine Aufzeichnung gegeben, so handelte es sich jetzt darum, dieselbe in ganz neuen Ländern einzuführen; ist sie früher volksmässig zustande gekommen, so musste sie in neuen Gebieten, die an ihrer früheren Abfassung gar nicht betheiligt waren, durch königlichen Befehl eingebürgert werden. Da war es also der König, der sie den neuen Reichstheilen als Gesetz gab und die Gerichte aufforderte darnach zu urtheilen.

Da war das „statuit“ richtig angewendet und gegenüber dieser königlichen Thätigkeit durfte offenbar die Thätigkeit früherer Verfasser als eine für diese Gebiete belanglose unerwähnt bleiben. Aber die Einführung des salischen Rechtes in neuen, von Gallo-Römern bewohnten Gebieten, musste mit wesentlichen Änderungen des alten Rechtes verbunden sein und den eine derartige Ausdehnung des Reiches überhaupt begleitenden Umständen musste auch Rechnung getragen werden; da erschien manches „minus idoneum“, wie Prol. I. sagt, und musste gewiss „lucidius emendatum“ werden, wodurch wieder die Aussagen des Prol. I. gerechtfertigt erscheinen.[1])

Somit hat Chlodovech mehr gethan, als die ihm im Prologe coordinierten Könige und deshalb stellen die Epiloge seine Thätigkeit anders dar, als die der Nachfolger. Der Prolog

---

[1]) Man sieht, dass diese Auffassung mit der Esmeins (s. oben S. 10. A. 1.) verwandt ist; denn auch dieser Gelehrte hat in der erwähnten Bemerkung richtigerweise zwei Handlungen unterschieden; allerdings dachte er an Redaction und Revision, während u. E. Revision und Ausdehnung des Geltungsgebietes in Frage kommen.

dagegen, der nicht den fränkischen Staat, sondern bloss das fränkische Volk und sein einheimisches Recht ins Auge fasst, interessiert sich nicht für dasjenige, was in den Epilogen mit „statuit“ ausgedrückt wird, denn an dem Wesen der Lex wurde durch Ausdehnung ihres Geltungsgebietes nichts geändert. Für den Standpunkt, den offenbar der Prolog einnimmt, kommen nur die von Chlodovech vollzogenen Textesänderungen in Betracht und zwar begreiflicherweise vor allem die Bereicherung des Textes; in dieser Hinsicht waren auch spätere Könige thätig, so dass sie insoferne mit Chlodovech in einer Linie genannt zu werden verdienten. Dass er aber auch in dieser Hinsicht mehr gethan hat als die neben ihm genannten, kommt in der ihn besonders auszeichnenden Erwähnung doch einigermassen zum Ausdruck.

Bei dieser Lösung haben wir keinen Grund, die Nachricht über eine alte, ohne sichtbares Zuthun des Königtums zustande gekommene Aufzeichnung zu verdächtigen. Die Annahme der Existenz einer älteren vor Chlodovech erfolgten Aufzeichnung erklärt, warum der uns bekannte Text — selbst der beste — nicht homogen ist, sie erklärt auch die gesammte Anlage der Lex Sal. Wäre dieselbe unter Chlodovech als ganz neue Aufzeichnung abgefasst worden, sie wäre nicht nur viel einheitlicher, sondern auch viel reichhaltiger ausgefallen. Die mangelnde Einheitlichkeit ist allerdings nicht zu scharf zu betonen, da wir ja auch den Chlodovech'schen Text nicht in unveränderter Gestalt besitzen, mithin dieser Mangel auch dann möglich gewesen wäre, wenn die Lex wirklich erst zu seiner Zeit zustande gekommen wäre; aber die eigenartige Beschränkung des Inhaltes wäre in einem zu dieser Zeit neu abgefassten Rechtsbuche unerklärlich und sie findet ihre beste Erklärung eben darin, dass man auf Grund einer alten Vorlage arbeitete, die man den neuen Anforderungen leidlich anpasste.

Die durch die angeführten Umstände gerechtfertigte Annahme einer vor Chlodovech zustande gekommenen Rechtsaufzeichnung ermöglicht, wie wir gesehen haben, auch das Eingehen auf die zweite Frage, betreffend die von diesem Könige entwickelte Thätigkeit. Bevor wir aber an diese Frage herantreten, müssen wir uns mit dem Problem der Entstehungszeit der vorchlodovech'schen Aufzeichnung befassen. Die Feststellung

dieser Zeit erscheint unmöglich. Die geistreiche Combination Dippe's[1]) ist leider nicht überzeugend gewesen. Die von ihm betonten drei chronologischen Merkmale werden aus dem poetischen Inhalte der Prologe abgeleitet und es geht kaum an, diesen Theil der Quelle, in dem gerade die präcisesten Angaben einen bloss symbolischen Charakter haben,[2]) in einem Athem wieder zur Grundlage chronologischer Schlüsse machen zu wollen — abgesehen davon, dass die Prologe, so wie sie vorliegen, eine verhältnismässig späte Überarbeitung der Entstehungssage enthalten, die keinen geeigneten Boden für noch so scharfsinnige Folgerungen bietet. Weder der terminus ante quem noch der ad quem lassen sich in der von Dippe versuchten Weise feststellen[3]).

[1]) l. c. 170 ff.

[2]) hinsichtlich der 4 Männer und der 3 Orte.

[3]) So legt Dippe l. c. Werth darauf, dass die Prologe keinen alten Volksnamen benützen und sich der allgemeinen Bezeichnung „Franken" bedienen; er übersieht, dass diese Gesammtbezeichnung für die Zeit, in der der Prolog verfasst wurde, passt, für die Bestimmung des Alters der im Prologe angeführten Geschehnisse aber nicht verwendbar ist. — Der Umstand, dass im Prologe das Stammeskönigtum keine Rolle spielt, hat ebenfalls für die Zeitbestimmung keine wesentliche Bedeutung; denn es ist immerhin denkbar, dass selbst neben dem Königtum andere Factoren, z. B. Gaufürsten eine ebenso erhebliche Rolle spielten, wie die langobardischen Duces; der Ausdruck „rectores" ist doch sehr vieldeutig. Ueberdies ist es unbekannt, für wie viele Völker jene ursprüngliche Aufzeichnung bestimmt war; schliesslich wissen wir über die Intensität der Königsmacht Chlogios oder Childerich's nichts. Es kann niemand sagen, zu welcher Zeit die fränkische Königsgewalt noch zu schwach war, um eine Rechtsaufzeichnung durchzuführen, ebenso wenig den Zeitpunkt ihrer derartigen Erstarkung anzugeben, in welchem ihre Ignorirung durch eine Sage schon unmöglich geworden wäre. Man kann nur behaupten, dass zur Zeit der Entstehung jener Aufzeichnung, auf die sich die Aussage des Prol. bezieht, die Königsgewalt — mag sie bestanden haben und einheitlich gewesen sein — noch zu schwach war, um die Rechtsaufzeichnung zu vollziehen; wann dies der Fall war, lässt sich chronologisch nicht bestimmen. — Grösseres Gewicht hat das dritte von Dippe hervorgehobene chronologische Merkmal, nämlich die Sesshaftigkeit. Für die Zeitbestimmung ist es aber ebenfalls nicht gut verwertbar, da niemand anzugeben vermag, wann diese innere Umbildung begonnen und wie lange sie gedauert hat.

Auch das eingehendste Studium der Malberg'schen Glosse[1]) giebt keinen Anhaltspunkt für die Bestimmung der Entstehungszeit der älteren Aufzeichnung. Selbst wenn man der Holtzmann-Kern'schen Ansicht beitreten und die Malbergsche Glosse als Ueberrest einer älteren in fränkischer Sprache abgefassten Redaction betrachten wollte, was aber aus den von Brunner[2]) hervorgehobenen und durch die neueste, im übrigen sehr belehrende Untersuchung Van Helten's[3]) durchaus nicht entkräfteten Gründen kaum anzunehmen ist, wäre auch damit für die Zeitbestimmung nichts gewonnen. Man könnte allerdings sagen, dass, wenn die Lex Sal. in der That ursprünglich in fränkischer Sprache abgefasst war, dies auf eine Zeit hinweise, wo den Franken die lateinische Sprache noch fremd war. Solche Schlussfolgerung wäre aber verfehlt. Denn die lateinische Sprache war den Franken schon sehr früh bekannt,[4]) andererseits sind ja auch die späteren Zusätze zur Lex, die bestimmt aus dem VI. Jh. stammen, theilweise mit Malberg'scher Glosse versehen. Man kann also ebensowenig die Zeit vollständiger Unkenntnis des Lateins als auch die Zeit des Aufgebens des Gebrauches der fränkischen Sprache zu Gunsten des Lateins genau bestimmen; die Zeit aber, in der beide Sprachen parallel benützt werden konnten, ist eine zu lange, als dass auf dieser Basis Schlüsse gebaut werden könnten. Es ist klar, dass selbst, wenn man eine ursprüngliche Abfassung in fränkischer Sprache annimmt, dieselbe ebenso gut vor Chlogio, als nach ihm, ja selbst noch zur Zeit Chlodovech's hätte erfolgen können. Besonders wichtig erscheint, dass Van Helten, der in energischer Weise für die Holtzmann-Kern'sche Auffassung eintritt, dennoch keinen sprachlichen Unterschied zwischen den älteren und neueren Glossen zu finden vermag[5]). Damit erscheint

[1]) Die Literatur jetzt bei Schröder R. G.[4] 235. A. 7.

[2]) R. G. I. 296. A. 22.

[3]) s. Van Helten: Zu den Malberg. Glossen (Zschr. f. d. Gesch. d. dtsch. Spr. XXV. S. 522 ff.)

[4]) Lindenschmidt: Hdbuch. d. dtsch. Altertumskunde 102 ff. weist alte fränkische Siegelringe mit lateinischen Inschriften nach, ebenso lateinisch geschriebene altfränkische Grabsteine zwischen Worms und Köln.

[5]) s. l. c. 524.

jeder Versuch, die Glossen für die Geschichte der Lex zu verwenden, ausgeschlossen.

Ob das Rechtsbuch thatsächlich je in fränkischer Sprache oder sofort in der lateinischen abgefasst worden ist, entzieht sich jeder wissenschaftlichen Erörterung; nicht als ob man fränkische Abfassung aus allgemeinen Gründen auszuschliessen hätte, sondern einfach deshalb, weil man nicht in der Lage ist auch nur eine einzige Stütze für eine derartige Behauptung anzuführen.[1]) Die scheinbar ansprechende Vermuthung Calmette's,[2]) der in den Glossen Citate eines früheren fränkischen Rechtsbuches vermuthet und die Kern'sche Hypothese zu beweisen versucht, war nur dank dem Umstande möglich, dass der Verfasser sich nicht die Mühe nahm, zu prüfen, ob der Text seine Auffassung rechtfertigt; nur so ist es erklärlich, dass er am Schlusse auffordert, die glossierten Stellen als älteren Bestand auszusondern und die nicht glossierten als neuere Zusätze zu betrachten; er hätte doch bemerken müssen, dass sogar Bestimmungen, denen man die neuere Entstehung anmerkt, dennoch glossiert sind.[3]) Die gründliche Untersuchung Van Heltens schliesst trotzdem, dass der Verfasser der Kern'schen Ansicht grosse Sympathieen entgegen bringt, eigentlich mit einem non liquet, indem nebst der von Kern vertretenen Auffassung, auch die Ansicht, dass die Glosse auf mündlicher Tradition beruhe, als annehmbar bezeichnet und sogar die Möglichkeit, dass der jedesmalige Verfasser des Textes auch Glossator desselben war,[4]) ausgesprochen wird.

---

[1]) Sehr richtig sind die gegen eine in germanischer Sprache abgefasste Redaction von Gaudenzi (l. c. § 24) vorgebrachten Ausführungen.

[2]) Observations sur les glosses malbergiques. (Bibl. de l'Ecole des chartes. Bd. 60. 397 ff.)

[3]) Überhaupt ist es wohl nicht mehr zulässig, über die L. Sal. so flüchtige Arbeiten zu liefern. Bei der zu weitgehenden Schlüssen verwendeten Glosse „leodardi" hat Calmette übersehen, dass dieselbe in L. S. 11. 1. (Diebstahl), 15. (Mord), 20. 1. (Frauenbeleidigung) steht, was seiner (l. c. 406) aufgestellten Behauptung hinlänglich widerspricht.

[4]) v. Amira (bei Paul III² 72) erblickt in den Glossen eine Privatinterpretation des VI. Jh., während Dippe l. c. 173 zwar vorsichtig, aber doch, an die Abstammung der Glossen aus einem älteren germanisch abgefassten Texte denkt.

Ist es also unmöglich die Entstehungszeit der ersten Redaction anzugeben und unmöglich festzustellen, welcher Sprache man sich hiefür bedient hat, so wird man sich dennoch der Eindrücke der Prologe nicht erwehren und bei noch so kritischer Betrachtung der Ausführungen Dippe's die erste Abfassung vor Chlodovech setzen dürfen. Und man wird abgesehen von diesem Eindrucke sagen müssen, dass wenn die erste Redaction nicht lange vor Chlodovech erfolgt wäre, eine Revision kaum nothwendig geworden wäre; es hätte sich vielmehr der König mit der Erlassung jener Bestimmungen, die durch die Angliederung neuer Gebiete und durch die Rücksicht auf römische Einwohner geboten waren, begnügen können. Da wir aber sehen werden,[1]) dass die Revision Chlodovechs eine sehr eingehende war, so spricht dies entschieden dafür, dass er es mit einem veralteten Rechtsbuche zu thun hatte, welches er mit Rücksicht auf die Tradition nicht abschaffen konnte.

Wir werden somit vor die Frage gestellt, wieso es bei den Franken in einer relativ so frühen Zeit zu einer Rechtsaufzeichnung kommen konnte; die Beantwortung dieser an und für sich wichtigen Frage giebt gleichzeitig die Möglichkeit, wenigstens die historische Entwicklungsstufe, auf der sie erfolgt ist, nachzuweisen.

Brunner[2]) stellt das allgemeine Princip auf, dass die Einwirkung christlich-römischer Cultur den Impuls zur Redaction der Volksrechte gegeben habe. In einem höheren Sinne, namentlich aber mit der Ergänzung Dahns,[3]) der mit Recht den Eintritt in die römischen Wirtschaftsverhältnisse als einen hochwichtigen Ansporn hervorhebt, mag das angenommen werden. Nur ist auch damit keine Erleichterung der Zeitbestimmung geschaffen, denn wir sehen einerseits, dass die Völker eine verschieden lange Zeit zwischen dem Eintreten in römische Provinzen und der Aufzeichnung ihrer Rechte verstreichen liessen, und andererseits wissen wir nicht, wann den Franken dieser Impuls fühlbar wurde. Die Gebiete, die sie zunächst besetzten, gaben zu wenig Gelegenheit zu einer erheb-

---

[1]) s. unten.
[2]) RG. I. 283.
[3]) Kge VII. II. 49.

lichen Einwirkung römisch-christlicher Cultur, da in ihnen Christentum und überwiegend Römertum verdrängt war, und höchstens kleine Schaaren in Gegenden gelangten, in denen eine solche Einwirkung möglich war. Jedenfalls war dieser Impuls selbst in den südlichst gelegenen Theilen des vorchlodovechschen Staates viel geringer als im westgothischen oder langobardischen Reiche, wo dennoch ein halbes Jahrhundert verstrich, bevor es zur Aufzeichnung kam. Eher kann man an den Einfluss des Eintritts in römische Wirtschaftsverhältnisse denken, weil sich derselbe auch in den Gebieten, die schon von den Römern verlassen waren, ja sogar in denen, die niemals wirklich romanisiert wurden, äussern konnte; selbstverständlich aber war die Einwirkung vorgefundener römischer Wirtschaftsverhältnisse in solchen Ländern weit geringer als in Südgallien oder Italien, wo diese Verhältnisse durch die Anwesenheit römischer Bevölkerung belebt wurden. Nur insofern könnte man dem Eintritte der Franken in die neuen Verhältnisse eine weiter als bei anderen Völkern gehende Bedeutung beilegen, als sie die einzigen waren, die noch als Heiden in einer römischen Provinz ihr Reich gründeten. Doch verliert auch dieser Umstand an Wichtigkeit, wenn man bemerkt, dass sie zunächst Gebiete bezogen, in denen es kein Christentum mehr gab.

Wir stehen vor der Thatsache, dass von den gewöhnlich für die Aufzeichnung der Volksrechte angenommenen Beweggründen, in diesem Falle der eine Grund, nämlich der unmittelbare Einfluss christlich-römischer Cultur bis Chlodovech so ziemlich fehlte und der andere, die Einwirkung der römischen Wirtschaftsverhältnisse, in viel geringerem Grade vorhanden war, als bei den übrigen Völkern — dass aber dennoch die Aufzeichnungen viel früher begannen als anderwärts. Somit haben hier nicht die gewöhnlich ins Treffen geführten Gründe den Ausschlag gegeben[1]) und man könnte eher die Vermutung äussern, dass vielleicht gerade der Mangel der aus einer intensiven Berührung mit christlich-römischer Kultur sich ergebenden Complicationen die rasche Aufzeichnung erleichtert habe.

---

[1]) Schon v. Bethmann-Hollweg hat l. c. IV. 127 wahrgenommen, dass die fränkische Rechtsaufzeichnung hinsichtlich der sie bestimmenden Gründe nicht unter das gewöhnlich angenommene Schema fällt.

Suchen wir nach den Ursachen, die eine relativ so frühe und von den gewöhnlich angeführten Umständen wenig beeinflusste Aufzeichnung hervorgerufen haben dürften, so ist als einzig zuverlässige Richtschnur der Zweck ins Auge zu fassen, dem die Aufzeichnung zu dienen hatte. Alle Aufzeichnungen dieser Art streben entweder die Anpassung oder wenigstens doch die Erhaltung des Rechtes in den neuen Verhältnissen an, und wenn wir uns nach den Gründen umsehen, die in diesem Falle eine Änderung der Verhältnisse hervorgerufen haben konnten, so ist angesichts dessen, dass wir, wie erwähnt, hier an den Einfluss der römisch-christlichen Cultur nicht zu denken haben, nur des von Fahlbeck[1]) und Dippe[2]) in Betracht gezogenen Umstandes Erwähung zu thun — nämlich des Zusammenschlusses mehrerer bis dahin getrennten Völkerschaften. Es ist klar, dass, so lange eine Völkerschaft ein ganz selbstständiges Rechts- und Verfassungsleben führte, sie auch mit den altherkömmlichen und Allen bekannten Normen auskommen konnte, ohne dieselben schriftlich zu fixieren. Erst eine enge und staatsrechtliche Verbindung mehrerer Völkerschaften lässt das Bedürfnis schriftlicher Aufzeichnung aufkommmen und zwar musste sich dieses Bedürfnis in sehr verschiedenem Grade äussern, jenachdem ob die zusammengetretenen Einheiten mehr oder weniger homogen, in mehr oder weniger gleichen Verhältnissen aufgewachsen und zu mehr oder weniger gleichen Rechtsanschauungen gelangt waren. Die fränkische Vorgeschichte spricht dafür, dass die einzelnen Völkerschaften selbständig entwickelt und von einem Particularismus beseelt waren, wie er sich weder bei Gothen noch bei Burgundern oder Langobarden in diesem Maasse äusserte. Denn bei diesen Stämmen ist schon auf früherer Stufe eine Einigung erfolgt, durch welche sogar die Namen der einzelnen Völkerschaften unterdrückt wurden; bei den Franken lebt der völkerschaftliche Particularismus noch in historischer Zeit fort, so dass selbst die eng und staatsrechtlich verbundenen Völker das Bewusstsein ihrer Verschiedenheit bewahrt hatten und diese Verschiedenheit nur durch eine Rechtseinigung überbrückt werden konnte.

[1]) l. c. 272 f.

[2]) l. c. 173.

Von allen denkbaren Gründen kann wohl nur dieser für die frühe fränkische Rechtsaufzeichnung in Betracht kommen. Damit ist aber natürlich noch immer kein Anhaltspunkt für die von Fahlbeck und Dippe versuchte Datierung gefunden. Denn niemand kann angeben, wann der Zusammenschluss mehrerer Völkerschaften eine das Bedürfnis schriftlicher Aufzeichnung begründende Intensität erlangt habe; möglich, dass schon der Zusammenschluss weniger Völker hiefür genügte, ebenso möglich, dass erst die Verbindung einer grösseren Anzahl zur Aufzeichnung trieb;[1]) es ist denkbar, dass eine Aufzeichnung sehr schnell nach der Einigung nöthig wurde[2]) aber ebenso möglich, dass die geeinigten Völker noch eine geraume Zeit lang ohne Aufzeichnung lebten. Wir kennen weder die inneren Zustände dieser Völker noch die Kraft des sie gemeinsam umschlingenden Bandes, wir wissen nichts über die eventuellen Rechtsunterschiede zur Zeit da ihre Einigung begann und nichts über die Zeitdauer, die nothwendig war, um den ursprünglich gewiss lockeren Verband zu einem solchen umzugestalten, der die Nothwendigkeit gemeinsamen Rechtes wachgerufen hätte. Es kann also, wie schon vorausgeschickt wurde, auch die Erwägung der Gründe, die zur Aufzeichnung geführt haben dürften, nur zur Feststellung der betreffenden Entwicklungs-Stufe, aber nicht zu chronologischen Ergebnissen führen. Wir können sagen, die Aufzeichnung entspricht am besten den Bedürfnissen dieser Stufe, halten aber jede Combination darüber, wann und welche salische Völker die betreffende Stufe erreicht haben, für aussichtslos. Doch kann Eines daraus geschlossen werden; nachdem nämlich eine Zeit in Betracht kommt, in der die Vereinigung mehrerer Völker so weit gediehen war, dass eine Rechtsausgleichung nothwendig wurde, in den bis 486 bevölkerten Gebieten

---

[1]) Dabei kommt in Betracht, dass wir, wie schon erwähnt, über das Geltungsgebiet der ältesten Aufzeichnung nichts wissen können. In Anlehnung an Sickel vertritt Hubrich (Fr. Wahl- u. Erbkönigtum S. 4. A. 14) die Auffassung, dass die L. S. für drei verbündete Völkerschaften bestimmt war.

[2]) Dies in dem Falle, wenn die einzelnen Völker schon vor der Einigung zu einer gewissen Krystallisierung ihres Rechtes gelangt sind, weil dann natürlich erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Rechten vorliegen konnten.

aber der römisch-christliche Einfluss zu schwach war, um eine Aufzeichnung bestimmen zu können, hat offenbar in der fraglichen Zeit die fränkische Rechtsentwicklung die hiezu nöthige Reife schon selbständig erreicht, so dass ohne ein merkliches Eingreifen des Königtums und ohne Mithilfe fremder Elemente eine in diesem Falle wirklich volkstümliche Rechtsaufzeichnung[1]) zustande kommen konnte.

Nur zu streifen wäre da noch die Frage, ob diese verschollene älteste Aufzeichnung in der Zeit zwischen ihrem Entstehen und der Chlodovech'schen Revision Umänderungen erfahren habe. Eine Antwort wird darauf wohl nicht zu erwarten sein. Aus allem, was wir über das Eingreifen Chlodovechs ermitteln können, darf höchstens geschlossen werden, dass dem Könige blos ein Rechtsbuch und nicht mehrere vorlagen; ob aber dasselbe in der Zwischenzeit Änderungen und Bereicherungen erfahren, entzieht sich natürlich jeder Beurteilung. —

Wir treten nunmehr an die zweite Hauptfrage, nämlich an die Frage betreffend das Eingreifen Chlodovechs, heran.

Dass er sich nicht darauf beschränkt hat zur Lex Salica Zusätze zu erlassen, sondern dass er, ihr Geltungsgebiet ausdehnend, das Rechtsbuch auch verändert hat, erscheint nach den bisherigen Erörterungen unzweifelhaft. Auf diesen Theil seiner Thätigkeit bezieht sich das „lucidius emendatum“ des Prologs, und auch die oben vorgeschlagene Deutung des „statuit“ der Epiloge steht dem nicht entgegen.

Die allgemeine Ansicht geht ja dahin, dass die L. Sal. der Zeit dieses Königs am besten entspricht. Nur hat man, wie erwähnt, die beiden Hauptfragen nicht genügend unterschieden. Geht man aber von der Annahme des Bestandes einer verlorenen älteren Aufzeichnung aus, dann darf man alles, was für die vermeintliche Entstehung der Lex zur Zeit Chlodovech's angeführt wird, für die Umarbeitung durch diesen König gelten lassen. Bekanntlich hat schon v. Sybel diese Revision behandelt[2])

---

[1]) Für den volkstümlichen Character ist u. A. Gaudenzi l. c. § 22 energisch eingetreten. Dass selbst die Sickel'sche Interpretation gegen den volksmässigen Charakter wenig in's Gewicht fällt, ist schon oben S. 9, A. 4. erwähnt worden.

[2]) l. c. 308 ff.

und eine ähnliche Thätigkeit des Königs nahmen Seeliger[1]) und Dippe[2]) an, während die meisten übrigen Forscher Chlodovech's Thätigkeit ganz überwiegend in den Vordergrund treten lassen, indem sie ihm nicht eine Revision sondern die Abfassung des Rechtsbuches zusprechen.[3]) Die Gründe, die mit Recht für die Versetzung des uns bekannten Textes in die Zeit Chlodovech's geltend gemacht werden, hier einzeln zu besprechen, würde Zweck und Rahmen dieser Untersuchung überschreiten. Doch wäre zu erwähnen, dass genau dieselben Gründe für die Nothwendigkeit einer Umarbeitung einer eventuellen älteren Aufzeichnung sprechen. Die Revision bezweckte offenbar eine Anpassung des älteren Rechtes an die veränderten Verhältnisse und wenn die auf diese Weise zustande gekommene Redaction (der Grundtext), die aus den verschiedenen vorhandenen Texten theilweise construiert werden kann, dennoch in diesen abgeleiteten Texten so vielfach ein merkliches Gepräge Chlodovech'scher Zeiten verräth, so muss geschlossen werden, dass die angestrebte Anpassung erreicht wurde. Sie ist offenbar so gut gelungen, dass sie trotz aller Änderungen, denen die Texte später unterworfen waren, noch immer hervortritt.

Im übrigen fällt aber manches auf, was ohne die Annahme der Benutzung einer älteren Vorlage kaum erklärlich wäre.

Schon der Vergleich zwischen den besten Texten und den ältesten Capitularien liefert den indirecten Beweis dafür, dass es sich nicht um die Schaffung eines neuen Werkes und auch nicht um völlige Beseitigung älterer Vorlagen handelt. C. 1. des sog. I. Capit. befasst sich mit einer Polizeieinrichtung, die dem Rechtsbuche unbekannt ist; wichtiger erscheint, dass in dem vielleicht späteren, aber doch traditionell dem ersten Theile angefügten zweiten Theile desselben Capit. (cc. 5—8.) das Königsrecht stärker hervortritt; in c. 5 wird der Umstand, dass die Lex den Thatbestand einer Ehe freier Frauen mit eigenen Sklaven nicht berücksichtigt hat, dazu benützt, die Interessen des königlichen Fiscus zu fördern; diese Tendenz ist auch in c. 6. bemerkbar, ebenso in c. 7., wo sich der Fiscus des achasius

---

[1]) l. c. 17 ff, namentlich Anm. 1.

[2]) l. c.

[3]) s. oben S. 8. A. 4.

bemächtigt. Überdies tritt hier der königliche Graf als Richter auf, was der in der Lex. Sal. gegebenen Sachlage nicht entspricht; die Änderung aber erscheint an dieser Stelle nicht mehr als Neuerung, so dass man die betreffende Wandlung als eine schon früher erfolgte betrachten muss. Das beweist, dass man bereits in den ältesten Zusätzen, die zum Theil auf Chlodovech selbst zurückreichen, wesentlich weiter ging, als bei der Revision der Lex, die offenbar vorwiegend conservativ vorgenommen wurde. Man hat es vorgezogen weitergehende Änderungen entweder via facti oder durch separate Normen zu besorgen. Für die Beschränkung, die man sich in dieser Hinsicht auferlegte, spricht ferner der Umstand, dass man vielfach im Absterben begriffenes Recht, welches kurz darauf seine Geltung einbüsste, aufnahm, wie aus dem Vergleich mit den Capitularien und der Lex Ribuaria zu entnehmen ist.

Wenn man also behufs genauer Datierung des Chlodovechschen Werkes immer wieder die Äusserungen der Königsgewalt und die Stellung der Lex Sal. zu Heidentum und Christentum ins Treffen führt und sodann, je nachdem wie die Interpretation ausfällt, ein früheres oder ein späteres Stadium der Regierung Chlodovech's als Entstehungszeit bezeichnet, so übersieht man dabei den Charakter der rechtsbildenden Thätigkeit des Königs. Wir sehen davon ab, dass, wie schon v. Sybel[1]) bemerkt hat, die Aufnahme eigener Normen hinsichtlich der Königsgewalt und des Christentums ausserordentlich inopportun gewesen wäre und möchten eher betonen, dass man auch in viel späteren Rechtsbüchern nicht ausführlich vorging und nur selten Dinge berührte, die mit dem Hauptinhalte nicht unmittelbar zusammenhingen. Darf man sich auf den Eindruck der Prologe stützen, so war die ursprüngliche Lex Sal., wie alle Volksrechte im allgemeinen, ein Rechts- und Gerichtsbuch[2]) und zwar im Gegensatz zu manchen anderen Leges nur ein Rechtsbuch für das

---

[1]) l. c.

[2]) Man kann zwar nicht auf jedes Wort der Prologe Gewicht legen; es erscheint aber doch zutreffend, wenn Prol. II. als den Hauptzweck der Aufzeichnung angiebt: „pro servando inter se pacis studio . . . . rixarum odia resecare deberent"; Prol. I. spricht von causae, die mit den judicia zusammenhängen. (Vgl. Esmein l. c. 106. A. 3.)

Volksgericht[1]) Der König hätte wählen und sich entweder auf eine Revision des alten Rechtes beschränken oder davon absehen, eventuell daneben eine selbständige Aufzeichnung auf breiterer Grundlage vornehmen müssen; dann hätte er staatsrechtliche Fragen mitberücksichtigen können. Die Schwierigkeit einer Hereinziehung staatsrechtlicher Probleme ist einleuchtend; man muss sofort einsehen, dass dies nicht nur inopportun, sondern geradezu unmöglich gewesen wäre. Der König durfte von seinem Standpunkt zufrieden sein, wenn die Lex nichts enthielt, was die Entwicklung der Königsgewalt gehindert hätte, beziehungsweise wenn es ihm gelang der inzwischen schon erfolgten Entfaltung seiner Autorität Geltung zu verschaffen. Dies ist geschehen, denn es ist der König neben[2]) die Volksgewalt, theilweise sogar an ihre Stelle getreten,[3]) den fiscalischen Interessen des Königs wird Rechnung getragen,[4]) der Königsbefehl[5]) und der Königsschutz[6]) fordern ihr Recht, ebenso der Königsdienst.[7]) Anderweitige Rechte des Königs oder Pflichten der Unterthanen sind nicht erwähnt, weil ja auch kein Recht des Volkes und keine alten volksrechtlichen Pflichten angeführt werden; wäre letzteres der Fall, dann hätte man diese Gelegenheit vielleicht benützen können, um die inzwischen erfolgten Änderungen zu berücksichtigen; so aber liegt hiefür kein Grund vor.[8]) Dasselbe gilt für die Berücksichtigung

---

[1]) Mit Recht betont Gaudenzi (l. c. § 22) dass die L. Sal. nur für das Volksgericht bestimmt war; es fehlt Strafe für Königsmord, für Landesverrat u. s. w. (S. auch Thonissen: L'organis. judiciaire de la Loi sal. 29 u. mein: Immobiliareigent. 210 f.). Die einzige öffentliche Strafe, die in der L. Sal. vorkommt (tit. 56) wird nebenbei erwähnt, da es sich um den Abschluss des volksgerichtlichen Verfahrens handelt.

[2]) L. S. 46 ante rege aut in mallo.

[3]) L. S. 18 lässt Klagen an den König direct zu; 26 Freilassung vor dem König; 56 Friedloslegung.

[4]) L. S. 53. 4 und 6. lässt den Fredus an den Grafen zahlen; 62. 2 lässt den Fiscus erben; 56 (in fine) Confiscation.

[5]) L. S. 1. 1; 14. 4; 45. 2; 50. 3; 51. 1.

[6]) L. S. 13. 6.

[7]) L. S. 1. 4; 13. 7; 41. 3; 42. 1, 3 u. 5; 54. 1 u. 2; 63. 1 u. 2.

[8]) Damit finden die meisten Erörterungen hinsichtlich des Königtums in der L. Sal. ihre Erledigung. Es ist bekannt, welche Rolle die Frage, ob in der L. S. einheitliches und kräftiges Königtum vorkommt, in der

beziehungsweise Nichtberücksichtigung des Christentums. Auch diese Frage lag offenbar ganz ausserhalb des Programms der Lex Sal. Als Rechts- und Gerichtsbuch enthielt sie nichts, was zur Festigung des Heidentums beigetragen hätte, es lag also kein Anlass vor, dem Christentum Geltung zu verschaffen, namentlich da die Entwicklung desselben durch keine Bestimmung behindert wurde. Es darf somit angesichts des eng begrenzten Programms unserer Quelle an der Nichtberücksichtigung des Christentums und an der Beibehaltung ganz inoffensiver Spuren des Heidentums[1]) kein Anstoss genommen werden.[2]) Hin-

---

Literatur spielt. Es genügt Fahlbeck (l. c. 272), Schröder (Sav. Zschr. II. 36 ff.), Brunner (RG. I. 299), Dippe (l. c. 172), Dahn (l. c. VII. II. 52. A. 6.) anzuführen. Man übersieht, dass die L. S. gar nicht die Absicht hatte, sich mit dem Königtum zu befassen und dass infolgedessen einzelne Äusserungen der königlichen Gewalt nur mittelbar auftreten konnten; wie viel davon auf Rechnung der Abschreiber kommt, lässt sich natürlich nicht entscheiden.

Materiell könnte man sich für einheitliches Königtum in der L. S. eher deshalb aussprechen, weil die jedenfalls erhebliche Rolle desselben wohl nur durch die breitere Grundlage eines grösseren Staatswesens erklärt werden kann. Der Umstand aber, dass in der L. S. nur ein König erwähnt wird, beweist an und für sich nichts, da man nicht weiss, ob die Lex schon ursprünglich für alle salischen Völker gegolten hat. Wenn man da also behaupten will, die erste Aufzeichnung sei z. B. unter Chlogio erfolgt, weil er schon über mehrere Völker regierte, so heisst das aus zwei Voraussetzungen, von denen eine (einheitliches Königtum) zweifelhaft, die andere aber (Geltungsgebiet der Lex) ganz unbekannt ist, eine logische Schlussfolgerung ziehen zu wollen.

[1]) Spuren des Heidentums erblicken wir mit Dahn l. c. VII. II. 52 ff. in L. S. 46 (Haferbrei), 58 (Ritus bei der Chrenecruda), 60 (Erlenstab), ebenso im Waffeneide. Was den majalis votivus betrifft, glauben wir trotz der Ausführungen Brunner's l. c. I. 299 dennoch an seinen heidnischen Charakter. Es ist allerdings zweifellos, dass auch das Christentum diesen Brauch übte; in einem Rechtsbuche aber, das sonst gar keine christlichen Züge aufweist, muss man wohl eine Sitte, die heidnisch und christlich ist, doch eher auf heidnische Traditionen zurückführen. Zur Zeit der Emendata hat man angesichts des Umstandes, dass diese Sitte auch christlich war, an die heidnische Wurzel vergessen und konnte sie ruhig beibehalten.

[2]) Deshalb verstehen wir nicht, warum Gaudenzi l. c. § 14 eine Ausmerzung der heidnischen Sätze aus der L. Sal. annimmt. Gerade auf Grund seiner klaren Ideen über das Programm der L. Sal. muss man zur Ueberzeugung gelangen, dass es hier für Religionsfragen keinen Raum gab.

sichtlich aller Fragen des Staatsrechtes hat v. Amira[1]) das Richtige getroffen, indem er der Praxis und nicht der Lex die Erledigung grosser Principienfragen zuwies.

Inhalt und Anlage des Rechtsbuches gaben Gelegenheit, die erfolgten wirtschaftlichen Fortschritte zu berücksichtigen, insofern, als dadurch neue Angriffs- und Schutzobjecte entstanden und eine Reihe neuer Delictsthatbestände den alten angeschlossen werden mussten. Das Gleiche gilt von der Art, wie sie mit den Römern rechnet; in den Gebieten, die der König nunmehr beherrschte, kamen zahlreiche Römer vor, sie konnten angegriffen und mussten durch entsprechende Strafsätze geschützt werden. Eine passende Gelegenheit zur eventuellen Berücksichtigung des schon aufkommenden neueren Grossgrundbesitzes hat offenbar gefehlt; er wäre vielleicht ebenso wie manches andere irgendwie behandelt worden, wenn man ohne ältere Grundlage ein selbständiges neues Rechtsbuch verfasst hätte.

Nur von diesem Standpunkte kann man das Eingreifen Chlodovech's beurtheilen; was im Rahmen der älteren Vorlage geändert werden musste, ist geändert worden, sodass die Lex in denjenigen Fragen, die sie behandelte, den thatsächlichen Verhältnissen möglichst angepasst wurde. Gesammtnormierung der Rechtszustände des fränkischen Reiches war nicht beabsichtigt und konnte nicht beabsichtigt sein.

Die zuerst von Brunner hervorgehobene Verwandtschaft zwischen salischem und westgothischem, beziehungsweise auch burgundischem Recht, kann ebenfalls in diesem Zusammenhange als Unterstützung unserer Auffassung herangezogen werden. Man mag immerhin darauf hinweisen, dass auch vor jener Gebietserweiterung, die das fränkische Volk zum Nachbarn des westgothischen gemacht hat, westgothische Einflüsse sich hätten äussern können; wahrscheinlich ist dies doch nicht. Denn es muss von vornherein annehmbar erscheinen, dass solchen Einflüssen erst bei einer zielbewussten Neuredaction der Zutritt gewährt werden konnte. Und gerade die Aufgabe, die dem fränkischen König nach 486 zufiel, nämlich die Organisierung eines Gebietes mit gallo-römischer Bevölkerung, kann es ihm nahe gelegt haben, der westgothischen Gesetzgebung,

---

[1]) Bei Paul III.[2] 64.

die schon früher und in höherem Grade vor eine solche Aufgabe gestellt worden war, näher zu treten und westgothische Muster in Betracht zu ziehen. Insoferne darf man in der Verwandtschaft des salischen und westgothischen Rechtes auch einen Behelf für das Studium der Textgeschichte der L. Sal. erblicken; denn es ist mehr als wahrscheinlich, dass die meisten Stellen, die eine solche Verwandtschaft aufweisen, durch die Chlodovech'sche Revision berührt worden sind.[1]) Der Umfang dieser weiter unten zu besprechenden Verwandtschaft bestätigt mittelbar die vorhin geäusserte Auffassung hinsichtlich des Charakters und des Umfanges der Chlodovech'schen Revision. Schon im ältesten westgothischen Rechte hätte der König reichliches Material für einen sehr weitgehenden Ausbau des Rechtes finden können, namentlich für eine Reihe von Verhältnissen, die auch später in der L. Sal. noch nicht besprochen wurden. Und doch hat man dieses Material nicht benützt. Die Beschränkung, die man sich da auferlegte, erstreckt sich nicht nur auf inopportune staatsrechtliche Fragen, sondern auch auf processuale und privatrechtliche Verhältnisse, so dass der Grund dieser engen Grenzen, in denen sich die Thätigkeit Chlodovech's bewegt, nur in dem Festhalten an dem Programm der älteren Lex gefunden werden kann.

Die Gesammtheit der durch den König bewirkten Änderungen, wird man wohl niemals bestimmt angeben können. Es ist zwar seit Waitz anerkannt, dass selbst der beste Text Einstreuungen aufweist und viele derselben sind als solche festgestellt. Aber der Versuch einen gänzlich einheitlichen Text herzustellen, ist bisher nicht gelungen und kann mit Rücksicht darauf, dass in einem durch Umarbeitung älterer Vorlagen entstandenen Werke wahrscheinlich von Haus aus keine Einheitlichkeit vorhanden war, kaum gelingen. Selbst, wenn dies möglich wäre und man die früheren Bestandtheile von den durch Chlodovech verursachten Neuerungen und diese wiederum von den späteren Zusätzen genau zu unterscheiden vermöchte, könnte man dennoch die ganze Tragweite der Umarbeitung kaum ermessen. Denn,

---

[1]) Dass Gaudenzi l. c. § 13 die Verwandtschaft der L. Sal. mit dem westgothischen Rechte ebenfalls für die Geschichte der L. Sal., aber in ganz anderer Weise heranzieht, ist schon erwähnt worden; s. oben S. 8. A. 4.

um dieselbe beurtheilen zu können, müsste man zunächst wissen, wie die von Chlodovech geänderten Bestimmungen vorher gelautet haben, was eben angesichts des Umstandes, dass wir keinen Theil der ursprünglichen Aufzeichnung besitzen, unmöglich ist.

Über die Personen, denen der König etwa die Durchführung der Revision übertragen haben mag, ist natürlich nichts bekannt. Pott[1]) hat auf die zahlreichen Romanismen der Lex Sal. hingewiesen und in sehr überzeugender Weise ausgeführt, dass auch schon die ältesten uns nicht erhaltenen Handschriften ein den späteren Schreibern schwer verständliches Volkslatein mit romanischen Ansätzen benützt haben dürften.[2]) Daraus könnte vielleicht gefolgert werden, dass nicht Römer und jedenfalls nicht Kleriker zur Redaction herangezogen wurden, sondern eher Franken, die sich das gallische Volkslatein angeeignet hatten. Die vielen Germanismen sind ebenfalls durch fränkische Nationalität der Schreiber zu erklären und das Studium der Texte lehrt, dass diese Germanismen keinesfalls den Abschreibern zur Last zu legen sind. Die Verketzerung der malbergschen Glosse beweist im Gegentheil, dass die späteren Abschreiber vom germanischen Ausgangspunkt weiter entfernt waren als die ältere Redaction. Man wird wohl in dieser Hinsicht niemals über unsichere Vermutungen hinaus kommen; dem Gesammteindrucke aber entsprechen dieselben doch, denn Kleriker oder überhaupt irgendwie gebildete Romanen hätten unwillkürlich das Inhaltsprogramm der Lex erweitert oder wenigstens zahlreiche technische Rechtausdrücke eingeflochten.

Auch die Zeit, in welche der Eingriff Chlodovech's fallen dürfte, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Das meiste kann für die Zeit unmittelbar nach 486, also für jene Epoche, in die Schröder die Entstehung der Lex verlegt, geltend gemacht werden. Die Bedeutung, die wir dem „statuit“ und „disposuit iudicare“ der Epiloge beilegen, spricht dafür, dass die Revision

---

[1]) in Höfer's Ztschr. f. d. Wiss. d. Sprache III (1851).

[2]) l. c. 118. Vorsichtiger spricht sich Gaul: Roman. Elemente in dem Latein der L. Sal. (Giessen 1886) aus. Er bezeichnet die L. Sal. als ein Document der Zeit, in der die lebende lateinische Sprache so ziemlich auf der tiefsten Stufe angelangt war, hält es aber dennoch für möglich, dass der Urtext in gutem Latein abgefasst war und durch die Abschreiber verändert wurde. (l. c. 8 f.)

anlässlich der Ausdehnung des Gebietes erfolgt war. Ob aber sofort oder erst nach mehreren Jahren, bleibt unentschieden, ebenso wie die Frage, ob die Änderungen auf einmal durchgeführt oder vielleicht später noch weiter fortgesetzt wurden. Allerdings unterscheiden die Epiloge die erste Thätigkeit des Königs von Zusätzen, die sie in eine spätere Zeit verweisen;[1]) dies ist theilweise deshalb glaubwürdig, weil sonst die sachlichen Unterschiede zwischen der schon modificierten Lex und den ältesten capitularienmässigen Zusätzen schwer verständlich wären.[2]) Trotzdem kann man über einen eventuellen zeitlichen Abstand zwischen der Hauptthätigkeit und den ersten Capitularien keine Klarheit erreichen; ebenso wenig vermag man angesichts des Umstandes, dass uns kein officieller Text der Lex Sal. vorliegt, zu sagen, ob nicht seit 486 noch weitere mehr oder weniger eingehende Revisionen stattfanden. Letzere Annahme kann nur in Form einer Hypothese ausgesprochen werden; wenn man aber bedenkt, dass unter den in der Literatur hinreichend discutierten Gründen, die einen für die früheren die anderen für die späteren Regierungsjahre Chlodovechs sprechen, sodass ein unanfechtbares Resultat kaum möglich erscheint, so wird man vielleicht die texthistorische Grundlage dieser Unsicherheit in der Annahme mehrmaliger Revisionen suchen dürfen; denn so wäre es am besten zu erklären, warum in einem und demselben Texte Argumente für eine frühere und für eine spätere Redaction gefunden werden können.

Der auf diese Weise zustande gekommene Text liegt nicht vor, es ist auch nicht bekannt ob Chlodovech eine officielle Publication vorgenommen hat; diese Frage wäre eher zu verneinen.[3]) Dennoch scheint sich dieser Text einer grossen Autorität erfreut zu haben. Hartmann hat nachgewiesen,[4]) dass Tit. 56. des Textes I., welcher als der dem Chlodovech'schen

---

[1]) Postmodo autem tempus (Epil. I); postea (Epil. II).

[2]) Selbst wenn man den zweiten Theil des Capit. I in eine spätere Zeit verlegt, ist doch der inhaltliche Abstand zwischen einzelnen Bestimmungen des Capitulars und den betreffenden Stellen der L. Sal. ein zu grosser, als dass man nicht an eine grosse Zeitdifferenz zu denken hätte.

[3]) s. Gaudenzi l. c. § 23.

[4]) in Forsch. z. dtsch. Gesch. XVI. 617.

nächste betrachtet werden kann, schon zu Beginn des VI. Jh. in dem uns bekannten Wortlaute vorlag und theilweise wahrscheinlich gemacht, dass dieser Text überhaupt zu Beginn des VI. Jh. diese Form hatte. Sie ist aber auch durch das Erlassen der ersten Capitularien[1]) nicht geändert, ja sogar durch das Aufkommen der später reichlich vermehrten Texte nicht ganz verdrängt worden; gerade diese Textform scheint ja bei der Abfassung der Lex Ribuaria benützt worden zu sein,[2]) obwohl es dazumal an anderen Texten nicht fehlte. Eine so hervorragende Bedeutung gerade dieses Textes hängt wohl mit der Chlodovech'schen Revision zusammen.[3])

---

[1]) Es ist allgemein anerkannt, dass das sog. Capit. II altertümlichen Charakter hat. E. Mayer: Z. Entst. d. Lex Rib. S. 87. A. setzt die cc. 4—10 dieses Capitulars chronologisch vor die cc. 5—8 des Capit. I.

[2]) Dies ist allerdings von E. Mayer bestritten worden.

[3]) Es handelt sich schliesslich in diesem Zusammenhange noch um jene 3 Titel, deren separate Stellung Epilog II andeutet.

Während Epil. I offenbar einen Text von 62 Titeln meint, der durch Zusätze Chlodovechs auf 78 gestiegen ist, spricht Epil. II in leider sehr verworrener Weise noch von 3 Titeln und scheint den Grundtext, dessen Titelzahl er nicht angiebt, von diesen 3 Titeln zu unterscheiden und dieselben ihrerseits wieder von den weiteren Zusätzen zu trennen. Die Gesammtsumme (78) ist beiden Epilogen gemein.

Die Aussage des Prol. IV, wonach die Lex ursprünglich bis zum Tit. de mitio gereicht hätte, bedeutet, wie schon erwähnt, natürlich nicht, dass die alte Lex 65 Titel umfasst hätte; dies hat schon Waitz (D. alte R. 21) bemerkt. Denn wenn sie auch bis zu dem späteren Tit. 66 reichte, so kann doch sehr wohl die Anzahl 65 gerade erst durch eine separate Einfügung von 3 Titeln entstanden sein. Es handelt sich also um Zusätze, die aber nicht ausserhalb der Lex blieben, sondern in Form von 3 Titeln in das Rechtsbuch eingefügt wurden. Deshalb ist anzunehmen, dass diese Einschiebsel weder bei der mit „statuit“ bezeichneten Textrevision, noch bei der Erlassung der ausserhalb der Lex stehenden Zusätze, sondern bei irgend einer andern Gelegenheit entstanden sind. Nimmt man dies an, dann könnte dadurch die Vermutung, dass es mehrere Revisionen gab, eine Stütze finden.

Schröder (Sav. Zschr. II. 39. A. 2.) wollte diese 3 Titel in dem sog. Capit. III finden. Er ging dabei von der Auffassung aus, dass Epil. II dem Könige nur 3 Titel zuschreibt, Epil. I dagegen 15. Wir sehen aber, dass beide Epiloge die Zusätze bis Tit. 78 demselben Könige zuschreiben und der Unterschied nur darin besteht, dass Epil. I eine Anfangsgrenze (a 63 titulo) angiebt. Mit Rücksicht auf Prol. IV ist als Anfang

Trotz dieser Autorität, die auch durch die Epiloge bestätigt wird, ist doch eine weitere Bereicherung und Änderung der

der Zusätze Tit. de mitio ... c. 1. des I. Capit. anzunehmen. Diese Zusätze sollen dann gemäss Epil. I bis Tit. 78 reichen. Nach Schröders Rechnung sollten laut Cod. Par. 4404 auf das sog. Capit. I die Tit. 66—76 und auf das sog. Capit. III Tit. 77 entfallen; bei dieser Berechnung fehlen aber, da sie nur 11 Titel ergiebt, noch 3 Titel, also gerade so viel, wie viel Epil. II speciell anführt; dabei ist es doch sehr fraglich, ob man das sog. Capit. III auf Chlodovech beziehen darf; als Tit. 77 ist es nicht überliefert und Schröder selbst scheint diese Auffassung jetzt aufgegeben zu haben, da er (R. G. [4] 235 A. 9) über dieses Capitulare keine Vermutung ausspricht. Also selbst wenn wir trotz der Brunner'schen Bedenken (s. Berl. Sitz.-Ber. 1894 S. 569) an der bisherigen Reihenfolge der Zusätze festhalten wollten, müssen wir doch die 3 fehlenden Titel nicht ausserhalb, sondern innerhalb der Lex suchen.

Zu dieser Ueberzeugung ist auf anderem Wege schon Gaudenzi (l. c. § 14. A. 2.) gelangt, der für diese Frage die Tit. 63, 64 und 65 in Betracht zog und die Ansicht aussprach, dass diese Titel unpassend eingestellt sind, daher als Zusätze zu bezeichnen wären. Die Argumente Gaudenzi's erscheinen wenig überzeugend; insbesondere ist die mehr oder weniger passende Einstellung eines Titels angesichts der mangelhaften Anordnung des Stoffes in der L. Sal. nicht genügend gewichtig. Will man eine Lösung dieser Frage versuchen, dann muss man unter denjenigen Titeln Umschau halten, die ganz besonders das Gepräge Chlodovech'scher Revision aufweisen und es kämen vor allem jene in Betracht, die nicht nur als revidiert, sondern eher als neu geschaffen bezeichnet werden dürften.

Aber auch da ist die Wahl schwer. So z. B. scheinen L. S. 14. 2, 3 u. 4, sammt dem in Cod. 2 eingeflochtenen Zusatze (dort 14. 2.) auf einem Gesetze Chlodovech's zu beruhen, dem auch 16. 3 in Cod. 2. angehört haben dürfte (s. Behrend l. c. 19); aber die betreffenden Titel sind nicht einheitlich und überdies fallen gerade die erwähnten Bestimmungen unter den Gesichtspunkt der Anpassung des alten Rechtes an die nach 486 veränderten Verhältnisse, gehörten also offenbar zu den Ergebnissen der Textesmodification. Naheliegend wäre es Tit. 1 als einen der gesuchten 3 Titel zu betrachten, da ohnehin manches dafür spricht, dass er ein Königsgesetz ist (s. Brunner: R.-G. I. 296 A. 18); doch ist anzunehmen, dass derselbe an die Stelle einer anderen, älteren Bestimmung getreten ist, folglich seine spätere Textirung auf die Gesammtzahl der Titel keinen Einfluss übte. Die Tit. 41 und 42 weisen überwiegend modernere Züge auf, enthalten jedoch daneben Sätze, die dem älteren Rechte angehört haben konnten.

Einen anderen Eindruck machen folgende Titel: Zunächst 39. Er hebt sich, wie Hartmann (Forsch. z. dtsch. Gesch. XVI. 614) treffend bemerkte, gegenüber 10 und 32 ab; wäre er gleichzeitig mit ihnen entstanden, er hätte anders lauten müssen, oder er wäre überflüssig geworden, man hätte

Chlodovech'schen Redaction nicht ausgeschlossen worden. Zu den vielen Unterschieden, durch welche das salische Rechtsbuch von anderen ähnlichen Aufzeichnungen absticht, kommt als besonders wichtig hinzu, dass es durchaus keine exclusive Geltung anstrebt; eine Bestimmung, wie die der L. Vis. II. 1. 11, oder der L. Burg. pr. const. § 10 fehlt, und nichts spricht dafür, dass man es den Gerichten von vornherein zur Pflicht gemacht hätte, die in dem Rechtsbuche nicht entschiedenen Fälle vor den König zu bringen. Wenn auch durch spätere Capitularien eingeschärft wurde nach geschriebenem Recht zu urtheilen,[1]) so ist doch für zahlreiche Fälle, in denen das ge-

einfach das Thema durch Ergänzung der Titel 10 und 32 erledigen können. Daher ist mit Hartmann anzunehmen, dass Tit. 39 später, als man die Lücke bemerkte, eingeschaltet wurde, Tit. 10 und 32 aber trotzdem stehen blieben. Weiter gehören hierher Tit. 18 und 54, die ohne jegliche Verquickung mit andern Stoffen, Dinge behandeln, die man zweifellos als relativ neue bezeichnen darf; speciell Tit. 54 macht nicht den Eindruck, dass er an die Stelle älterer Bestimmungen getreten wäre, was bei Tit. 18 vielleicht doch möglich wäre. Schliesslich ist in diesem Zusammenhange auf Tit. 44 hinzuweisen, der seit Brunner's scharfsinniger Untersuchung (Berlin. Sitz.-Ber. 1894 S. 1295) nicht mehr als Bestandtheil des ältesten Rechtes zu betrachten ist, sondern wegen des inneren Zusammenhanges mit den Bestimmungen über den achasius (Capit. I. c. 7) als eine specielle Neuerung.

Von den erwähnten Titeln (18, 39, 44 und 54) sind 39 und 54 mit ziemlicher Sicherheit als solche zu nennen, die nicht an die Stelle früher vorhandener Rechtssätze traten, sondern einem schon fertigen Rechtsbuche nachträglich einverleibt wurden. Da sie in allen Texten an derselben Stelle vorkommen und zwar Tit. 54 ohne Varianten, Tit. 39 zwar in Codd. 2, 3 und 4 mit Vermehrungen, die aber nach Behrend's Ansicht (l. c. 23) schon zum ältesten Texte dieses Titels gehört haben dürften, so kann ihr Auftreten mit vollem Recht auf die im Epilog vermerkte Einschaltung dreier Titel zurückgeführt werden. Den dritten Titel aber zu bestimmen, fällt schwer. Wir hätten die Wahl zwischen 18 und 44; beide machen relativ moderneren Eindruck, aber bei beiden ist es nicht ausgeschlossen, dass sie an die Stelle früherer Bestimmungen getreten sind, in welchem Falle sie für die Zählung gegenstandslos wären. Wir vermögen uns da nicht bestimmt zu äussern, wären aber eher geneigt, Tit. 44 als einen ganz neuen zu bezeichnen, namentlich wegen der von Brunner (l. c.) nachgewiesenen inneren Verwandtschaft zwischen diesem Titel und cc. 5—8 des I. Capitulars. Somit kämen 39, 44 und 54 als jene Titel in Betracht, die der Epilog speciell erwähnt.

[1]) Brunner: R.-G. I. 291. A. 23.

schriebene Recht versagte, nicht vorgesorgt worden und unter solchen Umständen musste die Rechtsprechung nothwendigerweise das geschriebene Recht ergänzen. Solche Fälle mochten oft eintreten. Daher haben die westgothischen und langobardischen, wahrscheinlich auch die burgundischen Könige von Zeit zu Zeit Nachträge erlassen, die sich an das frühere Recht anschlossen und offenbar den Zweck hatten, die wahrgenommenen Lücken auszufüllen; es wurden bei den Westgothen die unbrauchbar gewordenen Normen umgearbeitet oder durch neue ersetzt; bei den Langobarden war der äussere Vorgang einfacher, man erreichte aber praktisch dasselbe Resultat, ohne das alte Recht in Vergessenheit geraten zu lassen. Anders bei den Franken. Sieht man von der Revision Chlodovechs ab, so geschah nichts, um veraltete Bestimmungen der Lex Sal. durch neue zu ersetzen. Die ältesten Capitularien wurden zwar mit der Lex vereinigt, aber nicht systematisch;[1]) es wurde weder die westgothische noch die langobardische Methode angewendet und in noch höherem Grade gilt dies für die späteren Capitularien. Materiell sind viele Bestimmungen des Rechtsbuches durch Königsgesetze ersetzt worden, ausgesprochen wurde dies aber nicht; man liess den alten Text bestehen und überliess die Aufgabe beziehungsweise Verwendung späterer Gesetze privater Thätigkeit. Das gab den Schreibern die Möglichkeit, den ursprünglichen Text zu bereichern, ohne dass sie hiezu verpflichtet gewesen wären und ohne dass sich jemand darum officiell gekümmert hätte.

Man spricht oft von privaten Zusätzen. Dies erscheint unrichtig. Auf Privatthätigkeit und Schreiberwillkür kann man stylistische Änderungen und fehlerhafte Wiedergabe der Vorlagen, Umstellungen, allenfalls auch noch das Auslassen evident überflüssiger Sätze, aber niemals neue Normen mit Strafbestimmungen zurückführen. Die Autorität, Strafen zu dictieren hatte niemand, ausser den rechtsbildenden Gewalten, und hätte sich ein Abschreiber diese Autorität willkürlich beigelegt, so hätte sich ihm schwerlich jemand gefügt. Die Frage, wem die vielen Zusätze der Lex Sal. zuzuschreiben sind, ist deshalb schwer

---

[1]) s. Boretius: Z. Capitularienkritik 17.

zu beantworten, weil man trotz der eingehenden Untersuchungen von Waitz,[1]) Behrend[2]) und Schröder[3]) nicht mit der erwünschten Sicherheit und lange nicht in allen Fällen zu sagen vermag, was als Zusatz und was als möglicherweise von den besten Texten weggelassener echter und alter Bestandtheil der Chlodovech'schen Redaction in Betracht kommt. Es muss in vielen Fällen, wie ja auch Behrend zugibt, damit gerechnet werden, dass manche in späteren Texten auftauchende Stelle dennoch schon dem älteren Texte angehört hat,[4]) mithin nicht als Zusatz zu betrachten ist. Erst wenn es möglich wäre, die späteren Zusätze reinlich auszuscheiden, könnte die Frage der Provenienz der einzelnen Stücke aufgeworfen werden. So aber ist nur die Muthmaassung zulässig, dass Zusätze, namentlich insoferne sie Strafen auferlegen, auf thatsächlichen Urtheilen beruhen,[5]) die wiederum ihrerseits auf der durch die Rechtsprechung durchgeführten Verarbeitung königlicher Gesetze, eventuell auf den Beispielen der Urtheile des Königsgerichtes fussen, oder aber auf gewohnheitsrechtliche Entwicklung oder schliesslich auf verschollene Gesetze zurückgehen.[6]) Es würde somit nur die Einschaltung dieser Zusätze privaten Charakter haben, ihr Inhalt aber materiell als ein von den competenten Autoritäten ausgehender zu betrachten sein. Wenn nun zwischen

[1]) D. alte Recht, S. 10, 22 f., 171.

[2]) Ztschr. f. R. G. XIII.

[3]) Sav. Ztschr. II. 36 ff., 39. A. 1. s. auch E. Mayer: Z. Entst. d. L. Rib., S. 81. A. 11. Nr. 3.

[4]) So hat z. B. Behrend l. c. 18 ff. wahrscheinlich gemacht, dass die in Cod. 2 als 14. 2 u. 3, 16. 3, 41. Zus. 3. (Hessels Col. 263) aufgenommenen Sätze als alte Bestandtheile zu betrachten sind. Der erste Satz von 59. 4 ist nach Behrend l. c. 21 als Einschiebsel zu bezeichnen, während er u. E. zum alten Texte zu rechnen wäre.

[5]) So z. B. in Codd. 2, 3, 4 u. ff. die speciellen Thatbestände in 6. 2 und 9. 8. Hierher gehört auch 40. 10 in Cod. 2. Besonders zahlreich sind solche Urtheile in Codd. 6 u. 5; vgl. Behrend l. c. 22 ff.

[6]) Auf Königsgesetzen scheinen zu beruhen in Codd. 2, 3 u. 4 folgende Zusätze: 10. Zus. 4 (vgl. Behrend l. c. 23 c.), 14. Zus. 4 (vgl. Hessels 14. 18; s. Behrend l. c. 23 d.), 24. 5 u. 6 (vgl. Cap. I. c. 4.), augenscheinlich auch 39. 2 u. 3. Hierher gehören ferner 55. 6 u. 7 in Codd. 6 u. 5. — Vgl. schliesslich Brunner, R. G. I. 302 f., namentlich Anm. 49, sowie über Tit. 50. R. G. II. 453 f. A. 8.

den Handschriften hinsichtlich der meisten als Zusätze in Betracht kommenden Stellen so grosse Verschiedenheit besteht, so ist dieselbe — abgesehen von dem Umstande, dass auch bezüglich der als integrierende betrachteten Bestandteile ebenfalls Verschiedenheit besteht — damit zu erklären, dass die verschiedenen Schreiber nicht in der Lage waren, Vollständigkeit anzustreben und nur die zu ihrer Kenntnis gelangten, etwa die in ihrer Heimat gefällten oder die ihnen wichtiger erscheinenden Gerichtssprüche, ebenso nur die ihnen bekannten und wichtig scheinenden Gesetze berücksichtigten. Kurz aber zutreffend hat v. Amira[1]) zu dieser Frage Stellung genommen mit der Bemerkung, dass die geschriebenen Gesetze als „Gesetzes — aber nicht als gesetzliche Texte" gelten; ebenso wie der Compilator älteren Gesetzen neue anreiht, ebenso hält er es für zulässig, alte Gesetze auf Grund neuerer Anordnungen oder neuerer Gewohnheitsrechte umzuarbeiten,[2]) desgleichen aber auch neue Gerichtssprüche aufzunehmen. Er hält sich für berechtigt, Königsgesetze einmal anhangsweise als Ganzes, ein andermal aufgetheilt und ohne bestimmte Bezeichnung einzuflechten; die betreffende Technik ist eine confuse und ganz ungenügende.

Dem allen hätten nur von Zeit zu Zeit wiederholte obrigkeitliche Textesrevisionen abhelfen können, an denen es aber fehlte. Es ist zwar von Dippe[3]) die Vermutung geäussert worden, dass die Erlassung des pactus pro tenore pacis zu einer neuen „Ausgabe" der Lex geführt habe, diese Vermutung ist aber durch nichts begründet. Prol. I. nennt allerdings die beiden Könige neben Chlodovech und zwar so, dass kein merklicher Unterschied in dieser Hinsicht besteht; diese rein negative Ähnlichkeit genügt jedoch nicht, um weitere, von anderen Königen veranlasste Revisionen anzunehmen. Umständlich erzählen die Epiloge das Zustandekommen des pactus pro tenore pacis, erwähnen aber mit keiner Sylbe eine anderweitige Thätig-

---

[1]) Bei Paul III² 70.

[2]) Wir können sogar auf Grund der bekannten Texte ein derartiges Einschieben von Königsgesetzen in die Lex beobachten; s. Brunner in Festg. f. Beseler. 22. A. 1. Auch das sog. Cap. III ist theilweise in den Herold'schen Text aufgenommen worden.

[3]) l. c. 162.

keit dieser Könige: für die Annahme späterer Revisionen fehlt vollends jeder Anhaltspunkt. Es hätte aus solchen fortgesetzten Umarbeitungen doch endlich ein officieller Text hervorgehen müssen und man hätte dabei die Gegensätze zwischen einzelnen Stellen der Lex und den Capitularien beseitigt. Es geschah weder das eine noch das andere — Beweis genug dafür, dass man sich der Mühe neuerlicher Verbesserungen nicht unterzog. Dadurch wurde die vorher erwähnte Textentwicklung und Verschiedenheit ermöglicht, die sonst ausgeschlossen gewesen wäre. Erst die Lex Emendata kommt in dieser Beziehung in Betracht, aber in einem so ungenügenden Maasse, dass sie nicht einmal die weitere Textentwicklung zum Stillstande brachte. Diese schwankende Gestaltung des Textes hat wohl zu der geringen Anwendung der Lex Salica viel beigetragen.

Wir glauben auf Grund dieser Erörterungen mit folgenden Thatsachen rechnen zu sollen:

1. Dass die fränkische Rechtsentwicklung in einer Zeit, die man chronologisch nicht feststellen kann, von der man aber sagen muss, dass sie einer frühen Entwicklungsstufe angehört, also jedenfalls in einem relativ früheren Stadium als bei anderen Völkern, eine Rechtsaufzeichnung hervorgebracht hat;

2. dass diese Rechtsaufzeichnung volkstümlich und ohne jene mächtige königliche Ingerenz erfolgt ist, die wir bei anderen Völkern wahrnehmen;

3. dass sie abseits von römisch-christlicher Beeinflussung entstand, daher auch muthmaasslich rein fränkisches Recht enthalten hat, sich aber dennoch einer hohen Autorität erfreute, so dass sie selbst bei fortschreitender Entwicklung als Grundlage der Thätigkeit Chlodovechs benützt wurde;

4. dass Chlodovech eine durchgreifende Revision und Ergänzung des Textes, theilweise unter Zuhilfenahme fremden Rechtes vollzogen, das Geltungsgebiet des Rechtsbuches erweitert, dabei aber den allgemeinen Rahmen der älteren Aufzeichnung nicht überschritten, es vielmehr vorgezogen hat, weitergehende Neuerungen der Praxis und späterer Ausgestaltung zu überlassen;

5. dass auch spätere Könige diesem Beispiele folgten und es vorzogen, ihre Neuerungen ausserhalb des Rechtsbuches zu stellen, ohne aber hiebei den Zusammenhang mit der Lex ganz

ausser Acht zu lassen, dass vielmehr ein Theil der neuen Normen dem Rechtsbuche angeschlossen und förmlich unter dessen Namen gestellt wurde;

6. dass aber gerade durch Unterlassung officieller Publication und jeweiliger Verbesserungen der Lex, Privat-Anderungen nicht hintangehalten, sondern gerade erleichtert wurden, wodurch das Rechtsbuch in seiner allgemeinen Bedeutung eine Erschütterung erfahren musste. —

So wie die Lex Salica vorliegt, ist dieselbe trotz der Wandlungen, die sie seit ihrer Entstehung, vor Allem zur Zeit Chlodovechs, aber auch später noch, durchgemacht hatte, dennoch von fremden Einflüssen so wenig berührt, dass sie unter den germanischen Aufzeichnungen mit Recht einen Ehrenplatz einnimmt.

Dies betrifft zunächst ihren Gesammtinhalt. Wir dürfen mit Rücksicht auf das früher Erwähnte annehmen, dass trotz aller Aenderungen und Ergänzungen der Hauptinhalt bestimmend blieb, so dass ganz neue Materien kaum zur Behandlung gelangten und vielmehr anderweitiger Regelung überlassen blieben. Ein Blick genügt, um sich zu überzeugen, dass das salische Rechtsbuch inhaltlich hinter dem westgothischen und burgundischen, ebenso hinter dem Edict Rothars zurückbleibt. Es ist das denkbar einfachste Rechts- und Gerichtsbuch ausschliesslich für die Gerichtspraxis bestimmt. Dies äussert sich auch im System der Lex. Sie geht aus von der Vorladung und behandelt dann nacheinander alle möglichen Gegenstände, die in einer Gerichtsversammlung zur Sprache kommen können, entweder weil es sich um eine Klage und ihre Consequenzen handelt, oder weil das Rechtsgeschäft so wichtig ist, dass es nicht auf privatem Wege erledigt werden kann.[1]) Nur Tit. 59 erscheint von diesem Standpunkte befremdend, obwohl auch er — wenigstens mittelbar — in den von der Lex festgehaltenen Zusammenhang gehört. Abgesehen von dieser Richtschnur, die der Lex Sal. schon in ältester Zeit eigen sein konnte, ist keine Spur systematischer Gruppierung des Stoffes wahrzunehmen.

---

[1]) Richtig beurtheilt Gaudenzi l. c. § 26 das System der L. Sal. als ein durch Ideenassociationen hervorgebrachtes.

Sie ist eine typische Aufzeichnung subjectiven Rechtes, insofern dasselbe eines allgemeinen Schutzes bedarf.

Dieser Systemmangel, der gegenüber dem westgothischen ja sogar dem langobardischen Rechte absticht, sowie die aus der ganzen Anlage hervorgehende inhaltliche Beschränkung sind auch später nicht behoben worden. Wir werden vielleicht nicht fehlgehen, wenn wir in diesen Eigenschaften eine der Schutzwehren gegen durchgreifende Bethätigung fremder Einflüsse erblicken. An und für sich hätten natürlich diese Eigenschaften nicht genügt, um einen solchen Erfolg herbeizuführen: aber im Zusammenhange mit allen Umständen, welche die Wahrung fränkischer Eigenart gefördert haben, trägt auch dieser Umstand zum Schutze des alten fränkischen Rechtes vor weitgehender Beeinflussung durch fremde Rechte bei. Der Boden, auf dem sich solche Einflüsse hätten festsetzen können, war hier zu sehr beschränkt und die zur Behandlung gelangenden Rechtsfragen boten wenig Anlass zu wesentlicher Beeinflussung von auswärts, noch weniger zu einer die weitere Entwicklung bestimmenden Befruchtung.

Thatsächlich ist der Einfluss fremder Elemente hier geringer als anderwärts. An Nachwirkung keltischen Rechtes im fränkischen Reiche ist bekanntlich kaum zu denken.[1] Beziehungen zwischen fränkischem und friesischem Rechte äussern sich eigentlich erst später,[2] sind daher für das ältere Recht der Lex Sal. und der sie ergänzenden Capitularien gegenstandslos. Es ist anerkannt und neuerdings auch durch die Ficker'schen Forschungen wieder bewiesen,[3] dass das fränkische Recht die wenigsten fremdrechtlichen Spuren aufweist und der Beinflussung durch ursprünglich nicht näher verwendete Rechte am kräftigsten widerstand, was gewiss mit der Vorgeschichte der Franken eng zusammenhängt.

In dem neuen Reiche begegnen die Franken dem westgothischen, dem römischen und kirchlichen, sowie stellenweise dem burgundischen Rechte. Eine Einwirkung des letzteren Elementes ist

[1]) s. Ficker in Erbenfolge IV. 109 f.
[2]) l. c. II. 10.
[3]) l. c. II. 19.

nicht zu constatieren; es hat die spätere Entwicklung in einzelnen Gebieten wohl beeinflusst, ist aber dabei nur mit dem westgothischen und im Einzelnen auch mit dem römischen Rechte[1]) in Collision getreten, hat aber seine Wirksamkeit auf das fränkische Recht nicht ausgedehnt;[2]) es äussert seine Wirkung eben nur local, indem es von dem eigentlich burgundischen Gebiete auch auf das ehemals westgothische übergriff, wo burgundische Einwanderung, wenn auch nicht in hohem Maasse, nachweisbar ist.

Für das salische Recht kommt bekanntlich zunächst der Einfluss des zeitweise benachbarten westgothischen Rechtes in Betracht.[3]) Dasselbe konnte an und für sich durch seine höhere Entwicklung dem alten fränkischen Rechte zu wesentlichen Fortschritten verhelfen, ihm überdies, da es bereits vom römischen afficiert war, römisch-rechtliche Elemente vermitteln. Für die Beurtheilung dieses Einflusses ist eine Reihe von Stellen in's Auge zu fassen:

L. Sal. 6 erinnert an L. Burg 97; der Anklang ist aber schwach;[4]) L. Sal. 7. 1 und 2 weist eine ebensolche Verwandtschaft mit L. Burg. 98 auf;[5]) überraschend ist, trotz geringer Aehnlichkeit, der Umstand, dass in beiden Fällen dieselbe Reihenfolge begegnet, die überdies in der L. Baj. wiederkehrt, woraus zweifellos auf gemeinsame Grundlage zu schliessen ist. Die Reihenfolge ist es auch, die für eine Beeinflussung von L. Sal. 8 spricht; diese Stelle kann mit L. Vis. VIII. 6. 3. nicht unmittelbar verglichen werden, weil letztere nicht mehr in ursprünglicher Fassung vorliegt, sondern in einer auf der Antiqua beruhenden Überarbeitung; aber L. Baj. 22 befasst

---

[1]) So z. B. hinsichtlich der Auffassung der falcidischen Quart; s. Zeumer in Sav. Ztschr. IX. 20 ff. Andererseits ist wieder die L. Rom. Burg. durch das Breviar verdrängt worden; s. Conrat l. c. I. 42. Burgundische Beeinflussung des römischen Rechtes in Südgallien erwähnt Ficker l. c. IV. 94 f.

[2]) s. Ficker l. c. 521 f. Des allgemein culturellen Einflusses des burgundischen Elementes auf die Franken ist oben II. 240. A. 1. gedacht worden.

[3]) s. besonders Ficker l. c. I. 161 ff.

[4]) vgl. L. Baj. 20 und L. Alam. 78.

[5]) vgl. L. Baj. 21.

sich mit derselben Frage.[1]) L. Sal. 9. 1 und 2 erinnert einigermaassen an L. Vis. VIII. 3. 13 und 15;[2]) doch ist die Aehnlichkeit zwischen dieser Stelle des westgothischen Rechtes und L. Burg. 23 wesentlich grösser und überdies weicht L. Sal. 9 auch materiell[3]) von dem westgothischen Vorbilde ab. In höherem Grade lehnt sich L. Sal. 9. 5 an L. Vis. VIII. 3. 14:[4]) namentlich tritt die Aehnlichkeit in der Stylisierung von Cod. 2 auf. L. Sal. 9. 8 (Cod. 2[5]) erinnert ziemlich stark an L. Vis. VIII. 3. 10[6]) und L. B. 27. 4 und 5. Grosse Selbständigkeit trägt dagegen L. Sal. 16 im Vergleiche mit L. Vis. VIII. 2. 1. zur Schau;[7]) allerdings scheint L. Vis. VIII. 2. 1. stark modernisiert zu sein. Selbständigen Eindruck macht auch L. Sal. 22 gegenüber der L. Vis. VIII. 2. 12[7a]) L. Sal. 23 erinnert an L. Vis. VIII. 4. 1[8]) und an L. Burg. 4. 7. Ebenso L. Sal. 27. 1 und 2 an L. Vis. VII. 2. 11:[9]) dennoch fällt hier Verschiedenheit der Thatbestände und der Strafsätze auf; insbesondere tritt die Verschiedenheit hervor, wenn man diese Stelle der L. Sal. mit L. Baj. 9. 11[10]) vergleicht. Die zwei folgenden Normen, L. Sal. 27. 3 und 4 dagegen sind mit der gemeinsamen Vorlage von L. Vis. VIII.

[1]) Es entsteht also eine Reihenfolge:

L. Sal. 6	— L. Burg. 97	— L. Baj. 20
„ „ 7	— „ „ 98	— „ „ 21
„ „ 8	— L. Vis. VIII. 6. 3	— „ „ 22.

[2]) Hier ruht L. Vis. vielleicht auf Euricianischer Grundlage; s. Zeumer (neue Ausg. 325. A. 1.)

[3]) s. Brunner in R. G. II. 532. A. 3.

[4]) Die vorliegende Fassung, zwar als Antiqua bezeichnet, scheint doch geändert zu sein; s. Zeumer l. c. 327. A. 3.

[5]) Diese Stelle fehlt in Cod. 1; derselbe enthält Aehnliches in 27. 5.

[6]) Vielleicht Euricianisches Recht; s. Zeumer l. c. 325. A. 1.

[7]) s. Brunner l. c. II. 655 und Geffcken in der Ausgabe der L. Sal. S. 126 ff.

[7a]) Über die Verwandtschaft dieses Tit. mit dem westgothischen Rechte s. Koehne: D. Recht d. Mühlen, S. 35 ff.; derselbe macht überdies l. c. 26 f. auf eine wahrscheinlich frühe Aenderung dieses Tit. aufmerksam.

[8]) vgl. Zeumer l. c. 331. A. 2.

[9]) vgl. L. Burg. 4. 5 und Ed. Roth. 289.

[10]) In Zeumer's Restitution 8.

4. 1 und L. Burg. 4. 6 offenbar näher verwandt,[1]) wie besonders der Straffolge in L. Sal. 27. 4 entnommen werden kann. Interessant ist der Vergleich von L. Sal. 27. 5[2]) mit L. Vis. VIII. 3. 10, welche Stelle wir vorhin für den Vergleich mit L. Sal. 9. 8 (Cod. 2) herangezogen haben; die Selbständigkeit des salischen Rechtes ist auch hier grösser als die der betreffenden Bestimmungen der L. Burg. L. Sal. 27. 6 ist verwandt mit L. Burg. 25. 1, wogegen die Aehnlichkeit mit L. Vis. VIII. 3. 2. eine äusserst schwache ist;[3]) noch schwächer der Anklang von L. Sal. 27. 12 an L. Burg. 27. 7 und 103. 1. L. Sal. 29. 1 hält Brunner[4]) für einigermaassen verwandt mit L. Vis. VI. 4. 3; da aber diese Stelle durch Chindaswind offenbar sehr modernisiert ist, erscheint die Durchführung eines Vergleiches schwer. L. Sal. 32. 1. weist hinsichtlich des Thatbestandes eine Verwandtschaft mit L. Burg. 22 auf. L. Sal. 38. 8 erinnert, wenn auch schwach, an L. Burg. 73. 3 und an L. Vis. VIII. 4. 3; in demselben Grade L. Sal. 38. 12 (Cod. 2) an L. Vis. VIII. 4. 4.[5]) Es kommen schliesslich noch drei Stellen[6]) der L. Sal. in Betracht, nämlich L. Sal.

---

[1]) Auch hier fällt wieder die Reihenfolge auf:

L. Sal. 27. 1 und 2 — L. Burg. 4. 5.
„ „ 27. 3 „ 4 — „ „ 4. 6.

[2]) s. oben Anm. 5.

[3]) vgl. L. Baj. 9. 12.

[4]) l. c. I. 295. A. 17.

[5]) Hier ist auch die Reihenfolge überraschend, obwohl durchaus nicht maassgebend; denn es liegen zwar zwei unmittelbar aufeinander folgende Stellen der L. Vis. vor, aber die entsprechenden Stellen der L. Sal. gehören verschiedenen Textformen an.

[6]) Ausser den im Texte angeführten und den drei noch zu besprechenden Stellen ist Tit. 26 zu erwähnen, weil Tamassia (Nozze Polacco-Luzatto, p. 16 ff.) hier einen Zusammenhang mit L. Vis. V. 7. 2 annehmen zu sollen glaubte. Der italienische Gelehrte unterschätzte offenbar bei dem Vergleiche zwischen L. R. Vis. C. Th. IV. 9. 1, L. Vis. V. 72 und L. Sal. 26 die wichtigen Unterschiede: der L. Vis. ist mit L. R. Vis. die Ungiltigkeit der Freilassung gemeinsam, doch fehlt die manumissio ante principem; L. Sal. gibt im Gegensatze zu ihrem vermeintlichen Vorbilde die Giltigkeit der Freilassung zu und spricht von einer Freilassung ante regem. Der Unterschied in den Rechtsfolgen und im Thatbestande schliesst wohl die Annahme einer Entlehnung aus; man darf auch die in westgothischen Formeln vorkommenden 5 nummi nicht heranziehen; denn dort wird das Geld angenommen, beim Schatzwurf der L. Sal. dagegen abgewiesen.

39, 42. 5 und 44, die jedoch wegen ihrer speciellen Bedeutung in anderem Zusammenhange gewürdigt werden müssen.

Die Durchführung eines genauen Vergleiches zwischen den in Frage kommenden Stellen der Lex Sal. und des westgothischen Rechtes muss selbstverständlich auf Grund der vorhandenen Texte als unmöglich bezeichnet werden, da weder das alte westgothische Recht, noch die älteste Form des salischen Rechtes vorliegen, während für einen solchen Vergleich mit den langobardischen Edicten wenigstens die letzteren in zuverlässiger Weise herangezogen werden können. Diese Schwierigkeit wird theilweise dadurch vermindert, dass wir bemerken können, dass die überwiegende Anzahl der westgothisch beeinflussten Stellen der Lex Salica dem I. Text derselben angehört; es ist kein Grund anzunehmen, dass diese Stellen durch Abschreiber oder auf andere Weise eine eingehende Aenderung erfahren hätten; trotzdem ist die Quellenlage in diesem Falle eine wesentlich unbequemere als für den Vergleich des langobardischen und westgothischen Rechtes.

Dennoch ist selbst aus diesem unter so erschwerenden Umständen durchgeführten Vergleiche zu entnehmen, dass der Beeinflussung des salischen Rechtes durch das westgothische vorwiegend Euricianisches Recht zu Grunde liegt. Im Ganzen ist aber die Beeinflussung eine viel geringere als man mit Rücksicht auf die gesammte Situation anzunehmen geneigt sein könnte. Denn es ist zu bemerken, dass die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Heranziehung fremder Vorlagen hier an und für sich in höherem Grade vorlag als z. B. bei den Langobarden, die erst lange Zeit nach der Eroberung Italiens zur Aufzeichnung schritten, dennoch aber westgothisches Recht in zahlreicheren Fällen benutzten als die Franken. Hauptsächlich entlehnt erscheint dasjenige, was im VIII. Buche der L. Vis. Aufnahme fand, was mit Rücksicht auf die von Zeumer[1]) beleuchtete Stellung dieses Buches hervorgehoben werden muss. Betrachtet man die Materien, für welche westgothische Einflüsse in Betracht kommen, so findet man, dass gerade in den wichtigsten Fragen die Lex Salica selbständig vorgeht und nur

[1]) Neues Arch. XXIII. 490.

für weniger wichtige der westgothischen Vorlage folgt. Man sieht schliesslich, dass in keinem Falle die Beeinflussung von inhaltlicher Bedeutung ist, denn man findet keine Bestimmung, bei der man sagen müsste, dass die Franken sie ohne westgothisches Beispiel nicht hätten fassen können. Es liegt technische, aber nicht juristische Anlehnung vor und man findet die von Brunner[1]) ausgesprochene Ansicht bestätigt, wonach Eurich's Gesetze bei der Abfassung — richtiger gesagt bei der Chlodovech'schen Revision — der L. Sal. in der Weise benutzt wurden, dass man im Anschlusse an die gothische Vorlage die betreffende fränkische Rechtsansicht niederschrieb. Schon früher[2]) ist erwähnt worden, dass man sich dabei eine sehr auffallende Beschränkung auferlegte, indem man wichtige, von Eurich behandelte Fragen, die aber offenbar in der älteren Lex Sal. nicht berührt waren, auch jetzt nicht berücksichtigte. Man kann angesichts dieser Wahrnehmungen sagen, dass das fränkische Recht in dem Augenblicke, wo es mit dem westgothischen zusammenstiess, bereits zu hoher Reife gediehen war und dass es eine Resistenzfähigkeit zeigte, die sogar über die des langobardischen Rechtes hinausging. Dies ist desto auffallender, als gerade das westgothische Recht in Gallien eine hervorragende Stellung einnahm und besonders für die Kirche und die Römer dieses Landes die westgothischen Rechtsquellen maassgebend geblieben waren. Nicht nur das Breviar, sondern auch das westgothische Recht war der Kirche geläufig, denn es erscheint sogar bei Benedictus Levita, und Pseudo-Isidor. benützt[3]) ebenso für die fränkischen Synoden verwendbar[4]) und noch in der Praxis des VIII. und IX. Jahrh. concurriert es in Südgallien erfolgreich mit dem römischen Recht.[5]) Man könnte

---

[1]) l. c. I. 301.

[2]) s. oben S. 26 ff.

[3]) s Conrat l. c. 300, 306.

[4]) s. Hänel in L. Rom. Vis. 465 und hiezu Conrat l. c. I. 7. A. 4 und 20. Ueber das Concil von Eauze s. in diesem Werke II. 294. A. 4. — Dass der erhöhte Schutz der Geistlichkeit im fränkischen Reiche auf westgothischen Einfluss zurückzuführen ist, hat Dahn l. c. VIII. V. 236 bemerkt. — Auch die Epit. Lugdun. benützte westgothisches Recht; vgl. oben II. Theil, S. 335.

[5]) s. Brunner l. c. I. 292. A. 24.

also auf Grund dieser Stellung des westgothischen Rechtes einen viel weiter gehenden Einfluss desselben, namentlich zur Zeit Chlodovech's vermuthen und es gewinnt das besprochene Ergebnis von diesem Standpunkt eine desto grössere Bedeutung.

Ebenso wichtig ist der Umstand, dass der westgothische Einfluss zu keiner erheblichen Romanisierung des fränkischen Rechtes führte. Während das westgothische Recht dem langobardischen zweifellos römische Elemente vermittelte,[1]) kommen in dieser Hinsicht höchstens drei Stellen der Lex Salica in Betracht, nämlich Tit. 39, 42. 5 und 44, also diejenigen drei Stellen, die wir bei Besprechung der Verwandtschaft zwischen westgothischem und salischem Rechte zunächst unberücksichtigt liessen.

Am wenigsten fällt L. Sal. 42. 5 ins Gewicht. Tamassia[2]) hat sich hier für eine Anlehnung an L. R. Vis. Paul. V. 3. § 3 ausgesprochen; man könnte überdies an eine Verwandtschaft mit eigentlichem Westgothenrecht, nämlich mit L. Vis. VIII 1. 3—6 denken; aber beide Verwandtschaften erscheinen so schwach, dass man sie — selbst wenn man sie gelten lässt — als ganz unwesentliche bezeichnen muss.

Für Tit. 39 hat Hartmann[3]) römischrechtliche Beeinflussung angenommen und eine Verwandtschaft mit L. Vis. VII. 3. 2 und 3 abgelehnt. So sehr wir der gesammten Behandlung dieses Titels durch den genannten Forscher beipflichten, müssen wir doch betonen, dass es ihm nicht gelungen ist, eine bestimmte römischrechtliche Norm namhaft zu machen, auf die Tit. 39 der L. Sal. zurückgeführt werden könnte. Es muss dagegen hervorgehoben werden, dass L. Vis. VII. 3. 3, trotz der durch Chindaswind vollzogenen Modificierung, auffallende Aehnlichkeit mit L. Sal. 39 aufweist; auch sie wendet das Wort „sollicitare“, allerdings in anderem Sinne, an und die Strafe ist dieselbe wie in L. Sal. 39. 2. Somit ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der sich hier äussernde römische Einfluss thatsächlich auf westgothische Vermittlung zurückgeht.

[1]) s. oben II. 105. A. 1.
[2]) Fonti dell' Editto 44.
[3]) In Forsch. z. deutsch. Gesch. XVI. 614.

L. Sal. 44 beruht, wie Brunner[1]) nachgewiesen hat, auf einem Gedankengange, den man auch anderwärts findet, nämlich auf der Absicht, die Wiederverheiratung der Witwe von dem Eigennutze derjenigen, die an ihrem Vermögen interessiert wären, unabhängig zu machen. Die hiefür gefundene Lösung weicht von den ähnlichen Lösungen germanischer Rechte ab und lehnt sich an C. Th. III. 7. 1 und die dazu gehörige Interpretation an. Wir hätten es also mit einer durch westgothische Vermittlung bewirkten römischrechtlichen Beeinflussung der L. Sal. zu thun.

Betrachten wir aber die Ausgestaltung in dem einen und in dem anderen Falle, dann können wir Unterschiede wahrnehmen, die zweifellos beweisen, dass das salische Recht, selbst in diesem Falle, der fremden Führung durchaus nicht blind folgt. Während das römisch-westgothische Vorbild nur minderjährige Witwen schützt, fasst L. Sal. 44 alle Witwen ins Auge; das römische Vorbild weist den Richter an, den Rath der nichterbenden Verwandten zu hören und im Notfalle zu entscheiden, L. Sal. 44 dagegen bestimmt ganz selbständig, dass der Richter nicht zu entscheiden, sondern die formelle Ueberwachung zu führen hat; und auch die zum Empfange des Reifgeldes berechtigten Verwandten haben nicht zu rathen, sondern nur das Geld zu empfangen.

Es ist somit festzustellen, dass — ebenso wie der westgothische Einfluss im allgemeinen — auch der durch westgothische Vermittlung eindringende Einfluss des römischen Rechtes die Widerstandskraft des salischen Rechtes nicht zu brechen vermochte und zu keiner blinden Unterwerfung, sondern zu selbständiger Lösung der betreffenden Fragen führte. In anderem Zusammenhange[2]) haben wir die Vermuthung ausgesprochen, dass Tit. 39 und 44 zu den drei von Chlodovech speciell eingeschalteten gehören. Trifft diese Vermuthung zu, dann erscheint der fremdrechtliche Einfluss in diesen zwei Titeln noch weniger auffällig; aber auch ohne diese Erklärung vermag er an dem Gesammteindrucke der Lex Sal. nichts zu ändern.

[1]) Berl. Sitz.-Ber. 1894, S. 1294 ff.

[2]) s. oben Anm. 3 zu S. 30.

Selbstverständlich bringt schon die Benützung der lateinischen Sprache äusserliche Romanisierung des fränkischen Rechtes mit sich, die man aber natürlich nicht überschätzen darf, da es sich doch vor Allem lediglich um die Ausdrucksweise handelt. So hat schon Gierke[1]) betont, dass „Fiscus" in den germanischen Volksrechten nicht in römischem Sinne angewendet wird, vielmehr Königsgut bedeutet. Dagegen hat Brunner[2]) die salische Bezeichnung „fides facta" auf den für die römische Stipulation üblichen Sprachgebrauch zurückführen zu sollen geglaubt und Tamassia[3]) hat diese Ansicht in eingehender Weise unter Heranziehung reichen Materials weiter ausgeführt. Dennoch glauben wir mit Esmein[4]) auch hier nur eine lateinische Bezeichnung des dem fränkischen Rechte angehörenden Begriffes annehmen zu dürfen.

Die in den späteren Texten vorkommenden Zusätze weisen ebenfalls eine Reihe von Ausdrücken auf, die von römischrechtlicher Beeinflussung zeugen; durchgreifender Einfluss ist aber nirgends zu bemerken. L. Sal. 9. 7 u. 8[5]) (Cod. 2 beziehungsweise 6 und 7 in Codd. 3 und 4) spricht von damnum estimatum und Tardif[6]) denkt hier an L. R. Vis. Sent. Pauli I. 15. § 1. Die Aehnlichkeit ist sehr geringfügig[7]) und sachlich fehlt jeder Grund, an römischrechtlichen Einfluss zu denken. Die Bestimmung L. Sal. 13. 11 (in den Hss. der zweiten Familie) beruht, wie v. Savigny[8]) und Conrat[9]) bemerkt haben, auf der Interpretation zur Breviarstelle C. Th. III. 12. 3. Doch hat Brissaud[10]) wahrscheinlich gemacht, dass die L. Sal. in

[1]) Genoss. R. II. 565 ff.

[2]) R. G. d. Urk. I. 222. A. 9.

[3]) „Fidem facere" in Arch. giurid. Filippo Serafini. Bd. XI. Heft 2 (1903).

[4]) Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. VI. 39 f.

[5]) Auf die allerdings schwache Verwandtschaft zwischen L. Sal. 9. 8 und L. Vis. VIII. 3. 10 ist oben S. 39 hingewiesen worden.

[6]) l. c. 157.

[7]) Darauf hat schon Brissaud: La loi salique et le droit romain (Mem. de l'Acad. des sciences de Toulouse IX ser. t. III 213.) hingewiesen und besonders die inhaltliche Verschiedenheit betont.

[8]) l. c. II. 95.

[9]) l. c. I. 2.

[10]) l. c. 212.

diesem Falle ihren römischen Inhalt kirchlicher Beeinflussung verdankt und auf die Beschlüsse des II. Concils von Tours (567) verwiesen.[1]) In L. Sal. 40. 10 (Cod. 2) kommt quadruplum vor, auf dessen Bedeutung Sohm[2]) aufmerksam gemacht hat; wir haben erwähnt,[3]) dass in diesem Falle aller Wahrscheinlichkeit nach ein Urtheil vorliegt, so dass wir es mit einer Specialentscheidung zu thun hätten.[4]) Die Bestrafung der Grabschändung und des Kirchenfrevels in L. Sal. 55. 6 und 7 (Hss. der zweiten Familie) beruht zweifellos auf kirchlich-römischer Einwirkung.[5]) Im Herold'schen Text 59. 5 erscheint die Ausdrucksweiße „non per stirpes, sed per capita" römisch: sie ist desto überraschender, weil im Decr. Childeberti II (595) c. 1 dieser Begriff noch umschrieben werden musste.[6]) Das ist aber auch alles. — Wenn wir nun von der mehr als fraglichen Beeinflussung in Tit. 9 absehen, bleiben unter den späteren Zusätzen im Ganzen vier Stellen, von denen zwei eher unter kirchlichem als römischem Einflusse stehen,[7]) eine offenbar auf einem vielleicht in romanischer Gegend gefällten Urtheile beruht und eine nur stylistische Beeinflussung aufweist. Wenn wir bedenken, dass eine Anzahl von Handschriften der L. Sal. in romanischen Gegenden entstanden ist[8]) und dass das Rechtsbuch auch in kirchlichen Kreisen benützt wurde, erscheint dieser ganze romanistische Nachschub so geringfügig, dass er gerechterweise gar nicht in die Wagschale fällt.[9])

---

[1]) vgl. E. Mayer: Z. Entst. d. Lex Rib. 82. Anm.

[2]) R. u. G. Verf. I. 226. A. 36.

[3]) s. oben S. 34. A. 2.

[4]) E. Mayer l. c. 54 versucht, eine andere Lösung zu finden, die aber nicht stichhaltig ist; man kann an die Regelung der Dilatura hier schon deshalb nicht denken, weil ohnehin für die Dilatura gesorgt ist.

[5]) vgl. Brunner: R. G. I. 300. A. 40.

[6]) s. Hartmann l. c. 612. A. 2. — Trotzdem ist aber der Inhalt der Bestimmung des Herold'schen Textes germanisch; Tit. 59 geht hier, wie Dultzig (D. dtsche. Grunderbrecht 74) mit Recht bemerkt, von der Voraussetzung der germanischen Gesammthand aus.

[7]) Tit. 13. 11 und 55. 6 und 7.

[8]) s. Kaufmann l. c. XI. 619, Brunner l. c. I. 293. A. 6.

[9]) Die von Tardif l. c. 157 ff. hervorgehobenen Analogieen zwischen altrömischem Rechte und der L. Sal. gehören in den Bereich der vergleichenden Rechtswissenschaft indoeurcpäischer Völker; es ist geradezu unglaublich, dass der genannte Forscher hier einen directen Zusammenhang annehmen konnte.

Dem Angeführten ist zu entnehmen, dass der römisch-rechtliche Einfluss, der überhaupt und sogar in den späteren Texten sehr gering ist, da, wo er einigermaassen erheblicher erscheint, auf westgothischer oder kirchlicher Vermittlung beruht. Die letztere kann in 2 Fällen ganz bestimmt behauptet, in einigen anderen[1]) mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

Directer römischer Einfluss fehlt; er könnte höchstens in Tit. 39 constatiert werden und sogar in den späteren Texten, selbst in denjenigen, die in römischer Umgebung entstanden, ist es — etwa mit Ausnahme des Tit. 40 — eigentlich nur zur Beeinflussung der Ausdrucksweise gekommen. An diesem Eindruck festhaltend, müssen wir aber doch sofort darauf hinweisen, dass auch dieses im Vergleiche mit manchen andern germanischen Rechtsaufzeichnungen überraschende Ergebnis, zum grossen Theile in der inhaltlichen Beschränkung der L. Sal. seine Erklärung findet. Denn wie erwähnt, bot der durch die Lex behandelte Stoff wenig Gelegenheit zu fremder Beeinflussung, von welcher Seite sie auch immer stammen mochte. Es mag die geringe Rolle, die die fremden Einflüsse hier spielten, aus diesem Grunde an und für sich weniger auffallend erscheinen, doch muss man andererseits den Umstand hervorheben, dass es trotz der Berührung mit westgothischen und kirchlich-römischen Elementen dennoch zu keiner Ausgestaltung und Bereicherung dieses precären Inhaltes kam und muss eben darin einen vollgiltigen Beweis für die Resistenzfähigkeit des salischen Rechtes erblicken. —

Wir gehen zu den Capitularien über. Hier hatte das Königtum doch freiere Hand. War es unmöglich oder unthunlich, anlässlich der Chlodovech'schen Revision den Inhalt der Lex auszudehnen und fremden Einflüssen bedeutenden Spielraum zu geben, so boten ja gerade die Capitularien, die der nothwendigen Rechtsentwicklung Ausdruck verleihen sollten, den besten Anlass für die Verwendung fremder Vorlagen; als solche

[1]) So namentlich für Tit. 44, weil die Kirche sich für die Freiheit der Eheschliessung interessieren musste.

aber kamen natürlich wieder das westgothische und römische Recht in Frage.

Prüfen wir zunächst die Merowingischen Capitularien,[1] so sind folgende Stellen in Betracht zu ziehen:

Capit. I. c. 5[2]) ist mit L. Vis. III. 22 (Ant.) und auch mit L. R. V. C. Th. IX. 6 verwandt. Eingehender Vergleich lehrt, dass man sich eher für die Verwandtschaft der fränkischen Bestimmung mit der westgothischen als mit der Breviarstelle auszusprechen hätte, was übrigens insofern nebensächlich erscheint, als auch die betreffende Stelle der L. Vis. schon römischen Einfluss aufweist.[3] Capit. I. c. 6 lehnt sich an L. Vis. III. 3. 4 (Ant.) an, welche Bestimmung ebenfalls römischen Einfluss aufweist; die Selbständigkeit der fränkischen Auffassung ist jedoch in dem Strafsatze ersichtlich. Die beiden folgenden cc. 7 und 8 beruhen theilweise auf L. Eur. 321, theilweise auf römischem Vulgarrecht. Die fremde Beeinflussung ist in diesem Falle eine sehr beträchtliche, doch treten auch

---

[1]) Unter diesen Begriff fallen auch die Zusätze zur L. Sal. Ein sicheres Kriterium ist allerdings nicht zu finden; denn es sind einerseits schon in der Lex Zusätze verarbeitet, die späterer königlicher Gesetzgebung ihre Entstehung verdanken und andererseits ist es nicht ausgeschlossen, dass unter den ausserhalb der Lex stehenden Zusätzen Normen vorkommen, die nicht auf königlicher Gesetzgebung, sondern auf Urtheilen beruhen. — Die Reihenfolge dieser Zusätze steht bekanntlich auch nicht fest; s. Schröder in Sav. Ztschr. II. 39 f., R. G.[4] 235. A. 9, Hartmann l. c. 609, Geffcken in Vorr. zu seiner Ausg., S. X. Insbesondere hat Brunner (Berl. Sitz.-Ber. 1894, S. 569) die cc. 5—8 des sog. Capit. I von dem ersten und dritten Theile desselben getrennt, so dass man es in diesem Falle mit mehreren verschiedenen Gesetzen zu thun hätte, deren ursprüngliche Gestalt unbekannt wäre. Sehr wahrscheinlich hat Brunner l. c. gemacht, dass diese Capitel einem neustrischen Gebiete gegolten und zur Regelung der Ehen der dort wohnenden Salier mit Römerinnen bestimmt waren. Ob sie deshalb erst in die Zeit nach Chlodovech zu setzen seien, ist aber vielleicht doch fraglich, denn schon dieser König hat mit der Existenz der Römer gerechnet und es ist ganz gut anzunehmen, dass er auch speciell für gemischte Ehen Normen erliess. Die ebenfalls von Brunner (l. c. 1294 ff.) beleuchtete innere Verwandtschaft dieser Capitel mit L. Sal. 44 kommt auch in Betracht.

[2]) Wir halten trotz der Brunner'schen Ausführungen an der üblichen Bezeichnung fest, weil sie in den meisten Ausgaben verbreitet ist.

[3]) s. Brunner: R. G. II. 669. A. 27.

wesentliche Unterschiede hervor, die eine selbständige Umbildung ersichtlich machen. Brunner[1]) bemerkt mit Recht, dass c. 7 den Zweck verfolgt, „die salische Herausgabe des Federwat mit dem römischen Grundsatze der Halbtheilung dadurch in Einklang zu bringen, dass die der Witwe verbleibende Dos um den durchschnittlichen Wert des Federwat vermehrt, der Halbtheil auf $^2/_3$ der Dos erhöht wurde." Eine demselben Gedankengange entsprechende Umbildung liegt in c. 8 vor. Man sieht ferner, dass die hier vorliegenden Bestimmungen nicht so weit gehen wie Ed. Chilper. c. 5, in welchem erst der Abschluss dieser Frage erfolgt. Ueberdies schwächt der Umstand, dass dieses Capitulare, wie erwähnt,[2]) für die auf romanischem Boden lebenden Salier erlassen war, vor allem aber die Erwägung, dass es nur dispositives Recht enthielt, welches durch entsprechende Verabredungen jeweils geändert werden konnte, die Bedeutung der hier vorliegenden Anlehnung an römisches Recht ab. Aus den von Brunner[3]) angeführten Formeln ist die häufig abweichende Praxis zu ersehen.

Ed. Chilperici c. 5 führt das soeben besprochene zu Ende, lehnt sich also in noch höherem Grade an das römische Vulgarrecht an. Es findet insbesondere die vulgarrechtliche Ausdehnung der Grundsätze über die Theilung der Dos auf die „donatio ante nuptias, in dotem redacta" sehr scharfen Ausdruck. Aber auch dieses Capitulare ist für Neustrien erlassen und enthält ebenfalls dispositives Recht.

Die Decr. Childeb. II. behandelt in c. 1 das Repräsentationsrecht und Tardif[4]) denkt an Entlehnung aus L. R. Vis. Gai. II. 8. § 2, was aber näherer Betrachtung nicht Stand hält, obwohl man aus allgemeinen Gründen fremde Einwirkung annehmbar finden darf. C. 2 desselben Capitulars steht thatsächlich unter dem Einflusse von L. R. Vis. C. Th. III. 12. 2—4, der hier kirchlichem Interesse entsprach. Fremde Beeinflussung lässt auch die Unterscheidung der Thatbestände, die vor oder nach Erlassung des Gesetzes sich ereigneten, an-

---

1) l. c. 566.
2) s. oben S. 49. A. 1.
3) l. c. 570.
4) l. c. 148.

nehmen.[1]) Die Behandlung der Verjährung in c. 3 mag an L. R. Vis. C. Th. IV. 12. 1 und 2, sowie 13, ferner an L. R. Vis. Nov. Valent. VIII stark erinnern, was uns aber nicht hindern darf, auch die Unterschiede zu berücksichtigen.[2])

Praeceptio Chlotharii II fordert in der Einleitung zu einem Vergleiche mit L. R. Vis. Nov. Valent. VIII heraus;[3]) c. 2 derselben erinnert an L. R. Vis. C. Th. I. 2. 1; in beiden Fällen handelt es sich natürlich um Stylistisches. C. 3 weist einen ganz vagen Anklang an L. R. Vis. Paul. V. 5. § 9 auf. C. 4 erinnert schon besser an Praef. ad Gundob. c. 7. Cc. 5 und 9 weisen ebenfalls eine wesentliche Aehnlichkeit mit L. R. Vis. C. Th. I. 2. 4 auf. C. 6 geht auf kirchlichen Einfluss zurück, ohne auf einer bestimmten Stelle zu fussen; kirchlichen Character haben auch c. 7[4]) und c. 8, ebenso cc. 10, 11 und 12. Zweifellos muss man in c. 13 neben römischem Einflusse an kirchlichen denken, ja sogar den letzteren in den Vordergrund treten lassen;[5]) denn ein Vergleich mit L. R. Vis. C. Th. IV. 13. 1 und Paul. V. 24. interpr. lehrt, dass das Capitulare von dem römischen Vorbilde abweicht und Löning hat mit Recht hervorgehoben,[6]) dass die Kirche an dieser Aenderung interessiert war. — Die Praeceptio Chlothars II ist ein römisch-kirchliches Gesetz,[7]) das, kirchlichen Interessen Rechnung tragend, gleichzeitig den Bestand des römischen Rechtes wahrte. Der fremdrechtliche Einfluss, der hier auf Schritt und Tritt begegnet, darf also weder überraschen, noch verallgemeinert werden. Betrachten wir überdies das Uebergewicht des kirchlichen Rechtes über das römische, so gelangen wir zur Ueberzeugung, dass selbst dieses Capitular der Annahme

---

[1]) s. Affolter: Gesch. d. intertemporalen Privatrechtes I, 120.

[2]) s. v. Savigny l. c. II. 97 ff. und Dahn l. c. VIII. III. 8. A. 4. C. 4 dess. Capit. soll nach Brunner (s. oben S. 49. A. 3) römischen Einfluss aufweisen.

[3]) s. Löning l. c. II. 287. A. 3.

[4]) vgl. nebst L. R. Vis. C. Th. III. 10. 1 auch Conc. Orléans IV. c. 22.

[5]) s. v. Savigny l. c. II. 97. A. c.; Löning l. c. II. 287. A. 3; Dahn l. c. VII. III. 290; Boretius in der Capitt. Ausg. I. 19. A. 7.

[6]) l. c. 295.

[7]) s. Boretius: Beitr. z. Capitularienkritik 21 f. Verf. betont mit Recht auch die Benützung der Bezeichnung „praeceptio".

starker Beeinflussung des fränkischen Rechtes durch das römische keine Basis bietet.

Dasselbe gilt und zwar in noch höherem Grade von den späteren Capitularien, die bekanntlich in das Schlepptau des kirchlichen Rechtes genommen werden, so dass sie förmlich als wichtige Quellen desselben zu betrachten sind. Directe römische Beeinflussung bleibt vollständig aus, man merkt vielmehr den offenbaren Rückgang derselben.[1]) Spuren des Vulgarrechtes, denen man noch in merovingischen Capitularien begegnen konnte, fehlen in den karolingischen Gesetzen und selbst die Bedeutung, die Karl d. Gr. dem Breviar beilegte,[2]) hat keine directe Benützung desselben hervorrufen können.[3]) Erst die falsche Capitulariensammlung des Benedictus Levita hat in höherem Maasse römisches Recht herangezogen: doch liegt ihre Bedeutung bekanntlich so überwiegend auf kirchenrechtlichem Gebiete, dass ihre romanistischen Bestandtheile für unsere Untersuchungen gegenstandslos sind.[4])

Man muss zugeben, dass dieser Nachschub fremder Rechtseinflüsse ein überraschend geringer ist, desto mehr, weil man bei Betrachtung der Art, in der das fremde Recht hiebei auftritt, zur Ueberzeugung gelangt, dass im allgemeinen das Uebergewicht dem kirchlichen Einflusse zukommt und dass das römische Recht in den allermeisten Fällen nachweisbar durch kirchliche Vermittlung, in denjenigen Fällen aber, in denen dies nicht nachweisbar ist, doch wahrscheinlich dank derselben Vermittlung Eingang gefunden hat. Es handelt sich also im Grunde

---

[1]) Diese Auffassung vertritt auch Dahn l. c. VIII. III. 7 f., indem er mit Recht erklärt, dass römisches Recht nur durch kirchliche Vermittlung Eingang findet.

[2]) Conrat l. c. I. 44.

[3]) Die von Hänel: L. Rom Vis. S. 464 zusammengestellten Breviarsätze, darunter auch solche, die in Capitularien aufgenommen wurden, kommen nicht alle in Betracht; Hänel hat nämlich, wie aus seiner Zusammenstellung ersichtlich ist, auch unechte Capitularien berücksichtigt, nämlich diejenigen, die zu seiner Zeit noch als echt galten. v. Wretschko giebt neuerdings in der der Mommsen'schen Ausgabe des Breviars beigegebenen Abhandlung p. CCCXXIV eine kritische Zusammenstellung.

[4]) Ueberdies handelt es sich um literarische Producte, deren Einfluss über die uns interessierende Zeit hinausgeht.

genommen nicht um Concessionen an das römische Recht, sondern um Zugeständnisse an das kirchliche Interesse und es liegt nicht etwa ein siegreicher Einzug fremden Rechtes, sondern nur Berücksichtigung der kirchlichen Rechtslage vor. Ihr eigenes Recht schützend und festigend wirkt die Kirche indirect für die Aufnahme derjenigen römischen Rechtssätze, auf deren Beibehaltung und Entwicklung sie dringen musste. Nur wenige Stellen der merowingischen Capitularien verrathen einen römischen Einfluss, an dem die Kirche nicht unmittelbar betheiligt gewesen wäre; sie dürfte aber selbst an diesen Neuerungen wenigstens interessiert, daher mittelbar betheiligt gewesen sein.

Die geringe römischrechtliche Beeinflussung der Capitularien erscheint desto wichtiger, wenn man bedenkt, dass dieselben zum grossen Theile bestimmt waren, Reichsrecht zu schaffen und den Gegensatz zwischen verschiedenen Völkern, mithin auch den Gegensatz zwischen Germanen und Romanen, zu überbrücken. In dieser Hinsicht hatten sie einen ähnlichen Zweck wie die spätere westgothische Gesetzgebung; denn wenn sie auch das römische Recht nicht ausschlossen, so verfolgten sie doch immerhin das Ziel einer Rechtsausgleichung auch gegenüber der Kirche und den Römern. Von diesem Standpunkte muss ihr geringer romanistischer Einschlag gewürdigt werden. Man sieht, wieviel kirchliches Recht sie aufnahmen und muss sagen, dass, abgesehen von dem kirchlichen Rechte, die Rechtsausgleichung hier nicht auf Kosten des germanischen, sondern auf Kosten des römischen Rechtes erfolgte. Jene Capitularien, die das Stammesrecht ausbauen sollten und dessen Fortschritt bezweckten, haben für diese Aufgabe ebenfalls sehr wenig römisches, weit mehr kirchliches Recht verwendet. Der kirchliche Einfluss weist überhaupt in den Capitularien eine steigende Tendenz auf, aber wir begegnen keiner Erscheinung, die geeignet wäre, dasjenige, was wir über die Kirche als Stütze des Romantentums im fränkischen Reiche vorgebracht haben,[1]) zu entkräften. — Denn auch dasjenige, was in den Capitularien des IX. Jahrh. vorkommt,[2]) ist zu

---

[1]) In Theil II. 313.

[2]) s. Conrat l. c. I. 4. Anm. 3—5; Tardif l. c. 153 ff.

geringfügig, als dass man daraufhin eine wirksame und dauerhafte Beeinflussung der fränkischen Gesetzgebung durch das römische Recht anzunehmen hätte.

Somit konnte auf Grund des bisher Besprochenen nur der Einfluss eines fremden Rechtes, nämlich des kirchlichen, als wichtig zugegeben werden, also jenes Rechtes, welches, wie wir an anderer Stelle[1]) erwähnten, vielfach Gelegenheit fand, die fränkische Rechtsentwicklung zu fördern und zu bereichern; dass es andererseits in mancher Hinsicht wieder vom fränkischen Rechte beeinflusst wurde, so dass auch hier der Ausgleich nicht ganz auf Kosten des germanischen Elementes erfolgte, ist ebenfalls erwähnt worden.

Die Lex Ribuaria bestätigt diesen Eindruck. Wir wollen auf die besonders durch E. Mayer[2]) angeregten Fragen hinsichtlich ihrer Entstehungszeit nicht eingehen, denn dieser Fragencomplex erscheint für unsere Zwecke nebensächlich. Wann und wo[3]) immer die Lex Ribuaria entstanden sein mag, für uns kommt vor Allem der unbestrittene Umstand in Betracht, dass sie sich in wichtigen Theilen an die L. Sal. anlehnt und sehr häufig eine Fortbildung derselben bedeutet; dass Königsgesetze hiebei eine wesentliche Rolle spielten und dass sich die gesammte Fortentwicklung der Verhältnisse in der L. Rib. äussert, steht ebenfalls fest. Diesen Umständen ist nicht nur ihr vielfaches Abweichen von der L. Sal. zum grossen Theile zuzuschreiben, sondern auch die weitgehende Behandlung staatsrechlicher Verhältnisse. Es wäre also von vornherein anzunehmen, dass der erweiterte Rahmen auch den Spielraum

---

[1]) Theil II. 304, 311.

[2]) Z. Entst. d. L. Rib. Vgl. auch Brunner in Krit. Vierteljahrschr. N. F. X (1887) 167 ff. und v. Salis in Gött. gel. Anz. 1886, S. 976 ff.; überdies jetzt noch Hilliger in Hist. Vierteljahrschr. VI. 455, der aus münzhistorischen Gründen den I. Theil der L. Rib. als den jüngsten betrachtet.

[3]) s. hierüber namentlich Ficker in Ergbd. zu Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. V. 52 ff.

fremdrechtlicher Einflüsse vergrösserte, namentlich, da im ribuarischen Gebiete die römische Bevölkerung noch immer nicht unbedeutend blieb.[1]) Diese Erwartung trifft aber nicht zu. Moderner in einzelnen Fragen, inhaltlich durch die Heranziehung des öffentlichen Rechtes reicher, trägt dennoch das Recht der L. Rib. trotz der offenbar intensiv durchgeführten königsrechtlichen Revision des Textes und trotz des jüngeren Gesammtcharakters eine auffallende Widerstandskraft zur Schau; es ist überraschend, dass sogar das meiste davon, was in der L. Sal. auf fremden Einflüssen beruht, in der L. Rib. gänzlich fehlt.[2]) Es ist bemerkt worden,[3]) dass die Lex Ribuaria bei Benützung der salischen Vorlage sowohl die veralteten, als auch die den Ribuariern fremden Institute unberücksichtigt gelassen hat. Bei detailliertem Vergleiche findet man die Richtigkeit dieser Wahrnehmung bestätigt und es zeigt sich, dass die L. Rib. nicht nur da, wo das salische Volksrecht schon überholt war, von demselben abgeht, sondern überhaupt ihre eigene Rechtsauffassung auch gegenüber dem noch nicht veralteten Rechte wahrt. Man kann dieses Vorgehen und den Grad der Anlehnung mit demjenigen vergleichen, dem man in der Beziehung zwischen salischem und westgothischem Rechte begegnet. Da ferner diese Wahrung eigener Rechtsauffassung nicht nur in den Fällen vorliegt, wo die L. Sal. unter fremden, wenn auch wenig intensiven Einflüssen stand,[4]) sondern selbst da, wo sie urwüchsig fränkisches Recht vertrat,[5]) so gewinnen wir dadurch einen wichtigen Maassstab für die Beurtheilung ihrer Widerstandskraft im Allgemeinen und mittelbar einen werthvollen Einblick

---

[1]) Es ist bekannt, dass gerade die L. Rib. an der Anwendung des römischen Rechtes für Römer festhält; s. aber doch 66. 2, wo der Römer dem Beweise mit Eideshelfern unterworfen wird.

[2]) So z. B. Tit. 44 (de reipus). Zu vergleichen auch L. Sal. 39 mit L. Rib. 16. — Von allen Stellen der L. Sal., die westgothische Beeinflussung aufweisen, sind für die L. Rib. nur Tit. 23 (L. Rib. 40), Tit. 32 (L. Rib. 41) und Tit. 9 (L. Rib. 82) herangezogen worden. — Das ribuarische Rechtsbuch wahrt also seine Selbständigkeit sehr stark.

[3]) Brunner l. c. I. 305.

[4]) s. hier A. 2.

[5]) Es genügt, auf die Behandlung des Diebstahls, vieler processueller Fragen u. s. w. zu verweisen.

in die gesammte innere Entwicklung der Franken. Denn nichts spricht so klar für die Resistenzkraft eines Rechtes, wie dieses Verhalten gegenüber dem Rechtsbuche des mächtigsten Theiles des eigenen Stammes und es könnte kaum eine andere Thatsache von grösserer Bedeutung für die Rechtspsychologie sein. Es ist klar, dass dies mit dem Verlaufe der fränkischen Vorgeschichte eng zusammenhängt; die Wichtigkeit des betreffenden Verlaufes[1]) wird dadurch in hervorragender Weise bestätigt, denn wir sehen, dass die Nachwirkungen desselben durch nichts, nicht einmal durch lange staatliche Gemeinschaft vereitelt werden konnten.

So muss denn angenommen werden, dass, ebenso wie die Salier, auch die Ribuarier mit ziemlich ausgereiftem, daher schwer zu entwurzelndem Rechte in den fränkischen Grossstaat eingetreten sind. Und da dieses festbegründete Recht nicht einmal salischem Einflusse leicht nachgab, so darf es noch weniger auffallen, dass es dem römischen Rechte gegenüber so wenig zugänglich war.

In der That kommt anscheinend römischer Einfluss nur hinsichtlich des Urkundenwesens und der kirchlichen Freilassung in Betracht. Ohne hier des näheren auf die Gestaltung des fränkischen Urkunden- und Ständewesens einzugehen, müssen wir doch bemerken, dass für das erstere wohl eine Anlehnung an die spätere römische Praxis, aber doch auch eine eigene Ausgestaltung vorliegt[2]) und dass speciell die Ansicht Tardif's[3]), der in L. Rib. 37. 1 eine Benützung der L. R. Vis. C. Th. III. 5. 2 vermutet, ganz unzutreffend erscheint; im Gegentheil wird L. Rib. 37 der altfränkischen Auffassung des ehelichen Güterrechtes zweifellos besser gerecht als die unter fremden Einflüssen entstandenen Stellen des sog. I. Capitulars.[4]) Die Betonung der Bedeutung der Schriftlichkeit entspricht wohl

---

[1]) s. Theil II. 213.

[2]) Das öffentliche Schreiben der Urkunden in L. Rib. 59. 1 hängt mit der vulgarrechtlichen Uebereignung durch traditio cartae zusammen: vgl. Brunner: R. G. d. Urkd. I. 113 ff. und Forschgg. 617. Die dupla repeticio in 59. 3 erinnert an die römischen Strafclauseln.

[3]) l. c. 168.

[4]) vgl. Brunner in Berl. Sitz.-Ber. 1894, S. 570 ff.

jener Ueberschätzung der Schriftform, die wir im spätrömischen Rechte finden, geht aber auf keine bestimmte Quelle zurück. Auch hinsichtlich der Rechte, die der Kirche in Bezug auf ihre Freigelassenen zugestanden werden, ist die von Savigny[1]) behauptete Anlehnung der L. Rib. 58. 1 an L. R. Vis. C. Th. IV. 7. 1 von Conrat[2]) mit Recht in Zweifel gezogen worden; dennoch kann hier römischrechtliche Einwirkung angenommen werden[3]) und Löning[4]) hat überhaupt auf den Zusammenhang zwischen L. Rib. 58. 4 und einer Valentinianischen Novelle aufmerksam gemacht.

Daraus geht aber wieder hervor, dass, wie schon bemerkt, nicht der römische, sondern der kirchliche Einfluss in den Vordergrund tritt, wie ja überhaupt eine der Hauptfragen, die in der L. Rib. einer vielfach neuen und von der L. Sal. unabhängigen Behandlung unterzogen wurden, die Rechtslage der Kirchenleute ist. Die ganze Behandlung dieser Angelegenheit bedeutet eine Concession an die Kirche,[5]) und man hat hierfür nicht nur einzelne, von der Kirche festgehaltene römischrechtliche Sätze, sondern in noch höherem Grade gallische Concilienbeschlüsse des V. und VI. Jahrh., sowie Königsrecht verwendet.[6]) Unter fremdem Einflusse in der L. Rib. hat man also durchwegs den kirchlichen zu verstehen. Dass es sich aber dabei nicht so sehr um eine materielle Beeinflussung des ribuarischen Rechtes und Umänderung seines Charakters, als vielmehr um die Sicherung des von der Kirche Beanspruchten handelt, ist ziemlich klar.[7]) Man wird daher das Aufnehmen

---

[1]) l. c. II. 95.

[2]) l. c. I. 2. A. 6.

[3]) s. jedoch Brunner: Forschgg. 628.

[4]) l. c. II. 239. A. 4.

[5]) Dies ist daraus zu entnehmen, dass homo ecclesiasticus durchwegs dem homo regius gleichgestellt wird.

[6]) s. Sohm in Ztschr. f. R. G. V. 436 f.

[7]) Brunner hat (R. G. I. 306. A. 13) mit Recht bemerkt, dass die L. Rib. der Kirche grössere Zugeständnisse macht als Chlothar's II. Gesetz vom Jahre 614. Wie erwähnt (hier, A. 5) wurden Kirchenleute den Königsleuten gleichgestellt. Ueber die Gleichstellung kirchlicher Sachen den königlichen s. Brunner l. c. II. 54. A. 30, Löning l. c. II. 750; über die Vorrechte der Kirche hinsichtlich ihrer Knechte s. Löning l. c. 748 f.; über das Wergeld der Kleriker s. Sohm (in der Ausgabe), Brunner l. c. I. 304. A. 2 und Löning l. c. 297.

der die Kirche betreffenden Vorrechte nur vom politischen Standpunkte und nicht vom Standpunkte der inneren Entwicklung des ribuarischen Rechtes zu beurtheilen haben; dann muss man aber zugeben, dass die Art und Weise, wie sich hier der kirchliche Einfluss geltend machte, keineswegs geeignet ist, das Urtheil über die Widerstandskraft des ribuarischen Rechtes zu beeinträchtigen; dies destomehr, als der bedeutendste Theil jener kirchlichen Einflüsse sich in den Capiteln äussert, die als eingeschobenes Königsgesetz angesehen werden und überdies die ganze Lex bekanntlich nach der uns vorliegenden Textgestaltung eine starke karolingische Revision verräth. Man könnte sich eher darüber wundern, dass angesichts all' dieser Umstände fremde Einflüsse nicht mehr überhand genommen haben.

Westgothischer oder burgundischer Einfluss fehlt gänzlich. Ist auch der erstere Mangel wenig auffallend, so dürfte namentlich mit Rücksicht auf die nach Ficker's[1]) Ergebnissen anzunehmenden Beziehungen zwischen ribuarischen Franken und Burgundern der Mangel jeder Anlehnung an burgundisches Recht einigermaassen überraschen;[2]) es ist dies wieder ein Beweis grosser Selbständigkeit; das ribuarische Recht hat viele andere beeinflusst,[3]) ist aber selbst von fremden Einflüssen auffallend frei.

Auf die Ewa Chamavorum[4]) einzugehen, liegt für uns kein Grund vor. Sie erscheint in diesem Zusammenhange nur

---

[1]) l. c.

[2]) Die von Brunner l. c. II. 162. A. 9 angeführte Verwandtschaft zwischen L. Rib. 88 und L. Burg. 1 constit. § 4 ändert daran nichts; denn es handelt sich um ein für den Charakter der L. Rib. unwesentliches Detail.

[3]) s. Brunner l. c. I. 343, 345, 351.

[4]) Sohm's Ausführungen in der Vorrede zu seiner Ausgabe dürften als abschliessende bezeichnet werden. Es wäre also überflüssig, auf den Charakter dieser Rechtsquelle einzugehen, wenn nicht ein Schüler Fustels de Coulanges, Froidevaux im Jahre 1891 es für dringend notwendig erachtet hätte, seine 232 Seiten starke „Etude sur la Lex dicta Franc. Chamavorum" zu veröffentlichen. Der Verf. gibt sich den Anschein, als ob er auf diesem Gebiete enorm Neues zu sagen hätte. Er will (s. Vorwort) die Zahl der wichtigen Irrtümer mindern; er findet es nötig, dass dieser von deutschen Gelehrten studierte Text auch von einem Franzosen besprochen werde und „fût ramené à sa juste valeur". Dies wäre ja sehr löblich, wenn nicht schon Sohm die „juste valeur" gefunden hätte! In

insoferne wichtig, als wir aus ihren Entstehungsumständen und ihrem Inhalte entnehmen müssen, dass die mangelnde Einheitlichkeit des fränkischen Rechtes sich nicht nur in der Verschiedenheit des salischen und ribuarischen äussert, sondern überdies zu einer dritten Aufzeichnung Anlass gab; wir sehen, dass noch in so später Zeit die mehrmals erwähnten Ergebnisse der fränkischen Vorgeschichte kräftig hervortreten. Ist auch die Lex Chamavorum weniger bedeutend und weniger verbreitet gewesen als die zwei anderen fränkischen Aufzeichnungen, so giebt sie doch einen Begriff von dem unüberwindlichen Rechtsparticularismus, der auf ein grosses Beharrungsvermögen bei den einzelnen Theilen des fränkischen Stammes schliessen lässt.

Diese Eigenart des fränkischen Rechtes hat natürlich zu einer literarischen Verarbeitung[1]) desselben keine Gelegenheit geboten. Wenn auch die Lex Salica mehr als andere

Cap. III (les différentes théories sur la nature de la L. Cham., p. 23 ff.) bespricht Froidevaux die in der Literatur vertretenen Meinungen von Baluze, Pertz und Gaupp, wobei er die letzterwähnte ad hoc übertreibt; Brunner wird nicht erwähnt, Sohm aber auf S. 29. A. 2 missverständlich angeführt. So wird ein künstlich construirter Gegner geschaffen, es wird uns nämlich allen Ernstes erzählt, dass die communis opinio in der L. Cham. ein Volksrecht erblickt! Nun folgt ein energischer Kampf gegen die vom Verf. selbst errichtete Windmühle, nämlich gegen die längst überwundene Betrachtung der L. Cham. als Volksrecht. Nach mühevollem Kampfe gelingt es dem Verf., auf S. 225 zu der Offenbarung zu kommen, man habe in der L. Cham. „le resultat d'une enquête faite par les missi dans le pays d'Amor" zu erblicken; in eine bescheidene Anmerkung wird das Geständnis verbannt, dass . . . auch Sohm dies sage.

Um dies längst feststehende und im ersten Theile der Schrift (S. 29) leichtfertig ignorirte Ergebnis Sohm's zu verkünden, hätte sich Froidevaux wahrlich nicht zu einem Buche von 232 Seiten verleiten lassen sollen; er hätte sich dann auch Detailfehler erspart. Die ganze Schrift, vor allem ihre Anlage, beweist, dass es nicht genügt, ein Schüler Fustels de Coulanges zu sein und die gesammte, namentlich die fremdsprachliche Literatur zu verachten, besonders, wenn man weder das Wissen, noch die Gestaltungsgabe Fustels besitzt. Froidevaux repräsentiert alle Fehler der Arbeitsweise Fustels, natürlich ohne die Vorzüge seines bei allen Mängeln eigenartig talentvollen Meisters.

[1]) s. darüber Brunner: R. G. I. 303, v. Amira (bei Paul ²III. 70 f.)

Volksrechte der Privatthätigkeit zugänglich war, so äussert sich doch dieselbe vorwiegend in der schon erwähnten Einschaltung von Zusätzen, für welche verschiedenartiges Material verwendet wurde. Irgend ein systematisches Vorgehen ist darin nicht zu finden, ebenso wie in den Glossen,[1]) die ausschliesslich sprachlicher Erklärung dienen konnten; keine derselben zeigt ein Streben nach juristischen Fortschritten.[2]) Ebenso kann man keiner der anderen bekannten Bearbeitungen einen juristischen Wert beilegen. Das Remissorium Incipiunt chunnas bietet nur eine Tabelle zur Umrechnung der Bussen; die Septem causas stellten lediglich die mit gleicher Busse bedrohten Vergehen übersichtlich zusammen und demselben Zwecke dienen die Recapitulationes, die mitunter den Eindruck blosser Zahlenspielerei machen. Das einzige Stück, das einen selbständigen und das Rechtsmaterial beherrschenden Eindruck macht, ist die titellose, gewöhnlich als Extravag. B. bezeichnete Arbeit, die in 12 Capiteln vornehmlich processuale Fragen behandelt. Diese Arbeit ist aber italienischen Ursprungs und gehört erst der Mitte des IX. Jahrh. an; sie sollte den Bewohnern Italiens die praktisch wichtigsten Fragen des fränkischen Rechtes näher bringen.[3])

Im IX. Jahrh. ist zwar auch eine weitergehende Bewegung hinsichtlich der Behandlung des fränkischen Rechtes wahrnehmbar; sie beschränkt sich aber auf die Capitularien. Ansegis hat dieselben insofern in eine gewisse Ordnung zu bringen versucht, dass er die einzelnen Stücke nach ihrem kirchlichen und weltlichen Inhalte schied; abgesehen davon ist seine literarische Thätigkeit höchstens noch in der Anfertigung von Ueberschriften zu erblicken; eine juristische, interpretierende oder zusammenfassende Behandlung fehlt und Ansegis hat keinen Versuch gemacht, nach sachlichen Gesichtspuncten vorzugehen oder gar das Recht der Capitularien mit dem übrigen in Zusammenhang zu bringen. Die grosse Fälscherbewegung hat sich des fränkischen Rechtes ebenfalls bemächtigt und dasselbe in der Sammlung des Benedictus Levita verwertet; auch in diesem Falle

[1]) s. in Merkel's Ausgabe, S. 101—103.
[2]) Dasselbe gilt für die Glosse zur L. Rib. s. M. G. H. LL. V. 277.
[3]) s. Brunner: R. G. I. 303. A. 53.

hat man nur Capitularienrecht verarbeitet.[1]) Es ist überdies besonders interessant, dass man zu Fälschungszwecken westgothisches und bairisches, aber nicht fränkisches Volksrecht benützte.[2]) Andere literarische Producte dieser Zeit können nicht zur Literatur des fränkischen Rechtes gezählt werden, wenn sie auch, wie vor allem Hinkmar's Schrift „De ordine palatii" und seine rechtspolemischen Schriften, begreiflicherweise dem fränkischen Rechte Vieles entlehnen und auf fränkische Verhältnisse eingehen. Dasselbe gilt von Agobard. — In allen diesen Fällen handelt es sich nicht um Bearbeitung des fränkischen Rechtes an und für sich, sondern um Beleuchtung der kirchenpolitischen Fragen, also nicht um eine Förderung und Ausgestaltung des Rechtes, sondern um etwas wesentlich Verschiedenes. Diese Literatur brachte weder dem eigentlichen fränkischen Rechte, noch auch seiner Anpassung an die zu derselben Zeit sich vollziehenden Umwälzungen irgend einen Vortheil.

Vom Standpuncte der allgemeinen Rechtsgeschichte und ebenso culturhistorisch wichtig ist die Wahrnehmung, die wir hier machen können; das fränkische Recht hat keine juristische Entwicklung begründet, wie sie uns im Gebiete des langobardischen Rechtes begegnet, was natürlich nicht nur der Verschiedenheit der politischen Verhältnisse, sondern vor Allem der in beiden Fällen gründlich verschiedenen Intensität des römischen Einflusses, daneben aber zweifellos den verschiedenen Eigenschaften beider Rechte und dem particularistischen Zuge der fränkischen Rechtsentwicklung zuzuschreiben ist.

---

[1]) Allerdings hat man dasselbe römischrechtlich bereichert. Bekanntlich haben ältere Capitularien-Ausgaben manche Theile für echt gehalten und so kommt es, dass Hänel: L. R. Vis. 464 eine Anzahl von Capitularienstellen auf römisches Recht zurückführte, die heute nicht mehr in Betracht kommen; s. in Theil II. 328. A. 4 und hier oben S. 52. A. 3.

[2]) s. Conrat l. c. 300. Die in N. Arch. XXIV. 5 angekündigte Untersuchung über die Quellen des Bened. Levita von Seckel wird darüber voraussichtlich volle Klarheit bringen.

Die Formeln werden theilweise zur Literatur gerechnet[1]) und von diesem Standpuncte hat sie auch Fitting[2]) in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen. Erscheint diese Auffassung wegen der stellenweise hervortretenden theoretischen Tendenz bis zu einem gewissen Grade begründet, so darf man doch andererseits nicht verkennen, dass theoretische Phrasen auch in Rechtsbüchern und Königsgesetzen eine Rolle spielen und muss überdies bei der Beurtheilung den eminent praktischen Zweck der Formelsammlungen allen anderen Erwägungen voranstellen. Von diesem Standpuncte wollen wir ihnen näher treten, um den Einfluss der römischen Rechtsüberlieferung auf diesen Theil der fränkischen Praxis ins Auge zu fassen und an der Hand der Formelsammlungen zu prüfen, in wie ferne auf diesem Wege eine Beeinflussung des fränkischen Rechtes durch das römische erfolgt ist.

Wir müssen betonen, dass es sich hier um jenen Theil des Rechtslebens handelt, für welchen die Berührung mit dem römischen Rechte von unvergleichlich grösserer Wichtigkeit sein musste als z. B. für Rechtsaufzeichnung oder Rechtsprechung, denn während Rechtsaufzeichnung und Rechtsprechung schliesslich keinem Volke ganz fehlen konnten, ein fremder Einfluss auf diesen Gebieten nur Aenderungen von grösserer oder geringerer Tragweite hervorzurufen vermochte, ist das Urkundenwesen ein dem germanischen Rechte gänzlich neues Gebiet und überdies ein solches, auf dem die Form vielfach den Inhalt nicht nur beeinflussen, sondern sogar zu bestimmen vermag. Die Widerstandskraft des eigenen Rechtes war also auf keinem Gebiete vor eine nur annähernd so schwere Aufgabe gestellt wie in diesem Falle, wo doch durch das Aufkommen der Schriftform ein directes Bedürfnis weitgehender Anlehnung an fremde Vorlagen entstand. Man könnte selbst nach den schon besprochenen Proben der Resistenzkraft der fränkischen Rechtsaufzeichnungen gegenüber dem römischen Rechte, dennoch hier auf ein Unterliegen des germanischen Elementes gefasst sein. Dies umsomehr, als die Gegenden, aus denen die wichtigsten Formel-

[1]) So bei Conrat l. c. I. 293; s. auch v. Amira bei Paul [2] III. 72 ff.
[2]) s. meine Ausführungen in Theil II. 360.

sammlungen stammen, noch starken römischen Einschlag hatten.[1]) Es kommt ferner in Betracht, dass oft städtische, noch häufiger kirchliche Verhältnisse, namentlich Rechtsverhältnisse, an denen die Kirche sehr interessiert war — kirchliche Freilassungen, Testamente, Vergabungen an die Kirche, Praecarium — in den Formeln berücksichtigt werden, und ferner ist zu bemerken, dass einzelne Rechtsgeschäfte — Mandat, Testament, Haftung für Eviction u. s. w. — mit denen sich die Formeln befassen,[2]) den Germanen von Haus aus unbekannt waren, so dass dieselben aus dem fremden Rechte entlehnt werden mussten. Die zum Theil planmässige Anlage[3]) vieler hierher gehörenden Sammlungen lässt dieselben als eine Art Wegweiser für die Praxis der betreffenden Territorien erscheinen und der kirchliche Ursprung,[4]) sowie die in einzelnen Fällen ersichtliche Bestimmung für kirchliche Vermögenszwecke, lassen eine starke Anlehnung an römisch-kirchliche Tradition,[5]) daher ein Hinausgehen über das Maass des praktisch nothwendigen vermuthen.

Betrachten wir aber die einzelnen Sammlungen, so finden wir diese aprioristische Annahme wenig bestätigt und eine Ueberschätzung des romanistischen Charakters[6]) dieses Materials durchaus nicht gerechtfertigt. Man muss vielmehr jener Aeusserung Brunner's[7]) gedenken, wonach der Mangel von Formelbüchern in Italien auf die dort bestandene Notariatstradition zurückzuführen ist und analog in den zahlreichen fränkischen

---

[1]) Angers, Auvergne, Meaux (Markulf), Tours, Bourges, Sens, Burgund (Form. Flaviniacenses).

[2]) s. v. Savigny l. c. II. 127 ff.

[3]) s. Zeumer in Gött. gel. Anz. 1882, S. 1393 f.

[4]) Selbst diejenigen Formeln, die aller Wahrscheinlichkeit nach von Laien abgefasst worden sind, wie z. B. Form. Andegavenses und Turonenses, sind doch auf kirchliche Verhältnisse eingegangen. Besondere Bedeutung hat in dieser Hinsicht Markulf, dessen Sammlung für klösterliche Schreiberschulen, mithin also vor allem für geistliche Urkundenschreiber, bestimmt war. Stouff: De formulis, S. 21 betont, dass die Kirche sich des Formelwesens besonders annahm.

[5]) Hiefür namentlich die Citate aus der heil. Schrift wichtig. Interessant ist, wenn Form. Bituric. 15 das römische Recht als Eingebung des heil. Geistes bezeichnet.

[6]) So bei Tardif l. c. 171 ff.

[7]) R. G. I. 285; s. bei mir II. Theil, S. 360

Formelsammlungen eher den Beweis für den Rückgang des römischen Urkundenwesens in Gallien erblicken: diese schwindende Tradition sollte auf diese Weise festgehalten werden;[1] es genügt, die meisten fränkischen Formeln mit denen Cassiodor's, ja sogar mit den westgothischen zu vergleichen, um einen Verfall bemerken zu können.

Dass trotzdem die römisch-rechtliche Tradition die Grundlage der fränkischen Formeln und zwar auch in materieller Hinsicht bildet, ist unzweifelhaft. Ganz unzweideutig äussert sich an vielen Stellen die Sucht, dieser Tradition gerecht zu werden, ohne dass dabei die praktische Anwendbarkeit zur alleinigen Richtschnur gedient hätte. Der mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmende Rückgang der römischen Notariatspraxis genügt nicht, um die romanistische Enttäuschung, die uns die Formeln bereiten, zu erklären; denn wir finden vieles, was mit der Schwächung der römischen Notariatstradition nichts zu thun hat und was mit Rücksicht auf die Entstehungsumstände der Sammlungen, ihre Tendenz und die zur Behandlung gelangenden Rechtsgeschäfte auffallen muss. Das fränkische Recht zieht siegreich durch dieses in jeder Hinsicht romanische Rechtsgebiet und bereitet dem römischen Rechte in dieser zweifellos römischen Domäne bemerkenswerte Niederlagen.

Die Formulae Andegavenses[2]) gehören einem Gebiete an, in dem römische Einrichtungen nicht ganz fehlten[3]) und in dem speciell die Kirche weitgehenden Einfluss übte, wie er besonders aus ihrer Gerichtsbarkeit, die übrigens romanische Wurzel haben dürfte,[4]) und aus ihren Besitzverhältnissen, die ebenfalls auf römische Grundlagen zurückgehen, ersichtlich ist. Ihrer Reichhaltigkeit wegen und weil sie vermuthlich wenigstens zum Theil auf älteres Material zurückgeht,[5]) erscheint diese Sammlung in hohem Grade beachtenswert. Ihr Inhalt ist als

---

[1]) So Conrat l. c. I. 294.

[2]) Ueber ihre Entstehungszeit s. Zeumer in N. Arch. XI. 315 ff.

[3]) So namentlich die städtische Curie.

[4]) s. Brunner in Sav. Ztschr. V. 72 ff.

[5]) s. Zeumer l. c. 333; Schröder in Sav. Ztschr. IV. 77 ist besonders für früheren Ursprung eingetreten.

gemischtrechtlich[1]) anerkannt; es ist nicht uninteressant, diese Mischung eingehender zu betrachten.

Da ist vor Allem zu bemerken, dass nur in vier Fällen römisches Recht direct erwähnt wird[2]) und eigentlich kommen nur drei Fälle in Betracht;[3]) sehen wir näher zu, so wird nicht nur keine bestimmte Stelle ins Auge gefasst, sondern überdies die Berufung auf römisches Recht förmlich entwertet.[4]) Wichtig ist, dass in drei von diesen vier Fällen die betreffenden Rechtsgeschäfte Grundstücke zum Gegenstande haben, die von der Kirche in Erbpacht gegeben waren,[5]) während im vierten Fall[6]) eine Schenkung an die Kirche vorliegt. Es handelt sich also in sämmtlichen Fällen, in denen die F. Andeg. römisches Recht erwähnen, um kirchliche Besitzverhältnisse. Selbst wenn man diese Berufungen auf römisches Recht überschätzen wollte, muss man bemerken, dass in f. 46 die besondere Betonung des Erworbenen[7]) germanischen Eindruck macht, ebenso wie die Strafclausel „sociante fisco",[8]) und dass überdies diese Formel einen bedenklichen Fehler enthält.[9]) Viele Stücke dieser Sammlung beziehen sich auf römische Rechtsgeschäfte und Verhältnisse, verrathen jedoch daneben germanischen Einfluss. So sehen wir, dass in der römischen Mandatsformel 1b von „alodis"

---

[1]) s. Conrat l. c. I. 294.

[2]) Ff. 40, 46, 54, 58.

[3]) Ff. 46, 54, 58, weil in f. 40 das römische Recht nicht dem Rechtsgeschäfte zu Grunde liegt, sondern nur der Abschluss einer römischen Ehe erwähnt wird.

[4]) Dadurch, dass man sich neben dem römischen Rechte auch noch auf Anderes stützt; in f. 46: Lex Rom. et antiqua consuetudo exposcit; in f. 54: Lex felicitatis adsatis adsentit, et lex Rom. edocit, et consuetudo pagi consentit, et principalis potestas non prohibet; ähnlich in f. 58. Eine analoge Ausdrucksweise: lex manet et consuetudo, begegnet in f. 37, wo kein römisches Recht citiert wird.

[5]) Ff. 40, 54, 58.

[6]) F. 46.

[7]) Offenbar im Gegensatze zu ererbtem Gute.

[8]) s. darüber unten; dieselbe Strafclausel kehrt in Ff. 54 und 58 wieder.

[9]) „quia malimus te . . . quam reliquis heredibus nostris", ein Satz, der sonst nur für Schenkungen für den Todesfall gebräuchlich ist, während hier eine Schenkung ab hac die vorliegt.

und „admallare“ die Rede ist;[1]) ebenso in der für die städtische Actenführung bestimmten f. 1 a; desgleichen hat die Testamentsformel 41, die viele römische Sätze enthält und auf die städtischen Acten Rücksicht nimmt, die Bezeichnung „alodis“ aufgenommen, das Ererbte vom Erworbenen unterschieden und Verträge als Erwerbstitel angeführt; f. 30 behandelt eine „colonia partiaria“, rechnet jedoch mit Eideshelfern und f. 22 betrifft eine kirchlich-römische Erbpacht, lässt aber ein Nutzungspfand an ihr zu; das römische Appennis-Verfahren (ff. 31. 32. 33) erscheint bekanntlich hier in einer von den römischen Gepflogenheiten stark abweichenden Art.[2]) Man sieht, dass nicht einmal die Formeln, die mit Rücksicht auf ihren Gegenstand römischen Charakter haben sollten, von germanischem Einflusse frei geblieben sind.

Es ist bekannt, dass die F. Andeg. in processualer Hinsicht nicht mehr römisch sind;[3]) was aber am meisten auffällt, ist, dass selbst in den Formeln für die auf römischer Grundlage beruhenden Gerichte der Kirchenobern fränkische Ausdrücke und Einrichtungen vorkommen.[4]) Hinsichtlich des Strafrechtes entsprechen die Formeln bekanntermaassen gänzlich dem fränkischen Recht.[5]) An privatrechtlichem Inhalt verdanken diese Formeln dem römischen Rechte die Stellvertretungsmandate mit dem bekannten römischen Satze;[6]) auf römischem

---

[1]) Ebenso in 48, 51 und 52.

[2]) s. Zeumer in Sav. Ztschr. I. 101 ff. und mein Aufsatz: Quelques mots sur la refection des titres perdus chez les Francs (Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. XV, S. 329 ff.).

[3]) s. Brunner: R. G. I. 403.

[4]) Ff. 10a, 11a, 24, 30 kommen Eideshelfer, 28 und 29 überdies Gemeindezeugen vor; in 13, 14, 16 und 53 kommt „solsadire“, in 13 und 14 überdies „sonia“ vor; in 47 begegnen wir den „boni homines“ und dem „revestire“; über die in 11b ersichtliche Anlehnung an salisches Recht s. Zeumer in der Ausgabe, S. 8. A. 4 und 5; über „antericium“ in 47 vgl. l. c. 21. A. 2.

[5]) So die „securitas“ in ff. 5, 6, 39 und 42; in 24 „quidquid lex de tale causa edocet, emendare studiat“; Bluhme: Die Bekräftigungsformeln im Jahrb. d. gem. Rechts III. 214, hat hier fälschlich an die Lex Aquilia gedacht; ähnliche Ausdrücke in 50a und 53; in 28 satisfacere debeat; in 29 per lege emendare studiat; 44 erwähnt ausdrücklich den Empfang der compositio.

[6]) „quiquid exinde ad vicem nostram egeris, feceris, gesserisve, etenim me habiturum esse cognoscas ratum“; s. ff. 1b, 48, 51 und 52.

Rechte beruht die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der confectio actorum für die Eheschenkungen;[1]) ungermanisch ist die Verabredung des zu zahlenden Kaufpreises in f. 2 ebenso die Nichterwähnung des Preises in f. 3;[2]) römischem Rechte entspricht das Praecarium in f. 7, obwohl dieses Rechtsgeschäft in jener Zeit schon allgemein üblich war; römisch ist in f. 10a die 30jährige Verjährung,[3]) ferner die colonia partiaria in f. 30, der Ausdruck „aequa lance" in f. 37, das Testament in f. 41, sowie die mehrfach auftretende Erleichterung der Vergabungsfreiheit. Dem römischen Rechte gehören auch die häufig erwähnten Erbpachtverhältnisse an; da wir aber ihre frühere Form nicht kennen, kann auch nicht gesagt werden, ob die betreffenden Formeln diesen Gegenstand richtig und ohne Aenderung behandeln.

Diesem durchaus nicht übermässig reichen Inhalte römischer Provenienz, der übrigens, wie erwähnt, stark verketzert ist, stehen selbst auf dem Gebiete des Privatrechtes wichtige Erscheinungen germanischer Art gegenüber. F. 11a kennt die germanische Haftung für den Sohn,[4]) f. 22 das Nutzungspfand, f. 25 wendet „haeres" in dem unrömischen Sinne von Nachkommenschaft (nicht Erbe) an; ff. 45 und 59 sprechen von dem Errungenschaftsdrittel, ff. 41 und 46 unterscheiden, wie schon erwähnt, das Erworbene vom Ererbten, f. 47 benützt den Ausdruck „revestire".[5]) Dass die zahlreichen Selbstverknechtungen, unter denen namentlich die hinsichtlich der Zeit[6]) und des Ausmaasses[7]) beschränkten hervorragen, dem germanischen Recht angehören, ist bekannt. An den Umwandlungen des ehelichen Güterrechtes, unter denen die dem germanischen Begriffe entsprechende Anwendung des Wortes „dos" zu berücksichtigen

---

[1]) F. 1; vgl. Epit. Aeg. III. 51.

[2]) Die Selbstverknechtung erfolgt zur Tilgung einer früher contrahierten Schuld.

[3]) Aber in derselben Formel kommen Eideshelfer vor.

[4]) s. Siegel: Gesch. d. dtsch. Ger.-Verf. I. 181. A. 13.

[5]) s. Brunner: R. G. d. Urk. I. 280.

[6]) F. 18: inter annis tantus, qualecunque ei servicium injunxerit.

[7]) F. 38: in loco pignoris emitto vobis statum meum medietatem, ut in unaquisque septimana ad dies tantis . . . operem . . . facere debiamus.

ist, hat schon das spätrömische Recht seinen Antheil gehabt[1]) und es ist dadurch zufällig eine Annäherung erfolgt, mit der sich das germanische Rechtsbewusstsein zufrieden stellen konnte, so dass eine darüber hinausgehende Aenderung in den Formeln unterbleiben durfte; darin findet die Erhaltung römischen Brauches in den betreffenden Stücken seine natürliche Erklärung.

Was die rein formalen Bestandtheile betrifft, ist begreiflicherweise römische Urkundentradition wahrnehmbar. Zu der schon erwähnten Mandatsformel tritt hinzu die Formel für die Genehmigung des Kaufpreises,[2]) sodann die als Einleitung zu Testamenten gebräuchliche Formel[3]) und die bei Schenkungen für den Todesfall übliche Phrase,[4]) obwohl speciell in dieser Hinsicht Unklarheit herrscht;[5]) auch entspricht die Benützung des Wortes „manus" römischer Tradition,[6]) andererseits geht der Verfall der städtischen Actenführung aus dem Schlusse der f. 52 hervor.[7])

Eine besondere Würdigung verdienen die Strafclauseln und zwar sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht. Sie sind bekanntlich aus der römischen Conventionalstrafe hervorgegangen.[8]) Es darf auch als feststehend angenommen werden, dass die bei allen germanischen Völkern begegnende Umbildung der römischen Strafformeln darauf zurückzuführen ist, dass man das Bedürfnis empfand, das ungenügende germanische Obligationenrecht zu ergänzen und namentlich dem Kauf- und Tauschgeschäfte, die lediglich dingliche Uebereignungsgeschäfte waren, darüber hinausgehende obligatorische Folgen

---

[1]) s. Brunner: D. fr. roman. Dos. (Berl. Sitz.-Ber. 1894, S. 548).

[2]) in quod mihi complacuit (ff. 2, 4, 19, 21, 25, 27) vgl. Stouff l. c. 36. A. 2.

[3]) Sana mente, sanoque consilio (f. 41); vgl. Stouff l. c. 31. A. 2.

[4]) Malit te quam me, te quam relicus heredibus meis (f. 41); vgl. Zeumer in der Ausg. S. 19. A. 1.

[5]) In f. 35 fehlt dieser Satz, in f. 46 ist er unrichtig angewendet.

[6]) Ff. 17, 18, 42, 45, 55; vgl Zeumer l. c. S. 10. A. 4.

[7]) s. Brunner: R. G. d. Urk. I. 144.

[8]) s. Löning: Ueber den Ursprung und rechtl. Bed. d. altdtsch. Strafclauseln. Sjögren: Ueber d. röm. Conventionalstrafe u. d. Strafclauseln d. fr. Urk. 89 ff., sowie die erwähnten Schriften von Bluhme und Stouff.

zu verleihen.[1]) Aber während diese Umbildung, an der auch die spätrömische Urkundenpraxis betheiligt war, sich doch noch an das römische Urkundenwesen anlehnte und namentlich in Italien verbreitet war, ist eine weitergehende Verbildung dadurch gekennzeichnet, dass man die aus der Conventionalstrafe hervorgegangene Strafdrohung sogar gegen dritte, am betreffenden Rechtsgeschäfte nicht betheiligte Personen richtet, wodurch der Zusammenhang mit der Conventionalstrafe abgebrochen und der Strafclausel der Charakter eines objectiven Rechtssatzes gegeben wird; an dieser im Anfechtungsfalle zu zahlenden Geldstrafe wird überdies auch der „Fiscus" betheiligt.[2]) Es ist festgestellt worden, dass so geartete Strafclauseln, die materiell von der römischen und von der langobardischen Conventionalstrafe gänzlich verschieden sind, germanisch-rechtlichen Charakter haben und der fränkischen Urkundenpraxis entstammen.[3])

Die F. Andeg. schliessen sich diesem Brauche an und verlassen in dieser Hinsicht den Boden des römischen Rechtes ganz; nur ausnahmsweise kommt es vor, dass sie sich der römischen Praxis gemäss auf die betheiligten Personen[4]) und ihre Stellvertreter beschränken;[5]) in der Mehrzahl aber ist die Strafdrohung gegen jede dritte Person gerichtet. Der fränkischen Sitte accomodieren sich die F. Andeg. auch hinsichtlich

---

[1]) Wir schliessen uns in dieser Frage den Ausführungen A. Schultze's an; s. Sav. Ztschr. XVII. 178.

[2]) Es soll damit, wie Bluhme l. c. 221 bemerkte, der germanischen Auffassung, wonach ein Theil der Busse dem Richter zufiel, Rechnung getragen werden. Man hätte also unter „Fiscus" den Richter zu verstehen; es wird auch thatsächlich in f. 57 der Richter, in ff. 21 und 58 der Immunitätsrichter als empfangsberechtigt genannt. Die Analogie mit dem Friedensgelde liegt deshalb nahe, weil vielfach die Thatbestände (ff. 5, 42, 43, 44, 57) solcher Art sind, dass sich ein zur Auferlegung von Bussen führendes Verfahren daran knüpfen konnte. Es soll überdies durch die Weckung des richterlichen Interesses eine desto grössere Sicherheit erlangt werden.

[3]) s. darüber und über die Ursachen dieser Umbildung Sjögren l. c. 121 ff., 143 ff.

[4]) Ff. 8, 55, 57.

[5]) Ff. 4, 6, 23, 34, 35, 36, 59: „obposita persona"; 5 und 43: „aliqua persona ad vicem"; 46 nur gegen die Erben. Es ist übrigens fraglich, ob hier die „obposita persona" wirklich im römischen Sinne zu verstehen ist.

der Betheiligung des Fiscus;[1]) sogar bei Rechtsgeschäften, die kirchliche Erbpacht betreffen, kommt eine solche Theilung der Strafe, allerdings nicht zu Gunsten des Staates, vor.[2]) Die Stipulation spielt in diesen Formeln eine geringe Rolle[3]) und hat die übliche falsche Bedeutung,[4]) desgleichen die „stipulatio Aquiliana".[5]) So liegt auch in dieser Hinsicht eine Anpassung an die unrömische fehlerhafte Praxis vor. Die Strafe des Duplum[6]) aber, namentlich mit dem üblichen römischen Zusatze,[7]) erinnert zweifellos an römisches Recht; hierher gehört vielleicht auch die „mulcta legis"[8]), obwohl es zweifelhaft ist, ob dabei nicht an fränkische Strafe gedacht wird. Römischer Tradition entspricht ferner die Strafdrohung „ad pare suo amittat"[9]) und einer ganz logischen Umbildung des römischen Rechtes durch das kirchliche ist die Androhung göttlicher Strafen in

---

[1]) Ff. 2, 5, 9, 19, 27, 37, 41, 42, 43, 44, 46, 54, 57.

[2]) Ff. 21, 58.

[3]) Ff. 27, 56.

[4]) Die Bedeutung der Stipulation in den fränkischen Urkunden ist nunmehr durch Brunner: R. G. d. Urk. I. 220 ff. klargestellt. Zu erinnern wäre nur im Anschlusse an Bluhme l. c. 204 f., dass schon die Interpretation und die Epitomen zu L. R. Vis Paul. II. 3. 1 arge Missverständnisse verrathen; eine besondere Verwirrung anzurichten, war L. R. Vis. Paul. II. 23. 2 geeignet; Paul. V. 8. 1 ist weder interpretiert noch epitomiert. Der Brunner'schen Ansicht treten bei: Seuffert in Sav. Ztschr. II. 120, Schröder in Hist. Ztschr. Bd. 48, S. 507 und Sav. Ztschr. IV. 104; s. auch Stouff l. c. 39, 69, 82 f.

[5]) F. 37; vgl. Bluhme l. c. 212. A. 67; v. Savigny l. c. II. 128. A. f. führt hier die Lex Aquilia auf L. R. Vis. Paul. I. 1. 3 zurück; es wäre eher an die schon vollzogene Verkettung aller Missverständnisse zu denken, an der namentlich die Interpr. zu L. R. V. Paul. I. 19. 1 die Schuld trägt.

[6]) Ff. 4, 21, 38, 40, 45, 60.

[7]) Quantum res eo tempore meliorata valuerit; s. ff. 1 c, 25; vgl. über diesen Zusatz Stouff l. c. 38.

[8]) Ff. 8 und 20.

[9]) Ff. 8 und 55. Der Verlust aller Vortheile aus dem Rechtsgeschäfte wird gegen den vertragsbrüchigen Theil in L. R. Vis. C. Th. II. 9. 1 ausgesprochen; daneben auch Infamie und zwar gilt dies für Rechtsgeschäfte, die unter Anrufung Gottes geschlossen wurden. In der späteren Praxis scheint man die beiden Straffolgen zu trennen und auch an der Voraussetzung der Anrufung Gottes hält man nicht fest.

manchen Strafclauseln[1]) zuzuschreiben.[2]) Die Exactionsclausel, die vereinzelt der Strafclausel angehängt wird,[3]) oder auch ohne dieselbe vorkommt[4]) und bestimmt ist, nöthigenfalls die dem fränkischen Rechte fremde Processvertretung zu ermöglichen, entspricht bekanntlich einem germanischen Rechtsbedürfnisse.[5]) Sie war zwar der spätrömischen Urkundensprache bekannt, hat aber doch erst in den germanischen Staaten eine neue, von dem römischen Rechte abweichende, praktische Bedeutung gefunden.[6]) Mit Rücksicht darauf ist sie formell römisch, materiell aber ist ihr Vorkommen eher dem germanischen Bedürfnisse zuzuschreiben,[7]) was allerdings angesichts des Umstandes, dass die F. Andeg. die Stellvertretung kennen, nicht bestimmt entschieden werden kann.

Vergleicht man die verschiedenen Elemente, die hier auftreten, so gelangt man zweifellos zur Ueberzeugung, dass das römische Recht und die diesem Rechte entsprechende Urkundenpraxis, gegenüber den Anforderungen des fränkischen Rechtes zurückgetreten ist. Das fränkische Straf- und Processrecht ist durchwegs, das Privatrecht zum grossen Theile durchgedrungen, und selbst das Formelle ist so umgestaltet, dass es einer langen Kette von Missverständnissen bedurft hat, um von der römischen Urkundenpraxis aus zu dem hier vorliegenden Resultate zu gelangen; diese Missverständnisse aber sind ganz offenbar durch den Einfluss des germanischen Rechtes, wenn auch nicht direct

---

[1]) Ff. 20, 23, 46, 49, 58.

[2]) Es liegt offenbar eine aus der Umwandlung der römischen Infamie hervorgegangene Strafdrohung vor; die kirchlich beeinflusste Umbildung (s. Bluhme l. c. 220. A. 89) hat an die Infamie anknüpfen können, die, wie erwähnt, in L. R. Vis. C. Th. II. 9. 1 vorgesehen war.

[3]) Ff. 38 und 60.

[4]) F. 22.

[5]) s. Brunner: Forschgg. 600, 606.

[6]) Brunner l. c. 607.

[7]) Besonders überrascht, dass in diesen Formeln keine absolute (d. h. gegen dritte Personen gerichtete) Strafclauseln vorkommen. Daraus hat Sjögren l. c. 132 richtig geschlossen, dass hier eine germanisch-rechtliche Scheidung der Rechtsgeschäfte zu Grunde liegt. Die Brunner'sche Ansicht über den germanischen Charakter der Exactionsclausel gewinnt dadurch an Bedeutung.

verursacht, so doch gefördert worden und sie entsprachen nicht dem Charakter des römischen Rechtes und auch nicht seiner natürlichen Enwicklung, sondern im Gegentheil ausschliesslich den Bedürfnissen des neuen Rechtes. —

Die Formulae Arvernenses[1]) machen, wenngleich es bei ihrem fragmentarischen Charakter unmöglich ist, zu einem allgemeinen Ergebnisse zu gelangen, einen ähnlichen Eindruck. Dies ist desto merkwürdiger, als ihre Heimat seit jeher eine gewisse Selbständigkeit hatte und auch unter fränkischer Herrschaft das ganze VI. Jahrh. hindurch durch Grafen römischer Abkunft verwaltet wurde.[2])

Man beruft sich zwar in einem Falle auf einen bestimmten römisch-rechtlichen Text,[3]) jedoch in einer Art, dass man directe Benützung keineswegs annehmen kann.[4]) Die übrigen Berufungen auf römisches Recht stehen auf derselben Höhe wie in den F. Andeg.;[5]) dagegen steht das Appennisverfahren in f. 1 dem römischen Rechte zweifellos näher als das betreffende Verfahren in der vorherbesprochenen Sammlung,[6]) wie überhaupt die Formel den altertümlichsten Eindruck unter allen fränkischen Formularen macht. Im übrigen aber ist nicht viel Bemerkenswertes zu finden. Das Mandat in f. 2a ist römisch, trotzdem aber unterscheidet man erworbenes Gut; die Bezeichnung „Alod" kommt in dieser Formel, sowie in zwei

---

[1]) s. Zeumer in N. Archiv XI. 334 ff.

[2]) s. Kurth: Les ducs et les comtes d'Auvergne (Rev. d'Auvergne 1900, S. 383 ff.). Dass in dieser Zeit auch die Bevölkerung der Auvergne römisch war, hat derselbe Forscher wahrscheinlich gemacht (s. Bull. de l'Acad. de Belg. Classe des lettres 1900, p. 237 ff.)

[3]) F. 1a; s. Zeumer in Sav. Ztschr. I. 93 ff.

[4]) Ueber die missverständliche Art und Weise, wie diese verschollene Kaiserconstitution hier citiert wird, vgl. Conrat l. c. I. 84. A. 1. Die Verunstaltung der Formel beweist auch, dass sie missverstanden wurde; s. Zeumer in N. Arch. XI. 337.

[5]) Die Einleitung in f. 2a entstammt keinem bestimmten Texte; s. Conrat l. c. I. 295 A. 4; es dürfte hier eine Notariatsphrase vorliegen. In f. 3 ist L. R. Vis. Gai. I gemeint, aber gewiss nicht unmittelbar benützt. In f. 6 wird zur Begründung der Vergabungsfreiheit „lex beneficium" angeführt, ohne Bezug auf eine bestimmte Norm.

[6]) s. in meinem Aufsatze.

anderen vor,[1]) ebenso die germanische Bezeichnung „letimonium“.[2]) Es fehlt nicht an Beweisen für einen starken Rückgang der römischen Praxis, und zwar selbst in Formeln, die zum Theile kirchlichen Charakter aufweisen.[3]) Strafdrohung liegt nur in einem Falle vor,[4]) da ist sie aber auch gegen dritte Personen gerichtet, lässt den Fiscus an der Strafe theilnehmen und ist mit einer zwar wortreicheren, aber in üblicher Weise missverständlichen Stipulationsclausel[5]) versehen; die Duplumstrafe fehlt. —

Besondere Bedeutung wird mit Recht den Formulae Turonenses[6]) beigelegt, die in Verbindung mit der L. Rom. Vis. und der L. Sal. in 99 Titeln gewissermaassen ein Rechtsbuch für das Gebiet von Tours bildeten[7]) und, wie aus der planmässigen Anlage sowie den Ergänzungen geschlossen werden darf, von den Zeitgenossen sehr geschätzt wurden. Der Umstand, dass sie, wie es scheint, überwiegend die Bedürfnisse des weltlichen Urkundenwesens ins Auge fassten und sodann für kirchliche Zwecke vervollständigt wurden,[8]) sowie die Wahrscheinlichkeit, dass der grössere Theil der Grafen von Tours im VI. Jahrh. und vielleicht noch später Gallo-Römer waren,[9]) erhöht selbstverständlich ihren Wert. Was sie ferner interessant macht, ist das häufige Citieren des römischen Rechtes; die Bedeutung dieser Citate ist schon von Zeumer[10]) richtig

---

[1]) Ff. 4 und 6.

[2]) Ff. 3 und 4.

[3]) F. 3 benützt in der Einleitung zur Freilassung die spätrömische Testamentseinleitungsformel (vgl. Zeumer in N. Arch. XI. 335), verbindet überdies die Freilassung per vindictam mit der kirchlichen und bezeichnet die römischen Arten der Freigelassenen missverständlich.

[4]) F. 5; in ff. 3 und 4 ist sie bloss mit „sane siquis“ angedeutet, in f. 6 fehlt das Ende.

[5]) „spondo vel subter firmavi“; am Schluss: „stibulant stipulatus in omnibus sum“.

[6]) s. Zeumer in N. Arch. VI. 50ff., in der Ausgabe 128ff., Schröder in der Sav. Ztschr. IV. 81 f.

[7]) s. Zeumer l. c. 59.

[8]) Zeumer l. c. 53 f.

[9]) s. Kurth: Bull. de l'Acad. de Belg. Classe des lettres 1900, p. 882.

[10]) In der Ausgabe S. 130.

beurtheilt worden; Conrat[1]) scheint in der Bewertung zu weit gegangen zu sein und eine Ueberprüfung bestätigt vollkommen das Zeumer'sche Urtheil.

Das römische Recht wird entweder ohne genauere Bezeichnung[2]) oder als L. Rom.[3]) oder in noch bestimmterer Weise angeführt[4]) und überdies beginnen manche Formeln, ohne es hervorzuheben, mit Sätzen des römischen Rechtes.[5]) Es ist schon zum grossen Theile nachgewiesen worden,[6]) dass viele dieser Berufungen und Entlehnungen einfach falsch angewendet sind; noch wichtiger erscheint, dass in keinem einzigen Falle directe Benützung der Quellen vorkommt, sondern überwiegend die Interpretation, in drei Fällen sogar bloss die Epitome Aegidii,[7]) in zwei Fällen überhaupt keine nachweisbare Quelle benützt wurde;[8]) es kommt auch Uebereinstimmung mit der L. Rom. Curiensis vor,[9]) was offenbar gemeinsamer urkundlicher Grundlage zuzuschreiben ist. Ueberdies kommen im Texte mancher Formeln römisch-rechtliche Sätze vor, die aber durchwegs der Interpretation angehören. Dieses Prunken mit vielfach missverstandenen Brocken der Interpretation, die vielleicht überhaupt nur mittelbar von anderen Vorlagen übernommen wurden, ist wenig geeignet, diese Formelsammlung als ein

---

[1]) l. c. I. 296 f.

[2]) F. 4: latores legum sanxerunt; f. 14: lex et consuetudo exposcit; f. 30: auctoritate legis praeceptum est; App. f. 2: latores legis edocerunt et antiqua consuetudo edocet.

[3]) Ff. 15, 17, 20, 22, 24, 25, 29, 32, App. 4.

[4]) F. 11: ex corpore Theodosiani libri V; App. f. 2: sicut in Theodosiano codice.

[5]) Ff. 16, 19, 21.

[6]) Zeumer in der Ausg. 130.

[7]) Ff. 11, 16, 29.

[8]) Die Einleitung zu f. 4, die nach Zeumer (Ausg. 137. A. 1) an die Justinianischen Institutionen II. 7. 2 erinnert, wäre wohl eher auf die irgendwie mittelbar erfolgte Benützung der Interpr. zu L. R. V. C. Th. IV. 18. 2 zurückzuführen; s. Conrat l. c. I. 296. A. 6. In App. f. 2 kann es sich nur um jene praktische Auffassung handeln, die sich an C. Th. III. 5. 5 knüpfte, aber nicht um directe Benützung; der betreffende Satz: „latores legis edocerunt . . . ut prius arrarum conjugiae, postmodum osculum intercedentis"; s. Zeumer (Ausg.) 163. A. 5.

[9]) s. Conrat l. c. I. 297. A. 2.

auf der Höhe des römischen Rechtes stehendes Product erscheinen zu lassen.

Ueberdies hat der romanistische Aufputz im allgemeinen den Rechtsinhalt der einzelnen Stücke nicht wesentlich bestimmt und das Hervortreten des germanischen Einflusses nicht gehindert. Dies äussert sich schon in der Ausdrucksweise der auf römisches Recht verweisenden Formeln,[1]) noch mehr aber darin, dass häufig Citierung des römischen Rechtes und Anwendung des germanischen Hand in Hand gehen;[2]) auch von formellen Verstössen gegen die römische Urkundenpraxis sind diese Formeln nicht frei geblieben.[3])

In vielen Fällen werden Angelegenheiten behandelt, die materiell zweifellos dem römischen Rechte angehören. Wenn da auch wirklich mit diesem Rechte gerechnet wird, so ist doch trotzdem theils Verfall,[4]) theils directer Einfluss des neuen Rechtes wahrnehmbar,[5]) sodass dem römischen Rechte nur

---

[1]) F. 14 unterscheidet Alodis und Erworbenes; s. auch f. 22 und in App. ff. 2 und 30.

[2]) So in f. 16 (vgl. Zeumer in der Ausgabe S. 129), wo die römische Strafe in eine germanische Busse umgewandelt wird; ebenso in f. 32; noch merkwürdiger die ff. 24 (vgl. Zeumer l. c. 130, 148. A. 3 und Conrat l. c. I. 297. A. 4) und 30 (vgl. Zeumer l. c. 130).

[3]) F. 4 hat für Schenkung (Cession) die Formel, die eigentlich nur für Donatio mortis causa passt; ebenso ff. 17 und 20; dagegen fehlt in f. 22 die übliche römische Testamentsformel.

[4]) In f. 3 haben „Gesta" die Bedeutung von Urkunde; in f. 7 begegnet die irrtümliche Auffassung, als ob man ein Praecarium alle 5 Jahre zu erneuern hätte; f. 15 spricht von „introductio locorum secundum legem Rom.", was höchstens einem späteren Gewohnheitsrechte entspricht (vgl. Stouff l. c. 75); f. 17 interpretirt falsch die betreffende Stelle des Paulus, wo von scriptura keine Rede ist, spricht überdies von der Quarta in sinnwidriger Bedeutung, was desto auffallender ist, dass diese Formel laut Ueberschrift für die Gesta bestimmt war; f. 19 verwendet in der Einleitung eine Stelle, die sich auf verschuldete Ehescheidung bezieht, obwohl es sich im vorliegenden Falle um einverständliche Scheidung handelt; ebenso falsche Anwendung des römischen Rechtes in f. 25 (vgl. Zeumer l. c. 130) und in App. f. 2 (vgl. oben S. 74. A. 8), wo Cod. Theodos. ungerechtfertigt citiert wird (vgl. Stouff l. c. 64) und osculum in der üblichen falschen Auffassung vorkommt; hierher gehören schliesslich die Eheschenkungen.

[5]) So besonders f. 24, wo die Vormundschaftsbestellung starke germanische Einflüsse aufweist (vgl. hiezu oben A. 2); in f. 28 Appennis fränkischer Art; noch mehr Addit. 7.

weniges entspricht.[1]) Strafrechtlich[2]) und processuell[3]) gehören die F. Turon. gänzlich dem fränkischen Rechte an. Aber auch das fränkische Privatrecht kommt zur Geltung, allerdings vielfach in der der Kirche geläufigen Weise.[4]) Vergleicht man das Auftreten der beiden Elemente miteinander, so gelangt man zur vollen Bestätigung der eingangs erwähnten Zeumer'schen Ansicht. Es liegt hier ebenso wenig wie in den F. Andeg. ein Sieg des römischen Rechtes über das fränkische, sondern viel eher das Gegentheil vor. Auch in formeller Hinsicht gewinnen wir den Eindruck grosser Decadenz; — zu dem bei Besprechung der F. Andeg. Gesagten kommt hinzu, dass die missverständlich angewendete Stipulation[5]) überdies mit den Unterschriften der „boni homines" verbunden wird,[6]) die hier überhaupt häufig genannt werden.[7]) Die Strafclauseln weisen

---

[1]) s. in f. 8 Verkauf eines Erbpachtgrundstückes „salvo jure Sancti", ähnlich in f. 42; in f. 9 Garantie für Fehlerfreiheit des Sklaven; richtige Anwendung des römischen Rechtes in ff. 20 und 21, theilweise auch (allerdings mit dem S. 75. A. 3 vermerkten Mangel) in f. 22; sodann kommt in Betracht f. 23 und schliesslich die Stellvertretung in ff. 2, 20, 45 und Addit. 4.

[2]) In f. 16 Umwandlung der römischen Strafe für Raptus in eine germanische; ähnlich f. 32, obwohl am Schlusse wieder Anlehnung an römisches Recht; f. 38 ist ganz germanisch.

[3]) s. f. 29 (trotz äusserlich römischen Charakters), ebenso f. 30; die ff. 31, 33, 39, 40, 41 und Addit. 6 sind ganz germanisch; der dreissigjährige Besitz in f. 39 beruht auf dem Capitularienrechte.

[4]) In ff. 1 und 37 Schenkung an die Kirche „deducto usufructu"; in f. 6 Verkauf an die Kirche, ebenfalls ded. usufr. und zur Bekräftigung des Rechtsgeschäftes Verpfändung eines zweiten Gutes unter Vorbehalt des Besitzes; f. 10 Selbstverknechtung; f. 11 erinnert an F. Andeg. 49; f. 12 kirchliche Freilassung; zu f. 13 s. Brunner: Forschgg. 526 f.; f. 27 enthält das fränk. praeceptum de cartis deperditis; in f. 43 Commendation in mundeburdium; Addit. 1 kirchlich stylisierte Schenkung an die Kirche; Addit. 3 kirchliches Rechtsgeschäft mit fides facta; Addit. 6 erwähnt die festuca.

[5]) Auch die Aquiliana fehlt nicht; s. f. 17; vgl. Bluhme l. c. 210.

[6]) Ff. 4, 12, 14, 17, 18, 38, App. 2, App. 3.

[7]) Selbst im Mandat; s. ff. 3 und 24; ebenso in der mit römischen Citaten aufgeputzten f. 24. Allerdings betrachtet Dahn l. c. VII. I. 169 die „boni homines" als vulgarrömisch; dies erscheint jedoch sehr zweifelhaft; s. Saleilles in Rev. histor., Bd. 40, S. 292.

theilweise bessere Züge auf: denn trotz des auch hier vorherrschenden Uebergewichtes der gegen jede dritte Person gerichteten Strafdrohung kommt doch auch die dem römischen Rechte entsprechende Conventionalstrafe zum Vorschein;[1]) in einem Falle erinnert man sich der Unanwendbarkeit der Conventionalstrafe bei Schenkungen,[2]) und die germanische Auftheilung der Strafsumme zwischen Partei und Fiscus kommt nur einmal[3]) vor.

Dies ist natürlich nicht genügend, um den gesammten Eindruck zu ändern, ebenso wenig, wie die in Appendix ff. 2 und 3 gegenüber den ff. 14 und 15 eingetretene Verstärkung des römischen Rechtes; sie berührt ja, wie Zeumer bemerkt hat,[4]) nicht den Inhalt, und hat nur stylistische Bedeutung. —

Unter den Formulae Bituricenses verdienen bekanntlich die sieben ersten besondere Beachtung[5]) und es lässt sich nicht leugnen, dass ff. 1—5 und 7 schon sprachlich und stylistisch günstig wirken.[6]) Die Gesta erscheinen noch sehr actuell und das in f. 7 behandelte Appennisverfahren weist den älteren Typus auf.[7]) Dennoch kommen auch hier sowohl wichtige Beweise der Decadenz wie auch fränkischer Einfluss zum Vorschein. Die Stipulation ist durchwegs falsch aufgefasst,[8]) es kommt sogar die lex Aquiliana vor[9]) und natürlich die Theilung der Strafsumme zwischen Partei und Fiscus.[10]) Das Schwinden römischer Rechtskenntnisse geht daraus hervor, dass man auch die irrige Auffassung findet, eine Praecaria müsse von Zeit zu

---

[1]) So in ff. 13, 15, 43; in den ff. 25 und 26 erstreckt sich die Conventionalstrafe auf die Erben der Parteien.

[2]) Addit. 1; vgl. Bluhme l. c. 212. A. 67.

[3]) In f. 38.

[4]) s. N. Arch. VI. 66.

[5]) s. Zeumer: N. Arch. XI. 314 f., Brunner l. c. I. 405 f., Conrat l. c. I. 298.

[6]) In f. 1 altrömische Formel (vgl. Brunner l. c. 405. A. 22); ff. 2, 3 und 4 bieten sehr gute Texte, in f. 4 überdies „sacratissimus fiscus".

[7]) s. in meinem citierten Aufsatze.

[8]) Man wendet sie sogar in f. 7 für Appennis an.

[9]) In f. 2; allerdings hat man doch die Empfindung, dass sie von der gewöhnlichen Stipulation unterschieden wird.

[10]) In f. 4.

Zeit erneuert werden.[1]) Fränkisch sind die „boni homines"[2]) und die „ambastia".[3]) Der Umstand, dass die vorliegende Sammlung überwiegend kirchlichen Charakter hat,[4]) mag das auffallende Fortleben mancher romanistischen Details erklären; noch mehr trägt hiezu der Umstand bei, dass die hier behandelten Materien zu weitergehenden Aeusserungen des fränkischen Rechtes sehr wenig Gelegenheit boten. Die Ueberlieferungsart der Formeln spricht gegen die Annahme grosser Verbreitung oder erheblicher praktischer Benützung.

Die übrigen Stücke dieser Sammlung gehören bekanntlich späterer Zeit an und enthalten theilweise wertlose kirchliche Briefmuster;[5]) aber auch sonst sind sie, mit einer einzigen Ausnahme,[6]) für den Rechtsverkehr der Kirche bestimmt. Die juristische Ausbeute ist also im allgemeinen gering, aber doch genügend, um darzuthun, dass auch diese Formeln die uns bekannte Höhe nicht überschreiten.

Anführung des römischen Rechtes kommt vor;[7]) einmal

1) In f. 2.

2) In f. 1.

3) In f. 2.

4) In f. 2 ist von Actores die Rede; offenbar handelt es sich um kirchliche Actores; das Mandat in f. 3 ermächtigt zu Schenkungen an Klöster; die securitas in f. 4 schützt gegen Anfechtungen seitens der Erben, „vel Ecclesiae nostrae successoribus"; f. 5 ist so speciell kirchlich, dass schon mit Rücksicht darauf die ganze Sammlung, der diese Formeln entstammen, als eine kirchliche erscheinen könnte; in f. 6 ist wieder die Rede von einer Schenkung an die Kirche; in f. 7 tritt der Clerus S. Stephani unter den Publicitätspersonen auf: weltlich scheint nur f. 1 zu sein.

5) Ff. 10—13, 16—18.

6) F. 15.

7) In f. 9 „lex Rom. declarat"; gemeint ist L. R. Vis. Gai. I. Conrat l. c. 298. A. 3 meint, dieses Citat beruhe nicht auf der L. R. Vis., sondern auf anderweitiger römischer Phraseologie; jedenfalls liegt keine directe Quellenbenützung vor. In f. 15 „Spiritus sanct. per sacrorum imperatorum sensit auctoritas"; das Citat bezieht sich auf den Cod. Theodos. (vgl. Zeumer in der Ausg. 174. A. 7). Das Citat ist natürlich unpassend; auffallend ist die Verbindung der Erwähnung von Rechtssätzen, die sich gegen inlicita conjunctio wenden, mit der in dieser Formel behandelten Eheschenkung. Möglich, dass ein Versehen vorliegt; nicht ausgeschlossen ist aber, dass hier jene Auffassung begegnet, die man in Senon. App. 1a findet, wo die Kinder aus einer ohne libellum dotis geschlossenen Ehe als naturales bezeichnet werden, wodurch zweifellos auf eine derartige Verbindung der

sogar Berufung auf ein Gesetz Constantin d. Gr.,[1]) was aber durchaus nicht den Eindruck directer Benützung macht, Verstösse nicht hindert[2]) und fränkische Beeinflussung nicht abwehrt.[3]) Es ist bemerkenswert, dass gerade die Formel, in der Constantin d. Gr. citiert wird, durch stylistische Verworrenheit auffällt, während die andere (15), die das römische Kaiserrecht auf den heiligen Geist zurückführt, das „osculum" in falscher Auffassung bringt.[4]) Gesta erscheinen auch hier actuell; wir verdanken dieser Sammlung die viergliedrige Formel, die uns das ganze Verfahren der Allegation veranschaulicht; man kann aber gerade dabei eine interessante Verwirrung beobachten; sie äussert sich in der überschwänglichen Benützung der Stipulation, welche nicht nur für das den Gesta anzuvertrauende Stück, sondern sogar für das Mandat des fungierenden Stellvertreters[5]) und, was noch abnormer ist, für die Anzeige des Stellvertreters an den Mandanten[6]) benützt wird. Die absolute Strafclausel ist schon so selbstverständlich geworden, dass man sie der richtiger abgefassten noch hinzufügte;[7]) die Theilung der Strafsumme zwischen die Partei und den Fiscus ist ebenfalls gebräuchlich.[8]) Die Verwünschungsformel[9]) dagegen ist jener römischen Umbildung zuzuschreiben, die oben[10]) erwähnt wurde.

Schatten des Unerlaubten fällt. Da Sen. App. 1a, trotzdem dort diese unrömische Auffassung vertreten wird, mit römisch-rechtlichem Aufputze prunkt, kann angenommen werden, dass auch in Bitur. 15 derselbe Gedankengang besteht.

[1]) In f. 9; vgl. L. R. Vis. C. Th. IV. 7; s. Conrat l. c. I. 298. A. 4.

[2]) „vindicta liberare" bei kirchlicher Freilassung in f. 9.

[3]) In f. 15 Unterscheidung von Alod und Erworbenem.

[4]) Noch dazu als „osculum pacis".

[5]) In f. 15b; offenbar deswegen wird dann in 15c dieses Mandat als „sollemniter roboratum" bezeichnet.

[6]) In f. 15b und 15d.

[7]) In f. 15a heisst es: „Siquis . . de heredibus . . vel ulla interposita persona"; dann aber noch: „vel quislibet . . . quis fecerit". Augenscheinlich sind zwei Formeln vermengt; die erstere entstammt einer besseren Vorlage, schien aber dem Schreiber ungenügend.

[8]) Ff. 9 und 15a.

[9]) In f. 9.

[10]) oben S. 71. A. 2.

Weisen schon diese Umstände auf denselben Niedergang des römischen Rechtes hin, dem wir auch sonst begegnen, so macht speciell f. 14 einen ganz fränkischen Eindruck. Es handelt sich um den Königsschutz für Klöster und die Bitte geht auf Revestition. Somit stimmt auch diese Sammlung mit allem, was wir über den Rückgang des römischen und das Eindringen des fränkischen Rechtes im kirchlichen Rechtsleben wissen. —

Der älteste Theil der Formulae Senonenses (nämlich der Appendix[1]) vermag ebenfalls keine Aenderung des bisher gewonnenen Eindruckes hervorzurufen. Die wichtigste viergliedrige f. 1 erinnert auffallend an die besprochene F. Bitur. 15, steht aber hinter derselben zurück. In der Berufung auf die lex et consuetudo hat Zeumer[2]) mit Recht eine Anrufung des römischen Gewohnheitsrechtes erblickt und die Bezeichnung der Kinder aus undotierter Ehe als „filii naturales" entspricht trotz der Einwendung Conrat's[3]) doch zweifellos germanischer Auffassung; mit der F. Bitur. 15 hat unsere Formel die verschwenderische Benützung der Stipulationsclausel und die germanische Unterscheidung zwischen ererbtem und erworbenem Gut gemein. In f. 3 begegnet wieder die Berufung auf römisches Recht und auf Constantin d. Gr.,[4]) ja sogar die römische Datierung,[5]) was aber nicht hindert, dass man die kirchliche Freilassung mit der per vindictam vermischt. Die Selbstverknechtung in f. 6 hat germanischen Charakter.

Die eigentlichen Cartae Senonicae bieten bekanntlich[6]) eine Reihe wichtiger Beweise germanisch-rechtlichen Einflusses,[7]) darunter solche, denen man in den bisher besprochenen Formeln nicht begegnet[8]) und wenn dennoch ab und zu bessere

---

[1]) s. Ausgabe S. 183.

[2]) l. c. 208. A. 1.

[3]) l. c. I. 298. A. 7; s. insbesondere Koehne: Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht S. 6. Anm. 18.

[4]) Es handelt sich um die kirchliche Freilassung.

[5]) Nach Indictionen.

[6]) s. Zeumer in der Ausgabe S. 185.

[7]) vgl. ff. 7, 8, 10—12, 17—19, 22, 26—28, 30, 34—37, 42, 45, 48, 51.

[8]) z. B. in ff. 7, 17, 22, 28, 34, 45.

römische Reminiscenzen vorkommen,[1]) so kann dies doch nicht viel beweisen, namentlich da solchen Erscheinungen wieder auch arge Verstösse[2]) gegenüberstehen. —

Es ist natürlich unmöglich, auf alle Formelsammlungen einzugehen.[3]) Beachtenswert erscheint aber, dass selbst burgundische Formeln, die in der Coll. Flaviniacensis vorliegen, in den Fällen, in denen sie Originelles bieten, hinsichtlich des römischen Rechtes einen kläglichen Eindruck machen; sie enthalten weit weniger Spuren des römischen Rechtes, als die bisher besprochenen, und nicht eine einzige der interessanten Reminiscenzen. —

Es ist von ganz besonderer Bedeutung, dass die Formeln, die für das germanische Rechtsleben bestimmt waren, ein ganz ähnliches Bild zeigen, wie diejenigen, die man mit Rücksicht auf ihr Entstehungsgebiet und mit Rücksicht auf die häufigen romanischen Anklänge als Denkmäler römischrechtlichen Lebens hinzustellen geneigt wäre. Es hat sich eben ziemlich rasch eine Gemeinsamkeit ausgebildet, die den Anforderungen des fränkischen Rechtes vollauf Rechnung trug, wobei die romanischen Formeln mitgeschleppt wurden, weil sie stylistisch brauchbar und materiell nicht hinderlich waren.

Es genügt, die salischen Formeln mit den bisher besprochenen zu vergleichen, vor allem also die Formulae

---

[1]) So in f. 2, wo das Duplum des eventuell meliorierten Werthes angedroht wird. — Ueber die Quelle der in Cart. Sen. App. herausgegebenen Formeln s. Conrat in Sav. Ztschr. Rom. Abth. X. 140.

[2]) So in f. 18, wo die Mandatsformel mit der Formel für Donatio mortis causa verbunden ist, ohne dass speciell in diesem Falle an das von Zeumer (Ausg. 190. A. 2) angeführte „mandatum donationis loco“ zu denken wäre; auch das Mandat in f. 50 ist absonderlich abgefasst. Laut f. 32 soll eine Praecaria alle 5 Jahre erneuert werden. Das Apennisverfahren in f. 38 entfernt sich von dem römischen noch mehr als in andern Sammlungen. Vgl. auch f. 46.

[3]) So gehen wir insbesondere auch auf die Form. Extravagantes (Zeumer's Ausg. 533 ff.) nicht ein. Viele von ihnen enthalten Interessantes; es kommen sogar processuale römischrechtliche Reminiscenzen vor. Doch erscheint es unmöglich, aus versprengten und vereinzelten Formeln Schlüsse zu ziehen. Selbst wenn man einigen von ihnen eine besondere Bedeutung beilegen würde, so stehen sie doch, mit Rücksicht auf ihre geringe Verbreitung, hinter den Sammlungen zurück.

Salicae Lindenbrogianae.[1]) Es kommen auch da jene usuellen Sätze vor, denen man in den bisher besprochenen Sammlungen so häufig begegnet. Die wichtigste Eigentümlichkeit besteht darin, dass in den meisten Fällen nebst den Urkunden „fistuca" und „andelang" erwähnt werden,[2]) die Benennung „adfatimus" vorkommt[3]) und dass anstatt der mehr oder weniger unpassenden Berufungen auf römisches Recht die Lex Salica angeführt wird,[4]) was aber nicht hindert, dass in F. 20 trotz Berufung auf salisches Recht von einer römischen Freilassung die Rede ist.[5]) Auch sonst werden neben germanischen Rechtsausdrücken in einem Falle die latores legum erwähnt,[6]) es kommt die bekannte römische Formel über den Empfang des Kaufpreises vor,[7]) ja sogar die Formel über die Fehlerfreiheit des Sklaven,[8]) die Stipulation ist sehr gebräuchlich, auch die Drohung mit dem Duplum,[9]) sogar mit dem gut römischen Zusatz,[10]) allerdings meist in falscher Verbindung,[11]) fehlt nicht; die Drohung mit der kirchlichen Strafe nebst der Geldstrafe ist sehr häufig;[12]) zu erwähnen wäre schliesslich auch das Vorkommen der irrigen Auffassung von der Nothwendigkeit der Erneuerung des Praecariums.[13])

Dasselbe gilt von den Form. Salicae Bignonianae.[14]) Sie bieten trotz überwiegend germanischer Ausdrucksweise dennoch gut römische Bestandtheile; so z. B. die Formel für den Empfang des Kaufpreises,[15]) die Formel betreffs Fehler-

---

1) s. Zeumer in der Ausg. S. 265 f., Schröder in Sav. Ztschr. IV. 99 und Brunner: R. G. I. 409.

2) S. ff. 1, 2, 6—8, 12, 16, 18.

3) In f. 13; in f. 19 leudis.

4) Ff. 7, 20, 21.

5) Freilassung zum Civis Romanus kommt auch in f. 10 vor.

6) In f. 6; vgl. F. Turon. 4.

7) In ff. 8 und 15.

8) F. 15.

9) F. 5.

10) Quantum res meliorata valuerit, s. f. 6.

11) Ff. 5, 12, 14, 16.

12) Ff. 1, 2, 7, 10, 14.

13) Ff. 3 und 4.

14) s. Zeumer in der Ausg. 227 f. und N. Arch. VI. 85 ff.

15) Ff. 3 und 4.

freiheit des Sklaven,[1]) die Stipulation,[2]) und was am meisten auffällt, die römische Tradition durch Übergabe der Schlüssel.[3])

Hierher gehören dann die weniger selbständigen Form. Salicae Merkelianae,[4]) deren I. und II. Theil jedenfalls für Gegenden mit starker salischer Bevölkerung bestimmt waren.[5]) Wir begegnen wieder der irrigen Auffassung von der Nothwendigkeit fünfjähriger Erneuerung des Praecariums,[6]) der römischen Freilassung,[7]) der römischen Kaufpreisbestätigung,[8]) der Duplumdrohung,[9]) einmal sogar mit der Meliorationsclausel; die Strafclauseln sind zum grossen Theil nicht ausgeführt, Stipulation nur einmal ausgesprochen.[10])

Es soll selbstverständlich nicht geläugnet werden, dass dennoch zwischen den drei letzterwähnten Formelsammlungen (die beispielsweise keine Stellvertretungs-Mandate enthalten) und den früher besprochenen Unterschiede bestehen; dennoch sind dieselben zum grossen Theile quantitativer und nicht qualitativer Natur. Es fehlen Berufungen auf römisches Recht[11]) und Anlehnungen an dasselbe; an ihre Stelle treten Berufungen auf die Lex Salica und Anlehnungen an das Evangelium, sowie überhaupt eine Steigerung der kirchlichen Stylistik; auch kommen die einzeln angeführten römischen Bestandtheile nicht so häufig vor; andererseits aber sind eben deshalb die oft wahrnehmbaren Missgriffe, die wir bei Benützung römisch-rechtlicher Reminiscenzen sehen konnten, in diesen Sammlungen fast verschwunden. Im allgemeinen gewinnt man den Eindruck, dass ein Usus communis vorliegt, der sich durch die Übernahme der römischen Schriftform im fränkischen Rechtsleben eingebürgert hat; die einen Formeln putzen sich mit römischem Rechte mehr, die anderen weniger

---

[1]) Ff. 3 und 5.

[2]) F. 1; viele Strafclauseln sind nur angedeutet, aber nicht ausgeführt.

[3]) F. 14.

[4]) s. Zeumer in der Ausg. 239, N. Arch. VI. 91; vgl. aber Schröder in Sav. Ztschr. IV. 93.

[5]) s. Brunner: l. c. I. 408, Schröder l. c.

[6]) F. 5.

[7]) Ff. 13. b. und 43.

[8]) Ff. 9—12.

[9]) Ff. 9 und 10.

[10]) In f. 9. „stipulatione inserta.“

[11]) Mit Ausnahme von F. Sal. Lindenbr. 6.

auf; — aber ebenso, wie der römische Aufputz jener Formeln, die ganz bestimmt salische Rechtsverhältnisse ins Auge fassen, ihren eigentlichen Charakter in keiner Weise alteriert, ebenso wenig konnte eine etwas reichlichere Heranziehung römischer Phrasen das fränkische Rechtsleben stark beeinflussen. Einen wichtigen Beweis für die Ausbildung dieses Usus communis, also auch für die Ausgleichung des Rechtes, erblicken wir in dem Umstande, dass Formelsammlungen verschiedener Gebiete dennoch manches von einander entlehnen. Am auffälligsten kann da die Benützung der Form. Turon. in den Form. Sal. Merkel. erscheinen.

Im Mittelpunkte dieser Bewegung steht bekanntlich Markulf, dessen Benützung in vielen Sammlungen auffällt. Westliche, nördliche und östliche Formeln enthalten manches, was mit Markulf verwandt ist und seine Brauchbarkeit in verschiedenen Gegenden beweist.[1]) Markulf's Sammlung gehört, wie man als ganz wahrscheinlich annehmen darf, einem romanischen Gebiete an und fällt in das Ende des VII. Jh.[2]) Sie hat ebenso wie andere Sammlungen privaten Charakter, zeichnet sich aber dadurch aus, dass sie sowohl praktischen Zwecken, als auch der Bildung von Anfängern dienen sollte. Es überwog wohl in vielen Fällen die Absicht, stylistische Traditionen vor Vergessenheit zu bewahren, namentlich, wenn diese Stylistik den Anforderungen des Lebens nicht widersprach. So konnten die Markulf'schen Formeln verschiedenen Bedürfnissen genügen und sowohl von den Anhängern romanistischer Überlieferungen, wie auch von denen, die mehr auf das unmittelbar Praktische bedacht waren, benützt werden.

Betrachtet man diese Sammlung näher, so fällt es schwer, sich darüber auszusprechen, ob sie mehr auf Grundlage des römischen oder des fränkischen Rechtes beruht;[3]) doch darf man

---

[1]) So sieht man schon in den F. Arvern., sehr stark aber in den F. Turon. Markulf benützt; ebenso in den salischen.

[2]) s. Zeumer in N. Arch. VI. 13 ff., XI. 338 ff., Brunner l. c. I. 404 f., Schröder in Sav. Ztschr. IV. 79.

[3]) Brunner l. c. sagt: Den Formeln liegt im allgemeinen salisches Recht zu Grunde, doch wird in einzelnen Stücken auf die lex oder consuetudo romana Bedacht genommen. Ähnlich äussert sich Conrat l. c. I. 295. Grosser Überschätzung der romanistischen Elemente macht sich Tardif l. c. 172 ff. schuldig.

nach dem, was wir an den andern Sammlungen bemerkten, diese Frage nicht in dieser Art stellen. Es kann sich vielmehr nur darum handeln, ob die Markulf'schen Formeln zu einem Festhalten an römischem beziehungsweise zu einer Romanisierung des fränkischen Rechtes Gelegenheit boten.

Das I. Buch hat von diesem Standpunkte nur geringe Bedeutung. Es war Tardif[1]) vorbehalten, auch hier zahlreiche Spuren römischen Rechtes zu suchen und zu finden, was ganz unzutreffend ist. Die Königsurkunden, denen dieses Buch gewidmet ist, bieten zwar eine reiche vielfach kirchliche Phraseologie, aber, soweit wir sehen, keine directe Befolgung römischer Muster;[2]) es lagen für derlei Angelegenheiten keine brauchbaren römischen Muster vor und es hätte höchstens Cassiodor mit einigem Erfolg benützt werden können, was aber nicht geschah. Ganz anders sehen die Urkunden[3]) des II. Buches aus. Da tritt uns die erwähnte Vermischung römischer Bestandtheile mit neueren Sätzen, überhaupt jener Usus communis auf Schritt und Tritt entgegen. Wir begegnen einer Berufung auf römisches Recht,[4]) obwohl die betreffende Formel auch germanisches Recht kennt[5]) und sogar einem Citate.[6]) Auch anderweitige Benützung des römischen Rechtes fällt auf;[7]) das Mandat ist römisch;[8]) römische

[1]) l. c. 173 ff. Tardif sucht römisches Recht in I. ff. 10, 11, 13, obwohl gerade da lesewerpitio vorkommt.

[2]) Im Gegentheil ist z. B. die Eheschenkung in I. f. 12 dem Standpunkte der L. Rib. 48 angemessen; die Freilassung in I. f. 22 erfolgt vor dem König per denarium, nach salischem Recht; das Mandat in I. f. 21 ist eine commendatio causae und ebenso weicht das Mandat in I. f. 36 von den römischen Mustern für private Stellvertretungsmandate ab.

[3]) Wir sehen natürlich von den zahlreichen Briefmustern ab, die juristisch belanglos sind.

[4]) II. f. 17: Rom. legis decrevit auctoritas; vgl. L. R. Vis. Paul. IV. 6.

[5]) Sie unterscheidet die fränkische Errungenschaft.

[6]) Zur Einleitung zu II. f. 19 vgl. Interpr. zu L. R. Vis. Paul. II. 18. 10.

[7]) So die falsche Anlehnung an die Lex Julia in II. f. 10; vgl. dazu Zeumer in der Ausgabe S. 85. A. 1. In II. f. 16 erinnert man sich der römischen Todesstrafe für Entführung (vgl. Conrat l. c. I. 295. A. 9.), aber dieselbe Formel spricht auch von dem fränkischen contubernium (vgl. L. Sal. 13.).

[8]) II. f. 31.

Erinnerungen kommen vielfach vor;[1]) es wird die römische Formel für den Empfang des Kaufpreises mehrmals benützt,[2]) ebenso die Formel über die Fehlerfreiheit des Sclaven[3]) und die römische Testamentseinleitung;[4]) falsche Auffassung von der Notwendigkeit der Erneuerung des Praecariums[5]) finden wir ebenfalls. Die Haftung für Eviction[6]) ist römisch, auch die einverständliche Ehescheidung[7]) macht denselben Eindruck, während das Repräsentationsrecht[8]) ganz wohl auf germanische Entwicklung zurückgeführt werden kann, ebenso, wie die Umstürzung der erbrechtlichen Benachtheiligung der Töchter.[9]) In den Schlussclauseln kommt die Stipulation fast durchwegs vor; wichtiger ist die häufige Anwendung der Duplumstrafe,[10]) sogar mit der Meliorationsclausel;[11]) auch reine Conventionalstrafe ohne Ausdehnung auf dritte Personen, also in der dem römischen Rechte entsprechenden Weise, kommt vor.[12]) Gesta kennt Markulf ebenfalls. Ist auch die Erwähnung in II. f. 3. sehr problematisch,[13]) so tritt doch die Anwendbarkeit der Gesta in II. f. 17. klar hervor und überdies sind zwei Formeln[14]) diesem Gegenstande speciell gewidmet. Aus der Überschrift „gesta juxta consuetudinem Romanorum“ (in II. f. 37) ist zu entnehmen, dass Markulf die städtischen Aktenbücher als römische Einrichtung betrachtete. Wenn er sie dennoch berücksichtigte, so ist daraus zu schliessen, dass er sein Werk nicht nur für Franken, sondern

---

[1]) S. II. f. 4. (liceat in cessionibus etc). II. f. 7. (vgl. Conrat l. c. 295. A. 9.); viele Stellen in II. f. 17; die Einleitung in II. f. 15. d., in II. f. 20 „imaginario jure“ (vgl. Tardif l. c. 176); in II. f. 26 spondeo; zu II. f. 29 vgl. Tardif l. c.

[2]) II. ff. 19—22.

[3]) II. f. 22.

[4]) II. f. 17.

[5]) II. ff. 5, 9, 41.

[6]) II. f. 19; vgl. Zeumer in der Ausg. S. 89. A. 4.

[7]) II. f. 30; vgl. Tardif l. c. 176.

[8]) II. f. 10.

[9]) II. f. 12.

[10]) II. ff. 17—20, 25, 26.

[11]) II. ff. 19 und 20; in f. 22 ist Meliorationsclausel ohne Duplum.

[12]) II. ff. 14, 23, 24, 30.

[13]) s. Zeumer in der Ausgabe S. 75. A. 2.

[14]) Ff. 37 und 38.

auch für Römer, überhaupt als ein allgemeines Formelbuch abfasste, welches sowohl für die königliche Kanzlei, als auch für Kirche und Laien beider Nationalitäten ausreichen sollte.

Diese Übersicht der Markulf'schen Formeln zeigt am besten, wie gebräuchlich das Meiste war und erklärt, warum diese Sammlung so grosse Verbreitung finden konnte. Aber gleichzeitig sehen wir auch, dass man den römischen Bestandtheilen durchaus keine übermässige Bedeutung beilegen darf; es geht doch nicht an, ein und dasselbe in dem einen Falle anders zu beurtheilen, als in einem anderen; Markulf's Werk wird man unter keiner Bedingung als ein romanisches Product bezeichnen wollen, oder als einen Beweis für das kräftige Überleben des römischen Rechtes und für eine starke Beeinflussung des fränkischen. So darf man auch diejenigen Sammlungen, in denen der römische Aufputz stärker vertreten ist, nicht anders bewerthen. Keine einzige Sammlung fusst auf römischem Recht; jede fügt sich dem Eindringen des germanischen; die eine mehr, die andere weniger, ebenso wie sich jede der römischen Stylistik mit mehr oder weniger Geschick bedient. —

Die Formeln — und dasselbe gilt auch von den Urkunden[1]) — sind also gemischten Charakters. Es entspricht dem Kräfteverhältnis auf diesem speciellen Gebiete, dass, nachdem die Urkundenpraxis als solche bei den Germanen römischen Ursprungs ist, formell das römische Element überwiegt; die grössere Lebenskraft des fränkischen Rechtes äussert sich aber darin, dass dennoch materiell von dem römischen Rechte wenig zu spüren ist. Dies fällt desto mehr auf, weil in den Formeln das sog. Personalitätsprincip keine grosse Rolle spielt und nur ausnahmsweise angegeben wird, es sei die betreffende Formel speciell für Römer zu benützen. Man hätte die Formeln ganz gut in kirchliche und weltliche scheiden können, denn kirchliches und

---

[1]) Über römisches Recht in fränkischen Urkunden s. v. Savigny l. c. II. 106 ff., Tardif l. c. 178 ff., Sohm in Sav. Ztschr. I. 70 (behandelt besonders die Investitur). Über den Verfall der gerichtlichen Insinuation der Schenkungen s. Löning l. c. II. 661. A. 4. Über den allgemeinen Rückgang des römischen Rechtes in der Praxis s. Stouff: De Formulis 105 ff., besonders aber in Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. 1887. S. 249 ff. S. auch Brunner, R. G. I. 257 und R. G. d. Urk. (passim).

weltliches Urkundenwesen lässt sich praktisch auseinanderhalten; aber auch das geschah nicht genügend, so dass selbst kirchliches Urkundenwesen vor fränkischer Beeinflussung nicht bewahrt wurde, was wieder beweist, dass das kirchliche Recht auch in praktischer Anwendung die römische Grundlage theilweise verliess, so dass auch von dieser Seite her die Geringfügigkeit der Stütze beleuchtet wird, die die fränkische Kirche dem römischen Rechte geboten hat. Im übrigen ist nicht anzunehmen, dass die Partei in einzelnen Fällen die nöthige Formel wählte oder auf die Anwendung gewisser Sätze Gewicht legte. Die Partei überliess das dem Schreiber, und es war ihr gleichgiltig, ob derselbe mehr oder weniger römische Phrasen verwendete, wenn nur der Zweck erreicht war. Das gedankenlose Abschreiben, das sogar in der königlichen Kanzlei blühte,[1]) kann uns einen beiläufigen Begriff davon geben, was alles bei Privaturkunden möglich war. Es erscheint also unstatthaft, die Formeln und Urkunden wörtlich zu nehmen und ihren äusserlichen Romanismus zu überschätzen.

Wir konnten wahrnehmen, dass selbst da, wo römisches Recht ausdrücklich angeführt wird — abgesehen von den vielen missverständlichen Citaten — durchwegs die Benützung der Interpretation vorliegt, wirkliche Fühlung mit den Quellen fehlt, und die Lex Romana vielfach mit der consuetudo zusammengestellt oder überhaupt als eine allgemeine Motivierung für alles mögliche angeführt wird, ohne dass man sich thatsächlich in dem betreffenden Falle an eine bestimmte römische Norm gehalten hätte. Und selbst wo Anlehnung an bestimmte Quellen nachweisbar ist, erscheint der Quellenkreis sehr beschränkt. Wir haben gesehen, dass es sich durchwegs nur um das Breviar, beziehungsweise um seine Interpretation und Epitomen handelt, während Justinianisches Recht niemals herangezogen wird.[2]) Dasselbe gilt für die Urkunden.[3]) Eine Ausnahme scheint

---

[1]) S. Sickel: Acta Karol. I. 130.

[2]) v. Savigny l. c. II. 130 f. hat Entlehnungen aus dem Justinianischen Rechte nachzuweisen versucht, wogegen Stouff l. c. 56 ff. und Conrat l. c. I. 89. A. 3. mit Recht aufgetreten sind.

[3]) Die von Stouff l. c. 47. A. 4. erwähnten Urkunden, in denen Theodosianisches Recht vorkommt, beruhen ebenfalls auf dem Breviar. —

bloss F. Arvern. I. zu bilden. Man muss daher, um den Romanismus der Formeln gerecht zu beurtheilen, die technische Disposition und das äussere Kleid von dem Inhalte scharf trennen. Die Disposition ist natürlich überwiegend römisch; deshalb sind, und zwar gewiss ohne besondere Absicht, solche Sätze, wie der über den Kaufpreis oder über die Fehlerfreiheit u. s. w., als herkömmliche Bestandtheile eingeflochten worden. Kommt es doch bekanntermassen noch in sehr später Zeit vor, dass man z. B. in Urkunden von den Gesta spricht, obwohl es keine mehr gab.[1]) Aehnliches ist schon in den Formeln vorgekommen, wie z. B. die Unterscheidung des lateinischen Rechtes vom römischen, die Vermischung verschiedener Freilassungsarten, und ein typisches Beispiel ist die falsche Anwendung der Stipulation, ebenso die ganz falsche Auffassung von der Lex Falcidia[2]) oder von der Lex Julia;[3]) die Anzahl solcher Irrthümer war aber zweifellos noch viel grösser, denn nicht immer ist es möglich, sie genau wahrzunehmen.[4]) Dass einzelne Formeln, die scheinbar einen materiell wichtigen Inhalt bieten, dennoch keinen materiellen Wert haben, darf ohne weiteres mit Rücksicht auf den vielfach benützten Satz über die donatio mortis causa und manches andere behauptet werden.[5]) Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass, wie schon angedeutet, die Formeln und mit ihnen viele Urkunden bestrebt sind, das Maximum der noch vorhandenen Erinnerungen zu bringen. Wir haben gesehen, wie dieses Maximum aussieht und können von da aus auf das thatsächlich Vorhandene und Verstandene schliessen.

Neuerdings stellt v. Wretschko: De usu breviarii Alariciani (im Anhange zu der von Mommsen vorbereiteten Ausgabe des Breviars) p. CCCXXII alles zusammen, was die Formeln dem Breviar entlehnt haben.

[1]) Die von Stouff l. c. 32. A. 5. angeführte Urkunde kennt sogar noch den Unterschied zwischen jus civile und prätorischem Recht.

[2]) s. Zeumer in Sav. Ztschr. IX. 21 ff. Stouff in Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. XI. 273 A. 2.

[3]) s. Stouff: De Formulis 68.

[4]) s. darüber Stouff l. c. 67, 71 und passim.

[5]) v. Savigny l. c. II. 127 ff. stellt alles zusammen, was seiner Ansicht nach in den Formeln römischrechtlich ist; vieles ist nur von stylistischer Bedeutung.

Wir glauben somit unsere Auffassung von dem Siegeszuge des fränkischen Rechtes auf diesem Gebiete gerechtfertigt zu haben, ebenso die Meinung, dass die Formeln zu den fränkischen und nicht zu den römischen Rechtsquellen zu rechnen sind. In wie fern sich in ihnen und überhaupt im ganzen fränkischen Rechtsleben Änderungen vollzogen haben, die auf gewisse unter verschiedenen Einflüssen – also theilweise auch unter dem römisch rechtlichen — beruhende Fortschritte der Entwicklung hinweisen, wird bei Besprechung der einzelnen Theile des Rechtslebens zu erwähnen sein. Das an der Hand der Leges, Capitularien und Formeln beobachtete, stimmt vollkommen mit den Ergebnissen überein, zu denen wir bei Behandlung der römischen Rechtsquellen im fränkischen Reiche gelangt sind.[1]) Wir sprachen von einer Defensivstellung des römischen Rechtes und haben bemerkt, dass auch die Defensive nicht einheitlich geführt werden konnte. Die Art und Weise, wie die Quellen des römischen Rechtes im fränkischen Reiche misshandelt wurden, die Missverständnisse und Ungenauigkeiten in Glossen und Epitomen des Breviars,[2]) jenes Übergewicht des juristisch minderwertigen Materials, das sich in der Bevorzugung der Epitomen äussert, die sich ihrerseits wieder mehr an die Interpretation als an das Breviar selbst halten,[3]) das alles kennzeichnet in unzweideutiger Weise eine gewaltige Decadenz des römischen Rechtes, die weder durch die officielle Geltung desselben für Romanen, noch auch durch die Kirche aufgehalten wurde.[4]) Bei dieser Sachlage war eine erhebliche Beeinflussung der fränkischen Rechtsquellen nicht zu erwarten. Wir haben aber gesehen, dass selbst in den Formeln die Defensivstellung des römischen Rechtes eine schwache war und ein rasches Vordringen des fränkischen nicht zu hindern vermochte. —

---

[1]) s. II. Theil. S. 363.

[2]) l. c. II. 329 ff., 351 ff.

[3]) Trotzdem, dass man das Breviar häufig abschrieb und sogar mit den germanischen Volksrechten häufig in Verbindung brachte.

[4]) Es ist daher ziemlich gegenstandslos, ob wirklich Karl d. Gr. dem Breviar officielle Geltung eingeräumt hat oder nicht; s. darüber jetzt die Ausführungen, die v. Wretschko in seiner der neuen Ausgabe des Breviars beigegebenen Abhandlung S. CCCXIII. ff. bietet.

Ein ähnliches Vordringen des fränkischen Rechtes kann man übrigens an den früher besprochenen Producten des römischen Rechtes beobachten. Hand in Hand mit ihrer romanistischen Schwäche geht das Eindringen des fränkischen Rechtes in die Breviarliteratur. Aehnlich wie in Formeln und Urkunden ringen auch hier beide Elemente miteinander, allerdings nicht mit demselben Erfolge. Denn während die für die Praxis bestimmten Formeln den neuen Bedürfnissen und Verhältnissen in höherem Grade Rechnung tragen mussten, war es der Breviarliteratur leichter, veraltetes Recht, soweit es der betreffende Compilator verstand, mitzuführen, event. auch ganz gedankenlos beizubehalten, ohne die praktische Bedeutung zur Richtschnur zu nehmen. Zahlreiche Missverständnisse belehren uns darüber, was wir von diesem Aufnehmen antiquirter Stoffe zu halten haben. Durch das unmittelbare Zurückgehen auf theilweise gute römische Vorlagen und durch den Mangel vernünftiger Anpassung an thatsächliche Verhältnisse kennzeichnen sich diese literarischen Producte als Literatur römischen Rechtes und sie sind deshalb schon in einem anderen Zusammenhange besprochen worden.

Es erübrigt nur noch, zu fragen, inwiefern diese Literatur auf die fränkische Rechtsentwicklung Einfluss üben konnte, beziehungsweise inwieferne sie sich selbst dem fränkischen Rechte unterwarf. Die Beantwortung der ersten Frage geht aus dem früher Behandelten hervor; es ist klar, dass so geartete literarische Producte auf die fränkische Rechtsentwickelung so gut wie gar keinen Einfluss ausüben konnten; sie beruhten auf zu schwachen Grundlagen, es fehlte ihnen jede innere Kraft; selbst in den Formeln ist die Benützung der Epitomen des Breviars eine derartige, dass von einer Gefahr für das fränkische Recht keine Rede sein kann. Desto wichtiger ist die Frage hinsichtlich des Einflusses des fränkischen Rechtes in der Breviarliteratur.

Da kommt zunächst die Glosse in Betracht, die sich grammatisch und sprachlich an den Text hielt, in dieser Beziehung nicht unbedeutend war,[1]) dennoch aber germanische

---

[1]) s. II. Theil. S. 331. A. 3.

Einflüsse nicht abzuwehren vermochte;[1]) die Beeinflussung betrifft nicht nur Gerichtsverfassung und Process,[2]) sondern auch Sachenrecht[3]) und sogar Familienrecht.[4]) Im allgemeinen gab das Breviar wenig Gelegenheit zur Berücksichtigung fränkischer Rechtsverhältnisse; die Glosse konnte daher fränkischen Einfluss nur nebenbei verrathen, nämlich bei Gelegenheit der Erklärung einzelner Worte; auf genauere, namentlich juristische, Erklärung des Inhalts geht die Glosse bekanntlich nicht ein. Sie hat es aber doch nöthig gefunden, technische Rechtsausdrücke der Quellen durch germanische zu übersetzen, obwohl sich die beiden Terminologieen begrifflich durchaus nicht decken. Dies beweist, dass in allen diesen Fällen nicht nur der germanische Ausdruck an die Stelle des römischen trat, sondern auch der germanische Begriff den römischen verdunkelte. Man muss sich allerdings voreiliger Schlüsse enthalten; wissen wir doch, dass umgekehrt auch die Germanen für manches Rechtsverhältnis römische Benennungen benützten, obwohl die betreffende germanische Institution von der römischen, deren Benennung man entlehnte, weit entfernt war; es könnte also die soeben gemachte Bemerkung als eine voreilige gelten. Da müssen wir aber auf einen wichtigen Unterschied aufmerksam machen; während nämlich die Germanen, wenn sie sich der lateinischen Sprache überhaupt bedienen wollten, die lateinische Terminologie annehmen mussten,[5]) lag für die lateinische Glosse einer römischen Rechtsquelle diese Notwendigkeit nicht vor; thut sie es trotzdem, dann liegt darin der Beweis, dass sie den zeitgenössischen Romanen ein Verständnis römischer Rechtsausdrücke nicht mehr zutraute und

---

[1]) Die betreffenden Stellen bei Conrat l. c. I. 249 und das. A. 4.

[2]) Die Glosse kennt den Mallus, den Bann u. s. w. In Gl. zu C. Th. II. 1. 7. ist das gerichtliche Auftreten der Frau ganz germanisch; vgl. Conrat l. c.

[3]) Häufig kommt die Bezeichnung „alodis" vor; die Verpfändung wird als inguadiatio bezeichnet; auch von vestitura ist die Rede.

[4]) Zu L. R. V. C. Th. III. 5. 5. „si vero osculum non intervenerit" sagt Gl.: „i. e. si carta huius donationis non fuerit facta". Allerdings kann man hier an Vulgarrecht denken.

[5]) ausser, wenn sie es dennoch vorzogen, in den lateinischen Text germanische Brocken aufzunehmen.

sich gezwungen sah, Bezeichnungen anzuwenden, die nicht nur einer anderen Sprache, sondern gleichzeitig einer fremden Rechtsauffassung angehörten. Unter solchen Umständen muss man nicht nur einen Rückgang der Sprachkenntnisse, sondern auch eine Aenderung des Rechtes unter fränkischem Einflusse annehmen.

Die Epitomen gehen in dieser Hinsicht nicht so weit, was leicht erklärlich ist. Eine Epitome kürzt den ihr vorliegenden Text und es liegt ihr nahe, sich dabei der Worte des Textes zu bedienen; sie braucht nicht nach Worten zu suchen. Der Glossator hingegen muss ein Wort, das seines Erachtens dem Leser unverständlich sein könnte, erklären, um das Benützen der Quelle zu erleichtern; diese Erleichterung gewährt er, indem er römische Worte durch modernere ersetzt, wenn auch auf Kosten der Bedeutung. Deshalb findet man in den Epitt. wohl sprachliche Modernisierung, aber doch verhältnismässig wenig Anlehnung an fränkisches Recht.[1])

Nur eine Epitome macht hievon eine überraschende Ausnahme; es ist die Lex Romana Curiensis;[2]) ihr Vorgehen in dieser Beziehung steht mit ihrer Eigenartigkeit[3]) in Zusammenhang, beleuchtet aber gleichzeitig die Gründe des geringen fränkischen Rechtseinflusses in den andern Epitt.

Die L. Rom. Cur. stimmt mit den andern Epitt. in ihrer Anlage überein, da auch sie sich an das Breviar hält und infolge dessen solche Rechtsverhältnisse, die im Breviar nicht

---

[1]) Die Spuren germanischen Rechtseinflusses in den Epitt. hat Conrat l. c. zusammengestellt. Epit. Aeg. scheint den Sippenbegriff zu kennen (vgl. Conrat l. c. I. 223. A. 10); die Epit. Guelph. benützt compositio in germanischem Sinne (l. c. 232. A. 1.); Epit. Paris. spricht von manus vestita (l. c. 229. A. 7); über Epit. Monachi s. l. c. 239. A. 8. — Dass die Epitt. vielfach die Dos in germanischem Sinne verstehen, während das Breviar die römische Auffassung vertritt, hat Brunner nachgewiesen (s. Berl. Sitz. ber. 1894 S. 546); es genügt auf Epit. Aeg. und Epit. Paris. zu C. Th. III. 5. 1., auf Epit. Guelph. zu C. Th. III. 8. 1. und auf Epit. Lugd. zu C. Th. XI. 32. 3. zu verweisen.

[2]) Dahn: Kge. IX. behandelt die L. R. Cur. als ein Denkmal alamannischer Rechtsentwicklung. Geographisch stimmt dies wohl, rechtshistorisch aber nicht. Sowohl ihre Vorlage (L. R. Vis.) als auch die in ihr sichtbare germanische Beeinflussung rühren aus dem fränkischen Gebiete her; zur Zeit ihrer Abfassung war Rhätien schon fränkisch.

[3]) s. II. Theil. S. 338 ff.

berücksichtigt sind, nicht bespricht, andererseits aber durch das Programm des Breviars veranlasst wird, sich auch mit veralteten Rechtsverhältnissen zu befassen. Dennoch ist es klar, dass ihr Verfasser weit mehr als andere Epitomatoren[1]) an die praktische Anwendbarkeit dachte. Diese Epitome ist gleichzeitig Glosse, stellenweise sogar Exegese und verräth deutlich die Absicht, den Text verständlich zu machen, wobei sie — offenbar aus denselben Gründen wie die vorher erwähnte Glosse — Veranlassung findet, römische Ausdrücke durch germanische zu ersetzen und infolge dessen auf Abwege kommt. Ohne die Absicht zu haben, ein modernes oder gar selbständiges Rechtsbuch zu liefern,[2]) hat uns der Epitomator unwillkürlich und vielleicht unbewusst, wichtige Aufschlüsse über die inzwischen erfolgten Umwandlungen geliefert; in diesen Umwandlungen äussert sich neben dem Verfalle des römischen Rechtes auch directer Einfluss des fränkischen.

Der Rückgang des Verständnisses des römischen Rechtes, der an anderer Stelle schon erwähnt wurde,[3]) ist natürlich auch der Einwirkung der neuen Rechtsverhältnisse zuzuschreiben.[4]) Für die uns hier beschäftigende Frage sind aber die Symptome des Eindringens des fränkischen Rechtes von besonderer Bedeutung.

Schon im I. 1. 3. liegt ein grober Fehler vor, der ein merkwürdiges Missverständnis des römischen intertemporalen

---

[1]) Hinsichtlich derselben haben wir (Th. II. S. 337) bemerkt, dass sie weder zum Verständnis des Textes, noch zur Anpassung des Rechtes an neue Verhältnisse genügend beitragen konnten, da sie keine Erläuterung, sondern nur eine Kürzung anstrebten.

[2]) s. in Th. II. 339.

[3]) in Th. II. S. 340.

[4]) So kann man in der Gerichtsverfassung der L. Rom. Cur. trotz der vielen spätrömischen Symptome (s. Salis in Sav. Ztschr. VI. 158) doch einen Verfall wahrnehmen, der nur durch den Einfluss der germanischen Gerichtsverfassung zu erklären ist; s. Stobbe: De lege Rom. Utin. 40 ff. und Sohm: R. u. Ger.-Verf. I. 300 f., sowie in Sav. Ztschr. 1. 17. A. 15. Dasselbe gilt für die socialen Verhältnisse; s. Zanetti: La legge romana retica 79 ff. und Besta in Riv. ital. per le scienze giurid. XXXI. 3 ff. Über die principes s. bei mir II. Th. S. 340. A. 2., über die curiales daselbst. II. 276. A. 1.; vgl. Zeumer in Sav. Ztschr. IX. 19. A. 4.

Rechtes bedeutet und germanischen Einfluss aufweist;[1]) I. 2. 2. bietet, wenn auch zuzugeben ist, dass es sich nicht um Erblichkeit von Lehen handelt,[2]) eine interessante Ueberarbeitung der Vorlage; I. 3. bezieht die mandata principum auf königliche Ehebefehle; I. 4. 1. wendet gar die Bestimmungen über responsa prudentium auf den Zeugenbeweis an; I. 9. 2. berücksichtigt das Reclamationsrecht der königlichen Schützlinge. Ebenso rechnet II. 1. 5. mit dem Reclamationsrechte; II. 1. 6 schliesst die Competenz des höheren Richters gegenüber der des niederen ab und schützt die letztere, was allerdings römischen Eindruck macht, aber doch mit Rücksicht auf das Verhältnis des L. R. Cur. zu ihrer Vorlage als eine fränkisch beeinflusste Umwandlung zu bezeichnen ist;[3]) aus dem actor (Kläger) wird in II. 1. 9. ein Verwalter; II. 15 wandelt die venia aetatis in Commendation um; in II. 16. 2. tritt an die Stelle des principale negotium das fredum;[4]) in II. 17. 1. carta an die Stelle von testamentum;[5]) II. 21. rechnet mit dem Bifang; II. 27. rechnet die Knechte zu Immobilien.[6]) III. 1. 6. deutet die Miteigentümer (consortes) als Erben; III. 5. 2. und 3. wandeln die donatio sponsalicia in dos um;[7]) III. 10. ersetzt den römischen Begriff gradus durch genuculum; III. 19. 2. interpretiert die Emphyteuse als Königsschenkung.[8]) IV. 6. 1. gebraucht die germanische Bezeichnung „ornungus“;[9]) in IV. 8. 1. wird mulcta in fredum umgewandelt; ebenso in IV. 15. 2. sumptus litis; IV. 20. benützt revestire. In VIII. 5. 1. wird Tradition von Immobilien getrennt behandelt und für dieselben Schriftlichkeit und Öffentlichkeit gefordert. IX. 8. 1. bietet eine interessante von Horten[10]) gut beleuchtete

---

[1]) s. Affolter: Intertempor. Privatr. I. 139.

[2]) s. Zeumer in der Ausgabe S. 306. A. 1.; and. Meinung Besta l. c. 7.

[3]) so gegen Salis (l. c. 157) Zeumer l. c. 313. A. 2.

[4]) ebenso in IX. 19. 1.

[5]) ebenso in XXIII. 12. Überhaupt ist der Begriff des römischen Testaments stark getrübt; s. Salis l. c. 143. A. 2.

[6]) ebenso VIII. 5. 1.

[7]) ebenso III, 16. 1. und überhaupt häufig; s. IX. 32. 3., XXIV. 20. 1. und 2., XXVI. 1. 1.

[8]) auch X. 5. rechnet mit der Königsschenkung; dass hier nicht Lehen vorliegt, scheint wohl richtig zu sein; s. Zeumer in Sav. Ztschr. IX. 43.

[9]) s. Brunner in Sav. Ztschr. IV. 266.

[10]) Personalexecution II. 168.

Verdrehung; IX. 19. 1. spricht von Composition; IX. 30. 2. rechnet mit Immunität. X. 1. 1. gebraucht fiscalis causa im Sinne von Königsgut;[1]) X. 10. behandelt irrtümlich Schatzgraben, während es sich in der Vorlage um Bergbau handelt. XI. 1. scheint (so wie II. 21.) Bifang ins Auge zu fassen;[2]) XI. 6. 3. passt jedenfalls eher auf Urteilschelte als auf römische Appellation;[3]) XI. 13. entspricht der Inquisitio per testes; XI. 14. kennt Beeidigung der carta.[4]) XVII. 9. ist der germanischen Urkundenpraxis angepasst.[5]) XVIII. 1. scheidet streng die Verfügungen über Mobilien und Immobilien und die Rechtsfolgen solcher Verfügungen. XXII. 6. setzt an die Stelle der Emancipation die Commendation und anerkennt die sog. emancipatio germanica;[6]) in XXII. 12. wird das römische Fideicommis in die fränkische Fidejussio umgewandelt. XXIII. 5. 3. und 4. beruht auf gänzlichem Missverständnis der negotiorum gestio; XXIII. 6. 1. fügt selbstständig den Eid hinzu;[7]) XXIII. 7. 1. gestaltet die negotiorum gestio in eine Commendation um; XXIII. 9. 4. und 5. kennt die fides facta; XXIII. 21. acceptirt den Ganerbenbegriff; XXIII. 26. wandelt die Bürgenhaftung in germanischem Sinne um; XXIII. 27. berücksichtigt die Gesammthaftung der Verwandten des Verstorbenen und fügt selbständig den Eid des Klägers hinzu. XXIV. 1. 1. kennt Eideshelfer;[8]) XXIV. 2. kennt ein Sicherheitsgelöbnis mit festuca[9]) und fasst die Stipulation als Exfestucation auf; XXIV. 4. lässt an die Stelle des jus distrahendi pignoris den germanischen Pfandverfall treten und auch 5. accomodiert sich dem germanischen Pfandrechte; XXIV. 15. beschränkt selbständig

---

[1]) s. Sohm: R. u. Ger. V. 420. A. 94.

[2]) and. Meinung Zeumer in der Ausg. 383. A. 1.

[3]) s. Brunner: R. G. II. 358. A. 26.

[4]) s. Zeumer l. c. 386. A. 2., Brunner l. c. II. 424 f.

[5]) s. Brunner: R. G. d. Urk. I. S. 28. A. 1. und 37.

[6]) ebenso wie XXIII. 7. 1 und 2. und XXIV. 8. 1. Wagner (Sav. Ztschr. IV. 60 f.) denkt hier an byzantinischen Einfluss, was wohl mit Recht abgelehnt werden darf; s. Salis l. c. 169. und Zeumer das. IX. 33; vgl. Béguelin: Les fondements du régime féod. dans la L. R. Cur. (Paris 1893.) 53 ff. und Besta l. c. (Rivista ital. per le scienze giurid. XXXI.) 5 ff.

[7]) ebenso XXIII. 27.

[8]) s. Brunner: R. G. II. 388. A. 73.

[9]) s. Brunner l. c. 444. A. 19.

die Handlungsfähigkeit des Altersschwachen. XXV. 9. 4. bietet merkwürdige Missverständnisse des römischen Erbrechtes. XXVI. 9. 1. räumt den väterlichen Verwandten in germanischer Weise erbrechtliche Vorrechte ein; XXVI. 9. 5. lässt das spätere Testament zu Gunsten des früher abgefassten zurücktreten.[1]) In XXVII. 1. 3. tritt Commendatio an die Stelle von Verknechtung;[2]) die conventio per sigillum in XXVII. 9. ist natürlich germanisch;[3]) XXVII. 12. behandelt die Prekarie missverständlich, aber doch so, dass man den fränkischen Einfluss merkt.[4])

Wir haben da nur das juristisch wichtigste hervorgehoben und uns nicht an blosse Worte geklammert,[5]) überhaupt nur jene Fälle berücksichtigt, in denen das Abgehen von der Vorlage zweifellos germanischen Einflüssen zuzuschreiben ist[6]) und nicht etwa auf Lesefehlern oder einem anderweitigen Missverständnisse der Vorlage beruht;[7]) man könnte sonst leicht die Anzahl der dieser Epitome eigentümlichen Erscheinungen sehr bedeutend vermehren. Aber auch das, was wir anführten, genügt zur Beurtheilung des Umfanges und der Intensität des fränkischen Einflusses in der L. Rom. Cur., wobei man bedenken muss, dass Churrätien dank seiner Lage und seiner besonderen Verfassung dem Romanentum eine bessere Bewegungsfreiheit ermöglichte,[8]) überdies aber das rätische Rechtsbuch, das in Behandlung kirchlicher Fragen sogar über die Vorlage hinausgeht,[9])

---

[1]) Stobbe: L. Rom. Utin. 77. nimmt m. R. an, dass es sich offenbar um einen Erbvertrag handelt.

[2]) Vgl. Form. Turon. 43.

[3]) s. Brunner l. c. II. 337.

[4]) s. Brunner l. c. I. 201. A. 38.

[5]) Zu erwähnen wäre immerhin das häufige admallare; s. II. 1. 2. II. 5. 4., IV. 15. 1., IV. 16. 1., IX. 1. 4., XIX. 1. Tamassia: Nozze Polacco-Luzzatto p. 14 führt die Worte „ante principem" in IV. 9. 1. auf L. Sal. 26 zurück.

[6]) Die eigenartige Behandlung der Quarta Falcidia beruht nicht auf germanischem Einflusse; s. Zeumer in Sav.. Ztschr. IX. 20 ff.

[7]) s. darüber Besta l. c. 319 f.

[8]) Dies äussert sich stark in dem rätischen Urkundenwesen; s. Brunner R. G. d. Urk. I. 245 ff.

[9]) s. Conrat l. c. I. 288. A. 5.; Salis l. c. 147. A. 2. stellt die Fälle zusammen, in denen L. R. Cur., ohne dazu durch die Vorlage bestimmt gewesen zu sein, kirchliche Sachen berührt.

offenbar Vertrautheit mit kirchenrechtlichen Materien aufweist; man darf daraus einen Schluss auf die Beeinflussung des römischen Rechtes in andern fränkischen Gebieten[1]) ableiten. Die einzige praktisch verwendbare Epitome des Breviars unterliegt in diesem Daseinskampfe der Wucht des fränkischen Rechtes und bestätigt den Eindruck, den das Studium der Formeln macht.[2])

Selbständiger treten die Capitula Remedii auf; sie lehnen sich nicht direct an eine römische Vorlage an. Diese Compilation verfolgt vielmehr in bewusster Weise den Zweck, das römische Strafrecht abzuändern, an seine Stelle aber nicht reines germanisches Strafrecht, sondern eine neue Combination beider Rechte zu setzen.[3]) Der Verfasser der Cap. Rem. tritt sowohl dem römischen, als dem germanischen Strafrechte selbständig entgegen, wendet germanische Strafen an, steht aber dabei vielfach unter römisch-kirchlichem Einflusse. Auf diese Weise kommt es zu einem lehrreichen Ausgleiche, dem wir, ebenso wie der L. Rom. Cur., entnehmen dürfen, dass man praktisch mit dem römischen Rechte nicht auskam, das eingedrungene germanische Recht römischerseits nicht ignoriren konnte und selbst da, wo die Möglichkeit bestand, freier vorzugehen, von dieser Freiheit nur bescheidenen Gebrauch machte und für die Anpassung des römischen Rechtes an die Bedürfnisse der Praxis germanisches Recht verwendete.

So stimmt Alles mit dem Eindrucke überein, den wir schon früher bei Behandlung der Ueberreste römischer Einrichtungen, bei Besprechung der Stellung der Kirche, sowie bei dem Studium der Quellen und Bearbeitungen des römischen Rechtes im fränkischen Reiche gewonnen haben. Die Begegnung zweier

[1]) natürlich mit Ausnahme des Südens.

[2]) Dass die socialen Verhältnisse in der L. R. C. die allgemeinen fränkischen Wandlungen durchgemacht haben, hat auch Besta l. c. (Riv. ital. XXI. 1 ff.) nicht läugnen können.

[3]) Sehr zutreffende Charakteristik bei Zeumer in Sav. Ztschr. IX 48 f.; über Einzelheiten s. Brunner: R. G. II. 607. A. 37., 630. A. 30, 31., 660. A. 14.

Rechte, von denen das eine bereits zur Zeit, als es in das neue Reich einzog, auf alten und festen Grundlagen beruhte, das andere aber schon vorher zersetzt war, konnte nicht anders ausfallen, namentlich da das fränkische Recht, wie wir gesehen haben, nebst seinen alten Grundlagen eine seltene Widerstandskraft besass, die sich nicht nur gegen fremde, sondern sogar gegen sehr verwandte Einflüsse standhaft erwies, das römische dagegen jeder Gemeinsamkeit entbehrte; war doch nicht einmal sicher, welches römische Recht man anwenden sollte, da im Gegensatze zu dem westgothischen und burgundischen Staate im fränkischen keine officielle Sammlung des römischen Rechtes bestand. Hinzu tritt der Umstand, dass das fränkische Recht von grossen Volksmengen getragen und durch den staatlichen Apparat geschützt wurde, während das römische weder durch innere Kraft, noch durch ein organisirtes Volk, ja nicht einmal durch eigene Gerichte[1]) vor dem schon früher begonnenen Rückgange gewahrt wurde.

An diesem Kräfteverhältnisse konnten politische Umstände nichts ändern. Die Römer mochten in ihren Besitzverhältnissen, in Freiheit und Vermögen unbeeinträchtigt bleiben, zu Staatsämtern, zur Theilnahme an der Gefolgschaft, an Heer und Gericht, zugelassen werden. Für die Wahrung des römischen Rechts bedeutete dies gar nichts; sie mögen, namentlich anfangs, die germanischen Eindringlinge und ihr Recht geringschätzend betrachtet haben;[2]) ihrem Rechte vermochten sie dadurch zu einem Siege nicht zu verhelfen. In der kirchlichen und staatlichen Gemeinsamkeit der Römer mit den Germanen musste es zu einem Ausgleiche des beiderseitigen Rechtes kommen, aber angesichts des erwähnten Kräfteverhältnisses und der Widerstandskraft des fränkischen Rechtes musste die Ausgleichung zur Verdrängung des römischen Rechtes führen.

Allerdings wehrte man den Römern nicht die Anwendung ihres Rechtes untereinander. Haben doch sogar fränkische Grafen das Strafverfahren mit inscriptio vornehmen lassen;[3])

---

[1]) mit Ausnahme des Restes der städtischen Gerichtsbarkeit ausser Streitsachen (s. oben II. Theil S. 280.) und etwa noch der Schiedsgerichte, vgl. Fustel de Coulanges: Monarchie fr. 348 ff.

[2]) s. Brunner: R. G. II. 9.

[3]) S. z. B. Form. Extrav. I. 5.; vgl. Zeumer in der Ausg. S. 536.

wo grössere Massen römischer Bevölkerung vorhanden waren, wurde überhaupt römische Gerichtspraxis, wenn auch nicht ohne gewisse germanische Beeinflussung, weiter geübt.[1]) In noch höherem Grade gilt dies für den privatrechtlichen Verkehr, aber dennoch haben weder Kirche[2]) noch Private[3]) ihr römisches Recht von fränkischen Aenderungen frei erhalten. Die grösste Widerstandskraft hat, aus naheliegenden Gründen, das römische Erbrecht, namentlich das Testamentsformular an den Tag gelegt,[4]) daneben das Familienrecht,[5]) während im Vertragsrechte, abgesehen von der beharrlich festgehaltenen Stellvertretung, eine starke Umbildung des römischen Rechtes eingetreten ist.[6]) Ein genauer Überblick ist bekanntlich unmöglich, da es dem gallischen Römertum in allen diesen Beziehungen an Einigkeit fehlte. Es müsste also der gesammte Urkundenvorrat nach Gebieten geordnet und sodann für jede

---

[1]) s. Kiener l. c. 71, 73 ff.; vgl. auch oben II. Theil S. 291. Dass der germanische Process ganz überwiegend auch auf Römer angewendet wurde, ist bekannt; s. van Wetter: Le droit romain et le dr. germ. 15 f.; zweifellos gilt dies für das Beweisrecht, namentlich in Mischfällen; s. Brunner: R. G. I. 260. A. 5., Dahn l. c. VII. III. 9. ff. Die Sitte hat das Übrige gethan; denn wenn Römer sogar Fehde übten (s. Brunner l. c. 220) ferner durch Bussen geschützt wurden, so musste das auf die strafrechtliche Praxis einwirken. Die Appendices, namentlich die Einschaltung der berühmten Formel „de trina conventione" in App. II. beweisen, dass man bemüht war, für den Process römische Grundsätze zu retten. Diese wertvolle, schon an anderer Stelle (II. 327) erwähnte Formel ist auf Grund von L. R. V. Nov. Valent. III. 12. Interpr. selbständig gearbeitet und zeichnet sich durch eine ungewöhnliche Beherrschung des Stoffes aus; vgl. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 200 f. und Zeumer: Formulae 534 f.

[2]) s. oben II. Theil S. 312.

[3]) wie aus den Formeln zu ersehen ist.

[4]) s. Brunner: R. G. I. 392. A. 2., Löning l. c. II. 671. A. 3. Die Appendices (s. bei mir II. Theil S. 327) enthalten auch einige erbrechtliche Zusätze aus Paulus, was für eine relativ grössere Anwendbarkeit des römischen Erbrechtes sprechen könnte.

[5]) S. über Einzelnheiten Dahn l. c. VIII. IV. 208 ff. Es ist erwähnt worden, dass auch die Formeln Vieles enthalten, was dem römischen ehel. Güterrecht, beziehungsweise dessen vulgarrechtlicher Umbildung entspricht.

[6]) Zu dem, was wir bei Besprechung der Formeln hervorheben konnten, s. noch Stouff: De formulis 105 ff. und in Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. 1887. S. 249 ff., ferner Sohm in Sav. Ztschr. I. 70.

Rechtsfrage besonders durchgeprüft werden.[1]) So lange dies nicht geschehen ist, muss man sich eben mit einem allgemeinen Eindrucke begnügen. Derselbe kann jedoch vorläufig hinreichen, wenn er mit den übrigen Ergebnissen übereinstimmt, was eben in unserem Falle zutrifft.

Die Betrachtung des gegenseitigen Kräfteverhältnisses lässt es als ganz selbstverständlich erscheinen, dass sich die ganze Entwicklung und der Rechtsausgleich in verschiedenen Gebieten verschieden gestalten musste. Dies wird auch durch die quellenmässigen Nachrichten vollständig bestätigt. Denn wir haben wahrnehmen können, dass in Südgallien das römische Recht eine wesentlich andere Bedeutung beibehalten hat.[2]) Da hat der Ausgleich beider Elemente zu einem Übergewichte des römischen Rechtes über das germanische geführt[3]) und dieses Übergewicht gipfelte darin, dass im IX. Jh. das römische Recht eine energische Offensive ergreifen, territorialen Charakter annehmen und das germanische unterdrücken konnte, während im Norden der Sieg des fränkischen Rechtes über das römische schon im VIII. Jh. so vollkommen war, dass der südgallische Aufschwung des letzteren localisiert blieb und die Domäne des

---

[1]) Das gewöhnlich übliche Verwenden von verschiedenen Urkunden, ohne Rücksicht auf Zeit und Gebiet, denen sie entstammen, ist zwar mitunter bequem, da es die Möglichkeit bietet, für jedes Problem urkundliche Belege zu finden, trägt aber, wie man zugestehen muss, eher zur Verwirrung, als zur Klärung der Sachkenntnis bei. Vor allem aber führt es zu Verallgemeinerungen, die besonders für die hier behandelten Fragen gefährlich sind. Man darf doch daraus, dass in irgend einer Urkunde ein Symptom des römischen Rechtes vorkommt, nicht schliessen, dass die diesem Symptome zur Basis dienende Rechtsauffassung wirklich verbreitet war. Es hätten wohl weder Fitting noch Tardif zu ihren weitgehenden Ergebnissen gelangen können, wenn sie den Unterschied des Sporadischen von dem Allgemeinen beachtet hätten. Auch Stouff thut dies nicht genügend, während Brunner's R. Gesch. d. Urk. von diesen Mängeln frei ist. — Diese Frage ist schon in der Vorrede zum II. Theile S. XII f. gestreift worden.

[2]) s. oben II. 325, 342 ff.

[3]) Es kommt auch in den aus dem Süden stammenden Handschriften vor, dass häufig römische Bruchstücke unter germanische Rechtsquellen gemischt werden. S. die Zusammenstellung in Hänel's Vorr. zur L. R. Vis. Ferner Conrat l. c. I. 42. A. 12. und 265 f.

fränkischen Rechtes nicht berühren konnte.[1]) Das sog. Personalitätsprincip hat sich in dieser Beziehung praktisch nicht bewährt; es vermochte da, wo Germanen in starken Massen wohnten, das römische Recht nicht zu retten, ebensowenig das germanische in den durch überwiegende romanische Bevölkerung besiedelten Gebieten.

Dass dieser Erfolg nicht früher, sondern erst gegen Ende der fränkischen Zeit eintrat, lässt uns ein hartnäckiges Ringen vermuten, dessen Verlauf aber aus den schon[2]) erwähnten Gründen nicht genau verfolgt werden kann, für die Hauptaufgabe dieser Untersuchungen überdies nicht direct in Betracht kommt.

Wir werden für die Beurtheilung der einzelnen fränkischen Rechtsinstitute und für die Frage, inwiefern in ihnen römischrechtlicher Einfluss wahrnehmbar ist, mit den gewonnenen Resultaten rechnen müssen, werden aber nicht ausser Acht lassen dürfen, dass trotz der Kraftverschiedenheit beider Elemente zwischen beiden Rechten wichtige Beziehungen bestanden, die sich schon aus der Thatsache ihrer Begegnung ergeben mussten. Selbst wenn die Trümmer des zersetzten römischen Rechtes zu schwach waren, um sich in den fränkischen Hauptgebieten auf die Dauer zu behaupten, dem fränkischen Rechte zu widerstehen oder gar dasselbe zu romanisieren, — für die Entwicklung des fränkischen Rechtes auf neuem Schauplatze mussten sie doch in die Wagschale fallen. In mancher Beziehung bot das verfallende römische Recht, gerade weil es von seiner Höhe herabgestiegen und von seiner Vollkommenheit Vieles eingebüsst, Anregungen für die Förderung des fränkischen. Das absterbende römische Recht bringt Vergröberungserscheinungen hervor, Rückbildungen, die uns greisenhaft anmuten, weil wir eben wissen, dass es Rückbildungen sind, — die aber, bei äusserlicher und von der Vergangenheit absehender Betrachtung, ebensowohl als Verjüngungen betrachtet werden können und Anknüpfungspunkte für das aufstrebende germanische Recht bilden.

---

[1]) s. Dahn l. c. VIII. IV. 25, 29; vgl. van Wetter l. c. 16. A. 1.
[2]) s. S. 101. A. 1.

Die Umstände, die dem fränkischen Rechte schon auf früher Entwicklungsstufe zu grosser Widerstandskraft verholfen hatten, waren der Entfaltung des fränkischen Staatsrechtes im neuen Reiche ungünstig. Vielherrschaft und andere Momente, die die Wahrung des fränkischen Wesens fremden Einflüssen gegenüber erleichterten, haben die Lösung staatlicher Aufgaben unter den neu gearteten Verhältnissen erschwert. Und fehlte es auch nicht an Berührungspunkten zwischen dem mächtig aufstrebenden Volke und demjenigen, was es in Gallien nach und nach vorrückend, vorfand,[1]) so galt dies doch vornehmlich für actuelle, wirtschaftliche, folglich auch zum grossen Theile für verkehrsrechtliche Fragen, aber nicht für die Bildung des neuen Staatswesens.

Da ist im Gegentheil eine Kluft bemerkbar. Das fränkische Reich wächst territorial mächtiger als irgend ein anderes und nimmt in der Zeit, die kaum genügt hätte, um ein germanisches Volks- und Staatswesen in einen Stammesstaat umzuwandeln, den Umfang eines Weltreiches an. In dem Jahrhundert zwischen Chlogio und den Söhnen Chlodovech's sind so viele und so verschiedene Territorien der ursprünglich bescheidenen salfränkischen Herrschaft unterworfen worden, dass eine folgerichtige Entwicklung staatsrechtlicher Art diesem Länderzuwachse unmöglich Schritt halten konnte. Die weitausgreifenden fränkischen Eroberungszüge hingen überdies mit keiner Massenwanderung des Volkes zusammen; die Grenzen des geschlossenen Vorrückens der Franken sind im Vergleiche mit den Grenzen ihrer Herrschaft zurückgeblieben; dies bot zwar einen wichtigen Schutz gegen die Romanisierung der Hauptmasse des Volkes, bereitete aber zugleich dem staatsrechtlichen Ausbau verhängnisvolle Schwierigkeiten.

Der Expansion entsprach selbstverständlich ein qualitatives und quantitatives Anwachsen staatlicher Aufgaben, dem die kleinstaatlichen Verhältnisse unmöglich entsprechen konnten. Sie hätten gänzlich umgebildet werden müssen; dazu aber hätte es langer Zeit und langsamer Staatserweiterung, sowie geschlossenen Vorgehens und massenhaften Einrückens organisierter Gruppen in alle neu erworbenen Länder bedurft.

---

[1]) s. in Theil II. S. 240 und hier oben S. 3 ff.

Was nun eine Umbildung kleinstaatlicher Verhältnisse und elastische Anpassung an die neuen Anforderungen betrifft, so muss besonders der Umstand in Betracht kommen, dass den Franken der Übergang vom altgermanischen Volksstaate zum Stammesstaate versagt blieb. Es ist bekannt, dass die Ausdehnung des salischen Gebietes durch königliche Eroberungen noch vor der Einigung aller Salier begonnen hat. Das Heraustreten aus dem engen und für spätere Verhältnisse unzureichenden Rahmen altgermanischer Staatsverfassung ist erfolgt, bevor man an eine staatsrechtliche Organisation aller salischen Völker denken konnte.[1]) Wir begegnen da einem unvermittelten oder jedenfalls ungenügend vermittelten Sprunge vom Kleinstaate zum Grossstaate, was eben zu den schwerwiegendsten staatsrechtlichen Consequenzen führen musste; denn nirgends ist ein solcher Sprung ohne ernste Gefährdung der staatsrechtlichen Grundlagen gemacht worden, deren plötzliche Ausdehnung einfach unmöglich ist.[2]) Der salische Staat bestand schon frühzeitig aus Gebieten, die noch in alter Weise volksrechtlich organisiert waren und aus eroberten Gebieten, auf die jene alte Verfassung nicht angewendet werden konnte. Es kam aber nicht einmal zu einem vollen Bewusstsein des Gegensatzes, dem nur eine Doppelverfassung[3]) entsprochen hätte; denn auch dazu war die Entwicklung zu rasch und überdies haben andere Umstände eine derartige Sonderung des Stammlandes und der eroberten Länder verhindert; eine verfassungsrechtliche Scheidung des Stammlandes von den eroberten Gebieten, mit Aufrecht-

---

[1]) Nimmt man mit Hubrich (Fr. Wahl u. Erbkgtum S. 4. A. 14) an, dass schon die Lex Sal. für drei verbündete Völker abgefasst wurde und berücksichtigt man, dass noch zur Zeit Chlodovechs (s. Greg. Tur. II. 27. 41.) auch nur ein Bundesverhältnis dreier salischer Königreiche bestand, so gelangt man zur Überzeugung, dass die fränkische Stammesentwicklung auf der Stufe internationaler Verbindung stehen blieb; die weitere Entwicklung hatte nicht mehr organischen Charakter; der Bund hat nicht von selbst staatsrechtliche Bedeutung angenommen; er hat sie gewaltsam erhalten.

[2]) Wir sehen beispielsweise, dass Rom Übergangsstufen durchmachte; eine solche Übergangsstufe war z. B. der latinische Bund.

[3]) etwa wie im römischen Reiche für Italien und die Provinzen, beziehungsweise Senatsprovinzen und Kaiserprovinzen.

erhaltung der alten Verfassung für das Stammland und separater Regelung der Verhältnisse in den neuen Ländern, hätte an und für sich nur durch einen seiner Aufgaben im vorhinein bewussten Staat vorgenommen werden können. Abgesehen davon kommt noch in Betracht, dass gerade die neu erworbenen Gebiete die wertvolleren waren, dass somit durch das Hinaustreten aus dem alten Rahmen gleichzeitig der Schwerpunkt des Staates verschoben wurde; das Stammland sank immer mehr zu einer Provinz gegenüber diesen reicheren und ausgedehnteren Erwerbungen herab. Welche Bedeutung eine solche Verschiebung des Schwerpunktes gerade für das Staatsrecht hat, bedarf keiner näheren Ausführung.[1])

Es ist ferner zu erwägen, dass, wenn auch die ersten Eroberungszüge eine grosse Menge von Franken in die an das Stammland grenzenden Gebiete verpflanzten, diese Eroberungen dennoch nicht denselben volksmässigen Charakter hatten, wie anderwärts. Fehlen uns auch darüber nähere Nachrichten, so müssen wir doch — angesichts des Zurückbleibens grosser Volkstheile in den früheren Sitzen — annehmen, dass die in die neuen Gebiete eintretenden Franken überwiegend Leute waren, die den Zusammenhang mit ihren ehemaligen volksmässigen Verbänden aufgegeben hatten, um an dem Zuge theilzunehmen und sich ferne von der Heimat anzusiedeln. Wenn sie dann auch neuerdings Gruppen bildeten, die der alten Tradition entsprachen, so konnte denselben doch nicht mehr jene Zähigkeit innewohnen, die den früheren Gruppen im Stammlande eigen war. Man hat mit Recht die auffallende fränkische Verrohung des VI. Jh. auf diese Lockerung der ehemaligen Verbände zurückgeführt, namentlich, da die solchermaassen

[1]) Es ist bekannt, dass z. B. die römische Republik durch das Hinaustreten des Staates aus Italien untergraben wurde. Die Provinzen, von denen manche zu übergrosser Bedeutung gelangten, konnten nicht mit dem republikanischen Rüstzeug regiert werden und je mehr Bedeutung sie für den Gesammtstaat erhielten, desto mehr musste dasjenige, was für die Provinzen passte, zur Regel für das ganze Reich werden.

Im fränkischen Reiche aber gelangten die neuen Gebiete zu weit grösserem Übergewichte, als die Provinzen im römischen Reiche. Und überdies bot die römische Verfassung doch ein unvergleichlich besseres Werkzeug zur Regierung eines Grossstaates, als die altgermanische, weil die römische Verfassung sich stufenweise entwickelt hatte.

entwurzelten Kriegsschaaren in Gallien keinen geeigneten Stützpunkt fanden;[1]) sie begegneten vielmehr einem ebenfalls desorganisierten Römertum.

Nun kommt noch hinzu, dass man diese Römer anders als im westgothischen, burgundischen oder langobardischen Staate, in den Staatsverband als politisch gleichberechtigte Bürger aufnahm, sich von ihnen nicht absonderte, wodurch ein streng germanisches Gepräge der Verfassung erschwert wurde.

Alle diese Umstände, der Mangel einheitlicher Stammesverfassung, das nicht in volksmässigen Gruppen erfolgende Einrücken in die neuen Gebiete und das Aufnehmen von Römern in den gemeinsamen Reichsverband, sowie die Verschiebung des Schwerpunktes des Staates aus dem Stammlande in die eroberten Länder, haben eine folgerichtige Ausbildung des alten Staatsrechtes unmöglich gemacht; eine einfache Fortsetzung der alten staatsrechtlichen Zustände im neuen Reiche war aber ausgeschlossen, da dieselben sogar für einen rein germanischen Grossstaat hätten versagen müssen, für die in Frage kommenden Gebiete mit gemischter Bevölkerung daher vollends unzureichend und unanwendbar waren, übrigens nicht einmal durch entsprechende fränkische Verbände vertreten werden konnten. Als dann später die Einigung aller salischen Kleinstaaten erfolgte und Chlodovech sämmtliche Nebenkönige beseitigt hatte, wäre es wohl möglich gewesen, an den Ausbau einer, den heimischen Grundsätzen entsprechenden Verfassung für den ganzen Stamm zu denken. Da war es aber zu spät. Die mittlerweile eingetretene enorme Ausdehnung des Reiches liess die Einigung der Salier, im Vergleiche mit den andern Erfolgen und angesichts des Übergewichtes der nichtsalischen Gebiete, als ziemlich nebensächlich erscheinen. An eine Reconstruction, an einen sinngemässen Ausbau der alten Volksverfassung für den fränkischen Stamm zu gehen, hat Clodovech keinen Anlass mehr gehabt. Das Streben nach Staats- und Gewaltseinheit, das wir an dem fränkischen Königtum beobachten können, stand der Ausgestaltung einer speciellen Stammesverfassung entgegen;[2]) eine solche hätte die königliche Gewalt

---

[1]) s. Theil II. S. 248.

[2]) s. oben S. 104. A. 1.

beschränken müssen, woran natürlich das auf dem Gipfel seiner Macht stehende Königtum gewiss kein Interesse hatte. Es mag trotzdem im Stammlande die alte Verfassung theilweise noch fortbestanden haben; für die Gesamtentwicklung war sie nebensächlich geworden, da sie auf die wichtigeren und grösseren Reichstheile nicht anwendbar war. Wir gelangen somit zur Überzeugung, dass eine Continuität für die staatsrechtlichen Fragen ausgeschlossen war, da der einzig mögliche Ausgangspunkt, nämlich eine Stammesverfassung, fehlte.

Von diesen Betrachtungen ausgehend, wollen wir die einzelnen staatsrechtlichen Institute in's Auge fassen. —

Dass der Volksverband, die Grundlage germanischer Verfassungszustände, verkümmern musste, ist klar. Er beruhte bekanntlich auf der formellen Gleichstellung aller Freien in socialer und rechtlicher Beziehung und äusserte sich in der Identität von Volk, Staat und Heer, sowie in der Rolle, die einzelnen Verbänden zufiel. So einfach er war, setzte er doch das Gleichgewicht aller für das öffentliche Leben in Betracht kommenden Bestandtheile voraus. Nun ist zwar dieses Gleichgewicht natürlich bei keinem der bisher besprochenen Völker ungestört geblieben und überall haben Wanderung und Staatsgründung, vor allem aber der Übergang vom Kleinstaate zum Stammesstaate, eine Lockerung der Sippenverbände, eine Änderung der Ansiedlungsverhältnisse, ja sogar eine Alterierung der socialen Schichtung, hervorgerufen. Da aber alle andern Staatsgründungen durch organisierte Stämme vollzogen wurden, konnte doch eine gewisse Geschlossenheit erhalten bleiben, die sich namentlich im Heerwesen geltend machte, so dass die Tradition volksmässiger Verbände nicht ganz in Vergessenheit geriet, wogegen die fränkischen Eroberungszüge — namentlich die späteren, theilweise aber gewiss auch die früheren — wie schon erwähnt, zahlreiche Volksgenossen aus ihren Verbänden gerissen und dadurch nicht nur die im Stammlande verbliebenen Verbände geschwächt, sondern die auf solche Art ausgeschiedenen Individuen ihrer bisherigen Basis beraubt haben, ohne ihnen eine andere staatsrechtlich gleichwertige zu bieten. Dieselben Eroberungszüge haben überdies die Bedeutung des Königsdienstes erhöht, dem Königtum überhaupt zu einer von Erfolg zu Erfolg fortschreitenden Machtfülle verholfen, die in neuen Gebieten,

in denen es keine volksrechtlichen Schranken mehr gab, ungehindert gefestigt werden konnte. Sie haben ausserdem eine intensive Entwicklung der Grundherrschaft angebahnt und dadurch die sociale Gruppierung in verhängnisvoller Weise beeinflusst. So hat das Heraustreten aus den bisherigen Verhältnissen nicht nur die Ausbildung einer Stammesverfassung gehindert, sondern insbesondere eine grosse Anzahl von Volksgenossen ausserhalb des Volksverbandes gestellt.[1])

Diese Übergangslosigkeit, die im Gegensatze zu andern, von geeinigten Stämmen vollzogenen Reichsgründungen die Begründung des fränkischen Reiches kennzeichnet, hat dem Volksverbande die Rolle einer staatsrechtlichen Grundlage für das neue Staatswesen benommen. Der Umstand, dass die fränkische Reichsgründung nicht als Werk des Volkes, sondern des Königtums zu betrachten ist, hätte an und für sich noch nicht genügt, um das Staatsrecht auf eine wesentlich neue Basis zu stellen;[2]) denn wäre der Reichsgründung eine Stammesorganisation vorangegangen, dann hätte das Königtum trotz aller Erfolge zu dem Stammesverbande und seinen volksrechtlichen Bestandtheilen Stellung nehmen müssen und es hätten die Eroberungen trotz königlicher Initiative die volksrechtlichen Grundlagen nicht in diesem Maasse zu erschüttern vermocht. So aber konnte das Königtum weder mit dem alten kleinstaatlichen Volksverbande, der für das neue Reich gegenstandslos war, noch mit einem Stammesverbande, der bei den Franken niemals zu staatsrechtlicher Bedeutung gelangt war, rechnen[3]) und es vermochte

[1]) Überdies war das fränkische Reich nicht in dem Maasse bedroht, wie z. B. das langobardische; es fehlte also der äussere zwingende Grund für die Aufrechterhaltung der volksmässigen Heeresverfassung und der volksmässigen Grundlagen überhaupt. Als die Araberkriege dazu Anlass boten, war es natürlich hiefür zu spät.

[2]) Dieser Umstand wird bekanntlich als der für die Entwicklung des fränkischen Staatsrechtes maassgebende betrachtet; wir glauben die erwähnte Übergangslosigkeit, nämlich den Mangel einer Stammesverfassung als einen mindestens ebenbürtigen Grund anführen zu sollen.

[3]) Das was Sohm: R. u. Ger. Verf. I. 10 über die Stellungnahme des fränkischen Königtums zu dem Stammesverbande vorbringt, trifft nur für die ausserfränkischen, später unterworfenen Völker zu.

in dem Volksverbande kein Material für den neuen Bau zu finden.[1])

Die wichtigste Bethätigung des Volksverbandes war die Volksversammlung. Sie ist mangels entsprechender Umgestaltung für den Grossstaat unmöglich geworden, was ja überwiegend auch für andere germanische Staaten zutrifft. Wenn man aber wahrnimmt, dass die merovingische Verfassung nirgends mit Versammlungen rechnet, dann gelangt man mit Sickel[2]) zur Überzeugung, dass die fränkische Volksversammlung nicht etwa erst dem Grossstaate zum Opfer gefallen, sondern schon früher[3]) überwunden war. Wir glauben ihr Zurückweichen mit den ersten Eroberungen, die nicht mehr geschlossen vorgenommen wurden und dem salfränkischen Staatswesen Gebiete brachten, die ausserhalb der alten Verfassung standen, in Zusammenhang setzen zu sollen. Die Volksversammlungen sind weder verboten, noch die Theilnahme an ihnen beschränkt worden; sie sind einfach durch die erwähnten, den Gebietszuwachs begleitenden Umstände entwurzelt worden. Im neuen Reiche hätten sie frisch eingeführt werden können; aber dazu hätte es einer Neuordnung bedurft; man hätte sie etwa auf territoriale Basis stellen und dabei die Betheiligung der Römer, sowie das Verhältnis zum Königtum regeln müssen; dies ist nicht geschehen; eine die Versammlungen belebende Anpassung an neue Verhältnisse ist nicht zu entdecken.[4])

---

[1]) Auch Sickel (Westdtsche Ztschr. XV. 133), der geneigt ist, die Verkümmerung der Volksverfassung den „Staatsmännern" des VI. Jh. zur Last zu legen, muss doch zugeben, dass manche Hindernisse zu überwinden gewesen wären, „um das Volk im Besitze einer zeitgemässen Theilnahme an Staatssachen zu belassen oder in Besitz zu setzen". Er betrachtet diese Hindernisse als nicht unüberwindlich; gewiss hätten sie überwunden werden können, wenn man eine neue Verfassung ausgearbeitet hätte; dass man daran im VI. Jh. nicht denken konnte, ist wohl klar.

[2]) Westdtsche Ztschr. IV. 316 f.

[3]) l. c. „Eine so lange Wirksamkeit ihr zuzuschreiben, hiesse eine lebendige und doch tote Kraft, einen nicht regierenden Regenten behaupten".

[4]) Eine kritische Sichtung der Literatur über diese Frage bietet Sickel: D. merov. Volksvers. (Mitth. f. öst. Gesch. Erg. bd. II. 295 ff.) und in Gött. gel. Anz. 1890. 214—223. Neuerdings versuchte Schücking l. c. 110 die Volksversammlungen zu vertheidigen.

Man begegnet dagegen dem Märzfeld. Dasselbe ist eine Heerschau, die mit einer Volksversammlung nichts gemein hat. Zum Märzfeld erscheinen die Volksgenossen nicht kraft eigenen Rechtes, sondern über königlichen Befehl; es erscheinen diejenigen, die der König entbietet und die Versammlung bleibt so lange beisammen, als es der König wünscht. Das Märzfeld fasst keine den König bindenden Beschlüsse[1]) und der Umstand, dass seit Eintreten der Römer in's Heer auch sie an der Heerschau theilnehmen, musste vollends den Charakter derselben beeinträchtigen.[2]) Es kann sich also nur darum handeln, ob das Märzfeld nicht dennoch auf die germanische Volksversammlung zurückzuführen ist, somit als eine, wenn auch verkümmerte Umbildung derselben in Betracht käme.[3]) Wir glauben mit Sickel[4]) diese Frage verneinen zu sollen. Denn es ist nichts wahrzunehmen, was für ein directes Hervorgehen des Märzfeldes aus altgermanischen Verfassungszuständen sprechen würde. Es ist natürlich darauf hingewiesen worden,[5]) dass die alte Volksversammlung Heeresversammlung gewesen und als Heerschau gedient hatte; doch war diese Function gewiss eine nebensächliche; für die rechtliche Bedeutung der Volksversammlung waren ganz andere Momente maassgebend; eine Heerschau aber als selbständige Einrichtung für die alte Zeit anzunehmen, liegt kein Grund vor. Man könnte trotzdem in dem Märzfelde eine Abspaltung der ehemaligen Volksversammlung erblicken, wenn man nicht bedenken müsste, dass die Volks-

---

[1]) So mit Recht Sickel l. c. Brunner: R. G. II. 126 f. meint, dass der König für ausserordentliche Entschlüsse die Zustimmung des Heeres zu gewinnen sucht, behandelt aber m. R. die Wünsche oder Beschlüsse des Heeres als „populäre Strömungen, auf die das Königtum Rücksicht nehmen muss"; also keine Rechtsfrage, nur Opportunität. — Selbst wenn man die vielbesprochenen Beutebeschlüsse, die aber Sickel l. c. auf das richtige Maass zurückführte, mit Brunner l. c. 126. A. 2. als Heeresbeschlüsse behandeln wollte, so wären es doch nur Beschlüsse des betreffenden Heeresaufgebotes und nicht des gesammten Volksheeres. — Vgl. Schröder R. G.[4] 150, Dahn l. c. VII. III. 517 f.

[2]) s. Brunner l. c., Dahn l. c.

[3]) Schröder l. c. betont, dass das Heer nach Gauen und Provinzen aufgestellt wurde.

[4]) l. c. 340 f.

[5]) Brunner l. c.

versammlung nur für einzelne Völkerschaften bestand und Stammesversammlungen für die Franken nicht überliefert sind, angesichts des Mangels einer Stammesverfassung auch nicht angenommen werden können;[1]) das Märzfeld aber beschränkt sich nicht auf Einzelvölker, es hätte also, wenn man durchaus an einer Ableitung aus früheren Versammlungen festhalten wollte, nur aus Stammesversammlungen hervorgehen können, die eben nicht existiert haben. Man könnte höchstens sagen, dass das Märzfeld eine ganz nebensächliche Aufgabe der früheren Volksversammlungen (einzelner Völker) für grössere Gebiete übernommen, diese nebensächliche Aufgabe zur Hauptaufgabe gemacht und alle rechtlichen Momente, die eine Volksversammlung charakterisierten, abgestreift hat. Man sieht, dass da von einem Zusammenhange wenig übrig bleibt und die wesentlichen Unterschiede derart überwiegen, dass man das Märzfeld als eine selbständige Einrichtung bezeichnen muss, die rechtlich an nichts früheres anknüpft, ja nicht einmal als eine verfassungsmässige Einrichtung überhaupt betrachtet werden kann;[2]) sie diente den Zwecken der Heeresverwaltung.[3]) Frägt man aber nach dem Grundgedanken, auf dem das Märzfeld beruht, so ist es klar, dass man denselben nicht in den gallo-römischen Einrichtungen suchen und vielmehr, trotz der soeben begründeten Ablehnung eines genetischen Zusammenhanges mit älteren germanischen Verfassungseinrichtungen, nur in germanischen Ideen finden kann. Diesen Ideen entspricht es, dass selbst ein erstarktes Königtum mit dem Volke Fühlung sucht und diese Fühlung wenigstens für den wichtigsten Dienst, den Heeresdienst zu

[1]) Die vielbesprochene ribuarische Versammlung, in welcher Clodovech zum König der Ribuarier gewählt wurde, mag eher eine exceptionelle Versammlung ad hoc gewesen sein.

[2]) Es spricht nämlich nichts dafür, dass der König verpflichtet gewesen wäre, die Heerschau abzuhalten; es ist nicht einzusehen, welche Rechtsfolgen die Unterlassung der Heerschau gehabt hätte.

[3]) Deshalb hat man in karolingischer Zeit die mittlerweile in Neustrien ausser Übung gekommene Heerschau wieder eingeführt, natürlich ohne ihr eine von der früheren verschiedene Stellung einzuräumen, was auch Brunner l. c. II. 128 zugiebt. Die Wesensgleichheit der üblichen austrasischen Heerschau und der durch die Karolinger wieder eingeführten neustrischen, beleuchtet Sickel in Gött. gel. Anz. 1890. S. 218 ff.

erhalten bestrebt ist. Deshalb ist auch in Neustrien und Burgund, also in den überwiegend romanischen Gebieten, das Märzfeld rasch verfallen, während es sich in Austrasien traditionell erhielt. Erst die Entwicklung der Senioratsheere hat die Heeresversammlungen gegenstandslos gemacht.

Dass in den Hof- und Reichstagen keine Fortsetzung der alten Volksversammlungen zu erblicken ist, darf als communis opinio bezeichnet werden.[1]) Sie haben dem König Rathsdienste[2]) zu leisten; es handelt sich also juristisch um das Gegentheil der Thätigkeit einer germanischen Volksversammlung; es liegt in ihnen der Keim des späteren, aber keine rechtliche Fortsetzung des früheren Versammlungswesens. Die zunehmende Bedeutung dieser Rathsversammlungen führte selbstverständlich eine factische Schwächung der königlichen Gewalt herbei, was in einzelnen Fällen Resultate hervorbrachte, die an ältere Zustände erinnern. Dennoch ist an eine Anknüpfung an die alte Volksverfassung nicht zu denken,[3]) denn die zu einem Hoftage versammelten Grossen erscheinen nicht auf Grund ihres Rechtes, sondern über königlichen Befehl, sie können mit dem Volke nicht identificiert werden, sind auch nicht als Vertreter desselben zu betrachten und schliesslich besteht keine Spur einer Theilung der Gewalt zwischen König und Hoftag,[4]) da letzterem überhaupt keine Rechtssphäre zusteht. Es kann gerade in der Stellung der Reichs- und Hoftage im fränkischen Reiche ein überzeugender Beweis für die Verdrängung des

---

[1]) s. Brunner l. c. II. 130 ff., Schröder R. G.[4] 151 f., besonders Sickel: Z. Gesch. d. dtsch. Reichstags (Mitth. Inst. f. öster. Gesch. Erg. bd. I. 220 ff.) und Dahn l. c. VII. III. 519 ff.

[2]) s. Sickel l. c. 221.

[3]) Dies gilt auch für die karolingischen Versammlungen, in denen anscheinend der öffentlichen Meinung in hohem Grade Rechnung getragen wurde. Rechtlich ist dies irrelevant; s. Sickel in Gött. gel. Anz. 1890 S. 225, Dahn l. c. VIII. VI. 126. Der von Mayer l. c. I. 380 ff. betonte Unterschied zwischen dem provinziellen Märzfelde und dem Reichstage ist belanglos.

[4]) Bei den Westgothen kann man schon eher von einer Auftheilung der Gewalt zwischen König und Grossen sprechen (s. oben I. Theil S. 207. 212) und den letzteren eine rechtliche Bedeutung beilegen, nämlich die Bedeutung eines, die Königsgewalt verfassungsmässig beschränkenden Factors.

Rechtsinhaltes der alten Verfassung erblickt werden; nicht einmal die höchste Schichte des Volkes vermochte staatsrechtliche Befugnisse auszuüben;[1]) der Hof- und Reichstag steht rechtlich ebenso belanglos da, wie das Märzfeld.

Aber ebenso wie das Märzfeld entspricht der Hof- und Reichstag doch germanischen Ideen; in beiden Fällen handelt es sich darum, die Fühlung zwischen König und Volk herzustellen. War dies auch nicht mehr im alten staatsrechtlichen Sinne möglich, so sollte es doch wenigstens factisch geschehen; bei der Heeresschau kamen die breiten Massen, beim Hoftage die Grossen in Betracht.[2]) Man konnte sogar das Wirken germanischer Ideen hinsichtlich des Hoftages in noch höherem Grade annehmen, als bezüglich des Märzfeldes. Denn selbst für die ältere Zeit ist kaum anzunehmen, dass etwa jeder Genosse in der Volksversammlung die gleiche Bedeutung gehabt hätte; es ist vielmehr wahrscheinlich, dass sich frühzeitig, nebst dem bezeugten Vorrechte der Gaufürsten, ein Übergewicht der einflussreicheren Personen überhaupt geltend gemacht hat.[3]) Eine Tradition dieses Übergewichtes mag der berathenden Thätigkeit der Grossen im neuen Reiche zu Grunde liegen.[4]) Nur kann man trotz dieser Annahme an keinen juristischen Zusammenhang zwischen alten und neuen Zuständen in dieser

---

[1]) Was bei den Westgothen (s. vorige Anm.) und theilweise bei den Langobarden doch der Fall war; für die letzteren kommen die Duces in Betracht, deren Stellung auf älterer Basis beruht und einen bedeutsamen Überrest der Volksverfassung bildet; s. II. Theil S. 137 f. und 154 ff.

[2]) Somit geht beispielsweise Fahlbeck l. c. 83 f, der die politische Bedeutung der fränkischen Aristokratie verneint, gewiss zu weit.

[3]) Brissaud: Hist. de dr. fr. I. 483 vergleicht den germanischen Fürstenrath mit einem Senat, geht aber bei Besprechung der fränkischen Versammlungen (S. 536) auf diese Frage nicht mehr ein.

[4]) Seeliger (in Hist. Viertjahrschr. I. 35 f.) knüpft deshalb die Hoftage an die germanische Vorberatung der Fürsten an; an die Stelle der Volksführer, die z. B. in den langobardischen Duces fortlebten (s. hier A. 1.), wären somit Königsbeamte und andere Grosse getreten. Nur geht Seeliger zu weit, wenn er (l. c. 329) in dem consensus des Hoftages den Ausdruck eines Rechtes der Theilnahme an der Regierung erblickt; er überschätzt die zweifellos grosse factische Bedeutung dieser Versammlungen, wenn er sie (l. c. 341) als selbständige Vertretung des Reiches neben dem Könige betrachten will.

Frage denken, weil die Rechtsstellung einer Volksversammlung von der eines Hoftages so grundverschieden ist, dass jede juristische Anknüpfung fehlt[1]) und weil auch für diese Angelegenheit irgend ein Übergangsstadium nicht bezeugt ist,[2]) aus allgemeinen Gründen aber eher auszuschliessen wäre. Wir müssen also den Hof- und Reichstag, ebenso wie das Märzfeld, als eine neue Schöpfung des fränkischen Reiches betrachten, für die selbstredend irgend ein römisches Vorbild[3]) fehlte. —

So viel steht jedenfalls fest, dass die Grundlage der alten Volksverfassung für den fränkischen Grossstaat nicht mehr in die Wagschale fällt. Denn durch das Verschwinden der Volksversammlung verlieren auch die kleineren Verbände ihren natürlichen Halt, ebenso die Individuen ihre staatsrechtliche Basis. Es ist klar, dass die übrigen Verbände, die, ohne Rücksicht auf ihre Entstehung, bei fortschreitender staatlicher Entwicklung schon keine unmittelbare politische Bedeutung geltend machen konnten,[4]) eine solche nicht neu zu erlangen vermochten, da die belebende Kraft des Hauptorgans der Volksverfassung weggefallen war. Sie konnten sich für bestimmte Aufgaben erhalten, sie konnten sich sogar besser consolidieren; es fehlte aber der politische Kuppelbau, der sie früher zusammenfasste und ihnen

---

[1]) Man darf doch die Macht, die es dem fränkischen Optimatentum ermöglichte, neben dem Königtum zur Geltung zu kommen, nicht als Rechtsprincip auffassen.

[2]) Ein solches Übergangsstadium sehen wir in Rom, wo die Comitien aufhören, der Senat aber weiter bleibt.

[3]) Es ist bemerkt worden (s. Brunner: R. G. II. 126), dass die Hoftage zuerst in den überwiegend romanischen Gebieten vorkommen. Man kann daraus aber natürlich keine weitgehenden Schlüsse ableiten. Das raschere Aufkommen der Hoftage im Westen wäre einfach damit zu erklären, dass dort der Aufschwung des Adels rascher vor sich ging, daher auch die für einen Hoftag in Frage kommenden Elemente eher zu der entsprechenden Bedeutung gelangten.

[4]) Es ist also für uns gleichgiltig, ob das von Lamprecht (I. 260 ff) vertretene Zusammenfallen volksrechtlicher und genossenschaftlicher Verbandsbezirke für Heer und Gericht mit denen der Wirtschaftsordnung bei den Franken je bestanden habe. Dieses Zusammenfallen mag örtlicher Natur gewesen sein; ob es sachlich zutraf, ist wohl mehr als zweifelhaft. Aber auch wenn es vorhanden gewesen wäre, so hätte es rasch aufhören müssen und käme für die hier behandelte Zeit nicht mehr in Betracht.

partielle staatsrechtliche Bedeutung sicherte.[1]) So haben mit dem grundlegenden Volksverbande auch die andern Verbände, die principiell ebenfalls auf der persönlichen Stellung der Genossen beruhten, ihre politische Bedeutung eingebüsst.[2])

Aber, wie erwähnt, haben infolge dieser Umwandlung auch die einzelnen Volksgenossen ihre staatsrechtliche Basis verloren. Denn sie gründete sich auf die unmittelbare Mitgliedschaft im Staate, welche doch nur in dem jetzt entschwundenen Zusammenhange geltend gemacht werden konnte. Der Einzelne verdankte seine staatsrechtliche Bedeutung dem Umstande, dass er Mitglied von Verbänden war, die durch die Volksverfassung zusammengehalten wurden. Jede Lockerung dieser Kette musste alle Kettenglieder in ihrer staatlichen Stellung erschüttern; die Einzelnen mochten, nach wie vor, Mitglieder der zunächst noch erübrigenden Verbände bleiben; für ihre staatsrechtliche Stellung war damit nichts gewonnen. Diese Einbusse konnte durch nichts ausgeglichen werden; denn die Erlangung einer unmittelbaren staatsrechtlichen Stellung,

[1]) Gegen Provinzialversammlungen, wie sie z. B. Boretius behauptete, ist Seeliger: Capitt. d. Karolinger S. 40 ff. aufgetreten, indem er mit Recht geltend machte, dass es sich bei den betreffenden „Beschlüssen" nur darum handelte, das Volk auf die neuen Bestimmungen zu verpflichten (vgl. auch seine Ausführungen in Hist. Vierteljahrschr. I. 327). Ebenso hat Opet: Processeinl. Form. 93 ff die Missverständnisse hinsichtlich verschiedener Versammlungen bekämpft. Thatsächlich haben weder Grafschaften, noch andere Verbände irgend eine politische Autonomie gehabt; die betreffenden fränkischen Andeutungen hat E. Mayer l. c. I. 513 f, 534, II. 401 berücksichtigt.

[2]) Wie Gierke: Genoss. R. II. 135 ausführt, haben nicht die Überreste der sich auflösenden alten persönlichen Verbände, sondern die späteren räumlich-dinglichen Genossenschaften, die Entwicklung des deutschen Genossenschaftsbegriffes bewirkt. Für die Alterierung des alten germanischen Verbandswesens kommt in Betracht, dass nicht nur seine historischen und staatsrechtlichen Grundlagen erschüttert waren, sondern dass die neuen Verhältnisse Complicationen veranlassten, denen der alte Verband nicht gewachsen war. Die wirtschaftlichen Fortschritte zersetzten die Einfachheit früheren Lebens und es kamen Verbände auf, in denen das obrigkeitliche Element über das genossenschaftliche siegte, so z. B. kirchliche und grundherrliche Verbände. Ob man jene freien Verbindungen, mit denen sich die Capitularien befassen, als spätere Symptome auflebender Volksverfassungsgedanken oder als neue, unter socialem Drucke entstandene Vereinigungen zu betrachten hat, ist nicht klar.

die ja beim Zurücktreten der bisherigen politischen Bedeutung der Verbände an und für sich denkbar gewesen wäre, war dazumal ausgeschlossen; es fehlte der hiefür nöthige Übergang. Übergangslos war natürlich eine derartige Umwandlung unmöglich und dazu gesellte sich in diesem Falle noch der Umstand, dass für die ihres bisherigen politischen Bodens beraubten Volksgenossen noch andere Gefahren entstanden, die ihre staatsrechtliche Stellung vollständig verschieben mussten, während andererseits nichts geschah, um die Folgen der Vernichtung der Volksverfassung, auch insofern es sich um die Individuen handelte, aufzuhalten.[1]) Es ist klar, dass dieses wichtige Verlassen alter staatsrechtlicher Grundlagen nicht unter römischem Einflusse, sondern nur aus den oben angedeuteten Gründen erfolgt ist. Weder der Charakter dieses Vorganges, noch auch seine unmittelbaren Folgen erinnern in irgend welcher Hinsicht an römische Verhältnisse. Nicht der fränkische König, als Nachfolger des römischen Imperators, hat die Volksverfassung zerstört, sondern sie selbst ist unhaltbar geworden und an der Übergangslosigkeit von den kleinstaatlichen Verhältnissen eines germanischen Gaustaates zu den complicierten Verhältnissen eines Grossstaates zu Grunde gegangen.[2]) —

Der durch die Begründung des Grossstaates geschaffenen Situation entsprechend und angesichts der erwähnten Umwälzungen, musste an die Stelle der früheren Volksgliederung eine territoriale Theilung treten; sie war die einzige, die für eine national gemischte, politisch nicht genügend geschiedene Bevölkerung passte; sie bedeutet eine förmliche Constatierung der Überwindung der ehemaligen Verfassung. Man mag diese Basis, an und für sich, als eine römische bezeichnen, da sie äusserlich dem römischen Principe der Amtssprengel entspricht; an eine Nachahmung römischer Vorbilder darf man dennoch nicht denken.

---

[1]) Wenn schliesslich der Staat in karolingischer Zeit die bedrängten Individuen dem Schutze der Bischöfe empfahl, so gestand er damit offen seine Machtlosigkeit ein und gab den Beweis, dass er nicht im Stande war, die entzogene alte Basis durch eine gleichwertige neue Grundlage zu ersetzen.

[2]) Dass auch der Sippenverband unter diesen Verhältnissen leiden musste, ist klar; es hat auch thatsächlich die Sippe ihre volksrechtlich-staatliche Bedeutung eingebüsst; sie gehört daher nicht in diesen Zusammenhang.

Denn es handelte sich nicht um Beibehaltung[1]) der in vielen fränkischen Gebieten schon gänzlich zerstörten, in andern stark zersetzten, römischen Staatsgliederung, oder um eine beabsichtigte Wiederherstellung derselben, sondern um die angesichts der unanwendbaren germanischen und verfallenen römischen Staatseinrichtungen einzig mögliche Lösung. Deswegen gewann das territoriale Moment im fränkischen Reiche grössere Bedeutung, als anderwärts, wo ihm gewisse Reste der germanischen Stammesverfassung und eine mehr oder weniger ausreichende Organisation der Römer concurrierend entgegentrat. Sieht man näher zu, dann kann man überdies wahrnehmen, dass, wie Gierke[2]) scharfsinnig bemerkt hat, die Territorialisierung der politischen Verbände nicht immer dem römischen oder modernen Begriffe der Territorialität entspricht, wenn auch die Wirkungen theilweise identisch sind; es bleibt manches, was zu der Territorialisierung im Gegensatze steht und als Nachwirkung germanischer Auffassung erscheint.[3]) Schon deshalb darf man in der fränkischen Territorialisierung keine römische Nachahmung erblicken, ganz abgesehen davon, dass sie durch Vieles durchkreuzt wird, was der römischen Staatstheilung fremd war.

Fassen wir die grösseren Sprengel in's Auge, so ist es bekannt, dass die römische Eintheilung in Provinzen nicht mehr als actuell zu betrachten ist;[4]) nur die kirchliche Eintheilung hat an der römischen Provinz festgehalten, vermochte aber dem antiquirten Begriffe nicht mehr zu staatsrechtlicher Bedeutung zu verhelfen,[5]) so dass manche Provinznamen nur als literarische Bezeichnungen dienen.[6]) Als grösster Sprengel erscheint der

---

1) Dahn l. c. VII. II. 72 scheint viel zu weit zu gehen, wenn er allgemein — allerdings unter gewissen Einschränkungen — für die Beibehaltung der römischen Eintheilung des Landes eintritt.

2) Genoss. R. I. 86 f.

3) Es hätte sich beispielsweise ein sog. Personalitätsprincip im fränkischen Reiche nie entwickeln können, wenn eine Territorialisierung in römischem Sinne durchgedrungen wäre.

4) s. Theil II. S. 261. Selbst Fustel de Coulanges: Mon. franque 183 f. giebt dies zu.

5) s. Longnon l. c. 190 ff und Dahn l. c. VII. III. 224, 229 f.

6) Dies giebt auch Dahn l. c. VII. I. 74 zu; überdies kommt Provincia auch in ganz unrömischem Sinne, als Grafschaft u. s. w. vor; vgl. Brunner l. c. II. 144. A. 12.

Ducatus, der äusserlich die Function der römischen Provinz übernommen hat,[1]) thatsächlich aber nicht dieselbe juristische Bedeutung hat. Denn abgesehen davon, dass die Eintheilung in Ducate nicht im ganzen Reiche durchgeführt war,[2]) war auch die Stellung dieses Sprengels je nach dem in Frage kommenden Territorium eine verschiedene. Die häufige Aenderung des territorialen Umfanges, namentlich wegen militärischer Ereignisse, benimmt dem Ducatus jene Stabilität, ohne welche eine ordentliche Provinzialgliederung auf die Dauer schwer denkbar ist. Historisch fällt in die Wagschale, dass diese Eintheilung erst unter Chlodovech's Söhnen und zwar aus rein militärischen Gründen begann, ursprünglich auch gar nicht den Charakter einer allgemeinen Maassregel hatte. Diesen militärischen Charakter behielt das Amtsherzogtum bei, während das Stammesherzogtum darüber weit hinausging. Das Amtsherzogtum kann schon wegen seines militärischen Charakters nicht mit einer römischen Provinz verglichen werden,[3]) da es an Bedeutung hinter der römischen Provinz zurücksteht; und wenn auch manches Amtsherzogtum später eine erhöhte Stellung erlangte,[4]) so geschah das auf Kosten der Reichseinheit, also wieder in einer, über die wesentliche Bedeutung einer römischen Provinz hinausgehenden Weise.[5]) Aber auch mit einem spätrömischen militärischen Ducatus ist das fränkische Amtsherzogtum nicht zu vergleichen, da der römische Militärducat in der Regel nur eine vorübergehende Bedeutung, also eine noch geringere

---

[1]) So wird in Childeb. Decretio c. 3. die Bedeutung der Provinz für die Ersitzung durch Ducatus ersetzt.

[2]) s. Brunner l. c. II. 142 f., 154 f. Kurth (Bullet. de la classe des lettres Acad. de Belg. 1900 S. 880) constatiert auf Grund der Verhältnisse in Tours, dass nicht nur der Umfang, sondern auch der Bestand des Ducatus schwankend war.

[3]) Von besonderer Bedeutung für die Beurtheilung eines eventuellen Zusammenhanges ist der von Fustel l. c. 218 erwähnte Umstand, dass die Herzogtümer mit den ehemaligen Provinzen auch geographisch nicht zusammenfallen.

[4]) so z. B. Aquitanien.

[5]) Aus dem was Perroud: Origines du premier duché d'Aquitaine 199 ff und La chute du premier duché d'Aquitaine 46 ff (in Revue des Pyrenées VI. Heft 4 und 5) sagt, namentlich aus den Streitpunkten zwischen Pippin und Waifar, ist der Grad der Selbständigkeit zu entnehmen.

Stabilität als das fränkische Amtsherzogtum hatte und überdies konnte im römischen Reiche niemals an eine Steigerung der Selbständigkeit, wie wir sie bei manchen fränkischen Amtsherzogtümern finden, gedacht werden.[1]) In noch höherem Grade trifft die Unmöglichkeit eines Vergleiches mit römischen Provinzen für das sog. Stammesherzogtum zu; dasselbe überragt die Provinz in jeder Beziehung, so sehr, dass man es überhaupt nicht als einen eigentlichen Sprengel betrachten kann. Die Stellung mancher Herzogtümer dieser Art ist eine derart selbständige, dass man eher von halbsouveränen Staatsgebilden mit Sonderfrieden und eigener Verfassung sprechen könnte. Diesen eigenen staatsrechtlichen Inhalt,[2]) der allerdings kein gleichmässiger ist, verdankt das Stammesherzogtum zweifellos seinen germanischen Grundlagen, dem Wirken der Stammesidee, die, obwohl in der fränkischen Entwicklung zurückgedrängt, bei andern Völkern des fränkischen Reiches mächtig blieb und trotz der Staatsverfassung, die den salischen Stammesverband an der Schaffung eines stammesstaatlichen Bandes gehindert hat, dennoch Lebenszeichen gab und separatistisch wirkte. Die Zurückdrängung dieses Selbständigkeitsgefühls führte bekanntlich zum Niedergange der Stammesherzogtümer, die sich ebensowenig wie die Amtsherzogtümer, als eine durchgreifende und bleibende Gebietstheilung bewährt haben.

Es muss also ein rechtlicher Zusammenhang der fränkischen Herzogtümer mit den römischen Provinzen, die als principiell gleichmässig organisierte und integrierende Bestandtheile des Staates und nicht als Sondertheile eines lockeren Ganzen erscheinen, entschieden abgelehnt werden; das Amtsherzogtum entspricht speciellen, namentlich militärischen Bedürfnissen, deckt sich aber weder geographisch, noch juristisch, mit ähnlichen römischen Einrichtungen, die übrigens zur Zeit der fränkischen Staatsgründung in Gallien längst unbekannt waren; das Stammesherzogtum weist in seiner, allerdings sehr verschieden-

---

[1]) Dahn l. c. VII. II. 154 ff A. 1. geht also entschieden zu weit, wenn er hier an eine römische Wurzel denkt.

[2]) Sickel: D. Wesen d. Volksherzogtums (Hist. Ztschr. 52. S. 415) spricht deshalb von einem „Staat im Staate"; s. auch l. c. 429 und in Götting. gel. Anz. 1888 (Juniheft); vgl. ferner Rübel: D. Franken 338 ff, 379 ff.

artigen Entwicklung, germanische Ideen auf; es stärkt den zumeist historisch begründeten Separatismus, der trotz karolingischer Eindämmung nicht überwunden werden konnte und später erst recht hervortrat. Während die römische Provinzialtheilung zur Wahrung der Staatseinheit diente, haben die fränkischen Herzogtümer der gegentheiligen Tendenz Vorschub geleistet, denn die in den Stammesherzogtümern begreiflichen Sonderbestrebungen haben sich sodann auch anderen Gebieten mitgetheilt, die theilweise Amtsherzogtümer waren, theilweise eine andere Sonderstellung hatten.[1])

Als eine von Fall zu Fall übliche Einrichtung, nicht als ordentliche Gebietssprengel, kommen die Markgrafschaften in Betracht; sie sind, da sie Vertheidigungszwecken dienen, dem Amtsherzogtum einigermaassen verwandt. Würden wir für die Geschichte der Markgrafschaften über älteres Material verfügen,[2]) dann könnte die Frage aufgeworfen werden, ob dieselben nicht etwa mit ähnlichen römischen Grenzeinrichtungen zu vergleichen sind; mangels genügender Nachrichten muss man sich mit der Constatierung eines Parallelismus begnügen. —

Es hat den Anschein, als ob der wichtigste Sprengel des fränkischen Staates, die Grafschaft, eine Anlehnung an die gallo-römische Civitas aufweisen würde. Thatsächlich haben sich die meisten Grafschaften in Neustrien geographisch mit den früheren Civitates gedeckt, wogegen in Austrasien, wo keine römischen Stadtbezirke existiert haben, entweder ganze Völkerschaftsgebiete oder Gaue die Grundlage der Grafschaften bildeten.[3]) Die Bedeutung der Grafschaft war im ganzen Reiche principiell

---

[1]) s. Sohm: R. u. Ger.-Verf. I. 11. Interessante Beispiele bieten hiefür Aquitanien (s. oben S. 118. A. 5), Burgund, die Provence (s. Kiener l. c. 24. 80), ferner Rätien, aber auch Istrien (s. v. Salis in Sav. Ztschr. VI. 164 f), die septimanische Mark (s. Brunner l. c. I. 364 f) u. s. w.

[2]) Die Markgrafschaft ist überhaupt zu wenig untersucht. Lipp: Das fränk. Grenzsystem unter Karl d. Grossen (Untersuch. 41) Breslau 1892 genügt höchstens für die karolingische Zeit; das historische Material über die Markgrafschaften beginnt erst für die Hälfte des VIII. Jh.

[3]) s. Brunner l. c. II. 144 ff. Über die römischen Ausdrücke „Civitas“ und „pagus“ im fränkischen Reiche s. meinen II. Theil S. 262 f. Sohm: R. u. Ger.-Verf. I. 12. geht anerkanntermaassen zu weit, wenn er die Grafschaft durchwegs mit dem Völkerschaftsgebiete identificiert.

dieselbe,[1]) ohne Rücksicht darauf, ob sie geographisch einer ehemaligen gallo-römischen Civitas oder einer germanischen Völkerschaft, beziehungsweise einem Gau entsprach. Man kann daher, ohne auf die Details einzugehen, schon mit Rücksicht auf die überall gleiche Bestimmung der Grafschaft, ihre Anlehnung an römische, ebenso aber auch an germanische Vorbilder in Zweifel ziehen; geht man nun auf die rechtliche Bedeutung der Vorbilder ein, so erweist sich der Zweifel als begründet. Denn die gallo-römische Civitas hatte eine ganz andere gebietsrechtliche Stellung, sowohl nach oben gegenüber der Provinz, als auch im Verhältnisse zu den einzelnen Ortschaften des Stadtbezirkes; wir finden bei der Grafschaft keine stricte Unterordnung unter einen höheren Gebietsbegriff im Staate,[2]) begegnen aber umgekehrt einer relevanteren Rechtsstellung der Unterabtheilungen in der Grafschaft. Da wo die Grafschaft einem früheren Völkerschaftsbezirke entspricht, kann an eine rechtliche Anlehnung schon deshalb nicht gedacht werden, weil ein Sprengel nicht mit einem selbständigen Kleinstaate zu vergleichen ist; aber selbst da, wo es sich um das seltenere und vielfach geänderte Zusammenfallen von Grafschaft und Gau[3]) handelt, ist der wesentliche Unterschied ebenfalls klar; der germanische Gau war eine volksrechtliche Unterabtheilung der Völkerschaft, die Grafschaft ist einfach staatlicher Sprengel und sowohl die Aufgaben desselben, als auch die Stellung des betreffenden Beamten sind von denen des germanischen Gaues und des Gaufürsten gründlich verschieden.[4])

Wir haben es also mit einem, beiden Vorbildern gegenüber selbständigen Gebiete zu thun. Damit hängt offenbar auch die confuse Terminologie zusammen,[5]) die namentlich in der verschiedenen Anwendung der Bezeichnung „pagus" gipfelt.[6])

---

[1]) mit Ausnahme der zu Markgrafschaften vereinigten Grafschaften.

[2]) wieder mit Ausnahme der Markgrafschaften.

[3]) Longnon l. c. 33., Brunner l. c. II. 145, Dahn l. c. VII. I. 82.

[4]) So hat schon Guérard: Essai sur le syst. des divisions territ. p. 53 gesagt: „Les comtés doivent leur origine à la juridiction que les comtes exerçaient dans les pagi", indem er, wenn auch mit zu grosser Sucht nach Präcision, den amtlichen Charakter dem historischen voranstellte.

[5]) s. oben S. 120. A. 3.

[6]) s. in Theil II. S. 263, überdies Sohm l. c. I. 201 f, Rietschel: Die Civitas auf dtsch. Boden 21, Hegel: Entst. d. dtsch. Städtewesens 16 f.

Flach[1]) hat in geistreicher Weise eine Lösung versucht, indem er eine Ummodelung der gallo-römischen Civitas in einen Pagus annahm; versteht man darunter das Aufgehen eines, den neuen staatsrechtlichen Umständen angepassten alten Begriffes in einer ihm fremden Form, die aber inzwischen ebenfalls ganz verändert wurde, so kann man auf diese Lösung eingehen; dann liegt jedoch erst recht ein wesentlich neues Product vor, entstanden unter Zuhilfenahme zweier schon an und für sich veränderter Factoren. Man könnte da höchstens sagen, dass die römische Stadtbezirkseinrichtung, jedoch unter Abstreifung ihrer eigentlichen Merkmale,[2]) von den Franken zur Schaffung der Gebietstheilung benützt wurde, die sich ihrerseits ebenso von den volksrechtlichen Eintheilungsgesichtspunkten entfernte. Dies entspricht auch unserer Auffassung, wonach hier weder eine Copie römischer Einrichtungen, noch ein Festhalten an alten Begriffen vorliegen würde. Die extreme Ansicht Fustel's[3]) ist jedenfalls abzulehnen. Durch das Zusammenfallen der westfränkischen Grafschaften mit den kirchlichen Diöcesen darf man sich dabei auch nicht beirren lassen, weil diese Identität, die im ostfränkischen Reiche fehlte, keine allgemeine war.

Eine fehlerfreie Bilanz ist natürlich unmöglich. Denn wenn wir sowohl die Identificierung mit der gallo-römischen Civitas, als auch mit dem germanischen Gau, beziehungsweise der Völkerschaft, ablehnen, so dürfen wir dennoch nicht übersehen, dass gewisse Erinnerungen nach beiden Seiten, vor allem aber nach der germanischen, hin, vorkommen; dieselben wird man erklärlich finden, wenn man bedenkt, dass die Grafschaft bei allen Unterschieden, die sie allem, was vorausgegangen ist, unähnlich machten, dennoch eine Gebiets- und Volksabtheilung bedeutet, die factisch an die Stelle früherer trat.

---

[1]) Origines de l'ancienne France II. 232.

[2]) nämlich der straffen Unterordnung unter die Provinz und der sich auf den ganzen Stadtbezirk ausdehnenden Verfassung. Man könnte dabei vielleicht an gewisse schon dem römischen Reiche bekannte Spielarten denken, so z. B. an die Structur des Decumatenlandes, in dem so heterogene Bestandtheile, wie peregrines Gaugebiet und kaiserliches Domanialland zu einer eigentümlichen Einheit gemacht wurden; s. Schulten in Bonner Jahrb. 1898 S. 35 f.

[3]) Monarchie franque 186 ff; s. auch Fahlbeck l. c. 80.

Ohne auf die Frage einzugehen, ob die Hundertschaft als eine allgemein germanische Einrichtung zu betrachten ist,[1]) können wir sie doch für das fränkische Reich nicht als eine Neuerung im eigentlichen Sinne des Wortes bezeichnen. Denn es ist nicht anzunehmen, dass man im Rahmen der neuen Staatsordnung auf eine Eintheilung verfallen wäre, die das unverkennbare Merkmal eines nur alten Personalverbänden anhaftenden Zahlenbegriffes[2]) trägt. Deshalb erblicken wir, in Anlehnung an die meisten Forscher,[3]) in der fränkischen Hundertschaft ein germanisches Verfassungselement, was selbstverständlich nicht ausschliesst, dass sie nunmehr auch theilweise neue Aufgaben erhält[4]) und dadurch, so wie durch die straffe Unterordnung unter die Grafschaft und durch den territorialen Charakter, ihre rechtliche Stellung ändert. Bekanntlich war die Hundertschaft nicht die einzige Unterabtheilung der Grafschaft; es kommen, je nach der Gegend, condita, vicaria und aicis vor, offenbar frühere gallo-römische locale Unterbezirke, die jetzt die Stellung einer fränkischen Hundertschaft einnehmen; sie konnten denselben Zwecken angepasst werden, wobei sie selbstverständlich, ebenso wie die Hundertschaft, eine Wesensänderung erfahren mussten.

---

[1]) Dahn l. c. VII. I. 84 ff. hat diese Frage neuerdings aufgerollt, ohne aber — soweit man im allgemeinen sagen kann — viel mehr als einen Hinweis auf ihre Schwierigkeiten geboten zu haben. Dabei wird die Polizeitrustis von der Hundertschaft als solcher nicht genügend unterschieden (s. auch l. c. VII. III. 74); vgl. Schröder in Hist. Ztsch. Bd. 78. S. 201. Eine aparte Ansicht vertritt (gegen Sohm) Lamprecht: Dtsche Gesch. I. 224 f, worauf wir hier nicht eingehen können; s. auch bei ihm l. c. 248. Vgl. Meitzen l. c. I. 467, II. 531 und Sickel in Ergbd. III. 528 ff. Rübel l. c. 464, 476 ff, 502 betrachtet die Centene als fränkische Neuerung und leitet sie (l. c. 499 f) aus den römisch-batavischen Verhältnissen ab. Da seine Ausführungen mit der Erörterung bodenrechtlicher Fragen zusammenhängen, sind wir nicht in der Lage, uns hier darüber zu äussern und müssen uns vorläufig mit der Ablehnung begnügen.

[2]) Mit den alten zahlenmässigen Verbänden befasst sich gegen Delbrück (Preuss. Jahrb. Bd. 81. S. 471 ff.) L. Schmidt in Westdtsche Ztschr. XX. 1 ff.

[3]) s. Brunner l. c. II. 146 f., Schröder: R. G.[4] 122 f. Dass Fustel l. c. 191 auch hier den extrem verneinenden Standpunkt vertritt, darf nicht auffallen.

[4]) s. Schröder l. c. und Sickel in Mitth. d. Jnstit. f. österr. Geschichtsforsch. Ergänz. Bd. III. 528.

Ja man kann behaupten, dass sie vorwiegend[1]) erst in fränkischer Zeit, mitunter sogar recht spät, dank dem Gewichte, das der fränkische Staat den Unterbezirken beilegte, eine ausgesprochene Rechtsstellung erhielten; es ist bekannt,[2]) dass die durchgreifende Theilung der Grafschaften in Unterbezirke langsame Fortschritte machte und erst in karolingischer Zeit zur Regel wurde.

Dass die einzelnen Ortschaften, Städte und Dörfer, nicht als rechtlich geschiedene Gebiete in Betracht kommen, darf als allgemeine Meinung bezeichnet werden. Gestritten wird ja bekanntlich nur um die Stellung der aus römischer Zeit übernommenen Städte, deren geringe Selbständigkeit und spärliche Reste früherer Verfassung wir an anderer Stelle[3]) besprochen haben. Daraus, dass die Hundertschaftsverfassung auf die Städte nicht angewendet wurde, darf begreiflicherweise eine rechtliche Gebietsstellung der Städte nicht gefolgert werden;[4]) vielmehr erklärt sich die unmittelbare Unterordnung unter die Grafschaft daraus, dass dieselbe in der Stadt ihren Sitz hatte. Dass dessen ungeachtet ein factischer Gegensatz zwischen Stadt und Dorf sich geltend machen musste,[5]) ist natürlich, da doch schon in römischer Zeit der rechtlich geforderte Zusammenhang zwischen der Stadt und allen Theilen ihres Bezirkes nach vielen Richtungen hin durchbrochen war.[6]) Die fränkische Theilung der Grafschaften in Hundertschaften hat vollends die ehemals an-

---

[1]) Über römische Spaltungen der Stadtgebiete s. Sickel l. c. 544. A. 3.

[2]) s. Brunner l. c. II. 147.

[3]) Theil II. S. 271 ff.

[4]) Heldmann versucht die Stellung Kölns aus der römischen Stadtstellung abzuleiten, indem er annimmt, dass die zu römischer Zeit von dem Ubierlande eximierte Stadt von den Franken keinem Gau eingegliedert worden sei. Dies wurde von Kornemann (Korrespondenzblatt d. Westdtsch. Ztschr. 1900. No. 3) und von Oppermann (Westdtsche Ztschr. 1900. S. 197 ff) angefochten. Die richtige Ansicht vertritt Rietschel: Civitas 87 ff. Vgl. auch Schulten l. c. 27.

[5]) s. speciell für die Städte des ostfränkischen Reiches Rietschel l. c. 40 ff. Mayer l. c. I. 483 ff, 514 will auf Grund von Rückschlüssen die Ortsgemeinde schon für diese, ja sogar für die germanische Zeit annehmen.

[6]) s. mein Immobiliareigentum S. 113 ff. Hinzu tritt die sattsam bekannte Zersetzung der Stadtverfassung. Übrigens ist in vielen Gebieten die römische Stadtgebietseinrichtung überhaupt nicht durchgedrungen; für Belgien und Germanien s. Schulten im Rhein. Museum Bd. 50. S. 489 f.

gestrebte Einheit des Stadtbezirkes zerstört.[1]) Städte und Dörfer führten ein factisch getrenntes Dasein,[2]) rechtlich aber kamen sie gegen die staatliche Gebietstheilung nicht auf.[3]) Eine Nachahmung römischer Zustände ist natürlich darin nicht zu erblicken; man hat vielmehr die römische Grundlage vollkommen verlassen. Die Nichtbeachtung des factisch sehr wichtigen Unterschiedes zwischen Stadt und Dorf ist leicht zu erklären, wenn man bedenkt, dass man weder in den römischen, noch in den germanischen Traditionen eine Handhabe für eine abschliessende Regelung der Stellung der einzelnen Ortschaften vorfand. Denn die Bauerngemeinde war auch in germanischer Zeit keine staatliche Gruppe; man hatte, angesichts der überwiegenden Homogenität der Verhältnisse, keinen Grund, darauf einzugehen. Man hätte also, um dem factischen Unterschiede von Stadt und Dorf gebietsrechtliche Folgen zu verleihen, die Stellung der einzelnen Ortschaften gegenüber der Grafschaft, beziehungsweise gegenüber den Unterabtheilungen derselben, in einer neuen Weise regeln müssen. Eine solche Regelung wäre nicht eine Rückkehr zu den alten Grundlagen, vielmehr eine volle Durchsetzung des Princips territorialer Gebietstheilung gewesen und es ist klar, dass man dabei dem Staatsinteresse ein Übergewicht

---

[1]) Auf andere in fränkischer Zeit eingetretene, der Stadtverfassung abträgliche Umstände, haben wir in Theil II. S. 272 hingewiesen; die Stadt hat also überhaupt ihre rechtliche Stellung gegenüber den andern Ortschaften des Gebietes eingebüsst.

[2]) Und zwar gewinnen die Dörfer in fränkischer Zeit begreiflicherweise eine grosse Bedeutung. Nebst der Schwächung der Stellung der Städte kommt hiefür in Betracht, dass die Dörfer für die Pfarreintheilung wichtig wurden; s. Imbart de la Tour: Les paroisses rurales de l'ancienne France (Rev. histor. Bd. 60. S. 258 ff., Bd. 61. S. 14 f.) Je selbständiger die Pfarren wurden, je mehr sie als dauernde Einrichtungen der kirchlichen Verfassung auftraten, desto mehr trat die Stellung des Dorfes, das ohnehin in einem germanischen Staatswesen eine grössere Rolle spielen musste, zum Vorschein. Die Häufigkeit der Dörfer in Gallien (s. Rietschel l. c. 20 und Flach l. c. II. 27) musste in den Augen der Franken, die keinen Grund hatten, zur Vormachtstellung der Städte beizutragen, den Dörfern, die überdies eine grosse wirtschaftliche Bedeutung hatten, zu besserer Stellung verhelfen.

[3]) Denn aus der Trennung von Stadt und Dorf folgt noch keine politische Stellung. Das negative Ergebnis birgt noch keine positive staatsrechtliche Anerkennung der Stadt und des Dorfes für die Gebietstheilung.

über die römisch-städtischen Traditionen und über das germanisch-genossenschaftliche Element eingeräumt hätte.[1]) Dazu ist es aber nicht gekommen; der staatliche Arm reichte nicht so weit, um die letzten Consequenzen des Zerfalles der römischen Stadtbezirksverfassung zu ziehen; man begnügte sich damit, dass man den Stadtbezirk in Unterabtheilungen theilte und das römische Übergewicht der Stadt über die andern Ortschaften des Stadtbezirkes eingehen liess.

Sowohl die Neuerungen, wie die Veränderungen im Bereiche der Gebietstheilungen, zeigen, dass es sich weder um eine Nachahmung römischer, noch um eine Beibehaltung germanischer Einrichtungen handelte, sondern um eine der Sachlage entsprechende Lösung. Nichtsdestoweniger haben wir wiederholt germanische Ideen an der Arbeit gesehen, ohne dass es zur Wiederherstellung früherer Einrichtungen gekommen wäre; so sehr waren dieselben unpassend geworden. Die Basierung des Staates auf territorialen Momenten hat sich aber nicht vollkommen bewährt. Eine Reihe von Umständen stellte sich ihrer Festigung entgegen, verhinderte ihr Ausreifen und ihre Anpassung an die einzelnen Verschiedenheiten, die in der Entwicklung des öffentlichen Lebens auftraten. Es kam zu einer Ablenkung, die das im Zuge befindliche Durchgreifen des territorialen Momentes durchbrach. —

Es ist nämlich klar, dass eine haltbare Basierung des Staates auf territorialer Grundlage eine Regelung der Rechtsstellung der Bevölkerung erfordert, ebenso eine möglichst directe Beziehung aller Staatsmitglieder zum Staate. Diesen Anforderungen entsprach es, dass man mit keiner speciellen Organisation der Römer, im Gegensatze zu der für Germanen bestimmten, rechnete und beide Elemente politisch verband. Eine Schichtung nach rechtlich unterschiedenen Ständen ist mit den erwähnten Voraussetzungen noch immer vereinbar, wenn die rechtlichen Folgen der Standesunterschiede im ganzen

---

[1]) Denn wir sehen, dass so oft der König in das Leben einer Bauerschaft eingreift (z. B. Ansiedlungsmandat) oder den Ortsfunctionären Aufträge ertheilt werden (s. Dahn l. c. VII. II. 85 f. und III. 387), immer die Tendenz besteht, die Selbständigkeit solcher Gruppen zu durchbrechen.

Staate, beziehungsweise in ganzen Staatsgebieten, dieselben sind; denn solche Verschiedenheiten unterordnen sich dem territorialen Momente und bedeuten keine Schädigung desselben. Eine Durchkreuzung des territorialen Aufbaues tritt aber ein, wenn aus irgend welchen Gründen innerhalb der Sprengel Rechtsgebiete entstehen, deren Begründung nicht staatlichen Intentionen dient, vielmehr den Zwecken der staatlichen Sprengel zuwiderläuft. Das angestrebte feste Gefüge des Territoriums wird gefährdet und unhaltbar, wenn bedeutende Theile der Sprengel, mitsammt ihrer Einwohnerschaft, den erwünschten directen Zusammenhang mit der territorial thätigen Staatsgewalt verlieren, was desto wichtiger erscheint, als ja diese Staatsgewalt an die Stelle der ehemaligen Volksgewalt und der in Angriff genommene Verfassungsbau an die Stelle der infolge der erwähnten Übergangslosigkeit unbrauchbar gewordenen alten Verfassung zu treten hatten.

Unter den dem territorialen Ausbaue schädlichen Erscheinungen kommt in erster Linie jene Entwicklung der Grundherrschaft in Betracht, die ihr eine dem Staatsverbande und der sozialen Gruppierung gefährdende Bedeutung verliehen hat. Die Grundherrschaft hat an und für sich der älteren Zeit nicht gefehlt;[1]) doch hatte sie

[1]) Die Verlegung der Grundherrschaft in die altgermanische Zeit ist bekanntlich gerade in den letzten Jahren Gegenstand heftiger wissenschaftlicher Kämpfe gewesen. Während v. Inama (l. c. I. 112 ff) sich damit begnügte, für die alte Zeit ungleiche Bodentheilung anzunehmen und Meitzen (l. c. II. 535) sehr maassvoll dafür eintrat, dass schon in älterer Zeit die Grundherrschaft nicht ganz gefehlt haben kann, haben Wittich D. Grundherrsch. in Norddtschl.) und Hildebrand (R. u. Sitte I) gleichzeitig (1896) den vollfreien Volksmann schon in taciteischer Zeit als Grundherrn mit zahlreichen abhängigen Minderfreien hingestellt, was Meitzen (Dtsche Lit. Ztg. 1897 No. 48) bei aller Anerkennung der für die späteren sächsischen Zeiten zutreffenden Wittich'schen Resultate, energisch ablehnte. Auch E. Mayer, der doch sonst der sog. herrschenden Lehre vielfach entgegentritt, hat sich (l. c II. 38) gegen eine „Ursprünglichkeit" der Grundherrschaft ausgesprochen, ebenso Brunner (Sav. Ztschr. XIX. S. 104 ff). Schreuer (das. S. 171) ebenso wie Verf. (in Ztschr. f. Soc. u. Wirtsch. gesch. VI. 109), namentlich aber Rachfahl (Jahrb. f. Nat. ök. u. Statist. III. F. Bd. 19 S. 17, 20 u. 29) bekämpften die These Hildebrands, während Puntschart (Mitth. d. Instit. f. österr. Geschichtsforsch. XXIV. S. 491 f) die Vermögens-

weder die Ausdehnung noch die politischen Eigenschaften, die sie nunmehr auszeichnen; auch rechtlich spielte sie

---

verschiedenheit in germanischer Zeit hoch veranschlagt, die Allgemeinheit bäuerlicher Lebensweise bezweifelt, dennoch aber an grosse Vermögen nicht glaubt. Kötzschke (Dtsche Ztschr. f. Gesch. Wiss. N. F. II. S. 308 ff) unterscheidet Stammesgruppen und nimmt insbesondere für die Franken ein Übergewicht bäuerlicher Lebensweise an, welcher Auffassung auch Schröder (Sav. Ztschr. XXIV S. 378), trotz der Einsprache Wittich's (das. XXII. S. 331 ff) beitritt.

Wittich hat sich (das. S. 245 ff) gegen Brunner in die Defensive begeben, nachzuweisen versucht, dass die Nachrichten Taciti seiner Theorie nicht entgegenstehen und hat für seine Auffassung nur die Gleichberechtigung einer Hypothese gefordert (l. c. S. 263 f), weiters aber auch zugegeben, dass seine grundherrschaftliche Theorie aus der Betrachtung der sächsischen Verhältnisse hervorgegangen ist. Das wertvollste Ergebnis dieser umsichtigen und loyalen Arbeit bildet das allerdings beschränkte Zugeständnis der Möglichkeit einer Eigenwirtschaft der Nobiles und die Erklärung, dass es zweifelhaft ist, „wie der Stand der freibäuerlichen Eigentümer entstanden ist, ob sein zahlenmässiges Verhältnis zur grundherrlich lebenden Hauptmasse der Vollfreien bei allen Stämmen das gleiche war“ (S. 346 ff). Dieser Zweifel betrifft den Kern der Sache; denn wenn das zahlenmässige Verhältnis der freibäuerlichen Eigentümer zu den grundherrlich lebenden Vollfreien begreiflicherweise unklar ist, so spricht eben nichts dafür, dass die grundherrlich lebenden Vollfreien die Hauptmasse gebildet hätten; Wittich giebt ohnehin, wenn auch unter Einschränkungen, die Möglichkeit partieller Eigenwirtschaft dieser Grundherren zu und wenn er auch Kötzschke's Gruppierung ablehnt, so zweifelt er doch selbst an der Gleichheit des zahlenmässigen Verhältnisses zwischen Grundherren und Bauern bei den einzelnen Stämmen. Dadurch nähert er sich den Vertretern der bekämpften „herrschenden“ Lehre, da auch Schröder (l. c. 377) die Wittich'sche Grundherrschaft bei den Sachsen zugiebt. Rietschel (Gött. gel. Anz. 1902 S. 106) bemerkt mit Recht, dass durch diese zweite Arbeit Wittich's die gegen ihn gerichteten Ausführungen Heck's (D. Gemeinfreih. d. karol. Volksr. S. 292 ff) zum grossen Theil gegenstandslos geworden sind. Gegen die von Heck versuchte Ablehnung der Beziehungen zwischen Gemeinfreiheit und Grundbesitz ist S. Adler (Z. R. Gesch. d. adel. Grundbesitzes S. 7. A. 1.) aufgetreten. Rübel hat l. c. 219 ff für die fränkische Regelung der Bodennützung theilweise neue Gesichtspunkte eröffnet, auf die wir hier nicht einzugehen vermögen. Zu betonen ist nur, dass auch er die Eigenheiten der fränkischen Entwicklung mit der fränkischen Vorgeschichte in Zusammenhang bringt.

Auf diesen Fragencomplex werden wir, da er mit der Geschichte des Immobiliareigentums eng verwachsen ist, an anderer Stelle einzugehen haben. Hier wäre nur noch auf W. Schultze: Principat, Comitat,

nicht jene Rolle;[1]) das ältere Immobiliarrecht kam infolgedessen in keine eigentliche Collision mit der Volksherrschaft.[2]) Die rechtliche Individualisierung des Grundbesitzes musste mit Rücksicht auf den ausgestalteten privatrechtlichen Inhalt[3]) dem aufstrebenden und mit vielerlei Schwierigkeiten kämpfenden Staatswesen eine beträchtliche Concurrenz bieten; angesichts der individualistischen Tendenzen der germanischen Rechtsentwicklung überhaupt, lag es nahe, in den Kreis privatrechtlicher Herrschaft auch die Idee weitergehender öffentlich rechtlicher Herrschaft zu ziehen.[4]) Sowie in früherer Zeit das Immobiliarrecht dem Machtkreise des öffentlichen Rechtes angehört hat, so zeigt es später wiederum die Neigung, öffentlich rechtliche Ideen in den Kreis des Privat-

Nobilität (Dtsche Ztschr. f. Geschichtsw. N. F. II. 1 ff) zu verweisen, wo der Adel der taciteischen Zeit als sociale Aristokratie bezeichnet wird, deren Stellung auf wirtschaftlicher Macht beruhte. Diese Auffassung widerstreitet ja auch nicht der herrschenden Meinung, die doch nicht an ein goldenes Zeitalter ausnahmsloser wirtschaftlicher Gleichheit denkt. Da es sich somit um sociale und wirtschaftliche Imponderabilien handelt, die je nach Vorgeschichte, Grösse und politischen Verhältnissen einzelner Völker verschieden waren, so kann (wenn überhaupt) nur der von Kötzschke eingeschlagene Weg zu einem Resultate führen; die Grundherrschaft aber als das Typische zu betrachten, liegt durchaus kein Anlass vor und die namentlich von Hildebrand geltend gemachten allgemeinen Gründe sind mit Recht bekämpft worden. Mit theilweise neuen und guten Argumenten ist gegen die neue Lehre M. Weber (Jahrb. f. Nationalök. u. Statist. III. F. 28 Bd. 433 ff) aufgetreten; vgl. namentlich S. 455 ff.

Nebenbei gesagt scheinen vielfache Missverständnisse hinsichtlich des Begriffes „Grundherrschaft“ in dieser Debatte eine grosse, noch nicht genügend besprochene Rolle zu spielen, — worauf man jedoch im Rahmen dieser Untersuchungen nicht eingehen kann. — Eine Schematisierung versucht Fuchs: D. Epochen d. dtsch. Agrargesch. (Beil. z. Allgem. Ztg. 1898 No. 70, 71.)

[1]) weil das privatrechtliche und überhaupt das rein rechtliche Moment nicht derart hervortrat; vgl. mein Immob. eig. S. 361.

[2]) s. Sohm: Terra salica (in Lpzg. Ges. d. Wiss. Bd. 48 S. 164 ff) macht es wahrscheinlich, dass erst im VI. Jh. rein privater Grundbesitz auftritt.

[3]) Dies muss hier unbesprochen bleiben.

[4]) Gierke hat in Genoss. R. I. S. 121 die richtige Wahrnehmung gemacht, dass der freie Mann sich auf seinem Grund und Boden nicht mit der Rolle eines privatrechtlichen Eigentümers in unserem Sinne begnügte, sondern die Empfindung der Herrschaft hatte.

rechtes zu ziehen.[1]) Eine strenge Grenze fehlte und war angesicht der noch nicht vollzogenen Begriffsbestimmung und Begriffstrennung unmöglich. Schon dieser Umstand war geeignet, die staatlicherseits benötigte Territorialtheilung zu stören. Selbstverständlich wäre aber diese nicht offen und in keiner rechtlichen Form sich geltend machende Störung ebenso wie anderwärts leicht überwunden worden, wenn nicht specielle Umstände zu ihrer Steigerung beigetragen hätten.

Abgesehen von dem raschen Anwachsen[2]) des Grossgrundbesitzes, der in der Lage war, die vorerwähnte Tendenz in besonders hohem Grade zu äussern, kommt nämlich in Betracht, dass gewisse Besitzformen,[3]) die schon in römischer Zeit per fas et nefas dem Grundeigentum eine wenigstens factisch über das privatrechtliche Maass hinausgehende Stellung verliehen haben,[4]) beibehalten wurden und dass dadurch die germanische Auffassung der Herrschaft über die Hausgenossen eine Ausdehnung erhielt, die durch den gleichzeitigen Rückgang der volksmässigen Verbände erleichtert, durch das ungenügende Durchgreifen der staat-

---

[1]) Infolgedessen zeigte der Grossgrundbesitz, wie schon v. Inama l. c. I. 160 f. hervorhob, mehr die Tendenz dem Eigentümer politische und sociale Vortheile zu gewähren, als sein Eigentum zu steigern.

[2]) Dies steht wohl fest. Dass schon in den Formelsammlungen der Grossgrundbesitz eine sehr bedeutende Rolle spielt, hat u. A. Caro (Hist. Vierteljahrschr. VI. 309) bemerkt.

[3]) z. B. die Praecarien; s. Brunner R. G. I. 200 ff, 210. Viele Weiler und Höfe blieben nach wie vor in römischem Besitze unter der Oberherrschaft der Kirche und des Staates bis in die karolingische Zeit; s. Meitzen l. c. I. 449, II. 662. Die Entwicklung des Grossgrundbesitzes hat also in Gallien einen gut vorbereiteten Boden gefunden, weil hier schon in römischer Zeit weltlicher und kirchlicher Grossgrundbesitz stark war und namentlich der Domänenbesitz grosse Ausdehnung erlangt hatte. Es erscheint auch thatsächlich in Neustrien die herrschaftliche Ordnung des Grundbesitzes sehr früh (s. v. Inama l. c. I. 118 und Meitzen l. c. II. 293, 301 ff) und von da aus geht sie auf andere Gebiete über, von denen manche, wie z. B. das Ripuarierland sich dafür geeignet erwiesen; s. Meitzen l. c. I. 571.

[4]) Namentlich gegenüber den Colonen und Kleinpächtern (s. Sickel in Westdtsche Zeitschr. XVI. 49) und in kirchlichen Grundherrschaften (s. Brunner l. c. II. 286). Vgl. Dahn l. c. VII. I. 214 ff.

lichen Gewalt aber nicht gehindert wurde.[1]) Die Grundherrschaft entwickelte sich zur concurrierenden Herrschaft, sie erschwerte gewissen Gruppen von Leuten die unmittelbare Stellung in den staatlich geschaffenen Sprengeln und schob sich als Zwischeninstanz territorialer Art zwischen diese Leute und den Staat. Germanischen Traditionen gemäss hätte es sich eigentlich[2]) nur um Halbfreie handeln können, beziehungsweise um andere auf Grund der Hausgenossenschaft unter Schutzherrschaft und in Gefolgschaft[3]) stehende Personen; ebenso nach römischem Recht, wo es der förmlichen Colonatseigenschaft bedurfte, um die Unmittelbarkeit der staatsbürgerlichen Stellung zu schmälern. Sowie aber schon in römischer Zeit neben Colonen auch Freie der Schutzgewalt anheimfielen und es den Bemühungen der abgeschwächten Staatsgewalt nicht gelang, die juristisch nicht anerkannte Privatherrschaft erfolgreich zu bekämpfen, ebensowenig konnte die ungenügend ausgebildete fränkische Staatsgewalt die immer grössere Zahl materiell und politisch haltlos gewordener Freien vor dem Sinken in Abhängigkeit bewahren, da die Begebung in Abhängigkeit die nahezu einzige Möglichheit bot, das materielle Leben zu sichern.

Es haben also analoge Gründe im römischen Reiche die staatlichen Sprengel beeinträchtigt, im fränkischen die Festigung derselben verhindert. Analog ist in beiden Fällen die Entwurzelung der Rechtsstellung schwächerer Individuen; im römischen Reiche opferten sie factisch ihre directe staatsrechtliche Stellung der Schutzgewalt der Mächtigen; im fränkischen wurden sie durch das Aufkommen der Grundherrschaft und die Schutzgewalt an der Erlangung voller staatsbürgerlicher Stellung gehindert, während ihre alte auf den ehemaligen Verbänden

---

[1]) Deshalb nahm diese Entwicklung im fränkischen Reiche grösseren Umfang und rascheren Verlauf als anderwärts an. Dies zwingt uns dieser Frage, die für die vorher behandelten Stammesreiche eine weit geringere Bedeutung hat, hier besondere Aufmerksamkeit zu schenken. S. Rübel l. c 484ff.

[2]) abgesehen von den Unfreien, die für das staatliche Leben gegenstandslos waren.

[3]) Auch Seeliger: Die soc. u. polit. Bedeutung d. Grundherrsch. im früh. Mittelalter (Abh. d. phil. hist. Cl. d. kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. XXII. S. 65.) vertritt die richtige Auffassung, dass die Gefolgschaft ein privates Abhängigkeitsverhältnis war.

beruhende Stellung hinfällig geworden war. Analog sind ferner die Gründe; in dem einen Falle die geschwächte, in dem anderen die noch nicht erstarkte Staatsgewalt; analog schliesslich die Umstände; in dem einen Falle die unerträglichen Steuern, in dem anderen die unerträglichen Dienste, die in Verbindung mit anderen Ursachen eine Massenvernichtung der Freien herbeigeführt haben.[1]) Insgesammt ist es eine förmlich widerrechtliche Entwicklung auf Kosten des Staates gewesen, die in dem ersten Falle durch die Staatsgewalt nicht mehr, in dem zweiten noch nicht gehindert werden konnte. In beiden Fällen litten die in Frage kommenden Individuen darunter, dass die frühere staatsrechtliche Grundlage unbrauchbar geworden, eine entsprechende neue aber nicht vorhanden war. Vergleicht man jedoch das Ergebnis, nämlich die römische und die fränkische Grundherrschaft, dann muss man sowohl im Wesen, wie auch in den Folgeerscheinungen bedeutsame Unterschiede wahrnehmen. Wenn man auch zugeben wird, dass die fränkische Grundherrschaft, abgesehen von denjenigen Elementen, die thatsächlich eine Fortsetzung römischer Verhältnisse bedeuten,[2]) auch im Übrigen römische Spuren aufweist,[3]) so ist sie doch keine Nachahmung

[1]) Den Ausführungen v. Inama's (D. Ausbildg. d. gr. Gdherrschft. S. 44 f), die sich auf die wirtschaftlichen Gründe beziehen, welche die Entwicklung des Grossgrundbesitzes im fränkischen Reiche gefördert haben, ist überdies zu entnehmen, dass die wirtschaftliche Isolierung dabei von grosser Bedeutung war. Es geht also die von uns betonte politische Isolierung des Individuums mit der wirtschaftlichen Hand in Hand. — Über die Massenvernichtung der Freien s. Brunner l. c. I. 206. besonders aber Sickel in Westdtsch. Ztschr. XV. 151 ff. Wittich: D. Frage d. Freibauern S. 334 bekämpft diese Auffassung, namentlich die Rolle, die die Bussen dabei gespielt haben; er meint, eine derartige Incongruenz zwischen der materiellen Lage der Freien und den Bussen wäre unhaltbar gewesen; das war sie und daher ihre Folgen. Wenn Wittich meint, dass man angesichts dieser Incongruenz die Bussen erniedrigt hätte, so berücksichtigt er weder die Stabilität der Bussgelder überhaupt, noch ihr Wesen und den Geist des Strafrechtes. Wo es sich um rein königliche Interessen handelte, mögen Herabsetzungen, etwa wie die in L. Rib. 65. 2 u. 3 erhaltene, stattgefunden haben.

[2]) s. oben S. 130. A. 3.

[3]) Die römischen Elemente der fränkischen Grundherrschaft sind vielfach besprochen worden. So führte Brunner l. c. II. 285 f die Privatjurisdiction, die er theilweise mit den Ämtern der Defensores und Assertores pacis in

des römischen Vorbildes; sie beruht vielmehr auf der germanischen Idee der Haftung des Herrn für seine Angehörigen[1]) und musste durch die Ausdehnung des Kreises der Angehörigen an Umfang entsprechend zunehmen.[2]) Erinnert sie äusserlich in manchem

---

Zusammenhang brachte, auf römische Grundlagen zurück, wogegen Sickel in Mitth. d. Inst. f öst. Gesch. Ergbd. III. 534 ff Einsprache erhoben und sodann l. c. 544 f den Versuch gemacht hat, andere Umwandlungen der Municipaljurisdiction hiefür heranzuziehen. Eine reinliche Scheidung zwischen grundherrlichen und Immunitätsgerichten vollzieht Sickel (das. Ergbd. II. 203 ff; vgl. Schröder R. G.[4] 179 ff). Viel Detail über das fränkische Precarium bietet Dahn l. c. VII. I. 214 ff. (Rietschel's wertvolle Arbeit in Sav. Ztschr. XXII. 200 ff bezieht sich nicht auf diese Frage.) Auf Einzelheiten einzugehen, erscheint hier unthunlich und übrigens liegt der Schwerpunkt der Frage, ob in der fränkischen Grundherrschaft römischen oder germanischen Elementen das Übergewicht zukommt, nicht in diesen Details, sondern in den im Texte betonten Umständen. Hat ja doch v. Amira (bei Paul III. § 50 S. 150) hervorgehoben, dass die vulgarrömische Schutzherrschaft, die ganz unterritorial war, erst im fränkischen Reiche obrigkeitliche Functionen erhalten hat. Dass die innere Gestaltung der fränkischen Grundherrschaft viel römische Anklänge aufweist, ist selbstverständlich und wird neuerdings von Kowalewski (D. ökonom. Entw. Europas I. 220 ff) zugegeben, der bemüht ist, Fustel's Ansichten auf das richtige Maass zu reducieren. Fustel de Coulanges ist natürlich auch da viel zu weit gegangen; da er in Mon. fr. 378 ff die staatszersetzende Function der Grundherrschaft ignoriert und l. c. 388 den Privatherrschaften jede staatliche Bedeutung abspricht, so konnte er allerdings mit scheinbarer Berechtigung in Orig. du syst. féod. 248 ff eine volle Identität gallorömischer Clientel und fränkischer Privatherrschaft behaupten. Sée (Les classes rurales et le régime domanial p. 12 f) hat diese Ergebnisse (namentlich auch die des Fustel'schen Alleu) angenommen und den spätrömischen Colonat als Grundlage des fränkischen „régime domanial“ bezeichnet, dennoch aber S. 21 f. zugegeben, dass erst durch die Privatherrschaft (allerdings führt er da nur Lehenswesen und Seniorat und nicht die Grundherrschaft an) die definitive Kluft zwischen dem Staate und den abhängigen Leuten entstand, jene Kluft, die doch gerade so besonders kennzeichnend ist und für die ein vollgiltiges römisches Vorbild fehlt.

[1]) Darauf legt Brunner l. c. II. 275 ff mit Recht Gewicht; s. auch seinen Aufsatz: Mithio und sperantes (Festgg. f. Beseler); ebenso Flach l. c. I. 87 ff, Dahn l. c. VII. I. 244 ff, Mayer l. c. II. 3 ff.

[2]) Mit der Zunahme der Anzahl und des Umfanges solcher Mundialverhältnisse in merovingischer Zeit musste zunächst eine gewisse inhaltliche Abschwächung derselben verbunden sein. Die Ausdehnung bezog sich nicht nur auf eine grössere Anzahl von Personen, sondern auch auf Grundstücke; s. Seeliger l. c. 66.

an die römische Privatherrschaft, so muss hervorgehoben werden, dass sie ganz anders als in römischer Zeit von der Staatsgewalt toleriert,[1]) zu einem Verfassungsbestandtheile wird und nicht als Missbrauch in Betracht kommt.[2]) Es liegt somit eine quantitave Zunahme der germanischen Haftung für die Hausgenossen vor, die aber dadurch, dass sie maasslos wurde und sich auf grosse Mengen von Freien erstreckte, qualitative Änderungen erfahren hat.[3]) Sie weist ferner einen wichtigen germanischen Zug auf, nämlich die Tendenz, die einer Grundherrschaft unter-

---

[1]) Sickel hat (Mitth. d. Instit. Ergbd. III. 543 f) dargethan, dass die Privatherrschaft in römischer Zeit lange nicht in dem Maasse, wie es vielfach angenommen wird, toleriert wurde. Eine Anerkennung, wie die in Chlothars II. Edict würde man im römischen Staate vergeblich suchen (s. Esmein l. c. 148); ihre ersten Spuren findet man in der Interpr. zur L. R. Vis.; (s. Sickel in Ergbd. II. 206. A. 4); denn sogar die Vorrechte der kaiserlichen Domänen gingen lange nicht so weit, als von Vielen angenommen wird (s. His: D. Dom. d. röm. Kaiserzeit S. 106 ff). Meyer (Sav. Ztschr. II. 107 ff) negiert zwar die grundherrliche Gerichtsbarkeit für die merovingische Zeit, während Brunner l. c. II. 286 von einer Abnahme spricht; es scheint thatsächlich auch in späterer Zeit eine genaue Umschreibung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit schwer und dieselbe nur dann bestimmt vorzuliegen, wenn die betreffenden Leute ausser grundherrlichem Leiheland kein freies Eigen besassen; vgl. Seeliger l. c. 76. Wenn aber Sickel, trotzdem, dass gerade er für die Aufklärung dieser Fragen so viel gethan hat, ungeachtet des Umstandes, dass — wie er selbst zugiebt — Privatgüter mit obrigkeitlichen Rechten im römischen Gallien nicht nachweisbar sind, dennoch zu der Hypothese ihres Bestandes Zuflucht nimmt und zwar offenbar nur deshalb, weil ihm die in keiner ehemals römischen Provinz so grosse Menge fränkischer Privatherrschaften auffällt (s. in Westdtsch. Ztschr. XV. 123 f), so übersieht er jene zahlreichen, speciell der fränkischen Entwicklung angehörenden Gründe, die eben in keinem andern germanischen Reiche die Grundherrschaft so sehr begünstigten.

[2]) Im Gegentheil muss man mit Brunner l. c. I. 208 sagen, dass das sociale Elend des römischen Staates deshalb ausblieb, weil die Bildung zahlreicher Abhängigkeitsverhältnisse mit der Ansammlung grossen Besitzes Hand in Hand ging und auf diese Weise die Bodennutzung unter Viele vertheilt wurde.

[3]) v. Amira (bei Paul III. § 51. S. 151) fasst die Grundherrschaft als den Inbegriff aller Gewalten auf, die durch den Besitz begründet, sich auf Land und Leute erstrecken. Diese Gewalten können auf Leibherrschaft, Munt oder Immunität beruhen. Alle diese Grundlagen aber sind eben in fränkischer Zeit unrömisch; hinsichtlich der Immunität s. unten.

stehenden Leute zu einem Verbande zusammenzufassen,[1]) wodurch sie sich wesentlich von ähnlichen römischen Erscheinungen abhebt. Das Bestreben, Verbände zu bilden, das sich infolge der früher erwähnten Umwälzungen nicht mehr auf volksrechtlicher Grundlage bethätigen konnte, lebt hier wieder auf und selbst die Kirche hat in ihren Herrschaftsgebieten dieses genossenschaftliche Prinzip gefördert.[2]) Die fränkische Grundherrschaft leistet also etwas Positives; sie verschafft ihren Angehörigen eine neue Rechtsstellung; diese Mehrleistung ist unrömisch und sie gerade giebt der fränkischen Grundherrschaft ihren eigenen rechtshistorischen Charakter.[3]) Durch die Bildung von Verbänden auf dieser weder altvolksrechtlichen[4]) noch staatsrechtlichen Basis erhielten die Angehörigen der Grundherrschaft eine neue und zwar ausserstaatliche Grundlage.[5]) Je zahlreicher und je grösser solche Herrschaften wurden, desto mehr wurde die staatliche Gebietstheilung beeinträchtigt. —

Die förmliche Legalisierung dieser Entwicklung wurde durch die Immunität angebahnt, die den territorialen Aufbau von Anfang an hinderte, indem sie die königlichen Güter von

---

[1]) s. Gierke: Genoss. R. I. 135 ff, Dahn l. c. VII. I, 201. Dazu hat, wie Mayer l. c. II. 55 f. m. R. bemerkte, die Naturalwirtschaft beigetragen, da sie sowohl die Ausartung der Herrengewalt hintanhielt, als auch die Entwicklung des bäuerlichen Gemeinwesens ermöglichte.

[2]) s. Gierke l. c. I. 146. Doniol: Serfs et vilains au moyen âge S. 110 unterscheidet daher in den Privatherrschaften, neben den eigentlichen herrschaftlichen Functionären, solche, die von den Bauerschaften gewählt wurden; er glaubt in der majorissa der L. Sal. eine derartige gewählte Genossenschaftsmeierin, wie sie in späteren französischen Urkunden vorkommt, erblicken zu sollen, was allerdings sehr zweifelhaft ist.

[3]) Mit Recht bezeichnet daher v. Inama (D. Ausbildg. d. gr. Gdherrschften S. 5, 109) die Grundherrschaft als ein neues organisatorisches Princip der Gesellschaftsgeschichte.

[4]) Im Gegensatze zu den an Abgeschlossenheit leidenden und nicht entwicklungsfähigen Markgenossenschaften, die neuen Zuzug nicht gerne litten, war die Grundherrschaft mit ihrem ungerodeten Lande und ihrem Bedürfnis nach Arbeitskräften ein Refugium; s. Inama l. c. 53.

[5]) Es stellt sich nämlich die Grundherrschaft dadurch, dass die Verantwortung des Grundherrn das Gebiet umfasste, auf welchem die Schutzleute wohnten, (s. Brunner Mithio S. 25 f) auf einen ausserstaatlichen Standpunkt.

der staatlichen Eintheilung ausnahm. Die Immunität mit ihren Folgen ist von der Grundherrschaft und ihren Folgen wesentlich verschieden;[1]) wo sie zur Grundherrschaft hinzutrat, bedeutete sie eine Verstärkung derselben;[2]) wo sie ohne vorgängige Grundherrschaft auftrat, rief sie Erscheinungen hervor, die über die Machtstellung einer Grundherrschaft hinausgehend, die mit derselben gewöhnlich verbundenen Wirkungen im allgemeinen involvierten.

Dass die Immunität an und für sich römischen Ursprungs ist, wird allgemein zugegeben. Ebenso aber auch der wichtige Unterschied zwischen ihren römischen und fränkischen Formen. Die fränkische Immunität befolgte zwar das römische Beispiel bezüglich der Freiheit von öffentlichen Abgaben und Diensten[3]) und in beiden Fällen bildete das Domänengut den Ausgangspunkt. Aber die Gerichtsbarkeit der Immunitätsherren, die richtigerweise mit der fränkischen Immunität schon von altersher als verbunden betrachtet wird,[4]) hat der römischen gefehlt.[5]) Man mag mit Recht diese Gerichtsbarkeit von den Rechten der römischen Domänenverwaltung ableiten,[6]) da auch die Königsgüter nicht nur Landgüter, sondern obrigkeitliche

---

[1]) s. Sickel in Mitth. d. Inst. Ergbd. II. 214.

[2]) Viollet l. c. 401, 436 bemerkt, dass die Immunitätsgerichtsbarkeit die autonome Gerichtsbarkeit der Privilegierten in sich aufgenommen hat; vgl. Brunner l. c. II. 286. A. 50. Es ist ein feiner Gedanke Sickel's (l. c. 233 f), dass die Verknüpfung öffentlicher Rechte mit der Privatherrschaft nicht als eine inhaltliche Erweiterung derselben in Betracht kommt; es kam vielmehr zur Privatherrschaft eine zweite, wesentlich andere Gewalt hinzu. Dies lässt sich mit den Seeliger'schen Ergebnissen recht wohl vereinen; s. auch Stengel (in Sav. Ztschr. XXV. 286 ff, namentlich S. 295 ff); auf Details können wir hier natürlich nicht eingehen.

[3]) s. Brunner l. c. II. 289, Sickel in Gött. gel. Anz. 1890 S. 584 f. Dahn l. c. VII. III. 541 f, 554, 559, 567. Dem römischen Beispiele gemäss behielt sie auch die Brücken- und Wegebaulasten bei; vgl. Brunner l. c. II. 294. A. 41, 42.

[4]) s. Flach l. c. I. 91 ff, Brunner l. c. II. 298. A. 55.

[5]) s. Sickel in Westdtsche Ztschr. XV. 119 A. 24, 123. A. 32, 128. A. 36.

[6]) s. v. Sybel: Königthum² S. 474 ff, Sickel in Gött. gel. Anz. 1886. S. 565.

Verwaltungsstellen waren;[1]) man muss aber hervorheben, dass in römischer Zeit, trotzdem es sich um die Immunität der kaiserlichen Domänen handelte, die Gesetzgebung dennoch hinsichtlich der Beziehungen der Domänenverwaltung zur ordentlichen Provinzialverwaltung schwankte.[2]) Man muss sagen, dass die fränkische Immunität betreffs der gerichtlichen Sonderstellung der freien Hintersassen nicht nur weiter ging als die römische, sondern dass sie diese gerichtliche Sonderstellung eigentlich erst sichergestellt hat.[3]) Mit Recht bezeichnet Sickel[4]) die früheren Privatherrschaften als Gewaltherrschaften, die in fränkischer Zeit zu rechtmässigen Herrschaften wurden. Die fränkische Immunität ging also sowohl hinsichtlich der Güter, mit denen sie verbunden wurde, als auch hinsichtlich der thatsächlichen staatlichen Folgen weit über die römische hinaus.[5]) Sehen wir von dem römischen Ausgangspunkte, den man natürlich nicht unterschätzen darf, ab, so ist die Durchbildung der Immunität eine vollständig unrömische. Es wurde nicht irgend eine specielle Gattung von Gütern aus besonderen Gründen mit Immunität ausgestattet, wie es im römischen Reiche der Fall war, sondern es wurde kirchliches und weltliches Gut so

---

[1]) s. Sickel in Mitth. d. Inst. Ergbd. II. 215 ff, in Gött. gel. Anz. 1890. S. 583 und in Westdtsche Ztschr. XV. 119. A. 23. Hegel hat in Entst. d. dtsch. Städtewesens S. 45 diese Freiung der königlichen Güter bestritten.

[2]) s. Brunner l. c. II. 288. Sickel giebt in Mitth. d. Inst. Ergbd. II. 216 zu, dass selbst die kaiserlichen Domänen keine volle Gerichtsbarkeit besassen und dieser Ansicht stimmt auch Dahn l. c. VII. III. 541 zu, obwohl er sonst für die enge Verwandtschaft der fränkischen Immunität mit der römischen eintritt. S. besonders His l. c. 113 ff.

[3]) s. Brunner l. c. II. 289, 299. Sickel in Gött. gel. Anz. 1890 S. 586. Seeliger l. c. 78 f. leitet mit Recht die Immunitätsgerichtsbarkeit aus dem Verbot des Introitus und nicht aus finanziellen Gesichtspunkten ab. Auch W. Schultze (D. fränk. Gaue Badens S. 34) legt (ebenso wie Sohm und Prost) den Nachdruck auf die Freiung von der öffentlichen Gewalt und nicht auf die Freiheit von Abgaben. Er erblickt darin den Unterschied zwischen fränkischer und römischer Immunität.

[4]) Westdtsche Ztschr. XV. 125.

[5]) Nämlich über die Steuerfreiheit hinaus. Letztere hätte im fränkischen Reiche, angesichts des allgemeinen Rückganges der Steuerverfassung keine den Staat gefährdende Bedeutung gehabt.

häufig mit Immunität bedacht, dass dieselbe zur Zeit Chlothar's II. als wichtige und allgemeine Staatseinrichtung erschien. Die Freiheit von den Fiscalpflichten wurde extensiv gedeutet und der Immunitätsherr gelangte zu weitgehender Freiheit gegenüber der ordentlichen Staatsverfassung und Staatsverwaltung, so dass er zum rechtlichen Staatsorgan gegenüber den Einwohnern des betreffenden Territoriums wurde, nebst finanziellen Vortheilen also eine staatlich anerkannte Stellung erhielt, die der römischen Verfassung unbekannt war. Es erfolgte eine Vereinigung öffentlichrechtlicher Befugnisse mit dem Privateigentume. Dieses Resultat ist nicht nur unrömisch, sondern eher indirect germanisch; denn diese Verbindung zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bestandtheilen im Bodenrecht entspricht der germanischen Entwicklung, die in der älteren Zeit allerdings in umgekehrtem Verhältnisse diese Verquickung kannte. Durch ihre Häufigkeit erscheint die Immunität praktisch als eine Rückkehr zu der germanischen Idee directer Unterstellung des in jeder Hinsicht freien Individuums unter den Staat; nur dass dies gemäss der Gesammtgestaltung der Dinge nicht mehr für jeden, sondern nur noch für höher stehende Individuen zutrifft. Wenn zwischen dem König und den Immunitätsherren einerseits, zwischen den Immunitätsherren und Immunitätsleuten andererseits ein persönliches Band hergestellt wurde, so ist dies ein Aufbau, der zweifellos germanischen, aber nicht römischen Vorbildern entspricht.[1]) Die selbständig durchgebildete[2]) fränkische Immunität befreite von der Grundsteuer; dem Grafen entzog sie zunächst jene Gerichtsbarkeit, die sonst dem Stellvertreter des Grafen delegiert werden konnte;[3]) sie schloss die gesammte Polizei- und Verwaltungsgewalt staatlicher Organe, praktisch sogar die

[1]) Fustel de Coulanges (Rev. histor. XXIII. S. 9) verkennt vollständig die unrömischen Tendenzen, denen die fränkische Immunität diente.

[2]) An der Durchbildung war besonders die Kirche betheiligt; es ist bekannt, dass sie dabei weit über das römische Vorbild hinausging. Desgleichen über die anfängliche fränkische Auffassung; denn da sich die Immunität nur gegen die Beamtengewalt kehrte, war ein höherer Sonderfrieden in ihr nicht begründet; dennoch hat er sich für kirchliche Immunitäten entwickelt; s. Brunner l. c. II. 296 f.

[3]) s. Brunner l. c. II. 300 f.

Heeresbefugnisse aus.[1]) Durch das Edict Chlothar's II. hat der Staat eine Grenze zwischen seiner Competenz und der der Immunitätsherren gezogen und eine Summe von Rechten anerkannt, die den Immunitäten nicht mehr entrissen wurden.[2]) Die derart ausgebildete Immunität wurde als ein mit dem Gute verbundenes Realrecht betrachtet und dadurch zu einer dauernden Ausschaltung der ordentlichen Gewalt, was übrigens auch in dem Interesse, das der Staat für die Bestellung von Immunitätsbeamten zeigte,[3]) hervortrat.[4]) Jedes Immunitätsprivileg war

---

[1]) Die Immunitätsprivilegien sagen zwar, mit Ausnahme der zwei von Fustel (l. c. S. 22. A. 4) angeführten, nichts über die Befreiung vom Heerbann. Da jedoch die Zwangsgewalt des öffentlichen Beamten fehlte, so war die Geltendmachung des Heerbanns praktisch erschwert. S. Sickel in Mitth. d. Inst. Ergbd. II. 225 und in Gött. gel. Anz. 1890. S. 585, namentlich aber Roloff: D. Umwandl. d. fr. Heeres (N. Jahrbb. f. class. Alt. Gesch. u. dtsche Lit. IX. 395).

[2]) Sickel bemerkt mit Recht in Westdtsche Ztschr. XV. 130, dass von nun an diese Rechte gemehrt, aber nicht gemindert werden konnten.

[3]) Dies allerdings erst in karolingischer Zeit; über die Vögte s. die Literatur bei Brunner l. c. II. 302 ff, Meitzen l. c. II. 630, Schröder[4] 199 ff. Über die kirchlichen Vögte und ihre römischen Wurzeln s. Sickel in G. g. A. 1904 S. 788 ff, anlässlich der Besprechung von F. Senn: L'instit. des avoueries ecclesiast. Die viel besprochenen römischen Wurzeln der Immunitätsämter sind insofern theilweise gegenstandslos, als diese Functionäre erst durch die fränkische Entwicklung öffentliche Bedeutung erlangten.

[4]) Seeliger l. c. 95 betrachtet das Immunitätsgericht als „ein Gericht innerhalb der Grafschaft“ und das Immunitätsgebiet nicht als ein selbständiges, den Grafschaften ebenbürtiges Glied der staatlichen Provinzialordnung. Dennoch giebt er (S 96) zu, dass es von anderem Lande unterschieden wurde. Es ist gewiss dieses Streben nach präciserer Formulierung anzuerkennen; sie ist aber unerreichbar und konnte auch von Seeliger nicht vorgeschlagen werden. Entscheidend ist, was Seeliger selbst zugiebt, dass das immune Land von anderem unterschieden wurde. Es ist u. W. niemals behauptet worden, dass die Immunitäten den Grafschaften staatsrechtlich ebenbürtig gewesen wären, dass sie aber neben der ordentlichen staatlichen Gebietstheilung als gewissermaassen ausserordentliche Sprengel bestanden, ist wohl unbestreitbar und dass sie die ordentliche Gebietstheilung schädigten, ist sicher. Daran vermag auch die von E. Mayer vertretene und von Stutz (Sav. Ztschr. XXI. 124) acceptierte Ansicht, wonach trotz der Verquickung öffentlicher und herrschaftlicher Gewalt der Gegensatz beider empfunden worden sei, nichts zu ändern. Man wird vielmehr dann sagen müssen, dass, wenn trotz des Bewusstwerdens dieses Gegensatzes, dennoch

ein königlicher Staatsakt, bestimmt, die Verfassung zu durchbrechen. Es hatte zwar ebenfalls territoriale Folgen, da es eigene Sprengel schuf, die dem Könige direct unterstellt wurden, für die Verfassung aber bedeutete dies eine Schwächung staatlicher Sprengel und angesichts der praktischen Schwierigkeit erfolgreicher königlicher Überwachung die Entziehung grosser Massen der Bevölkerung der staatlichen Ingerenz. Auch wenn die königliche Überwachung praktisch möglich gewesen wäre, müsste man dennoch von staatlicher Einbusse sprechen, da durch die Immunität die Vertretung öffentlicher Gerechtsame an Private abgegeben, die Handhabung der öffentlichen Gewalt mit dem Grundbesitze verbunden wurde, mithin aus der Hand des Erstprivilegierten an Leute kommen konnte, die dem Staate nicht die mindesten Garantien boten.

Man muss fragen, warum die fränkischen Könige zu so ausgedehnter Veräusserung staatlicher Rechte hinneigten, durch die sie ihr eigenes Werk, den territorialen Aufbau des Staates, schädigten.[1]) Die Sachlage ist ziemlich klar.

Grundherrschaft und Immunität immer mehr um sich griffen, ihnen offenbar eine ungewöhnliche Kraft innewohnte, die es ihnen ermöglichte, der staatlichen Gebietsordnung zu trotzen; darin liegt zugleich ein Beweis der Schwäche der staatlichen Sprengel.

[1]) Arnold (Ansiedlungen und Wanderungen S. 253 f.) meinte, die Immunität hätte im fränkischen Reiche niemals diese Verbreitung finden können, wenn sie nicht auf einer germanischen Grundlage beruht hätte. Er vertrat die Immunität des germanischen Fürstenlandes und nahm an, dass die von Grundherren begründeten Ansiedlungen den übrigen freien Gemeinden gegenüber eine Sonderstellung eingenommen hätten. Fustel de Coulanges (Rev. hist. XXII. 260 ff) betonte das gewaltthätige Vorgehen der königlichen Beamten und erblickte in dem Misstrauen des Königs die Ursache häufiger Immunitäten. Sickel (Westdtsche Ztschr. XV. 126) glaubt, dass die aus römischer Zeit stammenden Privatherrschaften deshalb toleriert wurden, weil der König in den Inhabern dieser Gewalten eine mächtige Partei erblickte, überdies aber in der Nichtausübung von Rechten, die er auch früher nicht besessen, keine Einbusse sah. Die Zunahme der Immunitäten erklärt er aus dem allgemeinen Charakter des Königtums, welches als Privatmonarchie eine Abspaltung der Gewalt zuliess und die Begehrlichkeit Privater steigerte. — Mit Ausnahme dieses letzterwähnten Argumentes, das aber auch nicht ganz ausreicht, sind die übrigen wohl vollkommen ungenügend. Gegenüber Arnold wäre zu bemerken, dass auch, wenn seine Annahme bewiesen werden könnte, es doch auffällig ist, dass

Zu den von Sickel[1]) hervorgehobenen Gründen tritt hinzu, dass die alte Volksverfassung nicht angewendet werden konnte, da sie für einen Grossstaat nicht passte, eine für ein grösseres Staatswesen anwendbare Stammesverfassung aber nicht zustande gekommen ist; man hat zu dem territorialen Aufbau Zuflucht genommen, konnte aber damit nicht durchdringen, da der alte Individualismus zu stark, die Staatsgewalt aber unzureichend war, um ihn zu besiegen; ihre Organe standen überdies nicht auf der nötigen Höhe, um einer so schweren Aufgabe zu genügen und die beabsichtigte Gleichmässigkeit durchzuführen. Da sich die Aufgabe als zu schwer erwies, musste es zu einem staatsrechtlichen Rückzuge aus einem Theile der nicht zu behauptenden Positionen kommen.[2]) So wie einerseits die entfernteren Theile des Reiches mit Erfolg nach Selbständigkeit strebten und die extensive Macht des Staates schwächten, so schädigten andererseits Grundherrschaft, Immunität und Lehenswesen die Intensität des staatlichen Aufbaues. Nun war es natürlich unmöglich, an die Wiederbelebung alter staatsrechtlicher Grundsätze, an die Erneuerung der alten Verbände und der durch sie vermittelten directen Theilnahme jedes Volksgenossen am Staatsleben zu denken. Die grosse Masse wurde und blieb zurückgedrängt, der Individualismus der Mächtigeren aber feierte einen grossen Sieg.[3]) Es kamen wenigstens, wie schon erwähnt, die Immunitätsherren zu direct staatlicher Stellung, eine grosse Menge von Leuten wurde ihnen

---

in den andern germanischen Staaten die Immunität nicht jene Rolle spielte, wie im fränkischen; gegen Fustel ist die Frage zulässig, ob denn der König der Gewaltthätigkeit seiner Beamten nicht auf andere Weise begegnen konnte. Auch Sickel's Ausführungen erklären wohl zum Theile den Fortbestand der früheren Immunitäten, aber schwerlich die extensive Interpretation derselben, namentlich, wenn man berücksichtigt, dass die Immunität bis in's IX. Jh. hinein theoretisch als Ausnahme und der durch sie durchbrochene territoriale Aufbau als Regel betrachtet wurde; denn dies beweist, dass man dennoch die Idee der staatlichen Sprengel nicht fallen lassen wollte, wenn auch das Princip praktisch versagte.

[1]) s. vorige Anm.

[2]) Dazu gesellten sich die von Sickel l. c. angeführten Gründe.

[3]) Desto mehr, als ja die Geschichte der fränkischen Reichsgründung ohnehin den Ansprüchen der ganzen Volksmasse keine Basis bot, eine umso grössere aber den Persönlichkeiten, die sich um den König geschaart hatten.

untergeordnet, so dass der Staat einen Theil seiner Aufgaben auf die Immunitäten überwälzte und ihnen staatliche Einkünfte gewährte. Man findet also auch von diesem Standpunkte, dass die Immunität trotz ihrer römischen Wurzel unrömischen Ideen diente und germanischen Tendenzen[1]) zu einem allerdings anders gearteten Durchbruche verhalf auf Kosten des staatlichen Territorialprincipes, welches wir zwar im fränkischen Reiche nicht als eine Nachahmung römischer Vorbilder betrachten dürfen, welches aber doch keine germanische Staatsgrundlage war. Die staatlicherseits beabsichtigte Territorialität wurde in Grundherrschaft und Immunität in ausserstaatlicher Weise durchgesetzt.

Auch nach unten arbeitete die Immunität in germanischem Sinne; denn sie schuf mit der Grundherrschaft neue Verbände und bot ihren Angehörigen einen allerdings minderwertigen Ersatz der alten Verbände, einen Ersatz, der aber immerhin noch im Vergleiche mit dem mangelhaften Schutze der öffentlichen Beamten und angesichts der Gefahr von Bedrückungen sehr wichtig war. Dies erklärt auch, warum sich so bald die Tendenz zeigte, sich einer Immunität anzuschliessen, um durch Auftragung des Gutes an einen Herrn oder auf andere Weise jene Sicherheit zu erlangen. —

Dieser die vom Staate angestrebte Territorialität durchkreuzende Aufbau neuer Verbände herrschaftlicher Art, an deren Spitze Grundherren und Immunitätsherren standen, die ihrerseits nicht einen abstracten Staat, sondern einen König als ihren Herrn anerkannten, fanden in dem Lehenswesen ein specielles Gebiet neuer Bethätigung, durch welche öffentliche Rechte auch abgesehen von Immunitäten, selbst auf nicht gefreiten Gebieten, an Private kamen.

Es ist mit Recht vielfach bemerkt worden, dass das dem Lehenswesen zugrunde liegende Verhältnis nur eines der vielen Abhängigkeitsverhältnisse des fränkischen Reiches

---

[1]) Wo sie über die den Germanen nahe liegende Auffassung hinausgeht, wie z. B. beim höheren Sonderfrieden der kirchlichen Immunität (s. oben S. 138. A. 2), ist nicht römischer, sondern kirchlicher Einfluss bemerkbar.

war; seine indirect den territorialen Aufbau des Staates und noch weiter darüber hinaus den Staatsverband überhaupt schädigende Wirkung wird allgemein anerkannt. Zahlreiche Untersuchungen sind der Frage gewidmet worden, ob Vassallität und Beneficialität auf römischer Wurzel beruhen und man darf dieser Frage die grösste Bedeutung beilegen. Tritt man ihr aber vorurtheilsfrei entgegen, so muss man einsehen, dass bei aller Anerkennung römischer Analogien weder das Vassallitäts- noch das Beneficialitätswesen des fränkischen Reiches mit den ähnlichen römischen Erscheinungen unmittelbar zusammenhängen. Es fehlt die Brücke. Selbst wenn Brunner's Ansicht, wonach eine zweifellos rechtshistorische Verbindung zwischen Vassallität und Gefolgschaft vorliegt,[1] als eine zu weit gehende betrachtet werden sollte, muss dennoch eine Reihe von wichtigen Umständen auffallen; so vor allem der, dass zur Zeit, wo sich jene Vassallität entwickelte, die in Verbindung mit der Beneficialität das Lehenswesen hervorbrachte, von einer Nachahmung römischer Vorbilder schon aus chronologischen Gründen keine Rede sein konnte, ganz abgesehen davon, dass, wie Dahn[2] betont, die verschiedenen römischen Vorbilder Institute waren, die in grösserem Umfange nicht auf römische Staatsangehörige, sondern auf Fremde Anwendung fanden.[3]

---

[1]) l. c. II. 258 ff; s. auch in Sav. Ztschr. IX. 216 f.

[2]) l. c. VII. I. 230.

[3]) Guilhiermoz versucht in seinem überwiegend trefflich gearbeiteten „Essai sur l'origine de la noblesse" die germanischen Elemente der Vassalität anzufechten. Er verfällt dabei in den vom rechtsvergleichenden Gesichtspunkte zu rügenden Fehler, dass er die Taciteische Gefolgschaft mit dem spätrömischen Privatsoldatentum vergleicht, um sodann (S. 33 f) aus dem Umstande, dass die alte germanische Gefolgschaft einen höheren Charakter hatte als das römische Privatsoldatentum, den Schluss abzuleiten, dass sowohl die westgothischen Buccellarii (S. 44 f), wie auch die fränkischen Antrustionen und Vassallen (S. 70 ff), die er als inferiore Diener betrachtet, nicht mit der germanischen Gefolgschaft, sondern mit dem römischen Privatsoldatentum zusammenhängen. Nebenbei wird die Inferiorität der römischen Privatsoldaten übertrieben, da bekanntlich aus ihren Reihen häufig höhere Functionäre hervorgingen (s. Seeck in Sav. Ztschr. XVII. 112); ebenso übertreibt Verf. die Inferiorität der Antrustionen, denen er erst seit dem VII. Jh. einen Aufschwung zugesteht (S. 97); auch die Annahme eines durchwegs höheren Charakters der altgermanischen Gefolgschaft erscheint

Sickel[1]) führt die Commendation auf römische Wurzeln zurück:[2]) doch wird man nicht übersehen, dass die römische Commendation keine staatsrechtliche Bedeutung hatte, vielmehr, wenn sie auf staatsrechtliches Gebiet mittelbar übergriff, durch die Gesetzgebung bekämpft wurde,[3]) so dass ein Wesensunterschied[4]) vorliegt, der jedem Versuche eines eingehenden Vergleiches trotzt. Die abnorm gesteigerten Unterschiede zwischen

---

nicht gerechtfertigt, denn man darf mit Rücksicht auf den von Tacitus angedeuteten Einfluss des Königtums auf die Stellung der niederen Volkselemente annehmen, dass die Gefolgschaft verschiedene Abstufungen zuliess. Die weiteren Schicksale der Gefolgschaft, bis in's V. und VI. Jh., sind zu wenig bekannt; eine Umbildung ist mit Rücksicht auf die zunehmende königliche Gewalt und die immer grössere Entwurzelung der Gefolgsleute aus ihren Sippen, sehr wahrscheinlich; es darf angenommen werden, dass der intensivere Anschluss an den Gefolgsherrn seine schon in alter Zeit grosse Gewalt noch mehr steigerte und dass praktische Rücksichten den Gefolgsherrn immer mehr veranlassen mochten, bei der Aufnahme auf Brauchbarkeit und nicht auf Herkunft zu sehen. Haben doch auch die germanischen Elemente des römischen Privatsoldatentums (s. Details bei Seeck l. c.; Guilhiermoz bestreitet die Seeck'schen Ergebnisse nicht) eine wesentliche Umbildung durchgemacht. Für einen Stillstand in der Entwicklung der altgermanischen Gefolgschaft, die G. als Vergleichsobject zum Ausgangspunkte seiner Hypothese nimmt, spricht also nichts; eher alles dagegen. Wollte man auf diese Theorie eingehen, so müsste man fragen, was aus der germanischen Gefolgschaft geworden ist; ist sie etwa restlos verschwunden? Für eine solche Auffassung (die übrigens G. nicht vertritt) kann die Benützung des ungermanischen Wortes „vassus", auf die er (S. 55. A. 21) grosses Gewicht legt, nicht sprechen, da die Germanen nur zu oft die vorgefundene fremde Terminologie benützen. (Vgl. Calmette Le comitatus germanique et la vassalité in Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. 1904 S. 501 ff) Auch der von Brunner (l. c. II· 262) zugegebene Umstand, dass die Vassallität sich zuerst in Neustrien ausgebildet hat, kann nicht in diesem Zusammenhange in's Gewicht fallen; denn viele Institute der frühfränkischen Entwicklungsperiode haben in Neustrien ihre Ausgestaltung erfahren. Die Annahme einer niedrigen Stellung der Antrustionen ist durch nichts gerechtfertigt und es ist G. nicht gelungen, die herrschende Meinung zu entkräften. Damit fällt aber auch die Unmöglichkeit des Vergleiches zwischen Gefolgschaft und späteren Verhältnissen weg.

[1]) Westdtsche Ztschr. XVI. 49 f.

[2]) dieser Auffassung tritt aber Guilhiermoz l. c. 78 ff nicht bei.

[3]) s. Beaudouin: Etudes sur les orig. du rég. féod. (1889) p. 81 ff.

[4]) Diesen Unterschied giebt auch Esmein (Hist. du dr. fr. 129) zu, der die Vassallität aus römischen Einrichtungen ableitet.

germanischer Gefolgschaft und fränkischer Vassallität, wie sie Fustel construiert hat, beruhen auf dem ganz unhistorischen Vergleiche altgermanischer Gefolgschaft mit der lehensmässigen Vassallität späterer Zeit, wobei die ganze Umbildung während mehrerer Jahrhunderte einfach ignoriert wird, was Flach[1]) nachgewiesen und zurückgewiesen hat. Ansprechend erscheint die von Schröder[2]) vorgebrachte Ansicht, wonach allerdings neben der Gefolgschaft auch die ungermanischen Wurzeln der Vassallität unterschieden werden und das rechtshistorisch sehr begründete Urtheil, dass die Vassallität trotz dieser zwei Wurzeln doch erst durch das Vorbild der germanischen Gefolgschaft zu ihrer vollen Entwicklung gelangt ist.[3]) Sowohl Rechte als Pflichten der Vassallität sind mit denen der Gefolgschaft verwandt; ebenso das in beiden Fällen vorliegende Schutzverhältnis, das in weiterer Entwicklung zu einer Gerichtsbarkeit führte;[4]) selbst die Erschwerung der Kündbarkeit, die Brunner[5]) auf das Beispiel gallo-römischer Patronatsverhältnisse zurückführt, lässt sich ganz wohl durch das militärische Interesse, das der Staat an der Unkündbarkeit hatte, erklären. Das Beneficialwesen weist eine unleugbare Verwandtschaft mit dem kirchlichen Pfründenwesen auf;[6]) der kirchliche Einfluss auf die Durchbildung dieses Instituts tritt in noch höherem Grade als bei der Immunität zum Vorschein. Dennoch darf man nicht verkennen, dass die germanische Idee von der Verpflichtung des Beschenkten zu besonderer Treue gegenüber dem Schenker

[1]) l. c. II. 492 ff.

[2]) R. G.[4] 159.

[3]) Es ist ein Verdienst Flach's (l. c. II. 445 ff), dass bei Beurtheilung des Lehenswesens das persönliche Moment wieder betont wird. Gegen die von ihm hervorgehobene Bedeutung des hausgenossenschaftlichen Elementes hat Esmein (Nouv. Rev. hist. de droit franç. et etr. XVIII. 528ff) Einsprache erhoben. Wir glauben dennoch, dass Flach eine richtige Idee vertreten hat; allerdings ist er zu weit gegangen.

[4]) Heusler l. c. I. 130 ff scheint die staatsrechtliche Bedeutung dieses Schutzverhältnisses zu gering zu veranschlagen.

[5]) l. c. II. 273.

[6]) s. Stutz: Leben u. Pfründe (Sav. Ztschr. XX. 216 ff), Guilhiermoz l. c. 105 ff.

hiebei eine grosse Rolle spielt,[1]) und dass gerade diese Idee bei den Vergabungen Karl Martells in den Vordergrund getreten ist.[2]) Ist also mit Rücksicht auf diese Umstände ein directer Zusammenhang zwischen den Grundlagen des fränkischen Lehenswesens und analogen römischen Erscheinungen abzulehnen,[3]) so treten bei einer Gesammtbetrachtung die Unterschiede noch mehr hervor. Niemals hat der römische Staat seine Pflicht in dieser Weise abgeschüttelt und auf Private überwälzt. Nur in Grenzgebieten wurden zu Vertheidigungszwecken Grundstücke mit militärischen Pflichten belastet und fremden Völkern auf diese Art ein Naturaltribut auferlegt.[4]) Auch die kirchliche Entwicklung ist anders ausgefallen; das, was die fränkische Entwicklung kennzeichnet, ist die offizielle Preisgabe staatlicher Pflichten und die Einbusse staatlicher Rechte, eine der Immunität analoge Auftheilung der Gewalt zwischen Staat und Private. Der Mann geht dem Herrn gegenüber in Dingen, in denen er nur dem Staate unterthan sein sollte, Verpflichtungen ein, die ihn unter Umständen in Collision mit dem Staate bringen und der Staat duldet diesen eigentümlichen Vertrag,[5]) betrachtet sogar denselben als anerkennenswert, so dass er seine Abwehr darauf beschränkt, zu erklären, dass die Vassallität eine Steigerung der Unterthanenpflichten bedeutet.[6]) Noch mehr als Privat-

---

[1]) s. Brunner l. c. II. 245. A. 9—11. Der von Guilhiermoz unternommene Versuch, das Beneficium mit der grundherrlichen Vergabung förmlich zu identificieren und daraus die S. 122 vorgebrachten Schlüsse zu ziehen, ist einer der schwächsten Punkte seines Buches.

[2]) Die Verpflichtung zu besonderer Treue entspricht dem germanischen Reciprocitätsgedanken, der sich in Sitte und Recht so häufig äussert. Die besondere Treue aber ermöglichte die Verknüpfung des Beneficialwesens mit staatlichen Rechten und Pflichten und in dieser Ausdehnung erst liegt, wie v. Amira (G. g. Anz. 1896. S. 191) bemerkte, die Bedeutung der Beneficialität, so dass nicht das Beneficium an und für sich, sondern diese seine unrömische Umwandlung für das Lehenswesen wichtig war.

[3]) Dies hat schon in sehr nüchterner Weise Guérard (Polypt. I. 505f gethan. Damit soll natürlich eine Beeinflussung im Detail, wie sie sich örtlich äusserte, nicht geleugnet werden; s. Kiener l. c. 112.

[4]) Dass aber die milites castellani nicht hierher gehören, hat schon v. Amira (G. g. Anz. 1896. S. 191 f) ausgeführt.

[5]) Esmein l. c. 182 spricht mit Recht von einem „contrat social."

[6]) Dies betont mit Recht Dahn l. c. VIII. II. 115.

herrschaft und Immunität hat der vassallitische Schutzverband die Tendenz gezeigt, seinen Wirkungskreis zu erweitern, aber auch ohne die spätere Erweiterung hat er dem Staate den wichtigsten Theil der Heeresgewalt entwunden und somit die in der Immunität vorhandenen Ansätze zur Handhabung des Heerbannes[1]) nicht nur für die Immunitätsleute gefördert, sondern auch auf andere Freie ausgedehnt. Es ist ermöglicht worden, dass Freie, ohne ihre Freiheit einzubüssen oder zu schmälern, ohne mit ihren Leihegütern dem engeren Gutsverbande anzugehören,[2]) dennoch wenigstens in einer bestimmten Hinsicht ausser Fühlung mit dem Staate traten. Schon unter den Nachfolgern Karls des Grossen ist durch das Lehenswesen die königliche Autorität geschmälert worden, während die Immunität eigentlich nur die Gewalt der öffentlichen Beamten einschränkte. Das Lehenswesen in seiner Durchbildung und diesen staatszersetzenden Folgen ist also entschieden unrömisch und es erscheint unrichtig, die zersetzenden Kräfte der spätrömischen Staatsverfassung hiefür verantwortlich zu machen.[3]) Man wird in dem Lehenswesen nicht in dem Grade, wie in Privatherrschaft und Immunität ein Walten germanischer Ideen wahrnehmen können, man wird es aber doch nicht verkennen dürfen. Denn die Idee der erweiterten Schutzgewalt über Personen, die sich, ohne Hausgenossen zu sein, dieser Gewalt unterwerfen, schlägt durch und bildet eines der wichtigsten Merkmale des Lehenswesens. In allen den Verhältnissen, die wir hier nacheinander betrachten, ist es immer wieder die unzureichende staatliche Gewalt, die solche Privatgewalten fördert und dem Staate zahlreiche Mitglieder theils vollständig, theils in einzelnen Beziehungen entrückt. In allen diesen Fällen kommt es zur Bildung von Spezialverbänden, die nur durch ihre Spitzen mit dem Staate

---

[1]) s. oben S. 139. A. 1.

[2]) Diese Frage beleuchtet Seeliger l. c. 43, 54.

[3]) Es ist auffallend, dass gerade Brunner, der, wie erwähnt, für die Anknüpfung der fränkischen Vassallität an die germanische Gefolgschaft so verdienstvoll eingetreten ist, dennoch die schädigende Bedeutung des Lehenswesens auf römische Grundlagen zurückführen will (l. c. II. 6); mit Recht ist v. Amira (G. g. Anz. 1896 S. 191) dagegen aufgetreten, indem er vor der Vermengung geschichtlicher Analogien mit geschichtlichen Anknüpfungen warnte.

zusammenhängen und diese sich stets erneuernde Verbandsbildung ist unzweifelhaft germanisch. Die durch das Königtum angestrebte rein territoriale Gliederung des Staates ist also nicht verwirklicht, sondern durch diese Verbände durchkreuzt worden. Sowie die altgermanische Verfassung durch Sippen und andere volksmässige Gruppen verhindert wurde, vollen Umfang und vollen Inhalt einer Staatsverfassung anzunehmen, ebenso wurde das Gelingen einer neuen Verfassung durch Grundherrschaft, Immunität und die Folgen des Lehenswesens unmöglich gemacht. Diese Gebilde haben ihrerseits nicht vermocht, gänzlich an die Stelle der staatlichen Sprengel zu treten und dieselben zu ersetzen; wäre dies geschehen, dann wäre, wenn auch in antistaatlichem Sinne, ein territorialer Aufbau, beziehungsweise eine Auflösung des Reiches, überhaupt ein Abschluss erfolgt. Für unsere Untersuchung ist dabei zu bemerken, dass das Misslingen territorialer Staatsgliederung zur Abschwächung des römisch-rechtlichen Einflusses beigetragen hat. In festgefügten wohlorganisierten Sprengeln hätte sich der Einfluss römisch-rechtlicher Traditionen lebendiger gestaltet, er hätte ganze Gebiete erfasst.[1]) Das Schwanken im Bestande der staatlichen Bezirke hat eine Belebung der ohnehin schwachen römisch-rechtlichen Elemente gehindert. —

Mit diesen staatsrechtlichen Ereignissen hängt natürlich eine weitgehende Änderung der gesellschaftlichen Schichtung zusammen, da dieselbe ihre frühere öffentlich-rechtliche Grundlage verloren hat und allen angedeuteten Schwankungen der neuen Entwicklung ausgesetzt war. Rechtliche Unterschiede socialer Gruppen hätten an und für sich den territorialen Aufbau des Staates nicht gefährdet; selbst bei grossen Ständeunterschieden ist Einheitlichkeit nicht unmöglich, wenn nämlich jedem Stande ein bestimmter Platz im Staate eingeräumt und der Grad seiner Betheiligung am Staatsleben bestimmt wird. Wenn aber diese Klarheit fehlt, so dass die sociale und rechtliche Stellung des

---

[1]) Es ist schon früher (Th. II. S. 213) darauf hingewiesen worden, dass geeinigte Massen leichter beeinflusst werden, als separatistisch gegliederte. Dieselbe Rolle, wie in früherer Zeit die mangelnde Einigung des fränkischen Stammes, hat in fränkischer Zeit die Hinderung des staatlichen Aufbaues gespielt.

Individuums von den häufig wechselnden Machtverhältnissen abhängt, wenn die Hauptgründe der Standesverschiebungen sowohl im allgemeinen als auch speziell in rechtlicher Hinsicht veränderlich wirken, dann kommt es zu einer Zerrüttung der früheren Zustände, zur Entstehung zahlreicher Spielarten, die gegeneinander nicht genügend abgegrenzt sind, aber nicht zur Schaffung fester Grundlagen. Diesen Zuständen begegnen wir gerade im fränkischen Reiche; sie sind ein Product der durch den Wegfall der volksmässigen Basis begründeten Schwankungen und tragen ihrerseits zur Verstärkung dieser Schwankungen mächtig bei.

Anlässlich der socialen Verschiebungen im fränkischen Grossstaate kommt für unsere Aufgabe nur in Betracht, ob die betreffenden Vorgänge direct unter fremden Einflusse stehen, ferner im Hinblick auf das vorher Besprochene die Erklärung dieser Vorgänge, insofern sie eine Unterbrechung der Beziehungen der Individuen zum Staate veranlassen.[1])

---

[1]) Weniger wichtig erscheint für unsere Zwecke die Frage, ob schon die altgermanische Zeit jene Differenzierung gekannt hat, wie sie durch Heck und Wittich behauptet, aber überwiegend bekämpft wird. Denn auch, wenn man geneigt wäre, den neuen Auffassungen beizupflichten, so würde wohl die wirtschaftliche Stellung der Freien, ihr numerisches Verhältnis und ihre Stellung gegenüber den sog. Minderfreien in ganz anderem Lichte erscheinen, die freien Grundbesitzer aber müsste man, ohne Rücksicht auf Nobilität doch als gleichberechtigt betrachten. So sagt denn richtigerweise Winogradoff (Sav. Ztschr. XXIII. 124), dass die neue Richtung sich durch eine qualitative Steigerung des Begriffes der Gemeinfreien und eine quantitative Erweiterung des Geltungsgebietes der minderen Freiheit auszeichnet. Man muss (übrigens beiderseits) eine gewisse Generalisierungstendenz bemängeln, wie es schon Rietschel gethan, indem er (G. g. Anz. 1902 S. 100) bemerkte, dass man ohne jeden Grund von der Voraussetzung ausgeht, dass die Gemeinfreien bei allen Stämmen dasselbe Wergeld gehabt haben müssen (Seebohm's interessante Ausführungen fallen nicht unter diese Kritik). Dass schon in germanischer Zeit die Lebensführung aufsteigen lassen konnte (Sohm in Sav. Ztschr. XXI. 20 ff) ist zuzugeben; ebenso, dass niedere Lebensweise herabdrücken konnte (s. Puntschart in Mitth. d. Inst. XXIV. 483). Aber nicht einmal die äussersten Folgerungen der verschiedenen neuen Auffassungen würden zu der Annahme so grosser Differenzierung führen, wie die im fränkischen Reiche bemerkbare. Über die von Mayer l. c. I. 11 ff vertretene Auffassung hat sich u. A. Stutz (Sav. Ztschr. XXI. 125 ff) geäussert; mit Rücksicht auf die weiteren Ausführungen Mayer's (l. c. I. 410 ff), wo

Man fühlt sich versucht, das reiche Bild ständischer Entwicklung im fränkischen Reiche mit den in Gallien vorgefundenen Verhältnissen in genetischen Zusammenhang zu bringen. Es lag hier zweifellos ein Kompromiss zwischen dem staatsbürgerlichen Individualismus des römischen Rechtes und den die gesellschaftliche Schichtung beeinflussenden Factoren vor, ein Ausgleich zu Gunsten thatsächlicher Gewalt, der dem römischen Rechte nicht mehr entsprach, dafür aber Ansätze zu neuer Ständegliederung auf wirtschaftlicher und den neuen Machtverhältnissen entsprechender Grundlage bot. Compliziert war jedoch die Sachlage durch keltische Traditionen und durch vielfaches Eindringen germanischer Gruppen verschiedener Art: man muss annehmen, dass es den Franken schwer, ja förmlich unmöglich wurde, sich in diesen socialen Zuständen zurecht zu finden, geschweige denn, sie als feste Grundlage ihres gesammten Ständeaufbaues zu verwenden.[1])

Jedenfalls hätte das Vorgefundene, auch wenn wir es sehr hoch veranschlagen wollten, nicht genügt, um der Entwicklung die Richtung zu geben, die wir im fränkischen Reiche wahrnehmen. Denn nicht in allen Theilen des fränkischen Reiches darf man an gallo-römische Vorbilder denken, am allerwenigsten da, wo das Zurückweichen des Römertums es grösseren Massen fränkischer Ansiedler ermöglichte, miteinander in Fühlung zu bleiben und die socialen Verhältnisse zu erhalten; dieselben hätten also in einem grösseren Theile des Reiches unverändert bestehen können, jedenfalls aber weniger Änderungen erfahren müssen als bei Gothen, Burgundern oder Langobarden.

Wenn wir dennoch einem so verschiedenen Bilde begegnen, so müssen wir annehmen, dass das Wanken der volksrechtlichen Grundlage den alten socialen Verhältnissen den natürlichen Boden benommen hat.[2]) Denn an Personalität in abstractem

---

die Ständefrage in einen ganz neuen Zusammenhang mit den Besitz- und Erbrechtsverhältnissen gebracht wird, müssen wir es uns an dieser Stelle versagen, Stellung zu nehmen.

[1]) Giebt doch sogar Guérard (Polypt. I. 200), trotz seiner Antipathie gegen die Franken, zu, dass auch die socialen Verhältnisse Galliens nichts Positives boten.

[2]) Insoferne kann man mit Guérard (l. c.) sagen, dass die Franken ebenfalls nichts Positives in socialer Beziehung mitbrachten.

Sinne ist nicht zu denken und die Rechtsstellung der Person fusste von jeher auf den Beziehungen des Einzelnen zur Allgemeinheit,[1]) so dass die Unterbrechung dieser Beziehungen die Stellung der Individuen rechtlich und social schädigte; es ist klar, dass man nicht ein rechtliches Gleichgewicht der Individuen annehmen darf, sondern nur jenes Gleichgewicht, das sich aus der Einheitlichkeit der allgemeinen, namentlich der politischen Verhältnisse ergab, sowie aus der Einfachheit des wirtschaftlichen Lebens; selbst wenn die wirtschaftlichen und socialen Unterschiede in der germanischen Zeit grösser gewesen wären, als sie allgemein angenommen werden, so hätte doch die Homogenität und Einfachheit eine mächtige Kluft zwischen Reich und Arm in späterem Sinne nicht zugelassen;[2]) gleichzeitig verhinderte die stramme Volksverfassung eine rechtliche Ausgestaltung der Folgen eventueller wirtschaftlicher Ungleichheit. Jede sociale Veränderung hängt mit den Beziehungen der Individuen zur Gemeinschaft zusammen; denn jede Abweichung von den allgemeinen einfacheren Verhältnissen muss sich zunächst in bestimmten Individuen äussern; sie kann einen allgemeinen und rechtlich präcisen Charakter erst dann annehmen, wenn eine weitgehende Differenzierung durch den staatlichen Fortschritt gefordert oder durch die Lockerung der Beziehungen der Individuen zur Gemeinschaft begünstigt wird.[3]) Die übergangslose fränkische Ausgestaltung des Staatswesens, die mehr als jede andere die Beziehung des Individuums zur Gemeinschaft gelockert hat, war der weitest gehenden socialen Differenzierung günstig. Das Schwinden der alten Verfassungselemente musste die aus früherer Zeit stammenden und in der bewegten Vorgeschichte der Franken ohnehin gestärkten Ungleichheitskeime kräftigen, so dass sie in den neuen Verhältnissen zu rechtlicher Entwicklung gelangten. Hätte das Ständewesen in germanischer

---

[1]) s. Gierke l. c. II. 30 ff.

[2]) Es handelt sich also nicht um einen Glauben an ein „güldenes“ Zeitalter, wie Wittich (Sav. Ztschr. XXII. 264) kritisierend meinte, sondern um die Folgen einfacher und homogener Verhältnisse.

[3]) Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben I. 52 bemerkt mit Recht, dass die Zersetzung nicht nur auf wirtschaftliche Gründe, sondern auch auf den Übergang der social einfach gegliederten Franken in die mannigfaltig ausgestaltete Welt Galliens zurückzuführen ist.

Zeit eine Abrundung erfahren, wäre es nicht durch Königsdienst und auf andere Weise durchkreuzt worden, hätte es überdies an den eigenen Verfassungselementen und ihrer stufenweisen Fortentwicklung Rückhalt gefunden, so wäre es niemals zu den Erscheinungen der fränkischen Socialgeschichte gekommen. Diesen Umständen ist es vornehmlich zuzuschreiben, dass die Geschehnisse hier mehr als anderwärts im Einzelnen an gewisse Zersetzungserscheinungen des späteren Römertums erinnern, obwohl im fränkischen Reiche die römische Ständegliederung nicht geschützt, vielmehr durch den Staat ignoriert wurde.[1]) Trotzdem dass die vorgefundenen gallo-römischen Zustände keine Grundlage der fränkischen Entwicklung bilden konnten, boten sie doch stellenweise vorübergehende Krystallisationspunkte, deren das Unfertige, jetzt überdies haltlos Gewordene, bedurfte und an denen sich die Keime socialer Differenzierung ansetzten, um sodann zu einer festeren Gruppierung zu gelangen, die aber durchaus nicht römisch ausfiel. Alle socialen Züge der fränkischen Zeit, abgesehen von wenigen Detailerscheinungen, beruhen auf den — natürlich durch besondere Umstände alterierten — germanischen Keimen und finden in ihnen ihre Erklärung.

Wir bemerken vor allem eine stets zunehmende Zurückdrängung der kleineren Freien zu Gunsten mächtigerer Elemente;[2]) sie müsste selbst dann auffallen, wenn man geneigt wäre, den neueren Theorien über das altgermanische Ständewesen beizupflichten; thut man dies nicht, so wird diese reich abgestufte Differenzierung noch bedeutsamer und es liegt die Versuchung nahe, an römische Vorbilder zu denken, destomehr, als ähnliche Erscheinungen bei Gothen und theilweise bei Burgundern mit grösster Wahrscheinlichkeit römischem Einflusse zuzuschreiben sind.[3]) Gegen dieselbe

---

[1]) s. Theil II. S. 317.

[2]) Diese Zurückdrängung geht schliesslich weiter als die bei den Westgothen eingetretene; s. Dahn l. c. VIII. II. 57.

[3]) S. Theil I. 132, 207 f, 262, 280; vgl. Dahn l. c. VI. (1885) S. 88 ff; Seebohm: Tribal custom in anglo-saxon law 527 ist dieser Auffassung beigetreten. Inzwischen hat Kötzschke (Dtsche Ztschr. f. Gesch. Wiss. N. F. II. 308 ff) mit Recht hervorgehoben, dass Gothen und Burgunder trotz der auch bei ihnen wahrnehmbaren Spuren bäuerlichen Lebens der Freien, doch zur Zeit der Niederlassung auf römischem Gebiete als kleine Grundbesitzer mit Sklaven zu betrachten sind, so dass bei ihnen — im

Annahme hinsichtlich der fränkischen Entwicklung spricht aber der Umstand, dass die römischen Vorbilder in wichtigen Theilen des fränkischen Galliens unvergleichlich weniger brauchbar waren, als in den gothischen und burgundischen Gebieten. Auch sind die rechtlichen Consequenzen der Vermögensunterschiede im fränkischen Reiche anders ausgefallen.[1])

Diese Umstände zwingen nach anderen Gründen für diese Entwicklung zu suchen. Man wird auch hier an die mit der fränkischen Reichsgründung verbundene allgemeine Umwälzung zu denken haben. Es ist zu erwägen, dass der Einzelne im Grossstaate, dem Millionen angehören, einen viel kleineren Theil des Ganzen repräsentierte, als in der alten Völkerschaft, daher viel schwerer zur Geltung zu kommen vermochte. Verlor er, wie dies im fränkischen Reiche geschah, durch das Absterben der volksrechtlichen Grundlagen seinen politischen Halt, so konnten ihm nur anderweitige Umstände, etwa die materielle Macht mit ihren Folgen, zu einer Stellung auf neuer Basis verhelfen. Die Geltendmachung der vollen Freiheit bedarf unter allen Umständen fester Grundlagen; der Wegfall der alten, durch nichts Entsprechendes ersetzten Grundlage[2]) schloss die

---

Gegensatze zu andern Völkern — ein wesentlicher Ansatz zu ständischer Ungleichheit vorhanden war. (Dies ist mir, wie ich rückhaltslos zugebe, entgangen; es schwebte mir blos für die Westgothen (s. Theil I. 207) die Annahme einer althergebrachten Ungleichheit vor, während sie Kötzschke präcis fasste.) Dessen ungeachtet wird man die Ausprägung der auf Vermögensunterschieden beruhenden Ständeunterschiede bei Gothen und Burgundern, selbst bei voller Anerkennung der Ergebnisse Kötzschke's, auf die Einwirkung römischer Vorbilder zurückführen dürfen, denn 1. waren die römischen socialen Verhältnisse in den betreffenden Gebieten weit besser erhalten, als in Nordgallien und 2. ist die rechtliche Normierung der Unterschiede zwischen Reich und Arm bei den Gothen (weniger bei den Burgundern; s. Theil I. 280) derart im Sinne der römischen Vorbilder ausgefallen, dass man schwerlich an eigene Schöpfungen denken kann.

[1]) Die Wergelder für Freie sind ohne Unterschied von Reich und Arm die gleichen. Die Scheidung von meliores und minoflidi hat nicht den Charakter einer Ständescheidung im Rechtssinne (s. Brunner l. c. I. 249.) Erst die Capitt. des IX. Jh. lassen eine Präcisierung wahrnehmen, indem z. B. im Capit. v. J. 809. c. 9. die Geisselung der zahlungsunfähigen Freien angeordnet, im Capit. Worm. v. J. 829. c. 6. die processuale Stellung der Minderfreien beschränkt wird.

[2]) denn der Untertanenverband ersetzte nicht den alten Volksverband.

staatsrechtliche Bethätigung der Freien zunächst aus und erschütterte die socialen Folgen der Freiheit. Die letzteren bedurften somit einer neuen Fundierung, wie sie ausser einem hervorragenden Amte nur der Besitz bieten konnte, der gegen die Anfechtungen und Widerwärtigkeiten schützte. Diejenigen, denen es gelang, eine derartig feste Basis zu gewinnen und zu bewahren, konnten von da aus zu staatsrechtlicher Bedeutung gelangen, die, wenn auch nicht so begründet wie die frühere Stellung der Freien, factisch eine mitunter erheblichere war und weit über dasjenige hinausging, was in früherer Zeit auf volksrechtlicher Grundlage erreichbar gewesen.[1]) In demselben Verhältnisse wurde die praktische Bethätigung der Freiheit jener, denen es nicht gelang, diese neue Basis zu gewinnen, erschwert; sie wurden declassiert; der Gegensatz zwischen Freiheit und der Unmöglichkeit ihrer Behauptung in den breiten Schichten, wurde praktisch zu Ungunsten derselben gelöst, da es an allem fehlte, wodurch das Dominieren der materiellen Umstände hätte eingedämmt werden können. Dass aber gerade der Grossgrundbesitz als materieller Ausgangspunkt der gesellschaftlichen Schichtung im fränkischen Reiche so wichtig erscheint, hat wohl die betreffende sociale Entwicklung beschleunigt, hat sie gefestigt,[2]) ihr nach oben und nach unten die Bahn gewiesen und dabei merkwürdige Analogien[3]) mit den gallo-römischen Verhältnissen hervorgebracht, man wird aber trotzdem aus den angeführten Gründen weder die ganze Entwicklung als ein

---

[1]) An Keimen dieser Art hat es natürlich nicht gefehlt. Wir haben erwähnt, dass die Wurzeln der Grundherrschaft weit zurückreichen und auch der Königsdienst hat schon nach Taciti Meldung sogar Minderfreie hoch aufsteigen lassen. Die volksrechtlichen Grundlagen des Staatsrechtes aber haben ein Überwuchern thatsächlicher Ungleichheiten verhindert und die Einfachheit der Verhältnisse erschwerte ohnehin eine rechtliche Verwirklichung der Ungleichheiten. Der Wegfall dieser Schranken machte die Bahn frei.

[2]) Denn die Festigung der Unterschiede zwischen Reich und Arm greift am besten durch, wenn Grundbesitzerwerb die einzige Art der Vermögensschaffung ist; nun stand der Grossgrundbesitz in diesen wirtschaftlichen Verhältnissen so gut wie concurrenzlos da.

[3]) Hinsichtlich der Form und der Ausgestaltung des Grossgrundbesitzes; die Idee des grossen Besitzes bedurfte natürlich keines römischen Vorbildes; sie ergab sich von selbst aus der Entwicklung des Agrarwesens.

Ergebnis gallo-römischer Einflüsse, noch auch die einzelnen analogen Erscheinungen als Nachahmung vorgefundener Beispiele bezeichnen dürfen.[1])

Neben dem Gegensatze zwischen Arm und Reich wurde ferner eine Scheidung wichtig, die man als eine den germanischen Begriffen entsprechende bezeichnen darf, nämlich die Scheidung von Kriegern und Leuten, die es nicht waren. Wenn auch nur mittelbar und auf Umwegen kam es doch dazu, dass der Kleinfreie nicht mehr so selbständig wie früher und nicht in demselben Ausmaasse Kriegsdienste leistete und das Übergewicht der kriegerischen Thätigkeit praktisch namentlich seit Entstehung des Lehenswesens auf die seniores überging, wobei bekanntlich nicht einmal der Unterschied zwischen Freien und Unfreien voll in die Wagschale fiel. Ist auch die letztere Erscheinung ungermanisch, so ist doch der Hauptzug dieser Entwicklung sicherlich unrömisch;[2]) das Ansehen desjenigen, der dem Kriegsdienste gar nicht oder doch nur mit Schwierigkeiten und in geringerer Weise obliegen konnte, wurde erschüttert, während der politische Wert des Kriegertums die Stellung der

---

[1]) Dies scheint auch Brunner's Ansicht zu sein (R. G. I. 230.) Er meint aber, dass „die allgemeine Richtung und die tieferen Grundlagen der socialen Entwicklung nicht frei sind von römischen Analogien"; gleichzeitig bemerkt er, dass es nicht der Geist der römischen Kaiserzeit, sondern ein höherer, aber doch verwandter Geist war, der im fränkischen Reiche an der Umwandlung der Gesellschaft gearbeitet hat. Nun ist wohl zuzugeben, dass die allgemeine Richtung der Entwicklung römische Analogien aufweist; für die tieferen Grundlagen gilt dies aber nicht. Sehr zutreffend unterscheidet Brunner den Geist, der an der Umwandlung der fränkischen Gesellschaft gearbeitet hat, von dem Geiste der römischen Kaiserzeit; die Verwandtschaft aber, die er zwischen den beiden socialen Ideen annimmt, kann höchstens jene sein, die überhaupt zwischen Producten der Zersetzung und denen der gährenden Entwicklung besteht.

[2]) Brunner (R. G. I. 230) erblickt zwar in der späteren (mittelalterlichen) Trennung kriegerischer und bäuerlicher Beschäftigung und in dem darauf beruhenden Erblichwerden der Berufsstände, eine Analogie mit spätrömischen Verhältnissen. Für die fränkische Zeit ist an diese Analogie noch nicht zu denken. Da giebt es noch keine Rechtsvortheile der Krieger gegenüber den Nichtkriegern und keine Erblichkeit des Gegensatzes, der überdies weder ganz durchgeführt ist, noch mit Besitzverhältnissen zusammenhängt.

in dieser Hinsicht hervorragenden Individuen festigte.[1]) Die durch den Gegensatz materieller Lage angebahnte Socialdifferenzierung, die aber trotzdem, wie wir nachzuweisen bemüht waren, nichts principiell ungermanisches bietet, hat unter anderem ein Ergebnis gebracht, das, wenn auch der germanischen Zeit in dieser Form fremd, dennoch als ein der germanischen Auffassung entsprechendes bezeichnet werden muss.[2]) Der Umstand, dass die Lage der verarmten Freien im fränkischen Reiche äusserlich an analoge Erscheinungen der spätrömischen Gesellschaft erinnert, kann daran nichts ändern, solange wir sehen, dass der Grundzug der Entwicklung unverkennbar der Fortentwicklung germanischer Ideen entspricht.

Dasselbe gilt von den social-politischen Functionen der einzelnen Gesellschaftsschichten; sie dienen trotz neuer Formen germanischen und nicht römischen Ideen. Der fränkische Optimatenstand,[3]) durch Grossgrundbesitz

---

[1]) Weil diejenigen, die nebst dem Ackerbau auch militärische Interessen vertraten, ihren Platz im Staate besser ausfüllten und wahrten, als diejenigen, die sich dem Waffenhandwerke — dem edelsten nach germanischer Auffassung — entfremdeten.

[2]) Abgesehen von den neuen Auffassungen, die schon für die ältere Zeit einen Gegensatz zwischen Ackerbau und Kriegertum annehmen, (in welchem Falle die fränkischen Erscheinungen desto mehr als Fortsetzung alter Ansätze, also nicht als Ergebnis römischer Einflüsse zu betrachten wären), darf man betonen, dass auch bei Annahme eines Gleichgewichtes zwischen Ackerbau und Kriegertum, das letztere für die Stellung des Freien von grösserer Bedeutung sein musste, weil die persönliche Betheiligung am Volksheere eine Theilnahme an der Staatsgewalt bedeutete.

[3]) Dass derselbe nicht mit dem altgermanischen Adel zusammenhängt, darf als feststehend angenommen werden, (selbst dann, wenn man mit v. Moeller (Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch. f. XXIII. 227) den Francus als Adeligen betrachtet). Der alte Adel hat gerade bei den Stämmen, die eine bewegte Vorgeschichte durchmachten, sehr gelitten, so dass man für seine Geschichte in fränkischer Zeit auf die gerade in den letzten Jahren geäusserten Ansichten kaum einzugehen braucht. Von eigenartiger Wichtigkeit wäre da nur die sehr originelle Ansicht Mayer's (l. c. I. 421 ff), die den fränkischen Adel aus dem altgermanischen ableitet und nur eine Vermehrung sowie Umwandlung desselben zugiebt. Die Grundpfeiler dieser Ansicht erscheinen unbewiesen und unbeweisbar; das nähere Eingehen auf Mayer's Theorie würde bodenrechtliche Untersuchungen erfordern, von denen wir hier absehen müssen. Man wird vorläufig an der, zuletzt von W. Schultze (s. oben S. 127. A. 1.) vertretenen Ansicht festhalten müssen, wonach der

und staatliche Würden begründet, durch Grundherrschaft, Immunität und Seniorat zu höherer, aber dennoch nicht abgeschlossener Stellung gelangt, war bestrebt, das Königtum zu beschränken und wie ehemals das Volk, wenn auch in anderer Weise, an der Regierung theilzunehmen; was dabei an staatsrechtlichen Garantien fehlte, wurde durch thatsächliche Macht ersetzt; kam es auch nicht zu ausgesprochener Abgrenzung zwischen König und dem Stande, der jetzt als Volk fungierte, so ist doch eine römisch absolutistische Ausartung der Königsgewalt verhütet worden. Der fränkische Adel entwickelte, obwohl er sogar römische Elemente aufgenommen und theilweise römische Bezeichnungen beibehalten hat,[1]) ein politisches Standesinteresse, das der ehemaligen Stellung der Freien in der germanischen Völkerschaft entsprach.[2]) Die von dem Adel nach

---

altgermanische Adel nur factische Vortheile genossen hätte und andererseits den Unterschieden zustimmen, die Guilhiermoz l. c. 3 zwischen römischem, altgermanischem und fränkischem Adel findet. Die Verbindungsbrücke wird man dann darin zu erblicken haben, dass der fränkische Adel keinen abgeschlossenen Stand bildete, vielmehr alle bedeutenderen Elemente, gleichviel ob romanischer oder germanischer Abkunft, aufnahm. Die gallo-römische Aristokratie, die, wie Fahlbeck (l. c. 191) richtig bemerkte, eine factische Stellung beibehalten hat (s. auch Brunner l. c. I. 230); die Bezeichnungen sind ebenfalls zum guten Theil römisch geblieben; s. Waitz II. I. 363, Brunner I. 205. A. 9; Dahn VII. I. 170, 178, allerdings nicht mehr in karolingischer Zeit) ist theils im fränkischen Besitzadel, theils im Amtsadel aufgegangen. Dem ersteren mag sie wohl als Vorbild gedient haben, dem zweiten aber nicht; ihn aber wird man gerade als den wichtigeren bezeichnen müssen, namentlich wegen seines directen Zusammenhanges mit dem Königtum; diesem Zusammenhange verdankte er die staatliche Bedeutung, die es ihm ermöglichte, an der Regierung theilzunehmen und politisch festen Fuss zu fassen (s. Gierke l. c. I. 118). Häufige Verwandtschaften (s. Poupardin: Les grandes familles comtales in Rev. hist. Bd. 72 S. 72ff) festigten das Gemeinsamkeitsgefühl des Adels in seinem Vorgehen nach Aussen. Da ist es nicht ohne Interesse, dass, wie erwähnt, auch römische Elemente in dem fränkischen Adel aufgegangen waren und an seiner politischen Thätigkeit, die — wie im Text ausgeführt wird — von germanischen Ideen getragen war, mitwirkten.

[1]) s. vorige Anm.

[2]) Sickel (Westdtsch. Ztschr. XV. 134) meint, dass den Reichen ein Staatsgedanke fehlte, dass sie nicht Volksrechte vertheidigten, da ihre politische Thätigkeit nur eigenen Interessen gewidmet war. Dies ist richtig, erscheint aber nicht geeignet, unsere Ansicht über die politische Rolle des

oben und nach unten bethätigten Bestrebungen boten germanischen Entwicklungsprinzipien, die jetzt nicht mehr auf alle freigeborenen Leute anwendbar waren, eine Zufluchtstätte;[1]) sie war kümmerlich, lässt aber den durchgreifenden Unterschied gegenüber römischen Vorbildern und eine wenn auch gebrochene Continuität germanischer Entwicklung erscheinen.[2]) Dem römischen Optimatentum lag derlei fern; es ist höchstens gegen die Provinzial-

fränkischen Adels zu erschüttern. Sickel's politische Einsicht, die alle seine Ausführungen auszeichnet, müsste vielmehr zugeben, dass zu allen Zeiten (und je weiter zurück, desto mehr) die herrschenden Classen ihr Interesse mit dem der Gesammtheit identificierten; nur dass diese Identificierung je nach dem, ob die herrschende Classe zahlreicher oder weniger zahlreich war, einen verschiedenen Grad der Gefährlichkeit annahm; war nämlich die herrschende Classe zahlreich, dann kam die Wahrung der Classeninteressen vielen Individuen zu gute. Über das Spiel der Interessengegensätze in altgermanischer Zeit sind wir zu wenig informiert; mit Rücksicht auf die geringere Bedeutung damaliger Gegensätze und mit Rücksicht auf die Volksverfassung, dürfen wir annehmen, dass es nur selten zu einem schroffen Classenegoismus kommen konnte, werden dies aber keineswegs einem besseren Staatsgedanken zuschreiben; auch in germanischer Zeit wurden nicht abstracte Volksrechte, sondern die eigenen Interessen der am Staatsleben betheiligten Kreise vertreten und die mächtigeren Elemente werden auch damals einen besonderen Schutz ihrer Interessen nach Thunlichkeit angestrebt haben. Der Unterschied ist also nur quantitativer Art. Die percentuell grössere Anzahl der im Staate mitwirkenden Volksgenossen der älteren Zeit erschwerte das Durchsetzen der Interessen einer Gruppe gegen die andern; in fränkischer Zeit war dies möglich. Sagt doch auch Sickel (l. c. 134), dass das Verhältnis zwischen König und Gesellschaft an die Stelle der früheren Rechtsordnung zwischen König und Volk getreten war; es ist also an die Stelle des Volkes die Gesellschaft getreten, nämlich jener Theil der Gesellschaft, der sich auf der Oberfläche erhalten hat, beziehungsweise auf die Oberfläche gelangt ist. Nur, dass — wie Sickel gut ausdrückt — das Verhältnis zwischen König und Volk eine Rechtsordnung war, was eben für das factische Machtverhältnis zwischen König und Gesellschaft in fränkischer Zeit nicht zutrifft; wir vermögen der Seeliger'schen Ansicht (Hist. Viertjahrschr. I. 35) von der rechtlich selbständigen Macht des Optimatentum nicht zuzustimmen.

[1]) Wir haben erwähnt, dass unter dem Schutze (oder wenn man will, unter dem Drucke) der Grundherrschaft die germanischen genossenschaftlichen Elemente auflebten.

[2]) Dass sich der Staat diese gesunden Tendenzen entgehen liess, ohne sie für seine Zwecke zu verwenden, um die Beamtenwillkür und den Egoismus der Grossen einzudämmen, war gewiss von Übel — aber nicht die Schuld der Grossen selbst.

behörde aufgetreten und war bemüht, die ärmeren Schichten in Abhängigkeit zu bringen, an eine staatliche Ingerenz hat es nicht gedacht und auch niemals an die Traditionen der römischen Volksautorität angeknüpft. Selbst wenn man nicht geneigt ist, auf die Bedeutung des Wegfalls volksrechtlicher Verfassungselemente, den wir als die wichtigste Grundlage vieler Umwälzungen der fränkischen Zeit betrachten, einzugehen, wenn man also von diesem Umstande absehend, die gallo-römischen Gesellschafts- und Besitzverhältnisse als den Impuls dieser Ereignisse betrachten will, so wird man doch zugeben müssen, dass die Ergebnisse nicht in römischem, sondern in germanischem Sinne ausgefallen sind.

Gehen wir nun auf die Kehrseite ein und betrachten wir die declassierten Freien,[1]) die in so scharfem Gegensatze zu ihren durch Amt und Besitz emporgestiegenen ehemaligen Standesgenossen stehen, so fällt trotz allem die Erhaltung ihrer Berufsstellung auf; sie gehen sogar Abhängigkeitsverhältnisse[2]) ein, um nur ihre gewohnte Lebensweise beizubehalten. Dieser Umstand ermöglichte das Aufleben von traditionellen Verbänden unter der Grundherrschaft, bewahrte den Staat vor der Bildung eines gesellschaftsgefährlichen Proletarierstandes und schützte die Fortentwicklung des alten Rechtes. Als Grundlage der Abhängigkeitsverhältnisse der verarmten Freien ist die vertragsmässige Schutzgewalt[3]) zu

---

[1]) Guérard (Polypt. I. 212 ff) hat es versucht, die Freien in drei Kategorien zu theilen, nämlich in freie Eigentümer mit Jurisdiction, freie Eigentümer ohne dieselbe und schliesslich Freie ohne Eigen und Jurisdiction; die dritte Art bildet wegen der Unterstellung unter die Grundherrschaft und wegen der wirtschaftlichen Abhängigkeit einen in jeder Beziehung minderfreien Stand.

[2]) Nämlich die von Dahn l. c. VII. I. 212 ff zusammengefassten Rechtsverhältnisse. Wenn aber bei dem Streben nach Übersichtlichkeit ein Gegensatz zwischen „rein persönlicher Abhängigkeit" und „Abhängigkeit auf Grund von Landleihe" construirt wird, so geht dies offenbar zu weit, weil den Abhängigkeitsformen ein Wesensunterschied beigemessen wird. Das Lehenswesen beweist, dass man ohne die Freiheit einzubüssen, dennoch theilweise ausser Fühlung mit dem Staate kommen konnte.

[3]) s. Sickel (Westdtsche Ztschr. XVI. 53.) und Heusler l. c. I. 163. And. Ans. Dahn l. c. VII. I. 208, der die römischen Vorbilder zu stark heranzieht, die Formen der Abhängigkeitsverhältnisse in den Vordergrund

bezeichnen, bei der das Bestreben vorlag, Recht und Pflicht im Gleichgewichte zu halten; dieser Grundzug germanischer Schutzverhältnisse verband sich mit der ebenfalls germanischen Haftungspflicht,[1]) so dass nach aussen, aber auch nach innen, ein herrschaftlicher Menschenkreis entstand, dessen Ausbildung somit bei den Franken auf theilweise anderen Voraussetzungen beruhte, als in analogen gallo-römischen Verhältnissen;[2]) das Moment der Pflicht des Schutzherrn trat weit mehr hervor, als in römischen Abhängigkeitsverhältnissen und darauf ist es zurückzuführen, dass die Vertretung des Schützlings durch den Herrn nach aussen an und für sich noch keine Rechtsminderung bedeutete,[3]) obwohl sie praktisch zu einer solchen führte und in der Ausbildung specieller Rechtsordnungen innerhalb der einzelnen Schutz- und Herrschaftskreise, insbesondere in der Unterordnung der Angehörigen der Herrschaftskreise unter diese Rechtsordnungen, ihren Ausdruck fand. Die fränkischen Schutz- und Herrschaftskreise wurden dadurch, dass sich der Staat ihrer bediente und ihnen staatliche Aufgaben auferlegte, förmlich dazu gedrängt, Rechtsordnungen zu schaffen und Staatsaufgaben zu vertreten, daher auch gegen ihre Angehörigen zwingend vorzugehen. Darin liegt der politische Unterschied gegenüber analogen gallo-römischen Verhältnissen; die Initiative oder doch wenigstens die Hauptschuld ist hier dem fränkischen Staate zuzuschreiben, während in römischer Zeit ein ähnlicher staatlicher Impuls fehlte und die Initiative zu den Übergriffen, als welche die

---

rückt, den germanischen Grundzug aber übersieht. Dass die Abhängigkeit, namentlich im Westen grosse Fortschritte machte, ist daraus zu erklären, dass es dort wenig Neuland, daher wenig Rodungsgelegenheit gab.

[1]) deren Bedeutung für die Ausbildung der Grundherrschaft oben S. 133. hervorgehoben wurde.

[2]) s. Sickel l. c. 58 ff; daran hindert der Umstand, dass die Commendation gewisse römische Analogien aufweist (vgl. Sickel l. c. 49 ff) nichts. Es ist übrigens interessant, dass die nordfranzösischen Quellen der nachfränkischen Zeit den Mündling immerhin noch als Freien betrachten, während die südfranzösischen in ihm einen Unfreien erblicken (s. Mayer l. c. II. 35); darin äussert sich die social günstigere germanische Auffassung, die sich im Norden erhalten hat; es wird aber dadurch auch die Analogie gallo-römischer und fränkischer Abhängigkeitsverhältnisse als eine blos äusserliche gekennzeichnet.

[3]) s. Sickel l. c. 63.

römischen Abhängigkeitsverhältnisse zu betrachten sind, der Gewaltsucht der Interessierten zur Last fällt, den Staat aber nur die Schuld trifft, diesen Gelüsten nicht gehörig entgegengearbeitet zu haben; deshalb haben die fränkischen Abhängigkeitsverhältnisse eine so wesentlich grössere Intensität und eine umsoviel grössere Ausdehnung angenommen. War auch das fränkische Ergebnis in einzelnen Erscheinungsformen analog, im allgemeinen sogar weitergehend als das gallo-römische, so genügen doch die angeführten Momente, um die principiellen Unterschiede ersichtlich zu machen und die fränkischen Abhängigkeitsverhältnisse als von germanischen Ideen durchdrungene Neubildungen erscheinen zu lassen.

Zwischen der rechtlichen und factischen Lage der abhängig gewordenen Freien entwickelte sich ein Gegensatz, auf den die Gesetzgebung nicht einging. Es geschah nichts zur Linderung der schweren Lage, der Staat stellte vielmehr Anforderungen, die praktisch eine Massenvernichtung der Freien hervorriefen und rechnete starrsinnig mit einem Idealbegriff, ohne die täglich sich vollziehende Veränderung zu berücksichtigen. Auch darin können wir einen Unterschied zwischen römischer und fränkischer Entwicklung wahrnehmen. Ist es auch dem römischen Staate nicht gelungen, dem kleinen Manne zu helfen, so hat es wenigstens an Versuchen nicht gefehlt, die beweisen, dass die römische Politik die thatsächlichen Veränderungen wahrnahm. Der fränkische Staat zögerte mit der Berücksichtigung der veränderten Lage und zog aus ihr nicht die nötigen Consequenzen, indem er weder für den Schutz der Freien eintrat,[1]) noch eine Regelung der neuartigen Verhältnisse vollzog. Man hielt vielmehr an dem alten Begriffe von der Stellung der Freien im Staate fest, worin sich deutlich die Nachwirkung germanischer Anschauungen offenbart. Nicht nur die merovingische Verfassung erblickte in den Freien den Kern des Staatsvolkes;[2]) auch später noch pflanzt sich diese Auffassung fort.[3]) Die Abhängigkeitsverhältnisse

---

[1]) Es wurden ja im Gegentheil die Verbrüderungen und Gilden der Freien in karolingischer Zeit bekämpft; s. v. Inama l. c. I. 262.

[2]) And. Ans. Heck: Beitr. z. Gesch. d. Stände I. 63.

[3]) So noch im karolingischen Strafrechte (s. Dahn l. c. VIII. II. 57); dieser Auffassung entsprach es, dass der arme Freie, der die Busse nicht

der Freien entwickeln sich zu einer reich abgestuften Scala, indem sie die in Frage kommenden Personen entweder nur theilweise oder allseitig erfassen. Sie beruhen aber alle auf der Zerrüttung der alten Grundlagen des Individuums und auf der Schwierigkeit der Herstellung einer neuen staatsrechtlich festen Grundlage für die wirtschaftlich schwächeren Elemente, also auf den Grundübeln der fränkischen Staatsentwicklung.

Enger schliesst sich die Stellung der halbfreien Elemente an gallo-römische Vorbilder an, was offenbar damit zusammenhängt, dass die Verhältnisse der unteren Schichten der gallo-römischen Bevölkerung weniger Veränderung erfahren haben. Doch muss man sich auch hier gegen eine Überschätzung verwahren. Dass der Colonat[1]) beibehalten wurde, darf als feststehend bezeichnet werden; er erscheint trotz gewisser Änderungen[2]) auch im fränkischen Reiche in seinem römischen Gewande.[3]) Er bildete zweifellos ein brauchbares Krystallisations-

zahlen konnte, getötet wurde und erst langsam kam man auf das Ersatzmittel der Geisselung. Das Capit. ex 801—814 c. 1. (Boretius I. 145) ignoriert noch die socialen Zwischenstufen (non est amplius nisi liber et servus). Man könnte wohl sagen, dass auch das römische Recht die socialen Zwischenstufen zu wenig berücksichtigte. Es ist jedoch zu bemerken, dass es jene Neubildungen abwehrend, sich der Hoffnung hingeben mochte, sie beseitigen zu können, während das fränkische Recht, das durch Anerkennung den Neubildungen Vorschub leistete, in höherem Grade an eine Normierung hätte denken müssen. Deshalb darf man in der Unterlassung eine Nachwirkung alter Ideen erblicken.

[1]) s. oben Theil II. 319; Guérard l. c. I. 232 ff nimmt eine Verschlimmerung der Lage der Colonen in fränkischer Zeit an, welche aber durch die wirtschaftliche Besserung eine Abschwächung erfuhr; vgl. Brunner l. c. I. 240 f, Hegel: Entst. d. dtsch. Städtewesens 11 A. 4. (s. v. Savigny l. c. I. 311), Dahn l. c. VII. I. 253 ff, Schröder RG⁴ 221.

[2]) Als solche kommen in Betracht die von Brunner l. c. I. 241 betonte Umänderung der öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Colonats in privatrechtliche und die Regelung des Wergeldes. Die darin wahrnehmbare Annäherung an germanische Ideen äusserte sich auch darin, dass das Aufsteigen der Colonen zur Freiheit durch jene Zähigkeit, mit welcher die Germanen an den halbfreien Ständen festhielten, erschwert wurde.

[3]) s. Sickel in G. g. Anz. 1896. S. 274 ff. Noch in karolingischer Zeit blieb der Colonat im Süden erhalten (s. Dahn l. c. VIII. II. 205) obwohl ein Theil der Colonen Freizügigkeit erlangt haben mag (l. c. 149). Strafrechtliche Verschiedenheiten blieben noch im IX. Jh. erhalten; s. Capitt. II. 272, 317 f.

centrum für die rechtliche Ausprägung des Litenstandes, mit dem er social und wirtschaftlich verwandt war. Es besteht somit hier ein Parallelismus und wenn man auch Colonen und Liten mit Recht unterscheidet, so muss doch der Thatsache, dass von der gesammten römischen Ständeschichtung gerade der Colonat am besten erhalten blieb,[1]) Rechnung getragen werden.

Die Liten gehören bekanntlich schon der altgermanischen Gesellschaftsordnung an;[2]) ihre Entstehung ist also nicht auf eine Nachahmung des römischen Colonats zurückzuführen.[3])

---

[1]) Die Ausführungen Mayer's l. c. II. 53 erleichtern das Verständnis der Erhaltung des Colonates.

[2]) s. Waitz l. c. I. 155, Guérard l. c. I. 250 ff, Brunner l. c. I. 101 ff, 238 ff, Schröder l. c. 48 ff, 221 f.

[3]) Vielfach ist römischer Ursprung des Litenwesens behauptet worden; s. z. B. Lacomblet in Arch. f. d. Gesch. d. Niederrheins I. 166; auch Dahn l. c. VII. I. 107 f bringt die ripuarischen Liten mit der Römerherrschaft in Zusammenhang; für diesen Zusammenhang (s. noch Brunner l. c. I. 35, Schröder l. c. 49) spricht wohl am meisten der Umstand, dass Liten gerade da vorkommen, wo eine Berührung mit dem Römertum und mit dem Keltentum stattgefunden hatte, bei den Ostgermanen aber fehlen. Brunner (Sav. Ztschr. V. 81. A. 6) hat überdies auf den Zusammenhang zwischen C. Th. VII. 20, 12 und L. Rom. Burg. 46 hingewiesen; man kann daraus entnehmen, dass der römische Laetus und der germanische Litus als gleichbedeutend betrachtet wurden. Mit Rücksicht auf die sächsischen Liten und die langobardischen Aldien, für die ein römisches Vorbild schwerlich angenommen werden kann, wird man dennoch der eingangs erwähnten Ansicht entgegentreten müssen. Da erscheint nun die von Brunner (l. c. I. 34) versuchte Zurückführung des römischen Colonats auf germanische Wurzeln sehr fruchtbar. Doniol (Serfs et vilains au moyen âge. Paris 1900) verfolgt (S. 74) diese Idee und gelangt ebenfalls zur Überzeugung, dass der Colonat eine Eigentümlichkeit keltischer und germanischer Völker war, die sich im allgemeinen gegen den Begriff der Sklaverei in griechisch-römischem Sinne sträubten. (Dies wäre namentlich für kriegerische Unterwerfungen annehmbar; und gerade darauf werden zahlreiche gleichförmige Abhängigkeitsverhältnisse zurückgeführt. S. Meitzen in Deutsche Liter.-Ztg. 1897, No. 48, Wittich in Sav. Ztschr. XXII. 314). Dabei schliesst Doniol richtigerweise die Möglichkeit einer wichtigen Beeinflussung des keltischen Colonats durch das römische Sklavenrecht nicht aus. Man hätte es also möglicherweise mit folgender Entwicklung zu thun: Die Römer verwendeten unterworfene Barbaren auf eine bei keltischen und germanischen Völkern übliche Art und prägten das Colonatsverhältnis aus, dessen Gebundenheit und Erblichkeit vom römischen Standpunkte immerhin auffallend ist; handelte es sich aber um geschlossene barbarische Gruppen, dann wurden dieselben

Über die Einzelnheiten der rechtlichen Stellung der Liten in älteren Zeiten sind wir nicht informiert und können nur annehmen, dass sie im allgemeinen von der in fränkischer Zeit bekannten nicht principiell verschieden war, wobei aber natürlich mit der Wahrscheinlichkeit specieller Fortbildung bei einzelnen Stämmen sehr zu rechnen ist[1]) und noch mehr mit der Nothwendigkeit juristischer Ausgestaltung.[2]) Es muss daher die

---

corporativ als Laeten behandelt, unter Beibehaltung heimischen Rechtes und des germanisch anklingenden Namens. (So hat z. B. Meitzen l. c. I. 365 f gerade hinsichtlich der ripuarischen Liten, die Dahn mit dem Römertum in Zusammenhang brachte, die Auffassung vertreten, dass sie ihre germanische Wirtschaftsweise beibehalten und unter römischer Beeinflussung wenig gelitten haben). Somit wäre der römische Colonat eine specielle Anwendung (und entsprechende juristische Ausgestaltung) desjenigen Begriffes, der dem germanischen Litenwesen zu Grunde lag, das römische Laetenwesen aber eine staatsrechtliche Anwendung desselben Begriffes auf Völker oder Völkertheile. Dies würde zugleich erklären, warum die römische Gesetzgebung Colonen, Laeten, Gentiles (u. A.) unterscheidet; die Verarbeitung des Begriffes war eben in allen Fällen eine privatrechtlich und staatsrechtlich verschiedene. Durch die rechtliche Ausgestaltung im Colonate erhielt der ursprünglich unrömische Begriff einen Charakter, der ihn vom Litentum unterschied und da letzteres wegen der Beibehaltung des eigenen Rechtes in den lätischen Gruppen keine durchgreifende juristische Ausbildung erfuhr, so ragte der Colonat juristisch hervor. Das römische Laetentum konnte sich mit dem bei den freien Germanen bestehenden Litenwesen vereinigen, der Colonat dagegen blieb geschieden. Aus demselben Grunde aber konnte der Colonat auch nach dem Sturze des römischen Reiches für die juristische Ausgestaltung des Litentums wichtig werden, desto mehr, als ja durch den Wegfall des politischen Unterschiedes zwischen Colonat und Laetentum eine Beeinflussung erst recht möglich wurde. Man kann also eine Beeinflussung des fränkischen Litentums durch den römischen Colonat annehmen, ohne deshalb an dem germanischen Charakter des Litentums zu zweifeln oder in demselben eine Nachahmung des römischen Colonats zu erblicken.

[1]) Es genügt, auf die in nachrömischer Zeit vorhandenen Unterschiede hinzuweisen, die am wahrscheinlichsten durch die verschiedene Fortbildung bei einzelnen Stämmen, allerdings auch durch die möglicherweise heterogene Wurzel des Litentums bei den einzelnen Stämmen zu erklären ist.

[2]) Denn kein Stand ist in germanischer Zeit zu einem juristischen Abschlusse gelangt und für Zwischenstände gilt dies noch mehr; da hatte die Entwicklung bei jedem Stamme einen grossen Spielraum. Über die privatrechtliche Beschränkung der Liten s. Sickel in Westdtsch. Ztschr. XVI. 69. A. 23, über ihre gerichtliche Stellung s. Meyer in Sav. Ztschr. II. 109 f, III. 102 ff.

Frage aufgeworfen werden, ob und inwieferne das Beispiel des römischen Colonats auf die Entwicklung der rechtlichen Verhältnisse des Litenstandes[1]) oder umgekehrt der Litenstand auf die fränkischen Änderungen des Colonats[2]) eingewirkt haben. Eine Lösung dieser Frage erscheint unmöglich, denn jeder Versuch müsste an der ungenügenden Kenntnis litischer Verhältnisse der vorfränkischen Zeit scheitern. Aus allgemeinen Gründen könnte man eher eine Einwirkung des Colonats auf den Litenstand annehmen, obwohl wichtige Umstände, nämlich die erwähnten Änderungen des Colonats und namentlich die fortdauernde Unterscheidung von Colonen und Liten in fränkischer Zeit dagegen sprechen.[3]) Man muss berücksichtigen, dass gerade in den unteren Schichten das grösste Festhalten an alten Traditionen bemerkbar ist, so dass trotz äusserer Ähnlichkeit und muthmasslicher Detaileinflüsse die herkömmliche Sonderung dieser beiden sonst sehr verwandten Gruppen fortdauerte, wobei aber dem Litenstande insoferne ein Vorrang gebührt, als ja nicht der Colonat, sondern das Litenwesen die Grundlage der Regelung der zur späteren Hörigkeit führenden Verhältnisse bildete.

Zu derselben Kategorie gehören die Freigelassenen, die im fränkischen Reiche je nach den bei der Freilassung auferlegten Bedingungen eine praktisch verschiedene Stellung, im allgemeinen aber trotz vieler Abstufungen einen eigenen und zwar dauernden Stand bildeten. Hinsichtlich ihrer Rechtsstellung ist ein Parallelismus kirchlicher und grundherrlicher Bestrebungen bemerkbar. Denn Kirche und Grundherrschaft waren bemüht, die Freigelassenen unter fortwährender, erblicher Schutzherrschaft zu erhalten,[4]) was den römischen Vorbildern

[1]) namentlich nach der juristischen Richtung hin.

[2]) s. oben S. 163 A. 3.

[3]) Wäre der römische Einfluss durchgedrungen, so hätte es zu einem Aufgehen des einen Standes in dem anderen kommen müssen. Da dies nicht geschah, so ist zu schliessen, dass trotz der in diesem Falle hervortretenden Analogie und trotz der nicht abzulehnenden Möglichkeit römischen Einflusses, der fränkische Litenstand offenbar einen altgermanischen Kern beibehalten hat, der ihn vor der Vermischung mit dem Colonenstand bewahrte.

[4]) Diese Schutzherrschaft kam einer theilweisen Unfreiheit gleich, weil wichtige Bestandtheile der Freiheit dauernd und erblich fehlten, was dem Begriffe

nicht entspricht, wohl aber an germanische Traditionen anklingt[1]) und andererseits durch die allgemein politischen und socialen Vorgänge im fränkischen Reiche erklärlich erscheint.[2]) Es darf als feststehend angenommen werden, dass die praktische Ausbildung der Rechtsstellung der Freigelassenen im fränkischen Reiche überwiegend ein Werk der Kirche, des mächtigsten und seiner Zwecke am meisten bewussten Grossgrundbesitzers war, so dass, wenn von einer fremdrechtlichen Entwicklung auf diesem Gebiete die Rede ist, nicht an das Römertum, sondern an die Kirche gedacht werden muss, die sich überdies in der Gestaltung der betreffenden Verhältnisse von der römischen Basis entfernt und vielmehr eine quantitativ und vielleicht auch qualitativ bedeutsame Fortbildung germanischer Traditionen bewirkt hat. Hinsichtlich der Freilassungsformen[3]) fällt

der römischen Freilassung widerspricht. Fournier: Les affranchissements (Rev. hist. 1883 Bd. 21) hebt (S. 22 ff) hervor, dass die Kirche hinsichtlich der Freilassungen vielfach von dem römischen Rechte abwich.

[1]) Dieselben haben durch Sohm's geistreiche Abhandlung (D. liberti in altgerm. Zeit; Sav. Ztschr. XXI. 20 ff) eine neue Beleuchtung erfahren, auf die wir jedoch hier nicht einzugehen vermögen. Der Auffassung, wonach die Taciteischen liberti ausschliesslich im Herrendienste Verwendung fanden und überhaupt nicht rechtlich Freigelassene waren, wird man schwerlich in dieser allgemeinen Fassung zustimmen. Aber davon absehend, kann man es wohl nicht als Zufall bezeichnen, dass nur der Denarialis und der zum Römer Freigelassene volle Freiheit erwirbt; daraus folgt vielmehr, dass die den übrigen Freigelassenen anhaftenden Beschränkungen alter Sitte entsprechen.

[2]) Fournier l. c. 52 meint m. R., dass die wirtschaftlichen Verhältnisse die Erhaltung der Freigelassenen unter gewisser Botmässigkeit förderten. Mit diesen Vorgängen und Zuständen hängt wohl auch die spätere Abschwächung des Unterschiedes zwischen Freien und Freigelassenen zusammen (s. Dahn l. c. VIII. II. 208), sowie überhaupt das Ausarten der verschiedenen Spielarten der Zwischenstände; dieses Ausarten nahm ja einen Umfang an, der bei Nachahmung römischer Vorbilder schwer erklärlich gewesen wäre. Es leuchtet ein, dass mit dem Bestreben, politisch und materiell geschwächte Freie in Abhängigkeit zu bringen, das Bestreben, die Freigelassenen nicht unabhängig werden zu lassen, Hand in Hand ging.

[3]) Dieselben sind genügend behandelt worden; s. Fournier l. c. und Essai sur les formes et les effets de l'affranch. dans le dr. gallo-franc (Bibl. de l'Ec. des hautes et. fasc. 60). Loening: Dtsch. Kirch. R. II. 228, Brunner: D. Freilass. dch Schatzwurf (in Hist. Aufs. f. Waitz) und R.G. I. 242 ff, sowie Schröder R.G.[4] 224 ff. Übersichtlich behandelt diese

allerdings ein mächtiger römischer Einschlag auf; sieht man der Sache auf den Grund, so ist es wieder die Kirche, auf deren Rechnung er zu setzen ist, wobei auch die wichtigen Umbildungen der römischen Freilassungsformen in kirchlicher Praxis zu beachten sind. Die germanischen Formen sind nicht ganz ausser Gebrauch getreten; denn die Freilassung durch Schatzwurf, sowie die per hantradam, tragen unverkennbar germanische Merkmale.[1]) Im übrigen ist das Zurücktreten

---

Fragen Dahn l. c. VII. I. 257 ff, VIII. II. 207 ff u. IV. 175 f. Zu den von Hänel (L. R. Vis.) erwähnten Stellen kommt hinzu c. 7. des Conc. von Orléans ex 549 (vgl. L. R. Vis. C. Th. IV. 7 und IV. 10. 1.)

[1]) Tamassia (Nozze Polacco-Luzzatto 1902) hat den Versuch unternommen, diese Freilassungsart als eine römische hinzustellen, indem er auf L. R. Vis. C. Th. IV. 9. 1. und auf die dadurch beeinflusste Stelle der westgoth. Antiqua (L. Vis. V. 7. 2.) hingewiesen hat, mit denen L. Sal. XXVI. zusammenhängen soll. (Über diesen Zusammenhang haben wir uns schon oben S. 41. A. 6. ausgesprochen). Der genannte Forscher versuchte aber auch durch anderweitige Gründe seine Ansicht zu unterstützen, namentlich durch den Hinweis auf die westgoth. Emancipationsformel (Form. Vis. 34) in der „nummus distractionis atque emancipationis“ vorkommt; er möchte (l. c. 27 f) mit Rücksicht auf die Verwandtschaft zwischen Emancipation und Freilassung, in dem Angebot des Geldes beim fränkischen Schatzwurf, einen Anklang an die Emancipationsform finden; nur wird dabei übersehen, dass bei der Emancipation das Geld angenommen, beim Schatzwurf aber — u. zw. mit unverkennbarer Absicht — abgelehnt wird. Die vom Verf. (l. c. 29) nachdrücklich hervorgehobene Stelle Gregors v. Tours, namentlich die Worte: „qui uno ictu, unoque momento, sine numismate auri corpus a debilitate et conditione absolvit“, sind durchaus nicht überzeugend, da ihnen der Gegensatz: „quis umquam de mille talentis sic redimet“ folgt; es soll somit gesagt werden, dass ohne einen Groschen ein Erfolg erzielt wurde, der für keine Summe erreichbar gewesen wäre. Die ganze Verwandtschaft zwischen der fränkischen Schatzwurfform und der von T. herangezogenen römischen Form, besteht darin, dass auch das römische Recht eine Freilassung vor dem Kaiser kannte, die aber nicht jene Folgen hatte, wie die fränkische, da letztere sogar gegen den Willen des Herrn des Knechtes wirksam blieb. Die Erklärung der Symbolik des Schatzwurfes hat Brunner (Hist. Aufs. f. Waitz 65 f) gegeben und sie ist dem Geiste des germanischen Rechtes conform. M. R. betont T., dass nur im fränkischen und langobardischen Rechte diese königliche Intervention vorkommt. Deswegen braucht man aber noch nicht an römische Vorbilder zu denken; es genügt, der herrschenden Meinung gemäss, die Bedeutung voller Freilassung für Volk und Staat im Auge zu behalten. Wenn bei andern germanischen Völkern die königliche Intervention fehlt, so hängt dies eben mit ihrer rechtshistorischen Ent-

germanischer Formen gut erklärt worden, ebenso die praktischen Vortheile der Anwendung der umgebildeten römischen Formen,[1]) die dank ihrer Vereinfachung in dem Ausgleiche, der auf diesem Gebiete stattfand, thatsächlich ein Übergewicht erlangten. Dennoch treten wichtige rechtliche Unterschiede hervor.[2]) Man

---

wicklung zusammen; dieselbe war bei den Gothen schon soweit vorgeschritten, dass die Erinnerung an die volksrechtlichen Ideen verblasste und es nebensächlich erscheinen mochte, ob der Freigelassene als Volksgenosse im alten Sinne zu betrachten sei oder nicht; übrigens hat das Übergewicht der kirchlichen Freilassung — wie T. l. c. 17 selbst bemerkt — die königliche (staatliche) Intervention zurückgedrängt. Bei Franken und Langobarden ist wegen des länger andauernden Heidentums (bezhgsw. des Arianismus), die kirchliche Freilassungsform erst verhältnismässig später eingedrungen und die Erinnerung an die alte volksrechtliche Tradition der Freilassung zu vollem Rechte konnte sich länger erhalten. Praktisch ist sie allerdings auch bei den Franken insoferne gegenstandslos geworden, als der Begriff der Volksmitgliedschaft auch bei ihnen wegfiel; daher ist mit Brunner (l. c. 66) anzunehmen, dass diese Form ursprünglich nur zur vollen Freilassung der schon Halbfreien gedient haben dürfte (ebenso wie die Freilassung durch das Volk in germanischer Zeit) und sich erst später (also als sie ihren ursprünglichen Wert verloren hatte) auch auf einfache Unfreie ausdehnte. Damit wäre vielleicht auch die Strafendifferenz der beiden Thatbestände des Tit. XXVI. L. Sal. in Zusammenhang zu bringen; es muss nämlich auffallen, dass die wider den Willen des Herrn erfolgende Denariation des Halbfreien härter gestraft wird, als die des Knechtes, die doch eine grössere Einbusse für den Herrn bedeutet; man dürfte annehmen, dass der erste Thatbestand aus einer Zeit stammt, in der das Eintreten in das Volk noch von Bedeutung war, so dass dieser Thatbestand ein wichtiges Delict betraf, während der zweite Thatbestand späteren Ursprungs wäre. Aber auch abgesehen davon, sind wir, aus den vorerwähnten Gründen, nicht in der Lage, den an und für sich sehr anregenden Ausführungen Tamassias zuzustimmen.

Die Freilassung per hantradam hat Havet in Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. 1877 S. 657 ff kurz aber gut behandelt, ihre Ähnlichkeit mit der manumissio per vindictam, ebenso aber auch die wichtigen Unterschiede hervorgehoben. Die gerichtliche Procedur hat hier die Wirkung, dass der Freigelassene vollfrei wird.

[1]) s. Fournier: Essai 92 ff.

[2]) Eine ipso facto eintretende Freiheit des Knechtes, wie sie im römischen, westgothischen und ostgothischen Rechte (auch bei Liutpr. VI. 87) bekannt war, fehlt im fränkischen Rechte und kommt nur bei Ansegis vor. Auch die von der Kirche geforderte Befreiung von Knechten, die bei Juden dienten (gegen den Willen des Herrn, jedoch gegen Ersatz), scheint trotz der Concilienbeschlüsse (Mâcon a. 581. c. 16, Meaux c. 73, III u. IV

wird somit im allgemeinen die Ansicht vertreten dürfen, dass die Stellung der halbfreien Elemente trotz aller römischen Analogien und mancher römischen Antecedentien überwiegend germanischen Charakter hat.[1])

Dass die Unfreiheit in fränkischer Zeit, wie in allen germanischen Staaten, an Umfang zunahm, hängt nicht nur mit dem Antreffen zahlreicher Knechte im römischen Gallien,[2]) sondern auch mit den Fortschritten der Besitzverhältnisse und mit den socialen Wandlungen der Franken selbst zusammen. Für die Frage, ob die Ausgestaltung des die Knechte betreffenden Rechtes im fränkischen Reiche nach gallo-römischen Vorbildern erfolgt ist, wäre vor allem zu betonen, dass die altgermanische Zeit muthmasslich kein festes Sklavenrecht hatte, vielmehr die schon von Tacitus erwähnte schwankende Praxis eine sehr verschiedene Behandlung der Knechte ohne Rücksicht auf die principiell harte Rechtsauffassung annehmen lässt. Dem gegenüber war die Lage der Unfreien römisch-rechtlich geregelt und es war in der spätrömischen Gesetzgebung eine Schutztendenz sichtbar, deren factisches Durchdringen aber in einer Zeit, in der man nicht einmal die Freien gegenüber der Präpotenz der Mächtigen wirksam zu schützen vermochte, fraglich erscheinen muss.[3]) Es kommt also hier für die fränkische

---

Orléans c. 13 u. c. 16) nicht durchgedrungen zu sein. Auf Schwierigkeiten stiess ebenfalls die römische Erwerbung der Freiheit durch Zeitablauf. (Fournier: Essai 11. A. 2. versuchte hiefür L. Sal. XLV. heranzuziehen.) Andererseits ist die Beschränkung der Zahl der freizulassenden Knechte dem fränkischen Rechte fremd. (Das Capit. ex 805 c. 11 bezieht sich auf königliche Knechte; Fournier hat l. c. 22. A. 4. das Capit. de mon. S. Crucis Pictav. ex 822—824 c. 7. fälschlich auf diese Frage bezogen.) Dass die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiscus nicht römisch, sondern salisch ist, hat Zeumer (Forschgg. z. dtsch. Gesch. XXIII. 197) bemerkt.

[1]) s. Glasson l. c. II. 542.

[2]) s. Dahn l. c. VII. I. 258, 274.

[3]) Deswegen möchten wir den von Sickel (G. g. Anz. 1896 S. 278 ff) zusammengestellten Symptomen der Fortschritte im römischen Sklavenrechte keine so grosse Bedeutung für das fränkische Recht beimessen. Noch energischer tritt für die fortschrittlichen Elemente des römischen Sklavenrechtes Van Wetter (Le droit rom. et le droit germ. dans la mon. fr. I. 23 ff) ein, der aber übersieht, dass es sich vielfach um Justinianische Maassregeln handelt, die für die gallo-römischen Zustände nicht in Betracht

Entwicklung zweierlei Recht und zweierlei Sitte in Betracht; die römischrechtlichen in Gallien mehr oder weniger durchgedrungenen Schutznormen, die im Rechte der Kirche ihre weitere Ausbildung fanden und die strenge altgermanische Auffassung, die man eine rein sachenrechtliche nennen könnte; umgekehrt aber die praktisch günstigere germanische Sitte, wie sie schon durch Tacitus erwähnt wird, und die trotz aller Schutznormen ungünstigere römische Sitte, die sich aus dem städtischen industriellen Leben, aus der capitalistischen Ausbeutung und aus der Latifundienwirtschaft der römischen Grossen ergeben musste. Die Notwendigkeit juristischer Normen auf allen Gebieten führte zur Ausprägung von Rechtssätzen über die Unfreien; sie ist, wie allgemein zugegeben wird, zunächst in rein sachenrechtlichem Sinne, also härter als die römische ausgefallen.[1]) Spricht dies einerseits für weitgehende Selbständigkeit gegenüber römischen Vorbildern, so darf uns andererseits diese Härte nicht überraschen, weil es sich in den betreffenden Normen entweder nur um den Schutz des Herrn handelte, dem ein Vermögensbestandtheil abhanden kam, wobei also die eventuell

---

kommen (so z. B. in dem S. 31. A. 3. behandelten Falle). Van Wetter's Vorgehen erscheint vom rechtsvergleichenden Standpunkte falsch, weil altgermanische Verhältnisse mit spätrömischen, ohne Rücksicht auf den Abstand der Entwicklungsstufen, verglichen werden und überdies die Sitten, die gerade in diesem Falle wichtig sind, ausser Betracht bleiben; man weiss eigentlich nicht, was durch diese Gegenüberstellung bewiesen werden soll. Sickel's Ausführungen sind der Bekämpfung der Dahn'schen Ansicht von der Besserung der Sklavenlage durch das germanische Recht gewidmet und heben sehr zutreffend jene Fälle hervor, in denen schon das vorjustinianische Recht der Persönlichkeit des Sklaven Rechnung zu tragen begann. Ob darin schon der Anfang der Aufhebung der Sklaverei zu erblicken ist, (so Sickel l. c. 278) wäre doch fraglich; dass die primitivere Sklaverei der Germanen eine Hemmung des durch das römische Recht angebahnten Fortschrittes bedeutete, lässt sich auch nicht beweisen. Man mag die römischen Sklavenschutznormen noch so hoch veranschlagen, für die wirtschaftliche Lage derselben geschah doch so gut wie nichts, gerade die wirtschaftliche Lage aber ist factisch in fränkischer Zeit gebessert worden.

[1]) s. Jastrow: Z. strafr. Stell. d. Sklaven S. 13 ff, E. Mayer in Sav. Ztschr. II. 85 ff. Letourneau: L'evolution de l'escl. 466 räumt dem römischen Einflusse eine zu grosse Rolle ein, da er die sachenrechtliche Auffassung der Volksrechte auf römische Beispiele zurückführt. Dieser Beispiele bedurfte es nicht.

personenrechtliche Eigenschaft des Knechtes ausser Frage blieb, oder um die Verantwortung von Sklavendelicten, für deren Auffassung der altgermanische und noch lange nicht überwundene Muntbegriff bestimmend und hemmend wirkte. Aber nicht nur die ältesten Normen, auch die späteren sind von römischer Beeinflussung ganz überwiegend frei. Das dem späteren fränkischen Rechte eigene Hervortreten des persönlichen Momentes, namentlich in der Beurtheilung des Delictes[1]) und in der Entwicklung des Sklavenwergeldes,[2]) geht über das römische hinaus,[3]) giebt dem Knechte wenigstens dritten gegenüber[4]) die Stellung einer Person minderen Rechtes und verleiht den Unfreien die Eigenschaft eines Standes im wahren Sinne des Wortes. Wurde also der Knecht im altfränkischen Rechte tiefer als im spätrömischen gestellt, so wurde er durch das spätere fränkische Recht nach aussen entschieden besser behandelt.[5]) Wie sehr aber das fränkische Sklavenrecht trotzdem noch immer an dem althergebrachten vermögensrechtlichen Charakter der Knechte festhielt,

---

[1]) Öffentliche Strafen an Sklaven kennt schon L. Sal. XL. 5, kleinere Leibesstrafen XII. 1 u. 2, XL. 1., doch kann in den meisten Fällen die Strafe durch Busszahlung ersetzt werden. Erst die Capitt. streben die Verantwortung des Sklaven an (s. Meyer l. c. 95) und gehen dabei weiter als die von Sickel (G. g. Anz. 1896. S. 279 A. 4 u. S. 280 A. 1.) erwähnten römischen Normen (s. auch Meyer l. c. 100). Auch die noxae datio hat im fränkischen Rechte, nebst der Minderung der Verantwortung des Herrn, den Sklaven der Bestrafung (der privaten) zuzuführen. Vgl. auch Mayer: Z. Entst. d. L. Rib. 120 und Leseur: Des consequences du delit de l'escl. (Nouv. Rev. hist. du dr. fr. et etr. XII. 657 ff, 663.)

[2]) s. Jastrow: l. c. 20, 26, Brunner R. G. I. 231 f. Am stärksten im chamavischen Recht, das ein förmliches Sklavenwergeld kennt.

[3]) namentlich durch Zuerkennung des Wergeldes (s. vorige Anm.) Von besonderer Bedeutung ist die Entstehung des Hofrechtes, in dem der Knecht eine gewisse Rechtsstellung erlangte; die Wurzeln derselben wird man schon in die fränkische Zeit verlegen dürfen. M. R. hebt Dahn l. c. VIII. II. 224 f die Bedeutung des Umstandes hervor, dass Unfreie sogar in die Vassallität traten.

[4]) Für den Schutz gegen den Herrn ist natürlich nichts geschehen; daran hat nur die Kirche gedacht; s. Mayer l. c. 87 f, Dahn l. c. VII. I. 294 f. Nun ist aber für den Schutz des Minderfreien auch nichts geschehen.

[5]) Allerdings geschah dies im Interesse des Herrn, der sich dadurch gegen die alte Praesumption von der Verantwortung für Sklavendelicte schützte.

ergiebt sich daraus, dass das privatrechtliche Eigentum des Herrn durch alle die Fortschritte nicht berührt wurde[1]) und dass die Frage, ob der Knecht rechtlich Vermögen haben kann, die im langobardischen Rechte eine Entscheidung erfahren hat, im fränkischen offen blieb und höchstens in der Sitte eine praktische Lösung fand.[2]) Ein weiteres Symptom des Festhaltens an dem vermögensrechtlichen Charakter ist die verschiedene Rechtsstellung der Knechte je nach ihrer Verwendung;[3]) die Verschiedenheit der Verwendung beruht zum guten Theile gewiss auf römischem Beispiele;[4]) die juristische Verwertung dieser Unterschiede aber dürfte wohl auf Rechnung des germanischen Rechtes zu schreiben sein. Unrömisch ist ferner die soweitgehende Berücksichtigung der verschiedenen Knechte je nach Stellung der Herren;[5]) fand sich auch in den römischen servi publici ein Ansatz vor, so ist doch weit mehr an den schon von Tacitus erwähnten Einfluss des Königtums auf die Stellung der minderfreien Elemente zu denken, also an ein germanisches, von der Kirche in ihrem Sinne ebenfalls betontes Moment. Germanisch ist zweifellos die theilweise Verknechtung.[6])

Für die Stellung der Sklaven kommt ferner gegenüber den römischen Vorbildern der Umstand in Betracht, dass ihre Geschlechtsverbindungen schon in merovingischer Zeit weit mehr eherechtlichen Charakter hatten, als im römischen Reiche. Die

---

[1]) s. Jastrow in Forschgg. z. dtsch. Gesch. XIX. 629.

[2]) s. Guérard l. c. I. 302 f, 304 f, 309 ff, 356; Jastrow l. c. 630, 632. Man scheint doch in einzelnen Fällen daran gedacht zu haben, dass der Sklave sich selbst von der Strafe lösen konnte (s. Jastrow: Z. strafr. Stell. d. Skl. 15. A. 16), woraus sich allerdings eine, wenn auch schwer definierbare Vermögensfähigkeit ergeben würde.

[3]) s. Dahn l. c. VII. I. 278 ff.

[4]) Namentlich gilt dies für die gewerblich qualificierten Knechte. Koehne: D. R. d. Mühlen S. 43 bemerkt, dass die bei den Römern übliche Eintheilung der Unfreien grosser Güter in Berufsgenossenschaften, sich im fränkischen Reiche für die Müller erhalten hat.

[5]) s. Brunner R. G. I. 234 ff, Schröder R. G.[4] 218, Dahn l. c. VII. I. 281 f, VIII. II. 228 ff. Das ribuarische Recht lässt königliche und kirchliche Knechte sogar schwören (vgl. Brunner l. c. II. 390. A. 87).

[6]) s. Gierke l. c. II. 29, 36, Dahn l. c. VII. I. 278; sie spielt bekanntlich in den Formeln eine grosse Rolle

Unzucht mit der Unfreien, die nach römischem Rechte bloss einen Eingriff in fremdes Eigentum bildete, hat schon die L. Sal. zu einem eigenen Delicte gestempelt.[1]) Muss man da natürlich in allererster Linie an kirchlichen Einfluss denken,[2]) so verdient es doch auch Beachtung, dass es in dieser Frage zu günstigeren Ergebnissen kam, als selbst im westgothischen Reiche,[3]) in dem sich doch der Einfluss der Kirche vielfach weit mächtiger erwies.

Sieht man von diesen Rechtsnormen ab, so zeigt sich wirtschaftlich und social der Einfluss des germanischen Elementes womöglich noch stärker. Es hat zwar schon das römische Recht den servus casatus gekannt; zu einer normalen und häufigen Erscheinung wurde er aber doch erst im fränkischen Reiche[4]) und die immobiliarrechtliche Eigenschaft ist ihm erst durch das fränkische Recht gegeben worden.[5]) Die in der Grundherrschaft eintretende Vermischung freier, minderfreier und unfreier Individuen, die den Freien so abträglich wurde, hat natürlich zur Besserung der Lage der Unfreien und zu ihrer factischen Vermögensfähigkeit beigetragen. Man wird also im allgemeinen sagen dürfen, dass der Ausgleich gallo-römischer und germanischer Einflüsse auch auf diesem Gebiete einen Überschuss des germanischen Elements aufweist. Das römische Recht mag den Ansporn zur Fassung von präcisen Normen gegeben haben; materiell hat es diese Normen nicht beeinflusst und auch die Praxis des Lebens hat andere Bahnen eingeschlagen.

So muss man zur Überzeugung gelangen, dass die sociale Entwicklung im fränkischen Reiche trotz manchen äusseren Scheines nicht unter römischem Einflusse steht, sondern vielmehr ein, wenn auch vielfach in wichtigen Beziehungen verändertes Walten germanischer Traditionen verrät. Zu einem Abschlusse ist es nicht gekommen, wohl aber zur Ausbildung einer allerdings schwankenden Stufenfolge, an deren oberster Spitze der König steht. Die ganze sociale Entwicklung des fränkischen Reiches

---

[1]) S. Koehne: Geschlechtsverbind. d. Unfreien S. 7, 14 f.
[2]) s. Koehne l. c. 20.
[3]) s. Dahn l. c. VIII. II. 221.
[4]) s. Schröder RG.[4] 219.
[5]) s. Brunner l. c. I. 233.

bietet das Bild eines social-ökonomischen Kampfes, ohne eigentliche juristische Ruhepunkte. Die römischen Normen waren schon vorher zersetzt und spricht man von einem römischen Einflusse, so darf man höchstens an den Einfluss der sich zum Theile auf gallo-römischer Basis entwickelnden wirtschaftlichen Verhältnisse denken, aber nicht an den Einfluss römischen Rechtes. Unter der Einwirkung der die Reichsgründung begleitenden Umstände trat eine Zersetzung der altfränkischen Ständeverhältnisse ein, wobei die alten Elemente aus ihrem früheren Zusammenhange losgelöst, aber nicht vernichtet wurden, vielmehr zur Schaffung neuer Gebilde, die ihrerseits nicht völlig ausgebaut werden konnten, verwendbar waren. Für unsere Untersuchung kommt in Betracht, dass durch die maasslose Steigerung alter Ungleichheitskeime Culturunterschiede unter den einzelnen Classen entstanden, die eine einheitliche Rechtsentwicklung aller Schichten ausschlossen, die zwar die Empfänglichkeit der höheren Schichten für fortschrittliche Gedanken steigerten, andererseits aber den fremden Einfluss nicht in die Tiefe dringen liessen. Angehörige der höheren Schichten mochten sich durch die Nachklänge römischer Ideen leiten lassen; die Massen vertraten das Altherkömmliche. So wurde den in Abhängigkeit geratenen Freien trotz des Verlustes volksrechtlicher Verfassungsgrundlagen das heimische Recht bewahrt, welches später im mittelalterlichen Hofrechte reiche Früchte brachte und auch die römischen Colonen und Sklaven, überhaupt die Reste gallo-römischer Bevölkerung, die ihre romanische Sprache und ihre alten Wirtschaftsformen beibehielten, traten[1]) ausser Fühlung mit dem nur noch den höheren romanischen Schichten erinnerlichen römischen Rechte, sie traten überhaupt ganz ausser Fühlung mit dem städtisch kaufmännischen Elemente, so dass die schon in vorfränkischer Zeit angebahnte juristische Rückbildung und Rückkehr zur Naturalwirtschaft in diesen Schichten beschleunigt wurde.[2]) Trotz der mehrmals besprochenen Schwäche des römischen Rechtseinflusses im fränkischen Reiche, hätte

---

[1]) mit Ausnahme des Südens, wo sie dichter wohnten.

[2]) Die Plebejer des Cod. Theod. IX. 21. 1. ersetzt die Gl. paris durch „villarii".

sich doch derselbe mächtiger geltend gemacht, wenn ihm grössere homogene Schichten ausgesetzt worden wären; die sociale Zersetzung[1]) hat also zur Minderung des römisches Rechtseinflusses das ihrige beigetragen und das Übergewicht des germanischen Rechtes erhalten, bis später die im fränkischen Reiche noch wahrnehmbare römische Übertünchung wegfiel.[2]) —

Aus den die Reichsgründung begleitenden Umständen ist von vornherein zu schliessen, dass auch der Charakter des fränkischen Staatswesens weder unverändert bleiben, noch eine ruhige, folgerichtige Entwicklung auf alter Grundlage erfahren konnte. Allgemein anerkannt ist die Bedeutung der Umwälzungen im fränkischen Grossstaate und es kann sich nur um die Frage handeln, inwiefern römische, beziehungsweise germanische Elemente an diesen Umwälzungen betheiligt waren.

Mehr als für alle hier behandelte Fragen kommt für diese Wandlungen der schon mehrfach erwähnte Umstand in Betracht, dass die Franken zur Zeit ihrer wichtigsten politischen Erfolge nicht als geeinter Stamm auftraten, dass somit dem durch königliche Initiative begründeten politischen Werke die Grundlage einer entsprechenden Stammesverfassung fehlte. Ein Volksstaat konnte das fränkische Reich nicht werden; das Königtum, welches hier den bleibenden Pol bildete, trat in den Vordergrund; musste es auch den Elementen, deren Emporsteigen es nicht gehindert hat, nach und nach immer mehr abgeben, so schädigte es dadurch den gesamten Staatscharakter, ohne aber der Idee eines Stammesstaates oder auch nur einer abstracten Staatsidee überhaupt zum Durchbruche zu verhelfen.

---

[1]) ebenso wie die schwankende Gestaltung der staatlichen Sprengel.

[2]) Nur nebenbei wollen wir auch bemerken, dass dieses eigentümliche sociale Kräftespiel wichtige politische Folgen hatte. Nach Wegfall der alten Grundlagen hätte es leicht zu einer Entwicklung kommen können, durch welche (im Gegensatze zur alten Zeit, wo die Gesellschaft den Staat absorbierte) der Staat die Gesellschaft absorbiert hätte; dies hätte dann vielleicht zu Ergebnissen geführt, die den römischen Vorbildern entsprochen hätten. Durch die besprochenen socialen Erscheinungen ist dies verhindert worden; somit führt auch diese Erwägung zu indirecter Bestätigung der im Texte vertretenen Auffassung hinsichtlich des Charakters der fränkischen Gesellschaftsordnung und lässt dieselbe als eine unrömische erscheinen.

Das fränkische Königtum ist alten Ursprungs,[1]) wenn auch seine Entwicklung durch häufige Übergänge getrübt wurde;[2]) misst man diesen die Erstarkung des Königtums hindernden Übergängen eine noch so grosse Bedeutung bei, so wird man trotzdem den zu Beginn des V. Jh. sichtbaren Abschluss[3]) nicht unterschätzen dürfen. Dieser Abschluss zeichnet sich durch die eigentümliche Vielherrschaft[4]) aus, bei der die Entwicklung zunächst stehen blieb, bis es durch Gewalt und List unter Chlodovech gelang, diese Stufe zu überwinden, dann ein Königtum zu schaffen, das sich nicht auf die Salier allein beschränkte, sondern auf andere fränkische und nichtfränkische Völker erstreckte. Die volksmässige Entwicklung hat den Franken somit nur ein Kleinkönigtum gebracht;[5]) die Stufe des Stammeskönigtums ist nie erreicht, sondern übersprungen worden; das Königtum Chlodovechs, eines mächtigen Theilkönigs, führte übergangslos zur Grossherrschaft über Franken und andere Völker; es entfaltete sich nicht mit dem Wachstum des Stammesverbandes,[6]) schöpfte also nicht in ihm die Kraft zur Zunahme

---

[1]) Über Könige bei Brukterern und Chamaven in sehr alter Zeit s. Müllenhoff l. c. IV. 185; vgl Dahn l. c. VII. I. 28 ff. Überhaupt ist häufig die Wahrnehmung gemacht worden, dass die fränkischen Völker zu denjenigen gehören, bei denen man die Entwicklung des Königtums insoferne beobachten kann, um mit gutem Grunde behaupten zu können, dass dasselbe auch bei Westgermanen heimisch war; dagegen vermag W. Hoffmeister (D. Kgtum im altgerm. Staatsleben 1887), der v. Sybel's Ansichten mit z. Th. richtigen Bemerkungen, aber mit unrichtigen Schlüssen zu stützen suchte, nicht aufzukommen.

[2]) Gute Übersicht bei Walther Schultze: Dtsche Gesch. II. 48 f. Vgl. die allgemein gehaltenen Ausführungen Sickel's in Mitth. d. Instit. Ergbd. I. 23 ff.

[3]) Gemeint ist das von Gregor beschriebene Gaukönigtum.

[4]) Die Bedeutung derselben für die Resistenzfähigkeit des Frankentums gegenüber dem Römertum ist in Th. II. S. 213 betont worden.

[5]) Dies hängt mit der in Th. II. 212 u. 214 besprochenen Zerfahrenheit der fränkischen Stammbildung zusammen.

[6]) Schröder: R.G.[4] S. 106 versucht diese Kluft zu überbrücken, indem er die Erfolge Chlodovechs gegen die andern Theilkönige durch die Annahme erklärt, die Bevölkerung selbst habe in der Vereinigung eine Förderung ihrer Interessen erblickt. Es soll damit eine Analogie zwischen der fränkischen Entwicklung und der gothischen, langobardischen u. s. w. hergestellt werden. Nun lässt sich aber gegen das nicht bewiesene fränkische

an Umfang und Intensität, die durch das Kleinkönigtum nicht geboten werden konnte; es verdankte diese Zunahme politischen Erfolgen, für die ihm nur ein Theil des Stammes Gefolgschaft geleistet hatte, erobernder Thätigkeit, durch die es sich verwandter und fremder Völker bemächtigte; es schöpfte insbesondere die Zunahme seiner Intensität nicht aus dem Stammesboden, sondern aus den auch gegen grosse Theile des eigenen Stammes erbrachten politischen Erfolgen, an denen nur der dem Kleinkönige unterstehende Stammestheil direct betheiligt war,[1]) während die übrigen Stammestheile erst später und zwar als Unterworfene für den Ausbau der ohne ihr Zuthun, beziehungsweise gegen sie, errichteten Macht Verwendung fanden.[2]) Diese Entwicklung des Königtums, das aufgehört hatte, ein völkerschaftliches zu sein, ohne Stammeskönigtum zu werden und auf die Abstreifung seines völkerschaftlichen Charakters unvermittelt die Annahme eines ganz heterogenen Charakters folgen lassen musste, war für die Zukunft bestimmend; sie allein erklärt alle Eigenheiten des fränkischen Monarchenrechtes, ohne dass man auf die übrigens genügend bekämpfte Annahme fremder Einwirkung einzugehen braucht; sie erklärt auch die eigenartige Incommensurabilität zwischen König und Staatsvolk, die das ganze fränkische Staatsrecht kennzeichnet und die durch die erwähnte Annahme fremden Einflusses niemals vollständig erklärt werden könnte.

Einigungsbedürfnis manche Einwendung erheben (s. bei mir Th. II. S. 212 ff), so dass man wohl rückhaltslos mit der Thatsache rechnen muss, dass es anderwärts zu Stammesverbänden kam, die staatliches Gewand annahmen, bei den Franken aber nicht.

[1]) Wir glauben — nicht im Gegensatze zu Sohm: R. u. G. Verf. I. 35, aber doch ergänzend — den zweifellosen Antheil des der Leitung Chlodovechs unterstehenden Stammestheiles hervorheben zu sollen.

[2]) Der Umstand, dass an diesen Erfolgen ein Theil des fränkischen Stammes mitgewirkt hatte, konnte die Gesammtentwicklung nicht beeinflussen; denn der mitwirkende Theil war im Verhältnis zum Ganzen zu klein. Die Angehörigen dieses Theiles wurden dadurch entlohnt, dass aus ihnen die Umgebung des Königs, seine Vertrauensmänner und Beamten genommen wurden, durch Grundschenkungen u. s. w. Die Ausgestaltung des Staatsrechtes vermochten sie nicht zu bestimmen; sie hatten auch, da sie persönlich nicht zu kurz kamen, kein besonderes Interesse daran. Damit erklärt sich theilweise das auffallende Preisgeben staatlicher Rechte an mächtige Elemente.

Zweifellos hängt das fränkische Thronrecht mit dieser Entwicklung zusammen; denn schon für die vorchlodovech'sche Zeit ist eine grössere Kraft des erbrechtlichen Momentes als bei anderen Völkern anzunehmen;[1]) seit Chlodovech siegte dieses Moment ganz[2]) und entsprach der subjectiven Machtstellung[3]) des fränkischen Königtums. Die im VII. Jh. wahrnehmbaren Vorgänge politischer Natur[4]) änderten wohl den thatsächlichen Zustand, aber nicht die juristische Grundlage.[5]) Die nicht zu leugnende Theilnahme der Grossen an den späteren Thronbesteigungen[6]) findet ihre Erklärung in der Art der karolingischen Thronerhebung, der die erblichen Grundlagen mangelten und die nur durch die Anlehnung an jene politischen Mächte, die schon im VII. Jh. das Erbrecht der Merowinger untergruben, ersetzt wurde. Bekanntlich machte sich der concurrierende Einfluss des Wahlrechtes während der ganzen karolingischen Zeit geltend, so dass er nicht einmal durch das Kaisertum und die im Jahre 813 eintretende Anlehnung an byzantinische Vorbilder[7]) überwunden werden konnte. Die Erscheinungen dieses letzten Stadiums der fränkischen Thron-

---

[1]) So mit Recht, gegen die wieder von Hubrich vertretene Meinung, Sickel in Gött. gel. Anz. 1889. S. 945 ff; vgl. v. Amira das. 1896 S. 198 und Dahn l. c. VII. III. 418 ff.

[2]) Hiefür maassgebend, dass weder Minderjährigkeit noch Gebrechen an der Erbfolge hinderten (s. Sickel l. c. 965). Mit Recht bemerkt Waitz l. c. III. I. 282 f. dass die Betonung der Würdigkeit u. s. w. geistlich und ohne praktische Bedeutung ist; eine Grundlage für Ausübung des Wahlrechtes liegt da nicht vor. Ohne zweifelloses Erbrecht wäre das Festhalten an einem unfähigen Königshause unmöglich gewesen.

[3]) s. Sickel in Westdtsch. Ztschr. IV. 333. Deshalb trat (s. Dahn l. c. VII. III. 458, 460) ein Wahlrecht nur da in den Vordergrund, wo das subjective Recht des Prätendenten zu schwach war.

[4]) Nämlich der Antheil der Grossen; v. Amira (G. g. A. 1896. S. 198) will nur einen negativen Einfluss, d. i. Verhinderung des Regierungsantrittes eines missliebigen Königs, annehmen.

[5]) s. Sickel G. g. A. 1889 S. 980, Dahn VII. III. 462 ff.

[6]) Gegen die gut begründete Ansicht Brunner's (l. c. II. 29 f. v. Amira l. c. 199. Über die Bedeutung des Wahlmomentes in karolingischer Zeit s. jetzt Sickel: Z. Karol. Thronrecht (Lpzg. 1903); vgl. Dahn l. c. VIII. VI. 59. Dieses Wahlrecht gilt nur innerhalb des Hauses; s. Fustel: Transformations S. 288.

[7]) s. Brunner l. c. II. 28 f.

rechtsgeschichte beweisen, dass nicht in äusseren Umständen, sondern in dem Wesen des Königtums die Erklärung für das Übergewicht des erblichen Momentes zu suchen ist; selbst das im VII. Jh. geschwächte merowingische Königtum entbehrte nicht dieses Momentes, weil ihm dasselbe seit seiner Begründung innewohnte; umgekehrt konnte das weit kräftigere karolingische Königtum sich nicht in dem Maasse auf die erbliche Grundlage stützen, weil seine Entstehung nicht darnach war.

Dennoch fehlte eine feste Thronfolgeordnung; man vermag nur zu sagen, dass der Mannesstamm und zwar auch der uneheliche, berechtigt war, dass Söhne in der Regel vor den Brüdern und die Letzteren wieder vor den Neffen zum Erbe gelangten;[1] aber es bestand nicht nur keine stabile Reihenfolge für weitere Anverwandte, sondern überdies die Vergabungsmöglichkeit seitens des letztregierenden Königs selbst und bei Theilungen nicht Übergang des Theilreiches auf den nächsten Erben des Theilkönigs, sondern Accreszenz an die Brüder.[2] Mit Recht sagt Dahn,[3] dass jeder Merowinger die Thronfolgefähigkeit in abstracto hatte, dass aber die Thronfolgeordnung in concreto unbestimmt war. Wenn aber — offenbar aus der bei Theilungen oftmals vorkommenden Gleichheit der Theile — geschlossen wird, dass die Thronfolge einfach als private Erbfolge in das Grunderbe zu betrachten ist,[4] so kann dieser Auffassung keineswegs in der Form zugestimmt werden; man muss vielmehr die von Sickel[5] scharfsinnig und klar hervorgehobenen Unterschiede zwischen privatem Erbrecht und der Thronfolgeordnung acceptieren; mit Recht bemerkt Sickel,[6] dass auch die Theilungen keine genügende Parallele zu den

---

[1]) Sickel (G. g. A. 1889 S. 956 f.) scheint im allgemeinen in der Annahme fester Ordnung zu weit zu gehen.

[2]) Über die Rolle, die die Adoption dabei spielte, s. Dahn l. c. VII. III. 428.

[3]) l. c. VII. III. 427. Ganz ungerechtfertigterweise führt Schücking l. c. 111 den Anspruch aller Mitglieder des Königshauses auf das Wahlkönigtum zurück.

[4]) s. Hubrich l. c. 29, Viollet l. c. I. 218, Schücking l. c. 115 ff; vgl. Dahn l. c. VII. III. 429.

[5]) G. g. A. 1889 S. 952 ff.

[6]) l. c. 960 f.

analogen Institutionen des Privatrechtes bieten. Trotzdem könnten wir das Hausrecht des Königtums als staatliche Ordnung[1]) nur in dem Sinne anerkennen, wenn man dabei an staatlich im Gegensatze zu privatrechtlich, aber nicht an eine staatsrechtliche Ordnung in eigentlicher Bedeutung denken sollte; das von Sickel Betonte genügt wohl, um den Unterschied zwischen der gleichzeitigen privatrechtlichen Erbfolge und den Thronfolgeverhältnissen zu beweisen, genügt jedoch nicht, um die letzteren in staatsrechtlichem Lichte erscheinen zu lassen, da überhaupt von einer Rechtsordnung wenig zu spüren ist.[2]) Für die uns beschäftigende Frage genügen die in der einschlägigen Literatur besprochenen thatsächlichen Vorgänge, um jede Anlehnung an römische Beispiele auszuschliessen und im Gegentheil auf Grund der hier besonders auffallenden Stellung Unehelicher[3]) das Nachwirken altgermanischer Traditionen anzunehmen, die wir übrigens in der Gesammtheit der betreffenden Vorgänge lebendig sehen.[4]) Das Thronrecht hat sich von dem privaten Erbrecht

---

[1]) wie Sickel l. c. 953 will.

[2]) Dies gilt auch für die karolingische Zeit.

[3]) s. Brunner in Sav. Ztschr. XVII. 2 ff.

[4]) Aus den thatsächlichen Vorgängen geht nämlich ein eigenartiges Gesammtrecht des Königshauses hervor, dessen Wurzeln weit zurückreichen und welches, weil es offenbar schon antiquirt war, in einer anscheinend regellosen Successionsordnung — namentlich betreffs der Seitenverwandten — sowie in Theilungen, in Einräumung von Theilgebieten zu Lebzeiten des Herrschers u. s. w. Ausdruck findet. Prof. Dr. O. Balzer hat in seiner rechtshistorischen Studie über die Thronfolgeordnung der Piasten (Abh. d. Krakauer Akad. d. Wiss., Hist. philos. Abth. Bd. 36. S. 289 ff) das alte Fürstenrecht unter Trennung des Vermögenserbrechtes von der Vererbung der Sippenvorstandschaft als Behelf für das Verständnis der alten Sippenverfassung behandelt. Volle Zustimmung und Ausnützung auch für andere Völker verdient dasjenige, was Prof. B. über die Überwindung der Sippengemeinschaft im Herrschergeschlechte, über die Natur der Antheilsansprüche der Mitglieder und insbesondere über die Bestimmung der Antheile durch den jeweiligen Herrscher ausführte. Die Bestimmung des Thronfolgerechtes der Seitenverwandten durch den Herrscher hing jedenfalls mit der Zersetzung der Sippe zusammen, nämlich mit der geänderten Ausübung ehemaliger Rechte des Sippenältesten.

Bei dieser Auffassung findet man die vorerwähnte Ansicht Dahn's (s. oben S. 179 A. 3) bestätigt und der altertümliche Charakter des fränkischen Thronrechtes erscheint zweifellos; insoferne ist gewiss mit Schröder R.G.[4] 106 die Annahme eines Verfassungsbruches abzulehnen. Eine Verfassungs-

entfernt, es hat theilweise mit dem Zwecke staatlicher Herrschaft gerechnet, hat sich aber nicht zu einer staatsrechtlichen Auffassung durchgerungen und ist weder von dem Königshause selbst, noch von anderen Factoren juristisch abschliessend entwickelt worden.

änderung könnte höchstens hinsichtlich desjenigen Stammestheiles vorausgesetzt werden, den Chlodovech beherrschte, bevor er sein Reich ausgedehnt hatte; die übrigen Völker haben das Königtum weder begründet, noch seine Fortentwicklung beeinflusst; da aber mit Rücksicht auf die Gesammtlage das Wahlrecht eines Stammestheiles, namentlich angesichts des bei diesem Theile schon in vorchlodovech'scher Zeit starken erbrechtlichen Momentes, nicht aufblühen konnte, so musste in der weiteren Entwicklung auch der Rest des Wahlelementes zurücktreten und dem Übergewichte des Erbrechtes Platz machen. Wie sich nun die innere Entwicklung dieses Erbrechtes im Herrscherhause selbst gestaltete, war zunächst Sache dieses Hauses; denn, wie schon erwähnt (oben S. 180), ist das Hausrecht keine staatliche Ordnung im eigentlichen Sinne; die von Sickel hervorgehobenen Unterschiede zwischen dem zeitgenössischen privaten Familien- und Erbrechte und dem des Königshauses sind gewiss anzuerkennen, können aber auf der langsameren und anders gearteten Entwicklung des Hausrechtes beruhen, in dem trotz Überwindung der alten Sippenverfassung das hervorragende Recht des Sippenältesten mutatis mutandis nachwirken mochte; (so z. B. darin, dass der König zur Verfügung über sein Vermögen keiner Theilnahme der Erben bedarf; s. Heusler l. c. I. 309 f, Brunner l. c. II. 68). Muss man also (mit Sickel) eine Parallelisierung des privaten Erbrechtes mit dem königlichen ablehnen, so ist damit noch immer nicht gesagt, dass nicht beide aus gemeinsamer alter Wurzel stammen, nur hat sich im allgemeinen Rechte der publicistische Charakter des Eigentums- und Erbrechtes verflüchtigt, während er im königlichen Hausrechte eine weitere Entwicklung erfuhr. Wir müssen natürlich die Ausführung dieser Fragen der Darstellung des Immobiliarrechtes überlassen und uns hier auf diese Andeutung beschränken, konnten dieselbe aber nicht vermeiden, weil sie zur Charakterisierung des fränkischen Thronrechtes nöthig schien.

Auch die Karolinger hielten an dem Gesammtrechte des Hauses fest (s. oben S. 178. A. 6). Fasst man dies in's Auge und berücksichtigt man das zu ihrer Zeit stärker hervortretende Wahlrecht, so gelangt man zur Überzeugung, dass auch die karolingische Entwicklung germanische Züge aufweist; sie entfernt sich von der germanischen Grundlage nur durch die Einschränkung der Unehelichen, (s. jetzt Sickel in Sav. Ztschr. XXIV. 110 ff), wobei aber das Hausrecht wieder hinter der privatrechtlichen Entwicklung zurückbleibt. — Diese Thatsachen genügen, um das im Texte vertretene Urtheil betreffs des germanischen Charakters des Thron- und Hausrechtes zu rechtfertigen; es ist von besonderer Bedeutung, dass auch das Kaisertum daran so wenig änderte.

Ein wichtiges Symptom des hausrechtlichen Charakters des fränkischen Thronrechtes bilden die **Reichstheilungen**. Es ist für uns von dem oben[1]) vertretenen Standpunkte gegenstandslos, ob die Theilungen zu gleichen oder ungleichen Antheilen erfolgten.[2]) Wichtig dagegen, dass die ihnen zugrundeliegende Idee sich so lange erhielt und wohl politisch, aber nicht rechtlich bekämpft wurde;[3]) auch die Frage nach dem rechtlichen Charakter der Theile im Verhältnisse zum Ganzen fällt nicht bestimmend ins Gewicht, da man selbt in dem Falle, wenn man — was kaum angeht[4]) — annehmen würde, dass durch die Theilungen

[1]) S. 180. A. 4.

[2]) Brunner l. c. II. 25 f nimmt gleiche, eigentlich gleichwertige Theile an; ähnlich Dahn l. c. VII. III. 447 ff. VIII. VI. 77, was W. Schultze (Dtsche Gesch. II. 114. A. 1.) nicht mit Unrecht bekämpft; der Umstand, dass der König die Art der Theilung anordnen konnte, spricht eher für die Zulässigkeit der Ungleichheit; vgl. Longnon l. c. 90. Dem Volke fehlte jedenfalls alle Ingerenz. In karolingischer Zeit herrschte Ungleichheit.

[3]) Sickel (G. g. Anz. 1889. S. 960) stellt fest, dass die Theilungen durch keinen Rechtssatz verhindert wurden. Die Idee war überhaupt so stark, dass sie sich sogar in der Theilung des Hausmeieramtes und in der Fortsetzung der Theilungen trotz des Kaisertums äusserte. Ihre Bekämpfung durch die Grossen hat lediglich politischen Charakter und man muss Dahn beipflichten, wenn er (l. c. VII. III. 470) betont, dass nicht der Gedanke der Staatseinheit, sondern die Staatskunst der Hausmeier der alten Erbtheilung abträglich war. Es waren auch nur politische Gründe, die es bewirkten, dass bei den Theilungen bestimmte Territorien zu einander geschlagen wurden (s. Fahlbeck l. c. 77).

[4]) Brunner vertritt bekanntlich die Auffassung, dass es sich nur um die Theilung der Verwaltung handelte und dass die Reichseinheit nicht aufgehoben wurde: ebenso Dahn l. c. VII. III. 473 ff; W. Schultze definirt (l. c. II. 115) das Verhältnis als „ideale Einheit mit realer Sonderheit, analog dem Charakter des Grund und Bodens der Dorfschaft in der Urzeit". Sickel (G. g. Anz. 1889. S. 961) glaubt hingegen die Einheit nur in der Gegenseitigkeit des Erbrechtes erblicken zu sollen, eines Erbrechtes, das durch keine Verfügung zu Gunsten eines Fremden entziehbar war; thatsächlich gab es keine gemeinsame Obergewalt über die Theilreiche und ausser dem gegenseitigen Erbrechte kein anderes rechtliches Band. Die Meinungsverschiedenheit ist jedoch keine so grosse; denn auch Brunner spricht doch nur von einer theoretischen Gesammtherrschaft und von einem Gedanken der Reichseinheit, ohne directe Folgen zu behaupten: dies wäre mit der Sickel'schen Ansicht wohl vereinbar; vgl. überdies Sickel in G. g. Anz. 1896. S. 296. Deshalb scheint v. Amira (G. g. Anz. 1896. S. 199) in der Bekämpfung Brunners zu weit zu gehen. Man wird auf

separate Staatswesen entstanden, immer noch (oder vielleicht erst recht) den erwähnten hausrechtlichen Charakter des fränkischen Thronrechtes wahrnehmen müsste.[1]) Somit sind die Theilungen nicht nur unrömisch, sondern überdies eine Folgeerscheinung jener germanischen Traditionen, deren Wirken im fränkischen Thronrechte überhaupt mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist; sie führten allerdings zu Resultaten, die sich staatsrechtlich ungermanisch gestalteten, ohne deshalb fremdrechtliche Einflüsse aufzuweisen.[2])

Es ist nur logisch, dass die Behandlung der Unmündigkeits- und Regentschaftsfrage dieselben Züge aufweist; trennte man auch praktisch das Thronfolgerecht von der Übernahme der Regierung, so stand doch die Successionsfähigkeit der Unmündigen fest und Rechtsnormen über Regentschaft fehlten,[3]) da dieselbe einen sippemässigen, also gesammtvormund-

---

modern-rechtliche Präcisierung verzichten müssen (s. noch Sickel in G. g. Anz. 1903. S. 800) und die Rechtsfähigkeit der gegenseitigen Unterthanen nicht so geringschätzen dürfen, wie es nach modernem Staatsrechte geschehen könnte. Auch später, wo die Theilungen schon politisch intensiver auftreten (s. Dahn l. c. VIII. V. 357), fehlt es doch nicht an Spuren des Gemeinschaftsgefühls, (vgl. J. Doizé: Le gouvern. confraternel de Louis le Pieux et l'unité de l'Empire) wobei man die Kräftigung der Einheit durch das Kaisertum nur für das Kaisertum selbst, aber nicht für die Theilreiche annehmen kann.

[1]) Das hausrechtliche Band hat den Zerfall, zu dem sonst die Theilungen hätten führen müssen, hintangehalten.

[2]) Germanisch ist nämlich (s. oben S. 180. A. 4.) die Grundlage des Thronfolgerechtes, die sich möglicherweise aus dem alten Privatrechte herleitet, aber der späteren privatrechtlichen Entwicklung nicht mehr gefolgt ist, somit nicht den Charakter zeitgenössischer privatrechtlicher Ordnung hatte. Ebensowenig hat es sich den Stammesinteressen untergeordnet, weil der fränkische Stamm keine staatsrechtliche Stufe erreicht hat, so dass das Kronrecht keine Gelegenheit hatte, mit einem Stammesstaatsrechte zu rechnen. So ist das staatsrechtliche Resultat dieser Entwicklung trotz germanischer Grundlage ein ungermanisches, weil kein germanisches Staatswesen an einer derartigen Incommensurabilität zwischen Staat und Königtum zu leiden hatte und in keinem das Königtum so sehr von dem Staate unabhängig war. Der politischen Zusammenfassung des Stammes entspricht Einheit des Königtums (vgl. Theil II. S. 144); wo erstere fehlt, fehlt auch die demgemässe Ordnung des Thronrechtes.

[3]) Dahn (l. c. VII. III. 440) vertritt die Auffassung, dass die privatrechtliche Vormundschaft über den unmündigen König von der Reichsregentschaft zu trennen ist; bewiesen wird dies nicht. v. Amira (Gött. gel.

schaftlichen Zug hatte[1]) und dieser Zug nur politische, aber nicht staatsrechtliche Änderungen erfuhr.[2]) Die betreffenden Thatsachen stehen mit dem Charakter des Thronrechtes in engstem Zusammenhange, so dass auch hier an keinen römischen Einfluss zu denken ist.[3])

Hierher gehören auch die Modalitäten der Thronbesteigung,[4]) unter denen namentlich die Umfahrt[5]) mit Rücksicht auf die privatrechtlichen Analogien,[6]) aber auch wegen ihrer echten germanischen Anklänge[7]), besonders geeignet erscheint, den Gesammteindruck, den das fränkische Thronrecht

---

Anz. 1896. S. 196) erblickt in der Dahn'schen Ansicht eine Folge der Brunner'schen; so weit wir sehen, mit Unrecht, da Brunner (l. c. II. 31 ff) in der interimistischen Verwaltung kein staatsrechtliches Institut erblickt.

[1]) Dies hebt gerade Brunner (l. c. II. 33) hervor.

[2]) Richtig sagt Sickel (G. g. Anz. 1889. S. 973): „Die Lage war eine ausschliesslich politische. Ein Recht, wie für den factisch handlungsunfähigen ein Ersatz zu beschaffen war, musste erst hervorgebracht werden". Nun ist ein solches Recht nicht geschaffen worden und der Antheil der Grossen beruhte nur auf Macht; das Recht kannte nur den unmündigen König, in dessen Namen alles geschah.

[3]) Dahn (l. c. VII. III. 436) will in der Feststellung eines concreten Mündigkeitstermins, römischen Einfluss erblicken, rechnet aber (l. c. 437) doch auch mit germanischen Nachklängen. Wie schwer es fällt, über diese Frage klar zu werden, hat Sickel (Gött. gel. Anz. 1889 S. 965 ff) gezeigt, gleichzeitig aber mit Recht betont, dass im Rahmen des Gesammtcharakters des fränkischen Thronrechtes diese Frage ziemlich nebensächlich erscheint. Die Identität privatrechtlicher und staatsrechtlicher Mündigkeit bei den Karolingern beweist, dass auch bei ihnen noch diese Angelegenheit dem Hausrechte und nicht dem Staatsrechte angehörte. Den Zusammenhang zwischen dem gesammten Familienrechte des Königshauses und dem alten germanischen Familienrechte hat schon Schulze (Ztschr. f. R. Gesch. VII. 361 ff) behandelt.

[4]) S. ausser Waitz, Brunner, Schröder und Dahn, insbes. Sickel (Gött. gel. Anz. 1889. S. 949) und Schücking: Der Regierungsantritt; hiezu Dahn im Arch. f. öff. R. XV. 287, J. Gierke in Sav. Ztschr. XXI. 309 ff.

[5]) Aber auch die Besteigung des Throns (Hochsitzes); s. Sickel l. c. 963, Dahn l. c. VII. III. 490. Die Bedeutung der Umfahrt betont besonders Schücking l. c. 133.

[6]) s. Brunner l. c. II. 18; Schücking geht in der Hervorhebung des privatrechtlichen Momentes zu weit.

[7]) s. was Dahn (in Arch. f. öff. R.) darüber gegen Schücking sagt.

macht, zu bestätigen;[1]) daran vermögen auch die von germanischen Traditionen abweichenden Änderungen der Titulaturen und Insignien, die sich namentlich in karolingischer Zeit mehren, aber theilweise auch schon der merovingischen eigen waren, nichts zu ändern, so dass eine Erörterung derselben entfallen kann.

Der dem Könige geleistete Unterthaneneid, dessen Herkunft in allen germanischen Staaten strittig ist,[2]) hat, auch wenn man seine römische Provenienz zugiebt,[3]) bei den Franken eine Umbildung erfahren, durch die er sich dem Gefolgschaftseide näherte.[4]) Diese Umbildung steht in gar keinen Beziehungen

---

[1]) Salbung und Krönung, auf angelsächsischem und kirchlichem, letztere auch auf byzantinischem Einfluss beruhend, treten zu spät auf, um den Charakter des fränkischen Thronrechtes zu ändern. Es ist übrigens allgemein anerkannt, dass weder Salbung noch Krönung von rechtlichem Belang waren; s. jetzt Dahn l. c. VIII. VI. 92 ff.

[2]) Gemeingermanisch ist der Unterthaneneid wohl nicht; s. Sickel: Freistaat S. 64 ff, Schücking l. c. 18. Die betreffenden Ansichten von Roth und Waitz werden mit Recht abgelehnt.

[3]) s. Brunner l. c. II. 61 f, v. Amira in Gött. gel. Anz. 1896. S. 191, Sickel das. 1890. S. 213 (weniger sicher das. 1897. S. 836). Dahn l. c. VII. III. 395 ff bestreitet den römischen Ursprung, Puntschart (Mitth. d. Instit. XXIV. 480 f) schliesst ihn nicht aus.

[4]) Auf diese Umbildung gehen Brunner l. c. und v. Amira l. c. ein; Puntschart l. c. leitet in Anlehnung an Mayer (l. c. I. 1.) den Eid von dem schon in germanischer Zeit wahrscheinlich üblichen Heerschwur ab und möchte auch „das Gepräge des Gefolgschaftseides", das er für den späteren Unterthaneneid m. R. zugiebt, aus seiner militärischen Wurzel erklären. Sickel in G. g. Anz. 1897. S. 836 macht geltend, dass man hier Form und Inhalt trennen dürfe und meint, die Franken hätten die Pflicht, den Dienstherrn zu schützen, von der allgemeinen Unterthanentreue gewiss unterschieden. Wir glauben dennoch, trotz des Unterschiedes, eine starke Annäherung beider Pflichtarten annehmen zu sollen; sie ist so bedeutend, dass viele Forscher (s. Dahn l. c. VII. III. 396, Schücking l. c. 140 ff, Mayer l. c. I. 4 und I. 195. A. 24) sich veranlasst sahen, den fränkischen Unterthaneneid überhaupt und seit jeher (für die spätere merovingische Zeit trifft Schückings Bemerkung l. c. 173 zu) in enge Beziehung zum Gefolgschaftseide zu bringen, woraus sich ein rein germanischer Charakter dieser Einrichtung ergeben würde. Die germanischen Elemente des fränkischen Treugelöbnisses und des Unterthanenverhältnisses hat K. Weimann (D. sittl. Begr. in Greg. v. Tours Hist. Fr. 15 ff) hervorgehoben (vgl. Dippe: Gefolgsch. u. Huldig. 27 ff). In karolingischer Zeit tritt dies noch stärker hervor. Es ist nämlich mit Sickel (Gött. gel. Anz. 1890. S. 213) anzunehmen, dass durch den Unterthaneneid (bei Römern und Franken) nicht neue Pflichten

zu der eventuellen römischen Provenienz des Unterthaneneides: sie hat vielmehr der Natur des fränkischen Königtums und seiner eigenartigen Stellung zu dem Staatsvolke jeweils volle Rechnung getragen.[1])

Dieser Stellung des Königtums entsprach folgerichtig die Concentrirung des Friedens in der Hand des Königs, also eine Substituirung des Königs für das Volk in einem Maasse, wie wir sie bei anderen Völkern auf dieser Stufe vergeblich suchen würden.[2]) An römische Einflüsse wird man auch da trotz der zweifellos von der altgermanischen Grundlage abgehenden fränkischen Entwicklung nicht denken; sie ergab sich naturgemäss aus dem Verfall der Volksverfassung und führte einerseits zur Steigerung des schon volksrechtlich begründeten höheren Sonderfriedens der königlichen Person, des königlichen Gutes u. s. w.,[3]) andererseits aber zur Concentrirung jedweder

---

begründet, sondern nur die Erfüllung bestehender Pflichten gewährleistet wurde; demgegenüber sehen wir, dass durch den Eid, den Karl d. Gr. nach der Kaiserkrönung forderte, neue Pflichten begründet beziehungsweise herkömmliche Pflichten auf eine neue Grundlage gestellt wurden (Waitz l. c. III. 1, 221, 223, 298, Brunner l. c. II. 63 f, Fustel: Les transformations 252 ff), was natürlich ein Abgehen von allen früheren Vorbildern bedeutet.

[1]) Durch die Verwandtschaft mit dem Gefolgschaftseide trat das persönliche Moment des Schutz- und Treuverbandes stark hervor (s. Dahn l. c. VII. III. 398). Charakteristisch ist ferner der Mangel eines königlichen Eides; allerdings fehlt er auch bei den Langobarden; doch festigte bei ihnen die regere Betheiligung des Volkes an der Thronbesteigung das staatliche Bewusstsein und es ist anzunehmen, dass der langobardische Unterthaneneid (dessen Inhalt nicht bekannt ist) nicht über das Versprechen der staatlich begründeten Treue hinausging; m. R. betont Schücking l. c. 98, dass die Langobarden den Begriff staatlicher Unterthanenschaft kannten. Der fränkische Unterthaneneid geht weiter und deshalb ist der Mangel eines königlichen Gegeneides bemerkenswert; der König verspricht nur im allgemeinen Schutz, was auch wieder an Gefolgschaftsverhältnisse anklingt.

[2]) Diese Substituirung erscheint schon in der Lex Sal. Sohm (Ber. d. kgl. sächs. Ges. d. Wiss. Bd. 53 (1901) S. 1 ff) tritt energisch für die Identificierung des Königsfriedens mit dem Staatsfrieden ein. „Sermo regis" ist das Wort des Königs als Volksvertreters. Das königliche Friedensgebot schafft den Frieden, es ist der Ausdruck der befehlenden Gewalt des Königs. Vgl. Brunner l. c. II. 42 ff, Dahn l. c. VII. III. 404 ff, VIII. VI. 41 ff, Schröder[4] 117.

[3]) s. Brunner l. c. II. 44. A. 13 und 14. Es fällt auf, dass die fränkischen Rechtsquellen keinen besonderen Frieden der Königspfalz kennen;

Friedenshandhabung in der Hand des Königs[1]) und überdies zur Schaffung besonderer Friedens- und Schutzarten. In der strafrechtlichen Qualificierung und Behandlung kommt hier allerdings stellenweise römischer Einfluss in Betracht,[2]) doch nicht stärker als bei anderen germanischen Völkern.

Eine eigene Ausgestaltung hat der besondere Königsschutz erfahren. Derselbe ist weder bei den Langobarden,[3]) noch bei den Franken auf die spätrömische Tuitio zurückzuführen, die dem ostgothischen Königsschutze[4]) als Grundlage gedient hat.[5]) Fehlt schon äusserlich jede Möglichkeit einer Anknüpfung an spätrömische Verhältnisse, deren Fortbestand in Gallien mehr als zweifelhaft erscheint, so schloss sich überdies der fränkische Königsschutz zu eng an den allgemeinen aus dem Volksfrieden hervorgegangenen Königsfrieden an,[6]) um als römischrechtliche

---

Brunner l. c. II. 46 setzt ihn dennoch voraus, was Dahn l. c. VII. III. 31 ablehnt; es ist anzunehmen, dass er bestanden, aber frühzeitig in dem allgemeinen Königsfrieden Aufnahme gefunden hat.

[1]) Dies äussert sich in der bekannten Auffassung verschiedener Verbrechen als Infidelität, namentlich in karolingischer Zeit.

[2]) Z. B. im crimen laesae majestatis; s. Schröder[4] 117 A. 65. Richtig bemerkt jedoch Mayer l. c. II. 103, dass die Ausdehnung dieses crimen von der Person des Königs auf dessen Wohnstätte und Gesinde als Anknüpfung an den germanischen Hausfrieden zu betrachten sei.

[3]) s. Theil II. S. 153.

[4]) s. Theil I. S. 139 f.

[5]) Die rein formellen Anklänge berücksichtigt Brunner l. c. II. 49 f; s. v. Amira G. g. Anz. 1896. S. 191. Schröder 113 nimmt neben der germanischen Wurzel gleichzeitig eine Förderung durch die spätrömische und ostgothische Tuitio an; Dahn l. c. VII. III. 407 ff. der auch die ostgothische Tuitio als unrömisch bezeichnet, vertritt natürlich desto mehr den germanischen Charakter des fränkischen Königsschutzes.

[6]) Nämlich insoferne, als er ja eigentlich eine specielle Friedensart ist, eine specielle Anwendung des königlichen Friedensbannes (s. Schröder l. c.) Den Übergang macht Brunner l. c. II. 48 gut ersichtlich, indem er auf die schon in der Lex Sal. vorkommenden Consequenzen des allgemeinen Königsschutzes aufmerksam macht. Dieselben unterscheiden sich zwar formell von dem späteren Königsschutze dadurch, dass die besondere Schutzergebung fehlt und deshalb gehören sie zu den Äusserungen des allgemeinen Königsfriedens; da sie sich aber auf Fälle beziehen, in denen (in Ermanglung des Sippebandes) specieller Königsschutz erforderlich war, können sie materiell als Vorboten des speciellen Königsschutzes betrachtet werden; sie hängen mit dem allgemeinen Königsfrieden noch insoferne zusammen,

Nachbildung betrachtet werden zu können. Der fränkische Königsschutz entsprach sowohl in seiner Ausgestaltung,[1]) als auch in seinen Rechtsfolgen[2]) jenem Machtzuwachse, der die Gesammtentwicklung des fränkischen Königtums im Verhältnisse zum Volke auszeichnete,[3]) war also, trotzdem dass er sehr weit ging, ein Product germanisch und nicht römisch beeinflusster Entwicklung.

Trotz der in karolingischer Zeit gebräuchlichen römischen Bezeichnungen für Hof und Hofstaat war die Hofhaltung des fränkischen Königs, die sich durch den Mangel fester Residenzen auszeichnete, ihren Hauptzügen nach unrömisch;[4]) es fehlte Compliciertheit und Centralisation der Geschäfte; nur wenige Personen waren mit bestimmten Staatsagenden betraut, die meisten Hofleute standen dem Könige ohne besondere amtliche Bestimmung[5]) zur Verfügung. Trotz aller Veränderungen, die das germanische Beamtenwesen im fränkischen Grossstaate erfahren musste, trotz jener Erstarkung der königlichen Gewalt, durch die der Gegensatz zwischen Hof und Staat theilweise

---

als sie die Ausfüllung einer staatsrechtlich nicht beseitigten Lücke durch den König bewirken. Dies ist der Ausgangspunkt des speciellen Königsschutzes gewesen, der ursprünglich wohl nur darauf berechnet war, den aus bestimmten Gründen fehlenden allgemeinen Rechtsschutz zu ersetzen (s. meinen Aufsatz in Sav. Ztschr. XVII. 67 ff). Interessant ist, dass Lex Sal. XIII. 6. in späteren Redd. anstatt fredus forban setzt; s. Heusler l. c. I. 111.

[1]) Insoferne als er mit der Zeit über das durch staatsrechtliche Lücken gebotene Maass hinausgeht (s. in meinem Aufsatz l. c. 71 ff) und ferner dadurch, dass er einen speciellen Verband gefolgschaftlicher — also nicht staatsrechtlicher — Natur begründet, durch den zahlreiche Individuen der allgemeinen Rechtsordnung entzogen werden.

[2]) Über dieselben s. Brunner l. c. II. 49 ff. Sie gehen über das Maass der Folgen volksrechtlicher Schutzverhältnisse hinaus (s. Heusler l. c. I. 111) und bieten den Schützlingen ein Plus, das sowohl für sie, als auch für den König einen Vortheil bedeutet.

[3]) Durch die Scheidung zwischen allgemeinem Königsfrieden und Sonderschutz entfernt sich der König von den ausserhalb des Sonderschutzes stehenden Leuten und nähert sich seinen Schützlingen, zum Nachtheile der staatlichen Gesammtlage; s. Flach l. c. I. 81.

[4]) s. Sickel in Westdtsche Ztschr. IV. 344. Der Hofdienst gründete sich auf ein allgemeines Dienstverhältnis; s. Sickel in Gött. gel. Anz. 1890. S. 229.

[5]) also eventuell für verschiedenartige Verwendung; dies gilt sogar vom Referendar.

verwischt wurde, traten doch die alten germanischen Hausämter klar hervor; die Änderungen, die sie aufweisen, genügen nicht, um ihren germanischen Charakter zu unterdrücken.[1])

Neben den Hausämtern spielt eine wichtige Rolle das königliche Gefolge, dessen germanische Eigenart trotz aller spätrömischen Analogien behauptet werden muss.[2]) Die Entwicklung des Antrustionats, die mit der ganzen Geschichte der Gefolgschaftsverhältnisse dieser Zeit, insbesondere aber mit der Steigerung der königlichen Gewalt zusammenhängt, führt zu einer erhöhten Stellung, durch die sich die Antrustionen vom Volke abheben; diese Stellung ermöglicht auch ihre Benützung zu staatlichen Diensten, Gesandtschaften u. s. w.[3]) Die

---

[1]) Der Seneschalk (vielleicht mit dem Truchsessenamt betraut; s. Brunner l. c. II. 101) ist rein germanisch; vgl. Dahn l. c. VII. II. 238, Schröder l. c. 140. Der Marschall ist ebenfalls germanisch; er hat zwar höhere Bedeutung erlangt und erinnert an den römischen Comes stabuli, doch lässt sich römische Beeinflussung nicht nachweisen; vgl. Dahn l. c. VII. II. 237. Der Mundschenk ist durch seine hohe Stellung, die ihn von dem römischem Pincerna unterscheidet, als germanisch gekennzeichnet. Der germanische Kämmerer ist im Thesaurarius erhalten (s. Brunner l. c. II. 101, Dahn l. c. VII. II. 240; and. Mein. Hermann 89 ff), ob er mit dem Cubicularius identisch war, ist zweifelhaft; war dies der Fall, dann brauchen wir auch für den Cubicularius kein römisches Vorbild zu suchen; waren aber beide Ämter getrennt, dann liegt römischer Einfluss vor. Auch der Spatharius ist trotz des römischen Namens germanisch; s. Brunner l. c. II. 102. A. 46, Dahn l. c. VII. II. 244.

[2]) Wir haben uns oben S. 143. A. 3 (gegen Guilhiermoz) mit dieser Frage befasst. Auch der römische Sprachgebrauch, den Brunner l. c. II. 98. A. 15 erwähnt, ändert daran nichts; die angeführte Vita Aldeg. stellt ausdrücklich den byzantinischen Sprachgebrauch dem fränkischen entgegen und Fortunat benützt mit Vorliebe classische Wendungen. Puer kommt im Sinne von Soldat, Dienstmann u. s. w. wohl in römischen Geschichtsquellen des IV. Jh. vor, aber auch in der Bibelübersetzung (s. Guilhiermoz l. c. 52), so dass auch diese Benennung nichts beweist. Das Eintreten von Römern in die Trustis kann die Benützung theilweise römischer Terminologie erklären, ohne dass man an eine ungermanische Erscheinung zu denken brauchte; über die betreffende Terminologie s. Dahn l. c. VII. II. 190.

[3]) Sickel bezeichnet in Gött. gel. Anz. 1890 S. 228 das Gefolge, dessen germanischen Charakter er betont, als das älteste Mittel der vom Palast ausgehenden Regierung, obwohl der Antrustionat in der Centralregierung zu keiner erheblichen Vorherrschaft gelangte. Überhaupt beleuchtet Sickel l. c. sehr zutreffend die Vereinigung von Haushaltung und Staatsbehörde am Hofe.

Traditionen der Gefolgschaft erwiesen sich so kräftig, dass sie auch auf die Römer angewendet wurden und zur Schaffung eines römischen Gefolges führten. Die Hofleute hatten somit theilweise staatliche Bedeutung,[1]) einzelne Hofämter erhielten die ausgesprochene Stellung von Staatsämtern. In diesen Fällen haben wir es allerdings auch mit Functionären zu thun, die nicht der Umgebung des altgermanischen Königtums angehören, ja sogar theilweise, namentlich in ihrer staatlichen Thätigkeit, römische Anklänge aufweisen und eine dem altgermanischen Hofdienste fremde Bedeutung erhalten.

Man mag die germanischen Wurzeln des Majordomats noch so hoch anschlagen,[2]) so wird man doch sagen müssen, dass dieses bei den Römern schon früher gebräuchliche Wort[3]) nicht als Übersetzung einer fränkischen Bezeichnung anzusehen

---

[1]) So z. B. die Consiliarii und die Domestici. Als consiliarii erscheinen manchmal überhaupt alle, die der König von Fall zu Fall befrägt, daneben aber auch ständige Berater, die an die römischen consiliarii erinnern (vgl. Brunner l. c. II. 102 f, Dahn l. c. VII. II. 247, VIII. III. 125, Mayer l. c. II. 150). Die domestici kommen weniger in Betracht, da sie wohl im allgemeinen an dem königlichen Haus- und Hofhalte (Brunner l. c. II. 118. A. 1., Dahn l. c. VII. II. 176; eingehend befasst sich mit ihnen Hermann: D. Hausmeieramt 103 ff) theilnahmen oder aber die Domänenverwaltung führten; im ersten Falle reihten sie sich etwa den Consiliarii an, im zweiten kamen sie als specielle Beamte nicht in die Lage, sich mit Staatsgeschäften zu befassen. Aber auch von den Hausbeamten wurden Seneschall und namentlich Kämmerer zur Reichsverwaltung herangezogen; s. Sickel l. c. 231.

Durch diese Vielseitigkeit ihrer Verwendung und den Mangel entsprechend abgegrenzter Hof- und Staatsverwaltung, gelangen die am Hofe wirkenden Personen zu einem dem Königtum abträglichen Einflusse. Der Hof wird zum Mittelpunkte aristokratischer Bestrebungen, die die königliche Gewaltfülle eindämmen, so dass der herkömmliche und in fränkischer Zeit äusserlich gesteigerte Glanz des Hofes den Freiheitsbestrebungen der Optimaten dienstbar gemacht wird, was natürlich ganz unrömisch ist. Erst unter den Karolingern wird der Hof neu organisiert und dem Königtum ganz unterworfen. Kann somit der karolingische Hof eher als der merovingische mit dem römischen Palatium verglichen werden, so kommt doch andererseits das persönliche Treuband als Grundlage des Königsdienstes ungeschwächt in Betracht und gestattet keine Identificierung mit römischen Vorbildern.

[2]) s. Brunner l. c. II. 104, namentl. Hermann l. c. 83 ff.

[3]) s. Dahn l. c. VII. II. 192, 195.

ist, sondern eher eine den Germanen fehlende Benennung für den Vorstand des Hausgesindes ersetzen sollte. Die römischen Vorbilder konnten sich jedoch nur auf die ursprünglich hofwirtschaftliche Bedeutung dieser Function, aber gewiss nicht auf die politische Bedeutung beziehen[1]) und in ihr ist doch das Kennzeichen des fränkischen Hausmeiertums zu sehen;[2]) der Majordomus als staatlicher Würdenträger ist ungermanisch, aber ebenso unrömisch. Für das Amt des Pfalzgrafen fehlt jede römische Wurzel,[3]) obwohl es aus germanischen Verhältnissen nicht abgeleitet werden kann; es ist, wie bekannt, als eine dem fränkischen Grossstaate eigentümliche Erscheinung zu bezeichnen, deren Bedeutung ebenfalls in dem Hinauswachsen von Hofgesindeleuten über den Rahmen des Hofes und in dem Eingreifen in staatliche Aufgaben liegt.

Einen durchgreifenden römischen Einfluss dürfen wir also auch in diesen über das Altgermanische hinausgehenden Erscheinungen nicht erblicken; die einzelnen Functionen sind, soweit sie eine Neuerung bedeuten, dennoch nicht Copien römischer Vorbilder, sondern das Ergebnis der politischen Wandlungen, der veränderten Stellung des Hofes, in dem sich nunmehr das Staatsleben concentrirt. Die Analogie zwischen der staatlichen Bedeutung des römischen und des fränkischen Hofes, die Thatsache, dass in beiden Fällen Hofbeamte, weil sie dem Herrscher nahestehen, in die Staatsagenden eingreifen, sowie auch der Herrscher keine genaue Grenze zwischen Hof- und Staatsangelegenheiten wahrt, ist wohl theilweise vorhanden;[4]) sie beruht aber nicht auf der Nachahmung römischer Verhältnisse, die übrigens in diesem Sinne für Gallien nicht in Betracht kamen, sondern auf der staatsrechtlichen Entwicklung, die dem fränkischen Könige nach Wegfall der volksrechtlichen Grundlagen

---

[1]) s. Hermann l. c. 57 ff.

[2]) s. Schultze: Dtsche Gesch. II. 381, Brunner l. c. II. 106 f; Sickel G. g. Anz. 1890. S. 232 f. hebt m. R. gegen Fustel hervor, dass die neue Kraft dieses Amtes nicht am Hofe, sondern im Lande lag und das Hofamt nur den Rechtstitel bildete, durch den der Gewalthaber seinen Einfluss legitimierte. Der hofmässige Wirkungskreis des Majordomus ist für uns nebensächlich.

[3]) s. Dahn l. c. VII. II. 228, 230.

[4]) Doch haben wir oben S. 190. A. 1 die Unterschiede hervorgehoben.

eine persönliche Machtsteigerung schaffte.[1]) Die einzigen, die an römische Vorbilder in hohem Grade erinnern, die Consiliarii und Domestici, kommen weniger in Betracht und nicht sie kennzeichnen die Bedeutung des Hofes, sondern neben den germanischen Hofbeamten gerade jene, die wir als neue, aber als unrömische bezeichneten.

Nur die Kanzlei bildet eine Ausnahme; sie ist römisch und steht unter dem Referendarius,[2]) der aus der römischen Tradition erhalten blieb[3]) und sich von dem römischen Referendarius höchstens dadurch unterschied, dass er nicht nur zur Beurkundung, sondern auch zu anderen Diensten, Rathschlägen, ja sogar militärisch verwendet wurde;[4]) der Umstand, dass überwiegend Franken in dieser Stellung vorkamen, hat den römischen Charakter des Amtes nicht beeinträchtigt und auch die übrigen Kanzleibeamten erhielten römische Titel, obwohl ihre Thätigkeit nicht ganz derjenigen der betreffenden römischen Beamten entsprach.[5]) Nach Gründen für die Befolgung römischer Vorbilder[6]) in dieser Hinsicht braucht man nicht erst zu suchen; es ist nur zu leicht erklärlich, dass für das Kanzleiwesen, dem jedes germanische Vorbild fehlte, das römische grundlegend werden musste. Erst in karolingischer Zeit traten in dieser Hinsicht Änderungen ein, indem[7]) an die Stelle der schon früher verschwundenen Referendare die aus der Provinzialpraxis herkömmlichen Notare

---

[1]) s. Schröder R.G.[4] 138. Mit dieser staatsrechtlichen und socialen Entwicklung hängt insbesondere die Stellung des Hausmeiers zusammen, der zum Führer des Optimatentums und zum Vertreter desselben am Hofe wurde. Die staatsrechtliche Bedeutung des Hofes brachte es mit sich, dass derjenige Theil des Volkes, der politische Ansprüche erheben konnte, dieselben am Hofe geltend machte.

[2]) beziehungsweise unter mehreren Referendaren; s. Bresslau: Urkundenlehre S. 266.

[3]) s. Brunner l. c. II. 113. Dahn l. c. VII. II. 234., vgl. Stumpf: D. Reichskanzler S. 38 u. Chroust l. c. 53.

[4]) s. Sickel in Westdtsche Ztschr. IV. 344, Bresslau l. c. 265.

[5]) Genaue Nachrichten über die Unterbeamten der merovingischen Kanzlei fehlen; s. Bresslau l. c. 266 ff.

[6]) u. zw. auch in stylistischer Hinsicht; s. Giry: Diplomat. 707, 714.

[7]) und zwar aus den von Bresslau l. c. 275 ff, 280 angeführten Gründen.

traten und überdies geistliche Kräfte die Kanzlei beherrschten, was aber den römischen Charakter der Kanzleigeschäfte wenig berührte. —

Eine besondere Bedeutung hat für uns die Frage nach der eventuellen römischen Beeinflussung der vom Könige geübten staatlichen Gewalten. —

Es hat sich zweifellos hinsichtlich der für die Rechtsentwicklung so besonders in Frage kommenden Gesetzgebungsgewalt[1]) ein Umschwung vollzogen; legen doch die Berichte über das Zustandekommen der Lex salica noch in später Zeit Nachdruck auf die Thätigkeit des Volkes, während die Nachrichten über die folgenden Satzungen den Königen die Hauptrolle zuweisen. Darüber, wie weit dieser Umschwung reichte, gehen die Ansichten sehr auseinander,[2]) denn es ist leichter, die Begrenztheit der königlichen Gewalt, als die Grenze selber zu erkennen[3]) und es tritt hinzu, dass die selbst im modernen Rechte sehr bestrittene Unterscheidung zwischen Gesetz und Verordnung im fränkischen Rechtsleben überdies durch den Gegensatz zwischen Gesetz und Gewohnheitsrecht, zwischen Reichsrecht und Stammesrecht und schliesslich durch

[1]) Wir behalten der Kürze wegen diese Bezeichnung bei, obwohl der Begriff der Gesetzgebungsgewalt den thatsächlichen Verhältnissen nicht gut entspricht.

[2]) v. Sybel l. c. 361 ff ist für die unbeschränkte königliche Gesetzgebungsgewalt eingetreten; v. Amira hat (gegen Boretius und Brunner) in Gött. gel. Anz. 1888. S. 57 f. diese Auffassung aufgenommen und die von Brunner in die Sohm'sche Theorie geschlagene Bresche (näml. die von Brunner l. c. I. 279 zugegebene Thatsache, dass Satzungen, die ins Gebiet des „Volksrechtes" einschlagen, vom König ohne Zustimmung des Volkes erlassen wurden) ausgenützt. Er hat sodann mit Berücksichtigung der reichhaltigen Sickel'schen Bemerkungen (G. g. A. 1890. S. 234 ff) zu der Frage Stellung genommen, um (G. g. A. 1896. S. 193 ff) nochmals die Belanglosigkeit einer Volkszustimmung zu vertreten u. zw. theilweise in Übereinstimmung mit den von Sickel (Mitth. d. Inst., Ergbd. II. 321 ff, 343 ff) gewonnenen Ergebnissen. Es soll auf diese Weise die von Brunner und Schröder (R. G.⁴ S. 256 gegen Seeliger) eingenommene Mittelstellung bekämpft werden, ohne aber dass Sickel oder v. Amira die in absolutistischer Richtung zu weit gehenden Annahmen Fahlbecks (l. c. 167) oder Fustels (Mon. fr. 99 ff) billigen würden. Vgl. auch Mayer l. c. I. 380 f.

[3]) so Sickel in G. g. A. 1890. S. 240.

die von den thatsächlichen Machtverhältnissen abhängende Einwirkung des Königs und der Grossen complicirt wird.[1])

Man muss gegenüber allen diesen Schwierigkeiten unter Ab-

---

[1]) Diese Unterschiede, bezw. Gegensätze, negiert auch der Hauptgegner der Sohm'schen Lehre, Seeliger (Hist. Vierteljahrschr. I u. VII) nicht (s. insbes. l. c. I. 366 ff). Er giebt sogar zu, dass die beiden Gewalten, König und Volk (d. h. Optimaten), die für die Rechtsentwicklung zusammenwirken sollten, oftmals gegeneinander wirkten; nur der innere Zusammenhang dieser Gegensätze wird bestritten, da beide Factoren sowohl für Reichsrecht als für Stammesrecht thätig waren; ebenso wurden sowohl Gesetzes- als Gewohnheitsrecht von beiden Factoren beeinflusst, indem auch königliche Organe für die Entwicklung des letzteren in Betracht kommen (s. Brie: Gewohnhr. 206. A. 15).

Die Lehren von Sohm und Boretius erweisen sich als unhaltbar. Der von Sohm verwendete Gegensatz zwischen jus civile und jus honorarium ist seither durch Wlassak (Krit. Studien) und namentlich durch Ehrlich (Beitr. z. Theor. d. R. Q. I. 136 f) in ein neues Licht gerückt worden; man muss an den engen Zusammenhang zwischen Recht, Rechtswissen, Verfahren u. s. w. auf dieser Stufe denken, also auch an concurrirende rechtsbildende Gewalten, ohne ausgesprochene Competenzscheidung; fehlte doch selbst bei den Römern (wie Ehrlich gezeigt hat) vor den Severern die eigentliche Grenze zwischen jus civ. und honorarium; so darf man auch für die merowingische Zeit nicht an einen Gegensatz zwischen aequitas und strengem Rechte denken, muss vielmehr das Aufkommen dieses Gegensatzes mit den Ideen, die Karl d. Gr. von seinen Aufgaben hatte, in Zusammenhang bringen (s. Rühl in Sav. Ztschr. XX. 210). Es lässt sich thatsächlich weder nach der Verschiedenheit des Zustandekommens der einzelnen Normen (s. Seeliger l. c. I. 342), noch nach der Verschiedenheit der Materien (l. c. I. 27 f, 343) eine genügende Trennung der beiden rechtsbildenden Gewalten feststellen; vgl. Zeumer in G. g. A. 1885. S. 105. v. Amira (G. g. A. 1896. S. 193 ff) trat theilweise (näml. hinsichtlich der Frage betreffs der Mitwirkung des Volkes) der Seeliger'schen Ansicht bei und der Hübner'schen (G. g. A. 1894. S. 766 ff) entgegen und wies m. R. auf das praeceptum Childeberts I. gegen das Heidentum hin, indem er darin einen Beweis dafür erblickte, dass auch der Merowinger der Volkszustimmung nicht bedurfte. Vom Standpunkt der praktischen Möglichkeit hat Dahn l. c. VII. II. 31 ff die Annahme eines Kampfes zweier Rechtssysteme angefochten; vgl. W. Schultze: Dtsche Gesch. II. 395, 397 u. Gebhardt: Hdb. d. dtsch. Gesch. I.² 56. A. 1. Die vom Standpunkt der Möglichkeit eher denkbaren Auffassungen von Brunner (l. c. I. 286 ff, 374 ff) und Schröder (R. G.⁴ 228 ff, 254 ff), die entgegen der Sohm'schen Ansicht ein Zusammenwirken von König und Volk für einen Theil der Rechtsbildung vertreten, entsprechen aber auch nicht ganz der Quellenlage (s. Seeliger l. c. VII. 173 ff, v. Amira l. c. 195); der Gegensatz zwischen den unter Theilnahme des Volkes erlassenen Gesetzen und denen, bei welchen diese

lehnung zuweitgehender Begriffsbestimmung[1]) von der Betrachtung ausgehen, dass eine Gesetzgebungsgewalt im eigentlichen Sinne der germanischen Zeit fremd war,[2]) die Sorge für die Rechtsordnung vielmehr mit der allgemeinen Fürsorge für das Wohl von Staat und Volk verbunden war und durch König und Volk gemeinsam, jedoch ohne Competenzscheidung, gehandhabt wurde. Sieht man nun, dass in einer Reihe von Fällen die Könige, die doch zweifellos nach Ausdehnung ihrer Gewalt strebten, dennoch die Zustimmung des Volkes erwähnen, so muss man in solchen Nachrichten, die vom Standpunkte der wachsenden Königsgewalt doch lieber unterblieben wären, den Ausdruck der Überzeugung[3]) von der Nothwendigkeit irgend einer Betheiligung des Volkes[4]) erblicken. Diese Überzeugung weist in der fränkischen Gesetzgebung zweifellos germanische Züge auf. Hat auch das Volk den Optimaten weichen müssen, so ist doch keine absolute

---

Theilnahme fehlt, ist dadurch nicht erklärt. Da somit alle juristischen Kriterien versagen und die Verschiedenheit legislatorischer Behandlung auch nicht durch den Gegensatz zwischen Gesetz und Gewohnheitsrecht erklärt wird, bleibt nur noch die Seeliger'sche Unterscheidung (l. c. I. 30 ff, 38, VII. 182 ff), der gemäss die Wichtigkeit der betreffenden Angelegenheiten (also ein unjuristisches Kriterium) für die Betheiligung, bezw. Nichtbetheiligung des Volkes ausschlaggebend gewesen wäre, was auch mit dem Eindrucke, den die Gesammtheit der fränkischen Verhältnisse macht, übereinstimmt. Affolter (Intertemp. R. 143 ff) hat nachgewiesen, dass das langobardische intertemporale Recht ein wichtiges Symptom des ausgeprägten Unterschiedes zwischen Königsrecht und Volksrecht bedeutete; der Mangel eines intertemporalen Rechtes bei den Franken fällt zusammen mit dem weniger ausgeprägten Unterschiede zwischen Königsrecht und Volksrecht.

[1]) also auch der Bestimmung des Begriffes der Gesetzgebungsgewalt als solcher.

[2]) So richtig Seeliger l. c. I. 31; es geht also v. Amira l. c. zu weit, wenn er ein ausgesprochenes königliches Gesetzgebungsrecht annimmt.

[3]) Es frägt sich nur, ob es sich um eine Rechtsüberzeugung oder um Opportunität handelte. Man muss Seeliger beipflichten, wenn er den vielfach betonten Widerspruch zwischen rechtlicher Überzeugung und politischer Opportunität, namentlich im Gebiete des auf Grund politischer Thatsachen sich entfaltenden Staatsrechtes, kritisiert. Andererseits muss man damit rechnen, dass aus ursprünglich opportunistischer Übung eine Rechtsüberzeugung entstehen kann; ebenso umgekehrt.

[4]) d. h. der Optimaten; es könnte also hier die zu einer opportunistischen Gepflogenheit gewordene frühere Rechtsüberzeugung vorliegen.

römische Gesetzgebungsgewalt entstanden, es wirkte vielmehr die Tradition einer volksmässigen Betheiligung, obwohl in zeitgemässer Abschwächung und ohne bestimmte Grenze nach; alle Änderungen auf diesem Gebiete finden in der Umwandlung des Verfassungsgeistes ihre Erklärung.[1]) Auch die schwankende Terminologie[2]) genügt nicht, um eine Befolgung irgendwelcher römischen Rechtsauffassung hinsichtlich der legislatorischen Thätigkeit anzunehmen; sie entspricht übrigens durchaus nicht den Gepflogenheiten der kaiserlichen Juristen. Man wird vielmehr sowohl in der schwankenden Terminologie wie noch mehr in dem Umstande, dass die Grenze zwischen Gesetz und Verordnung, ja sogar eine unumstössliche Richtschnur für das Zusammenwirken der an der Gesetzgebung betheiligten Factoren fehlte,[3]) wie überhaupt in der juristisch mangelhaften Ausgestaltung der Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt, lauter Gründe für die Ablehnung eines römischrechtlichen Einflusses auf diesem Gebiete finden müssen. Diese Zustände der fränkischen Gesetzgebungsgewalt bilden eine Fortsetzung der betreffenden germanischen Verhältnisse;[4]) war in germanischer Zeit die Frage gewiss in keiner Weise gelöst und eine Abgrenzung zwischen König und Volk nicht erfolgt, so fehlten Lösung und Abgrenzung auch jetzt.

---

[1]) Selbst bei Annahme der Sohm'schen Lehre kann man nicht an Befolgung römischer Beispiele denken, weil die den Franken noch zugänglichen römischen Vorbilder eine Unterscheidung zwischen j. civile und honorarium nicht mehr veranschaulichten. Man könnte dann höchstens von einer entwicklungsgeschichtlichen Analogie sprechen.

[2]) s. Seeliger: D. Capitt. d. Karolinger S. 10 ff, Dahn l. c. VII. II. 31, III. 416, 522, VIII. III. 2. Gaudenzi: Capitolari (Digesto ital.) § 3 bemerkt, dass, während die Merowinger die Benennung ihrer Gesetze der römischen Sprache entlehnten, die Karolinger die Bezeichnung Capitula aus der kirchlichen Terminologie übernahmen. Seeliger l. c. 10 ff macht auf die schwankende Form und mangelhafte Präcisierung der Capitt. aufmerksam, was natürlich ganz unrömisch ist.

[3]) Denn auch die Seeliger'sche Lösung, die den Quellen noch am besten entspricht, ist eine juristisch haltlose, da die Frage, was als wichtig und was als weniger wichtig betrachtet wurde, offen bleibt.

[4]) namentlich das so besonders lebendig erhaltene Bewusstsein, dass der König nicht einseitig vorgehen dürfe und die äussere Unterscheidung von Lex und Capitulare; s. Brunner l. c. I. 378 ff.

Man muss das in fränkischer Zeit begegnende Übergewicht des Königs ausschliesslich auf die gesammten Aenderungen zurückführen. An die Stelle einer allgemeinen Volksüberzeugung trat eine differenzierte Überzeugung aller interessierten Factoren, insoferne sie die Macht hatten, ihre Interessen geltend zu machen.[1]) Gerechterweise könnte man also von einem Gegensatze zwischen Volksrecht und Königsrecht nur dann sprechen, wenn der König, ohne besonderen Grund, den Traditionen des Volkes entgegen, neue Normen geschaffen hätte, um seine Gewalt oder die Stellung einer ihm genehmen Classe zu stärken und dadurch eine Entfremdung zwischen Recht und Volk hervorgerufen worden wäre. Dafür fehlen aber Beweise; im Gegentheil drückte das Königsrecht gewiss oft materiell eine weit verbreitete Volksüberzeugung aus; umgekehrt konnte das Volksrecht unter Umständen nicht im Sinne der Volksüberzeugung, sondern im Sinne gewisser Personen oder Kreise ausfallen, weil eben nicht mehr das ganze Volk, sondern nur gewisse Theile desselben ihre Rechtsüberzeugung erfolgreich geltend machen konnten. Wir haben also überhaupt keine Garantie dafür, dass dasjenige, was man als Volksrecht bezeichnen will, der Volksüberzeugung entsprach,[2]) ganz abgesehen davon, dass eine allgemeine Volks-

[1]) Die Differenzierung der Rechtsüberzeugung hängt mit der socialen Differenzierung zusammen. Es können und müssen sich daher innerhalb der einzelnen Schichten verschiedene Rechtsüberzeugungen bilden, deren Durchsetzung von dem Kräfteverhältnis abhängt. Die mächtigeren Schichten setzen ihre Auffassungen auch nach aussen durch, aber selbst die schwächeren Schichten beeinflussen die Entwicklung, die sich stets auf der aus dem gegenseitigen Kräfteverhältnisse resultierenden Linie bewegt.

[2]) Abgesehen von der Schwierigkeit eine Volksüberzeugung festzustellen und in kurzen Sätzen schriftlich zu formulieren, kommt die redactionelle Willkür, die sich oft unbewusst geltend macht und auch heute der Rechtsüberzeugung falschen Ausdruck verleiht, in Betracht. Der nimmer ruhenden Entwicklung der Volksüberzeugung vermag das einmal aufgezeichnete Volksrecht nicht mehr zu folgen, so dass es nach einigen Decennien der ursprünglich vielleicht gut wiedergegebenen Volksüberzeugung nicht mehr entspricht. Da mag man fragen, ob denn nicht vielleicht das sog. Königsrecht mitunter der Volksüberzeugung besser entsprach, als das veraltete Volksrecht. Es giebt Materien, in denen sich die Volksüberzeugung nur nach und nach entwickeln kann, so z. B. verwaltungs- und processrechtliche; aber auch für die Entwicklung der materiellrechtlichen Überzeugung ist die Praxis sehr maassgebend; die Häufung von gewissen Fällen vermag die ursprüngliche Überzeugung zu ändern.

überzeugung in fränkischer Zeit jeder Möglichkeit entbehrte, sich einheitlich zu entwickeln.[1]) Welche Gefahr schon die Aufzeichnung an und für sich brachte, ist klar; wenn das Recht eines Volkstheiles zu schriftlicher Aufzeichnung gelangte und allen anderen Volkstheilen gegenüber als Recht galt, dann trat es bei diesen anderen Volkstheilen ohne Rücksicht auf ihre Überzeugung als ein durch die Machtverhältnisse aufgedrängtes Recht auf und kein Volkstheil hatte ja im fränkischen Reiche die Möglichkeit, die Leges in dieser Beziehung zu prüfen.[2]) Wenn also eine Entfremdung zwischen den trotzdem vollgeltenden Bestandtheilen des Gesammtrechtes beobachtet wird, so beruhte sie nicht auf dem Gegensatze zwischen Volksüberzeugung und königlicher Willkür, sondern auf der gesteigerten Complicierung der Rechtsverhältnisse, für die eine gemeinsame Volksüberzeugung nicht erreichbar war.[3])

[1]) S. oben S. 197. A. 1. Nur in den einfachen Verhältnissen des altgermanischen Staatswesens konnte sich die jeweilige Volksüberzeugung in der Volksversammlung einheitlich äussern; schon in den einzelnen Gerichtsversammlungen war sie particularistisch gefährdet und der Beeinflussung durch die mitunter sehr starke Stellung des Gerichtsleiters ausgesetzt. — Es ist ferner für die Entwicklung und schon gar für die einheitliche Entwicklung der Volksüberzeugung in so neuen Verhältnissen, wie es die des fränkischen Grossstaates waren, nicht gleichgiltig, auf welchen Grundlagen die einzelnen Theile der Rechtsüberzeugung beruhten. Uralte, vorculturelle Ideen, denen der Zusammenhang mit den späteren Lebensbedingungen abhanden gekommen, sittliche und religiöse Auffassungen, die sich nunmehr umwandelten, historische Einwirkungen, die ihre Tragweite verloren u. s. w. wurden ihres Einflusses auf die betreffenden Theile der Rechtsüberzeugung in verschiedenem Grade beraubt und durch neue Momente in ebenfalls verschiedenem Grade ersetzt. Keine noch so starke Einheitlichkeit der Rechtsüberzeugung kann da Stand halten.

[2]) Somit entsprachen die Aufzeichnungen eigentlich nur einem Theile der Rechtsüberzeugung und dasselbe gilt für die an die Aufzeichnungen sich anlehnenden Gewohnheitsrechte. Wenn man im allgemeinen sagt, dass das Gewohnheitsrecht den Regungen der Volksüberzeugung entspringt, das Gesetz aber dem Willen Einzelner, so sieht man, dass unter so beschaffenen Umständen die Rolle Einzelner auch für die Entwicklung des Gewohnheitsrechtes in die Wagschale fällt.

[3]) Es handelt sich hier natürlich nicht um die theoretische Erschöpfung der Frage, ob und wann eine allgemeine Volksüberzeugung möglich ist, sondern nur um die Erörterung der Volksüberzeugung in ihrer Eigenschaft als Grundlage des Volksrechtes und zwar im Hinblick auf die im fränkischen

Auch für die Beurtheilung des Bannes, der namentlich als Verordnungs- und Verwaltungsbann, einigermaassen aber auch als Friedensbann die Rechtsentwicklung mächtig beeinflusste, müssen wir von der Betrachtung altgermanischer Zustände ausgehen und zwar von der gewiss zweifellosen Annahme, dass, wenn schon die Gesetzgebungsgewalt in alter Zeit keine Ausgestaltung erfahren haben kann, dies für obrigkeitliche Verordnungen und Verwaltungsmaassregeln destoweniger der Fall war. Man muss sich jeder Vermuthung darüber enthalten, ob oder für welche Dienste die frühere Zeit eine feste Ordnung entwickelt haben mag und ebenso jeder Vermuthung darüber, ob und welche Mittel zur Sicherstellung der Volkspflichten (allenfalls neben der Friedlosigkeit) in der früheren Zeit

---

Reiche wahrnehmbare Beziehung desselben zum sog. Königsrechte. Deshalb muss betont werden, dass das Rechtsgefühl in der Regel nur auf die einfachsten Fragen reagiert, also auf die, die sich aus den traditionell ausgebildeten ethischen Empfindungen einfach beantworten lassen; auf neue und complicierte Fragen reagiert das Rechtsgefühl eines jeden Individuums anders und solche Fragen werden nicht mehr durch eine allgemeine Überzeugung gelöst, sondern auf Grund der im Einzelnen in Betracht kommenden politischen, socialen und wirtschaftlichen Momente, die der Einheitlichkeit und der Übereinstimmung entbehren. Die erwähnten Momente hängen ihrerseits mit verschiedenen äusseren Impulsen und zwar auch mit positiven Rechtsnormen zusammen, die auf diese Weise in die Lage kommen, die Weiterentwicklung der Rechtsüberzeugung zu beeinflussen und von Stufe zu Stufe eine Übereinstimmung zwischen Rechtsgefühl und Recht anzubahnen. Selbst die primitivsten Regungen des Rechtsgefühls müssen, wenn sie zu Rechtssätzen werden, Einschränkungen und Erweiterungen erfahren, die durch die Gesammtlage bedingt werden und gegen das Rechtsgefühl vieler Individuen verstossen.

Trennt man auf diese Weise rechtshistorisch Rechtsgefühl, Rechtsüberzeugung und Recht, so muss man destomehr an der Bedeutung der äusseren Einflüsse für die Rechtsschaffung festhalten, sowie an der Bedeutung der äusseren Vorgänge, die aber gewiss nicht ausschliessliches Werk der Gesetzgebung und auch nicht das Werk des Machthabers (in diesem Falle des Königs) sind. Der König steht in den meisten Fällen ebenso unter äusseren Einflüssen, wie das Volk, beziehungsweise die einzelnen Schichten desselben; nur sind natürlich diese Einflüsse nicht identisch; aus ihrem Zusammenwirken und aus der Gesammtlage der Verhältnisse ergiebt sich die resultierende Linie, auf der natürlich keine gemeinsame Rechtsüberzeugung und folglich kein der Rechtsüberzeugung aller entsprechendes Recht, wohl aber ein dem gegenseitigen Kräfteverhältnisse sich anpassendes Recht erreicht wird.

bestanden.[1]) Sind wir infolgedessen nicht in der Lage, uns darüber auszusprechen, ob und welche germanische Vorbilder den fränkischen Bannnormen vorausgegangen sind,[2]) so werden wir doch sagen müssen, dass die Gewalt, Gebote und Verbote zu erlassen, jeder Obrigkeit eigen ist,[3]) weil ohne dieselbe keine obrigkeitliche Function denkbar wäre und weil Friedlosigkeit gerade wegen ihrer Tragweite unmöglich als einziges Mittel ausreichen konnte. Angesichts des Mangels genauer Unterscheidung zwischen Gesetz und Verordnung, sowie der nicht immer feststehenden Geltungsdauer fränkischer Normen, musste das obrigkeitliche Recht, Gebote und Verbote zu erlassen, dessen Nothwendigkeit in viel höherem Grade eintrat, als in den kleinlichen Verhältnissen der altgermanischen Zeit, dazu führen, dass solche Anordnungen auf das Gebiet der Gesetzgebung übergriffen und schliesslich nicht nur Lücken ausfüllten, sondern sogar contra legem wirkten.[4]) Sie traten in vielen Fällen zweifellos in Gegensatz zum Recht, und wenn die Lösung dieses Gegensatzes in dem Sinne versucht wird, dass nur ein Gegensatz älteren und neueren Rechtes zurückbleiben würde,[5]) so ist doch verfassungsgeschichtlich der Umstand von Bedeutung, dass das Bannrecht ohne Mitwirkung der an der Gesetzgebung häufig betheiligten Optimaten (der Nachfolger des Volkes) gehandhabt und älteres Recht durch einfache königliche Verfügung factisch

---

[1]) Sickel: Z. Gesch. d. Bannes S. 2; in Mitth. d. Instit. III. 639 führt er das Bannrecht, das erst in fränkischer Zeit ein rechtliches Gepräge erhalten hat, ebenso wie das Gnaderecht, auf altgermanische Wurzel zurück.

[2]) nur für den Friedensbann können directe alte Vorbilder angenommen werden; s. Brunner l. c. II. 37.

[3]) s. Seeliger l. c. I. 356; also nicht nur der königlichen. M. R. betont Verf. l. c. 365, dass der erste Bannfall (in der Lex Sal.) sich auf den Befehl des Thunginus bezog. Für die germanische u. zw. volksrechtliche Begründung des Bannes spricht sich Dahn l. c. VII. III. 26 u. 415 aus.

[4]) Man braucht also nicht mit v. Amira (G. g. A. 1896. S. 196) an eine principielle Schrankenlosigkeit des Verordnungsbannes zu denken; allerdings kann man ebensowenig eine streng juristische Beschränkung desselben im Sinne der L. Rib. 65 mit Brunner (l. c. II. 10) annehmen; in dem „legibus“, mag es auch wirklich „gesetzmässig“ bedeuten (s. Zeumer in G. g. A. 1885. S. 107), liegt wohl nur eine allgemeine Directive; s. noch Sickel in Westdtsche Ztschr. IV. 258, Dahn l. c. VII. III. 28, 416 f.

[5]) so Seeliger l. c. I. 355, 365, Dahn l. c. VII. II. 35, 87.

abgeändert wurde; neben der durch König und Optimaten geübten Gesetzgebung war also eine zweite gleichwertige, wenn auch wenig umfassende, durch den König allein vertreten.[1])

Darin liegt, äusserlich betrachtet, ein Abgehen von den germanischen Grundsätzen und wenigstens für die auf diese Weise[2]) gehandhabte Gesetzgebung könnte man sich veranlasst sehen, eine Befolgung römischer Vorbilder anzunehmen. Zieht man aber die Entwicklung des Bannrechtes in Betracht und namentlich den Umstand, dass die Wurzel desselben in der von jedem Romanismus freien, sachlichen Nothwendigkeit rein obrigkeitlicher Befehle liegt, welche Nothwendigkeit sich zusehends steigerte, so wird man, angesichts der gleichzeitigen Fortschritte des Königtums, die allerlei Eingriffe ermöglichten, sowie der Thatsache, dass die fränkischen Volksrechte keine exclusive Geltung forderten, auch diese Vorgänge aus der Gesammtheit der fränkischen Verfassungsentwicklung und ohne Annahme romanistischer Beeinflussung erklären können. Wichtig erscheint, dass trotz aller Übergriffe des Bannrechtes dennoch niemals eine persönliche Gesetzgebungsgewalt des Königs ausgesprochen und die für einen grossen Theil derselben angewendete Mitwirkung der Optimaten niemals als überflüssig bezeichnet wurde; man liess die königliche Gewalt gewähren, sie machte davon Gebrauch, brachte es aber zu keiner Präcisierung und markierte wenigstens theilweise durch die — allerdings nicht consequent eingehaltene — Unterscheidung der Straffolgen,[3]) die Scheidung zwischen der allgemeinen und bannrechtlichen Gesetzgebung,[4]) freilich auch zum Vortheile des Königtums.[5])

[1]) Modernrechtlich sucht diese Frage J. Goldschmidt: D. Verwaltungsstrafrecht S. 1 ff zu beleuchten; er hebt den Gesichtspunkt der guten Ordnung hervor; rechtshistorisch genügt dies kaum.

[2]) namentlich aber in solchem Umfange.

[3]) Dass die Bannstrafen durchaus nicht gleich waren, haben Sickel und Seeliger l. c. bemerkt. M. R. hebt Schröder (Hist. Ztschr. Bd. 79, S. 237) die administrative Eintreibung der Bannbussen, im Gegensatze zu den Gerichtsbussen hervor.

[4]) Man sieht, dass trotz Erlassung von Bannverordnungen die Volksrechte weiter aufgezeichnet wurden, ohne dass man die Verordnungen hineingezogen hätte.

[5]) Denn die Bannsachen bedurften keiner gerichtlichen Behandlung.

Alles weist in der fränkischen Entwicklung auf den engsten Zusammenhang zwischen Gesetz und Gewohnheitsrecht hin;[1]) für einen ausgesprochenen Gegensatz zwischen beiden fehlt jede Handhabe; die Annahme eines solchen Gegensatzes scheitert an dem Ineinandergreifen beider Rechtsbildungsarten; es lässt sich, abgesehen von allen Spielarten, die ein unbestimmtes Zwischengebiet schaffen, nicht einmal sagen, welche Materien die Domäne der einen oder anderen Art bildeten. Zuverlässig darf man behaupten, dass die fränkischen Volksrechte noch weit weniger als die der vorher besprochenen Völker die Anwendung eines in ihnen nicht enthaltenen Gewohnheitsrechtes ausschliessen,[2]) diese Anwendung vielmehr für ihre Fortbildung verwertheten;[3]) die Weiterbildung ungeschriebener gewohnheitsrechtlicher Normen des ganzen Volkes und kleinerer Theile desselben ist allgemein anerkannt und fand in den Grafschaftsgerichten eine entsprechende Anwendungsgelegenheit. Haben auch später Capitularien das freie Ermessen des Richters einzuschränken gesucht,[4]) indem sie auf geschriebene Rechte hinwiesen, so haben sie doch zu allen Zeiten mit dem Gewohnheitsrechte gerechnet, ja sogar mit der Möglichkeit derogierender Wirkung gegenüber älterem geschriebenem Rechte.[5]) Es bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, dass solche Auffassungen der römischen Idee des Gewohnheitsrechtes nicht entsprachen. Mit dieser grossen Bedeutung desselben hängt die verhältnismässig geringe Verbreitung der volksrechtlichen Texte und die noch geringere der Capitularien zusammen; ebenso die auffallend ungenügenden

---

[1]) Selbst die Terminologie; lex und consuetudo werden vermischt; s. Brie: Gew. R. 215 ff, namentlich Anm. 14—20.

[2]) Brie l. c. 205. A. 11. wendet sich gegen mich (I. Theil S. 282), indem er meine der L. Burg. geltenden Bemerkungen bekämpft und auf Salis (Vorrede 6. A. 2) hinweist; das Missverständnis ist ziemlich klar.

[3]) s. oben S. 33 ff. das über die Zusätze zur Lex Salica gesagte.

[4]) s. Capit. No. 33 ex 802 c. 26, Capit. No. 98 (Ital.) ex 801.

[5]) s. Dahn l. c. VIII. III. 28 f, IV. 10 f. Brie l. c. 205. A. 14, 226. A. 8. Das Pippinische Capitulare, das dem geschriebenen Rechte unbedingten Vorrang einräumen wollte, war auf Italien beschränkt, stand offenbar unter römischem Einflusse, bildete aber eine Ausnahme, die den Gesammteindruck nicht beeinträchtigen kann.

Fortschritte des geschriebenen Rechtes;[1]) es ist aber klar, dass dieser ungenügende Fortschritt durch die grosse Autorität des Gewohnheitsrechtes, das ein geschriebenes Recht zum grossen Theile überflüssig machte, verursacht wurde.

Der anerkannt particularistische Zug der fränkischen Rechtsentwicklung hängt natürlich mit der Achtung des Gewohnheitsrechtes einigermaassen zusammen. Hätte wirklich die königliche Gesetzgebungsgewalt in jener Fülle bestanden, wie dies von mancher Seite behauptet wird, sie hätte wohl eine Rechtseinheit angestrebt und dieselbe wenigstens theilweise verwirklicht. Dies ist aber nicht einmal für das fränkische Recht geschehen; es kam nicht zur Einigung des salischen und ribuarischen Rechtes, man zeichnete sogar das chamavische noch in späterer Zeit auf und fand es nützlich, die Lex salica zu emendieren, obwohl man andererseits nichts that, um die innere Fortbildung der einzelnen Volksrechte zu ermöglichen. Es ist doch auffallend, dass man den Fortbestand von Haus aus unzureichender und mangels entsprechender Fortbildung destoweniger genügenden Volksrechte vorzog, sogar noch in karolingischer Zeit, die hinsichtlich der Staatsaufgaben und des Centralismus im übrigen nicht gedankenlos vorging.[2]) Man darf wohl die politischen Gründe, die dabei wirkten, nicht unterschätzen und muss die Sonderstellung mancher Stämme in Betracht ziehen; man darf aber diese Gründe auch nicht überschätzen und gewiss an keine liberale Anerkennung der Sonderstellung denken,[3]) sondern eher an eine nothwendige Anerkennung des neben den knappen Volksrechten geltenden Gewohnheitsrechtes, das man bestehen

---

[1]) Dies bemerkte schon Heusler l. c. I. 7 f. Es genügt, die Fortschritte des fränkischen geschriebenen Rechtes mit denen des westgothischen und langobardischen zu vergleichen.

[2]) Aus dem fränkischen Rechte drang manches in die andern ein und die Staatsgewalt leistete dieser Beeinflussung Vorschub; doch darf man sagen, dass es sich dabei nicht um die Frankonisierung des Rechtes handelte (wie Sohm in Sav. Ztschr. I. 9 f meinte), sondern um eine praktische Hebung der Rechte, die den höheren Staatsaufgaben zugänglich gemacht werden sollten. Eine Verdrängung der verschiedenen Rechte war nicht beabsichtigt; s. Dahn l. c. VIII. III. 30.

[3]) s. Ficker: Unters. z. R. u. R. G. It. I. XXXIV f.

liess, da man es nicht zu überwinden vermochte.[1]) Wir gehen da nicht auf die Licht- und Schattenseiten[2]) dieser Geschehnisse ein, wollen nur bemerken, dass in all dem wieder ganz unrömische Züge sichtbar sind.

Dass auch die Gestaltung der erlassenen Normen keinen römischen Einfluss aufweist, bedarf keiner näheren Erörterung. Es ist hervorgehoben worden,[3]) dass man selbst in der karolingischen Gesetzgebung keine Planmässigkeit findet, dass insbesondere die vielen Lücken und Ungleichmässigkeiten einer solchen Auffassung entgegenstehen. Andererseits entspricht die überwiegend kurze Fassung, die sich mit den direkten Befehlen oder Verboten begnügt und der Begriffsbestimmung[4]) ausweicht, ferner die oft auffallende Unbeholfenheit der Ausdrucksweise ebenfalls nicht den römischen Vorbildern und unterscheidet sich sichtlich von etwaigen germanischen Nachahmungen römischer Muster.[5]) Es hat daher die fränkische Gesetzgebung für eine Jurisprudenz, wie etwa die langobardische, nicht vorgearbeitet. —

In hohem Grade wird, bis ins Detail hinein, römische Beeinflussung des fränkischen Finanzwesens und der dem Könige zustehenden Finanzbefugnisse angenommen.[6]) Überprüft man den inneren Werth der in Betracht kommenden Thatsachen,[7])

---

[1]) Allerdings that man nichts für seine Belebung; man verurtheilte die alten Rechte praktisch zu einem Siechtum; doch waren sie immer noch stark genug, um dem Particularismus zu dienen.

[2]) Als Lichtseite kommt die erleichterte Freihaltung der Einzelrechte von fremder Beeinflussung in Betracht; das römische Recht hätte auf ein gemeinsammes Reichsrecht grösseren Einfluss ausüben können. Als Schattenseite kann die Erhaltung des übermässigen Particularismus bezeichnet werden.

[3]) s. Dahn l. c. VIII. III. 31.

[4]) u. zw. noch mehr als bei den Langobarden.

[5]) Es genügt, die fränkischen Satzungen mit dem späteren Westgothenrecht zu vergleichen.

[6]) Mitunter ziemlich uneingeschränkt; s. Dahn: Z. merow. Finanzr (in Germ. Abh. f. K. v. Maurer) und Könige VII. III. 79 ff; v. Sybel l. c. 408 will es als Regel hinstellen, dass zwar nicht alle römischen Einrichtungen übernommen worden sind, dass aber beinahe alle Lasten, welche das Volk zu tragen hatte, ihr Dasein oder ihre Ausbildung der Berührung mit Rom verdankten; S. 411 wird dies allerdings sehr abgeschwächt.

[7]) Das Thatsachenmaterial steht ziemlich fest, so dass man auf die Einzelnheiten nicht einzugehen braucht.

so bemerkt man trotz des unzweifelhaft grundlegenden römischen Einflusses wichtige Entwicklungsunterschiede, die eben für dieses Gebiet, auf dem der weitest reichende römische Einfluss durchaus nicht auffallen würde, besonders ins Gewicht fallen.

Dass die Bezeichnung „Fiscus“ nicht streng römisch aufzufassen ist, hat schon Gierke hervorgehoben.[1]) Die Identificierung von Königsgut und Staatsgut hat daher innerlich einen anderen Charakter, als in der spätrömischen Zeit, in der man allerdings Kaisergut und Staatsgut praktisch nicht genau trennte.[2]) Mag diese Identificierung noch so sehr an manche spätrömische Erscheinungen erinnern, sie fällt mit ihnen doch nicht zusammen[3]) und findet ihre selbständige Erklärung darin, dass der persönliche Einfluss, auf dem die Machtstellung des germanischen Königs beruhte, seit jeher mit seinem Reichtum zusammenhing;[4]) erforderte die Steigerung der Macht und die grössere Concentrierung staatlicher Rechte und Pflichten in der Hand des Königs auch Mehrung des Reichtums, so gab ihrerseits wieder diese gesteigerte

[1]) Gen. R. II. 565 f; s. oben S. 46. A. 1; über die Bedeutung, die man romanischerseits diesem Ausdruck in fränkischer Zeit beilegte, belehren uns die Epitomen zu L. R. Vis. C. Th. II. 6. 5, III. 1. 2, IV. 11, IV. 13, X. 1—8, XI. 1—7, XII. 2, XIII. 1. 2, Nov. Valent. III. 7, Nov. Mart. 2.

[2]) Dieser Unterschied ist zuletzt von His (D. Domänen d. röm. Kaiserzeit S. 27 f) behandelt worden; er trat allerdings rechtlich so wenig hervor, dass Mommsen (in Ostg. Stud.) für die späteste Zeit mit Recht sagen durfte, die Ämter des Com. rei privatae und des Com. s. patrimonii seien identisch gewesen. Dennoch giebt das Bestehen beider Ämter zu denken, ebenso wie die noch im V. Jh. übliche Unterscheidung zwischen fundi rei privatae und f. patrimoniales. Deshalb kann die bei den Langobarden vorkommende Unterscheidung zwischen Königsgut und Fiscus (s. II. Theil S. 153), trotzdem dass dieselbe im langobardischen Reiche auch germanischen Grundlagen entspricht, auf römisches Vorbild zurückgeführt werden, umsomehr, als ja bei den Langobarden, ebenso wie im spätrömischen Reiche bei der Verfügung über beide Arten von Gütern kein praktischer Unterschied wahrnehmbar ist.

[3]) Dies gegen Dahn l. c. VII. III. 83. Die fränkische Verquickung geht weiter; es fehlt auch der theoretische Unterschied, den noch die spätrömische Verfassung kannte.

[4]) u. zw. mit keinem persönlichen Reichtum, da es einen Staatsschatz im eigentlichen Sinne nicht gab.

Machtstelung zur Mehrung des Reichtums Gelegenheit.[1]) Die politischen Umstände, unter denen die Gründung des fränkischen Reiches erfolgt war, liessen den Mangel eines abstracten Staatsbegriffes stärker als anderwärts hervortreten und hinderten die Überwindung dieses Mangels; es fehlte nicht nur ein abstracter Begriff, der sich über König und Volk erheben würde, es fehlte auch eine rechtlich relevante oder gar selbständige Organisation, die dem Volke neben dem Könige eine praktisch gleichwerthige Stellung gesichert hätte.[2]) Die Identificierung von König und Staat gerade auf diesem so hervorragend praktischen Gebiete bildete somit gewiss keine Nachahmung römischer Muster. Sie bestand aber auch nur thatsächlich; wäre nämlich die Identificierung eine vollkommene gewesen, dann wäre Staatsgut Privatgut des Königs; das war es nicht. Schon Heusler[3]) hat auf den Unterschied zwischen privatem Güterrecht und dem des Königs hingewiesen, so dass die thatsächliche Vereinigung betreffs der gemeinsamen Verwaltung und Verfügung wohl nur in dem Umstande ihre Erklärung findet, dass der König für die Staatsauslagen ebenso wie für seine privaten zu sorgen hatte, für seine Hofhaltung Staatsgut, ebenso aber auch für den Staat sein Eigengut[4]) verwendete.[5])

---

[1]) Auf die daraus sich ergebende Elasticität der königlichen Einnahmen macht Viollet l. c. I. 319 aufmerksam. In zu sehr privatrechtlichem Sinne behandelt Fahlbeck l. c. 157 diese Fragen.

[2]) Daher ist bei Langobarden und Westgothen die Sachlage doch eine andere; für die letzteren giebt es Dahn l. c. VII. III. 83 zu, für die ersteren nicht, obwohl auch bei ihnen trotz der freien königlichen Verfügung über die Domänen, dennoch eine Scheidung zwischen Königsgut und Staatsgut bemerkbar ist. M. R. hat Brunner l. c. II. 68 auf die grosse Bedeutung der Vererblichkeit des Thrones in dieser Hinsicht hingewiesen; es kommen aber zweifellos auch die übrigen politischen und staatsrechtlichen Unterschiede in Betracht.

[3]) l. c. I. 309 ff; s. auch Brunner l. c. II. 68. Ferner hat Brunner l. c. II. 72 f. m. R. betont, dass die Behandlung des Königsgutes mit der Tendenz, König und Staat zu identificieren, nicht übereinstimmt.

[4]) Letzteres namentlich in der Karolingerzeit wahrnehmbar; es ist bekannt, dass die Karolinger grosse Güter mitbrachten; man vermag bei den einzelnen Schenkungen nicht zu unterscheiden, ob Staatsdomänen oder andere Güter weggegeben werden.

[5]) Mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des fränkischen Reiches kamen zu dem persönlichen Reichtum des Königs die römische Beute und

Abgesehen von dieser Frage erscheinen sowohl die bekannten Umwandlungen des römischen Finanzwesens im fränkischen Reiche, als auch der germanische Einschlag, der diese Entwicklung begleitete, zu wichtig, als dass man von einer Beibehaltung römischer Vorbilder, die allerdings den Ausgangspunkt des fränkischen Finanzwesens gebildet haben, sprechen könnte. So ist schon die wichtigste römische Steuer, die Grundsteuer, durch die nunmehr eingetretene Unveränderlichkeit der Steuerschuldigkeit zu einer Abgabe geworden, die wie ein fester Bodenzins wirkte[1]) und den Steuercharakter beeinträchtigte; dass sie in vielen Theilen Galliens ohnehin in Vergessenheit geriet, wird allgemein zugegeben und hängt damit zusammen, dass die fränkischen Könige den theilweise unternommenen Versuch, diese Steuer zu beleben, aufgeben und sich damit begnügen mussten, sie nur da und in jener Höhe zu erheben, wie es dem Herkommen entsprach; aus dem Edict Chlothars II. c. 8 darf geschlossen werden, dass auch dieses Herkommen stark angefochten und jede Gelegenheit benützt wurde, die Grundsteuerpflicht abzuschütteln,[2]) wozu die Veraltung der Steuerlisten beitrug. Ein analoges Schicksal erlitt trotz theilweise erfolgreicherer Bemühungen die Kopfsteuer.[3]) In

---

andere Einnahmequellen hinzu; es fehlte nämlich in der fränkischen Staatsentwicklung jenes Zwischenstadium, in welchem eine Unterscheidung des königlichen vom staatlichen Vermögen hätte hervortreten können. Es offenbaren sich auch hier die mehrmals erwähnten Folgen staatsrechtlicher Übergangslosigkeit der fränkischen Entwicklung. Im römischen Reiche haben einige Zeit lang beide Vermögensmassen nebeneinander bestanden, bis die Übermacht des Kaisertums die Selbständigkeit des Staatsschatzes illusorisch machte; im langobardischen Reiche rivalisierten Volk und Herzöge mit dem Königtum; im fränkischen Grossstaate ist von diesen Dingen nichts zu verspüren.

[1]) Dahn l. c. VII. III. 96. A. 2. tritt der Brunner'schen Auffassung entgegen und meint, es werde auf diese Weise der überkommenen römischen Steuer viel zu früh der Charakter einer privatrechtlichen Last beigelegt; dennoch vergleicht Dahn selbst l. c. 109 die Wirkungen der ehemaligen Grundsteuer mit denen von Reallasten und Bodenzinsen; s. Sickel in Westdtsche Ztschr. IV. 343.

[2]) Dies findet auch in den sich stets mehrenden Steuerbefreiungen Ausdruck.

[3]) s. Brunner l. c. I. 253. A. 31. II. 234 f. Dahn l. c. VII. III. 111 f.

beiden Fällen haben sowohl der Verfall römischer Steuertechnik[1]) als die allgemein germanische Abneigung[2]) gegen derartige Einrichtungen gewirkt und man wird sagen dürfen, dass diese Abneigung zu dem Rückgange des römischen Steuerwesens, allen königlichen Bestrebungen entgegen, das meiste beigetragen hat. Die Karolinger beschränkten sich darauf, etwa noch bestehende Steuerpflichten aufrecht zu erhalten,[3]) ohne eine offenbar erfolglose Wiederherstellung oder Ausdehnung anzustreben.[4]) [5])

Die neben den in bedeutsamer Rückbildung befindlichen Hauptsteuern vorkommenden zahlreichen Gebühren und Dienste, die die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erleichterten, mögen wohl zum grossen Theile römischen Ursprungs sein;[6]) sie hängen zum guten Theil mit dem Zollwesen zusammen und dieser Umstand, noch mehr aber die auf dieser Entwicklungsstufe natürliche Vorliebe für specielle Abgaben und insbesondere für specielle Dienste der Unterthanen würde ihre Beibehaltung trotz des offensichtlichen Verfalles der übrigen Abgaben und Lasten erklären. Sie schliessen sich nämlich denjenigen Leistungen,

[1]) über die Gründe dieses Verfalles s. auch Kiener l. c. 76.

[2]) Gegen die Annahme dieser Abneigung ist nur Fustel de Coulanges (Mon. fr. 247) aufgetreten, der überraschenderweise aus der Aegidius-Legende den Schluss ableitete, dass die Franken keinen Widerwillen gegen die Besteuerung empfanden. In Transformations 31 ff giebt er dann wohl den Widerwillen zu, führt ihn aber (S. 36) auf eine Agitation des Klerus zurück.

[3]) Die betreffenden Stellen hat Dahn l. c. VIII. V. 34. A. 7. zusammengestellt.

[4]) So sind z. B. die Sachsen keiner derartigen Steuerpflicht mehr unterworfen worden.

[5]) Bei dieser Sachlage ist es für uns ziemlich gegenstandslos, ob die Franken ebenso wie die gallo-römischen Provincialen Steuern zahlten oder nicht; an und für sich ist die Frage u. E. zu bejahen.

[6]) Ihre Aufzählung bei Dahn l. c. VII. III. 125 ff, VIII. V. 51 ff. Über die suffragia s. Sickel in G. g. A. 1896. S. 283. Dass die öffentlichen Frohnden vielfach auf römischer Basis beruhen, ist mit Sickel (in Ergbd. II. 228), Brunner (l. c. II. 228 ff), v. Amira (G. g. A. 1896. S. 191) und Dahn (l. c. VII. III. 153 ff) zuzugeben. Es muss aber mit Brunner (l. c.) und Mayer (l. c. I. 59 f) die hier hervortretende Vermischung römischer und germanischer Elemente betont werden; insbesondere hinsichtlich der Herbergepflicht (s. Brunner l. c. II. 229) und der Naturaldienste für Transport und Verpflegung des Heeres (s. Mayer l. c. I. 66). Der Polizeidienst hängt mit der Idee der germanischen Heerpflicht zusammen

deren germanischer Charakter kaum bezweifelt werden kann,[1]) an.[2]) Die Zahl der germanischen oder auf germanischen Ideen beruhenden Leistungen war namhaft und ihre Ausgiebigkeit bedeutend, so dass neben ihnen die noch beibehaltenen römischen Steuern praktisch zurücktraten. Nur das Zollwesen[3]) ragte

(s. Sickel in Ergbd. II. 226, Brunner l. c. II. 226f). Die Grenzpolizeimaassregeln (s. Greg. Tur. VI. 19, VIII. 30, IX. 1. 28. 32) erinnern nur ganz äusserlich an die alten und in Gallien längst vergessenen römischen Einrichtungen. Die fränkische Regelung des Polizeiwesens, insbesondere die Haftung der Centene ist germanisch (s. Sickel in Ergbd. III. 529ff). Für die Strassenbaupolizei ist römische Grundlage anzunehmen, aber germanische Ausgestaltung, da wie schon Brunner (l. c. II. 233) m. R. bemerkt hat, der Wegbau zu einer Grundlast der Anrainer wurde. Ein interessantes Beispiel der Vermischung liegt in der Marktfrage vor; der Marktzoll ist römisch, der Marktfrieden germanisch (s. Schröder R.G.[4] 191. A. 21.).

[1]) Hierher gehören die freiwilligen, wenn auch durch Gewohnheit immer fester werdenden Jahresgaben an den König, sowie die Gebühren, die der König bei gewissen Anlässen empfing (Greg. Tur. VI. 45), namentlich von Kirchen (Capit. I. 168. Schreiben an den Abt von St. Quentin), Erbtheilungsgebühren (Markulf I. 20) u. s. w. Zu erwähnen ist hier auch Caducität und Confiscation, wobei letztere von dem analogen Strafmittel zu unterscheiden ist; während die Strafconfiscation römischen Charakter hat, kann dies für die Einziehung des Vermögens Friedloser, ebenso wie für die Einziehung erblosen Gutes nicht behauptet werden. Der Umstand, dass schon die Lex Sal. (60. 3, 62. 2) derartige Rechte des Königs kannte und dass gegen die Ausübung derselben nicht protestiert wurde, lässt annehmen, dass der König hinsichtlich der Friedlosen und Sippelosen in die Rechte des Volkes eintrat. Diese Einnahmen sind, ebenso wie Freilassungsgebühren, ein Ergebnis der staatsrechtlichen Stellung des Königs und gehen, wie z. B. die Jahresgeschenke, direct auf germanische Wurzel zurück oder schliessen sich, wie z. B. die kirchlichen Gaben, an die volkstümlichen Jahresgeschenke an. Insgesamt dienen sie der Beschaffung der Einnahmen ausserhalb des Steuerwesens, verrathen also, indem sie in den Vordergrund treten, einen unrömischen Charakter. Der alte germanische Staat war ja ausschliesslich auf derlei Leistungen, sowie auf persönliche Dienste angewiesen, die in seinem Haushalte selbstverständlich eine ganz andere Rolle spielten als in dem des römischen Staates, der über andere regelmässige Quellen verfügte.

[2]) Dieser Anschluss, auf den schon Brunner (s. oben S. 208. A. 6.) hingewiesen hat, erklärt auch die reiche Ausgestaltung gerade dieser Zweige öffentlicher Leistungen im fränkischen Staatswesen.

[3]) s. Brunner l. c. II. 238, Kiener l. c. 77, Dahn l. c. VII. III. 119 ff, VIII. V. 39 ff. Albr. Hoffmann: Deutsches Zollrecht I. 2 bezweifelt ohne jeden Grund den Zusammenhang des fränkischen Zollwesens mit dem römischen.

besonders hervor und bildete im Verein mit dem Münzwesen[1]) ein wichtiges Erbe der römischen Vergangenheit, dessen Bedeutung trotz der auch hier erfolgten Umwandlungen[2]) nicht unterschätzt werden darf. Im übrigen ist die Beibehaltung dieser römischen Einrichtungen schon wegen ihrer technisch leichteren Handhabung erklärlich; sowohl die festen Zollsätze, wie auch der Schlagschatz der Münzprägungen waren leichter zu behandeln als Steuern und sicherten Einnahmen, denen das germanische Gefühl nicht in der Weise widerstrebte, wie den Steuern.

Will man aber die thatsächliche Wichtigkeit des römischen Finanzwesens im fränkischen Reiche allseitig beurtheilen, dann muss man der besonderen Stellung des Domänenwesens gedenken. An und für sich aus dem römischen Fiscalgute[3])

---

[1]) s. Soetbeer in Forschgg. z. dtsch. Gesch. I. 205 ff, 543 ff, II. 293 ff, IV. 241 ff, VI. 1 ff (vgl. Fahlbeck l. c. 283 ff), Eheberg in Staats- und socialwiss. Forschgg. II. Heft 5. S. 1 ff, Brunner l. c. II. 241, Dahn l. c. VII. III. 135, VIII. V. 65, Babelon in Journ. des savants 1901. S. 121.

[2]) Die Umwandlungen sind ziemlich wesentlicher Art. Chloth. II. Ed. c. 9. hat eine weitere Ausdehnung des königlichen Zollwesens durch die Beschränkung auf das Herkommen behindert und somit den Zöllen (analog der Grundsteuer) die Elasticität benommen. Die Unterschiede zwischen Zoll und Gebühr wurden verwischt (s. Dahn l. c. VII. III. 121. 125. VIII. V. 42.). Die von Rietschel (Stadt u. Markt 20 ff) vertretene Anlehnung des Zollrechtes an die Grundherrschaft geht zu weit (s. Schröder R.G.[4] 191. A. 19), denn der hoheitliche Charakter des Zollrechtes ist niemals ganz verdrängt und das Bannrecht ist auf die Zölle angewendet worden (s. Sickel in Ztschr. f. d. ges. Strafr. wiss. VII. 504 ff); allerdings machte sich die Tendenz geltend, das Zollwesen in den Bannkreis der Grundherrschaft zu ziehen und sie äusserte sich in dem häufigen Weggeben der Zollstätten und Zolleinnahmen. Ähnliche Umwandlungen bemerkt man im Münzwesen, dessen Reformen auch einen technischen Rückgang aufweisen. Aus der Lockerung der Münzverhältnisse leitet v. Luschin (Allg. Münzkunde 78) den Schluss ab, dass die Merovinger weniger als die burgundischen und gothischen Könige auf die Münzhoheit bedacht waren. Erst unter den Karolingern wird hier das staatliche Moment mehr betont (s. Luschin l. c. 197, 213 und Soetbeer l. c. IV. 265 ff, 290 ff), es muss aber gerade die im VIII. Jh. erfolgte Münzreform als eine rückschrittliche bezeichnet werden (s. Brunner l. c. I. 214).

[3]) s. Brunner l. c. I. 203, Sickel G. g. A. 1890. S. 584, Dahn l. c. VII. III. 89 ff, Schröder R.G.[4] 187 f.

hervorgegangen, sind die Domänen schon mit Rücksicht auf den naturalwirtschaftlichen Charakter als die am bequemsten zu handhabende Einkommensquelle erschienen, wozu nicht wenig der Umstand beitrug, dass das fränkische Königtum nicht bemüssigt war, mit anderen Factoren zu theilen, daher diese Einkommensquelle für sich allein in Anspruch nehmen durfte. Ist es auch nicht bekannt, ob der altgermanische König sich auf Staatsgüter stützte und deshalb nicht möglich, einen Vergleich zwischen dem Domänenwesen der alten und dem der fränkischen Zeit zu ziehen, so wird man doch in dem Übergewichte der Domänen im fränkischen Staatshaushalte zweifellos ein germanisches Element erblicken müssen. Denn selbst wenn diese Einnahmsquelle in gar keinem Zusammenhange mit älteren Einrichtungen gestanden und wirklich als etwas ganz Neues von den Römern übernommen worden wäre, so muss doch in dem Umstande, dass gerade dieser naturalwirtschaftliche Theil des römischen Finanzwesens in fränkischer Zeit nicht nur erhalten, sondern sogar entwickelt wurde, während die Steuerverfassung zurückging, ein unverkennbarer Einfluss germanischer Ideen erblickt werden. Und je weiter, desto mehr tritt dieses Übergewicht auf, so dass schliesslich der Schwerpunkt des Staatshaushaltes in die Domänen verlegt wird und das Krongut sogar als Organ des Fiscus auftritt.[1]) Neben diesen Einnahmen und den Naturalleistungen der Unterthanen trat alles andere praktisch zurück. Dasselbe gilt von den Staatsauslagen; auch sie wurden ganz überwiegend durch Naturalleistungen bestritten und neben ihnen waren es wieder die Domänen, die theils durch Schenkungen für die Belohnung bezw. Sicherung von Diensten, theils durch Einräumung von Nutzungsrechten für die Erhaltung der Beamten und für die Amtsauslagen herhalten mussten. Somit stellte sich der Staatshaushalt auf die grundherrliche Basis, wozu übrigens auch das gleichzeitig sich

[1]) s. Sickel l. c. S. 583, Dahn l. c. VIII. V. 12. Susta: Z. Gesch. u. Kritik d. Urbarialaufz. (Wien. Sitz. Ber. Bd. 138. S. 20ff) hat m. R. bemerkt, dass die Karolinger, als praktische Regenten, einsahen, dass die gesammte Entwicklung eine dem Steuerwesen nachtheilige Richtung genommen hat und dass die Grundherrschaft das hoffnungsvollste Element bildete; es war nur logisch, dass sie sich dieses Element dienstbar machten.

entwickelnde Lehenswesen beigetragen hat. Die Thatsache, dass die Vorrechte der Krongüter römischen Ursprungs waren, fällt all' dem gegenüber schon weniger in die Wagschale, abgesehen davon, dass sowohl diese Vorrechte[1]) als auch die Verwaltung der Domänen wichtige Veränderungen aufweisen.[2]) Wir vermögen hier nicht auf die Frage des Bodenregals und der aus der Verfügung über unbebautes Land, über Wälder, Mineralien und Gewässer sich ergebenden Einnahmen einzugehen[3]) und müssen uns auf die Bemerkung beschränken, dass diese Rechte schon mit Rücksicht auf ihren ganz überwiegend naturalwirtschaftlichen Charakter, sowie wegen ihres Zusammenhanges mit dem gesammten Bodenrechte nur in sehr geringem Maasse an die gallorömischen Verhältnisse anknüpfen konnten.

Dem Gesagten ist zu entnehmen, dass sich das fränkische Staatsrecht in diesen Dingen wohl zunächst an die römischen Vorbilder anlehnte, aber nicht in der Lage war, dieselben auf die Dauer zu befolgen. Die germanische Tradition sträubte

---

[1]) Beibehalten wurde (s. jedoch v. Amira Götting. gel. Anz. 1896 S. 191.) die römische Einrichtung, dass Fiscalgüter unter besonderen Obrigkeiten standen und die damit zusammenhängende Immunität; ein Vorrecht gerichtlicher Unbelangbarkeit bestand jedoch, wie Brunner (Zeugen u. Inquis. bew. S. 58 ff) nachgewiesen hat, nicht. Dass überhaupt die Vorrechte der römischen Fiscalgüter erst unter den Merovingern verfassungsgeschichtliche Bedeutung gewonnen haben, steht fest; s. Sickel Götting. gel. Anz. 1890. S. 584. Vgl. oben S. 136 f.

[2]) Man darf, trotz den Einwendungen Sickel's (Ergbd. II. 218 f u. III. 579) annehmen, dass für diese Verwaltung insbesondere die Domestici in Betracht kommen; (die Studie A. Carlot's über den fränkischen Domesticus ist mir nicht zugänglich gewesen). Mit Rücksicht auf den römischen Ursprung des Amtes hat Meitzen (l. c. II. 628) die Domestici als ein römisches Element der fränkischen Domänenverwaltung bezeichnet; nun sieht man aber, dass dieses Amt in karolingischer Zeit fehlt; noch wichtiger ist, dass seither der König selbst den Mittelpunkt der Domänenverwaltung bildet, sich also als Grundherr geberdet und auf eine separate Verwaltung verzichtet. Insoferne erscheint das römische Vorbild überwunden und man darf angesichts dieser Thatsache bezweifeln, ob sich dieses römische Vorbild — trotz Domesticat — gut brauchbar erwies. Dass die innere Behandlung der Domänen, ihre Ausnützung durch Weggeben von Parcellen u. s. w. römischen Traditionen entsprach, ist oben (II. Theil S. 259 f) bemerkt worden; dies ist für die Entwicklung des Bodenrechtes wichtig, hat aber keine staatsrechtliche Bedeutung.

[3]) Dies hängt mit der Entwicklung des Immobiliarrechtes zusammen.

sich gegen das römische Steuerwesen, das weder den Staatszwecken und Staatsauslagen, noch der Leistungsfähigkeit der Unterthanen angepasst wurde; von allem Anfang an fehlten die Grundbedingungen für die Einführung neuer und Ausgestaltung übernommener Steuern, so dass dieselben zu stabilen Lasten wurden und angesichts der Freiheit der mit Fiscalgütern Beschenkten auch die moralische Basis verloren. Allerdings befand sich die römische Finanzverfassung in Gallien ohnehin schon im Rückgange[1]) und es hätte einer bedeutenden Auffrischung bedurft, um sie lebensfähig zu erhalten: diese Auffrischung hätte aber nur bei einem volkswirtschaftlich richtigen Verhältnisse zwischen Einnahmen und Leistungen des Staates, zwischen Pflichten und Rechten der Unterthanen, erfolgen können; daran aber hat es gerade gefehlt und je mehr der Kern des Volkes unter den unerschwinglichen Lasten litt, desto schwerer wurde es, an eine Regelung des Finanzwesens zu denken. Dasselbe ist angesichts des Übergewichtes des naturalwirtschaftlichen Momentes und des geringen haushälterischen Sinnes der Könige zum Werkzeuge einer Bedrückung[2]) geworden, der sich der Mächtige leicht entzog, die dem Staate keinen Nutzen brachte und die bei fortschreitendem Versagen der Geldquellen immer mehr das naturalwirtschaftliche Moment in den Vordergrund treten liess. So muss man denn die praktisch so geartete Gesammtanlage des Finanzwesens trotz der zahlreichen römischen Wurzeln als eine unrömische bezeichnen,[3]) jedenfalls als Überwindung der römischen Muster zu Gunsten eines der germanischen Auffassung näheren Zustandes, wodurch es immer schwerer wurde, die im grossen Reiche auftretenden Staatszwecke zu erfüllen, so dass es zu jenem Rückzuge aus verschiedenen Positionen kommen musste, den man in der Grundherrschaft, in der Immunität und im Lehenswesen wahrnehmen kann.

---

[1]) namentlich im Vergleich zu der von den Ostgothen in Italien vorgefundenen; s. Thibault in Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. XXV. S. 727 f.

[2]) Sie äussert sich insbesondere darin, dass der Herrscher weder über die Höhe der Leistungen, noch über die Leistungspflichten ein Rechtsverfahren führte, sondern seine Ansprüche durch aussergerichtliches Zwangsverfahren durchsetzte; s. Sohm l. c. I. 92 f, 118 f, 120, Brunner l. c. II. 41, 457 f, Sickel in Ergbd. III. 497.

[3]) s. v. Amira, Götting. gel. Anz. 1896. S. 189.

Sieht man von den Zöllen, der Münze und einigen römischen Dienstarten ab, so gelangt man zur Überzeugung, dass es nicht gelungen ist, die Sphäre der öffentlichen Gewalt in einer dem römischen Vorbilde auch nur halbwegs entsprechenden Weise auszudehnen. Wohl sind die Beschränkungen des Königtums praktisch weggefallen und die Lasten vermehrt worden, aber die Art dieser Vermehrung hat keinen finanzrechtlichen Charakter. Nur die Finanzmissbräuche, gegen die das Königtum oft, aber freilich erfolglos und ohne mit eigenem Beispiel voranzugehen, auftrat, haben den Verfall der römischen Finanzverfassung überdauert; römischen Traditionen mag man es zuschreiben, dass in den fränkischen Functionären der Sinn für erpresserische Ausbeutung ihrer Ämter geweckt wurde. —

Unter den persönlichen Leistungen, die im fränkischen Reiche die Hauptstütze der Staatsgewalt bildeten, ragt besonders die Heerespflicht hervor, die ebenso wie in früherer Zeit im Mittelpunkte steht und sowohl diese Stellung als auch ihre allgemeine Bedeutung[1]) in ganz unrömischer Weise[2]) beibehalten hat. Die Wandlungen, die die königliche Gewalt im Heere, namentlich aber den Charakter des Heerwesens betreffen, hängen in keiner Weise mit dem römischen Einflusse zusammen;[3]) es ist weder zur Ausbildung eines stabilen Heeres noch zur Bestellung ständiger Kommandanten gekommen. Die Änderung

[1]) Über diese allgemeine Bedeutung s. Viollet l. c. I. 437, Brunner l. c. II. 202 ff, Sickel Götting. gel. Anz. 1890. S. 246, 590, Dahn l. c. VII. II. 252, VIII. III. 214 f, Schröder R.G.[4] 153 ff. Über die Einbeziehung der Römer s. Sickel l. c. 247 u. 1896. S. 289 f, Brunner l. c. I. 302, II. 202, Fustel: Mon. fr. 293. Dahn l. c. VII. II. 270, Schröder l. c. 153. Über die Heerespflicht der Hintersassen s. Sickel in Ergbd. II. 224, Fustel: Mon. fr. 294, Transformations 519, Mayer l. c. I. 119.

[2]) Die germanischen Grundideen der fränkischen Heeresverfassung erkennen auch v. Sybel l. c. 404 und Fustel: Mon. fr. 288 an.

[3]) Die unter Chlodovech vollzogene Eingliederung römischer Abtheilungen in das fränkische Heer (s. Theil II. S. 291) war vorübergehender Art und gewiss nicht geeignet, das fränkische Heerwesen zu beeinflussen. Diez: Gramm. d. rom. Spr. S. 67 bemerkt, dass unter den in die französische Sprache eingedrungenen germanischen Wurzeln, die auf Kriegswesen sich beziehenden den Hauptbestandteil bildeten; vgl. dazu M. Goldschmidt: Germ. Kriegswesen im Spiegel des romanischen Lehnwortes (in Beitr. z. rom. u. germ. Philol., Festg. f. W. Förster).

des alten Charakters des fränkischen Heerwesens ist vielmehr einerseits auf die Entwicklung der Taktik und des militärischen Bedürfnisses, andererseits auf den Wegfall der alten volksrechtlichen Grundlagen,[1]) die gleichzeitig eine Basis der allgemeinen Heeresverfassung bildeten, zurückzuführen. Der Umstand, dass zur Gewinnung der jetzt nothwendig gewordenen neuen Grundlagen gerade das Gefolgschaftswesen, wenn auch unter entsprechenden Aenderungen, herangezogen wurde, spricht für das Festhalten an germanischen Ideen, ebenso wie die Thatsache,

[1]) Roloff: D. Umwandl. d. fr. Heeres (N. Jahrbb. f. class. Alt. Gesch. u. dtsche Lit. V. Jahrg. IX. Bd.) tritt der bekannten Brunner'schen Auffassung entgegen und bestreitet die Stichhaltigkeit der in der Taktik gelegenen Gründe, die Brunner so verdienstvoll hervorgehoben hat. Darin geht er zu weit. Richtig und mit grossem Verständnis betont er aber, dass mit der Ausbreitung auf römischem Boden die Wurzeln des germanischen Wehrsystems verdorrten; die Daseinsbedingungen des engen Zusammenlebens der Stammesgenossen, also die Voraussetzungen der alten taktischen Körper, waren verändert; auch Delbrück (Gesch. d. Kriegskunst II. I. 44) hebt den militärischen Wert jener natürlichen Einheit, auf der die alte Hundertschaft beruhte, hervor. Die Lockerung der Verbände, die allmählige Entfremdung der Genossen, der Eintritt der Romanen ins Heer u. s. w. haben die innere Einheit der Abtheilungen (auch ihre Schlagfähigkeit; s. Fustel: Mon. fr. 297) beeinträchtigt und der Rückgang der Gemeinfreiheit hat die Zahl der Leistungsfähigen vermindert. Parallell verläuft die Entwicklung der Privatherrschaften mit ihren nicht nur für eigene Zwecke, sondern auch für den König verwendeten bewaffneten Schaaren. Mit diesen Wandlungen bringt Roloff die Verstärkung der Kavallerie in Zusammenhang, giebt aber auch zu, dass Karl Martell die Tendenz zur Vermehrung der Reiterei förderte; dazu müsste man aber gerechterweise hinzufügen, dass er diese Tendenz eben staatlicherseits verstärkte; darin liegt ja die Bedeutung seines Eingriffes an und für sich, sowie die Bedeutung dieses Eingriffes für die Entwicklung des Lehenswesens, was Brunner klargestellt hat.

Somit lassen sich die beiden Ansichten gut vereinigen. Roloff aber gebührt das Verdienst, die Umwandlung der Volks- und Staatsverfassung und den Wegfall der alten Grundlagen für diese Frage herangezogen zu haben, — ein Vorgehen, dem wir uns rückhaltslos anschliessen. Es kommt auch in Betracht, dass der fränkische Staat bis zu den Araberkriegen nicht so bedroht war, wie z. B. der langobardische. Zu den von Roloff besprochenen Schwierigkeiten, die alten Grundlagen zu erhalten, trat somit auch der Mangel der äusseren Notwendigkeit hinzu, man war des Zwanges überhoben, an einen energischen Ausbau des Heerwesens zu denken und als die Araberkriege diesen Zwang brachten, musste man an andere Mittel denken. Vgl. dazu noch Mayer l. c. II. 160 und Stutz in Ztschr. der Sav. St. XXI. 140.

dass neben dem Lehenswesen auch die alte Grundlage niemals aufgegeben,[1]) im Gegentheil oftmals der Versuch gemacht wurde, sie zu erhalten.[2]) Und weil das Heereswesen nach wie vor den Mittelpunkt des Staatswesens bildete, musste auch seine Umwandlung für den ganzen Staat maassgebend werden und die auf diesem Gebiete sich vollziehende Verschiebung des staatlichen Schwerpunktes lähmend wirken, da es kein Gebiet gab, auf dem diese Niederlage hätte wettgemacht werden können. Das alles sind zweifellos Thatsachen, die für ein durch die speciellen Umstände bedingtes Wirken germanischer Ideen sprechen. Es ist allerdings infolge der Entlastung der verarmten Freien und infolge der Entwicklung des Lehenswesens zur Entstehung eines sich durch die besondere Heerespflicht absondernden Kriegerstandes gekommen. Aber auch diese sociale Erscheinung, die schon in anderem Zusammenhange besprochen wurde,[3]) ist in dieser Form eine ganz unrömische.[4]) Es bedarf schliesslich keiner Erörterung, dass diese mit dem fränkischen Finanzwesen zusammenhängende Umbildung schon wegen ihres naturalwirtschaftlichen Charakters dem germanischen Gesichtskreise entsprach. Auch die Zunahme der königlichen Macht im Heerwesen[5]) erklärt sich leicht, ohne dass man an eine Beeinflussung

[1]) Der Grundsatz der allgemeinen Pflicht ist nicht in Wegfall gekommen, vielmehr im Capit. v. J. 802 ausdrücklich ausgesprochen worden. Es bestanden zwei Systeme nebeneinander.

[2]) Wir meinen die Versuche, die allgemeine Heerespflicht mit der Vermögenslage in Einklang zu bringen. Dem allgemeinen Grundsatze widersprachen solche Versuche nicht, da sie sich stets auf bestimmte Heerfahrten bezogen; dieser von Boretius vertretenen Ansicht ist die herrschende Lehre beigetreten; vgl. für das Detail jetzt Dahn l. c. VIII. III. 223 ff und Wittich in Sav. Ztschr. XXII. 318 f. M. R. sagt Baldamus: D. Heerwesen unter d. spät. Karol. S. 11, dass der Besitz nie Grund der Verpflichtung, sondern nur Bedingung der möglichen Pflichterfüllung gewesen ist.

[3]) s. oben S. 155.

[4]) Es liegt nämlich blos eine factische Verschiebung, aber keine dauernd begrenzte Scheidung in Civil- und Militärbevölkerung vor.

[5]) Sie äusserte sich in der unbedingten Heerbannbefugnis und in dem Rechte den zum Ausrücken verpflichtenden Census zu bestimmen. M. R. bemerkt v. Sybel l. c. 396, dass die ältere Zeit einen Unterschied zwischen Heerbefehl und Heerbann kannte und Sohm geht l. c. I. 41 gewiss zu weit, wenn er noch in fränkischer Zeit dem Heere einen volksmässigen

durch das römische Imperatorentum zu denken hätte;[1]) der Wegfall der Volksverfassung gab dem Könige die grösste Bewegungsfreiheit; wie in vielen anderen Dingen accomodiert sich auch in diesem Falle die Entfaltung der betreffenden königlichen Competenz der Gesammtentwicklung der königlichen Macht.[2]) —

Ist somit eine Steigerung der königlichen Gewalt sichtbar, die ebenso wie die Ausgestaltung der Gesetzgebung, der Staatseinnahmen, der Dienste und namentlich des Heereswesens, zumeist nur in Einzelheiten an römische Vorbilder anknüpft, ohne dass dabei das Übergewicht germanischer Ideen zu vermissen wäre, so gilt dasselbe für die Gerichtsbarkeit des Königs und überhaupt für die Ingerenz des Königs im gesammten Gerichtswesen.

Das Königsgericht ist ausschliesslich königlich, bedeutet also eine Machtsteigerung und bereichert den Staatsorganismus um ein wichtiges Institut; es beruht aber nicht auf einer Nachahmung etwaiger römischen Vorbilder, sondern schöpft seine Kraft aus der altgermanischen Gerichtsbarkeit der Volksversammlung, die nach Wegfall derselben nothwendigerweise auf den einzigen neben der Volksversammlung in Betracht kommenden Vertreter der Volksautorität, auf den König übergehen musste,[3]) wenn sie nicht ganz aufhören sollte. Diese

---

politischen Einfluss einräumt, ebenso wie andererseits Fahlbeck l. c. 132 einen unrichtigen Gegensatz zwischen Heer und Volk anzunehmen scheint; das Heer ist für den Staat thätig, nur dass nicht mehr das Volk über das Heer verfügt; vgl. Sickel in Westdtsch. Ztschr. IV. 252, 342, Brunner l. c. II. 203, 211, Schröder R.G.[4] 154.

[1]) Dies giebt auch Dahn l. c. VII. II. 254. A. 1. zu, obwohl S. 251 gesagt wird, dass der Heerbefehl über die Römer eine Erbschaft des Imperators ist, was eben nicht haltbar erscheint, weil es dieser Erbschaft gar nicht bedurfte.

[2]) Auch in negativer Hinsicht; so hinsichtlich der Einbusse gegenüber den Immunitäten (s. Sickel in Ergbd. II. 225. A. 1.) und dem Lehenswesen.

[3]) Das Königsgericht spielt schon in der Lex Sal. eine Rolle (s. Barchewitz: D. Königsger. d. Mer. u. Kar. S. 4 ff); doch ist hier, wie Schröder R.G.[4] 112 m. R. bemerkt, noch eine bestimmte Theilung der Gerichtsbarkeit zwischen Volk und König sichtbar; sie währte so lange, als dem König in der Person des Thungins ein Volksorgan gegenüberstand. Man hat den Eindruck, dass der König da nur jene Gerichtsbarkeit übte, die er wegen Wegfall der Volksversammlung üben musste; in L. Sal. 56 handelt es sich um die volksrechtliche Ungehorsamstrafe, um die Acht, die

Provenienz der königlichen Gerichtsbarkeit ist für die Ausgestaltung derselben entscheidend gewesen.[1]) Es kam nicht

offenbar nur durch die höchste Gewalt verhängt werden konnte; auch hat der König hier nicht willkürlich vorzugehen, sondern die Voraussetzungen zu prüfen und wenn sie zutreffen, die Acht auszusprechen; auch in den Fällen der Gerichtsbarkeit ausser Streitsachen ist die dem Könige in der L. Sal. eingeräumte Competenz eine selbstverständliche, übrigens nur eine concurrierende; das alles stimmt mit dem Bilde, das man sich von dem Eingreifen Chlodovechs (s. oben S. 21 f) machen darf, überein. Wichtig ist ferner, dass das Verfahren in den ältesten Königsgerichtsfällen rechtlich geregelt war; dies gilt auch für den Fall des Ed. Chilp. c. 7. Doch enthält schon L. Sal. 18 eine wichtige Andeutung; zwar ist es nicht klar, ob es sich hier um eine regelrechte Anklage, oder um eine Verleumdung handelt; jedenfalls geht hervor, dass der König Klagen entgegennehmen konnte und dass sich daraus für den Angeschuldigten harte Folgen ergeben mochten, auch wenn es — wie Brunner l. c. II. 677 meint — nur Infidelitätssachen gewesen wären, also Angelegenheiten, in denen der König, mangels eines geeigneten volksrechtlichen Organs richten musste, so fehlt doch eine Regelung des Verfahrens; allerdings fehlte sie gewiss auch für die richterliche Thätigkeit der Volksversammlung. — Barchewitz ist also (l. c. 19) im Unrecht, wenn er meint, dass die L. Sal. keine königliche Urtheilsfällung kennt; L. Sal. 18 rechnet doch mit ihr. Folglich kann man nicht behaupten, dass erst Ed. Chilp. eine Änderung brachte, ebensowenig aber sagen, dass vom VI. Jh. an eine ungeregelte, willkürliche königliche Gerichtsbarkeit bestand. Dieselbe entwickelte sich auf Grundlage der richterlichen Gewalt der Volksversammlung; s. Schröder l. c. 175, Brunner l. c. II. 134, Dahn l. c. VII. III. 43; die Aufrechterhaltung des Rechtes und des Friedens, eine Hauptaufgabe des Volkes, war nunmehr eine der Hauptaufgaben des Königtums.

[1]) Es wird bekanntlich darüber gestritten, ob das Königsgericht ein wahres Gericht gewesen sei. Sohm (l. c. I. 5, 179, 473) lässt die königliche Gerichtsbarkeit nicht aus der Gerichts- sondern aus der Staatsverfassung hervorgehen (nichtsdestoweniger sollte es in dem leider nicht erschienenen II. Bande behandelt werden); Sickel (Götting. gel. Anz. 1886. S. 561) vertritt gegen Beauchet (Hist. de l'organis. jud. 48 f, 327 f) die Auffassung, dass ein Gericht, das nicht an bestimmte Normen gebunden war, ja unter Umständen sogar ohne vorgängige Untersuchung urtheilen konnte (dies aber doch nur ausnahmsweise; s. v. Bethmann-Hollweg l. c IV. 438, Brunner l. c. II. 134, Schröder l. c. 177, Dahn l. c. VIII. IV. 54), kein wahres Gericht ist. Viollet l. c. I. 222 f betrachtet zwar ebenfalls die königliche Gerichtsbarkeit als einen Ausfluss der Regierungsgewalt, eigentlich eher als einen Bestandtheil der obersten Gewalt („il possède la plenitude des droits de justice"; darin liegt doch eine Unterscheidung der Justizhoheit von andern Gewalten) und auch Sickel hat sich bei neuerlicher Besprechung dieser Frage (Götting. gel. Anz. 1890. S. 566) nicht mehr so

zur Ausbildung einer sogenannten Cabinetsjustiz,[1]) wenn auch für die Besetzung des Gerichtes keine allgemein verbindliche Norm geschaffen wurde und dem Könige nicht die Pflicht oblag,

scharf geäussert, wie vorher (s. auch seinen Aufs. in Westdtsch. Ztschr. IV. 252.). Es ist zuzugeben, dass die königliche Gerichtsbarkeit mit der Fülle der übrigen königlichen Gewalt zusammenhängt, aber doch ebenso, wie seinerzeit die Gerichtshoheit der Volksversammlung in der Fülle ihrer Gewalten inbegriffen war (s. Sickel: Freistaat S. 147 ff); Willkürsakte vermögen daran nichts zu ändern, sie werden auch der Rechtsprechung der Volksversammlung nicht gefehlt haben und waren in den ordentlichen Gerichten, die sich an das usuelle Verfahren hielten, ebenfalls nicht ausgeschlossen. Daraus, dass ein Gericht gegen Willkürsakte nicht geschützt war, folgt noch nicht die Absprechung des Gerichtscharakters, so lange beim Richten das Bewusstsein besteht, dass es sich um eine Rechtssache handelt; dies ist wohl entscheidend; das Vorhandensein dieses Bewusstseins giebt aber Sickel (Götting. gel. Anz. 1890. S. 566) zu; dasselbe hängt mit der Entstehungsgeschichte des Königsgerichtes zusammen; L. Sal. 46 benützt die Worte „in mallo ante regem" und 56 „rex ad quem mannitus est". Jedes Symptom, aus welchem man (vom Standpunkte der Rechtsdogmatik) eine Absprechung des Gerichtscharakters ableiten wollte, kann durch den Ursprung der Königsjustiz aus der Volksjustiz erklärt werden; denn auch sie war gewiss nicht an feste Formen gebunden, auch sie hatte unbeschränkte Competenz und mochte nach Gutdünken verurtheilen oder begnadigen. Muss man in diesen Zeiten in allen Rechtsverhältnissen mit dem persönlichen Einschlage rechnen, so gilt dies noch mehr für ein so vereinzeltes Institut, wie das Königsgericht; für die in grosser Anzahl auftretenden Einrichtungen, wie z. B. die ordentlichen Gerichte, konnte sich viel leichter eine allgemeine Norm entwickeln, namentlich, da auch die königliche Gewalt regulierend eingriff; für das Königsgericht war dies schwer. Ihm aber deswegen den Gerichtscharakter abzusprechen, geht nicht an; man darf jedenfalls nicht übersehen, dass auch hier die Tendenz zur Ausbildung eines Verfahrens bestand; sie äusserte sich in Ed. Chilp. c. 7, in Ed. Chloth. c. 22 und führte zur Entwicklung der Gesammtheit jener Principien, die man als Grundsätze des königsgerichtlichen Verfahrens kennt.

[1]) s. Brunner l. c. II. 134. A. 8; Fahlbeck l. c. 174 neigt zur Annahme einer Cabinetsjustiz; vgl. Dahn l. c. VII. III. 391, VIII. IV. 54. Barchewitz l. c. 16 unterschätzt das vorher berührte Ed. Chilp.; denn wenn sich auch der König hier „selbst einführt", so erlässt er doch eine Norm u. zw. in der üblichen Weise; bestimmt er zwar eigenmächtig seine Competenz, so ist es dennoch eine allgemeine Bestimmung, die nicht willkürlich, sondern in allen Fällen anzuwenden war. Andererseits wird (l. c. 48 ff) die Bedeutung der zunehmenden Theilnahme der Grossen überschätzt, indem daraufhin ein Gegensatz zwischen den früheren und späteren Zuständen im Königsgerichte angenommen wird; es kann sich nur um graduelle Unterschiede, aber gewiss um keinen Gegensatz handeln.

sich an die Meinung der Beisitzer zu halten:[1]) die von den Karolingern dem Pfalzgrafen eingeräumte Stellung führte ebenfalls zu keiner Cabinetsjustiz;[2]) die Unabhängigkeit des Königs von den Beisitzern ist eine Folge seiner factischen Gewaltfülle[3]) und in keiner Weise auf römischen Einfluss zurückzuführen.

Ebenso wie das Königsgericht entschieden als Gericht zu betrachten ist, muss auch das Verfahren desselben als Rechtsverfahren und nicht als Verwaltungsverfahren bezeichnet werden,[4]) wenn auch seine Formen von den allgemein üblichen abweichen: sowohl in der Möglichkeit, von den üblichen Formen abzugehen, wie noch mehr in der materiellrechtlichen Selbständigkeit äussert sich die Veränderung, die in dem Ausmaasse der königlichen Gewalt eingetreten war; aber in beiden Richtungen würde man vergeblich nach passenden fremden Mustern suchen; ist auch

---

[1]) M. R. bemerkt Dahn l. c. VII. III. 49, dass (mangels jedweder gesetzlichen Regelung) der König aus den jeweils am Hofe anwesenden Leuten sein Gericht bilden konnte, so dass Königsrat und Königsgericht ineinander übergingen. Dass auch königliche Vassallen später als Beisitzer fungierten, musste die Garantien der Rechtsprechung beeinträchtigen und gleichzeitig die volle Freiheit des Königs hinsichtlich der Beachtung der Ansichten der Beisitzer steigern. Im allgemeinen sehen wir da etwas ähnliches wie bei der Entwicklung des Gesetzgebungsrechtes und der Hoftage. Die germanische Tradition bedingt ein Festhalten an der Betheiligung des Volkes; doch wird den an die Stelle des Volkes getretenen Grossen nicht die rechtliche Rolle des Volkes eingeräumt, so dass es zu keinem juristisch definierbaren Abschlusse kommt. Die Überzeugung von der Unerlässlichkeit der Beisitzer ist stärker als die Überzeugung von der Nothwendigkeit der Theilnahme der Grossen an der Gesetzgebung; s. Beauchet l. c. 50, 339 f, 345 ff, Schröder l. c. 176; es besteht auch die Überzeugung von der Pflicht, häufige, wenn auch nicht gerade regelmässige Tagungen abzuhalten; s. Dahn l. c. VII. III. 48 f.; die übliche Zahl der Beisitzer (7) ist germanisch; s. Schröder l. c. 176.

[2]) Eher im Gegentheil; denn der Hofrichter, dessen Stellung auf königlicher Vollmacht beruhte, konnte weniger willkürlich vorgehen.

[3]) s. oben A. 1. Zu dem, was schon über den Unterschied zwischen der Stellung der Grossen und der früheren des Volkes gegenüber dem König gesagt wurde, kommt hinzu, dass wir nicht wissen, wie sich — factisch, nicht rechtlich — das Verhältnis zwischen König und Volk in der richterlichen Thätigkeit der Volksversammlung gestaltet hat, ob nicht schon da ein grosses Übergewicht des Königs über das Volk, namentlich in der Strafjustiz, bestand, so dass das spätere Königtum an dieses Übergewicht anknüpfen konnte. S. v. Amira bei Paul III.² 209.

[4]) s. Brunner l. c. II. 522; vgl. Beauchet l. c. 65 ff.

manche Einrichtung des königsrechtlichen Verfahrens fremdartig,[1]) so ist doch das Hauptgewicht nicht auf diese Einzelheiten. sondern vielmehr darauf zu legen, dass sich das Königsgericht überhaupt dem allgemeinen Rechte gegenüber selbständig stellte und diese Erscheinung hängt nicht mit gallorömischen Institutionen, sondern mit der gesammten Entwicklung des fränkischen Staatswesens zusammen; was die materiellrechtliche Selbständigkeit anlangt, wie sie sich namentlich in der Anwendung der Billigkeit äusserte, so liegt allerdings das Vorbild der aequitas im römischen consistorium principis vor,[2]) daneben kommt aber auch als germanische Wurzel das an und für sich unbeschränkte Recht der Volksversammlung in Betracht. Bedenkt man, dass die aequitas im fränkischen Königsgerichte eigentlich erst in karolingischer Zeit[3]) grosse Bedeutung annimmt und dass sie da ganz überwiegend unter kirchlichem Einflusse steht,[4]) so wird man sie wohl nicht auf römische, sondern auf kirchliche Gründe zurückführen, dabei aber auch sagen dürfen, dass in diesem Falle die kirchliche Beeinflussung an die germanische Auffassung von der Pflicht des Königs, das Recht zu schützen und an die unbeschränkte Hoheit der Volksversammlung anknüpfte. Es ergab sich übrigens mit Rücksicht auf die gesammte Lage und auf die die Entwicklung des Gesetzgebungsrechtes begleitenden Umstände die Nothwendigkeit der Ausfüllung von Lücken,[5]) welchem Zwecke nebst gesetzlichen Anordnungen auch königsgerichtliche Urtheile zu dienen hatten.[6]) War einmal

---

[1]) s. unten bei Verfahren.

[2]) s. Brunner l. c. II. 136.

[3]) Brunner l. c. II. 135 nimmt allerdings schon für die merovingischen Mundbriefe Billigkeitsjustiz an; doch ist sie da, soweit sie überhaupt in Betracht kommt, ein indirectes Ergebnis des Schutzverhältnisses.

[4]) Dies darf als communis opinio bezeichnet werden; s. Dahn l. c. VIII. IV. 36 ff und Rühl in Sav. Ztschr. XX. 207 ff. Wenn auch die von Brunner l. c. angeführte Stelle des Cod. Theod. in die L. Rom. Vis. Aufnahme gefunden hat, so ist sie doch offenbar erst durch kirchliche Vermittlung zu weltlicher Bedeutung gelangt. Man darf überhaupt diese aequitas nicht überschätzen; m. R. sagt Bekker (Jahrb. d. internat. Verein f. vgl. Rechtswiss. I. 342), dass aequum im allgemeinen nur dasjenige ist, was Anklang findet.

[5]) Diese Aufgabe hatte ja sogar das langobardische Königsgericht.

[6]) Das Königsgericht war daher für Fragen competent, die durch kein Gesetz normiert waren; s. Dahn l. c. VIII. IV. 39. Die Reclamation wäre vielleicht auch theilweise vom Gesichtspunkte der Lückenausfüllung zu betrachten.

diese Nothwendigkeit gegeben und der König aus diesen und den vorher erwähnten Gründen befugt, ja sogar bemüssigt materiellrechtlich selbständig vorzugehen, dann war dabei auch die Möglichkeit von Begnadigungen vorhanden,[1] die unter Umständen geradezu geboten schienen, allerdings aber andererseits auch die Möglichkeit willkürlicher Missbräuche,[2]) die vielfach an römische Vorgänge erinnern.

Mit alldem hängt natürlich die grosse Ausdehnung der Competenz[3]) des Königsgerichtes zusammen: denn dasselbe beschränkt sich nicht auf die Angelegenheiten der Schutzbefohlenen und auf die durch kein Gesetz normierten Fälle, also nicht auf jenen Bereich, für den eine eigene Competenz nothwendig war und auch nicht auf jene Angelegenheiten, die wahrscheinlich schon in älterer Zeit der Rechtsprechung des Volkes anheimfielen; es geht darüber weit hinaus und beeinträchtigt dadurch, dass es concurrierend, ferner als höhere Instanz und als Specialgericht auftritt, die Thätigkeit und das Ansehen der ordentlichen Gerichte.[4]) Insoferne weist es wohl römische Züge auf und

[1]) Wie schon erwähnt (s. oben S. 200. A. 1.) betrachtet Sickel (Mitth. d. Instit. III. 639) das Gnadenrecht als eine besondere Anwendungsform des Bannrechtes.

[2]) s. Viollet l. c. I. 224 und besonders Dahn l. c. VIII. III. 384 ff.

[3]) Sie ist grösser als in anderen germanischen Reichen; s. Beauchet l. c. 56 ff, 64 ff, Brunner l. c. II. 138 ff, Schröder l. c. 177, Dahn l. c. VII. III. 43 ff, 53, 55, VIII. IV. 34 ff. Für die Beurtheilung der Reclamationscompetenz kommt neben dem vorher (oben S. 221. A. 6.) erwähnten Gesichtspunkte auch der Umstand in Betracht, dass die Ausübung der Thätigkeit des niederen Functionärs durch den höheren germanischen Auffassungen entsprach; s. Sickel in Ergbd. III. 486.

[4]) Das Königsgericht erlangt förmlich eine Universalcompetenz. Es geschah nichts, um den Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte zu vergrössern; die gegen die Überbürdung des Königsgerichtes (s. Brunner l. c. II. 141) gerichteten Anordnungen genügten nicht. Angesichts des Einflusses auf die ordentlichen Gerichte (s. unten), hätte der König ohne Einbusse seiner Macht die Competenz der ordentlichen Gerichte vergrössern können. Aber so wie der König die staatlichen territorialen Sprengel nicht vor der Durchbrechung durch Immunitäten bewahrte, sondern der Störung der Territorialeintheilung Vorschub leistete, so hat er auch die Autorität der Gerichte durch die Ausdehnung seines Gerichtes, an dem er die Grossen theilnehmen liess, geschädigt. Mag auch ein ständisch privilegierter Gerichtsstand dem fränkischen Reiche noch fremd gewesen sein, factisch bestand er doch und zwar zum guten Theile für dieselben Kreise, die an Immunität und

namentlich gilt dies für die Entscheidung von Appellationen;[1]) nur dass auch da keine Befolgung eines bestimmten römischen Vorbildes ersichtlich ist;[2]) man kann daher diese Ausdehnung der Competenz aus der machtvollen Geltungmachung der höchsten Gerichtsgewalt erklären.

Abgesehen vom Königsgerichte hat die königliche Gewalt noch auf andere Weise die ordentliche Gerichtsverfassung beeinflusst,[3]) indem einerseits die Stellung des Richters —

Grundherrschaft interessiert waren; denn auch hinsichtlich der Gründe, die einerseits für die häufigen Immunitätsverleihungen (s. oben S. 140. A. 1.) andererseits für die Ausdehnung der Competenz des Königsgerichtes maassgebend waren, besteht eine Analogie. Schon aus dem Capit. Pippins (754—755) c. 7 geht hervor, dass der Rechtszug an das Königsgericht eigentlich nur den höheren Ständen praktisch möglich war; nach dem Capit. ex 811—813 (Boretius S. 176. c. 2) ist das Königsgericht für die Potentiores förmlich als ordentliches Gericht zu betrachten; aber schon Marc. I. 28 rechnet damit, so dass man im allgemeinen die Thätigkeit des Königsgerichtes sehr stark vom Standpunkte des Ständewesens betrachten muss. Das Vorbehalten der Rechtssachen gewisser Personen (s. Brunner l. c. II. 140) bildet natürlich eine ganz ungerechtfertigte Einschränkung der ordentlichen Gerichte und erinnert an die das Immunitätswesen begleitenden Umstände.

[1]) Esmein: Cours élem S. 70 betrachtet in dieser Hinsicht das Königsgericht als „à la fois une cour d'appel et une juridiction privilegiée", wobei jedoch „l'appel proprement dit" zurückgedrängt war und der König vielmehr vom Standpunkte der Ungerechtigkeit oder der Rechtsverweigerung den Fall beurtheilte. Er macht (l. c. 71) darauf aufmerksam, dass der römische Kaiser und der römische Praef. praet. nicht nur Appellations- sondern auch Evocationsjustiz übten.

[2]) Beauchet hat nämlich l. c. 67, 330 ff nachgewiesen, dass die fränkische Appellation sich von der römischen sehr unterschied; s. Brunner l. c. II. 138 f. Die Evocationsjustiz lehnt sich zwar durch die Anwendung des indic. commonitorius an die spätrömische Praxis an (s. Dahn l. c. VIII. IV. 52 f) und bekanntlich haben L. R. Vis. sowie die meisten Epitt. die auf die kaiserlichen Rescripte bezüglichen Stellen des Cod. Theod. aufgenommen und dieselben auf die gerichtliche Thätigkeit des Königs bezogen. Nichtsdestoweniger bemerkt man, dass die königliche Gerichtsgewalt selbst in den Reichen, die der römischen Beeinflussung zugänglicher waren, als das fränkische, nicht diesen Umfang angenommen hat. Man wird daher die grosse Competenz des fränkischen Königsgerichtes auf andere Umstände zurückführen müssen.

[3]) Wir gehen natürlich auf die Ansicht Fustel's (Mon. fr. 316, Transform. 494), die dem Volkselemente jede Bedeutung im Gerichte abspricht, nicht ein.

und zwar nunmehr des staatlichen Beamten — gesteigert,[1]) andererseits die vormals aussergerichtlichen Theile des Verfahrens von diesem Beamten beherrscht wurden. Aber so wichtig diese Aenderungen an und für sich waren und so sehr der dadurch geschaffene Zustand sich von dem altgermanischen unterschied, so ist er doch durchaus nicht römisch geworden. Die Zweitheilung der Functionen, der Gegensatz zwischen Richter und Rechtsfindern, d. h. zwischen Obrigkeit und Volksorganen[2]), ist

[1]) Über die Beeinflussung des Volksgerichtes durch das Königtum s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 423, Brunner l. c. II. 331, Sickel in Gött. gel. Anz. 1890. S. 578, 580. v. Amira das. 1896. S. 201, Fahlbeck l. c. 125 ff, Sohm l. c. I. 150 ff. Schon die L. Rib. weist eine bedeutende Zunahme des obrigkeitlichen Prinzips in der Rechtspflege auf. Zu welchen Übergriffen dieselbe Gelegenheit bot, geht u. A. daraus hervor, dass Chloth. II. anordnen musste, dass Missethäter (mit Ausnahme der auf frischer That ertappten Diebe) wenigstens verhört werden. An und für sich bedeutete das Rechtsgebot des Richters (s. Brunner l. c. II. 225 f und v. Amira l. c.) eine wesentliche Steigerung, die auch Saleilles (Rev. hist. Bd. 40. S. 295 ff) zugiebt und die damit zusammenhängt, dass der öffentlichen Gewalt gegenüber nur der Graf für das Urtheil verantwortlich ist; s. Sohm l. c 227. Die Reformen Karls d. Gr. haben diese Entwicklung gefördert und c. 5. des Capit. ex 819 (Boretius p. 296) fasst eine noch grössere Festigung der gerichtlichen Stellung des Grafen ins Auge. Dahn l. c. VII. III. 56 bespricht die Symptome des Abgehens von dem „Genossengerichte", was mit der Ausdehnung des Reiches auf nichtfränkische Gebiete (s. Sohm l. c. 155 ff), aber ebenso sehr mit der übrigen Entwicklung zusammenhängt. Wird man auch mit Sickel (Ergbd. III. 487 f), der sich dabei an Brunner's Ausführungen über Thungin und Graf anlehnt, die gesammte Umwandlung der Gerichtsverfassung als eine weniger durchgreifende betrachten, als dies vielfach angenommen wird, so hat doch die Vereinigung der Function des Thungins mit der des Grafen den Charakter des Gerichtes alteriert; dies trifft auch dann zu, wenn man mit Sickel (l. c. 485) die sachliche Theilung der richterlichen Geschäfte in höhere und geringere schon an die altfränkische Verfassung anknüpfen lässt; Dahn l. c. VII. II. 112 denkt hier an römische Vorbilder.

[2]) M. R. hat v. Sybel l. c. 387 auf die Auseinandersetzung der beiden hier thätigen Kräfte hingewiesen. Die unhaltbare Ansicht Fustel's (Mon. fr. 316) hat Sickel (Gött. gel. Anz. 1886. S. 557) zurückgewiesen, indem er den Unterschied zwischen dem römischen Assessor und dem fränkischen Dingmann beleuchtete. Man muss hinzufügen, dass auf diesem Gebiete die fränkische Tradition die römischen Einrichtungen besiegte, da einerseits die Romanen an den fränkischen Gerichtsversammlungen theilnahmen (s. Sohm l. c. I. 229) und andererseits die Unterscheidung zwischen Richtern und Urtheilern sogar bei den Romanen — wenn auch langsam —

niemals, auch nicht durch die Reformen Karl d. Gr., überwunden worden[1]) und es sind die beiden Elemente niemals in einer einheitlichen Gerichtsbehörde, wie es den spätrömischen Vorbildern entsprochen hätte, aufgegangen. So muss man nicht nur an der Ableitung der fränkischen ordentlichen Gerichtsverfassung aus der germanischen festhalten, sondern überdies sagen, dass der Ideengang, in dem sich die durch königliche Eingriffe vollzogenen Aenderungen bewegten, dem germanischen Gesichtskreise angehörte und wohl eine Kräftigung der königlichen Macht, ein Überhandnehmen des königlichen Beamtentums, ja sogar eine Abhängigkeit der Volksjustiz von dem König herbeiführte, ohne aber der gesammten Gerichtsverfassung eine fremde Basis zu geben.

Es ist gewiss kein Zufall, dass auf diesem Gebiete, ungeachtet der auch hier sehr wichtigen Zunahme der königlichen Gewalt, dennoch mehr als auf jedem anderen der germanische

---

durchdrang (s. Sickel in Sav. Ztschr. VI. 44, Dahn l. c. VII. III. 35, 61, Kiener l. c. 322). Dass in der Thätigkeit der Urtheiler kein obrigkeitliches, sondern ein volksmässiges Element hervortritt, haben Siegel (Ger. Verf. I. 105 f) und Sickel (Sav. Ztschr. VI. 8 ff) nachgewiesen; daran ändern die Umwandlungen, die Fahlbeck l. c. 52 aus allgemeinen Gründen für das Gerichtswesen annimmt, nicht viel; denn trat auch eine Machtsteigerung der richterlichen Beamten ein, so ist doch die Betheiligung der Gauleute geblieben, mag selbst die Grundlage eine andere geworden sein (s. Sickel l. c. 41 ff). Dass in einzelnen Fällen, vielleicht überhaupt in manchen Gegenden, trotz der Theilung der Urtheilsfunction, der Graf factisch so vorging, wie etwa der römische Einzelrichter und das Volkselement sich entweder garnicht oder nur schwer durchsetzen konnte (s. Dahn l. c. VII. III. 61.), ändert nichts an der Sache; es konnte eben nur missbräuchlich zu römischen Analogien kommen. W. Schultze: Dtsche Gesch. II. 458 geht zu weit, wenn er in dem Grafen den eigentlichen Urtheiler erblickt.

[1]) Denn auch da besteht die Zweitheilung fort; s. Sickel l. c. 70 ff, Saleilles l. c. 286 ff. Brunner (Mitth. d. Inst. VIII. 184) erblickt m. R. in der Ersetzung der willkürlich zu wählenden Beisitzer durch ständige eine den Richter beschränkende Neuerung. Für eine Identificierung der Schöffen mit den Rachinburgen tritt Mayer l. c. I. 405 f ein. Für die Klärung der Begriffe hat Hermann: Ueb. d. Entw. d. altdtsch. Schöffenger. in vielen Beziehungen vorgearbeitet. Abzulehnen ist die Meinung Rich. Schmidt's (Allg. Staatslehre II. I. 383 f.); richtig ist nur die Parallele zwischen der allgemeinen Staatsentwicklung und derjenigen, die zum Schöffentum geführt hat.

Charakter hervortrat[1]) und dass die nicht zu unterschätzenden Aenderungen dennoch die alten Grundsätze nicht zu erschüttern vermochten. Dies ist damit zu erklären, dass der altgermanische Staat für die Rechtspflege im Gericht soviel gethan hat, wie für keinen anderen Theil seines Wirkungskreises, so dass an dem in früherer Zeit Entwickelten, soweit keine äusseren Gründe hinzutraten, festgehalten werden konnte, die nothwendigen Aenderungen sich also nur auf jene Angelegenheiten erstrecken mussten, in denen der natürliche Fortschritt des Lebens, sowie der Rückschlag der allgemeinen politischen Umstände dies unumgänglich forderten.[2]) —

Betrachtet man das fränkische Amtswesen, so muss man von der Erwägung ausgehen, dass zwar schon die frühere Zeit Einrichtungen kannte, die zum Theil königliche, zum Theil Volksinteressen vertraten, dass aber sowohl die Ausdehnung des Reiches, wie auch die Bildung neuer Sprengel und die Fülle der Aufgaben eine wesentliche Bereicherung des Amtswesens hervorrufen mussten, was natürlich nicht nur der königlichen Gewalt, sondern auch fremdem Einflusse Gelegenheit zur Bethätigung bot.

---

[1]) Wir meinen die reichliche germanische Symbolik der Dingversammlungen, das Festhalten an den üblichen Gerichtsstätten u. s. w. Die Spuren eines Zusammenhanges des Kriegsgottes mit der Rechtspflege behandelt Dahn l. c. VII. III. 36.

[2]) Man begreift die Möglichkeit der germanischen Gerichte nur, wenn man berücksichtigt, dass bei solchen Völkern Sitte und Recht den Charakter inneren Zwanges haben. Es war angesichts der Kraft dieses inneren Zwanges zunächst nicht zu befürchten, dass sich Richter oder Gerichtsgemeinde gegen ihn auflehnten und ihr praktisch souveränes Recht missbrauchten; deshalb bedurfte es zur Sicherung der Gerechtigkeit ursprünglich nicht einmal einer höheren Instanz. Erst als sich das Rechtsbewusstsein infolge der Neuerungen spaltete und eine erhöhte Möglichkeit von Missgriffen und Missbräuchen eintrat, wurden Maassregeln erforderlich, die der früheren Zeit fehlten. Dass aber die Änderungen mit den früheren Geschehnissen zusammenhingen, ist schon hinsichtlich der Langobarden erwähnt worden (s. Theil II. S. 161); dass sie sich im Rahmen des Bedürfnisses bewegten, beweist u. A. der Umstand, dass z. B. das Schöffentum nur dort durchdrang, wo die socialen Verhältnisse, beziehungsweise andere Gründe ihm den Boden vorbereitet hatten, also vor allem bei den Franken selbst, weit weniger bei den rechtsrheinischen Völkern und auch nicht bei den Friesen.

Wenn auch gewiss nicht alle fränkischen Beamten aus dem Gefolgswesen hervorgingen,[1]) so hat sich doch die Entwicklung der königlichen Amtshoheit und die grundlegende Auffassung des Beamtentums an das Gefolgswesen angelehnt[2]) und dem Verhältnis zwischen König und Beamten frühzeitig den persönlichen Charakter gegeben,[3]) der, mit einer abstracten Staatsidee unverträglich, die Entfaltung des persönlichen Regiments förderte[4]) und das Beamtentum an der Abnahme der Königsgewalt in unrömischer Weise theilnehmen liess.[5])

Trotzdem drang viel römisches hier ein, deshalb, weil namentlich in merovingischer Zeit viele Gallo-Römer verwendet wurden,[6]) denen gegenüber die römische Amtshoheit geübt werden

---

[1]) Diese Einschränkung muss man gegenüber Dahn l. c. VII. II. 68 machen.

[2]) Dies haben mit guten Gründen Sickel in Westdtsche Ztschr. IV. 345 und Brunner l. c. II. 78 dargethan; die Analogien sind zu stark, als dass sie anders gedeutet werden könnten.

[3]) s. Weimann: Der sittl. Begr. in Greg. v. Tours Hist. Fr. S. 24f.

[4]) Das fränkische Beamtentum geht dadurch über die volksrechtliche Stufe hinaus, gewinnt aber keine richtige staatsrechtliche Basis, sondern die des persönlichen Königsdienstes.

[5]) Es liess sich wohl zu Anfang eine königliche Beamtenschaft begründen; sie konnte aber nicht unverändert forterhalten werden, weil die Einnahmen dies nicht gestatteten. Und je weiter, desto mehr kamen die Ämter aus der straffen Abhängigkeit. Sogar Fustel (Transform. 53 ff und 434) anerkennt die Bedeutung des Mangels staatlicher Besoldung. Die Bewidmung der Beamten mit Gütern führte zu socialpolitischen Folgen ganz unrömischer Art (s. v. Inama l. c. I. 274f) und zu einer Selbständigkeit, die sich schon in merovingischer Zeit in der Tendenz zur Vererbung der Ämter äussert. Als aber — was wohl als Remedur gedacht war — die Beamten Vassallen wurden, da wurde allerdings der frühere Gesichtspunkt des persönlichen Königsdienstes wieder actuell, aber das Hauptgewicht wurde da nicht mehr auf die Erfüllung der Amtspflichten, sondern auf die Treue gelegt, so dass die Beamten hinsichtlich ihres Wirkungskreises eine ganz unstaatliche und desto mehr unrömische Stellung erhielten und gemeinsam mit dem übrigen Optimatentum eher den König beeinflussten, als von ihm beeinflusst wurden.

[6]) Dies hat sich natürlich nach und nach verflüchtigt; volles Übergewicht hat aber das germanische Element erst in karolingischer Zeit erhalten; s. Dahn l. c. VIII. II. 43.

konnte,[1]) und die wohl als Träger römischer Amtstraditionen zu betrachten sind. Sie haben offenbar dem fränkischen Reiche die schriftliche Anstellungsform,[2]) die Sitte der munera,[3]) die Gepflogenheit befristeter Anstellung,[4]) sowie die Terminologie[5]) und den Ausschluss gewisser Personen[6]) überliefert, also Dinge, die wohl wichtig waren, die aber den Grundcharakter des Beamtentums wenig berührten,[7]) der neuen Ordnung leicht angegliedert werden konnten und überdies zum Theile überwunden wurden. Man wird somit trotz dieser Erscheinungen das fränkische Amtswesen nicht mit dem römischen identificieren dürfen. Denn abgesehen von der erwähnten gefolgschaftsmässigen Basis treten Unterschiede hervor, die es verbieten, aus den formell römischen Anzeichen auf einen römischen Inhalt zu schliessen. Es fällt die regelmässige Verbindung der Civil- und Militärgewalt auf,

---

[1]) An eine Unterscheidung römischer und fränkischer Amtshoheit ist natürlich nicht zu denken; zu bemerken jedoch, dass Gl. paris. alles, was sich im Breviar auf den Kaiser bezog, auf den König anwendet.

[2]) s. Brunner l. c. II. 80. A. 12., v. Amira in Gött. gel. Anz. 1896. S. 191, Dahn l. c. VII. II. 71.

[3]) s. Sickel in Gött. gel. Anz. 1896. S. 283.

[4]) s. Brunner l. c. II. 81. A. 20, Dahn l. c. VII. II. 73.

[5]) Militia, honor, munus publicum, actor, agens, procurator u. s. w. Die Benennung judex bezeichnet nicht gerade richterliche Competenz; sowohl dem römischen als auch dem fränkischen judex konnten richterliche Befugnisse fehlen; s. Sohm l. c. I. 148 f, Sickel in Gött. gel. Anz. 1896. S. 283. Über vir inluster s. Zeumer Gött. gel. Anz. 1887. S. 362 ff, der der Ansicht Havet's beitritt, während Pirenne (in Compte rendu de la comm. roy. d. hist. II Ser. Bd. XIII. No. 2) und Bresslau (N. Arch. XII. 353 ff) gegen Havet Stellung nahmen. Römisch ist es auch, dass der abtretende Beamte Rang und Titel beibehält; s. Brunner l. c. II. 80 f, Dahn l. c. VII. II. 72.

[6]) Der Ausschluss der Juden von den Ämtern ist römisch-rechtlich, aber durch kirchliche Vermittlung übernommen; s. Sickel in Ergbd. III. 463. Über den Ausschluss der Kleriker s. l. c. 464. A. 4., über den der Excommunicierten l. c 464.

[7]) Man könnte als wichtigen Umstand allerdings die Anlehnung der Beamtenorganisation an die städtischen Centren anführen und das Übergewicht, das die in der Stadt angestellten Beamten über die andern hatten; dass dies aber nicht mit der Annahme römischer Vorbilder zusammenhängt, geht schon aus dem, was wir oben S. 121 über das Verhältnis der Civitas zur Grafschaft sagten, hervor.

die wohl in der spätrömischen Organisation zum Theile vorkam,[1]) aber doch nur ausnahmsweise, während sie im fränkischen Reiche der germanischen Vereinigung des Heerführertums mit anderen Competenzen entsprach;[2]) es fehlt die scharfe Trennung zwischen Hof- und Staatsbeamten; es entwickelte sich andererseits ein Übergang vom Privatbeamtentum zum öffentlichen Beamtentum,[3]) was mit der zunehmenden Bedeutung der Privatherrschaften zusammenhing; überhaupt trat eine Vereinfachung des gesammten Amtswesens im Vergleiche mit dem römischen ein, was sich in der Verquickung der bei den Römern strenger gesonderten Competenzen[4]) und in der Zurückdrängung des bureaukratischen Elementes[5]) äusserte. Die grosse Bedeutung örtlicher Verschiedenheiten gab Gelegenheit zu Particularismen, die wohl mancherorts der Beibehaltung römischer Einrichtungen förderlich waren,[6]) ohne ihnen aber allgemeine Geltung zu verschaffen oder auch nur die Gesamtentwicklung des Amtswesens[7]) und seinen Übergang zum Lehenswesen, überhaupt die nichtstaatlichen Erscheinungen, zu behindern.[8])

---

[1]) s. Sickel in Gött. gel. Anz. 1890. S. 572 und das. 1892. S. 129; namentlich im Ducatus.

[2]) s. Brunner l. c. II. 3., v. Amira Gött gel. Anz. 1896. S. 189, Dahn l. c. VII. II. 72. Deshalb bedurfte es für diese Vereinigung keines römischen Vorbildes und es ist die Frage, ob der germanische Föderatenführer nach römischem Beispiel militärische Gerichtsgewalt übte (s. Sickel Gött. gel. Anz. 1892. S. 129. A. 2), gegenstandslos.

[3]) In dem ass. pacis liegt ein solcher Übergang vor; s. darüber Sickel in Ergbd. III. 541 ff, Dahn l. c. VII. II. 136 ff.

[4]) Namentlich gilt dies für die Jurisdictio vicaria und mandata, für die ungenügende Unterscheidung der staatsrechtlichen und privatrechtlichen Stellung der Vertreter u. s. w. S. Dahn l. c. VII. II. 124.

[5]) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. V. 6.

[6]) so z. B. in der Provence; s. Kiener l. c. 49 f.

[7]) Man darf deshalb die Verschiedenheiten nach Landestheilen nicht überschätzen; denn sie haben (s. Sickel in Ergbd. III. 452) die Grundzüge der Organisation nicht beeinflusst.

[8]) Als eine mit dem Charakter des Staatsbeamtentums nicht gut verträgliche Erscheinung kommt u. A. der Umstand in Betracht, dass der Staat für die Beamten nicht haftete, dieselben vielmehr nach allgemeinem Rechte zu belangen waren; s. H. O. Lehmann: D. Rechtschutz gegenüber Eingr. v. Staatsbe. nach altfr. R. 17 ff. Dies ist — wie man der Gestaltung der Urtheilsschelte entnehmen kann — germanisch.

Dasselbe gilt für die einzelnen Aemter. Wir haben gesehen,[1]) dass der Ducatus mit der ehemaligen römischen Provinz nicht identisch war und dass selbst zwischen dem spätrömischen militärischen Ducatus und dem fränkischen Amtsherzogtum wichtige Unterschiede bestanden. So muss man sich dann auch gegen die Ableitung des fränkischen Herzogs von dem römischen Dux aussprechen,[2]) denn obwohl in den höheren Provinzialämtern der spätrömischen Zeit Civil und Militärmacht vereinigt wurden,[3]) so war doch die Art dieser Vereinigung eine ganz andere.[4]) Für das Stammesherzogtum ist vollends an irgend eine Beziehung zur römischen Vergangenheit nicht zu denken. Aber auch das Amt des Patricius ist nur theilweise römisch; insofern es mit dem Herzogsamt indentificiert werden kann,[5]) vermag es mit Rücksicht auf das vorher Gesagte trotz der römischen Titulatur nicht als römisches Amt zu gelten. Das südgallische Patriziat war zweifellos aus der römischen Staatsordnung übernommen, aber inhaltlich dem fränkischen Herzogtum angepasst[6]) worden. Hat man also den fränkischen Herzog als eine vornehmlich militärischen Zwecken dienende Schöpfung der merovingischen Zeit zu betrachten, so kommen für seine Entwicklung neben militärischen Gesichtspunkten auch die Machtgelüste der Amtsträger in Betracht,[7]) Bestrebungen,

---

[1]) s. oben S. 118.

[2]) s. Sickel in Gött. gel. Anz. 1888. S. 441ff, Brunner l. c. II. 155. v. Amira in Gött. gel. Anz. 1896. S. 191.

[3]) s. Mommsen in Hermes XXIV. S. 268.

[4]) s. Sickel in Gött. gel. Anz. 1890. S. 572. Dies scheint Dahn l. c. VII. II. 154. A. 1. zu unterschätzen, wenn er für den fränkischen Dux, ebenso wie für den westgothischen, römische Wurzel annimmt; s. auch l. c. 155 und VIII. III. 11f. Zu beachten ist die sehr ungenügende Competenztrennung zwischen Graf und Herzog (s. Sohm l. c. I. 455ff, Fahlbeck l. c. 148f), sowie die unter Umständen dem Königtum entgegentretende Function dieses aristokratischen Amtes; vgl. Fahlbeck l. c. 200 und Sickel in Hist. Ztschr. Bd, 52. S. 413ff.

[5]) s. Weyl in Sav. Ztschr. XVI. 94.

[6]) Weyl l. c. 97, Kiener l. c. 52ff. Für den Patricius der Provence erscheint dies nach Kiener's Forschungen zweifellos; was den Patricius von Burgund betrifft, ist dies weniger klar (s. Kiener l. c. 269f), aber doch auch nicht ausgeschlossen.

[7]) s. Sickel in Gött. gel. Anz. 1888. S. 443f.

denen das fränkische Königtum nicht genügend entgegenzutreten vermochte und die dem Amte eine ganz unrömische Bedeutung verliehen.

Hinsichtlich des Grafen ist ein enger Zusammenhang mit dem römischen Comes civitatis behauptet worden,[1]) wobei man den Umstand, dass das letztgenannte Amt durchaus kein regelmässiges war,[2]) zu leicht nahm und auch dem Unterschiede zwischen den älteren und späteren fränkischen Grafen[3]) zu wenig Beachtung schenkte; selbst das wohl wichtigste Argument, welches aus dem Vorkommen desselben Titels für analoge Aemter verschiedener germanischen Staaten auf eine gemeinsame und zwar römische Wurzel schliesst,[4]) kann gegenüber begründeten Zweifeln nicht ausschlaggebend sein.[5]) Die Zweifel gründen

---

[1]) s. namentlich Esmein in Mélanges 387, in Cours 76, Fustel: Mon. fr. 196ff, Dahn l. c. VII. II. 91ff, Schultze l. c. II. 383, Mayer l. c. I. 338f.

[2]) Fustel (Invasion 19) will den Comes civ. in den meisten gallischen Civitates finden, wogegen schon Sickel (Gött. gel. Anz. 1892. S. 125) Einspruch erhoben hat; in Mon. fr. 198 wird abschwächend gesagt „que cette institution, sans être genèrale, n'etait pas rare". Also selbst, wenn (wie auch Kiener l. c. 16f annimmt) der Com. civ. Gerichtsbarkeit geübt hätte, käme doch die Unregelmässigkeit dieses Amtes in Betracht. Mayer l. c. giebt zu, dass, angesichts der gewöhnlichen Trennung der Militär- und Civilgewalt, die Anknüpfung an den ohnehin seltenen Com. civ. nicht gut annehmbar ist, greift aber zur Hypothese, dass im Reiche des Syagrius gewiss beide Gewalten vereinigt waren und möchte den fränkischen Grafen mit dem Com. civ. aus dem Reiche des Syagrius in Zusammenhang bringen; leider reichen die Nachrichten über dieses Reich dazu nicht hin.

[3]) s. Brunner l. c. II. 164.

[4]) s. Schultze l. c. und Dahn l. c. VII. II. 96. A. 2.

[5]) Das Argument erscheint bestechend; nur muss man, wenn man methodisch vorgeht, berücksichtigen, dass der Graf in den verschiedenen germanischen Reichen nicht auf einmal auftritt. Die Ostgothen haben mit andern Titulaturen auch diese dem römischen Reiche unmittelbar entlehnt und da kann man mit Tamassia (Comes Gothorum; s. auch bei mir I. Th. S. 141) annehmen, dass das lebendige römische Vorbild namentlich die neuen Aufgaben des Amtes unmittelbar beeinflusste. Schon für Westgothen und Burgunder (s. bei mir I. Th. 215f, 283) liegt die Sache anders; für die Franken kommt vollends das spätere Zeitmoment in Betracht. Die Argumentation wäre überzeugend, wenn in den genannten Reichen, abgesehen von der zeitlichen Verschiedenheit, identische Grafenämter bestanden hätten; dass sie analog waren, kann mit mehr Recht auf die bei allen Stämmen

sich nämlich auf den Inhalt des Amtes, in dem der Heeresbefehl[1]) und die Gerichtsgewalt wohl weit wichtiger erscheinen, als die Verwaltungs- und Finanzaufgaben. Selbst wenn man mit Dahn[2]) das Amt zerlegt, indem man sagt, dass darin die germanische — nunmehr auch auf die Römer angewendete — Heeres- und Gerichtsgewalt mit der römischen — jetzt auch auf die Germanen ausgedehnten — Verwaltungs- und Finanzhoheit vereint wurde, so muss man dennoch das grosse Übergewicht der germanischen Aufgaben über die römischen einsehen, dazu aber noch bemerken, dass von den germanischen Competenzen die erstere, nämlich die Heeresgewalt, bekanntlich nicht sofort

---

vorhandenen analogen Unterführer, als auf die nicht überall vorhandenen Com. civ. zurückgehen. Die Anwendung derselben Bezeichnung hängt eher mit der grossen Verbreitung des Comestitels zusammen, der bei den Römern für alles mögliche benützt wurde, verschiedenes bezeichnen konnte, auch bei den Germanen verschiedenes bezeichnet hat; dass der Comestitel als Bestandtheil von Amtstiteln bei den Germanen römisch ist, giebt auch Brunner l. c. II. 162 zu. Insbesondere erschien es plausibel, den Unterführer, dessen Stellung nunmehr eine territoriale geworden war, mit dem Namen des örtlichen römischen Unterbefehlshabers zu benennen; denn die militärische Function des germanischen Führers (des Tausendschafters oder eines andern) war der des römischen örtlichen Unterbefehlshabers analog; s. Schröder l. c. 128. Mehr als dies, vermögen wir aus der Gemeinsamkeit des Comestitels nicht zu schliessen. Wenn ausserdem Dahn l. c. VII. II. 91. auf das häufige Vorkommen von Römern als Grafen hinweist (s. auch Kurth in Rev. d'Auvergne 1900 S. 383f), so ist dies mit Rücksicht auf die Bevölkerungsverhältnisse eines Theiles von Gallien ebensowenig von principieller Bedeutung, wie das Vorkommen von Römern in der königlichen Trustis. Man kann deshalb noch nicht sagen, dass der Romane den germanischen Heer- und Gerichtsbann leichter üben konnte, als ein Germane römische Verwaltungs- und Finanzgewalt (sie wurden eben schlecht geübt!) oder gar, dass die letzteren Gewalten im fränkischen Grafenamte die wichtigeren gewesen wären.

[1]) Die Formel Marc. I. 8 erwähnt ihn nicht, ist also nicht besonders verlässlich; denn es wird nicht bezweifelt, dass der fränkische Graf militärische Gewalt übte; für seinen römischen Amtsvorgänger mag sie, so lange die Römer nicht dem Heere angehörten, gegenstandslos gewesen sein. So bringt Kiener l. c. 50ff die Vereinigung der in römischer Zeit getrennten Gewalten mit der Heranziehung der Romanen zum Heerdienst in Zusammenhang. Auch Schultze, der auf die römische Wurzel des Grafenamtes so grosses Gewicht legt, giebt doch zu, dass die Vereinigung aller Functionen den Hauptunterschied gegenüber dem Com. civ. bildete.

[2]) l. c. VII. II. 91.

auf die Römer ausgedehnt wurde und die zweite, die Gerichtsgewalt über Franken, dem Grafen erst nach Verdrängung des Thunginus zufiel, so dass die ursprüngliche gräfliche Gewalt dem von Dahn angenommenen Vereinigungszwecke nicht entsprochen hätte, in der späteren aber die inzwischen hinzugetretene gerichtliche Competenz, die zweifellos germanischen Charakter hatte,[1]) selbstverständlich in den Vordergrund trat, so dass daneben die Verwaltungs- und Finanzthätigkeit nur eine untergeordnete Bedeutung hatte, während die militärische Competenz[2]) eines römischen Vorbildes überhaupt nicht bedurfte.

So kann man höchstens zugeben, dass das fränkische Grafenamt insofern mit dem des Comes civitatis verwandt ist, als es ebenso wie dieses eine Vereinigung mehrerer Competenzen darstellt, von denen jedoch die zwei wichtigeren germanischer Herkunft sind und die nur weniger wichtigen an römische Vorbilder erinnern. Da überdies die letzteren Competenzen im fränkischen Reiche eine weit geringere Bedeutung hatten als im römischen, kann ihre Vereinigung mit der germanischen Militär- und Gerichtsgewalt dadurch erklärt werden, dass es praktischer erschien, sie mit der die Executive führenden Gewalt zu verbinden, als für sie eigene Organe einzusetzen. Kann man somit die Verwaltungs- und Finanzaufgaben des Grafen aus der römischen Verfassung herleiten und schliesslich noch die Anlehnung der Amtssprengel im westfränkischen Reiche an die

[1]) Dass die gerichtliche Thätigkeit des Grafen sich nicht an die des römischen Statthalters, sondern an die des fränkischen Thungins anlehnte, hat Sickel (Ergbd. III. 485) dargethan. Und selbst wenn der Graf gegenüber dem Gerichtsvolke jene Übermacht gehabt hätte, die Dahn l. c. VII. III. 59ff annimmt, so müsste man eher an das Wirken jener Gründe denken, die bei andern Völkern das obrigkeitliche Einzelrichtertum hervorgerufen haben (s. bei mir II. Theil S. 161. A. 4) als an das römische Vorbild. Brunner l. c. II. 164, 178, der die Gerichtscompetenz des späteren fränkischen Grafen mit der des Praeses prov. in Zusammenhang bringt, denkt offenbar nur an die Competenz an und für sich, nicht an die Stellung im Gerichte; er bemerkt übrigens, dass die Ausdehnung der Zuständigkeit auf alle Angelegenheiten, die ein echtes Ding erforderten, eine Zunahme gegenüber der Competenz des römischen Statthalters bedeutet und auf die Übernahme der Thätigkeit des Thungins zurückzuführen ist.

[2]) Über ihren Ursprung s. Schröder l. c. 128.

gallorömischen Civitates[1]) zugeben, so wird man damit noch immer keine römischen Wurzeln des Amtes finden, sondern nur sagen können, dass ein Theil der Thätigkeit römischer Herkunft ist, dass aber dieser Theil einem seinem Wesen nach germanischen Beamten und zwar für einen Sprengel, der ebenfalls nicht rein römischer Art war, überdies in einer die germanische Hauptbedeutung des Amtes nicht beeinträchtigenden Weise überwiesen wurde, weil er kraft seiner militärischen Gewalt zur Übernahme dieser im fränkischen Reiche sehr eingeschränkten Aufgaben besonders geeignet war.

Die Unterschiede zwischen dem fränkischen Grafen und seinem vermeintlichen römischen Vorbilde hinsichtlich der Amtsführung[2]) und der weiteren Entwicklung der Stellung sowohl nach oben[3]) wie nach unten[4]) werden im allgemeinen zugegeben. Sie waren so beträchtlich, dass, selbst wenn man hinsichtlich der Ableitung des Amtes entgegengesetzter Ansicht wäre, man schon in diesen Unterschieden jedenfalls den Beweis ganz unrömischer Entwicklung sehen und zugeben müsste, dass das vermeintliche römische Vorbild sich zu schwach erwies, um die durch das fränkische Staatsleben bedingte Entfaltung zu hindern. Betrachtet man die Ergebnisse, so entsprechen dieselben viel mehr germanischen als römischen Ideen, indem die zunehmende Selbständigkeit der Grafen gegenüber dem Könige[5]) und gegen-

---

[1]) s. in Theil II. 262f und hier S. 120f.

[2]) Das gräfliche Beamtenpersonal ist nicht mit dem Officium des römischen Statthalters zu vergleichen; s. Sickel Ergbd. III. 459; dagegen scheint der Grafenbann an die römische Mulcta zu erinnern; vgl. Sickel in Gött. gel. Anz. 1896. S. 283.

[3]) Sie bilden eine neue aristokratische Schichte; dies giebt sogar Fustel: Transform. 66ff zu.

[4]) Man muss namentlich an die in ganz unrömischer Weise weitgehende Delegationsbefugnis des fränkischen Grafen denken, die ihm die Schaffung von Ämtern ermöglichte; s. Sickel in Ergbd. III. 452. A. 1. und 455; vgl. W. Schultze: D. fr. Gaue Badens S. 67. Der römische Oberbeamte hat lange nicht diese Freiheit in der Bestellung seiner Gehilfen gehabt; s. Mommsen: Staatsr. I. 183.

[5]) Der Graf war zwar königlicher Diener u. zw. in so hohem Grade, dass der Herrscherwechsel manchmal einen Wechsel in der Besetzung der Grafschaften nach sich zog (s. Kurth: Bull. de la cl. des lettres, Acad. Belg. 1900. S. 875ff); aber schon Chlothar II. musste sich die bekannte

über den Unterbeamten an die Stellung volksmässiger Häuptlinge anklingt.[1])

Durch den Wegfall des Thunginus ist für die Bereicherung des Inhaltes der gräflichen Gewalt und für ihre Entwicklung gegenüber den Unterorganen freie Bahn geschaffen worden. Der Thungin mit seiner auf der alten Volksverfassung beruhenden Stellung,[2]) die im neuen Reiche weder haltbar noch der zunehmenden Staatsautorität entsprechend war,[3]) musste

Einschränkung gefallen lassen und die Anzeichen des Bestrebens, aus dem Amte eine Herrschaft zu machen, traten schon in merovingischer Zeit auf. Das Königtum vertheidigte sich (es fällt die Anstellung abhängiger Elemente auf; s. L. Rib. 53, vgl. Brunner l. c. II. 170. A. 64), aber doch zu schwach; wenn es andererseits gegen die Unbotmässigkeit der Grafen Schutz- und Immunitätsbriefe ertheilte, so schwächte es wohl die gräfliche Gewalt, aber ohne die Abhängigkeit der Grafen zu festigen. In dem von Brunner l. c. II. 168. betonten Umstande, dass bei allen, den Umfang der Grafengewalt schmälernden Eingriffen, dennoch auf die materiellen Interessen des Grafen Rücksicht genommen wurde, liegt ein Beweis für die Anerkennung des materiellen Standpunktes, der in der später durchgedrungenen Erblichkeit ein Übergewicht über das amtliche Moment erlangte.

Die Möglichkeit, sich nach Belieben in der Führung des Grafenamtes durch den Vicegrafen vertreten zu lassen, ohne wegen Amtsunfähigkeit abgesetzt zu werden, widerspricht wohl dem Amtscharakter.

[1]) Natürlich nur in demselben Grade, wie z. B. die Stellung der Grossen an die alte Volksfreiheit. Die Zusammenfassung aller Gewalten hat hier jener Gefahr, der die Diocletianische Verfassung ausweichen wollte, Thür und Thor geöffnet. Wenn die mangelhafte Staatsverfassung der alten Zeit eine Selbständigkeit der Gauführer ermöglichte, so haben Umfang und Gesammtentwicklung des fränkischen Reiches zu ähnlichen Ergebnissen geführt, jedoch mit dem wichtigen Unterschiede, dass dieselben, aus naheliegenden Gründen, nicht mehr dem Volke, sondern den Grafen selbst Vortheil brachten.

[2]) Dieselbe ist durch Brunner l. c. II. 149ff (s. auch Schröder in Hist. Ztschr. Bd. 78. S. 199) in einer zur communis opinio gewordenen Weise aufgeklärt worden; s. aber Dahn l. c. VII. II. 131, 134ff und v. Amira Gött. gel. Anz. 1896. S. 200ff. Der erste, der den Thungin vom Centenar unterschieden, ihn aber für einen Priester gehalten hat, war E. Hermann l. c. 137.

[3]) Wie Sickel Gött. gel. Anz. 1890. S. 579f ausführt, hatte der Thungin nur die Leitung des Gerichtes, ohne maassgebende Betheiligung an dem Urtheil. Da er auch keine Executive hatte, so war der königliche Vollzugsbeamte Vollstrecker des Volkswillens, dessen Bildung ohne obrigkeitliche Überwachung erfolgte. Dieser Zustand war angesichts der ganz veränderten Verhältnisse zwischen König und Volk staatsrechtlich nicht haltbar.

nach kurzer Zeit verschwinden und dem schon früher mit der Executive betrauten Beamten weichen, der nunmehr auch im Gerichte eine Rolle übernahm, die der factisch verstärkten königlichen Gewalt und der veränderten Staatsstructur besser entsprach. Weder das Verschwinden des Thunginus noch der Eintritt des Grafen an seine Stelle beruhte auf römischem Einflusse; denn trotz des Eintretens in römische Verhältnisse haben ja die Franken in der ersten Zeit dieses Amt beibehalten, bis es seinen Halt verlor; auch ist es nicht einem römischen Amte oder einer römisch gedachten Competenz[1]) gewichen, sondern der durch die Entwicklung bedingten Umwandlung des Grafenamtes.[2])

Selbstverständlich musste aber das Verschwinden des Thunginus, sowie es ein Symptom der Verhältnisse war, den weiteren Rückgang der volksmässigen Ämter fördern und dies betraf zunächst das Amt des Centenars. Obwohl die Hundertschaft in fränkischer Zeit nicht nur beibehalten, sondern sogar weiter entwickelt wurde,[3]) hat doch der germanische Centenar seine volksrechtliche Basis insofern verloren, als er nicht mehr Unterorgan eines Volksbeamten war, sondern Vertreter des königlichen Grafen wurde,[4]) der ebenso wie der König selbst auf das Amt Einfluss nahm.[5]) Dennoch ist der Centenar nicht

---

[1]) s. oben S. 233. A. 1.

[2]) Unklar bei Fahlbeck l. c. 51 f, der hier geneigt ist, an römische Beeinflussung zu denken. Richtig W. Schultze: D. fr. Gaue Badens S. 71.

[3]) s. oben S. 123. Über die Entwicklung der Aufgaben der Hundertschaft vgl. namentlich Sickel Ergbd. III. 525 ff, 530. A. 1. und über ihren Charakter E. Heyck in Neue Heidelb. Jahrbb. III. 125.

[4]) Er leistet dem Grafen in jeder Hinsicht Beistand. Über seine Schultheissenthätigkeit s. Weber: D. Centenar S. 33. M. R. sagt also Sickel (Gött. gel. Anz. 1890. S. 576), dass in dieser Hinsicht ein Bruch mit der Vergangenheit vorliegt; als gräflicher Hilfsbeamte ist der Centenar Träger eines zu seiner volksmässigen Thätigkeit hinzugetretenen zweiten Amtes. Dass er aber nicht als königlicher Beamte gelten kann, hat schon Waitz l. c. II. II. 17 gesagt und Dahn l. c. VII. II. 128 versucht das Amt in ein königliches und ein Gemeindeamt zu zerlegen; vgl. auch l. c. 132. Fustel: Mon. fr. 224 ff leugnet natürlich auch hier jedes germanische Element.

[5]) Der Graf durch die Betheiligung an der Besetzung (s. die bei Brunner l. c. II. 175. A. 10 angeführten Stellen), der König durch die Möglichkeit der Absetzung; vgl. Mayer l. c. I. 463.

ganz ausser Fühlung mit dem Volke gekommen.[1]) Man kann darin den Beweis dafür erblicken, dass, wo die Volksgrundlagen einigermaassen erhalten blieben, sie auch für die Fortentwicklung der Verhältnisse eine Bedeutung beibehielten,[2]) und dass die von den volksmässigen Elementen absehende Staatsentwicklung nur da einsetzte, wo die alten Elemente versagten. Deshalb musste in jenen Theilen des fränkischen Reiches, in denen es keine volksmässigen Hundertschaften gab, ein praktisch nothwendiges Unterorgan geschaffen werden. Aber die Competenz des Vicars[3]) ist der des Centenars nachgebildet worden,[4]) so dass ebenso die Umwandlung des Centenaramtes wie auch die Schaffung des Vicaramtes nicht dem römischen Gesichtskreise angehört. Die erwähnte Ausdehnung der gräflichen Gewalt hat auch den Saceharo überflüssig gemacht;[5]) wir gehen auf seine umstrittene Bedeutung nicht weiter ein, da von keiner Seite römischer Charakter dieses Amtes behauptet wurde. Man muss nur bemerken, dass mit ihm ein königliches Executivorgan, also ein theilweise mit dem Grafen concurrierendes Organ verschwand, so dass durch den Wegfall des Thunginus und des

---

[1]) Noch in später Zeit wird die Betheiligung des Volkes an der Bestellung erwähnt; s. Brunner l. c. II. 175. A. 10, Sickel Ergbd. III. 467 ff, Dahn l. c. VIII. III. 103, Schröder R.G.[4] 127. Gegen jede Betheiligung des Volkes Fustel: Transform. 444 ff.

[2]) Daher auch die besonders feste Stellung des Centenars in einigen Theilen des Reiches; s. Dahn l. c. VIII. III. 104, Schröder in Hist. Ztschr. Bd. 78 S. 201.

[3]) Über die Vicaria s. oben S. 123.

[4]) Durch die Theilung der Grafschaft in mehrere Vicarien erfolgte eine Ausgleichung der beiden gräflichen localen Unterämter. Die Analogie besteht darin, dass beide Ämter ihre Thätigkeit auf Theile des Grafschaftsterritoriums erstrecken. Dadurch unterscheidet sich der fränkische Vicar von dem römischen; s. Sohm l. c. I. 221, Sickel Gött. gel. Anz. 1890. S. 576 und Ergbd. III. 455, 520, Brunner l. c. II. 176, Schröder R.G.[4] 131. Dahn, der l. c. VII. II. 122 ff mit theilweise neuen und guten Argumenten für die ordentliche Stellvertretungsbefugnis des Vicars eintritt, scheint hier die fränkische Gestaltung des Vicaramtes nicht genügend zu würdigen. Dass der Vicar auch von dem römischen praef. pagi zu unterscheiden ist, hat Sickel in Gött. gel. Anz. 1890. S. 576. A. 1. bemerkt. Die Vicaria betrachtet er (in Mitth. d. Instit. IV. 629) als Nachbildung der Centene.

[5]) s. Weber l. c. 46.

Sacebaro, sowie durch die Umwandlung des Centenaramtes und die Ausbildung des Vicaramtes jene Fülle von Gewalt entstand, die dem Grafen, sowohl nach oben als nach unten, eine der römischen Verfassung gänzlich fremde Stellung sicherte.

Das Königtum hat es versäumt, die Unterämter in staatlich erspriesslicher Weise zu organisieren und der Centralgewalt die Früchte zu sichern, die sich aus dem Wegfall der Volksverfassung und aus der neuen Construction des königlichen Grafenamtes ergeben konnten. Was da zunächst als Zuwachs königlicher Macht erscheint, geht doch wieder durch das Überwuchern der gräflichen Stellung dem Könige verloren. Wie bei vielen anderen Anlässen sehen wir auch hier den staatshoheitlichen Anlauf stocken und die ungenügende Kraft zur consequenten Ausnützung der neuen Lage. Für die Beurtheilung der Unterbeamten kommt deshalb nicht so sehr die Frage in Betracht, ob einzelne dieser Aemter römisches Gepräge hatten, sondern die Frage, ob sie für den Staat in römischer Weise thätig waren.

Unmittelbare Anknüpfung an vorfränkische Verhältnisse liegt nicht vor, war auch im Norden und im Centrum Galliens wegen der Verdrängung des römischen Elementes nicht möglich.[1]) Somit galt es, der Nothwendigkeit gemäss, für neue Unterorgane zu sorgen, insoweit die germanischen unzureichend waren. Konnte man den Centenar für die gerichtliche und militärische Aushilfe benützen, ihm auch gewisse Polizeidienste auferlegen, so gab es daneben noch manches, was besorgt werden musste, und es lag nahe, eher an die Einsetzung neuer Organe, als an die Erweiterung des Wirkungskreises des volksmässigen Centenars zu denken. Das Königtum hat die Lösung dieser Aufgaben den Grafen, denen Gewalt und Verantwortung übertragen waren, überlassen. Wo es keine entgegenstehende Ordnung gab,[2]) liess der Graf seinem praktisch unbeschränkten Rechte, sich beliebig

---

[1]) M. R. nehmen daher Brunner l. c. II. 3, 188, sowie Sickel Ergbd. III. 451, 459 den Verfall der römischen Officia an; and. Ans. Dahn l. c. VII. II. 72. Über die Gerichtsschreiber s. Bresslau in Forschgg. z. dtsch. Gesch. XXVI. S. 49 ff.

[2]) Wie z. B. Centenare.

vertreten zu lassen, freien Lauf;[1]) konnte er sogar unbehindert einen Alter ego schaffen,[2]) so konnte er destomehr für einzelne Functionen Organe bestellen, die zwar die Eigenschaft königlicher Diener erhielten, trotzdem aber in keine praktisch erhebliche[3]) Berührung mit der königlichen Gewalt traten,[4]) ebenso wie die Betheiligung des Volkes an ihrer Anstellung ihre Unterordnung unter den Grafen nicht zu stören vermochte. Niemals wurde bestimmt, welche Agenden der Graf persönlich mit Ausschliessung jeder Vertretung zu besorgen hat,[5]) niemals der ordentliche Wirkungskreis der Unterbeamten bestimmt, so dass der Graf diesen Wirkungskreis erweitern oder einschränken konnte, so wie er auch an die Besoldung zu denken hatte.

Mögen also manche Unterämter thatsächlich römischer Provenienz gewesen sein,[6]) so muss man doch, wie erwähnt, bedenken, dass sie nunmehr, zur Disposition des Grafen gestellt, ihre frühere Rechtsstellung gänzlich geändert haben und kann überdies wahrnehmen, dass sie durch die praktisch nivellierende[7]) gräfliche Gewalt mit der Zeit jede relevante Beziehung zu ihren römischen Vorbildern verloren.[8]) Wenn man noch sieht,

---

[1]) Auch wurde Vertretung von den gewöhnlichen Handlangerdiensten nicht gehörig unterschieden; dies gilt von den sog. pueri; s. Brunner l. c. II. 188 und Sickel Ergbd. III. 459.

[2]) Nämlich den Vicecomes; wir treten der von Sickel l. c. 461. A. 1., 558 ff vertretenen Ansicht vollinhaltlich bei; vgl. andererseits Sohm l. c. I. 520 und Brunner l. c. II. 197.

[3]) nämlich in keine den Grafen beeinträchtigende Berührung.

[4]) Die von Karl d. Gr. versuchte Vereidigung der Unterbeamten (s. Sickel l. c. 472) hat sich nicht bewährt. Dass der König das Recht hatte, die Competenz der Unterämter zu bestimmen (s. Sickel l. c. 473. A. 2, 476. A. 4.), ist selbstverständlich; dies geschah aber zu selten; vgl. Fustel: Transform. 442, 449.

[5]) s. Sickel l. c. 474. A. 2; Weber l. c. 60 tritt hier mit Unrecht der Waitz'schen Ansicht entgegen.

[6]) Für den Praepositus und den Assertor pacis, beziehungsweise für den Einfluss, den diese Ämter auf analoge fränkische Ämter ausgeübt haben dürften, wird dies von Sickel l. c. 533 ff bestritten.

[7]) Die wenig zahlreichen localen Erscheinungen anderer Art kommen nicht in Betracht, da sie die Grundzüge der Organisation nicht änderten.

[8]) Dies gilt sogar für den Tribun. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 416, Viollet l. c. I. 137, Brunner l. c. II. 180. denken an den spätrömischen Anführer des Numerus; Sickel (der in Mitth. d. Instit. IV. 625 ff

dass manche dieser Functionäre zu Privatbeamten[1]) geworden sind, dann wird man vollends den Gegensatz zum römischen Beamtentum[2]) zugeben müssen.

Den Übeln, die sich aus der grossen Selbständigkeit der Grafen ergaben, versuchte das Königtum durch die Königsboten zu begegnen, die bestimmt waren, die Unmittelbarkeit der königlichen Gewalt zu vertreten, die durch die mangelhafte Amtsorganisation gefährdete Durchführung des königlichen Willens zu sichern. Wir können hier davon absehen, dass das Mittel ein unzureichendes war, müssen aber bemerken, dass es mit Rücksicht auf die darin hervortretende Tendenz der Unmittelbarkeit[3]) an die alte Unmittelbarkeit der Volksautorität

---

und in Gött. gel. Anz. 1890. S. 577 diese Ansicht bekämpfte) giebt zwar (Ergbd. III. 491 ff) zu, dass das Amt im VI. Jh. angesehen war und (l. c 499 ff) dass es der römischen Ordnung und zwar wahrscheinlich dem Praef. vigilum (s. Schröder R. G.[4] 131) entstammte; da aber später der Tribun zu einem Schultheissen wird und im Ansehen sinkt, kann man mit Dahn l. c. VII. II. 142 ff, VIII. III. 109 betreffs der wenig relevanten Anklänge an die römischen Vorbilder dieses Amtes übereinstimmen.

[1]) So namentlich der Decanus. Vgl. Sohm l. c. I. 72, Brunner l. c. II. 125, Sickel Ergbd. III. 551 ff, Fustel: Transform. 439, Schultze: D. fr. Gaue 68. A. 1., Dahn l. c. VII. II. 136, VIII. III. 107.

[2]) Den grundsätzlichen Unterschied zwischen römischem und fränkischem Subalternbeamtentum hat Brunner l. c. II. 187 f. sehr zutreffend besprochen. Es hat namentlich das niedere Personal den amtlichen Charakter verloren: nur der Gerichtsschreiber, der zuerst in L. Rib. vorkommt und allgemeine Verbreitung findet, bildet eine Ausnahme, seine Stellung dürfte auf das römische Vorbild zurückgehen; s. Bresslau l. c. 444 ff, Sickel Ergbd. III. 469. A. 4 u. 5. Man muss jedoch auch hier damit rechnen, dass die römischen Archiv- und Registereinrichtungen auf gallischem Boden nur ein sehr bescheidenes Dasein führten; s. Steinacker in Ergbd. VI. 135. Hinsichtlich des übrigen niederen Personals kann, trotz der vorkommenden Bezeichnungen (z. B. lictores in Greg. Tur. VI. 35) nicht an Übernahme römischer Einrichtungen gedacht werden. Das Amtsgesinde bildete ein persönlich abhängiges Dienstgefolge.

[3]) Sohm l. c. I. 480 spricht von der Vertretung der persönlichen Sorge des Königs, Fustel: Transform. 548, nennt sie Agenten des königlichen Willens, Schröder l. c. 136, Treuhänder des Königs; diese Tendenz äussert sich in karolingischer Zeit noch klarer. M. R. hat Krause (Mitth. d. Instit. XI. 203) betont, dass Karl d. Gr. den Boten den allgemeinen Auftrag gab, die Regierungsrechte (d. i. die dem Könige zustehenden Rechte) zu wahren. Indem man bei der Entsendung der Missi von den Stammesunterschieden absah, versuchte man (offenbar nach kirchlichem Muster) alle

anklingt;[1]) die Schäden, die sich aus der germanisch gearteten und durch die ungenügende germanische Staatsauffassung beeinflussten Amtsorganisation ergaben, sollten durch ein den germanischen Ideen entsprechendes — und allerdings ebenfalls ungenügendes — Mittel beseitigt werden. Zu spät suchte das Königtum die Wiederherstellung der Beziehungen zum Volke.[2]) Der versäumte Ausbau des Staates auf volksmässiger Grundlage liess sich, seitdem Grundherrschaft und Immunität, sowie die socialen Wandlungen, ihn noch mehr erschwert hatten, nicht nachholen und die für die missatische Thätigkeit zur Verfügung stehenden Persönlichkeiten gehörten ohnehin jenen Kreisen an, die ganz andere Interessen vertraten.[3])

Die angestrebte königliche Amtshoheit geriet in die Lage, die sich aus der gesammten Staatsentwicklung auf allen Gebieten ergab. Für das uns beschäftigende Problem kommt insbesondere

---

Staatsangehörigen als einheitliches Staatsvolk zu behandeln und die Unmittelbarkeit der praktisch längst aufgegebenen Beziehungen des Herrschers zu allen Reichsgenossen auszudrücken. Für die Gerichtsbarkeit vgl. Cap. miss. ex 819 c. 24 und Commemoratio ex 825 c. 2.

[1]) Allerdings haben auch römische Kaiser Abgesandte verwendet; s. Cod. Theod. I. 10. 7; diese Stelle fehlt aber im Breviarium. Viollet l. c. I. 304 und Giraud l. c. 551 denken an diese Analogie, die aber nicht zutrifft, da die fränkischen Missi eine umfassendere und unmittelbarere Thätigkeit ausübten. Richtiger erscheint Dahn's Hinweis (s. l. c. VIII. III. 159) auf die kirchlichen Visitationen. Die unter Karl d. Gr. zunehmenden Staatsaufgaben, denen die ordentlichen Ämter nicht genügten, zwangen den König durch die Missi dasjenige zu versuchen, was er durch die ordentlichen Beamten nicht erreichen konnte. Die von Brunner (l. c. II. 195) hervorgehobene Einheitlichkeit, die das Institut für das Reich anstrebte, entsprach der in dem alten germanischen Staate vorhandenen Idee gemeinsamer Rechtsordnung, als deren Hort der König auftrat. Trotz der mit Recht von Dahn l. c. VIII. III. 162 f hervorgehobenen theokratischen Färbung des Instituts ist doch der Zweck, nämlich die Ersetzung der persönlichen Allgegenwärtigkeit des Königs, kein den Germanen fremder.

[2]) In den Versammlungen, die von den Missi im IX. Jh. abgehalten wurden; s. Sohm l. c. I. 485, Waitz l. c. III. 467, Brunner l. c. II. 193.

[3]) Es ist nur natürlich, dass nach dem Tode Karls d. Gr. die Hoftage auf die Bestellung der Missi Einfluss nahmen und durch Entsendung von Personen, die im betreffenden Kreise wohnhaft waren (s. Krause l. c. 226), den Zweck der Einrichtung ablenkten. Thompson (The decline of the missi dominici. Chicago 1903) behandelt den Einfluss, den das Optimatentum auf die Zersetzung des Instituts ausübte.

in Betracht, dass in dieser Lage für die Entfaltung der an und für sich spärlichen Reste römischer Organisationsideen kein Raum war; sie wurden unkenntlich und für die Ausübung eines maassgebenden Einflusses untauglich. —

Es ist klar, dass unter solchen Umständen auch die Verwaltungsthätigkeit keine erheblichen Erfolge aufweisen konnte, obwohl das fränkische Königtum gerade in dieser Hinsicht freiere Hand hatte.[1]) Nicht als ob man königlicherseits die Verwaltungsaufgaben unterschätzt hätte;[2]) man hat vielmehr gerade auf diesem Gebiete eine Reihe römischer Einrichtungen beibehalten[3]) und die allgemeinen culturellen Bestrebungen der Kirche[4]) haben zu der namentlich in karolingischer Zeit so reichen — um nicht zu sagen überreichen — Thätigkeit der allgemeinen Verwaltung[5]) beigetragen. Aber die Organe, die kaum hinreichten, um die auf alte Wurzeln zurückgehenden Staatsaufgaben zu besorgen, mussten für diese, der germanischen Vergangenheit zum grössten Theile fremden Aufgaben versagen. Die ganze Entwicklung des fränkischen Beamtentums, namentlich seine aristokratische Färbung,[6]) machten dasselbe für Wohlfahrts-

[1]) Und zwar deshalb, weil diejenigen Aufgaben, mit denen sich andere germanische Könige an der Spitze ihrer Völkerbünde zu befassen hatten, (Gewinnung von Sitzen, Ordnung der Ansiedlungsfragen u. s. w.) für die fränkischen Völker schon gelöst waren; dasjenige, was in dieser Hinsicht im fränkischen Grossstaate zu geschehen hatte, betraf nicht die Franken allein; es handelte sich vielmehr um wesentlich neue Aufgaben, um die Gestaltung der politischen Beziehungen der im Staate vereinigten Völker.

[2]) Auch nicht in merowingischer Zeit; s. Dahn l. c. VII. III. 70ff. Man kann schon in dieser Zeit die grosse Entwicklung der Leistungen und des Bannrechtes wahrnehmen.

[3]) Dies ist zum grossen Theil schon oben S. 208f. vom Gesichtspunkt des Finanzwesens erwähnt worden; für das Handels- und Marktwesen s. Brunner l. c. II. 239, Dahn l. c. VII. III. 78.

[4]) Diese Bestrebungen äussern sich schon in merovingischer Zeit, namentlich auf dem Gebiete des Armenwesens. Dass den meisten Zweigen der Wohlfahrtspflege kirchliche Erwägungen zu Grunde lagen, kann aus den übersichtlichen Zusammenstellungen bei F. Platz (D. Gesetzgebung Karls d. Gr. nach d. Capitt. Offenburg 1897, 1898) und Loisel (Essai sur la législat. écon. des Carolingiens. Caen 1904) entnommen werden.

[5]) Über die einzelnen Zweige s. die Zusammenstellung bei Dahn l. c. VIII. IV. 218ff.

[6]) Sehr gut hat v. Inama l. c. I. 233 diese Wechselwirkung zwischen Politik, Wirtschaft und Verwaltung beleuchtet.

pflege und höhere Staatszwecke ungeeignet; der Rückgang der volksmässigen Verfassungselemente hat der von den Königen beabsichtigten Verwaltungsthätigkeit den Boden, auf dem sie hätte fruchtbar werden können, entzogen.[1]) Wenn schon das römische Steuerwesen verfiel, so mussten die culturellen Verwaltungseinrichtungen noch mehr zurückgehen. Der König konnte zwar seinen Verwaltungsbann geltend machen; wo aber bei der Beamtenschaft das Verständnis für die Interessen des Volkes fehlte, konnte mit den Bannstrafen nicht viel erreicht werden.[2]) Die namentlich von Karl d. Gr. vertretenen Wohlfahrtsabsichten beruhten auf persönlicher königlicher Initiative und auf der Würdigung der von Karl d. Gr. betonten culturellen Interessen; sie bilden ein schätzbares culturhistorisches Material, für die Beurtheilung der Ideen, denen die höchsten Kreise des fränkischen Reiches huldigten; sie kommen aber rechtshistorisch nur als meteorartige Erscheinungen in Betracht.

Das römisch-kirchliche Element hat sich also auf diesem Gebiete theoretisch stark, aber praktisch unzureichend erwiesen, weil es an genügenden Anknüpfungspunkten zwischen germanischem und römischen Wesen in dieser Hinsicht fehlte und der mangelhafte fränkische Staatsaufbau diesen römisch-kirchlichen Ideen keine dauernde Verwirklichung zu sichern vermochte. —

Nur in einer Richtung konnte das Königtum, durch die vorher erwähnten Schwierigkeiten weniger behindert, erfolgreicher vorgehen, da es hiebei auf die Vermittlung seines

---

[1]) Die schon erwähnte Einschränkung der Gemeindethätigkeit benahm der Bevölkerung die Möglichkeit, sich an der königlichen Verwaltungspolitik zu betheiligen. Die volkswirtschaftlichen Bestrebungen Karls d. Gr., der die gesellschaftliche Desorganisation eindämmen wollte, konnten mangels entsprechender socialer Kräfte nicht mehr durchdringen. Dies gilt auch von den zu Gunsten des Handels ergriffenen Maassregeln (s. Ilwolf in Ztschr. f. d. ges. Staatswiss. Bd. 41. (1891) und Pigeonneau: Hist. du commerce en Fr. I.); denn auch da fehlte die Organisation. Nur das Verkehrswesen, das der Unterstützung durch das Volk weniger bedurfte, konnte sich erfolgreicher entwickeln, während der Markthandel immer mehr in die Hand des Grossgrundbesitzes überging; s. v. Inama l. c. I. 427ff.

[2]) Im Gegentheil; die Bevölkerung lehnte sich gegen die centralistische Vielregiererei, deren höhere Ziele sie nicht verstand, auf; es entstanden jene Unterströmungen, die dann zur Zeit Ludwigs d. Fr. so verhängnisvoll wurden.

Beamtentums und auf die Mitwirkung des Volkes in geringerem Grade angewiesen war und umgekehrt an eine vorhandene, trotz aller Schädigung doch sehr lebensfähige Organisation[1]) anknüpfen konnte; wir meinen die Kirchenhoheit.[2])

Aber auch auf diesem Gebiete war es nicht möglich, einfach das römische Vorbild beizubehalten;[3]) man bemerkt vielmehr eine ganz eigenartige Entwicklung und muss in der Gesammtheit der einschlägigen Vorgänge die Merkmale jener Entfaltung wahrnehmen, die, im Vergleiche mit der römischen, dem Königtum einerseits eine grössere Fülle von Rechten, andererseits eine geringere und anders geartete Intensität der Gewalt sicherte.[4])

Hat sich die gallische Kirche in der letzten Zeit des weströmischen Reiches von den Banden der kaiserlichen Gewalt wesentlich befreit, so musste sie doch, da sie betreffs der Bekämpfung des Arianismus und der Verbreitung ihrer Lehre auf

[1]) Namentlich im Centrum und im Süden Galliens; im Norden war die kirchliche Verfassung bekanntlich schwach.

[2]) Es kann sich im Rahmen dieser Untersuchungen natürlich nicht um das Detail, sondern nur um jene allgemeinen Züge handeln, aus denen die von der römischen Kirchenhoheit abweichende Gestaltung des fränkischen Staatskirchenrechtes zu entnehmen ist.

[3]) s. Sickel in Westdtsch. Ztschr. IV. 349, Weyl: D. fr. Staatskirchenrecht z. Z. d. Merov. 1 ff.

[4]) Zu dem, was von einem andern Gesichtspunkte schon in Th. II. 292—309 gesagt wurde, kommt für die Verfassungsgeschichte der fränkischen Kirche und für ihre Beziehungen zum Königtum die bei Schröder⁴ 142 verzeichnete Literatur hinzu; dazu noch Zorell: D. Entw. d. Parochialsyst. bis z. Ende d Karolingerzeit (Arch. f. kath. K. R. Bd. 82. S. 258 ff). Für die merowingische Zeit s. speciell Löning l. c. II., Platz: D. Capitt. d. fr. Kge. I. (Pforzheimer Progr. 1881), Weyl l. c., Salvioli l. c. I. 84 ff. Dahn l. c. VII. III. 182 ff. Für die karolingische Zeit: Platz in Ztschr. f. d. gesch. Unterr. I. 10 ff, 201 ff, Weyl: D. Bezieh. d. Papsttums z. fr. Staats und K. R. unter d. Karol., Flach l. c. I. 105 ff, Salvioli l. c. I. 107 ff. Ketterer: Karl d. Gr. u. d. Kirche (hiezu s. Sickel in Gött. gel. Anz 1900. S. 106 ff), Dahn l. c. VIII. V. 143 ff, Loisel l. c. 12 ff, 63 ff, 212 ff. Ferner Sickel in Dtsche Ztschr. f. Gesch. wiss. XI. 301 ff, XII. 1 ff, Ohr: D. karol. Gottesstaat S. 26 ff und Lilienfein: D. Anschauungen v. Staat u. K. im Reiche d. Karolinger. Über den Gundlach'schen Cod. Carol. (M. G. H. Ep. III.) s. Kehr in Gött. gel. Anz. 1893. S. 871 ff u. in Nachr. d. kgl. Ges. d. Wiss. in Gött. 1896. S. 103 ff. Eine gute Zusammenfassung bietet jetzt Werminghoff's Gesch. d. Kirch. Verf. Deutschlands.

die fränkischen Könige angewiesen war,[1]) denselben zunächst einen weitergehenden Einfluss einräumen, als ihn die letzten römischen Kaiser gehabt haben;[2]) sie trat dadurch in so enge Beziehungen zum Königtum,[3]) dass sie ihr Verhältnis zu Rom lockerte,[4]) staatliche Beschränkungen duldete[5]) und hiefür nicht so sehr in den ihr staatlicherseits gewährten Privilegien,[6]) als vielmehr in der factischen und wirtschaftlichen Machtstellung Ersatz fand; der patrimoniale Charakter des fränkischen Königtums hat die Entwicklung in beiden Richtungen beeinflusst.

Diese Machtstellung, die ihr schon unter Chlothar II. jene hervorragende Bethätigung gegen das Königtum ermöglichte und eine führende Rolle in den Reihen des fränkischen Optimatentums einräumte, förderte aber nicht die Lösung kirchlicher Aufgaben; sie führte vielmehr die Kirche einem Verfalle entgegen, aus dem die günstige materielle Lage keinen Ausweg ermöglichte. An den nützlichen Reformen, als deren wichtigster Träger Bonifaz und als deren hervorragendstes Ergebnis, nebst der Wiederherstellung kirchlicher Zucht, die straffere Unterordnung unter Rom erscheint, hat die weltliche Macht verdienstvoll mitgearbeitet; sie hat sich den Lohn dieser Mitwirkung nicht nehmen lassen; er bestand in der durch die Unterordnung unter

[1]) Allerdings darf man diese Thätigkeit der fränkischen Könige nicht überschätzen; vgl. Th. II. 293 ff.

[2]) s. Löning l. c. I. 158, II. 4. 256 ff, Dahn l. c. VII. III. 215 f. Von den in der weströmischen Kirchenliteratur aufkommenden Selbständigkeitsbestrebungen ist im fränkischen Reiche nichts zu spüren.

[3]) Die Bischöfe waren dem Könige zu Hof- und Gesandtschaftsdiensten verpflichtet, der Eintritt in den geistlichen Stand von der staatlichen Erlaubnis abhängig u. s. w.

[4]) s. Th. II. 296.

[5]) Wir meinen die verstärkte königliche Einflussnahme auf die Besetzung der Bistümer, die über das römische Vorbild hinausging, das einseitige königliche Gesetzgebungsrecht in Kirchensachen, die Beeinflussung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die Schädigung des Metropolitanverbandes durch den Staat.

[6]) Bei Beurtheilung des Umfanges kirchlicher Privilegien fällt in's Gewicht der Umstand, dass der merowingische Staat der Kirche kein Brachium saeculare bot. Von grosser Bedeutung ist dagegen die kirchliche Unabhängigkeit in Glaubenssachen und auf dem Gebiete der Disciplinargewalt (s. Löning l. c. II. 30 ff), weil da die merowingische Kirchenhoheit hinter der römischen zurückblieb.

Rom nicht beeinträchtigten Kirchenhoheit, die namentlich in der Hand Karls d. Gr. zu einer Beherrschung der Kirche durch den König führte[1]) und die trotzdem zunehmenden kirchlichen Machtmittel den in höherem Sinne gemeinsamen Aufgaben des Königs und der Kirche dienstbar machen sollten.[2]) Die Privilegien und Reichtümer einer so abhängigen Kirche waren dem Königtum ungefährlich;[3]) der vielfach auf den König angewiesene Papst dachte an keine dem Königtum abträgliche Kirchenpolitik; dies desto weniger, als ja die karolingische Regierung durch ihre ethisch-theokratischen Ziele die höheren Aufgaben der Kirche förderte, ihre Verfassung festigte, ihren Einfluss auf das weltliche Rechtsleben vermehrte und nur dem Könige selbst, aber nicht den Staatsorganen als solchen Ingerenz einräumte. In diesem letzten Punkte unterschied sich die karolingische Kirchenhoheit sehr wesentlich von dem römischen Cäsaropapismus, den sie hinsichtlich der Einzelrechte des Königs überflügelte, ohne jedoch die Kirche an und für sich dem Staate im eigentlichen Sinne dienstbar zu machen.[4])

[1]) Dies äussert sich in der Beherrschung der Concilien (s. Hinschius l. c. III. 549), in der Zunahme des absoluten Gesetzgebungsrechtes, in der Verstärkung des Ernennungsrechtes und der Strafgewalt.

[2]) Die kirchlichen Beamten gelten als königliche Organe, der staatliche Arm wird ihnen nicht nur gegen Kleriker sondern auch gegen Weltliche geliehen, Staatsagenden werden der kirchlichen Gerichtsbarkeit überwiesen (s. Brunner l. c. II. 322, A. 41—43); Kirchenrecht und Reichsrecht bilden ein gemeinsam einigendes Band.

[3]) Theils wegen der weitgehenden königlichen Kontrolle, theils wegen der dem Könige bequemen Entwicklung des kirchlichen Vermögensrechtes, das ja auch zu unkirchlichen Zwecken benutzt wurde.

[4]) Es spricht thatsächlich nichts für ein Aufgehen der Kirche im Staate; wenn Hoftage über kirchliche Fragen entscheiden, so sind doch die Hoftage juristisch nicht als Staatsorgane, sondern als königliche Rathsversammlungen zu betrachten. Wenn die Kirche weltliche Agenden übernimmt und einen nachhaltigen Einfluss auf das Rechtsleben ausübt, so kann man auch nicht sagen, dass sie dem Staate als solchem dienstbar gemacht wird; sie dient da allerdings staatlichen Zwecken, aber doch nur, indem sie dieselben zu den ihrigen macht. Die zahlreichen Beweise königlicher Ingerenz im Rechtsleben der Kirche haben mit dem Staatsleben nichts zu thun und beweisen nur das persönliche königliche Hoheitsrecht. Ebenso wie der König als oberster Lehensherr, oder früher als Gefolgsherr, in dieser Eigenschaft keine staatliche Autorität ausübt, ebenso hat seine

Unhaltbar,[1]) wie dieses System, das zu seiner staatsrechtlichen Verwirklichung einer viel strafferen Staatsverfassung bedurft hätte,[2]) war auch die in diesem System der Kirche zugewiesene Rolle. Als die exceptionelle Kraft des Trägers dieses Systems weggefallen und damit für die Kirche der Hauptgrund der Unterordnung unter das Königtum verschwunden war, sie vielmehr ihre Interessen gegen den in Zersetzung begriffenen Staat zu wahren hatte, konnte sie ihre Rechte nur durch das

---

Kirchenhoheit keinen staatlichen, sondern nur persönlichen Charakter. M. R. sagt Gierke l c. I. 149, dass diese höhere Einheit der staatlichen und kirchlichen Gewalt nur der gewaltigen Persönlichkeit des Monarchen entsprang und Lilienfein l. c. S. 32ff geht zu weit, wenn er, auf Alcuin's Auffassung gestützt, die Einheit von Staat und Kirche folgert, während es sich doch nur um den König handelte; s. Werminghoff in Hist. Ztschr. Bd. 92. S. 459f, v. Amira in Gött. gel. Anz. 1896. S. 192 und Sickel in Dtsche Ztschr. f. Gesch. wiss. XII. 1ff. Vgl. auch Ohr in Hist. Vierteljahrschr. VIII. 63f und Krammer in Mitth. d. Instit. XXVI. 515f.

[1]) Das System war unhaltbar, weil die Kirche, trotz königlicher Beeinflussung, eine dem zeitgenössischen fränkischen Leben fremdartige und überlegene Organisation war. Wenn sie sich auch in ihrem Vermögensrechte und in ihrem äusseren Auftreten vielfach dem fränkischen Rechtsleben anpasste, so hat sie doch den Geist ihrer Verfassung nicht verloren. Sie kam zwar (s. Th. II. S. 313) nicht mehr als vollgiltiger Hort des Romanismus in Betracht; doch war dasjenige, was ihr — nebst eigenen Grundsätzen — vom Romanismus noch anhaftete, wichtig genug, um eine innere Incongruenz zwischen ihr und dem fränkischen Staate zu begründen. Es war ihr andererseits nicht beschieden, jene Machtfülle, wie im westgothischen Staate, zu erlangen und die erwähnte Incongruenz in einer ihren Grundsätzen entsprechenden Weise zu überwinden. Zu den Kirchenverhältnissen nach Karl d. Gr. s. Lilienfein l. c. 46ff. Werminghoff in Hist. Ztschr. Bd. 89. S. 213f und Flach: La royauté et l'église en France du IX—XI s. (Rev. d'hist. eccles. IV. 432ff.)

[2]) Bei kräftiger Staatsverfassung hätte nämlich in römischer oder noch mehr in byzantinischer Weise die vorher (vor. Anm.) angedeutete Incongruenz beseitigt werden können. Hier war dies nicht möglich. Das Übertragen einzelner Agenden des Staates an die Kirche, so namentlich des Schutzes der Armen und Bedrängten, konnte den Staat theilweise entlasten, aber nicht innerlich kräftigen. Ein Staatswesen, das überhaupt in so vielen Beziehungen seine primitivsten Aufgaben an andere Factoren abgab (wie dies in der Entwicklung der Immunitäten und des Lehenswesens zu sehen ist), konnte unmöglich einen so zielbewussten, auf so starken Grundlagen beruhenden Organismus, wie die Kirche, in sich aufnehmen, oder gar zu einem Organe seines Körpers machen.

Anstreben grösster Selbständigkeit retten. Sie war dank ihrer Organisation zu dieser Selbständigkeit befähigt und vermochte ihren Ansprüchen durch die Anlehnung an Rom und durch die richtige Ausnützung ihrer culturellen Kräfte Geltung zu verschaffen. Die Gemeinsamkeit der Aufgaben des Königtums und der Kirche hörte auf; den Rückgang der weltlichen Macht aufzuhalten, war die Kirche nicht im Stande; aber mit diesem Rückgang fiel auch der Grund der Kirchenhoheit weg. Schon die Thatsache, dass diese Auseinandersetzung erfolgen musste, weil das Königtum zu schwach war, um die Gemeinsamkeit der weltlichen und kirchlichen Aufgaben aufrecht zu erhalten, ferner alle Begleiterscheinungen dieser Auseinandersetzung und schliesslich der Umstand, dass die Kirche aus der gelösten Gemeinsamkeit ungeschwächt hervorging, beweisen, dass die Kirchenhoheit der fränkischen Könige von der römischen wesentlich verschieden war. Aus der römischen Kirchenhoheit ist die byzantinische hervorgegangen; aus der fränkischen die Freiheit der Kirche und ihr Übergewicht über die zu schwach entwickelte weltliche Macht. Trotz äusserer Aehnlichkeit hat sich die Verschiedenheit der Entwicklungsgrundlagen auch hier nicht verleugnet und in den Ergebnissen klar offenbart. —

Die Aeusserungen des öffentlichen Lebens und der königlichen Gewalt sind in ihrer Unzulänglichkeit für den Charakter der fränkischen Staatsentwicklung bezeichnend; sie bieten in ihrer Gesammtheit die beste Grundlage für die Beantwortung der Frage, ob das fränkische Staatsrecht principielle römische Einwirkungen aufweist.[1])

Der König bildete den persönlichen Mittelpunkt des Reichslebens;[2]) seine Persönlichkeit bestimmte die jeweilige Ausgestaltung der Gewalt, was bei dem Mangel abschliessender juristischer Ausprägung nicht auffallend ist, zugleich aber an

---

[1]) Heusler's Deutsche Verfass.-Gesch. ist mir erst während des Druckes zugekommen, so dass es nicht mehr möglich war, auf seine weitgehende Betonung des römischen Einflusses auf das fränkische Heer- und Beamtenwesen einzugehen.

[2]) Dahn l. c. VII. III. 374 ff bestreitet dieses Übergewicht des persönlichen Momentes, weil er sich gegen die Annahme privatrechtlicher Auffassung wendet; man muss bemerken, dass das Eine mit dem Andern nicht zusammenhängt.

die Zeiten gemahnt, in denen die Machtstellung der Führer mit ihrer persönlichen Autorität zusammenhing,[1]) ohne dass man von den Rechten und Pflichten der Macht einen staatsrechtlich genügenden Begriff gehabt hätte.[2])

Dieser Bedeutung des persönlichen Momentes entspricht die Rolle der an die Hauptperson sich anlehnenden Verbände. Hat schon vorher Königsdienst sogar Minderfreien zu besonderer Stellung verholfen und die Gefolgschaft ausserhalb der gewöhnlichen Sippen- und Volksverfassung erhöhtes Ansehen genossen, so haben im fränkischen Reiche die den König umgebenden Elemente an Gewicht zugenommen, den Aufbau einer Schutzherrschaft, anstatt staatsrechtlicher Herrschaft gefördert, das Bewusstsein staatlicher Aufgaben getrübt und durch Privatherrschaft, Immunität und Lehenswesen den Übergang zu ausserstaatlichen Herrschaftskreisen bewirkt; alles politische Recht wurde an sichtbare Herren oder sichtbare Verbände geknüpft,[3]) auf die sich das Königtum stützte und die im Königtum ihre Spitze erblickten. Dies entspricht insoferne germanischen Traditionen, als ja auch die alte Verfassungsentwicklung durch Verbände behindert wurde, in denen persönliche Momente maassgebend waren; so wie diese alten Verbände und die gleichzeitige Volksverfassung durch den andersgearteten Gefolgschaftsverband durchkreuzt wurden, so durchkreuzten auch die fränkischen Privatherrschaften, die Immunität und das Lehenswesen, den Rest der alten Verfassung und den neuen territorialen Aufbau. Man mag Königsfriede und Treueverbände noch so abstract auf-

[1]) s. was v. Amira in Gött. gel. Anz. 1888. S. 49 über den Zusammenhang der Stellung vornehmer Familien mit ihrer Ableitung von den Göttern sagt. M. R. bemerkt auch Sickel in Westd. Ztschr. IV. 242 ff. dass die hervorragende Stellung der Häuptlinge und des Adels auf selbständiger Autorität beruht.

[2]) Daher z. Th. einseitiges Herrschaftsverhältnis, insoweit die persönliche Autorität reichte, eine noch in fränkischer Zeit wahrnehmbare Auffassung.

[3]) so Gierke l. c. II. 448, oder wie Sickel in Ergbd. I. 9. sagt: Das subjective Monarchenrecht ist subjectiven Berechtigungen Staatsangehöriger zugänglich. Vgl. Mühlbacher: Die Treupflicht in den Urk. Karls d. Gr. (Ergbd. VI. 871 ff.). Man unterordnete sich leichter den verschiedenen kleinen Gruppen, als einem abstractem Gebilde, dem man verständnislos entgegentrat.

fassen; als staatsrechtlich relevantes Band, als organisatorisches Moment, beruhten sie doch auf persönlichen Grundlagen und begründeten nur gewisse Verbindlichkeiten, aber keine allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

Die persönliche Bedeutung des Königs tritt womöglich noch mehr hervor, wenn es sich um das Verhältnis der einzelnen Völker zu einander handelt. Sie wurden durch den König zusammengehalten und man könnte mit gutem Recht die Frage aufwerfen, ob die im Reiche vereinigten Stämme (und Gebiete) als integrierende Staatstheile zu betrachten sind, ob man es mit einem Einheitsstaate, einem Bundesstaate oder gar einem Staatenbunde zu thun hat, sowie darüber streiten, ob Personalunion oder eine andere Form vorlag, wenn nicht die Einsicht siegen müsste, dass alle diese Kategorien, angesichts des Hervortretens des persönlichen Momentes und des mangelhaften Staatsbegriffes, unanwendbar sind.[1]) Spricht die Wahrung des Titels „Rex Francorum", trotz der Beherrschung anderer Stämme, für die Intention staatsrechtlicher Einheit, von der nur gegenüber dem italienischen Reiche eine Ausnahme gemacht wurde, lässt sich die Einheitsbestrebung auch durch manche Maassregeln beweisen, so kann man doch nicht behaupten, dass das fränkische Reich das Stammesprincip der Theile überwunden hätte;[2]) man ignorirte es, da man selbst bei Theilungen nicht damit rechnete, aber man liess doch die einzelnen Rechte gelten und hat die

---

[1]) Die Abhängigkeitsmodalitäten der einzelnen Völker waren sehr verschieden (man vergleiche z. B. Ribuarien und Bayern, oder das ehemals gothische Gebiet, mit Sachsen u. s. w.) und wechselten oft, was sich in der Stellung einzelner Herzogtümer äusserte. Dieses Schwanken des Verhältnisses, je nach der Persönlichkeit des Königs und der Herzöge, erschwert die Definition. Die Völker traten in kein Rechtsverhältnis zu den Franken als solchen, sondern nur zu dem Könige. Es fehlt jede Handhabe für die Behauptung einer Souveränetät des fränkischen Staates über die andern Stämme, da der König seine Gewalt über die neuen Gebiete nicht namens des fränkischen Staates ausübte. Nachdem auch nichtsouveräne Staaten als Staaten zu betrachten sind (s. Jellinek: Die Lehre v. d. Staatenverbindungen S. 51 f.), so kann man den unterworfenen Stämmen, schon mit Rücksicht auf die Fortentwicklung ihrer Stammesrechte, nicht jeglichen Staatscharakter absprechen.

[2]) wie Sohm l. c. I. 10 meint; über das Verhältnis des Reiches zu den Völkern s. Sickel in Gött. gel. Anz. 1890. S. 242 ff.

separatistischen Tendenzen nicht beseitigt. Die theilweise Bevorzugung der Franken hat zwar in karolingischer Zeit aufgehört, aber auch da kann man nicht sagen, dass die Völker nur ethnographische Bedeutung gehabt hätten.[1] Schon der Umstand, dass in diesem Reiche nicht nur die allgemeine Aufgabe der Beilegung des Gegensatzes zwischen römischem und germanischem Wesen, sondern gleichzeitig die zweite der Ebnung der Gegensätze zwischen Franken und Nichtfranken zu lösen war,[2] hat mangels einer hiefür entsprechenden Organisation den König zum Vermittler verschiedener Völker gemacht und nicht staatsrechtliche, sondern politische Umstände waren für diese vermittelnde Thätigkeit des Königtums maassgebend, die nur hinsichtlich der Römer zu einem, die eigene römische Organisation beseitigenden Ergebnisse führte.

Ist schon daraus zu entnehmen, dass sich das fränkische Königtum für seine Zwecke unrömischer Ideen bediente, die auf germanische Traditionen zurückgehen, so gilt dasselbe speciell auch von den Gewaltmitteln. Die Ausgestaltung des Bannwesens, des Königsschutzes, der Treueverhältnisse, sowie der Abgaben und Leistungen, benahmen dem Königtum trotz aller Steigerung seiner Gewalt nicht den germanischen Charakter einer persönlichen und auf eigenen Reichtum gestützten Macht. Die Abgaben und Dienste beanspruchte der König nicht als Vertreter des abstracten Staates; er beanspruchte die Einnahmen für sich und das Königshaus konnte durch Theilungen über die nutzbaren Rechte verfügen; den Rechten standen keine präcisen Pflichten gegenüber, ebensowenig entsprachen neu auftretenden Pflichten neue Rechte.[3])

---

[1]) Dies nimmt Fahlbeck l. c. 73ff schon für die Merowingerzeit an.

[2]) Ein schwerwiegendes Plus gegenüber andern germanischen Reichen.

[3]) Der König hatte wohl allgemeine Pflichten, aber die Leistungen des Volkes hingen damit nicht zusammen. Man konnte selbst dem pflichtvergessenen Könige die Leistungen nicht verweigern; man konnte Übergriffe abwehren, aber den König nicht zwingen, die Pflichten, für die er Leistungen beanspruchte, zu erfüllen. (Dies hebt m. R. Sickel in Gött. gel. Anz. 1890. S. 564 gegen Viollet hervor; der Begriff der Herrscherpflichten entstand erst im IX. Jh.; vgl. Heusler l. c. I. 119). Andererseits konnte der König selbst für dringende Staatsaufgaben keine Mehrleistungen fordern.

Man darf jedoch aus diesem staatsrechtlich unzulänglichen Verhältnisse zwischen Rechten und Pflichten nicht schliessen, der König habe ein Eigentumsrecht am Reiche gehabt[1]) und darf den privatrechtlichen Standpunkt nicht einseitig betonen.[2]) Wenn auch der König nicht Mandatar des Volkes ist, so muss doch mit Gierke[3]) gesagt werden, dass hier alle Inhaber herrschaftlicher Gewalten als Träger eines persönlichen Herrenwillens zu betrachten sind, in dem sich gemeinheitliche und individuelle Momente vereinigen; öffentliches und privates Recht lassen sich da nicht scheiden; war das öffentliche Recht nicht in abstracter Weise vom Individuum losgelöst, so war es doch deswegen nicht Privatrecht. Die obwaltende Verquickung[4]) rechtfertigt keine Identificierung; denn die im altgermanischen Königtum vorhandenen öffentlichrechtlichen Elemente sind im fränkischen Reiche nicht untergegangen,[5]) obwohl sich durch den Domänenreichtum des fränkischen Königtums[6]) eine Ablenkung nach der privatwirtschaftlichen,[7]) also mittelbar auch nach der privatrechtlichen[8]) Seite hin ergeben hat, die erst durch die karolingisch-kirchlichen Staatsideen bekämpft, aber mit Rücksicht auf die Gesammtlage nicht überwunden wurde.

[1]) Zu dieser Ansicht neigt Fahlbeck l. c. 31, obwohl er an and. Stelle (l. c. 227 f) gegen die Auffassung, dass es sich um ein privatrechtliches Verhältnis handle, Stellung nimmt; s. Zeumer in Gött. gel. Anz. 1885. S. 100 ff.

[2]) s. oben S. 248. A. 2.

[3]) l. c. II. 475.

[4]) s. Gierke l. c. II. 567.

[5]) s. Dahn l. c. VII. III. 374 ff.

[6]) Dieser Reichtum war bei keinem Volke so gross; auch der Sprung wohl nirgends so unvermittelt. Der König eines Volkes, das sich des Bodenwertes weniger bewusst war als andere, (die altfränkische Auffassung des Bodenrechtes habe ich in meinem Immobiliareigentum II. erörtert; Kötzschke hat l. c. gezeigt, dass die Franken in den Grundbesitzfragen hinter Gothen und Burgundern zurückstanden) gelangte zu enormen und gut bewirtschafteten Domänen, die er weder mit Nebenhäuptlingen (wie bei den Langobarden) noch mit dem Volke zu theilen brauchte.

[7]) Weil dieser Besitz, der die Hauptstütze des Königtums bildete, grosse Aufgaben auferlegte.

[8]) Nur so kann man die „Verdinglichung" der Krone (s. Gierke l. c. I. 127 f) auffassen.

Dass diese, die öffentlichrechtliche Entwicklung schädigende, Ablenkung ganz unrömisch war,[1]) ist klar.

Dieses Übergewicht des persönlichen Momentes hat den staatsrechtlichen Ausbau verhindert. Er war auf alter Grundlage unmöglich geworden. Das alte Staatsrecht, welches, trotz seiner Unzulänglichkeit, nicht zu unterschätzen ist, war — wie wir schon, in Anlehnung an Sickel betont haben — für das grosse Reich, das die Zwischenstufe des Stammesstaates übersprungen, unanwendbar. Schon der Mangel besonderer Verfassungen für Römer und Germanen hat die folgerichtige Entwicklung der germanischen Organisation erschwert;[2]) die Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, deren allgemeine oder gar homogene Neuordnung unmöglich war und mit der im Gegentheil eine zu weit gehende sociale Differencierung Hand in Hand ging, die Fälle der neuartigen, mit dem abnormen Wachstum verbundenen Schwierigkeiten, machten es unmöglich, ein richtiges Verhältnis zwischen Beharrungsvermögen und Anpassungsnotwendigkeit herzustellen. Die Bedingungen für Action und Reaction, die Gewähr für eine gesunde Entwicklung, fehlten und konnten nicht beschaffen werden.

Auch wenn das fränkische Königtum mit der Vergangenheit hätte rechnen wollen, es hätte dies nicht zu thun vermocht. Es fehlten die Kräfte, die in alter Weise benutzbar gewesen wären und aus denen eine dem Staate förderliche Beschränkung der königlichen Gewalt hätte hervorgehen können. Weder der König noch seine Beamten schöpften aus der hinschwindenden Volksverfassung ihre Kraft. So wie die Thätigkeit des Volkes, die Verbindung zwischen den Rechten des Königs und des Volkes aufgehört und das Volk seine staatliche Begabung verloren hatte, so konnte auch das staatsrechtliche Auftreten des Königs nur ein unzulängliches sein. Die Ausschaltung der

---

[1]) Römisch wäre die Steigerung der rein öffentlichrechtlichen Machtelemente gewesen, während das fränkische Königtum sich auf die Domänen stützte und die öffentlichrechtlichen Leistungen vernachlässigte. Schon Waitz hat l. c. III. I. 236ff bemerkt, dass nur die kirchlichen Schriftsteller bemüht waren, in theilweiser Anlehnung an die römischen Ideen, den öffentlichrechtlichen Charakter des Königtums hervorzuheben.

[2]) Durch die Aufnahme der Römer, ohne besondere Verfassung, haben die Begriffe Volk und Staat sich zu decken aufgehört.

Volksthätigkeit, die in den Hoftagen ein social und politisch ungenügendes Surrogat fand, sowie die gleichzeitige Steigerung der königlichen Macht, sind kein Ergebnis römischer Beeinflussung, sondern der angedeuteten Entwicklung. Soweit es Kräfte gab, die sich, wie z. B. der Adel, äussern konnten, sind sie, selbst ohne rechtliche Grundlage, zur Geltung gelangt, natürlich schwächer, als sie es bei rechtlicher Grundlage vermocht hätten. Das Königtum rechnete, den Verhältnissen und germanischer Tradition entsprechend, nur mit einer homogen auftretenden Schichte, dem Optimatentum; dem Volke ist durch die wirtschaftlichen und socialen Umstände jene Homogenität, die vormals seine Kraft schützte, abhanden gekommen. Muss man im allgemeinen sagen, dass das Staatsrecht weniger conservativ ist, als Privat- oder Strafrecht, so kann man auch wahrnehmen, dass bei wichtigen Übergängen gerade die Verfassungsgarantien zuerst wanken, so dass es entweder zur Stärkung der Hauptgewalt, oder zur Gefährdung der Gesammtheit kommt.[1]) Die Stärkung des Königtums genügte aber nicht zur Schaffung einer neuen Verfassung. Es blieben im Gegentheil die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen ungelöst; der Mangel der Lösung betrifft nicht die Lückenhaftigkeit der Staatsaufgaben,[2]) sondern die Unzulänglichkeit der staatsrechtlichen Begriffe. Man brachte in dieser Hinsicht zu wenig Eigenes mit; der der germanischen Zeit anhaftende Individualismus der alten Gruppen, der durch die Volksautorität nicht genügend überwunden war, konnte auch durch das neue Reich nicht überwunden werden. Zwar fasste auch die germanische Zeit König und Volk als ein Ganzes auf, aber doch nur in dem engen Rahmen einer Völkerschaft und nur insoweit, als dies mit der Stellung der unteren Verbände vereinbar war; zum abstracten Staatsbegriff war man nicht gelangt, ebensowenig zu einer Auf-

[1]) Diese allgemeine Regel (s. R. Schmidt: Staatslehre I. 287) wird leicht bestätigt. Die Unterbrechung des Königtums bei Franken und Langobarden hängt (da schon Waitz l. c. I. 186. m. R. bemerkt hat, dass eine bewusste demokratische Opposition gegen erbliche Herrschaft gefehlt hat) mit den sich dazumal vollziehenden Umbildungen zusammen. Infolge der Gefährdung des Staates kehrte man dann zum Königtum zurück.

[2]) Sohm hat Recht, wenn er (l. c. I. S. XIV.) sagt, dass eine einzige Staatsaufgabe für das Wesen einer Staatsgewalt genügt.

theilung der Macht zwischen König und Volk. So konnte das alte, auf gemeinsamer und unmittelbarer Thätigkeit der Volksgenossen beruhende Gemeinbewusstsein durch ein abstractes, von dieser Thätigkeit der Individuen absehendes Staatsbewusstsein nicht ersetzt werden; für die Neubildung einer solchen, dem factischen Wegfalle der Volksthätigkeit entsprechenden abstracten Auffassung fehlte jede Handhabe. So hat man denn trotz aller Veränderungen an der Grundauffassung der Volksfreiheit als Rechtsbasis festgehalten, die Veränderungen staatsrechtlich ignoriert und den inneren Gegensatz zwischen der Neigung zur Vergesellschaftung und der Neigung zu individueller Selbständigkeit nicht gelöst, sondern den Dingen freien Lauf gelassen.[1]) Die Gesammtheit als solche ist nicht für die höheren Zwecke und nicht mit ihnen gewachsen, so dass das Königtum einen grossen Theil der neuen Aufgaben übernehmen und sodann, mangels der nöthigen Kräfte, auf Privatherrschaften überwälzen musste. Die ganze Sachlage bestätigt das Urtheil Gierke's,[2]) dass es zu keiner Ausgestaltung des Staatsrechtes kam.[3])

Selbst die Frage der königlichen Souveränetät beziehungsweise der Machtgrenze zwischen König und Volk ist nicht gelöst worden. Praktisch erscheinen Königtum und Staatsautorität identisch; ideell aber nicht. So wie der germanische König, trotz der Autorität der Volksversammlung, dennoch vielfach in wichtigen Fällen praktisch eine Stellung einnahm, die rechtlich unbegründet sein mochte, so hat umgekehrt der fränkische König, dem keine relevante Autorität entgegenstand,

[1]) Bei der Verkümmerung der volksrechtlichen Verfassung hätte es zu einer neuen Verfassung kommen müssen und sollen, für die man eventuell römische Muster verwendet hätte. Es kam aber nicht dazu und es entwickelte sich jener Zustand, den die moderne Theorie als staatsrechtlichen Dualismus bezeichnet, also ein Übergangsstadium, das in thesi das Alte nicht fallen liess, obwohl es praktisch überwunden war. Wenn Ficker (Unters. z. R. u. R. G. Ital. I. S. XXXI) bemerkt, dass man in der fränkischen Verfassung nicht „die Norm für das germanische Staatswesen" erblicken kann, so ist das ganz richtig; es ist eben ein Zustand, der sich von der alten Norm entfernt und zu der neuen noch nicht durchgerungen hat; gegen die Ableitung dieses Zustandes aus germanischen Wurzeln spricht dies aber nicht.

[2]) l. c. II. 17.

[3]) M. R. sagt Dahn l. c. VII. III. 452, dass man die staatsmännische Begabung der Franken übertrieben hat.

doch factisch mit den Grossen gerechnet und seiner thatsächlich unbeschränkten Macht nicht den vollen Inhalt der Souveränetät gegeben. Es wurde dadurch staatsrechtlichen Neugebilden Raum gelassen, in dem sich Herrschafts- und Genossenschaftsprincip mischten; es drang das erstere in die volksrechtliche genossenschaftliche Structur schädigend ein; es bildeten sich jedoch nebst dem königlichen andere Gewaltkreise, die das genossenschaftliche Princip auf unterer Stufe, allerdings in neuer Art, wieder verwendeten und dem Königtum Abbruch thaten. Zahlreichen Machtverschiebungen auf allen Stufen ausgesetzt, vermochte dieser Staat die mit seinem Wachstum verbundenen Gebrechen nicht zu saniren und brachte es auch hinsichtlich der Souveränetätsfrage zu keiner juristischen Klarheit.[1])

Von dieser Gestaltung der Souveränetätsfrage muss man ausgehen, um den vielfach behaupteten fränkischen Absolutismus zu beurtheilen. Mag man auch den Mangel einer formellen Schranke als Argument für die Annahme des praktischen

---

[1]) Dies hängt natürlich mit dem vorher (s. S. 255. A. 1.) besprochenen Dualismus zusammen. Nun meint ja Gierke (l. c. II. 421.), dass es neben den Machtkreisen der Herrschaften und der Genossenschaften eine dritte, gemeinsame Machtsphäre gab, innerhalb welcher Herr und Gesammtheit als eine in bestimmter Weise verbundene Zweiheit erschienen. Dem entspricht es, dass das Hofrecht Ämter kannte, die gleichzeitig Rechte des Herrn und der Gesammtheit ausübten und beiden Theilen Treue schuldeten. Wendet man jedoch diesen Gedankengang auf das Staatsleben an, so findet man wohl auch Ämter, die Königs- und Volksinteressen vertreten, ebenso z. B. im Gerichtswesen einen dem Könige und dem Volke gemeinsamen Machtbereich, muss aber dennoch finden, dass von den beiden in Frage kommenden Factoren der eine, nämlich das Volk, seinen Antheil an dem gemeinsamen Machtbereich verkümmern lässt und dass eine noch so bescheidene Feststellung des Antheiles unterbleibt. Für eine ideelle Construction ist dies wohl nebensächlich; die könnte sich damit begnügen, dass es überhaupt einen Machtbereich gab, für den König und Volk als eine in bestimmter Weise verbundene Zweiheit in Betracht kamen. Der Rechtshistoriker muss aber, im Gegensatze zum Dogmatiker, vor allem mit den thatsächlichen Vorgängen rechnen; thut er dies, dann muss er sagen, dass allerdings die Vorstellung dieser Zweiheit bestand, dass aber diese Vorstellung, die zu lebendig war, um eine ausschliessliche königliche Souveränetät aufkommen zu lassen, doch zu unbestimmt war, um dem Volke eine Theilnahme an der Souveränetät zu sichern oder auch nur dieselbe zu bestimmen. Während im hofrechtlichen Verhältnisse dem Herrn doch genossenschaftliche Gruppen gegenüberstanden, fehlte dem Volke die analoge Organisation.

Absolutismus[1]) gelten lassen, so wird man sich dennoch grosser Zweifel nicht erwehren können. Schon die Lex Salica lässt die königliche Gewalt steigen, ohne ihre Grenze zu bestimmen;[2]) aber weder dieses Rechtsbuch, noch andere Rechtsquellen lassen aus der Zunahme der königlichen Rechte und aus der Unbestimmtheit der Grenzen auf eine absolutistische Unbeschränktheit in römischem Sinne schliessen. Gegenüber diesem Mangel einer Beschränkung, der vielfach als Beweis des Absolutismus gedeutet wurde und praktisch gewiss erheblich in's Gewicht fällt, muss jedoch nachdrücklichst betont werden, dass es bekanntlich zahlreiche Beweise dafür giebt, dass absolutistische Handlungen als Willkür empfunden wurden und das Rechtsgefühl verletzten;[3]) die Könige selbst haben rechtmässige und rechtswidrige Verfügungen unterschieden.[4]) Einzelne absolutistische Handlungen hatten zweifellos römischen Charakter;[5]) da sie aber durchwegs als Willkür betrachtet und theilweise von den Königen selbst abgestellt wurden, so können sie nicht als Beweis eines römisch gearteten Absolutismus gelten. In zahlreichen Aeusserungen der Capitularien trat immer wieder die Auffassung hervor, dass die Gewalt des Königs nicht Selbstzweck, dass sie vielmehr durch das Recht für das Volk bestimmt sei.[6]) Dieselben Ideen, die die Entwicklung des Staatsrechtes hinderten, vornehmlich die Idee des gegenseitigen Treueverhältnisses zwischen König und Volk, begründeten eine, wenn auch nicht bestimmte, Beschränkung des Absolutismus; der Kampf zwischen diesen Auffassungen und ihrer praktisch ungenügenden Verwirklichung kennzeichnet das fränkische Königtum. Diese ideelle Beschränkung ist keine rechtliche Eindämmung einer an und für

---

[1]) so R. Schmidt: Staatslehre II. I. 378.

[2]) Dies entspricht ihrem Charakter, da sie keine exclusive Stellung einnimmt, daher die Grenzen der Fortentwicklung nicht beschränkt.

[3]) Dies wendet m. R. W. Schultze (Mitth. a. d. hist. Lit. 1886. S. 111) gegen Fahlbeck ein. S. Prou in Etudes d'hist. ded. à Monod.

[4]) s. Sickel in Gött. gel. Anz. 1890. S. 329f. gegen Fustel.

[5]) so der Heirathszwang; s. Brunner l. c. II. 56.

[6]) Sehr richtig bemerkt Sickel: Z. karol. Thronrecht S. 5, dass auch die Spuren des Wahlrechtes mit dieser Auffassung zusammenhängen. Alles spricht dafür, dass Königtum und Staat nicht über dem Rechte stehen, sondern im Rechte wurzeln.

sich absoluten Gewalt; sie entspricht dem germanischen Verhältnisse zwischen König und Volk, das stets in einen Gegensatz ausarten konnte und im neuen Reiche, mangels eines Gleichgewichtes zwischen beiden Factoren, dem einzigen thätigen Theile zu absolutistischem Auftreten verhalf.[1]) Den veränderten Umständen gemäss war es da nur noch das Optimatentum, das die Autokratie beschränken konnte, obwohl ihm jene Rechtsbasis fehlte, die vormals das Volk befähigte, dem Königtum Schranken zu ziehen. In dieser Stellung der Grossen muss man das Nachwirken germanischer Tradition wahrnehmen, die eine unbeschränkte Herrschaft nicht zuliess und die durch den Wegfall der Volksverfassung gesteigerte Königsmacht zu Gunsten der einzigen in Betracht kommenden Schichte eindämmte.[2]) Hätte das Optimatentum die nöthigen staatsmännischen Kräfte aufgebracht, es hätte durch die ihm innewohnende und vom Königtum berücksichtigte Macht, die Schaffung einer Grenze zwischen König und Volk erreicht. Dazu kam es aber nicht,[3]) ebenso wie andererseits das Königtum nicht die Kraft fand, die Privatherrschaften zu beseitigen und mit dem Staatsvolke in unmittelbare Verbindung zu treten.

Nicht nur der Staatsaufbau, auch die Staatsthätigkeit hatte unter diesen Umständen zu leiden. Das Königtum versuchte staatlich vorzugehen und namentlich eine einheitliche Organisation herzustellen. Insbesondere haben die Karolinger die kirchliche Einigung und durch Bekämpfung der Herzöge auch die staatliche gefördert. Dies Bestreben war wohl ungermanisch,[4]) es ist aber auch erfolglos geblieben; es gelang zeitweise den Particularismus zurückzudrängen, überwunden wurde er aber

---

[1]) Dass es zur Eindämmung des Absolutismus nicht immer einer scharfen Competenzbestimmung bedarf, lehrt die Geschichte des römischen Staatsrechtes. Die republikanischen Magistrate waren förmlich unbeschränkt, aber das ihnen entgegenstehende Recht der Bürger bildete einen genügenden Schutzwall; mit dem Augenblick, wo das Recht der Bürger an Intensität abnahm, begann die Ausartung. Ähnlich liegt die Sache hier.

[2]) Fahlbeck l. c. 180 ff, 214 ff würdigt die Bedeutung dieses Umstandes zu wenig.

[3]) Man muss mit Heusler: Deutsche Verfass.-Gesch. 49 sagen, dass die Prärogative des Königs verfassungsrechtlich nicht bestimmt waren.

[4]) so m. R. Ficker: Unters. z. R. u. R. G. It. I. S. XXXIV.

nicht. Die Centralisationsbestrebungen scheiterten an der Unzulänglichkeit des Staatswesens, das weder über eine Steuermacht, noch über ein entsprechend organisiertes und abhängiges Beamtentum verfügte. Gerade in karolingischer Zeit hat die Entwicklung des Lehenswesens die Staatsthätigkeit zu beeinträchtigen begonnen und der geschwächte Staat konnte nur momentane Erfolge erreichen, die er kraftvollen Persönlichkeiten verdankte, aber die sich vorbereitende Zersetzung und die Rückbildungen nicht verhüten. Das durch Karl d. Gr. zusammengehaltene Conglomerat weist theilweise abgelebte, theilweise nicht eingelebte Institutionen auf, die den Zerfall und den Versuch, die praktischen Aufgaben in kleineren Gebilden zu lösen, beschleunigten; ein grosser Theil der Staatsthätigkeit überging nach und nach auf diese kleineren Gebilde.

Es entsteht nun die Frage, ob und inwieferne das Kaisertum eine Aenderung des fränkischen Staatsrechtes hervorgerufen hat. Man mag das Kaisertum beurtheilen, wie man will; mehr als ein blosser Titel war es doch;[1]) es war daher geeignet, dem fränkischen Staatsrechte neue Ideen zuzuführen.[2]) Gewiss wäre auch eine Vervollkommnung des Staatsrechtes eingetreten, wenn die passende Grundlage, nämlich ein fest gefügtes Staatswesen vorhanden gewesen wäre. Mangels derselben konnte weder das Kaisertum an und für sich[3]) eine juristisch klare Gestaltung finden,[4]) noch das fränkische Staatsrecht intensiv beeinflussen.[5]) Haben wir doch gesehen, dass es nicht einmal

[1]) s. in Th. II. S. 232ff; Ohr: D. Kaisert. Karl d. Gr. geht entschieden zu weit; s. noch Ztschr. f. Kirch.-Gesch. XXVI. S. 190ff.

[2]) Nämlich eine Neugestaltung der Königsgewalt, die von einer neuen Basis aus nicht nur zahlreichere, sondern auch neu fundirte und von allen auf frühere Tradition zurückgehenden Schranken absehende Rechte hätte geltend machen können.

[3]) D. h. als eine neue, zu dem Königtum hinzutretende Gewalt.

[4]) M. R. meint daher Kleinclausz (L'empire carolingien S. 21ff), dass das Kaisertum sich, je nach der Person des Trägers, verschieden äusserte, so dass für das Verständnis desselben gerade die Zeit nach Karl d. Gr. wichtig ist; denn Karls Persönlichkeit überschattete alles. Auch Werminghoff (Hist. Ztschr. 92. S. 463ff) billigt es, z. Th. aus andern Gründen, dass Kleinclausz im Kaisertum keine scharf umschriebenen Befugnisse sucht; man vermag sie nicht zu finden.

[5]) Brunner l. c. II. 94 hebt zwar m. R. die Steigerung des theokratischen Charakters hervor und führt insbesondere das wichtige Capit.

für die Entwicklung der Kirchenhoheit maassgebend war und nur das schon vorher vorhandene Königspriestertum ideell steigerte.[1]) Auf staatsrechtlichem Gebiete hat die Idee der Weltmonarchie weder eine erfolgreiche Centralisierung des fränkischen Reiches, noch die Betretung neuer Bahnen bewirkt; auch der Gegensatz zwischen der universalen Idee des Kaisertums und den für die Reichstheilungen maassgebenden germanischen Ideen des fränkischen Thronrechtes, ist sehr ungenügend gelöst worden, indem man sich mit der Untheilbarkeit der Kaiserwürde neben der Theilbarkeit des Reiches begnügte,[2]) womit aber auch das Kaisertum zu einem über, oder ausserhalb, des Staates stehenden Machtfactor wurde.[3]) Das über die unmittelbaren staatlichen

---

ex 802 an. Dies ist aber, wie er selbst zugiebt, ein Regierungsprogramm, dessen Verwirklichung fehlschlug; auch wenn es durchgeführt worden wäre, so hätte sich daraus wohl eine Zunahme des Umfanges königlicher Rechte und Pflichten, jedoch keine Wesensänderung derselben ergeben. Dasselbe gilt für die von mancher Seite (s. Krause in Mitth. d. Inst. XI. 218 und Kleinclausz l. c. 244f) behauptete Einwirkung des Kaisertums auf die missatische Einrichtung; abgesehen von den berechtigten Einwendungen Ohr's (D. karol. Gottesstaat in Theorie u. Praxis S. 78ff), muss bemerkt werden, dass auch in dieser behaupteten Änderung keine Wesensänderung zu erblicken ist. Die von Kleinclausz l. c. 240f behauptete Änderung der Bedeutung des Treueides, betrifft nur die Betonung des religiösen Charakters der Regierung des Kaisers. Die in der kirchlichen Literatur vertretenen Ansichten vom Kaisertum sind Theorie geblieben. Selbst Fustel (Transform. S. 319) findet keine Veränderung des fränkischen Staatsrechtes durch das Kaisertum.

[1]) s. Werminghoff in Hist. Ztschr. 89. S. 193ff.

[2]) Kleinclausz l. c. 247ff erklärt sehr überzeugend, warum bei der Theilung im J. 806 vom Kaisertum keine Rede war und dass dies gewiss nicht mit einer Unterschätzung desselben zusammenhing. Wenn die Reichstheilung vom J. 817 (Capit. I. 272. c. 13) zur Heirat der jüngeren Söhne die Zustimmung des ältesten fordert, dem ältesten überdies das Heiraten auswärtiger Fürstentöchter erlaubt, so soll dadurch der Zusammenhang des Königshauses und dessen politisches Interesse gewahrt werden; für die staatsrechtliche Bedeutung des Kaisertums liegt darin nichts.

[3]) Gut sagt Kleinclausz, der (l. c. 256ff) die „regna" nicht in dem „imperium" aufgeben lässt: „Les regna sont les états. l'empire n'est pas un état, à peine une institution". Ähnlich Dahn l. c. VIII. VI. 251. Doch vertritt er weiter (S. 252), gegen Brunner polemisierend, die Verschiedenheit königlicher und kaiserlicher Gewalt, indem er übersieht, dass dasjenige, was er der kaiserlichen Gewalt zuschreibt, für das fränkische Reich keine Bedeutung hat.

Zwecke hinausgehende Ideal des Gottesreiches auf Erden konnte für die von Karl d. Gr. auch schon früher vertretenen culturellen Ideen einen festeren ethischen Hintergrund abgeben; staatsrechtlich hatte es keine greifbare Bedeutung und vermochte sie unter Karls Nachfolgern desto weniger zu erlangen. Die nach Aussen imposante Macht der Monarchie Karls hat die Verwirklichung dieses Postulats der religiösen und politischen Überzeugung des Westens gegenüber Byzanz als erwünscht und möglich erscheinen lassen; die staatsrechtlichen Verhältnisse haben jedoch die juristische Ausnützung des grossen äusseren Erfolges verhindert; das fränkische Staatsrecht ist durch das Kaisertum dem römischen Staatsrechte nicht näher gerückt.[1])

So muss man zur Überzeugung gelangen, dass weder das fränkische Staatsrecht in seiner Totalität, noch die zahlreichen Aenderungen, durch die es sich von den germanischen Wurzeln entfernt hatte, auf römische Grundlagen zurückzuführen sind. Wir haben wahrgenommen, dass von den römischen Einrichtungen sehr wenige actuell geblieben sind; sogar die zersetzenden Einflüsse des Römertums haben nicht jene Bedeutung gehabt, die ihnen Brunner[2]) beilegen möchte. Die Steigerung der Königsmacht, die schon vor der Eroberung des gallischen Gebietes einsetzte und in den die Eroberung begleitenden Umständen ihre weitere Erklärung findet, führte zu keinem an den römischen Herrscherbegriff gemahnenden Ergebnisse;[3]) das Königtum hat trotz aller

---

[1]) Daran ändern natürlich die Titulaturen und andere römisch-byzantinische Äusserlichkeiten nichts. (Über den Titel s. Sickel in Gött. gel. Anz. 1901. S. 384 ff. Dahn l. c. VIII. VI. 257 ff). Es ist auch für diese Untersuchung nebensächlich, aus welchen speciellen Gründen das Kaisertum gerade im J. 800 auftrat (s. Sackur in Hist. Ztschr. 87. S. 385 ff), ob und von wem die Wahl ausging u. s. w. Auch die Bedeutung des Kaisertums nach Aussen, sein Verhältnis zum früheren Patriciat und zum Papsttum, berühren nicht das fränkische Staatsrecht. Über die Salbung s. jetzt Poupardin: L'onction impériale in Moyen âge N. F. IX. S. 113 ff. Eine Analogie mit dem spätrömischen Kaisertum lehnt auch v. Amira (Gött. gel. Anz. 1896. S. 192) ab.

[2]) l. c. II. 4 f. Diese zersetzenden Einflüsse hätten überhaupt keine Bedeutung gehabt, wenn nicht gleichzeitig die fränkische Verfassung zerrüttet gewesen wäre. Gegen die Überschätzung dieser Einflüsse sprach sich m. R. v. Amira (Gött. gel. Anz. 1896 S. 191) aus.

[3]) v. Sybel giebt ja (l. c. 320 f) selbst zu, dass alle Steigerung der königlichen Gewalt unter Chlodovech sich aus der Natur der veränderten

Aenderung seiner — übrigens schwankenden — Gewaltfülle, germanische Züge behalten; die Einzelbefugnisse römischer Art, die ohnehin vielfach schnell zurücktraten, waren nicht geeignet, sein Wesen zu beeinflussen.[1]) Nicht durch römische Machtmittel, sondern durch die Entwicklung des persönlichen Schutz- und Herrschaftskreises, der mit der römisch staatlichen Gewalt nicht zu vergleichen ist, hat sich das fränkische Königtum bemerkbar gemacht; anstatt der abstracten, antiindividualistischen Staatseinheit sehen wir die persönliche Herrschaft; der römische Cult des Staates und die Abdication des Individuums gegenüber dem Staaate ist dem fränkischen Rechtsleben fremd.[2]) Dies gilt noch für das karolingische Reich;[3]) weder die zu Beginn der fränkischen Zeit in Gallien noch denkbaren römischen Einflüsse, noch auch die Universalität des Kaisertums, mit der in ihr enthaltenen Steigerung der Reichsidee, haben es vermocht, das fränkische Staatsrecht in römisch abstractem Sinne zu beeinflussen und den älteren Ideenkreis zu überwinden.

Muss man somit das fränkische Staatsrecht, trotz romanistischer Einzelnheiten, als ein unrömisches bezeichnen, so

---

Verhältnisse ergab und dass sich daraus Consequenzen entwickelten, „welche, allerdings nicht aus dem römischen Rechte stammten, immer aber zu den früheren Einrichtungen der demokratischen Zeit in scharfem Gegensatze standen“. Es erscheint ganz ungerechtfertigt, wenn Fahlbeck l. c. 236ff eine Verbindung des germanischen Königsrechtes mit dem römischen öffentlichen Rechte annimmt, obwohl er an anderer Stelle (l. c. S. VIII.) gegen Sybel auftritt; oder wenn Dahn l. c. VII. I. 58 der dem fränkischen Könige über die Römer zugefallenen Macht einen so grossen Einfluss einräumt; auch Schultze (Dtsche Gesch. II. 362f) übersieht das Unzutreffende der Annahme einer Doppelstellung des fränkischen Königs; noch weiter geht Heusler l. c. 27, 38f.; gerade bei den Langobarden, wo man gegen die Römer ganz schonungslos vorging, also von einer Doppelstellung gewiss keine Rede sein kann, ist die Entfaltung des Königtums schwächer ausgefallen als bei den Franken.

[1]) Wenn man sieht, dass das deutsche Königtum mit einer grösseren Machtfülle als das französische in die Geschichte eintritt (s. Mayer l. c. II. 414), so muss man sagen, dass es die germanischen Elemente des fränkischen Königtums bewahrt hat; diese germanischen Elemente sind eben im ostfränkischen Reiche haltbarer gewesen. Daraus wird man aber auch entnehmen dürfen, dass das fränkische Königtum der germanischen Wurzel näher stand als dem römischen Typus.

[2]) s. Kurth: Orig. de la civilis. moderne I. 157.

[3]) s. Gierke l. c. I. 149ff.

darf man es auch trotz einschneidender Aenderungen nicht als eine neue Schöpfung im Sinne Fahlbeck's ansehen,[1]) sondern mit Waitz, Brunner und Gierke[2]) als ein germanisches Gebilde. Sowohl in seinen ausgebildeten Institutionen, als auch in den juristisch nicht abgeschlossenen Erscheinungen treten germanische Ideen hervor; sowohl die positiven als auch die zersetzenden Kräfte äussern sich in einer, den germanischen Traditionen entsprechenden Weise,[3]) was in diesem Falle, wo man — aus den mehrmals erwähnten Gründen — an die frühere Verfassung weniger als anderwärts anknüpfen konnte, desto wichtiger erscheint.

Wäre das Römertum innerlich kräftiger gewesen, es hätte bei dem Mangel der für das grosse Reich passenden eigenen staatsrechtlichen Grundlagen, das fränkische Staatsrecht mächtig

---

[1]) Fahlbeck, der das fränkische Reich als eine völlig neue Schöpfung und sowohl die germanischen als auch die römischen Wurzeln blos als Baumaterialien betrachtet, verkennt zunächst den Unterschied zwischen Baumaterialien und lebendigen Keimen, die sich unter neuen Umständen rasch entwickeln und umgestalten; er verkennt ferner den Unterschied zwischen den germanischen und römischen Grundlagen; denn selbst wenn wir diesen Begriff von Baumaterialien annehmen wollten, müssten wir doch sagen, dass die germanischen Bausteine in unvergleichlich grösserer Menge benützt wurden; abgesehen davon, ist noch zu bemerken, dass die germanischen Keime sich entfalteten, beziehungsweise ausarteten, die wenigen römischen dagegen verkümmerten, so dass sie dem Übergewichte des aus germanischer Wurzel Entsprossenen unterlagen. Niemand wird leugnen, dass z. B. das fränkische Heer- und Gerichtswesen seinem germanischen Vorbilde viel näher stand, als das fränkische Steuerwesen dem römischen. Die römischen Baumaterialien wurden also — wenn man an dem Vergleich festhalten darf — erst entsprechend zugehauen, bevor sie in den Bau Aufnahme fanden und dienten zur Durchführung der dem fränkischen Staatsbau passenden Ideen. Sowie man sich der römischen Sprache bediente, um eigene Gedanken auszudrücken, ebenso bediente man sich im Staatsrechte mancher römischen Trümmer, um sie in eigener Weise zu verwenden.

[2]) S. auch v. Amira in Gött. gel. Anz. 1896. S. 189. Sickel vertrat früher (Westdtsche Ztschr. IV.) dieselbe Ansicht, während er in der späteren Arbeit über die Privatherrschaften (das. XV. 127) die fränkische Staatsverfassung als eine aus der Verbindung der Schwächen des fränkischen und des römischen Staates hervorgegangene bezeichnet.

[3]) Man muss dabei auch an Zersetzungserscheinungen germanischer Provenienz denken, während Brunner (s. oben S. 261. A. 2) die Zersetzungserscheinungen ausschliesslich auf römische Rechnung schreiben möchte.

beeinflussen können. Die Omnipotenz des Staates hat der römischen Bevölkerung das staatsrechtliche Gefühl benommen, sie eher für den germanischen Individualismus empfänglich gemacht; daher wurde ihre Mitwirkung für die Entwicklung des fränkischen Staatsrechtes gegenstandslos. Wenn trotzdem für manches Detail römische Vorbilder wichtig wurden, so geschah dies ohne Zuthun der Römer und ohne dass dadurch der allgemeine Charakter des Staatswesens wesentlich römische Züge empfangen hätte.[1]) Auch der Mangel eigener römischer Organisation mit selbständigen und zwar naturgemäss städtischen Centren hat zu dem besprochenen Erfolge beigetragen,[2]) ebenso wie die Gemeinsamkeit des staatlichen Lebens der Römer und Franken zur rascheren Zerstörung der Volksverfassung.[3]) Die Franken haben weder ihre eigenen Traditionen absichtlich fallen lassen, noch die römischen Vorbilder absichtlich beseitigt: man merkt weder in der einen, noch in der andern Richtung ein absichtliches Vorgehen: das gegenseitige Kräfteverhältnis der beiden Elemente hat in kampfloser Weise, im Laufe der so überaus complicierten Entwicklung, den Ausschlag gegeben.

Das Ergebnis mag den Juristen unbefriedigt lassen. Unwillkürlich muss man fragen, welcher Staatsbau da möglich gewesen wäre, wenn das numerisch starke Frankentum zu seinen kräftigen Traditionen, die überall im Staatsleben durchschlugen, die nützlichen Anregungen des römischen Staatsrechtes hinzugesellt hätte, wenn ein Karl d. Gr. auf fester staatsrechtlicher

---

[1]) So kommt es, dass selbst jene, der germanischen Zeit fremde Erscheinungen, die der fränkischen Entwicklung z. B. mit der ostgothischen gemeinsam sind, dennoch wesentliche Unterschiede aufweisen. Es ist nämlich zu unterscheiden, ob etwas direct nach fremdem Muster geschieht, oder dank der Macht der Verhältnisse sich selbständig entwickelt; mag auch das Ergebnis ähnlich ausfallen.

[2]) Es fehlte nämlich infolgedessen der eventuelle Einfluss des städtischen Bürgertums.

[3]) In andern Staaten hat man entweder einen Ausgleich zwischen römischen und germanischen Einrichtungen versucht, indem man nebst separaten Organisationen für Römer und Germanen auch gemeinsame Einrichtungen schuf, oder man hat (so bei den Langobarden) den Staat nur für die Germanen eingerichtet. Jedenfalls erleichterte man den Übergang, der bei den Franken fehlte; dieser Mangel hat nebst andern, mehrfach erwähnten Gründen, die Zerstörung der Volksverfassung beschleunigt.

Grundlage seine Thätigkeit hätte entwickeln können. Und nichtsdestoweniger — oder vielleicht gerade deshalb — ist es den Franken gelungen, für die Erneuerung des Westens mehr zu leisten als den Langobarden. —

Die Übergangslosigkeit vom Kleinstaate zum Weltreiche, die der Gestaltung der staatlichen, wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse so abträglich war, hat das Gebiet des Strafrechtes[1]) weit weniger betroffen und das Festhalten an den alten Grundlagen desselben lange nicht in diesem Grade erschwert. Sehen wir überdies, dass selbst die Hindernisse, mit denen die Entwicklung des öffentlichen Lebens zu kämpfen hatte, trotz aller dadurch bedingten Änderungen, weder eine Romanisierung desselben, noch eine Beseitigung germanischer Traditionen bewirkt haben, so müssen wir eine desto grössere Bedeutung der germanischen Grundlagen für ein Rechtsgebiet annehmen, das nicht nur von den erwähnten Schwierigkeiten weit weniger betroffen, sondern ausserdem in den ältesten Rechtsaufzeichnungen eingehend behandelt war.[2]) Der Charakter der ältesten fränkischen Aufzeichnungen berechtigt zur Annahme, dass diese Behandlung den althergebrachten Grundsätzen entsprach, der Charakter der gesammten Entwicklung aber zur weiteren Annahme, dass man diesen Grundsätzen überwiegend treu bleiben konnte.

Die Grundbegriffe des Strafrechtes bestätigen diese Annahme. Mit „Crimen" bezeichnete man die Acht- und Fehdesachen, classificierte also die Verbrechen nach der Art der

---

[1]) S. Litteratur bei Schröder R. G.[4] S. 73, 339, 348. A. 45. Es ist wohl auffallend, dass die Löffler'sche Lehre keine eingehende Würdigung seitens der Germanisten gefunden hat; in diesem Rahmen ist es natürlich unmöglich, auf dieselbe einzugehen.

Grosse Beachtung verdient die über Mommsen's Veranlassung erschienene Sammelpublication: Zum ältesten Strafr. d. Kulturvölker. 1905.

[2]) Diese, im Verhältnisse zu andern Rechtsgebieten, ausführliche Behandlung, beweist, dass das Strafrecht schon auf älterer Stufe weit gediehen war, wie denn auch thatsächlich die herrschende Lehre mit Recht den Mangel staatlichen Strafrechtes für die älteste Zeit ablehnt; es gab schon sehr früh Verbrechen, die nicht der Privatrache, sondern der Strafe durch das Gemeinwesen anheimfielen.

Straffolge;[1]) für die Beurtheilung der That waren der objective Thatbestand und das verursachte Übel,[2]) das seinerseits ebenfalls wenig individualisiert wurde,[3]) in erster Linie wichtig.[4]) Damit

---

[1]) Diese unrömische Benützung des Wortes crimen haben Wilda: Strafrecht 276 und Brunner R. G. II. 538 hervorgehoben. Über die römische Bedeutung des crimen s. Mommsen: Röm. Strafr. S. 9f.

[2]) Der Thatbestand wird zuweilen ganz äusserlich beurtheilt; so erklärt sich die ungenaue Unterscheidung von Nothzucht und Frauenraub, ja sogar — soferne es sich um minderfreie Frauen handelt — von Nothzucht und Unzucht (s. Brunner R. G. II. 661, 667. A. 9.), worin das fränkische Recht hinter dem langobardischen (vgl. Ed. Roth. 205—207) zurückbleibt. Der Gesichtspunkt des verursachten Übels tritt ganz materialistisch in der Zugrundelegung des pretium puellae bei der Busse für Frauenraub (L. Sal. 13. 4.; L. Rib. 34. 1. 2. vertritt einen andern Standpunkt), in der Bestimmung der Busse der gebärfähigen Frau (L. Sal. 24. 6., L. Rib. 12. 1, 13, 14; vgl. L. Sal. 30. 3.), in der Cumulirung (L. Sal. 24. 3, vgl. 24. 4. 6.), die selbst in den Beschränkungen und eigenartigen Abstufungen diesen Grundzug nicht verleugnet, auf; dieselbe Auffassung wirkt in der Tendenz, die Theilnehmer an einem und demselben Verbrechen nicht mit voller Härte zu bestrafen, also für ein Übel nicht das Volle der vielfachen Bussen aufzuerlegen, nach, obwohl da ein grosser Fortschritt wahrnehmbar ist (vgl. Gaudenzi: Salica legge § 31 S. 213, Brunner l. c. II. 570ff, s. Mommsen l. c S. 102.); hierher gehören auch jene Fälle, in denen nicht das Wergeld des Thäters, sondern das des Verletzten maassgebend war (v. Moeller: D. Wergeld d. Thäters u. d. Verletzten geht zwar zu weit); ferner die Behandlung der Verbrechensconcurrenz, der man trotz aller Entwicklung das Vorherrschen des Genugthuungsprincips und die Berücksichtigung des objectiven Erfolges anmerkt (vgl. Schreuer l. c. 2ff, 27ff, 76ff, 86f, 87ff.); der Wert des gestohlenen Gegenstandes bestimmt die Grenze zwischen grossem und kleinem Diebstahl u. s. w.

[3]) Der Effect wird ganz äusserlich beurtheilt; für jedes Übel derselben Kategorie dieselbe Busse; die Fortschritte bestehen in der Mehrung der Kategorien; innerhalb derselben wird nicht individualisiert; denn es wird wohl z. B. ein junges Thier anders gebüsst, als ein erwachsenes, aber alle jungen Thiere und alle ausgewachsenen gleichmässig.

[4]) Es ist klar, dass alle diese Grundsätze altem Rechte entsprechen. Das alte Strafrecht ist seinem Wesen nach kein Züchtigungsrecht im eigentlichen Sinne, sondern eine die Entsühnung der Gemeinschaft, beziehungsweise die subjective Genugthuung des Verletzten, anstrebende Ordnung. Die schwache Staatsautorität konnte überwiegend nur Ausgleich zwischen den feindlichen Volksgenossen bewirken; zu öffentlichrechtlichen Strafen reichte sie höchstens da aus, wo sie sich selbst in ihren Interessen geschädigt sah. Daraus ergab sich jenes Übergewicht des privatrechtlichen Momentes, welches die Zweitheilung des fränkischen Strafrechtes kennzeichnet und von der Zweitheilung des römischen Strafrechtes ganz verschieden ist; denn letztere

hängt die Behandlung des Versuches zusammen; die hier wahrnehmbare Entwicklung hat doch den germanischen Ausgangspunkt nicht verleugnet.[1]) Hinsichtlich des Anstiftungsdelictes ist das salische Recht sogar hinter dem langobardischen zurückgeblieben und auch die Behandlung der Beihilfe sowie der Mitthäterschaft entsprach alten Grundsätzen.[2])

beruhte nicht auf dem Wesen, sondern betraf überwiegend die gerichtliche Competenz; s. Mommsen l. c. S. 4f, 27, 34, 175, 524. Den Verletzten hätte die öffentliche Strafe kaum befriedigt, ausser etwa die Acht. Für die Befriedigung des Verletzten war der äussere Maasstab der beste; die Individualisierung kann verschieden ausfallen und als parteiisch betrachtet werden; der Mangel der Individualisierung bedeutet gleiches Recht, beziehungsweise gleiches Unrecht für alle analogen Fälle; fatalistisch unterwirft sich sowohl der Schädigende als auch der Verletzte solcher Auffassung.

[1]) Die grundsätzliche Straflosigkeit des Versuches ist zweifellos in der Aufstellung des Versuchsdelictes wahrnehmbar, welches als casuistische Ausnahme von dem alten Grundsatze zu betrachten ist. Das fränkische Recht weist hier bedeutsame Fortschritte auf; der Fehlschlag (L. Sal. 17. 1.) wird für den ausdrücklich hervorgehobenen Fall der Tötungsabsicht als specielles Delict aufgefasst und bildet den ersten Fall eines strafbaren Versuches im eigentlichen Sinne des Wortes; interessant ist auch die Verallgemeinerung, die L. Sal. 41. 9. in der Emendata erfahren, nachdem die Ausdehnung der Casuistik sich unzureichend erwiesen. Andererseits bestehen noch typische Versuchsdelicte fort, so dass der Fortschritt offenbar nicht durchgedrungen ist.

[2]) Das Anstiftungsdelict ist dem Versuchsdelicte zur Seite zu stellen, (s. L. Sal. 28. 1. 2.); das langobardische Recht ist in der Verallgemeinerung weiter gegangen (Ed. Roth. 102.); die Haftung für die Anstiftung des Knechtes (s. L. Sal. 10. 2.) gehört nicht hierher; der Anstifter des Knechtes haftet nämlich als Thäter.

Ebenso wie Versuch und Anstiftung nur dann strafbar waren, wenn sie ausdrücklich unter Strafe gestellt erschienen, ist auch die Beihilfe nicht principiell strafbar, sondern nur in den casuistisch bezeichneten Fällen, namentlich bei dem sog. Bandenverbrechen, wobei wieder formalistische Abstufungen bemerkbar sind (s. Brunner l. c. 570ff). Man kann sich nur schwer dazu emporschwingen für ein Übel, wenn es durch Mehrere verursacht worden, mehr als die gewöhnliche Busse zahlen zu lassen (s. S. 266 A. 2.), da aber der Hauptschuldige sie schon zahlt, begnügt man sich hinsichtlich der andern, die man doch nicht ganz straflos ausgehen lassen will, mit kleineren Bussen. Ja man lässt Mitthäter (L. Sal. 43. 1. 2.) sogar gemeinsam die Busse leisten und nur, wo das Verbrechen nicht durch Busse, sondern durch Lebens- oder Leibesstrafen sühnbar war, verfallen alle Mitthäter der Strafe (L. Sal. 71. 1.); trotz vielfacher Fortschritte (L. Rib. 18) ist doch die Haltung schwankend, zur Überwindung des alten Grundsatzes kommt es nicht.

Betrachtet man die weiteren, für die Beurtheilung eines Falles in's Gewicht fallenden Nebenumstände, so findet man allerdings, dass das Königtum dem Umstande, ob der Geschädigte das Verbrechen hervorgerufen hatte, Bedeutung beilegte,[1]) man darf aber gerade hiefür auf eine diesem Fortschritte durchaus nicht widersprechende alte Auffassung hinweisen;[2]) dies desto mehr, als man in der formalistischen Behandlung der Absicht und Absichtslosigkeit zweifellos germanischen Ideen begegnet[3])

[1]) So unterschied z. B. das Königtum die Tötung sine causa (s. Childeb. decr. c. 5) oder ex levi causa (Cap. legg. add. ex 818/9 c. 1. 7.) von der, die se defendendo oder necessitate cogente (Cap. legg. add. ex 818/9 c. 1. 13.) verübt wurde und strebte die härtere Bestrafung der ohne Veranlassung begangenen That an.

[2]) Es ist zwar, ohne Rücksicht auf die Veranlassung, das objective Übel, der Schaden des Verletzten beziehungsweise seiner Sippe, identisch; dennoch darf man annehmen, dass das Rachegefühl nach einer durch den Getöteten selbst irgendwie provocierten Blutthat ein geringeres war, als nach einer durch nichts provocierten, dass sich also die geschädigte Sippe in einem solchen Falle leichter besänftigen liess. An diese natürliche Empfindung konnte die Staatsgewalt anknüpfen; hatte sie überhaupt Grund genug, um eine öffentliche Regelung der Strafordnung zu fördern, so lag in diesem Falle noch ein specieller Anlass vor; wer ohne Grund frevelte, verletzte nicht nur seinen Gegner, sondern auch das Friedensgebot und das Friedensinteresse des Staates; an seiner Bestrafung war der Staat unmittelbar interessiert und er konnte diese Geltendmachung seines Interesses, die einen Machtzuwachs und einen Fortschritt des Strafrechtes bedeutete, durchsetzen, da er dadurch das Interesse des Verletzten nicht berührte. Schwerer war es die Straflosigkeit der Notwehr und überhaupt die gelindere Behandlung der durch Verschulden des Verletzten provocierten That durchzusetzen, weil diesem Gebot der Billigkeit das materielle Interesse der geschädigten Kreise entgegenstand; dass man überhaupt auch in dieser Hinsicht etwas — ja sogar viel — thun konnte, ist eben nur dem vorher erwähnten geringeren Rachegefühle bei veranlassten Thaten zuzuschreiben. Eine volle Ausprägung des Gedankens ist aber nicht gelungen; selbst die Notwehr hat keine feste Bestimmung erfahren; (O. v. Alberti: D. Notwehr heute u. in d. Volksr. geht im allgemeinen zu sehr dogmatisierend vor) vgl. z. B. Form. Turon. 30.

[3]) Es darf als feststehend angenommen werden, dass auch das ältere Recht der Empfindung, dass gewollte Thaten von zufälligen zu unterscheiden sind, nicht verständnislos entgegentrat; so wie einerseits der Verletzte selbst ein geringeres Rachegefühl hegen mochte, wenn er die Überzeugung hatte, dass das Übel zufällig entstand und für ihn vor allem die Empfindung der Beleidigung wegfiel, so hatte auch die öffentliche Gewalt (insoferne es sich um eine in ihre Competenz fallende That handelte) desto mehr Anlass, ihr Verhalten darnach einzurichten, ob der Thäter absichtlich den Volksfrieden

und bemerken kann, dass da, wo die böse Absicht ein constitutives Merkmal des Thatbestandes bildete, das fränkische Recht mit den andern zeitgenössischen Rechten übereinstimmte.[1]) Ebenso

störte oder nicht. (S. die interessanten, jedoch zweifellos zu weit gehenden Einschränkungen bei M. Frank: Kasuelle Tötung S. 12ff). Schwer war es aber, den diesen Erwägungen entsprechenden Rechtssatz zu finden; da individualistische Beurtheilung ohnehin dem Geiste des Strafrechts jener Zeit nicht entsprach, freie Würdigung des Einzelfalles vielmehr der processrechtlichen Auffassung ganz widersprach, gab es nur ein Mittel, casuistisch gewisse Thatbestände zu bezeichnen, in denen Absichtslosigkeit, d. i. Ohngefähr anzunehmen sei; darüber hinaus konnte nur der König gehen (s. Brunner in Forschgg. S. 496). Dieser „typische Zuschnitt der Ungefährwerke" (s. Brunner l. c. 500) entspricht den germanischen Grundsätzen und über diesen Gesichtspunkt ist das fränkische Recht nicht hinausgekommen; sogar hinsichtlich der Urtheilfinder wird kein Unterschied gemacht, ob sie wissentlich oder irrtümlich ein unrichtiges Urtheil vorschlugen. Die Entwicklung äussert sich wohl in der Mehrung der Fälle, für die man Absichtslosigkeit annahm, aber nicht in der Überwindung des Grundsatzes; sie verläuft also mit der die Unterscheidung veranlasster und nicht veranlasster Thaten betreffenden Entwicklung hinsichtlich der Tendenz analog, bleibt aber doch hinter ihr zurück. Formalistisch wird z. B. aus der Heimlichkeit auf Mordabsicht geschlossen (L. Sal. 41. 2. 4; 103; L. Rib. 15.); aus der Unmündigkeit auf Absichtslosigkeit (L. Sal. 24. 5, Cap. L. Sal. add. ex 819. c. 5); casuistisch wird Absicht beziehungsweise Absichtslosigkeit und demnach die Busswürdigkeit bei Übeln, die durch Knechte oder Hausthiere zugefügt wurden, beurtheilt, wobei die eigene strafrechtliche Verantwortung des Knechtes, der Entwicklung der Ständeverhältnisse (S. oben S. 171. A. 1.) gemäss immer stärker hervortritt, ohne jedoch bis zu der römischen Auffassung zu gelangen (s. Frank l. c. 39. A. 7.); die Verantwortung schwächt sich bis zu blosser Sachhaftung ab (interessant ist der Vergleich der älteren und späteren Texte L. Sal. 35 und 36; L. Sal. 35. 5 ist schon weiter vorgeschritten als Ed. Roth. 142; nach späteren Texten und Ed. Chilper. c. 6. kann sogar die halbe Busse des Herrn durch Gefährdeeid beseitigt werden; vgl. auch Cap. L. Rib. add. ex 803. c. 5; s. G. Meyer in Sav. Ztschr. II. 97, Brunner R. G. II. 552f, Dahn l. c. VII. I. 290ff); analog ist die Entwicklung der Verantwortung für Thierdelicte; sehr casuistisch, namentlich im ribuarischen Recht (L. Rib. 70; vgl. Frank l. c. 42) wird die Haftung für leblose Gegenstände geregelt. Man mag Vieles davon mit westgothischem und mittelbar mit römischem Recht (so namentlich die noxae datio) in Zusammenhang bringen; die Übereinstimmung aller germanischen Rechte, die sich nur durch die Anzahl und Art der aufgestellten Typen unterscheiden, ist aber gerade hier eine so grosse (vgl. Brunner in Forschgg. 500), dass man zweifellos an alte Grundsätze denken muss.

[1]) Als constitutives Merkmal erscheint die Absicht bei Diebstahl, Raub und Unterschlagung, die ohne das Bewusstsein, dass man fremdes Eigentum

entsprach die Berücksichtigung des Thatortes[1]) und der Person des Betroffenen[2]) der Entwicklung, für die in diesem Falle theilweise kirchliche Einflüsse wichtig wurden,[3]) während die Geltendmachung des Rückfalles[4]) zweifellos rein kirchlich war und thatsächlich ein fremdes Element darstellte.[5]) So haben wir es allerdings mit einem etwas bunten Bilde strafrechtlicher Grundbegriffe zu thun, in dem aber, trotz der Eingriffe des Königtums und der Kirche, germanische Züge überwiegen, ja sogar da, wo sie getrübt erscheinen, die Trübung keine Unterdrückung bedeutet;[6]) rein römische Züge fehlen ganz.[7])

---

an sich zieht, undenkbar wären; ferner bei vermessentlicher Tötung und bei der Brandstiftung; in allen diesen Fällen entspricht das fränkische Recht germanischer Auffassung.

[1]) also Hausfriedensbruch bei der Heimsuchung und deshalb höhere Strafqualification (L. Sal. 14. 6. Codd. 5 u. 6.)

[2]) z. B. Tötung von Verwandten (L. Rib. 69. 2), was sich aber dann unter kirchlichem Einflusse abschwächte (s. Brunner R. G. II. 633. A. 53), so dass das fränkische Recht hier den germanischen Boden verlassen hat; germanisch ist dagegen die schwere Qualificierung der Tötung mit Bruch der Urfehde (Cap. Theod. ex 805. c. 5), sowie des Raubes an Toten (L. Sal. 55. 1.)

[3]) So bei Bestrafung des Kirchenbrandes, ohne Rücksicht auf Absicht (L. Sal. 55. 7. Her.), bei Feststellung des Klerikerwergeldes u. s. w.

[4]) Man begegnet der Berücksichtigung des Rückfalles nicht nur in den Capitt. Remedii (c. 3. 7. 8), sondern auch in den Capitularien (Cap. Haristall. c. 23, Aquisgr. ex 801—813 c. 15); über den kirchlichen Einfluss s. Brunner l. c. II. 646f.

[5]) Hierher gehört noch die Bedeutung der Handhaftigkeit; s. Schröder R. G.[4] 341. A. 12; Löffler l. c. 28 polemisiert mit guten Gründen gegen die herrschende Meinung, indem er die harte Bestrafung der handhaften That als eine Concession an das im ersten Augenblicke besonders lebhafte Rachegefühl bezeichnet; s. Horten l. c. I. 136ff.

[6]) M. R. bemerkt W. Schultze (Dtsche Gesch. II. 426), dass man diese in der Durchführung theilweise sich kreuzenden Principien nur dann gut versteht, wenn man sie historisch und nicht systematisch beurtheilt. Thut man dies, dann findet man (wie mehrfach hervorgehoben), dass sogar die Trübungen die alten Grundsätze verrathen.

[7]) Es ist jetzt, nachdem Hitzig (in der von Mommsen veranlassten und oben S. 265. A. 1. angeführten Publication) die historisch, und gerade für die grundsätzliche Beurtheilung, wichtigsten Züge des römischen Strafrechtes (parallel mit der analogen Behandlung Brunner's) zusammengestellt hat, leicht, zu der im Texte vertretenen Ansicht zu gelangen; denn schon

Was die Thatbestände der einzelnen Verbrechen betrifft, blieb das fränkische Recht zunächst hinter dem westgothischen und langobardischen zurück;[1]) das Königtum war bestrebt, die Lücken auszufüllen, indem man zahlreiche, früher nicht bestrafte Thatbestände zu Delicten stempelte und unter Bannstrafen stellte;[2]) ausreichend war dies natürlich lange nicht, denn zu einer umfassenden Ergänzung ist man nie gelangt.[3]) Aber gerade bei einer so gearteten Entwicklung vermochte das fränkische Recht fremden Einflüssen besser zu widerstehen, beziehungsweise die schon früher erwähnte Widerstandskraft beizubehalten, namentlich, da das alte fränkische Recht, seiner ganzen Anlage gemäss, vorwiegend das Privatdelict im Auge hatte.[4])

---

auf älterer Stufe weist das römische Recht eine im Vergleiche mit dem germanischen sehr beschleunigte Entwicklung auf; desto weniger konnte das den Franken noch zugängliche, spätrömische Recht, mit dem widerstandskräftigen fränkischen in Einklang gebracht werden; wir fanden übrigens Gelegenheit, zu bemerken, dass gerade das Strafrecht der Römer (so z. B. in den Formeln) dem germanischen Einflusse unterlag.

[1]) Ungeachtet der westgothischen Beeinflussung hat das Strafrecht der Lex Salica (und dasselbe gilt noch für die L. Rib.) einen geringeren Umfang und weist eine geringere Anzahl von Thatbeständen auf, als man angesichts des westgothischen Vorbildes annehmen könnte. Selbst wenn die von Krammer jetzt aufgestellten Behauptungen (in N. Arch. XXX. 272 ff, 277 ff, 290 ff, 312 ff) zutreffen würden und demnach unsere Liste der westgothisch beeinflussten Stellen eine Vermehrung zu erfahren hätte, so hätte man es doch nur mit Thatbeständen geringer Bedeutung zu thun, aber nicht mit einer anders gearteten Beeinflussung, als die vorher geschilderte.

[2]) Deshalb wird man — ohne Rücksicht auf anderweitige und gewiss nicht zu unterschätzende Unterschiede — mit Seeliger (Hist. Vierteljahrschr. I. 352 ff) die Bannstrafen dem Strafensystem einzugliedern haben.

[3]) Es genügt — worauf schon hingewiesen wurde — die fränkische Rechtsentwicklung mit der langobardischen, westgothischen u. s. w. zu vergleichen, die mehrfache obrigkeitliche Ergänzungen und Umarbeitungen aufweisen. Die Stellung der fränkischen Gerichte ermöglichte Bestrafung ohne Norm.

[4]) S. oben S. 24. A. 1., wo bemerkt wurde, dass in der L. Sal. eigentlich nur Tit. 56 eine Ausnahme von dieser Regel bildet. (L. Sal. 50. 4. und 51. 2. betrifft säumige Königsbeamte, gehört also dem Amtsstrafrecht an.)

Die Auffassung der meisten Delicte ist germanisch geblieben;[1]) sie entspricht sogar theilweise der älteren Stufe;[2]) dies mitunter selbst in solchen Fällen, in denen die Behandlung des betreffenden Delictes fremdrechtliche Beeinflussung aufweist.[3]) Der fremde Einfluss tritt nur in geringem Grade auf und äussert sich vorwiegend bei jenen Delicten, die in den alten Aufzeichnungen keine Berücksichtigung gefunden, für das öffentliche Leben aber

[1]) Der Mord ist durch Hinzutreten der Heimlichkeit gekennzeichnet, ebenso die Verwundung durch formalistische Merkmale (L. Sal. 17. 5, L. Rib. 2.); es fehlt der allgemeine Begriff der Verstümmelung, die casuistisch behandelt wird; die Auffassung des Raubes entspricht, sowohl hinsichtlich der geringeren Bestrafung (im Vergleich zum Diebstahl), als auch hinsichtlich des Umfanges des Raubbegriffes (L. Sal. 37. 2, 61. 3 (Codd. 2 ff), 9. 5.) germanischen Grundsätzen; Unzucht wird (mit Ausnahme des Falles L. Sal. 70) nicht öffentlich bestraft u. s. w.

[2]) Die formalistische Beurtheilung des Mordes bleibt hinter der des langobardischen Rechtes zurück (vgl. Brunner l. c. II. 628); die Betonung der Heimlichkeit beim Diebstahl geht so weit, dass dieses Merkmal eine extensive Anwendung des Diebstahlbegriffes ermöglicht, indem mitunter das Vorhandensein dieses Momentes über das Fehlen anderer Thatbestandsmomente hinweghilft (s. Maschke: Cap. 24 u. 26 L. Fr. Cham. S. 17f); die Anwendung fester Diebstahlsbussen (s. Schreuer l. c. 27ff), die sich aus Gliederbussen entwickelt haben dürften (Brunner l. c. II. 644 f), entspricht ebenfalls altertümlicher Auffassung; der Mangel öffentlicher Strafe für Unzucht lässt die alte Preisgabe an die verletzte Sippe annehmen (vgl. L. Rib. 77); betreffs der Behandlung der Verleumdung hat das fränkische Recht den den Römern im fränkischen Reiche bekannten Taliensgedanken (s. L. R. Vis. C. Th. IX. 1. 8. Interpr., Form. Tur. 29, Form. Extrav. I. 6.) abgewehrt und gegenüber dem Vorbilde der L. Vis. VII. I. 5 (Ant.) den älteren germanischen Standpunkt gewahrt.

[3]) So ist die Behandlung des Diebstahls germanisch geblieben, trotzdem L. Sal. 39 dem römischen Begriffe des Plagium folgte, während nach L. Sal. 10 in solchen Fällen gewöhnlicher Diebstahl anzunehmen gewesen wäre (vgl. Brunner l. c. I. 295. A. 17 und bei mir oben S. 44; diese Beeinflussung ist übrigens nicht durchgedrungen, da Recap. L. Sal. den Diebstahlsbegriff wieder herstellte); der Incest hat unter kirchlichem Einfluss eine Vermehrung der strafbaren Fälle erfahren, man hat aber die neuen, leichteren Fälle, entweder gar nicht staatlich bestraft (s. Ed. Chloth. II. c. 10), oder mit geringeren Strafen belegt, die als Abspaltungen der Acht erscheinen (vgl. Brunner l. c. II. 664f); man hat sich hinsichtlich des Meineides wohl dem kirchlichen, strengeren Standpunkte angeschlossen, jedoch nur, so weit es sich um kirchliche Eide handelte (vgl. Capitt.: Haristall. ex 779 c. 10, miss. gen. ex 802 c. 36, legi add. ex 816. c. 1.).

wichtig geworden waren und aus diesen beiden Gründen eine grössere Beeinflussungsfläche boten. Vornehmlich war es kirchlicher Einfluss, den wir hier wahrnehmen;[1]) weit weniger der römische,[2]) der entweder überhaupt nicht durchdrang,[3]) oder wo es geschah, dem politischen Vortheile, den in den betreffenden Fällen die Befolgung des römischen Beispiels bot, das Durchdringen verdankte,[4]) das überdies durch die Anknüpfung an germanische Wurzeln erleichtert wurde;[5]) eine wesentliche Veränderung konnte dadurch nicht hervorgerufen werden.

Ebenso weist das Strafensystem unverkennbar germanische Züge auf; denn, ungeachtet der durch die Entwicklung bedingten Mannigfaltigkeit, wird das ganze Strafwesen durch die alte Idee der Friedlosigkeit,[6]) die in den zahlreichen Abspaltungen

---

[1]) So hinsichtlich des Ehebruches des Mannes (Cap. cum It. episc. delib. ex 790—800. c. 5.); ferner betreffs des Incestes (vgl. oben S. 272. A. 3.); ebenso ist die öffentliche Verfolgung der Zauberei (und zwar jeder, also auch der unschädlichen) auf die allgemeine Bekämpfung der Zauberei durch das Christentum zurückzuführen (Cap. Karlomanni ex 742 c. 5, Car. M. I. c. 7, Admon. gen. ex 789. c. 65); über Meineid s. oben S. 272. A. 3.

[2]) In sehr interessanter Weise äusserte sich der römische strenge Standpunkt betreffs des Frauenraubes in Childeb. II. decr. c. 4. (vgl. L. Sal. 71; s. oben S. 49).

[3]) Einen bemerkenswerten Rückgang haben wir (s. oben S. 272. A. 3) hinsichtlich des Plagium erwähnt.

[4]) So bei der Angliederung des Landesverrathes an das crimen majestatis, unter welches die Infidelität, also auch das Amtsverbrechen (s. H. O. Lehmann: D. Rechtsschutz gegen Eingr. d. Staatsbeamten S. 106) fiel. Der Hochverrath (vgl. Greg. Tur. Hist. V. 27, Cap. Ticin. ex 801. c. 3.) ist ebenso wie bei den Langobarden römisch durchgebildet, seiner Aufnahme war aber der Umstand, dass die Staatsverbrechen überhaupt bei den Römern keine abschliessende Behandlung erfahren hatten (vgl. Mommsen l. c. 537ff) sehr förderlich. Der politische Vortheil des Königtums tritt hier klar hervor.

[5]) Nachdem der König jene dem fränkischen Staatsrechte eigene Stellung einnahm, lag es nahe, die dem germanischen Rechte geläufigen Folgen der Verletzung der Volksautorität auf den König zu beziehen und dieselben zu erweitern; s. oben S. 187. A. 2.

[6]) Beziehungsweise durch die Idee der Friedenssicherung (s. Dahn l. c. VIII. IV. 173), die auch die Entwicklung des Verfahrens, namentlich das Amtsverfahren (s. unten) beeinflusste. Jedoch ist in der Auffassung des Strafzweckes, wenn auch einheitliche Ideen fehlen, kirchlicher Einfluss wahrnehmbar; vgl. Dahn l. c. und v. Bethmann-Hollweg l. c. V. 91f.

nachwirkt, sowie durch das Bussensystem beherrscht, welch' letzteres bekanntlich nicht nur mit dem Fehdewesen, sondern auch mit der Lösbarkeit, also mit der Abschwächung der Friedlosigkeit zusammenhängt.[1]) Mag auch die grosse Ausdehnung der Compositio auf so zahlreiche Fälle kirchlichen Bestrebungen zuzuschreiben sein,[2]) so muss man dennoch bemerken, dass sich die Kirche zur Förderung ihres Humanitätszweckes eines der germanischen Auffassung der Lösbarkeit entsprechenden Mittels bediente;[3]) in der Feststellung der

---

[1]) Die Idee der alten Friedlosigkeit tritt noch ganz klar in Decr. Childeb. II. c. 4. zum Vorschein, ebenso die Pflicht zur Verfolgung des Friedlosen; als sühnbare Friedlosigkeit erscheint die Ungehorsamsstrafe des fränkischen Processes; dass aus der Friedlosigkeit die Todes- und Leibesstrafen, sowie eine Reihe anderer Strafen, insbesondere auch die Strafknechtschaft, hervorgegangen sind, ist seit Wilda, dessen Lehre durch Brunner (Forschgg. 444 ff) eine dankenswerte und klare Entwicklung erfahren hat, unzweifelhaft.

Auch die Beziehungen zwischen dem Busswesen und der Fehde sowie der Friedlosigkeit sind leicht erkennbar; es erscheint sicher, dass der Auftheilung der empfangenen Busse unter die Sippegenossen, die analoge Pflicht derselben für eine Busszahlung aufzukommen, entsprach, woraus der Zusammenhang mit der Sippefehde erhellt. Andererseits besteht ein naher Zusammenhang zwischen der Preisgebung des Verbrechers an die Sippe, was eben eine Abspaltung der Friedlosigkeit war, und dem Ersatz der Rache durch die Compositio. Dasselbe gilt von den Gliederbussen (vgl. Brunner R. G. II. 604, 643 ff, Schreuer l. c. 178 ff; s. auch W. Schultze l. c. II. 427 ff).

[2]) Dass das fränkische Recht die zahlreichsten Anwendungsfälle der Geldbusse aufweist, wird allgemein zugegeben; das Überhandnehmen der Lösbarkeit ist dem kirchlichen Kampfe gegen Blutstrafen zuzuschreiben, der erst unter den Karolingern, angesichts des engen Bundes zwischen Königtum und Kirche, nachgelassen hat (vgl. Capit. Haristall. c. 11.); über den Einfluss, den das Asylrecht auf Umwandlung peinlicher Strafen in Geldstrafen ausübte s. Brunner in Forschgg. 463, Schröder R. G.[4] 340. Dennoch scheint die Praxis strenger geblieben zu sein; Gregor v. Tours berichtet von zahlreichen Todesstrafen, sogar von Steinigung (III. 36, IV. 49, X. 10) und von Verbrennung (VI. 36, vgl. L. Sal. 70), während die gewöhnliche Hinrichtung durch den Strang geschah.

[3]) Denn bekanntlich gab es auch rein pönale Bussen, die weder auf Fehde, noch auf Lösung zurückgehen, nichtsdestoweniger aber als altgermanisches Strafmittel erscheinen, da sie schon Tacitus c. 12 erwähnt. Über die römische Poena s. Mommsen Strafr. S. 14. A. 1.

Busssätze,[1]) sowie in der Beibehaltung des Friedensgeldes als Quote der Busse,[2]) kann man die Zähigkeit alter Tradition wahrnehmen. Das Anwachsen der königlichen Macht und die Unzulänglichkeit des Strafrechtes gaben Anlass zur fortschreitenden Berücksichtigung vieler neuen Thatbestände, die durch Bannbussen oder durch die der alten Auffassung fremden arbiträren Strafen[3]) bedroht wurden, ebenso zur Weiterentwicklung der Vermögenseinziehung.[4]) Je grösser der Spielraum der obrigkeitlichen Strafen wurde, desto mehr kamen neue, theilweise auch

---

[1]) Hierher gehören die Spuren des älteren Duodecimalsystems (s. Brunner in Forschg. 485), sowie die Beziehungen vieler Bussen zum Wergelde (vgl. L. Rib. 85 mit L. Sal. 55; namentlich auch die Verwundungs- und sogar einzelne Diebstahlsbussen).

[2]) Mit guten Gründen vertritt Brunner R. G. II. 621 die Ansicht, dass der Fredus als Quote dem älteren System angehört; s. Schröder l. c. 344 und die A. 27 angeführte Litt.

[3]) Dass die arbiträre Strafe mit der Ausdehnung des königlichen Bannrechtes und des Infidelitätsbegriffes zusammenhängt, ist klar. Deshalb nahm sie im fränkischen Reiche einen so grossen Umfang an; s. Schröder R. G.[4] 342. Es war nicht möglich, für jede Infidelität die höchste Strafe anzudrohen und da die Individualisierung dem fränkischen Strafrechte fremd war, konnte man nur durch das Gnadenrecht und die der Gnadenwillkür entsprechende unbestimmte Strafe über diese Schwierigkeit hinauskommen. Wenn auch die arbiträre Strafe, die sich namentlich in der karolingischen Zeit häuft (s. Dahn l. c. VIII. IV. 160ff), als Neuerung zu betrachten ist, so entbehrt sie doch nicht jeder germanischen Analogie. Wer der Privatrache verfallen war, konnte durch den, an den er ausgeliefert war, beliebig bestraft oder sogar ganz verschont werden; bei Verletzung königlicher Gebote und überhaupt der vom König auferlegten Pflichten, verfiel man dem König, der die Strafe arbiträr bestimmte. Auch das römische Recht hat Staatsverbrechen sehr verschieden bestraft (s. Mommsen l. c. 588ff).

[4]) Die Frage, ob die Confiscation bei den germanischen Völkern ausschliesslich auf römischem Einflusse beruht, wird wohl nicht zu entscheiden sein. Es ist schon früher (Th. II. S. 169) bemerkt worden, dass sie sich bekanntlich auch aus der Friedlosigkeit ableiten lässt; es ist auch (oben S. 209. A. 1.) der Unterschied zwischen der Einziehung des Vermögens des Friedlosen und der Confiscation als eigener Strafe (diese wohl römisch) erwähnt; so wie es Todesstrafe ohne Vermögenseinziehung gab (L. Rib. 79), so trat andererseits Confiscation als provisorische oder sogar als Hauptstrafe ein (s. Dahn l. c. VIII. IV. 154f, vgl. Cap. Pipp. I. 31. c. 1., Cap. Haristall. c. 5.)

ungermanische Strafmittel[1]) auf, wodurch aber das Übergewicht der altherkömmlichen nicht beseitigt wurde.[2])

Ebenso wie im Staatsrechte kann man auch im Strafrechte Vieles wahrnehmen, was einen unfertigen und übergangsmässigen Eindruck macht; eine Entwurzelung wird man nirgends finden, auch in keiner wesentlichen Frage der unmittelbaren Anknüpfung an alte Ideen entbehren. Findet man eine genügende Erklärung dieser Continuität in dem schon erwähnten Umstande, dass die die Entwicklung des öffentlichen Lebens nachtheilig beeinflussenden Modalitäten das Strafrechtsgebiet weniger berührten, so muss man andererseits in der Continuität der strafrechtlichen Entwicklung einen mittelbaren Beweis für unsere Auffassung des fränkischen Staatscharakters finden. Wäre das Königtum und mit ihm der Staat unter Benützung römischer Vorbilder so erstarkt, dass der Schein Wahrheit geworden wäre, dann hätte auch das Strafrecht andere Züge aufzuweisen.[3]) Die Um-

---

[1]) Über die Anwendung der Verbannung s. Dahn l. c. VIII. IV. 148f, über die Kerkerstrafe l. c. 146ff, sowie Sickel in Ergbd. III. 501f; die Geisselung kam gegen Ende der fränkischen Zeit auch für Freie auf; jedoch nicht in der Ausdehnung, wie bei den Westgothen. Kann man diesen Strafen noch immerhin germanischen Ursprung beilegen (Exil und Kerker können als Abspaltungen der Acht betrachtet werden, Geisselung der Freien hängt mit der Herabdrückung der Freiheit zusammen), so erscheinen Ehrenstrafen (s. Dahn l. c. 155f) als neue Einrichtung, ebenso die grausame Art der Bestrafung verbotener Innungen, das Einsperren im Kloster u. s. w.

[2]) In diesen Zusammenhang gehört noch die Dilatura, die oft behandelt wurde, ohne dass eine Einigung erzielt worden wäre. Trotz des neuerdings von Tamassia (Arch. giurid. Bd. 58) unternommenen Versuches, sie wieder als Anzeigerprämie hinzustellen, muss man eher an die Litiscrescenz (so Schröder R. G.[4] 347. A. 42; s. auch Gaudenzi Legge salica S. 223) denken. Für unsere Untersuchung ist der Charakter der Dilatura nebensächlich.

[3]) Auf den inneren Zusammenhang zwischen dem Strafrecht (namentlich dem Umfange desselben) und dem Staatswesen hat man oft hingewiesen; so zuletzt Mommsen im Vorworte zu der erw. Sammelpublication; vgl. auch Merkel: Accrescenz und Decrescenz d. Strafr. (Ges. Abh. I. 269ff), Westermark: D. Ursprung d. Strafe (Ztschr. f. Socialwiss. III. 685ff. 793ff), Steinmetz: Ethnolog. Studien z. ersten Entw. d. Strafe II. 327ff. Calker: D. Grenzen d. Strafr. (Beil. z. Allg. Ztg. 1900 No. 293).

Für das Strafrecht kommt insbesondere die Frage, wer den Strafvollzug besorgt, in Betracht. Das Recht, oder gar die Pflicht des Verletzten (beziehungsweise der Sippe), die Strafe ohne staatliche Ingerenz zu vollstrecken, ist ein wichtiges Merkmal des fränkischen Strafrechtes, gleich-

wälzungen im Staatsrechte beruhten auf Gründen, die für das Strafrecht weniger in's Gewicht fielen, so dass es diese Umwälzungen nicht mitzumachen hatte[1]) und seine germanischen Grundlagen deutlicher bewahren konnte.[2]) —

Auch der Process ist von den staatsrechtlichen Umwälzungen nur mittelbar berührt worden. Die auf den staatlichen Wandlungen beruhende und mit dem Zurücktreten der Volksverfassung zusammenhängende Erstarkung der königlichen Gewalt, äusserte sich in dem Bestreben, die Selbsthilfe einzudämmen, die Thätigkeit der Gerichte zu erweitern und dem königlichen Elemente in denselben eine stärkere Stellung zu sichern. Aus dem mangelhaften Erfolge des ersterwähnten Bestrebens, aus der Thatsache, dass die Abschaffung der Fehde nicht gelang,[3]) ja sogar an den zu ihrer Bekämpfung gewählten Mitteln,[4])

---

zeitig aber ein Symptom des mangelhaft ausgestalteten Verhältnisses der Staatsgewalt zu den Staatsgenossen. Das Moment der Rache und die Nachwirkung des alten Friedlosigkeitsbegriffes begegneten der mangelhaften Staatsautorität, die auch kirchlichem Einflusse Raum giebt (s. Horten l. c. I. 171ff), wodurch eine den römischen Verhältnissen ganz fremde, dem fränkischen Staatscharakter aber entsprechende Situation entstand.

[1]) Beigetragen hat dazu natürlich auch der Umstand, dass der kirchliche Einfluss sich hier, gemäss der gesammten Stellung der Kirche und der schwachen Vertretung des Romanentums, in anderer Weise äusserte, als z. B. bei den Westgothen.

[2]) Namentlich seinen z. Th. privaten Charakter.

[3]) Sie ist bekanntlich nur eingeschränkt worden; s. Brunner l. c. II. 528ff, Dahn l. c. VIII. IV. 3f. Gaudenzi (Legge salica S. 212) geht, indem er m. R. Thonissen's Auffassung bekämpft, andererseits gewiss zu weit, wenn er allen Fehdehandlungen nur eine factische Straflosigkeit zuerkennen möchte.

[4]) Wäre die Staatsgewalt kräftig gewesen, so hätte sie die Einführung hoher, den Rachedurst befriedigender Strafen für Fehdesachen durchgesetzt, wie es Childebert II. c. 5 versucht hat. Das allgemeine Mittel gegen die Fehde war aber, namentlich in karolingischer Zeit, ein anderes, nämlich der königliche Zwang zur Annahme der Geldsühne (s. die von Brunner l. c. II. 530. A. 14 angeführten Stellen), dem ein analoger Zwang zur Zahlung der Busse entsprach; wer nicht annahm, verfiel der arbiträren Exilstrafe. Man griff also mit ausserordentlichen Mitteln ein, die schon v. Bethmann-Hollweg l. c. V. 88 als präventive und verwaltungsrechtliche bezeichnet hat, denn es gelang nicht, ein allgemeines Fehdeverbot der Rechtsordnung einzugliedern; angesichts der Intensität, mit der man diese ausserordentlichen Mittel anwendete, fallen die Spuren der Fehdesitte noch mehr auf.

vermag man das gegenseitige Kräfteverhältnis der durch die Staatsordnung nothwendig gewordenen Neuerungen und der alten Ideen zu erkennen. Wenn Königtum und Kirche ungeachtet aller Kulturfortschritte, an denen die fränkische Zeit nicht arm war, diese Schwierigkeit nicht zu besiegen vermochten, so kann man schon daraus schliessen, dass auch die andern Bemühungen keinen vollen Erfolg brachten.

Allerdings wurde dem Gerichte manches eingeräumt, was vormals in die Competenz der Parteien fiel[1]) und es gewann, der ganzen Entwicklung gemäss, die Thätigkeit des Richters so sehr an Bedeutung, dass sie sich theilweise neue Bahnen öffnete;[2]) das Wesen des Verfahrens wurde jedoch dadurch

---

[1]) S. Sohm: Proc. d. L. Sal. 192ff, R. u. G. V. I. 113ff, v. Amira (bei Paul III.² 213f.) So tritt bekanntlich neben die Mannitio die Bannitio; es trat das Tangano praktisch zurück gegenüber der richterlichen Aufforderung zur Antwort (Form. Andeg. 50. a. Carta Senon. 20). Cap. legi add. vom 1. November 816 c. 2 lässt annehmen, dass man die Beweisführung nicht nur als eine Pflicht gegenüber dem Processgegner betrachtete; Eid in die Hand des Richters kennt Form. Tur. 30; das Urtheil lautete mitunter nicht mehr auf Erfüllungsgelöbnis, sondern autoritativ auf Erfüllung, beziehungsweise auf Unschuldsbeweis (s. Brunner l. c. II. 363. A. 48). Die aussergerichtliche Pfandnahme war schon in L. Sal. 50. 2. an richterliche Erlaubnis geknüpft (vgl. Gaudenzi: L'antica procedura germ. e le legis actiones romane S. 42); Ed. Chilp. c. 8. bedeutet einen Fortschritt des richterlichen Pfändungsrechtes, das sich überhaupt in fränkischer Zeit bekanntlich stark entwickelte. Im allgemeinen erfuhr also die Competenz des Gerichtes eine Ausdehnung (man spricht von districtio, jus distringendi), die zwar theilweise weiter geht als bei den Langobarden (dem Gerichtszeugnisse wird aber die Autorität, die es bei den Langobarden hatte, versagt), jedoch hinter der westgothischen und burgundischen zurückbleibt.

[2]) Je grösser nämlich die richterliche Gewalt, desto mehr erscheint der Richter nicht nur als Processleiter, sondern auch als ein Urtheilsfactor, der nicht blos an der formellen Correctheit des Spruches, sondern auch an der materiellen Bedeutung des Beweises, der ja auch ihm geliefert wird, interessiert ist. Soll er strafen, beziehungsweise pfänden und frohnen, so muss er angesichts der ihm obliegenden obrigkeitlichen Aufgaben, die weiter gehen als der eventuelle Parteiantrag (so schon in L. Sal. 74 bei Tödtung durch unbekannte Thäter), nach Mitteln suchen, die den Thatbestand aufklären und kann sich dabei weder auf die von der Partei benützten altherkömmlichen Mittel beschränken, noch auch den alten Formalismus einhalten. Während im allgemeinen das Beweisverfahren, wie v. Amira l. c. 214 m. R. bemerkt, nicht darauf angelegt war, die Wahrheit oder Unwahrheit des Thatbestandes an's Licht zu bringen, sondern denselben ausser Streit zu

wenig berührt.[1]) Denn dieses Wesen hing mit dem Zwecke des Verfahrens zusammen, der darin bestand, das Gericht in der dem zeitgenössischen Formalismus entsprechenden Weise für den Parteianspruch zu gewinnen. Die Herrschaft des Formalismus[2]) im Straf- und Privatrechte, bestimmte und be-

stellen, öffneten sich da, wo der Rechtsfall über den Parteizweck hinausging und da, wo die Stellung des Richters die alten Schranken überschritt, dem Verfahren neue Bahnen; man kann dies am besten an der Geschichte des römischen Strafprocesses bestätigt finden, ebenso im fränkischen Vorgehen von Amtswegen, im Verfahren des Königsgerichtes, im Rügeverfahren und in einzelnen Änderungen des Executionsverfahrens.

Die Partei konnte sich mit dem formellen Verfahren zufriedenstellen, denn sie konnte gegebenenfalls vom Gegner dasselbe verlangen. Der Obrigkeit genügte dies, wenn Ansprüche des Fiscus, königlicher Schützlinge oder andere vom Könige vertretene Interessen in Frage kamen, nicht, da die Obrigkeit sich auf jenes Gegengewicht, welches der formale Beweis im Zweikampf und im Ordal fand, nicht immer einlassen konnte. Weiter kommt in Betracht, dass das allgemeine Verfahren sich historisch für Differenzen der Volksgenossen untereinander entwickelte, daher nur diesen Bedürfnissen Rechnung tragen konnte; für Streitigkeiten zwischen König und Unterthan, zwischen Volksgenossen und königlichen Schützlingen (die durch den Schutz eine neue Rechtsgrundlage erlangten) oder Fremden, reichte es nicht aus, so dass die staatliche Fürsorge eingreifen musste.

[1]) Insbesondere wurde die Aussergerichtlichkeit vieler Bestandttheile des Verfahrens, der Charakter des Urtheils sowie der Processverträge (das Streitgedinge ist sogar im Immobiliarverfahren gebräuchlich gewesen; s. Hübner l. c. 19ff) beibehalten. Trotz der Steigerung der richterlichen Gewalt und der damit verbundenen Entwicklung konnten die charakteristischen Erscheinungen des indirecten Zwanges gegen den Ungehorsamen nur zum Theile und nur auf Umwegen beseitigt werden. Ebenso wie gegen die Fehde (s. oben S. 277. A. 4.) konnte gegen die Hinderung des Rechtsganges nur mittelbar eingeschritten werden; das Achtmittel war, obwohl härter, doch umständlicher als ein Contumazialurtheil. Der Empfindung der Zeitgenossen lag es dennoch grundsätzlich näher, den Säumigen, der nicht erschien oder das Urtheilserfüllungsgelöbnis verweigerte, zu ächten, als directen Erscheinungszwang zu üben, beziehungsweise gegen ihn ein Urtheil zu fällen.

[2]) Hinsichtlich der Herrschaft des Formalismus besteht wohl kein Zweifel; s. Sohm R. u. G. V. I. 566. Die Umwandlung des heidnisch-sacralen Formalismus in weltlichen (s. Burchard: Hegung d. dtsch. Ger. S. 14ff; Waffeneid trotz der Christianisierung kennt L. Rib. 33. 1., Form. Tur. 30 u. A.; über Spuren des Eidringes s. Brunner l. c. II. 429.) oder kirchlich-sacralen (so z. B. Eid auf Reliquien, oder die ribuarische Aufsagung der Klagworte vor dem Altar, L. Rib. 58. 19. und manches andere) hat an

schränkte das gesammte Verfahren; sowohl im sog. ordentlichen Verfahren, als auch in den sog. besonderen Verfahrensarten ist derselbe Zweck sichtbar. Daher keine eigentliche Scheidung zwischen Straf- und Civilprocess;[1]) daher auch der organische

---

dem Wesen des Formalismus nichts geändert. Die Gründe des Ausbleibens der Partei wurden streng geregelt (L. Sal. 96); dem Formalismus entsprach es, dass zur Vornahme des Gewährzuges die Zurückstellung der Sache erforderlich war; formalistisch ist es, dass die unterliegenden Urtheilfinder ohne Rücksicht auf die Sachlage, stets dieselbe Busse (die der Rechtsverweigerung) zahlen mussten u. s. w. (Vgl. Brunner: Wort u. Form im altfranz. Proc. in Forschungen S. 260ff). Die Formlosigkeit des Verfahrens auf handhafter That beruhte auf dem Zusammenhange mit der Friedlosigkeit.

[1]) Man kann nicht behaupten, dass dem fränkischen Verfahren der Begriff der Civilsache unbekannt gewesen wäre; Brunner l. c. II. 329 giebt dies auch zu und stellt nur fest, dass eine eigentliche Civilklage fehlte. Daraus wird nun gefolgert, dass das fränkische Verfahren strafprocessuellen Charakter hatte, da als klagbar „nur Rechtsverletzungen pönalen Charakters" anerkannt wurden und ein Verfahren, „welches keine directe Zwangsvollstreckung kannte" „zur Geltendmachung von Civilsachen ungeeignet war", welcher Auffassung auch Schröder: R. G.[4] 359 beitritt und die man bekanntlich als die herrschende zu betrachten hat; denn auch Immerwahr (D. Kündigung S. 22), der den Zweck des Betreibungsverfahrens einen wirtschaftlich privatrechtlichen nennt, bezeichnet die Form als eine strafrechtliche; Behrend, der sich (in Festg. f. Heffter S. 89) für die Anwendbarkeit der drei Fälle des executivischen Verfahrens auf alle möglichen privatrechtlichen Ansprüche aussprach, neigte damit wohl zur Anerkennung eines Unterschiedes zwischen Straf- und Civilprocess, übersah aber, dass sowohl in diesen Fällen, als auch im Anefang- und Immobiliarverfahren die Feststellung eines strafbaren Unrechts angestrebt wird. Dieser Umstand darf nicht unterschätzt werden und wenn auch eine gewisse Gabelung je nach der Sachlage im Ungehorsamverfahren (vgl. Ed. Chilp. c. 8, L. Rib. 32. 3; über die weitere Entwicklung der strafrechtlichen Personalexecution und der Civilexecution s. Horten l. c. I. 186ff, der allerdings zu weit geht) und im Anefangverfahren insofern eintrat, dass man die vermögensrechtliche Befriedigung von der Acht unterschied, beziehungsweise bei Anefang unter gewissen Voraussetzungen Diebstahl (also Delict) annahm, unter andern aber nicht, — so kann man doch, abgesehen von dem Einschreiten ex officio, eine Scheidung des Civil- und Strafverfahrens nicht wahrnehmen, muss vielmehr in factischer Hinsicht der herrschenden Lehre beitreten.

Das Verfahren liess also (ebenso wie anderwärts; vgl. II. Theil S. 172) den Unterschied zwischen strafrechtlichem und privatrechtlichem Unrecht nicht gehörig hervortreten, obwohl der Begriff der Civilsache — wie eingangs erwähnt — nicht fehlte. Daraus folgt aber u. E. noch nicht, dass man diesem gemeinsamen Verfahren einseitig strafrechtlichen Charakter beilegen

Zusammenhang zwischen dem ordentlichen Verfahren und den besonderen Verfahrensarten, deren Unterschiede man nicht so

---

dürfe. So wie die Busse Strafe und Entschädigung war, ohne dass man die beiden Functionen gehörig unterschieden hätte, so diente auch das Verfahren strafprocessuellen und civilprocessuellen Zwecken gemeinsam. Vom Standpunkte der subjectiven Unrechtsempfindung fehlte sowohl Grundlage als Bedürfniss reinlicher Scheidung; der strafrechtliche Begriff der Zeit erschöpfte nicht den Umfang des Strafrechtes und schloss andererseits das Civilunrecht nicht aus. (Gaudenzi: Sal. Legge § 40 übersieht, dass die heftigen Streitigkeiten, für deren Beilegung das Gerichtsverfahren bestand, auch um Civilunrecht ausbrechen konnten.) Nach beiden Seiten waren Erweiterungen unumgänglich; das gemeinsame Verfahren entsprach weder den Bedürfnissen des Strafrechtes, welches, gemäss seiner Ausgestaltung, des Vorgehens von Amtswegen bedurfte, noch den Bedürfnissen des Privatrechtes, welches sich ebenfalls nicht immer executivisch behandeln liess (vgl. die Erweiterung des Immobiliarverfahrens durch Entwicklung der Feststellungsklage; s. Hübner l. c. 65 ff.). Deswegen kann man dieses gemeinsame und nach beiden Richtungen ungenügende Verfahren nicht ausschliesslich als Strafprocess bezeichnen.

Es ist richtig, dass z. B. die formelle Mahnung des executivischen Verfahrens zu einem Busserkenntnisse auf Grund eines Delictes führte; aber das hier festgestellte Delict, nämlich die widerrechtliche Weigerung während aller Fristen, beruht auf dem privatrechtlichen Verhältnisse; wäre die Leistung nicht geschuldet, dann wäre die Verweigerung kein Delict. Um vorgehen zu können, muss der Gläubiger beweisbar kündigen (s. Immerwahr l. c.) und dadurch den zu beurtheilenden Thatbestand schaffen. So wie es für die Beurtheilung eines Delictes principiell (abgesehen von den Ausnahmen) gleichgiltig war, warum es begangen wurde, wenn nur der Thatbestand klar war, so erschien auch die causa debendi nebensächlich und der veranschaulichte Thatbestand allein wichtig. Der Formalismus liess eine andere Veranschaulichung des privatrechtlichen Thatbestandes nicht zu, als die öffentliche Feststellung der widerrechtlichen Weigerung. Da überdies diese Veranschaulichung aus naheliegenden Gründen mündlich und öffentlich, unter Wahrung von Formen, die eine weitläufige Erörterung ausschlossen, vorgenommen werden musste, so hatte sie sich auf jene äusseren Merkmale zu beschränken, die dem Volksgerichte zugänglich und genügend waren; Formen, Fristen und Solennitätszeugen boten die Garantie bei der Feststellung des Thatbestandes widerrechtlicher Säumnis; die aus dem Verfahren sich ergebenden Bussen waren Nebenfolgen, denen man sich durch Pflichterfüllung entziehen konnte. Die äusserlich strafrechtliche Form war also nur ein Mittel zur Feststellung des Thatbestandes, der übrigens, wie wir dem Anefang- und Immobiliarverfahren entnehmen können, deshalb noch nicht strafrechtlich beurtheilt werden musste.

Es dürfte also terminologisch passender erscheinen, von einem homogenen Verfahren zu sprechen, anstatt eine Ausdehnung des Straf-

stark hervorheben sollte, weil die Gemeinsamkeit des Zweckes und der leitenden Gesichtspunkte überwiegt[1]) und selbst jene

processes auf Civilrechtsfälle anzunehmen, was sich sachlich nicht rechtfertigen lässt. So wie für den Straffall die Klage, so war für den Civilfall die Mahnung erforderlich und beide mussten beweisbar vorgenommen werden, um dem Gerichte den Thatbestand der Rechtsverletzung formell bekannt zu geben. Erst im Laufe der Entwicklung äussert sich die Unzulänglichkeit dieses einheitlichen Verfahrens und das Bedürfnis von Ergänzungen nach beiden Richtungen. Dabei ist allerdings die Tendenz, den Gegner bussfällig zu machen, unverkennbar; nur ist sie nicht ein Ergebnis des strafprocessuellen Charakters des Verfahrens, sondern eine Folgeerscheinung der altherkömmlichen subjectiven Unrechtsauffassung, die das Civilunrecht als einen ebenso schmerzlichen Eingriff in die Rechtssphäre empfand, wie das strafrechtliche Unrecht, ebenso eine Folgeerscheinung des principiell homogenen Verfahrens, eventuell ein Nachklang primitiver Ideen.

Sachlich kommt schliesslich in Betracht, dass die Grundzüge des Verfahrens (abgesehen vom Einschreiten ex officio) streng genommen eher dem Civilprocesse als dem Strafprocesse entsprachen (s. Rich. Schmidt: D. Herkunft d. Inquis. Processes in Freiburger Festschrift 1902. S. 71.). Wollte man also an einem einseitigen Charakter des Verfahrens festhalten, so liesse sich von einer Ausdehnung des Civilprocesses auf Straffälle sprechen, was natürlich unhistorisch wäre. Auch hinsichtlich des Gerichtsstandes ist kein Unterschied wahrnehmbar. Wenn wir den speciellen Gerichtsstand der Immunitätsleute, der Kleriker, der dem Königsgerichte unterstehenden Personen u. s. w. ausscheiden, so kennt das fränkische Recht nur den Gerichtsstand des Grundbesitzes und insbesondere kein Forum delicti; s. H. O. Lehmann: Der Rechtschutz gegen Eingriffe der Staatsbeamten S. 68ff; nur für handhafte That bestand eine Ausnahme.

[1]) Durch Zweck und leitende Gesichtspunkte erscheinen Ungehorsamverfahren, Betreibungsverfahren, Anefang, Immobiliarverfahren und das Verfahren um handhafte That miteinander als Bestandttheile des gesammten Processes verbunden.

Betreibung und Anefang haben den gemeinsamen Zweck der Veranschaulichung des Thatbestandes behufs Ermöglichung des Verfahrens. Beim Anefang liegt zwar ein Theil des Thatbestandes (nämlich Verlust der Sache) vor, doch sind Thäter und Art des Abhandenkommens unbekannt, weshalb die Feststellung des Anzuklagenden und die Veranschaulichung der Entwendungsart dem weiteren Verfahren vorangehen müssen, insoferne der Geschädigte nicht andere Kenntnis erlangen kann (s. Zycha in Sav. Ztschr. XXII. S. 176); die Spurfolge ist also Informations- und Feststellungsmittel. In noch höherem Grade gilt dies für das Betreibungsverfahren, da hier der gesammte, schon vorher durch die Parteien geschaffene Thatbestand dem Gerichte veranschaulicht wird, während sonst die Schaffung der Leistungspflicht erst durch den Process erfolgt. Die Voraussetzungen des Verfahrens um handhafte That betreffen ebenfalls die Einleitung des

Verschiedenheiten, die nicht mehr als technische zu betrachten sind, sondern juristisch schwer in's Gewicht fallen, durch die gemeinsamen Entwicklungsgrundlagen zu erklären sind.[1]) Die

Processes, der durch sie erleichtert wird, weil der Ertappte (angesichts des hier offensichtlichen Zusammenhanges mit der Friedlosigkeit, s. Brunner l. c. II. 482) sein Recht auf Fristen und Förmlichkeiten verwirkt hatte (s. Sohm Proc. d. L. S. 134f) und eventuell sofort getötet werden konnte (L. Rib. 77), andererseits aber demjenigen, der dieses Verfahren grundlos veranlasste, hohe Strafen drohten (L. Sal. 32, L. Rib. 42. 1.). In diesen drei Fällen handelte es sich um die Grundlage des Processes, die bei Anefang und Betreibung geschaffen werden musste, bei handhafter That aber in specieller Weise gegeben war, so dass die processuellen Abweichungen gegenüber dem sog. ordentlichen Verfahren sich technisch aus der Verschiedenheit der thatsächlichen Lage ergaben und nicht aus der Verschiedenheit der Grundsätze. Das Ungehorsamsverfahren ist eine selbstverständliche und den zeitgenössischen Grundsätzen conforme Ergänzung des Hauptverfahrens. Das Immobiliarverfahren zeichnete sich auch nur durch technische Unterschiede aus; die L. Sal. kannte nur partielle Verletzungen des Rechtes an Haus, Hof und Land (s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 489); durch die Unrechtsauffassung hängt das später entwickelte Immobiliarverfahren mit dem allgemeinen, homogenen Verfahren zusammen, da es sowohl den strafrechtlichen Landraub, als auch das Civilunrecht betraf; in letzterer Hinsicht hängt es mit dem Betreibungs- und Anefangverfahren zusammen, da der Vorwurf rechtswidriger Vorenthaltung mit der Klage um anvertrautes Gut verwandt ist (s. Brunner l. c. II. 512.) und Anefang auch auf Immobilien Anwendung fand (s. Hübner l. c. 23.) Daraus ist der enge Zusammenhang der einzelnen Verfahrensarten zu entnehmen; denn es ist besonders merkwürdig, dass das später ergänzend ausgebildete Immobiliarverfahren sich eines so altertümlichen Mittels wie der Anefang bediente. Dasselbe gilt vom Rechtsstreit um Freiheit; man könnte, bei üblicher Betonung der technischen Unterschiede wohl von einem speciellen Verfahren um Freiheit (ebenso von einem Antrustionenprocesse u. s. w.) sprechen. Man bedenke, dass der römische Accusationsprocess zunächst in Form von Specialordnungen für verschiedene Geschworenenhöfe auftrat (s. Mommsen: Röm. Strafr. 434) und später auch nur theilweise zusammengefasst wurde; dennoch ist er als einheitliches Gebilde zu betrachten.

Demnach können nur das Vorgehen von Amtswegen und das des Königsgerichtes als besondere Verfahrensarten bezeichnet werden.

[1]) Dies gilt für das Amtsverfahren und für das königsgerichtliche, deren grundsätzliche Verschiedenheit gegenüber dem allgemeinen Verfahren anzuerkennen ist; dennoch fehlt es auch da nicht an einem organischen Zusammenhange.

Wie schon angedeutet (s. oben S. 278. A. 1.), ergab sich aus der steigenden Machtstellung des Richters und aus den staatlichen Aufgaben,

bekannten Wandlungen haben es bewirkt, dass einzelne Einrichtungen des alten Processes dank der Zunahme des obrigkeitlichen Princips im ordentlichen Gerichte auch im allgemeinen Verfahren Änderungen erfuhren; doch geschah dies ohne Beeinträchtigung des Gesammtcharakters des Verfahrens und nirgends ist ein jäher Abbruch bemerkbar.

Die Umwandlungen der Ladung lassen sich nicht ganz aufklären; denn schon die Mannitio der L. Sal. hat keinen

---

sowie aus der Unzulänglichkeit des allgemeinen Verfahrens für alles, was nicht Streit zwischen Volksgenossen war, das Bedürfnis, den Sachverhalt selbst ohne Mitwirkung der Partei (wenn kein Kläger war) beziehungsweise gegen den Willen der Partei (wenn z. B. der Geschädigte nicht klagen wollte) aufzuklären und durch die Verfolgung einer nicht angezeigten That das Interesse des Fiscus am Friedensgelde, sowie das steigende Interesse des Staates an der inneren Ruhe (vgl. die Einrichtung der Hundertschaftspflichten) zu wahren. Wie sehr der fränkische Staat auf seine Betheiligung an den Processkosten bedacht war, ist u. A. aus den Strafclauseln der Formeln (s. oben S. 68 ff), durch die man den Staat für die betreffende Angelegenheit gewinnen wollte, zu ersehen. Mit diesem Interesse und mit dem steigenden Bewusstsein der Fürsorgepflicht für den Frieden, hängt die weitgehende Ausdehnung richterlicher Thätigkeit zusammen; diese Ausdehnung aber hat, in Verbindung mit der Machtstellung des Königs, beziehungsweise seines Organs, zweckentsprechende Verfahrensänderungen hervorgerufen (analog den verwaltungsrechtlichen Erweiterungen des römischen Processes in der Kaiserzeit; s. Pernice in Festg. f. Beseler S. 56). So wie das Königsgericht mit der allgemeinen Staats- und Gerichtsverfassung organisch zusammenhing (s. oben S. 217 ff) und seine abweichende Gestaltung, sowie seine Competenz aus der Gesammtlage erklärt werden können, so stand auch sein Verfahren in engem Zusammenhange damit, was über die königliche Billigkeit (s. oben S. 221) und über die Entwicklung des Strafrechtes (s. oben S. 268. A. 2, 275. A. 3.) gesagt wurde, welch' letzteres, wie allgemein zugegeben wird (vgl. oben S. 276. A. 3), ebenso wie das Verfahren, durch die Entwicklung des Staatsrechtes innerlich beeinflusst wurde.

Man kann aber noch mehr sagen. Die Verfolgung der Verbrechen gegen das Volk war weder an die private Anklage, noch an bestimmte Formen gebunden. Es ist sehr ansprechend, wenn Rich. Schmidt (l. c. 71 f.) daran anknüpft, um die polizeiliche Verfolgung und in Willkür ausartende Abstrafung öffentlich berüchtigter Verbrecher in merowingischer Zeit zu erklären. Diese ausserprocessualen, verwaltungsrechtlichen Maassregeln haben in karolingischer Zeit processuelle Formen angenommen und mit ihrem Ursprunge hängt es zusammen, dass die königliche Gewalt dabei vor allem die Einleitung des Verfahrens ohne Privatankläger und die Beschaffung von Zeugen in's Auge fasste.

ursprünglichen Charakter[1]) und mit Recht hat Brunner[2]) ihre Anwendbarkeit auf Römer betont, mithin ihre Gestalt mit der Ausdehnung des Reiches in Zusammenhang gebracht; die den Säumigen treffenden Folgen widersprechen jedoch nicht dem alten Zwecke der Privatladung, deren Unterschied von der römischen in jus vocatio ersichtlich ist.[3]) So konnte sich auch die Bannitio usuell leicht einbürgern;[4]) sie war einerseits für Richter und Partei praktischer,[5]) andererseits mit der Mannitio combinirbar;[6]) sie verstiess, da sie dieselben Fristen und Formen wahrte, nicht gegen die herkömmliche Auffassung, so dass die Terminologie schwankend[7]) und die Mannitio sogar im Immobiliarverfahren anwendbar blieb.[8]) Als ein römisches Product kann man die Bannitio jedenfalls nicht bezeichnen.[9])

Auch die amtliche Einleitung des Verfahrens gegen unbekannte Thäter[10]) durch den königlichen Beamten, die sich auf der Grundlage der Polizeipflichten der Ortschaften bewegte, entfernte sich nur insoferne von den allgemeinen Ladungsformen, als es angesichts der mangelnden Anklage und der Unkenntnis der Person des Thäters geboten war.[11]) Das Einschreiten von Amtswegen, das im Rügeverfahren seine Ausbildung fand, hatte

---

[1]) s. Brunner l. c. I. 296. A. 18. Mayer (in Gött. gel. Anz. 1891. S. 351f.) geht wohl zu weit, wenn er im Zusammenhange mit L. Sal. 1. auf F. Senon. 27, oder gar auf L. R. Cur. C. Th. XI. 11. 2. hinweist.

[2]) l. c.

[3]) s. Opet: Processeinleitungsformen S. 3ff.

[4]) s. Seeliger in Hist. Vierteljahrschr. I. 345f.

[5]) Sie gab dem Richter Gelegenheit zur Bannbusse und der klagenden Partei obrigkeitlichen Nachdruck. Allerdings konnte sie auch missbraucht werden; s. Opet l. c. 172f. Insbesondere war die richterliche Ladung für die Feststellung des Ungehorsams praktisch; s. Ficker: Forschgg. z. R. u. R. G. It. I. 29ff.

[6]) s. Carta Senon. 26.

[7]) s. Ed. Chilp. c. 8, Gl. zur L. Rib. 32. 1. (L. L. V. 277); vgl. Sohm: R. u. G. V. I. 116.

[8]) s. Brunner l. c. II. 338. A. 34, Schröder R. G.[4] 382, Hübner l. c. 11f. Sie weicht natürlich, wenn Inquisitionsverfahren stattfindet, der richterlichen Ladung.

[9]) s. Opet l. c. 176.

[10]) L. Sal. 74.

[11]) Überdies kam gerade hier ein offenbar sehr altes Reinigungsverfahren in Anwendung. — Vgl. oben S. 283. A. 1. zu Ende.

denselben Zweck, ohne jedoch den auf die Eruirung des Verbrechers folgenden Process besonders zu beeinflussen. So wie das in L. Sal. 74 behandelte Einschreiten ist auch die Einleitung des Rügeverfahrens vor allem als verwaltungsrechtliche Maassregel zu betrachten; der Rügeeid, dessen Leistung staatsrechtliche Pflicht war,[1]) wurde auf Grund königlicher Vollmacht abgenommen[2]) und der falsche Rügeeid als Infidelität betrachtet.[3]) Diesen Charakter hat das Rügeverfahren beibehalten; es ist auch zu keiner Ausgleichung des Gegensatzes zwischen dem allgemeinen Gerichtsverfahren und dem Rügeverfahren gekommen, obwohl sich dasselbe, abgesehen von der eigenartigen Processeinleitung, vielfach derselben Beweismittel wie das allgemeine Gerichtsverfahren bediente. Der allgemeine Process hat sich, wie erwähnt,[4]) für die Streitigkeiten zwischen Volksgenossen entwickelt; da er im übrigen versagte, mussten die Lücken, die man bei steigender Entwicklung der Friedensfürsorge empfand, durch die obrigkeitliche Processeinleitung ausgefüllt werden, die mithin auch ohne fremdrechtliches Vorbild erklärlich erscheint. Demgegenüber ist die königsgerichtliche Ladung, schon wegen der Fassung des indiculus commonitorius, als Product römischer Tradition zu bezeichnen;[5]) an und für sich begründete wohl die örtliche Entfernung das Bedürfnis schriftlicher Ladung, für deren Stylisierung natürlich römische Formulare herangezogen wurden.

Mit dem Charakter der Ladung hängt es zusammen, dass — abgesehen von amtlichem Einschreiten — die Partei die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zu schaffen hatte. Sie konnte dies weder vom Gerichte noch vom Gegner verlangen,[6]) musste sich vielmehr damit begnügen, dass die

---

[1]) Cap. de missis instruendis v. J. 829 lässt anstatt des Rügeeides die Berufung auf den Treueid zu.

[2]) Cap. Pipp. 800—810. c. 3.

[3]) s. Anm. 1. — Eine der ältesten Nachrichten über die Anwendung des Rügeverfahrens betrifft das eroberte Italien (s. Cap. Pipp. 782—786 c. 8), was ihm den Anschein einer Pacificierungsmaassregel giebt.

[4]) s. oben S. 278. A. 2. zu Ende u. S. 283. A. 1.

[5]) s. Brunner: Schwurgerichte S. 76ff.

[6]) Deshalb nimmt Brunner l. c. II. 502 m. R. an, dass auch im Anefangsverfahren der im Besitze der Sache betretene Mann ursprünglich

Rechtsordnung durch allgemeine Einrichtungen die Schaffung dieser Voraussetzungen ermöglichte,[1]) für deren Richtigkeit die Partei verantwortlich war.

Dem Wesen des Verfahrens entsprach es, dass es, trotz der formell richtig erfolgten Ladung, gegen den Säumigen nicht durchgeführt, wohl aber gegen dieses neue Unrecht gerichtet werden konnte;[2]) von der alten Auffassung ausgehend, erlitt das Verfahren gegen den Ausgebliebenen nur jene Änderungen, die sich aus der Ingerenz des Königsgerichtes und aus der Stellung des Grafen ergaben,[3]) ohne dass ein neues Princip das alte verdrängt hätte.[4])

Der Auffassung gemäss, die es unthunlich erscheinen liess, von den am Streite unmittelbar betheiligten Personen abzusehen, konnte sich die Stellvertretung[5]) nicht durchsetzen, obwohl der Formalismus des Verfahrens die Beistandsleistung eines Vorsprechers aufkommen liess. Den Vorsprecher kann man bekanntlich nicht als Vertreter betrachten und ebenso gehören die Fälle dauernder Bevormundung nicht hierher. Nur durch königliches Praeceptum, dem ein schwerfälliges und zweifellos

---

nur verpflichtet war, den Kläger zum Gewähren zu führen und dass die fränkische Pflicht, den Gewähren vor Gericht zu stellen (L. Sal. 47, L. Rib. 33) einen Fortschritt bedeutet.

[1]) z. B. durch die harten Folgen der Verwehrung der Haussuchung (L. Rib. 47. 2.), durch die Folgen der Nichteinhaltung des Streitgedinges u. s. w.

[2]) Sehr gut sagt Sohm (Proc. d. L. Sal. 156): Das Contumatialverfahren hat nicht die Aufgabe, eine einzelne Processhandlung zu erzwingen; es hat das Ganze des regelmässigen Rechtsganges zu ersetzen.

[3]) Namentlich aus der richterlichen Vollstreckungsgewalt (vgl. Ed. Chilp. c. 8, L. Rib. 32.). Gaudenzi l. c. § 40 (S. 226) führt die „leges dominicae“ darauf zurück, dass der Erfolg der Ladung unter den Schutz des Königsgerichtes gestellt wurde.

[4]) S. Schröder R. G.[4] 374 f. L. Rib. 32. 3 lässt gegen den Säumigen Vollstreckung zu, aber ohne Urtheil; man zog es vor, Friedlosigkeitsfolgen eintreten zu lassen, anstatt ein Urtheil in Abwesenheit zu fällen (s. oben S. 279. A. 1). Gegen diese ohne Urtheil vorgenommene Vollstreckung konnte man sich durch Verpflichtung zum Erscheinen am Königsgerichte wehren (L. Rib. 32. 4.); wenn aber der Belangte diese Verpflichtung nicht eingehen wollte, blieb nichts anderes als die Acht. Somit ist der alte Grundsatz wohl umgangen, aber nicht durch ein neues Princip ersetzt.

[5]) s. Lass: D. Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte u. Capitt.

germanischrechtliches Verfahren voranging,[1]) konnte Stellvertretung bewirkt werden. Eine Ausnahme bildete das königsgerichtliche Verfahren, während das Vertretungsprivileg der königlichen Schutzbefohlenen eher vom Standpunkte ihrer eigentümlichen Rechtslage zu betrachten wäre.[2]) Die Zähigkeit des fränkischen Rechtes ist in diesem Falle desto merkwürdiger, als ja bekanntlich die auf romanistischer Praxis beruhenden Formeln die Vertretung kannten; überdies wäre vom Standpunkte des zunehmenden obrigkeitlichen Princips im Gerichtswesen die Einräumung der Stellvertretung ohnehin zulässig gewesen;[3]) ihre Unzulässigkeit entsprach also den alten, trotz römischen Beispieles und trotz der Zunahme des amtlichen Einflusses im Gerichte, aufrechterhaltenen Anschauungen, die nur langsam zurückwichen.[4])

---

[1]) Nämlich die in Mark. I. 21 beschriebene commendatio causae; es ist zu bemerken, dass das königliche Praeceptum allein nicht genügte, ebensowenig wie die commendatio causae ohne königliches Praeceptum.

[2]) Sie gelangten, analog wie Vasallen, Immunitätsleute u. s. w. auf eine andere Rechtsgrundlage. Das natürlichere wäre allerdings gewesen, dass sie der König durch seine Beamten vertreten hätte; offenbar schien dies ungenügend, weil darin kein Schutz gegen eventuelle Beamtenwillkür gelegen wäre; man liess daher die Schützlinge des Königs an dem allgemeinen Vertretungsrechte des Königs theilnehmen.

[3]) Weil dem Richter an dem persönlichen Erscheinen weit weniger liegen konnte, als der Processpartei.

[4]) Capit. leg. add. ex 817 c. 3 lässt die Bestellung von Stellvertretern für Witwen, Waisen und Arme durch den Grafen zu, geht aber von der Voraussetzung der Rechtsunkundigkeit aus; wir haben es also eigentlich mit einem obrigkeitlichen Schutzmittel zu thun. Durch königliches Privileg konnte das stare loco auctoris (s. Mark. I. 36) eingeräumt werden. Tamassia: La defensio (Arch. giur. Fil. Serafini I. fasc. 3.) bemerkt m. R., dass diese Formel einen Fall betrifft, wo der Auctor (der Schenker) erblos gestorben war, so dass niemand die dem Auctor und seinen Erben obliegende Vertretung des Rechtsgeschäftes (s. Mark. II. 19, Carta Senon. 2, Lindenbr. 8, 19) übernehmen konnte, ausser dem König; dieser aber zog es vor, den Erwerber loco auctoris auftreten zu lassen. Wenn auch diese Gestaltung zweifellos germanisch ist (was Tamassia zu verkennen scheint), so muss man doch zugeben, dass die weiteren Ausführungen des Verf. und der Umstand, dass in andern Fällen der Auctor selbst von vorneherein den Erwerber zum Auftreten ermächtigen konnte, die Annahme unbedingter Unzulässigkeit des stare loco auctoris, wenigstens nach der praktischen Seite hin, erschüttert.

Das formelle Verhalten der Parteien vor Gericht hat durch die Entwicklung der Einreden eine Ausgestaltung erfahren, die aber, streng genommen, auch dem früheren Processe nicht ganz mangeln konnte. Gab doch schon L. Sal. 45 zu Einreden Anlass[1]) und es muss die Nichteinhaltung der Ladungsformalitäten (Fristen u. s. w.) zur Verweigerung der rechtsförmlichen Antwort berechtigt haben. Immerhin hat aber der formelle Tanganierungsakt die Einreden erschwert, so dass das ribuarische Recht, das schon eine grössere Bewegungsfreiheit der Parteien anstrebte,[2]) diesen Formalact für verschiedene Personenkategorien und für den Fall der Vorweisung von Urkunden ausschloss.[3]) Richtigerweise bringt die herrschende Meinung die Ausgestaltung der Einreden mit dem Steigen der richterlichen Stellung in Zusammenhang,[4]) ohne dass man dabei an eine fremdrechtliche Beeinflussung zu denken hätte;[5]) die Ausgestaltung der Einreden beruht auf der Gesammtentwicklung des Gerichtswesens und des Verfahrens.[6])

Hinsichtlich des Beweises hielt das fränkische Recht im allgemeinen an der germanischen Beweisvertheilung fest,[7]) wenn

---

[1]) Für den Fall, wenn die Voraussetzungen von L. Sal. 45. 1. nicht zutrafen, oder wenn die Voraussetzungen von L. Sal. 14. 4. oder von 45. 3. vorlagen.

[2]) Vgl. L. Rib. 30. 1.

[3]) L. Rib. 58. 19, 59. 8; vgl. Sohm: Proc. d. L. S. 144ff.

[4]) Der Partei mochte es von ihrem subjectiven Standpunkt gleichgiltig sein, warum der Gegner den Anspruch bestreitet; gegenüber dem richterlichen Antwortbefehl war eine motivirte Erklärung schon viel nothwendiger; s. Sohm: R. u. G. V. I. 141f.

[5]) Man kann keine Anlehnung an römische Normen, insbesondere auch nicht an die im Breviar enthaltenen wahrnehmen.

[6]) Die Berufung auf einen Gewährsmann im Immobiliarverfahren kommt praktisch einer Einrede gleich und das Verfahren wendet sich dann gegen den Auctor; analog dem Anefangverfahren.

[7]) Diesen principiellen Gesichtspunkt hat, im Einklange mit der herrschenden Meinung, (s. auch Patetta: Le ordalie S. 29.) zuletzt Hübner l. c. 160 gut behandelt, während Declareuil in Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. XXII. 223ff u. 267 mit sehr interessanten Gründen allgemein evolutionistischer Art den Sachverhalt zu erklären versucht, ohne seine Auffassung beweisen zu können. Jedenfalls trägt aber dieser neue Erklärungsversuch zu sicherer Feststellung des originell germanischen Gesichtspunktes bei, verstärkt also mittelbar, wenn auch mit andern Gründen, das Resultat, zu dem die herrschende Meinung gelangt ist.

auch der mit Helfern geschworene Voreid dem Belangten einen erschwerten Unschuldsbeweis auferlegen konnte. Den formalistischen Grundlagen gemäss betrachtete man den Beweis als eine Waffe, deren Handhabung nicht von dem Ermessen des Gerichtes abhing und die Beweisrolle wurde theils durch die Annahme der besseren Kenntnis des Beklagten, theils durch die in's Treffen geführte Klagbestärkung des Angreifers bestimmt.[1])

Dies gilt namentlich vom Zeugenbeweise, wenn der Kläger in der Lage war, durch Zeugenführung sein besseres Wissen wahrscheinlich zu machen.[2]) Da schon die L. Sal. dem Zeugenbeweise eine grössere Ausdehnung gab als andere Rechte dieser Stufe,[3]) so erlitt das allgemeine Beweisvertheilungsprincip in diesen Fällen eine Ausnahme, welche mit der keimenden Auffassung, dass der Beweis nicht nur dem Gegner, sondern

Die irrige Ansicht, dass das fränkische Recht in dieser Beziehung von dem germanischen Princip abweicht, hat noch Löning (Reinigungseid S. 99ff.) vertreten, der Voreingenommenheit Tardif's (Hist. des sources du dr. fr. Orig. rom. S. 162) aber blieb es vorbehalten, hier römische Beeinflussung anzunehmen; s. Brissaud l. c. 219ff.

Dass die Beweisführung des Klägers bei handhafter That keine grundsätzliche Ausnahme bedeutet, hat Brunner l. c. II. 372f (gegen Löning) nachgewiesen. — Es ist zu bemerken, dass selbst beim Zeugenbeweise, trotz allgemeiner Wahrscheinlichkeit besserer Sachkenntnis des Zeugenführers, die Zeugen des Beklagten denen des Klägers vorgingen. — Auf die Annahme besserer Sachkenntnis beim Beklagten, namentlich in Strafrechtsfällen, geht u. A. Beaudouin (Remarques sur la preuve par le serment du défendeur in Ann. de l'Univ. de Grénoble VIII. 421) ein.

[1]) s. vor. Anm. — Eine Ausnahme bildete die amtliche Beweisaufnahme im Inquisitionsverfahren, wo die Frage der Beweisrolle selbstverständlich wegfiel.

[2]) s. Brunner l. c. II. 395. A. 19.

[3]) Gaudenzi hat (Sal. legge § 42 S. 231) einen u. E. guten Versuch unternommen, den Zeugenbeweis in den von der L. Sal. erwähnten Fällen zu erklären. Der herrschenden Meinung, die durch diese Erklärung gestützt wird, ist Declareuil l. c. XXII. S. 461 (vgl. Patetta l. c. 241.) in geistreicher Weise entgegengetreten, indem er den Zeugenbeweis als eines der ältesten Beweismittel bezeichnete, das später zurücktrat; demgemäss betrachtet er den Zeugenbeweis der L. Sal. nicht als Fortschritt, sondern gerade als Symptom des alten Zustandes. So anregend diese Ausführung ist, so vermögen wir ihr begreiflicherweise nicht zu folgen; dies würde uns weit über den Rahmen der vorliegenden Untersuchung führen.

auch dem Gerichte zu geben sei, zusammenhängen dürfte,[1]) aber auch eine fremdrechtliche Beeinflussung nicht ausschliesst.[2]) Der formale Charakter des Zeugenbeweises ist jedoch im allgemeinen nicht beseitigt worden[3]) und auch die anzunehmende fremdrechtliche Beeinflussung war so wenig nachhaltig, dass sie dem Gerichtszeugnisse keine Bedeutung zu verschaffen vermochte.[4]) Nur der Inquisitionsbeweis war von diesem formalen Charakter frei, da die Zeugen nicht von der Partei geführt wurden und es nicht von der Partei abhing, wie weit ihre Aussagen gehen sollten.[5]) Die Zeugen handelten im Dienste des Königs[6]) und dieser Dienst wurde vor allem für die Processe des Fiscus in Anspruch genommen, aber auch auf andere Angelegenheiten im Königsgerichte ausgedehnt, wenn der Gerichtsherr seinem Urtheile die materielle Wahrheit zu Grunde legen wollte, die durch die Bemühungen der Partei nicht zu erbringen

---

[1]) Diese Auffassung dringt in den Capitularien durch; s. Brunner's Bemerkungen in: Schwurgerichte S. 66f.

[2]) Es ist nämlich die in dieser Hinsicht interessanteste Stelle (L. Sal. 9.) westgothisch beeinflusst; s. oben S. 40 und 46. Allerdings, wenn man die neue Auffassung Declareuil's annimmt, dann fällt die Hypothese der fremdrechtlichen Beeinflussung weg.

[3]) Dies gilt sogar für die von Karl d. Gr. angeordnete Einvernahme der Zeugen. Die Discussio testium hatte nämlich (s. Brunner: Schwurger. S. 67) nur den Zweck, festzustellen ob der Zeuge etwas wisse; der formale Charakter des Zeugenbeweises blieb trotzdem erhalten. Die Maassregel Karls hatte den Zweck, dem Meineide und dem überflüssigen Eide vorzubeugen; sie kann also auf kirchlichen Einfluss zurückgeführt werden. L. R. Vis. war in dieser Hinsicht unzulänglich; s. L. R. Vis. C. Th. XI. 14. 2.

[4]) Die Erbringung des Beweises war Sache der Partei. Der Gegner konnte im allgemeinen nicht durch den Beweiserfolg eines andern Processes gebunden werden; denn er hatte, dem Charakter des Beweisverfahrens gemäss, das Recht zu fordern, dass der betreffende Beweis ihm geliefert und von ihm überprüft werde. Nur das Königsgericht konnte die auch sonst schon keimende Auffassung, dass der Beweis nicht nur der Partei sondern auch dem Richter geliefert wird, zum Princip erheben, wodurch erst die Autorität des Gerichtszeugnisses begründet wurde. (Vgl. Brunner: D. Gerichtszeugnis u. d. fr. Königsurk. in Festg. f. Heffter S. 152ff). Das Wesen der fränkischen gerichtlichen Notitia hat ebenfalls Brunner (Z. Gesch. d. Urk. I. 240ff) erörtert.

[5]) s. Brunner: Schwurger. S. 85.

[6]) s. Brunner l. c. 114f und Zeugen u. Inquis. bew. (Forschgg. S. 155f, 231ff.)

war.[1]) Man war sich des exceptionellen Charakters dieses Zeugenbeweises[2]) so sehr bewusst, dass man es nur in beschränktem Maasse anwendete, wenn auch die Grenzen durch den Umfang des Königsschutzes und des Privilegienwesens überhaupt thatsächlich erweitert wurden. Der Umstand, dass schon das römische Recht eine Ausnahmsbehandlung des Fiscus kannte,[3]) macht es angesichts der besprochenen Beeinflussung des fränkischen Finanzwesens durch das römische[4]) wahrscheinlich, dass man einem römischen Beispiele folgte.[5]) Dieser Wahrscheinlichkeit gegenüber kommt destomehr die Ausdehnung dieses Ausnahmsverfahrens auf Privilegirte in Betracht, denn es ist daraus zu entnehmen, dass die Function dieser eventuell fremdrechtlichen Einrichtung im fränkischen Reiche eine andere, eine der Gesammtlage entsprechende, geworden war.[6])

---

[1]) Sei es, weil überhaupt keine Partei auftrat, das Delict aber doch nicht unbestraft gelassen werden konnte, oder weil der Partei (z. B. dem Fiscus, den Fremden u. s. w.) die volksrechtlichen Beweismittel schwer zugänglich waren (z. B. zahlreiche Eideshelfer).

[2]) Ebenso wie des Ersatzes der Ladung durch Rügeverfahren.

[3]) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. III. 77f, 230f, 327; vgl. Pernice in Festg. f. Beseler S. 57. Man hat es hier mit einem verwaltungsrechtlichen Einschlage im Verfahren zu thun, aus dem sich processrechtliche Privilegien entwickelt haben. Es kommt weiter in Betracht, dass Diebstahl an Staatsgut von Amtswegen geahndet wurde; s. Mommsen Strafr. S. 768. Für das römische Recht in Gallien ist L. R. Vis. C. Th. II. 1. 5. zu erwähnen, wo für Fiscalprocesse die Anwesenheit des Rationalis und die aequitas in Aussicht genommen wird.

[4]) s. oben S. 210.

[5]) Dafür spricht auch der promissorische Zeugeneid (s. Brunner: Zeugen- u. Inquisitionsbeweis in Forschgg. S. 245) und die Delegation der Inquisitionsvollmacht an Missi und Grafen.

[6]) Man kann hier überhaupt eine Analogie mit der Entwicklung des Immunitätswesens (s. oben S. 140f) und mit manchen anderen für das fränkische Reich charakteristischen Vorgängen finden. Der Inquisitionsbeweis ist weder auf das Königsgericht beschränkt, noch allgemein ausgedehnt worden; es hat also, wie auf vielen Gebieten, auch hier der Abschluss gefehlt. Für das Innere dieser Entwicklung ist der Mangel fester Grundsätze des Verfahrens lehrreich; weder die Fragestellung an die Inquisitionszeugen, noch der Ausspruch derselben waren geregelt; s. Brunner: Schwurgerichte S. 117ff. Dies fällt desto mehr auf, als ja hier, angesichts der Nothwendigkeit der Ausfüllung einer Lücke (wir meinen die mehrmals erwähnte Unzulänglichkeit des allgemeinen Verfahrens für alles, was über den Rahmen eines

Trotz der Ausdehnung des Zeugenbeweises bildete der assertorische Eid[1]) ein Hauptbeweismittel, dessen Anwendbarkeit für die Partei und ihre Helfer, sowie für Zeugen, nicht abgenommen hat; wir sehen im Gegentheil eine Zunahme, da die heidnische Klagbetheuerung durch den Voreid ersetzt wurde,[2]) der, insofern als er den Unschuldsbeweis des Gegners erschweren konnte,[3]) eine Beweisfunction hatte. Hinsichtlich der Eideshilfe ging zwar das fränkische Recht von der Heranziehung der Sippegenossen theilweise ab,[4]) ohne jedoch die alte Sitte, deren Rückgang hier leicht erklärlich ist,[5]) ganz zu verleugnen.[6]) Die Combination ernannter und gewählter Eideshelfer gehört jenem Übergangsstadium an, das auch dem langobardischen Rechte bekannt war.[7]) Dem Übergangsstadium entspricht ferner

---

Streites zwischen Volksgenossen hinausging), der König freie Hand hatte und andererseits gewiss das Bedürfnis bestand, das neue, aus verwaltungsrechtlichen Sicherheitsmaassregeln hervorgegangene Verfahren, in feste Formen zu bringen. Gerade der Mangel abschliessender Ausgestaltung verräth die alten Wurzeln dieser Einrichtung (s. oben S. 283. A. 1. zu Ende); hätten wir es mit einfacher Nachbildung römischer Muster zu thun, dann wäre die Entwicklung anders ausgefallen. Den alten Anknüpfungspunkten entsprechend, theilte auch diese Institution das Schicksal sämtlicher Staatseinrichtungen und hat trotz mancher romanistischen Anregung keine volle Sicherung und keine Abrundung erfahren.

[1]) Im Gegensatze zum promissorischen der römischen Zeugen, wie ihn noch L. Rom. Cur. XI. 13. kennt.

[2]) L. Sal. 106, Ed. Chilp. c. 10.

[3]) vgl. noch L. Rib. 67. 5; s. Hübner l. c. 76ff.

[4]) Proximiores werden nämlich ausdrücklich nur für den Freiheitsbeweis gefordert (L. Cham. c. 10, Form. Senon. rec. 2, 5, Lindenbrog. 21.) v. Amira hat in Germania XX. S. 53ff die Eideshilfe der Verwandten und ihre Umwandlungen im fränkischen Rechte eingehend behandelt.

[5]) Er hängt nämlich offenbar mit der Zerrüttung der alten Verbände durch die fränkischen Reichsgründungsverhältnisse zusammen; s. Declareuil l. c. XXIII. 195f.

[6]) Die vorzugsweise Heranziehung der vicini zur Eideshilfe (z. B. F. Andeg. 28, 50a.) ist wohl auf die alte Tradition sippemässiger Niederlassungen zurückzuführen. Die drei seniores (L. Sal. 102; vgl. L. Sal. 48. 2.) gehen, wie Brunner l. c. II. 386 annimmt, auf die ältesten Mitglieder bestimmter Magschaftsgruppen zurück.

[7]) Die ältere Auffassung legte auf die Mitverstrickung der Verwandten in den Eid Gewicht; demgegenüber musste später das Bedenken auftauchen, dass die Heranziehung der Verwandten eigentlich eine Beweiserleichterung bilden kann; daher die Zwitterbildung.

die Stellung der Eideshelfer im Verfahren um handhafte That: sie waren materiell Zeugen, formell Eideshelfer. Der Eid war wesentlicher als das Wissen;[1]) demgemäss bewegte er sich in altherkömmlichen, formellen Bahnen;[2]) eine Ausnahme bildete blos der Zeugeneid im Inquisitionsbeweise.[3])

So wie selbst die Erweiterung des Zeugenbeweises die formellen Gesichtspunkte nicht zu überwinden vermochte, so hat sich auch die Bedeutung der Gottesurtheile erhalten, ja sogar gesteigert.[4]) Leichter als man es von vornherein an-

[1]) s. Sohm: R. u. G. V. I. 576.

[2]) S. L. Rib. 67; vgl. oben S. 279. A. 2. Auf eine wichtige Aenderung hat Siegel (Ger. Verf. S. 230) aufmerksam gemacht, nämlich auf das individuelle Schwören der Eideshelfer anstatt des früheren Gesammteides; man darf hier mit Brunner (l. c. II. 434) kirchlichen Einfluss annehmen. Gaudenzi (l. c. § 42. S. 230) spricht sich für einen inneren Zusammenhang zwischen dem Waffeneide und dem Gottesurtheile (gemeint ist der Zweikampf) aus und betrachtet den Eideshelfer als Kampfgenossen; nachweisbar ist dies nicht, wenn auch für die graue Vorzeit nicht unwahrscheinlich. Trotz der inneren Verwandtschaft zwischen Eid und Gottesurtheil, die in der Inanspruchnahme der Gottheit besteht (s. Beaudouin l. c. 416), darf doch nicht übersehen werden, dass diese Inanspruchnahme in beiden Fällen eine grundverschiedene ist. Jedenfalls hat sich das Recht dieser Zeit von der Auffassung des Eideshelfers als Kampfgenossen im Sinne Gaudenzi's weit entfernt, da es nicht nur die Wahl eines Theiles der Eideshelfer dem Gegner überliess, sondern sogar Eideshelfer für promissorische Eide zuliess (s. Sohm l. c. I. 578ff).

Immerhin ist der formelle Standpunkt, von dem aus Eid und Eideshilfe behandelt wurden, unverkennbar; abgesehen von dem allgemeinen Formalismus kommt die Bestrafung der bei falschem Eide betheiligten Eideshelfer in Betracht; sie erfolgte (L. Sal. 48. 2, L. Rib. 66. 1.) nach Analogie des Bandenverbrechens.

[3]) s. Brunner: Schwurger. S. 85.

[4]) v. Amira hat (Gött. gel. Anz. 1888. S. 54f; sowie bei Paul² l. c. III. 217) gerichtlichen Zweikampf und Gottesurtheil streng geschieden, indem er hervorhob, dass das Kampfordal die Tödtungsbefugnis involvirte, während das Gottesurteil bloss Beweis bezweckte. Die wichtige Rolle des Zweikampfes für das ältere germanische Recht anerkennend, wendet sich v. Amira bekanntlich gegen die Annahme altgermanischer Geltung des Gottesurtheils und geht dann (Gött. gel. Anz. 1896. S. 206ff.) noch weiter, indem er das fränkische Gottesurtheil auf fremde Vorbilder zurückführt; der gerichtliche Zweikampf sei erst in fränkischer Zeit (soweit er nicht zurückgedrängt wurde), zum Gottesurtheil umgestaltet worden.

Dieser Auffassung ist — insofern sie den gerichtlichen Zweikampf betrifft — beizutreten (vgl. Declareuil l. c. XXIII. 330f, s. jedoch

nehmen könnte, verfiel das fränkische Recht in die Anwendung dieser ultima ratio, zu der man nicht etwa erst nach Erschöpfung oder bei gänzlichem Mangel anderer Beweismittel, sondern oft mit Umgangnahme derselben,[1]) Zuflucht nahm. Dieser hartnäckige Rückfall vom Rechtsstreite in das Suchen der Entscheidung durch eigene Kraft und das Allwissen der Gottheit, beherrscht förmlich den fränkischen Process[2]) und beleuchtet das besonders zähe Festhalten an alten Traditionen. Viel hat dazu allerdings die Haltung der fränkischen Kirche beigetragen;

Patetta l. c. 16 u. 173f. über den Zusammenhang zwischen Zweikampf und Gottesurtheil, ferner l. c. 234 über den Grund der Nichterwähnung des Zweikampfes im älteren fränkischen Rechte); im übrigen jedoch müsste der Import einer so auffälligen Institution erst nachgewiesen und die grosse Verbreitung einer fremdrechtlichen Einrichtung, sowie das Räthsel ihrer Duldung durch die Kirche (die bekanntlich derartiges nur dann duldete und gedeihen liess, wenn sie es eingewurzelt vorfand) eingehender erörtert werden, als es v. Amira in seinen kurzen Bemerkungen thun konnte. W. Schultze (Deutsche Gesch. I. 330, II. 447) scheint dennoch jene Auffassung als bewiesen anzunehmen, während Patetta l. c. 243 gerade den Standpunkt der L. Sal. als einen der älteren Stufe des Ordalwesens entsprechenden bezeichnet.

Für die vorliegende Untersuchung müssen wir selbstverständlich von einem Versuche der Aufklärung dieses Problems absehen; für uns genügt die Thatsache, dass das Gottesurtheil jedenfalls unrömisch, mit den Ideen des römischen Processrechtes ganz unverträglich war und dass durch die Geltung des Gottesurtheils der Einfluss des römischen Beweisrechtes auf das fränkische gehindert, vielmehr das letztere in unrömischen Bahnen festgehalten wurde. Gleichviel ob das fränkische Recht das Gottesurtheil aus der germanischen Vergangenheit übernommen, oder erst auf unbekannte Weise recipiert und ausgestaltet hat, ist es für seinen Gedankengang bezeichnend, dass ihm dieses Beweismittel näher lag, als eine Fortbildung des Zeugenbeweises, oder eine weitgehende Anwendung des Urkundenbeweises.

[1]) So wenn der Freie von vorneherein, also nicht erst mangels anderer Beweismittel, zum Kesselfang provociert wurde (L. Sal. 82), ferner bei der Zeugenschelte (L. Sal. 94); allerdings haben schon L. Rib. 30. 1. 2, 31. 5 und Capitt. dies eingeschränkt.

[2]) Diese Beherrschung drückt sich in der aussergerichtlichen Anwendung von Ordalien aus, gegen die Cap. miss. v. J. 803. c. 11. auftrat. Selbst das Gerichtszeugnis konnte durch Ordal überprüft werden und sogar das Königsgericht liess den Widerspruch zweier Urkunden durch Ordal lösen; s. Mühlbacher No. 187 u. 196 ex 775. Bezeichnend ist das bekannte Gebot des Glaubens an die Gottesurtheile (Cap. Aquisgr. ex 809. c. 20), namentlich im Vergleiche mit Liutprand 118.

man mag fragen, ob die Kirche das Ordal im Frankenreiche deshalb nachgiebiger als anderwärts behandelte, weil sie mit dem Staate und seinen Mängeln von Anfang an enger verknüpft war,[1]) oder weil die Ordalsitte hier stärker auftrat, als bei andern Völkern,[2]) — so viel steht fest, dass sich die Kirche mit der Christianisierung der Ordalformen[3]) begnügte und dass die Geltung des Gottesurtheils durch die weitere Entwicklung desselben[4]) gefestigt wurde, so dass es nur im Inquisitionsbeweise zum grössten Theil wegfiel.

Unter solchen Umständen konnte sich das neue Beweismittel, die Urkunde, nicht leicht durchsetzen, obwohl es an Urkundenformularien, die eine leichte Handhabung des Urkundenwesens ermöglichten, nicht fehlte. Dennoch bedurfte die Urkunde, um sich als Beweismittel im wahren Sinne des Wortes zu behaupten, des Aufgebotes königlicher Autorität; denn die Bedeutung der Königsurkunde beruhte nicht auf der Anerkennung des schriftlichen Beweismittels, sondern vielmehr auf der besonderen Stellung des Königs, dessen Wort nicht angezweifelt werden durfte; ihre Unanfechtbarkeit gehörte also theilweise dem staatsrechtlichen Gebiete an und ging im selben Grade über das

---

[1]) Es ist in Th. II. S. 295 ausgeführt worden, dass die fränkische Kirche infolge ihrer Annäherung an das Königtum dem weltlichen Rechte gegenüber schwächer auftrat und nicht nur den Romanismus weniger schützte, sondern sogar ihr eigenes Recht vielfach dem Einflusse des weltlichen Rechtes anheimfallen liess; s. l. c. 311.

[2]) Es gelang z. B. der Kirche nicht, den ihr widerwärtigen Zweikampf zu beseitigen oder ihn durch die Ausdehnung des Kesselfanges und durch die Kreuzprobe zu ersetzen; im Gegentheile trat der Zweikampf sogar zuweilen an die Stelle des Kesselfanges; s. Extrav. B. c. 4 zur L. Sal. Auch betreffs der Art des Ordals erwies sich die Tradition stark; so z. B. hinsichtlich der alten Zweikampfsform, die sich bei den Saliern erhalten und auf Ripuarier ausgedehnt wurde; s. Cap. legi Rib. add. ex 803 c. 4, 7.

[3]) Sie drang übrigens auch da nicht ganz durch; so scheint sich, trotz der Christianisierung des Kesselfanges, die ältere heidnische Form theilweise erhalten zu haben; s. Brunner l. c. II. 407.

[4]) Namentlich durch die kirchliche Anerkennung; so z. B. wurde die Eisenprobe im kirchlichen Sendgerichte angewendet (vgl. Cap. Pipp. ex 800—810 c. 4.); die Wasserprobe vertheidigt selbst Hinkmar (de divortio Loth. interr. 6.), trotz des Verbotes des Cap. miss. Worm. ex 829 c. 12.

processrechtliche hinaus.[1]) In der Zulässigkeit der schlichten Scheltung[2]) der Privaturkunde, die dann durch Eid mit 12 Eideshelfern vertheidigt werden musste, äusserte sich die Schwäche des Urkundenbeweises und besonders hervorzuheben ist der Umstand, dass erst die L. Rib. (58) den Urkundenschreiber zum Beweise heranzog, ja sogar Schriftvergleichung kannte,[3]) während das salische Recht dem Urkundenproducenten die Beweisführung auferlegte, ohne auf das Wissen des Urkundenschreibers Gewicht zu legen. Angesichts des im übrigen weiteren Rahmens des Zeugenbeweises im salischen Rechte ist die Ignorirung des wichtigsten Urkundenzeugen, nämlich des Schreibers, ein Beweis für die Unzulänglichkeit des römischrechtlichen Einflusses im Beweisrechte; im Zusammenhange aber mit der besprochenen Bedeutung des Gottesurtheils ein Beweis für das Beharrungsvermögen[4]) des fränkischen Rechtes

---

[1]) Geistreich führt Bresslau (in Forschgg. z. dtsch. Gesch. XXVI. S. 8f.) aus, dass bei der Schelte (sogar der Königsurkunde) Echtheit und Richtigkeit des Inhalts formell nicht unterschieden wurden; die Überprüfung der Echtheit der Königsurkunde sei durch Anrufung des Königs erfolgt. Daraus liesse sich manches schliessen; s. jedoch dagegen Seeliger in Mitth. d. Instit. XI. 398. A. 1.

[2]) Dass der Unterschied zwischen schlichter und förmlicher Urkundenschelte nicht mit der römischen Unterscheidung privatrechtlicher und strafrechtlicher Urkundenanfechtung zusammenhängt, ist klar; sowohl Begriff als Rechtsfolgen lassen sich nicht vergleichen.

[3]) Dieser Fortschritt wird allgemein m. R. römisch-kirchlichem Einflusse zugeschrieben. Die Schriftvergleichung ist im ribuarischen Rechte (59. 5) ebenso wie im römischen ein subsidiäres Auskunftsmittel, dem L. 20. Cod. Just. IV. 21 Misstrauen entgegenbringt. Trotz römischen Einflusses geht L. Rib. insofern selbständig vor, als sie erst für den Fall des Ablebens des Urkundenschreibers Schriftvergleichung zulässt.

[4]) Es ist nämlich klar, dass die Urkunde kein volles Beweismittel bildete, da es stets einer Anzahl von Zeugen, beziehungsweise sogar eines Gottesurtheils bedurfte, um sie zu vertreten. Da auch das Gerichtszeugnis keine Autorität hatte, so konnte der Besitzer einer Urkunde in verschiedenen Processen immer wieder zu neuerlicher Vertretung seiner Urkunden verhalten werden. Der Vortheil der Befreiung von dem Formalismus der Antwort gehört nicht dem Beweisrechte an; nur die Bedrohung der als grundlos erwiesenen Anfechtung durch Bussen gewährte einen mittelbaren Beweisvortheil, da der Gegner deswegen vorsichtig vorgehen musste. Man steigerte diese Sicherung durch Vereinbarung von Anfechtungsbussen bei Abfassung der Urkunden.. Ferner kommt in Betracht, dass, wie Brunner (Commentationes

gerade auf diesem Gebiete, auf dem, schon wegen der ungermanischen Herkunft des Urkundenbeweises, eine von dem römischen Vorbilde abweichende Entwicklung am allerwenigsten zu erwarten wäre.[1])

Die Folter ist jedenfalls romanischen Ursprungs,[2]) wurde jedoch nur für Knechte angewendet[3]) und hat überdies, trotz kirchlichen Einflusses, die Benützung des Loosordals für dieselben Fälle nicht behindert.[4])

Das Urtheil steht auf älterer Stufe als bei den Langobarden[5]) und der formelle Fortschritt, der darin liegt, dass man nicht ausdrücklich auf Beweis oder Gelöbnis, sondern auf Beweis oder Leistung erkannte, hängt mit dem Fortschritte des Executions-

in hon. Mommseni S. 586f.) gegen Ficker nachgewiesen hat, die Zeugen der fränkischen Privaturkunde nicht Beurkundungs- sondern Handlungszeugen waren; nur insoferne der Abschluss des Rechtsgeschäftes durch Begebung der carta erfolgte, die Zeugen also diese Begebung bestätigten, waren sie mittelbar auch Beurkundungszeugen. Für die Schwäche der Urkundenbedeutung spricht die Behandlung der Collision von Königsurkunden in L. Rib. 60. 7, die allerdings in Praec. Chloth. II. § 5 in römischrechtlichem Sinne geordnet war. — Über diese Mängel des Urkundenbeweises s. auch A. S. Schultze in Ztschr. f. d. Privat- u. öff. R. d. Gegenwart XXII. 101 f.

[1]) Ueber die Wandlungen, die das Verfahren wegen Ersatzes verlorener Urkunden durchgemacht hat, s. meinen Aufsatz in Nouv. Revue hist. de droit franç. et etr. XV. 329ff.

[2]) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 509. Brunner l. c. II. 413. A. 78 stellt L. Sal. 40 mit dem Westgothenrecht zusammen, ohne jedoch eine formelle Verwandtschaft zu behaupten, die auch nicht besteht. Schröder R. G.[4] S. 85 und v. Amira (bei Paul[2] III. S. 218) nehmen die Folterung von Unfreien schon für die älteste Zeit als wahrscheinlich an. Diese Annahme ist gewiss zulässig; nichtsdestoweniger muss man mit Brunner (l. c. 414) die gesetzliche Einführung der Folter für Knechte, wie überhaupt die Regelung des Beweisverfahrens für Unfreie, als eine Neuerung gegenüber dem früheren Rechtszustande betrachten. Angesichts der Bedeutung, die die Folter bei den Westgothen erlangt hatte, kann diese Neuerung auf fremdrechtliche Beeinflussung zurückgeführt werden, welcher Beeinflussung das fränkische Recht, mit Rücksicht auf die schon für die ältere Zeit wahrscheinliche Folterung von Unfreien, leicht zugänglich sein mochte.

[3]) Darüber hinaus offenbar nur missbräuchlich; s. Greg. Tur. VII. 22. Form. Imper. 30.

[4]) s. Brunner l. c. II. 414.

[5]) Denn es ist, mit Ausnahme des Urtheils nach durchgeführtem Inquisitionsbeweise, zweizüngig.

verfahrens zusammen.[1]) Die Partei hatte einen persönlichen Anspruch auf das Urtheil;[2]) dieser Anspruch konnte sofort geltend gemacht werden und war in seinem Wesen von den Folgen der Justizverweigerung nach römischem Rechte ganz verschieden.[3]) Hinsichtlich der Urtheilschelte blieb das fränkische Recht, da es auf die Absicht der Urtheilfinder nicht einging, alten Ideen treu.[4]) Die Möglichkeit, das Scheltevorfahren vor das Königsgericht zu bringen, bildete den Übergang zur Appellation; mochte da auch nicht sofort meritorische Entscheidung stattfinden,[5]) so hatte doch das Königsgericht zu entscheiden, ob die Schelte begründet war und dies konnte ohne Prüfung der Rechtslage nicht geschehen. Schon in merowingischer Zeit durfte man gegen die executorische Pfändung an das Königsgericht gehen,[6]) also gegen den vollstreckenden Beamten klagen. Gegen die Schöffen, die ja theilweise als amtliche Functionäre betrachtet wurden,[7]) musste, bei Zunahme des Amtsprincips im Gerichte und angesichts des Charakters der königlichen Gerichtsbarkeit,[8]) eine desto grössere Möglichkeit, das Urtheil im Appellwege zu überprüfen, bestehen.[9])

---

[1]) s. Franken: Pfandrecht 230ff, Brunner l. c. II. 363.

[2]) Die Säumigkeit der Urtheilfinder kommt eben nicht nur vom Standpunkte der allgemeinen Rechtsordnung, sondern noch mehr vom Standpunkte des verletzten Parteiinteresses in Betracht, da sie als ein der Partei zugefügtes Unrecht aufgefasst wurde. Deshalb wurde auch die Gegenpartei verhalten, entweder das Urtheil zu schelten oder es anzunehmen (s. Cap. miss. in Theod. villa ex 805. c. 8), da sonst die Sache verschleppt und der Zweck des Urtheils vereitelt wurde.

[3]) s. Cohn: Justizverweigerung S. 99ff.

[4]) Es war also auch hier die subjective Unrechtsempfindung der Partei maassgebend; vgl. H. O. Lehmann: Der Rechtschutz gegen Eingr. d. Staatsbeamten S. 20ff, 55ff.

[5]) Daraus, dass eine und dieselbe Angelegenheit auf Grund der Schelte wiederholt vor das Königsgericht gelangen konnte (s. Brunner l. c. II. 361. A. 42.) ist zu entnehmen, dass der König den Rechtsstreit zu abermaliger Entscheidung an das zuständige Gericht verweisen konnte.

[6]) s. Ed. Chilp. c. 8, L. Rib. 32. 4.

[7]) s. oben S. 225. A. 1.

[8]) s. oben S. 222. A. 4. und 223. A. 1.

[9]) Und zwar vom Standpunkt des der Partei zugefügten Unrechtes, was deutlich aus der Möglichkeit eines Processes zwischen dem Appellanten und den Rachinburgen vor dem Königsgerichte hervorgeht (Cap. Pipp. ex

Wichtige Fortschritte sind im Vollstreckungs- und Befriedigungsverfahren zu bemerken. Schon L. Sal. (50. 2.) verlangte richterliche Erlaubnis für die aussergerichtliche Pfändung[1]) und so konnte sich die gerichtliche Vollstreckbarkeit desto leichter entwickeln. Nichtsdestoweniger haften ihr Spuren der Ableitung aus der Acht und dem Ungehorsamsverfahren an,[2]) die auch in der Frohnung wahrnehmbar sind,[3]) trotzdem dass dieselbe aus amtlicher Thätigkeit hervorgegangen ist.[4])

754—755. c. 7.) M. R. hebt Esmein (N. Rev. hist. de dr. fr. et etr. XI. 553) hervor, dass das Königsgericht nicht verpflichtet war, jede Berufung entgegenzunehmen. Dieser Umstand lässt die Berufung als ein ausserhalb des Processes im eigentlichen Sinne liegendes Rechtsmittel erscheinen; sie gehörte theilweise dem Verwaltungsrechte an, (s. Fournier: Essai sur l'hist. du droit d'appel S. 92, 97, 104.) insoferne durch sie ein widerrechtlicher Spruch des Richters behoben werden konnte, wenn es der König thun wollte. Deshalb ist schon oben (S. 223) die Annahme eines römischen Vorbildes abgelehnt worden; die eigentlich processrechtlichen Unterschiede zwischen der römischen Appellation und der nur theilweise analogen fränkischen Einrichtung hat Esmein l. c. 549f. erörtert. Man kann also sowohl aus historischen, wie auch aus processrechtlichen Gründen die fränkische Berufung an das Königsgericht von den betreffenden römischen Vorbildern unterscheiden; Fournier gelangt (l. c. 137f.) zur Überzeugung, dass das Appelwesen keine abschliessende Gestaltung gefunden hat; es theilte eben das Schicksal sämmtlicher Verwaltungseinrichtungen.

1) Schröder R. G.[4] 371 spricht m. R. von einer Mittelstellung, die das salische Recht in dieser Beziehung einnahm.

2) Scharfsinnig bemerkt Brunner l. c. II. 454. A. 10, dass die Wergeldbusse, die denjenigen bedrohte, der den Grafen ohne gesetzliche Voraussetzung zur Vornahme der Vollstreckung veranlasste, dadurch zu erklären ist, dass der Gepfändete dem Friedlosen analog behandelt wurde. Den Zusammenhang mit dem Ungehorsamverfahren, nämlich mit dem Grundsatze des indirecten Zwanges, erweist die Bedeutung des Urtheilerfüllungsgelöbnisses; s. Siegel l. c. 219ff, Sohm: Proc. d. L. Sal. 163ff.

3) Auf die Frohnung näher einzugehen, müssen wir hier unterlassen; sie hängt mit der gesammten Entwicklung des Immobiliarrechtes zusammen. S. Esmein: Etude sur les contrats S. 157.

4) s. Schröder l. c. 372f und die dort angeführte Literatur. — Den Zwiespalt zwischen dem Drang der Verhältnisse nach realer Befriedigung durch unmittelbare Vollstreckung und dem alten Personalzwang, der den Willen mittelbar beugte, versucht Horten l. c. I. 143 auf den Freiheitssinn zurückzuführen. Man kann die Charakterisierung dieses Zwiespaltes gelten lassen, weniger die Erklärung durch den Freiheitssinn; grössere Bedeutung als dieser Sinn hatte u. E. der aussergerichtliche und nicht-

Als Befriedigungsgegenstand spielte auch die eigene Person noch immer eine grosse Rolle, obwohl es der Kirche gelang, die Selbstverknechtung zur Selbstverpfändung abzuschwächen;[1] für den Fall der Zahlungsunfähigkeit wurde an strengen Folgen festgehalten. Trotz grosser Fortschritte merkt man allen, die Vollstreckung und Befriedigung betreffenden Normen, ihre Ableitung aus den zwei germanischen Wurzeln an,[2] die für die Durchführung des Urtheils grundlegend waren.

Man wird daher keine wesentliche Beeinträchtigung des fränkischen Processrechtes durch fremde Beeinflussung anzunehmen haben, vielmehr hervorheben müssen, dass die Neuerungen und Erweiterungen mit der Gesammtentwicklung zusammenhängen; ihr entsprach es, dass die Neuerungen keinen abschliessenden Charakter hatten und den Ausgangspunkt nicht verleugneten; jene einschneidenden Neuerungen, die der erstarkten königlichen Gewalt ihre Entstehung verdankten und die Ausdehnung des Kreises staatlicher Aufgaben begleiteten, weisen ähnliche Eigenschaften auf, wie die entsprechenden Erscheinungen des ganzen staatlichen Lebens; sie hängen also doch theilweise mit germanischen Ideen zusammen, denen sie auch in der Entwicklung zugänglich waren. Der Unterschied besteht aber darin, dass die Wandlungen auf staatlichem Gebiete nach und nach alle Theile des öffentlichen Lebens ergriffen, während die weitgehenden Neuerungen, die sich aus der Entfaltung der Königsgewalt ergaben, nur zum Theile allgemeine Anwendung fanden; denn aus naheliegenden und mehrmals erwähnten Gründen war die Widerstandskraft des Staatsrechtes eine geringere. —

Haben wir derart auf Schritt und Tritt einen Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Staats- und Gesellschaftsverhältnisse

---

staatliche Charakter der Processverträge (s. oben S. 279. A. 1), die allerdings trotz der Folgen des Ungehorsamverfahrens hinter der unmittelbaren Vollstreckung zurückstanden, so dass die Verhältnisse zur Ermöglichung der Vollstreckung drängten. Bekanntlich gelangte man zum Ziele nur theilweise und auf Umwegen.

[1]) s. Brunner in Sav. Ztschr. XI. 97f, 141 und R. G. II. 443.

[2]) Nämlich aus dem Urtheilserfüllungsgelöbnis und aus dem Ungehorsamverfahren. Seeliger hat (s. Hist. Vierteljahrschr. I. 347 ff) in sehr einsichtsvoller Weise den von Sohm so stark betonten Gegensatz zwischen volksrechtlicher und königsrechtlicher Vollstreckung auf das richtige Maass zurückgeführt.

einerseits und des Straf- und Processrechtes andererseits, sowie eine in beiden Fällen analoge, wenn auch durchaus nicht übereinstimmende Rolle der fremdrechtlichen Impulse wahrgenommen, so muss man doch von vornherein für die Entwicklung des fränkischen Privatrechtes und für die Art, in der sich die fremden Impulse auf diesem Gebiete geltend machen konnten, einen anders gearteten Zusammenhang annehmen. An der Ausdehnung der Strafgewalt und der Verstärkung des obrigkeitlichen Prinzips im Gerichtswesen und im Verfahren war das Königtum, angesichts der veränderten Sachlage unmittelbar interessiert, während für das Privatrecht die Unmittelbarkeit des Interesses fehlte und die veränderte Sachlage nur mittelbar einwirken konnte.

Was aber die fremdrechtlichen Impulse betrifft, so ist schon erwähnt worden, dass einerseits durch die rasche Bekehrung der Franken zum Katholicismus, also durch den Mangel des in den arianischen Reichen bestandenen Gegensatzes, die Annäherung zwischen Romanen und Germanen gefördert wurde,[1]) während andererseits die bereits in römischer Zeit eingetretene Rückbildung römischer Rechts- und Wirtschaftsorganisation der Grenzländer, namentlich die Überhandnahme der Naturalwirtschaft,[2]) sowie die Gestaltung des Vulgarrechtes, eine Rechtslage geschaffen hatten, die den Germanen nicht so fremd erscheinen mochte, wie die Rechtslage der hoch entwickelten Provinzen. Der Gegensatz des verflachten römischen Privatrechtes in Gegenden, aus denen das römische Element nach und nach gewichen und die frühzeitig in die germanische Ansiedlungs- und Interessensphäre gelangt sind, sowie des germanischen Privatrechtes, das sich der Einwirkung der materiellen Reste römischen Cultur- und Verkehrswesens, namentlich in Städten und Domänen, nicht verschliessen konnte, war nicht unüberbrückbar. Er war jedenfalls nicht zu vergleichen mit den grossen Unterschieden zwischen römischem und germanischem Straf- und Processrecht, die mit den beiderseitigen öffentlichrechtlichen Einrichtungen in ganz anderem Grade zusammenhingen. An der Hand der Formeln und anderer Quellen können wir das gegenseitige Verhältnis des vergröberten

---

[1]) s. Theil II. S. 241. A. 3.

[2]) l. c. 241 f.

römischen Rechtes und des eindringenden fränkischen beobachten: es konnte im Privatrechte eine Bereicherung eintreten, ohne dass dieselbe zu grundstürzenden Änderungen germanischer Rechtsideen geführt hätte. Änderungen mussten sich aus der Bereicherung des Rechtslebens ergeben; jedoch selbstverständlich in anderer Weise als im Gebiete des öffentlichen Lebens; denn ihre Nothwendigkeit ergab sich nicht aus der Ausdehnung des Reiches und nicht aus der Mehrung königlicher Gewalt, auch nicht unmittelbar aus der Zersetzung der socialen Verhältnisse; sie ergab sich aus der vielseitigen Entwicklung und Steigerung des wirtschaftlichen Lebens, welche allerdings, aber nur mittelbar, mit den allgemeinen Wandlungen zusammenhing.[1])

Trotz aller Spärlichkeit ihrer Nachrichten veranschaulicht die L. Sal. nicht nur die sippenmässigen Grundlagen, sondern auch die Berührungspunkte des alten Privatrechtes[2]) mit andern Rechtsgebieten; denn nur in diesem Umfange war die Allgemeinheit an dem Privatrechte interessiert. Tit. 60,[3]) der für den Austritt aus der Sippe eine öffentlich vorzunehmende Rechtshandlung anordnet, klärt gleichzeitig die äussere Bedeutung der Sippe gegenüber der Allgemeinheit auf; die Verzichtleistung des Ausscheidenden bezieht sich auf jene Angelegenheiten, durch welche das Sippeband nach Aussen wichtig war. Diesen Angelegenheiten wandte denn auch die L. Sal. ihre Aufmerksamkeit zu,[4]) während die übrigen privatrechtlichen Fragen, insofern sie das Volk nicht anderweitig berührten,[5]) keine Berücksichtigung fanden, so dass nur ein Theil des Privatrechtes überhaupt an die Oberfläche gelangt ist.[6])

---

[1]) Aus dem Zwecke der vorliegenden Untersuchung ergiebt sich die Unmöglichkeit eingehender Behandlung; dies gilt speciell für das Privatrecht, dessen reiche, wenn auch rechtshistorisch noch immer nicht ausreichende Litteratur naturgemäss nur sehr theilweise angeführt werden kann; die beste Zusammenstellung giebt Schröder.

[2]) Nämlich desjenigen Stoffes, der nach moderner Systematik dem Privatrechte zugerechnet wird.

[3]) Gaudenzi: Sal. legge § 49 wählt diesen Titel mit Recht zum Ausgangspunkte seiner Erörterung des salfränkischen Privatrechtes.

[4]) Ausser der Eidespflicht findet das Erbrecht (L. S. 46, 59) Erwähnung. Auf „tota ratio" beziehen sich offenbar 44, 58, 62.

[5]) So durch ihre Beziehung zum Gerichtswesen; L. S. 47, 50, 52.

[6]) Und zwar aus Anlass eines, gegen das betreffende Rechtsgut gerichteten Vergehens.

Wenn dies auch, wie erwähnt,[1]) der Anlage der L. Sal entsprach, so ist doch aus dieser Behandlung des Privatrechtes auf seine ursprüngliche Stellung innerhalb des Gesammtrechtes zu schliessen; der Eindruck, den wir da gewinnen, bestätigt die Ergebnisse, zu denen die Forschung auf anderem Wege gelangt ist.[2])

---

[1]) S. oben S. 23. A. 2, 24. A. 1.

[2]) v. Zallinger hat in seinem geistreichen Vortrage über Wesen und Ursprung des Formalismus (Wien 1898) auseinandergesetzt, wie nicht nur Schuldverhältnisse, sondern auch andere Privatrechtsverhältnisse „hinter der äusseren Welt der Gewaltverhältnisse" zurücktraten und hat diese Erscheinung m. R. auf das Princip „des typischen Formalismus" zurückgeführt. Die Rechtsordnung berücksichtigte nur ein in bestimmter Erscheinung sichtbares Rechtsverhältnis; sichtbar konnte aber nicht das rechtliche Machthaben, sondern nur die Thatsache der Innehabung werden. Da sich eine Rechtsverletzung nicht als Angriff gegen das Recht in abstracto, sondern gegen bestimmte, typische Erscheinungsformen dieses Rechtes äusserte, berücksichtigte die L. Sal. privatrechtliche Verhältnisse nur, wenn sie jene typische Form annahmen, durch die sie mit der allgemeinen Rechtsordnung in Berührung traten und somit actuell wurden; denn in solchen Fällen waren sie, dank ihrem äusseren Gepräge, nicht nur schutzbedürftig, sondern auch zum Schutze geeignet, ohne dass den formalistischen Gesichtspunkten des Straf- und Erocessrechtes Abbruch geschehen wäre. (Die Unerlässlichkeit der Veranschaulichung des verletzten Rechtes ist schon oben S. 200. A. 1. betont worden.) Gierke: Deutsches Privatr. II. 189 vertritt dieselbe Auffassung, indem er betont, dass die Gewere nur das Kleid des Sachenrechtes gewesen, das materielle Sachenrecht aber von ihr nicht verschlungen worden sei; nach Aussen war die Gewere die allgemeine Form, in der das Sachenrecht auftrat.

Von diesem Standpunkte weicht L. S. hinsichtlich des Erbrechtes scheinbar ab; denn L. S. 59 behandelt den Erbanspruch, ohne dass von Rechtsverletzung die Rede wäre, obwohl dieser Anspruch nur im Falle des Tit. 76 zu einer Veranschaulichung geeignet war. Aber abgesehen davon, dass diese Richtschnur (eben deshalb, weil der Erbanspruch vorkommendenfalls keine typisch-formelle Gestalt annehmen konnte) unerlässlich sein mochte, ist der Berührungspunkt mit dem übrigen Rechtsleben in der über das Privatinteresse der Sippe hinausgehenden öffentlichrechtlichen Bedeutung des Immobiliarerbrechtes gegeben. Ebenso lässt es sich auch erklären, warum L. Sal. die inneren Sippeverhältnisse nur hinsichtlich der Auseinandersetzung berührte; so lange ein Rechtsverhältnis dem Sippekreise angehörte, bedurfte es weder formalistischer Veranschaulichung, noch materiellrechtlicher Regelung; erst im Falle der Auseinandersetzung trat die Berührung der Sippeordnung mit der allgemeinen Rechtsordnung ein. Die Frage der Gleichzeitigkeit, beziehungsweise der Aufeinanderfolge von Hausverband, Sippe und Volk bleibt hier natürlich ausser Betracht; sie waren Organismen

Dieser enge Rahmen musste durchbrochen werden. Die fortschreitende Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens schuf neue Rechtsgüter, die nicht nur entsprechender Schutznormen bedurften; denn die Vermehrung der Rechtsgüter steigerte überdies die individuelle Werthschätzung derselben und den Verkehr. Die individuellen Interessen begegneten sich hier mit jener Zersetzung volksmässiger Grundlagen, die sich auch im Sippewesen geltend machte, so dass immer zahlreichere Rechtsverhältnisse in den Kreis der allgemeinen Rechtsordnung gelangten, andererseits aber auch der Umfang des Privatrechtes zunahm.[1]) Dadurch erhob sich das Privatrecht zu immer grösserer Bedeutung; es gliederte sich der allgemeinen Rechtsordnung als wichtiges Theilgebiet an, ohne jedoch allen Wandlungen, die auf den andern Gebieten unausweichlich waren, zu unterliegen. Die erwähnten Umstände, nämlich die Ausgestaltung des Rechts- und Verkehrslebens in Verbindung mit der Individualisierung desselben und dem Rückgange der Sippe, haben die Entwicklung des fränkischen Privatrechtes bestimmt, gleichzeitig aber auch den Unterschied zwischen dieser Entwicklung und jener des öffentlichen Rechtes, an der Königtum und Staatsorganismus direct betheiligt waren.[2])

verschiedener Competenz; die Wortkargheit der L. Sal. ist für die Erkenntnis des zeitgenössischen Privatrechtes insofern belehrend, als sie die Grenzen desselben und die Grenzen der Competenz der verschiedenen Rechtsordnungen beleuchtet. — v. Zallingers Ausführungen sind nur hinsichtlich der von ihm angenommenen Epoche selbständiger Sippenverbände bedenklich und fordern zu Zweifeln betreffs der Gesammtauffassung des alten Sippenrechtes, sowie seiner Beziehungen zum Volksrechte auf — was aber für die fränkische Zeit nicht mehr in Betracht kommt.

[1]) Ebenso seine Selbständigkeit gegenüber dem Straf- und Processrechte; die Beziehungen des Immobiliarrechtes zum öffentlichen Rechte können hier nicht behandelt werden; über den im Processe hervortretenden Zusammenhang zwischen Privat- u. Strafrecht s. oben S. 280. A. 1; die scheinbare Abhängigkeit des Privatrechtes vom Strafrechte (so jetzt wieder Egger: Vermögenshaftung u. Hypothek S. 409) beruht eben auf dem Veranschaulichungsbedürfnisse, dem man am besten entsprach, wenn man das Civilunrecht als Delict angriff.

[2]) Zu der Eigenartigkeit der Wandlungen des Privatrechtes hat natürlich der Umstand beigetragen, dass das Privatrecht am wenigsten fixiert war, da es, seiner Entwicklungsgeschichte gemäss, weniger als das Straf- und Processrecht von der Volksautorität getragen war, vielmehr in mancher Hinsicht in den alten Gruppen seinen Sitz hatte. Da auch das

Der nahe Zusammenhang zwischen Individualisierung und Bereicherung des Rechtslebens einerseits und den Wandlungen der Sippenverfassung, die wieder mit der Umbildung der Volksverfassung verbunden waren, andererseits, ist klar. Diese Individualisierung hat eigentlich schon in der Abschwächung der Unbegrenztheit der Sippe, also in alter Zeit, ihren Anfang gefunden[1]) und musste nunmehr im fränkischen Grossstaate Fortschritte machen.[2]) Die die fränkische Reichsgründung begleitenden Umstände haben den Bestand der Sippe geschwächt; die grosse Ausdehnung des Gefolgschaftswesens hat ihr zahlreiche Elemente entzogen[3]) und ihre Bedeutung gegenüber den neuen politischen Aufgaben erschüttert;[4]) es ist den Sippen ferner in den Ansiedlungsgenossenschaften, insoweit dieselben nicht mehr mit den Sippen identisch waren,[5]) eine starke

Königtum an der gleichmässigen Entwicklung des Privatrechtes nicht interessiert war, so ergab sich eben der im Texte angedeutete lockere Zusammenhang zwischen dem Privatrechte und anderen Rechtsgebieten, der nur da enger wurde, wo sich das Privatrecht, der Feststellung und des Schutzes wegen, mit andern Rechtsgebieten unmittelbar berührte, was namentlich für das Obligationenrecht in besonderer Weise zutrifft.

[1]) Vgl. Theil II. S. 140. A. 1.; s. Lamprecht in Festg. f. Hanssen. Die Grenzen waren freilich von Volk zu Volk verschieden, ja sogar je nach dem Zwecke, dem die Sippezählung gegebenenfalls zu dienen hatte; s. Ficker: Erbenfolge I. 472.

[2]) s. oben S. 116. A. 2.

[3]) Die Möglichkeit, aus der Sippe auszuscheiden (L. Sal. 60) konnte gewiss sehr häufige Anwendung finden; auch die Staatsgewalt war in der Lage, durch Friedlosigkeit der Sippe Mitglieder zu entziehen; vgl. Brunner: R. G. I. 93. Über das freiwillige Ausscheiden s. v. Amira: Erbenfolge 20ff, v. Moeller in Sav. Ztschr. XXI. 28ff, Immerwahr: Kündigung 65. Durch Ordination trat man aus der Sippe nicht aus; s. Dahn l. c. VII. III. 288.

[4]) Die Übergangslosigkeit, die die fränkische Entwicklung kennzeichnet, hat der Sippenverfassung die Anpassung an die neuen Verhältnisse noch mehr erschwert, als bei andern Völkern. Über die Beziehungen des Geschlechtsverbandes zur staatlichen Ordnung s. Lamprecht: Wirtschaftsleben I. 23ff, Opet in Ergbd. V. 198. Selbst für die Heeresverfassung erscheint die sippschaftliche Gliederung, mit Rücksicht auf die Dienstpflicht der Romanen, zweifelhaft.

[5]) Die Erörterung des Zusammenhanges der Ansiedlungen mit den Sippen muss der Behandlung des Immobiliareigentums vorbehalten bleiben. Für den Beginn ist ein solcher Zusammenhang zum grossen Theile anzunehmen; s. Waitz l. c. I. 83. A. 3, Brunner l. c. I. 85. A. 15.; für die weitere Entwicklung kommt dann die Zersetzung durch das grundherrschaftliche Element und durch die sociale Differenzierung in Betracht.

Nebenbuhlerschaft entstanden,[1]) der nur noch das engere Familienbewusstsein, aber nicht mehr der gelockerte sippschaftliche Verband, Stand halten konnte; die gleichzeitige Entwicklung des Strafrechtes hat die bisherige Gewalt der Sippe über ihre Mitglieder geschmälert.[2])

Derart erschüttert und neuer Kraftelemente entbehrend, musste die Sippe auf allen Gebieten Einbussen erleiden. Für die Eideshilfe kam bei den Franken nicht mehr das Blutsband allein in Betracht;[3]) die Haftung für das Wergeld erfuhr einen bemerkbaren Rückgang,[4]) der sich natürlich auch in dem Rechte auf Empfang des Wergeldes äusserte.[5]) Eine Folge der allgemeinen

---

[1]) Denn selbst da, wo die Ansiedlung nach Sippen erfolgte, wurde nicht der Blutsverband, sondern die aus demselben hervorgegangene und vielfach mit hinzutretenden fremden Elementen durchsetzte wirtschaftliche Gruppierung für die Folgezeit wichtig.

[2]) v. Amira (bei Paul[2] S. 159) leitet das verwandtschaftliche Strafrecht aus der Gemeinsamkeit der Ehre ab. Über Strafrecht der Verwandten der Frau berichtet Greg. Tur. VI. 36, IX. 33; vgl. Brunner l. c. II. 469 ff, 660.

[3]) s. oben S. 293.

[4]) Sie hat sich thatsächlich noch im VI. Jh. sehr stark geltend gemacht, stärker als aus den Rechtssätzen zu entnehmen ist (so m. R. Brunner in Sav. Ztschr. III. 45 und Seebohm: Tribal custom in Anglosaxon law 139 ff.); die Rechtsordnung hatte aber kein directes Interesse an der Wergeldhaftung der Sippe und regelte sie nur für den Fall, wenn (wie schon Waitz: D. alte Recht S. 177 annahm) die Gesippen durch Zahlungsversprechen ein Schuldverhältnis gegenüber der geschädigten Sippe eingegangen sind; in diesem Falle wurde die Regelung allerdings nach zweifellos altem Herkommen vorgenommen. Lag aber kein Zahlungsversprechen, also kein äusserer Rechtsgrund vor, so blieb es der Sippe frei, den Verbrecher auszulösen, oder es nicht zu thun (Pact. de tenore pacis c. 2; decr. Childeb. c. 5.), woraus zu ersehen ist, dass diese Haftpflicht der Sippe nicht als eine der allgemeinen Rechtsordnung angehörende Verpflichtung betrachtet wurde. Von da aus erscheint die Annahme Brunners (l. c. 44) insofern sehr begründet, als wir alle Ursache haben, anzunehmen, dass bereits dem Tit. 58 die Unterscheidung der Geschlechtsbusse von der subsidiären Haftung für die Erbenbusse vorschwebte (vgl. Heusler l. c. II. 542), also eine Entwicklung, die in L. Rib. 12. 2 (vgl. Mayer: L. Rib. 89 ff, 96 ff, Heck: Gemeinfreie 29, 349, Brunner in Sav. Ztschr. XXIII. 218 f.) und in dem Absterben der Chrenecruda ihre Fortsetzung fand (allerdings unbeschadet des Fortlebens der Sitte in den salischen Tochterrechten). Die Rechtsordnung hatte nicht nur kein Interesse an der Wergeldhaftung der Sippe, sondern angesichts der Entwicklung des Strafrechtes sogar ein gegentheiliges Interesse.

[5]) Dieses Recht ist bekanntlich nicht mehr Recht der ganzen Sippe. Der Anspruch zerfällt in die von einander getrennten Ansprüche der Vater-

Lockerung war die Abschwächung des Bevormundungsrechtes, namentlich auf dem Gebiete der Geschlechtsvormundschaft,[1])

und Muttermagschaft, ohne gegenseitige Accrescenz und mit Einräumung eines Fallrechtes an den Fiscus. Wir haben da ein klares Beispiel staatlicher Ausnützung der Sippengrenze und gleichzeitig des Rückganges der Sippe zu Gunsten der Familien. Ein späterer Zusatz (Hess. 412, Cod. 1. Tit. 101.) zeigt überdies, dass die Auftheilung keine gleiche war, sondern dass zuerst der Sohn des Erschlagenen, dann die Witwe (s. Brunner in Sav. Ztschr. III. 34) und dann erst die beiderseitigen proximiores betheilt wurden, so dass auch hier die Familie in den Vordergrund trat. Bei der Gliederbusse von $62^1/_2$ sol. ist die Magsühne ganz weggefallen. Der Zusammenhang der Wergeldhaftung und des Wergeldempfanges ist evident und hinreichend besprochen; s. noch Seebohm l. c. 131ff, 163ff. Dass man dabei zur Interpretation von L. Sal. 58 ganz unzutreffenderweise das Immobiliarrecht heranzog, habe ich (unter Anlehnung an Lamprecht) in meiner Entst. d. Immobiliareig. I. S. 268ff nachzuweisen gesucht, ohne Widerspruch, allerdings auch ohne Zustimmung gefunden zu haben.

[1]) Der Rückgang des Bevormundungsrechtes der Sippe ist evident; die Zerrüttung der Sippe machte die Bevormundung unmöglich (s. Brunner l. c. I. 222). Daher auch der fortschrittliche Standpunkt des fränkischen Vormundschaftrechtes (s. v. Amira: Erbenfolge 207f, Heusler l. c. II. 274, 485), der sich in dem Übergang der Vormundschaft an die Familie und in der, freilich sehr spärlichen, Vormundschaft des Königs äussert.

Das interessanteste bildet der Umstand, dass die Geschlechtsmunt thatsächlich im fränkischen Rechte nicht nachweisbar ist. Da dieselbe ein Recht der Sippe, also einen Theil der Sippenvormundschaft und nicht der Familienvormundschaft im engeren Sinne bildete, so bedeutet ihr Mangel einen Beweis der Schwäche der fränkischen Sippe. Wir können hier auf das Meritum dieser Frage, die zu den grundlegenden Problemen der Sippenordnung gehört, nicht eingehen. Sie ist durch Ficker und Opet (letzterer trat schon in seiner Abhandlung über die erbrechtliche Stellung der Weiber in diesem Sinne auf) neuerdings in den Mittelpunkt der Debatte gestellt worden (s. aber auch schon Lefebvre: Introd. à l'hist. du dr. matrim. franç. 330ff, Meynial in Nouv. Rev. hist. du dr. franç. et etr. XXII. 178ff; Brissaud l. c. 1078. A. 3. und Galy: La famille à l'époque mérov. 171 vertreten eine vermittelnde Meinung; ersterer folgert aus dem Hervortreten der Geschlechtsmunt im Mittelalter, dass sie auch in fränkischer Zeit, wenn auch weniger sichtbar, bestanden habe, während Galy für die Frau zwar einen Mundwalt gelten lässt, demselben jedoch eine andere Stellung zuweist, als dem Vormund i. e. S.) Für eine Lösung, die, wie erwähnt, hier nicht versucht werden kann, muss man wohl von der Ansicht Heuslers (l. c. II. 482ff, 508ff.) ausgehen, wonach die Sippenvormundschaft nicht im Interesse der Mündel, sondern im Sippeninteresse ihre Begründung fand; tritt man dieser Auffassung bei, die mittelbar von Brunner unterstützt wird (da er l. c. I. 86, 222, die Sippe als Trägerin der Vormundschaft und den Vormund als Vertreter der Sippe bezeichnet), so gelangt man zu der Überzeugung.

sowie die dem Sippeninteresse abträgliche Entwicklung des Erbrechtes.[1])

dass der Umfang dieses Sipperechtes mit der Sippenmacht zusammenhing, daher durchaus nicht überall derselbe sein musste (s. Ficker l. c. I. 188; man braucht aber deswegen noch nicht die principielle Gleichberechtigung von Männern und Weibern anzunehmen). In historischer Zeit begegnen wir überall verschiedenartiger Auseinandersetzung zwischen Sippe und Familie; die einfachste und häufigste ist natürlich jene Auftheilung, durch welche gewisse Functionen der Sippe an die Familie gelangen. Manche Bestandtheile gehen jedoch der Sippe verloren, ohne an die Familie zu gelangen und fallen der wirtschaftlichen Gruppe, dem Staate, oder auch ganz unbestimmten Factoren zu; letzteres gilt für die Eideshilfe. Da ist nun die Frage berechtigt, ob nicht irgend etwas einfach in's Leere fallen konnte, namentlich, wenn man bedenkt, dass bei den Franken der mangelhafte Übergang, die rasche Zerrüttung der Sippenverfassung, ohne entsprechend rasche Consolidierung der Familienverfassung, manchem Rechte, für dessen Ergreifung die Familie noch nicht genügend vorgebaut haben mochte, den Boden entzog. Von diesem Standpunkt liesse sich der Mangel der Geschlechtsvormundschaft bei den Franken vielleicht ohne Herranziehung des Mutterrechtes (s. Ficker in Ergbd. II. 528) erklären und man könnte dabei jenen Schwierigkeiten, die Hübner (Krit. Vierteljahrschr. N. F. XVI. 38ff.) aus allgemeinen Gründen erhebt, leichter begegnen. Der auffallende Mangel der Geschlechtsvormundschaft im fränkische Rechte ist jedenfalls ohne Annahme einer ganz ungermanischen Entwicklung zu erklären. Wir werden uns mit dieser Frage bei Besprechung der Entwicklung des Immobiliarrechtes, das ja mit der Sippengeschichte so vielfach zusammenhängt, zu befassen haben; römischer Einfluss auf die Wandlungen der fränkischen Geschlechtsvormundschaft ist von keiner Seite bewiesen worden.

Die Einwirkung der Sippe auf die Eheschliessung hat sich allerdings erhalten (man kann deswegen noch immer nicht von dem Bestande eines eigentlichen Familienrathes, wie ihn z. B. Palumbo: Il consiglio di famiglia S. 3, oder Galy l. c. 141ff. annehmen, sprechen). Sie hat speciell für die Witwenehe eine sehr merkwürdige Ausgestaltung erfahren, der eine Verquickung germanischen und römischen Rechtes zu Grunde liegt (s. Brunner in Berl. Sitz. Ber. 1894 S. 563ff, 1289ff, Wolff in Mitth. d. Inst. XVII. 377ff. u. die dort cit. Lit., ferner Brissaud l. c. 1070); dieser Combination ist jedoch eine weitgehende Selbständigkeit im Vergleiche mit dem römischen Vorbilde nicht abzusprechen (s. oben S. 45 u. 50), so dass die fränkische Entwicklung auch hier ihre eigene Bahn eingeschlagen hat. Abgesehen davon, dass die betreffende Norm nicht durchgedrungen ist und im IX. Jh. wieder die Zustimmung der Verwandten gefordert wurde, ist zu bemerken, dass diese gewaltsame Trennung des Erbrechtes von dem Anspruche auf Reipus den allgemeinen Zügen der erwähnten Auseinandersetzung zwischen Sippe und Familie entsprach.

[1]) Das fränkische Erbrecht hängt noch mehr als das der Gothen, Burgunder und Langobarden mit dem Immobiliarrechte zusammen, da wohl

Dennoch hat die Sippe nicht alle Bedeutung zu Gunsten des Staates, der Familie und der Ansiedlungsgenossenschaft verloren; der Rest ihrer Competenz geht weit über den Begriff eines rechtshistorischen Überlebsels hinaus, denn er bleibt für die weitere Entwicklung vielfach mitbestimmend. Dieser Umstand, sowie die Gestaltung der einzelnen Überreste der Sippenverfassung, bedeuten einen wichtigen Unterschied gegenüber dem römischen Rechte, in dem das Agnationsprincip einen vollen Sieg errungen hat, während im fränkischen Rechte (ebenso wie in andern germanischen) manche Consequenzen des Verwandtschaftsrechtes der Cognation belassen blieben.[1]) Selbst da, wo römischer Einfluss auf die Art der Abschwächung der Sippebedeutung eingewirkt hatte,[2]) liegt doch selbständige Entwicklung vor, die insgesammt zu einem unrömischen Gebilde führte, zu einem Resultate, welches, trotz der im fränkischen Reiche der Sippenverfassung sehr abträglichen Umstände, germanische Eigenschaften verräth, daher auch die Kraft des fränkischen Rechtes gegenüber dem römischen erweist.[3])

---

nirgends das letztere so sehr auf die Auseinandersetzung zwischen Sippe und Familie eingewirkt hat, wie bei den Franken. Der Rückgang des Sippenerbrechtes zu Gunsten des Familienerbrechtes und das Zurückgreifen desselben wieder auf die Sippe lässt sich daher u. E. nur in Anlehnung an die Geschichte des Immobiliarrechtes erläutern; wir beschränken uns hier nur auf die Behauptung, dass es der stark übertriebenen Heranziehung des Mutterrechtes nicht bedarf, dass aber die von Ficker l. c. I. 472 hervorgehobene Verschiedenheit der Zählung je nach dem Zwecke, sowie die Folgen dieser Verschiedenheit, eine desto grössere entwickungsgeschichtliche Bedeutung haben. — Aus analogen Gründen müssen wir auch auf die Besprechung des Wartrechtes und des Repräsentationsrechtes verzichten, was allerdings für die vorliegende Untersuchung nicht gleichgiltig ist, da die Frage der eventuellen römischen Beeinflussung des Repräsentationsrechtes, ebenso wie der verschiedenartigen Behandlung von Männern und Weibern, schon hier zu beantworten wäre (s. jetzt Brunner in Festg. f. Dernburg und Dultzig: D. deutsche Grunderbrecht.)

[1]) s. Heusler l. c. II. 272, 274.

[2]) s. oben S. 308. A. 1. hinsichtlich der Einwirkung der Sippe auf die Eheschliessung.

[3]) Dies ist umso interessanter, als die ganze Entwicklung sich bei den Franken zum Theile bereits im neuen Rahmen vollzog, während andere Stämme Gelegenheit hatten, sie nach und nach durchzumachen. So hat sich bei den Langobarden die Sippenverfassung der Stammesverfassung einigermaassen eingliedern lassen (s. Th. II. S. 139f.), wenn auch unter grossen

Besser als die Sippe, vermochte die Familie diesen Wandlungen zu widerstehen und die durch den Verfall der Sippeverfassung angebahnte Individualisierung des Rechtes aufzuhalten, sowie der Bereicherung des Rechtslebens Rechnung zu tragen. Fiel auch das heidnisch-religiöse Band weg, so trat doch an seine Stelle nicht nur die christliche Hochschätzung des Familienlebens, sondern überdies ein neues Kraftelement, das der Sippe versagt blieb, nämlich die wirtschaftliche Grundlage, auf der sich die vielfachen Mundialverhältnisse entwickelten, die der Familiengewalt verschiedenartige Äusserungen ermöglichten. Da somit die Gefahren, die den Volks- und Sippenverband untergruben, die Familie nicht betrafen, dieselbe vielmehr in der wirtschaftlichen Entwicklung neue Kraftquellen fand, ist auf dem Gebiete des Familienrechtes ein reicher Ausbau zu bemerken, der sich sowohl auf Kosten der Sippe, als auch zum Nachtheil der staatlichen Entwicklung, sowie insbesondere zum Nachtheil der Unmittelbarkeit der Beziehungen von Staat und Individuum vollzog. Man darf annehmen, dass die so geartete Bedeutung der Familie in den Rechtsquellen nur theilweise zum Vorschein kommt; sie geben Kunde über die typischen Institutionen des Familienrechtes, vermögen aber kaum die Kraft der Familiencohäsion zu beleuchten, oder die heterogenen Erscheinungen voll zu erklären.

Mehr als für andere Rechte gilt für das fränkische die Ansicht, dass das Eherecht der Volksrechte sich in einem Gährungszustande befindet, was eben mit den Eigentümlichkeiten der fränkischen Entwicklung, insbesondere des Sippewesens, zusammenhängt;[1]) das fränkische Eherecht weist, neben den

Einbussen; es konnte auch zu einem gewissen Gleichgewichte zwischen Sippe und Familie kommen (l. c. 188 f.), weil eben die Sippenverfassung nicht plötzlich entwurzelt wurde, sondern die allgemeinen Wandlungen mitgemacht hat. Analog, wenn auch unter römischem Einflusse und daher mit entsprechenden Unterschieden, vollzog sich dieselbe Umgestaltung bei Westgothen und Burgundern. Da ist gerade der Umstand, dass die Sippe bei den Franken, trotz ungünstigerer Entwicklungsmodalitäten, einen grossen Theil ihrer Bedeutung beibehalten hat — vielfach einen grösseren als anderwärts — sehr bezeichnend. Es entspricht der Widerstandskraft des fränkischen Rechtes, dass dasjenige, was nicht niedergerungen wurde, für die Folgezeit erhalten blieb und sich in den Tochterrechten fortpflanzte.

[1]) s. Heusler l. c. II. 285. Daher auch die bedeutsame Incongruenz zwischen den Erscheinungen der fränkischen und denen der nachfränkischen

Spuren von Raub- und Kaufehe, grosse Fortschritte der Selbstbestimmung der Frau bei der Eheschliessung[1]) auf, was man wohl damit erklären kann, dass es der Familie, die an der Sippe keinen genügenden Rückhalt fand, nicht gelang, eine germanischen Auffassungen und alten Traditionen entsprechende, aber auch dem spätrömischen Rechte genehme[2]) Machtvollkommenheit zu erlangen. Man vertritt oft die Ansicht, dass das fränkische Eherecht einer jüngeren Stufe angehört,[3]) was insofern richtig ist, als man thatsächlich den Boden der allgemeinen germanischen Entwicklung zum Theile verlassen hat, ohne den der römischen betreten zu haben.[4]) Staat und Kirche haben an der Regelung

---

Zeit, in der manches, was zeitweise eingedämmt war, zum Vorschein kommt. Man muss dabei nicht nur mit dem Unterschied zwischen dem officiell geltenden und dem zurückgedrängten, überdies durch die mangelhafte Auseinandersetzung zwischen Sippe und Familie gestörten Rechte rechnen, sondern auch mit der Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen Sitte und Recht in den einzelnen Volksschichten.

[1]) s. darüber Opet in seinen beiden Aufsätzen und die dort angeführte Litteratur.

[2]) Es ist bekannt, dass das spätrömische Recht dem Familieninteresse und der Familiengewalt im Gebiete des Eherechtes zu neuerlicher Geltung verhalf. Damit hing auch die gesteigerte Bedeutung der Verlobung zusammen, deren Entwicklung durch Meynial (Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. XX. 522ff.) geschildert wurde; man vergleiche L. R. Vis. C. Th. III. 10. 1. Interpr. u. Epitt. Aeg. und Mon. An der Verlobung konnten sich die beiderseitigen Familien besser bethätigen, sie gab ihnen mehr Gelegenheit dazu als die Eheschliessung (vgl. L. R. Vis. C. Th. III. 6. 1.). Durch diese Umbildung wurde das spätrömische Recht zu jener Annäherung an das fränkische reif, die man im ehel. Güterrechte wahrnehmen kann (s. unten).

[3]) s. darüber die Ausführungen v. Dargun's, Heusler's und Schröder's.

[4]) Letzteres gilt insbesondere für die Stellung des Concubinates neben der Ehe und für die damit zusammenhängende Rechtslage der Unehelichen. Hat auch das römische Vulgarrecht eine dem fränkischen Rechte praktisch nahe Haltung eingenommen (s. Brunner in Sav. Ztschr. XVII. 29f, XXIII. 198ff.), so ist doch die betreffende fränkische Ausgestaltung durchaus unrömisch. Der bekannte Ausspruch Gregors v. Tours (V. 20) stellt die Gleichberechtigung der unehelichen Söhne des Königshauses dem römischen Rechte entgegen (so m. R. Dahn VII. III. 432); sie geht thatsächlich weiter als im römischen Rechte (s. Brunner l. c. 4ff, 23ff.) und da sie sich im Familienrechte des Königshauses so kräftig äusserte (bis zur Ordin. v. J. 817; s. Sickel in Sav. Ztschr. XXIV. 110ff.), so ist an römische Entlehnung gewiss nicht zu denken. Es liegt vielmehr eine Folgeerscheinung der auf diesem ganzen Gebiete sichtbaren Gährungszustände vor; das fränkische

der Ehe, insbesondere der Ehehindernisse, mitgewirkt.[1]) Hinsichtlich der Ehescheidung ist der kirchliche Einfluss nicht durchgedrungen;[2]) die Einwirkung des römischen Rechtes machte sich in dieser Beziehung geltend,[3]) wenn auch zweifellos

Recht wurde dadurch an der Schaffung jener festeren Form, wie sie bei Westgothen (allerdings durch vielfach unhaltbare Unterdrückung der Sitte, die später zum Vorschein kam) und Langobarden gefunden wurde, gehindert. Aber trotz aller Gährungserscheinungen äussert sich in den verschiedenen Zweigen familienrechtlicher Gewalt der enge Zusammenhang zwischen Rechten und Pflichten; wir begegnen ihm auch im Eherechte, nämlich in der Institution des Errungenschaftsantheils. — Die Frage, inwiefern das fränkische Eherecht der jüngeren Entwicklungsstufe angehört, kann natürlich hier nicht abgesondert behandelt werden. Die Streitfrage: Verlobung und Trauung ist für unsere Untersuchung gegenstandslos.

[1]) Formell war das Eherecht bekanntermaassen weltlich, wenn auch auf den Ausgleich des weltlichen und kirchlichen Rechtes, wie ihn die Capitularien versuchten, die Kirche Einfluss nahm (s. Esmein: Le mariage I. 11.). Was die Ehehindernisse betrifft, so galten die meisten Bemühungen der Regelung des Verwandtschaftshindernisses und der Entführung. Über das erstere s. Löning l. c. II. 546ff, Esmein l. c. I. 344ff, vgl. Decr. Childeb. c. 2.; wegen Zählung der Grade im Eherechte s. Ficker l. c. I. 401ff, 514ff; über Cognatio spiritualis s. Esmein l. c. I. 365. Die Entführung (L. Sal. 13, L. Rib. 34) erfuhr unter kirchlichem Einflusse strengere Behandlung (s. III. Synode v. Paris 557 c. 6., Decr. Childeb. c. 4, Ed. Chloth. II. c. 18), woran auch der römische Einfluss betheiligt war (s. Schröder R. G.[4] 358, Dahn l. c. VIII. IV. 138, Brunner l. c. II. 669). Impotenz, zunächst nur durch die Kirche berücksichtigt (s. Galy l. c. 109f), wird dann auch seit 757 durch das weltliche Recht als Ehehindernis anerkannt (s. Esmein l. c. I. 235). Ehen mit Ketzern, Juden und Heiden werden durch das weltliche Recht geduldet (s. Löning l. c. II. 567. A. 3.)

[2]) Die Unauflöslichkeit der Ehe hat erst in den Beschlüssen von Compiègne und Verberie Fortschritte gemacht (s. Esmein l. c. II. 64ff), wenn auch schon das Capit. von Soissons c. 9. die strengere kirchliche Richtung vertrat; selbst die Bussordnungen (s. Hinschius: D. Ehescheidungsrecht nach d. angelsächs. u. fränk. Bussordnung in Ztschr. f. dtsch. R. XX.) haben mit der weltlichen Praxis gerechnet, so dass eigentlich erst die Admon. gener. ex 789 und Capit. miss. ex 802. c. 22 einen kirchlichen Erfolg bedeuten. Die Beschlüsse der Synode von Nantes ex 658 sind unecht (s. Seckel in N. Arch. XXVI. 39ff). Man kann also für die frühere Zeit höchstens von einer Einschränkung des dem Manne zustehenden Ehescheidungsrechtes sprechen (s. Löning l. c. II. 621, Fahrner: Gesch. d. Ehescheidung 56f, 64.). Auch die weltliche Competenz wurde gewahrt (s. Sohm in Ztschr. f. K. R. IX. 242f, Löning l. c. II. 626, Esmein l. c. I. 12; vgl. F. Andeg. 57.)

[3]) So in der Ausgestaltung der einverständlichen Scheidung; dieselbe wird im Breviar nicht ausdrücklich erwähnt (s. aber Interpr. zu L. R. V.

altgermanische Bestandtheile trotz ihrer Zurückdrängung beibehalten wurden.[1])

Die Mehrung des Besitzes hat die Bedeutung des ehelichen Güterrechtes erhöht und demselben eine Ausgestaltung gesichert, die den beiden vorher erwähnten Grundzügen der Entwicklung des fränkischen Privatrechtes entsprach. Von dem Grundsatze der Verschiedenheit der beiden Vermögensmassen ausgehend,[2]) hat das fränkische eheliche Güterrecht die praktische Lösung der Schwierigkeiten, die sich aus der Absonderung der einzelnen Vermögensbestandtheile ergaben,[3]) in theilweiser Anlehnung an das römische Vulgarrecht gesucht,[4]) dem analoge

C. Th. III. 16. 1.), fand aber praktische Anwendung in F. Tur. 19, Andeg. 57, Mark. II. 30, Senon. 47 (vgl. Löning l. c. II. 613. A. 2.). Gegen das einseitige Scheidungsrecht der Frau lehnte sich das fränkische Recht, germanischer Tradition gemäss, auf (s. Löning l. c. II. 623). Das germanische Selbstscheidungsrecht wurde beibehalten (s. Fahrner, l. c. 68), wenn auch Solennitätszeugen diesem Rechte eine römische Form gaben. Im allgemeinen machte sich der römische Einfluss in der Festlegung der Scheidungsgründe, sowie in der schriftlichen Form bemerkbar (s. Sohm: Trauung S. 6, Löning l. c. II. 612ff, Schröder R. G.[4] 305, Dahn l. c. VIII. IV. 209f.).

[1]) Ausser der Feindschaft der Verwandten der Frau, der sich der Gatte aussetzte, kommt insbesondere die zuerst von Grimm (R. altert. 443) angenommene, von Heusler (l. c. II. 292) bezweifelte und von Brunner (Sav. Ztschr. XVI. 103ff.) klargestellte Bedeutung der Unfruchtbarkeit der Ehefrau in Betracht. Trotz officieller Verdrängung hat sich dieser Scheidungsgrund doch erhalten und ist von Hinkmar (bei Brunner l. c. 106) ziemlich ausdrücklich als ein von der Kirche verworfener, von dem weltlichen Rechte jedoch geduldeter, bezeichnet worden. Die Erörterung der Rechtsstellung der Frau in der Ehe muss hier, mit Rücksicht auf den Zusammenhang dieser Frage mit der Gesammtverfassung der Familie und der Sippe, unterbleiben.

[2]) S. jetzt, ausser Schröder, namentlich Ficker l. c. II. 553ff, IV. 302 ff.

[3]) Diese Absonderung liess sich, namentlich wenn die einzelnen Bestandtheile grösser wurden, daher an praktischer Bedeutung zunahmen, nicht gut beibehalten; man sieht dies schon am rechtlichen Schicksal des sog. Federwat (vgl. Brunner in Berl. Sitz. Berl. 1894. S. 566, Wolff in Mitth. d. Inst. XVII. 385ff); noch mehr aber an dem des Wittums bei unbeerbter Ehe; vgl. (ausser Schröder) Ficker l. c. III. 360ff.

[4]) S. Heusler l. c. II. 306, Esmein: Mél. d'hist. du dr. 37ff, 388ff. Viollet: Précis[2] 420, Brunner in Berl. Sitz. Ber. 1894. S. 563ff, Tamassia: Il testam. del. marito 69, Brandileone: Donatio propter nuptias 33ff. Aus

Schwierigkeiten vorlagen;[1]) durchgedrungen ist dies aber nicht[2]) und jedenfalls hat sich in den unteren Schichten, deren Rechtsverkehr keine genügenden zeitgenössischen Spuren hinterlassen hat, der Keim der späteren Frucht erhalten,[3]) die sich von der vorübergehenden romanistischen Beeinflussung frei machte. Ist es auch zu keinem Abschlusse auf diesem Gebiete gekommen,[4])

---

dem Umstande, dass das Vulgarrecht den Unterschied zwischen Donatio ante nuptias und Dos verwischt hat, will Tamassia (La Falcidia S. 9. A. 6) schliessen, dass die fränkische Behandlung dieser Frage, da sie an die vulgarrechtliche anklingt, ungermanisch sei; man muss dieser Ansicht gegenüber auf die Brunner'schen Ergebnisse hinweisen, die durch Brandileone: Studii preliminari dei rapp. patrimon. dei coniugi S. 18 ff. sogar noch eingeschränkt werden. Vgl. Mitteis: Reichsrecht und Volksrecht 256 ff.

[1]) s. Brunner l. c. 549 ff. 556 ff, 561 f; vgl. Mitteis l. c. 247 ff.

[2]) s. Brunner l. c. 570 ff.

[3]) Namentlich bezüglich des Antheils der Frau an der Errungenschaft, in Ermangelung einer Dos conscripta.

[4]) Dem Abschlusse stellten sich zweierlei Schwierigkeiten entgegen; die eine ergab sich aus den vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zu einander (ehel. Güterrecht im engeren Sinne), die zweite beruhte auf den vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zu ihren Familien (beziehungsweise Sippen), insoferne die Vermögensbestandtheile von den Familien herrührten. Alle Schwankungen des Familien- und Erbrechtes theilten sich dem ehelichen Güterrechte mit, dessen innerer Zusammenhang mit den Grundlagen der Sippen- und Familienverfassung, sowie mit der Verfügungsfreiheit und auch mit Handlungsfähigkeit der Frau, evident ist. Die herrschende Lehre ist m. E. zu der Überzeugung gelangt, dass das Frauengut nicht durch das Gut des Mannes aufgesaugt wird, dass die Frau überhaupt in dieser Hinsicht besser gestellt war als in der römischen Ehe sub manu. Ebenso kommt aber in Betracht, dass das Frauengut zum grossen Theil der Sippe der Frau entzogen wurde, da die Frau sogar über die Aussteuer zu Gunsten des Mannes verfügen konnte (F. Andeg. 41 (40), Mark. II. 7, 17, F. Merk. 16, Lindenbr. 13; die wechselseitigen Verfügungen der beiden letztgenannten Formeln betrachtet Demuth (Wechselseitige Verfügungen S. 4.) mit Unrecht als Verbindung zweier römischen Testamente oder zweier römischen Schenkungen); die Gerade trat zunächst nicht als Erbabfindung auf (L. Sal. 100 bei Hessels) und erhielt diesen Charakter erst in karolingischer Zeit (s. Schröder: Ehel. Güterr. I. 120 ff). Das fränkische Recht kannte weder ein gesetzliches Ehegattenerbrecht, noch das langobardische Erbrecht des Mannes an dem Frauengute, nahm also eine eigene Stellung ein. Ob aber gerade die Theilung des Wittums und überhaupt die Ansprüche des Mannes an dasselbe auf fremdrechtlichem Einflusse beruhen, darf mit Ficker l. c. III. 364 ff. bezweifelt werden; es ist gewiss auch für diese Frage der sippen- und familienrechtliche Einschlag sehr zu

so haben wir doch Gelegenheit, die geringe Intensität der römischen Einwirkung im ehelichen Güterrechte trotz der sich häufenden Schwierigkeiten und trotz mancher Analogien, die das spätrömische Recht hier bot,[1]) zu beobachten.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Familie war wohl geeignet, die Individualisierung aufzuhalten und ihr namentlich durch die väterliche Gewalt[2]) ein wichtiges Hindernis zu bereiten. Mehr als auf andern Gebieten des Familienrechtes konnte hier die alte Sippenstrenge fortgesetzt, oder sogar verstärkt werden.[3]) Wir begegnen auch thatsächlich Beweisen grosser Macht und bedeutender vermögensrechtlicher Beschränkungen;[4]) den letzteren aber entsprechen schon gegenseitige Beschränkungen des Vaters zu Gunsten der Kinder.[5]) Aus den niedrigen Mündigkeitsterminen

---

berücksichtigen; vgl. ferner Ficker l. c. IV. 292ff. — Überhaupt hat die durch Schröders grundlegende Untersuchung angebahnte Gesammtauffassung des ehelichen Güterrechtes seit Ficker eine noch viel zu wenig berücksichtigte Erweiterung erfahren, die eine allseitige Neubearbeitung des ganzen Problems nothwendig macht.

[1]) Insbesondere ist die Analogie hinsichtlich des Erfordernisses der Dotirung der Frau vielleicht doch nicht in dem Sinne zwingend, wie sie Brunner annahm; s. dagegen Ficker l. c III. 350f. und sehr eingehend Brandileone: Studii preliminari dei rapp. patrimon. dei coniugi S. 18ff. Gegen Lefebvre's Überschätzung des kirchenrechtlichen Einflusses, m. R. Meynial in Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. XXV. 360ff.

[2]) Es wäre vielleicht richtiger, im allgemeinen von elterlicher Gewalt zu sprechen; s. Ficker in Ergbd. II. 503ff. und Erbenfolge I. 166f, Opet in Ergbd. III. 9f. u. V. § 1; and. Ans. Heusler l. c. II. 432f.

[3]) Denn die väterliche Gewalt wurde durch die Sippe jedenfalls behindert; es wirkte wohl auch nach Zurückdrängung der Sippe die alte Tradition insoferne nach, als doch die Sippe (selbst die der Frau) auf die Hausfamilie Einfluss übte (s. Vanderkindere in Bull. de l'Acad. Belg. 1888 S. 858), aber dennoch kann man von einer wirklichen Anlehnung des Hauskindes an die Sippe nicht sprechen und die directe Beziehung zur Staatsgewalt ist noch nicht vorhanden. Deswegen hätte, wenn nicht andere Hindernisse eingewirkt hätten, die Familiengewalt in diesem Stadium ein freies Feld gehabt.

[4]) s. Schröder R. G.[4] 321; vgl. Cap. Extr. Sal. 8, L. Rib. 74, Cap. legi sal. add. ex 819. c. 5; s. Du Plessis de Grenedan: Hist. de l'autor. paternelle 201, 342; vgl. auch L. R. V. C. Th. III. 3. 1. Interpr., L. R. Cur. XXIV. 8.

[5]) Diese Frage ist durch Ficker's Forschungen auf eine neue Grundlage gestellt worden, die hier nicht besprochen werden kann. In interessanter Weise hat Alex. Gál (D. Ausschluss d. Ascendenten S. 8ff.) die hausherrliche

hat Brissaud[1]) mit Recht auf grosse Familiencohäsion und auf Schlichtheit des Verkehres geschlossen.[2]) Die Vormundschaft

---

Gewalt, die er als einen abgesonderten Gegenstand des erbrechtlichen Überganges betrachtet, von den inneren Verhältnissen des Hauses und seiner Mitglieder unterschieden. (Für diese Auffassung lässt sich die Bestrafung eigenmächtiger Haarschur an fremden Kindern in L. Sal. 69 verwerthen; denn daraus geht hervor, dass die Ausübung väterlicher Gewalt als eine sehr reelle Berechtigung erschien.) Man könnte dann sagen, dass ebenso wie die eheherrliche Gewalt doch nicht die Entwicklung eines von dem übrigen Vermögensrechte verschiedenen ehelichen Güterrechtes gehindert hat, auch die väterliche Gewalt nicht alle Theile des Vermögensrechtes umfassen musste, so dass trotz väterlicher Gewalt vermögensrechtliche Beziehung, insbesondere Vermögensgemeinschaft zwischen Vater und Kindern möglich war, woraus sich die angedeuteten Beschränkungen ergeben konnten. S. Adler (Ehel. Güterr. u. Abschichtgsr. S. 9 ff. u. 28) sagt m. R., dass zur Zeit des Capit. ex 818 (819) die Kinder bei allen Stämmen des fränkischen Reiches einen Anspruch auf eine Quote des Hausgutes hatten. — Über den Einfluss der Kirche auf die Schwächung der väterlichen Gewalt s. Galy l. c. 380 ff.

[1]) l. c. 1170.

[2]) Gierke: Dtsch. Privatr. I. 381. A. 3. fasst die niedrigen Termine nur als die frühesten (und oft hinausgeschobenen) Grenzen des wirklichen Eintrittes der Mündigkeitsfolgen auf. Die Termine sind auch bekanntlich später weiter gesetzt worden; s. Viollet: Hist. de dr. civ. 510 ff. Der römische Einfluss mag für die Feststellung einzelner Alterstermine angenommen werden. Dennoch kommt der wesentliche Umstand in Betracht, dass bei den Franken die Aufhebung der väterlichen Gewalt nicht mit der Erreichung des Alters zusammenhängt; s. Schröder R. G.[4] 322. A. 266; T. Turon. 24 ist trotz römischen Scheines unrömisch; s. Heusler l. c. II. 486. Für die Frage der Alterstermine kommt noch die Haarschur in Betracht. Potkański hat in seinem Aufsatze über die Haarschur bei Slaven u. Germanen (Sitz. Ber. d. Krakauer Akad. Hist. phil. Kl. Bd. 32, S. 352 ff.) m. R. behauptet, dass ein Zusammenhang zwischen der Haarschur und dem ersten Mündigkeitstermin aus der Fassung der L. Sal. 24 in Codd. 7—9 zu entnehmen ist (a. M. Brunner: R. G. I. 78); denn a contrario ist zu schliessen, dass für den Geschorenen 10—12jährigen Knaben schon das gewöhnliche Wergeld eintritt; aus L. Sal. 24. 5. geht aber überdies seine volle strafrechtliche Verantwortung hervor und da dieselbe ihn busspflichtig machen konnte, der Busspflicht aber auch der Anspruch auf Bussenempfang entsprach, so folgt daraus mittelbar die Vermögensfähigkeit, die übrigens in L. Sal. 100, nämlich in der Bestimmung, wonach die Haarschurgeschenke Eigentum des beschenkten Knaben werden, ihre Bestätigung findet. Die weitgehenden Consequenzen dieser Vermögensfähigkeit, die das langobardische Recht vermuthen lässt (Roth. 155), fehlen im fränkischen Recht, das auch hier zu keinem Abschlusse gelangt ist. Mit dem zweiten Mündigkeitstermine bringt derselbe Verf. die Bartschur in hypothetischen Zusammenhang.

erlitt Abschwächungen, die naturgemäss weitergingen als die der väterlichen Gewalt.[1]) Man kann darin abermals eine Begleiterscheinung der erwähnten Auseinandersetzung zwischen Sippe und Familie, ebenso auch einen Fortschritt der individuellen Rechtsfreiheit erblicken; Verkehrsbedürfnisse steigerten die letztere, so dass sich ihr das Familienrecht nur nach Maassgabe dringendster Familieninteressen widersetzen konnte. Mit diesem — bei aller innerer Stärke — nach Aussen hin schwachen Auftreten der Familie, hängt wohl auch die geringe Bedeutung der Adoption[2]) zusammen, die nur in der Affatomie für Erbzwecke[3]) eine praktische Verwerthung erfuhr.

---

[1]) Dies äussert sich schon in der Möglichkeit, trotz Vormundschaft, einen andern gerichtlichen Vertreter zu bestellen; über Einzelnes s. Schröder l. c. 324.

[2]) Ihre Hauptanwendung dürfte sie doch als Scheinadoption zu Emancipationszwecken gehabt haben; s. L. R. Cur. XXII. 6; vgl. Brunner in Aufs. z. Andenken an Waitz S. 61. Für die Aufnahme von Findelkindern ist der römische Modus beibehalten worden; s. Dahn l. c. VIII. IV. 208.

[3]) Die Affatomie (s. Schröder l. c. 337. A. 332) veranschaulicht in besonders auffallender Weise den Zusammenhang zwischen dem engeren Familienrechte und dem Erbrechte. Hat auch das römische Recht die Adoption nicht einheitlich ausgestaltet, vielmehr Unterarten gekannt, die noch im Justinianischen Recht nicht ganz überwunden sind, man daher nicht in allen Fällen vom Erwerbe väterlicher Gewalt sprechen kann (s. Hecker: D. Adoption S. 24), so ist die fränkische Affatomie ein interessantes Beispiel einer adoptionsartigen, aber nur einem speciellen Zwecke dienenden Rechtseinrichtung. Mit der Adoption hängt sie (s. v. Amira Erbenfolge 60, Schröder l. c. 338) formell zusammen (s. Kohler in Ztschr. f. vergl. R. wiss. V. 429; die Rolle des Dritten versuchte neuerdings Brissaud l. c. 1582 zu deuten; vgl. Schmidt: Affatomie S. 73ff, Auffroy: Evolut. du testament en France 158, Caillemer: Orig. et developpement de l'execut. testam. 41ff). Es handelt sich offenbar um den praktisch wichtigsten Zweck der Einführung eines Fremden. Sieht man, dass die germanische Verwandtschaftszählung je nach dem Zwecke, um den es sich handelte, eine verschiedene sein konnte (s. oben S. 306. A. 1.), so erscheint es durchaus nicht auffällig, dass die Möglichkeit bestand, für den Erbzweck allein, also für eine der vielen Verwandtschaftsfunctionen, eine specielle Vorsorge zu treffen, die in der L. Sal. einen altertümlicheren Charakter aufweist, als bei den Langobarden. Der Verkehr hat sich der Affatomie bemächtigt und wie aus ihrer ribuarischen Form zu entnehmen (s. Heusler l. c. II. 625f.), ist sie zum brauchbaren Werkzeug von Vergabungen, sogar unter Ehegatten geworden, bei der man selbst schriftliche Form anwandte (s. Brunner in Sav. Ztschr. XVI. 79, Auffroy l. c. 204ff.) Die Bereicherung des Rechtslebens bediente sich in

Denn das **Erbrecht** hat, in noch höherem Grade als das eheliche Güterrecht, eine grosse Bereicherung zu verzeichnen. Sein Schwerpunkt ruhte nicht mehr in der Sippe, sondern in der Hausfamilie[1]) und die Bedeutung des Immobiliarbesitzes hat die älteren Wurzeln des Erbrechtes verdrängt. Ist schon diese mächtige Einwirkung des Immobiliarrechtes auf das Erbrecht unrömisch, so kommt noch mehr in Betracht die Art, wie sich die Verfügungsfreiheit[2]) neben dem Erbrechte des

diesem Falle eines Institutes, das einer ganz andern Ideenkategorie angehörte; sollte es anfangs den Erbenmangel u. zwar unter äusserem Festhalten an der Verbindung zwischen Familien- und Erbrecht (s. F. Turon. 23, Mark. II. 13, Merk. 45, Lindenbr. 18) ersetzen, so ist es später über die Grenzen des Familienrechtes hinausgekommen; vgl. meine Entst. d. deutschen Immobiliareig. I. 285 ff.

[1]) s. oben S. 309. A. 1.

[2]) Diese Tendenz entspringt dem Bedürfnisse des reicheren Rechtslebens und dessen Anforderungen, die theils alten religiösen Ursprungs sind (s. Brunner in Sav. Ztschr. XIX. 120 ff. über den Totentheil), theils weltlichen Rücksichten entsprechen. Praktisch tritt sie jedoch überwiegend in der Form von Verfügungen unter Lebenden auf, selbst da, wo keine familienrechtlichen Hindernisse bestanden (s. Auffroy l. c. 169; inwieferne die Ficker'sche Ansicht über das Alter der Verfügungsfreiheit zutrifft, muss hier aus den mehrfach erwähnten Gründen unerörtert bleiben.) Neben der Affatomie finden wir die Thätigkeit der königlichen Gewalt (sie wird abgewehrt in Chloth. II. praec. c. 2), namentlich aber die Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauchs (eventuell mit königlicher Bestätigung und Garantie; s. Mark. I. 13, Caillemer l. c. 50 ff.), sowie die Schenkung post obitum (s. Heusler l. c II. 118 ff, Hübner: Die donatio p. obit. 16 ff, 76 ff, 144, Caillemer l. c. 50 ff, 268 ff.). Den Unterschied zwischen der betreffenden Schenkung nach römischem und fränkischem Rechte hat Hübner (l. c. 17 u. 46 ff, theilweise gegen Heusler, vornehmlich jedoch gegen die ältere namentlich von Löning l. c II. 656 ff. vertretene Ansicht) klar gestellt; nur durch die Form, d. i. durch die Traditio cartae, die sich aus dem römischen Vulgarrechte herleitet, kann man die römische und fränkische Schenkung für den Todesfall in Verbindung setzen, wobei aber die Verschiedenheit der Zwecke, denen in beiden Fällen diese Form diente, in's Gewicht fällt. Bei der Schenkung mit Vorbehalt des Niessbrauches liegt freilich eine Verwandtschaft mit dem constitutum prossessorium vor; s. Brunner: R. G. d. Urk. I. 116 ff; Hübner erklärt dies (l. c. 88) damit, dass es sich in der Regel um kirchliche Interessen handelte; wir sehen jedoch überdies, dass mitunter Schenkung und Vorbehalt des Niessbrauches getrennt werden; dabei treten die körperliche Übergabe an den neuen Eigentümer und die separate Einräumung des Niessbrauches an den bisherigen Eigentümer schon in unrömischer Weise hervor, während bei symbolischer

engeren Erbenkreises und der Magschaft sowie dem Wartrechte[1]) geltend machte; gegenüber dem Übergewichte germanischer

Übergabe die Salmannen als Bürgen für die künftige Besitzeinweisung dienen (s. Hübner l. c. 107). Ausserdem bedeutet die Möglichkeit der Vermischung beider Verfügungsarten (s. Hübner l. c. 144 ff.) einen Bruch mit dem römischen Constitutum possessorium und beweist selbständige Entwicklung (s. Levison in N. Arch. XXVII. 340 f.), die deshalb, angesichts der Ausbildung von Rechtsgeschäften, durch welche die römischen Verfügungsarten wirtschaftlich ersetzt wurden, das Testament entbehren konnte (über die Schwierigkeiten, mit denen das Testament zu kämpfen hatte, s. Greg. Tur. IV. 51, V. 36, 46, VI. 3, 45, VII. 7.). Es ist also nicht richtig, wenn man für die Fortschritte des fränkischen Erbrechtes in erster Linie den christlichen (so Waitz l. c. II. II. 361) oder den römischrechtlichen (so Dahn l. c. VII. I. 130) Einfluss geltend macht, wenn auch zuzugeben ist, dass die Kirche die Kraft des Erbenanspruches bekämpfte (s. Löning l. c. II. 685).

[1]) Das Erbrecht der Hausfamilie tritt natürlich in den Vordergrund. Über das Erbrecht der Unehelichen s. Brunner in Sav. Ztschr. XVII. 29 f, XXIII. 198 ff. Für das Weibererbrecht hat Ficker die bekannten neuen Gesichtspunkte aufgestellt (wegen der Zurücksetzung der Töchter in der L. Cham. s. Heusler l. c. II. 577 u. Ficker l. c. IV. 58 f.), die nicht nur für das Erbrecht allein wichtig sind; s. hiezu Brunner in Sav. Ztschr. XXI. 13 ff, Dahn l. c. VIII. II. 239, VIII. IV. 212, Schröder; R. G.[4] 330. A. 307. Ob in diesem Falle (wie vielfach behauptet, von Ficker aber bestritten wird) auch für das fränkische Recht, ebenso wie für andere Rechte, römischer Einfluss anzunehmen ist, muss dermalen (aus den oben S. 309. A. 1. angedeuteten Gründen), ebenso wie die Erörterung des Wartrechtes, des Repräsentationsrechtes, der Einzelerbfolge, des Ascendentenanspruches und der Gesammtsuccession (s. über die letztere Heusler l. c. II. 537 ff.) ausser Betracht bleiben; über Erbtheilungen s. Mark. I. 20, II. 14, F. Sirmond. 25, Andeg. 54, Bign. 18, App. Mark. 39, Capit. ex 811. c. 7. Das wichtigste Problem dieses Gebietes betrifft natürlich die Auseinandersetzung von Sippe und Familie, so dass man mit dem gegenseitigen Verhältnisse von drei Factoren zu rechnen hat, d. i. mit dem Anspruche der Magschaft, der Familie und des Individuums, überdies für letzteres mit dem Anspruche auf Verfügungsfreiheit. Es sei hier nur bemerkt, dass dieses Verhältnis nicht einzig als Kampf von einander gegenüberstehenden Ansprüchen zu betrachten ist, so dass die Lösung nicht blos einen Ausgleich widerstreitender privatrechtlicher Ansprüche zu bedeuten hätte — sondern dass der ganze Process eine tieferliegende Grundlage hatte und dass sich das Suchen nach Auskunftsmitteln (selbst da, wo der individuellen Verfügung keine familienrechtlichen Hindernisse entgegenstanden) auf dieser gemeinsamen Grundlage entwickelt hat. Man muss hier an das öffentlich rechtliche Moment denken, das einerseits beim Aufsteigen des Immobiliarrechtes zu Gunsten des Privatrechtes (der Familie u. s. w.) zurücktrat, andererseits aber doch die volle Herrschaft des verwandtschaftlichen Elementes, sowie die Verhinderung individueller

Elemente ist der Einfluss des römischen Rechtes auf die Verfügungsfreiheit ein auffallend kleiner zu nennen.[1])

Bethätigungsmöglichkeit, störte. Der König bedurfte zur Verfügung über sein Vermögen keiner Theilnahme der Erben (s. Brunner l. c. II. 68, Heusler l. c. I. 309 f.); ob der Erbeneinspruch ausschliesslich auf altem Rechte beruht, muss in anderem Zusammenhange besprochen werden. Von seinem Standpunkte aus hat es neuerdings Tamassia (La Falcidia S. 27 ff.) in geistreicher Weise unternommen, die germanistische und speciell die fränkische Beschränkung des Erblassers an die missverstandene Falcidia anzulehnen.

[1]) Man muss nämlich berücksichtigen, dass die fränkische Verfügung für den Todesfall überwiegend eine unwiderrufliche war (s. Glasson l. c. III. 180, Auffroy l. c. 216). Bekanntlich bedeutet testamentum in der fränkischen Rechtssprache eine Urkunde und man kann auf die Zulässigkeit von Testamenten aus dem Capit. legg. add. ex 803 c. 9. nur schliessen, wenn man nicht an Testamente in vollem Sinne denken will; die unter den überlieferten Urkunden vorkommenden Testamente hat Auffroy l. c. 227 f. aufgezählt. Derselbe Forscher hat (l. c. 231 ff.) nachgewiesen, welchen Rückgang das römische Testament schon in den Epitomen zeigt, trotzdem das Breviar die einschlägigen Fragen behandelt hat. Es ist hervorzuheben, wie das römische Testament nach und nach die Widerruflichkeit einbüsste (l. c. 266 f.), wofür namentlich das Fideicommissum per epistolam ins Gewicht fiel (l. c. 278 f.); es kam in der Praxis der Vorbehalt des Niessbrauchs auf und im VIII. Jh. ist das eigentliche römische Testament in Gallien verschwunden (l. c. 286 f.); die Stellung der gesetzlichen Erben erfuhr eine wichtige Änderung, weil man die römische Individualisierung ihrer Ansprüche fallen liess und dafür von gesetzlichen Erben insgesammt sprach (l. c. 333 ff.); es ist ferner bemerkenswert, welchen Wandlungen die Falcidia unterzogen wurde (s. Zeumer in Sav. Ztschr. IX. 20 ff., Stouff in Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. XI. 273. A. 2.) und die neueste gründliche Untersuchung Tamassia's hat (l. c. 30) zu dem Ergebnisse geführt, dass nur die Bezeichnung römisch geblieben, das Institut selbst aber unrömischen Begriffen angegliedert worden ist. Auch die Testamentsvollstreckung erfuhr eine unrömische Ausdehnung (s. Auffroy l. c. 309 ff.) und beruhte, wie Caillemer in einleuchtender Weise dargethan hat, auch bei den Franken (für die Langobarden hat es A. Schultze dargelegt, s. Theil II. S. 197.) vorwiegend auf germanischer Wurzel; denn die betreffende Rückbildung des römischen Rechtes hat angesichts der Fusionierung der Testamentseröffnung mit der Schenkungsinsinuation (s. Caillemer l. c. 18 ff.), Bahnen eingeschlagen, die zu einer Begegnung mit dem germanischen Rechte führten. Mag man auch den Unterschied zwischen dem Dritten bei der Affatomie und dem späteren Testamentsvollstrecker noch so sehr betonen, so giebt doch selbst Caillemer (l. c. 45) zu, dass dieser Mittelsmann, in viel höherem Grade als alle römischen Vorbilder, als Vorläufer des fränkischen Testamentsexecutors anzusehen ist. Man muss mit Caillemer (l. c. 61) Gewicht legen

So sehen wir das Individuum trotz Sippetradition und Familiengewalt, Dank den neuen Rechtsbedürfnissen, die zu reichfaltig waren, um im Rahmen der bisherigen Verbände befriedigt zu werden, vielfach selbständig. Diese Entwicklung

---

auf den historischen Zusammenhang zwischen der Seelgabe und dem Vollstreckungsorgan (zu weit geht Brissaud l. c. 1586, der das kirchliche Element in den Vordergrund stellt), weil die Vergabung pro anima in germanischem Sinne einer Tradition bedurfte, für die das römische Testament unbrauchbar war; es musste also ein Ausweg gefunden werden, der sowohl die Sicherheit der Vergabung (also auch die aus der wirklichen Tradition hervorgehende Unwiderruflichkeit), als den lebenslänglichen Niessbrauch, gewährleistete. Da das gallorömische Recht ein über die Lebensdauer hinausgehendes Mandat nicht anerkannte (s. Epitt. Mon. und Seld. ad L. R. V. Gai. II. 9. 19.), das fränkische Recht aber eine solche Stellvertretung noch weniger annehmen konnte, so musste der Salmann einen anders gearteten Auftrag erhalten (s. z. B. F. Senon. 50, Imper. 38), nämlich eine gegen jeden Dritten wirksame Gewalt (s. Bewer: Sala, traditio, investitura S. 71, Brunner in Forschgg. 32, Hübner: Immobiliarprocess S. 106ff, Caillemer: l. c. 154 ff.), welcher Auffassung das Vulgarrecht insofern beitrat, als der Testamentsvollstrecker dem Fideicommissarius analog behandelt werden konnte (s. Gl. paris. ad L. R. V. Gai. II. 7.: „fideicommissarius est, qui per fideicommissum res debet ordinare"; vgl. L. R. Cur. XXVI. 1. mit L. R. V. Paul. IV. 1. 6.). Der Auftrag musste auch (wegen der Sicherstellung der Vergabung und der Anwartschaft des Berechtigten; s. Heusler l. c. II. 120 u. Hübner in Donationes 46ff.) unwiderruflich sein. Diese fränkische Consequenz (Caillemer weist l. c. 283ff. mit Recht auf den betreffenden praktischen Unterschied zwischen der fränkischen und langobardischen Vergabung hin, sowie auf den Versuch die fränkische Praxis in Italien einzubürgern) widersprach der römischen Auffassung; es hätte ihr ebenso die Widerruflichkeit wegen früheren Todes des Salmannes (s. Schröder: R. G.[4] 280f.) widersprochen; diese die Anwartschaft des Bedachten gefährdende Consequenz lässt sich nur aus dem germanischen Immobiliarrechte erklären, sowie andererseits der Grund des weitgehenden, geradezu principiellen Unterschiedes zwischen dem römischen Fiduciar und dem germanischen Treuhänder ebenfalls auf dem Gebiete des germanischen Sachenrechtes zu finden ist; denn m. R. bemerkt A. Schultze (in Iherings Jahrbüchern f. Dogm. Bd. 43. S. 13ff.), dass nach germanischem Rechte die wirkliche dingliche Rechtslage gegenüber Dritten nur insoweit maassgebend ist, als sie offenkundig auftritt. Die Beschränkungen des Auftrages, die zugleich eine dem Willen des Gebers entsprechende Durchführung sicherten, ergaben sich aus den die Tradition begleitenden Verabredungen (s. Hübner l. c. 67ff. 126ff.); soweit sie das Interesse des Bedachten betrafen, wurde die Einhaltung durch die Strafclauseln der Urkunden, für die Kirche überdies durch die Publicität (s. Hübner l. c. 40) und durch die Ingerenz der öffentlichen Gewalt (s. Chloth. II. praec. c. 10) gewährleistet.

ermöglichte auch dem Sippelosen die Theilnahme am Rechtsverkehre und bahnte sie für den Fremden an. Zu einem nach irgend einer Richtung bestimmten Abschlusse ist es jedoch nicht gekommen; weder zu einem, den directen Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Individuum förderlichen, noch zu einem solchen, der es der Familie möglich gemacht hätte, die an sie gelangten sipperechtlichen Befugnisse voll zu wahren, zu festigen und den neuen Bedürfnissen anzupassen. Aber weder der Verfall der alten, noch die Anbahnung der neuen Zustände ist in römischem Sinne vor sich gegangen.[1])

Theilweise anders gestaltete sich die Bereicherung des Rechtslebens auf den ausserhalb des Familienrechtes liegenden Gebieten, auf denen die alte Sippentradition nur mittelbar wirksam sein konnte und die Steigerung des wirtschaftlichen Verkehrs zu grosser Ausgestaltung Anlass gab, andererseits auch Erleichterung und Sicherung des Verkehres erforderte, wofür entsprechende Garantien entstehen mussten.

In den Mittelpunkt des Vermögensrechtes trat das Immobiliarrecht, das nicht nur das gesammte Sachenrecht beherrschte, sondern, wie schon erwähnt, auch das Familien- und Erbrecht beeinflusste und überdies sogar für das Obligationenrecht wichtig wurde; da nämlich nicht nur die Beziehungen zwischen Immobilien und Mobilien, sondern auch die Beziehungen zwischen Sachen

---

[1]) Es muss nämlich daran erinnert werden, dass die Mehrzahl der Individuen der Einschränkung durch neue Verbände (z. B. Grundherrschaft, s. oben S. 131 ff.) anheimfiel. Somit ist also nicht nur die privatrechtliche Individualisierung unvollkommen geblieben, sondern überdies ihre Entwicklung durch äussere Umstände durchkreuzt worden. Das aber ist unbedingt unrömisch; man muss vielmehr, mit Rücksicht auf die (oben S. 132 ff.) besprochenen germanischen Elemente der Grundherrschaft und der Immunität, diesen neuen Einschlag als einen den germanischen Ideen entsprechenden bezeichnen. So wie das Individuum ehedem durch volksrechtliche Verbände an der privatrechtlichen Bewegungsfreiheit gehindert war, so wird es nunmehr durch die neuen Verbände gehindert; beide Arten von Verbänden zeichnen sich aber durch ein gemeinsames Merkmal aus; sie reichen beide aus dem Privatrechte in das öffentliche Recht hinüber und tragen dadurch zur Schaffung jener eigentümlichen Beziehungen zwischen öffentlichem und privatem Recht bei, die wiederum ganz unrömisch erscheinen. — Auf das genossenschaftliche Element können wir hier nicht näher eingehen. Dasselbe erhält durch die bodenrechtlichen Verhältnisse neue Impulse.

und Rechten unter den Pertinenzbegriff fielen.[1]) gelangte auf diesem Wege ein Theil des Obligationenrechtes in den Bannkreis des Sachenrechtes und zwar des Rechtes an liegendem Gut.[2])

Angesichts dieses Umfanges des Sachenrechtes ist der von Gierke[3]) für das ganze ältere deutsche Sachenrecht hervorgehobene, durch die fränkische Entwicklung bestätigte Einfluss der Eigenheit der Sachen auf die Prägung des Sachenrechtes,[4]) von grosser Bedeutung; es ist bekannt, wie sehr sich der Einfluss der Eigenheit der Sachen insbesondere in der Vertiefung des Unterschiedes zwischen Mobilien und Immobien ausdrückte.[5])

Die grosse Entfaltung des Sachenrechtes tritt jedoch nur theilweise hervor; dem formalistischen Geiste des Process- und

---

[1]) Allerdings konnten auch Sachen die Pertinenz von Rechten bilden (s. die von Brunner l. c. II. 169. A. 53 angeführte „pertinentia comitatus"); aber abgesehen von der Heusler'schen Construction derartiger Rechte als Sachen (l. c. I. 341 ff.), wird auch sonst niemand behaupten, dass in solchen Fällen das betreffende Rechtsverhältnis personenrechtlichen Charakter angenommen hätte; die Bedeutung der Immobilie überragte auch in diesen Fällen alles andere.

[2]) Mit Recht bemerkt Gierke: Priv. R. II. 50. dass Rechte unter den Begriff einer Gesammtsache fallen konnten, wodurch die Grenzen des Sachenrechtes eine Erweiterung erfuhren.

[3]) Priv. R. II. S. 1.

[4]) Die Sachen erscheinen nach dieser richtigen Ansicht als selbständige Ausgangspunkte; sie erhielten eine auf ihr eigenes Wesen gegründete Rechtsstellung.

[5]) Auf die neuerdings von Champeaux wieder behandelte Frage. betr. die Entstehung der Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen, vermag ich hier nicht einzugehen; ich verweise vorläufig auf Stutz (in Sav. Ztschr. XX. 330 ff.) und beschränke mich darauf, die Behauptung Champeaux, wonach die Unterscheidung zwischen Mobilien und Immobilien erst dem römischen Recht entlehnt sei, als eine rechtshistorisch unbewiesene zu bezeichnen. Man muss es Stutz danken, dass Michelsen's Hypothese, die er m. R. als eine verschollene bezeichnet, hervorgeholt wurde. Die Scheidung zwischen Mobilien und Immobilien kann wohl Gegenstand neuer Erörterung werden, aber nicht in dem Sinne, wie es Champeaux meinte. Wichtig erscheint die Bemerkung v. Amira's (in Recht S. 176), die sich gegen die Auffassung kehrt, als sei das Mobiliarrecht in unserem Sinne älter als das Recht an Grund und Boden; es werden thatsächlich die Formen des Mobiliarrechtes zu wenig unterschieden. Die Scheidung zwischen Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht hat der Handel besonders ausgenützt (s. Goldschmidt: Univ. Gesch. d. H. R. 133) und zur definitiven Ausgestaltung wesentlich beigetragen.

Privatrechtes entspricht die Scheidung innerer und äusserer Eigenschaften aller Rechtsverhältnisse und die besondere Berücksichtigung der letzteren. Muss man auch sagen,[1]) dass die Gewere nur das Kleid des Sachenrechtes gewesen und dass das materielle Sachenrecht von ihr nie verschlungen worden ist, so muss man doch in ihrer allgemeinen Bedeutung einen Beweis für die Wichtigkeit der äusseren Form im Sachenrechte erblicken; an diese Form knüpft das Bedürfnis der Veranschaulichung sachenrechtlicher Verhältnisse an, so dass sowohl jene Form, als auch dieses Bedürfnis, nicht nur Erbstücke, sondern vielmehr lebensfähige Entwicklungsmomente bedeuten, durch die der principielle Unterschied zwischen römischem und fränkischem Sachenrecht festgelegt wurde.

Dies äussert sich nicht nur in dem Schutz dinglicher Rechte,[2]) sondern auch in der Übertragungsart derselben, wofür insbesondere auf das Immobiliarrecht zu verweisen ist. So reichfaltig auch dessen Entwicklung ausgefallen ist und so neu diese Ausgestaltung zum grossen Theile war,[3]) so trat doch gerade

---

[1]) Gierke: Priv. R. II. 189; vgl. die einschlägigen Schriften von Heusler und Huber; s. dazu Herbert Meyer: Eigentum u. Entwerung S. 1 ff.

[2]) Zutreffend spricht Hermann (Grundelem. d. altgerm. Mobiliarvindication S. 67 ff.) von dem Bestreben, die Rechtssicherheit auf die Publicität des Rechtes zu gründen. Für das Mobiliarrecht ist jetzt, ausser der früheren, von Hermann l. c. verarbeiteten Litteratur, auf Heusler l. c. I. 384 ff, II. 209 ff, Huber: Gewere S. 60 ff., ferner auf Herbert Meyer l. c. (s. dazu J. Gierke in Ztschr. f. H. R. 52. S. 612 ff., v. Wretschko in Hist. Vierteljahrschr. IX. 223 f., Rehme in Gött. gel. Anz. 1905. S. 977. und Gierke: Priv. R. II. 553 ff.), sowie auf Brissaud l. c. 1201 zu verweisen; vgl. Schröder R. G.[4] 273. (Von der früheren Litt. wäre insbesondere Goldschmidt in Ztschr. f. Hand. R. VIII. hervorzuheben.) Champeaux ist durch Stutz (Sav. Ztschr. XX. 327 ff.) richtig gewürdigt worden. Man kann für diese Frage schon von einer feststehenden Meinung sprechen und man darf die im Texte ausgesprochene Behauptung des principiellen Unterschiedes zwischen römischem und fränkischem Sachenrecht, vom Standpunkt der wohl begründeten herrschenden Meinung vertreten. Zu berücksichtigen ist auch die von Behrend (Anefang u. Erbengewere) nachgewiesene Brauchbarkeit des Anefangs für die erbrechtliche Erwerbung von Sachen.

[3]) Die betreffende Erörterung muss der Darstellung der Geschichte des Immobiliarrechtes vorbehalten bleiben. Ohne auf die Geschichte der einschlägigen Begriffe einzugehen, wäre vorläufig zu bemerken, dass schon Viollet (Hist. du dr. privé[2] S. 555) erkannt hat, dass man im alten Rechte

hier das Streben nach Veranschaulichung der Rechtsverhältnisse, sowohl für die Übertragung,[1]) als auch für den

sowohl gewissen Wurzeln individueller Berechtigung, als auch Gruppenrechten begegnet, was mit dem Nebeneinanderbestehen der beiden Subjecte, des Individuums und der Gruppe, zusammenhängt. Andererseits muss man bemerken, dass einzelne bestimmte Arten von Berechtigungen entschieden fremdrechtlichen Ursprungs waren; so das Praecarium; ebenso der Usufructus; s. Glasson l. c. III. 140.

[1]) S. im allgemeinen Schröder: R. G.[4] 276f. und die dort citirte Litteratur. Besondere Beachtung verdient neben der gerichtlichen Auflassung, die bekanntlich die Rechtswirkungen der realen Investitur erlangte und somit einen Fortschritt bedeutete, vom Standpunkte dieser Untersuchungen die Function der Urkunde. Es ist ein hervorragendes und allgemein anerkanntes Verdienst Brunners, die Bedeutung der Urkundenbegebung, also die Bedeutung der Urkunde für die symbolische Tradition nachgewiesen und den Zusammenhang mit dem römischen Vulgarrecht festgestellt zu haben (s. R. G. der Urk. I. 113ff. u. in Forschungen 611ff.); auch hat derselbe Gelehrte diese formelle Urkundenbegebung an der Hand der L. Rib. als ein Zugeständnis an das Formalitäts- und Publicitätsbedürfnis zu kennzeichnen vermocht (vgl. Forschungen 617ff; s. Zeumer in Sav. Ztschr. IV. 113ff; Voltellini hat sodann in Ergbd. VI. 158ff. der Mitth. d. Inst. den von Brunner besonders hervorgehobenen rätischen Urkundentypus beleuchtet). Noch stärker hat Val de Lièvre (Mitth. d. Instit. II. 467) die Selbständigkeit des germanischen Elementes auf diesem Gebiete betont, ja sogar die Vermutung nicht unterdrücken können, dass an der vulgarrechtlichen Umbildung des römischen Urkundenwesens germanische Ideen mitbetheiligt gewesen sein mögen; dass sie für Form, Anwendung und Wesen der Traditio cartae (man bedenke die Benützung der unvollständigen Carta als Traditionssymbol) bestimmend waren, ist klar. In der Rolle, die die Carta bei Grundtraditionen spielte, hat die Entwicklung der obligatorischen Urkunde zur dinglichen Symbolurkunde ihren Höhepunkt erreicht (s. Stouff in Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. XI. 278f.); sehr gut sagt Brissaud l. c. 1284, dass die Germanen „virent une tradition per cartam, là ou il n'y avait pour les Romains qu'une traditio cartae“; die römischen Ansätze der traditio per cartam behandelt vom Standpunkte ihrer byzantinischen Forteutwicklung Brandileone: La traditio per cartam nel dir. biz. (in Studi in onore di Vitt. Scialoja). Die gewonnenen Ergebnisse erscheinen bei Redlich (Mitth. d. Instit. Ergbd. VI. 57f.) in einer neuen Fassung, die einen, aber nur scheinbaren, Widerspruch gegen die Brunner'sche Ansicht bedeutet. Mit Rücksicht darauf, dass nicht der Abfassung sondern der Begebung der Carta die Hauptbedeutung zukommt, die Fertigung aber erst nach Vollzug der formalen Handlung erfolgt, reiht Redlich die Carta unter die andern bei der Tradition gebräuchlichen Symbole ein. Von da aus gelangt er zur Behauptung, dass rechtsdiplomatisch der Hauptunterschied zwischen Carta und Notitia in der subjectiven und wörtlichen Wiedergabe der Parteierklärung liegt, weil die Carta nur so wie andere Symbole und nicht speciell dispositiv wirkt, also auch nur beweist

Schutz[1]) hervor; man kann in den betreffenden Erscheinungen

(es hat schon Brunner l. c. 238 hervorgehoben, dass es notitiae gab, die von der Partei ausgestellt wurden, gegen die sich der Beweis zu kehren hatte; s. auch Stouff l. c. 270f.). Dabei wird augenscheinlich übersehen, dass die Notitia eben niemals als Traditionssymbol auftritt, ja überhaupt nicht unumgänglich ist, während die Carta, wenn sie angewendet wird, ein essentielles Traditionssymbol ist, das vor andern Symbolen den klaren Inhalt voraus hat. Richtig ist dagegen Redlich's Ansicht (l. c. 8), dass die derart verwendete Carta wohl die Form, aber nicht das Wesen der römischen Dispositiv-Urkunde beibehalten hat; dabei wäre zu erinnern an die vorher erwähnten Ausführungen Val de Lièvre's; da die römische Dispositiv-Urkunde sachenrechtliche Anwendung fand, konnte ihr Wesen nicht unverändert bleiben. Darin offenbart sich eben das von Redlich m. R. betonte Übergewicht des germanischen Elementes in dieser Frage. Vgl. ausserdem Dahn l. c. VIII. IV. 188. Über die Verwendung des römischen Constitutum possessorium s. Brunner: R. G. d. Urk. I. 116ff; vgl. jedoch oben S. 319. A. 2. Jedenfalls ist die Vermischung römischer und germanischer Elemente in der Traditionsform geradezu typisch für das gegenseitige Verhältnis beider Factoren.

Nun muss wohl daran festgehalten werden, dass diese Übereignungsformen vornehmlich für den Privatverkehr galten; ebenso, wie man nicht annehmen kann, dass die vom Volke ausgehenden Landanweisungen an schwerfällige Formen gebunden gewesen wären, hat auch die Intervention der öffentlichen Gewalt bei der Affatomie die Vornahme der Übereignung fern vom Grundstücke ermöglicht; dasselbe gilt für die bannmässige Verfügung (s. Sickel: Z. Gesch. d. Bannes S. 22ff.). Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhange dem königlichen Praeceptum zu (s. Gierke: Priv. R. II. 267. A. 3.); wenngleich Redlich l. c. 10ff. auch in diesem Falle das Vorangehen gewisser Formalhandlungen feststellt, so war doch das königliche Praeceptum auch ohne dieselben wirksam. Ohne auf diese Frage, die nur im Zusammenhange mit der Geschichte des Immobiliareigentums erörtert werden kann, hier einzugehen, muss man doch bemerken, dass die dispositive Kraft der Königsurkunde, die nicht als Symbol benützt wurde, gewiss nicht an die römische Dispositiv-Urkunde anknüpfte, sondern an ganz andere Wurzeln. Wodon l. c. 89f. will einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der in der L. Sal. behandelten Übertragung von Mobilien und der späteren Immobiliartradition herstellen.

Auch die Function des Treuhänders, die ebenfalls für die Tradition in Betracht kommt, ist, wie schon oben (S. 321. A. 1.) bemerkt wurde, eine unrömische. In Anlehnung an Heusler l. c. I. 222, hat v. Estreicher (Studya nad hist. kupna w epoce frank. S. 99ff.) den Unterschied zwischen dem Hauptzwecke der Treuhänderschaft (vom Standpunkt des Sachenrechtes) und dem Verbürgungszwecke schärfer hervortreten lassen.

[1]) Es genügt auf den bekannten Mangel durchgreifender Scheidung zwischen Possessorium und Petitorium hinzuweisen, ferner auf den Mangel eines speciellen Schutzes der Gutgläubigkeit; s. Herbert Meyer l. c. 293f. — Über die privatrechtliche Bedeutung des Königsbannes s. Sickel l. c. 25ff.

des Immobiliarrechtes eine gereifte Frucht der im Mobiliarrechte keimenden Ideen wahrnehmen.[1])

Zu den Schutzmitteln gehört die Verschweigung, die thatsächlich römischen Einfluss aufweist,[2]) aber doch die germanische Wurzel nicht verleugnet[3]) und in ihren verschiedenen Verzweigungen processrechtlicher und materiellrechtlicher Art als ein eigenartig combiniertes[4]) Institut er-

---

[1]) Dies gilt auch für die Schenkung, nämlich sowohl für den Charakter des durch die Schenkung erworbenen Rechtes, als auch für den schwächeren Schutz, wie er namentlich der königlichen Grundschenkung eigen war; vgl. Schröder: R. G.[4] 284; es äussert sich darin der Mangel des abstracten Charakters einer Eigentumsvermehrung und die der Schenkung innewohnende Eigenschaft der Zweckzuwendung, die durch den wahrnehmbaren Zweck beherrscht wurde.

[2]) Über Decr. Childeb. c. 3. s. oben S. 51 und die dort (A. 1.) citirte Litteratur. Es ist nicht unwichtig, dass die fränkische Norm an das Dritthandverfahren anknüpfte, während L. R. Vis. C. Th. IV. 12. einen ganz andern Ausgangspunkt hatte; namentlich ist das Verhältnis der fränkischen zehnjährigen Frist zu der in L. R. Vis. C. Th. IV. 12. § 5. normierten sehr interessant; vgl. auch Epit. Mon. Über c. 13 des Ed. Chloth. II. und dessen Rücksicht auf kirchliche Interessen s. oben II. Theil S. 303 und hier S. 51.

[3]) An die germanische Verschweigungsfrist (L. Sal. 45, 46) knüpft, wie soeben erwähnt wurde, Decr. Childeb. an. Die Jahresfrist, die in den Wirtschaftsverhältnissen ihre Begründung findet (s. Heusler l. c. I. 57 f., Viollet l. c. 570.), kommt für die Frohnungsfolgen in Betracht. (Vgl. die von Immerwahr: D. Verschweigung S. 2. angeführten Normen, wobei jedoch Frohnung und Verschweigung nicht genügend auseinandergehalten werden; auf L. Sal. 45 und 46 geht Immerwahr überhaupt nicht ein und man muss Heymann's Urtheil in Sav. Ztschr. XVII. 183. beitreten). Über die thatsächliche Dauer der Jahresfrist s. Fockema-Andreae in Sav. Ztschr. XIV. 75 ff.

[4]) Immerwahr verweist l. c. 11 auf die interessante Combination der germanischen Verschweigungsfrist mit der römischen Verjährungsfrist in einem Placitum Theoderichs III. v. J. 679. Partsch hat (Die longi temporis praescriptio) die weitgehende Umbildung im römischen Reichsrechte geschildert und dabei mit Recht die Übereinstimmung der Interpret. zu Paul. V. 2. 3. hervorgehoben (l. c. 155). Damit hängt es zusammen, dass Chloth. II. c. 13 für die dreissigjährige praescriptio nur justum initium, aber keine bona fides forderte (vgl. Dahn l. c. VII. III. 290, 313 f.); dieser Umbildung entsprang auch die kräftige (über das eigentliche römische Recht hinausgehende) Function der longi temp. praescr. In Childeb. II. c. 3. tritt die inconcussa possessio wohl auf Grund der Entlehnung aus dem Vulgarrechte, aber doch (wie Partsch l. c. 146 selbst zugiebt) dank der Anlehnung an die germanische

scheint.[1]) Vom Eigentum hat sich frühzeitig das Pfandrecht als ein eigenes dingliches Recht abgelöst. Es erscheint schon in der L. Sal. als ein vom Eigentum verschiedenes, dem Sicherungszwecke dienendes Recht,[2]) im Gegensatze, beziehungsweise zur Ergänzung und zum Ersatze der persönlichen Haftung. Diese Trennung des Pfandrechtes vom Eigentum dürfte sich wohl zuerst im Mobiliarrechte vollzogen haben,[3]) wobei gerichtliche und aussergerichtliche Pfandnahme zu verschiedenem Erfolge führten; diese Verschiedenheit privatrechtlicher Folgen auf processrechtlicher Grundlage entspricht der Gesammtentwicklung.[4]) Ohne auf die ältere Satzung hier eingehen zu können,[5]) wollen wir nur mit Egger[6]) bemerken, dass selbst die jüngere Satzung als anticipierte Frohnung, mithin als unmittelbare Folgeerscheinung des fränkischen Königsbannes, zu betrachten wäre;[7]) dies erscheint

---

Verschweigung auf. M. R. sagt daher Brissaud l. c. 1268, dass man den römischen Einfluss auf diese Entwicklung nicht überschätzen dürfe, da dieselbe, nur „un effet de la marche generale du droit" war. Stobbe: Dtsch. Priv. R. I.³ 648f. überschätzt den römischen Einfluss; vgl. noch Gierke: Priv. R. I. 311.

[1]) Hierher gehört auch das sog. intertemporale Recht, dessen Normen bestimmt erscheinen, früher begründete Rechtsverhältnisse zu schützen und den Übergang zu neuem Rechte zu erleichtern; es genügt, darauf hinzuweisen, dass Affolter (l. c. 122, 131) die ungenügende Gestaltung desselben bei den Franken dargethan und westgothische Beeinflussung wahrscheinlich gemacht hat.

[2]) s. Gierke: Priv. R. II. 809; er nennt es (l. c. 810. A. 2—5.) Sachhaftungsrecht und trägt dadurch seiner processrechtlichen Stellung Rechnung; vgl. Heusler l. c. II. 129, 201, v. Amira (bei Paul² 132).

[3]) Wir verweisen inzwischen auf Gierke l. c. 955 und auf die sehr ansprechende Annahme (l. c. 809), das Pfandrecht sei ursprünglich ein dem Sicherungszwecke gemäss „gebundenes" Eigentum gewesen, wobei wir selbstverständlich vorläufig von dem Begriffe eines gebundenen Eigentums absehen müssen.

[4]) S. Brunner l. c. II. 450f., 455, 457, v. Schwind: Wesen und Inhalt d. Pfandr. S. 11. Es apparirt hier der ältere enge Zusammenhang zwischen Privatrecht und Process.

[5]) Dieselbe hängt unmittelbar mit dem Immobiliarrecht zusammen. S. Brunner in Forschgg. 624ff. (über eine interessante Fortentwicklung), Franken: Franz. Pfandr. 170ff., Egger: Vermögenshaftung und Hypothek 315ff.

[6]) l. c. 136, 350; vgl. Meibom l. c. 76.

[7]) Über die Vorläufer der jüngeren Satzung in fränkischer Zeit s. Heusler l. c. II 147ff. (and. Ans. v. Schwind l. c. 169f.); vgl. Brunner

desto bedeutsamer, als bekanntlich im übrigen für die Anfänge der jüngeren Satzung kein dinglichrechtlicher Charakter angenommen werden kann;[1]) eine römischrechtliche Beeinflussung des Pfandrechtes erscheint somit nicht annehmbar.

Eine grosse Bereicherung hat auch das Obligationenrecht erfahren, dessen Entwicklung überhaupt mancherlei Analogien mit der des Sachenrechtes aufweist.[2]) Doch ist als wichtiger Unterschied zu verzeichnen, dass, während die Fortschritte des Sachenrechtes in allen, selbst in den neuen Erscheinungsformen desselben, zur Verwirklichung überwiegend germanischer Grundideen führten,[3]) die Entwicklung des Obligationenrechtes eine thatsächliche Erweiterung des Gesichtskreises bedeutete, eine Entfaltung, die nicht ausschliesslich auf alte Grundlagen zurückgeführt werden kann.

Allerdings ging man von diesen alten Grundlagen aus;[4])

l. c. und in Grundzüge S. 196. Sehr wichtig erscheint der Zusammenhang der späteren französischen Immobiliarpfändung mit der fränkischen missio in bannum; s. Egger l. c. 319.

[1]) s. Franken l. c. 4ff., v. Schwind l. c. 171, Egger l. c. 137.

[2]) Diese Analogien können hier allerdings nur angedeutet werden. Es ist zu bemerken, dass in beiden Fällen ein Zusammenhang zwischen dem Rückgange der Sippe und der Individualisierung des Rechtes bemerkbar ist; denn ebenso wie die Entwicklung des Sachenrechtes (namentlich des Rechtes an liegendem Gut), erfordert auch die Entwicklung des Obligationenrechtes die Möglichkeit, das individuelle Rechtsleben über die Grenzen des Verbandes hinaus erstrecken, im Verkehre selbständig vorgehen und selbständig haften zu können. Daher die grosse Bedeutung des Handelsverkehres, der diese Freiheit des Individuums voraussetzt. Weiter ist zu bemerken, dass der Formalismus des Obligationenrechtes ebenso wie der des Sachenrechtes auf dem gemeinsamen Öffentlichkeitsbedürfnisse, als einer Voraussetzung des Rechtsschutzes, beruht; dem entspricht es, dass die auf Erwerb von Sachen oder Rechten zielenden Handlungen in beiden Fällen nur den Anspruch auf Erwerb begründeten, nicht aber den Erwerb selbst. Es ist daher ebenso richtig als geistreich, wenn Kohler (Substanzrecht u. Wertrecht in Arch. f. civ. Prax. 91. S. 175f.) gegen die Annahme einer „Ohnmacht des Schuldrechtes" auftritt; denn diese „Ohnmacht" ist nur eine Äusserung allgemeiner „Ohnmacht" der Rechtsordnung.

[3]) So z. B. in der fränkischen Entwicklung des römischen Praecariums; s. L. M. Hartmann in Vierteljahrschr. f. Soc. u. Wirtsch. Gesch. IV. 340ff.

[4]) Es genügt, auf die Grundformen der „Fides facta" und der „Res praestita" zu verweisen. Zwar hat Thévenin (Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. IV. 455ff.) gegen den Formalvertrag Stellung genommen und selbst für die Busszahlungspflicht der fides facta nur die Eigenschaft der Consequenz

es wurde aber die Lösung der Verbindung des Vertrags- und Processrechtes und eine auch äusserliche Selbständigkeit des

einer schon bestehenden Obligation belassen wollen, doch darf man mit Esmein (Etudes sur les contrats S. 6) und Anderen, diese Ansicht als genügend widerlegt betrachten; Sickel (Vertragsbruch S. 7f.) betrachtet die fides facta als Begründung verschiedenartiger Pflichten, die durch entsprechende Aufforderung des Gläubigers in Erscheinung treten; Löning (Vertragsbruch S. 20ff.) will in ihr eine zweite Obligation mit selbständigem Inhalte erblicken und meint (l. c. 6f.), dass sie hauptsächlich processrechtliche und nicht eigentlich privatrechtliche Anwendung fand, wogegen Esmein (l. c. 77.) auf Quellen verweist, die eine enge Verbindung der fides facta mit der festuca beweisen, wodurch auch Thévenin's Unterscheidung (l. c. 70ff, 90.) hinfällig wird (vgl. Esmein l. c. 70. A. 2, 77, 79. A. 2., Egger l. c. 403, 414.). Die Bedeutung der festuca vom Standpunkt der Wertmorphologie untersucht v. Kostanecki: D. wirtsch. Wert vom Standpunkt d. gesch. Forschung 136ff, 168ff, 181. Zu weit geht jedoch Egger, wenn er (l. c. 414f.), mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der rein privatrechtlichen Obligationsgrundlagen, annimmt, die fides facta habe nur ein Pfändungsrecht des Gläubigers begründen können, während Puntschart (Treugelöbnis 429. A. 5. und 439. A. 3.) wohl die Begründung der Obligation ablehnt, aber den Zweck, die Person haftbar und klagbar zu machen, anerkennt; s. jetzt Puntschart in Sav. Ztschr. XXVI. 164ff. Trotz des von Egger m. R. hiefür betonten Zusammenhanges des executivischen Verfahrens mit der alten Friedlosigkeit, muss man doch auf die Worte des Richters in L. Sal. 50. „voluntatem tuam solve homini isto“ Gewicht legen; nur bedurfte eben das unterliegende Rechtsverhältnis jener Veranschaulichung, die es in der zum Delict gestempelten Säumnis fand. Das strafrechtliche Moment ist, wie auch Egger (l. c. 413) anerkennt, ein Schutzmittel der Obligation; m. R. unterscheidet er (in Anlehnung an Brinz, dessen Ausführungen in Götting. gel. Anz. 1885. S. 525f. er zu neuen Ehren bringt) strafrechtliche und privatrechtliche Haftung, sowie ihre verschiedenen Entstehungsgründe; nur wäre zu betonen, dass die delictmässige Bussfälligkeit zur Feststellung des privatrechtlichen Sachverhaltes diente, also ein Mittel zur Erreichung des privatrechtlichen Zweckes bildete. In diesem Sinne kann man mit v. Amira (Nordgerm. Oblig. R. I. 150) sagen, dass die Civilobligation durch strafrechtliche Steigerung realisierbar wird; diese Steigerung ist aber gleichzeitig das beste Mittel, die an und für sich schwer erkennbare privatrechtliche Verpflichtung zu veranschaulichen. Über die Franken'sche Theorie und ihr Verhältnis zu den Auffassungen v. Amira's und Brinz, s. Egger l. c. 48ff. Wenn Kohler (l. c. 177) die Trennung von Schuld und Haftung (im Sinne Siegel's und Puntschart's) bekämpft, so sagt er doch selbst, dass für eine gewisse Stufe eine Pflicht, vom Leistungsversprechen nicht zurückzutreten, bestand; wenn er dann annimmt, es sei der Rücktritt zunächst eine Thatsache gewesen, der nicht beizukommen war und gegen die man sich durch Festsetzung von Strafen wehrte, bis erst

Obligationenrechtes angebahnt,[1]) freilich ohne Aufgeben des formalen Charakters, der auch auf der neuen Basis beibehalten

später der Rücktritt wirkungslos wurde, — so kommt er der bekämpften Theorie in einem gewissen Sinne sehr nahe. Man muss bei allen, Schuld und Haftung betreffenden Auseinandersetzungen nebst den schon hinreichend herangezogenen rechtsdogmatischen Momenten auch das culturgeschichtliche Moment berücksichtigen; von diesem Gesichtspunkte findet v. Estreicher (Sitz. Ber. d. Krakauer Akad. d. Wiss. Hist. phil. Cl. Bd. 41. S. 248.), dass die Auseinanderhaltung von Haftung und Schuld in den primitiveren Verhältnissen volle Erklärung findet, während der Fortschritt von Cultur, Verkehr und Recht zu engerem Anschlusse zwischen Haftung und Schuld führt.

Auch für res praestita ist die äussere Erscheinung maassgebend: konnte sie einerseits zweifellos verschiedene Verhältnisse umfassen (s. Esmein l. c. 9., Sickel l. c. 8.), so bedurfte sie andererseits ebenfalls der Erkennbarkeit, die durch Nichtbefolgung der Kündigung gegeben war; über die betreffenden Ausführungen Immerwahr's s. J. Gierke in Sav. Ztschr. XX. 286.).

Diese Grundformen werden schon durch ihren engen Zusammenhang mit Process und Strafrecht und durch das Übergewicht der äusseren Momente als Bestandtheile der alten Rechtsordnung gekennzeichnet. Über die Annahme romanistischen Charakters der fides facta s. oben S. 46; über die sacralen Wurzeln des Gelöbnisses und deren Fortentwicklung in der Richtung des Unterwerfens des Schuldners unter die Macht des Gläubigers s. v. Estreicher l. c. 334 ff, 349 ff, 355.

[1]) S. was Heusler l. c. II. 237 über die aussergerichtliche fides facta sagt; vgl. l. c. 242 ff, 248 f. M. R. bemerkt Schröder: R. G.[4] 293 (vgl. Heusler l. c. 245.), dass hier der Fortschritt zu dem unmittelbaren Schuldvertrage früher als anderwärts erfolgte, während doch in manchen Theilen des Processrechtes die fränkische Entwicklung zurückblieb; so stand z. B. das fränkische Recht hinsichtlich der Wadia im processualen Vertrag auf älterer Stufe (vgl. Brunner l. c. II. 367. A. 10.) Egger (l. c. 405 ff) verfolgt näher den von Brunner bemerkten Zusammenhang zwischen den Abspaltungen der Friedlosigkeit und dem executivischen Verfahren, sowie die Neuerungen, die in der Wadiation auf processrechtlichem und materiellrechtlichem Gebiete eintraten. Der Formalvertrag lehnte sich an die Form an, in der Delictsbussen festgestellt wurden (s. Huber: Schweiz. Priv. R. IV. 831.). Man kann aber dennoch schon in den Leges einen Unterschied zwischen den Delictsobligationen und den Obligationen aus Verträgen bemerken, obwohl Strafclauseln und andere Sicherungsmittel diesen Unterschied praktisch trübten; man kann schon Schadenersatz von der Busse scheiden (s. A. B. Schmidt: Grundsätze über d. Schadenersatz in den Volksr. 13 u. 16.), sowie die Entwicklung des Schadenersatzanspruches von der altgermanischen Basis aus (s. Heusler l. c. I. 64.) in den zunächst noch beschränkten Erscheinungsformen verfolgen; s. Schmidt l. c. 41. über den Standpunkt von L. Rib. 70, l. c. 58 ff. über den Ersatz des gleichwertigen Gegenstandes in L. Sal. 9 und L. Rib. 70. 5, l. c. 59 über die Restitution des entwendeten

wurde.[1]) An dieser Entwicklung haben jedenfalls die wirtschaftlichen Verhältnisse und die römischen Impulse mitgewirkt; es sind neue Obligationsverhältnisse entstanden,[2])

Gegenstandes in L. Sal. 10. 2, l. c. 61 über die vom römischen Rechte abweichende Noxae datio in L. Sal. 36, L. Rib. 46. Der einfache Schadenersatz ist (mit Heusler l. c.) gewiss als der primitive privatrechtliche Ersatz zu betrachten, da er nur mit dem formellen Werte und nicht mit dem speciellen Schaden (s. jedoch was v. Inama l. c. I. 198 über Schätzung sagt) rechnet; er bildet aber, da er ja eventuelle Nebenverabredungen nicht ausschliesst, eine brauchbare Grundlage für die weitere Steigerung. Durch die Sühne des Rücktrittes vom Vertrage (s. Kohler in Ztschr. f. vgl. R. wiss. III. 161.) erhielt das Parteiinteresse an dem Halten und Erfüllen des Vertrages einen grossen — und zwar rein vermögensrechtlichen — Spielraum. So konnte sich denn eine Trennung des Obligationenrechtes von dem Process- und Strafrechte bemerkbar machen (s. Sickel l. c. in der Einl. u. S. 15.). Als einen Fortschritt in der Richtung zur Selbständigkeit der Obligation kann man mit Sickel (l. c. 8f.) schon L. Rib. 52 betrachten, wo die Verzugsstrafen sich aus der mora, ohne besondere Aufforderung, ergeben, so dass die Obligation (im Gegensatze zur L. Sal. de re praestita) keiner strafrechtlichen Steigerung mehr bedarf.

[1]) Es ist da insbesondere auf das — ebenso wie im Sachenrechte — stets hervortretende Bedürfnis, das Rechtsverhältnis nach Aussen evident zu machen, hinzuweisen. So wurde z. B. durch die Kündigung nicht nur die Vorenthaltung, sondern auch das unterliegende Rechtsverhältnis selbst evident (s. Immerwahr: Kündigung 24, vgl. Kohler in Jahrb. f. Dogm. 24. S. 294f.); der neuerliche Verkauf einer schon verkauften, aber noch nicht tradirten Sache, war strafbar, aber giltig, weil, wie schon erwähnt, der Vertrag nur einen Anspruch auf den Rechtserwerb begründete. Dieser Formalismus rechtfertigt die grosse Bedeutung der Bestärkungsmittel, namentlich der Geschäfts- und Urkundszeugen, sowie die der gerichtlichen Wadiation (ebenso wie der Bussschuld), trotz aller Fortschritte des Obligationenrechtes, innewohnende grössere Kraft. Als eine wichtige Äusserung dieser grösseren Kraft erscheint der Umstand, dass für Vertragsschulden ursprünglich weder Verknechtung noch Preisgabe bestand, wenn sie nicht verabredet war (s. Brunner in Sav. Ztschr. XI. 98.). Von entscheidender Bedeutung ist aber der fortgesetzte Mangel des Consensualvertrages und die oben (S. 326. A. 1.) erwähnte Umwandlung der römischrechtlichen Formen.

[2]) Gemeint sind jene, die der Erleichterung des Rechtslebens und der Umgehung formeller Schwierigkeiten dienen. So das Mandat (vgl. darüber auch Caillemer l. c. 134—149, 424—430.), welches entweder in einer an römische Institutionen sich anlehnenden Form (sogar unter Erinnerung an die Gesta, z. B. Form. Arvern. 2, Turon. 20.), oder in germanischer Form, durch Übertragung von Rechten (z. B. Mark. I. 21, F. Senon. 50.) geschaffen wurde. Einen noch grösseren Fortschritt derselben Gedankenreihe bedeutet die Ermöglichung der Stellvertretung und der Cession durch die Ordre-

alte erweitert,[1]) oder in ihren Folgen kräftiger gestaltet

clausel (s. Brunner in Forschgg. 559ff., Heusler l. c. I. 212ff, Goldschmidt: Univ. Gesch. d. H. R. 134f., vgl. Brandileone in Riv. di dir. comm. 1903 und 1905.), die römischem Impulse entsprang (s. unten S. 336. A. 1.). Anzunehmen ist der von Goldschmidt (l. c. passim) hervorgehobene Einfluss römischer Handelstraditionen (über deren Vergröberung s. seinen Aufsatz in Ztschr. f. H. R. 35. S. 75ff.), wie er sich namentlich in der Vielseitigkeit der Commenda äussert (Wodon l. c. 194 nimmt directen Zusammenhang zwischen dem Commodatum an Mobilien und der terra commendata an), aber auch in andern Fällen nicht fehlte; nur wird man wohl sagen dürfen, dass diese zahlreichen Handelsbräuche zunächst noch neben dem allgemeinen Rechte fortbestanden, ohne in dasselbe direct einzudringen, was erst im Mittelalter geschah. Jedenfalls war ihrer Erhaltung der tiefgehende Unterschied zwischen Immobiliar- und Mobiliarrecht sehr förderlich, weil sie sich im Gebiete des letzteren behaupten konnten, ohne durch die auf das Immobiliarrecht speciell einwirkenden Verhältnisse behindert zu werden. In dem alten Genossenschaftsgedanken, der sich nicht nur in Sippe und Familie, sondern auch in der Grundherrschaft äusserte, fand die Societät eine brauchbare Grundlage (s. Viollet l. c 749ff; and. Ans. Goldschmidt: Univ. Gesch. 285ff.), die allerdings in dieser Zeit noch wenig actuell wurde.

[1]) Dies betrifft vor allem den Kauf; er wird (s. Esmein l. c. 10) in der L. Sal. noch Zug um Zug vollzogen, es kommt zu keiner gerichtlichen Erörterung der Pflichten des Käufers und von den Pflichten des Verkäufers tritt nur die Evictionspflicht hervor; deshalb erwähnen die Kaufformeln in der Regel (s. jedoch F. Andeg. 2. und 3.) die erfolgte Zahlung des Preises. v. Estreicher hat (Studya nad hist. kupna S. 3f.) betont, dass als „Preis" oft eine Sache hingegeben wird, was die ungenügende Scheidung zwischen Tausch und Kauf beweist, wenn auch derartige Tauschgeschäfte nationalökonomisch als Käufe fungiren. Die Praxis begann die verbürgte Zahlungspflicht als Zahlung zu betrachten, was aber den realen Charakter nicht beeinträchtigt (s. Brunner: R. G. d. Urk. I. 273; vgl. Mark. II. 19.) ebensowenig wie die Zulässigkeit der Theilzahlung (s. Esmein l. c. 15.). Einen wichtigen Schritt bedeutet die Trennung von Sala und Investitur (L. Rib. 60 kennt diese Trennung noch nicht); aber m. R. bemerkt v. Estreicher (l. c. 51.), dass die betreffende Haltung des Capitularienrechtes (Cap. leg. add. 818—819.) nicht als obrigkeitliche Neuerung, sondern als Ergebnis natürlicher Entwicklung zu betrachten ist. Dem Publicitätserfordernisse, das auch diesem Realgeschäfte eigen ist, dient die reiche Symbolik; wenn auch die Urkunde, also ein römisches Werkzeug, so häufig neben oder sogar anstatt germanischer Symbole trat, so ist doch erwähnt worden (oben S. 326. A. 1.), dass die Verwendung dieses Werkzeuges germanischen Ideen entsprach.

Eine fortschreitende Ausgestaltung hat auch die Bürgschaft erfahren. Von der Wettsatzung ausgehend, die dem Gläubiger den Bürgen nach Analogie der Sachhaftung zur Verfügung stellte, hat die Entwicklung einerseits die eigenartige Form der Selbstbürgschaft hervorgebracht, anderer-

worden.[1]) Dennoch bleibt es für den Charakter dieses

seits die Ansprüche des Bürgen gegen den Schuldner gesichert (s. Esmein l. c. 82, Heusler l. c. II. 251f, Schröder: R. G.[4] 292.); sowohl die Möglichkeit der Selbstbürgschaft, als auch die Zulässigkeit directer Betreibung des Schuldners (Esmein l. c. 86; vgl. I. Capit. zur L. Sal. c. 10, L. R. Cur. XXII. 12.), haben den alten Charakter der Bürgschaft alterirt und die Grundlage für die spätere Schaffung der Principalhaftung des Schuldners gegeben; dass aber dabei die interessante Vereinigung zweier Rollen in der Selbstbürgschaft auftrat, kennzeichnet diese Entwicklung, die gleichzeitig, trotz aller Fortschritte, auch der Erweiterung der Wadiation bedurfte und dadurch diesem alten Institute desto grössere Bedeutung gab.

Die einfachen Obligationsverhältnisse erwiesen sich somit entwicklungsfähig; richtig fasst daher Wodon (l. c. 211.) das Verhältnis des römischen Einflusses zu den Grundlagen fränkischen Obligationenrechtes auf, während Goldschmidt (Univ. Gesch. 125.) den directen römischen Einfluss zu überschätzen scheint.

[1]) Diese Ausgestaltung betrifft namentlich die grössere Wirksamkeit des Vertragsrechtes. Über die hierher gehörende allgemeine Umbildung und Kräftigung des Wettvertrages s. Schröder l. c. 295 (betreffs der bindenden Kraft der Wadia s. ausser der älteren Litt. Egger l. c. 396f., der sich S. 403ff. gegen Puntschart polemisierend an Heusler und Franken anlehnt); die Unterstellung des Wettvertrages unter das ordentliche Beweisrecht hat Heusler (l. c. II. 244) m. R. als Fortschritt bezeichnet.

Specielle Bedeutung hat die Ausgestaltung der Rechtsfolgen durch Conventionalstrafen (s. oben S. 68ff; hiezu noch Wodon l. c. 177, v. Estreicher in der cit. Abhandlung in Sitz. Ber. d. Krak. Akad. S. 319ff, 323, Schröder l. c. 295. A. 123; über Sjögren s. H. O. Lehmann in Gruchots Beiträgen 41; über die Einklagbarkeit der für den Anfechtungsfall angedrohten Mulcta s. Dahn l. c. VIII. IV. 204; zu weit geht Löning l. c. 64, wenn er meint, das fränkische Recht hätte nur das Nichtleistenwollen in Betracht gezogen.). Ihre formell römische Herkunft unterliegt wohl keinem Zweifel; die materielle Grundlage hat v. Estreicher (l. c. 302. A. 1.) rechtsvergleichend besprochen. Es erscheint wahrscheinlich, dass die römische Conventionalstrafe hier einfach einem alten Bedürfnisse entsprach, desto mehr, als ihre (oben S. 68ff. besprochene) Umbildung unrömisch war und den praktischen Verhältnissen angepasst wurde. Neben dieser unrömischen Umbildung kommt für die Beurtheilung der Function der Conventionalstrafe „die Tendenz des Rechtes zur Schablone" (Heusler l. c. I. 64) in Betracht; denn anstatt besserer Individualisierung des Schadens zu dienen, ist sie zu einem Mittel der Schablonisierung von vornherein festgesetzter Schadenersatzansprüche geworden. Durch die Betheiligung des Fiscus erhielt die erwähnte Umbildung vollends den Charakter objectiven Rechtes, der auch der königlichen Bestätigung von Verträgen (Mark. I. 13) anhaftete.

Neben der Vertragsstrafe, die geeignet war, jede Obligation neuerer oder älterer Entwicklungsstufe zu festigen, ist die Exactionsclausel (s. Brunner Forschgg. 555ff.) zu erwähnen, da sie die Einhebung erleichterte,

Fortschrittes bestimmend, dass sowohl die neuen Formen,[1])

ferner die Executivurkunde (s. nächstf. Anm.) und die Personalhaftung, als Gegenstand eigener Verabredung (s. v. Estreicher l. c. 313, Egger l. c. 422ff.), da bekanntlich der Zugriff auf die Person ursprünglich nur durch Delictsschulden begründet werden konnte und überhaupt die in das Gebiet des Processrechtes fallende Entwicklung der Vollstreckung, die dem Obligationenrechte grössere Kraft lieh; diese Entwicklung hat (unabhängig von Brunner's Abspaltungen der Friedlosigkeit, aber doch im selben Geiste) auf rechtsvergleichender Grundlage v. Estreicher (l. c 311ff.) behandelt und nachgewiesen, wie sich aus der, die Person und Habe ergreifenden, Haftung die vermögensrechtliche Verantwortung für die Leistung herauskrystalisirt hat.

[1]) Als wichtigste neue Form erscheint die Urkunde, da sie die alten Vertragsformen (ebenso wie die alten Traditionsformen; s. oben S. 326. A. 1.) vielfach überschattete. Schon Esmein (l. c. 16) hat die dingliche Function der Urkunde (vinculum cautionis) betont, indem er insbesondere die Worte der L. Rib. 50: „per scripturarum seriem seu per traditionem" hervorhob und diese Auffassung auf die spätrömische Praxis zurückführte. M. R. hat Stouff (Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. XI. 283) behauptet, dass die in fränkischer Zeit eingewurzelte Überzeugung von einer derartigen Wirkung der Urkunde einen tieferen Grund haben musste, den er allerdings auch nur in der spätrömischen Bevorzugung der Schriftlichkeit suchte; demgegenüber ist, natürlich neben der römischen Tradition, mit Egger (l. c. 403, in Anlehnung an Brunner; s. hier unten) noch ein anderer Grund, nämlich der Zusammenhang dieser Function der Urkunde mit jener der Wadia (über den Zusammenhang der Urkunde mit der Festuca s. v. Kostanecki l. c. 181.) anzunehmen, so dass wir zu einer doppelten Grundlage dieser Erscheinung gelangen; sie erklärt auch, warum die vulgarrechtliche Praxis jene wichtigen materiellrechtlichen Folgen haben konnte, obwohl einerseits die fränkische Carta sich formell weniger als die langobardische an die römischen Vorbilder anlehnte (s. Brunner: R. G. d. Urk. I. 211 ff.) und andererseits der Zusammenhang des Formalvertrages mit der Form der Feststellung von Delictsbussen nicht ganz verwischt war.

Es genügt im allgemeinen auf die Brunner'schen Ergebnisse (Forschgg. 525ff.) betreffs der Cautio hinzuweisen; ist schon jede Cautio, die bei der Zahlung zurückgegeben, beziehungsweise durch eine littera evacuatoria ersetzt werden musste, eine Gegenleistung von formellem Werthe und musste sich die evacuatoria, je nachdem die Cautio ein Rectapapier war oder nicht, dem Sachverhalte verschiedenartig anpassen (l. c. 539.), so erscheint sie vollends in dem allerdings seltenen Falle Mark. II. 27, als Träger eines unersetzbaren Werthes (l. c. 540.), was insoferne an die inneren Eigenschaften der Wettsatzung gemahnt, als ja (wie ebenfalls Brunner l. c. 628f. nachgewiesen hat) nicht die Urkundenform, sondern die Urkundenbegebung in's Gewicht fällt. Gewiss diente die Urkunde häufig nur als bekräftigendes Zeugnis einer ohnehin durch Wadia oder Bürgenstellung perfect gewordenen Obligation (l. c. 594), so dass man nicht ohne Weiteres von ihrer constitutiven

als auch die neuen Vertragsverhältnisse[1]) von den alten formalen Ideen durchdrungen wurden. So hat sich dieses alte Moment nicht nur widerstandsfähig, sondern sogar kräftig genug erwiesen, um den neuen Erscheinungen seinen Stempel aufzudrücken; es ist durch den Fortschritt nicht hinweggefegt worden und hat seinen Wirkungskreis auf die neuen Producte erstreckt. Der Aufschwung des Verkehrs wurde dadurch nicht behindert; es stellte sich im Gegentheil in

---

Wirkung sprechen kann und sie jedenfalls nicht als Mittel eines Litteralvertrages oder einseitiger Scripturobligation betrachten kann (s. Wodon l. c. 235.); dennoch bringt sie dem Rechtsleben die Möglichkeit der Cession, ragt also unter allen Vertragssymbolen und Vertragsformen, vor denen sie überdies den Vortheil der Klarheit voraus hat, besonders hervor.

Was den Zusammenhang der Vertragsurkunde mit dem entsprechenden vulgarrömischen Vorbilde anbelangt, hat bekanntlich Goldschmidt, der (in Festg. f. Gneist S. 70.) schon früher zugab, dass selbt das classische Recht die Urkunde als „Repräsentantin des Rechtes" zu behandeln geneigt war, dann (in Sav. Ztschr. Rom. Abth. X. 384 ff.) die Altertümlichkeit des Ordrepapiers hervorgehoben und (in Univ. Gesch. d. H. R. 80 f. A. 98, 387.) einen directen Zusammenhang der fränkischen Vertragsurkunde mit dem Vulgarrechte behauptet. Man muss zugeben, dass die Cautio und speciell auch die Cautio exigenda, dem spätrömischen Rechte bekannt war (L. R. Vis. C. Th. II. 13. 1. Interpr. und die von Brunner l. c. 534 angeführte Stelle Greg. Tur. VII. 23, ferner Ed. Theodorici c. 122.) und gewiss zur Umgehung der Cessio in potentiorem benützt wurde (s. Brunner l. c. 607.), ebenso wie zum Scheindarlehen (vgl. Mitteis in Grünhuts Ztschr. XVII. 559 ff.); es ist ferner hervorzuheben, dass die Exactionsclausel auch durch ihre Einfügung in die Strafclausel (namentlich bei poena dupli) römische Herkunft annehmen lässt. Aber selbst dann muss man mit Brunner (l. c. 606 f.) sagen, dass erst das germanische Recht diesen Ansätzen neue Kraft und neue praktische Bedeutung gab; das aber ist rechtshistorisch ausschlaggebend; die Benützung dieses fremden Werkzeuges fiel selbständig aus und entsprach germanischen Bedürfnissen und germanischer Auffassung der Geschäftsform; dadurch ist die grosse Entwicklung dieses in Rom jedenfalls noch schwachen Instituts zu erklären. Es ist schliesslich zu bemerken, dass während bei den Langobarden die römische Urkundenpraxis lebendig blieb (s. oben Theil II. S. 186.), dies im fränkischen Reiche nicht mehr der Fall war, so dass hier, wo überhaupt die Urkundenpraxis in neue Bahnen gerieth, auch die allgemeinen Gründe für eine Selbständigkeit dieser Entwicklung sprechen.

[1]) So z. B. machen sich im Mandat auch germanische Ideen geltend (s. oben S. 333. A. 2.); die Fides facta findet Anwendung beim Praecarium, die an und für sich neue Cession wird auf dem Umwege der Urkundenclauseln unter gleichzeitiger Einreihung der Urkunde unter die Symbole erreicht u. s. w.

karolingischer Zeit sogar die Nothwendigkeit beschränkender Regelung ein.[1]) —

Überblickt man die Gesammtentwicklung des fränkischen Privatrechtes vom Standpunkt der besprochenen Individualisierung, Bereicherung und Sicherung des Rechtslebens, so überzeugt man sich von der Wahrung des Grundcharakters, der in der Verbindung verschiedener Institute durch gemeinsame äussere Momente, in dem Mangel abstracter Begriffe des Personen- und Sachenrechtes, in dem Übergewichte des dinglichen Momentes, im Formalismus und Symbolismus, sowie in der Art der Individualisierung,[2]) hervortrat. Die römischen Impulse wirkten vor allem wirtschaftlich und culturell, indem sie Bedürfnisse steigerten oder schufen; die Befriedigung dieser Bedürfnisse aber erfolgte in überwiegend selbständiger Weise. Denn neben diesen Impulsen fremder Cultur wirkte die fränkische Staatsentwicklung in ihrer für das Sippewesen verhängnisvollen Übergangslosigkeit; der mangelhafte Staatsbau erschwerte jede Scheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht; die socialen und wirtschaftlichen Verhältnisse gewannen durch die Bedeutung des Immobiliarrechtes und durch die Vermittlung der Grundherrschaft desto grössere Macht auf privatrechtlichem Gebiete. Zu einem, der theoretischen Betrachtung genügenden Abschlusse ist es also auch hier nicht gekommen; wohl aber kann man den in jeder Hinsicht hervortretenden Gegensatz gegen das abstracte Nivellirungsbestreben des römischen Rechtes und die individuelle Stellung der einzelnen Rechtsverhältnisse,[3]) als eine für die weitere Zukunft wichtige und natürlich dem germanischen Ideengange entsprechende Erscheinung betrachten. Die subjective Gewalt des Berechtigten, allerdings abgetönt durch den sittlichen Reciprocitätsgedanken, bildet die Grundlage der systematischen Keime, die somit von vorneherein eine von der spätrömischen verschiedene Gestaltung verheissen. Wenn trotzdem praktisch römische Werkzeuge benützt wurden, so musste, eben wegen der grundsätzlichen Verschiedenheit der Ausgangspunkte,

---

[1]) Zu erinnern an das Verbot von Scheinverkäufen (s. Dahn l. c. VIII. IV. 196.), ferner an die karolingische Wuchergesetzgebung (Isopescul-Grekul: D. Wucher I. 99f, 122ff; vgl. Goldschmidt in Univ. Gesch. 125.)

[2]) S. oben S. 323. A. 1.

[3]) s. Goldschmidt: Univ. Gesch. d. Handelsr. I. 132.

das Entlehnte eine innere Ausgestaltung erfahren. Die Anziehungskraft, die ein fertiges Product an und für sich ausübt, wenn man der betreffenden Neuerung bedarf, hinderte doch nicht die Selbständigkeit, selbst da nicht, wo formelle Anlehnung an römische Vorbilder möglich war,[1]) auch nicht die Schaffung neuer Verkehrsformen neben den römischen, selbst wenn die römischen praktisch hinreichend gewesen wären.[2]) Muss man dabei an die Kraft der eigenen Keime denken, die es nirgends bei einer blossen Aufnahme fremden Rechtes bewenden liessen, sondern sogar neben brauchbaren fremdrechtlichen Einrichtungen zur Geltung kamen, indem sie sich auch bei ungenügender Detailentwicklung behaupteten,[3]) so darf schon deshalb die von namhaften Forschern versuchte Zurückführung vieler Erscheinungen auf römisches Vulgarrecht, namentlich aber eine allgemeine Annahme römischer Herkunft aller jener Rechtseinrichtungen, die im Vulgarrechte analoge Vorbilder hatten, unsicher erscheinen.[4])

Trotz der mehrmals betonten Übergangslosigkeit, die eine directe Anknüpfung der neuen Entwicklung an das alte Recht und eine directe Verwendung der alten Grundlagen in den neuen Verhältnissen erschwerte, zeichnet sich der fränkische Staats- und Rechtsbau durch eine eigenartige Selbständigkeit, durch die innere Verbindung seiner Neuerungen mit den alten, praktisch nicht mehr gut verwendbaren Ideen, aus. Das fränkische Recht

[1]) Lehrreich ist das Verhältnis des königlichen Praeceptum zur Carta; ersteres wirkt als Dispositivurkunde, obwohl es an kein directes römisches Vorbild anknüpft; letztere erfährt trotz römischer Vorbilder eine weitgehende Umwandlung.

[2]) Dies gilt z. B. für die Schaffung der oben S. 319. A. 2. erwähnten Verfügungsformen von Todeswegen, die eigentlich neben der Anwendung der römischen überflüssig waren; sie bedeuten daher einen wichtigen Beweis einer durch die Vorbilder nicht behinderten Gestaltungsgabe.

[3]) Es darf auf den Vergleich des fränkischen und langobardischen Familienrechtes hingewiesen werden; wenn auch letzteres weit mehr Details enthält und deshalb als Hauptquelle der Kenntnis germanischen Familienrechtes erscheint, so ist doch nirgends der Aufbau des Familienrechtes aus der Sippe heraus so gut erhalten, wie in der Lex Salica.

[4]) Wir kommen noch darauf zurück; s. Ergebnisse.

hat sich neuen Impulsen und Bedürfnissen nicht verschlossen: in seinem alten Vorrathe, der bereits eine gewisse Höhe und eine bedeutende innere Kraft erreicht hatte, fand es nicht die den neuen Anforderungen entsprechenden Mittel; es hat sie auch nicht in diesem Vorrathe gesucht; aber ebensowenig in dem römischen, trotzdem derselbe schon durch die Westgothen und Burgunder den germanischen Bedürfnissen theilweise angepasst worden war; es griff auch nicht etwa zu vollständig neuen Mitteln; es entnahm vielmehr dem alten Ideenschatze das Rohmaterial für die neuen Einrichtungen. Die günstige Vorgeschichte hat dem alten eigenen Rechte Kraft gegeben; die plötzlichen grossen Wandlungen haben dennoch weder die Beibehaltung, noch eine folgerichtige Entfaltung des alten Rechtes für seine neuen Zwecke zugelassen; aber die ungebrochene Widerstandskraft der den alten Institutionen zugrunde liegenden Ideen, hat denselben bei der Schaffung der nothwendigen Neuerungen eine hochbedeutsame Rolle gesichert; mussten auch einzelne Institutionen fallen, so lebten doch ihre Grundideen fort und sie verhinderten die Verwendung anderer — sei es römischer, sei es völlig neuer — Grundlagen für den nothwendigen Bau. So war denn das Ganze weder altgermanisch im eigentlichen Sinne, noch ungermanisch; und zwar weder romanisch, noch von der germanischen Auffassung losgelöst; der Aufbau mag in der Detaildurchführung als originell und neu betrachtet werden; man muss jedoch gleichzeitig seine germanischen Grundideen anerkennen; sie haben nur eine neue Form erhalten und das römische Material wurde dem principiellen Charakter des Baues in veränderter Gestalt eingegliedert.[1]) Dadurch unterscheidet

---

[1]) Dies richtet sich gegen die Auffassung, die im fränkischen Rechtsleben eine direkte germanische Fortsetzung erblicken will, ferner gegen jene, die hier eine Verleugnung des germanischen Elementes sucht, schliesslich aber auch gegen die Idee Fahlbeck's, der eine völlig neue Schöpfung annimmt (s. oben S. 263. A. 1.).

Viele Erscheinungen, die wir hier auf germanische Wurzeln zurückführen, obwohl sie durchaus nicht altgermanisch sind, könnten einfach als natürliches Ergebnis äusserer Entwicklungsmodalitäten angesehen werden; so der Aufschwung der königlichen Gewalt, das Lehenswesen u. s. w. Gewiss hatten die speciellen Umstände grossen Antheil an dem Hervortreten dieser Erscheinungen; namentlich an dem Zeitpunkt des Hervortretens; aber an der Art haben doch die alten Ideen ihren Antheil. Man mag mit Fustels

sich die fränkische Entwicklung sowohl von der gothischen und burgundischen, als auch von der langobardischen, mit der sie übrigens manche Analogien aufweist.[1])

Diese innere Kraft der fränkischen Rechtsgrundlagen hat zur Überwindung eines so gefährlichen Stadiums, wie die jähe Umwandlung des kleinstaatlichen Lebens in das eines Weltreiches, beigetragen; es ist, trotz merklicher Erschütterung, keine volle Umwerthung eingetreten. Mitgewirkt hat dabei allerdings die feste und unbehinderte Einwurzelung, die freie Entwicklung im grossen Raume,[2]) die den Ankömmlingen sofort ein förmliches Heimatsgefühl eingeben mochte,[3]) sie auch veranlasste, sich, noch bevor sie dem Römertum näher traten, so gut es ging, einzurichten, wodurch sie den später verstärkten römischen Impulsen[4]) besser widerstehen konnten; eines Theiles der sonst schwierigen Aufgaben waren die Franken ohnehin überhoben.[5])

Die fränkische Rechtsentwicklung steht durchwegs im Zeichen der bedeutsamen Scheidung zwischen Staats- und Volksgenossenschaft; durch die Aufnahme der Römer in die Staatsgenossenschaft, durch die Verhinderung einer eigenen römischen Organisation, ist die Identität dieser beiden Begriffe geschwunden.

Anhängern sagen, dass das Lehenswesen und vieles andere durch die Umstände bedingt war; die meisten Produkte dieser Art sind nicht gerade nur den germanischen Rechten eigen; die vergleichende Rechtswissenschaft hat sie bei vielen Völkern festgestellt. Man würde aber rechtshistorisch unrichtig verfahren, wenn man nicht untersuchen wollte, wie viel der Erscheinung eines auch anderwärts vorkommenden, daher dem menschlichen Geiste überhaupt nahe liegenden, Instituts, in diesem Falle germanisches anhaftet. Sonst wäre eigentlich jede rechtshistorische Untersuchung überflüssig, ebenso jede rechtsvergleichende.

[1]) Auf die Unterschiede in den Schwierigkeiten der Lage und insbesondere auf den günstigen Umstand, dass das römische Kraftelement hier wesentlich anders als in Italien geartet war, haben wir schon oben S. 1ff. hingewiesen. Dem steht auf fränkischer Seite jene Schwierigkeit entgegen, die sich aus der Übergangslosigkeit ergab.

[2]) s. oben S. 1f.

[3]) Es wurde dadurch der Mangel eines langsamen Überganges vom Volksstaate zum Grossstaate gewiss theilweise wett gemacht; die Wandlung war eine jähe, man hatte aber wenigstens den Eindruck eines definitiven Erfolges.

[4]) Nach dem Vordringen in das Centrum und den Süden Galliens.

[5]) s. oben S. 242. A. 1.

Der genossenschaftliche Gedanke war aber zu lebensfähig, um durch eine Staatsidee unterdrückt zu werden. Das Königtum, das aus der Staatsverfassung Nutzen zog,[1]) hat andererseits auch den genossenschaftlichen Gedanken, natürlich unter Abänderung seiner volksrechtlichen Erscheinungsformen, herangezogen[2]) und seine neuen, den Staat schädigenden Bethätigungen geduldet, ja sogar gefördert.[3]) So kamen Grundideen des germanischen Rechtslebens in veränderter Art zu neuer Geltung: sie brachten die markantesten Erscheinungen des fränkischen Staatsrechtes hervor,[4]) stellten das persönliche Moment in den Vordergrund,[5]) was bei dem Umfange der nunmehrigen Berechtigungen zu abnormen Resultaten führte; das öffentliche Recht konnte seine individualistischen Momente, die zu privatrechtlicher und privatwirtschaftlicher Verdichtung neigten,[6]) ebensowenig abstreifen, wie das Privatrecht seinen öffentlichrechtlichen Einschlag.

Im allgemeinen konnte natürlich im Staats- und Verwaltungsrechte der Anschluss an das alte Recht schwerer als im Straf- und Processrechte, in diesen aber wieder schwerer als im Privatrechte durchgeführt werden. Denn der fränkische Staat ist kein Volksstaat mehr; seine Staatsgewalt war weder in der Lage, noch verpflichtet, an der Continuität festzuhalten; namentlich gegenüber den nicht volksmässig gewonnenen Gebieten und ihrer Bevölkerung. Andererseits waren die germanischen Traditionen zu stark, um einer abstracten Staatsidee Raum zu geben; diesen Traditionen verdanken die interessantesten Neubildungen ihr Überwuchern, obwohl sie selbstverständlich nicht direct mit den alten Einrichtungen zusammenhängen. Das Ideal des Gottesreiches sollte im kirchlichen Sinne einen ebenso unrömischen

[1]) Es benützte nämlich die Mittel der alten Volksverfassung für die ausgedehnten Staatszwecke und kam dadurch in die Lage, die herkömmlichen Beschränkungen abzustreifen; dies gilt z. B. für den Bann (s. oben S. 199), für den Königsschutz (s. oben S. 187) u. s. w.

[2]) Die Gefolgschaft durchkreuzt, da sie den Sippen Mitglieder entzieht, eine volksrechtliche Genossenschaft, begründet aber einen neuen Verband; desgleichen das Lehenswesen.

[3]) In Grundherrschaft und Immunität.

[4]) s. oben S. 248—265.

[5]) Dazu trugen allerdings auch andere Umstände bei; s. oben S. 252.

[6]) Mit den Beschränkungen, die oben S. 252 angeführt wurden.

als ungermanischen Staatsbegriff herstellen Mangels entsprechender Vertretung eines andern Staatsbegriffes war es das einzige höhere staatsrechtliche Programm; eben deshalb blieb es unverwirklicht und nur ideell praktisch; die germanischen Ideen hat es abgelenkt, jedoch nicht entwurzelt; die theokratische Ausschmückung brachte nur eine Vermehrung der Aufgaben und eine andere Begründung derselben, wirkte aber auf den übrigen Gebieten wenig und vollends nicht in römischem Sinne. So wie die Beibehaltung alter öffentlich-rechtlicher Einrichtungen nicht immer ein Festhalten an der Vergangenheit bedeutet, so ist das Aufkommen neuer Einrichtungen durchaus kein Beweis vollen Bruches mit den Ideen der Vergangenheit.[1])

Die Betheiligung des Volkselementes an der Rechtsprechung hat das Straf- und Processrecht vor so weitgehenden Wandlungen bewahrt. Was hier dem königlichen Einflusse eingeräumt werden musste, ist andererseits theilweise durch den Mangel entsprechender Durchführungsgarantien aufgehoben worden. Wohl bildete das spätere Schöffentum einen Übergang von der genossenschaftlichen Thätigkeit der aus der Gerichtsgemeinde hervorgehenden Rachinburgen zu obrigkeitlichem Wirken von Organen, die nicht mehr die Genossenschaft vertraten; aber weder die Appellation, noch die Unterordnung der Gerichtsfunctionäre unter den Grafen, dessen Abhängigkeit vom Könige abgeschwächt war, boten volle Gewähr für die Beobachtung der gesetzlichen Neuerungen. Abgesehen von der kirchlich-romanistischen Einwirkung auf einzelne straf- und processrechtliche Institutionen, vornehmlich da, wo das Königtum daran interessiert war, gaben begreiflicherweise diese Gebiete keine Gelegenheit zu einer über das Maass natürlicher Entwicklung hinausreichenden Änderung; dieselbe trug einfach den thatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung.

Noch mehr gilt dies, wie wir bemerken konnten, für das Privatrecht, das von den auf anderen Gebieten wirkenden politischen und staatsrechtlichen Änderungen weniger beeinflusst

[1]) So hat man z. B. im römischen Kaiserreiche die republikanischen Ämter beibehalten, nach wie vor von Senat und Volk gesprochen, obwohl kein Mensch darüber im Zweifel war, dass ein vollständiger Umsturz der Verfassung vorlag.

wurde und blos mittelbar eine Rückwirkung der allgemeinen Entwicklung zu empfinden hatte, in jenen Theilen, die mit dem öffentlichen, socialen und wirtschaftlichen Leben zusammenhingen. Alle diese Lebensäusserungen wurden für die Rechtsinteressen und deren Ordnung wichtig; neben dem natürlichen Blutsbande der nachbarliche Verband, sowie die Gemeinsamkeit wirtschaftlicher und beruflicher Bedürfnisse; sie alle wieder von verschiedener Intensität, je nach Dauer und Umfang, sowie je nach den moralischen Momenten, durch welche die innere Kraft des einen oder des anderen Factors vermehrt oder vermindert, die Macht des betreffenden socialen Kreises verstärkt oder geschwächt wurde. Der Umstand, dass das Bürgertum und dessen verkehrsrechtliche Interessen dem Grossgrundbesitz und dem Bauerntum gegenüber zurückblieben, war für die Entwicklung des Privatrechtes wichtig und ermöglichte den landwirtschaftlichen Massen ein stärkeres Festhalten an alten Ideen.

Die verschiedene Entwicklungsart einzelner Rechtsgebiete, und innerhalb derselben einzelner Rechtsinstitute, hängt nicht nur damit zusammen, dass die allgemeinen Verhältnisse in einzelnen Richtungen verschieden wirkten, sondern auch mit dem verschiedenen Grade, in welchem man sich des eigenen Rechtes bewusst war.

Legen wir somit das grösste Gewicht auf die Kraft alter Ideen, so werden wir dennoch den gallo-römischen Einfluss nicht unterschätzen dürfen. Anders als Gothen und Burgunder, die dem Römertum eigene Organisation beliessen, aber auch anders als die Langobarden, die es förmlich ignorirten, haben die Franken dieses Element ihrem Staate eingefügt und dadurch jenen gefährlichen Gegensatz vermieden, der anderwärts zur politischen Stärkung des Römertums beitrug. Ob anerkannt oder ignorirt, bildeten die Römer in den andern Staaten einen Fremdkörper; hier gingen sie im Staatsverbande auf; sie wurden weder zu Staatsfeinden, noch zu einer eigenen Macht; sie sind ungefährlich und doch nicht unnütz geworden. Ihre Desorganisation[1]) machte sie ungefährlich; dennoch waren sie culturell

---

[1]) Hierzu kam das durch die Desorganisation des Römertums geförderte Aufleben der neben dem römischen Reichsrechte bestandenen Volksrechte, s. oben S. 5.

und staatsrechtlich wichtige Unterthanen;[1]) das zeitweise auftretende Streben nach Erhaltung der Eigenart wich praktisch dem Streben nach Angleichung, namentlich da, wo dieselbe, mit Rücksicht auf das numerische Verhältnis, den Römern Vortheile verhiess.[2])

Durch diese Umstände[3]) ist zugleich die Art des römischen Einflusses bestimmt. Das fränkische Element hat gesiegt; es ist aber nur formell richtig, wenn z. B. Sohm[4]) diesen Sieg als einen ausnahmslosen hinstellen möchte. Man darf nicht übersehen, wie viele Waffen das siegende fränkische Recht dem besiegten römischen abgenommen hat, um sie zu benützen, eventuell gegen die römische Auffassung.[5]) Ist es auch schwer, eine restlose Bilanz aufzustellen, weil weder alle spätrömischen, noch die meisten altfränkischen Erscheinungen genau bekannt sind,[6]) so wird man doch selbst da, wo in den Neuerungen zweifellos germanische Ideen die Oberhand behielten, die Beschleunigung der Entwicklung vielfach dem Umstande zuzuschreiben haben, dass die Franken in der Lage waren, für ihren Bau römische Materialien zu verwenden. Die Schwäche des Römertums konnte die selbständige, römischer Auffassung oft entgegengesetzte, Verwendung solcher Bruchstücke nicht hindern. Zu einem eigentlichen Ausgleiche ist es nicht gekommen; aber mehr als bei den Langobarden ist doch das allermeiste, wenn auch nicht ganz ausgenützt, so doch in den neuen Kreislauf einbezogen worden; vieles ist dann abgestossen, vieles erst später

---

[1]) Allerdings hat das Königthum diesen Werth nicht genügend ausgenützt; denn es hat nicht die Reste der staatserhaltenden römischen Kräfte herangezogen, sondern im Gegentheil die zersetzenden Auswüchse (wie z. B. die illegalen Privatherrschaften) geduldet.

[2]) Umgekehrt konnte der Romanismus dort, wo er den Vorzug der Bodenständigkeit hatte, nicht überwunden werden.

[3]) Dazu kommt natürlich dasjenige, was wir über das gegenseitige Verhältnis im Einzelnen wissen.

[4]) In Sav. Ztschr. I.

[5]) Wir sehen dies fast überall, wo Heranziehung römischer Vorbilder bemerkbar ist und haben auf die betreffenden Vorgänge bei Besprechung der Grundherrschaft und Immunität, des Steuer- und Domänenwesens, des Urkundenwesens u. s. w. aufmerksam gemacht.

[6]) Dieses Hindernis, das kaum zu überwinden sein wird, hat schon Sickel in Westdeutsche Ztschr. IV. 337f. hervorgehoben.

verwerthet worden. Das Kaisertum beleuchtet in auffallender Weise die fränkische Art der Verwendung römischer Stoffe, die Art, römischen Institutionen neuen Inhalt zu geben. Ohne der tropischen Wärme des Römertums unterlegen zu sein und ihr Recht romanisirt zu haben, durften doch die Franken dieses höchste Gut an sich reissen und der inneren Umwandlung, an der die römischen Impulse ihren Antheil gehabt, einen vorläufigen formellen Abschluss geben.[1])

Das alles erscheint desto wichtiger, als es sich zum grössten Theile über den fränkischen Stamm hinaus geltend machte. Der principielle Charakter des Verhältnisses zwischen römischem und germanischem Rechte, wie es sich unter fränkischer Herrschaft gestaltet hat, wurde für das Rechtsleben der anderen Stämme dieses Staates vorbildlich.

Zwar fehlte den Franken ein für den Grossstaat taugendes Recht und weder das salische noch das ribuarische haben die zahlreichen Particularismen zu überwinden vermocht; auch dem Reichsrechte ist dies nicht gelungen;[2]) die kirchliche Form, in der man, unter Umprägung eines staatsrechtlichen Begriffes in einen politisch-religiösen, die Einigung sämtlicher Völkerstämme des Reiches anstrebte, hat ebenfalls der Rechtseinheit wenig gedient. Das Übergewicht des fränkischen Rechtes über die Rechte anderer Stämme reichte hin, um einzelnen fränkischen Institutionen allgemeine Verbreitung zu sichern, aber nicht, um alle Stammesrechte bei Seite zu schieben;[3]) ein solches Resultat war bei der Urwüchsigkeit mancher dieser Rechte und bei der Unzulänglichkeit der fränkischen Staatsidee ausgeschlossen.

[1]) s. Gierke: Genoss. R. II. 14ff.

[2]) s. oben S. 250f.

[3]) Die Beeinflussung der andern germanischen Rechte des fränkischen Reiches ist ganz anders geartet, als das Verhältnis zwischen römischem und fränkischem Recht. Vor allem fehlt die Tiefe des Gegensatzes. Die fremdrechtlichen Bestandtheile des Frankenrechtes waren so aufgesogen, dass sie schon dadurch den andern Germanen näher gebracht waren; das germanische Element des fränkischen Rechtes bildete die natürliche Brücke zu den andern Stammesrechten. Deshalb konnte das fränkische Recht auf die andern germanischen Rechte einen grösseren Einfluss ausüben, als das römische auf das fränkische.

Andererseits war das Ergebnis des Entwicklungsganges des fränkischen Rechtes so beschaffen, dass es sich vorzüglich dazu eignete, durch die fränkische Macht weitergetragen und andern Stämmen mitgetheilt zu werden. Diese Stämme brauchten dann nicht mehr den ganzen Ideengang neuerdings durchzumachen; sie konnten das Ergebnis, soweit es ihren Bedürfnissen entsprach, annehmen, beziehungsweise daran manches ändern, es aber doch für ihre eventuellen Anderungen benützen. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis zwischen römischem und germanischem Recht. Die betreffenden Probleme sind im westfränkischen Reiche praktisch gelöst worden; in keinem der neuen Reichstheile hatten sie eine ähnlich grosse Bedeutung; so musste, bei aller Selbständigkeit der einzelnen Stammesrechte, in dieser Frage jene Lösung, die im Bereiche des fränkischen Rechtes erfolgt ist, für jene Stämme vorbildlich werden;[1]) einen grösseren Spielraum hat keiner dem römischen Elemente eingeräumt; mit Ausnahme der Alamannen und Baiern überhaupt keines einen nennenswerthen. So können wir uns denn hier kurz fassen und auf wenige Bemerkungen beschränken.[2])

Was zunächst die Alamannen betrifft, so war die Romanisirung ihres Gebietes, trotz erheblicher römischer Besiedlung des Decumatenlandes und anderer Landstriche,[3]) wenn

---

[1]) Man darf darauf verweisen, wie die Franken das westgothische Recht benützt hatten, indem sie — wenn auch mit der besprochenen Selbständigkeit — die von den Westgothen versuchte Anpassung des germanischen Rechtes an die neuen Bedürfnisse, zum Ausgangspunkte nahmen. Wenn derartige Anregungen unter fremden Staaten möglich waren (bekanntlich hat das Gothenrecht auch in der Geschichte des langobardischen und bairischen Rechtes eine bedeutende Rolle gespielt), so mussten Anregungen aus dem Bereiche desselben Staates, getragen von der Autorität des herrschenden Stammes, eine noch grössere Wichtigkeit erlangen.

[2]) s. Vorwort. Insofern die Rechtsentwicklung der übrigen Stämme des Frankenreiches für das Immobiliarrecht und die daran grenzenden Gebiete in Frage kommt, wird sie in dem betreffenden Zusammenhange berücksichtigt werden; für den unmittelbaren Zweck der vorliegenden Untersuchung ist dies aus den hier und im Vorworte erwähnten Gründen unthunlich.

[3]) S. in Theil I. S. 32 ff; vgl. Meitzen l. c. I. 352, Schultze: D. fränk. Gaugrafschaften Rheinbaierns und Württembergs. S. Keune: Gallo-röm. Cultur in Lothringen und den benachb. Gegenden (Jahrb. d. Ges. f. lothr. Gesch. IX. 155 ff.), Wolfram: D. Landkreis Metz, ein Territ. aus röm. Zeit (Beil. z. Allg. Ztg. 1897 No. 118.)

auch theilweise stark, doch ungleichmässig; dagegen war die Desorganisation des römischen Elementes eine weit grössere als in Gallien. Es sind hier in fränkischer Zeit weit geringere Reste römischen Stadtwesens und anderer Einrichtungen bemerkbar als in Gallien;[1]) die ehemals römischen Ansiedler sind zurückgewichen;[2]) die numerische Übermacht des germanischen Elementes war eine unbestrittene. Die Alamannen sind weder einer Verwälschung anheimgefallen, noch haben sie ein romanisches Idiom entwickelt. Bedeutend war jedenfalls der Bestand an materieller Cultur und der wirtschaftlich-sociale Einfluss derselben;[3]) ihr stand aber die consequente Entwicklung des alamannischen Elementes entgegen, das nicht mit der fränkischen Übergangslosigkeit zu kämpfen hatte. Durch den fränkischen Waffenerfolg von 496 ist übrigens entschieden worden, wem die Auseinandersetzung der römischen Erbschaft in Gallien und am Rheine zuzufallen hatte.[4]) Die Franken übernahmen die Führung und

[1]) Natürlich mit Ausnahme des im J. 536 gewonnenen gothisch-romanischen Gebietes; doch sind auch hier wichtige germanische Einflüsse wahrzunehmen. Ficker hat l. c. II. 12 f, 27, 79 den ostgermanischen Einschlag im rhätischen Rechte behandelt, ebenso l. c. II. 261 f, dessen Zusammenhang mit dem nordischen Rechte; ferner l. c. II. 116, 159, 162 behauptet, dass das rhätische Eintrittsrecht mit dem friesischen und nordschwedischen übereinstimmt; vgl. seine Ausführungen über die rhätische Verwandtenzählung l. c. II. 79, 85 und über das rhätische eheliche Güterrecht l. c. IV. 333 ff., 350 ff., 470; s. auch Carlo Canetta: I rapporti della L. Rom. Utin. con la Lex Alam und hiezu N. Arch. XV. 218; ferner Jos. Egger: D. Barbareneinfälle in die Provinz Rätien (Arch. f. österr. Gesch. Bd. 90.)

[2]) S. Waitz l. c. II. I. 269, Schulte: Üb. Reste roman. Bevölkerung in der Ortenau (Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. IV. 300 ff.), Birlinger: Rechtsrheinisches Alamannien (In Forsch. z. dtsch. Landes- und Volkskunde IV.). Dagegen will E. Halter (Beil. z. allgem. Ztg. 28. Aug. 1902) im Elsass Spuren der wahrscheinlich nordischen Haruder finden, was ein wichtiges Gegengewicht gegen die Reste romanischer Bevölkerung bedeuten würde.

[3]) Daraus, dass die Colonen in Alamannien dieselben Lasten tragen, wie bei den Römern (s. Meitzen l. c. I. 458) und dass hier die Liten fehlen (s. Brunner l. c. I. 102. A. 40; vgl. aber l. c. 240) ist eine starke Nachwirkung wirtschaftlich-socialer Vorbilder der römischen Zeit zu entnehmen.

[4]) S. Dahn l. c. IX. I. 59; vgl. Pfister: Le duché mérovingien d'Alsace, v. Laporte-Delaporte: Origines fr. en Alsace, Witte: Z. Gesch. d. Dtschtums im Elsass (in Kirchhoffs Forschungen X. Bd., 4. Heft; hiezu Heyck in Beil. z Allg. Ztg. 1898. No. 203), Wellers: Die Besiedlung des Alamannen-

die alamannische Rechtsentwicklung, mitsammt ihren römisch-culturellen und wirtschaftlichen Impulsen, ist unter fränkischen Einfluss getreten,[1]) dem sich der kirchliche[2]) zugesellte. Die grosse Selbständigkeit des alamannischen Stammes im fränkischen Reiche hat sich nicht nur staatsrechtlich[3]) geäussert; sie wirkte auch in den Ansiedlungsverhältnissen[4]) nach. Sie gab insbesondere dem alamannischen Rechte Entwicklungsfreiheit auf den unpolitischen Rechtsgebieten, auf denen theilweise grössere Fortschritte als im fränkischen Rechte wahrnehmbar sind;[5]) diese Freiheit wurde aber nicht dazu benützt, um directem römischen Einflusse Raum zu geben.[6])

---

landes (in Württemb. Vierteljahrshefte 1898, hiezu Heyck in Beil. z. Allg. Ztg. 1899. No. 133), Schiber: German. Siedlungen in Lothr. (in Jahrb. d. Ges. f. lothr. Gesch. 1900).

[1]) Über die Ungenauigkeit der Grenzen zwischen Franken und Alamannen s. Waitz l. c. II. I. 57 ff; über den Einfluss des fränkischen Rechtes auf das ältere alamannische Recht s. Brunner l. c. I. 309 f; über den Umfang des alamannischen Rechtes s. Ficker l. c. IV. 428, 462 ff; über den ostgermanischen Einschlag l. c. II. 15. 19.

[2]) Es ist bekannt, dass die Geistlichkeit bei der Abfassung des I. Theiles der L. Alam. mitwirkte und dass die alamannischen Herzöge in ihrer Kanzlei Geistliche beschäftigten. Kirchensachen waren (L. Alam. 7.) privilegirt; über den höheren Frieden kirchlicher Gebäude s. Brunner l. c. II. 581. Vgl. ferner Löning l. c. II. 591 ff., Hauck l. c. I. 86 ff., 302 ff., Sommerlad: D. wirtsch. Thätigk. d. Kirche I. 240 ff.

[3]) In der Stellung des alamannischen Herzogs, im herzoglichen Sonderfrieden, in der Bestimmung der L. Alam. 27, die dem Herzog die Verhängung beliebiger Strafen gegen einen Attentäter überlässt, in dem Bestande von Stammesversammlungen (s. dazu Seeliger in Hist. Vierteljahrschr. I. 22 f.), in der Beibehaltung der alten Silberwährung (s. Brunner l. c. I. 213 ff.) u. s. w.

[4]) Bekanntlich spricht das alamannische Recht noch von den Sippen des Heeres und die Ortsbezeichnungen weisen ebenfalls darauf hin (s. Waitz l. c. I. 82.). Die alamannische Ansiedlungsform (s. v. Inama l. c. I. 45), auf die wir, unter Verwerthung der Meitzen'schen Forschungen, bei Besprechung des Immobiliarrechtes eingehen werden, weist Verschiedenheiten auf; der Grossgrundbesitz spielte hier nicht die Rolle wie bei Franken oder Baiern (s. v. Inama l. c. I. 117.).

[5]) Pact. Alam. 3, 16 schwächt die strenge Bestrafung des Ungefährdelictes ab, ebenso 3, 17 die Haftung für Thierdelicte. Zu erwähnen ist die Fehdebeschränkung in L. Alam. 44., die dem fränkischen Rechte gegenüber jüngere Form der processuellen Wadia in L. Alam. 36. 2, sowie die ebenfalls jüngere Form der Urtheilschelte (s. Brunner l. c. II. 360 f.).

[6]) S. v. Savigny l. c. II. 95 und Conrat l. c. I. 2. A. 8. Man kann eigentlich nur Isidors Einfluss auf den Prolog hervorheben (s. Conrat l. c. I. 316. A. 5.)

In der Vorgeschichte der Baiern ragt das Marbod'sche Reich hervor, das bekanntlich von dem germanischen Typus wesentlich abwich; es stellt vom entwicklungshistorischen Standpunkt ein zwar rasch beseitigtes, wenn auch nicht ganz gleichgiltiges Element dar. Die Ergebnisse der Vorgeschichte fanden in der, so kurz nach Besetzung der neuen Heimat, erfolgten Unterwerfung unter die Oberherrschaft der Franken, ihren Abschluss. Dem kelto-romanischen Einflusse verdankten die Baiern wohl zahlreiche Anregungen wirtschaftlicher Art, die man trotz der theilweisen Verdrängung der Romanen[1]) nicht unterschätzen darf.[2]) Die Schwäche der Kelto-Romanen zur Zeit der bairischen Einwanderung[3]) hat aber im allgemeinen mit der Kraft des fränkischen Einflusses nicht wetteifern können. Bekanntlich verdanken die Baiern ihre Bekehrung nicht den Romanen; es hat sich auch hier kein romanisches Idiom gebildet.

Dem fränkischen Einflusse[4]) hat sich machtvoll der kirchliche[5]) zur Seite gestellt. Aehnlich wie die Alamannen, haben die Baiern ihre, dem Charakter des fränkischen Grossstaates entsprechende Selbständigkeit beibehalten,[6]) die auch ihrem Rechte innewohnt[7]) und demselben, mit Rücksicht auf dessen

---

[1]) Die Hochäcker werden als römisch betrachtet; s. Meitzen l. c. I. 358, Stutz in Gött. gel. Anz. 1897. S. 519; vgl. Weber in Korrespondenzblatt d. dtsch. Ges. f. Anthropol. XXVIII. S. 50 ff.

[2]) Sie wirken in der Ordnung der Agrarverhältnisse, des Colonates (s. Meitzen l. c. I. 458), ferner in der Bedeutung des Grossgrundbesitzes (s. v. Inama l. c. I. 116 f., S. Adler: Z. R. Gesch. d. adeligen Grundbesitzes) und des herzoglichen Domänenwesens nach; wir werden darauf im Immobiliarrechte eingehen.

[3]) s. Dahn l. c. IX. II. 100.

[4]) Abgesehen von der Theilnahme der Franken an der Abfassung der L. Baj., die aus Tit. III. hervorgeht, ist auf die einleuchtenden Ausführungen Brunner's in Berl. Sitz. Ber. 1901. Nr. 39 hinzuweisen, ferner auf das Capit. Karls d. Gr. ex 801—813 über die Bannfälle und schliesslich auf das Capit. Baiwaricum von 810, das eine missatische Instruction enthält.

[5]) S. Brunner l. c. I. 316. A. 13; vgl. Löning l. c. II. 593 ff., 665 f., Hauck l. c. I. 324 ff, 453 ff, 486 ff., II. 191, 374 ff., Stutz l. c. I. 196 ff., Fastlinger: D. wirtsch. Bedeutung d. bayr. Klöster.

[6]) Sie äusserte sich in analoger Weise.

[7]) Diese Selbständigkeit findet unter Anderem ihren Ausdruck in der Wahrung älterer, im salischen Rechte bereits überwundener, Auffassungen; so

verzweigte Beziehungen zu vielen andern Rechten,[1]) einen eigenartigen Charakter aufprägt. Directer römischer Einfluss ist jedoch nicht wahrzunehmen;[2]) das bairische Recht verdankt seine romanistischen Bestandtheile den westgothischen und fränkischen Vorbildern. Es bildet einen lehrreichen Beweis für die Art, wie die bei Westgothen und Franken versuchte Lösung des germanisch-römischen Rechtsproblems durch ein anderes Volk aufgenommen wurde. —

In noch höherem Grade als bei Alamannen und Baiern, die doch in ihren Gebieten Reste römischen Lebens vorgefunden hatten, äusserte sich dies alles bei jenen Stämmen, die weder durch ihre Vorgeschichte, noch durch ihre spätere Ansiedlung, Gelegenheit gehabt haben, mit der römischen Welt in irgend eine praktisch-bedeutsame Berührung zu treten. Für sie alle war das fränkische Reich der Vermittler zwischen germanischem

---

z. B. hinsichtlich der Bestrafung absichtsloser That in L. Bai. XIX. 5. (vgl. aber XIV. 1.), ferner betreffs der Haftung für den Knecht L. Bai. VIII. 2. (vgl. L. Sal. 35. 5.); interessant ist beispielsweise die an das nordische Recht erinnernde Combination von Zeugen und Eideshelfern; s. Brunner l. c. II. 398; auch in der Benützung von Ordalien ist der fränkische Einfluss nicht durchgedrungen, da die Baiern nur das Kampfordal kannten.

[1]) Die Verwandtschaft mit dem alamannischen Rechte führt v. Schwind (N. Arch. XXXI. 444ff.) auf die Benützung einer gemeinsamen Quelle zurück; den traditionellen Beziehungen trägt eine Privatarbeit (M. G. H. L. III. 172.) Rechnung, indem sie die Differenzen beider Rechte zusammenstellt. Auf ostgermanische Spuren hat Ficker l. c. II. 19f. aufmerksam gemacht. Die Verwandtschaft des bairischen Rechtes mit dem westgothischen ist (abgesehen von den älteren Schriften, so Merkel in Z. f. d. R. XII. 287, Anschütz in Pertz. Arch. XI. 215, Savigny l. c. VII. 47, Roth: L. Baj. 48, Gaupp: German. Abh. 46ff., Dahn: Westg. Stud. 298 u. s. w.) eingehend behandelt von Ficker l. c. I. 434f, 509, sowie von Zeumer in N. Arch. XXIV. 59f, 76ff., 109, 606, 614; gegen Ficker das. XXIII. 436. Schon Waitz hat (l. c. II. I. 19.) gothische Bestandtheile im bairischen Stamme vermuthet; vgl. Raumer in Ztschr. f. dtsch. Altert. VI. 404; s. Kelle l. c. I. 32 über die gothische Bibel in Baiern; Dahn l. c. IX. II. 193 führt die Benützung des Westgothenrechtes auf fränkischen Einfluss zurück. Schliesslich ist noch die Verwandtschaft mit dem langobardischen Rechte zu erwähnen; s. Schupfer: Manuale I. 71., Tamassia: Fonti del Editto (passim); vgl. Martens: Polit. Gesch. d. Langobardenreichs 15ff., Hartmann l. c. II. 61, 81, Loserth in Mitth. d. Instit. II. 355ff.

[2]) Vgl. v. Savigny l. c. II. 84ff. Conrat l. c. I. 3. A. 7, 316. A. 5.

und romanischem Wesen,[1]) es theilte ihnen seine selbsterrungenen Fortschritte mit, wenn auch in verdünnter Lösung. Mit dem römischen Rechte, seiner Bewältigung und eventuellen Verarbeitung hatten sich diese Stämme nicht mehr unmittelbar zu beschäftigen.

---

[1]) Auf die Bedeutung, welche diese Stämme ihrerseits für die Fortentwicklung des germanischen Elementes im fränkischen Reiche hatten, braucht man nicht erst hinzuweisen. Sie traten vielfach und in verschiedenen Zeitpunkten mit den Franken in Berührung und vermittelten ihrerseits die unausgesetzte Fühlung des Frankentums mit der gesammten germanischen Welt. So kann man z. B. im thüringischen Rechte eine erhebliche ostgermanische Beeinflussung wahrnehmen (s. Ficker l. c. I. 192f. II. 17.), ja sogar einen Zusammenhang mit dem nordischen (l. c. II. 356ff.), was bei der früheren Ausdehnung der Thüringer (s. Plath in Bonner Jahrbb. Bd. 95. S. 170ff. Vergl. L. Schmidt in Histor. Vierteljahrschr. III. 317ff.) von desto grösserer Bedeutung ist. Ebenso weist das friesische Recht nordische Erinnerungen auf (Ficker l. c. I. 170, 211.) wobei aber andererseits keltische Einflüsse nicht auszuschliessen sind (so bezüglich des Hausbaues, s. Meitzen l. c. II. 652; and. Ans. E. H. Meyer in Beil. z. Allg. Ztg. 1896. No. 133.). Auch das sächsische Recht, das sich mitunter dem langobardischen nähert (s. Brunner l. c. I. 374, Ficker in Ergbd. II. 475, Erbenfolge I. 202ff; über die Verwandtschaft der sächsischen und langobardischen Sage s. Kurth: Hist. poét. des Mérov. S. 108.), erscheint mit dem ostgermanischen verwandt (s. Ficker l. c. I. 201, II. 20f.). Ohne hier auf diese Fragen, die den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung nicht berühren, einzugehen, soll nur bemerkt werden, dass dadurch das germanische Element immer wieder belebt und die Gestaltung der Verhältnisse zwischen germanischem und römischem Rechte beeinflusst wurde.

Ergebnisse

Wir haben — der Anlage dieser Untersuchungen gemäss — die Entwicklung der auf ehemals römischem Boden begründeten germanischen Reiche und den Einfluss des römischen Rechtes in jedem derselben einzeln verfolgt, um nunmehr auf dieser Grundlage die Frage aufzuwerfen, welche Bedeutung dem römischen Rechte in diesen Staatsgebilden im allgemeinen zukommt, inwieferne in ihnen die germanischen Rechtsgrundlagen abgeändert, oder durch Aufnahme römischer Rechtsideen ersetzt worden sind.[1])

Es ist klar, dass diese Frage für jedes wichtigere Problem der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, namentlich für ein so grundlegendes wie das der Entwicklung des Immobiliarrechtes, aufgeworfen werden muss. Ebenso klar ist es jedoch, dass eine mathematisch genaue Antwort unmöglich erscheint. Kennt selbst die Naturwissenschaft Phänomene, deren Vieldeutigkeit jeder Analyse widersteht, weil sie auf vielfache und verschlungene Wurzeln zurückgehen, so gilt dies in noch höherem Grade für die Rechtsgeschichte und für die vergleichende Rechtswissenschaft. Die Wurzeln der Rechtserscheinungen sind weit mehr verschlungen als die der naturwissenschaftlichen Phänomene. Nur selten sind wir in der Lage ein national reines Recht zu beobachten; in den allermeisten Fällen haben wir es mit Rechten zu thun, die bereits mehr oder weniger definirbaren Einflüssen ausgesetzt waren.

---

[1]) Die in Th. I. S. XIV gestellte Frage, ob die Anderungen, die man in der hier behandelten Zeit an vielen Rechtseinrichtungen (im Vergleiche mit ihrer früheren Gestalt) findet, germanischen, römischen, oder gemischten Ursprungs sind u. welches Element überwiegt, ist bei Besprechung einzelner Institutionen der verschiedenen Staaten untersucht worden, allerdings mit der in Th. I. S. XV angegebenen Beschränkung; detaillirte oder rechtsdogmatische Darstellung aller Institutionen war ausgeschlossen. — Hier handelt es sich jetzt um das allgemeine Urtheil über die Bedingungen unter denen sich dieser Werdegang vollzog und um die charakteristischen Symptome desselben.

Im vorliegenden Falle begegnen wir doppelter Schwierigkeit. Rein germanisches Recht aus einer Zeit, für die man jedweden fremden Einfluss auszuschliessen hätte, ist nicht bekannt; das spätrömische Recht in seinen provinziellen Verzweigungen, in allen seinen Combinationen mit dem vorrömischen Rechte der betreffenden Provinzen und mit dem eindringenden germanischen Rechte, ist nicht genügend durchforscht. Wird auch der letzteren Schwierigkeit die Wissenschaft mit der Zeit entgegentreten[1]), so bleibt doch die erstere unbesiegbar. Um einen Rechtssatz als urgermanisch hinzustellen und jede fremdrechtliche Beeinflussung desselben auszuschliessen, müsste man die Verwandtschaftsverhältnisse sämmtlicher germanischen Rechte und aller ihrer Bestimmungen genauer kennen, als dies heute der Fall ist. Die vorhandenen Quellen sind von dem urgermanischen Rechte bereits zu sehr entfernt, verrathen Wandlungen, die unter wenig bekannten, theilweise vorhistorischen Umständen und Einflüssen erfolgt sind; sie stammen überdies aus Zeiten, in denen die Verschiedenheit der einzelnen Völkergruppen weit vorgeschritten war.

I.

Haben schon Caesar und Tacitus spezielle Eigenschaften einzelner Völker wahrgenommen[2]), so wird vollends in historischer Zeit die Einheitlichkeit des germanischen Völkergedankens zurückgedrängt. Das Entstehen verschiedener Gebilde aus augenscheinlich gleichen Wurzeln und unter vielfach ähnlichen Verhältnissen, ist ein entwicklungshistorisches Problem, dessen Lösung niemals vollkommen gelingen kann, weil man dabei, nebst anderen Imponderabilien, die Individualität in Rechnung stellen muss, die selbst unter den nächstverwandten Völkern eine bedeutende Rolle spielt. Es ist hier versucht worden, das

[1]) Das römische Recht der Provinzen kann durch Vergleich mit dem reinen römischen Rechte auf seinen fremdrechtlichen Inhalt geprüft werden; freilich wird es bei der Verschiedenartigkeit der provinziellen Rechtsquellen nicht gelingen, gleichmässige Kenntnis zu erlangen. Der von Mitteis gewiesene Weg wird also nicht überall gangbar sein.

[2]) M. R. rügt v. Amira (G. g. A. 1888. I. 47f.), dass man die schon in germanischer Zeit bestehenden Unterschiede der Völkereigenschaften zu wenig in Betracht zieht.

verschiedenartige Reagiren der einzelnen Völkergruppen auf römische Einflüsse dadurch zu erklären, dass nicht nur die verschiedene Intensität des römischen Elementes in den betreffenden Gebieten, sondern auch die Verschiedenheit der Vorgeschichte der einzelnen Stämme und die Art ihrer früheren Berührung mit den Römern erwogen wurde. Dennoch findet nicht alles darin volle Erklärung; ein grosser Theil der Erscheinungen muss den inponderablen Eigenschaften zugeschrieben werden, die selbst innerhalb der Rasseneinheit zur Geltung gelangen. Die augenscheinlich gleichen Wurzeln erfahren eine Differenzirung, die sich unter der Wirkung ähnlicher und doch nicht gleicher Entwicklungsverhältnisse fortsetzt, steigert, so dass schliesslich eine verschiedenartige Individualität zu Tage tritt. Je mehr man sich vom Nomadismus und einfachem Ackerbau entfernt, deren Sittencomplex eine grosse Beständigkeit aufweist, desto grösser die Verschiedenheit hinsichtlich der Veranlagung für höhere Aufgaben, hinsichtlich der Zeitdauer, der die einzelnen Völkergruppen zu fortschrittlicher Entwicklung bedürfen und hinsichtlich der Resistenzkraft, mit der sie fremden Einwirkungen begegnen. Auf Grundlage allgemeiner Entwicklungsgesetze schafft sich die Individualität Raum; sie äussert sich schon in der Art, wie man die Erinnerung an Eindrücke der Vorgeschichte festhält[1]). Wir werden auf die Schulfrage, ob Individualität oder Umstände die Entwicklungslinie bestimmen, begreiflicherweise hier nicht eingehen; müssen jedoch zugeben, dass neben den Ergebnissen der Vorgeschichte und neben den durch die Verschiedenheit der Gebiete bewirkten Differenzen, ein Rest zurückbleibt, der nur durch Annahme verschiedener Individualität erklärt werden kann. Sonst hätte unter ähnlichen Bedingungen stets ein entsprechend ähnliches, unter verschiedenen aber ein entsprechend verschiedenes Recht entstehen müssen, was jedoch höchstens — und zwar nur theilweise — für rein materielle Fragen zutrifft. Die übrigen Rechtsverschiedenheiten sind nicht nur darauf zurückzuführen, dass die Bedingungen des Völkerlebens, selbst bei äusserer Ahnlichkeit, doch verschiedene waren, sondern auch darauf, dass das Reagiren auf die äusseren Bedingungen ein individuell ver-

[1]) S. was in Th. II. S. 4 u. 214 über die langobardische und fränkische Sage angeführt wurde; das Erinnerungsvermögen, also auch die Intensität der Eindrücke, war sehr verschieden.

schiedenes war. Die Sprachgeschichte kennt Fälle, wo von zwei synonymen Worten eines zur Alleinherrschaft gelangt, das zweite aber wegfällt, oder eine andere Bedeutung annimmt[1]). Ähnlich muss die Rechtsgeschichte mit individueller Ausprägung des gemeinsamen Stoffes durch noch so sehr verwandte Völker rechnen.

Die Beobachtung der Vorgeschichte der einzelnen Stämme lenkt unser Augenmerk auf wichtige Erscheinungen. Es war gewiss für die Resistenzkraft des Rechtes von grosser Bedeutung, ob Völker in einem früheren oder erst in einem späteren Stadium dem Römertum begegneten, ob sie ruhige oder bewegte Zeiten, eine folgerichtige oder sprunghafte Entwicklung hinter sich hatten und in welchem Raume sich dies alles abgespielt hat. Ebenso, ob sie zur Zeit ihrer neuen Staatengründung Christen waren und wem sie das Christentum verdankten. Schliesslich die Lage der Verhältnisse des neuen Gebietes und die Umstände, die die Staatsgründung begleiteten. Denn je günstiger die Vorgeschichte, desto besser konnte das eigene Recht ausreifen; je günstiger die Raumverhältnisse, desto grösser der Schutz vor Erstarrung, oder übermächtiger Beeinflussung; je kräftiger die innere Consistenz des eigenen Rechtes, desto siegreicher das Verhältnis zu fremden Elementen; je grösser die eigenen Fortschritte, desto leichter die Stellungnahme zu dem fremden höheren Rechte, wofür natürlich auch der verschiedene Kraftgrad des fremden Rechtes und die Vermittlung durch eine bei verwandten Völkern schon erfolgte Lösung gewisser Probleme. in die Wagschale fiel. Aber selbst die genaueste Erwägung dieser Umstände vermag nicht alles aufzuklären.[2]) Denn so

[1]) So z. B. haben von den den Romanen in gleicher Weise zugänglichen Worten mulier und femina, die Franzosen das zweite, Italiener und Spanier das erste übernommen, das andere aber wegfallen lassen; von plus und magis, die Spanier das zweite, Italiener und Franzosen das erste. Aus dem lateinischen qui, cuius, cui, quem, ist der Nominativ in alle romanischen Sprachen, der Genitiv nur in die italienische, der Dativ und der Accusativ in die spanische Sprache aufgenommen werden.

[2]) So haben wir z. B. gesehen, dass die Vandalen nicht in der Lage waren, jene Kraft aufzubringen, die den Gothen, trotz sehr bewegter Vorgeschichte, eigen war. Wir haben die Schwierigkeit der langobardischen Aufgabe mit der der fränkischen verglichen, die allerdings durch den Mangel des Überganges von der kleinstaatlichen Existenz zur grossstaatlichen bedenklich alterirt war; s. II. 213ff, III. 103, 108, 175, 177, 253, 306. A. 4.

wie man an den Germanen überhaupt eine, vielen Rassen fehlende, Anpassungsfähigkeit wahrnehmen kann,[1]) die sich mit Widerstandskraft verbindet, so muss man auch den Grad dieser Fähigkeiten bei den einzelnen Völkern unterscheiden. Es ist auffallend, wie sehr sich die Rechte, die Ficker zu den ostgermanischen zählt, durch allgemeine Widerstandskraft selbst unter ungünstigen Verhältnissen auszeichnen, durch eine, im Vergleiche mit den Rechten des ostfränkischen Reiches, hervortretende Dauerhaftigkeit.[2]) Zur Erklärung derselben reichen die äusseren Umstände nicht hin; es muss ein Unterschied der inneren Veranlagung angenommen werden.[3])

Auf eine, wenn auch nur annähernd genaue Beantwortung der Frage, wie viel auf Rechnung der Entwicklungsverhältnisse und wie viel auf die Veranlagung entfällt, muss man jedoch verzichten. Es fehlt die Handhabe für die Beurtheilung des individuellen Energiegrades. Wir vermögen nur die äusseren Impulse beiläufig abzuschätzen. In welchem Grade aber ein Volk den äusseren Impulsen nachgiebt oder widersteht, wie es durch seine Veranlagung das Wirken der Impulse erleichtert oder erschwert, lässt sich in keine Formel kleiden, ebenso wenig wie die Art, in der es diese äussere Erweiterung seines Ideenkreises zu neuen, selbstständigen, Schöpfungen ausnützt. Man muss sich mit der blossen Erkenntnis begnügen, dass die

---

[1]) s. Th. I. S. 49.

[2]) In de schweren Lage des ostgothischen Rechtes hätte sich kaum ein anderes Recht behauptet; denn sowohl die Umstände der Vorgeschichte, als auch die der Staatsgründung haben sich (ebenso wie bei den Vandalen) in diesem kurzlebigen Reiche gegen das eigene Recht geltend gemacht. Dagegen hat das westgothische Recht, trotz ungünstiger Verhältnisse, in der Form eines Mischrechtes, zahlreiche volkstümliche Elemente bewahrt und hat dem germanischen Rechte bedeutenden Spielraum gewährt. Das burgundische Recht war allerdings erst später, dafür aber in eine desto schwierige Lage gelangt und hat doch einen namhaften Theil seines germanischen Inhaltes gerettet. Vollends das langobardische, in der für die Ostgothen verhängnisvoll gewordenen italienischen Umgebung.

[3]) Dass aber auch unter den ostgermanischen Völkern in dieser Hinsicht Unterschiede bestanden, lehrt der Vergleich der Ostgothen mit den Langobarden; freilich war die Vorgeschichte der letzteren weit günstiger und das Römertum zu ihrer Zeit schon schwächer; andererseits fehlte es nicht an erschwerenden Umständen; s. Th. II. 91—93.

Individualität eine grosse Rolle spielt und dass die Veranlagung selbst nahe verwandter Völker eine ungleiche ist.

Was insbesondere die Widerstandskraft anbelangt, so könnte wohl die Frage auftauchen, inwieferne dieselbe mit dem Nationalgefühl der einzelnen Völker zusammenhing. Die allgemeine Schwäche desselben ist erwähnt worden.[1]) Alles, was dagegen angeführt werden kann,[2]) bedeutet wenig angesichts des Individualismus verschiedener Gruppen (Sippen u. s. w.), sowie angesichts der Schwäche der staatlichen Empfindung,[3]) die Abspaltungen von Volkstheilen und deren Verbindung mit andern Völkern[4]) ermöglichte. Man könnte daher die Widerstandskraft des Rechtes, die bekanntlich bedeutender war als die der Sprache, nur auf die unbewusste Macht der Sittentradition zurückführen, die sich selbst da als kräftiges Bollwerk erwies, wo das mangelhafte Nationalgefühl bei vielen Völkern nicht nur ein Zusammengehen mit Römern gegen Germanen, sondern sogar Zerfall und Bildung neuer Volksformationen ermöglichte. Direkter Zusammenhang zwischen Nationalgefühl und Rechtsbeständigkeit lässt sich

---

[1]) S. Th. I. S. 7 ff.

[2]) L. Schmidt hat mir (in Hist. Vierteljahrschr. III. 412) vorgehalten, dass ich die Continuität des germanischen Selbstbewusstseins unterschätzte; ich habe sie da, wo sie zu Tage tritt, wie bei den Langobarden, nicht unterschätzt (s. Th. II. S. 4 f.), auch die Continuität mancher Ideen hervorgehoben; aber der Fortbestand von Ideen, oder Entfaltung von Institutionen ist kein Beweis eines nationalen Selbstbewusstseins. Die Zurückführung grosser Völkervereinigungen auf die alte Gliederung der Westgermanen in Ingväonen, Istväonen und Herminonen, beruht auf einer Überschätzung dieser Völkergenealogie, gegen die Heyck (Hist. Zeitschr. 85. S. 70.) m. R. aufgetreten ist.

[3]) Heyck l. c. sucht in der politischen Geschichte die Richtschnur für die Ausgestaltung des Nationalgefühls, das er ursprünglich auf das Volk und sodann auf den Stamm beschränkt wissen will. Aber auch innerhalb des Volkes war das Nationalgefühl mancher Abstufung fähig, da die Liten, auch wenn sie Germanen waren, nicht zu den Volksgenossen gezählt wurden. Dieser Zusammenhang der politischen Entwicklung mit der des Nationalgefühls spricht für die — nur zu natürliche — Schwäche des letzteren. Weder Armin noch Marbod ist es gelungen, eine grosse Organisation zu schaffen; die betreffenden Absichten Theodorichs d. Gr. wird man aber kaum dem germanischen Empfinden zuschreiben.

[4]) Diese häufigen Veränderungen hat neuerdings L. Schmidt in seiner Gesch. d. dtschen Stämme (Quellen u. Forschungen z. alten Gesch. Heft 7 u. 10) eingehend besprochen.

im allgemeinen nicht nachweisen, auch bei Langobarden und Sachsen höchstens vermuthen.

II.

Der Entwicklung der einzelnen Völker gemäss musste die Bedeutung der Berührungspunkte zwischen dem zersetzten römischen und dem fortschreitenden germanischen Rechte eine verschiedene sein, ebenso die Bedeutung der Divergenzen und das gegenseitige Kräfteverhältnis.

Im allgemeinen war das römische Recht den Germanen auf dieser Stufe, trotz der gemeinsamen indoeuropäischen Ausgangspunkte, nicht nur zu complicirt, sondern auch geistig fremd. Die Eigenschaft, mit möglichst festen Begriffen zu arbeiten und die das einzelne Rechtsverhältnis begleitenden Lebenserscheinungen zu verallgemeinern, musste Völker, die das Individuelle dem Allgemeinen voranstellten, befremden. In Bezug auf realistische Betrachtung des Rechtes waren die Germanen den Römern überlegen; ihrer Begriffsconstruction aber waren sie nicht gewachsen. Die Verschiedenartigkeit der Entwicklung, namentlich das schnellere Tempo, in dem sich bei den Römern die Trennung von Religion und Recht, sowie die Schaffung eines, ungeachtet der Beibehaltung religiös-ethischer Grundlagen, relativ selbstständigen Rechtssystems vollzogen hatte, liess das begriffliche Moment in die Hauptstellung gelangen. Die Centralisirung der Cultur und des Rechtes forderte, freilich oftmals erfolglos, eine Unterdrückung des individuellen Momentes, dem dafür wieder im Privatrechte ein social ungerechtfertigter Spielraum eingeräumt wurde, wie er namentlich den Bedürfnissen der städtischen Cultur entsprach.

Es ist aber schon lange vor dem Falle des Westreiches eine Reihe von Wandlungen und Rückbildungen wahrnehmbar. Den entfernteren und später eroberten Provinzen konnte weder die höhere Auffassung des römischen Rechtes, noch die städtische Culturcentralisation, mitgetheilt werden. Auch das einheimische vorrömische Recht konnte man nicht gänzlich ausrotten[1]) und namentlich die niederen Bevölkerungsschichten waren für das

[1]) Selbst in Spanien und Gallien waren die vorrömischen Reste nicht unerheblich; s. I. 42.

reine römische Recht nicht zu gewinnen.[1]) Darin fanden die Germanen Unterstützung, sowohl gegen den römischen Staat, als auch gegen das durch die höheren Schichten vertretene römische Recht. Namentlich, wenn in der betreffenden Provinz schon vorher Germanen gewohnt hatten, war es für die nachfolgenden germanischen Völker desto leichter, mit der Bevölkerung in Fühlung zu treten.[2]) Zu diesen, eine Annäherung begünstigenden Umständen gesellte sich der ethische Einschlag des Christentums, der zwar den Verfall der classischen Culturformen nicht aufhalten konnte, aber dem Culturinhalte neue Krystallistationspunkte bot, die auch den christianisirten Germanen zugänglich waren und um die sich die neue Mischcultur lagern konnte.[3])

Inmitten dieses Auflösungsprocesses, der sich auf Sprache, Kunst, wirtschaftliches und sociales Leben, überhaupt auf die ganze Cultur erstreckte, wurden die Römer auch germanischen Einflüssen zugänglich. So wie das Eintreten von Germanen in den römischen Staat, nicht nur Individuen, sondern ganze Gruppen, der Einwirkung des Römertums aussetzte[4]) und das Eindringen der Römer in germanische Gebiete manche römische Einrichtung auf die Germanen in ihren Landen wirken liess,[5]) so ist auch eine entsprechende Einwirkung der Germanen auf die Römer wahrnehmbar.[6]) Dem Rückgange, der sich aus diesen Vorgängen

---

[1]) Über die Rückbildung der Provinzen s. I. 25, 54, wo auch die grosse Änderung des Gesammtbildes mancher Gebiete erwähnt wurde; natürlich war das Römertum dennoch in den meisten Provinzen noch sehr bedeutend; s. I. 41.

[2]) So wie einstens die Kelten die vermittelnde Brücke zwischen Römern und Germanen abgegeben haben (s. I. 14 f.), so bildeten ihrerseits die schon früher mit den Römern in Berührung getretenen Germanen, eine Brücke für die nachfolgenden; s. I. 23 f., 36 ff.; insbesondere die Ostgothen für die Langobarden (s. II. 93) und verschiedene Völker für die Franken; s. II. 218 ff.

[3]) Dies bezeugt die zeitgenössische lateinische Dichtung (z. B. Fortunatus), in der sich römische Form, christlicher Geist und germanisches Gefühl vereinigten, ebenso die bildende Kunst, die altchristliche, römische und germanische Bestandtheile verbindet.

[4]) S. I. 19 ff.

[5]) S. I. 29 ff.

[6]) S. I. 52 ff; vgl. Mommsen: Röm. Gesch. V. 154. Über römische Privatsoldaten s. Seeck in Ztschr. d. Sav. Stift. XVII, Mommsen in Hermes XXIV, Lécrivain in Mél. d'archéol. et d'hist. de l'École franç. de Rome X. Germanische Einflüsse will Val de Lièvre (Mitth. d. Instit. II. 467) im Vulgarrechte annehmen.

ergab, entsprang schon frühzeitig das sog. Vulgarrecht, das die Gedankenhöhe des römischen Rechtes einbüsste, ohne eine frische praktische Auffassung zu gebären. Es zeichnet sich insbesondere durch mechanische Herabdrückung complicirter Begriffe aus, die den Äusserlichkeiten geopfert wurden. Es wurde dadurch den Germanen zugänglicher, da es stets leichter ist, fremde Äusserlichkeiten anzunehmen, als den Ideen, denen diese Erscheinungen entsprangen, zu folgen.[1])

Dennoch muss man, selbst wenn man mit Val de Lièvre für einen Theil des Vulgarrechtes germanischen Einfluss annehmen wollte,[2]) die Warnung Brunners[3]) vor der Überschätzung des Vulgarrechtes beherzigen. Dieser Warnung trat neuerdings Tamassia in geistreicher Weise entgegen, indem er, unter Heranziehung der von Mitteis gewonnenen Ergebnisse, eine neue Auffassung des Vulgarrechtes zu begründen versuchte.[4]) Es ist richtig, dass das Recht der oströmischen Gebiete unter griechischem Einflusse stand, der nicht bis in den Westen reichte; richtig auch, dass dem Westen die im Osten entstandenen

---

[1]) Es ist schon Th. I. S. XI bemerkt worden, dass die wichtigsten Berührungspunkte auf dem Gebiete des Thatsächlichen liegen. Nun liess gerade das Vulgarrecht die rein rechtlichen Gesichtspunkte verkümmern und die Auffassung der Praxis auf Kosten des begrifflichen Elementes hervortreten. Speziell ist auch erwähnt worden, dass in der That zwischen manchen Einzelnheiten des Vulgarrechtes und des germanischen Rechtes Berührungspunkte bestanden; s. I. 235. A. 2, 305, 307, III. 302, 312. A. 2 u. 4, 314. A. 4, 315. A. 1, 316. A. 1, 321. A. 1.

[2]) Seine (hier S. 362. A. 6 erwähnte) Hypothese ist ansprechend, jedoch nicht beweisbar. Ansprechend ist die Annahme, dass die erneute Zeugungskraft des römischen Rechtes und die Möglichkeit der Aneignung fremder Institute durch die Germanen, hauptsächlich diesem Umstande zuzuschreiben wäre, dass das Vulgarrecht germanische Bestandtheile enthielt. Vielleicht müsste man sogar zu dieser Hypothese greifen, wenn man nicht zur Überzeugung gelangen würde, dass diese erneute Zeugungskraft ganz eigentümlicher Art war (s. unten IV.) und dass die Aneignung fremder Institute durch die Germanen gerade auf Gebieten erfolgte, auf denen eine germanistische Beeinflussung des Vulgarrechtes kaum annehmbar erscheint. Die Hypothese erklärt auch nicht, warum einzelne Völker dem römischen Einflusse in so verschiedenem Grade widerstanden.

[3]) S. Forschungen S. 607. A. 1.

[4]) Seine in dem Aufsatze „La Falcidia“ S. 9ff. vertretene Hypothese bedeutet das gerade Gegentheil der Auffassung Val de Lièvres. Das germanische Privatrecht wird auf das Vulgarrecht zurückgeführt.

Compilationen nicht vollauf entsprechen konnten; es musste sich vielmehr, nachdem die Autorität des officiellen Reichsrechtes während des Auflösungsprocesses nachliess, das Ortsrecht in hohem Grade geltend machen.[1]) Daraus jedoch zu folgern, dass jeder Parallelismus des Vulgarrechtes und des germanischen Rechtes eine Entlehnung der betreffenden germanischen Einrichtung aus dem Vulgarrechte bedeute, geht wohl nicht an. Denn ein Parallelismus kann sich auch zufällig, aus dem Rückgange auf der einen und dem Fortschritte auf der anderen Seite ergeben, also, trotz ähnlicher Symptome, auf verschiedenen Wurzeln beruhen. Nur da, wo eine mit dem Vulgarrechte übereinstimmende germanische Rechtsauffassung von der eigenen Entwicklungslinie abweicht, namentlich aber eine Neuerung vorliegt, kann man Entlehnung annehmen.[2]) In andern Fällen muss man sich damit begnügen, in der Uebereinstimmung mancher Erscheinungen des Vulgarrechtes und des germanischen Rechtes eine Förderung der Entwicklung zu sehen, eine Bestärkung des germanischerseits angebahnten Fortschrittes, dessen juristische Ausprägung, durch das Vorhandensein einer vulgarrechtlichen Analogie, erleichtert wurde. Man wird natürlich Tamassia darin zustimmen, dass das römische Recht im J. 476 nicht untergegangen ist, aber auch hinzufügen, dass das germanische Recht durch das Betreten römischer Gebiete nicht unterdrückt wurde, sondern unter den neuen Verhältnissen jene Entwicklungsaussichten fand, die sich aus dem gegenseitigen Kräfteverhältnisse beider Elemente ergaben. Im allgemeinen führte die vulgarrechtliche Rückbildung den germanischen Völkern kein gesundes Material zu; es trug zur Entfremdung des eigenen Rechtes bei,

[1]) S. Th. I. S. 53f.

[2]) Deshalb erscheinen die familien- und erbrechtlichen Analogien, die Tamassia (l. c. 10. A. 8, 13. A. 1.) für seine Auffassung ausnützen möchte, nicht stichhältig und die grösste Vorsicht ist hier Gebot. So z. B. wissen wir, dass das consensuelle Moment im Vulgarrechte zu Gunsten des realen zurücktrat; werden wir deswegen behaupten dürfen, dass das germanische Übergewicht des realen Momentes auf vulgarrechtlichem Einflusse beruhe? Gewiss nicht. Oder, wenn wir sehen, dass Vermögenszuwendungen an den Kaiser den Zweck hatten, denselben für die Giltigkeit des Testamentes zu interessiren, dürfen wir die germanischen Strafclauseln „sociante fisco“ damit in Zusammenhang bringen? Das dies unsicher wäre, giebt Tamassia (l. c. 30) selbst zu.

wo dasselbe nicht genügend kräftig war; es hätte aber zu einem Aufbau nicht hingereicht, wenn die ethischen Ideen des Christentums und der Einfluss der materiellen Reste der römischen wirtschaftlichen Cultur gefehlt und die Eigenschaften der Eroberer versagt hätten.

Nur in diesem Sinne kann das Vulgarrecht, trotz der ihm noch immer anhaftenden Unterschiede zwischen römischen und germanischen Ideen, als einer der Berührungspunkte betrachtet werden, während die praktisch wichtigeren Berührungspunkte in der allgemeinen Verflachung der römischen Cultur, in dem Rückfalle in die Naturalwirtschaft, in dem socialen Rückgange,[1]) sowie in der Gemeinsamkeit des Christentums, das für die Überbrückung der Gegensätze thätig war, zu finden sind. Die Verflachung der Cultur ermöglichte den Germanen das Eintreten in die neuen Lebenskreise; der Rückgang der Städte und der Kapitalwirtschaft erleichterte die Anpassung ihres Rechtes, das dem Nomadismus schon entwachsen war; ebenso der sociale Rückgang, der die abhängigen Bevölkerungsschichten den Germanen näherte; vollends das Christentum, namentlich nach Beseitigung des Arianismus, als es sich nicht mehr mit dem katholischen Römertum gegen das arianische Germanentum zu identificiren brauchte und vom römischen Rechte nur dasjenige vertrat, was die germanische Entwicklung nicht behinderte.[2])

Ein wichtiger Umstand muss noch vom allgemeinen Standpunkt zur Würdigung der Bedeutung dieser Berührungspunkte hervorgehoben werden. Die Völker, die hier mit einander in Fühlung traten, waren derselben Abstammung. Die Entwicklung des germanischen Rechtes führte, wenn auch in anderem Tempo, doch theilweise über dieselben Etappen, die seinerzeit auch die römische Rechtsentwicklung, allerdings mit vielfach grundverschiedenen Folgen, berührt hatte; auf naher Linie bewegte sich die Rückbildung des durch provinzielle Elemente und durch Krafteinbusse zersetzten römischen Rechtes, das seine begrifflich

---

[1]) s. Th. I. S. 54.

[2]) Für die Beurtheilung der gegenseitigen Annäherung kommt in Betracht, dass die Unterschiede vielfach auf der Oberfläche, die Übereinstimmungen aber in der Tiefe liegen, weshalb die ersteren häufig überschätzt werden können. Dies gilt insbesondere für die Annäherung der niederen Schichten in den römischen Provinzen.

höchsten Positionen nach und nach räumen musste. Gewiss ist die Analogie der Erscheinungen, die Rücklauf und Fortschritt hervorbringen, nur eine äussere. Aber es darf angenommen werden, dass sich aus der Rassengemeinschaft, die für die beiderseitige Rechtsgeschichte durchaus nicht irrelevant geblieben war, eine Verstärkung der Berührungspunkte ergab, die bei einem Zusammentreffen von Völkern verschiedenen Ursprungs gefehlt hätte.[1])

Handelt es sich um die Beurtheilung des gegenseitigen Kräfteverhältnisses beider Elemente, so muss vor allem bemerkt werden, dass durch den Fall des Westreiches nicht nur der griechische Einfluss aufhörte, der für die Gestaltung des Reichsrechtes so wichtig war, sondern auch die praktische Unterstützung des römischen Rechtes durch die Staatsgewalt wegfiel, während gleichzeitig die bisher niedergehaltenen Ortsrechte von den gewaltigsten Hindernissen befreit wurden. Da diese Rechte nur noch in den niedersten Schichten fortlebten,[2]) konnten sie dem Rechte der Eroberer nicht gefährlich werden, wohl aber zur Schwächung des römischen beitragen, indem sie seine allgemeine Geltung für die Provinzialen erschütterten.

Allerdings blieb im Westen, namentlich in Italien und Gallien eine grosse Menge römisch-rechtlichen Materials erhalten, so dass der Fortbestand des römischen Rechtes, wenigstens für die Römer selbst, unbehindert war.[3]) Es hat sich auch dort, wo es über innere Kräfte verfügte, selbst ohne Anerkennung,[4])

---

[1]) Wir dürfen diese Frage hier natürlich nur streifen, um zu bemerken, dass die entwicklungshistorischen Ähnlichkeiten, die die altrömische und die germanische Rechtsgeschichte aufweist, für die vergleichende Rechtswissenschaft sehr wichtig sind, für das vorliegende Problem jedoch keine unmittelbare Bedeutung haben; denn die altrömische Construction war längst überwunden und konnte nicht mehr als Vorbild dienen, was eben jene Forscher, die (wie z. B. Tardif) altrömische Institutionen mit germanischen in Verbindung bringen wollten, nicht gehörig berücksichtigt haben. Deshalb gehen wir auf Gilson's: Dr. rom. comparé aux autres droits de l'antiquité, nicht ein.

[2]) Es fehlt leider für den Westen eine Untersuchung, wie die von Mitteis über Reichsrecht und Volksrecht. Es ist daher nicht bekannt, über welche Kraft die aus vorrömischer Zeit herrührenden Volksrechte in Gallien und Spanien noch verfügten.

[3]) Namentlich wo es den Römern nicht an Organen fehlte, wie im ostgothischen, westgothischen und burgundischen Reiche.

[4]) So in Italien vor Liutprand; s. II. 61 ff.

erhalten, um später, als das germanische Recht unzureichend wurde,[1]) zu erneuter Geltung zu gelangen. Im allgemeinen jedoch hatte es eben nicht die entsprechende innere Kraft.[2]) Die römische Regierung hat jedwede Selbständigkeit gestört und der Bevölkerung die Fähigkeit benommen, nach dem Falle des Reiches für die alten Einrichtungen und das alte Recht thätig zu werden.[3]) Die die Rückbildung bewirkenden Kräfte wurden nicht mehr eingedämmt, die Zwangsorganisationen verloren ihren Halt und frei wurde die Bahn für den Individualismus, der in dieser Entfesselung nur ungünstig wirken konnte. So erklärt es sich, dass die materielle Cultur weitaus actueller blieb als das Recht; die erstere war auf den directen Zusammenhang mit dem Staate weniger angewiesen, während das Recht einer sehr bedeutenden inneren Kraft bedurft hätte, um ohne staatlichen Arm voll wirken zu können, einer Kraft, die ihm durch den Zerstörungsprocess benommen war. So konnte erst der spätere wissenschaftliche Aufschwung dem römischen Rechte neue Kraft leihen und zu neuen Erfolgen verhelfen, die es, so lange es an eine geschwächte Nation gekettet blieb, nicht zu finden vermochte.

Daneben kommt namentlich der Verfall der Städte in Betracht. Die Fesseln der Zwangsorganisationen wurden leicht und gerne gesprengt; es hätte einer förmlichen Erneuerung derselben bedurft, um die römische Stadtverfassung ungeschwächt aufrecht zu erhalten;[4]) die Bevölkerung hatte darnach keine Sehnsucht. Damit fiel aber ein wichtiges Bollwerk des römischen Rechtes, das gerade in dem städtischen Verkehrsleben einen grossen Aufschwung erlangt hatte. Die Landbevölkerung war nicht in der Lage, das römische Recht auf die Dauer zu vertreten, die Optimaten aber mussten sich den neuen Verhältnissen anpassen, wenn sie

---

[1]) S. II. 85.

[2]) s. II. 31ff., 83f., 323ff. III. 5, 90f., 97.

[3]) Die geringe Anpassungsfähigkeit der Römer wurde (I. 48.) erwähnt.

[4]) Man muss natürlich die früher (I. 31.) hervorgehobene Tradition der römischen Stadtverfassung von den stadtrechtlichen Einrichtungen unterscheiden. Die Tradition blieb sehr wichtig und hat z. B. bei den Westgothen die Stadt zum Centrum des Römertums gemacht (s. I. 173.), im langobardischen Reiche die militärische Bedeutung der Städte gewahrt (s. II. 12.) u. s. w. Dennoch ist diese allgemeine Bedeutung nicht identisch mit der Übernahme römischer Stadtverfassung; s. II. 35ff., 40, 289.

Verfolgungen vermeiden und in diesen Staaten Fuss fassen wollten. Die Beherrschten streben allerwärts eine Besserung ihrer Lage an; sind sie ausser Stande, die Sieger zu beseitigen, so trachten sie ihnen rechtlich gleich zu werden, namentlich, wenn die Erhaltung des eigenen Rechtes keine besonderen praktischen Vortheile verheisst. An dem Beispiele der westgothischen Entwicklung kann man sehen, dass schliesslich die den Römern eingeräumte Wahrung ihres Rechtes der Angleichung wich und auch in den andern Staaten, denen eine längere Dauer beschieden war, blieb das Recht der Römer hauptsächlich im Familien- und Erbrechte erhalten. Für die Mischfälle war es ja im Vorhinein sehr eingeschränkt, so dass sein praktisches Anwendungsgebiet, von Beginn an, im Vergleiche mit dem Anwendungsgebiete des germanischen Rechtes enger war.[1])

Die einzige Organisation, die die Kraft hatte, auch ohne den Arm des römischen Staates zu bestehen, war die Kirche. Den Schutz des Römertums hatte sie sich jedoch nur in den arianischen Staaten zur Pflicht gemacht, also in jenen, in denen das Römertum an und für sich entweder des Schutzes nicht bedurfte, weil ihm seine eigene Organisation zugebilligt wurde, oder so ungünstig gestellt war, dass ihm gegen die Ignorirung, beziehungsweise Verfolgung durch den Staat die Kirche wenig helfen konnte; sie vermochte da nur das schwere Schicksal der Römer redlich zu theilen und mit ihnen zusammen eine dem Staate feindliche, moralische, Macht zu bilden. Wo jedoch der Arianismus fehlte, oder später wegfiel, umfasste die Kirche beide Nationen, übte auch auf das germanische Recht einen bedeutenden Einfluss aus, jedoch nicht allgemein in römischem Sinne.[2]) Sie trug zur Erhaltung der römischen Cultur, aber weniger zur Erhaltung des römischen Rechtes[3]) bei und liess sogar in ihr eigenes Recht germanische Ideen eindringen.[4])

Zu diesen für den Lebenskampf des römischen Rechtes ungünstigen Momenten kam hinzu, dass die Germanen über manche Eigenschaften verfügten, die die Ausnützung der Schwächen des

---

[1]) S. I. 77, 130, 183, 267, II. 68, 321 f.

[2]) S. II. 302, 313 f.

[3]) S. II. 47 ff., 122 f., 191, 313, III. 53, 56 f., 270, 272. A. 3, 273, 273. A. 6. 274, 274. A. 3, 296, 313.

[4]) S. II. 49. 311.

Gegners ermöglichten. Den Römern hatte die Omnipotenz des Staates die Fähigkeit zu selbständiger Initiative benommen, während die Entfaltungsfähigkeit der Germanen nicht beengt war. Sie verfügten über einen Individualismus, der zwar ihren eigenen Staatsbau erschwerte, aber die Reste des römischen staatlichen Gefüges desto mehr gefährdete und insoweit er dazu beitrug, die der römischen Bevölkerung lästig gewordenen Fesseln zu beseitigen, keinen Widerstand zu fürchten hatte. Man kann es vom Standpunkt der Verfassungsentwicklung dieser Staaten bedauern, dass die germanischen Herrscher die Reste des römischen Staatsgefühls nicht ausnützten; die römische Bevölkerung trug es ihnen nicht nach. Der durch den städtischen Capitalismus unterdrückten Landbevölkerung brachte die germanische Naturalwirtschaft wesentliche Linderung, namentlich als nach Beilegung der, vielfach mit der Eroberung verbundenen Nachtheile, das Aufhören des Steuerdruckes dauernde Erleichterung bot. Diese Umstände mussten daher, im Vereine mit den vorher erwähnten, das gegenseitige Kräfteverhältnis zu Gunsten des germanischen Elementes verschieben.

Selbstverständlich gestaltete sich die Wirkung dieser Umstände je nach dem Zahlenverhältnisse verschieden.[1]) Wo die Germanen, wie z. B. die Franken, Alamannen, oder Bajuwaren, in der Mehrzahl waren, führten die vorerwähnten Umstände zur vollen Niederlage des Römertums. Gelang es den Germanen, selbst wenn sie, absolut gerechnet, die Minorität bildeten, dennoch in den wichtigsten Berufen, in Kriegertum und Grundbesitz, das Übergewicht zu erlangen und zu bewahren, dann war ebenfalls das Resultat ein günstiges.[2]) Gelang dies aber auf die Dauer nicht, oder war dem betreffenden Processe zu kurze Zeit beschieden, um die Wirkung des Zahlenverhältnisses abzuschwächen, dann kam es zu einem ungünstigen Resultate, zu einer Rassenmischung, der die Cultur- und Rechtsmischung folgte, wobei natürlich die Überzahl schliesslich entschied.[3])

[1]) S. jetzt L. Schmidt in Q. u. Forsch. z. alten Gesch. Heft 7. S. 46 f.

[2]) So im langobardischen Reich.

[3]) Dies gilt für die kurzlebigen Staaten der Vandalen und Ostgothen; in geringerem Grade für Westgothen und Burgunder, sowie für das spätere Italien.

Im allgemeinen ist jedoch das gegenseitige Kräfteverhältnis in den neuen Staaten ein für die Germanen günstigeres als in der der Staatengründung vorangegangenen Zeit.[1]) Denn es hat sich seit jener Zeit die Lage insofern geändert, als nunmehr die Resistenzkraft nicht nur in den Sippen,[2]) sacralen Verbänden, oder in vorübergehenden Verbindungsformen,[3]) die zahlreichen Erschütterungen ausgesetzt waren, wurzelte, sondern in grösseren und kräftigeren Gebilden.[4]) Man darf die Folgen der früheren Lage nicht unterschätzen. Vor und während der Wanderungen hat römischer Einfluss die Germanen förmlich umgeben; er hat bis in das Innere Germaniens gereicht.[5]) Aber die Völker, die trotzdem nicht romanisirt und durch den römischen Staat nicht aufgesogen worden sind, sondern diese Zeit überdauerten, haben unter diesem Einflusse und in diesen Gefahren stählende Fortschritte gemacht, die es ihnen ermöglichten, in der nunmehr veränderten Situation, weitere Erfolge zu erreichen, in die Lebensverhältnisse der Provinzen einzutreten und sich ohne Vernichtung ihrer Eigenart zu entwickeln, insofern dies nicht durch neue Schwierigkeiten eingeschränkt wurde. Nur jene Gruppen, die in der, der Staatengründung vorangegangenen Zeit durch die Übermacht der römischen Herrschaft, oder des römischen Einflusses, geradezu entwurzelt wurden, konnten auch später ihr Kräfteverhältnis nicht mehr ausgleichen, namentlich, wenn sich zu dem ungünstigen Ergebnisse der Vorgeschichte noch neue Schwierigkeiten hinzugesellten.[6]) Für das Kräfte-

1) S. über dasselbe Th. I. 2—7.

2) S. Th. I. 5.

3) S. Th. I. 7.

4) Wenn auch die letzteren oft aus heterogenen Elementen hervorgegangen sind, so haben sich doch diese ursprünglich verschiedenen Bestandtheile durch gemeinsame Schicksale einander angepasst (s. Th. I. 10.), gegenseitig gekräftigt und ein Homogenitätsgefühl entwickelt, aus dem eine mehr oder weniger unbewusste Abneigung gegen fremde Sitten, also auch ein Selbständigkeitsgefühl und ein Beharrungsvermögen entsprossen (s. Th. I. 12.); dieses Empfinden war wohl nicht stark genug, um den neuen Staaten einheitliches nationales Gepräge zu verleihen (s. Th. I. 43.), aber doch für die Resistenzkraft wichtig.

5) S. Th. I. 13—45.

6) Für die Staatengründungen kommen solche Völker nur mittelbar in Betracht, insoferne sie den neuen Staaten, denen sie einverleibt wurden, schwache Kräfte mitbrachten.

verhältnis der staatengründenden Völker zum Römertum der Provinzen war wohl die günstige oder ungünstige Vorgeschichte, die ein stärkeres oder schwächeres Ausreifen der eigenen Organisation bewirkte,[1]) wichtig; hiefür fiel der frühere römische Einfluss mit in die Wagschale; maassgebende Bedeutung hatte er jedoch nur dann, wenn er in dem neuen Staate durch ein kräftiges Römertum fortgesetzt wurde; war dies nicht der Fall, dann verblassten die Folgen der früheren Berührung mit dem Römertum; eventuell bildete sogar die durch dieselbe bewirkte Steigerung der Anpassungsfähigkeit ein günstiges Moment.[2])

Gemäss den Ergebnissen der Vorgeschichte, den die Staatengründungen begleitenden Umständen, sowie der Individualität der verschiedenen Völker, gestaltete sich das gegenseitige Kräfteverhältnis beider Elemente und der Grad der gegenseitigen Beeinflussung verschiedenartig, was an den einzelnen Staaten beobachtet wurde. Vandalen und Ostgothen sind dem ungünstigen Kräfteverhältnisse erlegen; Westgothen und Burgunder haben ein Mischrecht hervorgebracht, in dem jedoch das germanische Element bedeutend blieb und das römische überlebte; Langobarden und Franken haben, unter grosser Anspannung eigener Kräfte, ihre Rechte geschaffen, in denen das germanische Element ein entschiedenes Übergewicht bewahrte, das römische aber — theilweise durch westgothische Vermittlung eingedrungen — nur jene Rolle spielte, die wir eingehend besprochen haben; die ostrheinischen Völker endlich, konnten ihr Recht noch freier entwickeln, da die Activität des römischen Elementes selbst im alamannischen und bajuwarischen Gebiete, wo reiche Spuren römischer Cultur vorhanden waren, immer geringer wurde und für die weiteren Völker überhaupt nicht mehr direct in Betracht kam. Aber selbst in Gebieten, in denen anfangs der Romanismus den ersten germanischen Ankömmlingen gegenüber siegreich

[1]) Daher ist auf die Gefährdung der alten Volksverfassungselemente grosses Gewicht zu legen; s. I. 79, 97, 126, 154, 194, 207, 242, 258, 278. II. 213ff. III. 103, 105, 108, 175, 177, 253, 306. A. 4; ebenso auf das raschere oder langsamere Eintreten in neue Verhältnisse (s. II. 29, 240.), den Zeitpunkt der Rechtsaufzeichnung (s. III. 8ff., 20, 36.) u. s. w.

[2]) Diese Umstände sind für die einzelnen Staaten entsprechend hervorgehoben worden; s. I. 60, 94, 151, 193, 238, 276. II. 1f., 14f., 29, 91f., 123, 213, 218, 221, 240, 243. III. 1ff., 98ff.

blieb, hat er doch später zurückweichen müssen, wenn auch nicht immer auf die Dauer. So folgten den Ostgothen die Langobarden, den Vandalen die Mauren, den Burgundern und Westgothen in Gallien die Franken, stets zum Nachtheile des römischen Elementes, das auch der spanischen Araberherrschaft in höherem Grade erlag, als das germanische. Die spätere Belebung des römischen Elementes in Italien und Südfrankreich war durch Umstände hervorgerufen, die nicht mehr in den Kreis der Betrachtung des hier besprochenen Processes gehören.[1])

Natürlich ist es unmöglich, eine unbedingte Formel für die Gründe des Kräfteverhältnisses und für das Kräfteverhältnis selbst aufzustellen. Denn keine Kraft bethätigt sich an und für sich, sondern je nach dem Objecte; kein Object aber ist zu schwach, um der einwirkenden Kraft nicht auch etwas von seinen Wesenseigenschaften mitzutheilen, selbst wenn diese Kraft siegt; umgekehrt bleiben sogar an dem widerstandsfähigsten Objecte Spuren der überwundenen Kraft haften, selbst wenn es gelungen ist, diese Kraft thatsächlich und vollständig zurückzuweisen. Es giebt in dieser Hinsicht weder einen Sieg, noch eine Niederlage, an denen nicht geistige Spuren des Gegners wahrnehmbar wären; je kräftiger die Individualität, desto merklicher diese Spuren; je complicirter die Voraussetzungen dieses Processes, desto mannigfaltiger das gegenseitige Kräfteverhältnis auf einzelnen Gebieten. Daher sind die hier waltenden Gesetze wegen der unbestimmbaren Imponderabilien, für die uns das Maass des Naturforschers fehlt, nicht in feste Formeln zu bannen. —

III.

Trotz dieses Kräfteverhältnisses, das sich je später desto ungünstiger für das Römertum gestaltete, sind jene neuen Eindrücke nicht zu unterschätzen, denen die germanischen Völker, je nach ihrer Vorgeschichte, unter verschiedenen Umständen, ausgesetzt waren, die daher auf die eigenen Keime verschiedenartig einwirkten. Für die Intensität dieser Eindrücke war, wie für alle Ergebnisse der Vorgeschichte, der Umstand bestimmend, ob sich dieselben in den neuen Staaten fortsetzten

[1]) s. Th. II. 85 f., 344 ff.

und welche Bedeutung sie, angesichts des gegenseitigen Kräfteverhältnisses und der individuellen Veranlagung der betreffenden Völker, im einzelnen Falle erlangen konnten.

Abgesehen von allgemein culturellen Eindrücken,[1]) begegneten die Germanen bei den Römern einer ihnen unbekannten staatlichen Organisation. Der unter geringen Berufs-, Vermögens- und Bildungsunterschieden erträgliche politische Individualismus liess eine nachhaltige Einwirkung staatlicher Eindrücke nicht zu; aber diese staatliche Organisation bildete gleichzeitig den Kuppelbau socialer und wirtschaftlicher Differenzirung, der sich die Germanen nicht mehr entziehen konnten, nachdem durch neue Bedürfnisse und andere Umstände die Bahn für die Entfaltung der nirgends fehlenden Ungleichheitskeime geebnet worden war. Mag diese Bewegung zunächst nur kleine Kreise ergriffen haben; sie genügte, um die alte Homogenität zu durchbrechen, neue Interessen zu schaffen und die betreffenden Kreise abzusondern, sowie das Bedürfnis nach dem Schutze neuer Rechtsgüter und neuer wirtschaftlicher Interessen zu wecken. Hat also auch nicht die römische staatliche Organisation direct gewirkt, so konnten sich doch die Germanen dem Eindrucke der unter römischer Verfassung bestehenden socialen und wirtschaftlichen Differenzirung nicht verschliessen, wodurch die Störung ihrer alten Verfassungszustände, freilich ohne blinde Nachahmung der fremden, gefördert wurde.

Die Berührung germanischer Höfe und der am Hofe weilenden Leute mit dem römischen Stadtleben brachte ebenfalls neue Eindrücke. In den Städten, die die Germanen freilich auch früher, auf Kriegszügen oder in römischem Dienste, betraten, jedoch ohne in ihnen heimisch zu werden, lernten sie nunmehr die reiche Berufsgliedernng kennen, die ihnen fremd war. Wohl kannten sie römische Erzeugnisse, die ihnen der Handel seit langer Zeit zuführte; aber der Güteraustausch im grossen Styl, die umfangreiche Production, namentlich die wirtschaftliche Wechselwirkung zwischen Stadt und flachem Lande, waren ihnen neu; neu auch ihre eigene Betheiligung an diesem Güterumsatze. Das Leben in den Städten und an den Königshöfen grosser Staaten hat,

[1]) S. Th. I. 16ff., 49ff; vgl. Fr. Seiler: D. Entwickl. d. deutschen Kultur im Spiegel des deutschen Lehnwortes.

noch mehr als das Gefolgschaftswesen, zum Ausscheiden aus den alten Verbänden, zur Durchbrechung derselben, sowie zu neuen Gruppirungen beigetragen. Ebenso die grosse Entwicklung des Immobiliareigentums und die damit zusammenhände Steigerung der Bodenausnützung, wofür römische Beispiele vorlagen. Desgleichen bot das römische Verkehrsrecht eine Reihe neuer Operationen, die auf das germanische Mobiliarrecht Einfluss üben mussten.

Zu diesen wirtschaftlich-socialen und für das Recht wichtigen Eindrücken, trat die rasche Christianisirung hinzu. Durch dieselbe wurde das sacrale Entwicklungsstadium abgekürzt. Wohl sind, an Stelle alter religiöser Ideen und Bräuche, neue, christliche, in das Rechtsleben eingedrungen. Doch ist dies mit dem früheren Zustande nicht zu vergleichen. Im sacralen Stadium löste sich das Recht aus der Religion heraus, während nunmehr eine Angliederung fremder religiöser Ideen an das schon bestehende Recht erfolgte. Die Religion aber, die diese Ideen dem Rechte brachte, war keine nationale, sondern eine universelle: durch das Eindringen dieser Ideen mussten die Germanen den Eindruck gewinnen, dass Rechtssätze Eingang finden können, ohne in der Volkstradition gewurzelt zu haben. Diesen Eindruck konnte ihnen das lebendige kirchliche Recht weit besser vermitteln als das zersetzte römische, in dem die Autorität des Gesetzes so bedenklich gelitten hatte.

Damit ist aber die Reihe der neuen Eindrücke nicht erschöpft. Man muss in diesem Zusammenhange auch der neuen Sprache gedenken. Sie war den Germanen zum Theile schon früher bekannt;[1]) doch galt es jetzt, sich dieser Sprache nicht nur im äusseren Verkehre, sondern auch im eigenen Rechtsleben zu bedienen. Stets hat die Annahme einer fremden Sprache dem Geiste eine neue Richtung gegeben, namentlich, wenn die fremde Sprache für bestimmte Thätigkeiten zu benützen war. Denn jede Übersetzung eigener Gedanken ist mit einer Alterirung derselben verbunden, mag man die Grenzen der Übersetzungskunst noch so weit stecken. Im vorliegenden Falle muss man, wie immer auch das Urtheil über das Verhältnis sprachlicher und

---

[1]) Über die Bedeutung der lateinischen Sprache in früherer Zeit s. I. 50f.

rechtlicher Entwicklung lauten sollte,[1]) der Gleichzeitigkeit wichtiger allgemeiner Veränderungen und der Aufnahme der fremden Sprache, grosse Bedeutung beilegen, desto mehr als diese Sprache demselben Volke angehörte, von dem die vorerwähnten wichtigen Eindrücke herrührten.[2])

Schliesslich kommt die ethnische Verschiedenheit der Herrschenden und der Beherrschten in Betracht, ein Umstand, der überall eines der bedeutendsten Momente der Staatenentwicklung gebildet hat. An und für sich war dies den Germanen nicht neu; sie haben auch früher fremde Völker unterworfen und waren selbst in Abhängigkeit gewesen. Aber niemals kamen sie vorher in die Lage, eine ihnen culturell so überlegene Nation zu beherrschen, eine Nation, der sie sich während langer Zeit gefügt hatten; dieses Verhältnis war also ein neues. Im Verkehre mit den höher stehenden Unterthanen musste die alte Auffassung von der Alleinberechtigung des eigenen Rechtes doch erschüttert werden, wenn auch dem Nationalgefühle daraus nicht nur kein Schaden, sondern im Gegentheile Förderung[3]) erwuchs. —

Dennoch haben diese Eindrücke weder voll, noch in rein römischem Sinne gewirkt. Den Cult des Staates haben die Germanen nicht übernommen; selbst da, wo der Eindruck der römischen Organisation sehr stark war, hafteten der noch so gesteigerten staatlichen Gewalt Eigenschaften an, die ihr den abstracten Charakter des römischen Imperiums benahmen. Desgleichen hat die erwähnte Störung der Homogenität und der Fortschritt social-wirtschaftlicher Differenzirung, keine Nachahmung römischer Zustände hervorgerufen; die betreffende germanische Entwicklung ist, ebenso wie die des Immobiliarrechtes und wie die Bereicherung des Verkehrsrechtes, theilweise hinter der römischen zurückgeblieben, theilweise auf neue

[1]) Wir können hier natürlich auf dieses Verhältnis nicht eingehen.

[2]) Betrachten wir diese Eindrücke als ideelle Stoffe, so ist die Sprache deren Werkzeug; es tritt also zu der Stoffaufnahme noch die Übernahme des Werkzeugs hinzu.

[3]) Es ist dies eine merkwürdige, aber eigentlich leicht erklärliche Gedankenverkettung. Die Erweiterung des Gesichtskreises, die Erkenntnis der nationalen Unterschiede, trägt zu nationaler Selbsterkenntnis bei; natürlich wenn diese Erkenntnis nicht durch ungünstiges Zahlenverhältnis und durch weitgehende Rassenmischung unterdrückt wird.

Bahnen gerathen. Auch der kirchliche Einfluss ist durch das Eindringen germanischer Elemente in die Kirche abgeschwächt worden; es ist der Kirche nicht gelungen, ihren ganzen Ideenreichtum zur Annahme zu bringen, nicht einmal die Familiengewalt, für die die Grundlage des altreligiösen Bandes wegfiel, zu Gunsten des Individuums und der Staatsgewalt, ganz zu überwinden.

Denn allen diesen neuen Eindrücken stellten sich — natürlich mit einem je nach Vorgeschichte und späterem Kräfteverhältnis verschiedenen Beharrungsvermögen — die alten Keime und Resultate der früheren Entwicklung entgegen. So der genossenschaftliche Gedanke, der immer neue Ausdrucksformen fand, indem er sowohl bei der Gestaltung der Staatsordnung mitwirkte, als auch die Folgen der social-wirtschaftlichen Wandlungen abzuschwächen half. Durch die Vermittlung dieses Gedankens, der eine Anknüpfung der Neuerungen an alte Traditionen ermöglichte, ist der Boden für manches geebnet worden, was entweder gar nicht, oder doch nur unter gefährlichen Krisen hätte verwirklicht werden können. Mag auch der genossenschaftliche Gedanke die Entfaltung der Staatsgewalt gehindert und zersetzende Momente gefördert haben, so hat er doch gleichzeitig die gebotene neue Gruppirung ermöglicht, ohne welche die Staatsgewalt entweder in einen, den Germanen unzukömmlichen, Despotismus ausgeartet, oder überhaupt nicht entwicklungsfähig gewesen wäre. In ähnlicher Weise hat sich der Reciprocitätsgedanke, der Zusammenhang zwischen Recht und Pflicht, zwischen Herrschaft und Schutz, bewährt. Er liess keine abstracte Herrschaft aufkommen, aber er ermöglichte die Steigerung des Herrschaftsbegriffes, unter Einschränkung desselben durch die Bildung von Pflichtkreisen. Dem auch in den neuen Verhältnissen fortgesetzten Übergewichte des kriegerischen und landwirtschaftlichen Berufes, gegen welches die im Rückgange befindlichen städtischen Elemente nicht erfolgreich aufkommen konnten, ist es zuzuschreiben, dass, trotz des auf einzelnen Gebieten durchdringenden Einflusses der städtischen Lebens- und Rechtsverhältnisse,[1]) dennoch die alten Ansätze für die sociale Schichtung bestimmend blieben und dass namentlich die land-

[1]) oben 367. A. 4.

wirtschaftlichen Interessen, denen das Immobiliareigentum verstärkte Bedeutung lieh, dem Rechte charakteristische Merkmale aufprägten. Beigetragen hat dazu der Umstand, dass gerade in jenen Reichen, in denen die Stadtverfassung und die römische Gesellschaftsordnung grössere Lebenskraft hatten, das Römertum abseits stand, einen eigenen Körper bildete,[1]) so dass das unmittelbare Einwirken auf das separat organisirte Germanentum theilweise abgeschwächt war.

Neben den alten Keimen kommen, wie erwähnt, die Resultate der früheren Entwicklung in Betracht. Denn schon in germanischer, noch mehr in der Wanderungszeit, sind Änderungen eingetreten, die wohl der Einheit des alten Rechtes abträglich waren, eventuell durch Störung der Einheitlichkeit die Resistenzkraft des alten Rechtes minderten, dafür aber die neue Ausgestaltung anbahnten. So ist die Gleichheit der Freien zweifellos, schon vor der Staatengründung auf römischem Gebiete, erschüttert[2]) worden und das Beispiel der römischen social-wirtschaftlichen Differenzirung konnte daran anknüpfen; aber die alte Einheitlichkeit war nicht nur negativ erschüttert, sondern auch schon durch eine, allerdings noch nicht präcisirte, Anbahnung neuer Schichtung ersetzt; das Beispiel der römischen social-wirtschaftlichen Differenzirung begegnete also schon eigenen Ansätzen, die unter dem Eindrucke der neuen Verhältnisse eine genauere Ausprägung finden konnten, ohne Nachahmung des römischen Vorbildes. Je nach Lage der Verhältnisse gestalteten sich die juristischen Merkmale einzelner Stände verschieden, indem sie sich bei Westgothen und Burgundern, mehr als bei Langobarden oder Franken, an das römische Beispiel anlehnten; ganz römisch wurden sie nicht.[3])

---

[1]) Sei es, weil ihm, wie bei Gothen und Burgundern, eine besondere Organisation eingeräumt wurde, sei es, weil der germanische Staat (so die Langobarden) das Römertum zeitweise ignorirte und vom Staatsleben fernhielt. Gerade in diesen Reichen aber war das Römertum kräftiger als anderwärts.

[2]) s. I. 132. A. 1, 207. A. 3. II. 140. A. 2. III. 149. A. 1.

[3]) Aus dem, was I. 207f., 280f., angeführt wurde, ist zu entnehmen, dass die Ständeunterschiede selbst bei Westgothen und Burgundern nicht ganz römisch ausfielen. Die juristische Präcisirung passte sich allerdings häufig dem römischen Beispiele an; so sogar im langobardischen Sklavenrecht; s. II. 142; vgl. für das fränkische Recht III. 152. A. 3 u. 173ff.

Ebenso ist anzunehmen, dass schon in germanischer Zeit nicht alle in gleicher Weise an der Thätigkeit der Volksversammlung, an der Rechtsbildung und Rechtsprechung theilnahmen; der Mangel betreffender Normen hat gewiss den mächtigen Elementen einen Vorrang eingeräumt, der das Recht der Masse abschwächte. Trotzdem, dass auf dieser Grundlage ein weiteres Verkümmern allgemeiner Volksrechte eintreten konnte und auch thatsächlich eintrat, hat doch das römische Beispiel keine volle Vertilgung volksrechtlicher Traditionen bewirkt; sie haben sich in der Mitwirkung, wenigstens gewisser Elemente, freilich in beschränkter Weise geäussert.[1]) So sind überhaupt manche, unter dem ersten Eindrucke der neuen Verhältnisse zurücktretende, germanische Keime, dennoch wieder aufgetaucht, sogar im Staatsrechte, das im allgemeinen, seitdem Volksgenossenschaft und Staatsgenossenschaft nicht mehr identisch waren, den Erschütterungen mehr ausgesetzt war als das Privatrecht. Selbst bei voller Einschrumpfung ganzer Institutionen des alten Rechtes, blieb doch ein auf Tradition zurückgehender keimartiger Rest und die neuen Staats- und Rechtsorgane haben sogar da, wo ihnen freie Bethätigung geboten war,[2]) das alte Recht entwickelt; es kam für die Umbildungen in hohem Grade in Verwendung.

War also einerseits, angesichts der erwähnten Berührungspunkte, sowie der Resultate der früheren Entwicklung, der Boden für die Wirkung der neuen Eindrücke vorbereitet, so haben doch diese Umstände, die eine Angewöhnung an das Neue erleichterten, doch weder Nachahmung, noch auch volles Verständnis hervorgerufen.[3]) Gegen viele Neuerungen sammelten sich mit der Zeit Widerstandskräfte, die die Entwicklung vor Einseitigkeit bewahrten. Wo diese Kräfte versagten,[4]) erfolgte jäher Sturz;

Nur für specielle Berufsstände konnte das römische Vorbild in höherem Grade in Betracht kommen. Jedoch auch da nur insoferne, als es sich um eine entsprechende Einreihung in die sociale Gliederung handelte (s. I. 52.) und nicht etwa um volle Beibehaltung der römisch-rechtlichen Stellung des betreffenden Berufes; s. III. 162f., 172. A. 4., 173. A. 4.

[1]) S. I. 135. A. 3. 211, 278. A. 1, II. 136, III. 113, 195, 255ff.

[2]) Wie z. B. da, wo Einzelrichtertum bestand.

[3]) Ein lehrreiches Beispiel bietet das Urkundenwesen; man gewöhnte sich an diese Neuerung, gab ihr aber anderen Inhalt und anderen Charakter.

[4]) Nämlich in den kurzlebigen und ungünstig entstandenen Staaten.

wo sie mit zu grosser Macht auftraten,[1]) beengten sie die Anpassungsfähigkeit und hinderten das Ausreifen der Frucht; das günstigere Verhältnis zwischen der Anpassungsfähigkeit an die neuen Eindrücke und dem Beharrungsvermögen der alten Keime, hat theilweise dem westgothischen Mischrechte, in höherem Grade aber dem fränkischen Rechte, die bekannten Erfolge gesichert.[2]) —

Somit haben die neuen Eindrücke, insoferne sich ihnen nicht besondere für das Germanentum ungünstige Umstände hinzugesellten, im allgemeinen keine jähe Ablenkung hervorgerufen, die geeignet gewesen wäre, die bisherige Entwicklung abzubrechen. Die einzelnen Völker waren durch die Resultate ihrer Vorgeschichte und durch die früheren Berührungen mit dem Römertum so weit fortgeschritten, dass sie der Macht der neuen Eindrücke nur unter besonders schweren Verhältnissen erliegen konnten; im übrigen hat alles dazu beigetragen, dass es, wenigstens nicht überall und nicht auf allen Gebieten, zu Erscheinungen kommen konnte, wie man sie sonst bei plötzlicher Berührung niederer und höherer Cultur betrachten kann.[3]) Im Rechte ist wohl manches alte verkümmert, an dessen Stelle nicht sofort Ersatz gefunden wurde,[4]) in der Hast, die diese Vorgänge vielfach kennzeichnet, auch nicht so rasch gefunden werden konnte.

---

[1]) So bei den Langobarden.

[2]) Für die Franken kommt in Betracht, dass ihre Berührung mit dem Römertum ungefährlicher war als die der Vandalen, Gothen und Burgunder (s. II. 221 ff.), dass ihre Gebiete, in denen ihnen schon früher germanische Völker vorangegangen waren (s. II. 218 ff.), weniger romanisirt waren (s. II. 243 f., III. 3.), dass sie im römischen Gebiete langsam vorrückten (s. II. 240) und frühzeitig ihre Rechtsaufzeichnung vorgenommen haben (s. III. 8 ff., 20, 36.). Dagegen war allerdings ihre Stammestradition mangelhaft (s. II. 214 ff.), das langsame Vorrücken hat, neben den erwähnten Vortheilen, für Volks- und Sippenverband üble Folgen gehabt (s. III. 105.) und der Mangel organischer Stammeseinigung hat wohl die Resistenzkraft theilweise vermehrt (s. II. 213.), aber den folgerichtigen Ausbau der Verfassung arg geschädigt (s. III. 103, 108, 175, 177, 253, 306. A. 4.).

[3]) Von der Zersetzung der Sitten, die erst nach und nach durch das Christentum behoben wurde, sehen wir ab; sie ist natürlich nicht zu läugnen.

[4]) So die Bestandtheile der Volksverfassung, die vorläufig durch Zwischenbildungen vertreten wurden und durch das schwankende Verhältnis zwischen König und Volk, sowie zwischen den einzelnen Schichten des Volkes.

Aber das alles führte, insofern es überstanden wurde, vorwiegend nur zu einer Beschleunigung der Entwicklung.

Diese Beschleunigung bedeutete das wichtigste Resultat der Einwirkung neuer Eindrücke auf die alten Keime.[1]) Der Zwang der neuen Verhältnisse, die Fülle der neuen Aufgaben, denen man sich unter diesen Eindrücken nicht entziehen konnte, bildete für die Germanen einen mächtigen Ansporn zur Ausgestaltung ihres Rechtes. Durch die Auslese, die sich aus Wanderungen und anderen Vorgängen ergab, brachten sie die für eine solche Entfaltung notwendige Kraft auf. Wo der Gegensatz zwischen dem eigenen Rechtsbestande und den neuen Aufgaben zu gross war, musste das germanische Element unterliegen; war dies nicht der Fall, so wurde eine Lösung eingeleitet, wenn auch nicht abschliessend vollzogen. Dass man dabei nicht immer die richtigen Impulse befolgte und manche nicht zu befolgen verstand, hat eben jene schwankende Entwicklung gezeitigt, die uns so häufig rechtsdogmatische Schwierigkeiten bereitet. Über manches ist man doch besser hinweggekommen, als es ohne das Wirken dieser Eindrücke möglich gewesen wäre. Es wurde nicht nur das sacrale Stadium leichter überwunden, sondern auch die Zwischenzeit vom Heldentum zum Staatsleben abgekürzt. Diese Zeit, die bei den classischen Völkern so lange gedauert hat, findet auch in den germanischen Sagen Ausdruck, in denen die Empfindung eines Gegensatzes der Heldenzeit und staatlicher Zeit wahrnehmbar ist.[2]) Aber gerade die Überlieferungsart[3]) dieses Gegensatzes spricht für die kurze Dauer jener Zwischenzeit, die hier weit schneller überwunden wurde. Dasselbe betrifft auch andere Rechtsgebiete. Die Instinkte und Bedürfnisse, die die Rechtsentwicklung bestimmen, werden durch das Aufkommen neuer Rechtsgüter und durch die Aenderung in der Wertschätzung der alten Rechtsgüter in hohem

[1]) Sie war natürlich verschiedenartig, je nach den Verhältnissen; wo die Beschleunigung zur Überstürzung wurde, hatte sie verhängnisvolle Folgen.

[2]) S. Nitzsch: Dtsche Gesch. I. 124.

[3]) M. R. führt hier Nitzsch die Theodorichsage in's Treffen. Theodorich, in dem die Dichtung den letzten Helden sieht, der von Gott (also von der neuen Zeit) verlassen, in den Vesuv einreitet und verschwindet, war ja nicht nur germanischer Held, sondern vor allem Staatsgründer u. zw. Gründer eines sehr romanisirten Staates.

Grade beeinflusst. Der Kampf um's Recht nimmt unter solchen Umständen einen andern Inhalt an und bedarf neuer Waffen. Dass aber gerade diese culturellen und materiellen Eindrücke eine weitgehende Umwertung rascher herbeiführen mussten, als sie sonst eingetreten wäre, somit also zu einer rascheren Benützung neuer Waffen zwangen, geht aus dem Obligationenrechte, aus der Anwendung des Urkundenwesens, aus der Vermehrung strafrechtlicher Thatbestände und aus den Fortschritten des Straf- und Processrechtes hervor. Möglicherweise hätten sich die Germanen, unter andern Umständen, durch eigene Kraft, zu ganz neuen, beziehungsweise volleren Formen durchgerungen; die geschichtsphilosophische Frage, betreffend die entwicklungshistorischen Nachtheile dieser Beschlennignng, lassen wir natürlich unerörtert.

Selbstverständlich geschah das alles nicht einheitlich. Die Unterschiede sind nicht nur unter den Völkern, sondern auch unter den einzelnen Schichten eines Volkes, gross, je nachdem wie sich in jeder einzelnen Schichte das gegenseitige Verhältnis der römischen und der germanischen Elemente äussert. Die Rechtsquellen sind in dieser Hinsicht einseitig, da sie, aus naheliegenden Gründen, über die höheren Schichten mehr sagen, während aus der späteren mittelalterlichen Entwicklung manches zn entnehmen ist, was nur dadurch erklärt wird, dass es auch in dieser Zeit bestand, aber in den Rechtsdenkmälern unberücksichtigt blieb. Für die niederen Volksclassen trifft also diese Beschleunigung in weit geringerem Grade zu. —

IV.

Damit ist eigentlich schon gesagt, dass es hier nicht zu einer Reception im eigentlichen Sinne kommen konnte. Zwar schliesst der Begriff einer Reception die Gegenseitigkeit der Beeinflussung nicht aus. Selbst die erfolgreichste Reception wird von einer gewissen Wandlung des recipirten Rechtes begleitet, das, bevor es in dem fremden Volke Wurzel fasst, von dem noch nicht niedergerungenen eigenen Rechte dieses Volkes beeinträchtigt wird und die Spuren dieser Beeinträchtigung auch nach dem Siege beibehält.[1]) Es ist nicht leicht, Entlehnung

[1]) S. oben S. 372.

und Anlehnung, ferner die verschiedenen Grade des Beeinflussungserfolges zu unterscheiden, sowie den Charakter einer Reception auch nur annähernd zu bestimmen.[1]) Und auch bei sorgfältigster

[1]) Wir können diese Frage natürlich nur streifen. Vierkandt (Naturvölker und Culturvölker S. 99 ff.) unterscheidet die primäre Schichte einfacher Culturgüter, die sich aus der Gleichartigkeit des menschlichen Bewusstseins ergeben (s. Ratzel: Anthropogeogr. II. 693, Schurtz: Urgesch. d. Cultur 47; man muss da an Bastian's „Elementargedanken“ erinnern), von der secundären Schichte, für welche Entlehnungen in Betracht kommen. Zu dieser Schichte wären jene Erscheinungen zu rechnen, die durch eine Combination der elementaren Bewusstseinsvorgänge hervorgerufen werden, also natürlich auch das Recht. (Auf den Zusammenhang des Bastian'schen „Völkergedankens“ mit anthropogeographischen Thatsachen können wir hier nicht eingehen.) Mag nun für die höheren Culturgüter die von vielen Culturhistorikern vertretene Entlehnung mehr oder weniger zutreffen, so muss doch bemerkt werden, dass sich für Entlehnung am besten jene Güter eignen, die an der Oberfläche des Volkslebens entstehen; weniger jene, die in der Volksseele wurzeln; da wird die eigene Ansicht weit schwerer durch die fremde ersetzt; einen Beweis bildet auf rechtlichem Gebiete die allerwärts grössere Widerstandskraft des Familienrechtes.

Vom Standpunkte der Culturgeschichte wäre jedes Rechtselement zu den höheren Culturgütern zu zählen, denn es beruht bereits auf einer Combination elementarer Culturvorgänge; vom Standpunkte der Rechtsgeschichte ist dagegen dieses culturhistorisch höhere Gut bloss ein Elementargut, nämlich ein Element des Rechtscomplexes; die Rechtssysteme und Rechtscomplexe unterscheiden sich untereinander nicht so sehr durch Zahl und Art der Elemente, als vielmehr durch die Combination derselben; die Anzahl dieser Combinationen ist enorm, da sich die Elemente, je nach verschiedenen Umständen und Kräftegraden, verschiedenartig mit einander verbinden. Es ergeben sich daher aus gleichen Elementen durchaus nicht immer gleiche Resultate und ebenso aus ungleichen nicht die entsprechend ungleichen. Wenn nun durch fremden Einfluss Elemente des eigenen Rechtes verdrängt werden und an ihre Stelle Elemente des fremden Rechtes treten, so erhalten dieselben nicht nothwendigerweise jene Stellung, die sie im Bereiche ihres eigenen Rechtes eingenommen haben und führen daher nicht immer zu demselben Resultate, welches sie auf dem Boden ihres eigenen Rechtes hervorbrachten. Es wird zwar die bisherige Gestalt des Rechtes, aus dem etliche der eigenen Rechtselemente verdrängt wurden, verändert; aber die Veränderung vollzieht sich nicht durchwegs im Sinne der eingedrungenen fremden Elemente, welche auf dem neuen Boden eine oft sehr wesentliche Alterirung erfahren. Es entsteht daher eine neue Combination, die, je nachdem, ob die noch bewahrten eigenen Elemente, oder die eingedrungenen neuen überwiegen, entweder der früheren Combination ähnlich bleibt, oder sich der fremden, der man die neuen Elemente entnahm, nähert. Für die Ausgestaltung kommt in Betracht, dass ein und dasselbe neue

Durchführung solcher Unterscheidung erhält man nicht immer den richtigen Maassstab, denn mitunter ist eine weniger durchgreifende Beeinflussung entwicklungshistorisch wichtiger als eine volle Reception.

Element, das dem fremden Rechtscomplexe entlehnt wurde, mit der Zeit Verstärkung oder Abschwächung erfahren kann und demgemäss seine Wirkung ändert. Aber selbst, wenn alle eigenen Elemente durch fremde ersetzt werden sollten — ein Fall, der kaum denkbar ist — so wäre doch die Combination, die sich in neuer Umgebung, bei einem andern Volke, aus den recipirten Elementen bilden würde, gewiss nicht identisch mit dem eigenen Systeme jenes Rechtes, aus dem die fremden Elemente stammen. Daher muss gesagt werden, dass selbst die Übernahme zahlreicher Elemente eines fremden Rechtes, an und für sich, keine Reception bedingt und eine andere Verarbeitung des entlehnten Rechtes auf dem neuen Boden nicht ausschliesst, ja sogar, unter Umständen, eine solche Verarbeitung erforderlich macht.

Nur die Übernahme eines ganzen Rechtssystems, d. h. der fremden Rechtselemente, unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Begriffskategorien des Rechtes, dem diese Elemente angehören, bedeutet Entfremdung, Vernichtung des eigenen und volle Annahme des fremden Rechtes. Wohl wird auch die in ihrer Totalität übernommene fremde Rechtscombination, durch das Eintreten in den bisherigen Ideenkreis des betreffenden Volkes, auf dem Boden der diesem Volke eigenen Culturverhältnisse, praktische Änderungen erfahren müssen; aber ein Rechtssystem überwindet diese Schwierigkeiten besser, als vereinzelte Elemente; denn, während die letzteren durch das recipirende Volk zu einer, seinem Geiste entsprechenden Combination verarbeitet, sowie unter die Begriffskategorien dieses Volkes gebracht werden können, treten, bei Annahme eines fremden Rechtssystems, sogar die noch zurückbleibenden eigenen Bestandtheile unter die fremden Begriffskategorien.

Wir hätten es somit mit zwei Möglichkeiten zu thun, nämlich mit der Entlehnung fremder Rechtselemente, unter Beseitigung der entsprechenden eigenen, sodann mit der Annahme fertiger Elementencombinationen (Systeme), an Stelle der eigenen. Es ist jedoch eine dritte Möglichkeit denkbar. Wir meinen die äussere Angliederung fremder Rechtsbestandtheile an das eigene Recht, ohne Ausschaltung der eigenen, daher ohne wesentliche Alterirung der Rechtsgrundlagen, so zwar, dass die neuen Elemente entweder Annexe des alten Systems bilden, oder den entsprechenden Elementen des eigenen Rechtes angeschlossen werden. In dieser Weise erfährt das bisherige Recht eine, für einzelne Rechtsgebiete wichtige, Bereicherung durch den Hinzutritt neuer Bestandtheile, ohne die betreffenden eigenen auszuschalten. Es ist klar, dass dieser Vorgang ebenfalls Änderungen des bisherigen Rechtes hervorruft; sogar in doppelter Hinsicht; denn die Bereicherung derjenigen Rechtsgebiete, auf denen jetzt zu den alten Elementen neue hinzutreten, führt entweder zu einer Spaltung des Rechtslebens (indem für einen Theil der betreffenden Fälle das eigene, für einen andern Theil das fremde Recht benützt wird), oder zu Fortschritten, die sich aus dem praktischen Parallelismus

Voraussetzung jeder erfolgreichen Reception ist die Unterstützung des eindringenden Rechtes durch die Staatsgewalt. Sitte, Religion, Sprache, Kunst, ja sogar die Formen des wirtschaftlichen Lebens, sind da in weit besserer Lage.[1]) Die staatliche Unterstützung wurde dem römischen Rechte doch nur im ostgothischen Reiche, aber auch da nicht ohne Einschränkungen, gewährt. Sonst blieb es, insofern es überhaupt nicht officiell ignorirt wurde, auf sich selbst angewiesen. Daraus, sowie aus dem vorher besprochenen Kräfteverhältnisse und aus der Intensität, mit der die neuen Eindrücke auf die alten Keime einwirkten, ergab sich die Rolle, welche die fremden Rechtsbestandtheile in diesem Falle spielen konnten und die Entscheidung

---

beider Elemente ergeben. Allenfalls gewinnt ein solches Rechtsgebiet, durch die Vermehrung seiner Mittel, grössere Bedeutung im Gesammtsystem, gegenüber anderen Rechtsgebieten, denen eine solche Bereicherung abgeht; es vermag auch, unter günstigen Verhältnissen, die Entwicklung dieser anderen Rechtsgebiete indirect zu fördern. Dennoch ist es klar, dass diese beiden Folgen, d. h., die directe Bereicherung bestimmter Rechtsgebiete und die indirecte Förderung der anderen, die Rechtsgrundlagen und das Rechtssystem lange nicht in dem Grade berühren, wie die vorher erwähnten zwei Möglichkeiten; denn es wird nichts ausgeschaltet, sondern es werden die für bestimmte Bedürfnisse vorhandenen Mittel vemehrt. Auch wenn etwa, in der weiteren Entwicklung, das fremde Element Übergewicht erlangt, ja sogar, wenn dadurch, oder aus andern, sei es gleichzeitig oder später auftretenden Gründen, das betreffende eigene Element zurückgedrängt wird, so geschieht dies nicht des fremden Rechtes wegen, sondern aus praktischen Rücksichten und unter Assimilirungserscheinungen, die den fremden Rechtsbestandtheilen den fremden Charakter benehmen. Jedenfalls tritt das fremde Material unter die dem entlehnenden Rechte eigenen Begriffskategorien und erfährt, den Bedürfnissen gemäss, jene Vereinfachungen oder Erweiterungen, die durch den Geist des Rechtes, dem das fremde Material nunmehr angehört, gefordert werden.

Vom Standpunkt der Entwicklungsgeschichte erscheint diese dritte Möglichkeit besonders wichtig. Sie ermöglicht ein Einwirken fremden Rechtes, ohne Schädigung der eigenen Grundlagen, giebt Gelegenheit schwächere Theile des eigenen Rechtes unter dem Eindrucke der inzwischen verarbeiteten fremden Beispiele zu kräftigen, sowie den neuen Bedürfnissen durch Mittel, die gleichzeitig dem bisherigen Ideenkreise assimilirt werden, entgegenzukommen. Nur muss gefragt werden, ob man das noch als Entlehnung auffassen darf, ob es nicht eher als Anlehnung, unter Aufgebot eigener Geistesarbeit, zu bezeichnen wäre.

[1]) S. oben S. 367.

darüber, welche Rechtsbestandtheile überhaupt zu dieser Rolle geeignet waren.

Diese Entscheidung erfolgte unwillkürlich, nach dem Bedürfnisse und innerer Zweckmässigkeit, also nicht im Sinne eines Systems. Man trat dem römischen Rechte nicht mit fachmännischem Auge entgegen, das eine juristisch richtige Auswahl ermöglicht hätte. Selbst bei den Ostgothen gab es keine planmässige Romanisirung des Rechtes, ja nicht einmal allgemeine Subsidiarität des römischen Rechtes, obwohl die Ostgothen für die ihnen zugefallene schwere Aufgabe ungenügend vorbereitet waren.[1] Politische Sympathien waren nicht bestimmend, jedenfalls nicht ausschlaggebend.[2] Bezeichnend ist, dass man bei diesem planlosen Vorgehen nicht etwa den besten Rechtsquellen folgte, ja nicht einmal die wichtigeren von den minder wichtigen unterschied, sondern vielfach Quellen ohne Autorität, sogar das Gewohnheitsrecht, heranzog[3] und der Vermittlung des römischen Rechtes durch ein anderes germanisches Recht grosse Bedeutung einräumte.[4] Sieht man überdies, wie selbständig einzelne Völker sogar germanischen Rechten entgegentraten,[5] so findet man das planlose Vorgehen gegenüber dem römischen Rechte desto weniger auffallend.

Man ahmte vielfach das Beispiel der römischen Finanzverfassung nach, nicht weil sie römisch war, sondern weil man keine andere kannte und doch irgend einer Finanzorganisation bedurfte; ebenso das römische Domänenwesen, ohne welches die

---

1) S. I. 130f. Auch da waren Bedürfnis und Zweckmässigkeit maassgebend; so erklärt sich die Durchbrechung des römischen Satzes „actor sequitur forum rei" (s. I. 120.), trotz der im allgemeinen so grossen Romanisirung. Das römische Recht ist durch königliche Edicte theilweise an Stelle des gothischen eingedrungen (s. I. 124ff.), also als königliches Gebot, das durch die Lage der Dinge begründet war, da eine den Verhältnissen entsprechende eigene Entwicklung nicht so rasch vollzogen werden konnte.

2) So z. B. war das römische Recht im Vandalenreiche, oder im Reiche Odovakars, theilweise bedeutender als bei den Burgundern; s. I. 86, 93, 156, 312.

3) S. I. 187, 195, 271, 285, II. 124.

4) S. II. 105. A. 1., III. 44f.

5) S. II. 104f., 162, III. 39ff., 55ff. Namentlich gilt dies für das spätere Westgothenrecht, das den Langobarden schon zu fremd erschien; s. II. 101; dasselbe kann für die Franken gelten; s. III. 42.

Ausnützung der angefallenen Ländereien schwer denkbar war; man acceptirte die römische Immunität, weil sie der Lage des Königsgutes und dem Individualismus der Grossen entsprach; man entnahm der römischen Rechtssprache Bezeichnungen, da eigene fehlten; man bediente sich der Urkunden, weil der gesteigerte Rechtsverkehr derselben bedurfte. Aber bei vielen romanistischen Bestandtheilen der neuen Rechtsordnungen kann man sagen, dass sich auch ohne römische Beispiele, freilich weit später, dieselben, oder doch ähnliche Erscheinungen mit der Zeit eingestellt hätten,[1] so, dass man der Berührung mit den Römern hauptsächlich die schon vorher erwähnte Beschleunigung der Entwicklung verdankte.

Verstärkt wird diese Annahme, wenn man bedenkt, welche Veränderungen bei Befolgung römischer Beispiele vorgenommen wurden. Schon bei den Westgothen haben wir es mit einer eigenartigen Complicirung der römischen Territorialeintheilung zu thun,[2] noch mehr bei den Burgundern,[3] während bei Langobarden und Franken die Idee der römischen Gebietstheilung durch das Wirken germanischer Traditionen zurückgedrängt wurde.[4] Wichtige Wandlungen haben die römische Immunität,[5] der Unterthaneneid,[6] ja sogar Grundsteuer, sowie Zoll- und Münzwesen[7] durchgemacht, also Einrichtungen, für deren Erfolg viele Voraussetzungen vorhanden waren. Noch wesentlicher waren die Umwandlungen auf anderen Rechtsgebieten.[8]

---

1) Dies ist II. 118 betreffs der langobardischen Entwicklung bemerkt worden; s. auch III. 318, 328 u. s. w.

2) S. I. 215.

3) S. I. 259 f.

4) S. II. 154, III. 116, 120.

5) S. II. 142, III. 136 ff.

6) S. I. 212. A. 5, III. 185 f.

7) S. III. 207, 210. A. 2.

8) Wir verweisen auf die unrömische Ausgestaltung des Zeugenbeweises (s. III. 291 f., 292. A. 6.), auf die selbständige Änderung des Urkundenbeweises (III. 296 f.) und der ribuarischen Schriftvergleichung (III. 297. A. 3.) Die Verquickung römischer und germanischer Elemente in der Frage der Witwenehe ist sehr selbständig ausgefallen (III. 45, 50, 308. A. 1.), ebenso die Entwicklung der fränkischen Adoption (III. 318. A. 3.) und die Vermischung römischer und germanischer Elemente in der Traditionsform (III. 326. A. 1.) Die Benützung der römischen Urkunde für die Tradition erfolgte unter grossen Zugeständnissen an das Formalitäts- und Publicitäts-

Es werden in allen diesen Fällen römische, oder den römischen analoge, Rechtsformen, mit neuem Inhalt gefüllt und man kann dabei die Wahrnehmung machen, dass insbesondere Äusserlichkeiten Verwendung fanden,[1] während Impulse, für die ein germanischer Anknüpfungspunkt fehlte, ziemlich erfolglos blieben,[2] weil sie auf Grundlagen beruhten, die dem germanischen Gedankengange fremd waren. Hervorragendes Interesse bieten jene Fälle, in denen sich einer germanischen Einrichtung eine analoge römische hinzugesellte, die natürlich dem germanischen Rechte eingegliedert wurde und einer desto besseren Befriedigung

---

bedürfnis (III. 326. A. 1., 336. A. 1.). Erwähnt wurde ferner (III. 330. A. 3.) die eigene Entwicklung des fränkischen Praecariums. Interessant ist die langobardische Wandlung der römischen Usucapion (II. 115.) und die Vermischung beiderseitiger Ideen in der Verschweigung (III. 328.). Sehr wichtig die fränkische Verwendung der Strafclauseln (III. 68 ff.) und die Art, wie die Langobarden mit dem römischen Erbrechte, das sie auf sich wirken liessen (II. 113.), umgingen (II. 115, 194), insbesondere auch der Zusammenhang der Vergabung für den Todesfall mit sachenrechtlichen Wirkungen (II. 197.) und die Umwandlung des römischen Repräsentationsrechtes (II. 119. A. 2, 196.); selbst das Erbrecht der Töchter bei Luitprand (1—4.) beruht nicht auf bewusster Annahme, sondern auf Billigkeitsgründen, die allerdings durch römisches Beispiel verstärkt wurden (II. 119.) Der Unterschied zwischen germanischer und römischer Schenkung für den Todesfall ist erwähnt worden (II. 194, III. 319. A. 2., 321. A. 1.), ebenso die germanische Wurzel der Testamentsvollstreckung, trotz römischer Analogie (s. II. 197, III. 321. A. 1.) u. s. w.

[1]) Auf stylistische Einflüsse haben wir I. 284. A. 7., II. 109. A. 2., 116, 118, 119, 123, 124, III. 65, 68, 72 ff., 84 u. s. w. aufmerksam gemacht; s. auch I. 195, II. 111. Mit der äusserlichen Bedeutung des Urkundenwesens hängt dessen allgemeine Verbreitung zusammen (s. II. 69, 186.), denn technische Mittel eignen sich überhaupt besser als Ideen zu derartiger Übernahme. So sind ausser der Urkundenform (unter grosser Änderung der juristischen Bedeutung der Urkunde), der indiculus commonitorius (s. III. 286), gewisse Fristen (s. II. 113 f.) und eine Reihe technischer Details (s. II. 164.) und concreter Äusserlichkeiten (s. III. 313. A. 3.) übernommen worden.

[2]) Dies gilt z. B. für die Verwaltungsthätigkeit, die, trotz römischer Vorbilder und der kräftigen kirchlichen Nachhilfe, schwach ausfiel (s. III. 242 f.), ebenso für die Finanzverfassung, die, trotz äusserlicher Anlehnung, einen andern Geist aufweist, ferner für die Stellvertretungsidee u. s. w. In solchen Fällen konnten selbst Äusserlichkeiten nicht unveränderte Aufnahme finden, während da, wo brauchbare Anknüpfungspunkte vorhanden waren, eine der römischen formell analoge Präcisirung eintreten konnte, wie z. B. im Sklavenrechte.

desselben Bedürfnisses diente, ohne ihren früheren Charakter zu verlieren, aber auch ohne den Zweck der betreffenden germanischen Einrichtung zu ändern;[1]) die äusseren Anknüpfungspunkte waren da entscheidend.[2]) Selbst wenn die Kirche römisches Recht vertrat und demselben Eingang verschaffte, geschah dies nicht aus Vorliebe für den Romanismus und in seinem Interesse, sondern weil die Kirche die betreffenden Ideen für praktisch hielt und sie ihrem Rechte angliederte. Man kann dabei beobachten, dass, wenn verschiedene Einflüsse — in diesem Falle römische und kirchliche — gleichzeitig in ein und dasselbe Gebiet eingreifen, keiner von ihnen voll wirkt, namentlich wenn beide, trotz verschiedener Grundlagen, formelle Ähnlichkeit aufweisen und praktisch analogen Zwecken dienen, wie dies beim Auftreten des römisch-kirchlichen Rechtes im kirchlichen Interesse der Fall ist. Es entstehen dadurch zahlreiche Combinationen und Variationen, die den Einfluss abschwächen, was man namentlich im Eherechte,[3]) aber auch sonst,[4]) bemerken kann.

Für die Art der Verarbeitung waren, neben dem Bedürfnisse,[5]) nach Lage des Kräfteverhältnisses, die eigenen Rechtsideen bestimmend, trotzdem dass sich das alles in der Sprache des römischen Rechtes vollzog, die Gleichzeitigkeit der inneren Wandlungen und der Annahme der fremden Sprache also den Eindruck des neuen Rechtes verstärken konnte.[6]) Sowohl die Auswahl als auch die Verarbeitung erfolgten zum allergrössten

---

1) So z. B. bestehen römische und germanische Freilassungsarten nebeneinander (s. II, 143, III. 167f.); ebenso Colonat und Litentum (s. III. 162f.); oder Folter und Losordal für Knechte (III. 298), römische und germanische Mandatsformen (III. 333. A. 3.); neben Testamenten die verschiedenen Formen von Schenkungen für den Todesfall u. s. w.

2) Denn wo es sich um Dinge von meritorisch verschiedener Bedeutung handelte, war die Verträglichkeit beider Elemente eine weit geringere; so z. B. hinsichtlich der heterogenen Bestandtheile im Diebstahlsbegriffe (s. III. 270. A. 3.), in den Ladungsformen (III. 285) u. s. w.

3) S. II. 191, III. 313.

4) S. oben S. 368. A. 2—4.

5) Das Bedürfnis ergab sich aus dem Grade, in dem das eigene Recht für die neuen Aufgaben mehr oder weniger geeignet war, sowie je nachdem, ob das Nöthige aus dem eigenen Ideenreichtum geschöpft werden konnte.

6) S. oben S. 374.

Theile unbewusst.[1]) Für die römischen abstracten Begriffe fehlte das Verständnis. Die vulgarrechtliche Verflachung, die sich wohl zu mechanischer Übernahme mancher Einrichtungen eignen konnte, bot kein hinreichend gesundes Material; demselben musste erst neues Leben eingegeben werden, was nur durch eine entsprechende Verarbeitung geschehen konnte. Wo sie fehlte, kam es zu keinem festgefügten und dauerhaften Gebilde;[2])

---

[1]) Man könnte, so gewagt freilich ein derartiger Vergleich ist, sagen, dass es sich damit ähnlich verhält, wie mit Anregungen künstlerischer Art. Der Künstler wird vorwiegend unbewusst beeinflusst und schafft, ohne die Eindrücke systematisch zu erwägen; so dass man wohl die Gruppe von Eindrücken bestimmen kann, die eine gewisse Kunstrichtung beeinflusst haben, aber dennoch die einzelnen Kunsterzeugnisse kaum auf bestimmte Einzeleindrücke zurückführen darf.

[2]) Wo Verarbeitung fehlte, setzte sich die Incongruenz zwischen germanischem und römischem Elemente fort. Das nicht assimilirte, wenn auch officiell obsiegende römische Recht vermochte die Entfaltung des germanischen zu hindern, wenn das allgemeine Kräfteverhältnis dies zuliess; so in den kurzlebigen Staaten der Vandalen, Odovakars und der Ostgothen (s. I. 149.). Aber die innere Kraft des römischen Rechtes reichte nicht hin, um neues Leben zu schaffen, die Schädigung des germanischen Elementes hat weder dem Römertum Vortheil gebracht, noch eine Lösung der betreffenden Aufgaben, denen mit derartiger Reception dieses zersetzten Materials nicht beizukommen war, ermöglicht. Auf dieser Stufe der Incongruenz, die eine gedeihliche Angleichung beider Rechtskreise ausschloss, überdies aber zu kurz währte, um den kaum begonnenen Process durchführen zu lassen, sind Vandalen und Ostgothen von ihrem Geschicke ereilt worden.

Aus andern Gründen und in anderer Art erwies sich die Verarbeitung, die bei den Langobarden erfolgte, unzureichend. Indem man den Römern weder eine eigene Organisation beliess, noch die Aufnahme in den Volksverband gewährte, hat man den Gegensatz nicht überbrückt, sondern ignorirt; ein Fehler, den auch die später veränderte Behandlung des Römertums nicht mehr wett machen konnte, da inzwischen die Entwicklung des langobardischen Rechtes zu weit fortgeschritten war, andererseits aber das römische Recht an Einheitlichkeit und Halt verloren hat (s. II. 74 ff.); so waren von beiden Seiten die erschwerenden Umstände gesteigert. Die Summe der langobardischen Entwicklung war vom germanischen Standpunkt eine günstige (s. II. 199 ff; insbesondere II. 164, 170 f., 179.). Aber gerade die Art, wie das römische Urkundenwesen, ohne die selbst bei Westgothen wahrnehmbare Verarbeitung (s. I. 229 f.), dem langobardischen Rechte äusserlich angegliedert wurde (II. 186 f.), ist für den ganzen Vorgang bezeichnend; gewiss hat dabei die grössere Kraft des Notariates in Italien mitgewirkt (II. 69); zweifellos aber auch das Beharrungsvermögen, mit dem die Langobarden jedes Eindringen fremden Rechtes abwehrten, so dass sie die fremden Elemente entweder be-

wo sie aber durchgeführt wurde, hat die vorher erwähnte Entwicklung wohl eine Ablenkung hervorgerufen, die die betreffenden Völker theilweise daran hinderte, den nöthigen Fortschritt ausschliesslich durch eigene Kraft zu zeitigen,[1]) aber keinen Bruch mit dem eigenen Rechte, das trotz beschleunigter Entwicklung, für die weitere Ausgestaltung bestimmend blieb.

Die Verarbeitung führte entweder zu einem Mischrechte, wie wir es bei Westgothen und Burgundern fanden, oder zu jener Entwicklung des eigenen Rechtes, die das fränkische Gebilde kennzeichnet. Bei Westgothen und Burgundern ist auf keinem Gebiete volle Reception des römischen Rechtes wahrzunehmen, aber kein Rechtsgebiet ist von dem Einflusse des römischen Rechtes frei geblieben. Das stoffliche Verhältnis beider Elemente ist auf verschiedenen Gebieten verschieden; grundlegend ist jedoch nicht das Übergewicht dieser oder jener Stoffmassen, sondern ihre Gruppirung, sowie die Übermacht der für die weitere gemeinsame Entwicklung der vereinigten Rechtsbestandtheile maassgebenden Ideen. Im System der genannten Rechte verbinden sich germanische und römische Bestandtheile, ohne einander gänzlich zu verdrängen.[2]) Aber die Gruppirung der vereinigten Stoffe ist überwiegend unrömisch ausgefallen;[3]) germanische

herrschten (wie z. B. aus der Rolle, die der Gairethinx gegenüber den römischen Details des Obligationenrechtes spielte, zu entnehmen ist; s. II. 184), oder wo Beherrschung unmöglich war, bloss äusserlich angliederten. In diesem Sinne ist (II. 202) gesagt worden, dass die Langobarden von dem römischen Geiste zu wenig angenommen hatten, um die Erneuerung des Westens zu vollbringen; für die Vollziehung dieser Aufgabe von Italien aus, reichte das nicht hin. Aber auch dem germanischen Elemente brachte diese, für italienische Verhältnisse mangelhafte, Verarbeitung keinen dauerhaften Erfolg; das langobardische Recht musste später dem römischen Rechte zu desto grösseren Triumphen verhelfen, — allerdings nicht mehr dem lebenden römischen Rechte der italienischen Römer.

[1]) S. oben S. 386. A. 1.

[2]) So ist z. B. bei Westgothen die Privatrache abgeschwächt, aber nicht ganz verschwunden (I. 221), das Strafrecht sehr entwickelt und doch in germanischer Weise casuistisch (I. 222); ebenso im burgundischen Rechte (I. 292). Über germanische Bestandtheile s. I. 223 ff, 292 ff, 226, 296 ff, 226 ff, 299 ff.

[3]) Römische Auffassung ist in der westgothischen Scheidung von Civil- und Strafprocess (I. 236), in der Art Mobilien und Immobilien auseinanderzuhalten (I. 228. A. 9.), durchgedrungen und hat sich in manchen Details geäussert.

Ideen behielten in vielen Fällen die Führung über beide Elemente,[1]) was allerdings die Entwicklung zeitweise ablenkte, vielen Institutionen ungermanische Merkmale verlieh, aber dennoch ein ganz anderes Ergebnis hervorbrachte als das des ostgothischen Rechtes.[2]) Zu einem idealen Ausgleich ist es natürlich auch in diesen Mischrechten nicht gekommen, wohl aber zu einer factischen Verbindung,[3]) die, dank dem höherem Reifegrade des westgothischen und burgundischen Rechtes,[4]) sowie der entsprechend grösseren Schwäche des römischen Elementes,[5]) die beiden Rechte vor dem Schicksale des ostgothischen bewahrte, dem westgothischen überdies seine bekannte Stellung ermöglichte.

Einen andern Charakter hat die im fränkischen Rechte erfolgte Verarbeitung gehabt. Die Franken haben, wie mehrmals betont, dem Römertum zwar keine eigene Organisation belassen, es aber auch nicht in langobardischer Weise ignorirt; sie haben es dem Staatswesen einverleibt und konnten dies

---

[1]) S. oben S. 390. A. 1. Über die Verflachung des römischen Rechtes bei Westgothen s. I. 191, über die Schwäche desselben bei Burgundern I. 272.

[2]) Dabei fiel freilich die verschiedene Existenzdauer der betreffenden Staaten in die Wagschale. Denn damit hängt die successive Überhandnahme des germanischen Elementes und das Zurückweichen des römischen Rechtes bei den Westgothen zusammen (I. 200, 203 ff.), was den Ostgothen und sogar den Burgundern versagt blieb (I. 310 f.).

[3]) Namentlich im burgundischen Rechte fehlt in vielen Fällen ein Ausgleich beider Elemente; es besteht die (I. 286 f. erwähnte) Zwitterhaftigkeit. Dennoch bemerkt man, vielleicht gerade deshalb, weil man noch die einzelnen Bestandtheile (germanisches, römisches, sowie neues Recht) in Bewegung sieht, die Führung germanischer Ideen, ungeachtet zahlreicher und wichtiger römischer Details. Im westgothischen Rechte ist diese Zwitterhaftigkeit geringer; s. I. 237.

[4]) S. I. 195, 276. Man kann im allgemeinen, ebenso wie von Individuen, auch von Völkern sagen, dass man, bei entsprechender Reife, viel Fremdes aufnehmen und verarbeiten kann, ohne seine Eigenart zu schädigen. Je grösser die innere Kraft, desto grösser die Aufnahmsfähigkeit, namentlich, wenn der Assimilirung die nöthige Zeit gelassen wird. Lässt sich das Fremde nicht verdauen, sei es, weil Reife und Aufnahmsfähigkeit es nicht zulassen, oder weil die Zeit zu kurz ist, dann leidet der Organismus unter dem Gegensatze des Eigenen und des Fremden Schaden und jedenfalls bleibt der Vortheil, der aus der Berührung beider Elemente hervorgehen könnte, aus; s. S. 389. A. 2.

[5]) S. I. 191, 272.

ohne Gefahr thun.[1]) Daher sind die germanischen Ideen, sowohl in der fränkischen Verfassung,[2]) als auch im Straf-, Process- und Privatrechte,[3]) nicht nur nicht entwurzelt worden, sondern sogar überwiegend und entfaltungsfähig geblieben; sie haben nicht nur ein dem langobardischen analoges Beharrungsvermögen an den Tag gelegt,[4]) sondern auch das Feld in so hohem Grade beherrscht, dass römische Bestandtheile weder in so grosser Zahl, noch mit solcher Kraft eindrangen, wie bei Gothen und Burgundern. Folglich blieb die Entwicklung eines Mischrechtes aus. Die römischen Impulse haben, ungeachtet der auch hier wichtigen Anknüpfungspunkte,[5]) nicht die Rolle eines den germanischen Ideen ebenbürtigen Factors gespielt;[6]) aber es ist doch das Meiste, was sich brauchen liess, in den Kreis der Entwicklung gezogen worden, so dass es, mittelbar oder unmittelbar, wirken konnte, den Gesichtskreis erweiterte und wichtige Anregungen brachte, denen sich die Franken nicht verschlossen, denen sie aber nicht unbeschränkt Zutritt gaben.[7]) Die Ab-

---

[1]) Die germanischen Nachschübe, das gegenseitige Zahlenverhältnis und die Schwäche des römischen Elementes im Norden und im Centrum Galliens, schlossen die Gefahr für den grössten Theil des fränkischen Reiches aus.

[2]) Sie äusserten sich in dem Bedürfnisse der Fühlungnahme mit dem Volke (III. 113, 195 f.), in der Stellung des Stammesherzogtums und der Hundertschaft (III. 119, 123), in Grundherrschaft, Immunität und Lehenswesen (III. 132 ff., 137 f., 142, 145 ff.), im Thronrecht (III. 178 ff.) im Finanz- und Heerwesen (III. 205, 209. A. 1, 211, 214 ff.), sowie in dem Gerichtswesen (III. 217 ff., 225); s. auch 248 ff. und 263.

[3]) s. III. 276, 301, 324, 337.

[4]) allerdings unter leichteren Verhältnissen.

[5]) S. oben S. 363. A. 1.

[6]) Es war II. 238 von einem Gleichgewichte beider Elemente im fränkischen Reiche und von einer günstigen Mischung die Rede. Dies ist von einem Mischrechte zu unterscheiden. Es kam eben jedem Elemente jene Rolle zu, die es durch sein inneres Gewicht behaupten konnte. Das günstige Verhältnis bestand darin, dass weder das römische Recht zurückgedrängt oder an der Einflussübung gehindert, noch das germanische in seiner Entfaltung aufgehalten wurde. Die Mischung war also durch keine äusseren Umstände bestimmt und nur durch die innere Kraft bedingt.

[7]) Darin liegt der Unterschied zwischen der fränkischen Entwicklung und der jener Völker, denen erst das fränkische Reich Anregungen brachte (s. II. 239 und III. 346 ff.), während eine unmittelbare Einwirkung des römischen Rechtes auf zu grosse Hindernisse stiess.

lenkungen der fränkischen Entwicklung beruhten daher, ebenso wie bei den Langobarden, auf inneren Gründen und erfolgten nicht direct unter römischem Einflusse; sie wurden durch eigenes Bedürfnis hervorgerufen; in der Ausgestaltung, die sich aus der entwicklungsgeschichtlich bedingten Ablenkung ergab, war für eine durch eigene Ideen vollzogene und germanischen Grundlagen entsprechende Verarbeitung römischer Bestandtheile Raum; demgemäss ist diese Verarbeitung anders, nämlich weit mehr germanisch, ausgefallen, als in den Mischrechten der Westgothen und Burgunder. Abschluss musste auch hier fehlen;[1]) denn dieser Process, in dem die römischen Bestandtheile eine um so viel schwächere Position einnahmen, bedurfte noch längerer Zeit, als der betreffende Vorgang bei Westgothen und Burgundern; der späteren Zeit blieb es vorbehalten, von beiden Elementen vieles an die Oberfläche zu ziehen.[2]) Aber für eine von Gallien aus vorzunehmende Lösung der neuen Aufgaben im Westen hat sich diese Gestaltung geeigneter erwiesen als die der Langobarden für die von Italien aus zu lösende Aufgabe[3]) und deshalb haben nicht die Langobarden sondern die Franken die Führung übernommen, was äusserlich in der Kaiserkrönung Karls d. Gr. Ausdruck fand.

So erklärt es sich, dass man das römische Recht in mancher Hinsicht auf sich wirken liess, ohne den Zusammenhang mit dem Leben zu verlieren; dass man sich römischen Vorbildern äusserlich näherte und dabei doch von andern Ideen ausging;[4]) umgekehrt auch, von anderen Ideen ausgehend, zu analogen Ergebnissen gelangte.[5]) Die technische Anlehnung an römische Formen, die den Vortheil fertiger Ausprägung boten, hat wohl das Ebenmaass der Entwicklung gestört, war aber sachlich weniger wichtig.[6])

---

[1]) Wir haben dies bei jeder Institution wahrgenommen.

[2]) Natürlich in einem anderen Verhältnisse in Frankreich als in Deutschland.

[3]) S. oben S. 389. A. 2.

[4]) Wir haben auf Adoption und Affatomie, sowie auf die Umwandlungen des Urkundenwesens aufmerksam gemacht; ein interessantes Beispiel ist das königliche Praeceptum; s. oben S. 339. A. 1.

[5]) Das hat eben Tamassia theilweise übersehen; s. oben S. 364.

[6]) Wir konnten das an den fränkischen Formeln nachweisen. Nur da, wo sich ein theoretisirender Zug geltend machte, ist es — wenn auch später — zu grösserem Einflusse des römischen Rechtes gekommen; so bei den Westgothen (I. 199.), noch mehr in den Producten der nachlangobardischen Zeit; s. II. 127 ff.

Im Provinzialrechte begegneten die Germanen, wie mehrmals erwähnt wurde, manchen Erscheinungen, denen sie näher treten konnten, weil sie ihren eigenen Entwicklungsansätzen entsprachen; sie konnten also die betreffenden Formen annehmen, ohne ihren Rechtsgrundlagen untreu zu werden, oder in eine ihren eigenen Ideen gefährliche Nachahmung zu verfallen.[1]) —

Wir gelangen daher zur Überzeugung, dass die Germanen dem römischen Rechte, nebst der Beschleunigung der Entwicklung,[2]) eine Reihe von Impulsen zur Änderung und Anpassung ihres Rechtes an die neuen Bedürfnisse, sowie manche technische Mittel verdankten, dass sie aber, abgesehen von den Staaten, in denen sie durch ungünstige Verhältnisse daran gehindert wurden, sowohl die Auswahl der für sie brauchbaren Bestandtheile, als auch die Verarbeitung derselben, nicht im Sinne des römischen Rechtes, sondern überwiegend im Geiste des eigenen Rechtsbedürfnisses vornahmen; dasselbe gilt für die Benützung der technischen Mittel; denn auch sie dienten nicht der Wahrung des römischen Rechtes, sondern der Bereicherung des germanischen. Die Neuerungen haben den Zusammenhang mit dem römischen Rechtsboden verloren und eine förmliche Verkleidung erhalten, in der sie in den germanischen Ideenkreis eintraten, dem sie sich entweder anpassten, oder, wenn dies nicht thunlich war, äusserlich angliederten; in beiden Fällen wurde der germanische Rechtsgeist nicht alterirt;[3]) Alterirung trat nur da ein, wo, infolge ungünstigen Kräfteverhältnisses, das germanische Element den Aufgaben nicht gewachsen war und sich ihnen nicht so

---

[1]) Man muss eben die Nachahmung der Form, ja sogar die Ähnlichkeit juristischer Ausprägung (z. B. im Sklavenrechte) von einer Übernahme des Inhaltes streng unterscheiden; nur letztere konnte dauerhafte Wirkungen materieller Art hervorrufen, während die erstere häufig provisorische Bedeutung hatte und in der späteren Entwicklung wegfiel, oder assimilirt wurde.

[2]) S. oben S. 380.

[3]) S. 382. A. 1. wurden drei verschiedene Möglichkeiten erwogen, nämlich der Ersatz einzelner Elemente des eigenen Rechtes durch entsprechende Elemente des fremden Rechtes, ferner Übernahme ganzer Elementencombination (Rechtssystem), schliesslich Angliederung fremder Rechtsbestandtheile, ohne Ausschaltung der entsprechenden eigenen. Wir können wahrnehmen, dass, in dem uns hier beschäftigenden Vorgange, die dritte Eventualität die grösste Rolle spielt; die zweite fehlt gänzlich, da sie sogar bei den Ostgothen nicht durchwegs rein zu finden ist; die erste kommt theilweise in den Mischrechten vor.

schnell anpassen konnte. So wie man beobachten kann, dass von einer fremden Sprache leichter die materiellen Bestandtheile[1]) übernommen werden, als die Synthaxis,[2]) so eignen sich auch fremde Rechtsbestandtheile zur Aufnahme besser, als ihre systemathischen Grundlagen, fremde Rechtsbezeichnungen besser als Institutionen.[3]) Vereinzelte, wenn auch zahlreiche, Worte und Rechtsbestandtheile, können Lücken ausfüllen, die Ausdrucks- und Gestaltungsweise erleichtern, ohne den Sprach- und Rechtsgeist nachhaltig zu beeinflussen; vorausgesetzt, dass die Kraft vorhanden ist, die neuen Worte und Elemente dem eigenen Rechte anzugleichen; in diesem Falle kann, bei Unzulänglichkeit des eigenen Systems, eine Erweiterung desselben eintreten, ohne dass deswegen die Grundauffassung preisgegeben wird. Die nothwendig werdende Erweiterung lässt vielfach einen Abschluss vermissen; denn die Einfügung neuer Bestandtheile lässt sich bei Wahrung der eigenen Ideen schwer vollziehen. So hat das germanische Recht in dieser Zeit keine abschliessende und theoretisch homogene Ausgestaltung erfahren, sondern in den meisten Fällen Übergangserscheinungen hervorgebracht, die sich nur da concreter gestalteten, wo Berührungspunkte den Übergang praktisch erleichterten.[4]) Deshalb muss aber auch gesagt werden, dass der Verlauf dieser Entwicklung nicht so sehr durch die Einwirkung des fremden Rechtes, als vielmehr durch die äusseren Erschütterungen, durch die Unzulänglichkeit der alten Verfassungs- und Rechtszustände, also durch die allgemeinen Schwierigkeiten der Lage, gekennzeichnet ist.[5]) Wäre zu diesen Schwierigkeiten

---

[1]) Nämlich einzelne Worte; s. Wundt: Völkerpsychologie I. Th. I. 477 ff.

[2]) Dies beweist die Geschichte des Lehnwortes in den germanischen und romanischen Sprachen, im Gegensatze zur Geschichte der Grammatik dieser Sprachen.

[3]) Dies ist aus der Verwendung der Bezeichnungen Testamentum, Adoptio, Commodatum (Commendatum) u. s. w. zu ersehen, wobei die Terminologie falsche Anwendung erfährt.

[4]) S. oben S. 388. A. 2.

[5]) Denn selbst in den kurzlebigen Staaten, denen die stärkere Einwirkung des römischen Elementes so gefährlich wurde, waren sowohl der mächtige romanistische Einfluss, als auch das geringere Beharrungsvermögen des germanischen Rechtes doch durch die allgemeine Lage bedingt, freilich auch durch die individuelle Veranlagung hinsichtlich der Anpassungs- und Verarbeitungsfähigkeit.

thatsächlich noch eine Reception im vollen Sinne des Wortes hinzugetreten, dann wären die vorher erwähnten Erschütterungen so gesteigert worden, dass die Völker ihr Gleichgewicht gänzlich verloren hätten. Nur dadurch, dass es zu keiner Reception in diesem Sinne gekommen ist,[1]) blieben jene Folgen aus, die eine Reception selbst in weniger complicirter Lage hätte hervorrufen müssen.[2]) —

Es ist mithin die Frage, nach der praktischen Bedeutung des römischrechtlichen Einflusses in den germanischen Staaten des frühen Mittelalters, von der Frage nach der theoretischen Kenntnis und Pflege des römischen Rechtes in dieser Zeit, zu trennen. Erwähnt wurde,[3]) dass, selbst wenn alle Fitting'schen Annahmen sich als zutreffend erweisen würden, man dennoch aus dem Vorkommen bestimmter Quellen weder auf allgemeine Verbreitung, noch auf Benützung derselben, schliessen dürfte. Das Vorkommen, ja sogar die Verbreitung, sind vor allem vom literarhistorischen Standpunkt wichtig, verbürgen aber weder Benützung noch Verständnis. Nur wenn neben der Verbreitung auch eingehende Bearbeitung feststellbar ist, kann man auf Benützung schliessen, weil namhafte Verbreitung und Bearbeitung ohne praktisches Bedürfnis kaum denkbar wären. Ist aber die Verbreitung so schwach und zeigt die Bearbeitung so wenig Verständnis, wie wir es sehen konnten,[4]) dann müssten sehr schwerwiegende andere Gründe hinzutreten, um die Annahme einer praktisch erheblichen Benützung dieser Quellen zu rechtfertigen. Solche Gründe sind aber nicht nachweisbar. Der Eindruck, den wir aus der verhältnismässig schwachen Ver-

[1]) Es ist schon I. S. XVII. bemerkt worden, dass man oft geneigt ist, Reception anzunehmen, wo nur ein Ansporn zu einer im übrigen selbständigen Entwicklung vorliegt, sowie, dass man umgekehrt der Bedeutung des Ansporns nicht gerecht wird, daher die Selbständigkeit zu scharf betont. — Der Hauptzweck der vorliegenden Untersuchung war die Feststellung des Grades und der Art der Beeinflussung.

[2]) Es genügt die Alterirung des deutschen Rechtsgeistes durch die spätere Reception des römischen Rechtes mit den hier besprochenen Erscheinungen zu vergleichen. Freilich kann man sagen, dass der hier bemerkbare Mangel eines befriedigenden Abschlusses für die Schaffung der Vorbedingungen der späteren Reception in die Wagschale fiel.

[3]) S. II. 85ff.

[4]) S. I. 190f., 270ff. II. 68ff., 323ff., 355ff.

breitung, namentlich besserer Quellen, ferner aus dem offensichtlichen Rückgange des Verständnisses[1]) gewonnen haben, entspricht vollkommen dem Eindrucke, den die Art der Einwirkung des römischen Rechtes auf das germanische macht. Beides hängt zusammen. Die Frage Fitting's,[2]) wie man denn dazu hätte kommen können, von allen Wissenszweigen des Altertums gerade die Rechtslehre preiszugeben, wird durch die Desorganisation des Römertums, durch die innere Schwäche des römischen und die Widerstandskraft des germanischen Rechtes, schliesslich durch die Einengung des Anwendungsgebietes des römischen Rechtes beantwortet. Ein Wissenszweig, dessen Früchte unmittelbar praktische Bedeutung haben, gelangt unter Umständen so ungünstiger Art, von selbst in eine weitaus schlechtere Stellung, als alle anderen. Noch weniger als Fitting's Auffassung vermag die rein deductive Annahme Fustel's de Coulanges unparteiischer Kritik Stand zu halten.

Besondere Erwähnung erfordert der Weg, den die italienische Schule — namentlich Giov. Tamassia[3]) — einschlägt. Sie geht zwar auch von einer allgemeinen Voraussetzung[4]) aus, die mitunter das Urtheil beeinflusst und beim Begegnen von Ähnlichkeiten zwischen römischem und frühmittelalterlichem Rechte zu oft Entlehnungen aus dem Vulgarrechte annehmen lässt. Daneben wird aber das methodisch richtige Princip vertreten, dass vorerst jedes einzelne Institut des frühmittelalterlichen Rechtes, sowohl unter Berücksichtigung der vulgarrechtlichen Form, als auch der späteren mittelalterlichen Gestalt, also ohne die

---

[1]) Der Rückgang war schon in der Interpretation zum Cod. Theod. evident; leider ermöglicht erst die neue Mommsen'sche Ausgabe des Cod. Theod. die volle Würdigung dieses Rückganges; die Ausgabe konnte für das vorliegende Werk nicht benützt werden. Als weitere Symptome des Verfalles sind die spärliche Benützung des Justinianischen Rechtes im langobardischen Italien, der gänzliche Mangel desselben im fränkischen Reiche, die Stellung der Lex Romana Visig., sowie das Übergewicht der Epitomen, erwähnt worden.

[2]) S. II. 87.

[3]) S. oben S. 363ff.

[4]) Nämlich von der Voraussetzung, dass das italienische Recht, ebenso wie die Sprache, romanisch sein müsse; man scheidet dabei nicht genügend die Sprach- und Culturentwicklung von der Rechtsentwicklung, die doch — namentlich bei den Langobarden — eigene Bahnen gewandelt ist.

Mängel Fustel'scher Deduction, untersucht werden müsse. Nur muss bemerkt werden, dass, wenn auch die spätrömische Entwicklung zweifellos als hochwichtige Vorstufe der mittelalterlichen[1]) germanischen zu betrachten ist, ihr doch nicht dieselbe Bedeutung zukommt, wie der Gestaltung der germanischen Rechtsideen in den Tochterrechten. Es wird durch sorgfältige Heranziehung des spätrömischen Rechtes eine nützliche Grundlage für das Verständnis des Mittelalters in den Kreis wissenschaftlicher Forschung einbezogen; die Gleichstellung des vulgarrechtlichen Elementes mit dem germanischen muss aber zu falschen Schlüssen verleiten. Denn es handelt sich hier nicht um zwei ebenbürtige Grundlagen des mittelalterlichen Rechtes; die beiden Elemente traten mit jener Verschiedenheit auf, wie sie, nach der ganzen Lage der Verhältnisse, jeweils, zwischen den mitgebrachten, mehr oder weniger gereiften, eigenen Rechtsgedanken einerseits, den vorgefundenen, mehr oder weniger brauchbaren, Producten andererseits, bestehen musste. Diese Verschiedenheit war, je nach der Intensität der beiden Elemente, zahlreicher Abstufungen fähig; es geht also nicht an, das Verhältnis in eine stabile Formel zu kleiden, am allerwenigsten aber, durch Annahme gleicher Bedeutung, zu vereinfachen. Die Ähnlichkeit gewisser mittelalterlicher und vulgarrechtlicher Einrichtungen, enthebt uns nicht der Pflicht, zu untersuchen, ob die betreffenden mittelalterlichen Einrichtungen nicht dennoch selbständig entstanden sind, ob nicht der Einfluss ähnlicher Umstände in dem einen Falle das verfallende, in dem andern das aufstrebende Recht, zu analogen Resultaten geführt hat. Man muss bei jeder derartigen Ähnlichkeit auch fragen, ob das betreffende vulgarrechtliche Vorbild kräftig genug war, um den Entwicklungsgang zu beeinflussen, ob es überhaupt den Germanen hinlänglich bekannt war und ob nicht dennoch selbständige Ausbildung vorliegt. Lässt sich aber ein Zusammenhang der neuen Institution mit alten eigenen Ideen, oder gar mit alten, wenn auch weniger entwickelten, Einrichtungen feststellen, so darf schon die Benützung des fremden Vorbildes wenigstens zweifelhaft erscheinen. Je besser die neue Institution in das

[1]) Freilich mit den von Brunner angeregten Einschränkungen; s. oben S. 363.

Gesamtbild des eigenen Rechtes hineinpasst, je deutlicher die Spuren, dass die eigene Entfaltung sich, aus äusseren oder inneren Gründen, zur Schaffung einer solchen Institution durchringen musste, desto begründeter erscheint der vorerwähnte Zweifel. Man kann dann höchstens an eine Anlehnung, aber nicht an eine Entlehnung im eigentlichen Sinne denken, an eine Beschleunigung des Entwicklungsresultates und seiner Ausprägung unter Benützung eines vorhandenen Vorbildes, darf aber den Gang der Entwicklung materiell nicht als einen von der eigenen Basis abweichenden, also nicht als fremdrechtlichen bezeichnen. Gewiss ist die Feststellung von Erscheinungen, die Anlehnung, oder Beschleunigung des Entwicklungsresultates beweisen, nicht zu unterschätzen und als Bereicherung rechtshistorischer und rechtsvergleichender Erkenntnis zu betrachten. Nur möge man diese Fälle nicht überschätzen und bedenken, dass die Art und die Ursache der Verwendung fremder Bruchstücke wichtiger ist, als die blosse Thatsache, dass sie Verwendung fanden.[1]) —

Damit ist aber auch der grosse Unterschied zwischen diesen Vorgängen und der Reception des ausgehenden Mittelalters gekennzeichnet. Während wir es hier bloss mit einer Beschleunigung der Entwicklung und mit der besprochenen Beeinflussungsart zu thun haben, brachte die spätere Reception dem deutschen Rechte ein in Form und Inhalt fremdes Rechtssystem, in dem sogar jene germanischen Stoffe, die die italienische Doctrin dem römischen Rechte zugeführt hatte, römischen Grundbegriffen unterordnet wurden. War noch die Arbeit der Rechtsschule von Pavia eine Leistung germanischen Rechtsgeistes, so hat in der Reception die Macht des geschriebenen römischen Wortes gesiegt; das Bedürfnis nach einheitlicher Rechtsgestaltung ist durch die romanistische und romanisirende Wissenschaft, der die lebendige Auffassung des eigenen Rechtes nicht mit Erfolg entgegentreten konnte, äusserlich befriedigt worden. In den Zeiten,

[1]) Es muss daher, wie mehrmals angedeutet wurde, in jedem Falle geprüft werden, unter welchen Umständen, aus welchen Gründen und unter welchen Änderungen der fremde Stoff eindrang; ferner, ob er wirklich neue Einrichtungen schuf, die ohne ihn nicht entstanden wären; schliesslich, ob er sich auf die Dauer in dieser Umgebung behauptet hat und nicht verdrängt wurde.

die wir hier behandelt haben, waren der Zusammenhang des Rechtes mit den rechtsbildenden Factoren, sowie die Macht der Tradition, kräftig genug, der Stand der römischrechtlichen Wissenschaft im Westen aber zu schwach, um eine der späteren ähnliche Reception hervorzurufen. Deshalb kam es wohl zu einer Weckung der vorhandenen Kräfte, zu einer Bereicherung des Rechtes, überhaupt zu einer grösseren, wenn auch nicht abschliessenden Entfaltung, aber zu keiner Entfremdung.[1]) —

V.

Die vorerwähnte Beeinflussung alter Keime und vorhandener Kräfte haben wir an einzelnen Institutionen beobachten können. Überblickt man die gesammte Bewegung, die in dieser Hinsicht stattgefunden hat, so kann man, neben dem schon berührten Mangel entsprechenden Abschlusses, noch andere Merkmale wahrnehmen.

Zunächst den unbewussten Charakter der Entwicklung, der diesem Stadium eigen und durch innere und äussere Umstände begründet ist.[2]) Damit hängt es zusammen, dass das

[1]) An dieser Stelle wären zwei der älteren Litteratur angehörende Werke zu erwähnen, nämlich: C. A. Schmidt: D. principielle Unterschied zwisch. d. röm. u. germ. R., sowie Fr. v. Hahn: D. materielle Übereinstimmung d. röm. u. germ. Rechtsprincipien. Es ist natürlich schwer, auf diese Werke einzugehen, obwohl dem Hahn'schen das Verdienst nicht abgesprochen werden kann, dass es Sitte und Rechtssatz trennt und die sog. ethische Behandlung ausscheidet. Inhaltlich erscheint es aber noch mehr verfehlt als das Schmidt'sche. Denn wenn Schmidt, bei dem damaligen Stande der Wissenschaft die principiellen Unterschiede nicht richtig auffassen konnte, so hat v. Hahn viele germanische Einrichtungen unterschätzt, indem er sie als „Thatsachen“ oder „Sittensätze“ falsch beurtheilte, dafür aber die scharfe Präcisirung römischer Rechtssätze abschwächte und derart die materielle Übereinstimmung herstellte. Die Reception des römischen Rechtes wurde sodann als Aufsteigen zu einer höheren Stufe des materiell identischen Rechtes bezeichnet. Nebenbei ist Rechtsprinzip und Rechtsbedürfnis nicht auseinandergehalten worden.

[2]) Das Recht hat zwar aufgehört sacral zu sein, ist aber deshalb noch nicht zu einem durchwegs bewussten geworden. In der Rechts- und Sprachengeschichte können wir sehr verschiedene Bewusstseinszustände unterscheiden; selbst wenn man z. B. mit Steinthal (D. Urspr. d Sprache 113f.) Erklärungsgründe „wie sie sich in dem gegenwärtigen Bewusstsein finden“ gelten lässt, so wird man doch den Einfluss innerer und äusserer Umstände

Rechtsleben durch die unpräcise Ausgestaltung der meisten Institutionen weniger behindert wurde, als es sonst der Fall gewesen wäre[1]) und dass verschiedene Keime, deren man sich kaum bewusst war, erst unter dem Eindrucke des Bedürfnisses zur Geltung gelangten.[2]) Dem entspricht auch das Übergewicht der Rechtsanwendung über alle anderen Arten

auf die jeweiligen Bewusstseinsgrade nicht unterschätzen und das Entstehen der Ideenassociationen als einen unbewussten Vorgang betrachten. Namentlich, wenn zu alten Ideen neue Eindrücke hinzutreten, denen man im Rahmen des thatsächlichen Bedürfnisses, also nicht aus irgend welchen Erwägungen, Rechnung tragen muss, weil es die Lage erheischt. Aus Nothwendigkeit entstehen da unbewusste Ideenassociationen. Wenn man dabei nicht in die frühere sacrale Combination zurückverfällt, so geschieht das vornehmlich deshalb, weil man einer neuen Religion entgegentritt aber ein inniger Contact zwischen germanischem Recht und der Kirche ist doch eingetreten, ein innigerer als zwischen germanischem und römischem Recht.

[1]) War ja doch nicht einmal das Verhältnis zwischen König und Volk, zwischen Richter und Gerichtsgemeinde u. s. w. definirt. Wäre man sich dieser Mängel bewusst gewesen, dann hätten sich die Zustände zuspitzen müssen, man hätte nicht mit thatsächlichen Verhältnissen auskommen und nicht so leicht den theoretisch bedeutsamen Gegensatz zwischen altem und neuem Rechte überwinden können; nur weil der Gegensatz zum grössten Theile ein unbewusster war, erfuhr das Rechtsleben nicht so grosse Störungen; als unwillkürlicher, gestaltete sich der ganze Vorgang leichter.

[2]) Man darf hier mit v. Ihering (Geist d. röm. R. I.[4] 35) sagen, dass die Kenntnis der Rechtssätze nur das Abbild des Bewusstseins der Zeit von ihrem Rechte giebt, aber kein vollständiges Bild des Rechtes selbst. Das Recht ist natürlich umfang- und inhaltsreicher, als die Rechtssätze. Die Anschauung, die ein Volk von seinem Rechte hat, ist nicht identisch mit dem wirklichen Bestande (s. Bierling: Jurist. Principienlehre I. 7.); denn es ist sich mancher Rechtsideen gar nicht bewusst; z. B. weil noch keine Gelegenheit war, diese vorhandenen Rechtsideen zu entfalten, oder überhaupt an die Oberfläche treten zu lassen. Kommt nun eine solche Gelegenheit, z. B. eine Umwälzung, durch die aber das eigene Recht dennoch nicht gebrochen wird, dann tritt aus der Vorrathskammer manches hervor, dessen man sich nicht bewusst war. Umgekehrt kann ein Volk gewisse Rechtseinrichtungen subjectiv überschätzen und als Lebensnerv betrachten, obwohl die weitere Entwicklung beweist, dass die Existenz auch ohne diese Einrichtung möglich ist; dies gilt z. B. für die germanische Volksverfassung und für die Volksversammlung, deren Rückgang lange nicht so verhängnisvoll war, wie man es bei der Popularität dieser Einrichtungen hätte annehmen können. Wir haben beobachtet, dass viele, anscheinend neue, Producte bloss als neuartige Entwicklung alter Ansätze erscheinen, als Entfaltung unbewusster Keime.

der Rechtsbildung,[1]) insbesondere die geringe Autorität der Rechtsschöpfung auf gesetzgeberischem Wege, sowie die Unzulänglichkeit juristischer Bearbeitung und juristischer Auffassung.

So wie die Entstehung der Rechtsaufzeichnungen unbewussten Impulsen entsprang,[2]) so ist auch das römische Beispiel hier nur von formeller Bedeutung gewesen.[3]) Die germanischen Aufzeichnungen dienten, wenn man von manchen Theilen des westgothischen Rechtes, von wenigen Bestimmungen des langobardischen Edictes, vom Edictum Theodorici, sowie von einzelnen karolingischen Capitularien, absieht, weder dem Zwecke planvoller Codification, noch auch voller Zusammenfassung des Volksrechtes. Deshalb bieten sie keine Übersicht darüber, was die Völker und ihr Rechtsgeist zu schaffen fähig waren, sondern bloss eine Reihe einfacher, natürlicher Bilder, die der augenblicklichen Stimmung, den herkömmlichen Anforderungen der Rechtsanwendung und dem Stande der technischen Mittel ent-

[1]) Die Rolle der einzelnen Gesetzgeber und ihres absichtlichen Handelns ist nicht schwerwiegend, jedenfalls geringer als man bei dieser Umwälzung erwarten sollte, wenn die Rechtsentwicklung eine voll bewusste gewesen wäre. Neuerungen greifen nur dann durch, wenn sie dem Bedürfnisse entsprechen; sonst vermögen sie sich nur unter weitgehenden Änderungen zu behaupten. Daher ist die Anwendung wichtiger als die Statuirung, die, falls sie nicht durchdringt, als Rechtsexperiment bezeichnet werden darf. — Wenn man in der Rechtsgeschichte den wirklichen Geschehnissen — richtigerweise — grössere (um nicht zu sagen einzige) Bedeutung beimessen soll, so muss jener Factor, der dem Rechtsgedanken Rechtseigenschaft verleiht, in den Vordergrund gerückt werden; dies geschieht aber, in den hier behandelten Fällen, nicht durch Satzung, sondern durch Anwendung in der Rechtssprechung; sie ist entscheidend; denn häufiger sind die Beispiele, in denen die Satzung vor dem Brauch, als der Brauch vor der Satzung einhielt; weder das spätere Westgothenrecht noch die weitgehenden karolingischen Neuerungen sind durchgedrungen; das Aufleben zurückgedrängter Elemente im spanischen Rechte, die Überwindung so mancher karolingischen Reform durch das deutsche und französische Recht, sprechen für die Schwäche der Anwendung zu weit gehender Neuerungen, gegenüber der Kraft des alten, offenbar durch traditionelle Anwendung, besser geschützten Rechtes.

[2]) S. oben S. 17 ff.

[3]) Es vermochte, angesichts der Schwächung der römischen Gesetzgebung, der Gesetzgebungsidee bei den Germanen zu keinem entscheidenden Siege zu verhelfen; s. oben S. 374.

sprachen.[1]) Die technischen Mittel selbst waren allerdings römisch; aber trotz römischer Travestie blieb das Verhältnis zwischen Gesetz und Gewohnheitsrecht unrömisch.[2]) In praktischer Hinsicht vermochte übrigens die so geartete Gesetzgebung ihre Aufgaben verhältnismässig besser zu erfüllen, als es bei materieller Befolgung römischer Vorbilder geschehen wäre. Die Anordnungen sind klar und unzweideutig;[3]) sie enthalten directe Befehle, be-

[1]) Hievon sind freilich organisatorische Maassregeln, die die Stellung der Römer, ihr Zusammenleben mit den Germanen u. s. w. betreffen, auszunehmen; da ist bewusster Plan vorhanden.

[2]) Die Einzeluntersuchung (s. oben S. 193 ff.) lehrt, dass die Entwicklung des Rechtes und das Verhältnis seiner materiellen Quellen bei jedem Volke anders ausfällt, sowie dass der von der rechtshistorischen Schule aufgestellte Gegensatz zwischen Gesetz und Gewohnheitsrecht, der naturrechtlichen Befangenheit und einer unhistorischen Sucht nach festen Kategorien entspricht, daher durch die neuere Kritik m. R. gerügt wird.

Es ist schon oben das Übergewicht der Rechtsanwendung über die Rechtssatzung erwähnt worden. Die vielfachen Einschärfungen (z. B. Bannbussen) beweisen, wie schwer es war Gesetzesrecht durchzuführen; der einfache Gesetzesbefehl reichte nicht hin. Wohl ist bei einzelnen Völkern eine Schwächung des Gewohnheitsrechtes bemerkbar, namentlich da die Übung desselben nicht mehr ganz in den Händen derjenigen ruhte, die das Gewohnheitsrecht ausgebildet hatten, sondern in den Händen von Organen, die dem Königtum näher standen. Aus dieser Schwächung hat aber nicht das Gesetzesrecht, sondern Autorität und Willkür der betreffenden Organe Vortheil gezogen. Es ist zu keinem genau präcisirten Verhältnisse zwischen Gesetz und Gewohnheitsrecht gekommen, wobei auch der Umstand, dass mehrere Factoren an der Schwächung des alten Gewohnheitsrechtes interessiert waren, in die Wagschale fiel. Wo es, wie bei den Westgothen, zu einer Einigung zwischen Staat und Kirche kam, die an der Schwächung des Gewohnheitsrechtes interessirten Factoren also zusammenwirkten, hat die Gesetzesidee grössere Fortschritte gemacht; ähnliche Tendenzen weist die Entwicklung in karolingischer Zeit auf, aber ohne Erfolg, da die der Staatsidee abträglichen Kräfte schon zu mächtig waren und den Sieg der Gesetzgebung erschwerten. — Für die theoretische Behandlung des entwicklungshistorischen Verhältnisses zwischen Gesetz und Gewohnheitsrecht s. Wundt: Völkerpsychologie I. 25 ff., sowie Neukamp in Arch. f. bgl. R. XII. 92 ff., ferner die Werke von Bergbohm, Bierling, Neukamp und Brie. Rechtsdogmatisch bietet das Problem in unserem Falle grosse Schwierigkeiten, weil die gleichzeitigen Wandlungen, die Bereicherung des Rechtslebens, die sociale Differenzirung, die territorialen Änderungen u. s. w. Veränderungen der Ideenassociationen hervorrufen und das Verhältnis der Stabilitätsfactoren zu den Veränderungsfactoren fortwährend verschieben.

[3]) Wir sehen natürlich von redaktionellen Zweideutigkeiten ab.

ziehungsweise Strafandrohungen. Allerdings wurde dadurch, dass den meisten Anordnungen spezielle Thatbestände zu Grunde lagen, die Anwendbarkeit der Anordnungen eingeschränkt; aber wenigstens für die Fälle, denen die Normen galten, also für typische Fälle, war zweifellose Anwendung möglich, für andere war durch eine derartige Gesetzaufzeichnung die Elasticität der Entwicklung weniger behindert als durch Normen allgemeiner Art.

Neben dieser ganz unrömischen Unzulänglichkeit der Gesetzgebung und im Zusammenhange mit ihr, haben wir das ebenfalls unzulängliche Rechtsverständnis erwähnt. Die Rechtsauffassung ist, mit Ausnahme des späteren Westgothenrechtes, eine laienhafte. Sie hat zwar den divinatorischen Standpunkt überwunden, ist aber eine äusserliche geblieben und reichte für eine systematische Durchbildung nicht hin, noch weniger für die Begründung eigener Jurisprudenz.[1])

Somit besteht der Fortschritt auf diesem Gebiete wohl in der Anbahnung der Gesetzgebung und in der Erschütterung volksrechtlicher Rechtsschaffung, aber der der Rechtsentwicklung noch anhaftende unbewusste Charakter hat den Sieg dieser fortschrittlichen Ansätze verhindert. —

Es haftet ferner dem Rechte ein nur wenig überwundener Subjectivismus an. Die subjective Empfindung ist die primäre: erst nach und nach geht man, je mehr die unbewusste Basis verlassen wird, der objectiven Rechtsauffassung entgegen, indem man den Standpunkt der Gruppenordnung und der durch dieselben vertretenen Interessen höheren Zwecken unterordnet;[2])

---

[1]) Für das Verhältnis zwischen Recht und Jurisprudenz kommt in Betracht, dass das „vorvolkliche Recht" (wir bedienen uns da der Terminologie Leist's; s. Altarisches Jus civ. II. 1 ff.) durch die Staatsordnung nicht beseitigt wurde und einen Stoff bildete, dem die römisch-kirchliche Rechtstechnik (und eine andere gab es ja nicht) schwer beikommen konnte. Dieser Umstand hat natürlich der fremdrechtlichen Beeinflussung Hindernisse bereitet.

[2]) Man kann im Rechte, ebenso wie in der Sprache, eine eigenartige Verbindung des objectiven und subjectiven Elementes beobachten, die in diesem Falle auf dem Zusammenhang des Denkens mit dem Sprechen, in jenem Falle auf dem Zusammenhang des Rechtsbedürfnisses mit der Rechtsäusserung (Rechtshandlung, Rechtsprechung und Rechtssatzung) beruht. Es giebt also eigentlich kein rein subjectives Recht, wohl aber die Möglichkeit eines Übergewichtes des subjectiven Elementes über das objective. Der Subjectivismus der Germanen verträgt sich mit der Gruppenstructur, so

doch wird dadurch noch immer nicht der objective Standpunkt erreicht, wie er nur einem starken Staatswesen entsprechen würde;[1]) denn der individualistische Zug erschwert diese Entwicklung.[2]) —

lange das individuelle Interesse mit dem Gruppeninteresse in Einklang gebracht werden kann; wo dies nicht mehr der Fall ist, wird das Gruppenband gesprengt und das Individuum freier, woraus aber in den meisten Fällen keine Ausbildung directer Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Individuum hervorgeht; s. oben S. 323. Subjectivismus und Individualismus hängen hier so zusammen, dass für eine sonst gebotene Scheidung beider Begriffe, Schwierigkeiten bestehen. Es bedarf natürlich keiner Erörterung, dass Subjectivismus und Individualismus dennoch mit einem weitgehenden Altruismus verträglich sind.

[1]) Im römischen Rechte offenbarte sich der Gegensatz zwischen subjectivem und objectivem Rechte vornehmlich auf privatrechtlichem Gebiete, da auf öffentlichrechtlichem das subjective Element sehr schwach vertreten war. Den Germanen fehlt der allgemeine Begriff des objectiven Rechtes, daher spielt das subjective Element auch auf öffentlichrechtlichem Gebiete eine bedeutendere Rolle. Wohl bot das alte sacrale Recht die Grundlage für die Entwicklung einer über den Individuen schwebenden, objectiven, Rechtsordnung; aber dieser Ansatz ist durch die Überwindung des heidnisch-sacralen Rechtes vernichtet und durch das Christentum noch nicht voll ersetzt worden. Aufzeichnungen und Satzungen haben zwar der objectiven Rechtsauffassung eine neue Basis gegeben; aber die mangelnde Ausbildung der Gesetzgebungsgewalt vermochte dem Rechte in den meisten Fällen den Charakter des „pactum", d. h. einer durch den Willen der Genossen getragenen Schöpfung, nicht zu benehmen. So hat also die schwache Staatsidee den Gegensatz zwischen objectivem und subjectivem Rechte, ferner die Unterordnung des zweiten unter das erstere, nicht hervortreten lassen.

[2]) Es ist oben (S. 404. A. 2.) erwähnt worden, dass in der Gruppenstructur das Individuum weniger hervortritt, weil die homogenen Verhältnisse den Einklang der Gruppeninteressen mit den individuellen Bedürfnissen und Vortheilen ermöglichen. Erst wenn dieses Gleichgewicht erschüttert ist, tritt der Individualismus auch der Gruppe gegenüber auf, hält aber dennoch dem inzwischen stärker gewordenen staatlichen Gefüge Stand. Darin eben äussert sich der germanische Individualismus und Subjectivismus, dass die Schwächung der alten Verbände dem Staate noch keinen vollen Vortheil bringt und dass man den Rückfall in das, wenn auch andersgeartete, Verbandswesen (Grundherrschaft u. s. w.) dem Fortschritte der Staatsidee vorzieht. Jede Stärkung der Staatsgewalt wird, namentlich durch die mächtigeren Elemente, behindert. Während z. B. der römische Patriziat sich mit den, auch gegen ihn gerichteten, Fortschritten des Staates abfand und denselben andere Vortheile abgewann, hat der germanische Adel diese Fortschritte durchkreuzt und seine Vortheile durch Zersetzung der Staatsentwicklung gesucht. Die subjective Auffassung war so stark, dass sie selbst einen eventuell günstigen Ausgleich nicht zuliess.

Ein weiteres, den erwähnten Eigenschaften entsprechendes Merkmal dieser Entwicklungsstufe ist die, selbst in den Aufzeichnungen hervortretende, formalistische Auffassung der einzelnen Rechtsverhältnisse und die noch immer schwache Abstractionsfähigkeit. Leichter als einem allgemeinen Principe, fügen sich die Germanen formellen Einzelnormen, die sich den betreffenden Rechtsverhältnissen anpassen, daher auch der subjectiven Empfindung, die nicht in der Lage ist auf einen inneren Zusammenhang formell verschiedener Rechtsfälle einzugehen, besser entsprechen, als eine allgemeine und abstracte Regel.[1])

Wir hatten Gelegenheit wahrzunehmen, welche Kraft noch immer dem Formalismus in dieser Zeit eigen war; sie äusserte sich nicht nur in dem Festhalten an alten Formen und Symbolen, sondern noch bedeutsamer in den Fesseln, welchen selbst die Ausgestaltung des Rechtes verfiel.[2]) Formalismus und Symbolismus

---

Denselben Zug sehen wir im Strafrechte, nämlich in dem Übergewichte des privatstrafrechtlichen Gedankens, in der materiellen Beurtheilung des Thatbestandes vom Standpunkte des Geschädigten, in der Hartnäckigkeit der Fehde u. s. w. Da fand freilich eine Reihe von Fortschritten statt, aber ebenfalls kein definitiver Sieg.

[1]) Es ist schon (s. oben S. 402) bemerkt worden, dass die germanischen Rechtsaufzeichnungen, abgesehen von den erwähnten Ausnahmen, in der Regel keine planvolle oder erschöpfende Zusammenfassung boten, sowie, dass den meisten Anordnungen spezielle Thatbestände vorschwebten. Dieses gesetzgeberisch ungenügende System, das dem Übergewichte der Rechtsprechung und Rechtsanwendung (s. oben S. 402. A. 1.) entspricht, beruht nicht auf jener Individualisirungsfähigkeit, die man als höchste Richtereigenschaft zu betrachten hat, sondern auf dem schwachen Abstractionsvermögen und auf dem vorbesprochenen Subjectivismus, dem die Casuistik näher liegt, als jede andere Art. Somit besteht zwischen subjectiver Auffassung und casuistischer Normirung einerseits und der mangelnden Abstractionskraft andererseits eine innere Beziehung.

[2]) So z. B. werden strafrechtliche Thatbestände vermehrt; aber innerhalb der neuen Kategorien wird nicht individualisirt, sondern formalistisch an dem Typus festgehalten; hierher gehört auch die Behandlung der Absicht und des Versuches, wo die Casuistik eine Differenzirung anbahnt, die aber formalistisch erstarrt (s. III. 268.); ebenso die formalistische Bestimmung der Delicte (s. III. 272.). Auch die Fortschritte des Zeugenbeweises haben den Formalismus nicht überwunden (s. III. 291.) und sogar im Privatrechte ist, trotz dessen grosser Bereicherung, die Bedeutung der typischen Formen unverhältnismässig wenig geschmälert worden (s. III. 304. A. 2. und 332 f.).

bezwecken die deutliche Veranschaulichung der Theile, aus denen sich die Rechtshandlung, oder das Rechtsverhältnis, zusammensetzt;[1]) etwa so, wie die Geberdensprache den Satz und dessen Bestandtheile veranschaulicht.

Aber ebenso, wie die Geberdensprache keine logische Syntax ermöglicht, ebenso erschweren Formalismus und Symbolismus die Bildung abgerundeter Begriffe. Die Form und das zu ihrer Unterstützung dienende Symbol, finden, so wie die Geberde, ihre innere Begründung in der, wenigstens für die typischen Fälle zutreffenden, Übereinstimmung zwischen dem Gedanken und seiner äusseren Veranschaulichung. Sie werden anerkannt als Gewähr deutlicher Unterscheidung der Rechtsverhältnisse untereinander[2]) und beherrschen daher, so lange sie im Vordergrunde bleiben, die Entwicklung in der Weise, dass die formelle Unterscheidung, beziehungsweise Verbindung, das Übergewicht behält und der begriffliche Zusammenhang formell verschiedener Rechtsverhältnisse, nicht hervortritt. Wir haben

---

Ebenso, wie wir in der vor. Anm. auf die innere Beziehung zwischen Subjectivismus, Casuistik und Schwäche der Abstraction hingewiesen haben, ebenso darf man hier auf den inneren Zusammenhang zwischen Casuistik und Formalismus hinweisen.

[1]) Der Veranschaulichungszweck ist ein formalistischer Zweck (s. III. 282. A. 1.) und da ist es besonders interessant, dass selbst das später entwickelte Immobiliarverfahren diesen Charakter beibehielt (l. c.). Das Bedürfnis der Veranschaulichung ist aber auch im Sachenrechte (s. III. 325 f.) und sogar im Obligationenrechte (s. III. 330. A. 2 und 4, 333. A. 1, 334. A. 1.) sehr stark.

Es ist übrigens sehr natürlich, dass das Eingreifen der Rechtshilfe an die Voraussetzung der deutlichen Veranschaulichung geknüpft war. Wenn wir bedenken, dass man es auch heute noch bei manchen Rechtsverhältnissen für ungeeignet hält, dieselben vor ein äusseres Forum zu ziehen, erscheint uns die formalistische Erschwerung der äusseren Wirksamkeit undeutlich veranschaulichter Rechtsverhältnisse erklärlich, namentlich bei der geringeren Autorität des Staates und des Gerichtes. Hinzu tritt, dass auch heute Rechtsverhältnisse ohne Rechtshilfe dennoch gut bestehen. Wir dürfen also annehmen, dass die formalistische Erschwerung äusserer Wirksamkeit vielleicht praktisch weniger beengend war, als man annehmen sollte. Dies würde erklären, dass eine allgemeine Bereicherung des Rechtslebens und namhafte Fortbildung eintreten konnte, trotz des Formalismus und ohne Überwindung desselben.

[2]) Von Formalismus und herkömmlichen Bräuchen umgeben, bewegt man sich sicher in allen Lagen.

es mit zahlreichen Symptomen dieser Auffassung zu thun;[1])

[1]) Man muss natürlich die Vereinigung verschiedener concreter Rechtsverhältnisse, die, sei es auf subjectivistischer, sei es auf formalistischer Basis erfolgt, von der Erscheinung einheitlicher, abgeschlossener Begriffe trennen. So z. B. wird man mit Heusler annehmen dürfen, dass Munt und Gewere äusserlich einheitlich auftreten; dennoch sind es keine Abstractionen, sondern Vereinigungen verschiedener concreter Rechtsverhältnisse, für welche die subjective Gewalt des Berechtigten die einigende Grundlage abgiebt: von diesem Standpunkte werden öffentlichrechtliche und privatrechtliche Befugnisse verbunden; die begriffliche Unzulänglichkeit dieser auf einem äusseren Momente ruhenden Vereinigung geht daraus hervor, dass die Entwicklung der concreten Mundialverhältnisse sich durch Schmälerung des Grundbegriffes vollzieht; s. Heusler l. c. I. 108. Dasselbe gilt von der scheinbaren Abstraction der Gewere; es genügt mit Heusler (l. c. I. 395) darauf hinzuweisen, dass „die Römer hinter die blosse Detention kein dingliches Recht als die Abstraction derselben stellen", während die Germanen keine eigentliche Detention unterscheiden, „sondern nur eine Gewere, deren rechtliche Abstraction ein dingliches Recht sein muss", um in Verbindung damit, was derselbe Forscher an anderer Stelle (l. c. II. 7.) und namentlich Gierke (Priv. R. II. 1 ff.; vgl. hier III. 324) sagen, zur Überzeugung zu gelangen, dass auch hier keine Abstraction vorliegt; daneben kommt die scharfe Trennung des Sachenrechtes an Mobilien und Immobilien in Betracht, die nur im westgothischen Rechte einer abstracten Gestaltung gewichen ist. Wichtig erscheint die Verbindung sachenrechtlicher und obligationenrechtlicher Elemente in der Rolle des Salmanns, der concrete Charakter der Zweckschenkung und überhaupt der Mangel eines allgemeinen Alienationbegriffes, sowie die Verschiedenheit privatrechtlicher Folgen im Pfandrechte je nach den processrechtlichen Grundlagen (s. III. 329), also aus formellen Gründen. Ähnlich im Obligationenrechte. Es ist für die Wadia bezeichnend, dass ihre Anwendung mit mehreren juristischen Vorgängen verkettet wird, welche an und für sich gar nicht zusammengehören (s. Val de Lièvre: Launegild 188); verschiedene Rechtsgeschäfte setzen sich um die Wadia „wie um einen gemeinsamen Krystallisationspunkt" an; sowohl Launegild als Wadia treten nicht nur bei verschiedenen Rechtsgeschäften, sondern auch in verschiedener Function auf (als essentiale negotii, als Beweis, als Arrha u. s. w.); an der Hand der Ausführungen Val de Lièvre's wird es klar, welche Rolle das rein äusserliche Moment als Bindemittel grundverschiedener Institutionen spielte; s. auch Schupfer in Arch. giur. XXXI. 513 f. Auch im Familienrechte begegnen wir analogen Erscheinungen. Im Anschlusse daran, was über die Munt gesagt wurde, kommt die Anlehnung der Herrengewalt über Knechte an die Familienmunt in Betracht. Es fehlt eine einheitliche Bestimmung des Begriffes der Verwandtschaft, die vielmehr, je nach dem speciellen Zwecke, verschieden berechnet wurde (s. Ficker: Erbenfolge I. 472.), ferner fehlt ein einheitliches Repräsentationsrecht (Ficker l. c. II. 105.). Abstracte Merkmale weist der Treuebegriff auf; Sickel in Gött. gel. Anz. 1890, S. 213.

sie dehnt sich sogar auf einen Theil der neuen Entwicklung aus.[1])

Je lebendiger der Einzeleindruck auftritt, desto schwerer gelangt man zur Abstraction. Ein Recht, das im allgemeinen an den äusserlich wahrnehmbaren Erscheinungen festhält, reagirt zwar entsprechend auf kräftige Anregungen, wie sie hier namentlich von den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen; diese Anregungen fördern die Entwicklung neuer Rechtsverhältnisse, aber vorläufig noch nicht deren Verallgemeinerung; die Mehrung des Rechtsreichtums hat die Möglichkeit, aus den immer zahlreicheren Einzelvorstellungen Begriffe zu abstrahiren, vorläufig eher erschwert als beschleunigt.[2]) An den langsamen

---

Auch im Process- und Strafrechte gilt dasselbe. Namentlich ist der Process um Liegenschaften in dieser Beziehung interessant; man sieht da, wie sich die Einzeltheile aneinander reihen, ohne dass eine begriffliche Synthese entsteht. Die rein äusserliche Bestimmung strafrechtlicher Thatbestände ist schon erwähnt (s. oben S. 406. A. 2.); hierher gehört auch die äusserliche Combination politischer Verbrechen (III. 273. A. 4.) und die Entwicklung des Strafensystems aus der alten einheitlichen Grundlage der Friedlosigkeit; s. III. 273.

[1]) Einzelnes davon ist schon in der vorigen Anm. erwähnt. Hier wäre noch zu verweisen auf die separate Entwicklung des Immobiliarsachenrechtes und deren Einfluss auf das Erbrecht; es giebt weder ein einheitliches Sachenrecht, noch ein einheitliches Erbrecht; in diesem Falle war daher gerade die fortschrittliche Entfaltung des Rechtslebens der Verallgemeinerung der Begriffe abträglich, weil die Fähigkeit abstracte Begriffe zu bilden, nicht hinreichte. Es ist (II. 184) erwähnt worden, dass der Gairethinx, trotz römischer Details im langobardischen Obligationenrechte, die Verallgemeinerung der Begriffe auf diesem Gebiete störte und wir haben analoge Erscheinungen an der Entwicklung des fränkischen Obligationenrechtes wahrgenommen (III. 332.). Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, dass wir es hier mit dem engsten Zusammenhange zwischen Formalismus und Abstractionsmangel (s. oben S. 406. A. 1.) zu thun haben; so z. B. beruht die, für Privat- und Strafrecht gleich wichtige, Schablonisirung des Schadensersatzes, sowohl auf dem Formalismus, der zur Feststellung typischer Fälle drängt, als auch auf dem Abstractionsmangel, der eine Verallgemeinerung des Schadensbegriffes hindert. Man findet Gierke's Bemerkung (Genoss. R. II. 462; s. auch 475), dass das Allgemeine im Kleide des Besonderen und das Besondere mit dem Anspruche auf allgemeine Giltigkeit auftritt, gerechtfertigt.

[2]) Wir haben dies an der (s. vorige Anm.) erwähnten Abzweigung der beiden Theile des Sachenrechtes bemerkt. Im allgemeinen erfolgte, durch die Vermehrung von Thatbeständen, natürlich eine Erweiterung des Rechtslebens und der Rechtsprechung. Dennoch ist es fraglich, ob man hier

Fortschritten der Systematisirung und Abstractionsbildung im römischen Rechte, kann man die grossen Schwierigkeiten, die hier vorherrschen, ermessen, sowie die Gefahren des Rückfalles.[1]) Schwer fällt es, die Einzelerscheinungen als Symptome eines gemeinsamen Princips aufzufassen. So wie man sprachlich, selbst noch heute, eine und dieselbe Sache, je nach dem Entwicklungsstadium, in dem sie sich augenblicklich befindet, mit verschiedenen Namen bezeichnet und den dem Wesen dieser Sache entsprechenden. allgemeinen Namen weit seltener anwendet,[2]) ebenso geschieht es auf dem Gebiete des Rechtes; auch da wird zunächst die specielle Form eines jeden Rechtsverhältnisses separat erfasst, bevor man sich der inneren, begrifflichen, Gemeinsamkeit formell verschiedener, dennoch auf denselben Grundideen beruhender, Verhältnisse, bewusst wird.

So hängen also einerseits der unbewusste Charakter der Rechtsentwicklung, Subjectivismus, Formalismus und Abstractionsmangel untereinander innerlich zusammen, andererseits stehen sie, wie mehrfach erwähnt wurde, mit der Unzulänglichkeit der Staatsidee, die ebenfalls unter dem Abstractionsmangel leidet, in Verbindung; den äusseren Ausdruck dieses Complexes von Eigenschaften bildet die Casuistik formalistisch festgestellter Typen, deren Ergänzung nur von Fall zu Fall, aber nicht auf Grund allgemeiner Principien, möglich ist.

Dennoch liegt auch hier ein Fortschritt vor. Das Übergewicht des Gewohnheitsrechtes und der Sitte, mit allen, der

---

Schaffung von Analogie annehmen darf. Je nach dem gegenseitigen Kräfteverhältnisse der an der Rechtsanwendung betheiligten Factoren überwiegt entweder die Tendenz, einen neuen Fall unter eine neue Norm (beziehungsweise königliche Entscheidung) zu bringen, oder verwandte Fälle analog zu behandeln. Gemäss den bisherigen Ausführungen wird man annehmen dürfen, dass für die Analogiebildung formelle Merkmale wichtiger waren, als materielle; über die Zwischenstadien der Analogiephänomene s. W. Stern: Die Analogie im volkstüml. Denken 14f. Die Anlehnung neuer Rechtsformen an die alte Grundlage ist, an und für sich, noch nicht Analogie, jedenfalls aber keine bewusste Analogie.

[1]) Bekanntlich hat erst das classische römische Recht Personen und Sachen in abstracter Weise hingestellt. Die Blüthe der römischen Systematisirung fiel mit der Kräftigung der Staatsgewalt zusammen. Die Zersetzung der staatlichen Verhältnisse brachte den Verfall, der das Vulgarrecht gerade hinsichtlich der Begriffsschärfe kennzeichnet.

[2]) Z. B. Fohlen und Pferd.

germanischen Entwicklung dieser Zeit anhaftenden Eigenheiten, bildet, an und für sich, kein Hindernis der Verallgemeinerung. Denn, ungeachtet des, die Abstraction erschwerenden Formalismus, vermag auch das Gewohnheitsrecht allgemeine Merkmale anzunehmen, aus denen manches abgeleitet wird, ebenso wie aus abstracten Begriffen. Insoferne liegt also eigentlich schon in jedem festgefügten Complex von Sittensätzen der Keim der Verallgemeinerung; mit der Zeit treten gewisse, besonders auffallende, Eigenschaften der dem Complexe angehörenden Theile in den Vordergrund und werden für das Ganze maassgebend.[1]) Die culturellen Fortschritte, die den neuen Eindrücken und der neuen Lage entsprangen, haben die erwähnte Beschleunigung der Entwicklung[2]) hervorgerufen. Dieser Beschleunigung aber musste, angesichts der Bereicherung des Rechtslebens und der Steigerung des Verkehres, nach und nach eine Vereinfachung des überflüssigen Formalismus entspringen.[3]) War es auch, bei dem erwähnten Complexe von Eigenschaften, durch die sich diese Entwicklung auszeichnet, unmöglich, den Formalismus fallen zu lassen, so konnte er doch den Bedürfnissen angepasst werden und es konnte, von der formalistischen Basis aus, eine, natürlich nicht abstracte, Systematik und Verallgemeinerung angebahnt werden, die, obwohl von einer abstracten Begriffsbildung ganz verschieden, dennoch einen Fortschritt bedeutet. Die Gemeinsamkeit formalistischer Gesichtspunkte ermöglichte die Combination verschiedener Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte.[4]) Ein Sieg des begrifflichen Momentes über das äusserliche, formelle, ist in dieser Zeit noch nicht erfolgt; der von den Römern und der Kirche ausgehende Impuls zu abstractem

---

[1]) S. Wundt: Logik I. 48ff. Freilich muss man fragen, was jeweils, als Haupteigenschaft, in den Vordergrund tritt, ob die äusserlichen Momente, oder die begrifflichen.

[2]) S. oben S. 380.

[3]) S. Vierkandt l. c. 132, Wundt l. c. I. I. 418ff.

[4]) Zunächst die Vereinigung formell verschiedener Theile eines Rechtsgeschäftes, gemäss dem Veranschaulichungsbedürfnisse, dem die äussere Einheitlichkeit von Alienation und Besitzübertragung, von Obligation und Verbürgung u. s. w gut entsprach. Diese Concentrirungssucht mochte dazu beigetragen haben, dass den Germanen schon in dieser Zeit ein so complicirtes Institut, wie das Ordrepapier, mundgerecht wurde.

Denken, der sich culturell geltend machte,[1]) hat die hier erwähnte Beschleunigung beeinflusst, aber noch keine begriffliche Verallgemeinerung auf juristischem Gebiete zu Tage gefördert.[2]) Die embryonale Systematik,[3]) ist nicht zu unterschätzen. Bewegt sich auch das juristische Denken noch überwiegend auf alter Grundlage und im Banne herkömmlicher Auffassungen, so hat man doch diesen Ideen theilweise nur formell Rechnung getragen und es haben sich Umgehungen eingebürgert, die einer inneren Überwindung desjenigen, woran man äusserlich festhielt, gleichkamen[4]) und die praktischen Folgen des Mangels allgemeiner Begriffe einschränkten, ohne den Mangel selbst zu beseitigen und die fehlende Abstraction zu ersetzen. Wir haben es also auch hier, wie in so vielen anderen Fällen, mit eigener, wenn auch durch den fremden Impuls beschleunigter, Entwicklung zu thun. —

Als Begleiterscheinung der vorbesprochenen Eigenschaften ist die ungenügende Abgrenzung der Rechtsgebiete untereinander zu erwähnen. Allerdings kann man wahrnehmen, dass die Entwicklung einer Harmonie der einzelnen Theile des Rechts- und Wirtschaftslebens entgegengeht; denn den Veränderungen auf einem Rechtsgebiete entsprechen in der Regel Veränderungen auf anderen Gebieten; der Zusammenhang der betreffenden Umwandlungen ist in den meisten Fällen nachweisbar. Aber dieser Zusammenhang entspricht natürlich keiner planmässigen Anlage und führt auch deshalb zu keiner Scheidung des öffentlichen und privaten Rechtes, ja überhaupt zu keiner Scheidung der Rechtsgebiete. Das Individuum ist bestrebt, verschiedenartige Befugnisse in seinen Macht- und Rechtskreis zu ziehen; eine Trennung der Individualinteressen von denen der Gesammtheit kann nicht vollzogen werden, da man sich zu einem dem Individuum übergeordneten öffentlichen Rechte nicht durchringt; dem Rückgange öffentlichrechtlicher Bedeutung alter Verbände, wie der Sippe, steht andererseits die privatrechtliche

---

[1]) S. Th. I. S. 50.

[2]) S. Gierke: Genoss. R. II. 14f.

[3]) Abgesehen von dem Westgothenrechte, s. dasjenige, was II. 127 über das langobardische, sowie III. 37 über das salische Recht gesagt wurde.

[4]) So das Launegild in seiner Fortbildung, oder die Umgehung der Stellvertretung, Scheingeschäfte u. s. w.

Gestaltung öffentlichrechtlicher Befugnisse entgegen. Wohl ist, unter dem Eindrucke römisch-kirchlicher Impulse, eine Differenzirung angebahnt worden, aber die Unzulänglichkeit der Gesetzgebung hat ein Ausreifen verhindert; die Verwaltung versagte und ist mit einem Theile des Gerichtswesens durch Grundherrschaft und Immunität der Privatmacht verfallen; desgleichen hat das Steuerwesen vielfach seine öffentlichrechtliche Bedeutung eingebüsst, ebenso wie das alte Heerwesen, mit dem das Lehenswesen wetteiferte. Die aufkommende Scheidung des öffentlichen und privaten Rechtes ist undurchführbar geblieben, wenn auch die Bereicherung der einzelnen Rechtsgebiete den inhaltlichen Umfang derselben vermehrte.[1])

Es fehlte eben das Bewusstsein des Unterschiedes der den einzelnen Rechtsgebieten zufallenden Aufgaben und die subjective Auffassung liess dieses Bewusstsein schwer ausreifen.[2]) Wohl fehlt keinem Rechte die gewisse Mittelschichte zwischen den einzelnen Rechtsgebieten; ihr Vorhandensein begründet aber nicht den Mangel des Bewusstseins der wesentlichen Unterschiede, die man trotzdem empfindet. Hier wurde dagegen durch zahlreiche Combinationen dem öffentlichen Rechte die Kraft benommen, wichtige Theile des Rechtslebens in seinen Bereich einzubeziehen, während andererseits das Privatrecht nicht die Möglichkeit erlangte, die betreffenden Verhältnisse privatrechtlich zu beherrschen.

VI.

Schwer fällt es vom Standpunkt der allgemeinen Entwicklungsgeschichte den Charakter dieser Entwicklung zu

---

[1]) Es genügt auf das in den meisten Fällen ganz unzureichende Verhältnis zwischen Straf- und Civilprocess hinzuweisen, auf das Verhältnis zwischen Schadensersatz und Strafe; oder auf die schwankende Grenze zwischen Verwaltungsrecht und Process (s. was über das Appellwesen gesagt wurde; oben S. 222. A. 4, 223. A. 1, 277. A. 4, 299. A. 9.), sowie zwischen Verwaltungsrecht und Strafrecht (s. oben S. 271. A. 2.) u. s. w.

[2]) Bonfante hat (Rev. gen. du dr., de la legislat. et de la jurisprud. XXVI. S. 297f.) die Gründe besprochen, die die Trennung zwischen öffentlichem und privatem Recht in Rom hervorgerufen haben. Die römische Scheidung hätte auf die Germanen schon deshalb übergehen können, weil ihnen doch das Privatrecht der Römer mehr Impulse bot, als das öffentliche. Dennoch ist diese Scheidung nicht übernommen worden, weil das germanische Recht seine eigenen öffentlichrechtlichen Begriffe beibehalten und eigene Combinationen des öffentlichen und privaten Rechtes entwickelt hat.

bestimmen. Die Einzelforschung vermag nur den thatsächlichen Gang der Ereignisse und das Gesammtergebnis festzustellen; sie vermag aber nicht die Einfügung des Resultates in das allgemeine Bild der menschlichen Geistesentwicklung vorzunehmen; noch weniger ist sie in der Lage, auf Entwicklungsgesetze, deren Walten so verschiedener Auffassung und Erklärung unterliegt, zu schliessen.

Immer wieder kommt das alte Problem der griechischen Philosophie, mit allen Zweifeln, die sich seit Heraklit und Parmenides daran knüpften, in Betracht; denn das Ding, das sich verändert, ist doch nicht nur veränderlich. Daher die Schwierigkeit, die sich für die Rechtsgeschichte aus dem Bleibenden und dem Veränderlichen am Rechte ergiebt, ferner aus der im Laufe der Entwicklung nicht leicht durchzuführenden Scheidung des Substantiellen vom Accidentellen. Man läuft Gefahr, entweder in eine ungerechtfertigte Dogmatisirung der veränderlichen Erscheinungen, oder in eine Unterschätzung des Bleibenden zu verfallen; daneben die Frage, ob die beobachteten Änderungen qualitativer oder quantitativer Art sind.[1])

Angesichts dieser Schwierigkeiten erscheint die Erfassung der in der Entwicklung wahrnehmbaren leitenden Ideen geboten. Es ist rechtshistorisch von grösster Bedeutung, ob in den Entwicklungserscheinungen die alten oder die neuen Ideen überwiegen. Die einzelne Erscheinung mag rechtsdogmatisch sogar als qualitative Aenderung zu betrachten sein; beruht sie aber auf alten Ideen, so bedeutet sie entwicklungshistorisch doch nur eine unwesentliche Aenderung; beruht sie dagegen auf einer neuen Idee, dann mag sie rechtsdogmatisch nur als quantitative Aenderung zu bezeichnen sein, sie ist doch von wesentlicherer Bedeutung als im ersten Falle. Jedwede Idee kann je nach der Kraft, mit der sie den Entwicklungsumständen begegnet, dogmatisch verschiedene Ausprägungen erfahren; es liegen dann die durch die Verhältnisse gebotenen und demnach veränderungsfähigen Verkleidungen derselben Grundidee vor. Umgekehrt kann ein Zusammentreffen besonderer Umstände, auf Grund verschiedener

---

[1]) Könnte man das Recht als einen Stoff von bestimmter Qualität auffassen, so wären alle Veränderungen als quantitative zu bezeichnen. Das Recht ist aber kein Urstoff von einheitlich bestimmter Qualität, ebenso wie es auch nicht qualitätslos ist; es ist qualitativ vielseitig. Daher entstehen durch quantitative Änderungen neue Qualitäten, die ihrerseits vielfachen Umwertungen unterliegen.

Ideen, analoge dogmatische Formen hervorbringen; in diesem Falle bestehen, trotz augenblicklich analoger dogmatischer Umhüllung, die verschiedenen Auffassungen fort. Auch für die Auseinanderhaltung des Substantiellen und Accidentellen bildet die Betrachtung der leitenden Ideen die einzig verlässliche Richtschnur.

Es ist klar, dass man die historischen Entwicklungsergebnisse nicht nach einem theoretischen Ideal der Continuität beurtheilen kann. Die Rechtsgeschichte bestreitet gewiss nicht die Gesetzmässigkeit der Rechtsentwicklung;[1]) so wie in der Physik die atomistische Auffassung der energetischen weichen musste, so rechnet auch die Rechtsgeschichte mit einer Entwicklung, die als Ergebnis der Energie der Rechtsbegriffe und Institutionen, gegenüber den wechselnden Entwicklungsmodalitäten, erscheint. Aber eben deshalb haben wir, neben der Evolution, die sich ihrerseits entweder auf eigenen Grundlagen, oder unter fremden Einflüssen vollzieht, mit der Möglichkeit der Autogenese, wenn auch in noch so beschränktem Umfange,[2]) zu rechnen. Und deshalb, weil man nicht in der Lage ist, alle Erscheinungen genetisch zu erklären und jede Autogenese die Entwicklung ablenkt, indem sie neue Voraussetzungen schafft, muss man darauf verzichten, heterogene Erscheinungen auf einheitliche Entwicklungsgesetze zurückzuführen.[3])

Wir haben dem für die Entwicklung so wichtigen Verhältnisse zwischen dem Beharrungsvermögen und den Entwicklungsimpulsen Aufmerksamkeit gewidmet.[4]) Die Einzelforschung zeigt, dass sich die letzteren entweder allmälig, wenn auch unausgesetzt, äussern, oder aber eine plötzliche Verstärkung erfahren, sei es durch Erschütterungen, oder durch den Einfluss fremder Ideen, denen gegenüber das Beharrungsvermögen zu schwach ist, um eine Ablenkung der Entwicklung zu verhindern. Jede Berührung mit fremden Elementen wirkt ablenkend; natürlich verschieden je nach dem, ob man mit höher oder tieferstehenden Völkern in Fühlung tritt. Hätten die Germanen ihre Staaten in inferiorer Umgebung begründet,

---

[1]) Zuzugeben ist freilich, dass sie ihr zu wenig Beachtung schenkt; s. Neukamp: Entw. Gesch. d. R. I. Bd. Einl.

[2]) Es ist bekanntlich in der Regel schwer festzustellen, ob nicht trotz scheinbarer Autogenese, dennoch unbekannte Einflüsse thätig waren.

[3]) M. R. unterscheidet daher z. B. Tarde (Les lois de la transformation S. 126.) die Gesetze der Verursachung von denen der Evolution.

[4]) S. oben S. 372 ff.

so hätte dies, bei Vorhandensein anderweitiger günstiger Umstände, eine ruhigere Fortentwicklung des Rechtes auf alter Basis zur Folge gehabt. Hier aber musste die Entwicklung theilweise jene neuen Bahnen einschlagen, die wir zu besprechen Gelegenheit hatten. Eine solche Ablenkung und desto mehr ein Abbruch der früheren Entwicklung, wie wir ihn, freilich nur bei wenigen Völkern bemerken, entscheidet über den Charakter der Continuität und des Fortschrittes: Continuität und Fortschritt sind eine, durch innere und äussere Kräfte bestimmte Fortbewegung.

Je einfacher die Verhältnisse, desto gleichmässiger die Continuität. Erst die zunehmende Differenzirung, für die sowohl eigene innere Kräfte, als auch äussere, fremde Einflüsse thätig sind, steigert das Veränderungsbedürfnis. Doch haben wir gesehen, dass die fremden Einflüsse nur concrete und nicht abstracte Wirkung übten, da für neue Abstractionen der Boden fehlte und der fremde Einfluss nicht so weit reichte, um die alten Grundideen durch neue zu ersetzen. Liegt also keine lückenlose Continuität vor, so finden wir doch genügende Gründe, um die Lücken und Ablenkungen zu erklären und den historischen Zusammenhang festzustellen;[1]) derselbe ist auch vom evolutionistischen Standpunkt befriedigend,[2]) wenn man nicht eine theoretisch unbegründete und rechtshistorisch haltlose Forderung nach gleichmässiger Continuität erhebt. Das Organische der Entwicklung wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, dass sich z. B. die Mischrechte in manchen Theilen neuer, in andern aber alter Bestandtheile bedienen; denn entscheidend ist nicht die Herkunft der Stoffe, sondern ihre Verarbeitung und Eingliederung. Heterogene Stoffe und Eigenschaften können ohne volle Schädigung der Continuität vereinigt werden. So lange Beharrungsvermögen und Anpassungsfähigkeit in nöthigem Maasse vorhanden sind, so lange die Entwicklung nur die Andersvertheilung der beweglichen Stoffe herbeiführt und die Herstellung des Gleichgewichtes noch möglich

[1]) Freilich darf man sich nicht darüber täuschen, dass das subjective Nachempfinden des Zusammenhanges dabei eine Rolle spielt. Die wirklichen Ursachen des psychischen Geschehens sind niemals so bestimmt erkennbar, dass man nicht die wissenschaftlich gefährliche Wahl zwischen den verschiedensten Ursachen hätte.

[2]) Wir haben gesehen, dass sehr viele Erscheinungen als neue Variationen alter Grundideen auftreten; man braucht also nicht einmal zur sog. Katastrophentheorie zu greifen, um an der Entwicklungstheorie Correcturen vorzunehmen.

ist, so lange also die für die Continuität erforderlichen Bedingungen der Action und Reaction sich in demselben Körper vereinigen, können sich die treibenden Kräfte auf gemeinsamen Mittellinien begegnen; es sind dies natürlich nicht immer gerade Linien. Unbestimmbar ist die Anzahl und veränderlich die Art der Combinationen, weil der Intensitätsgrad der treibenden Kräfte im allgemeinen veränderlich und auf jedem Gebiete verschieden ist. So haben wir denn auch gesehen, dass ein Abschluss häufig fehlt, dass Zwischenbildungen überwiegen, dass die Gruppirung zumeist nach äusseren Merkmalen erfolgt, da zwar die divinatorische Auffassung überwunden, eine auf innerem Zusammenhange beruhende jedoch noch nicht erreicht ist.

Es wurde auch bemerkt, dass, bei aller Anerkennung der Continuität und Causalität, nicht behauptet werden kann, die germanische Zeit hätte bereits alle concreten Keime der späteren Entwicklung enthalten, obwohl zahlreiche Entwicklungsansätze vorhanden waren, die unter dem Einflusse der neuen Umstände concrete Gestalt annehmen konnten.[1] Jede derartige Ausprägung bedeutet, selbst wenn sie im weiteren Verlaufe Zersetzungsproducte hervorbringt, einen Fortschritt, insoferne die Zersetzung ihrerseits zu neuen Gestaltungen führt. Der Ideenzusammenhang erscheint wichtiger, als der Charakter der Einzelerscheinung, die an und für sich als Rückschritt oder Zersetzung bezeichnet werden mag.[2] Alles, was im Mittelalter zu wesentlicher Bedeutung gelangte, hat sich hier bereits geäussert; im Hinblick darauf kann man selbst rückschrittliche Erscheinungen als Bestandtheile der fortschreitenden Entwicklung auffassen, deren allgemeines Wesen in der Entfaltung des Gegebenen überhaupt, nicht bloss

[1]) In der Regel lässt sich das Auftreten einer neuen Erscheinung erst dann feststellen, wenn sie schon wahrnehmbare Folgen hat. Es ist also schwer zu sagen, ob die neue Erscheinung wirklich einer neuen Idee, oder einer Gabelung in der Entfaltung alter Ideen entspringt.

[2]) So wird z. B. die Volksverfassung rückläufig und verfällt in Zersetzung, weil sie für die neuen Verhältnisse nicht brauchbar ist und der fortschreitenden Entwicklung nicht entspricht. Dennoch kann man den Zusammenhang der Neubildungen, die ihrerseits keinen Abschluss erfahren und an und für sich als Rückschritte betrachtet werden könnten, mit den Grundideen der alten Verfassungszustände beobachten. Die Einzelerscheinung ist also eine rückschrittliche, während doch relativer Fortschritt, unter Benützung alter Ideen, vorliegt.

in der an und für sich fortschrittlichen Verbesserung des Vorhandenen besteht.[1]) Die Verkümmerung des römischen Rechtes, die an und für sich als Rückschritt zu bezeichnen wäre, ist unter den beobachteten Verhältnissen ein Product des organischen Fortschrittes gewesen.

Trotz mancher entwicklungshistorischer Analogien, die sich aus dem Zusammentreffen von Rechtsanschauungen zweier Völker derselben Rasse ergaben, konnte weder die durch das römische Recht erreichte Stufe behauptet, noch auch wieder in derselben Art erreicht werden. Dazu hat selbst die kräftigste Beeinflussung nicht genügt; sie vermochte, wo sie mit grosser Wucht einsetzte, die germanischen Rechtsideen abzuschwächen, den römischen zu einem äusserlichen Siege zu verhelfen; aber eine Herstellung lebensfähiger Nachbildungen war unmöglich. Betrachtet man jeden Rechtssatz vom Standpunkte seiner Bedeutung als Entscheidungsnorm und vom Standpunkte der Organisationsform,[2]) so sieht man, dass die Entscheidungsnormen leicht veränderlich sind; sie sind aber nicht ausschlaggebend, wenn ihnen nicht gleichzeitig die nöthige Aenderung der Organisationsformen neue Wurzeln giebt. Der Rückgang der römischen Organisationsformen hat die Haltbarkeit und den Einfluss der römischen Entscheidungsnormen abgeschwächt; ebenso hat die Veränderung der germanischen Organisationsformen auf politischem, socialem und wirtschaftlichem Gebiete, eine Veränderung und Bereicherung der Entscheidungsnormen hervorgerufen; aber selbst da, wo die römischen Entscheidungsnormen ein Übergewicht erlangten, war dasselbe nicht dauerhaft, da die noch so sehr untergrabene germanische Organisationsform nicht durch die römische ersetzt werden konnte. —

Sieht man also von theoretischen Entwicklungsgesetzen ab, auf die wir hier nicht eingehen können, beurtheilt man Continuität und Fortschritt auf Grund des vorliegenden rechtshistorischen Werdeganges, so vermag man auch den Charakter dieser Entwicklung zu erfassen. Sie erscheint uns als ein Kampf der

---

[1]) Von diesem Standpunkt ist also die Romanisirung des ostgothischen Rechtes kein Fortschritt, weil hier wohl ein Ersatz des Vorhandenen durch zweifellos höheres Material stattfand, aber keine Entfaltung des Gegebenen zu einem, den Verhältnissen besser angepassten Leben; der Abbruch der früheren Entwicklung führte hier zu keinem Fortschritt, sondern zur Vernichtung.

[2]) s. Ehrlich: Sociologie und Jurisprudenz (Sep. Abdr. aus der Österr. Richter-Ztg. 1906.)

beiden Elemente, die durch verschiedenartige Erschütterungen aus dem Gleichgewichte gebracht wurden und die Erlangung eines der neuen Lage entsprechenden Gleichgewichtes anstreben. In diesen Kampf tritt das römische Element mit seinen zahlreichen und hochentwickelten Rechtssätzen, deren Durchführung jedoch unter den neuen Voraussetzungen und Machtverhältnissen erschwert ist; das germanische Element betritt den Kampfplatz in ungenügender Ausrüstung und mit einem weit geringeren Vorrath an Rechtssätzen, was aber durch die Kraft der Grundideen, durch die Anpassungsfähigkeit und die thatsächliche Beherrschung der Lage, wett gemacht wird.

Der Kampf verlief überwiegend ohne dogmatisch feste Resultate,[1]) unter Erzeugung von Neubildungen, die theilweise als Aenderungen, theilweise als Wandlungen[2]) des anpassungsfähigen Materials erscheinen.[3]) Die verschiedenen Anpassungserfordernisse haben zu äusseren und inneren Verschiedenheiten auf einzelnen Rechtsgebieten geführt, die eine ungleiche Ent-

[1]) Sie erscheinen namentlich für das Staatsrecht schwer feststellbar, so sehr auch die Versuche von Sickel, Heyck u. A. anzuerkennen sind. Man könnte vielleicht die Anregungen von G. Jellinek (Verf. änderung u. Verf. wandlung.) für die rechtshistorische Construction auszunützen, theilweise auch das Werk von Jul. Schwarcz (Elem. d. Politik. Berlin 1895.), letzteres freilich etwas kritisch.

[2]) Die Grenze zwischen Wandlung und Änderung kann nur dann gefunden werden, wenn man nicht nur die alten Grundlagen, sondern auch die mittelalterliche Fortentwicklung berücksichtigt. Eine Wandlung kann unter Umständen einen so jähen Charakter annehmen, dass man den Eindruck wesentlicher Änderung gewinnt und erst aus der späteren mittelalterlichen Fortentwicklung entnehmen kann, dass die alten Grundlagen dennoch nicht ganz verwischt wurden. So macht z. B. die Unterbrechung des Königtums bei Franken und Langobarden (Ägidiussage und italienisches Interregnum) den Eindruck völligen Umsturzes, während sie nur mit der Umbildung der staatlichen Aufgaben zusammenhängt; vergleicht man ihre Folgen mit denen analoger Vorgänge bei Griechen und Römern, so bemerkt man sofort, dass nur eine Wandlung vorliegt. In diesem Falle bedarf es freilich keines Hinübergreifens in das spätere Mittelalter; für andere Fragen wäre dies jedoch vielfach nothwendig, so dass wir hier in der Darstellung auf die Unterscheidung zwischen Wandlung und Änderung nicht weiter eingehen konnten; angedeutet musste aber dieser Unterschied werden, da er für die Geschichte des Immobiliarrechtes wichtig ist.

[3]) Es genügt auf die Lebensfähigkeit des genossenschaftlichen Gedankens hinzuweisen, der, aus einer Position verdrängt, neue findet, indem

wicklung der einzelnen Theile hervorriefen und sie in ungleicher Weise von den alten Grundlagen entfernten;[1]) doch hat diese ungleiche Entwicklung und die ungleiche Entfernung von den alten Grundlagen den vorher besprochenen Charakter der Continuität nicht zu vernichten vermocht. Mit Ausnahme jener Fälle, in denen die ungünstige Gesammtlage dem germanischen Elemente verhängnisvoll wurde und dem römischen Rechte zu kurzlebigen Erfolgen verhalf, haben alle Ablenkungen eine, stellenweise unzukömmliche, Beschleunigung der Entwicklung und Bereicherung derselben hervorgebracht, sie dadurch auch erschwert, aber nicht abgebrochen.

Es bedeutet also keine Geringschätzung des römischen Rechtes, wenn man ihm an der Hand der Ereignisse die Rolle einräumt, die es thatsächlich hier gespielt hat, ohne ihm durch aprioristische Rücksicht auf seine frühere und spätere Macht eine andere Rolle zusprechen zu wollen. Es handelt sich nicht darum, inwieferne das römische Recht an und für sich über dem germanischen stand, sondern darum, inwieferne es in dieser neuen und schweren Lage actuell bleiben und activ werden konnte. Die Antwort auf diese Frage geben die Ereignisse; man darf sie nur in den Ereignissen selbst suchen.

---

er die Bedeutung, die er in der Verfassung verlor, den neuen Verfassungszuständen in Grundherrschaft und Immunitätsverband wieder abgewinnt. Oder die mehrmals hervorgehobene Lebensfähigkeit des volksrechtlichen Gedankens gegenüber dem Königtum, der, als die Volksversammlung unmöglich wird, im Optimatentum eine den Verhältnissen angepasste neue Existenzform findet, ohne in die vielleicht bessere, aber den alten Ideen fremde Form einer repräsentativen Verfassung einzulenken. Ebenso etwa die Bedeutung des persönlichen Momentes in allen Volksverfassungswandlungen und die Ausnützung neuer Machtmittel in altem Sinne. Die Schwierigkeit der Bestimmung genauer Grenzen hängt damit zusammen, dass es, ebenso wie in alter Zeit, zu keiner klaren Auseinandersetzung zwischen Obrigkeit und Volk kam. Vielfachen Anpassungen sind wir sogar im Urkundenwesen begegnet, ferner im Erbrechte, also selbst auf Gebieten, die an und für sich zu grossen Neuerungen Anlass boten.

[1]) Wir haben gesehen, dass in dieser Beziehung ein grosser Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht besteht.

Druck von Otto Hilliger, Altwasser.

27. **Weyl**, Richard: Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger . . . . 2,00 Mk.
28. **Rodenberg**, Karl: Über wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert . . . . 1,60 Mk.
29. **Levy**, Albert: Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter, insb. in den Kämpfen, an welchen Deutschland beteiligt war (8.—10., Anf. 11. Jahrh.) . . . . . . 2,80 Mk.
30. **Wendt**, Heinrich: Der deutsche Reichstag unter König Sigmund bis zum Ende der Reichskriege gegen die Hussiten . . . . 3,60 Mk.
31. **Koehne**, Carl: Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speyer und Mainz . . . . [12,00 Mk.]
32. **Mack**, Heinrich: Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374 . . . . 3,20 Mk.
33. **Frommhold**, Georg: Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge im deutschen Privatrecht . . . . 1,20 Mk.
34. **Stutz**, Ulrich: Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels und seine Bedeutung für die sächsische Erbfolgeordnung . . . . 2,40 Mk.
35. **v. Schwind**, Ernst Freiherr: Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Kolonisation des Mittelalters . . . . 5,00 Mk.
36. **Kühtmann**, Alfred: Die Romanisierung des Zivilprozesses in der Stadt Bremen . . . . 2,80 Mk.
37. **Adler**, Sigmund: Über das Erbenwartrecht nach den ältesten Bayrischen Rechtsquellen . . . . 3,60 Mk.
38. **Frommer**, Otto: Anfänge und Entwicklung der Handelsgerichtsbarkeit in der Stadt Königsberg i. Pr. 1,00 Mk.
39. **Lass**, Ludwig: Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien . . . . 1,60 Mk.
40. **Weyl**, Richard: Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern . . . . 8,00 Mk.
41. **Lipp**, Max: Das fränkische Grenzsystem unter Karl dem Grossen 2,50 Mk.
42. **Hübner**, Rudolf: Der Immobiliarprozess der fränkischen Zeit . . 7,50 Mk.
43. **Wetzel**, Erich: Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle . . . . 4,80 Mk.
44. **Schäfer**, Friedrich: Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee in den Jahren 1550—1628 nebst einem einleitenden Abriss der Überlinger Verfassungsgeschichte . . . . 7,00 Mk.
45. **Werminghoff**, Albert: Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts . . . . . . 5,60 Mk.
46. **Lagenpusch**, Emil: Das germanische Recht im Heliand . . . . . . 2,50 Mk.
47. **Hancke**, E.: Bodin. Eine Studie über den Begriff der Souveränetät . . . 3,00 Mk.
48. **Immerwahr**, Walter: Die Verschweigung im deutschen Recht . . . 2,00 Mk.
49. **Schultze**, Alfred: Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung . . . . 7,50 Mk.
50. **Schreuer**, Hans: Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten . . . . 9,00 Mk.
51. **Hoffmann**, Hans: Die Haftung für ausserkontraktliche Schadenszufügungen durch Tiere nach Hamburger Recht . . . . 2,50 Mk.
52. **Liesegang**, Erich: Niederrheinisches Städtewesen, vornehmlich im Mittelalter . . . . 20,00 Mk.
53. **Domeier**, Viktor: Die Päpste als Richter über die deutschen Könige von der Mitte des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts . . . . 3,60 Mk.

Fortsetzung siehe 4. Umschlagseite

Verlag von M. & H. Marcus in Breslau XIII, Kaiser-Wilhelmstr. 8

54. **Huber**, Max: Die Gemeinderschaften der Schweiz . . . . 3,60 Mk.
55. **Friese**, Viktor: Das Strafrecht des Sachsenspiegels . . . . 9,00 Mk.
56. **v. Halban**, Alfred: Das röm. Recht in den germ. Volksstaaten. I. Teil . 10,00 Mk.
57. **Cramer**, Julius: Die Geschichte d. Alamannen als Gaugeschichte . 15,00 Mk.
58. **v. Duitzig**, Eugen: Das deutsche Grunderbrecht . . . . 10,00 Mk.
59. **Gundlach**, Wilhelm: Die Entstehung des Kirchenstaates und der curiale Begriff Res publica Romanorum . . . . 4,00 Mk.
60. **Gundlach**, Wilhelm: Karl der Grosse im Sachsenspiegel . . . . . . 1,60 Mk.
61. **Harster**, Theodor: Das Strafrecht der freien Reichsstadt Speier . 9,00 Mk.
62. **Kühtmann**, Alfred: Geschichte der bremischen Stadtvogtei . . . . 2,00 Mk.
63. **Gierke**, Julius: Die Geschichte des deutschen Deichrechts. I. Teil . 9,00 Mk.
64. **v. Halban**, Alfred: Das röm. Recht in den germ. Volksstaaten. II. Teil . 10,00 Mk.
65. **Demuth**, E.: Die wechselseitigen Verfügungen von Todes wegen nach alamannisch-zürcherischem Recht . . . . 4,80 Mk.
66. **Eichmann**, Eduard: Der recursus ab abusu nach deutschem Recht . 10,00 Mk.
67. **Wopfner**, Hermann: Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter . . . . 8,00 Mk.
68. **Goldmann**, Emil: Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slovenischen Stammesverband . . . . 8,00 Mk.
69. **Egger**, Aug.: Vermögenshaftung u. Hypothek nach fränk. Recht . . 15,00 Mk.
70. **Goldmann**, Emil: Beiträge zur Geschichte der germanischen Freilassung durch Wehrhaftmachung . . . . 2,40 Mk.
71. **Koehne**, Carl: Das Recht der Mühlen bis z. Ende d. Karolingerzeit 1,60 Mk.
72. **Gál**, Alexander: Der Ausschluss der Aszendenten von der Erbenfolge und das Fallrecht . . . . 6,00 Mk.
73. **Opitz**, Emil: Die Arten des Rustikalbesitzes und die Laudemien und Markgroschen in Schlesien . . . . 12,00 Mk.
74. **Rennefahrt**, Hermann: Die Allmend im Berner Jura . . . . 7,20 Mk.
75. **Kretzschmar**, Joh. R.: Die Entstehung von Stadt u. Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neisse . 5,00 Mk.
76. **Hellmann**, Friedrich: Das Konkursrecht der Reichsstadt Augsburg . 5,00 Mk.
77. **Meusel**, Alfred: Enea Silvio als Publizist . . . . 2,50 Mk.
78. **Boden**, Friedrich: Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit . . . . 8,20 Mk.
79. **Lennhoff**, Ernst: Das ländliche Gesindewesen in der Kurmark Brandenburg vom 16. bis 19. Jahrhundert . . . . 4,00 Mk.
80. **Winiarz**, Alois: Erbleihe und Rentenkauf in Österreich ob und unter der Enns im Mittelalter . . . . 2,50 Mk.
81. **Bernheim**, Ernst: Das Wormser Konkordat u. seine Vorurkunden . 2,60 Mk.
82. **Loening**, Otto: Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechtes . . . . 4,40 Mk.
83. **Kapras**, Johann: Das Pfandrecht im böhmisch-mährischen Stadt- und Bergrechte . . . . 2,80 Mk.
84. **Grosch**, Georg: Das spätmittelalterliche Niedergericht auf dem platten Lande am Mittelrhein . . . . 3,00 Mk.
85. **Kiesel**, Karl: Die Bedeutung der Gewere des Mannes am Frauengut für das Ehegüterrechtssystem des Sachsenspiegels . . . . 3,20 Mk.
86. **Schrecker**, Ulrich: Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt . 4,40 Mk.
87. **Rothenbücher**, Karl: Geschichte des Werkvertrags nach deutschem Rechte 4,00 Mk.
88. **Rudorff**, Hermann: Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozess . . . . 6,00 Mk.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz i. Schl.

